



Tagblatt

**Tagblatt des Grossen Rates
des Kantons Bern**

**Session vom
1. bis 10. Juni 2015**

**Ausführliches Verhandlungs-
protokoll nach Artikel 10 und
11 der Geschäftsordnung**

Jahrgang 2015 / Heft 3

www.be.ch/tagblatt

Allgemeines

Präsidialansprachen.....	377, 379, 380
Ordnungsanträge	384, 569
Verabschiedung von Grossratsmitgliedern	
Christine Häsler, Burglauenen (Grüne).....	527
Eva Desarzens-Wunderlin, Boll (FDP).....	709
Alfred Schneiter, Thierachern (EDU)	709
Verabschiedung von Mme Anneliese Racle, Mitarbeite- rin Finanzdienst und ASR	675
Dringlicherklärungen	767

Erlasse

2013.RRGR.758 Staatsbeitragsgesetz (StBG) (Ände- rung); 1. Lesung.....	461, 467
2014.RRGR.736 Steuergesetz (StG) (Änderung); 1. Lesung	472, 483, 503
2013.RRGR.1045 Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG) 2. Lesung	553

Berichte

2015.RRGR.238 Tätigkeitsbericht der Finanzkontrolle für das Jahr 2014.....	384
2015.RRGR.432 Bericht der Geschäftsprüfungskom- mission (bis 31.5 Oberaufsichtskommission) über ihre Tätigkeit im Jahr 2014.....	385
2015.RRGR.433 Tätigkeitsbericht der Parlamentsdiens- te des Grossen Rates für das Jahr 2014	385
2015.RRGR.223 Bericht 2014 der Datenschutzauf- sichtsstelle des Kantons Bern.....	386
2015.RRGR.424 Tätigkeitsbericht 2014 der Gerichtsbe- hörden und der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern	387
2014.RRGR.1310 Dritter Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern	421
2015.RRGR.440 Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2014 des Kantons Bern	529
2015.RRGR.434 Bericht der Justizkommission zum Geschäftsbericht 2014 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie zum Tätigkeitsbe- richt 2014 der Gerichtsbehörden und der Staats- anwaltschaft und zu den Aufsichtsbesuchen 2015	535
2015.RRGR.250 Rechenschaftsbericht 2013 der inter- kantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins an die Mitglieder der interparlamentarischen Kommission der West- schweizer Schulvereinbarung; Rechnung 2013; Budget 2015.....	636

Wahlen

2015.RRGR.425 Wahl des Grossratspräsidenten.....	377
2015.RRGR.426 Wahl des ersten Vizepräsidenten	382
Rückkommen.....	412
2015.RRGR.427 Wahl der zweiten Vizepräsidentin oder des zweiten Vizepräsidenten.....	382
Rückkommen.....	412
2015.RRGR.429 Wahl des Präsidenten des Regie- rungsrates.....	382
Rückkommen.....	412
2015.RRGR.430 Wahl der Vizepräsidentin des Regie- rungsrates.....	382
Rückkommen.....	412
2015.RRGR.388 Wahl eines Grossratsmitglieds der glp als Ersatzmitglied SAK	419
2015.RRGR.439 Wahl einer Richterin oder eines Rich- ters deutscher Muttersprache für die Regionalge- richte, mit Beschäftigungsgrad zweimal 50 Pro- zent, für die Amtsdauer bis 31.12.2016	419

Motionen

2014.RRGR.1205 266-2014 BDP (Leuenberger, Trubschachen). Für eine moderne Kantonsverwal- tung – kostenbewusst und dezentral konzentriert...579	
2014.RRGR.962 190-2014 BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen). Innovation für KMU-Betriebe	659
2014.RRGR.1300 282-2014 Berger (Aeschi, SVP). Verwendung der Gelder aus der Spezialfinanzie- rung «Renaturierung» für die Planung und den Bau von Hochwasserschutzmassnahmen (Zurückgezogen).....	679
2015.RRGR.197 058-2015 Brand (Münchenbuchsee, SVP). Kunstmuseum Bern und Gurlitt-Sammlung: Das Ganze halt!	641
2014.RRGR.1207 268-2014 Brönnimann (Mittelhäu- sern, glp). Sinnvolle und gerechte Selektionsver- fahren – Chancengleichheit für Buben und Mäd- chen – moderner Sprachunterricht	647
2015.RRGR.123 049-2015 Bühler (Cortébert, SVP). Direktverbindung zwischen Roches BE und Choindez JU während der Bauarbeiten	555
2014.RRGR.967 191-2014 Bühler (Cortébert, SVP). Für eine rasche und faire Gemeindeabstimmung	583
2014.RRGR.1149 230-2014 Bühler (Cortébert, SVP). Korrektheit der Stimmregister im Hinblick auf die kommunalen Juraabstimmungen.....	592
2014.RRGR.1199 260-2014 Daetwyler (Saint-Imier, SP). Sicherstellen der guten Bahnanschlüsse im Knoten Biel	569
2015.RRGR.17 003-2015 Etter (Treiten, BDP). Auswir- kungen der Unternehmenssteuerreform III für den Kanton Bern.....	543

Inhaltsverzeichnis Junisession 2015

2015.RRGR.283 076-2015 EVP (Gsteiger, Eschert). Für einen europäischen Islam	691	2014.RRGR.1157 239-2014 Mentha (Liebefeld, SP). Fristenstillstand in Rechtsverfahren vereinheitlichen.....	706
2014.RRGR.1216 276-2014 Freudiger (Langenthal, SVP). Keine Einmischung amtierender Regierungsratsmitglieder in kommunale und regionale Abstimmungen	413	2014.RRGR.913 183-2014 Messerli-Weber (Nidau, EVP). Gerechter Proporz – Einführung des Verhältniswahlsystems bei den Regierungsratswahlen	391
2015.RRGR.305 086-2015 Fuhrer-Wyss (Burgistein, SP). Der Gutsbetrieb Hondrich muss weiterhin biologisch bewirtschaftet werden	655	2014.RRGR.1171 249-2014 Mühlheim (Bern, glp). Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte!	594, 597
2014.RRGR.1172 250-2014 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP). Cannabispräventionkampagne als wichtiger Beitrag zur Gesundheitsförderung.....	607	2015.RRGR.103 046-2015 Müller (Bern, FDP). Benachteiligung arbeitender Mütter mildern (<i>Zurückgezogen</i>).....	544
2014.RRGR.892 167-2014 Guggisberg (Kirchlindach, SVP). Belegstationen mit Schutzzonen für die Zucht von Bienenköniginnen.....	666	2014.RRGR.1217 277-2014 Müller (Bern, FDP). Für kantonale Schul- und Bildungsgebäude ohne Schmierereien.....	581
2014.RRGR.1144 226-2014 Haudenschild (Spiegel, Grüne). Mehr Lärmschutz für die Bevölkerung an Kantonsstrassen	558, 563	2014.RRGR.1219 278-2014 Müller (Bern, FDP). Für die Vermeidung kostentreibender Fehlanreize in der Sozialhilfe	619, 627
2014.RRGR.1200 261-2014 Haudenschild (Spiegel, Grüne). Nach Nein zu Tram Region Bern finanzielle Mittel für Fuss- und Veloverkehr einsetzen	570	2014.RRGR.136 050-2014 Muntwyler (Bern, Grüne). Unabhängige Überprüfung der Einstufung von Offshore-Geschäften von Firmen im Kanton Bern..	536
2014.RRGR.1143 225-2014 Haudenschild (Spiegel, Grüne). Lärmarme Reifen zum Schutz der Bevölkerung vor übermässigem Strassenverkehrslärm (<i>Zurückgezogen</i>)	450	2014.RRGR.1214 274-2014 Rudin (Lyss, glp). Tiererschutz verbessern (<i>Zurückgezogen</i>).....	678
2014.RRGR.1204 265-2014 Hofmann (Bern, SP). Energieregionen nach dem Beispiel der Energieregion Emmental.....	579	2015.RRGR.312 093-2015 Rüeegg (Riggisberg, SVP). Rindviehstall der Gutsbetriebe INFORAMA-Rütti und Hondrich: Zeitgemässe Ausbildung erfordert zeitgemässe Infrastruktur	557
2014.RRGR.1208 269-2014 Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP). Konzept-Dschungel – Wer hat den Überblick? (<i>Zurückgezogen</i>)	405	2014.RRGR.1174 252-2014 Rufener (Langenthal, SVP). Familienexterne Kinderbetreuung aus einer Hand – Augenmass bei der kantonalen Regulierung	611
2014.RRGR.1197 259-2014 Hirschi (Moutier, PSA). Kantonale Vollzugsgesetzgebung zu Artikel 53 der Bundesverfassung (<i>Zurückgezogen</i>)	585	2014.RRGR.1209 270-2014 Schindler (Bern, SP) Massnahmen im Bereich häuslicher Gewalt mit dem Ziel, die Sicherheit zu verbessern und Kosten zu sparen.....	444
2014.RRGR.1160 242-2014 Imboden (Bern, Grüne). Velofreundliche Lichtsignalanlagen: Rechtsabbiegen bei rot an Kreuzungen ermöglichen	564	2015.RRGR.61 013-2015 Schnegg (Champroz, SVP). Einheitliche Höchstgeschwindigkeiten und Radarkontrollen auf der bernischen Seite der Transjurane.....	447
2015.RRGR.234 068-2015 Kipfer (Thun, EVP). Vollzug der Sozialversicherungen – Verbilligung Krankenkassenprämien – Anpassung Anspruchsberechtigung (<i>Zurückgezogen</i>)	682	2014.RRGR.866 155-2014 Schnegg (Champroz, SVP). Mehr finanziellen Handlungsspielraum für den Kanton Bern.....	512
2015.RRGR.304 085-2015 Knutti (Weissenburg, SVP). Keine Ungleichbehandlung von Regionen ohne Regionalkonferenz	699	2015.RRGR.71 022-2015 Seiler (Trubschachen, Grüne). Truppe für eventuellen AKW-Mühleberg-GAU.....	452
2014.RRGR.989 197-2014 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP). Keine Aushebelung der Schuldenbremse durch HRM2.	519	2014.RRGR.1155 237-2014 Seiler (Trubschachen, Grüne). Bienensterben und Bienenvergiftungen: Massnahmen sind fällig!	673
2014.RRGR.1103 207-2014 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP). Die nächsten SwissSkills müssen wieder in Bern stattfinden!.....	644	2014.RRGR.972 195-2014 SP-JUSO-PSA (Näf, Muri). Steuerveranlagungspraxis der Berner Steuerverwaltung – Unabhängige Untersuchung!	536
2014.RRGR.1215 275-2014 Machado Rebmann (Bern, GPB-DA). Transparenz schafft Vertrauen! Für ein unmittelbares aktives Öffentlichkeitsprinzip im Kanton Bern	406	2015.RRGR.311 092-2015 SP-JUSO-PSA (Aebersold, Bern). Aufwind für den Kanton Bern – Nutzung von Ertragsüberschüssen für wichtige Infrastrukturprojekte im Kanton Bern	508

2014.RRGR.1176 254-2014 SP-JUSO-PSA (Zybach, Spiez). Umsetzung des elektronischen Patientendossiers (EPDG). im Kanton Bern	601
2015.RRGR.274 073-2015 SVP (Knutti, Weissenburg). Polizeigesetzrevision speditiv vorantreiben....	437, 441
2014.RRGR.1178 256-2014 Trüssel (Trimstein, glp). Bessere Entscheidungsgrundlagen bei Vorstössen durch Kostentransparenz.....	399
2014.RRGR.1202 263-2014 Vanoni (Zollikofen, Grüne). Nach dem Nein zum Tram Region Bern den öffentlichen Verkehr weiterentwickeln.....	571
2015.RRGR.101 044-2015 Wüthrich (Huttwil, SP). Allen Kantonsangestellten die gleichen Zeitgutschriften – auch für die Kantonspolizei	549
2015.RRGR.91 034-2015 Zumstein (Bützberg, FDP). Koordiniertes Vorgehen mit einer kantonalen Gesundheitsstrategie	593

Finanzmotionen

2015.RRGR.196 057-2015 EVP (Kipfer, Thun). Vollzug der Sozialversicherungen – Verbilligung Krankenkassenprämien.....	680

Parlamentarische Initiativen

2014.RRGR.991 198-2014 Guggisberg (Kirchlindach, SVP). Aushebelung der Schuldenbremse wegen HRM2 muss verhindert werden.....	517

Postulate

2014.RRGR.1139 221-2014 Bernasconi (Malleray, SP). Unabhängige Überprüfung des Pauschalbesteuerungsanspruchs	545
2014.RRGR.1163 245-2014 Burkhalter (Rümligen, SP). Stellenbestand im Bereich Freiheitsentzug und Betreuung.....	456
2014.RRGR.897 172-2014 Hügli (Biel/Bienne, SP). Innovationspotenzial im Kanton Bern.....	660
2014.RRGR.1161 243-2014 Imboden (Bern, Grüne). Betreuungsqualität sicherstellen und Wirksamkeit von Kontrollen im Alters- und Pflegeheimwesen erhöhen (<i>Zurückgezogen</i>).....	630
2014.RRGR.1201 262-2014 Vanoni (Zollikofen, Grüne). Zeitvorsorge, ein innovatives Modell zur Förderung von unentgeltlichem Engagement in der Betagtenbetreuung – auch im Kanton Bern?	632

Straferlasse

2015.POM.109 Begnadigungsgesuch Nr. 10 / 2014	421

Übrige Geschäfte

2015.RRGR.458 Grossratsbeschluss betreffend Fristverlängerung für Antragstellung Kommission an Grossen Rat zu den parlamentarischen Initiativen 185-2013 (Änderung der Kantonsverfassung [Stärkung Parlament]) und 186-2013 (Überprüfung von Volksvorschlag und Eventualantrag).....	387
2014.POM.715 Lotteriefonds Genehmigung der Jahresrechnung 2014.....	435
2014.POM.716 Sportfonds Genehmigung der Jahresrechnung 2014.....	437
2012.RRGR.1436 Anpassung 2015 des Beschlusses vom 19. März 2013 über das Angebot im öffentlichen Verkehr der Fahrplanperioden 2014 bis 2017	555
2015.RRGR.251 Kulturförderungsfonds. Jahresrechnung 2014.....	638

Schriftlich behandelte Geschäfte der Märzsession 2015

Anfragen

2015.RRGR.435 Anfragen der Junisession 2015 der Mitglieder des Grossen Rates und Antworten des Regierungsrates	710

Interpellationen

2014.RRGR.1126 210-2014 Aeschlimann (Burgdorf, EVP). Kann der Regierungsrat den Weiterbetrieb des AKW Mühleberg noch verantworten?	742
2014.RRGR.1145 227-2014 Amstutz (Corgémont, Grüne). Zukunft der Bahnlinie Moutier-Solothurn?	743
2014.RRGR.1162 244-2014 Bachmann (Nidau, SP). Unterricht in der anderen Landessprache.....	755
2014.RRGR.884 159-2014 Baumann (Suberg, Grüne). Tierarzneimittel-Datenbank im Kanton Bern	760
2015.RRGR.58 011-2015 Bärtschi (Lützelflüh, SVP). Zunahme der Waldfläche verhindern?	765
2015.RRGR.200 061-2015 Berger (Aeschi, SVP). Verzinsung der Steuervorauszahlungen	724
2015.RRGR.235 069-2015 Berger (Aeschi, SVP). Gnadenschuss für verletzte Wildtiere durch Jäger	760
2014.RRGR.1069 205-2014 Berger (Aeschi, SVP). Konzepte Wolf und Luchs.....	762
2014.RRGR.944 186-2014 Burkhalter (Rümligen, SP). Datenschutz an Mittelschulen.....	751
2014.RRGR.968 192-2014 Graber (La Neuveville, SVP). Streichung von Steuerprivilegien für ausländische Unternehmen im Kanton Bern und Auswirkungen auf die Finanzen und die Wirtschaft des Kantons	728

2014.RRGR.1206 267-2014 Graber (La Neuveville, SVP). Personen, die im Kanton Bern arbeiten, aber ausserhalb des Kantons wohnen: Auswirkungen auf die Kantonsfinanzen und die Berner Wirtschaft?	734
2014.RRGR.1064 203-2014 Graber (La Neuveville, SVP). Reduziertes Pensum während des ersten Kindergartenjahrs.....	752
2014.RRGR.1109 209-2014 Graber (La Neuveville, SVP). Stützunterricht im Kanton Bern.....	754
2014.RRGR.1170 248-2014 Hirschi (Moutier, PSA). Detaillierte Angaben zu den Kantonsangestellten in Moutier	733
2014.RRGR.1210 271-2014 Hirschi (Moutier, PSA). Steuerlicher Parteispendenabzug nur bei grossen Parteien?.....	737
2014.RRGR.987 196-2014 Hirschi (Moutier, PSA). Gemeindeweise Abstimmungen: Die grundlegenden Meinungsverschiedenheiten unter den Antiseparatisten berücksichtigen!	746
2014.RRGR.1211 272-2014 Hirschi (Moutier, PSA). Welche Investitionen haben die bernischen Pensionskassen in Moutier getätigt?	757
2014.RRGR.1156 238-2014 Hofmann (Bern, SP). Wie wird das Recht auf zumutbare Schulwege umgesetzt?	744
2014.RRGR.1159 241-2014 Imboden (Bern, Grüne). Wie werden die Qualität der Betreuung und die Wirksamkeit von Kontrollen im Alters- und Pflegeheimwesen sichergestellt?	748
2014.RRGR.1168 246-2014 Masson (Langenthal, SP). Strom aus Trinkwasser	745
2014.RRGR.116 045-2014 Muntwyler (Bern, Grüne). Wie viel Steuersubstrat verlor der Kanton Bern? ...	726
2014.RRGR.886 161-2014 Müller (Langenthal, SP). Ursache und Wirkung der Streichung der kurzfristigen Erwerbseinsätze für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene (KFE).	718
2014.RRGR.1029 199-2014 Sancar (Bern, Grüne). Skandal: Polizei entkleidet weiterhin politische Aktivistinnen und Aktivisten.....	720
2015.RRGR.8 001-2015 Sancar (Bern, Grüne). Artikel 59 StGB und dessen Auswirkungen in den Massnahmenvollzugseinrichtungen.....	723
2014.RRGR.1146 228-2014 Schindler (Bern, SP). (Miss). erfolgter Polizeieinsatz bei der Miss-Schweiz-Wahl 2014	721
2014.RRGR.1136 218-2014 Schindler (Bern, SP). Die Gebäudeversicherung treibt die Mieten in der Lorraine hoch	763
2014.RRGR.1131 214-2014 Schnegg (Champoz, SVP). HRM2 – Wie kann eine Überwälzung der Lasten auf kommende Generationen verhindert werden? .	729
2014.RRGR.1132 215-2014 Schnegg (Champoz, SVP). Wie sieht die kantonale Praxis beim Einsatz externer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus?	731

2015.RRGR.59 012-2015 Schnegg (Champoz, SVP). Effizienz der kantonalen und regionalen Steuerverwaltungen?	738
2014.RRGR.1138 220-2014 Schöni-Affolter (Bremgarten, glp). Nachhaltige und tierschutzgerechte Fischerei – Naturverlaichung statt Besatzwirtschaft ..	763
2015.RRGR.315 096-2015 Seiler (Trubschachen, Grüne). Umweltverträglichkeitsbericht Verkehrssanierung Emmental: Fragen zu Stand und Vorgehen....	741
2015.RRGR.313 094-2015 Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP). Vergütung gemeinwirtschaftlicher Leistungen in Spitälern gemäss beschlossener Motion Zumstein 246-2011.....	747
2015.RRGR.314 095-2015 Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP). Transparente Auflistung sämtlicher Gelder von Spitälern, die als Sponsoring vergeben werden.....	747
2014.RRGR.1179 257-2014 Stucki (Bern, SP). Wie transparent ist die Organisation der historisch-kritischen Gesamtausgabe der Werke von Jeremias Gotthelf?	756
2014.RRGR.1213 273-2014 Wüthrich (Huttwil, SP). Warum ist der private Unterricht bzw. «Home-schooling» im Kanton Bern in Mode?	758
2014.RRGR.945 187-2014 Zuber (Moutier, PSA). Ausschreibungen in beiden Amtssprachen.....	727

Kreditgeschäfte 2015

Polizei und Militär

2015.POM.147 Objektfinanzierung von Notunterkünften für Asylsuchende im Kanton Bern. Verpflichtungskredit 2015 bis 2017 / Ausgabenbewilligung / Objektkredit	428
Rückkommen.....	436
2013.POM.366 Kantonspolizei Bern; neuer Standort für die Aus- und Weiterbildung und den Fachbereich Diensthunde im POLY-Zentrum Riedbach, Mannenriedstrasse 29, 3020 Bern; Ausgabenbewilligung; Verpflichtungskredite 2015 für die Ausstattung und 2016 bis 2026 für Miet- und Nebenkosten (Objektkredite)	437

Bau, Verkehr und Energie

2015.RRGR.259 Bern / Universität / Institut für Biochemie und Molekulare Medizin (IBMM), Gertrud-Wokerstrasse 5. Verpflichtungskredit für die Aus-führung	555

Erziehung

2015.RRGR.252 Beitrag aus dem Kulturförderungsfonds 2015 (ERZ) und aus dem Lotteriefonds (POM). Neue Dauerausstellung 2016 im Museum für Kommunikation Bern. Ausgabenbewilligung und Verfügung 637

Volkswirtschaft

2015.RRGR.255 Amt für Landwirtschaft und Natur; Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB); Kantonsanteil des vom Bund genehmigten Gesamtbudgets für die entsprechenden Massnahmen. Ausgabenbewilligung; Rahmenkredit; Verpflichtungskredit 2015–2017 654

Verzeichnis der Beilagen

Erlasse

- Nr. 07 2013.RRGR.758 Staatsbeitragsgesetz (StBG) (Änderung)
Anträge des Regierungsrats und der Kommission für die 1. Lesung
- Nr. 08 2014.RRGR.736 Steuergesetz (StG) (Änderung)
Anträge des Regierungsrats und der Kommission für die 1. Lesung
- Nr. 09 2013.RRGR.1045 Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG)
Anträge des Regierungsrats und der Kommission für die 2. Lesung

Kreditgeschäfte

Nr. 06 Kreditgeschäfte der Junisession 2015



Montag (Nachmittag) 1. Juni 2015, 13.30-15.23 Uhr

Erste Sitzung

Vorsitz: Béatrice Struchen, Epsach (SVP)

Präsenz: Anwesend sind 158 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Hügli Daniel, von Greyerz Nicola

Geschäft 2015.RRGR.425

Wahl des Grossratspräsidenten

Präsidentin. Il est 13 heures 30, je vous prie de prendre place. Vous aurez encore toute la soirée pour discuter. J'ai aujourd'hui le plaisir de vous accueillir dans la salle du Grand Conseil pour l'ouverture de cette session de juin 2015. Comme vous le savez, aujourd'hui est une journée électorale. Il m'appartient d'ouvrir la séance et de veiller au bon déroulement de l'élection de nos successeurs. Ce changement se passe vite, j'ai l'impression que c'était hier que vous m'avez élue, mais dans le canton de Berne la présidence dure une année, ce qui est très bien, car cela donne l'occasion à davantage de personnalités de prendre cette fonction de grande responsabilité. Depuis la dernière session du Grand Conseil, les organes ont accompli des travaux importants: je remercie tous les partis parlementaires qui, dans les commissions et à la Députation, ont examiné les affaires et contribué à l'excellente qualité leur activité parlementaire. Je saisis aussi aujourd'hui l'occasion pour prendre congé d'un député qui ne siégera plus au Bureau, puisque, comme la présidence du Grand Conseil, la présidence de la Députation ne dure qu'une année: je parle ici de M. le député Maxime Zuber qui a dirigé la Députation cette année et qui a défendu avec opiniâtreté et force de conviction les intérêts de la minorité francophone au Bureau. Comme vous pouvez imaginer, il n'est pas toujours facile pour nous francophones de nous faire entendre, vu que nous ne parlons pas tout à fait la même langue que vous. M. Zuber, merci pour votre travail à la présidence de la Députation et tout de bon pour votre travail de député normal, je vous rejoins bientôt. Toutes mes félicitations (*Applaus*).

Pour la première fois depuis le début de la législature, nous aurons besoin des deux semaines, les séances du soir comprises, car sinon nous n'arriverons jamais au bout du programme - plus exactement mon successeur. Les affaires qui vont vraiment nous occuper durant cette session, ce sont les rapports de gestion et les comptes de l'exercice 2014, la révision de la loi sur les subventions cantonales, la révision de la loi sur les impôts, la seconde lecture de la loi sur la géoinformation, le troisième rapport du Conseil-exécutif sur les relations extérieures, plus un très grand nombre d'interventions parlementaires et de demandes de crédit. La séance d'aujourd'hui s'arrête à 15 heures 15 et à

15 heures 30 le bus nous attendra devant le bâtiment. Je déclare maintenant la session de juin 2015 ouverte. Nous passons aux importantes élections de la journée: celle du président, du premier vice-président, de la deuxième vice-présidence du Grand Conseil, ainsi que celle de la présidence et de la vice-présidence du Conseil-exécutif. Nous commencerons par l'élection de mon successeur, ce sera ensuite lui qui dirigera les autres élections, soit les points 2 à 5. Pendant le dépouillement de l'élection du président du Grand Conseil, je ferai mon discours d'adieu et je passerai ensuite la main à mon successeur. Je prie les groupes de bien vouloir s'annoncer s'ils veulent s'exprimer sur l'élection du président du Grand Conseil.

Christine Schnegg-Affolter, Lyss (EVP). Zuerst danke ich dir, Béatrice, ganz herzlich für dein grosses Engagement als Grossratspräsidentin im vergangenen Jahr! Es war das erste Jahr einer neuen Legislatur, mit vielen neuen Mitgliedern. Zudem war es das erste Jahr unter dem neuen Grossratsgesetz und der neuen Geschäftsordnung für den Grossen Rat. Beides stellte eine zusätzliche Herausforderung dar, die du aber sehr gut gemeistert hast. Béatrice, du hast den Grossen Rat mit deinem welschen Charme und trotzdem mit straffer Hand in die neue Geschäftsordnung geführt. Ging es um die verkürzten Redezeiten, so habe ich noch immer ein wenig im Ohr, wie du jeweils sagtest: «Vous avez deux minutes, M. le député, allez, hopp, hopp!» (*Heiterkeit*). Béatrice, du bist du selbst geblieben und hast mit deiner natürlichen Art auch bei Anlässen den Kanton Bern humorvoll und aufgestellt vertreten. Ich wünsche dir jetzt von ganzem Herzen alles Gute für die Zukunft, wohin diese auch immer führt. (*Die Präsidentin bedankt sich.*)

Nun ist es für die Fraktion EVP eine grosse Ehre und eine noch grössere Freude, Ihnen Marc Jost zur Wahl für das Präsidium des Grossen Rats empfehlen zu können. Es kommt nicht so häufig vor, dass die EVP das Vorrecht genießt, ein Mitglied für das Grossratspräsidium zu stellen. Deshalb sind wir heute besonders erfreut darüber. Marc Jost ist bekannt als versierter, fundierter und verlässlicher Politiker, und von seiner Arbeit als zweiter und erster Vizepräsident konnten wir alle uns bereits ein Bild machen. Marc ist seit 2006 Mitglied des Grossen Rats und war während sechs Jahren auch Mitglied der Justizkommission. Mit seiner offenen und kommunikativen Art kann Marc gut auf Menschen zugehen und hat sicher keine Mühe, auch die repräsentativen Aufgaben zu meistern und den Kanton Bern und seinen Grossen Rat würdig zu vertreten. Wir sind sicher, dass Marc Jost das Amt des Grossratspräsidenten bestens erfüllen wird. Wir danken Ihnen für das Vertrauen, dass sie in Marc und damit auch in die EVP setzen. Für das erste Vizepräsidium unterstützen wir Carlos Reinhard und für das zweite Vizepräsidium Ursula Zybach. Im Übrigen unterstützen wir Hans-Jürg Käser als Regierungspräsidenten und Beatrice Simon als Regierungsvizepräsidentin. Wir wünschen allen Kandidierenden nach der Wahl eine gute Zusammenarbeit und ein gutes, gemeinsames Amtsjahr.

Franziska Schöni-Affolter, Bremgarten (glp). Frau – noch – Grossratspräsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen. Auch ich möchte bei dieser Gelegenheit zunächst Béatrice Struchen ganz herzlich danken für das Jahr, in dem sie ihr

Amt angenommen und mit Bravour ausgefüllt hat. Es war eine grosse Herausforderung, wie wir bereits von Frau Grossrätin Schnegg gehört haben. Das Parlamentsrecht war neu. Wir alle wussten noch nicht genau, worum es ging, hatten wir uns doch ein neues Korsett gegeben, und Béatrice hat uns da sehr gut geführt. Ich kenne sie gut, auch schon aus der Finanzkommission. Dort habe ich sie als gradlinige, sehr effiziente Frau kennengelernt, und so blieb sie auch als Grossratspräsidentin. Und man muss sagen, nach Bernhard Antener, der den Rat auch sehr effizient geführt hat, lag die Messlatte ja hoch. Also nochmals, herzlichen Dank, und ich wünsche dir für die Zukunft alles Gute. *(Die Präsidentin bedankt sich.)*

Damit komme ich zum nächsten Grossratspräsidenten, zu Marc Jost. Die glp unterstützt diese Kandidatur seitens der EVP ganz klar. Ich kenne Marc Jost auch seit fünf Jahren als sehr konziliante, erfahrene und auch vermittelnde Person. Ich habe das Gefühl, dies seien Charakteristika, die es für das Führen des Grossen Rats braucht. Man muss diesen Rat mit strenger Hand führen, aber auch vermittelnd sein. Das kann ich Marc Jost, der in seinem Beruf ebenfalls Schäfchen hütet, attestieren. Ich glaube, wir treffen mit Marc Jost als nächstem Grossratspräsidenten eine gute Wahl. Dann komme ich zum Vizepräsidium. Die FDP hat Anrecht auf dieses Amt, das bestreiten wir absolut nicht. Wir haben bereits vor einem Jahr diskutiert, als wir diese Kandidatur präsentiert bekamen. Seither konnten wir den Kandidaten noch nicht viel besser kennenlernen, aber wir unterstützen die Kandidatur... *(Hier unterbricht die Präsidentin die Rednerin.)*

Präsidentin. Je dois vous interrompre, Madame, car nous parlons maintenant seulement de l'élection du président.

Franziska Schöni-Affolter, Bremgarten (glp). Dann unterbreche ich hier und komme später nochmals, um mich zu den Vizepräsidien zu äussern.

Anita Luginbühl-Bachmann, Krattigen (BDP). Auch wir von der BDP danken Béatrice Struchen herzlich für die geleistete Arbeit. Ich kann mich erinnern, dass ich vor einem Jahr hier stand und um Geduld gebeten habe gegenüber denjenigen, welche das Französische noch nicht oder nicht so gut beherrschen. Ich stelle heute fest, dass wir dank dir, Béatrice, eine sehr gute Auffrischung des Vokabulars geniessen konnten. Es hat gut getan, wieder einmal so viel Französisch zu hören. Dies gilt insbesondere für jene, welche die französische Sprache nicht tagtäglich benutzen. Es war auch gut, die bernische Zweisprachigkeit zu spüren; und dies explizit auch hier im Rat, weil wir ja für den gesamten Kanton Politik machen. Dieses Bewusstsein kam auch zum Tragen bei all den Gelegenheiten, den Treffen mit anderen kantonalen Behörden und sogar bei ausländischen Gremien. Béatrice, du warst eine sehr gute frankofone Repräsentantin, merci beaucoup! *(Die Präsidentin bedankt sich.)*

Die BDP-Fraktion unterstützt einstimmig die Wahl von Marc Jost für das Präsidium 2015–2016. Marc Jost ist ein erfahrener Politiker, der über langjährige Erfahrung in der kantonalen Politik verfügt. Er besitzt grosse Kenntnis über vergangene Geschäfte, über den gesamten Kanton und ist –

ich glaube, das darf ich so sagen –, über alle Fraktionen hinweg gut vernetzt. Ruhig, besonnen, aus meiner Sicht nahezu stressresistent, so kennen wir Marc. Diese Eigenschaften sind gerade in einem unter Umständen hektischen Ratsbetrieb sehr hilfreich. Marc ist aber auch ein guter Zuhörer. Auch das haben wir bei verschiedenen Gelegenheiten und eben auch auf den Reisen, die wir gemeinsam geniessen konnten, erlebt. Das ist ebenfalls eine sehr gute Voraussetzung, um das Amt des Grossratspräsidenten auszufüllen. Marc, wir von der BDP wünschen dir eine erfolgreiche Wahl, alles Gute und viele gute Begegnungen und Kontakte bei der Ausübung deines Präsidialjahres.

Adrian Haas, Bern (FDP). Zuerst danke ich Béatrice Struchen ganz herzlich. Sie hat diesen Rat mit Übersicht geführt und den Kanton Bern bei ihren Auftritten würdig vertreten. Sogar die Rede an der BEA ist geglückt, was ja kein leichtes Unterfangen ist. Merci vielmals, Béatrice! *(Die Präsidentin bedankt sich.)* Und nun zu Marc Jost. Er hat sich als Vizepräsident bestens bewährt. Wir sind davon überzeugt, dass er für dieses Amt sehr gut qualifiziert ist. Dies nicht zuletzt auch wegen seiner beruflichen Funktionen. Wir fühlen uns hier im Rat zwar nicht als Schäfchen, wie Frau Schöni das ausgedrückt hat, sondern höchstens manchmal als Kamele oder Esel *(Heiterkeit)*. Aber ich denke, seine ruhige, unaufgeregte Art wird hier seine Führungsqualitäten unterstützen, und dadurch wird er dies bestens machen.

Bettina Keller, Bern (Grüne). Auch die grüne Fraktion schliesst sich dem Dank an Béatrice Struchen an. Es war ein lebendiges Jahr; wir haben gelacht und uns manchmal auch geärgert. Aber als Bildungspolitikerin möchte ich hier wie Anita Luginbühl den Schwerpunkt auf den praktischen Immersionsunterricht legen, den wir in diesem Jahr genossen haben. Heute nennt man dies auch «Sprachbad». Ich glaube, das hat uns allen sehr gut getan. *(Die Präsidentin bedankt sich.)* Als Grossratspräsidenten wählen wir selbstverständlich mit grosser Freude Marc Jost. Wir freuen uns auf dieses Jahr unter seiner Leitung, das vielleicht manchmal etwas ruhiger werden wird. Aber das ist ja das Spannende hier im Rat; dass wir uns jedes Jahr auf jemand Neues einlassen und diese Abwechslung auch geniessen und schätzen können. Marc, wir wünschen dir für dieses Jahr alles Gute und danken dir für das grosse Engagement, dass du in diesem Jahr für den Kanton zu leisten bereit bist. Wir wünschen dir zudem, dass es dir gelingen wird, eine gute Balance zwischen der Politik, dem Beruf und deiner grossen, noch jungen Familie zu finden.

Peter Brand, Münchenbuchsee (SVP). Auch ich möchte als erstes Béatrice Struchen ganz herzlich für ihr Präsidialjahr danken. Ich habe das am letzten Tag der vergangenen Session schon einmal getan. Bereits damals sagte ich, dass es keine einfache Aufgabe war, die Béatrice übernommen hat. Sie musste das neue Parlamentsrecht umsetzen. Wie wir von allen Vorrednern gehört haben, hat sie dies offensichtlich gut gemacht. Ich schliesse mich dieser Beurteilung an. Sie war korrekt, konsequent, aber auch immer charmant. Und das war es auch, was gesagt wurde, wenn man von aussen etwas über ihre Auftritte hörte. Zwischendurch hören wir ja manchmal, was von der Bevölkerung zurück-

gemeldet wird. Béatrice ist als Vertreterin des Kantons auch in der Bevölkerung sehr gut angekommen. Dies nicht nur bei der Bevölkerung unseres Kantons, sondern auch bei unseren Besuchern im In- und Ausland, wie Anita Luginbühl vorhin erwähnt hat. Béatrice konnte es sich auch im Thurgau oder in Deutschland nicht verkneifen, zwei, drei Sätze Französisch zu sprechen und dann zu schauen, wie die Leute reagierten. Es war spannend, wie es dann jeweils geklungen hat. Manchmal war sie locker hier im Rat, das hat mir und wohl auch den meisten von euch gefallen. Dabei war sie aber auch immer sehr effizient, was sehr gut war. Auch für den Gratis-Französischkurs waren wir dir dankbar, und ich bin dir zudem dankbar, dass du dich an meine Ratschläge gehalten hast, die ich dir zu Beginn gegeben habe. Ich bat dich damals, du mögest nicht zu schnell reden, und daran hast du dich gehalten, das war absolut perfekt.

Wir unterstützen die Wahl von Marc Jost zum Präsidenten. Marc Jost konnten wir ein paar Mal als Vizepräsidenten im Einsatz erleben. Wir haben dabei festgestellt, dass er «dr Töff kennt». Er ist schon eine Weile dabei. Er ist ruhig, und wir sind davon überzeugt, dass er diesen Rat umsichtig und neutral leiten wird. Wir sind gespannt auf das Jahr mit dir und sind überzeugt, dass es gut herauskommen wird. Danke, Marc.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). Auch die SP-JUSO-PSA-Fraktion möchte sich dem Dank anschliessen. Wir danken unserer Grossratspräsidentin für die Leitung im vergangenen Jahr. Auch bei uns ist auf gute Resonanz gestossen, dass wir ab und zu lachen konnten und sie Witz und Charme gezeigt hat, wie dies ihrem Vorgänger auch bereits gelungen war. Sie hat ebenfalls das Tempo übernommen, dass Bärnu Antener in unserem Rat angeschlagen hatte, und das unter dem neuen Parlamentsrecht. Wir wissen ja, wenn man etwas Neues einführen muss, stösst man immer auch etwas auf Widerstand. Ich weiss das auch von meiner eigenen Fraktion. Auch ich selbst bin ab und zu nach vorne gegangen, um nachzufragen: «Ist denn das nun wirklich so, mit dem neuen Recht?» Die Präsidentin konnte dies immer sehr gut erklären und damit dem neuen Parlamentsrecht die nötige Schärfe verleihen. Dies war nötig, damit wir uns daran hielten. Gerade hinsichtlich der Redezeiten haben wir von ihr über alle Parteien hinweg immer wieder eine Führung der harten Hand erlebt.

Die paar Brocken Französisch, die wir lernen konnten, haben mir persönlich auch immer gut getan. Dies insbesondere auch, um zu hören, wie der französische Terminus für den einen oder anderen Begriff lautet. Ich denke, für uns alle war dies sehr interessant. Damit konnten wir auch zeigen, dass unser Kanton eben zweisprachig ist. Alles in allem: vielen Dank für das grosse Engagement in diesem Jahr! *(Die Präsidentin bedankt sich.)*

Zu Marc Jost kann ich gar nicht so viel sagen wie zu Béatrice Struchen. Marc ist bei uns nämlich unbestritten. Es hatte in unserer Fraktion niemand etwas gegen Marc einzuwenden, was ein Zeichen dafür ist, dass wir mit ihm einen idealen Präsidenten haben werden. Ideal ist er vielleicht auch deshalb, weil wir im nächsten Parlamentsjahr über den Bericht Kirche und Staat werden diskutieren dürfen. Und was könnte da ein besseres Zeichen sein, als in dem Jahr

über so wichtige Fragen wie das Verhältnis zwischen Kirche und Staat zu sprechen, da wir einen Pfarrer als Präsidenten haben. Sie haben es vorhin angetönt: Ich weiss zwar nicht, welche Tiere Sie sein möchten, aber ich denke, Marc wird im nächsten Jahr im Grossen Rat ein guter Hirte sein, den wir mit gutem Gewissen wählen können.

Alfred Schneiter, Thierachern (EDU). Béatrice Struchen, es ist nun viel über dich gesagt worden. Ich möchte es für die EDU-Fraktion wie folgt zusammenfassen: Du hast dir einen Platz in unseren Herzen erobert. Ich möchte dir einfach «merci beaucoup» sagen! *(Die Präsidentin bedankt sich.)*

Marc Jost ist auch bei uns nicht bestritten. Es ist logisch, Marc, dass wir dich wählen. Wir wünschen dir in diesem Sinne salomonische Weisheit für die Ausübung dieses Amtes, viel Durchhaltevermögen, viel Geduld aber auch Gottes Segen. Die anderen Vorgesetzten... *(Die Präsidentin unterbricht den Redner und sagt: «Nachher!») ...Wie bitte?*

Präsidentin. Nachher – après! Ah, quand je parle allemand, vous ne me comprenez plus. *(Heiterkeit).*

Die Wahlcouverts werden ausgeteilt und anschliessend wieder eingesammelt. Währenddessen wird die Sitzung kurz unterbrochen.

Ansprache der aus dem Amt scheidenden Präsidentin

Während die Stimmen ausgezählt werden, hält die aus dem Amt scheidende Präsidentin ihre Ansprache.

Béatrice Struchen, Epsach (UDC). Je prie les scrutateurs et les scrutatrices d'aller dépouiller les bulletins et en attendant je vais vous faire une rétrospective de mon année présidentielle écoulée.

Cela a été un honneur pour moi de présider le Grand Conseil. J'ai exercé cette lourde charge avec beaucoup de plaisir et j'ai apprécié chaque minute de cette année. Je dois dire que je savais que j'allais me rendre à de nombreuses manifestations, que j'allais être présente à de nombreux concerts, mais j'ai aussi assisté à énormément d'assemblées de délégués, les joueurs d'échecs, les escrimeurs, les skieurs, les bûcherons, les tireurs, les scouts, j'ai assisté aussi à diverses fêtes nationales organisées par les ambassades présentes ici à Berne, j'ai rencontré énormément de militaires, j'ai visité des expositions diverses et variées, j'ai aussi pris le petit déjeuner, et cela m'a fait très plaisir, avec les employés de la Confédération originaires de Genève. J'ai été dans tout le canton, dans toutes les régions. La semaine dernière, j'ai fêté les vingt-cinq ans du Mont Soleil, nous avons fêté dans le canton de Berne les cent ans de Caran d'Ache, les six cents ans de l'Hôpital de Bienne. Vous allez me demander - et c'est ce que je pensais au départ - à quoi cela sert-il qu'une présidente du Grand Conseil réponde présente à autant de manifestations et de júbilé? Pour moi cela a été important, car il y a énormément de gens dans ce canton qui s'engagent pour les autres, volontairement, souvent sacrifient des jours de congé pour vraiment offrir aux autres quelque chose, que ce

soit une manifestation sportive ou de musique par exemple. En tant que présidente du Grand Conseil, il est important de marquer cette gratitude envers ces gens qui s'engagent pour la population de ce canton. Cela a déjà été dit tout à l'heure, mes déplacements m'ont aussi conduite hors des frontières de notre canton.

J'avais trois objectifs à mon entrée en fonction. Premièrement, je voulais représenter dignement notre canton et le montrer sous un jour favorable, j'ai donc eu des échanges avec des parlements d'autres cantons. Nous avons visité la petite ville de Martigny avec mes collègues de Suisse romande et du Tessin, le Bureau s'est rendu auprès des parlementaires du canton de Zoug, Thurgovie et Vaud et les deux premiers nous ont rendu la pareille. Ce sera à mon successeur de rendre la politesse aux Vaudois et même si ce sera en français, je pense qu'il n'y aura aucun problème pour mon successeur. Ici également, je pense qu'il était intéressant de montrer que le canton de Berne n'est pas seulement un canton profiteur, qui héberge l'administration fédérale. On a réussi, avec ces échanges, à réseauter et à faire, en toute légalité, du lobbying pour notre canton de Berne. Début mai, nous sommes allés à Dresde et y avons rencontré les parlementaires du Land de Saxe. Les relations durent en fait depuis plus de vingt ans. Est-ce vraiment utile, allez-vous me dire. Oui, il est très utile de voir comment font les autres. La preuve est que le Land de Saxe a repris l'idée du frein à l'endettement et celui-ci est entré en vigueur chez eux après qu'ils soient venus plusieurs fois s'informer pour voir de quelle manière nous l'avons appliqué. Ceci pour vous montrer que ce ne sont pas seulement des bons repas et des apéros, mais souvent des échanges qui portent leurs fruits.

Le deuxième objectif que je m'étais fixé était que les sessions soient plus rapides et plus efficaces, c'était d'ailleurs un des principaux objectifs de la réforme parlementaire. Je crois que nous avons atteint cet objectif. Cela a déjà été dit aujourd'hui, certains des changements produits par la réforme parlementaire ont nécessité un temps d'adaptation de notre part. Il y a des choses que nous avons tout de suite assimilées, d'autres, comme le temps de parole, ont fait couler beaucoup d'encre. Certains de nos nouveaux outils, comme la motion financière, sont entrés dans les mœurs parlementaires et l'excellent travail fourni par les commissions spécialisées ne nous surprend plus aujourd'hui. Nous voulions, avec ce nouveau droit parlementaire, moderniser notre droit, avoir un fonctionnement plus rapide et plus efficace. L'an dernier, nous avons traité de très nombreuses affaires, même si les sessions étaient courtes. Quant au troisième de mes objectifs - ce sera à vous de dire si je l'ai rempli - c'était de prêter une oreille toujours attentive à vos souhaits, de rester neutre et impartiale. Pour conclure, j'aimerais vous remercier, j'estime pouvoir tirer un bilan positif de ma présidence, non parce que moi-même j'ai bien travaillé, mais parce que j'ai été aussi bien soutenue. J'aimerais remercier ici mes deux vice-présidents pour leur soutien, aussi par les échanges que nous avons eus avant les sessions. J'aimerais remercier aussi la présidente du Conseil-exécutif et l'ensemble du collège gouvernemental pour la bonne collaboration. J'aimerais dire ici un grand merci au secrétaire général et à son équipe des Services parlementaires; il ne faut pas oublier que cela a aussi été un

challenge pour eux cette année, c'était nouveau et il a fallu mettre en vigueur cette loi avec exactitude et souvent il a fallu aussi discuter et regarder comment le faire. Je ne voudrais pas non plus oublier le service de traduction, les interprètes et les rédactrices du Journal qui travaillent beaucoup dans l'ombre pour nous. A vous tous un grand merci! J'aimerais aussi remercier les représentants des médias, vous faites un travail important, vous rendez compte de nos discussions à l'extérieur et avec beaucoup de neutralité et d'impartialité. J'ai apprécié cette année, c'était vraiment très intéressant, mais, comme je l'ai souvent dit, quand on est président ou présidente, on est politiquement mort et aujourd'hui je me réveille de nouveau. Merci bien!

(Anhaltender Applaus. Der aus dem Amt scheidenden Präsidentin werden Blumen überreicht. Anschliessend gibt sie das Wahlergebnis des neu gewählten Präsidenten bekannt.)

Resultat der Wahl des Grossratspräsidenten

Bei 158 ausgeteilten und 158 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer 1 und ungültig 0, in Betracht fallend 157, wird bei einem absoluten Mehr von 79 gewählt:

Marc Jost mit 155 Stimmen

Diverse erhielten 2 Stimmen.

(Anhaltender Applaus. Dem neu gewählten Präsidenten werden Blumen überreicht.)

Béatrice Struchen, Epsach (UDC). M. le président, vous avez la parole, je vous donnerai un peu plus que deux minutes! (Heiterkeit)

Der neu gewählte Präsident hält seine Antrittsansprache am Rednerpult der Grossrätinnen und Grossräte.

Präsident. Geschätzte abtretende Grossratspräsidentin, liebe Béatrice, werte Kolleginnen und Kollegen Mitglieder des Grossen Rats, werte Mitglieder des Regierungsrats, sehr geehrte Gäste auf der Tribüne, werte Vertreterinnen und Vertreter der Medien, für mich ist es eine grosse Ehre, heute als gewählter Grossratspräsident hier stehen zu dürfen und diesen für mich besonderen und emotionalen Moment zu erleben. Sie haben mir mit dieser Wahl Ihr Vertrauen ausgesprochen und mich für ein Jahr gewählt. Für diese Wahl und das Vertrauen, dass Sie damit ausdrücken, möchte ich ganz herzlich danken. Ich werde mich mit ganzer Kraft dafür einsetzen, diese Aufgabe vorbildlich und gewissenhaft zu erfüllen.

C'est un grand honneur pour moi et pour mon parti évangélique de pouvoir occuper la présidence du Grand Conseil bernois. Le canton de Berne est un canton bilingue, il est important pour moi de donner une voix à tout le monde, aux personnes de langue allemande ainsi qu'à nos amis de la minorité de la langue française qui habitent la ville de Bienne et le beau Jura bernois. Chère Béatrice, je tiens à te remercier tout particulièrement. Tu l'as dit à l'instant, nous avons formé nous trois ensemble une bonne équipe de la présidence et c'est surtout à toi que nous le devons. Tu

nous as continuellement impliqués, le deuxième vice-président et moi-même, ce que j'ai beaucoup apprécié. Je me rappelle le titre de l'Hebdo à ton élection: «Une Genevoise pour les Bernois, «Gopfridstutz»! Cela me fait rire quand j'y pense, car ce titre te ressemble tellement. Tu as fait venir dans la salle l'esprit de charme, le dynamisme et la joie de vivre caractéristiques des Romands. Tu as conduit le parlement d'une main sûre et efficace. La tâche n'était pourtant pas simple, il fallait nous amener, nous les députés et députées que nous sommes, à respecter les nouvelles règles du droit parlementaire. Aujourd'hui, grâce à ton humour et l'équilibre que tu as mis dans l'application des règles, nous y sommes presque tous arrivés. Durant ton année présidentielle, tu as été une brillante première des Bernoises et des Bernois et une excellente ambassadrice par-delà nos frontières cantonales. Avec cette manière d'être, ta disponibilité et ton intérêt pour les avis des autres et pour les gens de manière générale, tu as excellé à jeter des passerelles. Chère Béatrice, au nom du Grand Conseil tout entier, merci de ton engagement.

(Applaus)

Im Jahr zwei seit der Einführung des neuen Parlamentsrechts kommen wir nun in die Konsolidierungsphase, und auch ich selbst bin überzeugt von dieser neuen Gesetzgebung. Wir werden gerade in einer stark belasteten Session, wie es diese Junisession ist, froh sein um die effizienzsteigernden Massnahmen, die wir miteinander beschlossen und nun auch eingeführt haben. Dabei ist es besonders wichtig, dass eben auch die Redezeiten eingehalten werden. Und apropos Redezeiten: Liebe Béatrice, ich freue mich schon jetzt darauf, wenn ich zum ersten Mal Madame Béatrice Struchen das Mikrofon werde abstellen dürfen (*Heiterkeit*). Ich freue mich also, einen gut funktionierenden Rat übernehmen zu dürfen, und ihn hoffentlich erfolgreich ins nächste Jahr zu führen. Ich bin überzeugt, dass Sie alle mir dabei behilflich sein werden. Gute Lösungen können wir vor allem dann erreichen, wenn wir sie gemeinsam erarbeiten.

Ich widme mein Präsidialjahr dem Motto «Wertschätzung und Respekt». Mir ist wichtig, dass wir einander als Personen im Rat mit Wertschätzung begegnen und die unterschiedlichen Meinungen respektieren, auch wenn sie der eigenen Überzeugung manchmal diametral entgegenstehen. Respekt entsteht ja gerade an den Grenzen von Gegensätzen, und die gegenseitige Wertschätzung ist die Basis einer gut funktionierenden Gesellschaft. Ich verlange natürlich nicht, dass Sie den Grossen Rat jetzt in eine Wohlfühl-Oase verwandeln. Es darf durchaus hart politisiert werden, wie auch bisher. Aber verlieren wir den Respekt gegenüber dem Andern und der anderen Meinung nicht. Wertschätzung und Respekt setzen auch Toleranz voraus. Das ist zugegebenermassen ein etwas abgegriffener, aber nach wie vor sehr wertvoller Begriff, der manchmal gerade für uns Politikerinnen und Politiker eine besondere Herausforderung darstellt. Man ist von der eigenen Sache so sehr überzeugt und nimmt eine Position ein, und plötzlich kommt eine Kollegin oder ein Kollege nach vorne, die diametral das Gegenteil behaupten. Da kann man innerlich manchmal schon ein wenig kochen, oder es kann einem fast zerreißen. Wenn Sie das nächste Mal in einer solchen Situation sind und nach vorne kommen, dann denken Sie vielleicht an den Ursprung des Wortes «Toleranz»: Es kommt vom Verb tolerieren, was

wiedermum aus dem Lateinischen kommt. Es bedeutet «erdulden, ertragen». Seien Sie also bereit, andere Positionen und Meinungen respektvoll und mit Wertschätzung der Person zu ertragen.

Ce ne sont d'ailleurs pas seulement les personnes et les opinions que nous devons respecter. Nous devons aussi respecter les autres langues. Dans le canton de Berne, nous avons la chance de compter deux langues officielles. Il vous est sûrement déjà arrivé à l'étranger que l'on vous témoigne une grande admiration lorsque vous dites que vous maîtrisez deux ou trois langues, ou même plus. La langue est la base de la communication et à son tour une communication de qualité est la base d'une coexistence heureuse et respectueuse. Sachons préserver le bilinguisme de notre canton.

Aus dem vergangenen Jahr wissen wir gerade auch als Deutschsprachige, dass es anspruchsvoller ist, einer Debatte zu folgen, wenn sie eben nicht in der eigenen Muttersprache geführt wird. Gewisse Signalworte erkennt man nicht gleich gut, wenn es beispielsweise um eine Abstimmung oder sonst etwas Wichtiges geht. Das wird nun wieder für die Frankofonen unter uns gelten, und ich werde mich bemühen, den Rat auch ruhig und klar zu leiten, damit man dies eben in jeder Sprache gut mitverfolgen kann. Wie bereits erwähnt wurde, warten ein paar Geschäfte auf uns, bei denen ich mich am liebsten selber an der Debatte beteiligen würde. Dies insbesondere im September beim Bericht zum Verhältnis von Kirchen und Staat, wie Sie sich vorstellen können. Aber ich vollziehe jetzt diesen Rollenwechsel und freue mich darauf, die Debatten zu moderieren. Auch ich selber möchte Personen, Meinungen und insbesondere auch die politischen Regeln respektieren, und ich werde daher höchstens bei Stichentscheiden eingreifen, sollte es einmal dazu kommen.

Für den folgenden Schlussteil bitte ich nun im Besonderen unsere Übersetzerinnen um Entschuldigung; dürfte es doch eine besondere Herausforderung sein, mein Votum zu übersetzen, wenn ich es nun mit ein paar sprichwörtlichen Redewendungen aus der Bibel abrunde. Ich möchte nämlich trotz allen Regeln nicht wie ein Pharisäer reden, und ich bin froh, wenn ich niemandem die Leviten lesen muss. Und sollten wir einmal im Dunkeln tappen, so lassen Sie uns nicht einfach einen Sündenbock suchen, sonst kommen wir womöglich fast noch in Versuchung, die Hände in Unschuld zu waschen. Lassen Sie uns politische Geschäfte auf Herz und Nieren prüfen, dann können wir ein Tohuwabohu vermeiden. Die Haare stehen mir dann zu Berge, wenn sich jemand als Wolf im Schafspelz herausstellt. Es muss ja nicht gerade sein, dass politische Gegner ein Herz und eine Seele sind. Aber – und damit schliesse ich den Kreis – das Wichtigste ist, dass wir uns mit gegenseitigem Respekt und Wertschätzung entgegnen, wie dies im Grossen und Ganzen auch bisher hier der Fall war. Für gute Lösungen, Kolleginnen und Kollegen, braucht es uns alle. Es braucht Sie, liebe Grossrätinnen und Grossräte, es braucht Sie, liebe Regierungsrätinnen und Regierungsräte, es braucht die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlamentsdienste, der Verwaltung sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Medien. Wir alle können uns mit unserem Tun für die Menschen im Kanton Bern einsetzen. Ich freue mich sehr auf dieses Präsidialjahr und danke Ihnen für Ihr Vertrauen. Ich

danke Ihnen allen für die bereits bisher gute und wertschätzende Zusammenarbeit und erkläre in diesem Sinn die Annahme der Wahl. Vielen Dank. (Applaus)

Der neu gewählte Präsident nimmt seinen Platz am Pult des Präsidiums ein.

Geschäft 2015.RRGR.426

Wahl des ersten Vizepräsidenten

Geschäft 2015.RRGR.427

Wahl der zweiten Vizepräsidentin oder des zweiten Vizepräsidenten

Geschäft 2015.RRGR.429

Wahl des Präsidenten des Regierungsrates

Geschäft 2015.RRGR.430

Wahl der Vizepräsidentin des Regierungsrates

Gemeinsame Beratung der Wahlgeschäfte:

2015.RRGR.426, 2015.RRGR.427, 2015.RRGR.429 und 2015.RRGR.430. Die Wahlresultate wurden im Anschluss an Geschäft 2015.RRGR.424 bekannt gegeben.

Präsident. Wie angekündigt, kommen wir nun zu den weiteren Wahlgeschäften. Die restlichen vier Wahlzettel werden in einem einzelnen Wahlcouvert ausgeteilt. Einige Sprecherinnen der Fraktionen haben sich bereits dazu geäußert, aber jetzt wäre die Gelegenheit, sich nochmals in einem Votum zu den nun folgenden Wahlgeschäften zu äussern. Es geht also um die Wahl des ersten Vizepräsidenten und der zweiten Vizepräsidentin des Grossen Rats sowie um das Präsidium und das Vizepräsidium des Regierungsrats. Ich bitte die Fraktionssprecher, sich anzumelden.

Adrian Haas, Bern (FDP). Ich beginne beim vorgeschlagenen Regierungspräsidenten Hans-Jürg Käser. Er ist seit dem ersten Juni 2006 Polizei- und Militärdirektor, also seit haargenau neun Jahren. Es ist sicher eine verdiente Anerkennung für ihn, wenn er sein zehntes Jahr als Regierungspräsident beginnen kann. Wir empfehlen Ihnen also – sicher nicht ganz überraschend –, Hans-Jürg Käser zum Regierungspräsidenten zu wählen. Er war ja bereits einmal Präsident und kennt dieses Amt bestens. Zudem wird er den Kanton Bern sowohl gegen innen wie auch gegen aussen sehr gut repräsentieren, ebenso wie er das Präsidium der Konferenz der kantonalen Justiz- und PolizeidirektorInnen mit Bravour ausführt. Vor den Wahlen gab es teilweise etwas Kritik an seiner Amtsführung, aber bisher hat sich da kaum etwas erhärtet. Nach den Wahlen schaut man jetzt wieder etwas sachlicher auf unsere Regierungsräte. Für das Vizepräsidium des Regierungsrats unterstützen wir selbstverständlich unsere Finanzdirektorin. Im weiteren werden wir Ursula Zybach als zweite Vizepräsidentin und Carlos Reinhard als ersten Vizepräsidenten des Grossen Rats wählen. Beide sind zwar noch nicht lange im Grossen Rat,

aber das stört uns eigentlich nicht. Im Gegenteil: Man darf auch einmal auf die Jungen setzen, und so genannte «junge Wilde» sind sie ja nun doch beide nicht wirklich. Wir haben denn auch auf Hearings verzichtet. Wir respektieren den Wahlvorschlag der SP und denken, dass Ursula Zybach, Marc Jost und Carlos Reinhard ein gutes Team bilden werden. Carlos Reinhard muss ich Ihnen nicht nochmals vorstellen. Ich danke Ihnen einfach, wenn Sie ihm wieder das Vertrauen schenken. Er hat ja bisher seine Arbeit als Teil des Präsidiums ebenfalls sehr gut gemacht.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). Ich gehe der Traktandenliste nach und gebe zunächst bekannt, dass Carlos Reinhard als erster Vizepräsident von der SP-JUSO-PSA-Fraktion grossmehrheitlich unterstützt wird. Wir haben ihn im vergangenen Jahr kennengelernt und sind deshalb nun der Überzeugung, dass man ihn nächstes Jahr auch zum Präsidenten wählen können. Wir haben dann dafür sorgen wollen, dass im Präsidium keine reine Männergesellschaft besteht. Es überrascht daher nicht, dass für uns, wie es sich in der SP gehört, nach Bernhard Antener nun klar eine Frau an der Reihe ist, und so haben wir Ursula Zybach vorgeschlagen. Sie wurde letzten Donnerstag von der Fraktion nominiert. Ursula Zybach gehört dem Grossen Rat seit letztem Jahr an und ist Mitglied der Geschäftsprüfungskommission. Sie ist Gemeinderätin von Spiez und hat dort das Amt der Finanzdirektorin inne. Sie kennt daher die Arbeit mit den Finanzen auf Gemeindeebene. Vor allem aber war sie auch Präsidentin des Grossen Gemeinderats in Spiez und ist es sich deshalb gewohnt, einen solchen Haufen, wie wir einer sind, zu leiten. Auch beruflich hat Ursula Zybach mit Leitung zu tun. Sie ist geschäftsführende Präsidentin von Public Health Schweiz. Auch als diplomierte Lebensmittelingenieurin ETH ist sie bestens prädestiniert, unseren Rat zu präsidieren und ihn auch gegen aussen zu präsentieren. Wer mit ihr über etwas Besonderes sprechen möchte, das nicht zur Politik gehört: Man kann sich mit ihr über Bienenzucht unterhalten, oder auch über Rosenzucht. Sie hat über einhundert Rosen bei sich zu Hause, und ist sicher gern bereit, darüber zu sprechen. Das ist sicher auch gut für eine bürgernahe Politik. Kurz: Wir haben Ursula Zybach als kompetente und engagierte Politikerin kennengelernt. Dies nicht zuletzt, weil sie seit 2010 Vizepräsidentin der SP Kanton Bern ist. Sie hat also seit Längerem mit der kantonalen Politik zu tun. Ihr sind der Erhalt und die Weiterentwicklung unserer sozialen Errungenschaften in der Schweiz und im Kanton Bern sowie die Chancengleichheit sehr wichtig. Als SP-JUSO-PSA-Fraktion würden wir uns freuen, wenn Sie Ursula Zybach mit Überzeugung zur zweiten Vizepräsidentin wählen können.

Beim Regierungspräsidium und -vizepräsidium folgen wir den Vorschlägen der Fraktionen. Gemäss dem Turnus wählen wir Hans-Jürg Käser als Regierungspräsidenten und Frau Beatrice Simon als Regierungsvizepräsidentin.

Anita Luginbühl-Bachmann, Krattigen (BDP). Zunächst einmal herzliche Gratulation an dich, Marc, zu deinem glanzvollen Resultat, und von Herzen alles Gute für dieses Jahr. Die BDP-Fraktion stellt ohne grosse Wertung fest, dass neu ein Grossratspräsidium nicht mehr zwingend als eine Begleiterscheinung an eine verdienstvolle lange Politik-

tigkeit anschliessen muss. Das Grossratspräsidium ist aktuell mehr ein Einstieg in die kantonale Politik. Das mag vielleicht eine Zeiterscheinung sein. Wie auch immer – wie gesagt, ohne zu werten –: Die beiden Kandidaten der FDP und der SP finden in der BDP-Fraktion mit gewissen Vorbehalten Unterstützung. Für das Regierungspräsidium unterstützt die BDP Hans-Jürg Käser und wünscht ihm in seinem zweiten Präsidialjahr viel Erfolg bei der zusätzlichen Arbeit und der zusätzlichen Aufgabe.

Ganz besonders freue ich mich heute zusammen mit der ganzen BDP-Fraktion über die Wahl zur Regierungsvizepräsidentin von Beatrice Simon. Als ehemalige Gemeindepräsidentin, Grossrätin, Parteipräsidentin und aktuell als bestgewählte Regierungsrätin bei den Wahlen 2014 hat sich Beatrice politisch hochgearbeitet. Als Finanzdirektorin hat sie bei Weitem keinen «Schoggi-Job». Da steht viel Arbeit dahinter; wir wissen und erleben es beim beinahe täglichen Kontakt mit ihr. Beatrice macht viel und hat viel Arbeit zu erledigen. Diese Arbeit schätzen nicht nur wir hier im Rathaus sehr. An dieser Stelle möchte ich ihr dafür auch einmal ein herzliches Merci aussprechen. Beatrice Simon kommt auch beim Volk gut an. Mit ihrer unkomplizierten Art geht sie offen auf die Menschen zu, und man hat sie gerne. Dies auch, wenn viele Bürger meinen, die Steuern würden ihr persönlich abgegeben. Ich danke Ihnen allen für die Unterstützung bei der Wahl von Beatrice Simon und wünsche ihr schon heute viel Kraft, aber auch viel Freude am Regierungsvizepräsidium.

Bettina Keller, Bern (Grüne). Auch ich gratuliere dir, Marc, ganz herzlich zu dem tollen Wahlergebnis, das du heute erreicht hast. In Bezug auf das Vizepräsidium und das zweite Vizepräsidium des Grossen Rats kann ich mich eigentlich Anita Luginbühl anschliessen. Auch wir nehmen, ohne zu werten, aber doch etwas erstaunt zur Kenntnis, dass wir nun in eine Phase kommen, in der das Grossratspräsidium von eigentlichen Ratsneulingen besetzt wird. Das ist einfach so. Es stimmt aber, dass man diese Leute nicht wirklich kennenlernen kann. Du, Carlos, hast das in diesem Jahr erlebt: Du musstest dich eigentlich schon in die politische Neutralität begeben. Dies verunmöglicht es einem – wenn man nicht gerade Mitglied des Büros ist oder mit ihnen Mittagessen geht –, diese Persönlichkeiten kennen zu lernen. Wir wären die einzige Fraktion gewesen, die Ursula Zybach zum Hearing eingeladen hätte, aber das hat dann leider nicht geklappt. Deshalb bin ich froh, dass du, Adrian, sie nun noch ein wenig vorgestellt hast. Denn meiner persönlichen Meinung nach ist es halt eben doch nicht ganz egal, wie gut man die Persönlichkeiten kennt, die man hier ins Präsidium wählt. Aber es ist nun einmal so.

Als Regierungspräsidenten wählen wir Hans-Jürg Käser und als Regierungsvizepräsidentin Beatrice Simon. Wie vorhin auch Marc Jost wünsche ich allen, die sich für diese verantwortungsvollen Aufgaben melden, alles Gute, und ich danke ihnen für ihre Bereitschaft, diesen zusätzlichen Einsatz für den Kanton zu leisten.

Peter Brand, Münchenbuchsee (SVP). Lieber Marc, auch vonseiten der SVP ganz herzliche Gratulation zu deinem grossartigen Wahlergebnis – wir hatten es auch nicht anders erwartet. Als ersten Vizepräsidenten unterstützen wir

Carlos Reinhard wie schon im letzten Jahr. Wir haben gesehen, dass er sich jetzt einarbeiten konnte. Er ist vielleicht noch nicht allen so bekannt wie beispielsweise mir, weil wir nicht alle Mitglieder des Büros sind. Man konnte ihn, wie Bettina vorhin zu Recht gesagt hat, auch nicht wirklich richtig kennenlernen, wenn man nicht direkt mit dem Büro zu tun hatte. Wir haben Frau Zybach nicht zu einem Hearing eingeladen. Einerseits hat es dafür heute Morgen fast nicht gereicht. Zweitens haben uns die GPK-Mitglieder bestätigt, dass wir ihre Wahl guten Gewissens unterstützen dürfen. Die SVP-Fraktion wird deshalb Frau Zybach unterstützen. Dennoch möchte ich dort anknüpfen, wo Bettina Keller vorhin aufgehört hat. Auch bei der SVP ist man etwas erstaunt, dass nun Ratsneulinge für die Vizepräsidien nominiert werden. Aus unserer Sicht wäre es besser, wenn man es weiterhin so machen würde, wie beinahe seit Jahrzehnten: Die Leute haben sich zuerst ein wenig in diesem Rat eingelebt. Man lernte so auch ihre politische Haltung und die Art und Weise, wie sie politisieren, kennen, bevor sie direkt ins Präsidium kamen. Wenn jemand erst seit einem Jahr im Parlament ist, so hat er halt eben doch noch nicht sämtliche Kenntnisse über den gesamten Ratsbetrieb. Ich möchte daher die Fraktionen auch im Namen unserer Partei darum bitten, beim nächsten Mal, wenn wir Vizepräsidien zu besetzen haben, zu schauen, ob nicht – insbesondere in den grösseren Fraktionen – Leute vorhanden sind, die etwas länger dem Rat angehören, die «dr Töff kenne» und auch ein wenig wissen, wie die Einzelnen von uns ticken. Auch das wäre nicht schlecht, wenn man dann das Präsidium übernimmt. Gerade von den grossen Fraktionen erwarte ich das. Bei der FDP haben wir letztes Mal nichts gesagt, weil die FDP keine wahnsinnig grosse Fraktion ist. (*Heiterkeit*) Aber bei der SP hätte ich erwartet, dass man in dieser grossen Fraktion jemanden findet, der länger dabei ist. Dies auch dann, wenn man unbedingt darauf achten wollte, dass es eine Frau ist. Wobei es an sich schon eine gute Begründung ist, wenn man nicht wollte, dass das gesamte Präsidium aus Männern besteht. Das kann ich nachvollziehen, Adrian. Wir unterstützen also beide für die Vizepräsidien vorgeschlagenen Kandidaten. Auch bei der Regierung unterstützen wir die beiden vorgeschlagenen Kandidaten, Hans-Jürg Käser als Regierungspräsident und Beatrice Simon als Regierungsvizepräsidentin.

Franziska Schöni-Affolter, Bremgarten (glp). Auch ich möchte zunächst Marc Jost ganz herzlich gratulieren. Er hat ein sehr gutes, eindrückliches und nicht unverdientes Resultat erreicht. Ich glaube, wir waren uns noch nie so einig von links bis rechts, über SVP, BDP, Grüne und glp: Wir alle haben an der neuen Situation etwas zu knabbern, dass nun plötzlich Leute, die noch unbeschrieben sind, als neue Führungsleute vorgestellt werden. Die FDP hat Anrecht auf einen Kandidaten, und wir bestreiten dies nicht. Wir hoffen, der Kandidat könne in dem Jahr, das ihm noch bleibt, genug Erfahrung mitnehmen, sodass er danach unseren Rat auch zuverlässig leiten können wird. Dafür wünsche ich ihm viel Glück. Frau Zybach hat nun noch zwei Jahre Zeit. Das ist vielleicht noch etwas besser. Zudem hat sie sich im Gegensatz zum Kandidaten der FDP auch schon mehr eingebracht und sich zu Wort gemeldet. Ich kenne ihre Stimme. Auch das hilft dabei, dass ich und auch wir als glp hinter

dieser Kandidatur stehen können. Selbstverständlich unterstützen wir ebenfalls Hans-Jürg Käser als neuen Regie-rungspräsidenten sowie auch Beatrice Simon für das Regie-rungsvizepräsidium. Wir wünschen allen alles Gute in ihrer neuen Funktion.

Präsident. Gibt es noch weitere Voten zu diesen Wahlen? Das ist nicht der Fall. Dann erläutere ich kurz das weitere Vorgehen. Während die Stimmen ausgezählt werden, be-handeln wir hier die Ordnungsanträge, die eingegangen sind. Danach würden wir zu den ordentlichen Geschäften übergehen, sofern dafür die Zeit ausreicht. Ich bitte nun die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler, die Wahlcouverts auszuteilen. Wie gesagt, sind alle vier Wahlzettel in einem Couvert enthalten.

Die Wahlcouverts werden ausgeteilt. Die Sitzung wird kurz unterbrochen, bis die Wahlcouverts wieder eingesammelt sind und ausgezählt werden können.

Ordnungsanträge

Ordnungsantrag SP (Aebersold, Bern) zu Geschäft 2014.RRGR.136 (Traktandum 36, wird gemeinsam beraten mit Traktandum 37)

M 050-2014 (Muntwyler, Grüne). Unabhängige Überprüfung der Einstufung von Offshore-Geschäften von Firmen im Kanton Bern
Freie Debatte

Ordnungsantrag SP (Aebersold, Bern) zu den Geschäften 2014.RRGR.962 und 2014.RRGR.897

Gemeinsam beraten:

74 M 190-2015 BDP (Luginbühl-Bachmann)

75 P 172-2014 Hügli (SP)

Ordnungsantrag Rüeegsegger, Riggisberg (SVP) zu Ge-schäft 2014.RRGR.1214 (Traktandum 78)

M 274-2014 Rudin, Tierschutz verbessern

Reduzierte Debatte

Präsident. Wir werden nun sämtliche bisher eingegan-genen Ordnungsanträge behandeln. Es sind dies die Ord-nungsanträge der SP-Fraktion zu den Traktanden 36 und 37, welche gemeinsam beraten werden; dann der Ord-nungsantrag der SP-Fraktion zu den Traktanden 74 und 75; der Ordnungsantrag zum Traktandum 78 von Grossrat Rü-eegsegger sowie ein Ordnungsantrag des Präsidiums für eine gemeinsame Beratung. Damit kommen wir zur Be-ratung des ersten Ordnungsantrags. Die SP-Fraktion bean-tragt für die Traktanden 36 und 37 eine Freie Debatte. Das Büro hat dafür eine reduzierte Debatte vorgesehen, weil beides Richtlinienmotionen sind. Gibt es zu diesem Ord-nungsantrag eine Wortmeldung? – Das ist nicht der Fall. Wir kommen daher direkt zur Abstimmung. – Ich warte noch kurz, bis die Stimmenzähler anwesend sind. *(Die Sitzung wird kurz unterbrochen.)* – Gut, wir stimmen ab über den Antrag der SP auf freie Debatte bei den Traktanden 36 und 37. Wer dem Antrag zustimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ordnungsantrag SP zu Traktanden 36 und 37)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung Antrag

Ja 62

Nein 78

Enthalten 3

Präsident. Sie haben den Ordnungsantrag abgelehnt. Es bleibt damit bei der reduzierten Debatte für die Traktanden 36 und 37. Wir kommen zum nächsten Ordnungsantrag, zu den Traktanden 74 und 75. Dort wird beantragt, die beiden Geschäfte gemeinsam zu beraten. Wird dieser Ordnungsan-trag angefochten? – Es besteht keine Opposition. Damit ist dieser Antrag stillschweigend genehmigt. Wir werden die Traktanden 74 und 75 gemeinsam beraten. Damit kommen wir zum nächsten Ordnungsantrag, zum Traktandum 78. Grossrat Rüeegsegger beantragt eine reduzierte Debatte über die Motion von Grossrat Rudin «Tierschutz verbes-sern». Das Präsidium hat bei dieser Motion eine freie De-batte vorgesehen. Gibt es zu diesem Ordnungsantrag Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall, dann stimmen wir darüber ab. Ich wurde darauf angesprochen, dass wir ab-stimmen, obwohl die Stimmenzähler nicht anwesend sind. Das ist so abgesprochen, es ist in Ordnung, wenn wir so über diese Ordnungsanträge abstimmen. Wer dem Ord-nungsantrag Rüeegsegger auf reduzierte Debatte über Trak-tandum 78 zustimmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ordnungsantrag Rüeegsegger zu Traktandum 78)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung Antrag

Ja 62

Nein 74

Enthalten 3

Präsident. Sie haben den Ordnungsantrag abgelehnt. Da-mit bleibt es, wie ursprünglich geplant, bei einer freien De-batte. Schliesslich kommen wir noch zum letzten Ordnungs-antrag, der seitens des Präsidiums gestellt wird. Er betrifft die Traktanden 80 und 81, für die das Präsidium gemein-same Beratung beantragt. Dabei geht es um eine Finanz-motion und eine Motion zum selben Thema, zu den Kran-kenkassenprämienverbilligungen. Die Urheber der beiden Motionen sind einverstanden mit einer gemeinsamen Be-ratung. Wird dies im Rat bestritten? – Das ist nicht der Fall. Damit ist dies so genehmigt; die Traktanden 80 und 81 werden gemeinsam beraten.

Geschäft 2015.RRGR.238

Tätigkeitsbericht der Finanzkontrolle für das Jahr 2014

Präsident. Wir überbrücken die Wartezeit bis zum Vorlie-gen der Wahlergebnisse damit, in der Traktandenliste weiter-zugehen. Wir kommen demnach zu Traktandum 6, dem

Tätigkeitsbericht der Finanzkontrolle für das Jahr 2014. Herr Iseli verzichtet auf das Wort. Gibt es Wortmeldungen zu diesem Bericht? – Das ist nicht der Fall. Somit können wir direkt über die Kenntnisnahme des Berichts abstimmen. Wer den Bericht zur Kenntnis nehmen möchte, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Kenntnisnahme

Ja	132
Nein	0
Enthalten	0

Präsident. Der Rat hat der Kenntnisnahme zugestimmt.

Geschäft 2015.RRGR.432

Bericht der Geschäftsprüfungskommission (bis 31.5 Obergauaufsichtskommission) über ihre Tätigkeit im Jahr 2014

Präsident. Grossrat Siegenthaler hat das Wort zum Geschäftsbericht seiner Kommission.

Peter Siegenthaler Thun (SP), Kommissionspräsident der GPK. Mir ist bewusst, dass dies wohl nicht das spannendste Traktandum ist, das wir in dieser Session behandeln werden. Dennoch einige Bemerkungen dazu, die so nicht im Bericht stehen. Ich gehe ehrlicherweise auch nicht davon aus, dass jeder von Ihnen jede Zeile des Berichts gelesen hat. Das ist Ihnen weiter auch nicht zu verargen. Die Kommission hat bedeutend mehr gemacht als die Arbeiten, die wohl medial am wirksamsten war, wie das Asylwesen, die Vorgänge rund um die Strafanstalt Thorberg oder, was in letzter Zeit zum Thema wurde, die möglichen Absprachen und kartellmässigen Zustände in der Kiesbranche. Ich möchte aber zu zwei anderen Sachen etwas sagen. Unsere Kommission musste sich unter dem neuen Parlamentsrecht finden, und zwar organisatorisch, aber auch personell. Wir haben die Anzahl der Ausschüsse reduziert. Das taten wir deshalb, weil sich abzeichnete, dass sich daraus in einzelnen Ausschüssen eine ungleiche zeitliche Belastung ergeben könnte. Wir haben innerhalb der GPK – der früheren OAK – Zuständigkeiten abgegeben: Die gesamte Thematik der Aussenbeziehungen liegt nicht mehr bei uns, und wir sind auch nicht mehr zuständig für Eingaben und Petitionen. All dies waren Folgen der Revision. Personell sind einige neue Mitglieder zur GPK gestossen. Ich darf allen attestieren und möchte dafür auch meinen Dank an die Kommissionsmitglieder aussprechen, dass wir uns rasch gefunden haben. Die GPK funktioniert so, wie wir es von ihr erwarten dürfen und wie ich persönlich mir das vorstelle. Ich weiss, das ist nicht selbstverständlich. Dies auch deshalb, weil ich weiss, dass wir ja nicht nur GPK-Mitglieder sind, sondern auch Grossrätinnen und Grossräte und diese leben ja bekanntlich zu einem grossen Teil von der öffentlichen Wahrnehmung. Dass wir bei uns in der Kommission das, was wir miteinander vereinbaren, auch die Abkommen, die wir zum

Stillschweigen und zur Vertraulichkeit getroffen haben, lückenlos beibehalten konnten, ist ein Verdienst der Kommission und auch eine Qualität dieser Kommission. Wir haben uns aber auch von Anfang an – und das sage ich hier ausdrücklich im Beisein von Teilen der Regierung – nie als zweiten oder besseren Regierungsrat verstanden als den, den wir bereits haben. Wir anerkennen die Rollenteilung zwischen der Exekutive und unserer Kommission, und wir hoffen, das gelte auch umgekehrt. Hier kann ich ein wenig anschliessen an das, was der Präsident in seiner Antrittsrede sagte: Wir begegnen einander mit Respekt und im Wissen, dass wir hier verschiedene Aufgaben zu erfüllen haben. Wir wissen aber schon, dass wir als GPK-Mitglieder nie die Lieblinge der Regierung sein werden. Das ist auch nicht unsere Aufgabe. Wir werden auch nicht zu den Lieblingen der Verwaltung werden. Auch das ist nicht unsere Aufgabe. Aber wir wollen einander mit Respekt begegnen. Den Rest konnten Sie im Bericht lesen. Für allfällige Fragen stünde ich zur Verfügung. Die GPK empfiehlt Ihnen einstimmig, den Bericht in positivem Sinn zur Kenntnis zu nehmen.

Präsident. Gibt es weitere Wortmeldungen zu diesem Bericht? – Das ist nicht der Fall. Wir stimmen über die Kenntnisnahme ab. Wer den Bericht zur Kenntnis nehmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Kenntnisnahme

Ja	125
Nein	0
Enthalten	0

Präsident. Sie haben den Bericht einstimmig zur Kenntnis genommen.

Geschäft 2015.RRGR.433

Tätigkeitsbericht der Parlamentsdienste des Grossen Rates für das Jahr 2014

Präsident. Wir kommen zum Traktandum 8, dem Tätigkeitsbericht der Parlamentsdienste des Grossen Rates für das Jahr 2014. Herr Siegenthaler, Sie haben das Wort.

Peter Siegenthaler Thun (SP), Kommissionspräsident der GPK. Ich kann es diesmal kürzer machen als vorhin. Zum Tätigkeitsbericht der Parlamentsdienste folgende Bemerkungen: Da wurde zusätzlich zum Tagesgeschäft ein gerüttelt Mass an Arbeit geleistet, nämlich die ganze Umsetzung der Parlamentsrechtsrevision in über 80 Teilprojekten. Das konnten Sie lesen. Die GPK empfiehlt Ihnen auch hier einstimmig, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen. Zwar stellen wir in der GPK fest, dass noch nicht alles reibungslos läuft. Es wäre ja auch verwunderlich, wenn dem so wäre. So ist nach unserer Wahrnehmung einzelnen Mitgliedern in Sachbereichskommissionen das Rollenverständnis noch nicht ganz klar, dass sie keine Aufsichtskommission sind. Dafür

sind andere zuständig. Dieses Verständnis zu schärfen, wird eine Aufgabe sein, derer wir alle uns noch werden annehmen müssen. Aber ich erlaube mir hier abschliessend noch eine persönliche Bemerkung an Sie, liebe Kommissionsmitglieder. Sie können dem Bericht die Ankündigung entnehmen, es zeichne sich ab, dass für 2015 eine moderate personelle Verstärkung der Kommissionssekretariate nötig sein werde. Ich sage hierzu etwas, ohne dass dies mit der Kommission abgesprochen wäre, und es ist auch nicht die Meinung der Kommission. Aber ich möchte bei Ihnen einfach ein wenig das Verständnis dafür schärfen, dass all die vielen Aufträge, welche die Kommissionssekretariate von uns erhalten, Arbeit generieren. Diese Arbeit muss irgendjemand leisten, und zwar in den Kommissionssekretariaten, wo dies mit hoher Zuverlässigkeit und Professionalität getan wird. Ich bitte Sie daher, bevor wir solche Aufträge erteilen, einmal zu überlegen: Braucht es sie? Bringen sie den nötigen Nutzen? Und vor allem: Bringen sie die nötigen Erkenntnisse, die wir brauchen, um unserem Auftrag nachkommen zu können? Ich persönlich bevorzuge es, dort den Hebel anzusetzen, als später im Büro weitere personelle Aufstockungen diskutieren zu müssen. Aber das ist meine persönliche Meinung, die ich Ihnen nicht vorenthalten wollte.

Präsident. Gibt es zu diesem Bericht noch weitere Wortmeldungen? – Nein, dann kommen wir auch hier direkt zur Abstimmung über die Kenntnisnahme. Wer den Bericht zur Kenntnis nimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Kenntnisnahme

Ja	136
Nein	0
Enthalten	1

Präsident. Sie haben den Bericht zur Kenntnis genommen. Ich möchte an dieser Stelle – wie ich denke, in unser aller Namen – den Parlamentsdiensten und auch den Kommissionssekretariaten und allen Leuten, die dort im Hintergrund arbeiten, für die gute Zusammenarbeit herzlich danken. Ich glaube, das ist hier angebracht.

Geschäft 2015.RRGR.223

Bericht 2014 der Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern

Präsident. Wir kommen bereits zum nächsten Bericht, Traktandum 9. Es handelt sich um den Bericht der Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern 2014. Herr Grossrat Ruchti hat das Wort.

Fritz Ruchti, Seewil (SVP), Kommissionssprecher. Ich könnte es gleich machen wie der Präsident der Finanzkommission. Ich könnte den Kopf schütteln und sagen, dass ich annehme, alle hätten den Bericht gelesen. Weil es eine so komplizierte Sache ist, habe ich mir die Mühe gemacht,

wirklich genauer in diesen Datenschutzaufsichtsbericht hineinzuschauen. Dies ist als GPK ja auch unser Auftrag. Gewisse Punkte aus dem Bericht möchte ich erwähnen. Immer mehr werden vertrauliche Daten auf verschiedenen Dienststellenebenen bearbeitet und ausgetauscht. Meistens sind solche Daten heute nicht mehr in einem Büro in einem PC abgelegt. Nein, diese Daten werden extern auf einem so genannten Server deponiert. Die Geheimhaltung der so genannten vertraulichen Daten ist einem gewissen Risiko ausgesetzt, nämlich indem sie an die Öffentlichkeit oder in falsche Hände gelangen könnten. Hier stehen vor allem das KAIO und die BEDAG, die im vorliegenden Bericht erwähnt sind, sowie alle Dienststellen in der Verantwortung. Die Datenaufsichtsstelle hat im vergangenen Jahr 2014 mehrmals festgestellt, dass die definierten Informatiksicherheitsvorgaben nicht immer eingehalten wurden. Einige Outsourcing-Partner haben die in einem Sicherheitsvertrag benannten Bestimmungen nicht genügend beachtet oder gar nicht eingehalten. Das ist doch einigermaßen bemerkenswert. Eigentlich gilt, dass neben dem KAIO nur ISO-zertifizierte Rechenzentren, wie beispielsweise die BEDAG, mit einem Standardgrundschutz nach ISO 2700X, mit vertraulichen Daten beliefert werden.

Zur Zusammenarbeit mit dem eidgenössischen Datenschutz. An zwei Sitzungen haben wir mit Leuten der Eidgenössischen Datenaufsichtsstelle die Bereiche Sicherheit im Gesundheitswesen und Anforderungen an Klinikinformatiksysteme thematisiert. Auch dort müssen sehr viele vertrauliche Daten geschützt werden, damit sie nicht in falsche Hände gelangen. Die eidgenössische Datenschutzkontrolle muss immer gewährleistet sein. Der internationale Datentransfer – den gibt es auch – muss von allen Usern nach geltendem Datenschutzrecht abgewickelt werden. Hier muss die Datenaufsichtsstelle einen uneingeschränkten Zugang haben und eine von allen politischen und administrativen Instanzen gewährleistete Unabhängigkeit wahren können. Das bedeutet für die GPK, dass sie die Datenaufsichtsstelle bis zu einem gewissen Grad überprüfen kann, aber die GPK kann und darf auf deren Entscheide keinen Einfluss nehmen.

Zu den Aufgaben der Datenaufsichtsstelle. Als erste Priorität muss sich die Aufsichtsstelle mit der geforderten Datensicherheit im Umgang mit der Übermittlung und Archivierung von heiklen vertraulichen Daten in allen Bereichen sowie mit den uneingeschränkten Qualitätsansprüchen befassen. Eine Anfrage zur Einsicht in vertrauliche Daten seitens einer Gemeinde über eine Person ist nicht damit vergleichbar, wie wenn eine juristische Instanz dieselben Daten verlangt. Das KAIO hat mit der Hochschule Luzern eine kurze Aus- und Weiterbildung zum Thema Informatiksicherheit organisiert. Das Thema Videoüberwachung im öffentlichen Raum sowie die Vorabklärungen über Datenschuttsicherheit bei Informatikprojekten haben die Aufsichtsstelle über das ganze Jahr hinweg beschäftigt. Dies vor allem im Gesundheitswesen; das heisst, Krankheitsdaten in Spitälern, bei Hausärzten, in der Psychiatrie – gerade dort haben wir ein sehr heikles Thema – sowie Krankenversicherungsdaten werden zu einem Dauerbrenner beim Datenschutz. Für die ganze Arbeit sind bei der Datenaufsichtsstelle 4,7 Vollstellen bewilligt. Zu reden gab im vergangenen Berichtsjahr auch das Thema Schulnoten und das Bestehen der Abschlussprüfung

eines Schülers der GIBB, ist es doch unerklärlich, dass Noten manipuliert und abgeändert werden können und am Ende das Applikationsprogramm EVENTO daran schuld sein soll. Obschon wir tagtäglich mit Informationen und Daten verkehren und das Privatleben immer mehr an die Öffentlichkeit getragen wird – ich erwähne dazu Facebook, Twitter usw. –, werden wir nach allen geltenden Rechten gemäss Privatschutz und Datenschutzgesetz vor Missbrauch von vertraulichen persönlichen Daten geschützt. Ob das immer der Fall ist, überlasse ich Ihrer Beurteilung. Die GPK dankt der Datenschutzaufsichtsstelle unter der Leitung von Herrn Siegenthaler für die geleistete Arbeit und empfiehlt Kenntnisnahme des Berichts.

Präsident. Gibt es zu diesem Bericht Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Wir stimmen auch über diesen Bericht ab. Wer den Bericht zur Kenntnis nehmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Kenntnisnahme

Ja	134
Nein	0
Enthalten	0

Präsident. Sie haben den Bericht einstimmig zur Kenntnis genommen. An dieser Stelle gehe ich vorerst nicht weiter mit der Beratung der Geschäfte. Wir warten ja noch immer auf die Resultate der Wahlen. Inzwischen gebe ich einige Informationen bekannt. Wir werden heute ja nur bis um 15.15 Uhr tagen. Danach darf ich Sie alle herzlich zur Feier des Präsidiums nach Thun einladen. Die Cars warten ab 15.15 Uhr draussen auf dem Rathausplatz. Spätestens um 15.30 Uhr fahren diese Cars los. Diejenigen, die sich angemeldet haben und an der Feier teilnehmen können, sollten also sehen, dass sie um diese Zeit an Bord sind. Ich freue mich auf die Feier mit allen Teilnehmenden.

Geschäft 2015.RRGR.458

Grossratsbeschluss betreffend Fristverlängerung für Antragstellung Kommission an Grossen Rat zu den parlamentarischen Initiativen 185-2013 (Änderung der Kantonsverfassung [Stärkung Parlament]) und 186-2013 (Überprüfung von Volksvorschlag und Eventualantrag)

Präsident. Herr Lanz, möchten Sie noch kurz das nächste Geschäft erläutern? – Herr Lanz signalisiert, dass ihm die Zeit dafür noch reicht, wir beraten also noch Traktandum 10, die Fristverlängerung für die Antragstellung der Kommission zu zwei Parlamentarischen Initiativen.

Raphael Lanz, Thun (SVP), Kommissionssprecher der SAK. Es geht hier um zwei Parlamentarische Initiativen, die im Juli 2013 überwiesen worden sind. Vielleicht fragen Sie sich, warum man hier die Frist verlängern muss. Es geht vor allem darum, dass man zuerst eigentlich nichts gemacht

hat. Man hat gewartet bis die SAK, die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen, ihre Tätigkeit im Jahr 2014 aufgenommen hat. Wir sind dabei, diese Parlamentarischen Initiativen zu bearbeiten. Einzelne Zwischenbeschlüsse wurden in einem Ausschuss und auch im Plenum gefällt. Derzeit wird gerade ein Gutachten zu den Volksrechten erstellt, das nächstens eintreffen sollte. Wir sind also an der Arbeit, eigentlich auch zeitgerecht, aber ich erinnere nochmals daran, dass man zuerst eigentlich ein ganzes Jahr lang noch abgewartet hat, bis die neue Mannschaft da war. Das ist auch der Grund, weshalb wir Ihnen beantragen, die Frist hier um zwei Jahre zu verlängern.

Präsident. Sie haben die Erläuterungen zu dem Antrag der SAK gehört. Gibt es dazu Wortmeldungen, wird der Antrag aus dem Rat bestritten? – Das ist nicht der Fall. Demnach erkläre ich den Antrag auf Fristverlängerung für genehmigt.

Stillschweigend genehmigt

Geschäft 2015.RRGR.424

Tätigkeitsbericht 2014 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern

Präsident. Da wir immer noch warten müssen, gehe ich zu Traktandum 11 über und begrüsse dazu unter uns den Vorsitzenden der Justizleitung, Thomas Müller. Herzlich willkommen. Die Präsidentin der JuKo hat das Wort zum Tätigkeitsbericht 2014 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern.

Monika Gyga-Böninger, Obersteckholz (BDP), Kommissionspräsidentin der JuKo. Der Traktandenliste konnten Sie entnehmen, dass die JuKo einerseits unter Traktandum 11 – also jetzt – über den Tätigkeitsbericht 2014 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft referiert, zum Geschäftsbericht 2014 jedoch erst unter Traktandum 31, das heisst, in Zusammenhang mit den Finanzen. Das ist sinnvoll, und nächstes Jahr wird die JuKo die beiden Berichte denn auch auseinandernehmen. Auf diese Weise werden Sie die Berichte dort einordnen können, wo sie hingehören, und die Debatte entsprechend führen können.

Die JuKo hat ihren drei Ausschüssen und der Geschäftsleitung den Auftrag übertragen, bei den obersten Gerichtsbehörden, der Generalstaatsanwaltschaft und der Justizleitung Aufsichtsbesuche durchzuführen. Bei diesen Besuchen kamen verschiedene Themen aufs Tapet, die eigentlich seit der Justizreform, also seit 2011, mehr oder weniger problematisch sind. Zur Personalsituation: Ich habe hier an diesem Pult bereits verschiedentlich auf die Personaldotation hingewiesen. Die JuKo hat kürzlich eine Evaluation abgeschlossen und wird dem Grossen Rat voraussichtlich bei der Debatte des Voranschlags 2016 dazu einen Bericht vorlegen. Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir einfach schon einmal darauf hinzuweisen, dass die Erkenntnisse aus den letzten vier Jahren seit der Justizreform bestätigt worden sind: Es bestehen personelle Probleme und unsererseits besteht Handlungsbedarf. Die Langzeitkonten insbesondere beim Personal der Staatsanwaltschaft sprechen

eine deutliche Sprache, und die Umsetzung des Beschlusses des Regierungsrats, diese Konten von bisher maximal möglichen 125 Tagen auf maximal 50 Tage herunterzuschrauben, wird für die Personalverantwortlichen keine leichte Aufgabe sein. *(Der Präsident läutet die Glocke.)*

In den vergangenen vier Jahren hat die JuKo auch immer wieder auf die Mängel bei der baulichen Infrastruktur und auf die teilweise inakzeptablen Mängel bezüglich der Personalsicherheit aufmerksam gemacht. Die JuKo und die Justizleitung haben langsam, aber sicher den Eindruck, dass die Anliegen der Justiz vom Amt für Grundstücke und Gebäude AGG gar nicht ernstgenommen werden. Oder weshalb sonst ist es nach vier Jahren immer noch nicht möglich, für die Justizleitung einen gemeinsamen Standort zu finden? Und wieso ist es nicht möglich, die Stabsstelle für Ressourcen an einem Standort unterzubringen? Wir sprechen dabei von 26 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Diese Leute sind heute an sage und schreibe fünf verschiedenen Standorten untergebracht. Aus Sicht der JuKo ist das eigentlich nicht akzeptabel; es ist ineffizient und generiert unnötige Kosten. Die JuKo fordert ausdrücklich, dass im Besonderen in diesem Fall die Standortsuche jetzt intensiviert und vorangetrieben wird.

Aber auch die Räumlichkeiten der Steuerrekurskommission bemängelt die JuKo hier nach den Aufsichtsbesuchen nicht zum ersten Mal. Wenn Sie den Bericht gelesen haben, haben Sie davon Kenntnis genommen, dass das Arbeiten in den wirklich engen Platzverhältnissen im Gebäude des Obergerichts jetzt – mit dem Grossbauprojekt Bern Bahnhof – noch zusätzlich strapaziert wird durch unmittelbaren Baulärm und mögliche Zugangseinschränkungen; und dies in der Bauzeit von voraussichtlich 2017 bis 2035.

Die JuKo kann hingegen zu einem Thema, das die Justiz in den vergangenen vier Jahren ebenfalls sehr belastet hat, auch einmal Erfreuliches berichten: Namentlich zu den internen Verrechnungen von Haftkosten. Hier ist eine vertragliche Vereinbarung getroffen worden, und damit wird dieses Problem per 1. 1. 2016 gelöst sein. Ich danke all jenen, die sich für diese Lösung eingesetzt haben.

Im Weiteren können Sie dem Bericht entnehmen, dass bei den Gerichtsbarkeiten und der Generalstaatsanwaltschaft im letzten Jahr grundsätzlich keine Auffälligkeiten aufgetreten sind, die hellhörig machen müssten. Bezüglich Finanz- und Geschäftsbericht werde ich mich, wie gesagt, später nochmals äussern. Abschliessend möchte ich mich im Namen der JuKo beim Obergericht, beim Verwaltungsgericht, bei der Generalstaatsanwaltschaft und natürlich auch bei der Justizleitung bestens bedanken für die konstruktive, gute Zusammenarbeit im vergangenen Berichtsjahr. Die Ausschüsse werden bei ihren Besuchen stets ausführlich und offen informiert, und auch bei den Sitzungen während des Jahres in der Justizleitung erfahren wir die nötige und geschätzte Transparenz und die gegenseitige Offenheit. In diesem Sinne beantrage ich Ihnen Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts 2014 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie Kenntnisnahme des entsprechenden Berichts der JuKo. Ich danke Ihnen fürs Zuhören.

Präsident. Gibt es zu diesem Bericht noch weitere Wortmeldungen aus dem Rat? – Das ist nicht der Fall. Auch hier

stimmen wir demnach direkt über die Kenntnisnahme ab. Wer den Bericht zur Kenntnis nehmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Kenntnisnahme

Ja	147
Nein	0
Enthalten	0

Präsident. Sie haben den Bericht einstimmig zur Kenntnis genommen. Inzwischen sind die Wahlergebnisse eingetroffen und ich kann sie bekannt geben. Besten Dank für die Arbeit der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler.

(Aufgrund eines Versehens wurden nicht alle eingegangenen Wahlzettel gezählt. Die an dieser Stelle vom Präsidenten bekannt gegebenen Resultate waren deshalb ungültig. Nachfolgend sind deshalb die korrekten Resultate festgehalten, die durch eine Nachzählung ermittelt und an der zweiten Sitzung des Grossen Rats bekannt gegeben wurden.)

Resultate der Wahlen

Geschäft 2015.RRGR.426 Wahl des ersten Vizepräsidenten

Bei 148 ausgeteilten und 145 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer 29 und ungültig 0, in Betracht fallend 116, wird bei einem absoluten Mehr von 59 gewählt:

Carlos Reinhard mit 103 Stimmen

Diverse erhielten 13 Stimmen

(Applaus)

Präsident. Herzliche Gratulation.

Geschäft 2015.RRGR.427 Wahl der zweiten Vizepräsidentin oder des zweiten Vizepräsidenten

Bei 148 ausgeteilten und 141 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer 36 und ungültig 0, in Betracht fallend 105, wird bei einem absoluten Mehr von 53 gewählt:

Ursula Zybach mit 87 Stimmen

Diverse erhielten 18 Stimmen

(Applaus)

Präsident. Herzliche Gratulation, ich freue mich auf die Zusammenarbeit in diesem Trio im Präsidium.

Geschäft 2015.RRGR.429 Wahl des Präsidenten des Regierungsrates

Bei 148 ausgeteilten und 146 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer 32 und ungültig 0, in Betracht fallend 114, wird bei einem absoluten Mehr von 58 gewählt:

Hans-Jürg Käser mit 110 Stimmen

Diverse erhielten 4 Stimmen

(Applaus, dem Regierungspräsidenten werden Blumen überreicht.)

Präsident. Herzliche Gratulation.

Geschäft 2015.RRGR.430 Wahl der Vizepräsidentin des Regierungsrates

Bei 148 ausgeteilten und 146 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer 23 und ungültig 0, in Betracht fallend 123, wird bei einem absoluten Mehr von 62 gewählt:

Beatrice Simon mit 120 Stimmen

Diverse erhielten 3 Stimmen

(Applaus, der Regierungsvizepräsidentin werden Blumen überreicht.)

Präsident. Herzliche Gratulation. Ich gratuliere allen Gewählten und freue mich auf die Zusammenarbeit im Präsidium des Grossen Rats wie auch auf die Zusammenarbeit des Grossen Rats mit dem Regierungsrat. *(Der Präsident läutet die Glocke.)* Wie gesagt, lade ich Sie jetzt ein zur Feier in Thun. Bis später, für heute ist die Session geschlossen.

Schluss der Sitzung um 15.23 Uhr.

Die Redaktorinnen:

Claudine Blum (d)

Catherine Graf Lutz (f)



Dienstag (Vormittag) 2. Juni 2015, 09.00-11.46 Uhr

Zweite Sitzung

Vorsitz: Marc Jost, Thun (EVP)

Präsenz: Anwesend sind 158 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Brunner Ursula E., Flück Peter

Geschäft 2014.RRGR.913

Vorstoss-Nr.: 183-2014
 Vorstossart: Motion
 Eingereicht am: 04.09.2014
 Eingereicht von: Messerli-Weber (Nidau, EVP) (Sprecher/in)
 Gsteiger (Eschert, EVP)
 Weitere Unterschriften: 10
 RRB-Nr.: 214/2015 vom 25. Februar 2015
 Direktion: Staatskanzlei

Gerechter Proporz – Einführung des Verhältniswahlsystems bei den Regierungsratswahlen

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat die erforderlichen Änderungen der Verfassungs- und Rechtsgrundlagen zu unterbreiten, um die Wahl des Regierungsrates neu im Proporzwahlssystem (Verhältniswahlverfahren) durchzuführen. Dabei sollen die Ansprüche des Berner Juras (Sitzgarantie) gewahrt bleiben.

Begründung:

Es ist von zentraler Bedeutung und eine Frage der Gerechtigkeit, dass in unserem politischen System die Regierung entsprechend dem Kräfteverhältnis unter den politischen Gruppierungen im Parlament zusammengesetzt ist. Seit acht Jahren besteht im Kanton Bern diesbezüglich eine Diskrepanz. Dies führt zu Spannungen zwischen Parlament, Regierung und Volk, was der Qualität des politischen Prozesses abträglich ist. Es besteht deshalb Anlass für einen Wechsel zum Proporzwahlssystem der Regierung.

Das Proporzwahlssystem bildet im Gegensatz zum Majorzwahlverfahren die beste Gewähr dafür, dass die Regierung gemäss der effektiven Wählerstärke der Parteien zusammengesetzt ist, und sichert damit ausgewogene Machtverhältnisse. Zudem sprechen die folgenden Gründe und Vorteile für die Einführung des Proporz bei der Regierungswahl:

- Die Wählenden können aus einem reichhaltigen Angebot an Kandidierenden auswählen. Jede Partei oder Gruppierung hat die Möglichkeit, sieben Kandidierende nach verschiedensten Kriterien, wie Alter, Region, Beruf oder Geschlecht, aufzustellen. Dadurch wird der Wettbewerb der Ideen und Köpfe gefördert.
- Das Proporzwahlssystem erhöht die Chance, dass auch kleine und mittlere Parteien einen Sitz in der Regierung erreichen können.

- Der Proporz kennt im Gegensatz zum Majorz nur einen Wahlgang, was dem Kanton sowie den Parteien Kosten ersparen kann.
- Bei einer Vakanz während der Amtsperiode braucht es keine Ersatzwahl in die Regierung, weil jeweils die auf der Liste nächstfolgende nicht gewählte Ersatzperson automatisch in die Regierung nachrückt.
- Der Wahlkampf konzentriert sich verstärkt auf program-matische Punkte und politische Inhalte. Möglich sind auch Koalitionen mit gemeinsamen Positionen von verbundenen Listen oder gemeinsamen Listen.
- Das Proporzwahlssystem bei der Regierung ist erprobt: In verschiedenen Städten sowie im Kanton Tessin hat sich die Proporzwahl über Jahrzehnte hinweg bewährt.

Immer wieder wird als Argument gegen eine Wahl des Regierungsrates im Proporz angeführt, dass Majorzwahlen im Gegensatz zu Proporzwahlen Persönlichkeitswahlen seien. Dies stimmt jedoch nicht. Denn auch bei einer Listenwahl werden letztlich Persönlichkeiten gewählt, die über die Parteigrenzen hinaus respektiert sind. Die Wählerinnen und Wähler können innerhalb der einzelnen Listen (durch Streichen) und auch zwischen den einzelnen Listen (durch Panaschieren) die Persönlichkeit der Kandidierenden ebenso gut gewichten wie bei einer Majorzwahl. Auch eine Proporzwahl ist eine Persönlichkeitswahl.

Antwort des Regierungsrats

Die Kantonsverfassung bestimmt, dass die Mitglieder des Regierungsrats im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt werden (Art. 85 Abs. 1 KV).

In der Vergangenheit gab es im Kanton Bern immer wieder – erfolglose – Versuche, die Proporzwahl (Verhältniswahl) einzuführen. 1932 und 1988 wurden entsprechende Volksinitiativen abgelehnt. Im Zuge der Totalrevision der Kantonsverfassung wurde die Proporzwahl des Regierungsrats erneut diskutiert und verworfen. Ebenso scheiterte die Motion Rytz (M 097-2002), die dasselbe Ziel verfolgte. Aufgrund weiterer parlamentarischer Vorstösse (M 131-2006 SP-Juso/Bernasconi) und M 150-2006 (Dätwyler) erarbeitete der Regierungsrat einen Bericht zum Thema («Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat betreffend Wahl der Mitglieder des Regierungsrates im Verhältnisverfahren [Proporzwahl des Regierungsrates]» vom 13. August 2008). Der Bericht stützte sich auf ein hierfür eingeholtes Gutachten der Universität Bern (Pierre Tschannen/Beatrice Herrmann: «Wahl des Berner Regierungsrats im Proporzverfahren» vom 12. September 2007). Das Gutachten vertiefte insbesondere die Frage, wie der dem Berner Jura garantierte Sitz im Regierungsrat bei einer Proporzwahl besetzt werden könnte. Der Regierungsrat sprach sich in seinem Bericht in Abwägung der Vor- und Nachteile dafür aus, beim Majorzwahlverfahren zu bleiben. Bei der Beratung des Berichts im Grossen Rat am 17. November 2008 wurden Planungserklärungen, die den Wechsel zur Proporzwahl forderten, abgelehnt.

Die Kantone sind von Bundesrechts wegen frei, wie sie die Wahl der Kantonsregierungen gestalten wollen. Eine Volkswahl ist, anders als bei Parlamenten, nicht zwingend. In 25 Kantonen wird die Kantonsregierung heute im Majorzwahl-system gewählt. Einzig der Kanton Tessin kennt das Pro-

porzsystem. Der Kanton Zug, der über 100 Jahre lang ebenfalls den Proporz bei den Regierungsratswahlen angewandt hatte, wechselte 2013 zum Majorzsystem. Die Zuger Stimmberechtigten stimmten einer entsprechenden Volksinitiative deutlich zu.

Der Regierungsrat anerkennt, dass es sowohl für die Majorz- wie für die Proporzwahl der Kantonsregierung gute Argumente gibt. Beide Systeme ermöglichen die Wahl einer demokratisch legitimierten Regierung. Bei der Majorzwahl stehen die kandidierenden Personen im Vordergrund, die Majorzwahl gilt als die Persönlichkeitswahl. Bei der Proporzwahl hingegen liegt der Fokus in erster Linie auf der Verteilung der Sitze auf die Parteien.

Dem Parlament und der Regierung kommen unterschiedliche Funktionen zu. Bei der Parlamentswahl steht die Vertretung der Parteien gemäss ihrer Stärke im Vordergrund. Der Grosse Rat soll das Repräsentationsorgan aller gesellschaftlichen Gruppen sein, weshalb das Proporzsystem das geeignete Wahlverfahren darstellt. Demgegenüber ist der Regierungsrat die oberste leitende und vollziehende Behörde, die im Interesse des Kantons eine gemeinsame Politik zu gestalten hat. Hier hat das Majorzwahlssystem Vorteile: Die Bevölkerung wählt jene Personen direkt in die Regierung, denen sie das Regierungsamt anvertrauen will, unabhängig von Parteistärke und Listen. Wer in der Majorzwahl in die Exekutive gewählt wird, muss über die eigene Partei hinaus auf Akzeptanz stossen und im Volk breite Unterstützung finden. Dieser Umstand begünstigt eine unabhängige, weniger parteiungebundene Meinungsbildung im Regierungskollegium.

Mit der Abschaffung der ausseramtlichen Wahlzettel hat der Grosse Rat im Jahr 2008 das Majorzwahlssystem verfeinert und sich explizit zur Persönlichkeitswahl bekannt: Die vorgedruckten ausseramtlichen Wahlzettel mit den Wahlempfehlungen der Parteienblöcke wurden abgeschafft, die Wählenden schreiben seither auf den leeren Wahlzettel selber die Namen jener Personen, die sie in die Regierung wählen wollen.

Es ist auch keineswegs so, dass das Majorzsystem nur den grossen Parteien den Einzug in die Regierung ermöglicht: So sind seit 2008 im siebenköpfigen Berner Regierungsrat fünf Parteien vertreten. Das Majorzwahlssystem kann durchaus auch profilierten Politikerinnen und Politikern ausserhalb der grossen Parteien die Möglichkeit eröffnen, gewählt zu werden.

Wer im Majorzsystem gewählt wird, muss im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmen erreichen, im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen. Bei einem vorzeitigen Rücktritt ist eine Nachwahl nötig. Nur wer tatsächlich gewählt ist, tritt das Amt an. Im Proporzwahlssystem würden bei vorzeitigen Rücktritten dagegen Personen nachrücken, die am Wahltag die Wahl nicht schafften und auf einem Ersatzplatz fungierten. Diese als Parteivertreter Nachrückenden wären als Regierungsmitglieder demokratisch schwächer legitimiert.

Der Einführung der Proporzwahl für den Regierungsrat steht zusätzlich entgegen, dass für die Besetzung des dem Berner Jura nach Artikel 84 Absatz 2 KV garantierten Sitzes kein überzeugendes Verfahren zur Verfügung steht. Im erwähnten Gutachten Tschannen/Herrmann wurden mehrere Modelle (mit Varianten) eingehend untersucht. Sie erwie-

sen sich alle als mit mehr oder weniger grossen Nachteilen behaftet. Als «allenfalls empfehlenswert» wurde ein Modell bezeichnet, bei dem die Stimmberechtigten des ganzen Kantons mit zwei verschiedenen Wahlzetteln sechs Regierungsmitglieder des alten Kantonsteils im Proporz und die Vertretung des Berner Juras im Majorz (nach dem System des geometrischen Mittels) wählen würden. Die Gutachter wollten aber nicht ausschliessen, dass ein solches Mischsystem gegen Artikel 8 BV (Rechtsgleichheit) und Artikel 34 BV (Wahl- und Abstimmungsfreiheit) verstossen würde. Das Prädikat «bedingt empfehlenswert» gaben die Gutachter einem Modell, laut dem alle sieben Regierungsmitglieder im Proporz provisorisch gewählt würden. Wäre der nach dem Verfahren des geometrischen Mittels bestimmte Vertreter des Berner Juras nicht unter den provisorisch Gewählten, so müsste ein provisorisch Gewählter als überzählig ausscheiden, zunächst ein Vertreter derselben Parteiliste. Hätte die Liste des nach dem Verfahren des geometrischen Mittels ermittelten Jura-Vertreters aber keinen Sitz errungen, müsste eine proporzverzerrende parteiübergreifende Umverteilung vorgenommen werden. Der Regierungsrat sieht auch in diesen beiden Modellen, die die Gutachter – wenn auch mit Vorbehalten – noch am besten bewertet haben, keine tauglichen Wahlverfahren für den Garantiesitz.

Aus all diesen Gründen spricht sich der Regierungsrat dafür aus, das Majorzwahlssystem für die Wahl der Kantonsregierung beizubehalten.

Der Regierungsrat beantragt:

Ablehnung

Präsident. Ich begrüsse Sie zum zweiten Tag unserer Junisession. Vorweg möchte ich nochmals ganz herzlich für den gestrigen Nachmittag und Abend danken. Ich habe nicht sehr viel geschlafen, und zwar weil ich innerlich noch unruhig war, nicht deshalb, weil wenig Zeit zur Verfügung gestanden hätte. Es war eine sehr schöne und bewegende Feier, und ich möchte mich für alle Gratulationen, für alle Worte und für Ihre Teilnahme bedanken. Vielen Dank, es hat mich sehr gefreut.

Am Schluss der Feier gab ich Ihnen die Gelegenheit, zwei Projekte zu unterstützen. Dabei kam ein schöner Betrag von über 2000 Franken zusammen. Je die Hälfte überweisen wir dem Roten Kreuz für das Projekt «Kinderbetreuung zu Hause» und an die Stiftung Hoffnungsnetz für die Hilfe für Flüchtlinge in Syrien und in den umliegenden Ländern. Vielen Dank für Ihre Beiträge. Ich werde persönlich den Betrag aufrunden und an diese Werke überweisen.

Am Anfang dieses Tages möchte ich kurz auf die Wahlen von gestern eingehen. Der zweite Wahlgang mit den vier Wahlen gab Anlass zu Diskussionen. Gewisse Fragen zur Diskrepanz zwischen ausgeteilten und eingegangenen Wahlzetteln sind entstanden. Bei allen vier Wahlen besteht eine Differenz von gut 40 Wahlzetteln. Um Klarheit zu schaffen, habe ich in Absprache mit dem Verantwortlichen der Stimmenzählenden, Peter Sommer, entschieden, dass die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler einfach eine Nachzählung dieser Wahlgänge machen. Die Kuverts waren die ganze Zeit seit gestern unter Verschluss. Daher erachteten wir es als einfachste Lösung, diese zu prüfen und nach-

zuzählen. Das würde ich heute Morgen anordnen, wenn das Vorgehen nicht auf grundsätzlichen Widerstand stösst. – Das ist nicht der Fall.

Dann spielte der Sportclub des Grossen Rats am 18. Mai in Rubigen gegen die Fussballerinnen und Fussballer der «Berner Zeitung» ein Fussballspiel. Für uns war es zwar ein Erlebnis, doch wir haben eine Schlappe eingefangen. Unser Team verlor 1:6. In den Vorjahren war das Ergebnis auch schon anders. Das nächste Spiel des Sportclubs des Grossen Rats wird am 25. Juni in Thun stattfinden, wo wir gegen die höheren Staboffiziere antreten werden.

Für die Junisession habe ich noch eine Abwesenheitsmeldung erhalten: Grossrat Samuel Leuenberger wird wegen beruflichen Verpflichtungen am 10. Juni nicht an unserer Sitzung im Grossen Rat teilnehmen können. Danke für diese Information.

Wir haben auch beschlossen, dass es am besten ist, wenn die Nachzählung der Wahlergebnisse sofort stattfindet. Das heisst, die Stimmzählerinnen und Stimmzähler würden die Nachzählung sofort durchführen, und anschliessend würden wir über das Ergebnis informieren. Peter Sommer, wenn die Stimmzählenden komplett hier sind, kann man das nun umsetzen.

Wir gehen weiter im Programm der Junisession und kommen zu Geschäft Nummer 12. Wir warten gerade noch, bis Herr Staatsschreiber Christoph Auer eintrifft. Ich bitte den Motionär, Grossrat Messerli, sich bereit zu machen. Es geht um das Geschäft «Gerechter Proporz – Einführung des Verhältniswahlsystems bei den Regierungsratswahlen». Guten Morgen, Herr Staatsschreiber. Herr Messerli, Sie haben das Wort, es handelt sich um eine freie Debatte, und Sie haben fünf Minuten Zeit.

Philippe Messerli-Weber, Nidau (EVP). Es ist richtig, dass unser Vorstoss zur Einführung der Proporzwahl bei den Wahlen für den Regierungsrat nicht der erste derartige Versuch ist. Gute Ideen benötigen manchmal mehrere Anläufe, bis sie endlich realisiert werden können. Wir sind, im Gegensatz zur Regierung, der Überzeugung, dass die Proporzwahl besser, gerechter und effizienter als das bestehende Wahlverfahren ist. Wie bereits vor sechs Jahren, verweist die Regierung in ihrer Antwort erneut auf den Umstand, dass im Proporzsystem für die Besetzung des garantierten Sitzes für den Berner Jura angeblich kein überzeugendes Verfahren zu Verfügung steht. Doch das Gegenteil ist der Fall! Im Proporz wäre alles viel einfacher und gerechter.

Folgendes Verfahren wäre beispielsweise möglich: Zuerst würde man anhand des Proporzverfahrens die sieben Regierungssitze ganz normal vergeben. Schaffen dabei eine Kandidatin oder ein Kandidat aus dem Berner Jura die Wahl, wäre das Problem gelöst. Wenn nicht, dann käme die Garantie zum Zuge. Man würde alle Kandidierenden aus dem Berner Jura vergleichen und die Person mit der höchsten Stimmenzahl als gewählt erklären. Das ginge zu Lasten der letztgewählten Person auf der gleichen Liste. Alternativ könnte man statt der höchsten Stimmenzahl auch im Proporz das bestehende Verfahren mit dem höchsten geometrischen Mittel anwenden.

Der entscheidende Vorteil gegenüber dem heutigen Majorzverfahren wäre, dass im Proporz jede Sitzverschiebung für

die Gewährleistung des Garantiesitzes innerhalb der gleichen Liste erfolgen würde. Das heisst, die Verschiebung hätte keinen Einfluss auf die parteienmässige Sitzverteilung der Regierung. Im aktuellen Verfahren kann es demgegenüber, wegen des geometrischen Mittels, zu einer Änderung der politischen Mehrheitsverhältnisse kommen, denn die Verschiebung erfolgt nicht zwingend innerhalb des gleichen politischen Lagers. Das war bekanntlich bei den letzten Wahlen der Fall, und das hinterliess dementsprechend auch einen schalen Beigeschmack. Das Proporzverfahren garantiert, dass die Gewährleistung des bernjurassischen Garantiesitzes nicht zu einer Veränderung der gesamtkantonalen Mehrheitsverhältnisse führt. Das alleine wäre bereits Grund genug, um ein Proporzsystem einzuführen. Der Proporz weist gegenüber dem Majorz zudem noch mindestens sechs weitere, gewichtige Vorteile auf.

Vorteil Nummer eins: Das Proporzverfahren führt zu einer gerechten Vertretung gemäss dem Wähleranteil. Mit dem Proporz ist sichergestellt, dass jede politische Gruppierung im Verhältnis zu ihrem Wähleranteil in der Regierung vertreten und eingebunden ist. Das ist gerade im sehr heterogen zusammengesetzten Kanton Bern besonders wichtig. Eine gerechte Vertretung in der Regierung führt zu einem besseren Zusammenhalt und Miteinander in unserem Kanton.

Vorteil Nummer zwei: Das Proporzverfahren führt zu einer besseren Übereinstimmung von Regierungs- und Parlamentsmehrheit. Die Sitzverhältnisse im Regierungsrat würden denjenigen im Grossen Rat besser entsprechen als heute. Das hätte weniger Spannungen zwischen Regierung und Parlament zur Folge und würde die Qualität der politischen Prozesse verbessern. Vorteil Nummer drei: Das Proporzverfahren ist eine geniale Kombination zwischen Parteien- und Persönlichkeitswahlen. Beim Proporz ist nicht nur die Parteienstärke entscheidend. Mit der Möglichkeit des Kumulierens und Panaschierens schafft eine Proporzwahl ebenso wie eine Majorzwahl die Grundlage, dass diejenigen Persönlichkeiten gewählt werden, die über ihre Parteigrenze hinaus Anerkennung und Unterstützung finden. Auch eine Proporzwahl ist letztlich eine Persönlichkeitswahl. Vorteil Nummer vier: Beim Proporzverfahren gäbe es einen grösseren Wettbewerb an Ideen und Köpfen. Die Wählerinnen und Wähler könnten aus einem reichhaltigeren Angebot an Kandidierenden auswählen als heute. Zur Erinnerung: Bei der letzten Regierungsrats-Wahl haben sich nur zwölf Personen um die sieben Sitze beworben. Vorteil Nummer fünf: Beim Proporzverfahren gibt es keine zweiten Wahlgänge. Das erspart der Partei und dem Kanton zusätzliche Kosten. Vorteil Nummer sechs: Das Proporzverfahren ermöglicht eine klare Nachfolgeregelung bei Vakanzen. Mit der Möglichkeit des Nachrutschens oder der Nachnominierung kommt es im Unterschied zum Majorz zu keinen, meist wenig populären, Nachwahlen. Zusammenfassend kann man festhalten, dass es somit sehr viele gute und überzeugende Gründe für das Proporzverfahren bei den Wahlen des Regierungsrats gibt. In diesem Sinne danken wir und hoffen auf Ihre Unterstützung.

Hubert Klopfenstein, Zweisimmen (FDP). Leider kann die FDP den Motionär Messerli nicht unterstützen. Ich sage deutlich, dass wir wenig Freude an diesem Vorstoss hatten und ihn deshalb ablehnen: erstens aus formellen oder pro-

zessökonomischen und zweitens aus materiellen Überlegungen. Formell lehnen wir ihn ab, weil wir in den letzten 20 Jahren X erfolglose Versuche unternommen haben, das Regierungswahlsystem zu ändern, wie der Motionär selber gesagt hat. In der Kantonsverfassung haben wir es diskutiert. Die Vorstösse Rytz, Bernasconi und andere wurden behandelt und Gutachten eingeholt. Nun diskutieren wir dies zum fünften Mal, und die FDP fragt sich langsam zu Recht, ob wir im Kanton Bern nichts anderes zu tun haben, als immer über dasselbe Problem zu sprechen. Analog verlief eine Diskussion bei Wahlsystemänderungen auf legislativer Ebene. Dort war ja dieselbe Partei auch erfolglos. Dabei ging es um den doppelten Pukelsheim. Ich kann nur wiederholen, was ich vor einem halben Jahr gesagt habe: Wir betrachten es langsam als Zwängerei, wenn immer wieder über dasselbe diskutiert werden muss.

Auch materiell hat sich für uns nichts geändert, Herr Messerli. Es besteht kein Handlungsbedarf. Es ist nicht so, dass man etwas grundsätzlich Neues hätte, wodurch nun eine Revision notwendig wäre. Ich verweise auf die gute Antwort der Regierung und auch auf das 17 Seiten umfassende, sehr differenzierte Gutachten Tschannen/Herrmann, das ich mir noch einmal zu Gemüte geführt habe. Zudem habe ich auch heute nicht feststellen können, dass man das System zwingend im Jahr 2015 ändern müsste.

Nehmen wir einfach zur Kenntnis, dass es das absolut korrekte System, das hundertprozentig den Wählerwillen wiedergibt, nicht gibt. Es bestehen immer gewisse Abweichungen, aber immerhin wurde das gegenwärtige System etwas verfeinert, indem man den ausseramtlichen Wahlzettel abgeschafft hat. Nun ist der Bürger etwas freier und wir wissen aus der Vergangenheit, dass es durchaus auch kleinen Parteien gelungen ist, in die Regierung zu kommen. Allerdings blieben sie nicht sehr lange. Und nun komme ich fast zum Hauptthema: Wir kreieren damit neue Probleme mit dem Jurasitz. Du kannst noch lange den Kopf schütteln, Herr Kollege Bühler. Rollen wir das heikle Problem nicht wieder auf! Wenn wir das System ändern, dann gibt es neue Ungerechtigkeiten. Berühren wir jetzt bitte nicht das durchschaubare Argument von Herrn Messerli, der sagt, die letzten Wahlen wären im Jura mit einem anderen System vielleicht anders verlaufen. Das bestreite ich, denn es gibt auch Rechnungsfehler und falsche Überlegungen. Darum sollte man diesem Vorstoss schon alleine wegen des Jurasitzes nicht zustimmen. Kurz: Die FDP lehnt ihn aus formellen und materiellen Gründen ab.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Die BDP ist der Ansicht, dass man ein Wahlsystem nicht ohne triftige Gründe anpassen muss. Es hat sich in den letzten Jahren bewährt und wir haben es hier im Parlament auch stetig verfeinert, beispielsweise mit der Abschaffung der ausseramtlichen Wahlzettel. Trotz des flammenden Votums des Motionärs zugunsten seines Vorstosses konnten wir bisher keine solchen triftigen Gründe hören. Allen Vorteilen des Wechsels des Wahlsystems bei den Regierungsräten, welche der Motionär aufgezeigt hat, kann man auch etwas entgegenhalten. Ich möchte das anhand des Vorstosses machen. Auf Seite 2 führt der Motionär auf, wo die Vorteile liegen. Er hat sie vorher in seinem Referat auch dargelegt.

Ein reichhaltiges Angebot an Kandidatinnen und Kandidaten ist ein Punkt. Für die siebenköpfige Regierung des Kantons Bern haben sich im letzten Jahr 12 Personen beworben. Das scheint uns ein reichhaltiges Angebot, das den Wählerinnen und Wählern auch genügend Auswahl gibt, damit sie ihre Ideen und ihre Köpfe wählen können. Diesem Argument kann man somit einfach widersprechen.

Der Wechsel zum Proporz erhöhe die Chance von kleinen und mittleren Parteien auf einen Regierungssitz, wurde gesagt. Ich möchte hier niemandem «a Chäre fahre», aber ich erachte die grüne Partei nicht unbedingt als riesengross. Doch diese hat einen Sitz im Regierungsrat. Sie hat ihn auch deswegen, weil eben beim Majorzverfahren das Kopfwahlprinzip grundsätzlich gilt. Nachrücken sei einfacher mit dem Proporzsystem. Nach Ansicht der BDP ist die Persönlichkeit für einen Regierungsrat des Kantons Bern dermassen wichtig, dass die Art der Nachfolgeregelungen, sprich, das Nachrücken, sekundär ist. Es ist legitim, dass man beim Ausscheiden eines Regierungsrats eine aktive Wahl durchführt und dass die Bevölkerung auch wieder diejenige Person wählt, die sie als ihren Repräsentanten überzeugt. Das Nachrücken hat noch einen anderen Beigeschmack. Es kann nämlich dazu führen, dass ein nicht gewählter Kandidat, der per Zufall auf einem zweiten Ersatzplatz steht, nun plötzlich in die Regierungsposition nachrückt. Das erachten wir nicht als wahnsinnig erstrebenswert.

Auch die Verstärkung von programmatischen Punkten wurde genannt: Im Proporzverfahren könne mehr auf Sachpolitik und auf programmatische Punkte Wert gelegt werden. Das hat zwangsläufig zur Folge, Kolleginnen und Kollegen, dass wir in ein strenges Blocksystem hineinkommen, in dem wir nur noch zwei Pole haben, die miteinander Listenverbindungen eingehen und die programmatischen Punkte aufeinander abstimmen. Dieses Blockdenken wollen wir eigentlich verhindern. Mindestens im Regierungsrat gibt es dieses Blockdenken bisher nur bedingt, weil wir eben das Majorzsystem haben. Zum Schluss noch etwas Generelles: Die BDP ist der Ansicht, dass man ein funktionierendes und bewährtes System nicht zwingend ändern muss, nur aus einem Reformwillen heraus. Aus diesem Grund bitten wir Sie einstimmig, diesen Vorstoss abzulehnen.

Blaise Kropf, Bern (Grüne). Zuerst möchte ich meinem Vorredner das Kompliment gleich zurückgeben. Ich erachte auch die BDP nicht unbedingt als wahnsinnig grosse Partei. Sie hat 13 Grossratsmandate gegenüber den 15 der grünen Partei, und doch hat ja auch die BDP ein Regierungsmandat. Somit sind wir argumentativ wieder am gleichen Ort.

Im Ernst: Die grüne Fraktion lehnt den vorliegenden Vorstoss mehrheitlich ab. Wir denken, dass es zwar legitim ist, diese Debatte nach dem Jahr 2008 ein weiteres Mal zu führen. Gleichzeitig stellen wir allerdings auch Folgendes fest: Wenn der Kanton Bern keine grösseren Herausforderungen und Probleme zu lösen hat, dann muss es diesem Kanton ja eigentlich ganz gut gehen.

Das zweite, das ich hier noch anfügen möchte, ist eine kleine Differenzierung der Aussage des Fraktionssprechers der FDP. Ich finde natürlich die Debatte, die wir über die Einführung des doppelten Pukelsheim als eine Perfektionierung des Proporzsystems für die Zusammensetzung des

Grossen Rats geführt haben, weit gewichtiger als diejenige, die wir jetzt hier in Bezug auf das Wahlverfahren für den Regierungsrat führen.

Welche Gründe führen uns zu diesem Fazit? Wir denken, es ist wichtig, dass wir in Bezug auf das Wahlverfahren für den Regierungsrat eine grosse Verlässlichkeit und Berechenbarkeit haben. Von Vorrednern wurde bereits darauf hingewiesen, dass wir diese Frage schon verschiedentlich diskutiert und vor allem auch gewisse Anpassungen vorgenommen haben. Ich finde, das können wir nun nicht einfach unter den Tisch kehren. Mit der Abschaffung des ausseramtlichen Wahlzettels haben wir eine Perfektionierung unseres Majorzwahlsystems vorgenommen. Ich glaube, wenn man sich das bildlich vorzustellen versucht, dann haben wir mit der Abschaffung des ausseramtlichen Wahlzettels gewisse Proporzelemente des früheren Majorzsystems zu eliminieren versucht, um an einen Punkt zu gelangen, wo die Regierungsratswahlen noch eindeutiger Persönlichkeitswahlen sind. Ich glaube zudem, dass die Ergebnisse der letzten beiden Regierungsratswahlen auch gezeigt haben, dass das funktioniert.

Es ist selbstverständlich, und das geht auch aus der Antwort des Regierungsrats auf den Vorstoss hervor, dass beide Wahlsysteme, Proporz und Majorz, ihre Vorteile haben. Uns erscheint allerdings auch wichtig, dass man die Unterschiede nicht einfach allzu locker verwischt. In der Begründung des Vorstosses wird argumentiert, auch der Proporz sei letztlich eine Persönlichkeitswahl. Natürlich muss man auch in einem Proporzsystem irgendwann bestimmen, welche Person innerhalb der Liste einen entsprechenden Sitz macht. Aber es gibt natürlich einen ganz gewichtigen Unterschied: Diese Verteilung geschieht erst in einer Teilmenge. Es sind die Kernwählerinnen und Kernwähler einer Liste, die bestimmen, wer dann das Rennen macht. Wenn man die Parlamentswahlen als Anschauungsbeispiel nimmt, dann werden wir feststellen, dass dort eben nicht oder nicht zwangsläufig diejenigen Personen an der Listenspitze sind, welche die meisten Panaschierstimmen erzielen. Vielmehr stehen diejenigen an der Spitze, die innerhalb der Liste die grösste Unterstützung erhalten, also die stromlinienförmigsten Kandidatinnen und Kandidaten für die jeweilige Liste. Das ist ein Element, das wir für eine Regierungsratswahl nicht richtig finden.

Ein weiterer Punkt ist das Nachrück-Argument, wonach die Nachwahl bei einem vorzeitigen Rücktritt aus der Regierung entfällt. Darauf ist Samuel Leuenberger bereits ansatzweise eingegangen. Nach unserer Ansicht ist das hier gerade ein schlechtes Argument. Ich finde, es ist eingespielt und problemlos, wenn im Parlament solche Nachrückpositionen eingenommen werden können. Beim Regierungsrat finden wir ein blosses Nachrücken effektiv problematisch. Man könnte es auch hier mit Nachwahlen lösen. Wir können nicht gelten lassen, dass es hier im Vorstoss als Argument vorgebracht wird.

Ich möchte ein drittes Argument betonen. Im Vorstoss wird ganz am Anfang darauf hingewiesen, dass der Proporz entsprechend dem Kräfteverhältnis der politischen Gruppierungen angemessenere Vertretungen ermöglichen würde. Das ist meines Erachtens einfach eine Ad-hoc-Aussage. Im Grundsatz und für das Parlament stimmt das selbstverständlich, aber wenn man Regierungen mit den Erfahrungen

betrachtet, Kolleginnen und Kollegen, die wir aus dem Kanton Bern haben, dann werden wir feststellen, dass es nicht so ist. Ich erinnere an die Stadt Bern, wo eine Partei mit einem Wählerinnen- und Wähleranteil von weit unter 5 Prozent, nämlich die CVP, ein Gemeinderatsmandat hat. In Thun ist es genau dasselbe. Demzufolge hat man mit einem Proporz nicht automatisch eine ausgewogenere Vertretung der Parteien. Wir denken, das perfektionierte bernische System funktioniert gut, und wir wehren uns daher gegen diesen Vorstoss.

Raphael Lanz, Thun (SVP). Wir hatten in der SVP eine lebhaft Diskussion, und wir haben natürlich auch zur Kenntnis genommen, dass wir als Partei vom Proporzsystem profitieren. Wir haben den grössten Wähleranteil und wir haben einen Regierungsrat. Es gibt andere Parteien, die mit einem kleineren Wähleranteil drei Regierungsräte haben. Darum haben wir die Argumente wirklich auseinander genommen, und wir sind nicht derselben Meinung wie der Motionär, wonach das Proporzsystem nur gerade Vorteile hätte. Wir haben aber auch gesehen, dass es das perfekte System nicht gibt. Das Proporzsystem hat gewisse Vorteile, das wissen wir. Ich kann aus eigener Erfahrung sprechen. Bei uns in Thun bestellen wir die Regierung im Proporzsystem und das funktioniert. Aber es hat gewisse Nachteile. Wie Diskussionen zeigen, ist noch nicht klar, ob Listenverbindungen dann auch möglich wären. Doch bei diesen Listenverbindungen weiss die Wählerin oder der Wähler nicht, wer am Schluss von seiner oder ihrer Stimme profitieren wird. Das ist systemimmanent, und das ist kein Vorteil. Wie Sie wissen, kann im Proporzsystem vorkumuliert werden. Damit haben die Parteien dann natürlich einen wesentlich grösseren Einfluss, und man kann sich die Frage stellen, ob man das in einer Regierung will. Es gibt auch dort Argumente dafür und dagegen.

Beim Jurasitz hatten wir eher das Gefühl, das sei kein Ausschlussargument, denn dort gäbe es nach unserer Beurteilung Modelle, die mit dem Proporzsystem kompatibel wären. Wir sehen beim Majorz die Vorteile einer Persönlichkeitswahl und die Vorteile eines bewährten Systems. Dieses System ist auch für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar: Wer die meisten Stimmen macht, wird gewählt. Es ist nicht so kompliziert. Sie wissen selber, dass Proporzwahlen und die Ausmittlung ein bisschen komplizierter sein können, insbesondere mit Listenverbindungen.

Wir sollten das Wahlsystem auch nicht auf die momentanen politischen Verhältnisse ausrichten, wie beispielsweise die Mehrheitsverhältnisse im Grossen Rat und im Regierungsrat. Wir sollten erst dann etwas ändern, wenn wir wirklich Handlungsbedarf lokalisieren und tatsächlich das Gefühl haben, ein anderes System sei besser als das bestehende. Das haben wir nicht. Obwohl das bestehende Majorzsystem nicht nur Vorteile hat, sollten wir dabei bleiben, denn insgesamt hat es sich bewährt. Ein perfektes Wahlsystem, das nur Vorteile und keine Nachteile hat, gibt es ja ohnehin nicht. Ich kann das auch als Thuner sagen, denn unser Wahlsystem wurde in den letzten rund 25 Jahren etwa viermal geändert, und jedes Mal hatte das neue Wahlsystem auch wieder Nachteile. Das heutige funktioniert. Doch für den Kanton Bern mit Persönlichkeitswahlen in der Regierung ist das Majorzsystem meines

Erachtens die richtige Lösung. Daher lehnt die SVP-Fraktion diesen Vorstoss ab.

Michael Köpfli, Bern (glp). Wie bereits gesagt wurde, haben wir in der letzten Session schon über eine Wahlsystemänderung diskutiert, nämlich über einen Wechsel bei den Legislativwahlen zum doppelten Pukelsheim. Diesen Vorstoss haben wir klar unterstützt und waren fest überzeugt, dass das neue Modell fairer wäre und nur Vorteile bringen würde. Beim heutigen Vorstoss ist es für uns nicht so eindeutig. Unsere Fraktion hatte keine «strong feelings» in der Debatte, und diese war nicht so angeregt wie sonst. Grundsätzlich sind wir mit dem Regierungsrat einig, dass es bei einer Exekutivwahl sowohl Argumente für das Proporzsystem gibt, wie auch solche für das Majorzsystem. Sicher führen beide Wahlsysteme zu einer legitimen Wahl und zu einer legitimen Volksvertretung.

Folgende Argumente sind für uns am wichtigsten: Beim Majorz stehen die Persönlichkeiten im Vordergrund und bei einer Regierungswahl sind Persönlichkeitswahlen grundsätzlich sicher richtig. Bei der Proporzwahl ist eine ausgeglichene Vertretung der verschiedenen politischen Kräfte besser gewährleistet, und es gibt eine fairere Chance, dass auch Persönlichkeiten von kleineren und mittleren Parteien gewählt werden. Das sei auch im Majorz nicht ausgeschlossen, wurde zwar gesagt. Doch die Möglichkeiten sind im Proporz sicher besser. Wir sind aber nicht bei allen aufgezeigten Vorteilen eindeutig gleicher Meinung wie der Motionär. Zum Beispiel scheint es uns nicht zwingend, dass wir den zweiten Wahlgang abschaffen sollen. Ganz persönlich halte ich dabei eher zu Grossratskollege Leuenberger, der richtigerweise sagte, dass ein Exekutivmitglied durchaus direkt vom Volk gewählt werden und nicht einfach nachrücken soll. Das ist aber auch im Proporz möglich. In gewissen Gemeinden, beispielsweise in der Stadt Bern, kann man bei Proporzwahlen nicht nachrücken. Dort gibt es eine Nachwahl. In anderen Gemeinden im Kanton Bern kann man nachrücken. Das kann man unterschiedlich festlegen. Wir würden da eher auf einen zweiten Wahlgang tendieren, damit auch wirklich jedes Regierungsmitglied vom Volk gewählt ist.

Dasselbe gilt für die Frage der Listenverbindungen. Köniz lässt solche bei den Exekutivwahlen zu, die Stadt Bern nicht. Da gäbe es somit auch verschiedene Möglichkeiten. Auch da sind wir tendenziell der Meinung, dass es bei Exekutivwahlen im Vergleich zu Parlamentswahlen, keine Listenverbindung geben soll. Aber das wäre auch eine offene Diskussion, falls man diese Motion heute überweisen sollte. Für uns stimmt schlussendlich doch eine Mehrheit diesem Vorstoss zu, weil wir in den letzten Jahren gesehen haben, dass die Majorzwahlen nicht mehr wirkliche Persönlichkeitswahlen sind, sondern zunehmend zu einer Blockwahl geworden sind. Wir haben verschiedene Parteien, die einzelne Kandidaten stellen und diese zu einem Paket schnüren, mit denen sie gegen das andere Lager antreten. Es ist nicht mehr so, dass alle Parteien eine oder zwei Persönlichkeiten präsentieren und das Volk dann einfach auswählen kann. Wenn man nun tatsächlich eine solche Blockwahl will oder praktiziert, wie das heute der Fall ist, wäre es wahrscheinlich korrekter, zum Proporz zu wechseln. Deshalb stimmt eine Mehrheit von uns dieser Motion zu. Zudem sind

wir der Meinung, dass das Problem des Jurasitzes auch im Proporz gelöst werden könnte. Schon heute geschieht die Zuteilung des Jurasitzes nach einer sehr komplexen Formel. Ich glaube, schon heute kann niemand aus der Bevölkerung am Wahltag so einfach nachvollziehen, wer warum gewählt ist. Wir sind überzeugt, dass man auch im Proporz ein ähnlich einfaches – oder eher: ähnlich komplexes – Verfahren finden würde, um dem Berner Jura diesen Sitz zu garantieren. Eine Mehrheit unserer Fraktion stimmt dem Vorstoss zu. Nun zeichnet sich ab, dass er abgelehnt wird und auch dann werden wir in Zukunft eine Regierung haben, die das Volk würdig vertritt.

Präsident. Für die EVP-Fraktion hat nun Herr Gsteiger das Wort. Er ist auch Mitmotionär und darf daher etwas länger sprechen.

Patrick Gsteiger, Eschert (EVP). Au nom du groupe PEV et comme élu du Jura bernois, permettez-moi quelques considérations plus régionales après la présentation globale de mon collègue Philippe Messerli. Je précise d'emblée ici que personne ne remet en cause le siège garanti au Jura bernois et surtout pas le parti évangélique. Un siège au gouvernement continuera donc d'être occupé par un représentant du Jura bernois, et ceci quel que soit le mode électoral. C'est justement là que se situe le problème: le Conseil-exécutif actuel nous dit qu'un changement de mode de scrutin entraînerait de sérieuses complications et déboucherait dans tous les cas sur des querelles juridiques. Ce sont ces doutes qui avaient déjà contribué dans le passé à la décision du Grand Conseil d'enterrer toute idée de changement. Mais aujourd'hui l'ancien chef du Service bernois des votations et élections, à la retraite, sort du silence que lui imposait son ancienne fonction. Il déclare qu'un modèle existait jadis pour le Grand Conseil afin de garantir des représentations de districts, ce modèle qui serait parfaitement applicable aujourd'hui à l'élection du gouvernement au scrutin proportionnel. Si aucun candidat du Jura bernois n'était élu d'emblée, on appliquerait la clause de garantie qui verrait un élu du même parti faire les frais de cette élection. La différence est de taille, cela a déjà été dit ici lors des dernières élections, alors qu'un candidat du PS a pris la place d'un candidat UDC qui avait pourtant obtenu plus de voix que lui. Même son de cloche du côté de l'Université de Berne: Marc Uhlmann, de l'Institut des sciences politiques, reconnaît également que la proportionnelle permettrait une alternative bien plus transparente que la moyenne géométrique. Un système purement représentatif devra toutefois prendre en compte l'ensemble du canton, comme cela se fait au Tessin. Si vous acceptez notre motion, à l'avenir il ne sera plus possible à un parti de ravir un siège à un autre parti. Le siège du Jura bernois ne pourra plus influencer la composition politique du gouvernement. Il est toujours possible de trouver un modèle proportionnel pour pondérer les résultats et donner du poids aux suffrages exprimés dans le Jura bernois afin que la majorité n'impose pas un représentant à la minorité. Donc la proportionnelle est possible, même avec la garantie du siège du Jura bernois, cela n'est pas un argument pour rejeter aujourd'hui cette motion. Je vous invite donc à l'adopter pour une composition du gouvernement qui soit plus représentative des électeurs.

Christoph Ammann, Meiringen (SP). Die Frage, ob Proporzahlen für die Regierung das heutige Majorzverfahren ablösen sollen, hat Volk und Parlament in einer über achzig-jährigen Geschichte immer wieder beschäftigt. Besonders intensiv geschah dies, mindestens auf der Ebene des Grossen Rats, in den letzten 13 Jahren. Sie konnten beim Lesen der Zeitungen feststellen, dass die SP-JUSO-PSA-Fraktion diese Vorstösse jeweils unterstützte. Dies geschah aus der Hauptüberlegung heraus, dass eine umfassende Auslegeordnung der Vor- und Nachteile für eine seriöse Entscheidungsgrundlage notwendig ist. Diese Auslegeordnung hat das Parlament im Jahr 2008 unter anderem mit dem Gutachten von Tschannen/Herrmann von der Universität Bern erhalten. Man hat darauf reagiert. Wie meine Vorredner dargelegt haben, kam es vor allem zu einer Verfeinerung des Wahlverfahrens. Danach erarbeitete man das Gesetz über die politischen Rechte und verabschiedete es in der November-session 2012. Die Majorzwahl wurde beibehalten und unsere Fraktion unterstützte dies. Auch heute, also gut zwei Jahre später, sieht unsere Fraktion keinen Handlungsbedarf.

Die Vorteile der Proporzahlen sind für unsere Fraktion nicht offensichtlich. Immerhin darf man feststellen, dass in der siebenköpfigen Regierung seit zehn Jahren vier und im Moment sogar fünf Parteien vertreten sind. Bei Proporzahlen gibt es auch offensichtliche Nachteile, wie meine Vorredner teilweise ausgeführt haben. Für uns gibt es nach wie vor keine wirklich überzeugende Lösung für die Jura-Vertretung. Infolge von Rücktritten kann beim Proporz eine Person nachrücken, die nie durch eine Wahl legitimiert wurde. Und nicht zuletzt können bei Listenverbindungen unter Umständen Personen in die Regierung gewählt werden, die nicht wirklich eine repräsentative Wählergruppe vertreten, weil sie einer Splitterpartei angehören. Aus solchen Überlegungen lehnt die SP-JUSO-PSA-Fraktion diesen Vorstoss ab.

Alfred Schneiter, Thierachern (EDU). Auch die EDU-Fraktion unterstützt diesen Vorstoss nicht. Wenn ich sagen würde, ich könnte nach dieser ausführlichen Auslegeordnung noch neue Facts bringen, müsste ich lügen. Aber ich weise doch noch auf zwei oder drei Gründe für die Ablehnung dieses Vorstosses durch die EDU-Fraktion hin. Beim Proporzsystem wären Listenverbindungen möglich, und wir wissen, wie viele gerade bei den Grossrats- oder auch bei den Nationalratswahlen damit zusammenhängt. Da fragen wir uns, ob wir diesen ganzen Vorgang, manchmal fast ein Gerangel, auch noch in Bezug auf die Wahl unseres Regierungsrats haben wollen. Wir denken, das ist nicht unbedingt förderlich. Vorhin wurde die Blockbildung auch beim Majorzsystem erwähnt. Damit habe ich weniger Probleme als mit den Listenverbindungen, die überhaupt keine klare Abbildung geben. Ein Beispiel ist eben gerade Thun mit seinen letzten Wahlen, wo nun ein Vertreter von einer der aller-kleinsten Parteien im Gemeinderat sitzt. Ob das im Sinne des Wählers ist, kann ich nicht beurteilen.

Weiter wurde gesagt, die Kräfteverhältnisse der Regierung und des Grossen Rats sollten gleich sein, also beispielsweise beide bürgerlich oder beide links-grün. Das hat uns zunächst noch überzeugt. Doch ist das in unserem demokratischen System, wo wir ja um Entscheidungen ringen müs-

sen, wirklich immer so erstrebenswert? Sind ungleiche Kräfteverhältnisse immer ein Nachteil? Das geht vielleicht nicht so einfach, das gebe ich zu. Doch in der Vergangenheit war das auch nicht nur schlecht. Und wenn wir auch als Bürgerliche ganz ehrlich sind, dann ist uns bewusst, dass auch nicht immer alles gut lief, als zum Beispiel der Grosse Rat bürgerlich war und der Regierungsrat ebenso. Ich habe das auch noch erlebt.

Die bisherigen Erfahrungen mit dem Majorzsystem geben uns keinen Grund, dieses System nun plötzlich zu ändern. Viele von Philippe Messerli aufgeführte Vorteile können auch gut als Nachteile betrachtet werden. Und nun noch ein letzter Punkt: Der Berner Jura bietet natürlich eine gewisse Problematik. Wenn Minderheiten spezielle Rechte haben, muss man auch spezielle Wege finden, damit sie zu ihrem Recht kommen. Wir sind zwar auch der Meinung, dass es dabei vielleicht tatsächlich auch andere Möglichkeiten gibt als das geometrische Mittel, das uns zum Beispiel beim letzten Wahlausgang auch überhaupt nicht befriedigt hat.

Präsident. Pour la Députation, Mme Graber.

Anne-Caroline Graber, La Neuveville (SVP), Präsidentin der Députation. En tant que présidente de la Députation, je tiens tout d'abord à féliciter Marc Jost pour sa belle élection à la présidence du Grand Conseil. Je tiens à le remercier particulièrement pour la place qu'il a accordée dans son discours à la minorité francophone ainsi qu'au bilinguisme. Il a également rappelé à juste titre l'importance des passeurs de ponts pour la pérennité de la cohésion cantonale et nationale. J'en viens maintenant à la motion. Je m'adresse à vous en tant que présidente de la Députation du Jura bernois et des Romands de Bienne-Seeland. La Députation n'a pas pris position au sujet de la motion «Election du Conseil-exécutif à la proportionnelle» déposée par nos collègues Messerli et Gsteiger. Ma fonction m'oblige de respecter une position de neutralité par rapport au fond de la problématique dont nous débattons. Comme le dit justement le Conseil-exécutif, l'élection du gouvernement cantonal bernois au système proportionnel présente des avantages et des inconvénients. Il est ainsi vrai que l'élection du gouvernement au système majoritaire privilégie la personnalité des candidates et des candidats. Avec le système proportionnel on répartit les sièges en fonction de la force des partis politiques.

Aux arguments du Conseil-exécutif, on peut ajouter que le système majoritaire favorise, dans la règle, les candidates et les candidats présentés par les partis de gouvernement, alors qu'il porte préjudice aux candidates et aux candidats des partis d'opposition. Cela explique pourquoi le parti socialiste, qui autrefois était un parti d'opposition, était sous-représenté dans les exécutifs cantonaux jusque dans les années 1980, alors qu'aujourd'hui c'est l'UDC, qui est le nouveau parti d'opposition de nombreux cantons, qui est largement sous-représenté. Avec les caractéristiques du système politique suisse, et notamment avec le système majoritaire, les grandes figures de l'opposition peinent souvent à faire représenter leur parti au sein des exécutifs. Dans les années 1950, c'est l'opposant socialiste Walther Bringolf qui faisait peur à la majorité. Aujourd'hui, c'est l'opposant Christoph Blocher qui indispose les partisans du

consensus. Il en est ainsi notamment parce qu'autrefois le centre de gravité politique de notre pays se trouvait au centre-droite, alors qu'aujourd'hui il se situe dans les faits au centre-gauche.

Cela dit, il m'incombe, en tant que présidente de la Députation, d'affirmer avec toute la netteté voulue que, quel que soit le système retenu pour l'élection du Conseil-exécutif, la garantie de la présence d'une personnalité du Jura bernois au sein de notre gouvernement cantonal doit absolument être garantie. Il en va de la survie de l'équilibre politique de notre canton. Sans présence du Jura bernois au sein du gouvernement, le caractère bilingue de notre canton ne constituerait plus une réalité vivante, il se réduirait à une vaine proclamation publique. La légère surreprésentation numérique du Jura bernois au niveau du Grand Conseil, le statut particulier du Jura bernois, le Conseil du Jura bernois et le vote séparé ne suffiront jamais à eux seuls à préserver le caractère bilingue de notre canton et la fonction du pont du canton de Berne entre la Suisse romande et la Suisse alémanique. L'intangibilité de la présence du Jura bernois au sein de notre gouvernement doit demeurer un impératif politique absolu pour notre canton. Je tiens à le rappeler avec toute la solennité et la netteté voulues, parce que ça et là on entend des voix qui s'élèvent dans la partie alémanique du canton pour mettre en cause la garantie du siège réservé au Jura bernois au sein du Conseil-exécutif. Il est vrai que l'attachement de la partie alémanique envers le Jura bernois est moindre que ce qu'il était il y a trente ou quarante ans. Il est temps de prendre conscience que la garantie de la présence d'une personnalité du Jura bernois au sein du gouvernement ne constitue pas un privilège, mais une nécessité politique primordiale constitutive de la cohésion cantonale et des meilleures caractéristiques du deuxième canton suisse par sa population et sa superficie. Le 24 novembre 2013, le Jura bernois a clairement manifesté son désir de demeurer au sein du canton de Berne, mais il entend aussi fermement réaffirmer les droits inaliénables attachés à son statut de minorité linguistique et culturelle.

Präsident. Nun hat Herr Grossrat Bühler als Einzelsprecher das Wort.

Manfred Bühler, Cortébert (SVP). M. le président, à mon tour de vous féliciter aussi pour votre brillante élection, qui réjouit, je pense, tout ce Conseil. Vorab möchte ich meine Interessenbindung offenlegen. Wie Sie wissen, war ich im letzten Jahr Kandidat für einen Sitz im Regierungsrat. Daher werde ich weder für noch gegen diesen Vorstoss sprechen. Wenn ich dafür spreche würde, hiesse es, Bühler wurde nicht gewählt und damit er bessere Chancen hat, will er jetzt das System ändern. Dem ist nicht so! Und wenn ich dafür sprechen würde, dann würde ich meiner Partei in den Rücken fallen.

Ans Rednerpult gebracht hat mich die Argumentationslinie der Regierung gegen diesen Vorstoss. Es stört mich, dass der Jurasitz hier als Vorwand missbraucht wird um diesen Vorstoss abzuschmettern. Das geht nicht! Der Jurasitz sei bei einem Systemwechsel kein Problem, wurde gesagt. Es gäbe Lösungen: Im alten System hatte jeder Amtsbezirk einen garantierten Sitz. Und das System in Biel-Seeland garantiert frankophone Sitze im Proporz. Das ist also über-

haupt kein Problem. Es gäbe Lösungen, und ich hätte von der Regierung erwartet, dass sie hier etwas fundierter und besser argumentiert, denn wie gesagt, gibt es sehr gute Argumente dafür und dagegen. Es handelt sich um politische Argumente. Man darf dieser oder jener Meinung sein, aber ich hätte wirklich erwartet, dass man hier bessere Argumente und nicht einen Vorwand wie den Jurasitz verwendet hätte.

Präsident. Ich gehe davon aus, dass aus der Ratsmitte keine weiteren Voten kommen und gebe das Wort an den Staatsschreiber Herr Auer.

Christoph Auer, Staatsschreiber. Der Regierungsrat lehnt diese Motion ab. Vieles wurde bereits gesagt und ich möchte nur noch auf zwei oder drei Voten eingehen. In dieser Motion werden zwei Aspekte miteinander thematisiert. Zum einen handelt es sich um die bekannten, herkömmlichen Gründe, nämlich die möglichen Vorteile eines Proporzsystems, wie die Vertretung im Regierungsrat aufgrund der Parteistärke. Den andern Aspekt hat Grossrat Messerli vorher ausgeführt und auch Grossrat Bühler ging in seinem Votum kurz darauf ein. Das geltende System für die Besetzung des Jurasitzes hinterlasse einen schalen Nachgeschmack, sagte Grossrat Messerli. Unser geltendes System mit dem geometrischen Mittel wird damit ein Stück weit in Frage gestellt, und es wird suggeriert, dass ein Wechsel zum Proporzsystem auch in dieser Hinsicht eine Verbesserung bringen könnte.

Zu den herkömmlichen Gründen für oder gegen das Proporzsystem möchte ich nicht viel sagen. Viele Redner haben die wichtigsten Argumente bereits dargelegt. Es handelt sich beispielsweise um das Problem des Nachrückens eines nicht gewählten Kandidaten. Möglicherweise steht er an zweiter Stelle und rückt nach, weil der Erstpositionierte verzichtet. So kann es geschehen, dass jemand den Jurasitz erhält, ohne dass er die demokratische Legitimität im gewünschten Mass besitzt. Das ist ein wichtiges Argument. Nun möchte ich noch auf den zweiten Aspekt eingehen, den erwähnten Jurasitz. Aus Sicht des Regierungsrats hat die letzte Wahl überhaupt keinen schalen Nachgeschmack hinterlassen. Ich möchte daran erinnern, dass diese Wahl nach einem klaren System stattgefunden hat. Derjenige Kandidat, der im Berner Jura und im Gesamtkanton gut vertreten ist, wird gewählt. Bei diesem System findet die Wahl nicht in zwei Stufen statt. Das steht im Gegensatz zum Vorschlag der Motion, bei dem zuerst eine provisorische Wahl der Regierungsmitglieder vorgenommen wird und dann allenfalls eine Umverteilung folgt. Damals wurde direkt mit dem geometrischen Mittel gewählt, wie es die Verfassung vorsieht. Es handelte sich somit um eine korrekte Wahl und nicht um eine Umverteilung von SVP zu SP.

Wenn man jetzt zum Proporzsystem wechseln würde, dann wäre die Besetzung des Jurasitzes nicht so einfach, wie hier suggeriert wird. Zudem möchte ich auch den Vorwurf von Grossrat Bühler zurückweisen, wonach die Regierung in ihrer Antwort zu wenig vertieft argumentiert habe. Die Regierung hat auf das umfassende Gutachten Tschannen/Herrmann von der Universität Bern verwiesen, das die verschiedenen Schwierigkeiten eines Wechsels in Bezug auf den Jurasitz detailliert darlegt. Darin werden verschie-

dene Vorschläge für ein Proporzsystem unterbreitet. Selbst wenn man das am wenigsten *ungeeignete* System aus den Vorschlägen der Gutachter wählen würde, hätte man ein kompliziertes System, das eine Zweiteilung der Wahl vorsieht. In einer ersten Phase würden alle Sitze nach dem Proporzsystem ermittelt. Die Liste 1 hätte beispielsweise drei Sitze, Liste 2 hätte zwei Sitze und zwei weitere Listen hätten je einen Sitz. Das wäre die erste Phase. Damit wären die sieben Leute auf dieser Liste provisorisch gewählt. Nun müsste man in einem zweiten Schritt betrachten, welcher dieser Kandidaten zum Vertreter des Berner Jura wird. Ich verstehe Herrn Grossrat Messerli so, dass man an der speziellen Rücksicht auf den Berner Jura festhalten würde. Sie ist dort gut verankert, und der deutsche Kantonsteil will der Minderheit ja niemanden aufoktroieren. Man würde also in der zweiten Phase wiederum das geometrische Mittel anwenden, um aus den Jurakandidierenden den Juravertreter auszuwählen. Damit hätte man im neuen System ein proporzfremdes Element. Wenn nun der gewählte Vertreter einen Platz auf einer Liste errungen hat, dann gibt es kein Problem. Wenn er jedoch keinen Sitz auf einer Liste erhalten hat, dann gibt es eine zweite, komplizierte Umverteilung, die viel stärker verzerrend wirkt als die heutige, die eben gar keine Umverteilung ist. Eine solche Situation kann durchaus entstehen, denn für den Berner Jura gibt es nicht Regierungskandidaten wie Sand am Meer. Wenn sie sehen, wie viele Leute in den letzten Jahren kandidiert haben, so ist es tatsächlich denkbar, dass jemand das beste geometrische Mittel erhält, ohne dass seine Partei überhaupt einen Listenplatz errungen hat.

Aus diesen Gründen ist der Regierungsrat der Meinung, dass die Besetzung des Jurasitzes bei einem Wechsel zum Proporz nicht so einfach wäre. Das ist ein zusätzliches Argument für die Ablehnung dieses Vorstosses. Der Kanton Bern und 24 andere Kantone sind mit dem bisherigen Majorzsystem gut gefahren. Auch das Majorzsystem bildet das Verhältnis der Parteistärken in der Regel gut ab.

Und nun noch etwas zuhänden von Grossrat Lanz: Dass die SVP nur einen Sitz in der Regierung erhielt, hing eher mit parteistrategischen Überlegungen im damaligen Wahlkampf zusammen, als mit dem falsche Wahlsystem. Ich glaube, da sind wir uns einig. Die andern Kantone zeigen, dass es auch mit einem Majorzsystem durchaus möglich ist, dass die grossen Parteien entsprechend ihrer Stärke im Regierungsrat vertreten sind.

Präsident. Vielen Dank für die Ausführungen. Nun hat der Motionär nochmals das Wort.

Philippe Messerli-Weber, Nidau (EVP). Ich danke Ihnen für die sehr angeregte Diskussion. Der Vorwurf einer Zwängerei wurde laut. Ich habe nicht den Eindruck, dass das eine Zwängerei ist. Es tut auch immer wieder gut, wenn man über grundsätzliche Fragen zu unserem Staatswesen, unserem politischen System und über Verfahren diskutiert. Das ist umso wichtiger, als die letzte Diskussion darüber ja sieben Jahre her ist. Verschiedene Argumente gegen das Proporzsystem wurden angeführt. Es würde zu Blockbildungen führen. Ich glaube, das Gegenteil ist der Fall. Der Proporz ermöglicht es gerade auch mittleren Parteien sich stärker zu positionieren und erlaubt es dadurch, dass sie

besser ihrem Wähleranteil gemäss vertreten sind. Das würde also sicher nicht für Pole sprechen.

Weiter wurde gesagt, dass das Verfahren für den Sitz des Berner Juras komplizierter würde. Ich habe eingangs dargelegt und bin nach wie vor der Überzeugung, dass das Gegenteil der Fall wäre. Staatschreiber Auer sagte, dass es zu Umverteilungen kommen könnte. Doch zu Umverteilungen ist es im heutigen System gekommen. Durch die Anwendung des geometrischen Mittels wurde plötzlich eine Person gewählt, die nicht unter den sieben Erstgewählten war. Man könnte das auch einfacher regeln. Der Staatsschreiber sagte, es könne zu Umverteilungen kommen, wenn nun jemand, der nicht auf einer Liste ist, das höchste geometrische Mittel hat. Auch das kann man so regeln, dass nur Leute von Listen gewählt werden können, die einen Sitz errungen haben. Dann gäbe es keine Umverteilung. Das kann somit kein Argument sein. Und wie gesagt, könnte man das geometrische Mittel auch bei einer Proporzwahl problemlos anwenden. Das hätte im Proporz den Vorteil, dass die Umverteilung innerhalb derselben Liste stattfinden würde, statt wie heute, wo sie zwischen verschiedenen Blöcken geschieht. Ich sehe, dass diese Motion wohl chancenlos sein wird. Doch wir bleiben an diesem Thema und werden uns weiterhin für die Rechte auch der kleineren und mittleren Parteien einsetzen.

Präsident. Damit kommen wir zur Abstimmung über diese Motion. Wir sind beim Geschäft Nummer 12, «Gerechter Proporz – Einführung des Verhältniswahlsystems bei den Regierungsratswahlen». Wer dieser Motion zustimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	23
Nein	118
Enthalten	10

Präsident. Sie haben die Motion mit abgelehnt. Damit ist dieses Thema mindestens für drei Jahre vom Tisch.

Geschäft 2014.RRGR.1178

Vorstoss-Nr.:	256-2014
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	20.11.2014
Eingereicht von:	Trüssel (Trimstein, glp) (Sprecher/in) Aeschlimann (Burgdorf, EVP) Leuenberger (Trubschachen, BDP) Fischer (Meiringen, SVP) Flück (Brienz, FDP)
Weitere Unterschriften:	7
RRB-Nr.: 542/2015	vom 6. Mai 2015
Direktion:	Staatskanzlei

Bessere Entscheidungsgrundlagen bei Vorstössen durch Kostentransparenz

Der Regierungsrat wird aufgefordert, aufzuzeigen, wie hoch die jeweiligen Kosten von parlamentarischen Vorstössen sind, dies in Bezug auf

1. die Umsetzung des Vorstosses im Falle einer Annahme durch den Grossen Rat
2. die Bearbeitung und Beantwortung in der Verwaltung

Begründung:

Als Unternehmer bin ich es gewohnt, Entscheidungen basierend auf transparenten Grundlagen zu treffen. In meinem neuen Amt als Grossrat habe ich immer wieder festgestellt, dass sehr gute, aber auch weniger gute Vorstösse angenommen, abgelehnt oder gewandelt wurden. Oftmals komplett ohne genügend Entscheidungsgrundlagen. Aus diesem Grund wird die Regierung beauftragt, jeweils bei der Beantwortung der Vorstösse eine plausible Abschätzung der Aufwendungen offenzulegen, und zwar für

1. die Beantwortung
2. die einmaligen Kosten für die Umsetzung des Vorstosses
3. sowie allfällige wiederkehrende Kosten des Vorstosses

Ich bin überzeugt, dass es allen Parlamentarierinnen und Parlamentariern dienen würde, über die finanziellen Konsequenzen ihres Vorstosses informiert zu werden.

Es ist klar, dass mit dieser Massnahme die parlamentarischen Rechte nicht beschnitten werden dürfen. Die vorliegende Motion dient in erster Linie dem Zweck, den Parlamentarierinnen und Parlamentariern mehr Transparenz über die finanziellen Konsequenzen ihres Vorstosses zu verschaffen.

Die 2003 eingereichte Motion Sommer (M-178-2003) hat sich auch dieser Problematik angenommen. Die damalige Antwort des Regierungsrates war dahingehend einleuchtend, dass der Aufwand aufgrund der manuellen Erfassung auf einem Begleitblatt zu einem hohen zusätzlichen Aufwand führen würde. Aus diesem Grund wurde die damalige Motion zur Ablehnung empfohlen.

Heute, mehr als zehn Jahre später, sollte die Verwaltung zur geforderten Erfassung der Aufwände, ohne Mehraufwand, in der Lage sein. Die Berechnung der Aufwendungen unter Berücksichtigung eines mittleren Stundensatzes ist ausreichend.

Antwort des Regierungsrats

Die mit der Motion vorgebrachten Anliegen wurden in den letzten Jahren wiederholt sowohl auf Bundesebene als auch in verschiedenen Kantonen diskutiert und geprüft. Bisher hat einzig der Kanton Aargau eine gesetzliche Pflicht eingeführt, die Kosten der Antwort auf einen parlamentarischen Vorstoss auszuweisen. In zahlreichen anderen Kantonen (im Kanton Bern letztmals die Motion 178-2003, im ebenfalls zweisprachigen Kanton Freiburg die Motion 1009.12) sowie beim Bund (Parlamentarische Initiative 09.502 n) wurden entsprechende Vorstösse abgelehnt.

Im Kanton Bern ist die Anzahl der neu eingereichten parlamentarischen Vorstösse in den letzten Jahren ungefähr konstant geblieben, mit jährlichen Schwankungen zwischen 250 und 350 Eingaben. Eine Zunahme der Vorstösstätigkeit

kann oftmals im Vorfeld von eidgenössischen oder kantonalen Wahlen registriert werden. Die Motion enthält zwei zu unterscheidende Forderungen. Erstens soll der Regierungsrat in der Vorstossantwort die einmaligen und allfälligen wiederkehrenden Kosten abschätzen, die der Vollzug des überwiesenen Vorstosses verursachen würde. Und zweitens soll der Regierungsrat die Kosten ausweisen, die in der Verwaltung bei der Bearbeitung und Beantwortung des Vorstosses entstehen.

Zu den Vollzugskosten hat der Regierungsrat bereits in den Antworten auf die Motionen 107-1995 und 050-2012 dargelegt, dass er die Bestrebungen unterstützt, zu den finanziellen Konsequenzen der Regierungs- und Grossratsgeschäfte im Allgemeinen Transparenz zu schaffen. Nach den Artikeln 66 bis 68 der Geschäftsordnung des Grossen Rats vom 4. Juni 2013 (BSG 151.211) unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat zu jedem Erlass, internationalen oder interkantonalen Vertrag, Grundsatzbeschluss und Ausgabenbeschluss einen Vortrag, der auch die finanziellen Auswirkungen aufzeigt. Es entspricht zudem der heutigen Praxis und den Verpflichtungen aufgrund der allgemeinen Grundsätze der Haushaltsführung, dass bereits die Vorstossantworten zumindest grobe Angaben zu den zu erwartenden, relevanten Vollzugskosten enthalten. Die Erfahrung zeigt, dass insbesondere Berichtsaufträge, für deren Erfüllung externe Fachleute beigezogen werden müssen, regelmässig mit hohen Kosten verbunden sind. Allerdings gilt es zu bedenken, dass genauere Aussagen zu den Vollzugskosten nur so weit möglich sind, als das Anliegen des Vorstosses sehr konkret formuliert ist. Ansonsten schöpft der Regierungsrat seinen Handlungsspielraum bei der Umsetzung pflichtgemäss und insbesondere auch unter Berücksichtigung der finanzpolitischen Rahmenbedingungen aus. Dabei erscheinen vertiefte Abklärungen zu den Kostenfolgen aus verwaltungsökonomischen Gründen erst nach der Überweisung des Vorstosses im Rahmen der ersten Umsetzungsarbeiten als sinnvoll.

Bezüglich der Beantwortungskosten wäre es heute aus Sicht des Regierungsrates bei der Anwendung eines pauschalen Stundensatzes ohne allzu grossen Zusatzaufwand möglich, die bei der Behandlung des Vorstosses anfallenden Verwaltungskosten in der Vorstossantwort auszuweisen. Die Aussagekraft dürfte dabei allerdings eher gering sein. Eine sehr genaue Erfassung der Beantwortungskosten in jedem Einzelfall wäre dagegen mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Der Nutzen, diese bereits entstandenen Kosten gegenüber dem Grossen Rat aufzuzeigen, erscheint gering. In bisher durchgeführten Erhebungen wurden durchschnittliche Beantwortungskosten zwischen 500 Franken (Kanton Jura) und 6120 Franken (Bund) ermittelt. Der Kanton Aargau weist für die Jahre 2006–2014 Durchschnittskosten von rund 1600 Franken aus. Im zweisprachigen Kanton Bern müssten auch die Übersetzungskosten einberechnet werden. In verschiedenen Kantonen wurde während einer gewissen Zeit der Aufwand für die Bearbeitung von parlamentarischen Vorstössen ohne gesetzliche Verpflichtung angegeben, danach aber diese Praxis wieder aufgegeben, weil sie weder auf die Anzahl Vorstösse noch auf die Qualität oder die Kosten signifikante Auswirkungen zeigte.

Angaben zu den Beantwortungskosten der einzelnen Vorstösse erhöhen zwar die Transparenz der Verwaltungstätigkeit

keit, sind aber auch mit verschiedenen Nachteilen verbunden: Die Ermittlung verursacht selbst wiederum Kosten, und die Angaben haben eine beschränkte Aussagekraft und können zu unseriösen Vergleichen und Ranglisten verleiten, welche ein falsches Bild der Parlaments- und Verwaltungstätigkeit vermitteln.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die mit einer Erhebung der Beantwortungskosten verbundenen Nachteile deren Nutzen überwiegen. Er geht zudem davon aus, dass die Mitglieder des Grossen Rats grundsätzlich über ein hinreichendes Kostenbewusstsein verfügen und sich der groben Kostenfolgen, die die Prüfung und Beantwortung eines Vorstosses auslösen, bewusst sind. Er beantragt daher dem Grossen Rat, Ziffer 2 der Motion abzuweisen.

Der Regierungsrat beantragt:

Punktweise beschlossen

Ziffer 1: Annahme und gleichzeitig. Abschreibung

Ziffer 2: Ablehnung

Präsident. Wir kommen nun zu Geschäft Nummer 13. Es handelt sich um eine Motion von Grossrat Trüssel «Bessere Entscheidungsgrundlagen bei Vorstössen durch Kostentransparenz». Wir haben eine freie Debatte. Der Regierungsrat ist bereit, Ziffer 1 anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben. Ziffer 2 lehnt der Regierungsrat ab. Herr Trüssel, Sie haben das Wort.

Daniel Trüssel, Trimstein (glp). Die Regierung argumentiert, dass in der Vergangenheit verschiedentlich Vorstösse in dieser Richtung eingereicht wurden. Das stimmt und zeigt mir, dass hier Bedarf für eine gewisse Transparenz in finanziellen Angelegenheiten besteht. Zu den einzelnen Punkten: Punkt 1 ist der wichtigste. Dort habe ich besonders viel Herzblut. Ich will vor dem Auslösen eines Geschäfts wissen, welche finanziellen Auswirkungen es hat und nicht erst, wenn schliesslich der Vortrag von der Regierung kommt. Als Unternehmer bin ich es gewohnt, Entscheidungen auf der Basis ihrer finanziellen Auswirkungen zu treffen.

Mir ist auch klar, dass diese Kosten nicht exakt ermittelt werden können. Das ist in dieser Phase gar nicht möglich, und ich bitte um ein wenig Augenmass und um das Anwenden der bewährten 80-zu-20-Regel. Es muss möglich sein, irgendeine Grössenordnung anzugeben. Ich weiss nicht, wie man ein Geschäft seriös beurteilen will, wenn man überhaupt keine Ahnung hat, welche finanziellen Auswirkungen sie hätte. Die Regierung schreibt in seiner Antwort, dass die Abklärung der Kosten «aus verwaltungsökonomischen Gründen erst nach der Überweisung des Vorstosses im Rahmen der ersten Umsetzungsarbeiten» sinnvoll ist. Ich übersetze das wie folgt: Wir wollen Ihnen nicht sagen, was es kostet. Das habe ich soweit begriffen. Gleichzeitig aber stellt mir die Regierung den Antrag, Punkt 1 anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben. Mit dem Abschreiben suggeriert sie, dass die Forderung heute eigentlich bereits erfüllt ist. Betrachte ich aber noch einmal die Aussage von oben, dann scheint mir, das Gegenteil sei der Fall. Sie hat noch keine Ahnung, was es kostet. Für mich wirft das schon die eine oder andere Frage auf.

Auf welcher Grundlage beurteilt die Regierung ein Geschäft? Werden die Kosten überhaupt als Beurteilungskriterium herbeigezogen? Werden die Kosten überhaupt von der

Verwaltung abgeschätzt? Ich hoffe es doch sehr. Warum will dann die Regierung uns gegenüber mit dieser Information nicht transparent sein? Und falls diese Kosten bei der Bearbeitung des Vorstosses nicht abgeschätzt werden, dann ist für mich unklar auf welcher Basis die Regierung über Annahme oder Ablehnung entscheidet. Ich bin der Letzte, der die Verwaltung unnötig bemühen will. Aber, mal ehrlich: Weshalb machen wir es uns hier im Grossen Rat mit Kostentransparenz dermassen schwer? Wir zeigen immer nur auf die Regierung und auf die Verwaltung: Das ist viel zu teuer, die Kosten laufen uns davon, und die Staatsausgaben steigen und, und, und. Damit sind wir relativ schnell zur Hand, vor allem von Seiten der Bürgerlichen und der Mitte, zu der ich mich selber auch zähle. Aber unser eigenes Tun und Handeln zu reflektieren, fällt uns sehr schwer.

Nun komme ich zum zweiten Punkt, den Kosten für die Bearbeitung der Vorstösse. Diesen Punkt habe ich eingebunden, weil ich hören wollte, wie die Verwaltung zu diesem Punkt steht. Es beruhigt mich doch einigermaßen, zu lesen, dass das Darstellen der Bearbeitungskosten eigentlich keinen grossen Mehraufwand verursacht. Aber mir war natürlich klar, dass genau dieser Punkt einen extrem empfindlichen Nerv von uns allen trifft. Wir fühlen uns doch eingeschränkt, wenn wir mit den Kosten unserer eigenen Vorstösse konfrontiert werden. Ich habe bei diesem Punkt auch weniger «strong feelings», um Michaels Worte aufzunehmen. Ich bin sehr gespannt auf die Debatte und vor allem auf die Argumente der Fraktionen, die sich immer mit dem Anspruch einer hohen Kostentransparenz, «der Verwaltung auf die Finger schauen» und ähnlichem zu diesem Thema äussern.

Und noch etwas als Nachgang. Ein bisschen enttäuscht war ich schon, dass sich die Verwaltung nicht das Scherzchen erlaubt hat, mir unten auf den Vorstoss zu schreiben, was dessen Bearbeitung gekostet hat.

Präsident. Ja, das wäre interessant gewesen. Nun hat Grossrat Leuenberger für die BDP-Fraktion das Wort.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Die parlamentarischen Geschäfte und die parlamentarische Arbeit, in die wir alle tagein, tagaus involviert sind, haben in den letzten Jahren und Jahrzehnten an Komplexität und Umfang massiv zugenommen. Das merken wir alle. Die Komplexität hat auch zur Folge, dass man einzelne politische Fragen viel vernetzter angehen muss, als das früher der Fall war. Man muss sich heute sehr genau überlegen, welche Auswirkungen die Beantwortung politischer Fragen hat. Welche Auswirkungen hat ein Ja und welche hat ein Nein. Diese Komplexität spüren wir alle hier im Grossen Rat, einzelne offensichtlich, andere im Unterbewusstsein. Sie führt dazu, dass wir auf einen grossen Bund von Informationen von Spezialisten angewiesen sind. Sie führt manchmal vielleicht auch ein bisschen dazu, dass sich die Politikerinnen und Politiker an spezialisierte Büros wenden, die keine anderen Absichten haben, als die Interessen ihrer Klienten zu vertreten. Damit wir unsere Arbeit in diesem Parlament machen können, brauchen wir sattelfeste Informationen, die eben diese Komplexität etwas reduzieren, sodass wir alle sie verstehen, auch ich als einfaches «Ämmtaler Gmüet».

Genau in diese Richtung zielt der Vorstoss. Er möchte erreichen, dass wir hier beim Einreichen von Vorstössen, respektive bei deren Behandlung, auch alle notwendigen Informationen haben, damit wir unsere parlamentarische Arbeit erledigen können. Die BDP hat sich immer für Transparenz eingesetzt, auch für Kostentransparenz in diesem Kanton. Darum sind wir der Meinung, dass dieser Vorstoss in beiden Punkten als Motion überwiesen und Punkt 1 nicht abgeschrieben werden soll.

Wir sind uns auch bewusst, dass der Vollzug dieses Vorstosses nicht ganz einfach sein kann. Es gibt nämlich Vorstösse, bei denen man nicht genau sagen kann, was deren Umsetzung kostet. Es gibt auch Vorstösse, bei denen man vorher keine Ahnung hat, was deren Umsetzung kostet. Ich glaube aber, unser Vorstoss ist so formuliert, dass man diese Offenheit ebenfalls im Vollzug berücksichtigen kann. Es gibt auch weitere Probleme im Vollzug, davor müssen wir die Augen schliessen. Die Verwaltung kann nämlich die Pflicht zur Angabe der Kosten auch missbrauchen. Sie kann nämlich die Kosten hoch oder tief ansetzen, je nachdem wie sie den Vorstoss im Parlament beantwortet haben will. Das ist immer noch eine Ermessensfrage. Doch ich glaube, wenn wir den Vorstoss hier überweisen, dann wird unsere Verwaltung das Augenmass in der Beantwortung der Vorstösse gelten lassen. Im Namen der BDP bitte ich Sie, diesen Transparenzvorstoss zu überweisen und uns somit ein Instrument zur Verfügung zu stellen, das uns Miliz-Parlamentariern die Arbeit im Grossen Rat erleichtert und vor allem auch aufzeigt, was unsere Vorstösse, insbesondere auch vor den Wahlen, den Steuerzahler überhaupt kosten.

Präsident. Ich unterbreche kurz und begrüsse Gäste auf der Tribüne. Wir haben Besuch von der Klasse 9k der Schule Grentschel in Lyss. Die Schülerinnen und Schüler starten im Sommer ihre Ausbildungen und werden heute von ihren Klassenlehrern, Hans-David Steiger und Walter Liniger, dem ehemalige Grossrat aus Lyss, begleitet. Herzlich willkommen bei uns im Grossen Rat. (*Applaus*) Wir sind bei der Beratung von Geschäft 13, Motion «Bessere Entscheidungsgrundlagen bei Vorstössen durch Kostentransparenz». Nun hat Grossrat Costa für die FDP das Wort.

Stefan Costa, Langenthal (FDP). In der FDP-Fraktion hat vor allem der zweite Punkt der Motion zu diskutieren gegeben. Deshalb kann ich den Motionär nicht mit sehr vielen Argumenten zum ersten Punkt versorgen. Mit der Arbeitszeiterfassung auch innerhalb der Verwaltung kann man heute die Kosten für die Bearbeitung von Vorstössen erheben. Für eine sehr detaillierte Erhebung benötigt man natürlich auch einen gewissen Aufwand. Andernfalls gibt es eben Durchschnittswerte und dort hat sich bei uns die Meinung durchgesetzt, dass diese eben nicht sehr viel bringen. Ihre Aussagekraft ist relativ beschränkt. Was bringt es zum Beispiel, wenn man am Ende eines Parlamentsjahrs weiss, dass die Parlamentarierin X fünfzehn Vorstösse eingereicht hat, die soundso viele Kosten ausgelöst haben und der Parlamentarier Z vielleicht einen Vorstoss, der Folgekosten von weiss nicht wie vielen Millionen Franken verursacht, weil er sehr komplex ist und eine ganze Gesetzgebungsänderung zur Folge hat. Das wurde von uns als windschief

erachtet. Wir möchten auch kein Ratingdenken innerhalb des Grossen Rats fördern. Diese Zahlen könnten natürlich sehr einfach benutzt werden um aufzuzeigen, was wie viele Kosten ausgelöst hat. Das kam bei uns nicht gut an. Man hat den Mehrwert in diesem Sinne, die Relevanz und auch die Resonanz solcher Aktivitäten nicht erkannt. Daher kurz und bündig: Die FDP-Fraktion wird abstimmen wie die Regierung vorschlägt, nämlich Annahme und gleichzeitige Abschreibung von Ziffer 1 und Ablehnung von Ziffer 2.

Hasim Sancar, Bern (Grüne). Die Motion verlangt, dass der Regierungsrat in seinen Antworten jeweils aufzeigt, wie viel ihn der Aufwand für Beantwortung und – falls der Vorstoss angenommen würde – dessen Umsetzung kostet. Diese Information soll als Grundlage der Entscheidungsfindung dienen.

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, Demokratie darf etwas kosten. Die Kosten von parlamentarischen Vorstössen dürfen nicht Grundlage für einen Entscheid sein und auch nicht für die Umsetzung einer Forderung. Wenn diese durchkommt, ist die Kostenfrage problematisch. Dafür kennen wir das Instrument des Budgets, das dann erarbeitet wird, wenn die Forderung neue Kosten verursacht. Die Logik, in welcher die Motion verfasst ist, würde aber dazu führen, dass wir unerwünschte Forderungen unterstützen sollten, weil ihre Behandlung nichts kostet, andere aber ablehnen, nur weil der Verwaltungsaufwand für ihre Bearbeitung zu hoch ist. Das kann doch nicht sein! Zudem ist es bereits heute Usus, dass der Regierungsrat in seinen Antworten die Umsetzungskosten angibt, wenn sie bekannt sind oder eingeschätzt werden können.

Es hat uns erstaunt, dass ein Mitglied eines Parlaments einen solchen Vorstoss einbringt. Wenn schon, dann lautet die Frage an ihn, ob er sich überlegt hat, wie viel dies kosten könnte und ob das für ihn ein Grund gewesen wäre, diesen Vorstoss gar nicht einzureichen. Doch da stellt sich ja immerhin die grundsätzliche Frage nach der Rolle eines Parlaments, das gerade mit Vorstössen politische Gewichtungen vornehmen kann! Was also bedeutet dieser Vorstoss? Sollen wir auf Vorstösse verzichten, weil sie etwas kosten oder will der Motionär allen, die einen Vorstoss einreichen, auch sich selbst, ein schlechtes Gewissen verursachen?

Ein Parlament ist kein Privatunternehmen, keine Profitorganisation. Als Legislative ist es einer der drei Pfeiler eines demokratischen Systems mit Gewaltentrennung. Neben seiner Funktion, Gesetze zu erlassen, muss das Parlament auch Instrumente zur Aufsicht über die Regierung haben. Gerade um diese Verantwortlichkeit wahrzunehmen, können Vorstösse eine wichtige Rolle spielen. Mit einer Diskussion über ein parlamentarisches Kosten-Nutzen-Verhältnis würde sich der Grosse Rat den Pickel auf den eigenen Fuss schlagen. Die grüne Fraktion folgt der Empfehlung des Regierungsrats und wird den Vorstoss ablehnen.

Philippe Messerli-Weber, Nidau (EVP). Die EVP-Fraktion ist mit dem Motionär einig, dass nicht alle Vorstösse, die hier in diesem Rat eingereicht werden, die gleiche Qualität aufweisen und dass in gewissen Fällen auch eine bessere Kostentransparenz wünschbar wäre. Es ist eine Tatsache, dass gerade im Wahljahr sehr viele Vorstösse als eigentli-

che Wahlraketen eingereicht werden und man über deren Sinn und Unsinn streiten kann. Aber Vorstösse sind und bleiben nun einmal ein wichtiges und legitimes parlamentarisches Instrument, das wir auf gar keinen Fall missen wollen. Bezüglich der ersten Forderung des Motionärs, dem Aufzeigen der Umsetzungskosten im Falle der Annahme eines Vorstosses, sind wir der Meinung, dass das bisherige pragmatische Vorgehen der Regierung sinnvoll und zielführend ist. In vielen Fällen werden ja bereits heute bei der Beantwortung von Vorstössen grobe Kostenschätzungen vorgenommen. Nicht immer sind aber alle Vorstösse so formuliert, dass die genauen Kosten ausgewiesen werden können. Wir sind gerade aus verwaltungsökonomischen Überlegungen der Ansicht, dass es keinen Sinn macht, wenn man bei jedem Vorstoss ins Detail geht. Das ist wirklich erst sinnvoll bei der konkreten Umsetzung, nachdem der Vorstoss überwiesen wurde.

Die zweite Forderung, wonach die Kosten der Bearbeitung und Beantwortung des Vorstosses selbst aufzuzeigen sind, erachten wir ebenfalls als wenig sinnvoll und aussagekräftig. Wie die Regierung in ihrer Antwort aufzeigt, haben Erhebungen bei Bund und Kantonen gezeigt, dass sich die durchschnittlichen Beantwortungskosten für Vorstösse zwischen 500 und 6000 Franken bewegen. Auch uns hätte interessiert, wie hoch die Kosten beim vorliegenden Vorstoss waren. Allerdings hoffen wir, dass diese eher bei 500 Franken liegen als bei 6000 Franken. Wir finden, es braucht auch keine detaillierte Aufstellung. Jedes Ratsmitglied ist selber verantwortlich, wie viele Vorstösse es einreichen will. Und uns allen ist ja auch bewusst, dass jeder Vorstoss bei der Verwaltung gewisse Kosten verursacht. Die EVP-Fraktion ist davon überzeugt, dass bei Umsetzung dieses Vorstosses Aufwand und Kosten den Nutzen ganz klar übersteigen würden. Daher sind wir mit der Regierung für Überweisung, Annahme und Abschreibung der Motion im ersten Punkt und Ablehnung im zweiten.

Anne-Caroline Graber, La Neuveville (SVP). Le groupe UDC, dans un souci de bonne gestion des deniers publics, est favorable au principe d'une estimation des conséquences financières des interventions parlementaires. Dans la pratique actuelle, les coûts de mise en œuvre de ces interventions sont déjà approximativement chiffrés. Exiger des estimations plus précises augmenterait le travail de l'administration et provoquerait des coûts supplémentaires. Cela accroîtrait également la dépendance du Grand Conseil envers l'administration. Nous sommes assez expérimentés pour nous faire une idée nous-mêmes des implications financières de nos interventions sans charger davantage les services de l'administration. Le groupe UDC soutient ainsi le point 1 dans sa majorité, mais recommande très majoritairement son classement. Quant au point 2, notre groupe le rejette quasi à l'unanimité. Une estimation des coûts de traitement des initiatives parlementaires a déjà été effectuée, sans obligation légale, dans plusieurs cantons, qui ont ensuite abandonné cette pratique, la jugeant peu utile. Les députés, qui représentent le peuple – vous, moi – doivent pouvoir recourir aux instruments du pouvoir législatif sans pression et sans crainte d'être soumis à des évaluations arbitraires, au travers d'éventuels classements qui donneraient une idée très réductrice de notre activité. En conclu-

sion, la majorité du groupe UDC votera dans le même sens que la proposition du Conseil-exécutif.

Michel Rudin, Lyss (glp). Ich muss mich auch als Konsumentenvertreter manchmal mit dem Lebensmittelgesetz auseinandersetzen. Wenn man das auf A4-Seiten ausdruckt, das ist etwa so dick. *(Der Redner stellt die Dicke des Papierstapels mit der Hand dar.)* Was will ich damit sagen? Wenn Sie einen Beutel Suppe kaufen, ist das wie wenn wir hier über ein Millionenprojekt entscheiden müssen. Bei dem Beutel Suppe haben Sie auf alle Fälle den Preis auf der Packung, das ist nämlich vorgeschrieben, und sonst kaufen Sie die Suppe nicht. Dann haben Sie alle Zutaten aufgelistet. Das haben wir hier ja meistens auch, sonst können wir ja reklamieren, das ist nachvollziehbar. Aber Entscheidungen sind doch nicht wie ein Blumenstrauß, der mit zunehmender Anzahl Blumen immer mehr errahnen lässt, wie er aussieht und ob man ihn nun ins Haus stellen will oder nicht.

Samuel Leuenberger hat bereits angesprochen, dass es manchmal nicht so einfach ist, von etwas genau zu sagen, wie viel es kostet. Aber es gibt eben auch Sicherheit, und deswegen sind sie ja auch dafür. Es gibt eben auch Sicherheit, wenn man nicht sicher weiss, wie viel es kosten wird. Und das ist ein entscheidender Punkt, denn wir wollen hier ja nicht im Trüben fischen. Weiter wurde gesagt, dass die Verwaltung dann vielleicht ein bisschen zu hohe Zahlen aufschreibt, wenn sie einen Vorstoss nicht gut findet oder umgekehrt. Aber wir sind ja Parlamentarier und sind hier um Geschäfte zu prüfen. Dann kann man das nämlich auch in Frage stellen. Und wenn das einige Male passiert, dann macht das keinen guten Eindruck. Zudem kann man auf solchen Grundlagen einfach besser entscheiden. Alles in allem gab es in unserer Fraktion einen ganz klaren Entscheid. Wir unterstützen selbstverständlich diese Motion im Namen der Transparenz in beiden Punkten.

Peter Siegenthaler, Thun (SP). Die SP-JUSO-PSA-Fraktion schenkt diesem Vorstoss die gleiche Beachtung wie der Regierungsrat und wird auch in seinem Sinn abstimmen. Ich möchte beim Beutel Suppe meines Vorredners beginnen. Damit geht es mir genau umgekehrt: Je mehr ich von diesem Zeug lese, desto schwieriger wird es für mich, zu verstehen, was überhaupt drin ist. Ich habe mir weiter erlaubt, noch zwei Vorstösse zu betrachten, die wir in dieser Session behandeln werden, und ich habe mich gefragt, wie wir mit diesen umgehen würden, wenn der Vorstoss über die Kostentransparenz mehrheitsfähig wäre. Der eine Vorstoss lautet «Für kantonale Schul- und Bildungsgebäude ohne Schmierereien». Ihr Inhalt lautet wie folgt: «Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, um illegal angebrachte Sprayereien, Graffiti und dergleichen an kantonalen Bildungsgebäuden und -anlagen (z. B. Mittel-, Berufs- und Hochschulen, inklusive Sportanlagen) rasch zu entfernen bzw. zu übermalen. Bei neu angebrachten Schmierereien erfolgt dies innert drei Arbeitstagen.» Nun frage ich einfach den Motionär, wie die Verwaltung hier die Kosten errechnen und uns diese in einer Antwort verpacken soll. Ich betrachte das als ausserordentlich schwierig. Wenn dann zudem die Kosten ein Kriterium werden, um zu sagen, dass wir die Schmierereien jetzt belas-

sen, dann sind die Sprayereien, die sehr viele Leute ärgern, immer noch da. Es geht ein bisschen in Richtung Kollege Sancar, der sehr gut eine der Kernaufgaben dieses Parlaments aufgezeigt hat.

Ein weiterer Vorstoss stammt vom hochgeschätzten Samuel Leuenberger: «Für eine moderne Kantonsverwaltung – kostenbewusst und dezentral konzentriert». Hier gibt es zwei Punkte: erstens «die kantonalen Verwaltungen, mit Ausnahme der publikumsintensiven Verwaltungsteile, aus dem Stadtzentrum von Bern abzuziehen und in geeignete Zweckbauten in die peripheren Stadtgebiete oder in die Agglomeration» – sprich: ins Emmental – «zu verlegen» und zweitens «die dadurch leer gewordenen Bauten zu veräussern». Quantifizieren Sie, als Mitarbeiter dieser Verwaltung, mir bitte einmal die Kosten. Ich betrachte es als ausserordentlich schwierig, um nicht zu sagen unmöglich, eine Zahl zu erhalten, die man verifizieren kann. Es wurde ja vorhin gesagt, als Parlament könnten wir das ja dann überprüfen. Wie ich das als einfacher Grossrat aus dem Städtchen Thun überprüfen soll, das müsste man mir dann noch erklären. Deshalb vertraue ich dem Regierungsrat und seiner Weisheit. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion wird in seinem Sinn abstimmen.

Präsident. Ich nehme an, es gibt keine weiteren Fraktionsprechenden mehr. – Als Einzelsprecher hat sich Herr Grossrat Fuchs angemeldet. Er hat das Wort.

Thomas Fuchs, Bern (SVP). Zuerst eine Bemerkung zu Herrn Grossrat Rudin. Hier wird von Transparenz gesprochen, darum seist du dafür. Es handelt sich hier um eine Scheintransparenz, vor allem im Punkt 2, «die Bearbeitung und Beantwortung in der Verwaltung», wo man wissen möchte, wie viel ein solcher Vorstoss kostet. Diese Diskussion haben wir immer wieder mit den Journalisten, die dann kluge Darstellungen machen, welcher Parlamentarier wie viel gekostet hat. Und man kann dann hochrechnen, wie viele Stunden dafür aufgewendet wurden. Ich möchte einmal die Frage stellen, was geschehen würde, wenn wir hier ein Jahr lang keine Vorstösse mehr eingeben. Wie viel kann man dann einsparen? Wie viele Stellen würden gestrichen, damit diese Kosten auch wirklich eingespart werden können? Ich kann Ihnen das beantworten: Es würde gar nichts geschehen, niemand würde abbauen. Die Kosten wären genau dieselben. Daher ist es ein «Chutzemisch», wenn man da ausrechnen will, wie viel ein Vorstoss gekostet hat.

Präsident. Nun hat Grossrat Leuenberger das Wort. Er ist Mitmotionär und hat vorher für die Fraktion gesprochen.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Geschätzter Kollege Siegenthaler, ich danke recht herzlich für die Unterstützung des Vorstosses, den du bereits eingehend zitiert hast, obwohl er noch gar nicht auf dem Tisch ist. Ich habe festgestellt, dass du dem Regierungsrat und seinen Zahlen vertraust. Ich gehe davon aus, es handelt sich um denjenigen Regierungsrat, der im Rahmen der Verwaltungs- und Bezirksreform X Millionen Franken für unsere Schlösser auf dem Land lösen und so die Verwaltungs- und Bezirksreform finanzieren wollte. Wenn du auf solche Zahlen vertraust und das auch weiterhin machst, ist das dein Problem. Ich selber

möchte bereits in den Vorstössen gewisse Aussagen und Zahlen, damit wir hier als Miliz auch entsprechend entscheiden können. Darum bitte ich Sie alle, diesen Vorstoss zu überweisen und Punkt 1 nicht abzuschreiben.

Präsident. Ich gehe davon aus, dass keine weiteren Wortmeldungen aus dem Rat vorliegen und gebe Staatsschreiber Auer das Wort.

Christoph Auer, Staatsschreiber. Zuerst möchte ich Herrn Grossrat Trüssel kurz erklären, warum sich die Regierung nicht den Scherz erlaubt hat, am Schluss zu schreiben, wie viel die Regierungsantwort gekostet hat. Die Regierung hat tatsächlich erwogen, dies zu tun. Doch sie war unsicher, wie viel Humor Herr Trüssel und die andern Mitglieder des Grossen Rats haben. Daher verzichtete der Regierungsrat auf diese kleine Provokation. Der Aufwand war sicher im unteren Rahmen, also nicht 6000 Franken.

Die Motion hat zwei Ziffern. Zuerst spreche ich zu Ziffer 2, denn sie ist aus Sicht des Regierungsrats einfacher zu beantworten. Wie bereits gesagt wurde, geht es darum, die Vorstösse mit einem «Preisetikett» zu versehen, worauf steht, wie viel dieser und jener Vorstoss gekostet hat. Sie alle wissen, dass die Beantwortung eines Vorstosses in einem bestimmten Rahmen Aufwand verursacht. Dieser bewegt sich zwischen 500 und vielleicht ausnahmsweise ein paar Tausend Franken. Diese Information bringt nun wirklich nichts. Man kann am Ende des Jahres durchaus zählen, wie viele Vorstösse eingegangen sind und diese Zahl mit einem Durchschnittswert multiplizieren. Dann weiss man, was die parlamentarischen Interventionen kosten. Man darf keinen Steuerungseffekt erwarten, wenn jeder Vorstoss mit dem Aufwand für seine Beantwortung etikettiert wird. Es wäre ja auch nicht richtig, wenn ein Parlamentarier oder eine Parlamentarierin keinen Vorstoss mehr einreichen würde, nachdem ein früherer Vorstoss umfangreichere Abklärungen verursacht hat. Das wäre ja absurd. Der Kanton Aargau hat auch gezeigt, dass solche «Preisschilder» nicht dazu führen, dass Vorstösse anders formuliert werden. Darum lehnt die Regierung Ziffer 2 ab.

Nun komme ich zur etwas schwierigeren Ziffer 1. Dazu kann ich nur so viel sagen: Der Regierung ist es wichtig, bei einem parlamentarischen Vorstoss die Kostenfolgen abzuschätzen und in der Antwort auszuweisen, soweit sie das kann. Das geschieht schon alleine im Interesse der Regierung. Doch sehr häufig ist das nicht möglich, und da liegt das Problem. Grossrat Leuenberger hat das Beispiel Bezirksreform erwähnt. Stellen Sie sich eine Motion vor, die eine Bezirksreform verlangt. Es wäre nicht möglich, bei deren Beantwortung eine seriöse Kostenschätzung abzugeben. Die anderen Beispiele von Grossrat Siegenthaler waren auch sehr treffend. Mit parlamentarischen Vorstössen wird häufig verlangt, dass die Regierung geeignete Massnahmen ergreife. Es gibt viele verschiedene Varianten, wie man ein Gesetz ändern oder ein neues Gesetz erlassen kann. Es gibt teure Varianten, es gibt solche, deren Vollzug von den Gemeinden bezahlt wird und es gibt einfachere Varianten. Den Aufwand kann man erst abschätzen, wenn die Umsetzung eines überwiesenen Vorstosses geplant wird. Solche Kostenangaben im Rahmen einer Motionsantwort wären somit nicht die «sattelfesten Auskünfte», die

Grossrat Leuenberger fordert. Sie können auch nicht der Genauigkeit entsprechen, welche der Beutel Suppe aufweist, auf der die Inhaltsstoffe auf das Milligramm genau ebenso wie der Preis aufgedruckt sind, wie Grossrat Rudin wünscht. Genau das ist eben hier nicht möglich! In den allermeisten Fällen wird es sich um eine Schätzung handeln. Das bringt Ihnen nichts und führt nur zu Frustrationen, weil diese Angabe nachher in der Umsetzung überhaupt nicht stimmen wird. Der Regierungsrat empfiehlt daher, Ziffer 1 als Vorstoss anzunehmen und abzuschreiben. Die Regierung macht bereits heute Kostenschätzungen, wo solche möglich sind. Weitere sind seriöserweise nicht zu machen.

Präsident. Damit hat noch einmal der Motionär das Wort.

Daniel Trüssel, Trimstein (glp). Ganz herzlichen Dank für die erhellenden Inputs. Mein Humor ist grenzenlos, das können Sie mir glauben. Mit mir können sie jederzeit ein Scherzchen machen. Das hier finde ich aber kein besonders humorvolles Thema, weil es doch um das Portemonnaie der Steuerzahler geht und nicht um unser eigenes. Ja, ich bin damit einverstanden, dass Demokratie etwas kosten darf und muss. Doch ich möchte wissen, wie viel sie kostet. Ich habe meine Motion ganz bewusst sehr offen formuliert, und wir können uns sicher von vorne bis hinten darüber unterhalten, was jetzt schlau ist und was nicht, welche Genauigkeit wir wollen usw. Ich bin auch überzeugt, dass die Verwaltung mit dieser Vorlage keinen Missbrauch treiben wird. Ich habe ein grosses Vertrauen in unsere Verwaltung und in unsere Aufsichtskommissionen, welche die Verwaltung überprüfen und röntgen. Diese machen meines Erachtens sehr seriöse Arbeit und die Informationen, die wir für unsere Entscheide benötigen, werden sie zuverlässig zur Verfügung stellen.

Die Graffiti-Vorlage finde ich ein extrem schlechtes Beispiel, denn gerade da kann man relativ einfach angeben, was das Abschliessen einer Versicherung zur Behebung der Schäden kostet. Wenn wir wissen, was die Versicherungen kosten, können wir darüber entscheiden, ob wir die geforderten drei Tage wirklich haben und einen Expresszuschlag bezahlen wollen oder ob wir mit einer normalen Bearbeitungszeit zufrieden sind. Diese Möglichkeit besteht. Man muss manchmal vielleicht zuerst ein bisschen überlegen, wie man zu vernünftigen Lösungen kommt und nicht sofort alles mit dem Zweihänder totschiessen, das nach einem kleinen bisschen Transparenz und Offenheit ruft.

Zur angetönten Genauigkeit sagte ich bereits in meinem Eingangsreferat, dass sie in der Beantwortung noch nicht sehr gross sein kann. Doch ich habe lieber eine Genauigkeit von plus/minus 30 Prozent oder plus/minus 50 Prozent als gar keine Ahnung, was «dä Seich» kostet, über den wir entscheiden. Ganz zum Schluss noch einen Aufruf an die Fraktionen: Es sieht fast so aus, als wären Samuel und ich die Einzigen, die sich hier für diese Vorlage mit Herzblut einsetzen. Danke, Samuel. Legen Sie doch den Fraktionszwang in diesem Punkt ab, und stimmen Sie bitte für eine transparente Politik, genau so, wie Ihr Herz es sagt.

Präsident. Damit sind wir am Ende dieser Debatte angelangt, und ich hoffe doch schwer, dass der zitierte «Seich»

überhaupt nicht in den Rat kommt, auch nicht um zu berechnen, wie viele Kosten das auslösen würde. Habe ich richtig verstanden, bei Ziffer 1 ist auch die Annahme bestritten? – Gut, dann stimmen wir über die Annahme und Abschreibung getrennt ab. Wer Ziffer 1 der Motion annehmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 1)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme	
Ja	124
Nein	17
Enthalten	1

Präsident. Sie haben Ziffer 1 der Motion angenommen. Nun stimmen wir über deren Abschreibung ab. Wer Ziffer 1 abschreiben will stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Abschreibung von Ziff. 1)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme	
Ja	108
Nein	32
Enthalten	0

Präsident. Sie haben diesen Punkt abgeschrieben. Wer Ziffer 2 annehmen will stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung	
Ja	26
Nein	119
Enthalten	0

Präsident. Sie haben Ziffer 2 abgelehnt. Damit ist dieses Geschäft bereinigt und wir kommen zu Geschäft Nummer 14.

Geschäft 2014.RRGR.1208

Vorstoss-Nr.: 269-2014
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1208
Eingereicht am: 25.11.2014
Eingereicht von:

Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP) (Sprecher/in)
Rüeggsegger (Riggisberg, SVP)

Weitere Unterschriften: 1
RRB-Nr.: 543/2015 vom 6. Mai 2015
Direktion: Staatskanzlei

Konzept-Dschungel – Wer hat den Überblick?

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. in einem Kurz-Bericht aufzuzeigen, wie viele Konzepte und Richtlinien über alle Direktionen bestehen
2. aufzuzeigen, durch wen und wie diese koordiniert, umgesetzt und kontrolliert werden
3. darzulegen, welche übergeordneten Ziele bestehen in Bezug auf die Konzepte und Schwerpunkte des Kantons Bern
4. wie viele Ressourcen dazu benötigt werden und wo diese gesamthaft in die Konzeptarbeiten fliessen (Arbeit und Geld)
5. aufzuzeigen, ob er eine andere oder bessere Methode oder Möglichkeit sieht, zu den gewünschten Zielen zu kommen (Wenn ja, welche? Handlungsachsen? Massnahmen? Zeitplan?)

Begründung:

Praktisch jede Session wird ein Konzept, ein Bericht usw. behandelt. Was fehlt, ist ein kantonales Konzept über alles. Jeder Bericht, jedes Konzept wird von den jeweiligen Verwaltungen ausgearbeitet. In regelmässigen Abständen werden diese dann aktualisiert. Diese Vorgehensweise bindet viele Ressourcen. Deshalb ist es wichtig, aufzuzeigen, ob diese Konzepte alle nötig sind und insgesamt zum Bestreben des Kantons passen. Es ist den Motionären bewusst, dass die meisten Berichte und Konzepte vom Grossen Rat bestellt wurden. Aber es kann wohl nicht sein, dass viele Aussagen und Themen in mehreren Berichten wiederholt werden, wie z. B. letzthin im Familienkonzept, das Doppelspurigkeiten zum Sozialbericht aufwies.

Antwort des Regierungsrats

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat. Eine zeitgemässe und zielgerichtete Regierungstätigkeit kommt nicht ohne langfristige Planungen, Strategien und Konzepte aus. Die zunehmend komplexen und instabilen politischen Bedingungen steigern die Notwendigkeit eines vorausschauenden, strategischen und konzeptionellen Handelns, in welchem zwischen den einzelnen Bereichen und Themen Zusammenhänge hergestellt und aufgezeigt werden. Grundsätzlich sind in jedem staatlichen Aufgabenbereich strategische Überlegungen und Konzepte zur Umsetzung der Strategie nötig. Sie stellen ein (auch politisches) Führungsinstrument dar, und ihre Erarbeitung ist Teil des ordentlichen Verwaltungshandelns (vgl. zur Bedeutung von Strategien auch die Antwort des Regierungsrats zur Interpellation 015-2014, «Teure Strategien»). Daher lassen sich die Kosten für diese Arbeiten regelmässig nicht separat ausweisen. Strategien und Konzepte können Grundlage für einen Gesetzgebungsprozess darstellen oder können bestimmte, in einem Gesetz oder gegebenenfalls in einer Verordnung definierte Handlungsfelder weiter konkretisieren. Je nach Zielsetzung sind denn auch die Zuständigkei-

ten für die Genehmigung, die Umsetzung und die Kontrolle unterschiedlich.

Der Regierungsrat hat am 29. Oktober 2014 die Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018 verabschiedet. Die darin enthaltenen Schwerpunkte und Ziele stellen eine Gesamtsicht der geplanten Regierungstätigkeit während der aktuellen Legislatur dar und zeigen themenübergreifende Zusammenhänge auf. Insofern bilden die Richtlinien der Regierungspolitik das in der Begründung der Motion vermisste kantonale «Konzept über alles». Zudem dient auch die gesamtkantonale Finanzplanung, die in finanzieller Hinsicht einen Rahmen setzt, als Richtschnur für die Arbeiten der Regierung und der Verwaltung.

Es ist eine Daueraufgabe der Direktionen zu prüfen, in welchen Bereichen die Erarbeitung eines Konzepts oder einer Richtlinie notwendig und gerechtfertigt ist. Ebenso gehört es zu den Daueraufgaben, die im Rahmen der ordentlichen Aufgabenerfüllung bereits erarbeiteten Strategien und Konzepte periodisch zu überprüfen und – soweit geboten – an neue Gegebenheiten anzupassen. Angesichts dieser zum Verwaltungsalltag und zur alltäglichen politischen Führung gehörenden Aufgaben sowie vor dem Hintergrund der beschränkten Ressourcen ist der Regierungsrat der Auffassung, dass ein Bericht über sämtliche Konzepte und Richtlinien aller Direktionen keinen ins Gewicht fallenden Mehrwert bringen würde. Hingegen würde er einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand verursachen, dem wegen der dargelegten Notwendigkeit von strategischen Überlegungen für ein zielgerichtetes staatliches Handeln nur geringe Erkenntnisgewinne gegenüberstehen dürften. Letztendlich würde eine Überweisung der Motion genau jener Tendenz Vorschub leisten, welche die Motionäre unterbinden möchten – nämlich Ressourcen zu binden, die an anderer Stelle nutzbringender eingesetzt werden könnten. Der Regierungsrat beantragt daher, die Motion abzulehnen.

Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung

Präsident. Auch bei Geschäft 14 handelt es sich um eine Motion. Frau Grossrätin Herren-Brauen zieht diese Motion zurück und gibt dazu eine kurze Erklärung ab.

Anita Herren-Brauen, Rosshäusern (BDP). Ich bin enttäuscht über die Antwort. Ja, ich bin mit der Regierung einig: Langfristige Planung ist wichtig, aber das räumt unser Unbehagen über den Konzept-Dschungel nicht aus. Ich bin enttäuscht, dass eine Regierung nicht bereit ist, sich zu hinterfragen. Gerade in Punkt 5 stellt sich doch die Frage, ob wir alles richtig machen. Ist es die richtige Art? Wie könnte man es besser machen? Schade! Doch ich ziehe diesen Vorstoss zurück und mache mit einer anderen Art weiter. Ich fasse zusammen: Fragen und Aufträge wurden hier nicht beantwortet und in den Antworten steht nichts Neues.

Präsident. Sie haben gehört, dass dieser Vorstoss zurückgezogen wurde. Nun kommen wir zu Traktandum 15.

Geschäft 2014.RRGR.1215

Vorstoss-Nr.:	275-2014
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	25.11.2014

Eingereicht von: Machado Rebmann
(Bern, GPB-DA) (Sprecher/in)
Kohli (Bern, BDP)
Streit-Stettler (Bern, EVP)
Weitere Unterschriften: 17
RRB-Nr.: 545/2015 vom 6. Mai 2015
Direktion: Staatskanzlei

Transparenz schafft Vertrauen! Für ein unmittelbares aktives Öffentlichkeitsprinzip im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Punkte zu realisieren:

1. Erarbeitung und Einführung eines unmittelbaren aktiven Öffentlichkeitsprinzips nach den Grundsätzen der Open-Government-Data-Strategie des Bundes.
2. Falls notwendig, Ausarbeitung der rechtlichen Grundlagen für ein unmittelbares aktives Öffentlichkeitsprinzip nach den Prinzipien des Open-Government-Data unter Einbezug des Informations- und Archivgesetzes.
3. Einbezug der Umsetzung des unmittelbaren Öffentlichkeitsprinzips in das Programm Digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung (DGA).

Begründung:

Im Rahmen des heute geltenden Öffentlichkeitsprinzips, das im Informationsgesetz des Kantons Bern (IG) verankert ist, sind alle Behörden des Kantons (so auch der Gemeinden) verpflichtet, wichtige Informationen über ihre Tätigkeit jeweils von sich aus an die Öffentlichkeit zu bringen. In diesem Rahmen haben die Behörden einen weiten Ermessensspielraum, wenn es darum geht festzulegen, ob, wann und worüber informiert wird. Liegt keine behördliche Tätigkeit von allgemeinem Interesse, sondern ein punktuell Interesse an der Information vor, erfolgt die Information auf Anfrage (Holprinzip).

Diese Unterscheidung lässt sich im digitalen Zeitalter nicht mehr rechtfertigen. Informationen werden oft erst durch Kenntnis durch die Öffentlichkeit und damit der Bürgerinnen und Bürger zu einer Frage von «allgemeinen Interessen». Es lässt sich nicht (mehr) rechtfertigen, dass interessierte Bürgerinnen und Bürger die Unterlagen von Regierungsgeschäften und Verwaltungshandeln mit einem Gesuch einfordern müssen, dessen Bearbeitung von unbestimmter Dauer ist und es auch nicht sicher ist, ob dem Gesuch entsprochen wird.

Nur wer Zugang hat zu Informationen, kann die Grundlagen von Entscheidungen erfahren, sich eine Meinung bilden und sich an den politischen Prozessen beteiligen. Das Internet ist heute die wichtigste Quelle von Informationen geworden, durch die Transparenz des Regierungs- und Verwaltungshandelns können Bürgerinnen und Bürger die politischen Prozesse verfolgen, überwachen und nötigenfalls intervenieren. Durch die Einsicht in mit öffentlichen Geldern erstellte Daten, z. B. aus dem Bereich der Umwelt, Gesundheit, Bildung oder Verkehr werden zudem innovative private Projekte gefördert. Auf Bundesebene hat der Bundesrat im April 2014 die Open-Government-Data-Strategie für die Bundesverwaltung beschlossen, die die Veröffentlichung von Informationen über die Tätigkeit der Verwaltung erfasst, aber auch Daten, die das Hauptprodukt behördlicher Aufga-

ben sind, wie etwa Geodaten¹. Um die Strategie umzusetzen, musste das Öffentlichkeitsgesetz des Bundes nicht angepasst werden.

Es soll im Kanton Bern ein sogenanntes unmittelbares aktives Öffentlichkeitsprinzip nach den Prinzipien des Open-Government-Data eingeführt werden, es soll alles öffentlich und im Internet abrufbar sein, was nicht – etwa aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes – geheim ist und mit der Erfüllung staatlicher Aufgaben im Zusammenhang steht. Darunter fallen Leitbilder, Zielsetzungen, Dokumente der Rechtspraxis wie Weisungen, Richtlinien, Rechtsgutachten, Expertenberichte, Statistiken, Verträge der Behörden mit Dritten usw. Die veröffentlichten Dokumente sollen weiter digital archiviert werden und zugänglich bleiben, die neuen Vorgaben sollen in den laufenden Prozess der digitalen Archivierung einfließen.

Antwort des Regierungsrats

Zu Ziffer 1:

Die Motion fordert die Erarbeitung und Einführung eines unmittelbaren aktiven Öffentlichkeitsprinzips nach den Grundsätzen der OGD-Strategie des Bundes. Es soll alles öffentlich und im Internet abrufbar sein, was nicht geheim ist und mit der Erfüllung staatlicher Aufgaben im Zusammenhang steht (z. B. Verträge der Behörden mit Dritten).

Einleitend werden die verwendeten Begriffe und deren Unterschiede erläutert:

Unter OGD werden aufbereitete Informationsprodukte wie Statistiken, Geodaten oder Berichte verstanden, die in der öffentlichen Verwaltung in irgendeiner Form erhoben, ausgewiesen oder einmal genehmigt worden sind und die dann frei zugänglich sind. Oft dienen diese Daten als Grundlagen für weitere Untersuchungen durch Drittpersonen oder Institutionen wie beispielsweise der Universitäten.

Mit der digitalen Geschäftsverwaltung (GEVER) wird die Zielsetzung verfolgt, dass innerhalb der Behörden medienbruchfrei und effizienter zusammengearbeitet werden kann. GEVER ist zudem ein Dokumentenmanagement-System (DMS) mit Funktionalitäten zur Geschäftskontrolle und -abwicklung.

E-Government meint den elektronischen Austausch zwischen der Bevölkerung oder weiteren Kunden des Kantons und dem Kanton selbst, also beispielsweise die elektronische Einreichung der Steuererklärung oder das Ausfüllen und Einsenden von elektronischen (Antrags-) Formularen auf entsprechenden Internet-Portalen. Auch diese Art der Zusammenarbeit soll die Effizienz stärken und den Kontakt zur Verwaltung für die Kunden vereinfachen, erfolgt aber vorwiegend über das Internet oder andere webbasierte Anwendungen und nicht direkt über das GEVER.

Schliesslich muss gemäss Informationsgesetzgebung zwischen aktiver und passiver Information entschieden werden. Im ersten Fall informieren die Behörden die Öffentlichkeit von Amtes wegen aktiv, z. B. mittels einer Medienmitteilung oder eines Regierungsratsbeschlusses. Die passive Information

¹ <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/34534.pdf>

erfolgt hingegen auf ein Akteneinsichtsgesuch eines Bürgers oder einer Bürgerin hin, sofern im Einzelfall keine überwiegen- den öffentlichen oder privaten Interessen entgegen stehen.

Die Open Government Data-Strategie des Bundes hat in erster Linie zum Ziel, der Öffentlichkeit aktiv und mit Hilfe eines zentralen Portals strukturierte Daten kostenlos zur Einsicht und rechtmässigen Wiederverwendung zu Verfügung zu stellen. Veröffentlicht werden dabei ausschliesslich Daten, deren Nutzung nicht aus datenschutz-, urheber- oder informationsschutzrechtlichen Gründen eingeschränkt ist.

Unstrukturierte Daten wie sie z. B. in Dokumentenmanagement-Systemen erfasst werden, konkret also etwa Leitbilder, Weisungen, Richtlinien, Rechtsgutachten, Expertenberichte oder Verträge) sind nicht Teil der OGD-Strategie des Bundes. Auf Stufe Bund hätten die Metadaten solcher Unterlagen der Öffentlichkeit ursprünglich mit Hilfe eines «Single Point of Orientation» (SPO), also eines zentralen Registers zur Suche von amtlichen Dokumenten, zur Verfügung gestellt werden sollen. Dieses Projekt wurde jedoch im Herbst 2013 vom Bundesrat für fünf Jahre sistiert. Begründet wurde der Entscheid damit, dass die technischen Voraussetzungen in der Bundesverwaltung noch nicht vorhanden seien, da noch nicht alle Ämter über elektronische Geschäftsverwaltungssysteme (GEVER) verfügten, resp. zu viele unterschiedliche Systeme verwendet würden. Der Bundesrat argumentierte weiter, er wolle ein solches Register gleichzeitig und einheitlich in allen Departementen und Verwaltungsstellen einführen.

Im Kanton Bern kann ein solcher Single Point of Orientation, der einen wie von der Motion geforderten Zugang zu Dokumenten wie z.B. Richtlinien, Expertenberichten oder Verträgen bietet, aus den gleichen Gründen wie auf Stufe Bund nicht vor der Einführung von BE-GEVER in allen Ämtern der zentralen Verwaltung, resp. dem Ende des Programms DGA 2022, eingeführt werden (s. Ziffer 3). Ein zentrales Register zur Suche von amtlichen Dokumenten über die ganze Verwaltung hinweg wäre für den Kanton Bern weder wirtschaftlich noch politisch erstrebenswert, solange nicht überall mit einer einheitlichen Geschäftsverwaltung gearbeitet wird. Zudem wäre die Einführung eines aktiven Öffentlichkeitsprinzips auch mit Kostenfolgen für Entwicklung, Betrieb und Wartung eines entsprechenden Webportals für die Öffentlichkeit verbunden, wobei eine Bezifferung dieser Kosten zum heutigen Zeitpunkt nicht möglich ist.

Open Government Data im Sinne der Strategie des Bundes ist jedoch im Kanton Bern auch schon länger ein Thema. Seit 2010 beschäftigt sich die kantonale Statistikkonferenz mit OGD. Für ihre Arbeit stützt sie sich u.a. auf einen Regierungsratsbeschluss vom 26. Mai 2010, der die Finanzverwaltung sowie die kantonale Statistikkonferenz beauftragt, das Angebot an öffentlich zugänglichen statistischen Daten im Kanton Bern weiter auszubauen (s. RRB 0779/2010). Bereits heute stellt der Kanton Bern der Öffentlichkeit strukturierte Daten zur Verfügung, bspw. im Geoportal des Kantons Bern (www.apps.be.ch/geo/de) oder im kantonalen Statistikportal (www.be.ch/statistik). Dieses Angebot kann und soll jedoch noch deutlich optimiert werden.

Die kantonale Statistikkonferenz unterstützt die Ziele der Open-Data-Bewegung mit Bezug auf die Freigabe von strukturierten Daten. Sie ist ebenfalls überzeugt, dass die systematische Freigabe von Behördendaten Potenzial auf-

baut für einen wirtschaftlichen Nutzen, mehr politische Transparenz wie auch eine höhere Effektivität der Verwaltung. Deshalb hat sie 2013 vertieft untersucht, ob und wie sich die Aufbereitung und Veröffentlichung von Daten im Kanton Bern im Sinne von OGD weiterentwickeln lässt. Die Resultate dieser Analyse waren positiv. Der Regierungsrat wird sich voraussichtlich Ende 2015 mit dem Thema öffentliche Statistik im Kanton Bern befassen. Dabei werden auch Vorschläge in Zusammenhang mit OGD zur Diskussion gestellt. Allfällige Massnahmen in diese Richtung müssten jedoch gemeinsam mit dem Bund geplant und umgesetzt werden. Die im April 2014 verabschiedete OGD-Strategie des Bundes sieht explizit den Miteinbezug der Kantone in die künftigen Arbeiten vor.

Zu Ziffer 2:

Wie unter Ziffer 1 ausgeführt, ist die geforderte Einführung eines umfassenden und unmittelbaren aktiven Öffentlichkeitsprinzips zum heutigen Zeitpunkt nicht möglich (s. Ziffer 1). Die Ausarbeitung von entsprechenden Rechtsgrundlagen wäre deshalb aus heutiger Sicht verfrüht.

Zu Ziffer 3:

Bereits während der Projektierungsphase des Programms DGA wurde den Grundsätzen eines aktiven Öffentlichkeitsprinzips im Sinne der Motion Rechnung getragen. Gemäss dem Grundlagenbericht «Digitale Aktenführung und Archivierung²», der im Mai 2013 vom Regierungsrat des Kantons Bern genehmigt wurde, lautet einer der fünf zentralen Grundsätze der Vision wie folgt: «Interaktion, Transaktion mit Kunden leicht gemacht». Konkret bedeutet dies, dass die Verwaltung des Kantons Bern der Öffentlichkeit ein kundenfreundliches Service-Angebot zur Verfügung stellen will und der Bevölkerung und Wirtschaft einen sicheren, schnellen, orts- und zeitunabhängigen Zugriff auf ihre ICT-Systeme und Unterlagen bieten soll. Dadurch wird das Verwaltungshandeln nach aussen hin transparent.

Um diese strategischen Vorgaben zu erreichen, müssen jedoch zuerst die organisatorischen und technischen Massnahmen in der angelaufenen Realisierungsphase des Programms DGA bis 2022 umgesetzt werden. Gemeint sind insbesondere das Erstellen der Ordnungssysteme (Registraturpläne) für alle Ämter und die Einführung des kantonal verbindlichen Geschäftsverwaltungssystems (GEVER) in der Zentralverwaltung. In der aktuellen Ausschreibung für das GEVER-System wurden Anforderungen zur Kennzeichnung des Status der Geschäfte, der Zugriffsrechte und Schnittstellen zu Publikationsplattformen berücksichtigt. Erst nach Abschluss des Programms DGA können wie auf Stufe Bund Vorhaben zur Publikation von unstrukturierten Behördendaten gestartet werden.

Bei den künftigen Prüfarbeiten muss insbesondere auch die Frage des notwendigen personellen Ressourcenaufwands für die Klassifizierung der Dokumente geprüft werden. Es ist deshalb aus allen oben genannten Gründen im Moment zu früh, hier weiterführende Schritte zu planen.

Der Regierungsrat beantragt:

Ablehnung

² (http://www.rr.be.ch/rr/de/index/rrbonline/rrbonline/suche_rrb/beschluesse-detailseite.gid-f2a14da2c7a24ef08c8b7a0c22ed1a31.html&ei=jNnhVMirGcidPZqugbgE&usq=AFQjCNFkVd18xeXatXrCLT5hqxadawYRQ&bvm=bv.85970519,d.ZWU.html)

Präsident. Geschäft 15 behandelt eine Motion von Grossrätin Machado Rebmann. «Transparenz schafft Vertrauen! Für ein unmittelbares aktives Öffentlichkeitsprinzip im Kanton Bern». Der Regierungsrat lehnt diese Motion ab. Wir führen eine freie Debatte. Tragen Sie sich bitte in die Rednerliste ein, Frau Grossrätin Machado Rebmann.

Simone Machado Rebmann, Bern (GPB-DA) Transparenz schafft Vertrauen. In Artikel 1 der Kantonsverfassung steht: «Die Staatsgewalt beruht auf dem Volk. Sie wird durch die Stimmberechtigten und die Behörden ausgeübt.» Will das Volk seine Souveränität wahrnehmen, dann braucht es das notwendige Wissen. Woher aber nimmt ein Volk dieses Wissen? Wir haben heute, grob gesagt, zwei Mechanismen. Einerseits geben die Behörden von sich aus wichtige Informationen bekannt. Man nennt das «aktives Öffentlichkeitsprinzip». Andererseits kann die Bevölkerung ein Gesuch um Einsicht in amtliche Akten stellen. Das ist das so genannte «passive Öffentlichkeitsprinzip». Bei seiner Einführung 1995 war dieses Konzept fortschrittlich. Der Kanton Bern hat als erster Kanton in der Schweiz ein Informationsgesetz erlassen. Es entstand jedoch in einer Zeit, als das Internet als Informationsquelle noch keine solche Bedeutung hatte wie heute. Heute können wir aktiv und unmittelbar alle Dokumente und Daten, die das Staatshandeln betreffen und nicht geheim sind, ins Internet stellen. Wer Transparenz fordert, muss auch Datenschutz gewährleisten. Beispielsweise sollen Personendaten nur beschränkt veröffentlicht werden, nämlich nur dann, wenn eine gesetzliche Grundlage besteht und die betroffene Person diese Daten freiwillig und im Wissen um die Veröffentlichung angegeben hat. Der «gläserne Staat» ist nicht dasselbe wie «der gläserne Mensch». Nun zur Antwort des Regierungsrats: Wichtig ist uns die Einführung eines aktiven unmittelbaren Öffentlichkeitsprinzips. Die Behörden müssen von sich aus eben aktiv informieren und die mit Steuergeldern erstellten Dokumente und Daten ins Netz stellen, eben unmittelbar. Wir haben uns auf die Grundsätze von Open-Government-Data des Bundes bezogen, weil er bereits in diese Richtung unterwegs ist. Der Regierungsrat schiebt technische Hindernisse und Abhängigkeiten vor, die es so nicht gibt, weil er das Vorhaben nicht umsetzen will. Man braucht keinen «Single Point of Orientation» (SPO), kein zentrales Register, um unser Anliegen einzuführen. Mit einer Suchmaschine kann man nämlich die Dokumente problemlos finden. Auch kann man strukturierte Daten genauso wie unstrukturierte ins Netz stellen. Man kann auch innerhalb der bestehenden Infrastruktur beginnen, unser Anliegen umzusetzen. Die Mitarbeitenden der Verwaltung arbeiten an einem PC. Die meisten Behörden haben eine Website und folglich einen Server. Nun muss man nur noch die Dokumente und Daten ins Internet stellen. Das kann man auch machen, wenn man das elektronische Geschäftsverwaltungssysteme (GEVER) noch nicht flächendeckend anwendet und die Digitale Aktenführung und Archivierung (DGA) noch nicht abgeschlossen ist, also noch vor 2022.

Eine dezentrale Lösung, bei der die Daten auf verschiedenen Servern liegen, ist im Übrigen zu bevorzugen, denn wenn ein Rechner versagt, dann sind nicht gleich alle Dokumente und Daten verschwunden. Letztlich sind auch die Gemeinden von unserem Anliegen erfasst.

Selbstverständlich kostet die Einführung dieses aktiven unmittelbaren Öffentlichkeitsprinzips etwas. Man kann damit aber auch sparen, denn die Kontrolle des Staatshandelns durch die Bürgerinnen und Bürger kann unter Umständen Misswirtschaft oder gar Korruption verhindern. Und Je mehr die Bevölkerung in die politischen Prozesse eingebunden ist, desto mehr akzeptiert sie diese und trägt sie mit. Weiter erübrigen sich viele telefonische, schriftliche und persönliche Anfragen, wenn man diese Informationen selber im Internet abrufen kann. Will man auf den Bund warten, so wird man lange warten müssen. Der Bund hat Ende letzten Monats gerade den Zuschlag für GEVER vergeben. Beschwerden wurden bereits angekündigt, und es kann noch einige Jahre bis ein Jahrzehnt dauern, bis GEVER beim Bund eingeführt wird.

Wir können heute, wie vor 20 Jahren, wieder eine Vorreiterrolle einnehmen und als erster Kanton in der Schweiz den Schritt vom aktiven Öffentlichkeitsprinzip zum aktiven unmittelbaren Öffentlichkeitsprinzip vollziehen. Mit verhältnismässigem Aufwand können wir Bürgerinnen und Bürger an der demokratischen Meinungsbildung und an den politischen Entscheidungsprozessen beteiligen. Wir können sie am staatlichen Wissen teilhaben lassen und ihnen so de facto die Staatsgewalt zukommen lassen, die ihnen aus der verfassungsmässigen Grundordnung zusteht. *(Der Präsident bittet die Rednerin, zum Schluss zu kommen.)* Mein letzter Satz: Die Staatsgewalt beruht auf dem Volk. Danke.

Präsident. Für die EVP-Fraktion hat nun Frau Grossrätin Streit das Wort. – Okay, du sprichst als Mitmotionärin. Aber Mitmotionäre kommen erst am Schluss nach den Fraktionen ans Rednerpult. Das ist neu. Ist für die EVP eine Fraktionssprecherin oder ein Fraktionssprecher hier? – Du bist sowohl als auch? – Gut, für die EVP-Fraktion Frau Streit.

Barbara Streit-Stettler, Bern (EVP). Ich möchte bei den Argumenten meiner Mitmotionärin Simone Machado anknüpfen. Der Kanton Bern hat sich eben vor 20 Jahren das Öffentlichkeitsprinzip gegeben und damit signalisiert, dass er gegenüber der Bevölkerung möglichst offen und transparent sein will. Unterdessen ging bekanntlich die technische Entwicklung weiter, und sie wird auch in den nächsten Jahren noch weiter gehen. Vor 20 Jahren hat sich noch kein Mensch vorstellen können, was man mit ein paar Klicks alles recherchieren und finden kann. Wenn wir also unter den heutigen Gegebenheiten das Öffentlichkeitsprinzip leben wollen, dann kann es nicht sein, dass man immer noch ein Gesuch stellen muss, um irgendein Dokument einsehen zu dürfen. Wenn wir die Antwort des Regierungsrats lesen, sehen wir, dass er durchaus bereit ist, in die Richtung unseres Vorstosses zu arbeiten. Offensichtlich gibt es aber im Moment noch einige technische Schwierigkeiten, um diesen umzusetzen. Darum verstehe ich nicht, dass der Regierungsrat diese Motion nicht mindestens als Postulat annehmen will. Eigentlich sollte er ja sogar froh sein, dass wir hier im Grossen Rat über dieses Thema diskutieren und signalisieren wollen, wie wir in Zukunft das Öffentlichkeitsprinzip sehen. Aus meiner Sicht müssten wir als Grosser Rat jetzt die Weichen stellen und nicht erst dann, wenn mit BE-GEVER nachher die Kredite zu uns in den Grossen Rat kommen. Jetzt müssen wir sagen, was wir vom Öffentlich-

keitsprinzip eigentlich wollen und vor allem, was wir der Berner Bevölkerung mit einem solchen Geschäftsverwaltungssystem bieten wollen. Auch wenn dieses System erst 2022 zur Verfügung stehen wird, müssen wir schon heute wissen, was wir eigentlich wollen. Und dafür sind wirklich wir als Grossräte verantwortlich und nicht der Regierungsrat oder sogar das Amt für Informatik und Organisation (KAIO). Vielmehr fällen wir hier im Grossen Rat diesen strategischen Entscheid. Ich kann sehr gut nachvollziehen, dass unser Vorstoss nicht sofort umgesetzt werden kann. Es braucht wirklich sorgfältige Planung und Koordination, damit wir die Mittel für dieses Geschäftsverwaltungssystem auch effizient einsetzen können.

Zum Schluss noch ein Wort an alle, die bereits wieder Angst haben, das Ganze werde zu teuer. Auch heute kostet die Geschäftsverwaltung etwas. Auch heute kostet das Öffentlichkeitsprinzip etwas. Es verursacht einfach an einem andern Ort Kosten. Wir geben das Geld aus, indem Leute Akten sortieren oder Archive aufräumen, Telefonanrufe oder Mails beantworten usw. Die Kosten versickern heute also sozusagen im Arbeitsalltag der Verwaltung. Von einer informatikgestützten Geschäftsverwaltung, die dem Öffentlichkeitsprinzip nachlebt, kann hingegen nicht nur die Verwaltung sondern auch die Bevölkerung profitieren, also Privatpersonen und Unternehmer. Recherchen und Arbeitsabläufe werden vor allem für die Bevölkerung vereinfacht, und das legt ja auch der Regierungsrat in seiner Antwort unter Ziffer 3 dar. Ich bitte Sie also, diese Motion zu unterstützen.

Mohamed Hamdaoui, Biel/Bienne (SP). Je serai bref. Naturellement le groupe socialiste soutient le principe de la transparence et de la publicité active. Je vous rappelle que le parti socialiste suisse a fait figurer ces objectifs-là dans son propre programme et qu'au niveau fédéral ce sont des parlementaires socialistes qui ont déjà lancé des propositions similaires. Une motion allant dans ce sens avait même été acceptée au Conseil national, mais elle avait malheureusement été rejetée par le Conseil des Etats, qui ne brille toujours pas par son progressisme. Nous soutenons ce principe de la transparence et de la publicité active, parce que cela répond à un réel besoin de la part de la population de savoir ce qui se trame effectivement au sein de l'administration et cela enrichit naturellement la démocratie. Il faut reconnaître qu'actuellement il y a quelques points d'interrogation au niveau technique, au niveau financier et au niveau législatif, raisons pour lesquelles, tout en soutenant les objectifs formulés par la motionnaire, nous ne serions pas forcément opposés à ce qu'elle la transforme en postulat.

Blaise Kropf, Bern (Grüne). Ich kann es ebenso kurz machen wie mein Vorredner. Die grüne Fraktion unterstützt diesen Vorstoss. Die Wege, die den Regierungsrat zu seinen Empfehlungen führen, sind ja manchmal ein bisschen unergründlich. Da gibt es Motionen, bei denen man aus der Antwort des Regierungsrats deutlich heraushört, dass es eigentlich ein missliebiger Vorstoss ist, aber trotzdem wird er als Postulat zur Annahme empfohlen. Umgekehrt haben wir Vorstösse wie den vorliegenden, wo man gewissermassen eine weitgehende Übereinstimmung mit dem Ziel aus-

machen kann, aber gleichwohl wird dann der Vorstoss nicht einmal als Postulat angenommen.

Wir haben durchaus Verständnis, dass es hier Gründe geben mag, die dafür sprechen, sich noch ein wenig Zeit zu lassen. Aber in solchen Situationen wäre es zumindest üblich, einen solchen Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen. Wir haben ja auch einen Umsetzungszeitraum, der für die Erfüllung der Anliegen zur Verfügung steht. Es gibt allenfalls dann eine Fristverlängerung, aber vom Grundsatz her gehen wir davon aus, dass wir uns hier einig sind. Und daher gibt es nach unserem Dafürhalten gar keinen Grund, diesen Vorstoss nicht zu unterstützen. In diesem Sinn bitten wir Sie, den Vorstoss zu anzunehmen.

Beat Giauque, Ittigen (FDP). Selbstverständlich ist auch die FDP für Transparenz. Aber wir sehen bei diesem Anliegen durchaus keine Punkte, die für Intransparenz sprechen würden. Es handelt sich sicher um berechnete Anliegen für Leute, die Vereinfachungen wollen, die Informationen selber suchen wollen und sich das auch wünschen. Aber trotzdem sehen wir es ähnlich wie die Regierung. Aus unserer Sicht braucht es in dieser Angelegenheit kein Vorprellen des Kantons Bern. Wir haben es schon gehört und in der Antwort auch gelesen: Auf Bundesebene ist man unterwegs. Meines Erachtens ist es geschickter, abzuwarten bis dort entsprechende Vorgaben geklärt sind oder klarere Richtlinien vorliegen, insbesondere auch bezüglich der Verarbeitung der unstrukturierten Daten. Genau dort könnte es ja heikel werden.

Andererseits halten auch wir fest, dass das aktive Öffentlichkeitsprinzip gegeben ist. Und man kommt auch im passiven Bereich zu Informationen, man muss sie nur erfragen. Für wie viele Leute ist das schwierig? Wir konnten nicht ausmachen, ob das im Kanton Bern wirklich flächendeckend ein solch grosses Problem ist. Wenn es dann auch über diese beiden Wege nicht möglich wäre, gibt es ja immer noch Beschwerdemöglichkeiten.

Offen ist auch, ob nicht Druck auf die dritte Ebene, auf die Gemeinden entsteht, indem auch dort Vorgaben gefordert werden. Heute weiss noch niemand, was dort für Kosten folgen werden. Das heisst nun nicht, dass Gemeinden heute nicht transparent informieren. Diese sind nämlich sehr transparent in ihren Entscheiden, die in den Amtsanzeigern, in lokalen Medien oder eben im Internet veröffentlicht werden. Fazit: Aus Sicht der FDP ist einfach der Zeitpunkt, im Zusammenhang mit den Bestrebungen des Bundes, falsch. Zudem stehen Aufwand und Ertrag aus unserer Sicht in keinem Verhältnis, und es gibt nach wie vor genügend Wege, um zu den Informationen zu gelangen. Die FDP ist mit der Regierung einig und lehnt diesen Vorstoss ab.

Anita Luginbühl-Bachmann, Krattigen (BDP). Nachdem der Bundesrat am 16. April 2014 die Open-Government-Data-Strategie Schweiz 2014–2018 verabschiedet hat, ist das Bundesarchiv seit Anfang 2015 in diesem Vorhaben federführend. Die Ziele dieser Strategie können Sie nachlesen: Freigabe von Behördendaten, koordinierte Publikation und Bereitstellung von Behördendaten sowie Etablierung einer Open-Data-Kultur. Auf Stufe Bund ist das also in Arbeit. Der Antwort des Regierungsrats können wir entnehmen, dass im Kanton Bern bereits gewisse Abteilungen und

Direktionen in diese Richtung arbeiten. So wird erwähnt, dass sich 2010 die kantonale Statistikkonferenz mit Open-Government-Data (OGD) beschäftigt. Zudem hat der Regierungsrat per Beschluss auch die Finanzdirektion damit beauftragt, das Angebot an öffentlich zugänglichen statistischen Daten im Kanton Bern auszubauen. Es handelt sich also hier im Prinzip um den Kanton oder den Bund als Lieferanten; als Unternehmerin darf ich das so sagen.

Stellen wir uns nun auf die Kundenseite, denn wir alle hier im Grossen Rat sind auch Kunden. Sie kennen vermutlich alle das Geoportal www.apps.be.ch/geo/de oder auch das Statistikportal www.be.ch/statistik. Zusammen mit den Informationen aus sämtlichen Direktionen und der Homepage des Grossen Rats können wir nicht nur als Politiker unser Wissen vertiefen und vergrössern. Der Bürger dort draussen oder beispielsweise auch Schulen können während Schulstunden Wissen zusammentragen, Informationen und Daten verwenden. Auch wenn der Regierungsrat die Motion ablehnt, weil es wegen dem Stand der Arbeiten beim Bund noch zu früh sei, ist die BDP-Fraktion doch der Meinung, dass dieser Vorstoss überwiesen werden soll. Für uns ist das ein klares Zeichen gegen aussen, dass der Kanton Bern ein moderner Staat ist und wir uns dem Zeitgeist nicht entgegenstellen.

Wir hier im Grossen Rat sind ein kleines Abbild der Gesellschaft des Kantons Bern. Heute wird vorwiegend elektronisch recherchiert und die jüngere Generation arbeitet in der Schule fast nur am PC, im Internet und mit Datenbanken. Die zentralen Datenbanken quer durch alle möglichen Gebiete gehören zum Alltag ebenso wie zum Berufsleben. Die BDP ist der Meinung, dass wir uns gar nicht erlauben können, dort nicht Schritt zu halten. Die BDP unterstützt diesen Vorstoss einstimmig als Postulat. Einige würden auch eine Motion unterstützen.

Michael Köpfli, Bern (glp). Ich mache es relativ kurz. Das Anliegen der Motion ist unbestritten. Für uns alle ist auch klar, dass der Kanton Bern einen grossen Nachholbedarf im Bereich Transparenz und Bürgerfreundlichkeit aufweist, wenn man ihn mit andern Kantonen, oder auch mit vielen, zum Teil relativ kleinen, Gemeinden im Kanton Bern vergleicht. Darum haben wir wenig Verständnis, dass der Regierungsrat diesen Vorstoss nicht nur als Motion, sondern auch als Postulat ablehnt und nicht nur wirtschaftliche Gründe anfügt, sondern ihn auch noch als politisch gar nicht notwendig erachtet.

Die wirtschaftliche Argumentation teilen wir ein Stück weit. Die Forderungen gehen sehr, und es ist tatsächlich so, dass man diesen Vorstoss nicht so einfach und schnell umsetzen könnte. Dazu müssten noch verschiedene Vorarbeiten gemacht werden. Wir würden es daher sehr begrüssen, wenn der Vorstoss in ein Postulat gewandelt würde. Damit könnte man zumindest diejenigen Bereiche, die man selber in der Hand hat und bei denen dies in einem gesunden finanziellen Ausmass möglich ist, an die Hand nehmen. Die weitergehenden Forderungen würden dann vielleicht in einem zweiten Schritt umgesetzt. In diesem Sinn unterstützt unsere Fraktion geschlossen ein Postulat und hofft, dass die Motionärin bereit ist, diesen Vorstoss zu wandeln.

Anne-Caroline Graber, La Neuveville (SVP). La motion dont nous discutons présente une dimension technique relativement importante. Elle exige la mise à disposition du public, notamment sur internet, de tous les documents ayant un lien avec l'accomplissement des tâches publiques et qui ne sont pas confidentielles ou secrètes. Le canton de Berne donne déjà aujourd'hui accès à un très grand nombre de données, par exemple sur le géoportail du canton ou sur le portail de la statistique. Une généralisation du principe de publicité active à l'heure actuelle serait prématurée en l'absence d'unification de la gestion des affaires publiques. Elle contredirait en outre les principes de rationalité et d'économicité de l'activité administrative. La mise en place d'un portail accessible au public engendrerait par ailleurs des coûts qu'il est encore difficile d'estimer à l'heure actuelle. Pour toutes ces raisons, le groupe UDC rejettera cette motion à l'unanimité.

Präsident. Wir sind nun bei den Einzelvotanten angelangt. Frau Grossrat Kohli hat als Mitmotionärin das Wort.

Vania Kohli, Bern (BDP). Meine Mitmotionärinnen haben eigentlich alles Wichtige bereits gesagt. Daher habe ich hierzu nur eine Ergänzung. Der Regierungsrat hat sich meines Erachtens mit seiner Antwort auf unsere Motion als «Cyber-Grufti» geoutet. Meines Erachtens wäre diese Motion ohne Diskussion einfach überwiesen worden, wenn das Durchschnittsalter des Grossen Rats etwas tiefer liegen würde. Ich hoffe, wir können trotzdem zeigen, dass wir nicht zu den «Cyber-Gruftis» gehören, indem wir diese Motion überweisen, oder wenn sie in ein Postulat gewandelt würde – Simone, wir halten zusammen – einstimmig überweisen.

Präsident. Frau Machado Rebmann, wollen Sie jetzt sprechen oder erst nach dem Staatsschreiber? – Sie haben das Wort.

Simone Machado Rebmann, Bern (GPB-DA) Ich habe aus den Voten, von den Fraktionen und von meiner Vorrednerin gehört, dass dieses Anliegen offenbar noch etwas Zeit braucht. Man ist zwar auf Regierungsebene daran, sich heranzutasten. So ist dies bei der Statistikkonferenz ein Thema und auch bei der Finanzverwaltung. Aber allem Anschein nach braucht es noch Zeit, und daher wandle ich diese Motion in ein Postulat.

Präsident. Sie haben gehört, dass der Vorstoss in ein Postulat gewandelt wurde. Wenn es aus dem Grossen Rat keine Wortmeldungen mehr gibt, hat Herr Staatsschreiber Auer das Wort.

Christoph Auer, Staatsschreiber. Der Regierungsrat lehnt diesen Vorstoss ab, auch wenn er in ein Postulat gewandelt wurde. Es ist richtig, dass der Kanton Bern vor 20 Jahren ein Vorreiter war. Er führte nämlich als erster Kanton das Öffentlichkeitsprinzip ein. Doch es wäre falsch, daraus nun einen Umkehrschluss zu ziehen und das Gefühl zu haben, der Kanton Bern hinke heute hinterher und sei ein «Cyber-Grufti», wie Frau Grossrätin Kohli sagte. Das ist nicht der Fall. Ein Wandel zur Open-Data-Kultur findet laufend statt. Viele Beispiele, wie das Geodatenportal, wurden bereits

erwähnt. Auch Ihre eigenen Grossrats-Dokumente gehören dazu. Die ganzen Sessionsunterlagen und Beschlüsse stehen automatisch im Internet zur Verfügung, die nicht klassifizierten Beschlüsse des Regierungsrats ebenso. Die Website des Kantons Bern ist voller Informationen und Daten. Diese werden laufend zur Verfügung gestellt.

Weshalb ist der Regierungsrat trotzdem gegen die Überweisung des Vorstosses? Dieser ganze Bereich ist sehr dynamisch und in der Digitalisierung und im Zugang zu den Daten geschieht gegenwärtig sehr, sehr viel. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass es einfach nicht der richtige Zeitpunkt ist, um diesbezüglich einen Auftrag zu erhalten. Es ist zu früh, weil zu viel im Fluss ist. Das Open-Data-Projekt des Bundes wurde erwähnt. Darin sind auch die Kantone beteiligt. Mein Kollege, der Staatsschreiber des Kantons Zürich, sitzt in der Projektorganisation. Wir müssen nun warten und schauen, was dort geschieht, bevor der Kanton Bern vorausrennt und selber ein Projekt startet, weil er einen verbindlichen Auftrag dazu erhält. Der Regierungsrat ersucht Sie daher, auch den nun ins Postulat gewandelten Vorstoss abzulehnen.

Präsident. Damit kommen wir zur Abstimmung über das Postulat. Wer den Vorstoss als Postulat annehmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme als Postulat

Ja 77

Nein 63

Enthalten 1

Präsident. Sie haben das Postulat angenommen.

Rückkommen auf die Wahlgeschäfte 2015.RRGR.426, 2015.RRGR.427, 2015.RRGR.429 und 2015.RRGR.430

Präsident. Bevor wir nun zum nächsten Geschäft übergehen, können wir Informationen zur Nachzählung der Wahlergebnisse von gestern durch unsere Stimmenzählenden weitergeben. Einleitend gibt Grossrat Sommer im Namen der Stimmenzählenden eine Erklärung ab. Sie haben das Wort, Herr Sommer.

Peter Sommer, Wynigen (FDP). Wahrscheinlich ist dieses Votum heute Morgen das am sehnlichsten erwartete, respektive das spannendste. Gestützt auf gestrige Vermutungen, die auch geäussert wurden, haben wir heute Morgen von den Stimmenzählenden aus angeregt, die Wahlergebnisse von gestern nachzuzählen. Bei der Nachzählung haben wir erstens festgestellt, dass gestern nicht alle Kuverts ausgezählt wurden. Zweitens wurden die gezählten Kuverts kontrolliert, und es gab keine Differenzen zur Zählung von gestern. Da hat alles bestens übereingestimmt. Danach haben wir in diesem Prozess zuerst alle nicht ausgezählten Kuverts nachgezählt und dann das Ganze im Gesamttotal noch einmal gezählt. Nun können wir sagen, dass sich an den Wahlergebnissen von gestern nichts geändert hat. Das ist

wohl einmal das Wichtigste.

Woran lag das Ganze? Ein Fehler geschah, das ist un- schön, und das sollte nicht vorkommen. Trotzdem kann ein solcher geschehen, weil das System nicht auf Plausibilität prüft. Das System, in dem wir die Resultate erfassen, prüft auf Zählfehler und gibt gegebenenfalls diesbezügliche Fehlermeldungen heraus. Dort haben wir nichts festgestellt. Zuletzt haben wir uns in der Plausibilität überlegt, ob das Ergebnis Sinn macht oder nicht. Ein Wahlergebnis, wie es gestern vorgelegen hat, ist rein theoretisch möglich. Wir haben uns von der vorangehenden Diskussion ein wenig in die Irre führen lassen. Wir haben nämlich erwartet, dass nicht alle Wahlzettel zurückkommen, und wir haben auch sehr viele leere Wahlzettel erhalten. Daher hatten wir das Gefühl, dieses Wahlergebnis könnte stimmen.

Wo gehobelt wird, da fliegen Späne. Wo gearbeitet wird, da geschehen Fehler. Wie gesagt, das sollte nicht geschehen, das war unschön. Es ist uns wichtig, uns im Namen der Ratsbüros und im Namen der Stimmenzählenden bei den gewählten Personen für diesen Lapsus zu entschuldigen. Die Wahlergebnisse werden anschliessend vom Ratspräsidenten bekanntgegeben. Sie sehen nun anders aus und zwar eher so, wie man hätte erwarten können.

Wir haben bereits reagiert, deshalb dauerte es so lange. Wir haben unsere Prozesse in dieser Plausibilitätsfrage angepasst. Damit sollte solches nicht mehr geschehen. Wir haben unsere Abläufe neu aufgegleist und gegliedert, sodass Sie in Zukunft davon ausgehen können, dass ein solcher Fehler nicht mehr geschieht. Und noch einmal: Die Gesamtbeurteilung ergab im Vergleich der jeweiligen Resultate, dass insgesamt kein Fehler geschah und die Resultate von gestern stimmen. Die Wahlzettel waren auch unter Verschluss. An ihnen konnte man also nichts ändern. Der Fehler geschah einzig und alleine, weil nicht alle Kuverts ausgezählt wurden.

Präsident. Ich danke Herrn Grossrat Sommer für seine Ausführungen und auch für die ausgesprochene Entschuldigung bei den Gewählten für die Änderungen, die es nun im Ausmass des Resultats gibt. Es handelt sich um bessere Wahlergebnisse. Am grundsätzlichen Ergebnis ändert sich nichts, wie Sie bereits gehört haben. Ich gebe nun in allen Details die vier Wahlergebnisse aufgrund der Nachzählung bekannt, und ich freue mich grundsätzlich, dass sich an den Beschlüssen, die der Grosse Rat gefasst hat, nichts ändert. Auch ich möchte mich entschuldigen, dass hier nicht korrekte Daten weitergegeben wurden.

An dieser Stelle gibt der Präsident die korrekten Wahlergebnisse bekannt. Sie sind bereits im Anschluss an Geschäft 2015.RRGR.424 so aufgeführt.

Präsident. Ich bin froh, dass wir durch die Nachzählung Klarheit schaffen konnten. Ich danke für die Transparenz und für die Arbeit der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler, und ich bitte darum, dass diese Ergebnisse auch entsprechend kommuniziert werden. Die Korrekturen und die Wahlergebnisse stärken auch unsere Zusammenarbeit, sowohl im Präsidium wie auch zwischen dem Grossen Rat und dem Regierungsrat. Wir gehen nun weiter in unserer Traktandenliste und kommen zu Geschäft Nummer 16.

Geschäft 2014.RRGR.1216

Vorstoss-Nr.: 276-2014
 Vorstossart: Motion
 Eingereicht am: 25.11.2014
 Eingereicht von: Freudiger (Langenthal, SVP) (Sprecher/in)
 Bühler (Cortébert, SVP)
 Klopfenstein (Zweisimmen, FDP)
 Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU)
 Weitere Unterschriften: 43
 RRB-Nr.: 546/2015 vom 6. Mai 2015
 Direktion: Staatskanzlei

Keine Einmischung amtierender Regierungsratsmitglieder in kommunale und regionale Abstimmungen

Der Regierungsrat wird beauftragt, zuhanden des Grossen Rates die gesetzlichen Grundlagen zu entwerfen,

1. dass amtierende Regierungsratsmitglieder sich grundsätzlich nicht durch Abstimmungsempfehlungen oder Parteinahme in kommunale oder regionale Abstimmungen einmischen; ausgenommen hiervon sind kommunale oder regionale Abstimmungen über den ganzen Kanton betreffende Gebietsveränderungen; stets möglich bleibt zudem eine neutrale Information.
2. Ausgeschlossen ist namentlich eine entsprechende Abstimmungsempfehlung bzw. Parteinahme gemäss Ziffer 1
 - a. mittels Teilnahme und Äusserungen an Pressekonferenzen
 - b. in Interviews mit Medien
 - c. mittels schriftlichen oder elektronischen Rundschreiben
 - d. in allfälligen kantonalen Abstimmungsbotschaften

Begründung:

Gegenstand dieser Motion ist einzig die Einmischung *amtierender Regierungsratsmitglieder* in *kommunale* oder *regionale* Abstimmungen. Hier fehlen konkrete regulatorische Beschränkungen. Nicht von der Motion betroffen ist dagegen eine Parteinahme von Regierungsratsmitgliedern in kantonalen oder eidgenössischen Abstimmungen.

Regierungsratsmitglieder sind gewählt, um auf kantonaler (und allenfalls interkantonalen) Ebene die Politik zu gestalten. Für eine Abstimmungsempfehlung bzw. Parteinahme bei kommunalen oder regionalen Abstimmungen besteht demgegenüber keine entsprechende demokratische Legitimation. Eine solche Einflussnahme ist denn auch nicht stufengerecht: Die Gemeindeautonomie ist im Kanton Bern ein verfassungsmässiger Grundsatz (Art. 109 Abs. 1 KV). Dieser Grundsatz wird – konsequent zu Ende gedacht – zumindest geritzt, wenn Regierungsratsmitglieder kommunale Abstimmungen einseitig zu beeinflussen beginnen. Gemeinden sollen selbst und ohne regierungsrätliche Einmischung über ihre Angelegenheiten bestimmen können. Gleiches gilt grundsätzlich auch für regionale Abstimmungen, zumal hier regelmässig regionale gemeinderechtliche Körperschaften (Gemeindeverbände; Regionalkonferenzen) oder zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehene privatrechtliche Institutionen (z. B. Planungsregionen) bestehen. Es ist – soweit eine behördliche Einflussnahme überhaupt zulässig ist – Sache der demokratisch legitimierten Vertreter der Gemeinden (bzw. bei regionalen Abstimmungen allen-

falls der Vertreter der regionalen Institutionen), eine Abstimmungsempfehlung zu vertreten, nicht aber der kantonalen Regierung. Eine berechtigte Ausnahme hiervon stellen kommunale bzw. regionale Abstimmungen über den ganzen Kanton betreffende Gebietsveränderungen dar.

Wie weit und wie einseitig eine solche Einflussnahme amtierender Regierungsratsmitglieder heute gehen kann, zeigt etwa der Newsletter 8/2014 der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin, mit welchem sie dem Projekt «Tram Region Bern» zum Durchbruch zu verhelfen versuchte. Folgende Passagen seien erwähnt:

- «Sicher haben Sie auch schon gehört, was einige Tramgegner verbreiten: mit einem Nein zum Tram Region Bern am 28. September 2014 könne man den Weg bahnen für ein neues Projekt – natürlich ein besseres, breiter akzeptiertes und gleichzeitig billigeres. Das ist eine Illusion.»
- Ein Bild, das einen überfüllten Bus zeigt, kommentierte die BVE-Direktorin wie folgt: «So erlebe ich das regelmässig, meine Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion liegt auch an der 10-er-Strecke. Das Foto ist kein Selfie, das überlasse ich andern, eher ein Sardellfie. Wie auch immer: Es spricht für sich. So geht das nicht weiter!»
- «Sagen wir «Ja» zum Tram Region Bern.»

Unabhängig von der Frage, wie man in der Sache selbst zur jeweiligen Abstimmungsvorlage steht, erscheint eine solche einseitige Parteinahme demokratiepolitisch fragwürdig und schadet letztlich auch einer sachlichen Auseinandersetzung. Gegen eine neutrale Information ohne Parteinahme bzw. Abstimmungsempfehlung durch Regierungsratsmitglieder in kommunalen bzw. regionalen Abstimmungen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Dann aber ist es Sache der Stimmbürger auf Ebene der Gemeinden und Regionen, sich selbst eine Meinung zu bilden – unabhängig von einseitiger Beeinflussung durch amtierende Regierungsratsmitglieder.

Antwort des Regierungsrats

Die in der Bundesverfassung verankerte Garantie der politischen Rechte (Art. 34 BV) schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe. Geschützt wird gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts insbesondere das Recht der Stimmberechtigten, weder bei der Bildung noch bei der Äusserung des politischen Willens unter Druck gesetzt oder in unzulässiger Weise beeinflusst zu werden. Die Stimmberechtigten sollen ihre politische Entscheidung gestützt auf einen gesetzeskonformen sowie möglichst freien und umfassenden Prozess der Meinungsbildung treffen können. Die Abstimmungsfreiheit gewährleistet die für den demokratischen Prozess und die Legitimität direktdemokratischer Entscheidungen erforderliche Offenheit der Auseinandersetzung.

Aus Artikel 34 Absatz 2 BV leitet das Bundesgericht eine Verpflichtung der Behörden auf korrekte und zurückhaltende Information im Vorfeld von Abstimmungen ab. Behördliche Informationen unterliegen den Geboten der Sachlichkeit, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit. Sie müssen geeignet sein, zur offenen Meinungsbildung beizutragen und dürfen nicht in dominanter und unverhältnismässiger Art im Sinne eigentlicher Propaganda eine freie Willensbildung der Stimmberechtigten erschweren oder geradezu verunmöglichen.

Erhöhte Anforderungen sind zu beachten, wenn sich Behörden zu Abstimmungsvorlagen einer anderen Staatsebene äussern. Insbesondere gelten «Interventionen nach unten» gemäss der Rechtslehre als grundsätzlich unzulässig. So stellen Einmischungen der Kantone in Gemeindeabstimmungen im Grundsatz einen Verstoss gegen die Gemeindeautonomie dar. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen die übergeordnete Körperschaft vom Abstimmungsgegenstand auf unterer Ebene besonders betroffen ist bzw. ähnlich berührt ist wie bei einer eigenen Vorlage. Hier ist eine amtliche Intervention des übergeordneten Gemeinwesens ausnahmsweise erlaubt, wie das Bundesgericht beispielsweise im Fall der Abstimmung zur Abtrennung des Laufentals vom Kanton Bern entschieden hat.³ Die Behörde hat sich aber auch hier an die Gebote der Sachlichkeit, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit zu halten und darf nicht «eigentliche Propaganda» betreiben.

Die Motionäre verweisen in der Begründung ihres Vorstosses auf die Gemeindeabstimmungen zum Projekt «Tram Region Bern». In diesem Fall war vor dem Hintergrund des soeben Ausgeführten eine behördliche Information des Kantons gerechtfertigt: Die Vorlage betraf ein kantonales Verkehrsinfrastrukturprojekt von überregionaler Bedeutung, das zum überwiegenden Teil von Bund und Kanton finanziert worden wäre. Der Grosse Rat hatte dem Vorhaben mit seinen Beschlüssen über das Angebot im öffentlichen Verkehr und zum entsprechenden Investitionsrahmenkredit zugestimmt.

Die Motion verlangt die Schaffung von Rechtsgrundlagen, die «amtierenden Regierungsratsmitgliedern» grundsätzlich verbieten soll, sich durch «Abstimmungsempfehlungen» und «Parteinahme» in kommunale oder regionale Abstimmungen «einzumischen».

Der Regierungsrat sieht in dieser Sache keinen Regelungsbedarf. Wie oben ausgeführt wurde, haben sich die Kantone aus kommunalen Abstimmungskämpfen grundsätzlich herauszuhalten. Der Regierungsrat hält sich an diesen Grundsatz. Detaillierte gesetzliche Regeln zu erlassen für die ganz wenigen Ausnahmefälle, in denen eine kantonale Stellungnahme zu kommunalen Urnengängen zulässig ist, rechtfertigt sich nicht. Die in der Motion angeregte Unterscheidung, wonach eine «neutrale Information» zulässig sein soll, nicht aber eine «Abstimmungsempfehlung bzw. Parteinahme», erscheint im Übrigen nicht als sachgerecht. In den wenigen Ausnahmefällen, in denen der Kanton wegen seiner besonderen Betroffenheit zu einer kommunalen Abstimmungssache Stellung nehmen darf, rechtfertigt diese besondere Betroffenheit eben auch, dass er inhaltlich (für oder gegen die Vorlage) Stellung nimmt.

Gesetzlich nicht verboten werden können Äusserungen, die Mitglieder des Regierungsrats als Privatpersonen machen. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung ist in diesem Punkt seit Jahren konstant und schliesst aus, dass einzelnen Mitgliedern einer Behörde die freie Meinungsäusserung zu einer Gesetzes- oder Sachvorlage untersagt wird. Als politische Akteure dürfen auch Behördenmitglieder – als Privat-

personen – gestützt auf die verfassungsrechtliche Meinungsäusserungsfreiheit an Abstimmungskampagnen teilnehmen und zur Annahme oder Ablehnung einer Vorlage aufrufen. Die Exekutivmitglieder haben dabei allerdings alles zu unterlassen, was ihren Interventionen einen amtlichen Anstrich geben könnte. In der Lehre wird diese Rechtsprechung eher kritisch beurteilt, da die Unterscheidung zwischen privatem und amtlichem Auftreten eines Behördenmitglieds in der Praxis nicht immer einfach ist.⁴ Die Mitglieder des Berner Regierungsrats halten sich deshalb mit privaten Stellungnahmen in Abstimmungskämpfen zurück.

Der Regierungsrat beantragt:

Ablehnung

Präsident. Traktandum 16 ist eine Motion von Grossrat Freudiger. «Keine Einmischung amtierender Regierungsratsmitglieder in kommunale und regionale Abstimmungen». Der Regierungsrat lehnt diese Motion ab. Wir diskutieren in freier Debatte und Herr Freudiger wird nun erklären, dass er die Motion in ein Postulat wandelt. Dementsprechend wird die Debatte das Postulat behandeln. Herr Freudiger, Sie haben das Wort.

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP). Ich fahre mit dem Gebot der Transparenz gleich weiter und verkünde bereits jetzt, dass ich in Rücksprache mit den Mitmotionären in ein Postulat wandle. Worum geht es? Im Kanton Bern ist eine zunehmende Tendenz zu beobachten, dass sich amtierende Regierungsratsmitglieder in kommunale oder regionale Abstimmungsvorlagen einmischen, wie beispielsweise beim Projekt Tram Region Bern. Weitere Beispiele sind die Regionalkonferenz-Abstimmungen. Der Regierungsrat verabschiedet dort die Abstimmungsbotschaft. Die vorhandenen Abstimmungsbotschaften zeigen, dass der Regierungsrat nicht nur Partei ergreift, sondern dass auch fast nur eine Seite der Argumente zu Wort kommt. Die kritischen Argumente werden nur ganz marginal erwähnt. Unlängst war auch eine Intervention des Regierungsrats bei einer Gemeindefusion zu beobachten.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir haben im Kanton Bern eine verfassungsmässig garantierte Gemeindeautonomie. Es ist Sache der Gemeinden, über kommunale Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen. (*Der Präsident läutet die Glocke*) Ich danke dem Herrn Präsidenten. Es ist Sache der Gemeindebehörden, Einfluss auf kommunale Abstimmungen zu nehmen. Die Gemeindebürger sollen selber und unter Einbezug ihrer eigenen Behördenvertreter entscheiden, was für sie richtig ist. Wenn der Regierungsrat beginnt, massiven Einfluss auf kommunale Abstimmungen zu nehmen, dann kommt das im Ergebnis einer Desavouierung der Gemeinderäte gleich. Entweder ergreift man auf der anderen Seite Partei oder aber man drückt indirekt aus, diese Gemeinderäte seien gar nicht richtig fähig, ihre eigenen Leute von einem Anliegen zu überzeugen.

Wie ist die geltende Rechtslage? Der Regierungsrat hat in seiner Antwort richtig geschrieben, dass eine Intervention

³ 114 I a 427, siehe auch: PIERRE TSCHANNEN: Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bern 2011, S. 669, und MICHEL BESSON: Behördliche Information vor Volksabstimmungen, Bern 2003, S. 345 f.

⁴ HANGARTNER/KLEY: Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 2000; S. 1039 f.; TSCHANNEN: Staatsrecht S. 672.

dann in Frage kommt, wenn die Regierung von einer kommunalen Abstimmung besonders betroffen ist. Aber er hat auch richtig festgehalten, dass die Regierung dabei die Gebote der Sachlichkeit, Transparenz und Verhältnismässigkeit wahren muss und nicht eigentliche Propaganda betreiben darf. *(Anhaltende Unruhe. Der Präsident unterbricht hier den Redner.)*

Präsident. Einen Moment bitte, Herr Freudiger. *(An die Anwesenden gerichtet:)* Wenn Sie längere und laute Gespräche führen wollen, gehen Sie doch bitte in die Wandelhalle. So ist es nicht angenehm, der Debatte zu folgen. Danke.

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP). Besten Dank. Der Regierungsrat hat im Weiteren das Beispiel Laufental erwähnt. Hierauf haben wir reagiert. Kommunale Gebietsveränderungen, die letztlich den ganzen Kanton betreffen, sind von der vorliegenden Motion ausdrücklich ausgenommen.

Die vom Regierungsrat zitierte Rechtsprechung erlaubt zwar heute die Einflussnahme der Regierung in kommunalen Abstimmungen, aber die Praxis zeigt, dass sie nicht greift. Im Fall des Projekts Tram Region Bern hat die Direktorin der BVE, Frau Verkehrsdirektorin Barbara Egger, auf amtlichen Kanälen einen Newsletter publiziert und dort Folgendes geschrieben, ich zitiere: «Sicher haben Sie auch schon gehört, was einige Tramgegner verbreiten: mit einem Nein zum Tram Region Bern am 28. September 2014 könne man den Weg bahnen für ein neues Projekt – natürlich ein besseres, breiter akzeptiertes und gleichzeitig billigeres. Das ist eine Illusion.» Meine Damen und Herren, das ist der Wortlaut der Verkehrsdirektorin, und hier muss man sagen, das entspricht weder der gebotenen Zurückhaltung, noch ist es verhältnismässig oder besonders sachlich. Es grenzt zumindest an eine Art propagandistischer Einflussnahme, und es zeigt eben, dass die heutigen Grenzen in der Praxis nicht greifen. Sobald Regierungsräte sich in kommunale Abstimmungen einmischen, besteht die Gefahr, dass der Abstimmungskampf auf ihre Person fokussiert wird und dass man in einer überschüssigen Art und Weise interveniert.

Daher schlagen die Motionäre eine andere Abgrenzung vor: Eine sachliche und neutrale Information soll nach wie vor erlaubt sein. Wir wollen dem Regierungsrat keinen Maulkorb auferlegen. Eine Parteinahme für die eine oder andere Seite soll hingegen nicht mehr möglich sein. Dafür sind die zuständigen Behörden, in aller Regel die Gemeinderäte, verantwortlich. Ich gebe zu, dass die Grenzen zwischen Information und Parteinahme auch nicht in allen Teilen und in jedem Fall klar sind. Aber diese Grenze ist klarer und verständlicher als die heutige, und es wird danach auch nicht eine Sache der Justiz sein, komplizierte und schwierige Entscheide fällen zu müssen, weil der Grosse Rat es eben versäumt hat, klarere Rahmenbedingungen zu setzen. Ich fasse zusammen: Interventionen des Regierungsrats in kommunalen Abstimmungen sind weder stufengerecht noch sachgerecht und ich bitte Sie, dem Postulat zuzustimmen.

Monika Gyga-Böninger, Obersteckholz (BDP). Wir haben zu viele Gesetze! Die Gesetzesflut löst immer mehr Bürokratie aus. Bürokratie behindert und verhindert. Das

muss sich ändern. Wir müssen wieder mehr Eigenverantwortung übernehmen. So oder ähnlich tönt es etwa an einem Stammtisch, und so tönt es auch bei vielen Politikern. Gerade kürzlich habe ich Folgendes gelesen: Wenn ein Politiker ein Problem erkennt, dann verlangt er nach einer gesetzlichen Regelung um dieses Problem aus der Welt zu schaffen. Ob man es damit wirklich aus der Welt schafft, wird vorher jedoch nicht überlegt, und was dessen Erarbeitung und dann auch die Umsetzung kosten werden, interessiert in dem Moment nicht.

Wenn man die Begründung liest, kommt es uns vor, als hätten wir eine Motion, beziehungsweise ein Postulat auf dem Tisch, das einmal mehr den Regierungsrat wegen eines ganz bestimmten Vorkommnisses auffordert, eine gesetzliche Grundlage zu entwerfen. Dies, damit amtierende Regierungsratsmitglieder sich grundsätzlich nicht durch Abstimmungsempfehlungen und Parteinahmen in kommunale und regionale Abstimmungen einmischen. Die Ausnahmen werden auch gleich genannt, und wie weit dieses Redeverbot gehen soll, wird auch festgehalten.

Werte Ratskollegen, die das neue Gesetz wollen, aber auch gerne von zu viel Bürokratie und zu vielen Gesetzen sprechen: Das braucht es nicht. Sicher hat uns von der BDP auch nicht gefallen, was damals im Zusammenhang mit der Abstimmung über das Tram Region Bern von der Regierung kommuniziert wurde. Es hat uns vielmehr geärgert! Wir sind auch der Auffassung, dass gewisse Regierungsratsmitglieder zu weit gingen. Zu weit in dem Sinne, dass das Gebot der Sachlichkeit, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit strapaziert wurde. Wir von der BDP glauben, dass das keine neutrale und sachliche Information war.

Nun gibt es bereits heute Grundlagen und auch Bundesgerichtsentscheide, die sich dazu äussern, und die Regierungsratsmitglieder wissen eigentlich ganz genau, nach welchen Grundsätzen und Massstäben sie in solchen Abstimmungen reagieren dürfen, sollen und können. Alle hier im Grossen Rat wissen aber auch, dass Grundsätze wie massvoll, objektiv, neutral und zurückhaltend keine messbaren Grössen sind und die Interpretation und die persönliche Wahrnehmung dabei ziemlich viel Spielraum lassen. Im vorliegenden Fall teilt die BDP die Meinung, dass dieser Spielraum gesprengt wurde und lehnt das Vorgehen ganz klar ab. Wir appellieren an die Regierung und an die einzelnen Regierungsratsmitglieder, bei Abstimmungsempfehlungen und Parteinahmen in kommunalen und regionalen Angelegenheiten wirklich zurückhaltend zu sein. Im Fall Tram Region Bern können wir aber zumindest zur Kenntnis nehmen, dass diese Vorlage entgegen der einseitig gefärbten Äusserung eines Regierungsratsmitglieds schlussendlich trotzdem abgelehnt wurde. Zusammenfassend gesagt: Die BDP will kein neues Gesetz, keine neuen Vorschriften. Die bestehenden Rechtsgrundlagen genügen und müssen angewendet werden. Deshalb lehnen wir diesen Vorstoss als Motion und auch als Postulat ab.

Bettina Keller, Hinterkappelen (Grüne). Ich kann gerade dort weiterfahren, wo Monika Gyga aufgehört hat. Auch die grüne Fraktion lehnt diese Motion ebenso wie das Postulat ab. Auch wir finden die Forderung nach einer Regelung mittels eines neuen Gesetzes völlig überlassen. Die Mitglieder des Regierungsrats müssen sich aus kommunalen Ab-

stimmungskämpfen heraushalten und tun das auch. Das einzige Beispiel des Motionärs, das Tram Region Bern, war ein Spezialfall. In drei Gemeinden wurde zwar darüber abgestimmt, aber es war eben gerade ein kantonales Infrastrukturprojekt von weit überregionaler Bedeutung. Wir im Grossen Rat haben diesem Projekt zugestimmt und dafür Millionen gesprochen. Der grösste Teil der Finanzierung wäre eben von Bund und Kanton gekommen. Als wir dieses Projekt damals beschlossen hatten, war der Motionär Herr Freudiger noch nicht im Grossen Rat, und er hat vielleicht diesen Prozess nicht ganz nachverfolgt. Wir alle wissen, dass man sich gelegentlich über das Engagement der Regierungsrätin Frau Egger ärgern kann, sowohl auf linksgrüner wie auch auf bürgerlicher Seite. Das geht nicht nur Ihnen so. Wir erleben das manchmal auch, wenn sie sich für etwas engagiert, bei dem wir selber eine gegenläufige Position vertreten. Aber Frau Egger und alle anderen Regierungsmitglieder halten sich korrekt an die Grundsätze bezüglich der Themen, zu denen sie sich politisch äussern dürfen. Und von «invasiv» oder «die Praxis zeigt, wie viel sie über das Ziel hinaus schiessen», hätten wir nichts gemerkt. Daher lehnt die grüne Fraktion die übertriebene Forderung nach einem neuen, überflüssigen Gesetz ab.

Philippe Messerli-Weber, Nidau (EVP). Die EVP-Fraktion ist gleicher Meinung wie die Motionäre. Eine Einmischung von amtierenden Regierungsratsmitgliedern in kommunale und regionale Angelegenheiten ist problematisch und heikel, und eine solche ist in den meisten Fällen auch gar nicht zulässig. Der Anlass zu diesem Vorstoss war die Stellungnahme von Regierungsmitgliedern im Zusammenhang mit den Gemeindeabstimmungen zum Projekt Tram Region Bern. Gerade dieser Fall ist aber aus unserer Sicht ein schlechtes Beispiel für einen missbräuchlichen Eingriff der Regierung. Beim Tram Region Bern ging es um ein kantonales Infrastrukturprojekt. Es sollte hauptsächlich von Kanton und Bund finanziert werden, und der Grosse Rat hat mit seinen Beschlüssen über das Angebot im öffentlichen Verkehr und einem entsprechenden Investitionsrahmenkredit zugestimmt. In diesem konkreten Fall war es daher legitim und aus unserer Sicht gerechtfertigt, dass sich die Regierung klar positioniert und geäussert hat. Gerade bei den Trambefürwortern auf der andern Seite wurde der Vorwurf laut, dass sich die Regierung aus ihrer Sicht zu wenig für das Tram eingesetzt habe. Die Tatsache, dass sich sowohl die Trambefürworter als auch die Tramgegner kritisch zum Engagement des Regierungsrats geäussert haben, zeigt, dass die Regierung bei ihrem Engagement für diese Vorlage wahrscheinlich die goldene Mitte getroffen hat.

Auch die Regionalkonferenz ist ein schlechtes Beispiel. Immerhin hat eine klare Mehrheit des Berner Volkes die gesetzlichen Grundlagen für die Schaffung von Regionalkonferenzen gutgeheissen. Die EVP-Fraktion ist der Meinung, dass sich der Regierungsrat bei kommunalen und regionalen Abstimmungen im Grossen und Ganzen immer sehr zurückhaltend gezeigt hat. Es gibt auch keinen Grund zur Befürchtung, dass sich daran in nächster Zukunft etwas ändern könnte.

Die EVP-Fraktion erachtet die Schaffung von gesetzlichen Regelungen in diesem Bereich als unnötig und lehnt daher auch das Postulat in beiden Punkten ab. Wir richten uns in diesem Fall am Parteiprogramm des Motionärs aus, das näm-

lich gegen neue Gesetze, Regulierungen und Verbote ist und für weniger Bürokratie.

Hubert Klopfenstein, Zweisimmen (FDP). Nur kurz: Die FDP hat mit Interesse die Antwort zur Kenntnis genommen. Wenn man natürlich die hehren und rechtstaatlichen Überlegungen auch so umsetzen und sich daran halten würde, dann wäre ja alles gut und recht, und man müsste nichts sagen. Weiter ist es für mich natürlich auch nicht verwunderlich, dass die linke Regierung die damalige Regierungspräsidentin schützt. Doch wie bereits mehrmals gesagt wurde, ging sie in diesem Projekt Tram Region Bern zu weit, das war auch die Meinung der FDP, wo sehr kritische Voten fielen. Man sagte, die Baudirektion sei extrem «dernäbe gsi». Sie habe eine ganze Maschinerie einfahren lassen und die rote Linie überschritten. Wir sind aber auch der Meinung, dass vermutlich das anschliessende Nein gerade durch dieses Vorpreschen provoziert wurde. Daher kann man ironischerweise sagen, das Ganze sei doch noch gut herausgekommen. Und ich kann auch noch sagen, dass ich nicht zuletzt deswegen diese Motion mitunterzeichnet habe, weil wir ja in meiner Region Biel-Seeland auch ein solch riesiges Projekt in der Pipeline hatten. Regiotram nannte sich das, und niemand wollte es, weil es überritten war. Ich hatte natürlich auch Angst, dass dann die Baudirektion genau gleich vorpreschen würde, wenn das durchgekommen wäre. Nun ist meine Angst hinfällig, weil dieses Mammutprojekt Regiotram aus Kostengründen für lange Zeit auf Eis gelegt wurde. Darum ist es manchmal auch gut, wenn der Kanton kein Geld hat. Aber ich kann trotz aller Kritik durch die FDP sagen, dass man ebenfalls der Meinung ist, es sei nicht notwendig, deswegen ein neues Gesetz zu erlassen. Doch wir gehen davon aus, dass sich die Regierung an die Überlegungen in der Antwort halten wird. Wir nehmen die Regierung beim Wort. Mehr braucht es nicht, und dann kann man sich effektiv den Aufwand sparen. Wir haben ja bereits eine schöne Antwort erhalten.

Zur Wandlung in ein Postulat kann ich zuhänden des Motionärs Folgendes sagen: Wir wollten natürlich mit der Motion einen neuen Erlass. Nun fällt das weg, und wir haben noch ein Postulat. Was wollen wir dann noch prüfen? Da haben wir etwas Mühe und daher kann ich namens der FDP sagen, wir schliessen uns der Haltung der Regierung an, aber mit sehr, sehr kritischen Bemerkungen.

Markus Aebi, Hellsau (SVP) Die Kommunikation der Regierung bei Abstimmungen über kommunale oder regionale Fragen ist sensibel. Die SVP hat das in ihren Fraktionssitzungen breit diskutiert und bestreitet nicht, dass die Regierung zu Themen, bei denen der Kanton involviert oder betroffen ist, auch neutral Stellung nehmen kann. Der Auslöser für dieses Postulat war hauptsächlich die Abstimmung zum Tram Region Bern, und es ist natürlich zu verurteilen, wie Regierungsratsmitglieder in dieser Angelegenheit kommuniziert haben. Zu weiteren Argumenten will ich hier nicht Stellung nehmen. Die Grossratsfraktion der SVP ist grossmehrheitlich für Annahme dieses Postulats und empfiehlt dies den andern Mitgliedern des Grossen Rats ebenfalls.

Christoph Grimm, Burgdorf (glp). Vorab: Die glp lehnt beide Formen ab, Motion und Postulat. Dieser Vorstoss ist

gerade ein Beispiel zur Kostendebatte von vorhin. Wir schwächen es einfach ein bisschen ab, machen ein Postulat daraus und generieren damit bereits wieder Kosten. Ich sage das einfach noch, damit es im Raum steht.

Wie wir der Antwort entnehmen können, schützt die Bundesverfassung ganz klar die Willensbildung. Da stehen wir auch voll dahinter. Wie der Motionär in seinem Vorstoss sagt, hat er grundsätzlich nichts gegen eine neutrale Information. Das wurde mir ganz klar. Wenn es aber um einen selbst oder um die eigene Partei geht, dann werden Äusserungen eben noch sehr schnell als neutral betrachtet. Wenn solche aber die Gegenseite bevorzugen, dann werden sie schnell als tendenziös oder subjektiv betrachtet. Ein subjektives Empfinden haben wir immer ein bisschen, da müssen wir ehrlich sein. Wenn es um ein eigenes Geschäft geht, dann möchten wir doch, dass die Regierung dahinter steht, und wie die Regierung es dann bringt, ist selbstverständlich eindeutig objektiv. Aber umgekehrt ist es eben schwierig.

In das Tram Region Bern wären sehr viele Kantons gelder geflossen, das müssen wir hier nicht mehr diskutieren. Wir beschliessen hier, dieses Projekt zu unterstützen. Darum erwartet die glp, dass die Regierung dieses Projekt auch klar gegen aussen vertritt und positiv unterstützt. Vielleicht ging das eine oder andere Wort etwas weit. Ja, klar, das möchten wir auch nicht.

Ich möchte hier noch den Anlass Bätterkinden aus dem Emmental erwähnen. Dabei ging es um die mögliche Gemeinde fusion von Bätterkinden, Ziebach, Utzenstorf und Wiler. Dort kam Regierungsrat Christoph Neuhaus und sagte der Bevölkerung ausdrücklich: Ja, machen Sie das. An sich hätte er das ja auch nicht sagen dürfen. Auch dieses Geschäft ging danach bachab. Das Ergebnis war also Eins zu Eins, für wen wissen wir nicht genau. Auch hier war der Kanton eindeutig stark involviert. Deshalb sage ich es noch einmal: Die glp lehnt dieses Geschäft in beiden Formen ab. Wir möchten hier nicht einfach etwas stehen lassen, das man anschauen muss und das vor allem auch noch Kosten generiert.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). Wir haben hier einen weiteren «Egger-Vorstoss», über den wir sprechen dürfen. Ich möchte hier in aller Deutlichkeit sagen, dass man über den Anlass der Beanstandung der Motionäre hätte recherchieren müssen. Der Newsletter der Bau-, Energie- und Verkehrsdirektorin, der auf Seite 2 des Vorstosses als Delikt punkt erwähnt wird, in dem sie über die Stränge geschlagen haben soll, ist einfach ein Tool, mit dem Bürgerinnen und Bürger, die etwas von Barbara Egger wissen wollen, Informationen abonnieren können. Ich habe mir diesen Newsletter von Barbara Egger gerade vorhin angeschaut. Sie können das auch tun. Wer den Newsletter nicht mehr wünscht, kann ihn einfach wieder abbestellen. Es ist also nicht so, dass dieser öffentlich breit gestreut wird. Also ist dieser besagte Newsletter gar nicht öffentlich. Er geht an einen Kreis von Leuten, die ihn wünschen und sie können ihn jederzeit abbestellen.

Parteinahme ist nicht gewünscht aber Information. Ich muss dazu wohl nichts mehr sagen, denn die BDP-Sprecherin hat es schön formuliert. Man kann diese Angelegenheit wieder aufdröseln und Regeln aufstellen. In diesem Fall ist es meines Erachtens nicht nötig, wie mein Vorredner soeben ge-

sagt hat. Was sagt denn der Gemeindedirektor, wenn er zu einer Gemeindefusion gefragt wird? Dann muss er ja unsere Strategie im Kanton Bern auch darstellen und etwas über freiwillige Fusionen erzählen. Und wenn er das tut, dann wäre das fast wie eine Beeinflussung einer möglichen Gemeindefusion.

Wenn man noch zum Tram Region Bern zurückgeht: Frau Egger hat ja nichts Böses gemacht. Sie hat eigentlich das bestätigt, was wir hier drin mit unserem ÖV-Rahmenkredit, dem Investitionsrahmenkredit, beschliessen haben. Wir sagten mit einer Mehrheit hier im Grossen Rat Ja zu diesem Tram. Auch die entsprechenden Gemeinderäte wollten es. Wenn also jemand Barbara Egger auf die Finger klopfen könnte, wären das die betroffenen Gemeinderäte. Und die waren ja nicht dagegen. Vielmehr wären sie vielleicht sogar froh gewesen, wenn sich die Frau Verkehrsdirektorin noch deutlicher zu diesem Projekt geäussert hätte. Aber sie hat das natürlich klar nicht gemacht. Und wenn wir noch in die Zukunft schauen, dann bin ich ja schon auch gespannt, was Sie sagen werden, wenn sich die Frau Verkehrsdirektorin oder ihre Nachfolge dann vielleicht nicht zu den Autobahn-zubringerprojekten im Emmental und im Oberrhein aargau äussert. Wenn es dann zu Abstimmungen kommt, in Langenthal oder in andern Gemeinden wie Burgdorf, dann hoffe ich auch nicht, dass mir die Regierung zu fest dreinredet, sondern die Bevölkerung vor Ort abstimmen lässt. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion schlägt Ihnen vor, diese Motion abzulehnen und nicht neue Regeln für nichts aufzustellen.

Präsident. Es scheint mir realistisch, dieses Geschäft vor dem Mittag noch abzuschliessen. Gibt es noch eine Wortmeldung aus dem Rat, bevor ich das Wort dem Staats schreiber gebe? – Dann haben Sie das Wort, Herr Auer.

Christoph Auer, Staatsschreiber. Der Regierungsrat lehnt diesen Vorstoss auch als Postulat ab. Wie Monika Gyga gesagt hat, sollte man rechtliche Grundlagen nur dann erarbeiten, wenn ein Problem besteht. Man sollte auch nur dann prüfen, ob es neue Rechtsgrundlagen braucht, wenn ein Problem besteht. Ein Problem mit einem Regelungsbedarf liegt gegenwärtig nicht vor. Grossrat Freudiger sagte, es gebe eine zunehmende Tendenz, dass sich die Regierung in kommunale und regionale Abstimmungen einmischt. Das möchte ich klar in Abrede stellen! Jedes Jahr finden nicht nur Dutzende, sondern Hunderte kommunale Abstimmungen statt, in die sich die Regierung nie einmischt. Bei der erwähnten Regionalkonferenz ist die Regierung beispielsweise gesetzlich verpflichtet, die Abstimmungsbotschaft zu erstellen. Wenn jemand findet, das sei nicht richtig, steht ihm der Rechtsweg offen. Dann können die Gerichte darüber entscheiden. Beim anderen Beispiel, den Gemeindefusionen, ist es folgendermassen: Unser Gemeindedirektor begleitet diese Fusionen und bringt nachher den Antrag in die Regierung, damit diese zustimmen oder ablehnen kann. Er muss somit dazu eine Meinung haben, sonst könnte er den Antrag ja gar nicht in die Regierung bringen und sich dort auch nicht äussern. (*Der Präsident läutet die Glocke.*) Das sind somit keine Beispiele um zu zeigen, dass sich die Regierung systematisch in Gemeindeabstimmungen einmischt.

Es ist aber richtig, dass die Baudirektorin mit einem Newsletter zum Projekt «Tram Region Bern» Stellung ge-

nommen hat. Doch genau das war kein kommunales Vorhaben, sondern ein regionales, wie bereits gesagt wurde. Der Kanton hat dabei mehr Geld gesprochen als die Gemeinden. Zudem stand die gesamte Planung und Projektorganisation mit allen beteiligten Gemeinden unter der Leitung des Kantons. Das höchste strategische Organ war eine so genannte Behördendelegation, deren Vorsitz die Baudirektorin des Kantons Bern innehatte. Somit war die Baudirektorin als Vertreterin des Kantons diejenige Instanz, die dieses Projekt führte, das Geld zu verantworten hatte und über die wesentlichen Informationen verfügte. Daher musste sie auch erklären, warum eine bestimmte Variante gut ist und andere verworfen wurden. Genau aus diesem Grund kamen auch viele Vorwürfe, die Regierung hätte sich in diesem Abstimmungskampf viel zu wenig engagiert. Sie erinnern sich vielleicht, dass damals in den Zeitungen viel darüber geschrieben wurde. Sehr viele Gegner dieses Projekts kamen zu Wort. Ehemalige Kantonsangestellte äusserten sich und die Regierung, die Baudirektion, hat sich zurückgehalten und kaum Stellung genommen. Wenn man rein rechtlich betrachtet, wie Bürgerinnen und Bürger vor einer Abstimmung gemäss Bundesgericht informiert werden sollen, dann könnte man sagen, der Kanton habe in dieser Abstimmung eher zu wenig informiert. Daher ist der Vorwurf von Grossrat Klopfenstein, die Baudirektion sei vorgeprescht und habe in diesem kantonalen Projekt überaktiv informiert, nicht richtig. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, auch das Postulat abzulehnen und keine neuen Rechtsgrundlagen in Auftrag zu geben.

Präsident. Zum Schluss hat der Postulant noch einmal das Wort.

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP). Ich will Ihnen den Mittag nicht unnötig verkürzen, deshalb fasse ich mich kurz. Eine Replik in aller Kürze: Adrian Wüthrich, ich habe diesen Newsletter der BVE nicht bestellt und hatte ihn trotzdem am Schluss auch vor mir. Es ist somit ein sehr enges Verständnis von Öffentlichkeit, welches du da hast. Seien wir doch ehrlich: Wenn man schaut, wie die Publizität der Regierungsrats-Äusserungen sind, haben wir von einer öffentlichen Äusserung auszugehen. Es war jederzeit möglich, davon Kenntnis zu nehmen.

Philippe Messerli, der Regierungsrat kann und soll sich positionieren und für Vorlagen werben. Aber der Ort zum Werben ist hier, vor dem Grossen Rat und nicht in den Gemeinden, wenn diese dann entscheiden müssen, ob sie ein Projekt mittragen wollen oder nicht. Dort soll eine Information möglich sein, aber nicht mehr.

Und noch ein Punkt zum Regelungsaufwand: Der Staatschreiber hat noch einmal auf die Grenze verwiesen, welche die Rechtsprechung gemacht hat. Das Problem, ob eine Intervention zu weit geht, muss man so oder so lösen. Nun ist einfach die Frage, ob es die Justiz löst oder ob wir als Gesetzgeber es lösen, und ich bin als Demokrat immer noch der Meinung, wichtige politische Fragen müsste der Gesetzgeber entscheiden und eben nicht die Justiz. Ich hoffe, da sind wir uns einig. Nun zum Schluss: die Mehrheit der Fraktionssprecher hat sich kritisch geäussert. Ich nehme das zur Kenntnis. Ich habe aber auch Stimmen hören dürfen, die das Engagement der Baudirektorin im Fall Tram Region

Bern sehr kritisch betrachtet haben, dasjenige von Monika Gygax, von Hubert Klopfenstein, von Markus Aebi und ein bisschen sogar von Christoph Grimm. Ich kann hier von einer gelben Karte sprechen. Sie waren mit der Art und Weise, wie Frau Regierungsrätin Egger das gemacht hat, nicht einverstanden. Sie haben betont, dass sie die Grenzen überschritten habe, welche die Rechtsprechung für eine Intervention der Regierung in kommunalen Abstimmungen setzt. Diese Grenze wurde hier überschritten. Das wird entgegengzunehmen sein. Vielleicht ganz zum Schluss noch ein versöhnliches Wort: Die Baudirektorin hat genügend politische Erfahrung und ist sicher auch genügend intelligent, um zu wissen, dass eine gelbe Karte auch durch eine Diskussion erteilt werden kann und nicht nur durch eine Abstimmung.

Präsident. Damit kommen wir zur Abstimmung über diesen Vorstoss, der ins gewandelt wurde. Wer dieses Postulat annehmen will, stimmt ja, wer es ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung als Postulat

Ja	47

Nein	95

Enthalten	6

Präsident. Sie haben das Postulat abgelehnt. Haben Sie bitte noch einen Moment Geduld. Bevor ich Sie in den Mittag entlasse, habe ich noch einige Informationen. Heute Nachmittag sind Fraktionssitzungen und dann findet hier um 16.00 eine Weiterbildungsveranstaltung zum Abstimmungsverfahren im Rat und in den Kommissionen statt. Alle Mitglieder des Grossen Rats sind dazu eingeladen. Morgen Vormittag geht das Programm nach Plan weiter. Wir starten mit den Wahlen, hoffentlich mit Erfolg im ersten Anlauf. Nachher geht es weiter mit dem Geschäft des Regierungsrats, dem Bericht zu den Aussenbeziehungen. Anschliessend fahren wir weiter mit Straferlassgesuchen. Danach gehen wir zu den Geschäften der POM über. Damit ist die Session für heute beendet. Ich wünsche Ihnen einen guten Appetit und einen guten Nachmittag in den Fraktionen.

Schluss der Sitzung um 11.46 Uhr.

Die Redaktorinnen:

Sonja Riser (d)

Catherine Graf Lutz (f)



Mittwoch (Vormittag) 3. Juni 2015, 09.00-11.45 Uhr

Dritte Sitzung

Vorsitz: Marc Jost, Thun (EVP)

Präsenz: Anwesend sind 158 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Blank Andreas, Schmidhauser Corinne

Geschäft 2015.RRGR.388

Wahl eines Grossratsmitglieds der glp als Ersatzmitglied SAK

Geschäft 2015.RRGR.439

Wahl einer Richterin oder eines Richters deutscher Muttersprache für die Regionalgerichte, mit Beschäftigungsgrad zweimal 50 Prozent, für die Amtsdauer bis 31.12.2016

Gemeinsame Beratung der Wahlgeschäfte 2015.RRGR.388 und 2015.RRGR.439

Präsident. Ich begrüsse Sie zum dritten Sitzungstag der diesjährigen Junisession. Ich bitte um etwas Ruhe. Als erstes möchte ich etwas mitteilen: Grossrat Erich Feller feiert heute Geburtstag, wozu ich ihm herzlich gratuliere. (*Applaus*). Zum heutigen Sessionstag gehört auch eine Abend-session. Weiter möchte ich darauf hinweisen, dass die Veranstaltung «Bern neu gründen» heute nicht stattfindet. Nun zum Programm des heutigen Vormittags: Wir beginnen mit den beiden Wahlen. Dann gehen wir zum Straferlassgesuch über. Anschliessend fahren wir mit dem Geschäft Nr. 17 fort. Nun zu den Wahlen: Wir werden die Wahlzettel zu beiden Wahlen im selben Kuvert verteilen. (*Der Präsident läutet die Glocke.*) Ich denke, etwas mehr Aufmerksamkeit wäre für alle hilfreich. Zuerst wählen wir ein Ersatzmitglied der glp in die SAK. Vorgeschlagen wurde Grossrat Michael Köpfli. Als nächstes wird es um die Ergänzungswahl eines Richters oder zweier Richterinnen oder Richter deutscher Muttersprache für die Regionalgerichte gehen. Gibt es zur ersten Wahl Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Richterinnen- oder Richterwahl. Ich gebe dem Ausschussvorsitzenden der JuKo, Hubert Klopfenstein, das Wort.

Hubert Klopfenstein, Zweisimmen (FDP). Die Auswahl ist einfach geworden, denn es blieben uns nur noch zwei Kandidatinnen. Die anderen Personen haben ihre Kandidatur zurückgezogen. Es handelt sich um die Kandidatinnen mit den Nummern 3 und 4 auf der Liste, die Sie erhalten haben. Wie der Präsident erläutert hat, geht es um die Ergänzungswahl eines Regionalrichters. Es handelt sich um zwei

Richterstellen in Thun im Umfang von je 50 Prozent. Sie werden Peter Moser (FDP) aus Thun ersetzen, welcher zu 100 Prozent angestellt war. Dieser beendet seine Anstellung per Ende Oktober. Die JuKo hat diese Vakanz sowohl als eine 100-Prozent-Stelle wie auch als zwei 50-Prozent-Stellen ausgeschrieben. Dies hätte juristisch ins Auge gehen können, wenn wir einen Kandidierenden für eine 100 Prozent-Stelle und gleichzeitig zwei Kandidierende für eine 50-Prozent-Stelle zur Wahl vorgeschlagen hätten. Dann wäre es möglich gewesen, dass Personen gewählt worden wären, die zusammen 150 Prozent hätten arbeiten wollen. Doch dieses Problem hat sich heute nicht ergeben. Ich kann Sie übrigens beruhigen: Wir werden vakante Stellen nie mehr auf diese Weise ausschreiben.

Im Ausschuss IV konnten wir sieben Kandidierende auf Herz und Nieren testen. Zwei davon sind übrig geblieben. Wir können Ihnen beide als sehr geeignet empfehlen. Es handelt sich um Frau Eveline Salzmann (SVP) aus Thun. Sie war während längerer Zeit Gerichtsschreiberin und amtet jetzt auch als ausserordentliche Gerichtspräsidentin. Die zweite Kandidatin war der eigentliche «shooting star» des Ausschusses IV: Frau Dorothea Züllig von Allmen (glp) war Gerichtsschreiberin in Bern und übt diese Funktion zurzeit an der Schlichtungsbehörde in Thun aus. Zudem haben wir eine Stelle als Obergerichts-Suppleant oder Suppleantin ausgeschrieben. Doch offensichtlich interessiert sich heutzutage niemand mehr dafür, Obergerichts-Suppleant zu werden. Es sind keine Kandidaturen eingegangen. Dies ist erstaunlich, denn früher war diese Stelle sehr begehrt. Wir müssen die Stelle nochmals ausschreiben und uns überlegen, warum die Angestellten der unteren Instanz nicht mehr so sehr daran interessiert sind, Karriere zu machen.

Lars Guggisberg, Kirchlindach (SVP). Ich erlaube mir, ein paar Worte zu unserer Kandidatin, Eveline Salzmann, zu sagen. Sie war jahrelang als Gerichtsschreiberin tätig und bringt Erfahrungen im Zivil- und im Strafrecht mit. Zudem hat sie sowohl für die erste wie auch für die zweite Instanz gearbeitet. (*Der Präsident läutet die Glocke.*) Eine Person, die eine solch breite Erfahrung mitbringt, findet man nicht oft. Ferner leistete sie Einsätze als a. o. Gerichtspräsidentin und a. o. Staatsanwältin. Es ist selten so, dass jemand auch diese beiden Bereiche abdeckt. Frau Salzmann ist eine sehr kommunikative und reife Persönlichkeit. Ich kann sie Ihnen wärmstens zur Wahl empfehlen. Die SVP-Fraktion wird auch Frau Züllig von Allmen einstimmig wählen. Sie hat uns gestern anlässlich ihres Vorstellungsgesprächs überzeugt. Dass je eine Vertretung der SVP und der glp gewählt wird, entspricht auch dem Parteienproporz. Diese beiden Parteien haben den höchsten Anspruch, weshalb Sie sicher das Richtige tun, wenn Sie die beiden Frauen wählen.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). Unsere Fraktion stellt mit einer gewissen Besorgnis fest, dass wir keine Kandidierenden als Ersatzmitglieder für das Obergericht gefunden haben. Vielleicht müssen wir in den Parteien etwas mehr Werbung für diese Richterinnen- oder Richterstelle machen. Wir gehen vorerst davon aus, dass es ein Zufall ist, dass wir noch niemanden für diese Stelle gefunden haben. Ich hoffe sehr, dass wir während der nächsten Session jemanden

werden wählen können. Zur heutigen Wahl: Wir sind sehr erfreut darüber, dass die JuKo die offene Stelle auch in Form von zwei 50-Prozent-Pensen ausgeschrieben hat. Wenn man sieht, wie viele Personen sich auf diese 50-Prozent-Stellen beworben haben, und welche Qualität diese Kandidaturen aufweisen, dann denke ich, dass dieser Entscheid richtig war. Wir ermutigen die JuKo, in diesem Sinn weiterzufahren und vakante Stellen weiterhin zu 100 Prozent wie auch zu zweimal 50 Prozent auszuschreiben. So können wir dieses Potenzial an qualifizierten Richterinnen und Richtern in diesem Kanton ausschöpfen. Wir können ihr Know-how für unsere Gerichtsbarkeit im Kanton Bern nutzbar machen. Zudem tragen wir zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Richterinnen und Richter bei. Auch die beiden heutigen Kandidatinnen haben Kinder. Vielen Dank für diese Kandidaturen! Wir haben unsere Kandidatur zurückgezogen, denn wir anerkennen, dass die SVP und die glp gemäss Proporz einen etwas höheren Anspruch haben. Wir stellen jedoch auch fest, dass wir vier Kandidatinnen hatten, welche alle vom Ausschuss IV als sehr gut beurteilt wurden. Dies traf auch auf unsere Kandidatin zu. Doch wir haben den Parteienproporz als Entscheidungsgrundlage akzeptiert und deshalb unsere Kandidatin zurückgezogen. Wir danken den anderen Fraktionen, die unsere Kandidatin in die Fraktion eingeladen und angehört haben. Die beiden verbleibenden Kandidatinnen geniessen grossmehrheitlich auch die Unterstützung unserer Fraktion. Wir danken für die beiden Kandidaturen.

Erich Feller, Münsingen (BDP). Die BDP-Fraktion hat verschiedene Kandidatinnen zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. Einzelne haben wir bereits anlässlich von früheren Wahlen kennengelernt. Den Bewerberinnen danken wir für das Interesse an den offenen Stellen. Wir haben festgestellt, dass sich mehrere geeignete Personen für diese Wahl zur Verfügung gestellt haben. Verschiedene Kandidierende haben ihre Bewerbungen bereits im Verlauf des Auswahlprozesses zurückgezogen. Aufgrund der Qualifikation, den Bewerbungsunterlagen sowie den Vorstellungsgesprächen hat die BDP-Fraktion ihre Wahlentscheidung getroffen. Für die Wahl zweier Richterinnen deutscher Muttersprache für die Regionalgerichte zu je 50 Prozent unterstützt die BDP die folgenden verbleibenden Kandidatinnen: Salzmann Eveline (SVP), und Züllig von Allmen Dorothea (glp). Die beiden Kandidatinnen sind sehr gut geeignet. Zudem haben SVP und glp gemäss Parteienproporz Anspruch auf Richterinnen.

Adrian Haas, Bern (FDP). Auch wir wählen die beiden Damen, die noch übrig geblieben sind. Es sind zwei sehr gute Kandidaturen. Ich möchte noch erwähnen, dass auch sonst sehr gute Kandidaturen zur Auswahl standen. In der Fraktion waren wir erfreut über das, was wir gesehen haben. Ich möchte zur Frage der Stellenprozente noch eine Anmerkung machen: Ich weiss, dass es auf den ersten Blick eine tolle Sache ist, wenn man 50 Prozent arbeiten kann. Doch vielleicht müsste man sich auch um die «Kundenseite» kümmern: Ich höre aus Anwalts- und Richterkreisen, dass es oft recht schwierig sei, jene Personen zu erreichen, die nur zu 50 Prozent anwesend sind. Hier stellt sich die Frage, ob unsere Justiz durch eine solche Stellenaufteilung

noch ordentlich funktioniert und kundenfreundlich ist. Aus dieser Sicht neigen wir eher dazu zu sagen, eine Richterstelle solle zu mindestens 70 Prozent besetzt werden. Ich bin froh, wenn man diese Frage in der JuKo nochmals seriös anschaut.

Hannes Zaugg, Uetendorf (glp). Ich danke Grossrat Klopfenstein für die Lorbeeren, die er der Kandidatin der glp gegeben hat. Wobei der Begriff «shooting star» impliziert, dass hier auch das Äussere eine Rolle gespielt hat. Doch ich denke, wir sind uns einig, dass hier eher innere Werte, die Wesensart und die Menschlichkeit den Ausschlag gegeben hatten, denn es ging nicht um Äusserlichkeiten. Doch trotzdem vielen Dank, wir sind sehr glücklich mit dem Ergebnis. Es war eine schwierige Entscheidung für den Ausschuss. Wir hatten sehr viele ausgezeichnete Kandidatinnen. Auch jene, die sich zurückgezogen haben, können wir uns sehr gut an einer Richterstelle vorstellen. Diesmal hat wohl die Frage, wessen Anspruch am grössten ist, den Ausschlag gegeben. Ich möchte die Parteien, welche ihre Kandidaturen zurückgezogen haben, dazu auffordern, diese bei der nächsten Wahl wieder vorzubringen. Es waren hervorragende Leute, die wir unbedingt einmal an einer Richterstelle sehen möchten. Wir unterstützen selbstverständlich Eveline Salzmann von der SVP sowie unsere Kandidatin Dorothea Züllig von Allmen. Ich wäre auch froh, wenn Sie Michael Köpfli als Ersatzmitglied in die SAK wählen könnten, denn dadurch habe ich in dieser Kommission einen Vertreter. Michael Köpfli ist ausgesprochen geeignet für diese Aufgabe.

Präsident. Ich gehe davon aus, dass sich alle Fraktionen, die dies wollten, zu den Wahlen geäussert haben. Wir sind bereit für die Wahl. Sie finden beide Wahlzettel im selben Kuvert. Ich bitte die Stimmzählenden, die Kuverts auszuteilen. Wir fahren weiter mit unseren Geschäften, während die Stimmen ausgezählt werden.

Bis zum Vorliegen der Wahlergebnisse werden die Beratungen gemäss Traktandenliste fortgesetzt. Das Resultat der Wahlen wird im Anschluss an Geschäft 2014.RRGR.1310 bekanntgegeben. Es wird jedoch im Interesse einer besseren Übersichtlichkeit nachfolgend aufgeführt:

Resultat der Wahlen

Geschäft 2015.RRGR.388 Wahl eines Grossratsmitglieds der glp als Ersatzmitglied SAK

Bei 154 ausgeteilten und 151 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer 12 und ungültig 2, in Betracht fallend 137, wird bei einem absoluten Mehr von 69 gewählt:

Michael Köpfli mit 137 Stimmen

(Applaus)

Präsident. Herzliche Gratulation.

Geschäft 2015.RRGR.439 Wahl einer Richterin oder eines Richters deutscher Muttersprache für die Regionalgerichte, mit Beschäftigungsgrad zweimal 50 Prozent, für die Amtsdauer bis 31.12.2016

Bei 154 ausgeteilten und 153 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer 3 und ungültig 0, in Betracht fallend 150, wird bei einem absoluten Mehr von 76 gewählt:

Eveline Salzmann mit 142 Stimmen

Dorothea Züllig von Allmen mit 144 Stimmen

Diverse erhielten 5 Stimmen

Präsident. Herzliche Gratulation zu dieser Wahl. Ich wünsche allen Gewählten viel Erfolg und Glück bei ihren Aufgaben (*Applaus*)

Geschäft 2015.POM.109

Begnadigungsgesuch Nr. 10 / 2014

Präsident. Zu diesem Geschäft möchte ich eine wichtige Vorbemerkung machen. Begnadigungsgesuche sind vertraulich zu behandeln. Ich bitte die Ratsmitglieder, keine Namen zu nennen, während das Geschäft verhandelt wird. Zu diesem Geschäft hat Grossrätin Margrit Junker Burkhard für die JuKo das Wort.

Margrit Junker Burkhard, Lyss (SP). Wie sie gesehen haben, empfehlen sowohl JuKo wie auch Regierungsrat, dieses Begnadigungsgesuch abzulehnen. Ich bitte Sie, diesem Antrag Folge zu leisten. Ich möchte noch unterstreichen, was der Präsident des Grossen Rates gesagt hat: Bitte entsorgen Sie das vertrauliche Dokument, welches Sie erhalten haben, bereits hier im Rathaus, damit es nicht auf einmal zuhause im Altpapier landet. Wir werden in Zukunft noch etwas prominenter darauf hinweisen, dass diese Dokumente vertraulich sind.

Präsident. Offenbar bin ich der erste Präsident, der im FC Grossrat mitspielt. Vielen Dank für den Fussball mit Ihren Unterschriften als Geschenk zur Wahl. Ich werde auch in meinem Präsidialjahr mitspielen. Zudem habe ich eine Trillerpfeife erhalten. Falls die Glocke einmal nicht ausreichen sollte, könnte ich somit diese Pfeife einsetzen (*Heiterkeit*). Nun stimmen wir über das Begnadigungsgesuch ab. Wer dem Antrag des Regierungsrats, dieses Gesuch abzulehnen, zustimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Antrag Regierung/JuKo: Ablehnung Begnadigungsgesuch 10 / 2014)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/JuKo

Ja 130

Nein 4

Enthalten 5

Präsident. Der Antrag des Regierungsrats wird angenommen.

Geschäft 2014.RRGR.1310

Dritter Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern

Planungserklärungen SAK (Messerli-Weber, Nidau)

1. Der Regierungsrat und die SAK überprüfen die Mitwirkungsrechte des Grossen Rates in den Aussenbeziehungen des Kantons Bern (inkl. Kommissionen) periodisch auf ihre praktische Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit hin und zeigen im nächsten Bericht über die Aussenbeziehungen die vorgenommenen Optimierungen auf.
2. Der Regierungsrat wird ersucht, Verträge und weitere Geschäfte gemäss Art. 39 Abs. 6 Bst. d GO der SAK ausserhalb der periodischen Berichterstattung formell zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

Planungserklärung SVP (Struchen, Epsach)

Der Regierungsrat wird angehalten, sämtliche Verträge, Vereinbarungen etc. mit mittel- und längerfristigen Folgen für den Kanton der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen und falls betroffen auch der zuständigen Sachbereichskommission frühzeitig zur Diskussion zu unterbreiten.

Antrag SP (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg)

Der Regierungsrat berücksichtigt bei der Initiierung und Ausarbeitung internationaler Abkommen, Verträge oder anderweitiger Vereinbarungen auch ethische Grundsätze.

Präsident. Wir kommen zum Traktandum Nummer 17. Es handelt sich um den Bericht des Regierungsrats an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern. Ich begrüsse den Regierungspräsidenten Hans-Jürg Käser. An dieser Stelle möchte ich mich im Namen des Grossen Rats nochmals für den Fehler entschuldigen, der anlässlich der Wahl beim Auszählen der Stimmen passiert ist. Es tut uns leid, und wir sind froh, dass wir dieses Resultat nun auch korrekt kommunizieren konnten.

Nun zum aktuellen Geschäft: Wir werden eine organisierte Debatte im Umfang von einer Stunde führen. Das heisst, dass zuerst Grossrat Philippe Messerli als Sprecher für die SAK das Wort hat. Er hat acht Minuten Zeit. Danach folgen die Antragssteller, die je fünf Minuten sprechen dürfen. Auch die Fraktionen werden eine Redezeit von fünf Minuten haben. Diese Zeit kann aufgeteilt werden. Ich wäre froh, wenn mir die Fraktionen mitteilen könnten, wenn sie die Redezeit auf mehrere Personen aufteilen. Es ist am einfachsten, wenn die Mitglieder einer Fraktion gleich nacheinander sprechen. Am Schluss wird der Regierungspräsident das Wort haben.

Philippe Messerli, Nidau (EVP), Kommissionssprecher der SAK. Der dritte Bericht des Regierungsrats über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern erscheint zum letzten

Mal der vorliegenden Form. Er umfasst die Jahre 2011–2014 sowie die Schwerpunkte der Aussenbeziehungen im Jahr 2015. Ab dem nächsten Jahr wird von einem Vier-Jahres-Rhythmus auf eine jährliche Berichterstattung gewechselt. Diese dient als Grundlage für den politischen Dialog über die Aussenbeziehungen zwischen der Regierung und der SAK. Konkret umfassen die Aussenbeziehungen des Kantons Bern die Beziehungen zu den Bundesbehörden, zu anderen Kantonen, zu interkantonalen Organen, zum grenznahen Ausland, zur EU sowie zu internationalen Organisationen und Botschaften mit Sitz in Bern. Auch die humanitäre Hilfe gehört dazu. Die Aussenbeziehungen des Kantons dienen der Kontaktpflege, dem Informationsaustausch, der Koordination im Aufgabenvollzug und der Interessenvertretung. Mit den Aussenbeziehungen will die Regierung gemäss ihren eigenen Aussagen die besondere Stellung des Kantons Bern stärken und Eingriffe in seine Autonomie begrenzen. Gleichzeitig will sie einen Beitrag zur Stärkung und Weiterentwicklung des Föderalismus leisten, der einen Grundpfeiler dieses Landes darstellt.

Die Regierung weist auf die wachsende Bedeutung der Aussenbeziehungen im Berichtszeitraum hin. Jedes achte Geschäft, welches der Regierungsrat behandelte, betraf die Aussenbeziehungen. Dies ist eine sichtbare Folge der zunehmenden Verflechtung und Globalisierung. Innen- und Aussenpolitik überlagern sich immer stärker. Parallel dazu werden die Autonomie, die Gestaltungsfreiheit und die finanziellen Handlungsspielräume des Kantons durch ausserkantonale Entwicklungen eingeschränkt. Dazu gehören die gegenseitigen Abhängigkeiten zwischen dem Bund und den Kantonen, die Verlagerung finanzieller Verpflichtungen an die Kantone, die Zentralisierungstendenzen des Bundes sowie der internationale und nationale Standortwettbewerb. Die zunehmende Reduktion der kantonalen Autonomie schränkt die Handlungsmöglichkeiten von Regierung und Parlament ein. Gleichzeitig führt die verstärkte Bedeutung der Aussenbeziehungen zu einer Verlagerung der Kompetenzen weg vom Parlament hin zur Regierung, weil sich gewisse Prozesse der Entscheidungsfindung und Problemlösung vermehrt ausserhalb des Parlaments, zum Beispiel in interkantonalen Gremien, abspielen. Dies schränkt die Kompetenzen, die Handlungsspielräume und die Mitbestimmung des Grossen Rates ein. Aus diesem Grund hat man mit der Revision des Parlamentsrechts die Mitwirkungsrechte des Parlaments ausgebaut und die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen geschaffen.

Im Bericht betont der Regierungsrat seine Absicht, Bestrebungen des Grossen Rates zu einer stärkeren Mitwirkung bei den Aussenbeziehungen zu unterstützen. Die Regierung hat sich für das Jahr 2015 zehn Ziele und Schwerpunkte gesetzt. Ein Ziel besteht darin, zusammen mit dem Grossen Rat in einem jährlichen Dialog eine Gesamtsicht und eine strategische Ausrichtung der Aussenbeziehungen zu entwickeln. Dadurch sollen beide Gremien gemäss ihren jeweiligen Zuständigkeiten tätig werden können. Zusätzlich zur jährlichen Berichterstattung muss die Regierung die SAK und auch die Sachbereichskommissionen gemäss ihren Zuständigkeitsbereichen laufend über alle wichtigen Geschäfte im Bereich der Aussenbeziehungen frist- und sachgerecht informieren. Die zuständigen Kommissionen müssen durch den Regierungsrat schon während der Vertrags-

verhandlungen konsultiert werden und sich rechtzeitig einbringen können, wenn rechtsetzende internationale und interkantonale Verträge zur Diskussion stehen. Gleichzeitig gilt es, darauf zu achten, dass die Handlungsfähigkeit des Kantons durch die Mitwirkung des Grossen Rates nicht allzu stark eingeschränkt wird. Ein einheitlicher Auftritt des Kantons gegen aussen muss unbedingt gewährleistet bleiben. Es gilt, die richtige Balance zu finden. Wie der Dialog zwischen dem Regierungsrat und der SAK, aber auch mit den Sachbereichskommissionen in der Praxis genau funktionieren wird, wird sich weisen. Die neuen Mitwirkungsrechte des Parlaments müssen zuerst erprobt werden, und die genauen Abläufe und Prozesse müssen sich noch einspielen. Deshalb ist es heute noch zu früh, um über die Anwendung der erweiterten Mitwirkungsrechte eine erste Bilanz zu ziehen. Aus Sicht der SAK gilt es jedoch gerade in der ersten Phase, ein besonderes Augenmerk auf die Abläufe, Prozesse und Kompetenzen zu legen.

In der ersten Planungserklärung, die wir formuliert haben, geht es darum, dass die SAK im Dialog mit der Regierung die grossrätlichen Mitwirkungsrechte periodisch auf ihre Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit hin überprüfen will. Die vorgenommenen Optimierungen sollen dann im Bericht zur Aussenpolitik aufgezeigt werden. Mit der zweiten Planungserklärung wollen wir die Regierung daran erinnern, dass sie gemäss Artikel 39 Absatz 6 Buchstabe d der Geschäftsordnung des Grossen Rates den Auftrag hat, der SAK bestimmte internationale Verträge, welche in die Zuständigkeit der Regierung fallen, zur Kenntnis zu bringen. Dies ist bei den Freundschaftsabkommen mit der japanischen Präfektur Nara und beim Schwesterabkommen mit der chinesischen Stadt Shenzhen nicht erfolgt. Auch die so genannte «road map», welche die Regierungen der Kantone Bern und Jura mit der Stadt Moutier im Hinblick auf die Abstimmung über die Kantonszugehörigkeit von Moutier unterschrieben haben, wurde der SAK nicht formell zur Kenntnis gebracht. Es darf nicht sein, dass die Mitglieder der SAK erst aus den Medien von diesen Vereinbarungen erfahren. Mit der zweiten Planungserklärung bringt die SAK zum Ausdruck, dass die Regierung hier ganz klar eine Bringschuld hat. Grundsätzlicher Klärungsbedarf besteht noch zur Frage, ob das Freundschaftsabkommen mit Nara und das Schwesterabkommen mit Shenzhen nicht sogar in die Genehmigungskompetenz des Grossen Rates fallen und diesem hätten vorgelegt werden müssen. Die SAK will die Frage, ob nicht nur rechtssetzende, sondern auch rechtsgeschäftliche Verträge in die Genehmigungskompetenz des Parlaments fallen, im Dialog mit dem Regierungsrat klären.

Zu den Planungserklärungen aus den Fraktionen: Die Planungserklärung SVP, Struchen, ist eine Ergänzung zur zweiten Planungserklärung der SAK. Sie weist auf die Verpflichtung des Regierungsrates hin, nicht nur der SAK, sondern auch den Sachbereichskommissionen wichtige Verträge vorzulegen. Die Kommission unterstützt diese Planungserklärung mit 9 zu 3 Stimmen bei 4 Enthaltungen. Die Planungserklärung SP, Gabi Schönenberger, wird von der Kommission mit 7 zu 8 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. Die Mehrheit der Kommission ist der Meinung, dass diese Forderung unnötig sei, und dass auch andere Prinzipien beim Abschliessen von internationalen Verträgen beachtet werden müssten. In diesem Sinne macht Ihnen die SAK

beliebt, diesen Bericht der Regierung zur Kenntnis zu nehmen und die ersten drei Planungserklärungen anzunehmen.

Präsident. Vielen Dank. Das war die Stellungnahme der Kommission. Dabei wurden auch die zwei Planungserklärungen der Kommission begründet. Wir kommen zur Planungserklärung SVP.

Béatrice Struchen, Epsach (SVP). Pourquoi le groupe UDC a-t-il déposé cette déclaration de planification qui complète en fait celle de la CIRE? La déclaration de planification de la CIRE tend à regarder les rapports, les accords, les traités qui sont de la compétence du Conseil-exécutif. La déclaration de planification de l'UDC veut aussi les autres rapports, les autres traités, etc. Pour l'instant, comme l'a mentionné le porte-parole de la CIRE, il y a une divergence sur qui a quelles compétences sur quoi. Il faut qu'on ait ces rapports, ces traités, ces accords pour pouvoir travailler à la CIRE et pour pouvoir plus tard faire un tri et pouvoir avoir le droit de donner le point de vue du Grand Conseil sur tel traité ou tel accord. Comme vous avez pu le constater, on a dit dans la première version qu'on voulait discuter – «zur Diskussion» dans la version en allemand. Dans la traduction française, il n'y avait pas du tout «zur Diskussion». Nous avons biffé «discussion» parce qu'il est clair pour le groupe UDC que nous devons avoir les traités, mais ne voulons pas discuter sur tout. Le Conseil-exécutif doit avoir une certaine autonomie, mais il y a des accords, des traités à moyen et à long terme qui sont très importants pour le canton de Berne. Pour vous donner un exemple, lorsque j'étais présidente du Grand Conseil j'ai appris par la presse la feuille de route de Moutier et cela m'a un peu choquée. Vous avez aussi vu qu'il était mentionné «soumet en temps utile»: nous sommes des députés de milice et nous aimerions avoir quand même une certaine avance pour pouvoir discuter le cas échéant de ces traités ou de ces contrats et avoir le temps de nous préparer comme il faut et en profondeur. Le porte-parole de la CIRE l'a dit, nous allons devoir aussi trouver une balance entre notre travail avec le Conseil-exécutif et voir comment le Grand Conseil va pouvoir participer à ces accords. Comme la Commission, je vous prie d'accepter notre déclaration de planification.

Präsident. Wir kommen zur Planungserklärung der SP.

Sarah Gabi Schönenberger, Schwarzenburg (SP). Im Zusammenhang mit Vereinbarungen wie den Abkommen mit der Provinz Nara in Japan sowie mit Shenzhen in China erachten wir es als wichtig, dass der Regierungsrat in Zukunft immer auch berücksichtigt, ob Vertragsvereinbarungen mit dem betreffenden Partnerland auch aus ethischer und moralischer Sicht tolerierbar sind. Doch was bedeutet es genau, ethische Grundsätze zu berücksichtigen? Es handelt sich nicht um etwas Einschneidendes, sondern bedeutet nur, dass der Regierungsrat verantwortbar, reflektiert, nachvollziehbar und mit der nötigen moralischen und praktischen Urteilsfähigkeit handelt. Ich gehe eigentlich davon aus, dass der Regierungsrat dies heute schon tut und die ethischen Grundsätze selber auch unterstützt. Wir wollen nicht, dass der Regierungsrat bei heiklen Vertragsverhandlungen unnötig in seiner Freiheit eingeschränkt wird. Es geht nur darum,

auszuschliessen, dass der Kanton Bern Kontrakte mit Staaten eingeht, die unseren ethischen Grundsätzen nicht gerecht werden, wie dies etwa bei Nordkorea der Fall wäre. Dies kann der Regierungsrat jeweils vor dem Beginn der Vertragsverhandlungen abklären, sodass es nicht später zu bösen Überraschungen kommen kann. Wirtschaftliche Interessen sind für den Kanton Bern durchaus von grosser Bedeutung, doch sie sollen nicht über allem stehen. Es geht nicht um ein Misstrauensvotum gegenüber dem Regierungsrat, sondern um ein klares Zeichen auf formellem Weg, dass dieser Aspekt bei solchen Vertragsverhandlungen nicht einfach vergessen geht. Leider wurde diese Planungserklärung in der Kommission ganz knapp abgelehnt. Ich hoffe nun, dass Sie ihr zum Durchbruch verhelfen werden. Dies würde mich sehr freuen.

Eva Desarzens-Wunderlin, Boll (FDP). Ich werde nun nicht mehr auf jene Punkte eingehen, die Grossrat Philippe Messerli namens der SAK erläutert hat. Hier gibt es nichts hinzuzufügen. Er hat sehr gut wiedergegeben, wie die SAK diesen Themenbereich bisher erlebt hat und wie sie den Bericht beurteilt. Mir ist bei der Lektüre des Berichts noch Folgendes aufgefallen: Die Regierung sagt, sie richte sich stärker in Richtung Romandie aus. Wir sind assoziiertes Mitglied der Regierungskonferenz Nordwestschweiz, doch Vollmitglied sind wir nur bei den Westschweizern. Für mich heisst dies, dass der Kanton Bern über andere Mitgliedschaften genügend Kontakt zu den deutschsprachigen Kantonen hat. Ich finde es sehr gut, dass der Kanton Bern den Kontakt zur Westschweiz besonders intensiv pflegen will. Doch nun entsteht dadurch auch für den Grossen Rat Handlungsbedarf. Es gibt eine Westschweizer Legislaturkonferenz. Die beteiligten Parlamente arbeiten zusammen und schauen sich Staatsverträge sowie andere interkantonale Abkommen vorgängig an. Dabei tauschen sie sich auch mit ihren jeweiligen Regierungen aus. Hier stehen wir aussen vor. Wer von Ihnen in den Konkordaten für die Fachhochschule Westschweiz mitarbeitet, kann ein Lied davon singen, was es bedeutet, wenn man hier je nach Bereich aussen vor steht. Die SAK wird überprüfen müssen, ob sich der Grosse Rat auch der Legislaturkonferenz anschliessen sollte, um es dem Regierungsrat gleichzutun und auf derselben Ebene mit den anderen Kantonen diskutieren zu können.

Die FDP nimmt die beiden SAK-Anträge an, weil auch uns bewusst ist, dass dies das erste Jahr nach der Parlamentsrechtsrevision ist. Die Prozesse laufen noch nicht so ab, wie sich die FDP das vorstellt. Wir äussern kein Misstrauen gegenüber der Regierung, doch die Zusammenarbeit muss sich noch einspielen. Die Regierung muss sich zudem bewusst sein, dass auch die SAK an die Geheimhaltung gebunden ist. Es muss so funktionieren, wie sich der Austausch mit der OAK abgespielt hat. Wenn es zum Beispiel um gemeinsame Projekte zur Wirtschaftsförderung geht, muss die SAK, je nachdem, wie der Austausch vereinbart wurde, informiert werden. Das heisst nicht, dass man jeden Prozess beeinflussen will. In diesem Sinne sind die beiden Anträge richtig. Ebenso unterstützen wir den Antrag der SVP. Auch dieser Antrag zeigt auf, dass es unter Umständen wichtig ist, die Sachbereichskommissionen rechtzeitig abzuholen. Als SAK müssen wir die Sachbereichskommis-

sionen dabei unterstützen, zu ihrem Anhörungsrecht zu kommen. Es geht hier um einen Prozess, und diesen Prozess müssen wir unterstützen. Die FDP lehnt den Antrag der SP ab. Wir sind zwar derselben Meinung wie die Antragstellerin. Doch der Regierungsrat wird ethische Grundsätze garantiert heute schon berücksichtigen. Deshalb wäre es falsch, hier Druck auszuüben. Wir wollen den Handlungsspielraum der Regierung nicht unnötig einschränken.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). Der Bericht ist gut und umfassend und etwas kürzer als seine Vorgänger. Es ist richtig, zu einer jährlichen Berichterstattung zu wechseln. Zum politischen Dialog, der im Leitsatz 1 erwähnt ist, möchte ich sagen, dass der politische Dialog mit der SAK über die Aussenbeziehungen hinausgeht. Es steht ebenfalls in diesem ominösen neuen Gesetz, dass die SAK den gesamten politischen Dialog mit dem Regierungsrat führt, und nicht nur über die Aussenbeziehungen spricht. Die Schwerpunkte 1–10, die der Regierungsrat verfolgen will, kann unsere Fraktion unterstützen. Es ist für unsere Fraktion klar, dass wir die Frage nach den Kompetenzen der Kommissionen allgemein – nicht nur jene der SAK – im Dialog mit dem Regierungsrat klären wollen. Es geht darum, dass man sich zusammensetzt und darüber spricht, welches Vorgehen zielführend ist, damit sich das Parlament an den Aussenbeziehungen beteiligen kann. Dies war auch ein Grund für die Schaffung der SAK. Es wurde gesagt, unser Parlament sei «konkordatsmüde». Vielleicht sagt Regierungsrat Käser heute noch etwas dazu. Doch ich denke, wir sind nicht konkordatsmüde. Wenn man uns im Parlament ein Konkordat vorstellt, dann nehmen wir das zur Kenntnis und beraten darüber. Wenn ein Konkordat das geeignete Mittel ist, um ein politisches Ziel zu erreichen oder eine Aufgabe zu erfüllen, dann ist das sicher der richtige Weg. Man muss jedoch die entsprechende Sachbereichskommission rechtzeitig einbeziehen. Wenn keine Sachbereichskommission für ein bestimmtes Konkordat zuständig ist, dann geht das Geschäft an die SAK. Ich würde deshalb sagen, der Grosse Rat ist nicht konkordatsmüde, sondern er hat jetzt die richtigen Verfahren definiert, um Konkordate gemeinsam mit der Regierung zu beraten. Das Parlament soll nicht erst am Schluss ja oder nein sagen können.

Dann möchte ich noch auf etwas hinweisen: In Anhang II können Sie nachschauen, welche Standesinitiativen in den letzten Jahren eingereicht wurden. Ich habe immer wieder mit Grossratskolleginnen und -kollegen darüber diskutiert, was man als Standesinitiative überweisen soll und was nicht. Schauen Sie sich diese Liste einmal an und denken Sie darüber nach, ob wir wirklich immer richtig entschieden haben.

Zu den Planungserklärungen: Die Anträge 1 und 2 der SAK kann meine Fraktion unterstützen. Es ist richtig, dass wir diese Punkte klären und den Regierungsrat daran erinnern, solche Verträge der SAK zur Kenntnis zu unterbreiten, wie es in der Geschäftsordnung des Grossen Rats steht. Die Planungserklärung der SVP ist bei uns umstritten. Wir werden sie nicht unterstützen. Ich möchte Sie an den Artikel 56 des Grossratsgesetzes erinnern, der sich auf die Aussenbeziehungen bezieht. Darin ist diese Planungserklärung bereits enthalten. In diesem Artikel steht, dass der Regierungsrat die für die Aussenbeziehungen zuständige Kom-

mission «frühzeitig, laufend und umfassend über wichtige Entwicklungen im Bereich der Aussenbeziehungen» informieren soll. Was diese Planungserklärung will – sie will insbesondere den Begriff «frühzeitig» unterstreichen – ist unserer Meinung nach nicht nötig, weil diese Aussage bereits im Gesetz steht. Zudem ist das Anliegen der SVP, welches hier mitschwingt, in den Planungserklärungen 1 und 2 der SAK bereits enthalten. Ich bitte Sie, die vierte Planungserklärung im Sinne der Antragstellerin zu unterstützen. Ich denke, es ist richtig, ethische Grundsätze zu berücksichtigen, wenn wir bei den Aussenbeziehungen weitergehen und auch weitere Abkommen mit Regionen aus der VR China und anderen Staaten in Betracht ziehen. Es ist richtig, als Grosse Rat einzufordern, dass der Regierungsrat die Menschenrechte zur Sprache bringt, wie man es auch vom Bundesrat fordert. Wenn sich wieder die Gelegenheit für ein solches Abkommen ergeben sollte, müssten solche Fragen einbezogen werden.

Patrick Gsteiger, Eschert (EVP). Nous sommes appelés à prendre connaissance du rapport du Conseil-exécutif sur les relations extérieures, rapport qui a par ailleurs été vivement souhaité par la CIRE, eu égard au développement permanent des relations entre la Suisse et l'Union européenne, à un déplacement des compétences sur les cantons, à la compétition des sites économiques cantonaux et à la nécessité d'une coopération transfrontalière. Un tel rapport, qui à l'avenir sera annuel, sera une très bonne base pour un dialogue constructif entre le Conseil-exécutif et la CIRE et pour également la participation du Grand Conseil. Pour le parti évangélique également, le dialogue politique entre l'exécutif et le législatif aura pour effet de valoriser les relations extérieures et d'y donner une assise plus large. Attention à ne pas faire des efforts de coordination qui soient excessifs et attention aussi à ne pas créer des doublons et des lourdeurs. Les conditions de participation du Grand Conseil au niveau fédéral et dans les coopérations intercantionales demandent donc à être clarifiées. S'agissant des déclarations de planification, le parti évangélique va suivre la CIRE et recommande donc d'accepter les deux propositions de la Commission et n'est par contre pas unanime à soutenir la proposition de l'UDC, jugeant que peut-être cet amendement est superflu. Nous soutiendrons par ailleurs à l'unanimité la proposition du PS concernant les principes éthiques.

Pierre Amstutz, Corgémont (Grüne). C'est avec intérêt que mon groupe a pris connaissance du troisième Rapport sur les relations extérieures du canton de Berne et il remercie le Conseil-exécutif. Pour les prochaines années, vous l'avez entendu, les rapports concernant ce thème seront donc annuels. Sous cette forme resserrée, un rapport annuel offre une bonne base pour le dialogue entre la CIRE, partenaire privilégié du Conseil-exécutif depuis la révision totale du droit parlementaire. La Commission pourra ainsi examiner plus régulièrement les affaires. Celles-ci représentent tout de même le huitième de l'ensemble des préoccupations du Conseil-exécutif, c'est dire l'importance qu'elles revêtent pour notre canton. Au travers de la CIRE, le dialogue politique régulier entre gouvernement et Grand Conseil dotera les relations extérieures d'une assise plus large.

Comme la Suisse, notre canton dépend fortement de ses exportations; par conséquent, les développements politiques et économiques dans le contexte international le touchent au plus haut point. Les décisions, qu'elles soient prises par le peuple, par les autorités fédérales, par les organes intercantonaux, par l'Union européenne, par les organisations internationales ou par les entreprises multinationales ont une incidence, que nous le voulions ou non, sur notre canton.

Le Conseil-exécutif est bien inspiré lorsqu'il nous rappelle que «plus le droit européen est assimilé par la Suisse, plus forte est la pression vers un glissement de compétences encore plus prononcé». L'interdépendance de la Confédération et des cantons est croissante et l'autonomie de ces mêmes cantons est limitée par les tendances centralisatrices de la Confédération. Cependant, la résolution des problèmes au niveau cantonal a des limites. On peut comprendre toutefois la critique de certains milieux face à ce qu'ils appellent une compétence excessive du gouvernement dans le domaine de la collaboration intercantonale et l'harmonisation. Il est vrai que l'on doit rester vigilant, afin que les organismes intercantonaux n'accumulent pas de déficits démocratiques et que les cantons ne deviennent des unités décentralisées de la Confédération.

Les Verts soutiennent la volonté du Conseil-exécutif «d'être suffisamment libre et autonome pour pouvoir défendre les intérêts du canton de manière efficiente». Dans les relations extérieures, cette autonomie relative de l'exécutif est garantie d'une représentation efficiente des intérêts du canton. Le but des relations extérieures est de moderniser et de développer le fédéralisme, tout en veillant à ne pas glisser vers un centralisme exacerbé. L'exercice n'est pas très facile, mais il doit être entrepris. Mon groupe acceptera à l'unanimité de prendre connaissance de ce rapport. Concernant les déclarations de planification, voici sa position. Nous soutenons les deux déclarations de planification de la CIRE, ainsi que celle de Sarah Gabi Schönenberger. Pour nous, il est évident qu'il faut souligner l'aspect éthique dans tous les accords que l'on peut signer sur le plan international et nous espérons que vous suivrez notre recommandation et la volonté de Sarah Gabi.

Quant à la déclaration de planification de Béatrice Struchen, la majorité de notre groupe va s'abstenir et quelques-uns refuseront, car nous estimons que cette déclaration de planification fait office de doublon par rapport à la déclaration de planification no 2 de la CIRE.

Vania Kohli, Bern (BDP). Die BDP-Fraktion dankt dem Regierungsrat für diesen ausführlichen Bericht über die letzte Legislatur. Sie begrüsst insbesondere die Tatsache, dass dieser Bericht in Zukunft jährlich vorliegen wird. Er wird weniger umfangreich sein, aber vielleicht etwas konzentrierter. Zu den Planungserklärungen: Die BDP-Fraktion wird den beiden Planungserklärungen der SAK sowie der präzisierenden Planungserklärung der SVP einstimmig zustimmen. Für die Planungserklärung der SP hat die BDP Verständnis, empfindet das Anliegen jedoch als selbstverständlich und bittet die SAK, dieses Thema im Auge zu behalten und allfällige Meinungsverschiedenheiten dazu mit dem Regierungsrat zu besprechen.

Jakob Schwarz, Adelboden (EDU). Die EDU-Fraktion dankt dem Regierungsrat für den Bericht und will ihn zur Kenntnis nehmen. Die SAK und der Regierungsrat sind dabei, die zukünftige Zusammenarbeit im Bereich der Ausenbeziehungen zu entwickeln. Zur Stärkung der Position der SAK wird die EDU-Fraktion alle Anträge, welche in dieser Kommission eine Mehrheit gefunden haben, unterstützen.

Hannes Zaugg, Uetendorf (glp). Auch die glp-Fraktion dankt der Regierung für diesen Bericht. Sie unterstützt auch die darin enthaltenen strategischen Überlegungen zur zukünftigen Zusammenarbeit. Wie meine Vorrednerinnen und Vorredner gesagt haben, befinden wir uns in einer Phase des Umbruchs. Wir haben seit einem Jahr ein neues System und stellen fest, dass sich vieles positiv entwickelt. Ein Dialog findet statt, und nun werden Möglichkeiten gesucht, diesen noch zu optimieren. Auf Gemeindeebene finden ähnliche Entwicklungen statt: Die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden wird verstärkt. Dadurch gibt man manchmal auch gewisse Kompetenzen ab und muss sich stärker austauschen und aufeinander abstimmen. Dies bedingt, dass man Informationen rechtzeitig erhält. Auch in den Planungserklärungen kommt zum Ausdruck, dass man gewisse Informationen gerne früher haben möchte. Es geht nicht darum, in den Kompetenzbereich der Regierung einzudringen oder etwas zu kontrollieren, sondern darum, noch partnerschaftlicher zusammenzuarbeiten. Wir möchten die Regierung dabei unterstützen, die vorhandenen Strategien umzusetzen. Es ist nicht zielführend, wenn sich die einen gegen die anderen stellen. Im Sinne der Weiterentwicklung dieses Prozesses unterstützen wir die beiden Planungserklärungen der SAK.

Zur Planungserklärung der SVP: Es wurde gesagt, dass diese eine Art Verdoppelung einer SAK-Planungserklärung darstelle beziehungsweise etwas Selbstverständliches fordere, da dieser Inhalt bereits im Gesetz stehe. Trotzdem unterstützen wir sie, um ein Zeichen dafür zu setzen, dass es wichtig ist, den Dialog rechtzeitig zu beginnen. Doch wir hoffen, dass die Regierung dadurch nicht den Eindruck bekommt, wir würden uns in ihren Bereich einmischen. Wir möchten nicht, dass uns die Regierung gewissermassen als «Trotzreaktion» mit sämtlichen Verträgen und Abkommen zumüllt. Damit wären wir überfordert. Wir gehen jedoch davon aus, dass die Regierung weiss, welche Verträge und Abkommen für das Parlament von Bedeutung sind. Zur Planungserklärung der SP: Mit dieser sind wir inhaltlich auch einverstanden, aber wir sind überzeugt, dass die Regierung dieses Anliegen bereits umsetzt. Zudem vertrauen wir der Regierung, dass sie bei Vertragsverhandlungen sämtliche wichtigen Aspekte berücksichtigt. Dazu gehört nicht nur die Ethik, wobei man sagen muss, dass es sehr schwierig ist, den Begriff «Ethik» schlüssig zu definieren. Deshalb haben wir mehrheitlich entschieden, diese Planungserklärung nicht zu unterstützen.

Béatrice Struchen, Epsach (SVP). Je remercie le Conseil-exécutif pour ce rapport. Comme on l'a déjà dit, ce rapport regarde en arrière; regarder de temps en temps en arrière,

cela permet peut-être de mieux s'orienter sur l'avenir. Dans ce rapport le Conseil-exécutif expose de quelle façon il a fait valoir les intérêts du canton de Berne. Sous l'ancien régime, sous l'ancien droit parlementaire, le Grand Conseil n'avait pas grand-chose à dire, du moins il avait moins à dire sur ces rapports ou ces contrats. Le nouveau droit parlementaire renforce en fait le parlement, et c'est pour cela que nous avons aussi une Commission des relations extérieures. Cela a aussi été dit, il va falloir regarder comment nous allons travailler avec ce nouveau droit parlementaire, il va falloir se trouver avec le Conseil-exécutif, mais je suis persuadée que, si nous arrivons à travailler ensemble, que le Grand Conseil soit aussi impliqué dans les décisions où il a son mot à dire, cela renforcera aussi la position du canton de Berne en Suisse et au niveau international. Notre déclaration de planification n'est pas de la méfiance, mais pour l'instant il nous faut ces rapports, il nous faut ces contrats, pour que nous puissions voir où et qui a quelles compétences. J'ai parlé tout à l'heure de la feuille de route avec le canton du Jura. C'est un petit peu difficile, lorsque des gens arrivent vers nous et nous posent des questions, de devoir répondre que cela se discute dans la Commission des relations extérieures, mais que nous ne savons pas ce qui s'est passé. Je ne dis pas que c'est tout juste ou tout faux dans cette feuille, mais je pense qu'il y a eu vraiment un problème. Le groupe UDC accepte les deux déclarations de planification de la CIRE, mais nous refusons la déclaration du PS-PSA. Il est clair que les principes moraux sont importants, nous espérons aussi que le Conseil-exécutif a un œil, même les deux, là-dessus, mais comment voulez-vous contrôler cela? Nous faisons là confiance au Conseil-exécutif. Quant à la remarque des Verts, j'avais déjà expliqué que notre déclaration de planification était un complément à la déclaration de planification de la CIRE.

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Ich kenne die Grossratsgesetzgebung und weiss, dass die Regierung immer am Schluss an der Reihe ist. In diesem Fall hingegen wäre es wünschenswert gewesen, wenn die Regierung gleich zu Beginn hätte sprechen und den Bericht vorstellen können. Wir haben bis jetzt über die Planungserklärungen, aber nicht über den Bericht selbst gesprochen. Nun müssen Sie sich die Haltung der Regierung zu diesem Bericht noch anhören. Dies ist für jene ein Vorteil, die keine Zeit hatten, um den Bericht im Detail zu lesen. Im Namen der Regierung danke ich Ihnen dafür, dass ich heute die Gelegenheit habe, über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern und über unsere zukünftige Zusammenarbeit in diesem wichtigen Politikbereich zu sprechen. Der Bund und die Kantone erleben im Moment bewegte Zeiten. Die Unternehmenssteuerreform III steht auf der Agenda, und die Diskussion über die bilateralen Verträge mit der EU beschäftigt die Schweiz. Zudem ist offen, wie es mit dem Neuen Finanzausgleich weitergehen wird. Dies sind nur ein paar besonders aktuelle und zudem bedeutende innen- und aussenpolitische Herausforderungen für unser Land. Sie sind eng miteinander verknüpft. Ich betrachte solche Herausforderungen immer auch als Chancen. Gerade jetzt sollten wir einander gut zuhören und die Meinungen der anderen respektieren. Gerade jetzt sollten wir unverhältnismässige und radikale Lösungen ablehnen. Heute braucht es eine grosse Kompro-

missbereitschaft. Wie wir mit der Demokratie, dem Rechtsstaat, den Institutionen und dem Föderalismus umgehen, ist Ausdruck unserer staatspolitischen Haltung. Verständigung und Verständnis sind in diesem komplexen Kommunikationsprozess der Schlüssel zum Erfolg, ob beim Umsetzen des Volkswillens oder beim richtigen Anwenden der gesetzlichen Bestimmungen. Wer sich gegen eine Verständigung mit der Aussenwelt wendet, gefährdet auch die politische Kultur innerhalb der Schweiz. Bewegte Zeiten schaffen ein Bedürfnis nach stärkerer Orientierung. Nicht selten wird diese Orientierung in der eigenen Geschichte gesucht. Das Wissen über die Vergangenheit soll den Weg in die Zukunft erleuchten. «Historia magistra vitae», hat der römische Staatsmann Cicero gesagt. Zukunft braucht Herkunft. Im Jahr 2015 feiern wir 700 Jahre Morgarten, 600 Jahre Eroberung des Aargaus durch den Kanton Bern, 500 Jahre Märgnanno sowie 200 Jahre Wiener Kongress. Ein Reigen grosser Jubiläen ist in diesem Jahr angesetzt. Vielleicht nimmt die Regierung dies zum Anlass, dem Grossen Rat umfassend über die Aussenbeziehungen zu berichten.

Dans ce rapport, le Conseil-exécutif montre comment il a servi les intérêts du canton de Berne auprès des autorités fédérales, des autres cantons et de l'étranger ces quatre dernières années. Il fixe également les priorités pour l'année 2015 et il fait au Grand Conseil une proposition de collaboration dans les relations extérieures pour les prochaines années. Etant donné le peu de recul apporté par quatre petites années de relations extérieures, si l'on pense à Märgnanno par exemple, j'imagine qu'il n'y aura pas de débat sérieux sur l'histoire du canton de Berne et c'est tant mieux, car j'aimerais plutôt vous faire part de quelques réflexions de fond sur ces relations extérieures. Le fédéralisme constitue l'essence de notre Etat fédéral et c'est aussi la clé de voûte de notre succès. Le canton de Berne est favorable au maintien du fédéralisme et à son renouveau. Par l'intermédiaire des relations extérieures, le Conseil-exécutif pratique et entretient quotidiennement le fédéralisme.

Heute ist die Welt zum Dorf geworden, um dieses romantische Bild der Globalisierung zu verwenden. Der Kanton Bern ist sowohl in seiner Vergangenheit, als auch heute in diesem Dorf aktiv. Er trägt selber dazu bei, dass die Verflechtungen und Vernetzungen immer dichter und damit auch unübersichtlicher werden. Folglich sind die Aussenbeziehungen des Kantons Bern besonders wichtig. Jedes achte Geschäft, welches die Regierung in den letzten vier Jahren behandelte, betraf direkt oder indirekt die Aussenbeziehungen. Eine beeindruckende Zahl, die die wachsende Bedeutung der Aussenbeziehungen illustriert. Diese Zahl zeigt auch, dass diese Beziehungen immer vielfältiger werden und die Welt immer näher zusammenrückt. Die zahlreichen aussenpolitischen Geschäfte belegen, dass sich der Kanton Bern nach innen wie nach aussen für Verständigung einsetzt. Die aussenpolitischen Ziele der Regierung sind allerdings nicht altruistisch. Aussenpolitik ist auch Interessenpolitik. Der Regierungsrat will die besondere Stellung des Kantons Bern in der Schweiz stärken. Es geht darum, den Handlungsspielraum des Kantons Bern zu erweitern. Die Regierung will die Interessen des Kantons Bern alleine oder in Koalition mit anderen wirksam vertreten.

Même les Confédérés à l'époque devaient s'arranger de leurs voisins, en particulier du royaume de France, afin de

pouvoir exporter des mercenaires, importer du sel et préserver leur indépendance. En voyant la politique du canton de Berne vis-à-vis de la Confédération, les coalitions qui se forment au niveau intercantonal ou notre politique extérieure avec la Chine et le Japon, je me demande souvent si les choses ont tant changé par rapport à l'époque des Confédérés.

Der Kanton Bern steht mitten in der modernen Eidgenossenschaft. Das macht nicht nur Freude und bringt auch nicht nur Freunde. Die Kompetenzverschiebungen zulasten der Kantone sind nicht zuletzt eine Folge der internationalen Verpflichtungen, welche die Schweiz zu erfüllen hat. Pacta sunt servanda. Verträge sind einzuhalten. Ferner gibt es den Zentralisierungsdruck. Dieser wird entweder vom Bund selber angestossen, oder er entsteht durch Volksinitiativen. Die Folgen: Eine Verwischung und Beeinträchtigung der kantonalen Kompetenzen. Dies beeinflusst wiederum den Finanzhaushalt und führt zu einer Einschränkung der Gestaltungsfreiheit der Kantone. In gewissen Sachgebieten stösst die Problemlösung auf kantonaler Ebene an Grenzen. Man sieht sich gezwungen, bei Problemen in funktionalen Handlungsräumen zu denken und die Probleme vielleicht sogar auf diese Weise zu lösen. Schauen Sie einmal die Landkarte der Schweiz mit ihren Kantonsgrenzen an, zum Beispiel den Kanton Solothurn. Immer wieder entstehen Widersprüche zur kantonalen Unabhängigkeit. Nun komme ich zum zentralen Punkt dieser Ausführungen: Wenn man diese Tendenzen sieht, stellt man fest, dass sie zu einer Schwächung der kantonalen Handlungsspielräume führen können, wenn man nichts dagegen unternimmt. Die Regierung versucht, Gegensteuer zu geben. Aussenpolitik ist Interessenpolitik. Wenn der Regierungsrat Gegensteuer geben will, muss er autonom handeln können. Im Interesse des Kantons Bern muss er dafür besorgt sein, dass ein einheitlicher Auftritt des Kantons nach aussen gewährleistet bleibt. Wir haben somit ein ähnliches Problem wie die Schweiz in Brüssel. Diese tut sich schwer damit, dem Verhandlungspartner gegenüber als Einheit aufzutreten. In der Aussenpolitik sollten die kantonalen Behörden den Dialog deshalb bereits zu einem frühen Zeitpunkt intern führen können. Aus diesem Grund betont die Regierung im vorliegenden Bericht ihre Absicht, Bestrebungen des Grossen Rats zu einer stärkeren Mitwirkung in den Aussenbeziehungen zu unterstützen. Das neue Parlamentsrecht hat dafür die Voraussetzungen geschaffen. In einem jährlichen Dialog zwischen der Regierung und der SAK sollen gemeinsam eine Gesamtsicht und eine strategische Ausrichtung der Aussenbeziehungen des Kantons Bern entwickelt werden. Ich bin überzeugt, dass wir in diesem wichtigen Politikbereich auf einem guten Weg sind. Die Debatte vom 4. Mai zwischen SAK und Regierung anlässlich der Vorbereitung des Berichts war von gegenseitigem Interesse und Respekt geprägt. Wir haben dabei festgestellt, dass sich alle Beteiligten über die grosse Bedeutung der Aussenbeziehungen einig sind. Im zukünftigen Dialog, den die SAK dem Grossen Rat beantragt, sollen Wissen, Informationen und Erfahrungen über die laufenden und zukünftigen aussenpolitischen Geschäfte des Kantons Bern ausgetauscht werden. Dies schafft Vertrauen und bildet damit die Basis für eine respektvolle Zusammenarbeit. Ein enger Dialog zwischen der Regierung und der SAK ermöglicht es zudem, dass der

Grosse Rat im Rahmen seiner Zuständigkeit zeitnah bei den Aussenbeziehungen mitwirken kann. Im Dialog können auch die beiden Planungserklärungen behandelt werden, welche die SAK verabschiedet hat, und die heute vorliegen. Die Regierung unterstützt diese beiden Planungserklärungen ausdrücklich. Zur praktischen Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit der Mitwirkungsrechte des Grossen Rates in den Aussenbeziehungen ist eine gemeinsame Überprüfung dieser Mitwirkungsrechte sinnvoll und sachgerecht. Auch die Regierung ist daran interessiert, auf der Basis der gemachten Erfahrungen allfällige Optimierungen aufzuzeigen und umzusetzen.

Zur Kenntnisnahme der Verträge und weiterer Geschäfte, die in der alleinigen Zuständigkeit der Regierung liegen, durch die SAK: Auch hier will die Regierung ihrer Informationspflicht umfassend nachkommen. Es ist möglich, dass wir die Informationen nicht ganz zeitgerecht geliefert haben. Allerdings legt das Gesetz auch nicht genau fest, zu welchem Zeitpunkt solche Geschäfte zur Kenntnisnahme gebracht werden müssen. Doch wir werden es in Zukunft besser machen. Keine Angst, wir werden auch keine Verträge mit Nordkorea anstreben, wie hier drin vermutet wurde. Ich habe den Eindruck, dass ein solcher Dialog über die Aussenbeziehungen den Kanton Bern vorwärtsbringen kann. Letztendlich wollen wir alle nur eines: Wir wollen den Kanton Bern in seinen Bemühungen, die Aussenbeziehungen weiterzuentwickeln, richtig positionieren. Ich beantrage Ihnen somit, vom dritten Bericht Kenntnis zu nehmen und den Wechsel hin zu einer jährlichen Berichterstattung zu unterstützen. Zur Planungserklärung SVP, Struchen: Wie bereits mehrmals gesagt wurde, handelt es sich um eine Verstärkung der Planungserklärung 2 der SAK. Die Regierung hat nichts gegen diese Planungserklärung, denn sie ist mit diesem Anliegen einverstanden. Dann hat die Regierung selbstverständlich ethische Grundsätze zu beachten. Sie ist in dieser Frage der gleichen Meinung wie Frau Grossrätin Gabi Schönenberger. Somit würde ich im Namen der Regierung auch diese Planungserklärung unterstützen.

Präsident. Vielen Dank für diese Ausführungen. Damit ist die organisierte Debatte zu Ende. Wir kommen nun zur Bereinigung der verschiedenen Planungserklärungen und zur Kenntnisnahme des Berichts. Ich konnte gestern gemeinsam mit verschiedenen Kommissionspräsidenten und -präsidentinnen sowie weiteren Mitgliedern des Grossen Rats an einer Schulung zu Abstimmungskaskaden teilnehmen. Das war sehr aufschlussreich und hat uns gezeigt, wie viele Möglichkeiten es gibt, solche Abstimmungen durchzuführen. Diese Möglichkeiten bestehen auch bei der Kenntnisnahme eines solchen Berichts und der Verabschiedung von Planungserklärungen. Es ist wichtig, dass man von Anfang an sagt, wie man die Abstimmungen durchzuführen gedenkt. Ich werde zuerst über die Planungserklärungen abstimmen lassen. Wenn ich es richtig verstanden habe, sind die Planungserklärungen der SAK im Rat unbestritten. Oder möchte sie jemand bestreiten? – Das ist nicht der Fall. Ich werde die beiden deshalb gemeinsam zur Abstimmung bringen. Danach werden wir über die Planungserklärung SVP, Struchen, abstimmen und schliesslich über die Planungserklärung SP, Gabi Schönenberger. Am Schluss, wenn wir die Planungserklärungen bereinigt ha-

ben, werden wir über die Kenntnisnahme des Berichts befinden. Diese erfolgt unabhängig von den Planungserklärungen. Man könnte auch über beides gemeinsam abstimmen. Dabei würde sich allerdings folgendes Problem ergeben: Wenn man ganz verschiedene Planungserklärungen hat, zu denen sich die Ratsmitglieder unterschiedlich positionieren, wäre es etwas unglücklich, wenn man über die Planungserklärungen und die Kenntnisnahme gemeinsam abstimmen müsste. Deshalb kann man die beiden Bereiche trennen, was ich nun vorziehe. Wir stimmen somit als erstes über die beiden Planungserklärungen der SAK ab. Wer die beiden Planungserklärungen annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Planungserklärungen SAK)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	151
Nein	0
Enthalten	0

Präsident. Sie haben diese Planungserklärungen einstimmig angenommen. Wir kommen zur Planungserklärung der SVP. Wer diese annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Planungserklärung SVP)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	96
Nein	41
Enthalten	14

Präsident. Sie haben diese Planungserklärung angenommen. Wir kommen zur Planungserklärung der SP. Wer diese annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Planungserklärung SP)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	72
Nein	75
Enthalten	2

Präsident. Sie haben diese Planungserklärung abgelehnt. Wir kommen zur Kenntnisnahme des Berichts. Wer den Bericht zur Kenntnis nimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Kenntnisnahme

Ja	147
Nein	0
Enthalten	0

Präsident. Sie haben den Bericht einstimmig zur Kenntnis genommen. Damit ist dieses Geschäft bereinigt.

Geschäft 2015.POM.147

Objektfinanzierung von Notunterkünften für Asylsuchende im Kanton Bern. Verpflichtungskredit 2015 bis 2017 / Ausgabenbewilligung / Objektkredit

Beilage Nr. 06, RRB 389/2015

Antrag Grüne (Sancar, Bern, Machado Rebmann, Bern)

Rückweisung des Kredits mit folgenden Aufträgen:

1. Schliessung der unterirdischen Asylunterkünfte so rasch als möglich.
2. Ausschreibung des Betriebs der Notunterkünfte (bis zur Schliessung).
3. Einführung einer Objektfinanzierung oder eines Sockelbeitrages für alle Betreiber der Asylunterkünfte zur Ausgleichung von Auslastungsschwankungen.
4. Prüfung von alternativen Unterbringungsmöglichkeiten.

Antrag EDU (Schwarz, Adelboden)

Rückweisung des Kredits mit folgenden Auflagen:

- a. Für nicht belegte Plätze ist eine deutlich reduzierte Pauschale (pro Platz und Tag) festzulegen
- b. Die Kreditsumme ist entsprechend zu reduzieren

Antrag SVP (Knutti, Weissenburg)

Rückweisung des Kredits mit folgenden Auflagen:

- a. Ausschreibung des Betriebs der Notunterkünfte
- b. Verzicht auf den Wechsel von der Subjekt- auf die Objektfinanzierung

Antrag SVP (Knutti, Weissenburg)

Eventualantrag: Ablehnung des Kredits

Präsident. Hier geht es um ein Kreditgeschäft, welches die SiK vorberaten hat. Wir führen auch hier eine organisierte Debatte durch. Sie kennen das Prozedere. Nun gebe ich dem Kommissionspräsidenten der SiK, Markus Wenger, das Wort.

Markus Wenger, Spiez (EVP), Kommissionspräsident der SiK. Bei dem Kredit, welchen wir nun beraten, geht es darum, die Notunterkünfte für Asylsuchende anders zu finanzieren, als dies im Moment der Fall ist. Per 1. April 2013 hat man von der Objekt- zur Subjektfinanzierung gewechselt. Objektfinanzierung bedeutet, dass man eine Unterkunft unabhängig von der Anzahl untergebrachter Personen fi-

nanziert. Bei der Subjektfinanzierung hingegen erhält der Betreiber der Unterkunft pro Person eine finanzielle Entschädigung. Dieses System hat sich im Grossen und Ganzen gut bewährt, hat jedoch in einem Bereich zu Schwierigkeiten geführt. Im Kanton Bern gibt es drei Kategorien von Unterkünften für Asylsuchende. Erstens gibt es Unterkünfte für unbegleitete minderjährige Asylsuchende, so genannte UMA-Zentren. Zweitens gibt es so genannte Durchgangszentren. Diese sind eigentlich der Normalfall: Sobald die Personen einen Platz zugewiesen bekommen, werden sie in einer oberirdischen Unterkunft einquartiert. Die dritte Kategorie bilden die so genannten Notunterkünfte. Wie das Wort schon sagt, benötigt man diese Unterkünfte im Notfall. Wenn alle anderen Plätze besetzt sind, muss man schauen, wo man die Leute kurzfristig unterbringen kann. Hier bietet sich eine Zivilschutzanlage als Unterkunft an. Damit ist auch gesagt, dass diese Art der Unterbringung eine Pufferwirkung hat. So bald wie möglich verlegt man die Leute in oberirdische Durchgangszentren. Dieses Vorgehen bewirkt, dass die Anzahl Personen, die in einer Notunterkunft leben, sehr stark schwankt. Für die Betreiber dieser Unterkünfte heisst dies, dass auch die Einnahmen bei der Subjektfinanzierung sehr stark schwanken. Deshalb hat der Kanton Mühe, Betreiber zu finden, die dieses Risiko auf sich nehmen. Aus diesem Grund beantragen wir Ihnen, für die Jahre 2015 bis 2017 einen Kredit von 3,3 Mio. Franken zu bewilligen. Das heisst, dass wir pro Jahr 1,1 Mio. Franken benötigen, um den Betrieb der unterirdischen Unterkünfte mittels Objektfinanzierung sicherzustellen. Die Kommission hat dem Kredit mehrheitlich zugestimmt.

Heute liegen vier Anträge zur Änderung oder Rückweisung dieses Geschäfts vor. Ich trete im Folgenden auf diese vier Anträge ein. Der erste Antrag der Grünen, Sancar, wünscht eine Schliessung der unterirdischen Unterkünfte. Das heisst, dass im Kanton Bern 550 Plätze, die uns im Notfall zur Verfügung stehen, wegfallen würden. Wenn alle Durchgangszentren ausgelastet sind, müsste man die Leute, die noch keine Unterkunft haben, in Zelten oder Hotels unterbringen. Da wir in unseren Verbänden keine Zelt-Einheit haben, wäre wohl eher das Hotel die gewählte Lösung. Dies würde natürlich zu sehr hohen Mehrkosten führen und wäre nicht sinnvoll. Die weiteren Punkte des Antrags schliessen sich diesem Anliegen eigentlich an. Der vierte Punkt will, dass man alternative Unterbringungsmöglichkeiten prüft. Wir konnten in diesem Frühjahr eine unterirdische Unterkunft schliessen, weil glücklicherweise anderswo genügend Plätze zur Verfügung standen. Doch es kann sein, dass wir bald wieder eine solche Unterkunft benötigen. Deshalb ist die Suche nach Alternativen schwierig. Es wäre auch nicht wirtschaftlich, zu diesem Zweck eigens ein Gebäude zu errichten.

Weiter liegt ein Antrag der EDU, Schwarz, vor, der eine deutlich reduzierte Pauschale verlangt, und einen Antrag SVP, Knutti, der zurück zur Subjektfinanzierung gehen möchte. Zu diesen Anträgen muss man einige wirtschaftliche Überlegungen anstellen. Ich stelle mir nun vor, ich sei ein Unternehmer, der eine solche Unterkunft betreiben soll, und der Kanton sagt mir, ich erhielte eine Entschädigung pro Person, die dort untergebracht wird. Wenn ich nun weiss, dass die Anzahl untergebrachter Personen extrem schwankt, dann würde ich eine Kalkulation auf der Basis

des Worst Case erstellen. Das heisst, in so einem Fall würde der Unternehmer, dem man das Risiko übertragen möchte, dieses nicht übernehmen. Je nach Angebot der Betreiberorganisation würde das Risiko beim Kanton bleiben. Für den Kanton wäre eine Subjektfinanzierung, die man auf diese Weise ausschreiben würde, auf jeden Fall der teuerste gangbare Weg, und sie wäre deshalb auch nicht sinnvoll. Ich bitte Sie deshalb, alle Anträge zu diesem Geschäft abzulehnen.

Präsident. Nun haben die Antragssteller das Wort.

Hasim Sancar, Bern (Grüne). Ich sage gleich vorab, dass wir die Punkte 3 und 4 unseres Antrags zurückziehen und diese Anliegen in eine Motion aufnehmen werden. Es stimmt, dass es aufgrund der Schwankungen bei der Anzahl Asylsuchender aus wirtschaftlichen Gründen schwierig ist, ein Zentrum zu führen. Das ist auch bei oberirdischen Zentren der Fall. Es macht also durchaus Sinn, hier eine globale Lösung für alle Zentren zu finden. Die Grünen werden deshalb mit einer Motion die Schaffung eines Instruments fordern, welches die Auslastungsschwankungen ausgleichen kann. Dies kann entweder die Objektfinanzierung oder ein bestimmter Sockelbetrag sein, der unabhängig von der Auslastung ausbezahlt wird. Das Betreiben der Zivilschutzanlagen scheint relativ teuer zu sein. Es wäre also auch deshalb sinnvoll, zusätzliche oberirdische Zentren in Betrieb zu nehmen. Abgesehen davon, dass dies der Gesundheit der BewohnerInnen zuträglich wäre, würde es auch die Staatskasse entlasten. Wir haben verschiedentlich auf diesen Sachverhalt hingewiesen. Die unterirdischen Zentren sollten also möglichst schnell geschlossen werden. Warum sollen wir teure, ungesunde Zentren noch mit Zuschüssen am Leben erhalten? Die Betreuungsorganisationen, welche Zivilschutzanlagen führen, möchten diese Anlagen wie es scheint eigentlich gar nicht führen. Deshalb sollte die Vergabe des Auftrags zur Betreibung dieser Zentren bereits jetzt für die Zeit bis zu deren Schliessung neu ausgeschrieben werden.

Zu den Ausschreibungen: Gemäss dem «Bund» vom 1. Juni 2013 hat das MIP die Zivilschutzanlage Hochfeld Anfang 2012 mit der Absicht in Betrieb genommen, diese für sechs Monate als Asylunterkunft einzusetzen. So konnte eine Ausschreibung der Leistungsvergabe umgangen werden. Den Vertrag mit der ORS hatte das Amt aber von Anfang an unbefristet und mit einer beidseitigen Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende des Quartals unterschrieben. Das heisst, dass das MIP bereits bei der Inbetriebnahme der Unterkunft Hochfeld davon ausgegangen ist, dass die Betriebsdauer länger als sechs Monate betragen würde. Doch dies sollte ohne Ausschreibung der Vergabe erfolgen. Warum die ORS hier bevorzugt wurde, ist mir noch nicht klar. Die Vergaben an die ORS ohne Ausschreibungen waren auch im Nationalrat ein Thema. Dass die Suche nach oberirdischen Zentren nicht einfach sei, stimmt zumindest zum jetzigen Zeitpunkt nicht. Mit dem Zieglerspital, der alten Feuerwehrkaserne in der Stadt Bern sowie anderen Gebäuden hätten wir genügend Alternativen, wenn dies von der POM wirklich gewünscht wäre. Die grüne Fraktion hat einen Rückweisungsantrag des Kreditgeschäfts der POM mit zwei sich ergänzenden Forderungen gestellt. Mit der Rückwei-

sung verlangen wir, dass die Zivilschutzanlagen so schnell wie möglich geschlossen und die Leistungsvergaben bis zur Schliessung dieser Zentren neu ausgeschrieben werden. Wir bitten Sie, unsere Anträge zu unterstützen.

Präsident. Dies war der erste Rückweisungsantrag. Wir kommen zum Rückweisungsantrag der EDU.

Jakob Schwarz, Adelboden (EDU). Die EDU-Fraktion stört sich daran, dass die Bundespauschale zur Betreuung dieser Notunterkünfte scheinbar nicht ausreicht und zusätzlich kantonale Steuergelder eingesetzt werden müssen. Zu unserem Antrag: Für unsere Fraktion ist klar, dass es für die Betreiber von Notunterkünften schwierig ist, kurzfristig und finanzwirksam auf die wechselnde Auslastung zu reagieren. Deshalb haben sie bei der heutigen personenbezogenen Finanzierung – es ist mir sympathischer, von Personen als von Subjekten zu sprechen – Probleme, diese Anlagen kostendeckend zu betreiben. Einfach gesagt, ist für die Betreiber hier kein Geld mehr zu verdienen. Es ist für uns nachvollziehbar und unbestritten, dass von der personenbezogenen Finanzierung zur Objektfinanzierung gewechselt wird. Für uns ist es jedoch nicht nachvollziehbar, dass nicht belegte Plätze mit demselben Ansatz entschädigt werden sollen wie belegte Plätze. Es würde eine Ungerechtigkeit geschaffen, indem zwei gleich grosse Betreiber mit unterschiedlicher Auslastung die gleiche Finanzierung erhielten. Wir haben in der Vorlage einen Betrieb mit 49 Prozent Auslastung einem anderen mit 99 Prozent gegenübergestellt. Beide würden gleich viel Geld erhalten. Der Anreiz, die Unterkünfte für den Kanton so wirtschaftlich wie möglich zu führen und auf Veränderungen sofort zu reagieren, würde somit vollumfänglich entfallen. Anders gesagt, macht ein Betreiber mit einer tiefen Auslastung einen satten Gewinn. Hier sind wir wieder beim Unternehmer, den der Kommissionsprecher erwähnt hat: Ist der Betrieb ausgelastet, kann der Unternehmer vielleicht gerade eben kostendeckend arbeiten. Das finden wir falsch. Wenn wir von einem Tagesansatz von 36.50 Franken die vorgesehenen Kosten für die Unterbringung von 6.50 Franken abziehen, bleiben 30 Franken für die Betreuung übrig. Dieser Ansatz müsste unserer Meinung nach bei Nichtbelegung reduziert werden. Wir haben uns in der Fraktion überlegt, einen konkreten Ansatz vorzuschlagen, aber wir sind zum Schluss gekommen, dass es nicht seriös wäre, einfach einen Ansatz aus dem Ärmel zu schütteln. Deshalb haben wir unseren Antrag offen formuliert. So können der Regierungsrat und die SiK einen fundierten Vorschlag erarbeiten. Ob der reduzierte Satz mit den bisherigen Betreibern erreichbar beziehungsweise aushandelbar ist, oder ob eine Ausschreibung nötig wird, haben wir bewusst offen gelassen, um dem Kanton bei den Verhandlungen einen grösseren Spielraum zu lassen.

Zum Schluss noch ein Wort zum Votum des Kommissionsprechers: Er hat gesagt, die Kommission lehne die Anträge alle ab. Soweit ich informiert bin, sind sie jedoch zur Kenntnis genommen und nicht behandelt worden. Wir bitten Sie, unseren Antrag zu unterstützen.

Präsident. Für die SVP wird Grossrat Knutti das Wort ergreifen. Er wird sowohl den Rückweisungsantrag begründen als auch als Fraktionssprecher Stellung nehmen.

Thomas Knutti, Weissenburg (SVP). Grundsätzlich vertritt die SVP in der Asylpolitik folgende Haltung: Wer in einem fremden Land tatsächlich an Leib und Leben bedroht ist, soll bei uns Schutz finden. Dies entspricht unserer humanitären Tradition. Leider betreibt der Bund zusammen mit den Kantonen eine zu wenig strenge Asylpolitik. Man weiss heute auf der ganzen Welt, dass die Schweiz ein Paradies ist. Eigentlich würde es das neue Asylgesetz erlauben, den bisher oft beklagten Vollzugsproblemen viel wirksamer zu begegnen. Doch der Bund und die Kantone setzen den Vollzug nicht durch. Die Leidtragenden dieser Vorgehensweise sind die Gemeinden. Der Kanton Bern soll sich jetzt betreffend die Asylunterkünfte angeblich in einer Notlage befinden. Nun sollen mit den Asylsozialhilfestellen auch Notunterkünfte in Zivilschutzanlagen betrieben werden. Man ist der Meinung, dass der Betriebsaufwand bei den Notunterkünften höher sei als bei den Kollektivunterkünften. Für die SVP-Fraktion ist nicht nachvollziehbar, warum die genannten unterirdischen Anlagen viel mehr Kosten verursachen sollen als die normalen Kollektivunterkünfte (*Der Präsident läutet die Glocke*). Aus unserer Sicht ist es absolut unverständlich, dass der Kanton jetzt auf einmal, nachdem bereits sechs unterirdische Notunterkünfte mit rund 550 Plätzen betrieben werden, eine so genannte Defizitgarantie leisten soll. Es wäre doch völlig ungerecht, Asylunterkünften mit 50 Plätzen, wovon nur 30 Plätze belegt sind, eine Finanzierung von 50 Plätzen zuzusichern, ohne die vollumfängliche Leistung zu erhalten. Der Kanton Bern erhält pro Person aus dem Asylbereich 1 485 Franken pro Monat zur Deckung der Unterbringungs-, Betreuungs-, Gesundheits-, Versicherungs- und Sicherheitskosten. Von diesem Betrag werden 386 Franken pro Monat für die Gesundheits-, Versicherungs- und Sicherheitskosten durch das Migrationsamt abgezogen. Die Asylsozialhilfestellen haben somit pro Person im Monat rund 1100 Franken zur Verfügung. Aus unserer Sicht ist dies ein recht anständiger Betrag für die Betreuung in den Zivilschutzanlagen.

Im Rahmen der Verhandlungen zu den Leistungsvereinbarungen für die Jahre 2015–2017 haben sich das Migrationsamt und die Asylsozialhilfestellen auf eine Subjektfinanzierung geeinigt. Der Gesetzgeber hat sich beim Einführungsgesetz zum Ausländer- und Asylgesetz klar dahingehend positioniert, dass sich die Bemessung der Sozialhilfeleistungen nach der Höhe der Subventionsbeiträge des Bundes zu richten habe. Trotzdem sagten nun die Betreiber, dass man die unterirdischen Notunterkünfte bei einer tiefen Auslastung mit 1100 Franken pro Person und Monat nicht wirtschaftlich betreiben könne. Einer dieser Betreiber drohte sogar damit, einer erneuten Vertragsunterzeichnung nicht zuzustimmen, wenn der Kanton keine Objektfinanzierung gewähren würde.

Zu den Anträgen der SVP-Fraktion: Aus den genannten Gründen sind wir der Meinung, dass das Vergabeverfahren unter Berücksichtigung des spielenden Wettbewerbs durchgeführt werden sollte. So wird es auch vom Regierungsrat im Vortrag zum Geschäft festgehalten. Der Regierungsrat erachtet eine Ausschreibung ebenfalls als erstrebenswert. Darum ist auch ein Wechsel von der Subjekt- auf eine Objektfinanzierung vorläufig nicht nötig. Wir beantragen Ihnen deshalb, diesem Geschäft mit unseren Anträgen zuzustimmen. Zu den Anträgen der Grünen: Die Umsetzung des

Punkts 1, die Schliessung der unterirdischen Unterkünfte, wird nicht möglich sein. Punkt 2 ist gleich wie der Antrag der SVP, weshalb wir ihn unterstützen. Den Rückweisungsantrag der EDU mit der Forderung, nochmals über die Bücher zu gehen, unterstützen wir auch.

Christoph Grimm, Burgdorf (glp). Es bahnt sich eine typische Asylanten-Debatte an. Wir sprechen zwar über einen Kredit, meinen damit aber, dass wir die Anwesenheit von Asylanten zu verhindern suchen. Andererseits versuchen wir, die Asylanten zu schützen und betonen unser Misstrauen gegenüber den privaten Betreibern von Unterkünften. Es scheint sich hier eine unheilige Allianz zu bilden. Die glp findet dies falsch. Wir möchten hier sachlich bleiben. Es geht einzig und allein um drei Mal 1,1 Mio. Franken, um einen Kredit, den wir nur eventuell benötigen. Wir brauchen ihn nur dann, wenn wir die Notunterkünfte nicht füllen können. Es ist schlichtweg nicht möglich, mit Sockelbeiträgen zu arbeiten. Ich habe mir sagen lassen, dass man die Notunterkünfte dann einfach schliessen würde. Bitte bedenken Sie dies. Es geht einzig und allein um Vorhalteleistungen. Auch die glp möchte keine unterirdischen Notunterkünfte. Dies ist völlig klar. Ich möchte hier an die Gemeindevertreterinnen und -vertreter appellieren: Stellen Sie bitte Gebäude, die sich dafür eignen, zur Verfügung. Dadurch hätten wir ein grosses Problem gelöst und bräuchten die drei Mal 1,1 Mio. Franken gar nicht.

Zur Situation in den Notunterkünften möchte ich Folgendes sagen: In Burgdorf haben wir gute Erfahrungen gemacht. Es gibt überhaupt keine Probleme. Die Leute haben die Möglichkeit, Sport zu treiben, und können sich frei bewegen. Ich denke nicht, dass dort jemand unter der Situation leidet. Es ist absolut vertretbar, die Leute in Notsituationen kurzfristig dort unterzubringen.

Ich komme zu den Anträgen. Der Antrag der Grünen schwankt zwischen «unnötig» und «wird gemacht». Es ist nämlich nicht nötig, zusätzlich zu sagen, man wolle die Notunterkünfte schliessen. Das tun wir bereits, wenn es möglich ist! Wir betreiben nur so viele Notunterkünfte wie nötig, denn diese sind auch teuer, weil sie während 24 Stunden betreut werden müssen. Das ist der Grund, Thomas Knutti. Sie müssen während 24 Stunden betreut werden. In den normalen Kollektiv-Unterkünften ist die Betreuung zeitlich beschränkt. Zum Antrag EDU, Schwarz, sagen wir einfach Nein. Das wollen wir nicht. Die Kreditsumme zu reduzieren, führt zu einem Flickwerk. Der Antrag der SVP ist übrigens der einzige, den wir in der SiK zur Kenntnis genommen haben. Alle anderen Anträge haben wir in der SiK gar nicht besprochen, sie trafen später ein. Die glp lehnt alle Anträge ab. Wir wollen diesen Kredit, er ist wichtig. Es handelt sich um eine Vorhalteleistung: Der Kredit wird nur eingesetzt, wenn er wirklich gebraucht wird. Wir bitten Sie, sich unserer Entscheid anzuschliessen.

Christoph Ammann, Meiringen (SP). Am letzten Wochenende hat man im Mittelmeer 5000 Flüchtlinge aufgelesen. Tausende kamen in den vorangegangenen Wochen und Monaten in Europa an, und Tausende werden in den kommenden Wochen und Monaten eintreffen. Die EU hat ein Problem, aber bis heute noch keine Lösung. Italien als Erstaufnahmeland lässt man im Regen stehen. Das führt dazu,

dass viele dieser Ankömmlinge gar nicht registriert werden und in der Schweiz landen. Die Zahl der Asylsuchenden wird zunehmen, und der Bund wird eine zunehmende Anzahl Asylsuchender dem Kanton Bern zuweisen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, das ist die Ausgangslage, während wir heute über den Kredit zur Objektfinanzierung von Notunterkünften diskutieren. Die SiK hat dieses Geschäft beraten. Die Kommission hat mehrheitlich festgestellt, dass die POM eine zweckmässige Vorlage ausgearbeitet hat. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion schliesst sich der Haltung der Kommission an. Die POM ist auf Notunterkünfte in Zivilschutzanlagen angewiesen. Es gibt keine anderen Notunterkünfte. Wenn es andere geben muss, Grossrat Sancar, sollte man vielleicht die Stadt Bern einmal dazu bringen, oberirdische Anlagen zur Verfügung zu stellen.

Zu Punkt 2: Die Betreiberorganisationen sind auf eine Objektfinanzierung angewiesen, denn der Sockel ist so gross, dass sie nur mit einer Vollausslastung einigermaßen wirtschaftlich arbeiten können. Somit ist die POM auf die Kreditvorlage angewiesen, die heute für die Planjahre 2015–2017 verabschiedet wird. Man braucht den Kredit jetzt, und die Betreiberorganisationen sind jetzt auf Planungssicherheit angewiesen. Schon nur aus Gründen der Wirtschaftlichkeit muss man sämtliche Rückweisungsanträge ablehnen. Wenn man dann noch schaut, welche Auflagen mit den Anträgen verbunden wären, wird es teilweise etwas absurd. Da muss ich Grossrätin Geissbühler für einmal recht gehen: Es sieht sehr stark danach aus, als ob hier wesentliche Informationen aus der SiK nicht bis in die Fraktionen gelangt wären.

Ich komme zum Punkt 1 der Grünen. Wie will man denn unterirdische Anlagen schliessen, wenn es gar keine Alternativen gibt? Das haben wir uns in der SiK vom Polizeidirektor ausführlich und vertieft aufzeigen lassen. Punkt 2 der Grünen ist sprachlich ebenso wirr, wie er inhaltlich nicht schlüssig ist. Die Grünen wollen einen Betrieb bis zur Schliessung ausschreiben. Offenbar wollen Sie die Vergabe erst nach der Schliessung vornehmen. Bei den Punkten 3 und 4 haben Sie selber gemerkt, dass sie nicht hierher gehören, und haben sie zurückgezogen. Ähnlich schwierig wird es beim Antrag der EDU. Zur Wirtschaftlichkeit haben sich schon verschiedene Redner geäussert. Ich bitte Sie, sich dazu noch den bürokratischen Aufwand vorzustellen, wenn man feststellen will, wer wann da war oder nicht da war. Ich denke nicht, dass wir einen solchen Bürokratismus haben wollen, und dass dieser zu Kostensenkungen führen würde. Wenn man die Zahlen anschaut, die ich eingangs erwähnt habe, ist klar, dass man die Kreditsumme kürzen kann, da die Zentren sowieso gut ausgelastet sein werden. Zu den Anträgen der SVP: Was wollen Sie noch ausschreiben, wenn wir das Geld jetzt schon brauchen und der Betreiber jetzt auf einen Systemwechsel bei der Finanzierung angewiesen ist? Was Buchstabe b betrifft, wurde schon mehrfach begründet, warum die SP-JUSO-PSA-Fraktion diesen ablehnt. Wir lehnen sämtliche Rückweisungsanträge mit sämtlichen Auflagen ab.

Anita Luginbühl-Bachmann, Krattigen (BDP). Das Staatssekretariat für Migration hat den Kantonen mitgeteilt, dass mehr Asylbewerber den Kantonen zugewiesen werden sollen als geplant. Dies war am letzten Samstag den Medi-

en zu entnehmen. Das Interview in der NZZ mit Staatssekretär Mario Gattiker empfehle ich allen zur Lektüre. Aufgrund des enormen Migrationsdrucks in den letzten Wochen haben sich die Zahlen der Aufnahmen in den Aufnahme- und Verfahrenszentren des Bundes rund verdreifacht. Man spricht von über 700 Personen pro Woche. Der Bund hat diverse Zivilschutzanlagen für Asylsuchende geöffnet und war zusätzlich gezwungen, ein temporäres Bundeszentrum in Menzingen zu eröffnen. Doch der Bund kommt um eine Zuweisung an die Kantone nicht herum. Die Vorlage jetzt zurückzuweisen und die Ausschreibung zum heutigen Zeitpunkt vorzunehmen, wo sämtliche Ressourcen für die anstehenden Arbeiten benötigt werden, erscheint uns schlicht unrealistisch. Ausschreibungen brauchen eine gewisse Zeit, und wir sind schon in der Mitte des Jahres 2015 angelangt. Es ist sicher sinnvoll, in regelmässigen Abständen neu auszuschreiben. Wir würden dies unterstützen. Doch dies müsste erst für die Zeit nach 2017 erfolgen. Dann müsste man aber auch klar definieren, warum man eine neue Ausschreibung haben möchte. Gibt es neue Anforderungen, ist es eine Preisfrage, oder gibt es einen anderen Grund? Die Asylpolitik genau zu planen, ist schier ein Ding der Unmöglichkeit. Die Kantone können im Vollzug alles tiptopp vorbereiten, und dann kommen, wie erwähnt, plötzlich drei Mal mehr Leute als erwartet aus politischen Krisenregionen. Wir haben das Thema übrigens auch in Dresden anlässlich des Landtagsbesuchs diskutiert. Die europäischen Länder, die sich bis jetzt dagegen gewehrt haben, Asylsuchende aufzunehmen, werden zum Glück auch vom Europaparlament stark unter Druck gesetzt und müssen dies nun ändern. Auch die neuen EU-Staaten müssen sich an das Dublin-Abkommen halten. Hoffentlich wird sich dies auf die Schweiz und auf die einzelnen Kantone auswirken.

Wir lehnen auch den Verzicht auf den Wechsel von der Subjekt- zur Objektfinanzierung ab. Wir gehen mit der SiK und mit dem Regierungsrat einig, dass dieser Finanzierungswechsel für die Jahre 2015 bis 2017 Sinn macht. Wir lehnen auch den Eventualantrag der SVP ab. Es würden dem Kanton Bern Hunderte von Unterbringungsplätzen fehlen. Die zugewiesenen Asylbewerber müssten in Hotels, Jugendherbergen und vielleicht auch in leeren Schulhäusern untergebracht werden, wodurch die Kosten mit Sicherheit ansteigen würden. Sie haben sicher die Diskussionen in der Gemeinde Aeschi mitbekommen, als Asylsuchende in einem Hotel untergebracht wurden. Es ging eine Beschwerde ein mit der Begründung, dies sei nicht rechtens und müsse zuerst bewilligt werden. Diese Diskussionen werden im Dorf und in den Medien zwar nicht mehr geführt, aber der Weiterzug dieser Angelegenheit an das Bundesgericht ist meines Wissens noch ausstehend.

Noch ein Wort zu den unterirdischen Unterkünften generell: Es geht um die Unterbringung während der ersten Phase. Es geht um Notunterkünfte. Ich möchte daran erinnern, dass es Tausende von Frauen und Männern gibt, die Militärdienst leisten und jährlich während drei Wochen in solchen Zivilschutzanlagen ihren Dienst absolvieren. Für diese ist es dort auch zumutbar. Ich fasse zusammen: Wir unterstützen den Antrag des Regierungsrats, stützen somit auch den Beschluss der SiK und lehnen sämtliche Änderungsanträge ab. Meine Vorredner haben auch schon die Argumente dazu geliefert.

Simone Machado-Rebmann, Bern (GPB-DA). Dieser Objektkredit gab in der grünen Fraktion viel zu reden. Themen waren die Objektfinanzierung, die Notunterkünfte an sich, die Frage nach alternativen Unterbringungsmöglichkeiten sowie die fehlende Ausschreibung, und in diesem Zusammenhang die ORS. Zur Objektfinanzierung: Das Problem bei dieser Finanzierungsweise besteht darin, dass man einen Betrieb finanziert. Wenn der Kanton diesen schon finanziert hat, will er ihn auch auslasten. Doch wir möchten die Notunterkünfte nicht auslasten. Warum nicht? Es handelt sich um unterirdische Anlagen. Die Asylsuchenden leben dort zum Teil während bis zu zwei Jahren ohne Tageslicht und mit wenigen Beschäftigungsmöglichkeiten. Die Notunterkünfte muss man leeren und schliessen und diese unmenschliche Unterbringung beenden. Wo sollen diese Leute dann hin? Diese Frage ist berechtigt. Ich habe ausgerechnet, dass man 550 Leute unterbringen könnte, wenn einer von 815 Haushalten im Kanton Bern eine Person aufnehmen würde. Das sind keine unrealistischen Szenarien. Diese Leute könnten zu Einzelpersonen, zu Familien, in Wohnpavillons, leerstehende Schulhäuser oder Hotels ziehen, oder man fände eine andere Lösung. Dies könnte man bereits in der ersten Phase so handhaben. Die erste Phase dient dem Zweck, dass die Leute mit den Gepflogenheiten des schweizerischen Alltags vertraut gemacht werden. Das soll in Zivilschutzanlagen geschehen, welche für ausserordentliche Lagen wie etwa AKW-Unfälle konzipiert wurden? Ich denke, dass man dieses Ziel eher in menschlichen und alltäglichen Strukturen erreichen kann. Wir wissen, dass dies eine radikale Forderung ist, doch manchmal muss man einen Stein ins Rollen bringen.

Weiter zur fehlenden Ausschreibung: Vier von sechs Notunterkünften werden von der ORS Service AG betrieben, einer gewinnorientierten AG. Im Jahr 2010 hat sie 550 Mio. Franken mit Aufträgen aus dem Asylbereich erwirtschaftet. Der Bund bezahlt für den Betrieb des Aufnahmezentrums in Chiasso jedes Jahr 1,6 Mio. Franken für einen Stellen-Etat von 15,5 Vollzeitstellen. Sie können selber ausrechnen, was das bedeutet. Das Schema ist bekannt: Die Behörden versäumen es, sich auf die schwankende Anzahl Asylsuchender einzustellen. Nimmt die Anzahl Asylgesuche zu, spricht man von einer Notlage. Hier springt die ORS in die Bresche. Sie kann rasch einen Betrieb mit schlecht ausgebildeten und schlecht bezahlten Mitarbeitenden hochfahren. Dies geht auf die Kosten der Schutzbedürftigen. Das Eidgenössische Departement des Innern hat gesagt, dass die Unterbringung von Flüchtlingen freiheitsentziehenden Charakter habe. Zwischen dem Staat und einer schutzbedürftigen Person besteht ein besonderes Verhältnis. Aus diesem Verhältnis erwächst dem Staat eine grosse Verantwortung. Der Kanton Bern kommt dieser Verantwortung nicht nach, wenn er die Notunterkünfte durch die ORS betreiben lässt. Darum verlangt die grüne Fraktion eine Ausschreibung mit der Auflage, dass ethische Grundsätze eingehalten werden müssen und der Betreiber nicht gewinnorientiert arbeiten darf. So sollen die Notunterkünfte betrieben werden, bis sie geschlossen werden können. Die grüne Fraktion verlangt die schnellstmögliche Schliessung der Notunterkünfte. Nachdem diese Anlagen während sieben Jahren betrieben wurden, kann man nicht mehr mit der Ausrede kommen, es handle sich

um eine Notlösung. Wir bitten Sie deshalb, unsere Anträge zu unterstützen. Die Anträge der EDU und die Rückweisungsanträge der SVP unterstützen wir auch. Den Eventualantrag der SVP hingegen lehnen wir ab.

Patrick Gsteiger, Eschert (EVP). Le cadre de la discussion est fixé. Pour que le canton puisse faire face à des situations d'urgence, il doit, je dis bien il doit, aménager des centres dans des abris PC. Maintenant on parle de changer la forme du financement, car les organismes chargés de l'hébergement en tournent plus en raison de sous-occupation. Cela n'arrange pas l'OPM qui stratégiquement souhaite réserver des places. Pour résoudre le problème, il faut revenir au financement par objet pour les centres d'urgence. On est d'accord que personne n'y gagnerait si les exploitants des centres d'hébergement d'urgence se retireraient du marché. Nous avons besoin dans le canton de Berne de stabilité sociale, faisons preuve aujourd'hui de solidarité sociale! Le canton de Berne va collaborer étroitement avec la Confédération et les autres cantons pour coordonner l'action humanitaire qui verra notre pays donner protection à 3000 personnes originaires de Syrie. Nous avons besoin pour cela de possibilités d'hébergement et d'encadrement. Le parti évangélique approuve donc à l'unanimité le crédit et rejette tout autant à l'unanimité les propositions d'amendement.

Philippe Müller, Bern (FDP). Die Diskussion, die wir bis jetzt geführt haben, war exemplarisch. Es gibt Rückweisungsanträge von zwei Seiten: Die einen wollen eigentlich, dass keine Asylbewerber kommen, und meinen, hier im Kanton Bern könne man dies beeinflussen. Die anderen möchten möglichst viele Asylbewerber aufnehmen und wollen diese möglichst komfortabel unterbringen. Die Erklärungen, die wir soeben von beiden Seiten gehört haben, sprechen Bände. Für beide Seiten ist der Kanton der falsche Adressat, weil er hier eine rein ausführende Funktion ausübt. Die Asylsuchenden werden dem Kanton kurzfristig zugewiesen. Er muss sie dann auf die Gemeinden verteilen. Irgendwo müssen sie schliesslich untergebracht werden. Nun greift man also den Betrieb der Notunterkünfte an, welche als Puffer dienen, wenn die Asylbewerber schubweise eintreffen. Wir haben keinen Einfluss auf die Anzahl Asylbewerber. Wenn man keine Notunterkünfte hätte, müsste man die Leute in Pensionen, Jugendherbergen, Schulen und Ähnlichem unterbringen. Wollen wir das wirklich? Ich kann mir die Proteste und die dringlich eingereichten Vorstösse hier im Grossen Rat schon vorstellen, wenn Asylbewerber im Berner Oberland um Pensionen und Jugendherbergen herumstehen und die schöne Aussicht geniessen. Dann würde man sagen, eine Zivilschutzanlage hätte doch genügt. Die POM muss hier eine schwierige Aufgabe lösen. Sie hat keine Wahl. Helfen wir ihr dabei, diese Aufgabe mit Vernunft zu meistern. Die FDP empfiehlt Ihnen, dem Antrag der Regierung zuzustimmen und sämtliche Abänderungsanträge abzulehnen.

Präsident. Die FDP-Fraktion teilt sich die Redezeit auf. Deshalb wird Beat Giaque sich ebenfalls zu diesem Geschäft äussern.

Beat Giaque, Ittigen (FDP). Ich möchte meinen Kollegen ergänzen und die Sicht einer Person einbringen, die selber mit Notunterkünften zu tun hatte. Ich hatte zwischen Herbst 2014 und Frühling 2015 als Gemeindepräsident von Ittigen mit einer solchen Unterkunft zu tun. Auch ich war den unterirdischen Anlagen gegenüber zuerst kritisch eingestellt und suchte eine bessere Lösung. Doch diese liess sich nicht finden. Im Nachhinein muss ich sagen, dass eine solche Anlage bestens funktioniert. In dieser Hinsicht kann ich mich Grossrat Grimm anschliessen, welcher über die Erfahrungen aus Burgdorf berichtet hat. Bezüglich ORS bin ich anderer Meinung als die Vertreterin der Grünen. Wir hatten gar keine Probleme. Wir hatten über zwölf Sitzungen mit der ORS. Zu Beginn trafen wir uns wöchentlich. Dabei habe ich mich mit Vertretern aller Hierarchiestufen der ORS sowie mit verschiedenen Mitarbeitern der Kantonsverwaltung getroffen. Wir haben rasch, gut und effizient gearbeitet. Auch der Leiter der Anlage hat hervorragende Arbeit geleistet. Zur Belegung: Unsere Anlage war recht gut ausgelastet, aber nie zu 100 Prozent. Eine hundertprozentige Auslastung ist praktisch nicht möglich. Tagtäglich treffen Neuankömmlinge ein. Sie wissen nie, wie viele Leute kommen und wie viele weggehen werden. Zudem sind Sie froh, wenn Sie einen gewissen Spielraum haben, etwa bei Krankheitsfällen oder wenn Menschen unterschiedlicher Ethnien aufeinandertreffen. In diesen Fällen ist es gut, wenn zwischen den Leuten ein paar Betten leer bleiben. Die vielen Wechsel könnten zudem die Stabilität des Betriebs gefährden. Somit braucht es einen gewissen Spielraum. Ich schliesse mich meinem Vorredner an und lehne die Rückweisungsanträge ab.

Dann möchte ich noch etwas anfügen: Die Leute aus der Anlage Hochfeld wollten nicht nach Ittigen umziehen. Darüber wurde auch in den Zeitungen berichtet. Doch das Problem lag nicht an der Anlage, sondern daran, dass die Asylsuchenden nicht aufs Land hinausziehen wollten. Schliesslich haben sie festgestellt, dass Ittigen in der Nähe des Wankdorfs liegt und eigentlich eine städtische Gemeinde ist. So konnten wir dieses Missverständnis beseitigen.

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Sie sind sich sicher bewusst, dass dieser Objektkredit heute im Grossen Rat diskutiert wird, weil er nicht mehr als gebundene Ausgabe gilt. Vor dem neuen Grossratsgesetz hätte er als gebundene Ausgabe gegolten. Warum weise ich auf diesen Umstand hin? Die Umsetzung der Verbundaufgabe im Asylwesen ist zum grossen Teil eine operative Angelegenheit. Ein Parlament kann das Asylgesetz nicht umsetzen. Das ist gar nicht möglich. Man kann auch nicht je nach Tagesaktualität die Richtung ändern. Im Zuge der heutigen Debatte wurde auf das Interview mit Herrn Staatssekretär Mario Gattiker verwiesen, welches am vergangenen Samstag in der «NZZ» erschienen ist. Seine Aussagen entsprechen in allen Teilen meiner Wahrnehmung. Ich stehe mit dem Staatssekretariat für Migration (SEM) wie auch mit den europäischen Behörden in engem Kontakt. In diesem Zusammenhang nahm ich mit Frau Bundespräsidentin Simonetta Sommaruga auch an Sitzungen des «JI-Rats» (Justice and Interior Ministers) in Brüssel teil. Die Flüchtlingsthematik ist auf dem ganzen europäischen Kontinent hochaktuell. Entgegen anderslautenden Medienberichten ist der prozen-

tuale Anteil der Asylsuchenden in unserem Land der tiefste seit 15 Jahren. Er beträgt 3,8 Prozent. Dabei lag er auch schon bei 8 Prozent. Doch die absoluten Zahlen steigen natürlich an. Dies geschieht nicht nur in der Schweiz, sondern auch in anderen europäischen Ländern, namentlich in Deutschland, Holland und Schweden. Die Leute gehen nicht nach Portugal – dort hat es nur 440 Asylsuchende. Deshalb trug das Interview mit mir, welches im «Bund» erschienen ist, den Titel «Portugal ist nicht das Paradies». Das ist eigentlich bemerkenswert, wenn man an das Klima in Portugal denkt.

Nun kommen diese Asylsuchenden in die Schweiz. Sie müssen sich das so vorstellen: Der Migrationsdienst des Kantons Bern erhält vom Bund die Mitteilung, dass am nächsten oder übernächsten Tag beispielsweise 80 Asylsuchende in Bern eintreffen werden. Diese 80 Personen stehen dann am Schalter des Migrationsdienstes an der Eigerstrasse und benötigen ein Bett. Wir müssen für jeden ein Bett haben. Sonst riskieren wir, dass es bei uns aussieht wie in Paris, wo Asylsuchende zum Teil unter den Brücken schlafen. Das sind unsere Pflichten. Es ist nicht realistisch, anzunehmen, man müsse in der heutigen Debatte vor allem über die Ausschreibungen für die Suche nach Leistungserbringern diskutieren. Das ist nicht zielführend! Glaubt denn jemand in diesem Rat, ein Leistungserbringer würde eine Notunterkunft übernehmen, wenn er im Vorherein weiss, dass er seine Kosten nicht decken kann? Diesen Leistungserbringer möchte ich gerne kennenlernen. Wenn es ihn gäbe, hätten wir ihn schon längst eingesetzt. Doch so handelt niemand. Meine Damen und Herren, auch die Heilsarmee-Flüchtlingshilfe tut es nicht! Auch diese muss rechnen. Der Migrationsdienst gerät hin und wieder in schwierige Situationen. Kürzlich traf eine Familie mit zwei Kleinkindern ein. Die Kinder hatten am Mittag bereits volle Windeln und mussten immer noch warten, bis wir einen Platz für sie gefunden hatten. Man erwartet vom Kanton, dass er über eine strategische Reserve verfügt. Der Kanton verfügt tatsächlich über eine strategische Reserve von rund 250 Betten. Doch beim gegenwärtigen Druck im Asylwesen wäre diese Reserve rasch aufgebraucht, falls man sie einsetzen müsste. Wie Sie wissen, steht die Forderung im Raum, dass wir besser planen und nicht das Notrecht bemühen sollten. Das ist ein Irrtum! Wir müssen in keiner Art und Weise das Notrecht bemühen! Dieser Rat hat seinerzeit das kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz geschaffen. In diesem Gesetz steht ein Artikel, welcher in der Verordnung präzisiert wurde. Dort steht, der Kanton könne die Gemeinden verpflichten, in einer Notlage Zivilschutzanlagen zur Verfügung zu stellen, um Unwettergeschädigte, Asylsuchende etc. unterzubringen. Auf dieses Gesetz habe ich zwei Mal zurückgegriffen. Das hat nichts mit Notrecht oder mit fehlender Planung zu tun! Im Gegenteil, dieses Parlament hat mit dem erwähnten Gesetzesartikel die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass diese Möglichkeit besteht. Dies war ein weitsichtiger Entscheid. Wir sind wahrscheinlich der einzige Kanton, der ein solches Gesetz in dieser Ausprägung hat. Dafür bin ich sehr dankbar.

Nun gelangen wir mit diesem Objektkredit an Sie. Ich bekomme nun zu hören oder zu lesen, dass man diesen Kredit zurückweisen will. Da frage ich mich, was denn die Alternativen sind. Ich habe Ihnen soeben geschildert, wie es am

Schalter des Migrationsdienstes aussieht. Wenn keine Plätze in den Unterkünften vorhanden sind, werden die Leute irgendwo in ein Zimmer gesteckt, zum Beispiel in einer Jugendherberge in einem Tourismusgebiet. Der Kanton muss dann die Aufenthaltskosten übernehmen. Es wird wohl niemand glauben, das sei kostengünstiger. Wir stehen vor dem Problem, dass die absoluten Zahlen der Asylgesuche zunehmen, und dass die Leistungserbringer, welche die Notunterkünfte betreiben, über die Subjektfinanzierung entschädigt werden. Doch wenn wir zu diesen Bedingungen keinen Leistungserbringer finden, müssen wir diese Unterkünfte schliessen. Während den letzten Wochen hat der Migrationsdienst im ganzen Kanton 21 oberirdische Anlagen geprüft. Keine war in einem Zustand, der es erlaubt hätte, sie innerhalb eines Monats einzusetzen. An einigen Orten sind noch Abklärungen am Laufen. Ich habe auch festgelegt, wo wir hartnäckig verhandeln müssen und die Unterkünfte unbedingt realisieren möchten. In einer Gemeinde gibt es zum Beispiel ein leerstehendes Gebäude in einem Industriegebiet, welches sich als oberirdisches Durchgangszentrum einsetzen liesse. Leider gibt es einen weiteren Interessenten, der in diesem Gebäude ein Bordell betreiben möchte. Zusätzlich haben wir 20 unterirdische Zivilschutzanlagen geprüft. Wir sind dabei, gestützt auf das erwähnte Gesetz mehrere davon in den nächsten Monaten Betrieb in zu nehmen. Dazu braucht es einen RRB. Ich bitte Sie, diesem Geschäft im Sinne der unterstützenden Votanten zuzustimmen und die Anträge abzulehnen.

Präsident. Wir sind eigentlich am Ende der Redezeiten angelangt. Doch weil der Kommissionssprecher eine falsche Aussage gemacht hat, erteile ich ihm kurz das Wort für eine Korrektur, aber nicht mehr für weitere Beiträge zur Debatte.

Markus Wenger, Spiez (EVP). Wir haben dieses Geschäft in der SiK eingehend behandelt. Die Argumente, die heute in Form von Rückweisungsanträgen vorgebracht wurden, wurden in der Kommission diskutiert. Die Kommission hat diesem Geschäft zugestimmt. Anlässlich einer Sitzung, welche am Montag stattfand, haben wir jene Anträge, die zu diesem Zeitpunkt vorlagen, nur zur Kenntnis genommen, weil es keine neuen Inhalte zu diskutieren gab. So betrachtet, war meine Aussage, dass die Kommission diese Rückweisungsanträge ablehnt, nicht ganz korrekt.

Präsident. Wir kommen zur Abstimmung über diesen Objektkredit. Es liegen verschiedene Rückweisungsanträge vor. Das heisst, wir müssen grundsätzlich darüber befinden, ob wir diesem Kredit zustimmen, oder ob wir ihn zurückweisen. Dann gibt es verschiedene Begründungen und Auflagen zu dieser Rückweisung. Diese Rückweisungsanträge schliessen sich alle gegenseitig in mindestens einem Punkt aus. Laut unserer Geschäftsordnung müssen wir folgendermassen vorgehen: Wenn man die Anträge nicht nebeneinander stellen kann, muss man beim Ausmehren möglichst darauf achten, dass man jene Anträge an den Anfang nimmt, welche die geringste Differenz aufweisen. Dies ist recht knifflig. Die grösste Differenz besteht aus meiner Sicht zwischen den Anträgen EDU und SVP, weil sie nichts gemeinsam haben. Gemeinsame Aspekte betreffend die Ausschreibung haben der Antrag der Grünen und der SVP.

Gemeinsame Aspekte bei Finanzierungsfragen gibt es bei den Anträgen der Grünen und jenem der EDU, weil beide von der Objektfinanzierung ausgehen, allerdings mit einer Differenz. Ich schlage nun folgendes Vorgehen vor: Wir werden zuerst den Antrag Grüne mit dem Antrag EDU ausmehren und feststellen, welcher bevorzugt wird, weil beide von derselben Finanzierungsart ausgehen. Den obsiegenden Antrag werden wir dem Antrag SVP gegenüberstellen. Anschliessend werden wir darüber abstimmen, ob wir das Geschäft mit dem obsiegenden Antrag zurückweisen wollen oder nicht. Wird diesem Vorgehen widersprochen? – Das ist nicht der Fall. Dann stellen wir den Antrag Grüne dem Antrag EDU gegenüber. Wer dem Antrag der grünen Fraktion zustimmt, stimmt ja, und wer dem Antrag der EDU zustimmen will, stimmt nein.

Abstimmung (Antrag Grüne, Ziff. 1 und 2 gegen Antrag EDU)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag EDU

Ja	49
Nein	98
Enthalten	1

Präsident. Sie haben dem Antrag EDU den Vorzug gegeben. Nun stellen wir den obsiegenden Antrag EDU dem Antrag SVP gegenüber. Diese Anträge unterscheiden sich in Bezug auf die Finanzierungsart. Bei der SVP kommt die Ausschreibung hinzu. Wer dem Antrag EDU zustimmen will, stimmt ja, wer dem Antrag SVP zustimmen will, stimmt nein.

Abstimmung (Antrag EDU gegen Antrag SVP)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag EDU

Ja	85
Nein	52
Enthalten	11

Präsident. Sie haben dem Antrag EDU den Vorzug gegeben. Somit hat der Antrag EDU obsiegt. Nun werden wir darüber befinden, ob der Grosse Rat zurückweisen will oder nicht mit den Auflagen, welche der EDU-Antrag beinhaltet: «Rückweisung des Kredits mit folgenden Auflagen: Für nicht belegte Plätze ist eine deutlich reduzierte Pauschale (pro Platz und Tag) festzulegen. Die Kreditsumme ist entsprechend zu reduzieren.» Das heisst, wer diesen Kredit mit den genannten Auflagen zurückweisen will... Einen Moment. *(Der Präsident unterbricht die Sitzung kurze, um das Vorgehen nochmals zu klären. Es erfolgen verschiedene Zwischenrufe aus dem Saal zum weiteren Vorgehen).* – Entschuldigen Sie bitte. Wir haben den Antrag der Kommission, der die Genehmigung dieses Kredits fordert, und wir haben den verbleibenden Rückweisungsantrag. Ich werde jetzt diese beiden Anträge einander gegenüberstellen. Ich denke, das ist korrekt. Zum Präzisieren: Es geht um einen wieder-

kehrenden Kredit von jährlich 1 100 000 Franken. – Die EDU-Fraktion will diesen zurückweisen. Wer dem Antrag der Kommission auf Genehmigung dieses Kredits zustimmen will, stimmt ja, wer den Kredit zurückweisen will, stimmt nein.

Abstimmung (Antrag SiK (Genehmigung) gegen Antrag EDU (Rückweisung mit Auflagen))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag SiK

Ja	95
Nein	52
Enthalten	1

(Etwas später in der Sitzung wird festgestellt, dass diese Abstimmung ungültig ist, weil das Prozedere nicht ganz korrekt ausgeführt wurde. Der Präsident beantragt daraufhin ein Rückkommen und führt zwei weitere Abstimmungen zu diesem Geschäft durch. Diese korrekten und gültigen Abstimmungen finden sich im Anschluss an die Beratung des nachfolgenden Geschäfts 2014.POM.715, an der Stelle, an der das Rückkommen erfolgt ist.)

Präsident. Sie haben dem Antrag der Kommission zugestimmt. Damit ist dieser Kredit genehmigt. – Ich habe etwas vergessen. Grossrat Knutti hat einen Eventualantrag gestellt. Sie haben sich nicht gemeldet. Ich nehme an, Sie haben Ihren Willen in der vorherigen Abstimmung zum Ausdruck gebracht? *(Grossrat Knutti stimmt zu.)* Damit dieses Geschäft abgeschlossen. Wir kommen zu Traktandum Nr. 20. Wünscht Grossrat Ammann aus der SiK das Wort? – Das ist nicht der Fall. Dann können wir... *(Verschiedene Mitglieder des Grossen Rates weisen den Präsidenten darauf hin, dass er Traktandum Nr. 19 übersprungen hat.)* – Bitte entschuldigen Sie. Wir kommen zum Traktandum Nr. 19.

Geschäft 2014.POM.715

Lotteriefonds Genehmigung der Jahresrechnung 2014

Präsident. Gehen wir der Reihe nach. Zuerst kommen wir zum Traktandum Nr. 19. Hier geht es um den Lotteriefonds. Grossrat Studer von der SiK hat das Wort.

Peter Studer, Utzenstorf (parteilos), Kommissionssprecher der SiK. Zusammenfassend kann man Folgendes zum Lotteriefonds sagen: Swisslos hat im Jahr 2014 dem Kanton Bern rund 55 Mio. Franken überwiesen. Per 31. 12. 2014 weist der Lotteriefonds einen Bestand von rund 81,5 Mio. Franken aus. Gemäss Artikel 20 des Sonderstatuts Berner Jura erhält der Jurassische Rat einen Finanzierungsrahmen. Dieser berechnet sich nach dem Reingewinn und beträgt aufgrund der Bevölkerungszahl dieser Region 5,3 Prozent. Die finanzielle Situation des Lotteriefonds sieht so aus, dass im Moment ein Nettobestand von 14,6 Mio. Fran-

ken vorhanden ist. Man hofft, mit der diesjährigen Jahres-einspeisung wieder in den Durchschnitt der vergangenen Jahre zu gelangen, welcher bei ungefähr 40 Mio. Franken lag. Der Verwaltungsaufwand beträgt rund 470 000 Franken. Der Sachaufwand hat sich dabei um rund 16 Prozent erhöht. Diese Erhöhung ist auf die Kosten für eine neue Informatiklösung zurückzuführen. Ausserdem mussten zusätzliche Baugesuche einer externen Prüfung unterzogen werden. Total wurden 1127 Gesuche bearbeitet. Knapp 40 Prozent davon liegen im Zuständigkeitsbereich des Kulturförderungsfonds und wurden deshalb an die Erziehungs-direktion weitergeleitet. Rund 9 Prozent der eingereichten Gesuche wurden zurückgewiesen. Wenn man den Fonds näher anschaut, sieht man, dass bei diesen Ausgaben rund 3,2 Mio. Franken in die Kultur geflossen sind, rund 12 Mio. Franken in die Denkmalpflege, 1,6 Mio. Franken in die Entwicklungshilfe, 1,3 Mio. Franken in den Tourismus, 1,5 Mio. Franken in den Wirtschaftlichkeitsfonds, rund 2,6 Mio. Franken für Institutionen und Vereine ausgegeben wurden sowie wiederkehrende Beiträge im Umfang rund 3 Mio. Franken entrichtet wurden. Die Speisung des Kulturförderungsfonds, für den 20 Prozent vorgeschrieben sind, beträgt 10,9 Mio. Franken, während die Speisung des Sportfonds mit 13,7 Mio. Franken zu Buche schlägt. Daraus resultiert ein Ausgabenüberschuss von rund 3,4 Mio. Franken. Wie ich gesagt habe, beträgt der Bestand rund 81,5 Mio. Franken. Unter bestehenden Verpflichtungen versteht man offene Forderungen, für die eine Zusicherung vorliegt. Diese summieren sich auf rund 66,8 Mio. Franken. So kommt der Nettobestand von 14,6 Mio. Franken zustande. Der Bern-Jurassische Fonds, der mit 1,45 Mio. Franken gespiesen wird, weist folgende Ausgabenposten auf: Die Kultur erhält 157 000 Franken, die Denkmalpflege rund 1 Mio. Franken und der Tourismus rund 600 000 Franken. Daraus resultieren Ausgaben von 1,9 Mio. Franken. Daraus ergibt sich ein Ausgabenüberschuss von rund 470 000 Franken. Der Bestand beträgt im Moment 1,5 Mio. Franken. Den Revisionsbericht vom 13. Februar 2015 bestätigt der Finanzkontrolle die Richtigkeit dieser Angaben. Diese empfiehlt, diesen Bericht so zu genehmigen.

Wir haben in der SiK über diese Jahresrechnung debattiert, weil rund zwei Drittel des Lotteriefonds in die Kultur fliessen und nur ein Drittel für den Sport verwendet wird. Wenn man dies ändern wollte, müsste man eine Gesetzesrevision diskutieren. Swiss Olympic möchte gerne höhere Beiträge erhalten. Wenn man dies ändern wollte, müsste man darüber diskutieren. Selbstverständlich müssten hier auch die Kantone einverstanden sein. Die Kommission empfiehlt Ihnen, die vorliegende Abrechnung so anzunehmen. Sie wurde mit 10 Ja gegen 0 Nein bei 7 Enthaltungen angenommen. Die Enthaltungen erklären sich dadurch, dass nur rund ein Drittel der Mittel in den Sport fliessen und viel mehr Geld für kulturelle Zwecke verwendet wird. Die Kommission empfiehlt Ihnen, die Rechnung 2014 des Lotteriefonds so zu genehmigen.

Präsident. Gibt es Wortmeldungen zu diesem Geschäft? – Das ist nicht der Fall. Dann stimmen wir direkt über die Genehmigung der Jahresrechnung des Lotteriefonds ab. Wer die Jahresrechnung genehmigen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Genehmigt

Ja	125
Nein	0
Enthalten	14

Präsident. Die Jahresrechnung wurde angenommen.

Rückkommen auf Geschäft 2015.POM.147

Präsident. Nun muss ich auf das Traktandum 18, Geschäft 2015.POM.147 zurückkommen. Ich habe doch einen Fehler gemacht. Wir müssen über die Rückweisung separat befinden und anschliessend darüber abstimmen, ob wir den Kredit genehmigen wollen oder nicht. Das habe ich nicht gemacht. Ich entschuldige mich für diesen Anfängerfehler. Ich möchte nochmals über die Kreditsumme befinden, ohne gleichzeitig über einen Rückweisungsantrag abzustimmen. Sind Sie mit diesem Rückkommen einverstanden, oder gibt es Wortmeldungen dazu?

(Grossrat Haas äussert sich aus dem Saal: «Du musst nochmals den Rückweisungsantrag bringen»).

Präsident. Richtig. Dies ist die korrekte Reihenfolge. Ich habe die beiden einander gegenübergestellt. Das war mein Fehler. Wir befinden nochmals über den Rückweisungsantrag der EDU beim Traktandum Nr.18, welchen wir nicht mit der Genehmigung der Kreditsumme verbinden können. Wer dem Rückweisungsantrag zustimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Rückweisungsantrag EDU)

Der Grosse Rat beschliesst:

Genehmigt

Ja	50
Nein	96
Enthalten	0

Präsident. Der Rückweisungsantrag wurde abgelehnt. Nun stimmen wir über den wiederkehrenden Kredit von 1 100 000 Franken ab. Wer diesen Kredit genehmigt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Schlussabstimmung über den Kredit (Geschäft 2015.POM.147)

Der Grosse Rat beschliesst:

Genehmigt

Ja	95
Nein	51
Enthalten	0

Präsident. Sie haben diesen Kredit genehmigt. Vielen Dank für Ihre Geduld.

Geschäft 2014.POM.716

Sportfonds Genehmigung der Jahresrechnung 2014

Präsident. Der Kommissionssprecher wünscht das Wort nicht, und es gibt auch keine Wortmeldungen zu diesem Geschäft. Somit stimmen wir direkt darüber ab. Wer die Jahresrechnung des Sportfonds annehmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Genehmigt

Ja	144
Nein	0
Enthalten	0

Präsident. Sie haben die Jahresrechnung genehmigt.

Geschäft 2013.POM.366

Kantonspolizei Bern; neuer Standort für die Aus- und Weiterbildung und den Fachbereich Diensthunde im POLY-Zentrum Riedbach, Mannenriedstrasse 29, 3020 Bern; Ausgabenbewilligung; Verpflichtungskredite 2015 für die Ausstattung und 2016 bis 2026 für Miet- und Nebenkosten (Objektkredite)

Beilage Nr. 06, RRB 286/2015

Präsident. Die SiK hat dieses Geschäft vorberaten. Wir werden in einer organisierten Debatte darüber verhandeln. Für die Kommission spricht Frau Grossrätin Schindler.

Meret Schindler, Bern (SP), Kommissionssprecherin der SiK. Es geht darum, die Ausbildungen für die Diensthundeführer – ich weiss nicht, ob es auch Hundeführerinnen gibt – sowie die Weiterbildungen für Polizistinnen und Polizisten an einem Ort zu konzentrieren. Gleichzeitig soll die Situation der Polizeihundeschule verbessert werden, die heute unbefriedigend ist. Die POM hat beantragt, zwei Kredite zu genehmigen. Einerseits geht es um jährliche Miet- und Nebenkosten von rund 500 000 Franken. Diese sollen für zehn Jahre bewilligt werden. Andererseits fallen einmalige Kosten für die Instandsetzung von rund 750 000 Franken an. Die POM konnte uns glaubhaft darlegen, dass durch den neuen Standort Kosten gespart werden können. Wir können jährlich rund 500 000 Franken einsparen. Das heisst, dass die Instandsetzungskosten nach weniger als zwei Jahren bereits amortisiert sein werden. Der Kredit ist auf zehn Jahre beschränkt. Wir haben gehört, dass es üblich sei, einen Kredit auf fünf oder zehn Jahre zu beschränken. Die Sicherheitskommission hat den Kredit einstimmig zur Annahme empfohlen.

Präsident. Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Wir kommen direkt zur Abstimmung über dieses Kreditgeschäft. Wir stimmen über den Verpflichtungskredit für den neuen Standort Aus- und Weiterbildung der Kantonspolizei Bern ab. Wer dem Antrag von Regierung und Kommission zustimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Genehmigt

Ja	122
Nein	7
Enthalten	6

Präsident. Der Rat hat den Kredit angenommen.

Geschäft 2015.RRGR.274

Vorstoss-Nr.:	073-2015
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	13.03.2015
Eingereicht von:	SVP (Knutti) (Sprecher/in)
	SVP (Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden)
	SVP (Burren, Lanzenhäusern)
	SVP (Moser, Landiswil)
	SVP (Schweizer, Utzigen)
	SVP (Studer, Utzenstorf)
	SVP (Gschwend-Pieren, Lyssach)
	SVP (Sutter, Langnau i.E.)
	SVP (Klopfenstein, Corgémont)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit gewährt:	Ja 19.03.2015
RRB-Nr.: 560/2015	vom 6. Mai 2015
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion

Polizeigesetzrevision speditiv vorantreiben

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Polizeigesetzrevision auf der Basis der bestehenden Grundlagen und Rückmeldungen aus den Vernehmlassungen speditiv voranzutreiben und sie 2016 der Kommission vorzulegen.

Begründung:

Die Eckwerte für die aktuell laufende Totalrevision des Polizeigesetzes sind vorhanden. In der Vernehmlassung von 2012 wurden die entsprechenden Rückmeldungen gegeben, der Evaluationsbericht zu Police BE liegt auch vor, und nun gilt es, die Resultate und die überwiesenen Motionen und Postulate rasch in einen neuen Entwurf zu giessen. Die Arbeiten sind im Verzug, und in den Gemeinden wartet man mit Ungeduld auf die neuen Grundlagen.

Die verlorene Zeit sollte aufgeholt werden, allenfalls durch Verzicht auf ein weiteres Vernehmlassungsverfahren, da der neue Entwurf ja in enger Absprache mit den Gemeinden erarbeitet wird und mit den neu geschaffenen ständigen Kommissionen ein Instrument besteht, um die Vorlage effizient und effektiv zu prüfen. Auf den neuerlichen Umweg über ein zweites Vernehmlassungsverfahren könnte zu

Gunsten einer rascheren Bereinigung der rechtlichen Grundlagen und den damit verbundenen Verbesserungen für die Sicherheit und die Zusammenarbeit mit Police Bern verzichtet werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die aktuelle Situation ist für die Gemeinden so unbefriedigend, dass der Unmut der Gemeinden sich darin äussert, dass die Verträge und die Rechnungen immer stärker hinterfragt werden. Dies ist auch für die Mitarbeitenden der Polizei, die mit immer mehr Administration belastet werden, unbefriedigend. Die Situation muss so rasch wie möglich bereinigt werden, damit Rechtsklarheit herrscht und sich alle Beteiligten wieder auf den Kernauftrag, das Gewährleisten der Sicherheit, konzentrieren können.

Antwort des Regierungsrats

Die Sicherheit der Bevölkerung ist im Kanton Bern in hohem Masse gewährleistet. Das ist unter anderem der Kriminalitätsstatistik 2014¹ zu entnehmen.

Das heutige Polizeigesetz stammt aus dem Jahre 1997 und wurde seither wiederholt den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Ein bedeutender Schritt war die Einführung der Einheitspolizei («Police Bern») im Jahr 2008. Die Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei und den für die Sicherheitspolizei zuständigen Gemeinden wurde damit auf eine neue Ebene gestellt. Sie funktioniert erfreulicherweise grundsätzlich gut bis sehr gut. Das belegen sowohl der Evaluationsbericht zu Police Bern vom 5. Juni 2013², wie auch Rückmeldungen von der grossen Mehrheit der Gemeinden und der Gemeindeverbände. Mit vereinzelten Gemeinden ist die Kantonspolizei im Gespräch, wobei die zu klärenden Fragen in erster Linie finanzieller Natur sind. Die operative Polizeiarbeit ist davon nicht direkt betroffen. Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit ergeben sich demnach nicht. In diesem Sinne unterliegt die derzeit laufende Revision des Polizeigesetzes entgegen der Annahme der Motionärinnen und Motionäre keiner besonderen Dringlichkeit.

Die Polizei- und Militärdirektion hat in der zweiten Jahreshälfte 2014 die Revisionsarbeiten zum Polizeigesetz aufgenommen. Der bereits straffe Zeitplan der Polizei- und Militärdirektion sieht vor, dass die Sicherheitskommission die Revisionsvorlage in der ersten Jahreshälfte 2017 beraten wird. Die erste Lesung im Grossen Rat ist in der Septembersession 2017 vorgesehen. Aufgrund der Entwicklungen im dynamischen Sicherheitsbereich wird das Polizeigesetz totalrevidiert. Im Gegensatz zu einer Teilrevision wird dabei jede bestehende Norm überprüft und jeder Themenbereich des Polizeirechts dahingehend analysiert, ob Anpassungen oder Ergänzungen notwendig sind. Das ist anspruchsvoll und aufwendig. Der Verband Bernischer Gemeinden, die Bernische Ortspolizeivereinigung und andere wichtige «Sta-

teholder» sind in die Vorarbeiten einbezogen. Damit soll ein praxisnaher Erlass geschaffen werden, der den Polizeibehörden die nötigen Mittel für eine erfolgreiche Aufgabenerfüllung zur Verfügung stellt.

Zuletzt gilt es zu berücksichtigen, dass die im Jahr 2012 durchgeführte Vernehmlassung zu der geplanten und letztlich sistierten Teilrevision nicht als Grundlage für die von der Kantonsverfassung vorgesehene öffentliche Mitwirkung zur aktuellen Totalrevision dienen kann. Weder die Beteiligung der Gemeindeverbände an den Vorarbeiten noch die Beratung der Gesetzesvorlage durch die Sicherheitskommission des Grossen Rates können den verfassungsrechtlichen Anspruch auf öffentliche Mitwirkung an einer Gesetzesvorlage ersetzen.

Zusammenfassend erkennt der Regierungsrat weder eine besondere Dringlichkeit für die anspruchsvollen und umfangreichen Revisionsarbeiten am Polizeigesetz, noch bedeutende Beschleunigungsmöglichkeiten. Entscheidend ist letztlich die Qualität der Gesetzesvorlage. Dafür sorgen einerseits eine gute und breit abgestützte Vorbereitung und andererseits ein im bewährten Rahmen durchgeführter politischer Diskurs. Beide Punkte stellt die Motion in Frage, weshalb der Regierungsrat ihre Ablehnung beantragt.

Der Regierungsrat beantragt:

Ablehnung

Präsident. Es handelt sich bei diesem Geschäft um eine Motion der SVP. Der Regierungsrat lehnt diese Motion ab. Wir haben eine freie Debatte. Ich übergebe dem Motionär das Wort.

Thomas Knutti, Weissenburg (SVP). Die Polizeigesetzrevision wurde uns in der Sicherheitskommission vorgestellt. Sie ist eines der wichtigsten Geschäfte der Legislatur 2014–2018. Die Eckwerte für die laufende Totalrevision des Polizeigesetzes sind grösstenteils vorhanden. Zwischen Mitte Juni und September 2012 wurden sowohl eine Teilrevision des Gesetzes über die Kantonspolizei als auch des Polizeigesetzes in die Vernehmlassung geschickt. Der Evaluationsbericht zu Police Bern liegt ebenfalls vor. Ende 2012 hat der Regierungsrat entschieden, auf die vorgesehene Teilrevision zu verzichten und das Polizeigesetz unmittelbar nach Abschluss der Evaluation Police Bern einer umfassenden Revision zu unterziehen. Wir haben somit seit 2012 einen Stillstand bei der Gesetzesrevision. Die umfassende Revision soll bis 2018 andauern. Von einem straffen Zeitplan kann somit keine Rede sein. Bei dieser Vorgehensweise ist es nicht verwunderlich, dass man den Eindruck erhält, die Arbeiten seien im Verzug. Wir sagen ja nicht, dass keine Vernehmlassung durchgeführt werden soll, doch wir stellen infrage, ob eine erneute Befragung sehr viele neue Erkenntnisse bringen wird. Hinzu kommt, dass zahlreiche Vorstösse seit längerer Zeit pendent sind und wahrscheinlich auch noch längere Zeit nicht umgesetzt sein werden, falls man den Zeitplan jetzt nicht etwas strafft. Störend ist für uns auch, dass man zwei externe Experten angestellt hat, welche für viel Geld diese Gesetzesrevision begleiten. Aus meiner Sicht ist die Meinung praktisch tätiger Personen an der Front wichtig. Gemeint sind damit die Polizistinnen und Polizisten, die tagtäglich mit den Problemen der Polizeiarbeit konfrontiert werden. Klar kann man nun sagen, eine

¹ http://www.police.be.ch/police/de/index/ueber-uns/kantonspolizei/statistik/Kriminalstatistik.assetref/dam/documents/POM/Police/de/Statistik/kriminalstatistik_2014.pdf

² http://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2013/06/20130618_1004_police_bern_hat_sichgrundsatzlichsehrgutbewaehrt

Änderung des Zeitplans sei jetzt nicht mehr möglich, und man brauche diese Zeit bis zum Ende der Legislatur. Doch für unsere Polizistinnen und Polizisten sowie für die Gemeinden wäre eine rasche Behandlung der Revision von Vorteil. Wir verlangen ja auch nichts Unmögliches, sondern nur, dass man dieses Gesetz im Jahr 2016 schon einmal in die Kommission einbringen würde. Deshalb bitte ich Sie, diese Abänderung zu unterstützen.

An dieser Stelle werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 11.45 Uhr.

Die Redaktorinnen:

Sara Ferraro (d)

Catherine Graf Lutz (f)



Mittwoch (Nachmittag) 3. Juni 2015, 13.30-16.27 Uhr

Vierte Sitzung

Vorsitz: Marc Jost, Thun (EVP)

Präsenz: Anwesend sind 156 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Aeschlimann Martin, Masson Pierre, Schmidhauser Corinne, Zaugg-Graf Hannes

Geschäft 2015.RRGR.274

Motion 073-2015 SVP (Knutti, Weissenburg) – Polizeigesetzrevision speditiv vorantreiben

Fortsetzung

Präsident. Wir setzten die Beratungen fort. Die Motion wurde von Herrn Knutti bereits begründet. Wir fahren weiter mit den Fraktionssprechenden.

Jan Gnägi, Jens, (BDP). Auch die BDP-Fraktion erachtet die Revision des Polizeigesetzes als eine sehr wichtige Vorlage. Darum lehnen wir die Motion von Thomas Knutti ab. Für die BDP ist die Qualität dieses Gesetzes wichtig – wichtiger als dass die Vorlage dem Grossen Rat möglichst rasch vorgelegt werden kann. Darum hat uns die Antwort des Regierungsrats überzeugt. Eine Vorlage von dieser Bedeutung muss einen ordentlichen Gesetzgebungsprozess durchlaufen. Dazu gehört auch die öffentliche Mitwirkung, in welcher sich auch ausserparlamentarische Institutionen äussern können. Das kann nicht eine grossrätliche Kommission alleine übernehmen. Auf ein Vernehmlassungsverfahren soll daher nicht verzichtet werden. Es geht auch nicht darum, noch einmal genau dasselbe zu machen. In der Vernehmlassung von 2012 ging es um eine Teilrevision, die letztlich sistiert wurde. Dieses Verfahren kann nicht für die jetzige Totalrevision dienen. Das würde auch nicht der öffentlichen Mitwirkung entsprechen, welche die Kantonsverfassung bei einer Gesetzgebung vorsieht. Das erwähnt der Regierungsrat auch in seiner Antwort. Die BDP begrüsst es, dass das Gesetz einmal in den Grossen Rat kommt. Den aufgezeigten Zeitplan des Regierungsrats erachten wir daher als gut. Wir können uns damit einverstanden erklären. Mit der Motion ist der wichtigen Vorlage nicht gedient. Wir lehnen sie daher einstimmig ab.

Thomas Fuchs, Bern (SVP). Ich könnte nun sagen, wir seien anderer Meinung als Jan Gnägi, und das in allen Punkten. Wir sind der Meinung, man könnte hier durchaus etwas rascher vorgehen und müsste keine spezielle bernische Langsamkeit demonstrieren. Zu diesem Gesetz wurde relativ viel gesagt. Man könnte es wesentlich rascher umsetzen, als das nun geplant ist. Ich zitiere aus dem Vortrag aus dem Jahr 2012. Damals hat man gesagt, das Poli-

zeigesetz sei nunmehr seit 14 Jahren in Kraft. Es wurde gar als Pionierleistung bezeichnet. Nun ist man doch etwas unsicher und möchte Krethi und Plethi fragen, ob sie auch noch ein Anliegen haben. Es pressiert gar nicht. Dann kommt es halt 2017, vielleicht auch 2018. Wir sind der Meinung, hier sollte vorwärts gemacht werden, unbernisch rasch halt. Wir trauen Herrn Käser eigentlich zu, dass er das kann. Jetzt muss er es nur noch umsetzen – wo ein Wille ist, ist ein Weg.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). Hier liegt ein Vorstoss von SVP-Mitgliedern der SiK auf dem Tisch. Wir nehmen zur Kenntnis, was sie wollen. Dazu sagen wir in allen Teilen nein. Das Polizeigesetz ist auf dem Schlitten. Es ist spät auf den Schlitten gekommen, das kann man sagen. Wir sind auch davon ausgegangen, es werde früher kommen. Es ist Herrn Käasers Recht zu warten, bis wir das neue Parlament und die neue SiK zusammen haben. Mit dem Legislaturstart wurde mit der Polizeigesetzrevision begonnen. Diesen Fahrplan haben wir nun. Die SiK wurde im August 2014 über den Fahrplan informiert und wie das Projekt aufgebaut werden soll. Insofern ist die SiK über den Ablauf informiert. Die parlamentarische Arbeit beginnt erst dann, wenn Regierungsrat und Verwaltung eine Vorlage erarbeitet haben. Wir sollten hier nicht Kompetenzen vermischen. Gemäss unserer Verfassung bereitet die Regierung Gesetze vor und bringt diese ins Parlament – zuerst in die SiK, welche dann einen Antrag zuhanden des Plenums stellt. So gesehen läuft alles richtig.

Der aktuelle Fahrplan ist bereits sehr anspruchsvoll. Das Gesetz wird totalrevidiert. Dem Regierungsrat wurden sehr viele Wünsche aufgetragen, die er nun ins Gesetz einzubringen versucht. Wir haben auch gewünscht, dass das Gesetz über die Kantonspolizei ins Polizeigesetz integriert wird. Das ist in der ersten Vernehmlassung nicht zur Sprache gekommen. Es handelt sich hier also um eine komplexe Diskussion. Die Finanzierung muss mit den Gemeinden ausgiebig diskutiert werden. Als ehemaliger Präsident der Bernischen Ortspolizeivereinigung weiss ich, dass die Gemeinden eingebunden sind. Mit ihnen wird intensiv gesprochen. Ich habe mit vielen Gemeinden gesprochen; so unzufrieden ist die Mehrheit der Gemeinden nicht. Der Regierungsrat zitiert die Umfrage zur Evaluation der Police Bern. Enorm viele Gemeinden haben gesagt, sie seien mit der neuen Police Bern zufrieden. Ein Grund ist bestimmt nicht zuletzt, dass Milizgemeinderätinnen und -gemeinderäte nicht mehr nachts selbst ausrücken müssen, wenn jemand die Polizei anruft. Kurzum: Wir sind der Meinung, die Gesetzesrevision sei gut aufgegleist. Die Akteure sind involviert. Der Regierungsrat zeigt auf, wann die Vernehmlassung kommt. Und diese muss kommen – es kann nicht sein, dass wir hier auf eine Vernehmlassung verzichten. Das Gesetz ist so wichtig, dass es eben in allen Teilen dem normalen Gesetzgebungsprozess unterworfen werden soll. Wir lehnen den Vorstoss ab.

Barbara Mühlheim, Bern (glp). Diese Motion steht nun wirklich quer in der Landschaft. Wir haben standardisierte Verfahren, wie wir im Kanton Bern Recht setzen. Es gibt weder eine Notlage noch eine sonstige Logik, warum dieses Verfahren ausgehebelt werden soll. Die glp ist nicht bereit,

die politische Mitwirkung an den Nagel zu hängen. Sie wird die Motion klar ablehnen.

Stefan Costa, Langenthal (FDP). Es sind kurze Voten im Moment, und ich schliesse mich dem an. Zuerst möchte ich in Abrede stellen, dass sich die Verantwortlichen wegen der laufenden gesetzlichen Arbeit nur noch ungenügend um die Sicherheit kümmern könnten, wie das in der Begründung subsummiert wurde. Das ist sicher nicht der Fall. Das ist eine gewagte Behauptung. Wir haben in diesem Kanton kein Sicherheitsproblem. Die Revision des Polizeigesetzes ist wie gesagt eine komplexe, anforderungsreiche Arbeit. Das bestreitet wohl niemand. Der Grund liegt vielleicht auch im komplexen Konstrukt der Police Bern. Das muss man sich nochmals vor Augen führen. Das hat man hier so gewollt. Die Verantwortung liegt bei den Gemeinden, die Mittel jedoch liegen beim Kanton. Von der Filag-Diskussion wollen wir schon gar nicht zu sprechen beginnen. Aufwändig sind insbesondere auch die administrativen Arbeiten zur Berechnung der finanziellen Belastung pro Einsatz respektive pro Gemeinde. Dass einzelne Gemeinden damit vielleicht nicht immer ganz glücklich sind, ist wohl schon so. Der Evaluationsbericht zeigt eben auch, dass die allermeisten die Lösung für gut befinden. Die ändern sollen halt Verhandlungen führen.

An dieser Stelle möchte ich noch eine Idee erwähnen: Man kann ja auch Gemeindegruppen bilden. Mehrere Gemeinden zusammen könnten einen Ressourcenvertrag aushandeln. Das Beispiel Burgdorf zeigt, dass das gut gegangen ist. Auch im Oberaargau tätigen einzelne Subregionen diese Überlegungen. Das wäre vielleicht etwas. Aber, wie gesagt, für die meisten ist diese Lösung gut. Für die FDP-Fraktion gibt es keinen Grund, die Arbeiten um ein halbes bis maximal ein Jahr vorzuziehen oder die Behandlungstiefe der Revisionsarbeiten zum Polizeigesetz zu reduzieren. Macht man nämlich die Arbeit nicht gründlich, so kommt das letztendlich auch den Polizisten nicht zugute. Wir haben keinen Stillstand. Die Arbeiten sind auf Kurs, die Akteure sind involviert. Es kann wohl kaum sein, dass man die öffentliche Mitwirkung weglässt. Die Ergebnisse einer Vernehmlassung zu einer nicht realisierten Teilrevision aus dem Jahr 2012 sind wohl vier oder fünf Jahre später kaum mehr eine genügende Basis für eine Totalrevision. Krethi und Plethi muss man nicht fragen, aber zum Beispiel die Polizisten. Wir beantragen Ablehnung der Motion.

Hasim Sancar, Bern (Grüne). Die grüne Fraktion ist der Meinung, dass eine Totalrevision des Polizeigesetzes ein sorgfältiges Vorgehen erfordert und nicht einfach schnell, schnell durchgewinkt werden kann. 2012 gab es eine Teilrevision. Neu ist aber eine Totalrevision vorgesehen. Die Rückmeldungen und Bemerkungen betreffend die Teilrevision 2012 und der Evaluationsbericht zu Police Bern allein genügen nicht als Grundlage für eine Totalrevision. Wir würden nicht akzeptieren, dass auf eine verfassungsrechtlich garantierte öffentliche Mitwirkung verzichtet wird. Wir sehen nicht ein, warum die Totalrevision des Polizeigesetzes in Eile und so dringlich behandelt werden muss. Eine Totalrevision des Polizeigesetzes verlangt eine sorgfältige und breit abgestützte Vorbereitung. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Prinzipien unseres Rechtsstaates

und die Grundrechte respektiert werden. Dies gilt sowohl für den Prozess als auch für das Gesetz. Und schliesslich sind wir ja nicht in einer Situation, da wir kein entsprechendes Gesetz hätten. Die grüne Fraktion wird der Empfehlung des Regierungsrats folgen und den Vorstoss ablehnen.

Markus Wenger, Spiez (EVP). Ich stelle eine Frage an Sie. Kennt jemand unter Ihnen im Zusammenhang mit dem Polizeigesetz eine grössere Not, die ausserordentlich rasches Handeln erfordern würde? Mir sind wenige Gemeinden bekannt, die im Zusammenhang mit dem Abrechnungssystem eine Veränderung wünschen. Betrachtet man die Evaluation, so ist doch die Mehrheit der Gemeinden mit dem Status quo zufrieden. Es gibt daher keinen Grund, eine unnötige Hast an den Tag zu legen. Die Qualität der Revision des Polizeigesetzes hat für mich eine höhere Priorität als der Zeitpunkt des Inkrafttretens. Daher wird die EVP-Fraktion der Motion nicht zustimmen.

Präsident. Wir kommen zu den Einzelsprechenden.

Sabina Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (SVP). Ich wollte eigentlich nichts sagen. Aber ich glaube fast, ich bin die Einzige in diesem Saal, die sowohl in der Kommission für die Polizeigesetzrevision 2012/13 als auch in der Kommission Evaluation Police Bern dabei war. Beides habe ich miterlebt. Ich habe nochmals die Resultate, Planungserklärungen und Vorstösse angeschaut. Die Evaluation Police Bern hat Probleme bei den Absprachen mit den Gemeinden aufgezeigt. Wir haben nun mehrmals gehört, die Gemeinden seien sehr zufrieden. Das ist ein wenig ein Widerspruch, Markus Wenger. Du sagst, die Gemeinden seien sehr zufrieden mit der Zusammenlegung. Gleichzeitig verlangst du, dass man noch sehr viele Abklärungen machen müsse. Darum sei eben eine so lange Zeit notwendig. Tatsächlich liegt alles auf dem Tisch. Wir haben gearbeitet. Es gibt halt viele neue Ratsmitglieder, die das nicht wissen – darum bin ich ans Rednerpult gekommen. Alles liegt auf dem Tisch, und ich sehe nicht ein, warum es bereits zweieinhalb Jahre gedauert hat. Seitens der SVP verlangen wir nun eineinhalb Jahre. Wir verlangen nicht, dass man keine Vernehmlassung machen dürfe. Wir sagen einfach, dass wir 2016 eine Vorlage haben möchten. Damit bleiben immer noch eineinhalb Jahre Zeit. Es wurden zwei aussenstehende Experten beigezogen, die uns sehr viel Geld kosten. Nun wird alles wieder von vorne aufgerollt. Das ist der Grund für die Verzögerung, und das stört mich. Ob wir da alle einverstanden seien, wenn es eben im Vortrag 2013 geheissen hat, das Polizeigesetz sei eine Pionierleistung, und die anderen Kantone wollten ihre Gesetze nach diesem Vorbild machen? Dann frage ich mich schon, ob das eine so unmögliche Motion ist. Ich bitte Sie, der Motion zuzustimmen.

Peter Siegenthaler, Thun (SP). Ich möchte Thomas Knutti etwas fragen. Die Begründung lautet: «Die aktuelle Situation ist für die Gemeinden so unbefriedigend, dass der Unmut der Gemeinden sich darin äussert, dass die Verträge und die Rechnungen immer stärker hinterfragt werden. Dies ist auch für die Mitarbeitenden der Polizei, die mit immer mehr Administration belastet werden, unbefriedigend. Die Situati-

on muss so rasch wie möglich bereinigt werden, damit Rechtsklarheit herrscht und sich alle Beteiligten wieder auf den Kernauftrag, das Gewährleisten der Sicherheit, konzentrieren können.» Das ist die Begründung der Motion. Ich frage Thomas Knutti, wie viele Gemeinden dermassen unbefriedigt sind, dass sie Verträge und Rechnungen immer mehr hinterfragen? Das ist hier nicht quantifiziert. Kannst du eine Angabe darüber machen, welche Gemeinden das sind? Zu welchen Inhalten und in welcher Höhe stellen sie sich Fragen, was die Rechnungen betrifft? Das in Anlehnung an das, was der Präsident der SiK ausgeführt hat. Mich würde interessieren, woher die Pauschalbehauptung stammt, die in der Motion enthalten ist. Ich wäre dir dankbar, wenn du das uns, oder wenigstens mir, beantworten könntest.

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Die Sicherheit der Bevölkerung im Kanton Bern ist in hohem Masse gewährleistet. Das geht zum Beispiel aus der Kriminalstatistik des vergangenen Jahres hervor. Ich will nicht verhehlen, dass das subjektive Sicherheitsempfinden in den letzten 10 Jahren durchaus gelitten hat. Aber das hat mit dem Polizeigesetz des Kantons Bern nichts zu tun. Eine zweite Aussage ist mir ebenfalls wichtig. Mit der Kantonalisierung der Stadt- und Gemeindepolizei haben wir ein Konstrukt geschaffen, das im Polizeigesetz seinen Niederschlag gefunden hat. Es wurde namentlich in einer Volksabstimmung deutlich angenommen. Ich pflege das lustige Beispiel zu erwähnen, dass die Annahme in der Stadt Bern höher war als im Oberhasli, obschon man im Oberhasli vorher und nachher niemals etwas anderes als einen Kantonspolizisten gesehen hat. Diese Lösung ist nicht ganz einfach. Die Verantwortung für die öffentliche Sicherheit liegt nämlich bei den Gemeinden, wie Stefan Costa gesagt hat. Die Mittel sind jedoch bei der Kantonspolizei. Ich habe immer gesagt, dass das eine heikle Gratwanderung ist. Ich habe es auch schon damals gesagt, als ich noch eine andere exekutive Funktion innehatte. Aber wir haben das umgesetzt, und wir haben eine Evaluation über den Grad der Zufriedenheit der Gemeinden durchgeführt. Der überwiegende Teil der Gemeinden ist zufrieden. Gewisse Gemeinden wünschen gewisse Änderungen. Das ist in einem demokratischen Land auch nicht anders zu erwarten. Wir sind ja nicht in der DDR, in welcher 100 Prozent in eine Richtung marschiert sind. Mit den Gemeinden haben wir Lösungen andiskutiert. Teils wurden Lösungen bereits gefunden, und teils sind wir noch mit deren Erarbeitung beschäftigt.

Wenn ich mich nun dazu entschieden habe, eine Totalrevision des Polizeigesetzes durchzuführen, so hat das zwei Hauptgründe. Erstens soll es möglich sein, ein modernes Polizeigesetz zu schaffen, das der Tatsache der gesellschaftlichen Veränderungen in diesem Kanton Rechnung trägt. Wir haben einen Sicherheitsexperten beigezogen, der seine Erfahrungen in diesem Bereich in die Gesetzesarbeit einbringen kann. Zweitens geht es um die Steuerung und Abrechnung der Polizeileistungen. Sie kennen den Spruch, den ich ab und zu zitiere: «Die Buchhalter regieren die Welt.» Mit der aktuellen Lösung ist der buchhalterische Aufwand der Kantonspolizei Bern für die Verrechnung der Polizeileistungen überproportional – ausserhalb jeglicher

Normalität. Wir möchten eben gerade nicht einen grossen Teil der Arbeitsstunden in der Administration «verbraten», sondern die Leute vor Ort haben. Es gilt, die Steuerung und Abrechnung schlanker zu halten. Ein wesentlicher Teil der Totalrevision ist daher der Bereich der Finanzierung, Steuerung, Abrechnung etc. Mit den Stakeholders, das heisst mit dem Verband Bernischer Gemeinden und der Bernischen Ortspolizeivereinigung, haben wir zwei Workshops zu dieser Thematik abgehalten. Ich verweise darauf, dass wir hin und wieder über die Kantonsgrenzen hinausblicken und schauen sollten, wie andere Kantone dies regeln. In einigen Kantonen bezahlt jede Gemeinde proportional zur Bevölkerungszahl jährlich einen Beitrag an die Leistungen der Polizei. Das ist beispielsweise im Kanton Zürich so. Dass das eine Variante ist, ist nicht ohne Bedeutung.

In den Augen derjenigen, die mit der Erarbeitung beschäftigt sind, und in den Augen der Regierung macht es Sinn, das mit der notwendigen Sorgfalt zu erarbeiten und die verschiedenen Anträge in die Kommission und anschliessend in den Grossen Rat zu bringen. Ich war während acht Jahren Mitglied des Grossen Rats und bin nunmehr seit neun Jahren Polizeidirektor. Daher hat es mich doch etwas befremdet, dass man sagt, wir sollten auf eine Vernehmlassung verzichten. Bis jetzt war ich der Meinung, eine Vernehmlassung sei ein wesentliches Element der direkten Demokratie. Wir gewinnen gar nichts, wenn wir nun in wilder Hektik versuchen, schneller zu sein, um dann vielleicht ein halbes Jahr zu gewinnen. Wir wollen alle Leute im Boot haben für ein modernes Polizeigesetz, das allen inhaltlichen, gesellschaftspolitischen und sicherheitspolitischen Fragen Rechnung trägt. Auch die Thematik der Steuerung und Abrechnung soll auf eine sinnvolle und möglichst schlanke Art gelöst werden. Deshalb beantrage ich im Namen der Regierung Ablehnung der Motion.

Thomas Knutti, Weissenburg (SVP). Ich danke für die angeregte Diskussion, auch wenn wir hier wohl sang- und klanglos untergehen werden. Ich bin nach wie vor der Meinung, es gebe gute Argumente dafür, die Polizeigesetzrevision etwas voranzutreiben. Wir haben nicht gesagt, es solle keine Vernehmlassung geben. Das war nie die Meinung. Wir sind aber der Meinung, es habe Vernehmlassungen gegeben. Ich bin dann gespannt auf das Resultat, und ich bin fast sicher, dass es nicht sehr anders aussehen wird. Darum hätte man es auch beschleunigen können. Die Vernehmlassung hätte ja beispielsweise bereits kommen können. Kollege Wüthrich hat gesagt, sechs Jahre seien ein Ansporn. Ich weiss nicht, wie denn etwas rasch geht, wenn für dich sechs Jahre ein Ansporn sind. Mir scheint, man hätte ruhig etwas beschleunigen können. Zur Frage von Peter Siegenthaler. Du musst den Bericht über die Police Bern lesen. Darin ist eine Statistik enthalten, wonach rund 50 Prozent der Gemeinden es als gut erachten, rund 30 Prozent als genügend und 20 Prozent als ungenügend. Ich hoffe, deine Frage damit beantwortet zu haben. Zu Stefan Costa. Eben gerade wegen der Polizistinnen und Polizisten, weil wir den administrativen Aufwand verringern wollen, sollten wir für die Polizeigesetzrevision einen etwas strafferen Zeitplan vorsehen. Darum danke ich Ihnen für die Unterstützung.

Präsident. Wir kommen zur Abstimmung über die Motion.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja 36

Nein 111

Enthalten 3

Präsident. Sie haben die Motion abgelehnt.

Geschäft 2014.RRGR.1209

Vorstoss-Nr.: 270-2014
 Vorstossart: Motion
 Eingereicht am: 25.11.2014
 Eingereicht von: Schindler (Bern, SP) (Sprecher/in)
 Keller (Hinterkappelen, Grüne)
 Kohli (Bern, BDP)
 Kronenberg (Biel/Bienne, glp)
 Weitere Unterschriften: 0
 RRB-Nr.: 495/2015 vom 29. April 2015
 Direktion: Polizei- und Militärdirektion

Massnahmen im Bereich häuslicher Gewalt mit dem Ziel, die Sicherheit zu verbessern und Kosten zu sparen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. bis Ende 2015 ein kantonales Qualitätsmanagement zu den runden Tischen «häusliche Gewalt» sowie zur Bekämpfung häuslicher Gewalt in den Regionen zu etablieren, mit dem Ziel, die runden Tische in allen Regionen regelmässig durchzuführen und die regionalen Unterschiede beim Schutz der Opfer häuslicher Gewalt sowie bei der Täterarbeit zu verringern, ohne die Kantonsfinanzen zusätzlich zu belasten
2. spätestens Ende 2017 einen Bericht zur erfolgten Qualitätsüberprüfung der regionalen Bekämpfung häuslicher Gewalt vorzulegen

Begründung:

In seiner Antwort auf die Fragen in der Interpellation Schär vom Juni dieses Jahres schreibt der Regierungsrat, dass er nach wie vor hinter den Zielen der Interventionsstelle für häusliche Gewalt stehe. Diese sind: Gewalt stoppen, Opfer schützen und Gewaltausübende zur Verantwortung ziehen. Weiter schreibt die Regierung, dass die Diskussion zur Thematik des Bedrohungsmanagements für verschiedene Formen von Gewalt inkl. häuslicher Gewalt im Kanton Bern lanciert ist.

Diskussionen nützen weder gewaltbetroffenen Frauen noch den Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern, die von gewaltausübenden Partnern bedroht werden. Taten sind gefordert. Weil es offenbar aus Gründen der knappen/beschränkten Kantonsfinanzen nicht möglich ist, das Projekt aktive Nachsorge im ganzen Kanton umzusetzen, sollen zumindest gezielt Verbesserungen in den bestehenden Strukturen vorgenommen werden.

Es gibt ein wirksames Instrument, das leider noch viel zu wenig konsequent eingesetzt wird – die runden Tische bei häuslicher Gewalt. In den Regionen, in denen die runden Tische funktionieren, haben sie punkto Sicherheit für Opfer von häuslicher Gewalt und für Fachpersonen, z. B. die Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern, und ebenfalls betreffend Täteransprache eine sehr positive Wirkung. Gerade bei besonders schwierigen Tätern ist diese Wirkung ganz wesentlich.

Aus Gründen der Gleichbehandlung von Opfern im ganzen Kanton muss der Regierungsrat dafür sorgen, dass die runden Tische zu häuslicher Gewalt in allen Regionen konsequent durchgeführt werden.

Es ist das Minimum, was zurzeit getan werden kann, um Wiederholungstäter zu stoppen und Tötungsdelikte in Partnerschaften zu vermeiden.

Es ist Aufgabe der Gesamtregierung, eine Gleichheit im Kanton zu schaffen und Massnahmen zu ergreifen, wenn regionale Unterschiede entstehen, die sich negativ auf die Bevölkerung auswirken. Schliesslich soll der Ort des Frauenhauses nicht zur Schicksalsfrage für Opfer werden.

An den runden Tischen nehmen jeweils 10–20 Vertreter/-innen verschiedener Behörden teil. Eine Sitzung kostet den Kanton Bern damit relativ viel Geld. Es muss darauf geachtet werden, dass die runden Tische effizient und zielgerichtet durchgeführt werden, damit sich die Investition der Ressourcen lohnt. Nur wenn diese regelmässig und gut vorbereitet stattfinden, kann das gewährleistet werden.

Antwort des Regierungsrats

Die konsequente Bekämpfung häuslicher Gewalt mit den übergeordneten Zielsetzungen «Gewalt stoppen, Opfer schützen und Gewaltausübende zur Verantwortung ziehen» ist dem Regierungsrat ein grosses Anliegen. Der Regierungsrat überprüft und steuert die kantonalen Aktivitäten zur Eindämmung häuslicher Gewalt, indem er im Zweijahresrhythmus das Tätigkeitsprogramm der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt diskutiert und verabschiedet. Um die interdirektionale Abstützung und Koordination der Massnahmen im Bereich häusliche Gewalt sicherzustellen, setzte der Regierungsrat zudem Ende 2014 eine Konsultativgruppe häusliche Gewalt bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der involvierten Direktionen ein (RRB 1393/2014).

Gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe f des Gesetzes vom 28. März 2006 über die Regierungsstathalterinnen und Regierungsstathalter (RstG; BSG 152.321) nehmen auch die Regierungsstathalterinnen und Regierungsstathalter Aufgaben im Bereich der Bekämpfung der häuslichen Gewalt wahr. Gestützt auf diesen Präventionsauftrag führen die Regierungsstathalter/innen resp. ihre Stellvertreter/innen seit 2010 zusammen mit der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt die von den Motionärinnen genannten runden Tische zur Thematik häusliche Gewalt durch. Diese runden Tische bestehen je aus mindestens 10 Mitgliedern.

Im Jahr 2014 erarbeiteten die Regierungsstathalterämter, die Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt sowie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB ein gemeinsames Konzept zu den runden Tischen, das per 1.

Januar 2015 in Kraft gesetzt wurde. Das Konzept sieht vor, dass die regionalen runden Tische weiterhin von den Regierungsstatthaltern oder deren Stellvertreter/innen geleitet und neu nach Verwaltungskreisen organisiert werden (wobei die Verwaltungskreise Frutigen-Niedersimmental und Obersimmental-Saanen einen gemeinsamen runden Tisch führen). Mit der Verankerung der runden Tische in den Verwaltungskreisen soll sichergestellt werden, dass an den Sitzungen der runden Tische die Akteure teilnehmen, die vor Ort für die Interventionen bei häuslicher Gewalt zuständig sind. Damit sollen der Wissensaustausch, die Vernetzung und die Zusammenarbeit in den jeweiligen Regionen unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten weiter verbessert werden. Die Schnittstellen zwischen den einzelnen runden Tischen sowie der auf Kantonsebene angesiedelten Konsultativgruppe häusliche Gewalt werden durch die Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt sichergestellt.

Insbesondere wenn die Gefahr eines schweren Delikts gegen Leib und Leben besteht, ist eine koordinierte Vorgehensweise der involvierten Behörden und Stellen unabdingbar. Die runden Tische haben zum Ziel, die gute Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren dank regelmässigen persönlichen Kontakten zu fördern. Für Absprachen und Diskussionen zu nicht abgeschlossenen Fällen eignen sich die runden Tische v. a. aus Gründen des Datenschutzes und der Notwendigkeit raschen Handelns bei akuten Gefährdungen nicht. Fallkonferenzen und weitere mögliche Massnahmen zum Schutz von Opfern und zur Reduktion des Gefahrenpotenzials von Täterinnen und Tätern werden heute punktuell einberufen und ergriffen, allerdings sind verschiedene datenschutzrechtliche Fragen (bspw. Definition des Kreises der an Fallkonferenzen teilnehmenden Behörden) noch nicht geklärt. Im Rahmen des geplanten kantonalen Projekts Bedrohungsmanagement sollen insbesondere diese rechtlichen Unklarheiten angegangen werden.

Der Regierungsrat vertritt die Ansicht, dass die runden Tische häusliche Gewalt einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Zusammenarbeit der Akteure vor Ort leisten und zur Optimierung der Interventionspraxis beitragen. Er unterstützt deshalb den Vorschlag, in einem effizient gestalteten Qualitätsmanagement die Anforderungen an die runden Tische zu definieren, die Erfüllung dieser Anforderungen anzugehen und mittels Qualitätsprüfung zu untersuchen, ob die gesteckten Ziele in allen Regionen erreicht worden sind. Der von den Motionärinnen vorgeschlagene Zeitplan dieser Qualitätsmanagement-Arbeiten sollte aus Sicht des Regierungsrats jedoch angepasst werden, da sich die runden Tische momentan noch im Aufbau befinden. Der Regierungsrat beantragt, die Motion in Form eines Postulats anzunehmen.

Der Regierungsrat beantragt:

Annahme als Postulat

Präsident. Ich weise an dieser Stelle darauf hin, dass die Motion Haudenschild, «Lärmarme Reifen zum Schutz der Bevölkerung vor übermässigem Strassenverkehrslärm», Traktandum 25, zurückgezogen wurde. Nun beraten wir die Motion Schindler. Der Regierungsrat ist bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Meret Schindler, Bern (SP). Der Regierungsrat hat beschlossen, dass die so genannten runden Tische kantons-

weit durchgeführt werden. Alle mit häuslicher Gewalt involvierten Stellen sind beteiligt. Das beinhaltet unter anderem die Vertretungen der Frauenhäuser, die Regierungsstatthalter oder auch die Polizei. Das ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Zurzeit werden diese Tische überall im Kanton aufgebaut. An einem solchen Tisch nehmen mindestens zehn Leute teil, was diese auch recht kostenintensiv macht. Darum ist es schade, wenn solche teuren Konstrukte nicht effizient genutzt werden. Die Regierung merkt in ihrer Antwort an, dass regionale Gegebenheiten auch berücksichtigt werden müssen. Damit bin ich einverstanden. Ich denke da zu Beispiel an die Zweisprachigkeit in Biel. Es geht überhaupt nicht darum, irgendwelche bestehenden Strukturen zu zerstören, die neu gewachsen sind. Unsere amtierenden Regierungsstatthalter machen eine sehr gute Arbeit. Sie kümmern sich prompt darum, wenn ein Gewalttäter da ist und suchen rasch das Gespräch. Auch wenn die Idee der runden Tische schon länger besteht als seit 2013, habe ich ein gewisses Verständnis für den Zeitdruck. Ich wandle daher meine Motion ins Postulat. Ich hoffe allerdings, dass die Umsetzung dennoch innerhalb einer gewissen Frist stattfinden kann. Ich hoffe, Sie können mich so unterstützen.

Vizepräsident Carlos Reinhard übernimmt den Vorsitz.

Carlos Reinhard, Thun (FDP), Vizepräsident. Der Vorstoss wurde ins Postulat gewandelt. Jetzt können sich die Fraktionen melden.

Vania Kohli, Bern (BDP). Die BDP-Fraktion unterstützt die Forderungen der Motionärinnen nach einem kantonalen Qualitätsmanagement und der Einführung von runden Tischen in allen Regionen. Die konsequente Bekämpfung der häuslichen Gewalt ist für die BDP-Fraktion ein wichtiges Anliegen. Mit Befriedigung haben wir festgestellt, dass auch der Regierungsrat das so sieht. Für die Bedenken in Sachen Zeitplan haben wir Verständnis. Aus diesem Grund wären wir gegen eine Motion gewesen. Das Postulat unterstützen wir einstimmig.

Annette Toggwiler-Bumann, Ostermundigen (glp). Die glp spricht sich klar gegen häusliche Gewalt aus, und es muss alles getan werden, dass diese verhindert oder zumindest eingedämmt werden kann. Die runden Tische scheinen uns zurzeit eine gute Lösung. Im letzten Jahr wurde das Konzept erarbeitet. Seit bereits fünf Monaten arbeitet man jetzt damit. Die Mitarbeiter machen einen nicht ganz einfachen Job unter manchmal schwierigen Bedingungen. Die glp ist jedoch der Meinung, man sollte diese Leute nun erst einmal arbeiten lassen. Weiter sind wir auch überzeugt, dass der Qualitätssicherung im aktuellen Konzept genügend Beachtung geschenkt wird. Sollten aber bei der Umsetzung dieses Konzepts Mängel festgestellt werden, so müssen diese selbstverständlich konkret angegangen werden. Hier wäre auch das Instrument einer weiteren Motion oder eines Postulats das richtige. Für uns ist zum jetzigen Zeitpunkt der Mehrwert des vorliegenden Postulats nicht ersichtlich. Aus diesen Gründen werden wir auch das Postulat ablehnen.

Bettina Keller, Bern (Grüne). Manchmal ist man beim Zuhören erstaunt. Ich hätte jetzt gedacht, die glp nehme einen anderen Weg. Die grüne Fraktion unterstützt die gewandelte Motion überzeugt. Wir hätten auch die Motion unterstützt. In der Antwort der Regierung ist zu lesen, dass das Anliegen des Postulats als absolut gerechtfertigt und sinnvoll bestätigt wird. Es geht um die Zusammenarbeit und Vernetzung zwischen den verschiedenen involvierten Kreisen im Bereich der häuslichen Gewalt. Hier geht es vor allem um die Bedrohung der Frauen, ihrer Kinder, aber eben auch der Mitarbeitenden der Frauenhäuser. Die runden Tische, die es jetzt bereits gibt, bewähren sich. Dieses Modell in allen Regionen des Kantons mit der gleich guten Qualität einzuführen ist das Anliegen des Postulats. Wenn an einer solchen Sitzung eine einzige Gewalttat oder ein einziger Rückfall verhindert werden kann, so ist der Aufwand eines runden Tisches bereits gerechtfertigt. Wir glauben, dass Vernetzung, Abstimmung und der Austausch von Erfahrung und Fachwissen in diesem sensiblen Bereich nicht als überflüssig angesehen werden kann. Wir bitten daher möglichst viele unter Ihnen, dem Postulat zuzustimmen.

Andrea Gschwend-Pieren, Lyssach (SVP). Seit rund fünf Jahren finden in den verschiedenen Verwaltungskreisen des Kantons Bern regelmässig die so genannten runden Tische gegen häusliche Gewalt statt. Die runden Tische bestehen aus mindestens zehn Mitgliedern und setzen sich aus Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern und Mitgliedern verschiedener Beratungsstellen zusammen. Es sind dies zum Beispiel die Beratungsstelle für vergewaltigte Frauen, die Beratungsstelle für ausländische Frauen, die Migrantinnenwerkstatt, die Fachstelle für Gleichstellung von Frauen und Männern, das Frauenhaus, die Koordinationsstelle Opferhilfe und so weiter und so fort. Die runden Tische tagen in der Regel drei- bis viermal pro Jahr, also regelmässig. Das können Sie auf der Homepage der Polizei- und Militärdirektion nachlesen. Erst seit Anfang dieses Jahres ist ein Konzept in Kraft, das von den Regierungsstatthalterämtern zusammen mit der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt sowie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) erarbeitet wurde.

Die Motionärin verlangt nun, zu diesen runden Tischen sei bis Ende Jahr ein kantonales Qualitätsmanagement zu etablieren, und bis in zwei Jahren sei ein Bericht zur erfolgten Qualitätsprüfung vorzulegen. Die SVP lehnt auch das Postulat einstimmig ab. Die Idee der runden Tische gegen häusliche Gewalt ist zurzeit in allen Regionen vorhanden, allerdings noch im Aufbau begriffen. Sie haben es gehört: Das Konzept ist erst seit Anfang dieses Jahres in Kraft. Wir sind der Ansicht, wir müssten die Zeit für die Implementierung unbedingt geben, bevor wir weiterführende Schritte in die Wege leiten. Zudem wäre aus der Sicht der SVP ein Qualitätsmanagement ohnehin eher Sache der Akteure, der erwähnten Gesprächspartner – also der Beratungsstellen – und sicher nicht des Kantons. Die Motionärin begründet ihren Vorstoss mit dem Schutz der Opfer. Der Regierungsrat schreibt aber in seiner Antwort, dass sich die runden Tische für Absprachen und Diskussionen zu nicht abgeschlossenen Fällen von häuslicher Gewalt aus Gründen des Datenschutzes und der Notwendigkeit zu raschem Handeln

bei akuten Gefährdungen gar nicht eignen. Für diese Fälle werden nämlich punktuell Fallkonferenzen einberufen. Ergo ist die Implementierung eines Qualitätsmanagements zu den runden Tischen ganz sicher kein geeignetes Mittel zum Schutz der Opfer häuslicher Gewalt. Zu guter Letzt ist die SVP überzeugt, dass ein solches Qualitätsmanagement mit Sicherheit nicht, wie von der Motionärin beschrieben, kostenneutral eingeführt werden kann. Das ist ganz sicher unrealistisch. Die personellen Ressourcen dafür sind auch nicht unbedingt vorhanden. Aus den genannten Gründen lehnt die SVP-Fraktion das vorliegende Postulat einstimmig ab.

Christoph Ammann, Meiringen (SP). Die Vorrednerin hat musste nun einige «Hasegümp» auf einmal machen, um zu diesen Schlussfolgerungen kommen zu können. Eigentlich wollen die Motionärinnen etwas, das selbstverständlich sein sollte. Man soll da hinschauen, wo man etwas macht. Auf Neudeutsch heisst das, dass man ein Qualitätsmanagement aufzieht. Das soll im Zusammenhang mit den runden Tischen zur häuslichen Gewalt erfolgen. Wir halten es ebenfalls für selbstverständlich, dass man demjenigen Gremium, das Ressourcen verteilt, auch Rechenschaft ablegt. Das ist die Ziffer 2, die einen Bericht verlangt. Die Regierung stellt selbst fest, dass es ein solches Konzept nicht nur braucht, sondern dass dieses seit Anfang Jahr auch in Umsetzung begriffen ist. Aus der Antwort geht weiter hervor, dass sich der Regierungsrat weitestgehend allen Überlegungen und Argumenten der Motionärinnen anschliesst. Beispielsweise wird die Wirksamkeit der runden Tische hervorgehoben. Man ist auch damit einverstanden, dass ein zweckmässiges Qualitätsmanagement notwendig ist. Die Regierung ist auch darin mit den Motionärinnen einig, dass eine periodische Qualitätsüberprüfung, verbunden mit einer Berichterstattung an den Grossen Rat, notwendig ist. Es gibt eine einzige Differenz zwischen der Regierung und den Motionärinnen. Diese betrifft den Zeitplan. Daher beantragt der Regierungsrat ein Postulat. Für die SP-JUSO-PSA-Fraktion ist klar, dass das Thema häusliche Gewalt, als Aufgabe von Politik und von Verwaltung gleichermassen, eine hohe Priorität haben muss. Hier geht es um Konflikte, die hinter geschlossenen Türen ausgetragen werden und ausserhalb des Blickfelds einer breiteren Öffentlichkeit sind. Damit geht es um Gewalt an und Leid von Schwachen und Schwächsten. In den allermeisten Fällen sind es Frauen und Kinder. Darum ist für unsere Fraktion offensichtlich, dass solche Forderungen umgesetzt werden müssen. Man muss hinschauen, man muss sich auch im Rat Bescheid geben lassen. Unsere Fraktion wird diesen Vorstoss daher geschlossen unterstützen. Ich bitte Sie, das ebenfalls zu tun.

Ernst Tanner, Ranflüh (EDU). Die runden Tische sind eine gute Sache. Da wird gemeinsam diskutiert und nach Lösungen gesucht. Jedoch brauchen wir nicht noch mehr Kontrolle und Qualitätssicherung. Die KESB und die Regierungsstatthalter sind von uns gewählte Leute. Diese Personen kennen die regionale Situation. Daher können sie ohne kantonales Qualitätsmanagement mit ihrer Erfahrung dazu beitragen, dass auch die häusliche Gewalt verringert wird. Nutzen und Kosten stehen bei diesem Postulat in keinem Verhältnis. Die EDU-Fraktion lehnt auch das Postulat ab.

Patrick Gsteiger, Eschert (EVP). Le groupe évangélique a noté plusieurs points positifs concernant les tables rondes: uniformisation entre les régions, lutte contre la violence domestique, protection des victimes, mise des personnes violentes devant leurs responsabilités, promotion de la collaboration entre les personnes agissant sur le terrain. Reste maintenant à trouver une gestion efficace, les moyens d'y parvenir et des contrôles de qualité. Nous soutenons ce postulat à l'unanimité.

Carlos Reinhard, Thun (FDP), Vizepräsident. Nun können sich noch die Einzelsprechenden äussern.

Barbara Mühlheim, Bern (glp). Grossrätin Bettina Keller war darüber erstaunt, dass wir als Mittepartei sogar das Postulat ablehnen. Ich möchte Ihnen kurz erklären warum. In meiner Arbeit habe ich tagtäglich mit gewalttätigen Männern und Frauen, aber primär mit Männern zu tun. Es gibt keinen Handlungsbedarf für noch mehr Qualitätsmanagement. Wir haben Probleme mit dem Datenschutz. Das wird auch in der Antwort der Regierung angesprochen. Hier besteht Handlungsbedarf. Wir werden auch versuchen, das ins Polizeigesetz einzubringen. Wenn ich heute gegen den Entscheid meiner Klientin weitermelden möchte, dass ihr massive Gewalt angetan wurde, und sie am Morgen mit lädiertem Kopf dasteht, so kann ich nichts melden. Sie hat Angst, das zu melden, weil sie unter Druck dieses Mannes steht, der auch noch ihr Dealer ist. Das sind die Problemstellungen, die wir haben. Den Datenschutz werden wir in Zukunft mit einem besseren Polizeigesetz lösen. Hören wir damit auf, die Frage des Qualitätsmanagements als allein seligmachendes Mittel zu benutzen, um Gewalt an Frauen zu verhindern. Das kann es nicht sein, und das ist es nicht. Aus diesem Grund, weil wir den Handlungsbedarf auf der operativen Ebene sehen, lehnen wir das Postulat ab.

Hubert Klopfenstein, Biel/Bienne (FDP). Ich bin selbst ernannter Fraktionssprecher. Namens der FDP kann ich sagen, dass wir die Motion integral ablehnen. Wir haben genügend runde Tische. Das Thema wird doch langsam ein wenig überstilisiert. Es läuft einiges, wir tun genug. Es braucht keinen weiteren Vorstoss. Ich kann mich den Ausführungen der SVP und der EDU vollumfänglich anschliessen. Daher integral ablehnen.

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Sie haben die Antwort der Regierung gesehen. Die Regierung nimmt das Phänomen der häuslichen Gewalt ernst. Bei der Polizei- und Militärdirektion kümmert man sich im Rahmen von 80 bis 120 Stellenprozenten um dieses Problem. Wir wissen, wie hoch die Dunkelziffer ist, und wir haben die Zusammenarbeit mit den Regierungsstatthalterämtern, Stichwort runder Tisch, auf die Beine gestellt. Wir denken, das gehe in die richtige Richtung. Damit wurde zu Beginn des Jahres begonnen. Ich bin etwas skeptisch, wenn man die Arbeit vor Ort an den runden Tischen, und auch in der Gruppen- und Einzelberatung, mit einem Begriff wie «Qualitätsmanagement» zu Tode schlägt. Das klingt wahnsinnig gut, und wenn man ein Papier mit dem Titel «Qualitätsmanagement» hat, so kann man das abhaken. Das wird nicht ohne Kostenfolge zu realisieren sein. Wir sind nicht in der Lage, einen Bericht, wie er hier erwartet

wird, einfach so zu liefern. Wir müssten einen externen Partner beauftragen, diesen Bericht mit uns zusammen zu erstellen. Ich weiss nicht, ob das Sinn macht. Daher hat die Regierung in der Antwort vorgeschlagen, dass man den Vorstoss als Postulat annehmen könnte. Dann haben wir auch Zeit zu beobachten, wie das läuft. Denn erst seit dem 1. Januar funktioniert das operativ so. Was Frau Grossrätin Mühlheim gesagt hat, möchte ich in aller Form unterstützen – denn das erleben wir immer wieder. Wir haben ein Problem mit der Datenschutzgesetzgebung, die es in vielen Fällen verhindert, dass man solche «Früchtli» packen kann. Und das werden wir mit einem Qualitätsmanagement und mit einem Bericht einfach nicht aus dem Weg räumen. Die MotionärInnen wollen wandeln. In diesem Sinne halten sie sich an die Realität der Antwort der Regierung. Ich vertrete nach wie vor die Haltung der Regierung. Die Regierung ist bereit, den Vorstoss als Postulat anzunehmen.

Carlos Reinhard, Thun (FDP), Vizepräsident. Wir stimmen über das Postulat ab.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung als Postulat

Ja	66
Nein	76
Enthalten	2

Carlos Reinhard, Thun (FDP), Vizepräsident. Sie haben das Postulat mit abgelehnt.

Geschäft 2015.RRGR.61

Vorstoss-Nr.:	013-2015
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	19.01.2015
Eingereicht von:	Schnegg (Champoz, SVP) (Sprecher/in) Bühler (Cortébert, SVP) Graber (La Neuveville, SVP) Klopfenstein (Corgémont, SVP)
Weitere Unterschriften:	1
RRB-Nr.:	496/2015
Direktion:	vom 29. April 2015 Polizei- und Militärdirektion

Einheitliche Höchstgeschwindigkeiten und Radarkontrollen auf der bernischen Seite der Transjurane

Der Regierungsrat wird beauftragt, Massnahmen zu treffen, auch bei den zuständigen Behörden, die es erlauben,

1. auf der Transjuranestrecke, die auf Berner Boden liegt, einheitliche Höchstgeschwindigkeiten festzulegen, d. h. mindestens 100 km/h ausserhalb von Tunnels mit Gegenverkehr
2. die Kantonspolizei zu bitten, auf dieser nicht besonders gefährlichen Strecke nur moderat Radarkontrollen durchzuführen

3. zahlenmässige Informationen über Radarkontrollen, die 2014 auf dieser Strecke durchgeführt wurden, sowie über die einkassierten Bussenbeträge zu liefern

Begründung:

Die sehr kostspielige neue Nationalstrasse A16 wurde gebaut, um die Verbindungen zwischen dem Berner Jura und dem Kanton Jura einerseits, und dem Berner Jura und dem Mittelland andererseits zu verbessern.

Während die zuvor benutzten Strassen relativ eng und kurvig waren und vom gemischten Verkehr benutzt wurden (Autos, langsame Fahrzeuge, Velos usw.), steht die bekanntlich wesentlich breitere Transjurane dem langsamen Verkehr nicht zur Verfügung.

Es ist daher unverständlich, dass die Höchstgeschwindigkeit auf dieser neuen Strasse nur 80 km/h beträgt, also dieselbe Geschwindigkeit, die ausserorts auch auf der parallel zur A16 verlaufenden Kantonsstrasse gilt.

Ebenfalls erstaunt, dass auf dieser Strasse, die absolut keine gefährlichen Stellen aufweist, übermässig Radarkontrollen stattfinden. Man kommt nicht umhin zu vermuten, es gehe hier vor allem um eine bedeutende Einnahmequelle. Es handelt sich somit um einen missbräuchlichen Einsatz eines Instruments, das in erster Linie der Sicherheit und Prävention dienen sollte!

Antwort des Regierungsrats

Die Kompetenz zur Festlegung von Höchstgeschwindigkeiten auf der Transjurastrecke obliegt ausschliesslich dem Bund. Dessen oberste Priorität ist die Sicherheit unter Gewährleistung des Verkehrsflusses. Der Bund strebt daher generell ein möglichst einfaches und einheitliches Geschwindigkeitsregime auf Nationalstrassen an. Da in Tunnels mit Gegenverkehr nicht mehr als 80 km/h erlaubt sind und die Distanzen zwischen diesen Tunnels auf der Transjurastrecke verhältnismässig gering sind, ist das Anliegen nach einer einheitlichen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h auf der Nationalstrasse im Vallée de Tavannes nicht umsetzbar.

Zudem führt die Kantonspolizei Bern auf dem ganzen Kantonsgebiet Radarkontrollen im Rahmen der verfügbaren personellen Ressourcen durch. Zum Thema Höchstgeschwindigkeit, Geschwindigkeitsmessungen und Bussen sind in naher Vergangenheit bereits vier weitere Vorstösse eingereicht worden. Der Regierungsrat verweist daher gerne auf die entsprechenden Antworten:

In der Antwort zur Interpellation Graber (I 056-2014: Ressourceneinsatz und Sicherheitsprioritäten der Kantonspolizei) zeigt der Regierungsrat auf, dass die Zahl der Unfälle im Strassenverkehr seit Jahren rückläufig ist. Mitentscheidend für diese positive Entwicklung, die weiterverfolgt werden soll, ist die Kontrolltätigkeit der Polizei. In der Antwort zur Motion Bühler (M 092-2014: Radarkontrollen: Mehr Sicherheit statt Einnahmen) wird dargelegt, dass die Einhaltung der Geschwindigkeitsvorschriften erwiesenermassen wesentlich von der Kontrolldichte abhängt. Dass aus der Kontrolltätigkeit im Strassenverkehr Busseneinnahmen erwachsen, ist eine Nebenfolge und nicht das Ziel, wie der Regierungsrat betont. Dieser Sachverhalt wird in der Antwort zur Motion Geissbühler-Strupler (M 251-2014: Schluss mit Bussendruck via Budget) erneut erörtert. In der Antwort

zur Motion Graber (M 179-2014: Transparente und regelmässige Statistik über Bussen wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen; von der Motionärin zurückgezogen), verweist der Regierungsrat auf die jährlich auf der Homepage der Kantonspolizei publizierte Geschwindigkeitsmessstatistik. Die Statistik beinhaltet Geschwindigkeitsmessungen, welche in Berner Gemeinden durch die Kantonspolizei selbst durchgeführt wurden. Diese Werte zeigen auf, dass die Kontrollen moderat durchgeführt und – aufgrund der polizeilichen Präsenz vor Ort – von der Öffentlichkeit wahrgenommen wurden. Somit konnte das Ziel der präventiven Wirkung polizeilicher Präsenz erfüllt werden.

Der Regierungsrat betont gerne noch einmal, dass sich Verkehrskontrollen positiv auf die Verkehrssicherheit auswirken und ein zentrales Standbein der gesamten Unfallverhütung darstellen. Die Kontrollen haben somit nebst der repressiven Komponente auch eine stark präventive Wirkung; dies steht im Interesse der Bevölkerung.

Der Regierungsrat hält deshalb nach wie vor an seiner bisher kommunizierten und in dieser Motionsantwort nochmals zusammengefassten Meinung fest. Er erachtet die auf der Transjuranestrecke durchgeführten und der Praxis auf dem ganzen Kantonsgebiet entsprechenden Geschwindigkeitskontrollen als angemessen und zielführend. Aufgrund fehlender Zuständigkeit sowie der fehlenden Umsetzbarkeit lehnt der Regierungsrat auch eine einheitliche Höchstgeschwindigkeiten von mindestens 100 km/h ab.

Der Regierungsrat beantragt:

Ablehnung

Pierre Alain Schnegg, Champoz (SVP). Si le canton ne peut pas intervenir pour les routes qui le concernent, cela laisse très songeur, même si je suis parfaitement conscient que la décision finale est auprès de l'OFROU. Une intervention du canton serait le minimum sur lequel les citoyennes et citoyens de notre région devraient pouvoir compter et ce n'est pas autre chose que je demande par cette motion. Nous aurons également l'occasion de voir dans le courant de cette session, au point 45, que les décisions très contestables et pas toujours très sensées de l'OFROU peuvent parfois être changées, pour autant que les cantons y mettent un peu de bonne volonté. Il ne me semble donc pas que cela soit trop demander au canton qu'il s'investisse dans cette approche. Après la mise en service de l'A16, le Jura bernois attend bien entendu des effets positifs pour son développement. Toutefois, il est surprenant de devoir constater aujourd'hui que les limitations de vitesse mises en place sont bien souvent les mêmes que celles définies pour les anciens tronçons. A quoi bon investir des sommes considérables si nous ne voulons pas améliorer les déplacements dans les zones concernées? Les voies de communication, ne l'oublions pas, représentent un point particulièrement important de l'attractivité d'une région. Si le canton a dépensé des sommes importantes pour la réalisation de l'A16, il serait dès lors judicieux de pouvoir l'utiliser également correctement et d'y avoir des limitations de vitesse cohérentes, ce qui n'est pas le cas aujourd'hui. De plus, avec la finalisation des derniers tronçons, il serait important de faire en sorte que cette route puisse être utilisée comme elle était prévue, à savoir une autoroute qui, soit dit en passant, nécessite de payer la vignette pour pouvoir y circuler.

Pour ce qui concerne les radars, vous me renvoyez à une statistique en ligne sur le site Internet de votre Direction: c'est donc avec beaucoup d'intérêt que j'en ai pris connaissance. Quelle ne fut pas ma surprise de constater que les chiffres présentés ne sont absolument pas le reflet de la réalité. Pourquoi tenir des statistiques qui ne reflètent pas la réalité? Est-ce une volonté de cacher une situation inexplicable? A titre d'exemple, vous mentionnez que 25 contrôles ont eu lieu à Tavannes pour une durée de 36 heures. Après une petite recherche basée sur des documents de vos services, il s'avère que, sur le tronçon en question, un radar était en service le 19 novembre 2014 avant 19 heures et qu'il l'était toujours le 21 novembre 2014 à 23 heures, soit déjà plus de 52 heures pour un seul contrôle. De quoi rester très dubitatif devant un tel document, qui ne reflète donc pas la réalité de la situation. Pourquoi ne pas publier des informations justes et qui correspondent à la réalité? Quel est le but poursuivi par une telle démarche? Sur la base de ce qui précède et pour permettre à notre région d'avoir des voies de communication en phase avec notre époque, je vous prie de bien vouloir soutenir le premier point de cette motion. Cela permettra d'améliorer la situation d'un axe important pour le développement du Jura bernois. Quant aux deux autres points, il me semble important d'avoir une utilisation mesurée des radars, mais surtout que le canton livre des chiffres cohérents et en adéquation avec les activités réelles de la police dans ce domaine. J'ose espérer que ces futures statistiques seront un peu plus cohérentes. Si nous ne pouvons plus faire confiance en ce que publie la police... Toutefois, comme d'autres démarches sont en cours sur ce sujet, je retire les points 2 et 3 de cette motion, ce qui permettra également à la police de revoir ses bases de calcul. D'ores et déjà merci à celles et ceux qui soutiendront la mise en place de limitations de vitesse cohérentes sur le tronçon bernois de l'A16.

Carlos Reinhard, Thun (FDP), Vizepräsident. Die Ziffern 2 und 3 sind zurückgezogen worden. Bitte beschränken Sie sich in Ihren Voten auf Ziffer 1.

Werner Moser, Landiswil (SVP). Die SVP-Fraktion hat die Motion ausführlich diskutiert. Wir sind froh, dass die Ziffern 2 und 3 zurückgezogen wurden. Damit sind auch mögliche Diskussionen vom Tisch, dass Kontrollen nicht überall gleich durchgeführt werden sollten. Zu Ziffer 1. Die erwähnte Nationalstrasse ist frei von Langsamverkehr. In Tunnels wird keine Änderung verlangt. Die SVP ist der Meinung, dass auf Strassen, wie sie vom Motionär erwähnt werden, angepasste Geschwindigkeiten gelten müssen. Da kein Langsamverkehr mehr erlaubt ist, sollten höhere Geschwindigkeiten möglich sein als auf gefährlichen Hauptstrassen. Wir sind der Meinung, die Geschwindigkeit müsse den Umständen und der Unfallgefahr entsprechen. Auf Strassen mit velofahrenden Schulkindern sollten doch andere Geschwindigkeitslimiten gelten als auf solchen ohne Langsamverkehr. Die grosse Mehrheit der SVP unterstützt daher die Forderung, dass sich die Regierung bei den zuständigen Stellen für eine Erhöhung auf der erwähnten Strecke einsetzt. Wir stimmen der Ziffer 1 grossmehrheitlich zu.

Regina Fuhrer-Wyss, Burgistein (SP). Da die Ziffern 2 und 3 nun wegfallen kann ich mich sehr kurz halten. Die Festlegung der Höchstgeschwindigkeiten auf den Nationalstrassen liegt in der Kompetenz des Bundes. Das legt der Regierungsrat auch in seiner Antwort dar. Als Kantonsparlament müssen wir uns dazu nicht äussern. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion lehnt daher die Motion ab.

Dave von Kaenel, Villeret (FDP). Le groupe radical ne va pas revenir ici sur la thématique des radars dans le canton, ce point ayant déjà été débattu à maintes reprises dans cet hémicycle. Nous avons pris note que les points 2 et 3 ont été retirés. Concernant le point 1, la fixation de la limite à 80 kilomètres/heure sur les tronçons monopistes mais hors tunnel nous semble relever de l'intégrisme sécuritaire de l'OFROU, d'autant plus que ces tronçons sont équipés d'une bande d'arrêt d'urgence. Certes, il appartient à la Confédération de fixer les limitations de vitesse sur les routes nationales, mais il n'est certainement pas interdit aux cantons de faire des propositions, voire de mettre un peu la pression sur l'OFROU si celui-ci n'est pas d'accord. Le point 1 devrait plutôt être du ressort de la TTE plutôt que de la Direction de la police. Toutefois, nous connaissons aussi l'intransigeance de la Direction des travaux publics en matière de limitation de vitesse: il n'y a qu'à voir, lorsque l'on pose un îlot, les panneaux 60 kilomètres/heure sont systématiquement éloignés du maximum légal de l'obstacle. J'ai alors de forts doutes aussi que le canton ait demandé à l'OFROU de mettre un panneau 100 kilomètres/heure sur certains tronçons hors tunnel de la Transjurane. C'est pour ces raisons qu'une minorité du groupe PLR soutiendra le point 1.

Patrick Gsteiger, Eschert (EVP). Chers collègues UDC: oui, mais non. Oui, car nous estimons que le Grand Conseil peut, par le biais de différentes interventions, intervenir auprès de la Confédération, ce serait l'OFROU dans ce cas. Non, car nous estimons que dans le cas présent, ce n'est pas nécessaire de le faire et que l'utilisation de ce tronçon de la Transjurane est cohérente. Nous ne pensons pas que le fait de devoir occasionnellement presser sur le frein de notre voiture soit un frein au développement de la région.

Christoph Grimm, Burgdorf (glp). Was, schon wieder? Bereits viermal haben wir über das diskutiert, und es hört nicht auf. Wir können uns schon fragen, ob man auf einer vierspurigen Strasse nicht mehr als 80 Stundenkilometer fahren könnte. Das können wir in diesem Saal nicht unbedingt beurteilen. Das liegt auch gar nicht in unserer Kompetenz. Der Bund macht das. Die Motionäre verlangen ja nicht mehr als 80, sie verlangen mindestens 100. Das können wir nicht beurteilen. Überlassen wir doch das einfach dem Bund. Die Fraktion glp ist der Meinung, auch dieser Punkt sei abzulehnen. Wir stellen uns nicht hinter Dinge, die der Bund entscheiden muss. Bald finden ja wieder Nationalratswahlen statt. Die Gewählten könnten das Anliegen mitnehmen. Ich bitte Sie, den Vorstoss abzulehnen.

Pierre Amstutz, Corgémont (Grüne). La fixation des vitesses maximales sur la Transjurane étant du ressort exclusif de la Confédération, je comprends mal l'utilité de cette

motion. Si je suis persuadé de l'importance et de la valeur d'une forte réaction politique et populaire dans le cas du goulet évité de justesse à la Roche St-Jean, je m'oppose, et mon groupe avec, à cette motion. Il faut cependant reconnaître que ces modifications de vitesse sur les tronçons de route peuvent fortement irriter les usagers souhaitant mettre en valeur toutes les potentialités de leur véhicule ou qui sont tout simplement distraits. Il faut reconnaître que les adeptes de la petite reine et des transports en commun sont peu sensibles aux préoccupations du vaste club des automobilistes. Sont-ils pour autant incompetents? Certes, la totalité du tronçon de l'A16 sera réalisée sauf erreur en 2016. D'aucuns regrettent peut-être que les vitesses soient, à l'image du temps en Ecosse, variables. Peut-être regrettent-ils aussi que nous n'ayons pas une magnifique, une vraie autoroute de la Roche St-Jean à Péry. Je peux les comprendre aussi, même si les points ont été retirés, qu'ils considèrent le tronçon comme une véritable souricière, où les automobilistes courent le risque de se faire capturer par les feux des radars. Mais finalement, à l'heure où des gadgets et des systèmes existent pour signaler les contrôles radar, je ne vois pas pourquoi vous vous inquiétez. Pour ma part et pour les Verts, il est préférable de miser sur la sécurité et sur la fluidité du trafic plutôt que de demander une augmentation de la vitesse à 100 kilomètres/heure, qui n'est pas de notre ressort. Vous aurez compris que le groupe des Verts s'oppose au point 1 et vous invite à en faire de même.

Jan Gnägi, Jens, (BDP). Ich kann es kurz machen. Wir können keine Bundespolitik betreiben. Der Regierungsrat schreibt klar, dass Ziffer 1 in der Kompetenz des Bundes liegt. Wir sehen keinen Grund, den Regierungsrat mit Aufgaben zu beschäftigen, die er gar nicht erfüllen kann. Daher lehnen wir Ziffer 1 einstimmig ab.

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Der Vorstoss reduziert sich also auf den Titel: «Einheitliche Höchstgeschwindigkeiten auf der bernischen Seite der Transjurane.» Ich weiss nicht, wie viele unter Ihnen die A1 zwischen Bern und Aarau kennen. Da überqueren Sie drei- oder viermal die Grenze zum Kanton Solothurn. Es ist also immer wieder ein anderer Kanton zuständig. Genau aus diesem Grund liegt die Hoheit für die Festlegung der Geschwindigkeitslimiten auf Nationalstrassen beim Bund. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die Region Berner Jura mit der Transjurane – ich gebe zu, dass das etwas Wichtiges ist – in unserem Land nun eine Ausnahme sein soll. Man will uns beauftragen, Massnahmen zu treffen, um das zu erreichen. Solche Massnahmen würden beispielsweise eine Audienz bei Frau Bundesrätin Leuthard, einen Brief an das Bundesamt für Strassen Astra oder ähnliches beinhalten. Etwas anderes könnten wir gar nicht tun. Damit möchte ich aufzeigen, welche Massnahmen das wären. Wir können keine Garantie dafür abgeben, dass die Bundesstellen auf unser Anliegen eintreten würden. Ich muss Ihnen im Namen der Regierung empfehlen, auch Ziffer 1 abzulehnen.

Carlos Reinhard, Thun (FDP), Vizepräsident. Wir kommen zur Abstimmung über Ziffer 1 der Motion.

Abstimmung (Ziff. 1 der Motion)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja 43

Nein 92

Enthalten 6

Carlos Reinhard, Thun (FDP), Vizepräsident. Sie haben die Motion abgelehnt.

Geschäft 2014.RRGR.1143

Vorstoss-Nr.: 225-2014

Vorstossart: Motion

Eingereicht am: 17.11.2014

Eingereicht von:

Haudenschild (Spiegel, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 12

RRB-Nr.: 395/2015 vom 1. April 2015

Direktion: Polizei- und Militärdirektion

Lärmarme Reifen zum Schutz der Bevölkerung vor übermässigem Strassenverkehrslärm

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Bern folgende Standesinitiative ein:

Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG), Art. 22a (neu) [Titel: Schutz vor Strassenlärm]: Die Reifenetikette für Motorfahrzeuge ist verbindlich; insbesondere sind Reifen in den drei schlechtesten Kategorien nicht zugelassen.

Begründung:

Soeben ist bekannt geworden, dass auch die zweite Frist vom März 2015 verstreichen wird, ohne dass die Nationalstrassen lärmtechnisch saniert sein werden. Auch die meisten Kantone, darunter der Kanton Bern, sind nicht auf Kurs. Die Bevölkerung entlang stark befahrener Strassen wird weiterhin von zu hohen Lärmimmissionen geplagt.

Gemäss dem Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) sind auch beim Lärm zuerst die Emissionen durch Massnahmen bei der Quelle zu begrenzen (Art.11) und Bau- und Ausrüstungsvorschriften zu deren Einschränkung zu erlassen (Art. 12) und erst danach Massnahmen auf der Immissionsseite vorzusehen.

Das BAFU setzt sich dafür ein, dass künftig vermehrt wirksame Massnahmen an der Lärmquelle getroffen werden. Dazu gehören zum Beispiel der Einbau von schallschluckenden Strassenbelägen oder die Förderung von leiseren Reifen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern wird deshalb beauftragt, sich beim Bundesrat für die verbindliche Einführung der Reifenetikette einzusetzen und gleichzeitig zu fordern, dass die schlechtesten zwei bis drei Kategorien verboten oder mit einer Abgabe belastet werden.

Bei den Reifen besteht grosser Handlungsbedarf. Es gibt zwar eine Reifenetikette, die aber nichts Verbindliches vorschreibt und ohne Anreizsystem überhaupt keine Wirkung entfaltet. Bei den Reifen gäbe es eine rasche lärmreduzierende Wirkung, weil der Erneuerungszyklus rasch vonstat-

tengeht und Reifen regelmässig gewechselt werden müssen. Dem Umweltschutzgesetz entsprechend wird damit die lärmreduzierende Massnahme vom Verursacher getragen.

Per November 2012 hat die EU eine Etikette für Reifen eingeführt. Diese Reifenetikette bewertet den Rollwiderstand und das Abrollgeräusch, zwei Umwelt-Aspekte, sowie die Nasshaftung, die für die Sicherheit relevant ist. Die Konsumentinnen und Konsumenten sollen vermehrt in der Lage sein, beim Reifenkauf eine sachkundige Wahl zu treffen. Ziel der Reifenetikette ist die Steigerung der Sicherheit bei gleichzeitiger Verminderung des Treibstoffverbrauchs und des Lärms im Strassenverkehr.

Die möglichen Auswirkungen werden als erheblich eingeschätzt. Durch lärmarme Reifen können die Lärmbelastung des Strassenverkehrs an der Quelle gesenkt und damit die Lebensqualität erhöht werden. Bei der Reifenetikette beträgt bereits die Differenz von der leisen zur mittleren Kategorie 3 Dezibel.

Untersuchungen haben ergeben, dass rund 20 Prozent des Benzinverbrauchs durch die Reifen verursacht werden. Dieser Wert setzt sich zu 16 Prozent aus dem Rollwiderstand und zu 4 Prozent aus dem Luftwiderstand der Reifen zusammen. Eine Verminderung des Rollwiderstands führt zu weniger Treibstoffverbrauch und CO₂-Emissionen und somit zu einer Steigerung der Energieeffizienz des Strassenverkehrs.

Lärmarme Reifen tragen somit nicht nur zur Reduktion der Lärmbelastung, sondern auch zur erheblichen Senkung des Benzinverbrauchs im Strassenverkehr bei.

Antwort des Regierungsrats

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass in Bezug auf die Reifen bereits ausreichend sinnvolle strassenverkehrs-, energie- und umweltrechtliche Vorschriften bestehen. Folgende rechtlichen Grundlagen sind für die Fragestellung der Motion entscheidend:

- Anforderungen an Reifen von Strassenfahrzeugen: Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41); insbesondere Artikel 58
- Angabe der Treibstoffeffizienzklasse und weiterer Eigenschaften der Reifen: Anhang 3.10 der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV; SR 730.01)
- Anforderungen an das Abrollgeräusch, die Nasshaftung und den Rollwiderstand sowie Kennzeichnungspflicht der Reifen für die erwähnten Kriterien: Verordnung (EG) Nr. 661/2009
- Weitere Vorschriften: Richtlinie 92/23/EWG, Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 (insbesondere auch die Anhänge I bis III), Verordnung (EU) Nr. 458/2011 sowie UNECE-Reglement Nr. 117321

Der neue Anhang 3.10 der Energieverordnung regelt die Angabe der Treibstoffeffizienzklasse und der weiteren Eigenschaften von Reifen der Klassen C1 und C2 und basiert auf der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009. Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die Motion von Graffenried 09.3592 «Energie- und Umweltetikette für Reifen» festgehalten hat, sollen neue Kennzeichnungsvorschriften mit jenen der EU harmonisiert und zeitgleich eingeführt werden. Dadurch sollen unter anderem Handelshemmnisse möglichst gering

gehalten werden, denn mehr als 85 Prozent der in der Schweiz verkauften PKW- und LKW-Reifen werden aus der EU importiert. Mit dem neuen Anhang 3.10 werden diese Voraussetzungen erreicht.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 wurde in der EU die Reifenetikette per 1. November 2012 verbindlich eingeführt. Die Etikette gibt Aufschluss über die Kraftstoffeffizienzklasse, die Nasshaftungsklasse und die Klasse des externen Rollgeräuschs. Die Deklarationsvorschrift soll einheitliche und vergleichbare Informationen für Reifenkäufer/-innen sicherstellen und diese so zum Kauf von energieeffizienteren, leiseren und sichereren Reifen bewegen. Ein Verbot gewisser Reifenkategorien hingegen ist nach Ansicht des Regierungsrats nicht zielführend und könnte bei der Verwaltung zu einem Anstieg von bürokratischem Aufwand führen. Daher soll die erwähnte Reifenetikette eine Lenkungswirkung erzeugen.

Weiter ist zu beachten, dass Reifen mit den besten Werten in Bezug auf das Lärmverhalten oder den Rollwiderstand andere negative Eigenschaften aufweisen, die im Gesamtbild berücksichtigt werden müssen. Ein Verbot der schlechtesten zwei bis drei Kategorien vereinfacht die tatsächliche Situation zu stark und stellt keine nachhaltige Lösung dar. Ein wesentliches Augenmerk ist beispielsweise auf die Verkehrssicherheit zu legen. So hat der Bund in Artikel 82 Absatz 1^{bis} VTS für Elektrofahrzeuge die Möglichkeit geschaffen, einen Geräuschgenerator zur Sicherung der Hörbarkeit einzubauen. Dies vor allem darum, weil die leisen Elektrofahrzeuge von den schwächeren Verkehrsteilnehmern (Fussgängerinnen, Velofahrer) zu spät wahrgenommen werden und es vermehrt zu Unfällen mit Personenschäden kommt. Das Reifengeräusch stellt im Normalfall also keine Lärmquelle dar, die deutlich und bewusst wahrgenommen wird.

Schliesslich ist es zwar richtig, dass rund 20 Prozent des Treibstoffverbrauchs durch die Reifen verursacht werden. Das Einsparpotenzial durch weniger Rollwiderstand ist jedoch sehr begrenzt. Weitere gesetzliche Beschränkungen können in Bezug auf den Treibstoffverbrauch und das Abrollgeräusch daher nur sehr geringe und unbedeutende Verbesserungen erzeugen. Diese würden in einem ungenügenden Verhältnis zu Kosten und Aufwand stehen.

Ein Verbot gewisser Reifenkategorien oder alternativ die Einführung einer Umweltabgabe auf gewisse Reifen kann weder aus Sicht der Lärmverminderung noch der Energieeffizienz hinreichend begründet werden. Ein schweizerischer Alleingang würde zudem unzulässige Handelshemmnisse aufbauen. Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion. Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung

Carlos Reinhard, Thun (FDP), Vizepräsident. Der Vorstoss wurde zurückgezogen. Die Motionärin gibt noch eine Stellungnahme ab.

Rita Haudenschild, Spiegel (Grüne). Vermeiden, anschliessend an der Quelle bekämpfen, und erst dann bei der Ausbreitung und am Objekt schützen – das Umweltschutzgesetz ist eigentlich klar und gilt auch für den Lärm. Zuerst vorsorgen, und dann die Verursacher in die Pflicht nehmen. Das wäre der Weg. Beim Lärm ist aber alles anders. Man baut enorm teure Lärmschutzwände und finanziert Schall-

schutzfenster. Man umgeht es jedoch tunlichst, den Verkehr, der den Lärm eben produziert, und damit die Verursacher in die Pflicht zu nehmen.

Es gibt zwei wirksame Massnahmen, die an der Quelle, bei der Erzeugung ansetzen und die Bevölkerung wirksam vor dem Verkehrslärm schützen. Das eine sind lärmarme Reifen, das andere lärmarme Strassenbeläge. Die Reifen sind Sache des Bundes. Dieser hat sich bis jetzt davor gescheut, die Reifenetiketten verbindlich einzuführen. Diese gelten in der EU seit zweieinhalb Jahren. Von der besten bis zur schlechtesten Reifenklasse gibt es einen Unterschied von 6 Dezibel. Für das Ohr sind das Welten. Dieses hört so, als seien drei Viertel der Autos plötzlich weg. Gute Reifen helfen also, den Strassenlärm massiv zu reduzieren. Der Bund versucht mit seiner Reifenkampagne darüber zu informieren. Ich hoffe, das reiche, und die Autofahrerinnen und Autofahrer greifen beim nächsten Wechsel zu lärmarmen Reifen. Diese kosten notabene ungefähr gleich viel und nicht etwa mehr, wie man meinen könnte.

Ich hätte gerne über eine Standesinitiative nachgeholfen. Ich musste feststellen, dass das dem bernischen Tempo etwas widerspricht. Darum ziehe ich die Standesinitiative zurück. Ich danke bereits jetzt all denjenigen, die beim nächsten Pneukauf daran denken und sich für lärmarme Reifen entscheiden. Freiwillig, und zum Schutz der Bevölkerung.

Geschäft 2015.RRGR.71

Vorstoss-Nr.:	022-2015
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	19.01.2015
Eingereicht von:	Seiler (Trubschachen, Grüne) (Sprecher/in) Machado Rebmann (Bern, GPB-DA)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit gewährt:	Nein 22.01.2015
RRB-Nr.:	367/2015 vom 25. März 2015
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion

Truppe für eventuellen AKW-Mühleberg-GAU

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. eine Truppe für einen eventuellen AKW-Mühleberg-GAU zu rekrutieren
2. diese in regelmässigen Kursen für die GAU-Katastrophe auszubilden
3. einen AKW-GAU-Mobilmachungsplan zu erstellen, um bei einer Katastrophe sofort effiziente Massnahmen zur Gefahrenverminderung ergreifen zu können
4. einen Evakuierungsplan für die Bevölkerung zu erstellen, der aufzeigt, wie diese innert nützlicher Frist das Gefahrengebiet verlassen kann

Begründung:

Tschernobyl und Fukushima haben gezeigt, dass es entscheidend sein kann, wie in den allerersten Stunden nach Beginn eines Atom-GAUs eingegriffen wird. Viele Menschen werden versuchen, die Gefahrenzone und Gebiete darüber hinaus sofort zu verlassen. Es muss deshalb sichergestellt werden, dass genügend ausgebildete Fachkräfte für die

Evakuierung und für die grösstmögliche Sicherheit, auch in unmittelbarer GAU-Nähe, sorgen. Der Motionär ist überzeugt, dass sich genügend geeignete Menschen für eine Truppe mit staatlicher Organisation finden werden. In Diktaturen sind aus verständlichen Gründen keine freiwilligen Truppen für eventuelle GAUs nötig. Aber in einer Demokratie ist so ein Vorhaben unerlässlich. Die grossflächige Verteilung von Jodtabletten hat aufgezeigt, wie real und dramatisch die Folgen eines AKW-GAUs sein können.

Begründung der Dringlichkeit: Einem möglichen Mühleberg-GAU muss höchste Priorität eingeräumt werden.

Antwort des Regierungsrats

Der Regierungsrat nimmt die Besorgnis der Bevölkerung ernst und legt grossen Wert auf eine gute vorsorgliche Planung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die entsprechenden Massnahmen von Bund, Kanton, Gemeinden und Werkbetreibern unter Berücksichtigung der geltenden Zuständigkeiten und Kompetenzen aufeinander abgestimmt werden müssen.

Gemäss Bundesverfassung ist der Bund für den Schutz vor ionisierenden Strahlen verantwortlich. Er erlässt unter anderem Vorschriften und Vorgaben zum Bau, Betrieb und der Sicherheit von Atomkraftwerken, zur Entsorgung des radioaktiven Materials und zu Schutzmassnahmen bei einer Freisetzung von Radioaktivität. Bei einem Vorfall in einem Atomkraftwerk liegt somit die Führung und Koordination primär bei den Bundesbehörden. Sie ordnen Massnahmen an und koordinieren die Unterstützung mit Bundesmitteln sowie allfällige Hilfestellungen anderer Kantone oder benachbarter Länder. Dies bedingt, dass die Vorsorge- und Notfallplanungen der betroffenen Kantone den Vorgaben des Bundes entsprechen und mit dessen Konzepten sowie den Planungen anderer Kantone abgestimmt sind.

Im Kanton Bern sind die Schutzmassnahmen, gestützt auf die gültigen gesetzlichen Vorgaben des Bundes, umgesetzt. Ein Evakuationskonzept für die Zone 1 ist vorhanden, für die Zone 2 sind gemäss den Referenzszenarien und den heutigen Vorgaben des Bundes keine Evakuationen vorgesehen. Die Einsatzkräfte (namentlich Angehörige der Feuerwehr, des Zivilschutzes und der Polizei) und Führungsorgane aller Stufen sind für mögliche Ereignisse im AKW Mühleberg ausgebildet und ausgerüstet. Sie werden zudem von Bund und Kanton regelmässig beübt und überprüft.

Der Aufbau einer über diese Einsatzkräfte hinaus gehenden eigenen Truppe zur Bewältigung eines Unfalls im AKW Mühleberg ist daher nicht erforderlich. Derzeit wird vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein Konzept für eine Evakuierung über die Zone 1 hinaus erarbeitet. Sofern aus diesem neue rechtlich verankerte Vorgaben für die Kantone resultieren, wird der Kanton Bern im Rahmen seiner Umsetzungsverantwortung zusätzliche Schutzmassnahmen prüfen und wenn nötig umsetzen.

Der Regierungsrat beantragt:

Ablehnung

Michel Seiler, Trubschachen (Grüne). «Ou, ou, nune ke GAU». 4,9 Mio. Menschen haben im Umkreis von 50 Kilometern um die Schweizer AKW Jodtabletten erhalten. Nie-

mand hat aufgeschrien und hat gesagt, ein AKW-GAU sei unmöglich. Oder gibt es hier Parlamentarier, die sagen, das AKW Mühleberg sei zu 100 Prozent sicher? (*Der Redner blickt in den Ratssaal.*) – Eine Person. Und jetzt glaubt die Mehrheit in diesem Saal, dass im Falle einer notwendigen Jodtabletteneinnahme die Feuerwehr, der Zivilschutz, die Polizei und das Militär die Bevölkerung schützen könnten. Nach über 40 Jahren AKW-Bau werden erst jetzt erweitert Jodtabletten verteilt. Die Verantwortlichen suchen immer noch nach Evakuierungsmöglichkeiten. Bern liegt nur 14 Kilometer vom AKW Mühleberg entfernt.

Zur Antwort des Regierungsrats auf meine Motion. Der Regierungsrat nimmt die Besorgnis der Bevölkerung ernst und legt grossen Wert auf gute, vorsorgliche Planung. Diese hat nun 40 Jahre gedauert, und es wird wahrscheinlich bis 2025 dauern, bis das abgeschlossen ist. Ein grosses Chaos kommt in unseren Amtsstuben zum Vorschein. Seit Jahrzehnten wird von Amtsstube zu Amtsstube eine Schwarzpeter-Spiel gespielt. Die Zuständigkeit und die Verantwortung werden hin- und hergeschoben. Dieser ineffiziente AKW-Bevölkerungsschutz erfordert viel Personal und ist eine Geldvernichtungsmaschinerie. Glaubte man während des kalten Krieges noch, der böse Feind sei genau zu lokalisieren, nämlich im Ostblock, so sieht das heutige Bedrohungsbild komplett anders aus.

Wir haben eine hausgemachte Bedrohung in unserem Land. Die Schweiz hat sich fünf atomare Zeitbomben aufgebaut. Und diese nur für Elektrizität, die man anders und billiger hätte herstellen können. Stellen Sie sich vor, ein Selbstmordpilot steuert von 5000 Höhenmetern ein vollgetanktes Flugzeug senkrecht ins AKW Mühleberg. Dann würden 500 000 Menschen ihren Wohnort sofort verlassen wollen. Und Sie, Herr Regierungsrat Käser, wollen Feuerwehr, Zivilschutz usw. in die extrem gefährdeten Gebiete in den Freitod senden. Wissen diese Truppen, dass es wohl kein Überleben gibt? Atomkraftwerke verursachen demokratiefeindliche Szenarien. Diese können Sie vielleicht in Nordkorea durchführen, aber nicht in einem freiheitlichen Land wie der Schweiz.

Darum haben mich junge Menschen nach der Jodtablettenverteilung dazu aufgefordert, das Vorgehen unmittelbar nach dem GAU anzuschauen, aus den Erfahrungen von Tschernobyl und Fukushima. Erst wenn wir uns mit den Auswirkungen auseinander setzen und mit einer Spezialtruppe möglichst real üben, werden wir erkennen, dass uns auch diese Truppe nicht schützen kann. Deshalb fordere ich, dass wir endlich zugeben können, dass wir mit dieser Technologie überfordert sind. Ich danke für viermal ja.

Ueli Frutiger, Oberhofen (BDP). Selbstverständlich ist auch für die BDP-Fraktion der Schutz der Bevölkerung in der Umgebung von Mühleberg wichtig. Im Gegensatz zum Motionär haben wir auch Vertrauen in unsere Blaulichtorganisationen und in die Armee, die dann zum Einsatz kommen. Die Motion hat eine falsche Flughöhe. Der Bund regelt die Sicherheit im Umfeld der Atomkraftwerke und die technischen Hintergründe dazu. Alle vom Bund geforderten Massnahmen sind im Kanton Bern vollumfänglich erfüllt. Ein weiterer Grund für die Ablehnung der Motion ist der Folgende: Bis eine solche Spezialtruppe gebildet, ausgebildet und einsatzbereit ist, ist wahrscheinlich unser Atomkraftwerk

Mühleberg gar nicht mehr in Betrieb. Auch die Arbeiten für eine erweiterte Evakuierung werden angeschaut und sind in Bearbeitung. Dafür braucht es die Motion nicht. Aus all diesen Gründen lehnt die BDP-Fraktion den Vorstoss einstimmig ab.

Andreas Hofmann, Bern (SP). Die Regierung verweist darauf, dass die Verantwortung für den Schutz vor ionisierenden Strahlen beim Bund liegt. Das verunmöglicht es leider der SP-Fraktion, die Motion anzunehmen. Wir lehnen also die Ziffern 1 bis 3 ab. Ziffer 4 nehmen wir trotz der erwähnten Kompetenzordnung an. Wir gehen davon aus, dass es der Bund dem Kanton Bern kaum verbieten wird, auf eigene Kosten einen Evakuierungsplan zu erstellen, der über die Zone 1 hinausgeht. Im Oktober 2013 nahm ich an einer Sitzung zum Thema medizinische Vorkehrungen bei einer AKW-Havarie in Mühleberg teil. An dieser Sitzung waren auch Experten mit dabei, unter anderem ein Vertreter des Bundesamts für Gesundheitswesen, der Leiter der Abteilung Strahlenschutz. Er hat die momentane Regelung scharf kritisiert, wonach man bei einer Katastrophe in Mühleberg in den Keller verschwinden sollte. Er sagte, das sei noch vom kalten Krieg inspiriert, als man von Bedrohungsszenarien kriegerischer Art ausging. Man hatte den Eindruck, man müsse dann einfach in den Keller gehen. Dieses Konzept wurde dann auf einen möglichen AKW-GAU übertragen. Der Mann des BAG hat in Aussicht gestellt, der Bund werde rasch Evakuierungspläne erstellen, die über Zone 1 hinausgehen. Mindestens Teile der Zone 2 sollten ebenfalls berücksichtigt werden. Er hat auch nicht verschwiegen, dass in der Bundesverwaltung über diese Frage unterschiedliche Meinungen herrschten.

In der Antwort der Regierung erfahren wir: «Derzeit wird vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz ein Konzept für eine Evakuierung über die Zone 1 hinaus erarbeitet.» Inzwischen sind fast zwei Jahre vergangen. Wenn das in diesem Tempo weitergeht, werden wir im Kanton Bern rechtzeitig auf die Schliessung des AKW Mühleberg im Jahr 2019 hin einen Evakuierungsplan haben. Offensichtlich hatten in der Bundesverwaltung die atomfreundlichen, bremsenden Kräfte bisher die Überhand. Das heisst, der Kanton muss selbst für den Schutz der Bevölkerung sorgen. Der Bund sorgt nicht dafür. Also muss Ziffer 4 überwiesen werden. Noch eine allgemeine Bemerkung. Der Umgang mit der Atomenergie ist ein Beispiel für eine beispiellose organisierte Verantwortungslosigkeit der Bundesbehörden. Ein Beispiel ist das vorliegende: die Tatsache, dass man den Evakuierungsplan etwa dann hat, wenn die ersten Atomkraftwerke abgeschaltet werden. Ein weiterer Punkt ist natürlich die Endlagerung. Wahrscheinlich werden die ersten hoch radioaktiven Stoffe dann endgelagert, wenn das letzte AKW in der Schweiz abgeschaltet ist. Ein krasserer Beispiel für die Abwälzung von Verantwortung unserer Generation auf nachfolgende Generationen kann man sich gar nicht vorstellen. In diesem Licht ist natürlich der Verweis der Berner Regierung auf die Verantwortung des Bundes etwas hilflos. Denn der Bund versagt ja, also muss der Kanton aktiv werden.

Moritz Müller, Bowil (SVP). Wir haben uns nicht auf eine Energiedebatte eingestellt, sondern auf eine Diskussion zur

Motion. Wir haben uns gefragt, wie man die geforderten Truppen rekrutieren will. Will man sie aus normalen Bürgern, aus Militär, Polizei, Sanität oder Zivilschutz rekrutieren? Aber das hat man ja schon alles. Die Truppen muss man nicht noch auseinanderreißen. Es ist besser, diese zu schulen. Und sie werden geschult. Das ist doch bereits alles vorhanden. Warum sollten wir noch eine zusätzliche Truppe schaffen? Ich war etwas erstaunt über die Aussage von Michel Seiler. Du hast gesagt, du wolltest Militär und Polizei nicht in den sicheren Tod senden. Das begrüsse ich. Aber du willst eine Truppe schaffen – das sind auch Menschen. Und diese willst du in den sicheren Tod schicken? Diese Äusserung war für mich etwas unverständlich. Wir haben geschulte Truppen, die bei solch tragischen Vorkommnissen in Gottes Namen einschreiten müssen. Aufgrund dieser Erwägungen lehnt die SVP die Motion einstimmig ab.

Christoph Grimm, Burgdorf (glp). Der Vorstoss beinhaltet eine kreative Idee, und das meine ich nicht negativ. Wichtig ist, dass wir kreative Lösungen, oder zumindest Lösungsansätze laut aussprechen dürfen. Das ist zwischendurch ganz bestimmt notwendig. Die glp hat grosses Verständnis für die Ängste und die Anliegen, die in der Motion geäussert werden. Auch wir sind erstaunt darüber, dass wir ausserhalb der Zone 1 keinen Evakuationsplan haben. Und das ist sicher dringend notwendig. Der Bund ist jedoch daran, hier etwas zu machen. Wir haben gehört, es dauert lange. Ja, klar dauert es lange. Und Mühleberg wird im Jahr 2019 ausgeschaltet. Und so machen wir es vielleicht dann, wenn es Mühleberg nicht mehr gibt. Aber Andreas Hofmann hat es gesagt: Die Endlagerung ist auch noch ein Thema. Bis es abgebaut ist, kann es auch noch Unfälle geben. Die Motion ist nicht stufengerecht. Daher kann sie die Fraktion glp nicht annehmen. Wenn allenfalls die Ziffer 4 anders formuliert wäre, indem man die Regierung beauftragen würde, beim Bund etwas Druck für einen Plan zu machen, dann hätte man dahinterstehen können. Uns überzeugt auch die Antwort der Regierung. Darum lehnen wir den Vorstoss einstimmig ab.

Antonio Bauen, Münsingen (Grüne). Der Vorstoss von Michel Seiler mag zwar auf den ersten Blick etwas quer in der Landschaft stehen und vielleicht etwas absurd oder zu grundsätzlich erscheinen. Aber seien wir doch ehrlich: Wenn wir ganz genau hinschauen, zeigt uns das doch klar und deutlich die Gefährlichkeit und das gigantische Schadenpotenzial eines allfälligen Unfalls in Mühleberg oder anderswo auf. Wir wissen alle, was in Tschernobyl und Fukushima geschehen ist. Ich bin froh, ist die Liste dieser Unfälle nicht länger, und zum Glück haben sie nicht in Mühleberg stattgefunden. Dort haben sich Dinge abgespielt, die wir uns hier gar nicht wünschen. Der Spruch, wonach das doch bei uns in der Schweiz nicht geschehen kann, ist absurd. Die absolute Sicherheit gibt es nicht. Es gibt sie auch hier in unserer Schweiz nicht.

Gerade der Evakuationsplan für die Zone 1 und die Verteilung der Jodtabletten dokumentieren, dass man mit einem Super-GAU in einem AKW rechnen muss. Ein Schreckensszenario, das sich niemand wünscht, das aber theoretisch möglich ist. Weder ein technisches noch ein menschliches Versagen kann hier zu 100 Prozent ausgeschlossen wer-

den. Es ist halt leider einfach auch in der Schweiz möglich, auch in Mühleberg. Auch wenn wir überzeugt sind, dass in den Schweizer AKW, und insbesondere auch in Mühleberg, gut qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten und die Anlage betreiben, kann auch dort einfach nicht zu 100 Prozent ausgeschlossen werden, dass sie eine persönliche Krise haben, dass sie eine gesundheitliche Beeinträchtigung haben, dass technisch irgendetwas danebengehen kann. Es kann eine hektische Situation vorkommen, in der man nicht mehr in der Lage ist, richtig zu handeln. Genau eine solche Situation hat ja auch zu dem tragischen Unfall bei «Germanwings» geführt. Auch dort ist etwas geschehen, das niemand für möglich hielt.

Fliegt ein AKW in die Luft, so ist das ein gigantisches Ereignis, von dem sehr viele Leute betroffen sind. Man kann daher nicht davon ausgehen, dass dann unsere vorbereiteten Organisationen, die mit technischen Instrumenten und relativ wenigen Leuten arbeiten, wie die Feuerwehr oder der Zivilschutz, funktionieren können. Ob sie überhaupt das Personal dann noch haben, ob sich nicht diejenigen Leute, die noch am Leben sind, lieber um die Familie kümmern und möglichst weit weg gehen? Es kommt ihnen kaum mehr in den Sinn, hierher zu kommen und aufräumen zu helfen. Ein solcher Schaden ist eben riesig. Und schlussendlich braucht es jemanden, der mithilft, aufzuräumen. Es geht nicht ohne Freiwillige. Darum braucht es ein Dispositiv und eine Gruppe. Das ist vielleicht eine etwas absurde Idee. Die Atombefürworter sollten sich nun hier bekennen und zu dieser Gruppe dazustossen, damit man jemanden hat, der da beisteht, wenn es notwendig ist. Es klingt wahrscheinlich immer noch absurd, aber genau diese Zwickmühle und diese Wichtigkeit haben wir eben in dieser Thematik. Wenn wir eine solche Truppe eben nicht zustande bringen, dann müssen wir die AKW abschalten. Die Grünen sind sich bewusst, dass dieser Vorstoss keine Chance haben wird. Das reale Risiko eines Super-GAUs in Mühleberg, dessen Eintretenswahrscheinlichkeit klein ist, wird mit dieser Ablehnung noch einmal verdrängt. Deshalb bitten wir doch den einen oder anderen unter Ihnen, den Vorstoss zu unterstützen, oder endlich die Atomkraftwerke abzustellen.

Markus Wenger, Spiez (EVP). Im Jahr 2013 hatten wir einen Ausschuss, der gestützt auf eine Motion Heuberger einen Bericht erarbeitete. Dabei ging es um die medizinischen Massnahmen bei einer AKW-Havarie. Ich war daran auch beteiligt, und bei mir ist Zweierlei hängen geblieben. In einer solchen Havarie ist ganz entscheidend, welches Wetter, welche Winde in der Region vorherrschen. Der Beschluss der entsprechenden Massnahmen in freier Führung durch den Krisenstab, der das Management eines solchen Ereignisses übernehmen würde, ist matchentscheidend. Die Leute, die in der Kommission Rede und Antwort gestanden sind, haben meiner Einschätzung nach eine gut fundierte Meinung herübergebracht. Ich erhielt den Eindruck, die Leute wüssten, worum es geht, und die Massnahmen seien vorhanden.

Auf der anderen Seite wurde mir klar, dass es nicht möglich sein würde, unter den ungünstigsten Vorzeichen die nötigen Evakuationen zu machen. In der Stadt Bern bringt man die Leute bei ungünstigen Verhältnissen nicht innert nützlicher Frist in Sicherheit. Damit müssen wir leben. Und dieses

Problem können wir auch mit deiner Vorlage, Michel, nicht restlos lösen. Ein sicheres AKW ist ein zurückgebautes AKW. Und bis dahin müssen wir mit diesen Tatsachen leben.

Philippe Müller, Bern (FDP). Das Positive vorab. Es wird eine Truppe zur Unterstützung bei der Evakuierung, das kann ja ein AKW-Ereignis bei einem sonstigen Ereignis wie einer Natur- und Umweltkatastrophe sein, gefordert. Lieber Kollege Seiler, diese Truppen sind vorhanden. Es gibt sie bereits. Nur muss man sie richtig alimentieren, Feuerwehr, Polizei, Militär usw. Ich erinnere mich an die Diskussion im Zusammenhang mit der Standesinitiative. Da wart ihr sehr dagegen. Man muss also nicht etwas Neues schaffen, sondern das, was man hat, mit den notwendigen Ressourcen versorgen. Hinzu kommt ein zweiter Punkt. Wenn man denn den Vorschlag für eine Truppe macht, aber anschliessend sagt, dass es eigentlich gar nicht ernst gemeint ist, indem man sagt, die Truppe solle nur zeigen, dass es nichts nützt, dann ist das eine teure Übung. So komme ich nochmals zum Schluss, dass man besser in die bestehenden Truppen investiert. Die FDP bittet Sie, den Vorstoss in allen Punkten abzulehnen.

Carlos Reinhard, Thun (FDP), Vizepräsident. Wir kommen zu den Einzelsprechenden.

Simone Machado Rebmann, Bern (GPB-DA). Die Jodtabletten sind auch zu mir gekommen. Ich wohne in der Stadt Bern im Sektor 2 der KKW-Zone 2. Ich werde also im Falle eines GAUs nicht evakuiert. Die Zone 1 hat einen Radius von zirka 2 bis 5 Kilometer. Ich wohne gut 10 Kilometer vom KKW Mühleberg entfernt und werde daher nicht evakuiert. Das, weil man seit Jahren auf die Pläne des Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorats (Ensi) wartet. Wahrscheinlich wartet man noch, Andreas Hofmann hat es gesagt, bis man das AKW Mühleberg abschaltet. Bis dahin braucht es aber einen Plan, was im Falle eines GAUs geschehen soll. Es braucht Leute, die sich dieses Themas annehmen. Mit einer Miliztruppe würden Fachkenntnisse erworben, und die Teilnehmenden würden sich mit dem Thema auseinander setzen. Die Truppe sollte aus Freiwilligen bestehen. Wir haben es gehört, man darf Menschen nicht dazu zwingen, sich diesen Gefahren auszusetzen. Denn wir haben die Risiken bei allem Wissen seit Jahren in Kauf genommen. Aus diesen Gründen habe ich die Motion mitunterzeichnet. Ich bitte Sie um Ihre Zustimmung. Wir müssen die Zone 2 ebenfalls grossflächig räumen, wenn etwas geschieht. Und darauf sind wir jetzt nicht vorbereitet.

Ueli Jost, Thun (SVP). Ich habe während 20 Jahren als Strahlenschutzoffizier in einer Milizorganisation gearbeitet. Praktisch wöchentlich habe ich mich mit genau diesen Themen befasst. Jeder zweite Votant hat gesagt, es existiere nichts, man mache nichts, und man habe nichts. Das wird gemacht. Dass es vielleicht nicht gerade in der Feuerwehr Grünen solche Spezialisten braucht, begreife ich. In den Stützpunkten haben wir diese Leute jedoch. Sie sind ausgebildet und machen das ehrenamtlich, zu einem Sold, nicht zu einem Lohn. Auch die Berufsfeuerwehren machen das. Das wird alles zusammen gelebt und gemacht. Ich möchte

mich für all jene wehren, die sich tagtäglich zum Schutz unserer Bevölkerung hinstellen. Wir haben sie, und sie sind aufgestellt. Ich bitte Sie, das ebenfalls zu berücksichtigen.

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Ich bin Grossrat Jost sehr dankbar, dass er in den Vordergrund gerückt hat, wie die Situation ist. Geschätzte Damen und Herrn, unser Land ist im Vergleich mit andern Ländern sehr gut vorbereitet – aber das muss man auch. Bekanntlich war eine Regierungsdelegation im April in Japan. Die Regierungsdelegation hat sich mit der Geschäftsleitung der Tepco getroffen. Die Tepco ist die Firma, welche die Kernkraftwerke betreibt, unter anderem Fukushima. Sie sprechen nicht über Fukushima, sondern über «The earthquake, because it was an earthquake ...» das Schuld daran war, dass anschliessend der Super-GAU entstanden ist. Mehrere 1000 Personen arbeiten für die Firma Tepco auf dem Areal von Fukushima, um dort aufzuräumen. Japan ist keine Diktatur, wie gesagt wurde. Aber die Mentalität ist eine ganz andere als in der Schweiz. Das der Blick auf Fukushima.

Als ehemaliger Truppenkommandant bin ich schon etwas erstaunt darüber, dass man jetzt eine Truppe mit regelmässigen Kursen und Mobilmachungsplänen will. Das sind alles Begriffe, welche die älteren Herren unter uns sehr gut kennen. Zudem sollen das allesamt Freiwillige sein. Und was machen sie, wenn sie nicht im Einsatz sind? Beziehen sie dann den Lohn vom AKW Mühleberg oder vom Kanton Bern? Glaubt denn tatsächlich jemand, das könnte ein Lösungsansatz sein? Wir sind mit denjenigen Truppen vorbereitet, die für die öffentliche Sicherheit zuständig sind – mit der Feuerwehr, dem Zivilschutz und auch der Polizei. Wir haben auch eine Armee. Der Evakuierungsplan für die Zone 1 funktioniert. Für die Zone 2 ist er in Erarbeitung begriffen. Ich teile die Einschätzung von Herrn Grossrat Seiler, dass das lange dauert. Ich staune auch darüber, dass das so lange dauert. Ich stelle fest, dass der Kanton Bern der erste Kanton in diesem Land ist, der ein Atomkraftwerk abstellt. Der erste, im Jahr 2019. Erwecken wir also hier nicht den Eindruck, wir seien die Ewiggestrigen, die völlig verantwortungslos vorwärts gehen. So ist es nicht. Darum ist die Antwort der Regierung richtig, und ich bitte Sie, der Antwort zu folgen und den Vorstoss abzulehnen.

Michel Seiler, Trubschachen (Grüne). Wenn 2019 das Atomkraftwerk abgestellt wird und bis dahin nichts geschehen ist, so werden wir sagen können, wir hätten Glück gehabt. «Die Atomspaltung kann letztlich nur der Zerstörung dienen.» Diesen Satz hat Albert Einstein geäussert. Er war eben nicht nur ein brillanter Wissenschaftler, sondern hatte auch noch ein Gewissen. Es geht darum, dass wir den Ernstfall mit Freiwilligen und mit den besten Leuten üben. Erst dadurch werden wir die Einsicht gewinnen, dass der Ernstfall nicht geübt werden kann. Das ist der direkteste Weg zum Erfolg. Ich wandle die Motion ins Postulat und möchte über die Ziffern einzeln abstimmen lassen.

Carlos Reinhard, Thun (FDP), Vizepräsident. Wird die punktweise Abstimmung bestritten? – Das ist nicht der Fall. Wir stimmen zuerst über Ziffer 1 des Postulats ab.

Abstimmung (Ziff. 1 als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja 18

Nein 113

Enthalten 10

Carlos Reinhard, Thun (FDP), Vizepräsident. Sie haben Ziffer 1 des Postulats abgelehnt. Jetzt stimmen wir über Ziffer 2 des Postulats ab.

Abstimmung (Ziff. 2 als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja 16

Nein 116

Enthalten 8

Carlos Reinhard, Thun (FDP), Vizepräsident. Sie haben Ziffer 2 als Postulat abgelehnt. Wir kommen zu Ziffer 3.

Abstimmung (Ziff. 3 als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja 29

Nein 107

Enthalten 7

Carlos Reinhard, Thun (FDP), Vizepräsident. Sie haben auch Ziffer 3 des Postulats abgelehnt. Zum Schluss stimmen wir über Ziffer 4 ab.

Abstimmung (Ziff. 4 als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja 39

Nein 97

Enthalten 4

Carlos Reinhard, Thun (FDP), Vizepräsident. Sie haben ebenfalls Ziffer 4 als Postulat abgelehnt.

Geschäft 2014.RRGR.1163

Vorstoss-Nr.: 245-2014
 Vorstossart: Postulat
 Eingereicht am: 18.11.2014
 Eingereicht von: Burkhalter (Rümligen, SP) (Sprecher/in)
 Weitere Unterschriften: 0
 RRB-Nr.: 584/2015 vom 13. Mai 2015
 Direktion: Polizei- und Militärdirektion

Stellenbestand im Bereich Freiheitsentzug und Betreuung

Der Regierungsrat wird gebeten, dem Grossen Rat einen Bericht zu folgenden Bereichen vorzulegen:

1. Wie wird mit dem bestehenden Stellenbestand im Bereich Freiheitsentzug und Betreuung die Sicherheit der Bevölkerung sichergestellt?
2. Wie werden mit dem bestehenden Stellenbestand im Bereich Freiheitsentzug und Betreuung die Betreuung, die Wiedereingliederung (Resozialisierung und Reintegration) der Insassen gemäss den gesetzlichen Anforderungen und den Bestimmungen des Strafvollzugskordats der Nordwest- und Innerschweiz sichergestellt?
3. Wie hoch ist der Ist- und der Sollbestand des Personals in allen Bereichen (Anstalten, Gefängnissen, Bewachungsstation, Transportdienst und weiteren Dienststellen) und welche Massnahmen sind getroffen und in Aussicht genommen worden, um die Situation nachhaltig zu verbessern?
4. Welche Massnahmen müssen getroffen werden, um die Stellung, die Ausbildung und die Rekrutierung des Personals zu verbessern?

Begründung:

Der Kanton Bern hat im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs eine starke Stellung in der Schweiz und weist ein hohes qualitatives Niveau auf. Einige Zwischenfälle lassen aber vermuten, dass durch die notorischen Unterbestände im Personalbereich die Sicherheit der Bevölkerung und die Betreuung der Insassen nicht vollumfänglich sichergestellt werden können. Zudem sind die Arbeitsbedingungen des Personals durch die Unterbestände belastend, die Zeitguthaben zunehmend und die Rekrutierung tendenziell schwieriger.

Im Bereich der Polizei wurden die Sicherheitsmängel durch den Grossen Rat erkannt und die notwendigen Bestandserhöhungen eingeleitet. Im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs ist das Bewusstsein der politischen Instanzen aber noch nicht im gleichen Masse gegeben, obwohl im Expertenbericht Werren aus dem Jahr 2010 auf die Unterbestände hingewiesen worden ist. Dies hatte auch zur Folge, dass offensichtlich dringlich zu schaffende Stellen im Rahmen der ASP-Massnahmen nicht besetzt werden können.

Antwort des Regierungsrats

Der Straf- und Massnahmenvollzug wurde in den Richtlinien zur Regierungspolitik 2011–2014 als wichtiges Element zur Erhöhung der objektiven wie subjektiven öffentlichen Sicherheit aufgeführt. Das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung (FB) der Polizei- und Militärdirektion hat denn auch in den letzten Jahren grosse Anstrengungen unternommen, um dem Qualitätsziel «Sicherheit auf hohem Niveau» zu entsprechen. Wo mit baulichen Massnahmen die Sicherheit nachhaltig erhöht werden konnte, wurden die entsprechenden Massnahmen umgesetzt oder zumindest eingeleitet. Mit rein baulichen Massnahmen kann die geforderte Sicherheit jedoch nicht umfassend gewährleistet werden.

Die Stellensituation im Bereich Straf- und Massnahmenvollzug ist in allen Organisationseinheiten des Amts FB nach

wie vor angespannt. In den vergangenen Jahren konnten aufgrund der finanziellen Situation des Kantons und den Massnahmen aus der Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP) 2014 nur die dringlichsten Stellen geschaffen werden. So fehlen für die Aufgabenerfüllung (Gewährleistung der Sicherheit und gesetzliche sowie konkordatliche Anforderungen) derzeit nach wie vor personelle Ressourcen in unterschiedlichsten Bereichen und Berufen.

Eine Analyse der Situation ist für die Darstellung von Handlungsempfehlungen und für den politischen Diskurs über die Zukunft des Bernischen Straf- und Massnahmenvollzugs notwendig. Die nachfolgenden Ausführungen kommen diesem Anliegen nach. Eine weitergehende Untersuchung der Personalsituation ist nach dem Dafürhalten des Regierungsrats nicht erforderlich. Der Regierungsrat beantragt mit Vorlegen der Antwort auf das Postulat dessen Annahme und gleichzeitige Abschreibung.

Zu den Ziffern 1 und 2

Die Organisation und die Durchführung des Straf- und Massnahmenvollzugs sind gemäss Artikel 123 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) eine kantonale Angelegenheit, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.

Gemäss Artikel 75 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) hat der Vollzug von Freiheitsstrafen zum Ziel, die Wiedereingliederung (Resozialisierung und Reintegration) der Insassen zu fördern. Bei einem Grossteil der Delinquentinnen und Delinquenten steht das therapeutische Setting im Vordergrund. Nur durch intensive sozio- bzw. psychotherapeutische und psychiatrische Behandlung dieser Täterkategorien können die Rückfallwahrscheinlichkeit verbessert und die Chancen einer Wiedereingliederung erhöht werden. Die Aufgabenerfüllung in diesem Bereich ist vielschichtig und sehr personalintensiv.

Mit dem Ziel, Strafurteile verfassungs- und gesetzeskonform, einheitlich und kostengünstig zu vollziehen, die bedarfsgerechte Anzahl Vollzugsplätze gemeinsam zu planen und die Aufgaben beim Bau und beim Betrieb der Vollzugseinrichtungen zu verteilen und zu koordinieren, haben sich die elf Kantone Aargau, Bern, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Solothurn, Uri und Zug zum Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz zusammengeschlossen.

Im Kanton Bern ist das Amt FB verantwortlich für den Vollzug freiheitsentziehender Strafen und Massnahmen an Erwachsenen und Jugendlichen, für den Betrieb von Gefängnissen im Kanton Bern, für die damit zusammenhängenden durchgehenden Betreuungsaufgaben sowie die Durchführung ambulanter Strafen und Massnahmen. Zur Erfüllung der Aufgaben stehen dem Amt FB vier Anstalten für den Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen, zwei Jugendheime, fünf Regionalgefängnisse, die Bewachungsstation am Inselspital (BEWA) sowie die amtsinternen Abteilungen des Amtes FB zur Verfügung.

Um die Sicherheit der Vollzugseinrichtungen zu stärken, wurden in den letzten Jahren verschiedene Bauprojekte in Angriff genommen. Sicherheit im Straf- und Massnahmenvollzug kann aber nicht einzig durch den Einsatz von technischen Anlagen erreicht werden. So ist dem Expertenbericht Werren vom 6. Dezember 2010 im Zusammenhang mit der

Administrativuntersuchung im Amt FB zu entnehmen, dass für die Erhöhung der Sicherheit zwingend zusätzliches Fachpersonal in den verschiedenen Organisationseinheiten des Amtes FB benötigt wird¹. Der Regierungsrat anerkennt die angespannte Personalsituation.

Zu Ziffer 3

Per Dezember 2014 hat das Amt FB über alle Stufen hinweg ein Vollzeitäquivalent von 859.5 Stellen (Ist-Bestand) ausgewiesen. Der Sollbestand beträgt zum gleichen Zeitpunkt 892.3 Vollzeitäquivalentstellen. Folglich waren 32.8 Vollzeitäquivalentstellen nicht besetzt. Bei den Vakanzen handelt es sich einerseits um Stellen, die nach einem Weggang nicht nahtlos wiederbesetzt werden konnten, und andererseits um Stellen bzw. Funktionen, für die auf dem Arbeitsmarkt aufgrund der Konkurrenzsituation kein geeignetes Personal rekrutiert werden konnte (bspw. Pflegepersonal, Sozialpädagoginnen und -pädagogen).

Die Polizei- und Militärdirektion hat die ihr zur Verfügung stehenden Massnahmen der Personalrekrutierung ausgeschöpft. Wo möglich wurden die Leistungen des Amtes der bestehenden Personalsituation angepasst (bspw. in der Pikettorganisation). Bei verschiedenen Organisationseinheiten sind zudem Abklärungen zur rechtlichen Zulässigkeit von gezielten Aufgabenverzicht im Gange. Schliesslich wurden zur Sicherstellung gewisser Sicherheitsaufgaben betriebsfremde Arbeitnehmende im Personalverleih bei Drittfirmen (bspw. Securitas) eingekauft oder bei der Kantonspolizei beansprucht. In einigen Regionalgefängnissen kamen zudem Zivildienstleistende zum Einsatz.

Das fehlende Personal hat bei gleichzeitigem Aufgabewachstum zu einem starken Wachstum der von den Mitarbeitenden des Amtes FB geleisteten Überstunden und der von ihnen nicht bezogenen Ferien geführt. Die Zeitguthaben haben sich wie folgt entwickelt:

¹ <http://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.gid-55727ca786da48779c77b4a4d9527247.html>

Art	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014
Gleitzzeit	22'102	21'553	25'114	30'717	30'877	27'452
Feriansaldo	26'320	32'830	34'158	36'432	36'584	34'260
Langzeitkonto	30'447	41'700	58'673	72'799	83'924	98'103
Total	78'869	96'084	117'944	139'948	151'385	159'815

Entwicklung der Zeitguthaben 2009 - 2014 im Amt FB

Die Polizei- und Militärdirektion orientierte den Regierungsrat in den vergangenen Jahren mehrmals über die angespannte Personalsituation im Bereich Freiheitsentzug und Betreuung. Im Mai 2014 wurde in diesem Zusammenhang ein Stellenbedarf von rund 54 Vollzeitstellen ausgewiesen. Im Rahmen der Sparmassnahmen des ASP 2014 musste das Amt FB anschliessend auf 21 Vollzeitstellen verzichten. 21.8 Vollzeitstellen konnten schliesslich im Rahmen bestehender Planstellen bzw. langdauernden Vakanzen des Amtes besetzt werden. Der aus finanziellen Gründen bisher noch nicht gedeckte Stellenbedarf wird der Regierungsrat im Rahmen der zukünftigen ordentlichen Finanzplanungsprozesse jeweils laufend beurteilen.

Zu Ziffer 4

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die im Straf- und Massnahmenvollzug tätigen Personen ihre Aufgabe gut und engagiert erbringen. Um die Sicherheit und die Resozialisierungsarbeit weiterhin auf hohem Niveau gewährleisten zu können, müssen kurz- bis mittelfristig die dafür notwendigen, fachlich geeigneten personellen Ressourcen zur Verfügung stehen.

Dazu gehört eine gezielte Aus-, Fort- und Weiterbildung entsprechend den diesbezüglichen konkordantlichen Richtlinien für das Personal des Justizvollzugs. Bei der Personalselektion ist auf die Motivation der Kandidatinnen und Kandidaten und deren Übereinstimmung mit den amtsinternen Grundsätzen zu achten. Hierfür bilden die konkordantlichen Richtlinien für die Auswahl und Anstellung von Personal des Justizvollzugs eine gute Richtschnur.

Der Regierungsrat ist weiterhin bemüht, die Arbeitsbedingungen des Personals im Straf- und Massnahmenvollzug gezielt zu verbessern. In den vergangenen Jahren wurden namentlich die Gehaltseinreihungen einzelner Funktionen überprüft und erhöht. Aufgrund der Konkurrenzsituation auf dem Arbeitsmarkt gelingt es aber derzeit trotzdem noch nicht, genügend qualifiziertes Personal für alle Bereiche zu rekrutieren.

Der Regierungsrat beantragt:

Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Matthias Burkhalter, Rümligen (SP). Regionalgefängnis Bern, Regionalgefängnis Thun, Regionalgefängnis Burgdorf, Regionalgefängnis Biel, Hindelbank, St. Johannsen, Witzwil, Loryheim und Prêles – ich war schon in jedem Knast im Kanton Bern. Ich bin aber jeden Tag zum Glück auch wieder herausgekommen. Ich kenne die Leute dort, ich kenne die Materie. Darum ist es mir auch ein Anliegen, dass ich das Postulat einreichen konnte. Mit dem Bericht bin ich halbwegs zufrieden, aber ich bitte Sie, das Postulat noch nicht abzuschreiben. Denn der Bericht ist noch nicht ausführlich genug und reicht mir so noch nicht. Durch meine zahlreichen Kontakte mit Gefängnissen und Anstalten habe ich,

mit einer Ausnahme im Berner Jura, einen sehr guten Eindruck dieses Amtes gewonnen. Das Personal arbeitet engagiert. Das Personal ist zum grössten Teil hoch motiviert. Die Leiterinnen und Leiter setzen sich ein und sind kompetent, mehrheitlichst. Die Infrastruktur ist bis und mit Regionalgefängnis Bern und Biel gut bis sehr gut.

Bei meinen Gesprächen mit den Direktoren und dem Personal bin ich stets auf ein Problem gestossen. Es wurde gesagt, «es fängt», es ist gut, aber es mangelt an Personal. So ist zum Beispiel im Regionalgefängnis Moutier in der Nacht eine Person anwesend. Stellen Sie sich vor, was geschähe, würde es dort brennen oder wäre sonst etwas los. Klar gibt es ein Alarmdispositiv. Wenn die Person etwas bemerkt, kann sie die Polizei alarmieren. Diese ist aber nicht von einer Sekunde auf die andere in Moutier. Wenn es brennt, und die Person hat einen Herzinfarkt, dann Gnade Gott! Auch an den andern Orten haben die Direktoren und die vorgesetzten Mühe, Pläne zu machen. Sie haben Zivildienstangestellte, die dort einen wertvollen Dienst leisten. Zivilis sollten in der Nacht jedoch nicht arbeiten. Die Securitas ist eingestellt, um die Sicherheit zu gewährleisten. Das ist es nicht – es braucht ausgebildete Kantonsangestellte. Auch im Gesundheitsdienst haben die Gefängnisse Mühe, Leute zu rekrutieren. Das Regionalgefängnis Burgdorf sucht seit längerer Zeit eine Pflegefachfrau. Sie gehen nicht nur wegen des tiefen Lohns nicht dorthin. In einem Gefängnis zu arbeiten ist vielleicht auch nicht für alle besonders angenehm.

Mit der Polizei- und Militärdirektion bin ich in gutem Kontakt. Ich spüre, Hans-Jürg Käser will da etwas machen. Aber ich bin nicht sicher, ob er schon am Ziel ist. Die Polizei- und Militärdirektion hat dem Regierungsrat einen Bericht vorgelegt. Es fehlen im Vollzug 54 Stellen. Das darf doch nicht wahr sein. Der Regierungsrat hat wohl gehandelt. Er hat einen Tropfen auf einen heissen Stein gegeben und einen Teil dieser Stellen bewilligt. Ein Teil dieser Stellen kommt jedoch daher, dass die ganze Sache in Prêles nicht mehr funktioniert. Dort haben wir ein Problem. Man könnte fast sagen, wir hatten das Pech, dass die Jugendstraffälligkeit auf die Hälfte gesunken ist. Aber das ist nicht das einzige Problem, das wir in Prêles haben. Wir werden zu einem späteren Zeitpunkt bestimmt auf das Geschäft zurückkommen. Inzwischen haben 15 Personen ihre Stelle gekündigt, und diejenigen, die noch geblieben sind, wird gekündigt. Ein Teil der Stellen von Prêles sind nun in die anderen Anstalten und Direktionen oder Gefängnisse umgeteilt worden. Ich glaube, das ist noch nicht die Lösung. Der Regierungsrat muss sich noch stärker bewusst sein, dass hier ein Problem besteht, und er muss der Polizei- und Militärdirektion die Stellen genehmigen.

Wird das Postulat in zwei Jahren doch noch abgeschrieben, so wehre ich mich nicht dagegen, wenn Sicherheit und

Ausbildung der Insassen in jedem Bereich gewährleistet sind und das Personal einigermaßen anständige Einsatzpläne hat und einigermaßen anständig entlohnt ist. Ich bitte Sie, das Postulat zu überweisen, aber nicht abzuschreiben.

Präsident Marc Jost übernimmt wieder den Vorsitz.

Präsident. Der Regierungsrat will das Postulat annehmen und gleichzeitig abschreiben. Wird die Annahme des Postulats bestritten? – Das ist der Fall. Wir diskutieren also über Annahme und Abschreibung.

Christian Hadorn, Ochlenberg (SVP). Lieber Matthias, das tut mir also Leid. Ich würde dich sofort wieder entlassen, denn du nützt uns hier im Rat mehr – vielleicht nicht gerade mit solchen Postulaten. Wir haben über das Postulat diskutiert und sehen, dass hier ein Personalproblem besteht. Sobald man als Unternehmer einen mehr angestellt hat, hat man mit Personal zu tun. Ich denke, wir sind im Rat überqualifiziert, um diesen Leuten zu helfen, das Personalproblem zu lösen. Das wäre in etwa dasselbe, wie wenn ich sagen würde, ich benötige jetzt vier Gülletechniker und mache ebenfalls einen Vorstoss. Die Strafanstalten sind ebenfalls Unternehmen. Dort braucht es qualifiziertes Personal. Da bin ich mit dir zu 100 Prozent einverstanden. Das ist in allen Betrieben so. In jener Branche wird sehr wahrscheinlich zu wenig Ausbildung betrieben. Das wäre etwa dasselbe, wie wenn wir in der MEM-Branche keine Polymechaniker ausbilden würden. Irgendwann einmal ist das ausgetrocknet.

Genau dasselbe Problem haben wir doch mit den Polizisten. Wenn wir zu wenige Polizisten haben, können wir niemanden dazu zwingen, die Polizeischule zu besuchen. Wir müssen versuchen, Leute zu rekrutieren, die sich bereit fühlen, das auch zu machen. Vielleicht müssen wir gerade bei der Suche nach den Leuten, die das gut können oder gerne machen würden, schauen, dass wir Leute nachziehen können. Dementsprechend haben wir den Eindruck, dass wir nicht helfen können, das zu lösen. Wir möchten das Postulat ablehnen. Mit einer Annahme und Abschreibung sind wir ebenfalls einverstanden. Wir sind davon überzeugt, dass wir das Personalproblem nicht lösen können.

Blaise Kropf, Bern (Grüne). Ich bin etwas irritiert über die Aussagen meines Vorredners. Ich bin davon ausgegangen, dass wir uns in der Problemanalyse einig sind. Sowohl aus dem Vorstoss, aus den Ausführungen des Postulanten und aus der Antwort des Regierungsrats geht klar hervor, dass wir in diesem Bereich einen deutlichen Personalunterbestand haben. Das sieht man in den Personalzahlen. Genauso sieht man es in der Entwicklung der Jahresarbeitszeitsaldi und der Feriensaldi, die stetig zunehmen. Das ist doch ein deutlicher Hinweis darauf, dass Handlungsbedarf besteht. Das nun einfach auf die Ausbildungssituation abzuschieben, ist etwas zu einfach. Es ist mitnichten so, dass wir als Parlament keine Verantwortung oder keine Mitgestaltungsmöglichkeiten hätten. Letztlich sind wir es, die Jahr für Jahr im November die finanziellen Mittel zur Verfügung stellen. Dadurch ermöglichen wir auch, entsprechende Stellen zu schaffen oder eben nicht. Für die Fraktion der Grünen ist daher klar, dass wir dem Postulat zustimmen. Wir

sind dezidiert der Meinung, hier müssten entsprechende Stellen, zusätzliche Ressourcen geschaffen werden. Im Gegensatz zum Postulanten bin ich der Meinung, die Stellen würden nicht geschaffen, indem wir das Postulat nicht abschreiben. Wir müssen hier zum Handeln übergehen und nicht in erster Linie ausführlichere Berichte schreiben. Wir überweisen das Postulat und können mit einer Abschreibung gut leben. Gleichzeitig hoffen wir auch, dass die Ressourcen endlich zur Verfügung gestellt werden, um den Personalunterbestand zu korrigieren.

Patrick Gsteiger, Eschert (EVP). Au sein du groupe évangélique, nous pensons qu'il faut tirer la sonnette d'alarme assez tôt et éviter de nous retrouver, en tant que canton de Berne, dans la même situation que certains cantons, notamment des cantons romands, qui rencontrent de gros problèmes dans les prisons et les pénitenciers. Surtout, n'attendons pas des incidents majeurs pour prendre des mesures! Les nombreuses questions de notre collègue Burkhalter sont légitimes, il y a un réel problème de personnel dans nos prisons. Chrigu, si tu m'écoutes, en tant que chef d'entreprise, ce dont tu te vantais tout à l'heure, je ne sais pas si tu laisserais un de tes employés ou encore moins une employée veiller toute une nuit dans une prison régionale sur 40 à 45 détenus dangereux. À cette personne qui est chargée de veiller sur eux, on dit que si elle a un problème et qu'elle se sent dépassée, elle peut appeler la police, mais qui se trouve peut-être à 30 minutes en patrouille. Non, il y a là un sérieux problème et je pense que le fait d'examiner la situation, de faire maintenant une analyse, un rapport et surtout d'agir est important. Nous allons donc soutenir ce postulat et ne n'en soutenons pas le classement.

Christoph Grimm, Burgdorf (glp). Matthias verlangt einen Bericht. Mit einem Bericht allein haben wir das Personalproblem im Freiheitsentzug absolut nicht gelöst. Zu den Ziffern 1 und 3 liegen die Antworten an und für sich vor – wenn man einen Bericht verlangt. Zu Ziffer 4 macht sich die Gesundheits- und Fürsorgedirektion im Sozialbereich Überlegungen zur Überprüfung gewisser Standards. Dort geht es vor allem um die Frage der Quereinsteiger. Man will also überlegen, wie fähige Quereinsteiger autorisiert werden, in diesen Bereichen zu arbeiten. Das ist uns ein grosses Anliegen. Wie gesagt liegen zu den Ziffern 1 und 3 gute Antworten vor, von welchen wir befriedigt sind. Wir brauchen keinen neuen Bericht. Ziffer 4 soll nochmals diskutiert werden. Ich gehe davon aus, dass die Polizei- und Militärdirektion das gehört hat und dass etwas unternommen wird. Wir nehmen das Postulat an, können jedoch mit der Abschreibung leben.

Monika Gygax-Böninger, Obersteckholz (BDP). Das Postulat verlangt einen Bericht zu verschiedenen Fragen betreffend den Stellenbestand im Bereich Freiheitsentzug und Betreuung. Die Regierung beantwortet diese Fragen denn auch gerade und beantragt daher Annahme und Abschreibung. Ich kann es kurz machen. Die BDP weiss um die schwierige personelle Situation unter anderem im Straf- und Massnahmenvollzug. Die Aufgaben- und Strukturüberprüfung hat seinerzeit auch diesen Verwaltungsbereich

betroffen. Die Regierung erkennt das bekanntlich auch seit längerer Zeit und bemüht sich, Massnahmen zu ergreifen, Entlastungen und Verbesserungen anzustreben und zu erreichen. Dieser Prozess ist rollend. Die DBP vertritt auch die Meinung, dass der vom Postulanten verlangte Bericht mit der Beantwortung des Vorstosses vorliegt. Sie kann sich der Argumentation der Regierung anschliessen. Sie wird daher praktisch einstimmig Annahme des Postulats unter gleichzeitiger Abschreibung unterstützen.

Stefan Costa, Langenthal (FDP). Ich kann mich den Vorrednerinnen und -rednern anschliessen. In unserer Fraktion wurden die gleichen Argumente diskutiert. Wir danken Grossrat Burkhalter für das Postulat, insbesondere für die vier konkreten Fragen, auf welche er gleich konkrete Antworten des Regierungsrats erhalten hat. Diese sind kurz und bündig und aus unserer Sicht auch aussagekräftig. Wie gesagt ist es nicht einfach, für allenfalls bewilligte Stellen die geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu finden. Manchmal hat es in Gottes Namen mehr Pfannen als passende Deckel. Daher werden richtigerweise auch alternative Massnahmen angeschaut. Die FDP-Fraktion würde sich einem allfälligen Vorstoss oder einer Vorlage gegenüber, die sich konkret mit der Personalsituation auseinander setzen, nicht verschliessen. Dies jedoch nicht in Form eines allgemein gehaltenen, gesonderten Berichts. Wir nehmen das Postulat an, schreiben es jedoch auch ab.

Präsident. Das Wort haben die Einzelsprecher.

Peter Studer, Utzenstorf (parteilos). Gefordert wird ein Bericht. Kennst du diesen Bericht hier? (*Der Redner zeigt dem Rat einen Bericht.*) Darin ist alles enthalten, auch was die Personalsituation anbelangt. Du hast Prêles angesprochen. Im Bericht wird erwähnt, das sei besser geworden, wobei noch nicht alles gelöst sei. Auf St. Johannsen wird eingegangen; es wurden 11 zusätzliche Stellen geschaffen. Das Amt für Massnahmen und Freiheitsentzug ist sich der Situation an und für sich bewusst. Ich sehe nicht ein, warum noch ein Bericht erstellt werden soll. Alles ist vorhanden, und es wird daran gearbeitet, die Situation zu verbessern. Anlässlich der letzten Session hat man über die Kameraüberwachung zur Personalentlastung abgestimmt. Und was habt ihr von eurer Seite gemacht? Ihr habt den Vorstoss abgelehnt. Das kann es ja nicht sein. Die Situation ist klar. Was die Regierung gesagt hat, ist richtig. Man kann das Postulat überweisen. Ich bitte Sie jedoch um gleichzeitige Abschreibung.

Martin Schlup, Schüpfen (SVP). In meinen Augen verursacht der Strafvollzug in der heutigen Zeit immense Kosten. Wir müssen dafür an ganz andern Orten sparen, in welchen es in meinen Augen wichtiger wäre, dass man dort nicht sparen müsste. Wenn ich einen Betrieb führe, so muss ich mir auch Überlegungen machen, wie ich Kosten senken kann, oder ob es andere Lösungen gibt. Wir haben in der Antwort des Regierungsrats gesehen, dass das bauliche Massnahmen sind. Sie wurden teilweise ausgeführt, aber ich denke, da wäre noch mehr möglich, auch bei den Betriebsabläufen. Ich will da jedoch nicht dreinreden, sondern Denkanstösse geben. Aus den Papieren konnte ich berech-

nen, dass es auf zweieinhalb Klienten etwa eine Person für die Betreuung braucht. Man liest aber auch, dass vor allem die Wiedereingliederung, die Settings, enorm viel Zeit in Anspruch nehmen. Man müsste einmal fragen, wenn man auf die letzten zwei Jahre zurückblickt, wie viel das genützt hat. Ich mache auf meinem Betrieb nur eine Massnahme, wenn es etwas bringt. Wenn es nach einem halben Jahr nichts bringt, so höre ich damit auf. Das müsste man sich einmal überlegen. Mir ist klar, dass man die Leute zuerst wiedereingliedern muss, bevor sie entlassen werden. Ich frage mich, ob bei jemandem, der für fünf oder zehn Jahre weggesperrt wird, bereits vom ersten Tag an an die Wiedereingliederung gedacht werden muss. Das müsste man auch ein wenig überlegen. Wahrscheinlich könnte man die Personalplanung so etwas effizienter machen.

Matthias Burkhalter, Rümligen (SP). Ich würde das Postulat gerne in eine Motion wandeln, wenn das möglich wäre, denn ich spüre sehr viel Goodwill für meine Anliegen. Kollega Studer wollte mich belehren. Er hat gefragt, ob ich den Geschäftsbericht des Amts für Freiheitsentzug und Betreuung kennen würde. Lieber Peter, ich habe meinen Vorstoss am 18. November 2014 eingereicht. Damals lag der Geschäftsbericht des Amts für Freiheitsentzug und Betreuung noch nicht vor.

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Ich danke für die engagierte Diskussion. Ich danke Herrn Grossrat Burkhalter auch für den Vorstoss. Es war kein bestellter Vorstoss, aber ein wichtiger Vorstoss. Sie haben in der Antwort der Regierung gesehen, dass wir uns dazu entschieden haben, den geforderten Bericht gewissermassen bereits in der Antwort zu liefern. Das auch ein Stück weit eine Ergänzung zum Amtsbericht des Amts für Freiheitsentzug und Betreuung, der von Herrn Grossrat Studer zitiert wurde. Zu Ziffer 4, Herr Grossrat Hadorn. Dass man die Leute nicht finden würde, ist das kleinste Problem, oder dass sie keine Quereinsteiger wären. Es sind häufig, ja meistens Quereinsteiger. Man kann keine Lehre als Gefangenwärter absolvieren. Es sind eigentlich immer Quereinsteiger. Sie machen am Schweizerischen Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal in Freiburg die Ausbildung. Machen Sie sich nichts vor: Das Hauptproblem ist schlicht und ergreifend, dass der Kanton das Geld für zusätzliches Personal nicht hat oder nicht haben will. Die Regierung hat ein Stellenmoratorium beschlossen. Das heisst dann eben, dass es keine neuen Stellen gibt. So einfach ist das. Ich muss Ihnen nicht sagen, dass nach 14 Sparpaketen kaum mehr Speck vorhanden ist.

Ich höre immer wieder, dass nonchalant gesagt wird, in meiner Direktion mit 4600 Mitarbeitern wären wohl noch 10 zu finden, die umfunktioniert werden könnten. Die meiste Arbeit, die in meiner Direktion geleistet wird, ist «24 heures sur 24», an 365 Tagen und Nächten – in den Strafanstalten und bei der Polizei. Das erfordert die entsprechende Anzahl Leute. Diese sind eben nicht morgens um acht Uhr da, und nachmittags um fünf legen sie den Griffel weg. Ich erinnere an das Interview von Benjamin Brägger mit dem neuen Sekretär des Strafvollzugskonkordats Nordwestschweiz-Innerschweiz von letzter Woche. Dessen Aussagen habe ich vollumfänglich unterstützt. Der Straf- und Massnahmen-

vollzug hat keine Lobby. Daran hat niemand Freude. Das ist auch hier am Rednerpult zum Ausdruck gekommen. Ich höre von Herrn Grossrat Schlup, dass er in seinem Betrieb etwas, das ein Jahr lang nicht funktioniert, streicht. Wir können eben nicht nach einem Jahr sagen: «Bürscheli, du funktionierst nicht, wir streichen dich.» Wir haben die Aufgabe und die Verpflichtung, die Verurteilten gemäss dem Urteil des Richters bei uns zu hüten und entsprechend zu behandeln. Und dafür braucht es Personal, und das kostet etwas.

Ich bin dankbar, dass das Postulat, respektive die Arbeit gewürdigt werden. Mir ist einerlei, ob Sie das abschreiben oder nicht. Die Tatsachen, die in der Antwort auf die Fragen von Herrn Grossrat Burkhalter dargestellt sind, bleiben so oder so bestehen. Sie werden uns weiterhin beschäftigen, und wir werden uns bemühen, die Situation zu verbessern.

Präsident. Wir stimmen zuerst über Annahme des Postulats ab.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	96
Nein	49
Enthalten	0

Präsident. Sie haben das Postulat angenommen. Nun stimmen wir über Abschreibung des Postulats ab.

Abstimmung (Abschreibung des Postulats)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	100
Nein	45
Enthalten	0

Präsident. Sie haben das Postulat mit 100 Ja- zu 45 Nein-Stimmen ohne Enthaltungen abgeschrieben. Damit haben wir alle Geschäfte der Polizei- und Militärdirektion beraten. Ich danke Herrn Regierungspräsident Käser für seinen Einsatz und wünsche ihm noch einen guten Nachmittag.

Geschäft 2013.RRGR.758

Staatsbeitragsgesetz (StBG) (Änderung)

Beilage Nr. 07

1. Lesung

Präsident. Als nächstes kommen wir zu den Geschäften der Finanzdirektion. Ich begrüsse Frau Finanzdirektorin Simon. Im Namen des Grossen Rates möchte ich mich bei ihr für das falsche Ergebnis bei den Wahlen entschuldigen,

das wir gestern korrigieren mussten. Das tut uns Leid, und wir sind froh, konnten wir das korrigieren und kommunizieren. Wir kommen zur ersten Lesung des Staatsbeitragsgesetzes. Die Finanzkommission hat das Geschäft vorberaten. Wir steigen mit einer Eintretensdebatte ein.

Eintretensdebatte

Jürg Iseli, Zwieselberg (SVP), Kommissionspräsident der FiKo. Wir kommen zur ersten Gesetzesberatung der Finanzdirektion, zum Staatsbeitragsgesetz. Das Staatsbeitragsgesetz wird heute beraten, weil die letzte Revision bereits 20 Jahre zurückliegt. Es gibt Dinge, die geändert werden müssen. So fanden etwa die Leistungsverträge bis jetzt keine Erwähnung im Staatsbeitragsgesetz. Die Staatsbeiträge machen beinahe 50 Prozent unseres Budgets aus. Sie sehen, das Gesetz ist nicht unwichtig, und darüber muss man debattieren können.

Die Regierung kam mit zwei wichtigen Punkten in die Kommission. Zu einem ging es um den Gleichstellungsartikel. Dieser wurde in der Kommission diskutiert und knapp nicht ins Gesetz aufgenommen. Zum andern geht es um den Artikel zu den Kürzungen im Staatsbeitragswesen. Gemäss altem Gesetzesartikel konnten die Staatsbeiträge in Momenten enger Kantonsfinanzen durch den Grossen Rat via Dekret um bis zu 20 Prozent gekürzt werden. Die Regierung erhielt den Eindruck, dieser Artikel könne gestrichen werden, denn er wurde gar nie angewendet. Es gibt bestimmt auch in anderen Gesetzen Artikel, die nicht zur Anwendung kommen. Es ist dennoch wichtig und richtig, das Zeichen zu setzen, dass man darüber befinden kann, würde es eng um die Finanzen.

Es war eine kurze Beratung in der Kommission. Zu den andern eingegangenen Anträgen äussere ich mich in der Detailberatung. Eintreten war in der Kommission unbestritten. Ich bitte Sie, auf das Gesetz einzutreten.

Natalie Imboden, Bern (Grüne). Das Staatsbeitragsgesetz ist ein wichtiges Gesetz. Es regelt nämlich die Grundsätze all derjenigen Leistungen, die wir als Gemeinwesen nicht selbst, mit den Staatsangestellten direkt erbringen, sondern die von anderen Institutionen erbracht werden. Es war wohl den wenigsten unter uns bekannt, dass über 1500 Aufträge vom Kanton an Dritte übertragen werden. Das ist meist in Spezialgesetzgebungen geregelt, die wir kennen. Das Staatsbeitragsgesetz, das mehr im Schatten steht, war nicht sehr bekannt. Wie der Kommissionspräsident gesagt hat, werden damit Steuergelder im Umfang von 4,6 Mrd. Franken an Dritte weitergegeben. Darum es für die Grünen wichtig und richtig, dass wir die Revision angehen. Wir unterstützen die Revision im Grundsatz und treten auf die Vorlage ein.

Es handelt sich hier um steuerfinanzierte Beiträge an Dritte. Darum ist es wichtig, dass wir als politische Behörde regeln, nach welchen Kriterien die Gelder vergeben werden, respektive welches die gemeinsamen Rahmenbedingungen sind, die für alle gelten sollen. Die Details werden wie erwähnt in den Spezialfinanzierungen geregelt. Für die Grünen ist wichtig, dass die Lohnungleichheit für Männer und Frauen eingehalten wird. Man mag sagen, das sei bereits in der Bundesverfassung und in der Kantonsverfassung gere-

gelt. Ja, das ist so. Darum ist auch die Verankerung des Grundsatzes ein Teil. Es braucht jedoch auch eine Umsetzung. Wir sind froh, dass die Regierung und auch die Finanzdirektorin hier einen Vorschlag vorlegen, der ein schlankes und effektives Instrumentarium umfasst. Man will mit Stichproben arbeiten. Ich verhehle es nicht: Für uns Grüne wäre auch eine Gesamtüberprüfung denkbar gewesen. Der Vorschlag der Regierung ist eben ein schlankes Instrument, das trotzdem Wirkung zeigen wird. Für uns Grüne ist die Umsetzung der Lohnungleichheit im Staatsbeitragsgesetz wichtig. Es braucht Zähne, damit sie nicht zum Papiertiger wird.

Zu den weiteren Anträgen, Vergütungsbericht. Die Grünen unterstützen das. Uns ist es ein Anliegen, dass auch über die Vergütungen der Kader, der Verwaltungsräte Transparenz herrscht. Wir sprechen hier von Spitälern, Kulturinstitutionen und Erbringern im öffentlichen Verkehr. Die vorliegende Formulierung wurde eins zu eins aus dem Spitalversorgungsgesetz übernommen und sollte nun für alle Bereiche Gültigkeit erhalten. Die Grünen sind aber klar gegen den Vorschlag der linearen Kürzungen. Wir unterstützen die Regierung in der Meinung, dass sich dieses Instrument bisher nicht bewährt hat. Daher kann darauf verzichtet werden. Zum Fazit. Die Grünen sind für Eintreten. Es ist ein wichtiges Gesetz. Wir möchten hier Nägel mit Köpfen machen.

Jakob Etter, Treiten (BDP). Dass es ein wichtiges Gesetz ist, haben wir bereits gehört. Ich muss zugeben, dass ich bis im Januar nicht wusste, dass der Kanton ein solches Gesetz hat, über welches beinahe 50 Prozent unserer Ausgaben und 4,6 Mrd. Franken abgewickelt werden. Der Kanton Bern ist einer der wenigen Kantone, welche alle Staatsbeiträge in einem einheitlichen Gesetz regeln. Als Alternative könnten für jede Gruppe von Ausgaben eigene Gesetze ausgearbeitet werden. In dieser Hinsicht nimmt der Kanton Bern eine Vorreiterrolle ein.

In den letzten 20 Jahren hat sich die Welt verändert. Daher ist es angezeigt, das Gesetz zu aktualisieren und den neuen Verhältnissen anzupassen. Im Grundsatz kann die BDP-Fraktion den vorgeschlagenen Änderungen zustimmen. In der Kommission wurden vor allem zwei Artikel diskutiert. Selbstverständlich ist auch die BDP-Fraktion für Lohnungleichheit für Männer und Frauen. Das muss heute eine Selbstverständlichkeit sein. Unserer Ansicht nach hat die Regierung bei diesem Thema über das Ziel hinausgeschossen. Bereits bei den Vorschlägen, welche die Regierung unterbreitet hat, ist ein ungebührender Aktivismus des Büros für Gleichstellung aufgetreten. Darum haben wir einen eigenen Vorschlag eingereicht. Ob die Kürzungsmöglichkeiten gemäss Artikel 18 des Gesetzes enthalten bleiben sollen oder nicht, ist eher eine Frage der Einstellung denn eine rationale Überlegung. Wir wollen ein Gesetz, dass zumindest für die nächsten 20 Jahre Bestand haben soll. Ob uns das in dieser Debatte gelingt, müssen nachfolgende Generationen entscheiden. Die BDP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten.

Franziska Schöni-Affolter, Bremgarten (glp). Ich kann mich den Vorrednern anschliessen. Das Staatsbeitragsgesetz muss auf Vordermann gebracht werden, da es 20-

jährig ist und einen grossen Einfluss auf unsere Gesamtausgaben hat. Wir haben es gehört: Beinahe die Hälfte des Gesamtaufwands wird über das Gesetz geregelt. Auch die Zunahme der Ausgaben ist im Staatsbeitragsgesetz geregelt. Pro Jahr nimmt der Betrag um etwa sieben Prozent zu. Das ist vor allem auf die steigenden Gesundheitskosten zurückzuführen. Damit müssen wir leben – wir werden älter. Uns sind die folgenden Punkte wichtig. Es soll Transparenz geschaffen werden. Die Leistungsverträge sollen auf Vordermann gebracht werden. Mir persönlich ist wichtig, dass die Lohnungleichheit realisiert wird. Wie Natalie Imboden gesagt hat, ist diese auf Stufe der Bundesverfassung und der Kantonsverfassung festgelegt. Wir wissen jedoch, dass es für die Frauen noch nicht stimmt. Ich erinnere Sie an den «Equal pay day», der für die Frauen anfangs März stattfindet. Hier müssen wir den Finger noch drauf halten. Die von der Regierung vorgeschlagene Variante können wir nur unterstützen. Mit dem Vergütungsbericht muss eine gewisse Transparenz geschaffen werden, wie das auch im Spitalversorgungsgesetz der Fall ist. Der Notanker, dass man per Dekret bei den Staatsbeiträgen sparen kann, ist aus unserer Sicht immer noch notwendig. Das obschon man dieses Instrument bis jetzt noch nie angerührt hat. Die glp ist klar für Eintreten auf das Gesetz.

Adrian Haas, Bern (FDP). Das jugendliche Alter des Gesetzes von 20 Jahren ist für uns noch kein Revisionsgrund. Die meisten unter uns sind etwas älter. Der Revisionsbedarf ist vor allem durch die Neuregelung betreffend die Leistungsverträge gegeben. Weiter geht es um Bestimmungen zur Überdeckung, um mehrfache Staatsbeiträge und um punktuelle Präzisierungen. Eintreten ist für uns daher unbestritten. Auf die strittigen Punkte, namentlich auf den bürokratischen Vorschlag bezüglich der Nachweispflicht in Sachen Lohnungleichheit werden wir später zu sprechen kommen. Wir können auch dort einer Regelung zustimmen. Allerdings ginge diese eher in die Richtung der BDP mit der Selbstdeklaration. Im Gesetz geht es um generelle Leitplanken für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen. Es geht um die Gesetzes- und nicht um die Verfassungsstufe. Daher können in den Spezialgesetzen gewisse Abweichungen geregelt werden. Das ist halt so, macht aber eigentlich nichts.

Béatrice Stucki, Bern (SP). Das Staatsbeitragsgesetz regelt die Abmachungen zwischen den Institutionen und dem Kanton, wenn erstere Aufgaben für den Kanton übernehmen oder durchführen. Es wurde gesagt: Das heutige Gesetz aus dem Jahr 1994 muss dringend modernisiert werden. Viele Änderungen sind sprachlicher Natur. Es gibt aber auch Anpassungen, die mit Gesetzen verknüpft sind. Betroffen sind rund 1500 Betriebe im Kanton. Darunter gibt es deren 500, die mehr als 50 Mitarbeitende haben und die bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion angesiedelt sind. Das sind namentlich Spitäler und Heime. Es gibt aber auch 64 Betriebe, die der Erziehungsdirektion angesiedelt sind, beispielsweise die Universität Bern, die Pädagogische Hochschule und die Fachhochschulen.

Für die SP-JUSO-PSA-Fraktion sind einige der Artikel, die geändert werden, elementar. Im neuen Artikel 7 setzt der Regierungsrat ein klares Zeichen für die Lohnungleichheit. Seit Jahrzehnten setzt sich die SP gemeinsam mit den Gewerk-

schaften für dieses Anliegen ein. Die Durchsetzung der Lohngleichheit ist eines der wichtigsten Ziele auf gewerkschaftlicher Ebene – gleicher Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit. Darauf kommen wir in der Detailberatung zurück. Die Transparenz bei den Löhnen und Entschädigungen ist ebenfalls seit vielen Jahren ein wichtiges Anliegen. Dabei ist es einerlei, um welchen Betrieb und welche Anstellungsstufe es sich handelt. Der Artikel zu den Vergütungen wurde in den Beratungen der Finanzkommission aufgenommen. Das hat uns sehr gefreut. Dieser Artikel ist dann besonders wichtig, wenn der Staat mitfinanziert. Das ist im Staatsbeitragsgesetz der Fall. Darum müssen die Löhne und die Lohnbestandteile in Jahresberichten oder Bilanzen öffentlich gemacht werden. Dazu später noch mehr. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion begrüsst die Anpassungen im neuen Staatsbeitragsgesetz und befürwortet Eintreten.

Andreas Blank, Aarberg (SVP). Ich kann es vorwegnehmen: Auch die SVP-Fraktion tritt auf die Vorlage ein. Das meiste wurde gesagt. Das Staatsbeitragsgesetz ist sicher das wichtigste Gesetz, weil es hier um die grössten Beträge geht, die der Staat spricht. Man muss jedoch wissen, dass es auch noch andere Dinge gibt. Das Innovationsförderungsgesetz ist in Vernehmlassung, mit dem unter gewissen Umständen ebenfalls Beiträge, sogar an private Firmen, geleistet werden können. In der Regionalpolitik werden gewisse Projekte mit Bundesgeldern unterstützt. Schlussendlich haben wir auch noch die Wirtschaftsförderung. Es bleibt zu hoffen, dass man in dieser Dichte, unter der Geld des Staats irgendwohin fliesst, den Überblick behält, und dass dieses zielgerichtet eingesetzt wird. Wahrscheinlich werden die Überdeckung und die Normkosten nicht mehr gross diskutiert. Man könnte sich die Frage stellen, ob man nicht strengere Auflagen ins Gesetz aufnehmen sollte, denn es geht um riesige Beträge. Ich bin auch der Meinung, dass das der falsche Ort ist. Wir haben ja noch die Spezialgesetzgebung und die Leistungsverträge. In deren Rahmen ist dafür zu sorgen, dass mit dem Geld möglichst sparsam gewirtschaftet wird.

Es wird niemanden überraschen, dass wir im Bereich Lohngleichheit andere Vorstellungen haben als die meisten, die hier vorne gesprochen haben. Wir werden diese Vorstösse grundsätzlich ablehnen. Wir sind für Beibehaltung der bisherigen Formulierung von Artikel 18, beziehungsweise für den Antrag der Finanzkommission. Eintreten ist unbestritten.

Barbara Streit-Stettler, Bern (EVP). Ich kann es kurz machen. Die EVP-Fraktion möchte auf das Gesetz eintreten. Wir finden es wichtig, dass das 20-jährige Gesetz nachgeführt, den heutigen Gegebenheiten angepasst wird. Bekanntlich werden im Rahmen dieses Gesetzes sehr grosse Beträge ausgegeben und Aufgaben für den Staat wahrgenommen. Im Übrigen werde ich mich namens der EVP zu den Anträgen in der Detailberatung äussern.

Beatrice Simon, Finanzdirektorin. Wir beraten heute die Änderung des Staatsbeitragsgesetzes. Das rund 20-jährige Gesetz soll auf den aktuellen Stand der Dinge gebracht werden. Die bewährten Grundzüge des Staatsbeitragsgesetzes wollen wir nicht einfach auf den Kopf stellen; es gibt

jedoch Anpassungsbedarf, beispielsweise im Zusammenhang mit dem Ausdruck «Leistungsvereinbarung». Dieser existiert im Gesetz nicht, obschon es sich dabei um ein Instrument handelt, das im Kanton Bern gang und gäbe ist. Das muss dringend angepasst werden. Das allein wäre natürlich kein Grund, das Gesetz neu zu diskutieren. Es gibt weitere Punkte, auf die ich dann in der Detailberatung eingehen werde. Zu einzelnen Ziffern bestehen gewisse Differenzen. Ich werde seitens der Regierung punktweise Stellung nehmen. Ich danke für das Eintreten.

Präsident. Sie sind auf die Vorlage eingetreten. Wir kommen zur Detailberatung.

Detailberatung

I.
Das Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG) wird wie folgt geändert:

Art. 2–5
Angenommen

Art. 7a(neu)

Antrag BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen)

Abs. 1
Vorschlag Regierungsrat
Abs. 2
streichen
Abs. 3
streichen
Abs. 4
streichen

Art. 7b(neu)
Antrag BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen)
Abs. 1

Die Betriebe, welche Staatsbeiträge empfangen, reichen ein Selbstdeklarationsblatt ein.

Abs. 2
Die zuständige Stelle der Staatskanzlei prüft die Angaben. Stellt sie fest, dass das Blatt nicht wahrheitsgetreu ausgefüllt ist, beantragt sie der zuständigen Behörde die notwendigen Massnahmen.

Anita Luginbühl-Bachmann, Krattigen (BDP). Gleicher Lohn für gleiche Arbeit ist im Jahr 2015 kein linkes Thema mehr, sondern sollte für uns alle selbstverständlich sein. Das ist zwar in Artikel 10 Absatz 1 bis 3 der Kantonsverfassung geregelt und müsste in keinem anderen Gesetz zusätzlich geregelt werden. Wir wehren uns seitens der BDP nicht dagegen, den entsprechenden Passus in Absatz 1 des Staatsbeitragsgesetzes stehen zu lassen – Jakob Etter hat bereits darauf hingewiesen. Das ist übrigens auch in anderen Gesetzen der Fall. Wir wollen die Nachweispflicht pragmatischer und einfacher handhaben. Wir beantragen daher die Streichung des neuen Artikels 7a, Absatz 2 bis 4 und die

Aufnahme eines neuen Artikels 7b. Das öffentliche Beschaffungswesen kennt die Selbstdeklaration und übrigens auch den Passus der Lohngleichheit von Mann und Frau. Mit vollständig ausgefülltem und unterschriebenem Selbstdeklarationsformular erbringen Betriebe bei der Ausschreibung innerhalb des öffentlichen Beschaffungswesens den Nachweis über die Einhaltung des GAV sowie die Bezahlung der Gemeinde-, Kantons-, Bundes- und Mehrwertsteuer. Weitere Punkte sind AHV, IV, EO und ALV, Pensionskasse, Versicherungsabzüge für SUVA und Krankentaggelder sowie der Auszug aus dem Betreibungsregister. Entweder werden all diese Nachweise eingereicht, oder man reicht ein Formular bei der Zentralen Koordinationsstelle Beschaffung ein, bezahlt 100 Franken und erhält dann das offizielle Zertifikat des Kantons, das für ein Jahr gültig ist. Das Zertifikat wird zusammen mit allen anderen Offertunterlagen eingereicht. Artikel 8 im Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen regelt auch ganz klar die möglichen Sanktionen. Ich zitiere: «... die Auftraggeberin oder der Auftraggeber kann die Zuschlagsverfügung widerrufen, wenn die Zuschlagsempfängerin oder der Zuschlagsempfänger das Selbstdeklarationsblatt nicht wahrheitsgetreu ausgefüllt hat.»

Für die Institutionen, über die wir nun sprechen und die in den Genuss von Staatsbeiträgen kommen, kann also aus unserer Sicht die Handhabung aus dem öffentlichen Beschaffungswesen, eventuell adaptiert und angepasst, verwendet werden. Zwischen dem Kanton und den Institutionen werden Leistungsverträge abgeschlossen. Bei dieser Gelegenheit können auch die Selbstdeklarationsblätter entgegengenommen werden. Der Einbezug des Gleichstellungsbüros mit Logib ist aus unserer Sicht schlicht nicht notwendig. Aus eigener Erfahrung kann ich Ihnen sagen, dass das ein riesiger Aufwand ist. Die Beiträge des Staats fließen immerhin in der Höhe von 4 Mrd. Franken aus der Laufenden Rechnung im Jahr 2013 und von 0,3 Mrd. Franken aus der Investitionsrechnung in die Institutionen. Daher kann man von den Institutionen – etwa Spitäler, Pflegeinstitutionen und Schulen – Nachweise in einem gewissen Umfang fordern. Mit der Handhabung im öffentlichen Beschaffungswesen liegen genügend Grundlagen vor. Es ist eine pragmatische Lösung mit einem weniger grossen Aufwand möglich. Selbstverständlich liegen auch Grundlagen für eventuelle Kontrollen vor. Es werden übrigens auch bei uns, wenn wir die Eingaben gemacht haben, stichprobenartige Kontrollen gemacht. In den meisten Fällen werden die Leistungsverträge in Bezug auf die Staatsbeiträge höchstens einmal pro Jahr ausgearbeitet. Am Rande möchte ich Folgendes erwähnen: Jedem Auftrag, den wir als Betrieb eingeben, muss ein solches Zertifikat beigelegt werden. Wenn wir uns also hundertmal bewerben, bedeutet das hundertmal ein Zertifikat. Der Aufwand hält sich also für die Empfänger der Staatsbeiträge durchaus im Rahmen.

Die Abstimmung ist in der Kommission knapp, mit Stichentscheid des Präsidenten, mit acht zu neun Stimmen gefallen. Der Antrag der BDP liegt vor. Nach den Gesprächen, die ich mit den Fraktionen geführt habe, stelle ich den Antrag, dass der Artikel in die Kommission zurückgeht. In der Kommission soll das nochmals angeschaut werden. Ich möchte die Auflage machen, dass bei den Detailanträgen, also zu Artikel 7b, ein neuer Randtitel «Selbstdeklaration» eingefügt wird. Es sollen also zwei neue Artikel geschaffen werden.

Präsident. Frau Luginbühl hat einen Rückweisungsantrag zu Artikel 7a gestellt.

Jürg Iseli, Zwieselberg (SVP), Kommissionspräsident der FiKo. Der Antrag der Kommission liegt Ihnen vor. Wir sind für Streichung und wollen keinen neuen Artikel 7a im Gesetz. Wir haben das intensiv diskutiert und haben den Eindruck gewonnen, dass der administrative Aufwand relativ gross ist – auf der einen wie auf der anderen Seite. Wenn man von einer Institution etwas verlangt, muss das auf der anderen Seite auch kontrolliert werden. Schlussendlich ist der Entscheid so zustande gekommen, dass man das verhindern und bei der heutigen Regelung bleiben möchte. Die Lohngleichheit ist in vielen Gesetzen und Verordnungen enthalten. Ich glaube nicht, dass es einen grossen Sinn macht, das hier in ein weiteres Gesetz aufzunehmen. Zum Antrag der BDP kann ich nicht Stellung nehmen. Wenn der Rat mit einer Rücknahme in die Kommission einverstanden ist, werden wir das für die zweite Lesung nochmals beraten und Ihnen einen Antrag stellen. Es gibt also keinen Einwand gegen die Rückweisung an die Kommission – wir sind bereit, das dort nochmals zu besprechen.

Präsident. Gibt es Opposition gegen die Rückweisung in die Kommission? – Das ist der Fall. Ich bitte die Fraktionen, sich auch zur Rückweisung zu äussern und ihre vorbereiteten Voten entsprechend anzupassen.

Natalie Imboden, Bern (Grüne). Das eine ist die Frage, ob es zurück in die Kommission geht, und das andere ist die Frage, mit welchen Auflagen. Es braucht die Diskussion, da die von Frau Luginbühl genannten Auflagen nicht unserer Meinung entsprechen. Im Hinblick auf eine allfällige Überarbeitung des Artikels in der Finanzkommission möchte ich einige inhaltliche Ausführungen machen. Die einen oder anderen unter Ihnen werden unten in der Eingangshalle die Bilder gesehen haben, die im Rahmen einer zufällig stattfindenden Ausstellung über Anliegen der Frauenbewegung im Kanton Bern ausgestellt werden. Auf einem Plakat ist die Forderung «Gleicher Lohn für gleiche Arbeit» zu sehen. Ich weiss, diese Bilder stammen aus den 70er-Jahren, und in der Zwischenzeit ist auch vieles bereits geschehen. Bei der Lohngleichheit ist jedoch vieles noch nicht geschehen. An dieser Stelle möchte ich dem Kanton ein Kränzchen winden. Für seine eigenen Staatsangestellten, aber auch im Bereich der von Frau Luginbühl erwähnten öffentlichen Beschaffung hat der Kanton einiges gemacht. Jetzt geht es sozusagen um das dritte Standbein unseres Staatshaushalts, nämlich darum, bei den öffentlichen Aufträgen analoge Regelungen einzuführen. Ich sage bewusst «analog», den sie können nicht identisch sein.

Damit komme ich auf den Antrag der BDP zu sprechen. Unserer Meinung nach reicht dieses Vorgehen nicht aus. Der Kommissionspräsident hat gesagt, wenn man etwas verlange, müsse man es auch kontrollieren. Damit bin ich zu 100 Prozent einverstanden. Wir wollen eben genau, dass es gewisse Kontrollmechanismen gibt. Der Antrag der Regierung ist ein sehr schlankes Instrument, das mit Stichproben arbeitet. Wie wir gehört haben, werden 1500 Staatsbeiträge erteilt. Es ist klar, dass man die Verwaltung lahmlegen würde, wollte man all diese Staatsbeiträge auf einen Schlag

überprüfen. Die Regierung schlägt daher vor, ein schlankes und spezifisches Instrument zu schaffen, indem man sagt: «Wir machen Stichproben.» Das bedeutet, dass man eine gewisse Anzahl von Betrieben, vielleicht fünf, sechs oder sieben pro Jahr, auswählt und diese genau anschaut. Diese können dann wirklich überprüft werden. Es ist klar, man könnte alle überprüfen, aber der Aufwand wäre, ich habe es gesagt, entsprechend grösser. Wir wehren uns gegen die von der BDP vorgeschlagene Streichung der Absätze 2 bis 4. Denn diese schaffen die gesetzliche Grundlage für die Erhebung der Stichproben und das Ergreifen allfälliger Sanktionen.

Ich bitte Sie, diese Ziffern kurz anzuschauen, denn hier liegt der Teufel im Detail. In Ziffer 3 wird die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass Staatsbeiträge gekürzt oder zurückgefordert werden können, wenn sie den Kriterien nicht entsprechen. Oder die Behörde kann Auflagen und Bedingungen verfügen. Ich bin einverstanden mit Frau Luginbühl, wenn sie sagt, in Artikel 8 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen seien diese Sanktionen erwähnt. Das betrifft jedoch nur die Beschaffung. Daher ist es eben wichtig, diese Mechanismen auch im vorliegenden Gesetz zu verankern. Denn man kann dies nicht vom einen Gesetz ins andere transferieren. Es braucht hier den Grundsatz der Erhebung von Stichproben und auch Nägel mit Köpfen, sodass das Gesetz auch einige Zähne erhält. Denn die Lohnungleichheit wird nicht verschwinden, wenn man hier keine Massnahmen ergreift. Das will ich Frau Luginbühl überhaupt nicht unterstellen – ich glaube, es gibt einen Konsens, dass man etwas machen muss. Ich plädiere dafür, hier der Regierung zu folgen, denn sie schlägt uns eine schlanke Lösung vor. Ich verschliesse mich jedoch nicht dagegen, das in der Kommission nochmals anzuschauen. Das Ergebnis müsste in dem Sinne offen gelassen werden, dass man eine effiziente Lösung sucht, die trotzdem greift. Die Grünen unterstützen daher die Regierung und lehnen den Antrag Luginbühl ab. Bei der Rückweisung kommt es auf die Auflagen an.

Präsident. Ich weise nochmals darauf hin, dass wir jetzt vor allem über die Rückweisung sprechen.

Adrian Haas, Bern (FDP). Warum halten wir den Vorschlag, der ursprünglich von der Regierung gemacht wurde, für bürokratisch? Die Regierung verweist in ihrem Vortrag auf das so genannte Logib-Tool und sagt dann noch, es sei gratis – «kostenlos» steht auf Seite 7 oben. Zusammen mit der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion haben wir Logib im Rahmen des Beschaffungswesens geprüft. Das ist nicht nur eine Excel-Tabelle, sondern ein aufwändiges Verfahren, um die Lohnungleichheit oder allenfalls -ungleichheit festzustellen. Es setzt auch voraus, dass man mindestens 50 Mitarbeitende hat, darunter 20 Frauen, sonst funktioniert es nicht. Es erfordert zudem eine umfassende Unterstützung und Beratung externer Büros, um überhaupt die Angaben auswerten und gewichten zu können. Wir möchten eben eine schlanke Lösung. Man darf die Sache durchaus anschauen. Uns reicht eine Art Selbstdeklaration, wie sie von Anita Luginbühl skizziert wurde. Wir wollen keine bürokratischen Übungen. Lohnungleichheit ja, Bürokratie nein. Darum sind wir für den Rückweisungsantrag, wie er von Anita

Luginbühl formuliert wurde, mit den entsprechenden Auflagen. Das heisst auch, dass die Kommission nicht quasi mit Logib im Kopf legiferieren soll, sondern im Sinne einer schlanken Selbstdeklaration.

Franziska Schöni-Affolter, Bremgarten (glp). Auch die glp ist vom Vorschlag der BDP nicht wahnsinnig begeistert. Wir sind der Meinung, die Regierung habe einen guten Vorschlag gemacht. Er klingt zwar gut und schlank, aber mir fehlt bei deinem Antrag, dass man zugreifen kann, wenn etwas nicht gut ist. Die Schritte drei und vier fehlen – du willst diese streichen, und das ist nicht gut. Wir brauchen griffige Massnahmen. Wir können keine Papiertiger produzieren, sorry, Adrian, das reicht nicht. Die Situation ist heute leider noch nicht so, wie ich mir das wünschen würde. Darum benötigen wir griffige Massnahmen, sodass wir auch B sagen können, wenn ersichtlich wird, dass etwas geändert werden muss. Ich kann durchaus mit der Rückweisung allein leben – ich möchte jedoch keine Auflagen machen. Es wäre sicher falsch, wenn gewisse Dinge a priori nicht mehr in Betracht gezogen werden dürften. Rückweisung ja, aber nicht unter Auflagen.

Béatrice Stucki, Bern (SP). Wir hätten der Rückweisung zugestimmt, wenn sie ohne Auflage gekommen wäre. Wir wollen nicht, dass das, was wir anstreben, nämlich die Verankerung der Lohnungleichheit auch in diesem Gesetz, verwässert wird. Ich nenne einige Zahlen. Ein Schweizer Mann verdient im Durchschnitt 6960 Franken, ein ausländischer Mann 5921 Franken. Hier besteht bereits eine Differenz. Eine Schweizer Frau verdient durchschnittlich 5482 Franken, eine ausländische Frau 4894 Franken. Das sind 30 Prozent weniger als beim Schweizer Mann. Und das bei gleicher Arbeit. Weniger Lohn bedeutet auch weniger Pensionskasse. Und weniger Pensionskasse bedeutet unter Umständen, dass man in eine Armutssituation gerät. In vielen Heimen und Spitälern sind mehrheitlich Frauen angestellt. Also ist genau dieses Gesetz wichtig. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion unterstützt grundsätzlich den Antrag der Regierung.

Am 7. März dieses Jahres fand auf dem Bundesplatz eine grosse Demonstration statt. Es waren nicht nur Gewerkschafter dort, die ursprünglich zu diesem Anlass aufgerufen hatten. Auch viele bürgerliche Frauenparteien haben die Demonstration unterstützt und daran teilgenommen. Die Mitteparteien waren da, und die Landfrauenvertreterinnen ebenfalls. Wir stimmen nur einer Rückweisung zu, die keine Auflagen macht. Wir wollen eine offene Diskussion ohne Scheuklappen in der Finanzkommission.

Barbara Streit-Stettler, Bern (EVP). Ich bin froh, dass die Rückweisung von der SP bestritten wurde. So können wir unsere Meinung zum Antrag noch einbringen. Es ist für die Diskussion in der Finanzkommission wichtig zu wissen, wie weitergefahren werden soll. Wir alle wissen, dass wir von der Lohnungleichheit zwischen Mann und Frau immer noch weit entfernt sind. Die öffentliche Hand hat in diesem Zusammenhang eine Vorbildfunktion. Das gilt auch für die Organisationen und Firmen, die für Leistungen für den Staat Geld des Staats beziehen. Auch sie haben eine Vorbildfunktion. Der EVP-Fraktion ist die Lohnungleichheit ein grosses

Anliegen. Wir stimmen daher der Lohngleichheit auch im Grundsatz zu. Wir haben jedoch über die Frage gestritten, inwiefern in diesem Gesetz Massnahmen zur Durchsetzung notwendig sind. Wir haben uns also vor allem mit Absatz 2 bis 4 auseinander gesetzt. Die Mehrheit ist der Meinung, diese Absätze gehörten in die Verordnung und nicht in das Gesetz. Eine Minderheit findet, dass sie ins Gesetz gehören. Dadurch kann der Lohngleichheit ein grosses Gewicht gegeben werden, und das Anliegen kann auch umgesetzt werden. Wir stimmen dem Rückweisungsantrag der BDP im Grundsatz zu. Wir möchten die Sache aber in der Finanzkommission nochmals von Grund auf anschauen können und nicht den Auflagen folgen, welche die BDP aufgestellt hat.

Präsident. Ich möchte die Gäste auf der Tribüne begrüßen. Liebe Grossrätinnen und Grossräte, sehr geehrte Damen und Herren, wir haben Besuch. Wir heissen eine Delegation aus Südkorea bei uns im Grossen Rat willkommen. Die Delegation besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der drei grössten Parteien, der Wahlkommission aus zwei Regionen sowie einem Universitätsprofessor. Wir haben die Delegation zur Teilnahme an unserem Imbiss eingeladen. Ich bitte Sie, diese Gelegenheit für den Austausch zu nutzen, sofern Sie Englisch oder Koreanisch sprechen. *(An die BesucherInnen auf der Tribüne gerichtet:)* We would like to extend a warm welcome to a delegation from the Republic of Korea. The delegation is gathering information about swiss federalism and direct democracy in the canton of Bern, and more specifically about the management of elections and votes. We look forward to meeting you and exchanging a few words with you in our short intermission between our afternoon and evening sessions. On behalf of the Grand Council, I wish you all an interesting stay in our canton. Be welcome. *(Applaus)*

Andreas Blank, Aarberg (SVP). Zum Formellen. Gemäss Artikel 95 Absatz 2 der Geschäftsordnung muss man bei Rückweisungsanträgen sagen, in welche Richtung der Antrag gehen soll. Das heisst, man kann nicht tel quel ins Blaue zurückweisen. Das heisst ja dann noch lange nicht, dass die Kommission nur an das gebunden ist, wofür die Rückweisung verlangt wurde. In diese Richtung hätte es aber grundsätzlich zu gehen. Generell haben wir keine grosse Freude an diesen Vorschriften. Wir haben eine gewisse Sympathie für den BDP-Antrag, indem er wesentlich weniger weit geht als das, was die Antragstellerin fordert. Wir werden diesem Antrag daher zustimmen. Ich bin Mitglied des Stiftungsrats Brüttelenbad. Das ist auch eine Organisation, die Staatsbeiträge erhält. Dort haben wir eine Frau als Geschäftsführerin. Ich habe das volle Vertrauen in sie, dass sie das auch ohne gesetzliche Grundlage einhalten wird. Was ich definitiv sagen kann, ist, dass die Geschäftsführerin anderes zu tun hat, als noch weiss nicht wie manches Formular auszufüllen und Statistiken zu erheben. Die Energie, die Finanzen und die Arbeitskräfte sind für die Menschen mit Behinderung einzusetzen, die in der Institution leben. Auf solche Formalitäten, wie sie hier gefordert werden, können sie ganz bestimmt verzichten. Wir werden den Rückweisungsantrag mit Auflagen unterstützen.

Präsident. Herr Hess hat das Wort als Einzelsprecher.

Erich Hess, Bern (SVP). In diesem Ratssaal besteht noch ein Missverständnis. Es kann nicht sein, dass für die gleiche Arbeit gleich viel Lohn bezahlt wird. Es kann nur sein, dass für die gleiche Leistung gleich viel Lohn bezahlt wird. Wir können das zum Beispiel mit dem Sport vergleichen. Es spielen auch nicht Frauen gegen Männer Tennis. Weil die Männer etwas besser Tennis spielen, verdienen sie auch etwas mehr. Im Skifahren ist es genau das Gleiche. Sonst würden sie ja in der gleichen Kategorie fahren. Sie sehen, es geht schlussendlich um die Leistung. Das ist in der Wirtschaft so. Und das muss man auch bei den subventionierten Betrieben so machen. Diejenigen, welche die bessere Leistung erbringen, sollen etwas besser bezahlt werden.

Präsident. Herr Hess, wir sprechen über den Rückweisungsantrag. Können Sie sich bitte zu diesem äussern?

Erich Hess, Bern (SVP). Ja, ich möchte diesen konkretisieren. Man muss die Leistung anschauen, nicht die Arbeit vergleichen. Das möchte ich bei der Rückweisung in die Kommission mitgeben. *(Unruhe)*

Präsident. Sie haben den Rückweisungsantrag gehört, er wurde begründet. Die Voten der Fraktionen sind im Protokoll. Wir stimmen darüber ab.

Abstimmung (Art. 7a (neu))

Der Grosse Rat beschliesst:

Rückweisung an die FiKo

Ja	97
Nein	42
Enthalten	1

Präsident. Sie haben Rückweisung an die Kommission beschlossen. Nun meine Frage an Frau Luginbühl. Debattieren wir nun über Ihren Antrag zu 7b, oder gibt es Veränderungen? – Ich gehe davon aus, dass wir entweder über dessen Rücknahme in die Kommission ebenfalls beschliessen, oder dass er zurückgezogen wird. *(Es findet eine kurze Diskussion beim Präsidentenpult statt.)* Frau Luginbühl zieht ihren Antrag zu Artikel 7b zurück und geht davon aus, dass dieser in der Kommission mitbehandelt wird.

An dieser Stelle schalte ich eine Pause ein. Ich wünsche Ihnen gute Gespräche mit unserer Delegation aus Südkorea. *(An die BesucherInnen auf der Tribüne gerichtet:)* We make a break here. Be welcome downstairs in the hall for a small lunch.

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 16.27 Uhr.

Die Redaktorinnen:

Monika Hager (d)

Catherine Graf Lutz (f)



Mittwoch (Abend) 3. Juni 2015, 17.00-18.57 Uhr

Fünfte Sitzung

Vorsitz: Marc Jost, Thun (EVP)

Präsenz: Anwesend sind 150 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Aeschlimann Martin, Ammann Christoph, Bernasconi Roberto, Brunner Ursula E., Gfeller Niklaus, Hamdaoui Mohamed, Reber Fritz, Schmidhauser Corinne, Sutter Walter, Zaugg-Graf Hannes

Geschäft 2013.RRGR.758

Staatsbeitragsgesetz (StBG) (Änderung)

Beilage Nr. 07

1. Lesung

Detailberatung

Fortsetzung

Art. 8

Antrag SP (Stucki, Bern)

Rückweisung an Kommission mit der Auflage, den Umfang der Vergütungen gemäss Art. 663b bis Abs. 2 klar zu definieren und den Detaillierungsgrad gemäss Art. 663 bis Abs. 4 OR festzulegen.

Präsident. Wir beginnen mit der Abendssession am heutigen dritten Sessionstag. Bevor wir mit dem Antrag zu Artikel 8 fortfahren, möchte ich noch kurz einige Informationen weitergeben. Vorhin ist wegen dem mündlichen Rückweisungsantrag vielleicht eine kleine Unsicherheit entstanden. Es ist formal korrekt abgelaufen. In unserer Geschäftsordnung steht: «In der Regel sind Anträge vor der Beratung des betreffenden Geschäfts einzureichen.» Das bedeutet, es ist an sich wichtig, Anträge vorgängig einzureichen, aber es ist auch möglich und zulässig, dies während der Beratung zu tun. Wir werden nun gerade wieder mit einem Rückweisungsantrag fortfahren. Diesen haben wir vorliegend, und deshalb ist es jetzt sicher klarer. Aber grundsätzlich ist das Präsidium auch sehr dankbar, wenn es Anträge vorab schriftlich erhält. Wir fahren mit Artikel 8 weiter, wozu ich kurz die Ausgangslage erläutern werde. Das in Artikel 8, Absatz 1 bis 3 geltende Recht entspricht dem Antrag des Regierungsrats. Dann gibt es den Antrag der Kommission, welcher Artikel 8 mit Absatz 4 ergänzt. Hier liegt nun ein

Rückweisungsantrag der SP zu Artikel 8 mit einer Auflage vor. Für die Begründung des Rückweisungsantrags gebe ich Grossrätin Stucki das Wort.

Béatrice Stucki, Bern (SP). Die Offenlegung und Transparenz von Entschädigungen und Entgelten werden in der heutigen Zeit immer wichtiger. Sie werden auch immer häufiger eingefordert. Ich habe es bereits in der Eintretensdebatte gesagt. Wenn es sich um Staatsgelder handelt, achtet die Bevölkerung besonders sensibel darauf, wer wann wie viel und wozu erhält. Es hat sich auch in der Abstimmung zur Minder-Initiative (Volksinitiative «gegen die Abzockerei») gezeigt, dass dies ein Thema ist, welches die Bevölkerung bewegt. Die von der FiKo beschlossene Variante finden wir grundsätzlich sehr gut. Wir möchten aber gerne eine Präzisierung, wie wir es in unserem Antrag formuliert haben. Wir beantragen deshalb, den Artikel zurückzunehmen und in der FiKo noch einmal in unserem Sinn zu diskutieren.

Präsident. Ich gebe dem FiKo-Präsidenten das Wort zu diesem Rückweisungsantrag.

Jürg Iseli, Zwieselberg (SVP), Kommissionspräsident der FiKo. Wir haben einen gemeinsamen Antrag zur Ergänzung von Artikel 8. Ich habe aber nichts dagegen, den Artikel zurückzunehmen, wie es hier beantragt wird, und ihn und seine allfälligen Auswirkungen in der Kommission noch einmal zu besprechen.

Präsident. Sie haben es gehört. Der Kommissionspräsident ist bereit, Artikel 8 mit dieser Auflage zurück in die Kommission zu nehmen. Wird der Rückweisungsantrag bestritten? – Das ist nicht der Fall. Damit ist der Antrag so genehmigt und Artikel 8 geht zurück in die Kommission. Wir fahren fort.

Art. 9, 11, 12, 13, 13a (neu), 13b (neu), 13c (neu), 15 und 15a (neu)
Angenommen

Art. 18 Abs. 1

Antrag BDP (Etter, Treiten)

Um mittelfristig den Ausgleich der Laufenden Rechnung und eine angemessene Selbstfinanzierung der Investitionen zu gewährleisten sowie eine Neuverschuldung zu verhindern, kann der Grosse Rat durch Dekret Staatsbeiträge nach den im Anhang aufgeführten Erlassen bis höchstens 20 Prozent kürzen. Die Vernehmlassungsvorschriften sind einzuhalten.

Antrag SP (Bhend, Steffisburg)

Eventualantrag (falls Antrag der Regierung auf Streichung keine Mehrheit findet)

Um mittelfristig den Ausgleich der Laufenden Rechnung und eine angemessene Selbstfinanzierung der Investitionen sowie eine massvolle Neuverschuldung zu verhindern, kann der Grosse Rat durch Dekret Staatsbeiträge nach den im Anhang aufgeführten Erlassen bis zu höchstens fünf Prozent kürzen. Die Vernehmlassungsvorschriften sind einzuhalten.

Art. 18 Abs. 2–4
Unverändert

Präsident. Nun kommen wir zu Artikel 18. Dazu gibt es den Antrag des Regierungsrats, der den Artikel aufheben will, und den Antrag der Kommission, worin das Wort «massvolle» aufgehoben werden soll. Zudem stellt die BDP einen Antrag, der eine neue Formulierung vorlegt. Ich bitte Grossrat Etter, den Antrag zu begründen.

Jakob Etter, Treiten (BDP). Die BDP ist einstimmig der Meinung, dass der Artikel im Gesetz verbleiben soll. Allerdings sind wir der Meinung, dass man in der Finanzkommission mit dem Antrag «massvolle» zu streichen, einen Denkfehler gemacht hat. Streicht man dies nämlich, bedeutet es genau das Gegenteil dessen was wir effektiv wollen; nämlich, dass wir eine masslose Verschuldung tolerieren. Ich glaube aber, dass dies weder die Meinung der Finanzkommission noch des Parlaments ist. Deshalb stellen wir den Antrag, den Satz entsprechend umzustellen und ihn so zu formulieren, wie er tatsächlich gemeint ist. Nämlich, dass man keine Neuverschuldung will. Ich bitte Sie, den Antrag so anzunehmen, wie wir ihn formuliert haben.

Präsident. Zu Artikel 18, Absatz 1 liegt auch noch ein Eventualantrag der SP vor. Es ist am einfachsten, wenn dieser auch noch kurz begründet wird. Grossrat Bhend, bitte seien Sie so gut.

Patric Bhend, Steffisburg (SP). Die SP-JUSO-PSA-Fraktion hat festgestellt, dass allenfalls keine Mehrheit dafür sein könnte, den Artikel für ein Dekret zu streichen, auch wenn es 20 Jahre lang nicht angewendet wurde. Es wird immer davon gesprochen, dass man Gesetze entschlacken sollte. Zumindest von bürgerlicher Seite her höre ich das regelmässig. Jetzt bestünde die Gelegenheit dazu, und die Regierung hat einen entsprechenden Vorschlag gemacht. Wieso stellen wir nun einen Antrag dazu? Manchmal kann es durchaus auch einen Grund geben, mit einem solchen Dekret einzugreifen. Dies haben wir während der Debatte über die Angebots- und Strukturüberprüfung ASP auch bemerkt. Beispielsweise wurde von unserer Seite her gesagt, wenn wir in staatlichen Bereichen, wie beispielsweise den öffentlichen Schulen und Gymnasien sparen müssen, sollten private Schulen und Gymnasien mit mehrjährigen Leistungsverträgen auch ihren Beitrag leisten. Bei mehrjährigen Leistungsverträgen macht es Sinn in einem solchen Fall über ein Instrument zu verfügen, mit dem man eingreifen könnte. Es war offenbar eine Liste im Umlauf, welche aufzeigte, wie viele Leistungsverträge im Kanton bestehen. Betroffen von einer solchen Regelung wären natürlich nur diejenigen Institutionen mit mehrjährigen Leistungsverträgen. Das letzte Mal bei der ASP-Debatte haben wir gesehen: Wenn auf den November hin solche Sparmassnahmen beschlossen werden, wirken diese eins zu eins bereits ins nächste Jahr. Gerade beispielsweise im Gesundheitsbereich ist es so, dass die meisten Leistungsverträge jährlich abgeschlossen werden mit der entsprechenden Planungsunsicherheit für die Institutionen. Trotzdem waren sie eins zu eins den einzelnen Sparmassnahmen ausgesetzt. Da hat

der Grosse Rat seinen Hebel. Das heisst, das Dekret, über das wir jetzt sprechen, würde vor allem diejenigen Institutionen mit mehrjährigen Leistungsverträgen betreffen.

Nun stellt sich die Frage wieviel ist massvoll. Dass der Grosse Rat Einfluss nehmen kann, macht Sinn. Dieser Einfluss muss aber in einem Rahmen sein, dass es eine Institution nicht gerade «zungerobsi stellt». Sie müssen sich Folgendes vorstellen: Sie besitzen einen mehrjährigen Leistungsvertrag und machen die Planung. Eine Institution mit einem mehrjährigen Leistungsvertrag hat das Budget im November bereits erstellt. Und jetzt kommt hier ein Antrag auf eine 20-prozentige Mittelreduktion. Da könnte es durchaus Institutionen geben, welche ihre Papiere hier deponieren und sagen, der Kanton müsse jetzt den Auftrag, den er auf gesetzlicher Ebene eigentlich habe, selber wahrnehmen. Wir haben uns überlegt, was in einem vertretbaren Rahmen liegen könnte. Bei der ASP-Debatte haben wir gemerkt, wie schmerzhaft es zum Beispiel ist, auch nur 2,5 oder 3 Prozent zu sparen. 5 Prozent gehen noch ein Stück weiter. Aus unserer Sicht besteht mit 5 Prozent genügend Spielraum für Sparmassnahmen. Ich denke auch nicht, dass der Kanton in einer Blitz-Übung über alles hinweg auch in den anderen Bereichen mehr als 5 Prozent sparen würde. Es ist schon eine Unsumme, wenn 5 Prozent durchgezogen würden. Das wäre ein möglicher Rahmen, mit dem man ein Instrument hätte, um bei nicht-staatlichen Betrieben, die aber mit Leistungsverträgen dem Kanton angehängt sind, eingreifen zu können. Wenn es nicht zu einer Streichung des Artikels kommt, bitte ich Sie, in diesem Sinn auf unseren Eventualantrag einzuschwenken, damit wir eine massvolle Einflussnahme des Kantons auf die Finanzen der angegliederten Betriebe sicherstellen können.

Präsident. Ich habe eine kurze Frage an den Präsidenten der Finanzkommission. Hast du vor, das geltende Recht kurz vorzulesen? Sonst würde ich dies schnell tun, denn der Text liegt nicht vor. Ich lese das geltende Recht zu Artikel 18, Absatz 1 kurz vor, anschliessend hat der Kommissionspräsident das Wort. Dort steht geschrieben: «Kürzung von Staatsbeiträgen. Um mittelfristig den Ausgleich der Laufenden Rechnung und eine angemessene Selbstfinanzierung der Investitionen sowie eine massvolle Neuverschuldung zu gewährleisten, kann der Grosse Rat durch Dekret Staatsbeiträge nach den im Anhang aufgeführten Erlassen bis zu höchstens 20 Prozent kürzen. Die Vernehmlassungsvorschriften sind einzuhalten.

Jürg Iseli, Zwieselberg (SVP), Kommissionspräsident der FiKo. Tatsächlich ist uns hier ein Lapsus unterlaufen. Redaktionell bedeutet «massvolle» zu streichen nicht das, was wir mit der Streichung eigentlich wollten. Es ist niemandem – auch nicht der Verwaltung – aufgefallen. Mit der Änderung im Antrag der BDP wäre das eigentlich wieder aufgehoben. Somit nehme ich an, dass die Kommission damit leben könnte. Den Eventualantrag aber haben wir in der Kommission nicht besprochen. Wir haben bereits zwei Artikel in die Kommission zurückgenommen. Ob man dem Antrag Etter zustimmt, und dann den Eventualantrag entweder zurück in die Kommission gibt oder darüber auch abstimmt, lasse ich offen. Ich kann nur keine Meinungsäusserung über den

Eventualantrag abgeben, da wir ihn in der Kommission nicht besprochen haben. Solch ein Lapsus wie in diesem Antrag darf in einer Kommission nicht geschehen. Aber wie man sieht, geschieht es eben, denn wo gearbeitet wird, passieren Fehler. Ich möchte mich noch einmal dafür entschuldigen.

Präsident. Danke, das bedeutet nun für die weitere Debatte, dass ich Sie bitte, zum Antrag des Regierungsrats, zum Antrag BDP, Etter, und zum Eventualantrag zu sprechen und nicht zum Antrag der Kommission. Ich hoffe, dies sei für die Fraktionen so verständlich. Nun hat Grossrat Haas für die FDP das Wort.

Adrian Haas, Bern (FDP). Es ist wohl besser, eine Neuverschuldung zu verhindern als eine zu gewährleisten. Deshalb ist der Antrag von Kollega Etter absolut korrekt. Wir sind in diesem Sinn auch dafür, die Kürzungsmöglichkeit nach wie vor vorzusehen. Denn man weiss nie; vielleicht kann man sie plötzlich einmal noch gebrauchen. Und wenn man sie nie braucht, umso besser, dann stört sie auch niemanden. Wir sind also für den Antrag der FiKo bzw. in der Formulierung von Grossrat Etter. Somit können wir natürlich nicht gleichzeitig dem Antrag Bhend zustimmen, denn der geht von 5 Prozent als Maximum aus. Der Antrag Etter, den wir unterstützen bzw. die bisherige Formulierung in diesem Bereich des Artikels 18, sprechen von höchstens 20 Prozent. Das können im Einzelfall natürlich auch 5 Prozent sein. Das bedeutet mehr Flexibilität, deswegen unterstützen wir ihn.

Nathalie Imboden, Bern (Grüne). Für die grüne Fraktion ist relativ klar, dass wir hier der Regierung folgen werden. Ich kann dies mit zwei inhaltlichen Stichworten begründen. Ich bin einverstanden mit denjenigen, die es nicht wie die Regierung sehen, dass nämlich nur die Tatsache, dass man den Artikel noch nie gebraucht hat, noch kein Grund dafür ist, es jetzt anders zu machen. Das mag sein. Heute haben wir vom Regierungspräsidenten gehört, dass wir 14 Sparpakete hatten. Wir haben hier stundenlang über die ASP-Massnahmen gestritten und es wurde allseits immer wieder gesagt, man müsse langfristig planen und sich überlegen, welche Aufgaben der Kanton erbringen könne. Was hier mit dem Artikel zur 20-Prozent-Kürzung vorliegt, ist eigentlich eine Hauruck-Geschichte. Eine Hauruck-Geschichte insofern, dass man ein Dekret erlassen kann um 20 Prozent zu sparen. Wir von den Grünen sind der Meinung, dass es mehr Sinn macht, sich beim Erteilen von langjährigen Leistungsverträgen vorher zu überlegen, ob es die Aufgaben braucht oder nicht und die Institutionen anschliessend arbeiten lässt. Denn es ist nicht einfach, wenn dann plötzlich sehr kurzfristig das ganze Programm über den Haufen geworfen werden oder Personal abgebaut werden muss. Das ist nicht in unserem Interesse. Ich möchte daran erinnern, dass geschrieben steht, der Weg über die Vernehmlassung sei weiterhin zu gewährleisten. Es existieren also gewisse Sicherungsmassnahmen, die dafür sprechen, der Regierung zu folgen und den Artikel zu streichen. Zum Antrag BDP ist Folgendes zu sagen: Die Schuldenbremse ist in der Verfassung festgeschrieben. Ich verstehe nicht ganz, weshalb man das jetzt auch noch ins Gesetz schreiben muss. Natür-

lich kann man es tun, aber die Schuldenbremse ist in der Verfassung verankert und in diesem Sinne fix. Zum Eventualantrag der SP ist zu sagen, dass wir den Antrag der Regierung unterstützen und den Artikel streichen möchten, weil wir es nicht sachdienlich finden, Hauruck-Artikel im Gesetz zu verankern. Wir befürworten, wie die Finanzdirektorin so schön sagt, eine Finanzpolitik der ruhigen Hand. Von daher möchten wir hier gern der Regierung folgen und Artikel 18 streichen.

Béatrice Stucki, Bern (SP). Wir debattieren hier über einen Absatz, der in den letzten 20 Jahren nie angewendet wurde. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion unterstützt darum ganz klar den Antrag der Regierung, den Artikel ersatzlos zu streichen. Dies im Wissen, dass in jede Leistungsvereinbarung, die abgeschlossen wird, auch eine Klausel eingesetzt werden kann, wonach im Falle finanzieller Schwierigkeiten des Kantons die Gelder gekürzt werden könnten. Das wird heute schon überall gemacht. So gibt es Verhandlungen darüber, in welcher Form und Höhe dies allenfalls geschehen soll, und man kann notwendige Begleitmassnahmen bereits einläuten. Patric Bhend hat es gesagt: Die Budgetdebatte findet hier Mitte bis Ende November statt. Wenn nun also Kürzungen im Umfang dieser 20 Prozent beschlossen werden würden, träten diese auf den 1. Januar des Folgejahrs ein. Das ist nicht realistisch, betrachten wir die Kündigungsfristen einerseits für das Personal, andererseits bei Liegenschaftsverträgen oder bei allfälligen Verträgen mit Lieferanten. Wir sind also konsequent und unterstützen die Regierung. Wir lehnen den Antrag der BDP ab. Die Schuldenbremse besteht, und wir müssen das hier nicht noch einmal aufführen. Wir haben den Antrag gestellt, quasi im Sinne einer Schadensbegrenzung, die mögliche Kürzung auf 5 Prozent zu reduzieren. Liebe bürgerliche Kolleginnen und Kollegen, Sie sagen hier immer, man solle schlanke Gesetze machen und nicht überreglementieren. Hier muss man in diesem Sinn konsequent sein und den Artikel streichen. Es bestehen bereits andere Mittel, und der Artikel wurde nie genutzt. Wir unterstützen also den Antrag der Regierung und lehnen denjenigen der BDP und ebenso die Streichung ab.

Barbara Streit-Stettler, Bern (EVP). Bei Artikel 18 folgt die EVP der Kommission bzw. nun eben dem Antrag der BDP. Danke Jakob Etter, dass du den Antrag aus der Kommission korrigiert hast. In mancher Spar-Debatte wurde uns jeweils wieder erklärt, dass man bei den laufenden Leistungsverträgen nicht sparen könne. Das hat dazu geführt, dass bei gewissen Aufgaben überdurchschnittlich gespart wurde, weil man dort sparen konnte und andere ungeschoren davon gekommen sind. Gerade in einer Notsituation, wie im Jahr 2012, wo die Finanzen innert kurzer Zeit aus dem Ruder gelaufen sind, kann ein solcher Artikel verhindern, dass an ein paar wenigen Orten Sparschnitte gemacht werden, die nachhaltigen Schaden anrichten, wie dies bei der ASP der Fall war. Mit diesem Artikel können die Lasten des Sparens in Notsituationen besser verteilt werden. Sparen ist ja für niemanden ein Vergnügen, sondern wirkliche eine Last. Diese Möglichkeit verfügt über klare Leitplanken. Es wird ein Dekret gemacht. Es müssen nicht zwingend 20 Prozent gespart werden, sondern 20 Prozent sind die Ober-

grenze, und es kann auch weniger gespart werden. Auch können einzelne Organisationen oder Firmen, die mit dem Kanton Bern zusammenarbeiten, zum Sparen ausgewählt werden. Die EVP ist der Meinung, dass bei diesem Artikel keine Gefahr besteht, er könnte missbraucht werden. Trotz dieses Artikels bleibt der Kanton Bern ein verlässlicher Partner für Unternehmen und Organisationen, die mit ihm einen Leistungsvertrag abschliessen.

Franziska Schöni-Affolter, Bremgarten (glp). Ich kann es relativ kurz machen und mich dem Votum meiner Vorrednerin anschliessen. Auch wir betrachten das effektiv nur als Notanker, den man nicht einfach so über Bord werfen sollte, denn ansonsten hat man dann wirklich gar nichts mehr. Das habe ich bereits in der Eintretensdebatte gesagt. Wir wissen erstens, wie streng wir es handhaben, das Dekret nur schon zu touchieren, und zweitens handelt es sich bei den 20 Prozent um eine Maximal-Angabe. Wie Beatrice Streit schon gesagt hat, gehen wir nicht gleich auf einen Schlag auf 20 Prozent. Ich glaube, daran halten wir uns nach wie vor und handhaben es wirklich sehr sorgfältig. Wir wissen nicht, wie die Zukunft aussehen wird, und so würden wir im schlimmsten Fall immerhin noch über diese Möglichkeit verfügen. Darum unterstützen wir klar den Antrag der BDP. Wir haben noch ein bisschen Mühe mit der Formulierung «eine Neuverschuldung zu verhindern». Das scheint uns ein bisschen doppelt gemoppelt, sollte wohl aber nicht schaden.

Andreas Blank, Aarberg (SVP). Als wir das beraten haben, hat tatsächlich eine Mehrheit der Finanzkommission gemeint, nicht nur das «massvolle» werde gestrichen, sondern auch das «wird gewährleistet» werde mit «verhindern» ersetzt. Es ist aber nicht passiert. Jakob Etter hat das gemerkt. Deshalb werden wir den Abänderungsantrag unterstützen. Es wurde erwähnt, dass wir für schlanke Gesetze seien. Das sind wir immer. Das hier ist ein Artikel, der null Mehraufwand für niemanden zur Folge hat, wenn wir ihn im Gesetz belassen. Niemand muss deswegen auch nur ein Formular ausfüllen oder sonst etwas tun. Es ist bloss eine Möglichkeit, über die der Grosse Rat verfügen und darauf zurückkommen könnte, falls es finanziell nicht gut laufen würde.

Zum Antrag SP ist Folgendes zu sagen: Artikel 18 besteht nicht nur aus dem Absatz, der vorhin vom Grossratspräsidenten vorgelesen wurde, sondern hat noch drei weitere Absätze. Dort ist nachzulesen: «Das Dekret bezeichnet die von der Kürzung betroffenen Staatsbeitragstatbestände einzeln und nach Bereichen und legt die entsprechenden Kürzungen fest». Es wird auch kein Zeitraum festgelegt. Der Grosse Rat kann also sehr wohl auch einmal hinsichtlich einer kommenden finanziellen Schieflage handeln, der Institution aber genug Zeit einräumen wollen und die Kürzung zum Beispiel erst in zwei Jahren in Kraft setzen. Es steht weiter geschrieben: «Der Regierungsrat ist ermächtigt, bei Härtefällen Leistungen in einzelnen Sachbereichen oder an einzelne Staatsbeitragsempfängerinnen und -empfänger von den Kürzungen auszunehmen, sofern in einem anderen Sachbereich eine gleichwertige Einsparung getätigt wird». Der Regierungsrat verfügt also über die Möglichkeiten, für

Institutionen, welche Kürzungen hart treffen würden, Ausnahmeregelungen zu treffen. Man kann auch den Satz so festsetzen, damit es tragbar würde. Aus all diesen Gründen braucht es den Antrag der SP nicht und wir werden ihn deshalb ablehnen. Den BDP-Antrag hingegen unterstützen wir.

Präsident. Für die BDP-Fraktion hat Grossrat Etter das Wort.

Jakob Etter, Treiten (BDP). Erlauben Sie mir, kurz Stellung zum Antrag SP zu nehmen. Es ist einerseits erfreulich, dass sie bezüglich der Neuverschuldung auf die gleiche Lösung wie wir gekommen sind. Deshalb verstehe ich nicht ganz, weshalb Béatrice Stucki unseren Antrag ablehnt. Auch wenn es sich beim SP-Antrag um einen Eventualantrag handelt, scheint unserer offenbar so gut zu sein, dass er abgeschrieben wurde. Ob die maximale Kürzung nun 5 oder 20 Prozent betragen soll, ist ein bisschen eine Einstellungsfrage. Das habe ich bereits im Eintretensvotum gesagt. In dieser Frage sind zahlreiche Staatsbeiträge durch Gesetze oder Leistungsvereinbarungen geregelt. Deshalb ist die Zahl, die in das Gesetz kommt – man könnte beinahe sagen: – sekundär. Wir haben es auch in der ASP gesehen. Man kann nicht einfach innert einem Monat alle Gesetze oder Vereinbarungen übergehen. Es braucht also eine gewisse Zeit, bis Kürzungen umgesetzt werden können, und das wäre hier auch so. Es sind andere Leitplanken, welche in solchen Fällen die Marschrichtung vorgeben würden. Es kann nicht die Absicht der Regierung und des Parlaments sein, dass Staatsbeitragsempfänger in eine Notlage kommen oder sogar in den Ruin getrieben werden. Somit wird der Artikel im Notfall sicher mit der grössten Sorgfalt angewendet. Das dürfte einer der Hauptgründe sein, weshalb der Artikel bisher noch gar nie angewendet wurde, weil es eben Härtefälle oder Engpässe geben könnte. Trotzdem lehnt die BDP-Fraktion den Antrag SP mit den 5 Prozent ab und unterstützt unseren Antrag mit 20 Prozent.

Beatrice Simon, Finanzdirektorin. Der Regierungsrat beantragt – entgegen dem Antrag der Finanzkommission – Artikel 18 aus dem Gesetz zu streichen. Wir haben es nun ein paar Mal gehört: Der Artikel sieht vor, dass der Grosse Rat anhand der Liste im Anhang, aus der ersichtlich ist, an wen Staatsbeiträge ausgerichtet werden, bestimmen kann, wo eine Reduktion des Staatsbeitrags umgesetzt werden soll. Vor 20 Jahren war es Ziel dieser Regelung, die Finanzen in den Griff zu bekommen. Es waren die Jahre in denen grosse Defizite geschrieben wurden und die Finanzen des Kantons Bern in eine Schieflage geraten waren. Niemand hier im Saal kann behaupten, es sei eine unanständige Regelung und etwas dagegen haben. Deshalb stellt sich vielleicht die Frage, weshalb der Regierungsrat meint, es brauche diesen Artikel nicht mehr. Dafür müssen wir die Geschichte betrachten. Damals, als diese schwierige Situation bei den Berner Finanzen herrschte, hatten wir noch keine Schuldenbremse. Diese ist mittlerweile in der Verfassung festgeschrieben. Aber nicht nur das – auch der Voranschlag und der Aufgaben-/Finanzplan werden von Ihnen genehmigt. Sie werden regelmässig darüber informiert, wo

wir finanziell stehen und verfügen über etliche Einflussmöglichkeiten. Damals, als man über diesen Artikel zum Staatsbeitragsgesetz diskutierte, existierten diese Einflussmöglichkeiten noch nicht.

Es ist richtig und wichtig, dass man eine stabile Finanzlage will und eine gesunde Finanzpolitik betreibt. Das wollen wir alle und das will auch der Regierungsrat. Besteht man nun aber darauf, dass Artikel 18 im Staatsbeitragsgesetz verbleiben soll, bewirkt man damit keine nachhaltige Finanzpolitik. Man muss nämlich auch noch Folgendes wissen: Ein Dekret, mit dem man Staatsbeiträge kürzen kann, ist auf zwei Jahre befristet und könnte anschliessend nochmals um zwei Jahre verlängert werden. Wir sind aber noch nicht sicher, ob dies rechtlich in jedem Fall «verhäft». Und sind wir doch ehrlich: es ist zweifelhaft, ob eine temporäre Teillösung, wie in Artikel 18 vorgesehen, einen sinnvollen Beitrag zu nachhaltigen und gesunden Finanzen leisten kann. Zudem müsste man dann erst noch beweisen, ob eine massgebliche Kürzung von Staatsbeiträgen in der Praxis überhaupt innert dieser Frist möglich wäre. Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, Artikel 18 zu streichen. Es braucht ihn nicht. Falls der Grosse Rat nun aber beschliessen sollte, Artikel 18 bestehen zu lassen, wäre natürlich der Antrag von Grossrat Etter korrekt und man müsste ihm zustimmen. Dazu, ob die Kürzung dann maximal 20 oder maximal 5 Prozent betragen soll, äussere ich mich nicht – dies ist Ihre Entscheidung. Aber noch einmal: Die Regierung beantragt, Artikel 18 zu streichen. Wir haben ihn nie gebraucht, die Schwierigkeiten habe ich Ihnen aufgezeigt und eine nachhaltige Finanzpolitik betreibt man damit nicht.

Jürg Iseli, Zwieselberg (SVP), Kommissionspräsident der FiKo. Ich möchte nur noch eine formelle Bemerkung machen und ziehe den Antrag der Finanzkommission zugunsten des Antrags BDP zurück. So müssen wir nur darüber abstimmen. Ich bitte Sie aber, den Artikel im Gesetz zu belassen. Auch wenn es bisher nie nötig war, ist es dennoch wichtig, ein Zeichen zu setzen, damit man im richtigen Moment allenfalls noch reagieren könnte.

Präsident. Wünschen die Antragssteller noch das Wort? – Nein, dann kommen wir zum Bereinigen. Wir stimmen zuerst separat über den Absatz 1 des Artikels 18 ab. Da haben wir den Antrag der BDP und den Antrag des Regierungsrats, der den gesamten Artikel streichen will. Wir stellen diese beiden Anträge einander gegenüber. Dann werden wir sehen, ob wir überhaupt über den Eventualantrag abstimmen müssen oder nicht. Wer den Antrag Etter unterstützt, stimmt ja, wer den Antrag des Regierungsrats unterstützt stimmt nein.

Abstimmung (Art. 18 Abs. 1; Antrag BDP, Etter, gegen Antrag Regierung)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag BDP

Ja	99
Nein	44
Enthalten	0

Präsident. Der Rat hat dem Antrag BDP den Vorzug gegeben. Damit kommen wir nun zum Eventualantrag, der ja, falls der Antrag der Regierung auf Streichung keine Mehrheit findet, zur Abstimmung gelangt. Wir stellen nun den Antrag BDP dem Antrag SP gegenüber. Wer dem Antrag BDP zustimmt, stimmt ja, wer dem Antrag SP zustimmt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 18 Abs. 1; Antrag BDP, Etter gegen Antrag SP, Bhend)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag BDP

Ja	96
Nein	46
Enthalten	0

Präsident. Der Grosse Rat hat den Antrag BDP bevorzugt. Nun werden wir darüber befinden, ob wir den Antrag so überweisen werden. Bei Absatz 1 wäre die Variante ja geltendes Recht. Deshalb müssen wir über den Antrag BDP nochmals abstimmen. Wer den Antrag BDP zu Absatz 1 annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 18 Abs. 1; Antrag BDP, Etter)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	99
Nein	45
Enthalten	0

Präsident. Der Rat hat den Antrag BDP angenommen. Nun kommen wir zu Artikel 18, Absatz 2–4. Es gibt hierzu auch den Antrag der Regierung auf Streichung. Wir werden dies ausmehren. Wünscht der Kommissionspräsident zu den Absätzen 2–4 noch einmal das Wort? – Nein. Wer dem Antrag der Finanzkommission zu den Absätzen 2–4 zustimmt, stimmt ja, wer dem Antrag des Regierungsrats zustimmt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 18 Abs. 2–4; Antrag FiKo gegen Antrag Regierung)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag FiKo

Ja	99
Nein	44
Enthalten	1

Präsident. Der Rat ist der Kommission gefolgt. Ich möchte darauf hinweisen, dass bei Artikel 18 der Absatz 1 direkte Auswirkungen auf den Anhang 1 hat. Ich werde jetzt aber nicht über den Anhang 1 nochmals separat abstimmen lassen, sondern gehe davon aus, dass dies unbestritten ist. Ist dies so korrekt? – Ja, dann fahren wir fort.

Art. 19, 20a (neu), 21 und 22, II., II.
Angenommen

Titel und Ingress
Angenommen

Kein Rückkommen

Präsident. Dann kommen wir zur Schlussabstimmung. Wird dazu noch das Wort gewünscht? – Ja, der Kommissionsprecher hat das Wort.

Jürg Iseli, Zwieselberg (SVP), Kommissionspräsident der FiKo. So, nun haben wir das Gesetz beraten. Zwei Artikel werden wir zurück in die Kommission nehmen und noch einmal ausdiskutieren. Bei der Schlussabstimmung wurde in der Kommission dem Gesetz mit 12 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt. Ich bitte Sie hier dem Gesetz zuzustimmen.

Präsident. Wünscht die Finanzdirektorin noch einmal das Wort? – Nein, dann kommen wir zur Gesamtabstimmung. Wer dem Gesetz nach der ersten Lesung zustimmt, stimmt ja, wer es ablehnt, stimmt nein.

Gesamtabstimmung (1. Lesung)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	110
Nein	18
Enthalten	17

Präsident. Der Rat hat dem Gesetz in erster Lesung zugestimmt.

Geschäft 2014.RRGR.736

Steuergesetz (StG) (Änderung)

Beilage Nr. 08

1. Lesung

Präsident. Wir kommen zum nächsten Geschäft. Grossrat Jürg Iseli darf gerade sitzen bleiben. Wir kommen nun zum Steuergesetz, welches auch in der FiKo vorberaten wurde. Es handelt sich ebenfalls um die erste Lesung. Ich gebe dem Kommissionspräsidenten zum Eintreten das Wort.

Eintretensdebatte

Jürg Iseli, Zwieselberg (SVP), Kommissionspräsident der FiKo. Wir kommen auf das zweite Gesetz des heutigen Abends zu sprechen. Dabei handelt sich um das Steuergesetz. Weshalb wurde es geöffnet? Auf nationaler Ebene gab es die Abstimmung zu Finanzierung und Ausbau der

Bahninfrastruktur FABI. Dort wurde der Fahrkostenabzug auf Bundesebene auf 3000 Franken gesenkt. Wenn Steuer-senkungen auf nationaler Ebene geschehen, können die Kantone nachziehen. Somit brachte die Finanzdirektion dieses Gesetz zur Beratung in den Grossen Rat. Bereits während der ASP-Debatte haben wir über den Fahrkostenabzug diskutiert. Dort hatte man bei den Massnahmen die 3000 Franken eingesetzt. Dies hätte Steuermehreinnahmen von 54 Mio. Franken bedeutet. Damals wurde bereits eine Planungserklärung überwiesen, die verlangte dies nicht telquel auf den Kanton Bern anzuwenden. Der Kanton Bern ist ein Kanton mit verschiedenen Zentren und verfügt über sehr entlegene Gebiete. In der Kommission haben wir uns aufzeigen lassen, wo sich die Gebiete befinden, die mit 3000 Franken am stärksten benachteiligt wären. Wir haben eine sehr intensive Debatte geführt, vorwiegend über das genannte Thema. Aber wir wissen es: wird ein Gesetz geöffnet, wird auch über das eine oder das andere diskutiert. Die Regierung hat das ebenfalls zum Anlass genommen und einen Antrag zum Öffentlichkeitsprinzip beim Steuerregister gestellt. Auch dieser wurde diskutiert und liegt hier vor. Es wurden auch andere Anträge gestellt. Es ist einfach so. Wird ein Gesetz geöffnet, lässt man gewisse, bereits vorgängig einzubringende Möglichkeiten – beispielsweise per Motion –, leer und versucht dann beim Gesetz Änderungen einzubringen. In der Kommission haben wir die Eintretensdebatte geführt. Es war nicht bestritten, auf das Steuergesetz einzutreten. Ich bitte auch Sie, Eintreten zu gewähren.

Präsident. Es gibt weitere Wortmeldungen seitens der Fraktionen zum Eintreten. Für die EVP-Fraktion hat Grossrat Kipfer das Wort.

Hans Kipfer, Thun (EVP). Wenn wir hier über das Eintreten debattieren, so will ich zuerst an die Debatte der letzten Steuergesetzrevision Ende 2012, anfangs 2013 erinnern. Auf Antrag der FDP wurde gegen den Willen der Regierung eine Steuerstrategie ins Gesetz aufgenommen. Auch wir von der EVP haben uns skeptisch gegen eine Steuerstrategie geäussert, weil wir der Meinung sind, mit der Kantonsverfassung – insbesondere in Artikel 102 und folgenden – über genügend Grundlagen für eine kantonsverträgliche Ausgestaltung unseres Steuersystems zu verfügen. Die Ratsmehrheit hat schlussendlich per Gesetz den Regierungsrat beauftragt, eine Steuerstrategie zu erarbeiten. Ich zitiere den entsprechenden Gesetzespassus: «Der Regierungsrat legt die Ziele der kantonalen Steuerpolitik in der Steuerstrategie fest und zeigt auf, wie und in welchem Zeitraum sie verwirklicht werden sollen. Er unterbreitet die Steuerstrategie dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme». Was hat dies nun mit der Eintretensdebatte zu tun? Lesen wir dazu Seite 3 im Vortrag: «Damit der Handlungsspielraum des Grossen Rats gewahrt bleibt, sollen im Rahmen der vorliegenden Revision noch keine steuerpolitischen Massnahmen getroffen werden». Der Regierungsrat schlägt deshalb auch einen konkreten Fahrplan vor, laut dem die Erkenntnisse aus der Steuerstrategie in einer separaten Revision per 1. Januar 2017 oder 2018 umzusetzen seien. Die EVP begrüsst diesen Fahrplan. Und nicht nur das: Wir fordern die Parteien auf, diesen Fahrplan auch einzuhalten.

Wir fordern seriöse politische Arbeit. Wir fordern gutes politisches Handwerk. Alles andere ist Larifari oder dem Volk nach dem Maul geredet.

In der FiKo haben wir einen ersten Einblick in die Steuerstrategie erhalten. Da werden umfassende Daten aufbereitet, um seriöse und weitsichtige Entscheide im Hinblick auf das Wohl des Kantons und nicht nur im Hinblick auf den interkantonalen Steuerwettbewerb zu treffen. Wohl auch darum, schlägt die FiKo keine weitergehenden steuerpolitischen Massnahmen vor. Es ist unseriös und respektlos gegenüber der Arbeit in der Steuerstrategie, wenn nun mit Schnellschüssen versucht wird, Klientelpolitik zu betreiben. Ich wiederhole es nochmals: Ich fordere alle Parteien auf, beim Eintreten Stellung zu beziehen. Wer will seriöse politische Arbeit und konzentriert sich auf die von der Kommission vorbereiteten Punkte oder wer will Pfusch und traut der initiierten Steuerstrategie nicht? Die EVP ist bereit – vor allem über den Fahrkostenabzug – zu diskutieren, aber nicht um jeden Preis. Deshalb werden wir je nach Voten auch entsprechend darüber abstimmen.

Präsident. Ich darf zwischendurch eine Gästegruppe auf der Tribüne begrüßen. Es sind Gäste von Grossrätin Marianne Schenk, und es handelt sich um die Gruppe Business Professional Women, Sektion Seeland. Herzlich willkommen hier im Saal des Grossen Rats. (*Applaus*).

Nathalie Imboden, Bern (Grüne). Ich nehme es vorweg: Die grüne Fraktion ist für Eintreten auf die vorliegende Revision des Steuergesetzes. Das Herzstück ist für uns die Begrenzung des Fahrkostenabzugs. So wie er heute ist, ist er wohl der am wenigsten ökologische Abzug, welchen das Steuerrecht kennt. Die Grünen unterstützen deshalb mit Überzeugung den Vorschlag der Regierung, der die Plafonierung der Pendlerabzüge auf 3000 Franken im Jahr vorschlägt. Damit hätte der Kanton Bern die gleiche Regelung, wie wir sie bei der direkten Bundessteuer bereits eingeführt haben und würden uns somit in guter Gesellschaft befinden. Mit diesem Vorschlag – dies auch als Erinnerung für alle diejenigen, die dagegen sprechen werden – bleibt für die grosse Mehrheit der Pendlerinnen und Pendler alles beim Alten. Die Ausreisser mit sehr vielen Autokilometern hingegen, würden nicht mehr so massiv steuerlich entlastet, wie das heute der Fall ist. Aus Sicht der Grünen schadet der Antrag der Finanzkommission, der eine Plafonierung erst bei 6700 Franken verlangt, klar der Umwelt aber auch den Kantonsfinanzen. Kanton und Gemeinden würden auf 51 Mio. Franken Steuereinnahmen verzichten, was wir in der ASP nicht budgetiert haben. Für uns verstösst es gegen Treu und Glauben, wenn wir hier davon abweichen. Zumindest gilt dies für alle diejenigen, die in der ASP-Debatte gesagt haben, es handle sich um ein Paket. Wir werden später hier nochmals detailliert darauf zu sprechen kommen.

Die grüne Fraktion hat keine Angst vor der Transparenz bei den Steuerregistern. Deshalb sind wir der Meinung, dass wir mit der heutigen Regelung im vorliegenden Gesetz weiterfahren und sie nicht abschaffen sollten. Nicht erst heute, sondern schon länger, ist es für uns bezüglich der familienergänzenden Kinderbetreuung ein Anliegen, dass die ausgewiesenen berufsbedingten Kosten von Eltern auch zum

Abzug kommen sollen. Das ist für uns ein Gebot der Fairness gegenüber berufstätigen Eltern, welche hier Abzüge machen müssen, damit die Berufstätigkeit überhaupt möglich ist. Dies gilt insbesondere für sehr viele Mütter in diesem Kanton. Das heutige Steuersystem behindert die Erwerbsarbeit von Frauen. Das ist unserer Meinung nach für den Kanton nicht sachdienlich. Denn wenn die Frauen mehr arbeiten, gibt es auch mehr Steuereinnahmen. Deshalb ist das hier nicht einfach ein Steuersenkungsartikel. Im Gegenteil, über Kurz oder Lang wird dieser Artikel mehr Steuereinnahmen bringen. Die weiteren Änderungen im Steuergesetz über die Aus- und Weiterbildungskosten unterstützen wir. Keinen Spielraum und auch keinen Handlungsbedarf sehen wir bei den Unternehmenssteuern. Wir warten mit Interesse auf die Steuerstrategie der Regierung. Sie wird, wie mein Vorredner bereits gesagt hat, eine Auslegeordnung machen und uns aufzeigen, wo wir handeln können. Ich möchte die FDP, welche dazu Vorstösse einbringt, an einen Artikel der «NZZ» erinnern. Diese ist für die FDP vielleicht eine vertrauenswürdige Adresse. In der «NZZ» vom 12. Mai 2015 stand, die Unternehmenssteuern in der Schweiz seien tief. Natürlich können wir uns mit Zug vergleichen, aber wenn wir das Ganze betrachten, sind die Unternehmenssteuern in der Schweiz im Vergleich mit allen anderen Ländern in Europa tief. Für uns ist klar, dass uns der interkantonale Steuerwettbewerb in die Sackgasse führen wird. Man betrachte die Kantone Luzern oder Zug, die das im Moment erleben. Der Antrag der FDP ist für uns ein absolutes No-Go, weil er zu massiven Steuerausfällen führen würde.

Und zum Schluss noch Folgendes: Natürlich kann man die Steuern für Unternehmen senken. Das ist möglich. Aber wenn man anschliessend keine Leute mehr ausbilden kann, weil die Fachhochschulen nicht mehr finanziert werden können, keine Forschung und Innovation mehr betrieben werden kann, weil wir den Transport sowohl von Waren und Gütern wie auch von Beschäftigten nicht mehr gewährleisten können, und wenn man die Infrastruktur vernachlässigen muss, ist dies sicher nicht im Interesse des Kantons. Wie gesagt, hier warten wir auf die Auslegeordnung und bitten alle, es uns gleich zu tun. Auf die einzelnen Anträge werde ich später noch zu sprechen kommen.

Jakob Etter, Treiten (BDP). Die vorliegende Gesetzesrevision ist in erster Linie eine Folge der ASP-Massnahmen. Eine der Hauptmassnahmen war die Reduktion des Fahrkostenabzugs. In der Zwischenzeit hat das Schweizer Volk der FABI-Vorlage zugestimmt. Damit wurden die Abzüge bei den Bundessteuern auf 3000 Franken begrenzt. Die Kantone haben nun die Möglichkeit, es dem Bund gleich zu tun. Nebst diesem Hauptthema, das in der Kommission am meisten diskutiert wurde, haben sich auch weitere Anpassungen ergeben oder aufgedrängt. Eine davon ist das Öffentlichkeitsprinzip der Steuerregister. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, Sie wissen ja, der Hunger kommt mit dem Appetit. Als wir begannen, das Steuergesetz zu diskutieren, kamen von überall her noch zusätzliche Anträge. Im Prinzip ist der Zeitpunkt für die Steuergesetzesrevision sehr unglücklich. Die Revision des Steuergesetzes müsste eigentlich in einem Jahr diskutiert werden. Denn dann läge uns die Steuerstrategie vor. Die Regierung will die Steu-

erstrategie ja im September präsentieren. Dann werden wir auch wissen, welche Auswirkungen die Massnahmen bei den Steuern haben werden oder können diese zumindest besser abschätzen. Das wir nun machen, ist mehr oder weniger eine Art Blindflug, bei dem wir nicht genau wissen, wo wir landen werden. Wir sind überzeugt, dass wir in Kenntnis der besagten Steuerstrategie, die uns im September präsentiert werden wird, über mehr und bessere Entscheidungsgrundlagen für Veränderungen im steuerlichen Bereich verfügen werden. Trotzdem ist es sicher kein Larifari-Gesetz, wie Kollega Kipfer in seinem Votum aussagte. Wir betreiben eine seriöse und zuverlässige Gesetzesarbeit. Dennoch sind wir für ein Eintreten auf die Gesetzesrevision, finden aber, dass zum jetzigen Zeitpunkt auf grosse Würfe verzichtet werden soll, da wir über zu wenige Entscheidungsgrundlagen verfügen. Wir müssen abwarten, bis wir erstens die Steuerstrategie kennen und zweitens über andere Grundlagen verfügen werden, damit wir die Auswirkungen besser abschätzen können. Wohl etwa in einem Jahr werden wir hier das nächste Mal über das Steuergesetz diskutieren. Die BDP-Fraktion ist für Eintreten auf diese Revision.

Franziska Schöni-Affolter, Bremgarten (glp). Ich kann es vorweg nehmen: Die glp ist selbstverständlich für Eintreten auf dieses Gesetz. Wir haben keine Probleme mit den Anpassungen für die Vorgaben des Bundesgesetzes. Natürlich hat der Fahrkostenabzug auch für uns ein bisschen mehr Fleisch am Knochen. Ich möchte Folgendes in Erinnerung rufen: Vor zwei Jahren, bei der ganz schwierigen ASP-Debatte, haben die Rechtsbürgerlichen, die jetzt plötzlich kritisch werden, alles durchgeboxt, was es durchzuboxen gab. Dies teilweise zu Recht, um zu sparen und den Kanton wieder auf Vordermann zu bringen. Plötzlich beginnen sie nun zu bremsen. Klar, haben sie dies damals mit Planungs-erklärungen auch schon getan. Ich glaube aber, dass es wichtig ist. Wir werden im Kanton mittelfristig vor finanzpolitischen Herausforderungen stehen. Es wird auch – vielleicht nicht gerade heute und morgen – ökologische Herausforderungen geben. Aber immerhin können wir so einen Grundstein legen, um den Kanton ökologisch vorwärts zu bringen. Auch der stetig zunehmende Verkehr ist ein Thema über das gerne diskutiert und gewettert wird. Mit einer Limitierung des Fahrkostenabzugs könnten wir auch diesbezüglich etwas unternehmen. Zudem bestehen relativ einfache Schlupflöcher um Steuern zu optimieren. Auch diese könnten mit einem maximalen Fahrkostenabzug ein bisschen reduziert werden.

Im Übrigen können wir auch beim Öffentlichkeitsprinzip für die Steuerregister durchaus mit dem Vorschlag einer angemessenen Transparenz im oberen Bereich und – für uns ganz wichtig – auch im unteren Bereich leben. Ich bin froh, hat die Regierung unseren Antrag aufgenommen, auch im unteren Bereich transparent zu sein indem dafür Register zur Verfügung gestellt werden. So können auch diejenigen, welche steuerbefreit sind, nicht einfach irgendwo abtauchen. Zuletzt möchte ich noch etwas zum Berufskostenabzug für Eltern sagen. Ich möchte hier die Worte, welche der Kollege Hess benutzt hat, aufnehmen, dass man nicht die Arbeit, sondern die Leistung berücksichtigen solle. Das hat mir gar nicht so schlecht gefallen. Die Doppelbelastung von

Eltern mit kleinen Kindern ist enorm. Heute besteht die Tendenz darin, es einfach finanziell zu optimieren. Das ist eigentlich aber nicht meine Intention. Wir müssen dafür sorgen, dass wir die Leute einigermaßen im Arbeitsprozess behalten können. Ich glaube, mit der beantragten Änderung, dass der Abzug für die Fremdbetreuung der Kinder einigermaßen ans interkantonale Mittelmaß angepasst wird, können wir wirklich nur vorwärts machen. Selbstverständlich sind wir für Eintreten.

Béatrice Stucki, Bern (SP). Eigentlich ist seitens der Regierung vorgesehen, mit dieser Gesetzesrevision «nur» kleine Anpassungen vorzunehmen. Die grosse Revision wird nächstes Jahr folgen, das haben wir bereits verschiedentlich gehört. Basis wird die Steuerstrategie des Regierungsrats sein, welche zurzeit überarbeitet wird. Viele der Änderungen sind Anpassungen an übergeordnetes Gesetz. Eine Anlehnung an das übergeordnete Gesetz ist auch der Teil mit dem Fahrkostenabzug in Artikel 31. Hier wird einerseits umgesetzt, was in der Volksabstimmung zur FABI beschlossen wurde, nämlich die Beschränkung des Fahrkostenabzugs auf 3000 Franken. Andererseits setzt der Regierungsrat hier eine weitere – aus Sicht der SP-JUSO-PSA-Fraktion eine der wichtigsten – ASP-Massnahme um. Es ist eine der raren Massnahmen, die zu Mehreinnahmen führen sollte. Mehreinnahmen, die der Kanton ganz dringend nötig hat. Und dies trotz der beschlossenen Massnahmen, deren erste Auswirkungen nun sichtbar sind, die aber zu sozialen Problemen führen, und auch trotz dem tollen Rechnungsergebnis der Rechnung 2014. Ein solches wird wahrscheinlich bald nicht mehr zu erwarten sein, wenn wir an die Quote des Euro denken wovon der Schweizerfranken wieder abgekoppelt ist. Und auch trotz des Geldsegens von der Nationalbank für dieses Jahr hat der Kanton Mehreinnahmen dringend nötig.

Die SP-JUSO-PSA-Fraktion hat immer und überall dezidiert gefordert, dass die Aufgaben- und Strukturbereinigung nicht ausschliesslich auf der Ausgabenseite stattfinden dürfe, sondern dass auch auf der Einnahmeseite Verbesserungen erfolgen müssen. Zu den diversen Anträgen werden wir uns bei der Diskussion zu den jeweiligen Artikeln äussern. Wir halten uns an die kleine Vorlage, wie sie von der Regierung gewünscht wurde – mit Ausnahme des Antrags der FiKo-Frauen zum Kinderabzug. Wir sind für Eintreten auf die Gesetzesänderungen.

Hans-Jörg Pfister, Zweisimmen (FDP). Die FDP ist für Eintreten auf die notwendige Anpassung des Steuergesetzes. Ich möchte hier speziell an die Adresse von Hans Kipfer sagen, dass es legitim ist, heute bei der Gesetzesüberarbeitung auch Anträge einzureichen. Es ist auch legitim Finanzmotionen zu machen, die dann später folgen werden und Massnahmen, die wir in der ASP beschlossen haben, ebenfalls wieder aufheben sollen. Franziska Schöni, in der letzten Session haben wir auch schon so einen Schwenk gemacht, wo die ärztliche Weiterbildung ebenfalls wieder geöffnet wurde. Von daher finde ich es legitim, hier eine Öffnung zu machen.

Als wir das Gesetz beraten haben, fällten wir an sich den Grundsatzentscheid, nur das Notwendige zu korrigieren. Aber wie es halt so ist: Sind die Schleusen einmal geöffnet,

kann nicht mehr immer kontrolliert werden, was alles hineinfliesst. Es ist nun dem Parlament überlassen, zu entscheiden, was es dazunehmen will und was nicht.

Zur Beratung von Artikel 31 bezüglich des Abzugs der Fahrkosten. Nathalie Imboden sagte, man müsse hier ökologisch denken. Dazu muss ich Folgendes erwähnen: Wir hatten eine Verwaltungsreform, bei welcher der Staat im ländlichen Raum viel abgebaut hat. Auch in der Privatwirtschaft, wie beispielsweise bei der RUAG, wurde viel abgebaut. Ich kann Ihnen Folgendes erzählen: Es gibt jemanden im Obersimmental, der seit fünf Jahren nach Aigle pendelt, weil er dort eine Arbeitsstelle hat, aber ein Haus im Nidersimmental besitzt und nicht verkaufen will, da seine Wurzeln im Nidersimmental sind. Menschen wie er haben den Pendlerabzug dringend nötig. Diesen wollen wir auch entgegenkommen und nicht nur den ökologischen Aspekt betrachten. Obwohl ich einverstanden bin, dass dies ein Punkt sein kann. Die betreffende Person muss mit dem Auto nach Aigle fahren, denn mit dem Zug würde das pro Tag viereinhalb Stunden Reisezeit bedeuten. Wer von Ihnen nimmt so einen weiten Arbeitsweg auf sich? Die FDP ist für Eintreten. Wir werden uns dann zu den einzelnen Artikeln äussern.

Andreas Blank, Aarberg (SVP). Auch die SVP ist für Eintreten. Zu den einzelnen Artikeln werden wir später sicher noch mehr sagen. Hier vorerst so viel: Ursprünglich nicht im Gesetz vorgesehen waren einerseits der Kinderbetreuungsabzug und andererseits die Steuersenkungen bei den juristischen Personen. Von der der Gewichtung her finden wir von der SVP, dass es viel wichtiger ist, das Zeichen bei den juristischen Personen zu setzen als das andere. Sie kennen unsere Haltung zum Kinderbetreuungsabzug. Da werden diejenigen Familien diskriminiert, die ihre Kinder zuhause betreuen. Wir werden uns diesbezüglich bei den Abstimmungen entsprechend verhalten. Wenn Nathalie Imboden uns mit dem Kanton Zug vergleicht, mag das schön und gut sein. Bezüglich der juristischen Personen rutscht der Kanton Bern aber immer weiter nach hinten und wird bald einmal an letzter Stelle sein. Und wir wissen, dass es hier im Saal Leute gibt, die wohl erst Ruhe geben werden, wenn der Kanton Bern auf dem hinterletzten Platz gelandet ist. Dass dies nicht gerade standortförderlich ist, ist wohl allen klar.

Zum Fahrkostenabzug sage ich erst einmal nur so viel: Mich nervt es ein bisschen, wenn so getan wird, als würden die bösen Autofahrer den ganzen Tag bloss aus lauter Freude im Auto herumfahren, nur damit sie am Schluss den Steuerabzug machen können. Mein Vorredner hat es bereits gesagt: Sie sind darauf angewiesen, ihr Auto zu benutzen, um zu ihrer Arbeitsstelle zu gelangen. Wenn Sie den ländlichen Raum ganz entvölkern wollen, dann müssen Sie das auch sagen. Dann müssen Sie das auch in anderen Strategien wie beispielsweise zur Kantonsentwicklung oder in der Wirtschaftsstrategie bekennen. Dann müssen Sie sagen, dass Sie niemanden mehr im ländlichen Raum wollen und alle gefälligst in die Agglomerationen oder in die Nähe ihres Arbeitsplatzes umziehen sollen. Wir wollen dann schauen, ob das Mehrheiten bringen wird.

Und jetzt noch etwas zur Steuerstrategie. Auf diese warten wir auch schon eine Weile und sind gespannt, was dort herauskommt. Man sollte diese aber nicht abwarten, um ein

kleines Zeichen bei den juristischen Personen zu geben, denn das ist dringend nötig. Nun komme ich noch auf etwas Unschönes zu sprechen. Unser Fraktionspräsident wird sich später auch noch dazu äussern. Es ist unglaublich, dass sich Frau Regierungsrätin Egger tatsächlich in ihrem Newsletter mit einem Beitrag mit dem reisserischen Titel «Sind wir ein Kanton, der Autofahrer belohnt und Familien bestraft?» zu einer erst beginnenden Gesetzesberatung – notabene in einem anderen Departement – äussert. Wenn das einreisst, dann muss ich sagen, sind wir wirklich auf dem richtigen Weg. Wenn dann jeder Regierungsrat nach persönlichem Gusto seinen Kommentar zu Gesetzesberatungen abgibt, weiss ich auch nicht mehr weiter. Und dann geschieht es auch noch mit einem derart reisserischen Titel. Das ist absolut unglaublich. Trotzdem sind wir für Eintreten.

Präsident. Nach diesem sehr engagierten Votum kommen wir zum letzten Fraktionssprecher. Für die EDU hat Grossrat Grädel das Wort.

Johann Ulrich Grädel, Hutwil/Schwarzenbach (EDU). Auch die EDU ist für Eintreten auf die Gesetzesrevision. Ich komme nicht aus der Stadt Bern, und bei uns ist der ÖV nicht gut ausgebaut. Es gibt keinen direkten Anschluss nach Bern. Deshalb sind wir natürlich für die Erhöhung des Fahrkostenabzugs. Zu den weiteren Themen werden wir uns später äussern. Wir sind für Eintreten.

Präsident. Wir kommen nun zu den Einzelsprechern. Grossrat Brand hat das Wort.

Peter Brand, Münchenbuchsee (SVP). Andreas Blank hat vorhin bereits angekündigt, dass ich noch etwas sagen werde. Den Titel des Artikels im besagten Newsletter haben Sie vorhin bereits gehört. Er stammt nicht aus einem Mitteilungsblatt des VCS oder aus der WOZ, sondern tatsächlich aus dem Newsletter von Barbara Egger, unserer Verkehrsdirektorin, die für sämtlichen Verkehr – sowohl den öffentlichen als auch den privaten – verantwortlich ist. Wenn nun die Autofahrer dermassen gegen die Familien ausgespielt werden, finde ich das sehr seltsam. Was schreibt sie sonst noch in diesem Text? Sie schreibt, die bisherige Regelung habe dazu geführt, dass exzessive Abzüge – bis 70 000 Franken – von den Steuern gemacht werden könnten. Es nimmt mich wunder, ob die Finanzdirektorin bestätigen kann, dass es tatsächlich Leute gibt, die wegen dem Pendeln 70 000 Franken abziehen können. Im Newsletter schreibt sie auch, dass die SVP einen Steuerabzug von 9000 Franken verlange. Da weiss sie mehr als ich. Schauen Sie einmal die vorliegenden Anträge an. Sehen Sie dort einen Antrag der SVP, der einen Abzug von 9000 Franken verlangt? Ich habe einen solchen auf jeden Fall nicht gefunden. Es nimmt mich wunder, woher Frau Egger diese Information hat. Dieser Newsletter kann notabene öffentlich heruntergeladen oder abonniert werden. Das werde ich jetzt dann auch tun. So darf es einfach nicht gehen. In dieser Session haben wir bereits darüber diskutiert, wo sich Regierungsräte einmischen dürfen und wo nicht. Es ging um kommunale und regionale Abstimmungen. Wenn ich das hier betrachte, muss ich sagen, dass tatsächlich Regelungen nötig sind, die klären, was Regierungsräte dürfen und

was nicht. Solche einseitigen Stellungnahmen zugunsten einer Vorlage liegen nicht drin – insbesondere nicht von einer Regierungsrätin, die nicht betroffen ist.

Adrian Haas, Bern (FDP). Ich möchte auch noch kurz etwas zum Eintreten auf das Steuererhöhungsgesetz sagen. Der Regierungsrat und auch Hans Kipfer sagen, man wolle jetzt keine so genannten steuerpolitischen Massnahmen ergreifen, denn diese würden dann später folgen. Ich frage Sie nun Folgendes: Ist die Begrenzung des Pendlerabzugs keine steuerpolitische Massnahme? Ich halte das für eine etwas seltsame Rhetorik. Offenbar hat man die Steuerstrategie zum Abfalleimer von guten Ideen deklariert, denn sonst hätte man sie schon längst eingbracht. Im November 2012 – also vor zweieinhalb Jahren – brachten wir den Artikel ins Steuergesetz und bei der zweiten Lesung im März hat die Finanzdirektorin hier Folgendes erklärt: «Ich wehre mich nicht dagegen, dass nun das im Gesetz steht – damit habe ich kein Problem. Da ich diese Arbeiten längst in Gang gesetzt habe...». Das war vor zwei Jahren. Wir warten noch heute auf die Steuerstrategie. Ich denke, eigentlich wäre sie die Basis für die heutige Diskussion gewesen. Dann möchte ich auch noch einige Worte an die Adresse der linken Seite richten. Sie haben sich – teilweise nicht ganz zu Unrecht – mit Betroffenheit zur Prämienverbilligungskürzung geäussert. Das betraf 35 000 Personen. Aber hier bleiben Sie ganz locker. Ich habe von niemanden auch nur ein Wort gehört zu den 127 000 Personen, die mit dem Regierungsantrag von 3000 Franken weniger Abzüge machen können. Auch das sind Menschen und vermutlich überschneiden sich diese Gruppen teilweise sogar. Ich möchte Sie auch daran erinnern: Der Betrag für das Auto kann nur abgezogen werden, wenn der öffentliche Verkehr für die Ausübung des Berufs nicht zumutbar ist. Ich glaube, erst wenn man mit dem ÖV eine halbe Stunde verliert, kann man es abziehen. Dann ist dazu auch noch Folgendes zu sagen: Bei denjenigen, die das Auto brauchen, um zur Arbeit zu fahren, entstehen diese Kosten tatsächlich und zwar in voller Höhe. Zudem entstehen die Kosten letztlich zur Erzielung des Einkommens, welches sich voll auf die Steuern auswirkt.

Michael Adrian Aebersold, Bern (SP). Meine beiden Fraktionspräsidenten-Kollegen haben mich nun auch noch nach vorne gelockt. Die SVP bezeichnet den Titel «Sind wir tatsächlich ein Kanton der Autofahrer belohnt und Familien bestraft?» als polemisch. Gerade die SVP, die Messerstecher-Inserate bringt und gerade jetzt in der Stadt Bern wieder ein haarsträubendes Pamphlet verteilt hat. Da muss ich schon ein bisschen staunen, Peter Brand. Ich weiss nicht, wer von Ihnen den Text gelesen hat. Da steht: «Diese Woche bekommen wir die Antwort: Der Grossrat wird beschliessen...». Also ich glaube, auch Frau Regierungsrätin Egger weiss, wer was beschliesst. Es wird auch ganz sachlich gesagt, was Sache ist und was nicht und wie hoch die Anträge zum Abzug der verschiedenen Parteien sind. Diesen Newsletter jetzt derart hochzuspielen, finde ich ja schon interessant. Ich möchte noch etwas sagen. Am meisten stört uns, dass jetzt hier eine der ASP-Massnahmen abgeändert

werden soll. Von bürgerlicher Seite wurden sämtliche Anträge seitens der Linken abgelehnt mit dem Argument, es handle sich um ein Gesamtpaket und man könne daran nicht schrauben. Sie schrauben aber jetzt an einem Ort, bei dem sie finden, es sei in Ordnung. Bei der inhaltlichen Debatte werden wir dazu noch kommen. Wir finden das mehr als seltsam. Und dass nun bereits in der Eintretensdebatte derart hochgefahren wird, zeigt, dass es wohl noch so einigiges zu diskutieren geben wird.

Beatrice Simon, Finanzdirektorin. Die Inhalte der vorliegenden Steuergesetzesrevision, die auf 1. 1. 2016 in Kraft treten soll, waren im Vernehmlassungsverfahren und auch in der Kommissionberatung grösstenteils unbestritten. Ich sage bewusst grösstenteils, weil es schon Themen gab, die ein bisschen intensiver diskutiert wurden. Damit meine ich natürlich den Fahrkostenabzug und den Abzug für die Drittbetreuung von Kindern. Wir haben es bereits gehört. Der Auslöser, dass wir das Gesetz überhaupt für die Diskussion geöffnet haben, war die besagte ASP-Massnahme betreffend die Limitierung des Fahrkostenabzugs, die eine der wichtigsten und frankenmässig schwerwiegendsten Massnahmen im ASP-Paket war. Es gab auch noch andere Gründe und Auslöser. Teilweise müssen wir zwingend Bundesrecht umsetzen. Da haben wir – wie es die Bezeichnung bereits deutlich macht – wenig bis gar keinen Handlungsspielraum. Im Einzelnen geht es um Anpassungen, wie beispielsweise die steuerliche Behandlung von berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten. Das soll vereinfacht werden, indem steuerlich nicht mehr zwischen Ausbildungs- und Weiterbildungskosten unterschieden wird. Es wird neu aber eine Maximalgrenze von 12 000 Franken bestehen, die abziehbar sind. Dann gab es ein Bundesgerichtsurteil, und neu ist auch der Rückkaufswert von laufenden Leibrenten zwingend zum steuerbaren Vermögen zu rechnen. Die Verjährungsfrist bei Steuerstraftaten werden an die vom Schweizerischen Strafgesetzbuch vorgegebenen Vorgaben angepasst.

Die Revision beinhaltet auch einige Anpassungen, die Bedürfnissen aus der Praxis entsprechen. Eines davon ist beispielsweise die Öffentlichkeit des Steuerregisters. Dazu haben wir bereits etwas gehört. Zukünftig soll nur noch unter Nachweis eines wirtschaftlichen Interesses Einsicht gewährt werden. Nebenbei bemerkt, ist dies eine Regelung, wie sie in den meisten anderen Kantonen schon längstens gilt. Es wird auch eine von den Steuerpflichtigen gewünschte Dienstleistung im Verfahren der Grundstückgewinnsteueranlagung wieder eingeführt. Dann gibt es eine Präzisierung betreffend der Vermögenssteuerbremse im Artikel 66 und die Freigrenze bei der Gewinnsteuer für Vereine und Stiftungen soll von heute 5200 Franken auf 10 000 Franken erhöht werden. Die bisherige Freigrenze im Kanton Bern war wirklich sehr tief. Mit der Erhöhung wird eine Anpassung an den schweizerischen Durchschnitt erreicht. Die aufmerksamen Leserinnen und Leser werden wahrscheinlich auch festgestellt haben, dass wir seit der letzten Revision keine Teuerung hatten, sodass auch kein Ausgleich der kalten Progression vorgesehen ist.

Soviel zur Ausgangslage dieser Revision. Wie es nun so ist, bewegt sich die Welt, und das hat sie auch im Kanton Bern

getan. Es gibt nun etliche Anträge im Zusammenhang mit dieser Steuergesetzesrevision. Diese werde ich nicht jetzt einzeln kommentieren, sondern beim jeweils entsprechenden Artikel dazu sprechen. Aber liebe Grossrätinnen und Grossräte, erlauben Sie mir jetzt noch eine persönliche Bemerkung. Ich habe Ihnen die Auslöser zu dieser Steuergesetzesrevision aufgeführt und Ihnen gesagt, was wir eigentlich diskutieren wollen. Mit einem Grossteil der Anträge, welche jetzt eingereicht worden sind, will man standortpolitische Massnahmen durchsetzen. Wissen Sie – ich verstehe Ihre Anliegen schon. Auch der Regierungsrat und ich als Finanzdirektorin wollen den Kanton weiterbringen. Aber Sie haben mir den Auftrag erteilt, eine Steuerstrategie zu erarbeiten. Und ich kann Ihnen Folgendes sagen: Wir sind nicht nur am Arbeiten – nein, wir befinden uns auf der Zielgerade. Im Herbst werden wir die Vernehmlassung dazu starten. Und ich kann Ihnen versichern, dass es Vorschläge geben wird zu Themen, wie sie jetzt als Anträge deponiert worden sind. Es wird Vorschläge geben betreffend die natürlichen Personen mit Drittbetreuungsabzügen. Wir werden auch Vorschläge zur Steuerbelastung bei den juristischen Personen vorstellen. Wenn Sie aber jetzt – sozusagen in einer Hauruck-Übung und notabene nicht in Kenntnis des Budgets für das nächste Jahr und des Aufgaben-/Finanzplans der kommenden Jahre – Senkungen oder Mehrabzüge beschliessen, machen Sie mir das Leben als Finanzdirektorin schon ziemlich schwer.

Ich weiss, ich habe es jetzt gesagt – hier und heute – und daran werde ich gemessen. Dessen bin ich mir durchaus bewusst. Aber Sie können sicher sein, dass es im Herbst soweit sein wird und wir mit der Vernehmlassung starten können. Ich stehe zu meinem Wort. Deshalb bitte ich Sie, wenn wir die einzelnen Artikel und Anträge diskutieren werden, zurückhaltend zu sein. Lassen Sie uns die geleistete Arbeit präsentieren und helfen Sie dann mit, wenn die Vernehmlassung angelaufen ist und wir gemeinsam diskutieren werden, was wir mit der Steuerstrategie wirklich umsetzen wollen. Dann werden wir auch wissen, wie das Budget für das nächste Jahr und der Aufgaben-/Finanzplan der kommenden Jahre aussehen. Lassen wir uns doch die Zeit. Darum bitte ich Sie wirklich, denn sonst wird es schwierig. Ich komme noch zur Frage von Grossrat Brand. Der höchste Abzug im Kanton Bern betreffend Fahrkosten lag bei 48 000 Franken. Die Zahl von 70 000 Franken kann ich nicht kommentieren, denn die betraf nicht den Kanton Bern.

Präsident. Wird Eintreten bestritten? – Nein, dann treten wir auf die Gesetzesberatung in erster Lesung des Steuergesetzes ein und kommen nun zur Detailberatung.

Detailberatung

I.

Das Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG), mit Änderung vom 26. März 2013, wird wie folgt geändert:

Art. 20

Angenommen

Art. 31, Abs. 1 Bst. a

Antrag SP (Näf, Muri)

Die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 3000 Franken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

Präsident. Wir kommen zu Artikel 31, Absatz 1, Buchstabe a. Dazu gibt es einerseits den Antrag des Regierungsrats mit dem Maximalabzug von 3000 Franken und den Antrag der Kommission mit einem Maximalabzug von 6700 Franken. Dann haben wir den Antrag der SP vorliegend, der dem Antrag der Regierung entspricht. Für die SP hat Grossrat Näf das Wort.

Roland Näf, Muri (SP). Wir sind nun also beim Fahrkostenabzug angelangt, der offenbar einiges zu diskutieren gibt. Das haben wir bereits vorher von den Fraktionssprecherinnen und -sprechern gehört. Seitens der Kommission haben wir ein eigentliches Rückkommen auf das ASP-Paket. Und anstatt, dass wir von der SP selber argumentieren, können wir an sich auch Personen aus diesem Rat zitieren. Ich werde Ihnen verschiedene Zitate vorlesen.

Ich beginne natürlich mit der Finanzdirektorin. Noch letztes Jahr hat sie hier gesagt: «Ein Aufschüpfen aufgrund von Partikularinteressen kommt für den Regierungsrat nicht in Frage». Sie meinte damit natürlich das ASP-Paket. Madeline Amstutz argumentierte damals, in Bezug auf eine Motion von uns, den Sport betreffend, als Fraktionssprecherin folgendermassen: «Ganz wichtig ist, dass wir konsequent bleiben und die ASP-Massnahmen umsetzen, wie sie beschlossen wurden». Stefan Oester sagte: «Ein weiterer Punkt sind die ASP-Massnahmen. Bisher haben wir bei keiner Massnahme, bei der ein Rückkommen erfolgte, diesem zugestimmt». Herr Iseli, der Präsident der Finanzkommission, wurde hier vorne richtig «buechig» als wir mit unseren Vorstellungen ankamen, insbesondere als die Regierung bei der Prämienverbilligung zurückkriechen wollte. Das klang so: «14 Tage nach der Präsentation des Vorschlags wollte die Regierung die ASP-Massnahme Prämienverbilligungen streichen und per 1. Januar 2015 nicht umsetzen. Das war unschön. Es war ganz klar der Wille des Parlaments, diese ASP-Massnahme umzusetzen. Wir hätten eigentlich erwartet, dass die Regierung das mitträgt. Die Finanzkommission ist enttäuscht und hält dieses Vorgehen der Regierung für inakzeptabel».

Von BDP-Seite hat Jakob Etter folgendermassen argumentiert: «Die ASP-Massnahmen waren sehr schmerzhaft. Es hat sich jedoch gezeigt, dass sie notwendig waren. Wir haben die Hausaufgaben erledigt. Damit können wir zur Tagesordnung übergehen und uns zurücklehnen. Die ASP-Massnahmen sind konsequent weiterzuführen». Wir haben nachher noch eine Dusche von dir erhalten, Jakob, und zwar hast du uns, als wir mit unseren Vorstellungen in Sachen ASP angekommen sind, entgegnet: «Für uns ist das nicht nur verantwortungslose Politik, sondern sogar noch ein schlechter Wahl-Gag».

Wir waren uns hier im Saal offenbar ziemlich einig. Es gibt aber noch ein anderes Argument. Bei der damaligen Diskussion über die ASP-Massnahmen haben wir uns vehement geäussert in Bezug auf die erwartete FABI-Abstimmung. Es ist interessant zu wissen, was der Präsi-

dent der FiKo dazu gesagt hat, nämlich Folgendes: «Beim Fahrkostenabzug wissen wir, dass auf Bundesebene etwas läuft, das ungefähr 2016 in Kraft treten soll. Dass eine Anpassung der Steuergesetzgebung im Kanton Bern erfolgreich sein wird, ist der FiKo bewusst. Sie hat jedoch, den momentan im Aufgaben-/Finanzplan eingestellten Betrag akzeptiert. Die FiKo hofft, das werde vom Rat ebenfalls akzeptiert, damit man dem Bund und den anderen Kantonen folgt und als Kanton keine Ausnahmeregelung macht». Das will aber momentan die Mehrheit der Finanzkommission.

Ganz klar hat es auch Grossrätin Schöni-Affolter damals in der Diskussion gesagt: «Auch die glp-CVP-Fraktion will nicht, dass der Kanton Bern schon wieder eine Ausnahmeregelung macht. Wir würden uns fügen und würden uns der Bundesregelung anschliessen. Wir würden die 3000 Franken Pendlerabzug akzeptieren». Ich merke, du bleibst dabei, Franziska. Das freut mich natürlich. Übrigens, hier noch etwas zum Vergleich mit den Bundeszahlen. Wie hoch sind diese Abzüge schlussendlich? Betrachtet man das, was die Steuerzahlenden in der Schweiz bei den Bundessteuern im Durchschnitt abziehen, habe ich Folgendes herausgefunden: Personen, die für den Arbeitsweg das Tram oder den Bus benutzen, ziehen im Schnitt 266 Franken ab, bei denjenigen die die Eisenbahn benützen, um zur Arbeit zu gelangen, beträgt der durchschnittliche Abzug 1400 Franken. Sie werden anschliessend die Proportionen sehen, zu dem, was hier von der Kommission gefordert wird.

Dann gibt es ein drittes, für mich sehr wichtiges Argument. Bezogen auf einen Vorstoss von Grossrat Wüthrich haben wir indirekt gehört, dass es ungefähr 40 Mio. Franken sein werden, die der Kanton Bern verlieren würde, berechnete man die Differenz vom Vorschlag des Regierungsrats zu dem, was die Kommissionmehrheit vorschlägt. Ich kann mich an Ihre Argumente erinnern, dem Kanton gehe es nicht gut und er könne sich nichts leisten. Als wir mit ein paar 100 000 Franken für kleine Anliegen in der Bildung angekommen sind, hiess es: nein, das liege nicht drin. Und nun sind plötzlich 40 Mio. Franken möglich. Liebe Kolleginnen und Kollegen – das kann es nicht sein. Ich bitte Sie, unseren Antrag zu unterstützen.

Präsident. Nun hat der Kommissionspräsident das Wort

Jürg Iseli, Zwieselberg (SVP), Kommissionspräsident der FiKo. Merci, Roland Näf, für dieses Aufrollen und den Blick zurück in die Vergangenheit. Das war bestimmt ein riesiger Aufwand, bis du das alles zusammengetragen hattest. Ich bin nicht ganz sicher, ob das letzte Zitat von mir stimmt, weil bei der ASP-Debatte Matthias Tromp Präsident war. (*Zuruf von Roland Näf: Er wird es dir dann schon sagen.*) Aber es kann natürlich sein, dass ich es war. Ebenfalls möchte ich Folgendes korrigieren: Wir hatten bei der ASP eine Planungserklärung, die verlangte, dass der Fahrkostenabzug von 3000 Franken verhandelt werden müsse. Und ich glaube, wir sind nun an dem Punkt angelangt, wo wir diesen Fahrkostenabzug verhandeln können und müssen. Die Kommission stellt den Antrag auf 6700 Franken Maximalbetrag. Natürlich kann man der Meinung sein, dass sei richtig oder falsch. Wie ist die Kommission dazu gekommen? Dieser Betrag beinhaltet ein GA 2. Klasse und ungefähr 10

Kilometer Autofahrt vom Wohnort zum Bahnhof. Ein solcher Kompromiss ist nicht so abwegig. Bei einem Fahrkostenabzug von 3000 Franken werden rund 127 000 Personen betroffen sein. Dies hat Adrian Haas bereits ausgeführt. Das ist nicht ganz ohne und wäre ein Anteil von rund 31 Prozent. Mit dem Antrag der Kommission träfe es schlussendlich noch rund 5 bis 6 Prozent. Bei 400 000 Personen komme ich mit 6 Prozent auf ungefähr 24 000 Personen. Auch das reicht noch. Bei einer Begrenzung auf 3000 Franken würden die Mehreinnahmen für den Kanton 54 Mio. Franken und für die Gemeinden 28 Mio. Franken betragen. Das können Sie alles im Vortag lesen. Auch bei der Erhöhung des Abzugs würde der Kanton immer noch 24 Mio. Franken Mehreinnahmen generieren. Auch 24 Mio. Franken sind schlussendlich eine Steuererhöhung. Die Gemeinden würden mit rund 13 Mio. Franken profitieren. Sie sehen, auch da ist die ASP-Massnahme mit einer Mehreinnahme eingehalten. Sie sehen also, auch da ist die ASP-Massnahme mit einer Mehreinnahme eingehalten. Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission zu folgen, die 6700 Franken als Grenze ins Gesetz zu schreiben und damit Auswüchse nach oben zu verhindern.

Präsident. Wir kommen zu den Fraktionen.

Jakob Etter, Treiten (BDP). Roland Näf hat leider ein Zitat vergessen, das ich noch nachliefern möchte. Im Rahmen der Beratung der ASP 2014 in der Novembersession 2013 hat der Grosse Rat folgende Planungserklärung abgegeben: «Plafonierung Fahrkostenabzug: Mit Rücksicht auf die peripheren Regionen ist bloss ein Maximalabzug zur Plafonierung der «Ausreisser nach oben» festzulegen. Zudem sind die Ansätze der anderen Kantone zu berücksichtigen». Diese Planungserklärung wurde von der Mehrheit dieses Rats angenommen. Wir von der BDP haben dabei mitgeholfen. Dies einmal vorab. Sie haben es bereits einige Male gehört: Der Fahrkostenabzug ist ein Bestandteil der ASP. Und da kann ich Roland Näf Recht geben. Wir haben immer gesagt, dass wir Lei halten und bei den ASP-Massnahmen mitmachen wollen. Denn wir werden es in der Rechnung sehen, die wir nächste Woche behandeln werden, und wir haben es auch in der Rechnung 2013 gesehen: Die ASP-Massnahmen waren dringend nötig. Aber man muss sie mit Augenmass umsetzen. Das ist eigentlich die einzige Abweichung, die wir machen müssen.

Bei einer maximalen Begrenzung auf 3000 Franken gäbe es für den Kanton Mehreinnahmen von 54 Millionen Franken und bei den Gemeinden 28 Mio. Franken. Das hat der Kommissionspräsident bereits gesagt. Wir haben bereits damals, als es um die ASP-Massnahmen ging, Vorbehalte angemeldet und festgehalten, dass wir darüber noch einmal diskutieren wollen. Heute Abend ist nun der Moment dazu. Es ist nun einmal so: Der Kanton besteht nicht nur aus Agglomerationen und Städten. Er ist sehr vielseitig und weit verzweigt. Es gibt Bürgerinnen und Bürger, die abgelegen im ländlichen Raum wohnen und auf die nicht gerade das Tram oder der Bus vor der Haustüre wartet. Sie müssen erst zum nächsten Bahnhof oder zur nächsten Busstation fahren, ehe sie den ÖV benutzen können. Darum hat die Kommission den Antrag der BDP für 6700 Franken auch angenommen. Der Kommissionspräsident hat es bereits

ausgeführt. Wie kommen wir auf die seltsame Zahl von 6700 Franken? Sie entspricht genau den Kosten eines GA 2. Klasse und einer Fahrstrecke von 20 Kilometern pro Tag. Wir haben also mit einer einfachen Wegstrecke von 10 Kilometern vom Wohnort bis zur nächsten Bushaltestelle oder zum nächsten Bahnhof gerechnet. Es ist durchaus nicht so – wie hier vorne gesagt worden ist – dass dies keine ökologische Massnahme ist, ganz im Gegenteil. Wir haben ganz bewusst das GA 2. Klasse und eine zusätzliche kurze Fahrstrecke eingerechnet, um die Leute dazu zu animieren, ein GA zu kaufen und mit dem Auto zur nächsten Bushaltestelle oder zum nächsten Bahnhof zu fahren. Und dann gibt es noch etwas, was ich – gerade bei den Grünen und den Linken – nicht ganz verstehe. Mit diesem Betrag kann man auch ein GA 1. Klasse voll abziehen. Sie strafen mit der maximalen Begrenzung auf 3000 Franken diejenigen, die ein GA besitzen, weil sie so weder ein GA 2. Klasse noch ein GA 1. Klasse voll abziehen können. Wo bleibt da der Anreiz, ein GA zu kaufen? Ich bitte Sie, den Antrag der Kommission zu unterstützen. Er ist vernünftig, hat einen ökologischen Anteil, nimmt vor allem Rücksicht auf abgelegene und ländliche Gebiete und bevorzugt nicht einseitig Agglomerationen und Städte.

Andrea de Meuron, Thun (Grüne). Wir haben heute mit der Änderung des Steuergesetzes und dem konkret vorliegenden Antrag des Regierungsrats die Chance, auch gleich noch eine verantwortungsvolle Verkehrs- und Finanzpolitik zu betreiben. Mit der Anpassung des Fahrkostenabzugs gemäss dem Antrag des Regierungsrats, bietet sich uns die Möglichkeit, einen Beitrag dazu zu leisten, dass zukünftig wieder vermehrt dort gewohnt wird, wo auch gearbeitet wird. Wieso, werden Sie sich fragen? Seien wir ehrlich: Bei einem Arbeitswechsel sind die Hürden umzuziehen recht gross. Oder anders gesagt, vielleicht sind wir einfach ein bisschen bequem. Denn mit dem riesigen Mobilitätsangebot, über welches wir verfügen, fällt uns das tägliche Pendeln relativ leicht. Den Preis für die steigende Mobilität zahlen wir jeden Tag in Form von verstopften Strassen und überfüllten Zügen. Und am Schluss wird sie von uns allen auch noch mit der Steuerrechnung bezahlt. Grundsätzlich sind raumplanerische Massnahmen gefordert, damit Wohnen und Arbeiten wieder zusammenrücken. Doch alleine mit raumplanerischen Vorgaben und ohne zusätzliche Massnahmen – so genannten Push- und Pull-Faktoren oder, berndeutsch gesagt, Zuckerbrot und Peitsche – bei Unternehmen, Investoren und Individuen, ist es schwierig, die immer grösser werdenden Pendlerdistanzen zu reduzieren. So belasten wir unsere Verkehrsinfrastrukturen und weitere grosse Investitionen werden nötig. Zusätzlich kommt der Unterhalt hinzu. In Anbetracht dieser Entwicklung ist es unverständlich, dass lange Pendlerstrecken weiterhin steuerlich bevorzugt werden sollen.

Ich habe es nun schon einige Male gehört und frage mich schon, wieso man immer denkt, die ländliche Bevölkerung würde dabei klar benachteiligt werden. Klar verfügt die ländliche Bevölkerung über ein schlechteres ÖV-Angebot. Aber sie sind nicht diejenigen, die am meisten pendeln. Ein Blick auf Seite sieben des Berichts zeigt uns, dass der Anteil von Personen, die mehr als 3000 Franken für Fahrkosten geltend machen, beispielsweise in den Regionen Saanen,

Adelboden, Grindelwald und Interlaken relativ klein ist. Vor allem in den Agglomerationen werden hohe Abzüge gemacht. Zudem werden mit dem maximalen Fahrkostenabzug von 3000 Franken kantonsseitig 54 Mio. Franken und gemeindeseitig 28 Mio. Franken Einnahmen generiert. Ich frage mich, was wir tun werden, wenn wir dieses Geld nicht zur Verfügung haben werden. Für die Grünen überwiegen die volkswirtschaftlichen und ökologischen Argumente. Sie sprechen eine klare Sprache und überzeugen. Darum werden wir den Antrag des Regierungsrats mit einer Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf 3000 Franken unterstützen. Ich möchte nun noch eine Bemerkung machen betreffend den Vergleich der verschiedenen Abzugsbeträge. Man nimmt nun das GA als Vergleich. Der Preis des GA steigt regelmässig. Mir ist, als hätte ich in den letzten Jahren immer wieder mehr bezahlen müssen. Ich frage mich, ob eine Koppelung an diesen Preis sinnvoll ist, oder ob es nicht besser wäre, sich diesbezüglich am Bund zu orientieren.

Franziska Schöni-Affolter, Bremgarten (glp). Ich möchte mich dem Votum meiner Vorrednerin anschliessen, aber zuerst noch schnell auf Roland Näf zurückkommen. Vielen Dank für die Wiederholung – aber du hast vergessen, dass das, was ich damals vertreten habe, die Note sechs gibt. Nämlich 3000 Franken und nicht mehr. Das möchte ich schon betonen. Selbstverständlich werden wir den Antrag der Regierung unterstützen. Das habe ich im Eintretensvotum bereits gesagt. Ich möchte noch etwas anderes in Erinnerung rufen. Bei einer Erhöhung des Abzugs, nehmen wir quasi der Regierung 30 Mio. Franken weg. Diese werden wir an irgendeinem anderen Ort wieder einsparen müssen. Ich bin gespannt, wo die Rechten diese dann wieder einsparen wollen, ausser in der Zentralverwaltung, was ständig wieder kommt. Wir geben uns damit eine schwierige Vorlage. Das ist aber nur der finanzpolitische Teil. Mir sind die ökologischen Vorteile, wenn viel weniger Leute pendeln würden, viel wichtiger und mittel- und langfristig nachhaltiger. Ich möchte noch etwas betonen, was meine Vorrednerin bereits gesagt hat. Auf der Karte auf Seite sieben ist ersichtlich, dass mit einem höheren Abzug als 3000 Franken nicht in erster Linie die Leute profitieren, die in den abgelegenen «Chräche» wohnen, sondern vor allem diejenigen, die relativ nahe an den Hauptachsen des ÖV leben und das Gefühl haben, mit dem Auto seien sie mobiler und es würde sich gut machen, mit dem Auto anstelle des ÖV anzukommen. Dann noch Folgendes: Müssen wir tatsächlich unsere Gesetze an Extremfälle anpassen, wie denjenigen Mann aus dem Simmental, der in Aigle arbeitet und seine E-Mail breit gestreut hat? Ich habe mich davon gar nicht angesprochen gefühlt. Soll er doch dafür sorgen, ein bisschen näher bei seiner Arbeitsstelle zu wohnen. Sorry, für solche Leute müssen wir nicht derart massive Anpassungen machen. Dass das Gros der Leute möglichst nahe der Arbeitsstelle wohnt, ist ein gutes Ziel, und das unterstützen wir sehr. Deshalb sind wir nach wie vor für die 3000 Franken als Obergrenze. Alles was darüber ist, da sollen die Leute selber schauen, wie sie das unter einen Hut bringen können.

Andreas Blank, Aarberg (SVP). Zuerst möchte ich noch kurz etwas an die Adresse des SP-Fraktionspräsidenten

richten. Ich habe Verständnis, dass er seine Regierungsrätin hier verteidigt. Ein bisschen weniger Verständnis habe ich, wenn es für ihn völlig dasselbe ist, wenn wir hier legislieren, Parteipolitik betreiben und eine Parteileitung irgendein Plakat entwirft, wie wenn eine amtierende Regierungsrätin – notabene aus einer anderen Direktion – solche polemischen Briefe in der Weltgeschichte herum schickt. Kollega Näf kann ich Folgendes sagen: Hätte er den Vortrag auf Seite 4, wo sich die Planungserklärung befindet, gelesen, hätte er sich die Arbeit schenken können, die Tagesprotokolle durchzulesen. Aber so ist es nun einmal. Wenn man sie nicht liest, kennt man die Planungserklärungen nicht. Es wurde bereits gesagt: Für 90 Prozent bleibt alles beim Alten, wenn man den Kommissionsantrag annimmt. Es wäre ein weiterer Standortnachteil für den Kanton Bern, wenn man hier tiefer gehen würde. Wir haben sonst schon genug Standortnachteile. Den ländlichen Raum habe ich auch bereits im Eintretensvotum angesprochen.

Noch Folgendes zum Argument, es beträfe nicht nur diejenigen aus dem ländlichen Raum, sondern auch viele Personen aus den Agglomerationen. Es betrifft eben trotzdem auch diejenigen aus den ländlichen Gebieten. Und denen macht es auch etwas aus. Es handelt sich hierbei nicht um die Superreichen, die diese Abzüge machen. Es sind Menschen, die irgendwo arbeiten müssen, weil sie keine andere Stelle finden. Wahrscheinlich verdienen sie nicht einmal so gut und jeder Franken, den sie abziehen können, kostet sie auch. Sie sollen das Recht haben, dies auch weiterhin zu tun.

Nun komme ich noch auf den ÖV zu sprechen. Wir wissen, wie es, gerade in den Agglomerationen, zu den Stosszeiten aussieht. Der Bundesrat hat gerade eine Vernehmlassung zu grundsätzlichen Überlegungen, auch beim ÖV, gestartet. Man will Zusatzgebühren einführen für diejenigen, die zu Stosszeiten reisen, und noch anderes. Der ÖV würde gar nicht über die nötige Kapazität verfügen, wenn alle diejenigen, die da pendeln sollten, plötzlich pendeln würden. Die Bahnhöfe möchte ich ja dann sehen. Es wurde auch gesagt, die Pendler seien bequem. Ich sage es nochmals: Es ist nicht bequem. Die müssen einfach pendeln, weil sie in ihrer Region keine andere Wahl haben. Gerade die Mobilität ist heute im Arbeitsmarkt absolut gefragt. Firmen schliessen, andere wiederum werden eröffnet. Angestellten einer schliessenden Firma wird ein anderer Arbeitsplatz angeboten. Da muss man einfach reagieren können. Und will man dann jedes Mal an einen neuen Ort umziehen, dort vielleicht sogar ein Haus kaufen und das alte verkaufen, wäre das vielleicht für uns Notare gut. Es kann aber definitiv nicht der Sinn der Sache sein. Darum bitte ich Sie, hier den Antrag der Kommission anzunehmen.

Hans Kipfer, Thun (EVP). Die EVP versteht die Beschränkung des Fahrkostenabzugs vor allem als mobilitätsbeschränkende Massnahme. Zudem anerkennen wir den Fahrkostenabzug als ASP-Massnahme. Diese zwei Bemerkungen sind wesentlich zur Beurteilung der Haltung der EVP in dieser Sache. Wie wir alle wissen, gibt uns der FABI-Beschluss die Möglichkeit, den Fahrkostenabzug zu beschränken. Der Bund hat es als richtig erachtet, ein Maximum von 3000 Franken zu fixieren und das Stimmvolk hat diesem Ansinnen zugestimmt. Der Bund sagt damit aus,

dass es ab 3000 Franken im eigenen Interesse liegt, zu entscheiden, ob ich höhere Fahrkosten in Kauf nehmen will und damit allenfalls einen höheren Verdienst erzielen kann, ob ich einen Wohnortswechsel anstreben will oder ob ich auf den höheren Verdienst verzichte. Der Bund hat damit bewusst den Schwellenwert definiert, ab wann es sich nicht mehr lohnt einen langen Arbeitsweg in Kauf zu nehmen. Durch den – zugegeben: tiefen – Ansatz hat er aber quasi auch eine allgemeingültige Pauschale für zirka zwei Drittel der Steuerpflichtigen fixiert. Er geht damit zumindest in die richtige Richtung, indem nicht nur der Arbeitsweg als Kriterium gilt, sondern auch regional unterschiedliche Wohnkosten oder kommunal unterschiedliche Steuersätze. Damit die volle mobilitätsbeschränkende Wirkung erzielt werden könnte, müsste der Abzug ganz gestrichen oder ein Selbstbehalt eingeführt werden. Beides ist nach Auskunft der Verwaltung im heutigen System nicht möglich. Darum unterstützt die EVP den tiefen Ansatz von 3000 Franken.

Meine Erläuterungen haben auch einen direkten Zusammenhang mit der zweiten Feststellung der EVP. Es handelt sich hier um eine ASP-Massnahme. Jede ASP-Massnahme trifft eine bestimmte Personengruppe stärker. Im gesamt-kantonalen Interesse dieser Massnahme darf aber von der jeweiligen Personengruppe das Zumutbare verlangt werden. Wir reden hier von der Höhe eines Steuerabzuges, welcher nur bei denjenigen wirkt, welche auch Steuern bezahlen. Es ist im Sinne des Kantons, die Mobilität einzuschränken. Es ist im Sinne des Kantons, in den ASP-Massnahmen eine Opfersymmetrie zu haben. Das Jammern ist nun bereits losgegangen, es treffe vor allem die ländlichen Gebiete und die Bergregionen. Das ist nur die halbe Wahrheit oder noch weniger. Anteilsmässig leben am meisten Bewohner mit hohem Fahrkostenabzug im erweiterten Mittelland und pendeln inner- oder sogar ausserkantonale in die Zentren. Auskunft dazu gibt die Grafik auf Seite 7 im Vortrag. Also, liebe Parteien, welche gerne die Randregionen ins Spiel bringen: Argumentieren Sie ehrlich – auch für die deutlich grössere Hälfte der Nutzer im erweiterten Mittelland. Aber genau dort ist nach unserer Sicht die mobilitätsbeschränkende Wirkung gewollt, am nötigsten und am nachhaltigsten. Die EVP stimmt deshalb dem Fahrkostenabzug in der Höhe von 3000 Franken zu.

Präsident. Wenn die Rednerliste nicht mehr ergänzt wird, werden wir das Geschäft heute noch bereinigen können. Aber ich sehe gerade, es haben sich noch Einzelsprecherinnen und -sprecher gemeldet.

Béatrice Stucki, Bern (SP). Wie ich es schon in Eintretensdebatte gesagt habe, kommen wir nun zur wichtigsten ASP-Massnahme. Mit der Limitierung des Fahrkostenabzugs auf 3000 Franken ist geplant, dass der Kanton Mehreinnahmen von 54 Mio. Franken und – liebe Gemeindevertreterinnen und -vertreter hier im Saal – die Gemeinden Mehreinnahmen von 28,9 Mio. Franken generieren würden. *(Der Präsident läutet die Glocke.)* Es sind Mehreinnahmen, welche dringend notwendig sind, nach den Steuersenkungen in verschiedenen Bereichen, die das Parlament beschlossen hat und die in den Volksabstimmungen bestätigt wurden. Bei der Unternehmenssteuerreform werden weitere Verluste von Steuergeldern auf die Kantone zukommen,

auch auf den Kanton Bern. Diese Massnahme ist ein Bestandteil des ASP-Pakets. Ein Paket, bei dem die bürgerliche Mehrheit hier im Saal immer wieder betont hatte, es werde nicht mehr geöffnet. Es ist eine Massnahme, die in die Finanzplanung für die nächsten Jahre eingeflossen ist, über die wir hier im Parlament bereits im letzten November abgestimmt haben. Ich weiss, teils wurde die Unzufriedenheit mit dem Betrag von 3000 Franken von rechts geäussert. Trotzdem wurde der Voranschlag mit der Finanzplanung so bewilligt. Der nun vorliegende Vorschlag der FiKo mit dem Abzug von 6700 Franken ist aber unverantwortlich. Es ist ein gefährliches Spiel mit dem Feuer, oder besser gesagt, ein gefährliches Spiel mit den Finanzen des Kantons. Hier werden 34,8 Mio. Franken verschenkt. Dies wegen einer Gruppe von 6,5 Prozent all derjenigen, die einen Fahrkostenabzug machen. Das ist – gelinde gesagt – Verhältnisblödsinn. Nutzen und Schaden stehen in keinem Verhältnis zueinander. Würde eine Mehrheit der Menschen im Kanton von diesem Geschenk profitieren, könnte man ja noch sagen, es handle sich um eine denkbare Variante. Aber es handelt sich um 6,5 Prozent – das ist den Preis nicht wert. Und wer wird den Preis dafür bezahlen? Sie können dann wieder aufheulen, wenn Postautolinien in ihrer Region oder der Schülerinnen- und Schülertransport gestrichen werden. Schon beim Abzug von 3000 Franken profitieren «nur» 32,5 Prozent der Personen, die den Fahrkostenabzug geltend machen können. Als Gewerkschafterin bin ich mir sehr bewusst, dass ich hier zum Teil gegen meine eigenen Leute rede. Es gibt Leute, die auf das Auto angewiesen sind, damit sie am Morgen zur Arbeit oder am Abend wieder nachhause gelangen können, weil es kein passendes ÖV-Angebot gibt. Aber wir müssen hier die Kantonsfinanzen im Auge behalten. Und wir müssen die Aufgaben bezahlen können, die der Kanton erfüllen muss und die viel mehr Personen zugutekommen. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion unterstützt deshalb ganz klar den Antrag des Regierungsrats.

Präsident. Ich bitte die Parlamentarierinnen und Parlamentarier nicht frühzeitig vom Abzug zu profitieren (*Heiterkeit*) – nein, bleiben Sie noch dabei, es spricht noch ein Fraktionssprecher.

Hans-Jörg Pfister, Zweisimmen (FDP). Ich habe nun hier oft gehört, man solle die ASP nicht aufbrechen und daran festhalten. Ich erinnere Sie an die letzte Session. Da haben Sie das Paket aufgebrochen und zwar für eine Gruppe, die es durchaus nicht nötig gehabt hätte. Das Traktandum 80 zur Prämienverbilligung ist auch eine ASP-Massnahme und wird in dieser Session noch beraten werden. Ich hoffe, dass Ihre Seite dann ebenfalls sagen wird, man wolle sie nicht. Dann sind Sie für mich glaubwürdig – sonst nicht. Die Regierung will auf 3000 Franken runter gehen. Die Kommission schlägt den Betrag von 6700 Franken für den Pendlerabzug vor. Es wurde gesagt, das sei eigentlich nicht nötig. Ich habe es bereits einleitend gesagt: Für den ländlichen Raum ist das dringend nötig. Sie haben dafür plädiert, man solle dort wohnen, wo man arbeitet – werte Grossrätinnen und Grossräte von der grünen Seite, Sie sind nicht konsequent. Es bräuchte zusätzliches Land, wenn mehr Leute hier wohnen würden. Die Kulturlandinitiative lässt grüssen.

Da sind Sie dann wieder dafür, hier hingegen sagen sie, die Leute sollen in die Zentren kommen. Sie können ja gar keine Wohnungen anbieten, die eine Familie mit 3 bis 4 Kindern bezahlen kann. Und dann gibt es auch noch andere Werte. An einem Ort, wo man aufgewachsen ist und wo die eigenen Wurzeln liegen, möchte man gerne auch wohnen bleiben. Und die Verstopfung der Strassen hat die Politik mit der Zentralisierung verursacht. Wir helfen mit unseren Steuergeldern, die Strassen in der Agglomeration und der Stadt mitzufinanzieren. Und für das Land bleibt dann weniger Geld übrig. Deshalb sind die 6700 Franken angemessen. Ich möchte Sie bitten, dem zuzustimmen.

Präsident. Vielen Dank. Nun reicht die Zeit nicht mehr, denn wir haben keine fünf Minuten mehr übrig. Grossrat Schwarz wird morgen um 9.00 Uhr als letzter Fraktionssprecher beginnen und wir werden die Debatte weiterführen. Ich wünsche Ihnen einen guten Abend und schliesse die Sitzung für heute.

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um ca. 18.57 Uhr.

Die Redaktorin:
Andrea Trachsel (d)



Donnerstag (Vormittag) 4. Juni 2015, 09.00-11.46 Uhr

Sechste Sitzung

Vorsitz: Marc Jost, Thun (EVP)

Präsenz: Anwesend sind 156 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Dunning Thierstein Samantha, Hess Erich, Studer Ueli, Zaugg-Graf Hannes

Geschäft 2014.RRGR.736

Steuergesetz (StG) (Änderung)

Beilage Nr. 08

1. Lesung

Detailberatung

Art. 31 Abs. 1 Bst. a

Fortsetzung

Präsident. Guten Morgen, werte Ratsmitglieder, werte Finanzdirektorin, werte Damen und Herren, wir eröffnen den vierten Sitzungstag der Junisession. In der Beratung des Steuergesetzes, erste Lesung, sind wir bei Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a. Als letzte Fraktion wird sich nun die EDU äussern. Anschliessend gibt es eine ganze Liste von Einzelvotanten. Ich bitte um Ruhe im Saal und erteile Grossrat Schwarz das Wort.

Jakob Schwarz, Adelboden (EDU). Der Grossratskollege Näf hat mir den Einstieg in mein Votum relativ leicht gemacht. Schön ist, dass er neben den anderen Parteien die EDU nicht vergessen und meinen Parteikollegen Stefan Oester zitiert hat. Etwas unschön ist jedoch, dass er die Beschlüsse und die Voten der ASP-Debatte zum Thema Fahrkostenabzug entweder vergessen oder bewusst weggelassen hat. Er hat uns vorgeworfen, wir hätten uns seit der ASP immer wieder auf die ASP-Beschlüsse berufen, während die ASP beim Thema Fahrkostenabzug nun plötzlich nicht mehr gelte. Schauen wir doch genau, was damals zu diesem Thema alles gesagt und beschlossen wurde. Ich zitiere aus dem Tagblatt der Novembersession 2013: «Planungserklärung SVP/BDP/FDP/EDU – Plafonierung Fahrkostenabzug: Mit Rücksicht auf die peripheren Regionen ist bloss ein Maximalabzug zur Plafonierung der Ausreisser nach oben festzulegen. Zudem sind die Ansätze der anderen Kantone zu berücksichtigen.» Kollege Haas, FDP, als Sprecher sagte Folgendes: «Aus diesem Grund haben wir eine Planungserklärung gemacht, die auf Folgendes abzielt:

Erstens sind die definitiven Entscheide erst in der Steuergesetzrevision 2016 zu fällen. Zweitens muss auf die Regulierung in anderen Kantonen Rücksicht genommen werden, weil es sonst zu einer Abwanderungstendenz kommt, welche uns die Steuereinnahmen wegnimmt. Drittens darf man Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den peripheren Regionen nicht bestrafen. Das heisst, wenn man eine Begrenzung macht, muss sie auf relativ hohem Niveau sein. Dazu kommt die Kantonsverfassung mit dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, die ebenfalls zu berücksichtigen ist.» Soweit Kollege Haas. Danach habe ich mich im Namen der EDU-Fraktion wie folgt geäussert: «Zu den Planungserklärungen haben wir, wie Adrian Haas sagte, im Juni 2000 eine ausführliche Diskussion geführt. Da sagten wir, dass wir extreme Ausreisser nach oben mit Fahrkostenabzügen von mehr als 20 000 Franken auch nicht richtig finden. Das soll limitiert werden. Aber 3000 Franken sind zu tief. Damit strafen wir Leute, die am Morgen noch keinen ÖV haben, um zur Arbeit zu gehen, und am Abend keine Möglichkeit haben, um mit dem ÖV heimzukehren, und deshalb auf das Auto angewiesen sind.» Diese Planungserklärung wurde mit 85 gegen 63 Stimmen angenommen. Ich glaube, damit sind Kollege Näf und weitere bezüglich dessen, was wir zu diesem Thema seitdem gesagt haben, aufdatiert.

Also ist es nichts als logisch und konsequent, dass die EDU-Fraktion auch heute den von der Regierung vorgeschlagenen Fahrkostenabzug von 3000 Franken, der von SP, Grünen, glp und EVP unterstützt wird, vehement ablehnt. Eigentlich entspricht auch der Vorschlag der FiKo, ein Maximalabzug von 6700 Franken, überhaupt nicht der beschlossenen Eliminierung der Ausreisser nach oben, sondern ist bereits viel tiefer angesetzt. Ein Ansatz von 10 000 Franken wäre der Aussage wohl näher gekommen. Auch der geforderte Vergleich mit unseren Hauptkonkurrenten in dieser Sache – den Kantonen Solothurn und Freiburg – zeigt, dass sie bis heute zur Begrenzung des Fahrkostenabzugs gar nichts unternehmen. Damit handelt sich der Kanton Bern aus eigenem Verschulden einen wesentlichen Standortnachteil ein.

Im Sinn eines Kompromisses würde unsere Fraktion jedoch die 6700 Franken mittragen. Was mich aber sehr gestört, um nicht zu sagen verletzt hat, sind Aussagen, die gestern gemacht wurden. Zum Beispiel sagte Grossrätin de Meuron, die Leute seien einfach zu bequem, und Kollege Kipfer nimmt die Diskriminierung der Randregionen einfach in Kauf, weil es, wie er sagte, zahlenmässig bekanntlich etwas weniger Betroffene seien. Ich möchte an dieser Stelle Folgendes betonen: Die Leute in den Randregionen haben gar keine Wahlmöglichkeit. Sie sind keineswegs bequem. Bezüglich ÖV haben sie schlicht kein Angebot, wie es in den gut erschlossenen Gebieten der Fall ist. Was den Wegzug betrifft, der auch angesprochen wurde, geht es auch nicht nur um Bequemlichkeit: Vielleicht hat jemand von den Eltern ein Haus oder einen Garten geerbt. Vielleicht betreut man die Mutter oder den Vater zu Hause, anstatt sie ins Altersheim abzuschieben. Vielleicht hat man eine Ehepartnerin und Kinder, die in der Gemeinde so stark verwurzelt sind, weil sie in Vereinen und Klubs mitmachen, dass der Partner die tägliche Autofahrt zur Arbeitsstelle in Kauf nimmt. Und auch wenn es zahlenmässig wenige sein mögen: Unsere

Gemeinden sind auf gut ausgebildete und qualifizierte Leute angewiesen, die eine gute Anstellung im Unterland haben – einerseits wegen des Steuerpotenzials, andererseits aber auch wegen der intellektuellen Qualität, welche diese Leute in unsere Gemeinden bringen. Oder wollen Sie, liebe Grossrätinnen und Grossräte, zu jener Zeit zurück, als die Adelsbodner «die Waldleute» genannt wurden? Wollen Sie unsere Berggebiete den Raubtieren, einigen subventionierten Parkwächtern, die früher produzierende Landwirte waren, und ein paar Polizisten überlassen, die dafür sorgen, dass niemand verbotenerweise ein Feuer entfacht? Mit Gesetzen über Zweitwohnungen und Raumplanung und nun auch mit dem Steuergesetz treiben Sie die schleichende Entvölkerung unserer Randregionen voran: Wollen Sie das wirklich? Und zum Schluss: Man könnte das Problem auch anders angehen als mit einer drastischen Reduktion des Fahrkostenabzugs. Man könnte bei den Steuerpflichtigen, die wirklich eine Wahlmöglichkeit zwischen Auto und ÖV haben, die bestehende Praxis strenger anwenden. *(Der Präsident bittet den Redner, zum Schluss zu kommen.)* Ich bitte den Grossen Rat eindringlich, den Antrag der SP abzulehnen und dem Antrag der FiKo zuzustimmen.

Präsident. Werte Ratsmitglieder, im Saal herrscht momentan eine enorme Unruhe. Ich bitte Sie, wichtige Besprechungen in der Wandelhalle zu führen. Wir kommen nun zu den Einzelsprechern. Als erstem gebe ich Grossrat Moser das Wort.

Werner Moser, Landiswil (SVP). Ich möchte als Beispiel eine ländliche Gemeinde wie die meine erwähnen: Der nächstgelegene Bahnhof befindet sich in einer Distanz von zirka 8 Kilometer. Wir haben zwar auch ein Postauto, das jedoch für die meisten Arbeitnehmer praktisch unbrauchbar ist, denn es verkehrt am Morgen und am Abend; um 19 Uhr fährt der letzte Kurs zurück. Deshalb sind die meisten Leute auf ein Auto angewiesen. Was mich jedoch ans Rednerpult getrieben hat, ist Folgendes: Gestern haben wir darüber diskutiert, dass die Frauen nicht dieselben Löhne haben wie die Männer. Das ist zum Teil sicher noch der Fall. Aber hier geht es noch um etwas ganz anderes, nämlich darum, ob wir überhaupt noch wollen, dass Frauen Lohn beziehen können oder nicht. Bei uns kann es sein, dass sie teilweise davon abgehalten werden. Der Fahrkostenabzug hat einen grossen Einfluss auf die Löhne der Frauen in ländlichen Gebieten. Als Beispiel nenne ich die zahlreichen Frauen in unserer Umgebung, die in Pflegeberufen tätig sind und die, sobald sie Kinder haben, ihre Pensen reduzieren und ihren Beruf nur noch an einzelnen Tagen ausüben oder in vielen Fällen als Nachtwachen arbeiten. Ich brauche wohl nicht speziell zu erwähnen, dass in der Spitex, in Spitälern und Altersheimen solche Frauen sehr gesucht sind. Es geht also darum, ob wir wollen, dass diese Frauen weiterhin berufstätig sind. Wenn nun auch noch der Fahrkostenabzug dermassen reduziert wird, werden viele ihre Berufstätigkeit aufgeben. Ich bitte die Ratsmitglieder eindringlich, diesen Aspekt bei ihrer Entscheidung ebenfalls zu berücksichtigen. Gerade in den Pflegeberufen ist es dringend nötig, solche Frauen zu behalten.

Adrian Wüthrich, Huttwil, (SP). Mit dem Nachhall der ASP machen wir heute weiter. Ich hätte mir eigentlich in den ganzen ASP-Diskussionen gewünscht, dass wir mehr eine politische Kultur des Miteinanders gepflegt hätten. Dann hätten wir wahrscheinlich gemeinsam darüber diskutieren können, ob wir dem Kanton Bern die rote Laterne bei den Prämienverbilligungen anhängen wollen als demjenigen Kanton, der am wenigsten Prämienverbilligungen gibt. Vermutlich hätten wir auch mit unserer Fraktion darüber reden können, ob der Fahrkostenabzug etwas höher sein soll als 3000 Franken. Ich stehe hier als Einzelsprecher, weil mir einige Anliegen von meiner Region her am Herzen liegen und weil ich viele Einflüsse dieser Massnahme erkenne. Erstens haben Arbeitnehmende meistens den Fahrkostenabzug noch als einzigen Abzug. Deshalb finde ich es richtig, ihn etwas höher anzusetzen als bei 3000 Franken. Ein zweiter Aspekt, den ich in die Diskussion einbringen möchte, ist folgender: Wenn die Regierung diese Massnahme von 3000 Franken vorgeschlagen hat, damit sie im öffentlichen Verkehr nicht sparen muss, würde ich heute diesen 3000 Franken zustimmen. Vielleicht kann sich die Finanzdirektorin dazu noch äussern. Wenn wir aber keine Gewähr haben, dass diese 3000 Franken ein Beitrag sein sollen, um im öffentlichen Verkehr nicht sparen zu müssen, dann wird es gefährlich, und diese Verknüpfung wurde in der Tat nicht gemacht. Wenn die Millionen, die in der Kasse fehlen würden, im öffentlichen Verkehr, den wir im Kanton Bern – gerade auf dem Land – noch haben, eingespart würden, würde es, wie gesagt, gefährlich. Falls wir heute einen höheren Fahrkostenabzug beschliessen – dem ich möglicherweise ebenfalls zustimmen würde –, darf dies nicht dazu führen, dass der öffentliche Verkehr auf dem Land gekürzt wird. Jede Million, die wir dem ÖV wegnehmen, fehlt nachher für die Landbevölkerung, weil der ÖV auf dem Land am meisten Einfluss auf das Sparen hat.

Und ein weiterer Punkt: Auch in meiner Region haben diejenigen Leute, die ausserhalb ihrer Wohngemeinde arbeiten und weitere Arbeitswege haben, im Prinzip ein höheres Steuerpotenzial. Wenn wir den ländlichen Gemeinden verunmöglichen, Steuerzahlerinnen und Steuerzahler zu haben, die etwas höhere Löhne und dafür etwas längere Arbeitswege haben, weil höher bezahlte Arbeitsplätze meist nicht auf dem Land zu finden sind, vernichten wir Steuerpotenzial, das für die Landgemeinden wichtig ist und das sie sonst über den Finanz- und Lastenausgleich hereinholen müssen. Aus diesen Gründen weiss ich noch nicht, ob ich mich der Stimme enthalten oder dem höheren Fahrkostenabzug zustimmen werde.

Fritz Ruchti, Seewil (SVP). Heute Morgen stand ich um Viertel vor fünf auf, um im Stall zu helfen, weil die Lehrlinge momentan Prüfungen haben oder nicht auf dem Betrieb sind. Zu meiner rechten Seite wohnt eine Nachbarin, die Bäckerin/Konditorin ist und jeden Morgen zwischen halb vier und vier Uhr nach Biel zur Arbeit in einer Bäckerei/Konditorei fährt. Etwas oberhalb wohnt Zingg Ernst, der bei der Firma Schwendimann arbeitet. Am Morgen um halb sechs Uhr beginnen die Mitarbeiter dieser Firma mit dem Einsammeln von Abfall, weil sie mit den Kehrriechwagen im Stau stecken bleiben würden, wenn sie erst um acht Uhr anfangen würden, und nicht mehr vorankämen. Etwas wei-

ter oben wohnt Peter Daniel, der als Chauffeur arbeitet und immer bereits um drei Uhr am Morgen zur Arbeit geht. Er ist Chauffeur bei der Jowa-Bäckerei von Migros und verteilt seine Weggli und Brötli, damit ihr sie am Morgen zum Kaffee geniessen könnt. Gfeller Simon, der etwas weiter von mir entfernt wohnt, arbeitet bei Securitas und kommt manchmal mitten in der Nacht nach Hause oder auch erst am Morgen um drei oder vier Uhr. Liebe Kolleginnen und Kollegen von der SP-JUSO-PSA-Fraktion hier zu meiner Rechten: Es gibt unter der Klientel eurer Partei sehr viele Leute, die ausserordentliche Arbeitszeiten haben. Das möchte ich noch einmal betonen. Und Natalie Imboden, hör ruhig zu, es geht auch um deine Gewerkschafter. Eigentlich bin ich in der falschen Partei, wenn ich mich hier für deren Interessen einsetze, aber genau das mache ich heute. Genau diese Leute hätten einen höheren Fahrkostenabzug verdient, denn sie setzen sich für unseren Service public ein, indem sie früh am Morgen aufstehen und spät am Abend nach Hause kommen, damit unser normales Arbeitsleben stattfinden kann, damit wir den Zug benutzen können, Matthias Burkhalter, und im Winter saubere Strassen haben. Diese Leute brauchen wir, und deshalb sollten wir gewährleisten, dass sie diesen Abzug machen können. Ich frage mich, wie Ursula Marti als Kommunikationsfachfrau ihren Genossinnen und Genossen dies erklären will, wenn ihre Fraktion plötzlich mehrheitlich dagegen stimmt. Über eine Grossrätin habe ich mich jedoch gefreut, und zwar über Béatrice Stucki. Sie war die Einzige der SP-JUSO-PSA, die das gestern erwähnt hat. Ich verteile nicht gerne Kaktusse, aber ihr übergebe ich gerne eine Rose.

Ich empfehle euch, liebe Genossinnen und Genossen auf der rechten Seite, einmal am Morgen um fünf Uhr eine Rose auf dem Feld zu betrachten: Es gibt nichts Schöneres als eine blühende Rose im Morgentau. Nehmt euch dann etwas Zeit und denkt daran, wie viele Menschen ausserhalb der LEBE-Zeit arbeiten und unsere Arbeitswelt vorbereiten. Ich bitte den Grossen Rat, dem Antrag der Kommission zuzustimmen. (*Grossrat Ruchti überreicht Grossrätin Stucki eine Rose.*)

Präsident. Damit hat Grossrat Ruchti für einen blumigen Moment in dieser zahlenlastigen Debatte gesorgt.

Andreas Hofmann, Bern (SP). Seit der Annahme des Raumplanungsgesetzes läuft eine intensive Diskussion zu den Themen Raumplanung und Verdichtung. Einer der wichtigsten Punkte in dieser Diskussion ist die Notwendigkeit, Arbeitsplatz und Wohnort zusammenrücken zu lassen und damit die Pendlerdistanzen zu verkürzen. Mit der Vorlage, die wir heute als Massnahme des Steuergesetzes und als eine ASP-Massnahme diskutieren, greifen wir stark in die Raumplanung ein. Es zeigt sich, dass raumplanerisch erwünschte Effekte nicht nur durch raumplanerische Massnahmen erzielt werden können, sondern unter anderem auch durch Steuermassnahmen. Im Prinzip führen wir eine Raumplanungsdiskussion und keine Steuere Diskussion. Ich bitte die Ratsmitglieder, die Steuergesetzbrille abzunehmen und die Raumplanungsbrille aufzusetzen. Die momentane Situation ermöglicht Pendlern des Kantons Bern, durch ihre Abzüge 220 Mio. Franken einzusparen. Ich nenne dies anders: Der Kanton subventioniert das Pendeln jährlich mit

einer Summe von 220 Mio. Franken. Damit wirkt er den raumplanerischen Zielen des Kantons diametral entgegen. Das ist in etwa vergleichbar mit einem Autofahrer, der mit einem Fuss heftig auf das Gas und mit dem anderen ebenso heftig auf die Bremse tritt. Effizienz ist etwas anderes.

Mit der vorgeschlagenen Schwelle von 3000 Franken wird die erwünschte Reduktion der Pendlerdistanzen erreicht. Zum Beispiel ist Wengi – nicht gerade eine periphere Gemeinde, aber doch zwischen Bern und Biel gelegen – besonders betroffen. Wenn ein Einwohner von Wengi merkt, dass das Pendeln teuer wird, könnte er einige Überlegungen bezüglich eines Wohnortwechsels anstellen. Auf Seite 7 des Vortrags findet sich eine Karte, auf der die Betroffenheit regional zum Ausdruck kommt. Als ich die Karte sah, staunte ich etwas: Auf der farbigen Version sind grosse Teile des Berner Oberlands und ebenso Teile des Juras dunkelgrün eingefärbt – genau gleich wie die Stadt Bern. (*Der Präsident bittet den Redner, zum Schluss zu kommen.*) Die Behauptung in der Planungserklärung der Bürgerlichen zur ASP war also schlicht falsch. Und was sie heute zeigen, ist Beratungsresistenz.

Moritz Müller, Bowil (SVP). Ich komme selten als Einzelsprecher ans Rednerpult. Gestern habe ich mich jedoch angemeldet, weil es mir langsam definitiv reicht, dass die Pendlerströme derart verteufelt werden. Sie werden verteufelt, ohne dass man überlegt, was sie eigentlich sind. Die Pendlerströme sind Menschen, die für ihre Familien Einkommen verdienen gehen. Und wenn diese Menschen nach Bern fahren, sind sie erst noch bei Firmen angestellt, für die sie Umsatz und Gewinn generieren und die hier Steuern zahlen. Das darf man einfach nicht ausser Acht lassen. Wer sich hier gegen die Pendler äussert, äussert sich auch gegen die Firmen, welche diese Leute angestellt haben. (*Wendet sich an Grossrätin Marti:*) Es ist aber so, Ursula, es tut mir leid. Wenn ihr Steuern erhöhen wollt, gibt es eine sehr direkte Form, und zwar in den Gemeinden. Dazu braucht es jedoch Mut. Es ist viel schwieriger, in einer Gemeinde die Steuern zu erhöhen, als hier auf den grünen Knopf zu drücken, um Steuereinnahmen zu generieren. In der Gemeinde müsst ihr den Bürgern plausibel machen können, weshalb die Steuern erhöht werden sollen. Dort muss man die Dusche empfangen können. Hier steht man höchstens in der «BZ» oder im «Bund». Ich musste in meiner Gemeinde zwei Steuererhöhungen durchbringen. Geht doch den Bürgerinnen und Bürgern, die nun mal in Bern eine Stelle haben – und nicht am Sozialtropf hängen, sondern arbeiten und dafür einen gewissen Pendlerweg auf sich nehmen und für ihren Lebensunterhalt selbst Geld verdienen –, einen gewissen Abzug zu. Das hat zur Folge, dass sie mehr Geld zur Verfügung haben, um die Kaufkraft zu stärken. Dies wiederum kommt den Geschäften zugute. Ich wünsche mir, dass ihr weniger gegen die Pendlerströme schiesst und nicht immer übergeordnet alles verteufelt, denn da sind wirklich Menschen, Familien, aber auch Firmen betroffen.

Anne Speiser-Niess, Zweisimmen (SVP). Als ehemalige Gemeinderatspräsidentin einer Gemeinde im ländlichen Raum – von Zweisimmen – möchte ich mich ebenfalls zu diesem Thema äussern. Bei allen Reformen, die in den

letzten Jahren durchgeführt wurden mit dem klaren Ziel, Zentralisierungen vorzunehmen – die Armeereform, die Justizreform und alle übrigen –, hat der ländliche Raum immer wieder Arbeitsplätze verloren. In den ganzen Diskussionen wurde den Gemeinden der Bergregionen in den Vernehmlassungen immer wieder gesagt, sie sollten nicht so schwierig tun, diese Wege sei zumutbar. Zudem könne man die Fahrkosten abziehen. Nun, einige Jahre später, sagen dieselben Leute, deswegen gehe es dem Kanton Bern schlecht und er müsse mehr Geld aufwenden. In den Diskussionen von gestern wurde die Aussage gemacht, der Fahrkostenabzug schade der Umwelt und den Finanzen. Der ganze Bereich der Ökologie wurde ins Spiel gebracht. Wenn wir schon von Ökologie und Zentralisierung sprechen, liebe Kolleginnen und Kollegen, müssen wir vielleicht auch in Betracht ziehen, welche Auswirkungen es auf die Ökologie hat, wenn man zusätzliche Strassen bauen und zusätzliche ÖV-Angebote bereitstellen muss, und was es bedeutet, wenn die Berg- und die ländlichen Gebiete entvölkert werden und an anderen Orten entsprechend mehr Wohnraum geschaffen werden muss. Dahinter kann ich keinen vertretbaren ökologischen Grundsatz erkennen. Bezüglich der Zumutbarkeit der Arbeitswege wurde uns immer wieder vorgespielt, das sei absolut kein Problem. Wenn man den Leuten den Arbeitsweg zumutet, sollte man aber auch Lei halten und den Fahrkostenabzug gewähren. Die 6700 Franken, welche die FiKo vorschlägt, decken in keiner Art und Weise die Kosten, welche gerade für die Arbeitnehmer und deren Familien aus unserer Region anfallen. Ich bitte die Ratsmitglieder jedoch dringend, wenigstens diesen 6700 Franken zuzustimmen.

Natalie Imboden, Bern (Grüne). Mir ist durchaus bewusst, dass sehr viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in diesem Kanton darauf angewiesen sind, ihren Beruf mit dem Auto auszuüben. Lieber Kollege Ruchti, lieber Kollege Moser, es gibt ein Aber: Es ist wichtig, genau hinzuschauen. Auch mit den 3000 Franken, welche die Regierung vorschlägt und die Grünen unterstützen, ist weiterhin ein Teil dieser Kosten voll abzugsberechtigt. Zwei Drittel der bisherigen Pendlerinnen und Pendler im Kanton Bern, die den Abzug machen, können dies weiterhin eins zu eins machen. Es ist deshalb nicht richtig, wenn man hier nun so tut, als ob alle Pendlerinnen und Pendler, alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an ihrer Arbeit gehindert würden. Für zwei Drittel von ihnen ändert sich nichts, nichts und nochmal nichts. Das halte ich für eine wichtige Information. Die Pflegefachfrau, von der Grossrat Moser gesagt hat, sie müsse in der Nacht oder zu Randstunden ins Nachbardorf zur Arbeit fahren, kann weiterhin pro Arbeitstag 20 bis 30 Kilometer voll abziehen. Auch die Bäckerin von Grossrat Ruchti, die im Nachbardorf arbeitet, oder jemand, der zu einer Randzeit auf das Auto angewiesen ist, kann weiterhin 20 bis 30 Kilometer pro Tag voll abziehen. Bei langen Pendlerdistanzen kommt es tatsächlich zu einer Veränderung. Das ist jedoch der Sinn und Zweck der Sache und ist aus ökologischen Gründen sinnvoll.

Mir ist auch bewusst, dass die Zumutbarkeit von vielen Ebenen gesteuert wird. Die Grünen haben sich national dagegen gewehrt, als im Arbeitslosenversicherungsgesetz auf nationaler Ebene die Zumutbarkeit des Reisewegs auf

vier Stunden pro Tag erhöht wurde. Dies sind falsche Anreize, und wir haben sie bekämpft. In einem Punkt sind wir uns wohl einig: Im gesamten Kantonsgebiet, auch in den so genannten Randregionen – ich mag diesen Begriff eigentlich überhaupt nicht –, kämpfen wir dafür, dass der ÖV gut ausgebaut ist und keine Buslinien geschlossen werden. Wir setzen uns zusammen mit euch hoffentlich in der Mehrheit dafür ein, dieses Angebot gut zu erhalten. Noch einmal zu den Ausreisern: Es gibt 4300 Personen, die mehr als 15 000 Franken pro Jahr abziehen können. Das sind sicher keine sinnvollen Reisedistanzen. Es scheint mir daher durchaus richtig zu sein, die Anreize anders zu setzen. Zum Schluss noch einmal: Es ist nicht so, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in diesem Kanton nun nicht mehr mit dem Auto zur Arbeit fahren können. Wir wollen jedoch andere Anreize setzen. Ich betone aber noch einmal: Für mehr als 70 Prozent der Leute ändert sich auch mit dem Antrag der Regierung gar nichts. Sie können ihre Abzüge weiterhin so machen wie bisher.

Philippe Müller, Bern (FDP). Ich spreche hier auch als Einwohner der Stadt Bern, und als solcher bitte ich die Ratsmitglieder, den höheren Fahrkostenabzug unbedingt zu unterstützen und ihm unbedingt zuzustimmen. Beruflich bin ich in der Geschäftsleitung eines Unternehmens mit Standort Bern tätig, das in den letzten Jahren Hunderte von Arbeitsplätzen geschaffen hat. Viele dieser Mitarbeitenden kommen aus dem Lebensmittelbereich; es handelt sich gerade auch um Leute, die früher in Käsereien gearbeitet haben. Sie sind sehr wertvolle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und bringen wichtige Vorkenntnisse und Erfahrungen mit. Diese Leute arbeiten zum Teil Schicht bei uns. Das heisst, dass sie einmal früh beginnen und ein anderes Mal spät. Dann gibt es keine Buslinie, Natalie Imboden. Einmal pro Tag gibt es eine Schicht zur normalen Arbeitszeit. Die Diskussion, die hier nun geführt wird, erinnert mich an frühere Diskussionen, die wir im Zusammenhang mit den Parkplätzen mit Behörden und Umweltorganisationen führen mussten. Diese hatten ebenfalls Mühe, den Sachverhalt zu begreifen. Wenn man jedoch einmal spät anfängt und einmal früh, kommt man beim dritten Mal ebenfalls mit dem Fahrzeug, denn es rentiert nicht, für einen Drittel der Zeit ein Abonnement zu haben. Für diese Mitarbeiter spielt die Diskussion, die wir hier führen, eine wesentliche Rolle. Es ist ausserordentlich kontraproduktiv, wenn Vertreterinnen der Grünen und der Grünliberalen hier sagen, wenn ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer einen Arbeitsort zuweise, der 60 Kilometer vom Wohnort entfernt ist, solle der Arbeitnehmer halt einfach umziehen. Solche Aussagen wirken aus der Position einer Nichtbetroffenen doch sehr überheblich. Ich bitte den Rat, den höheren Fahrkostenabzug zu unterstützen.

Markus Aebi, Hellsau (SVP). Erlauben Sie mir zum Fahrkostenabzug einige Bemerkungen. Lange Zeit hatte ich gewisse Sympathien dafür, denn dabei gibt es ökologische, aber auch steuertechnische Aspekte. Schauen Sie aber genauer hin und nicht nur mit einer eindimensionalen Betrachtungsweise, komme ich letztlich zu einem anderen Schluss. Erstens, der Fahrkostenabzug in der Praxis: Stellen Sie sich vor, was es für einen Arbeitenden bedeutet, 10 000 Franken

in den Pendlerströmen oder in den bestehenden Verkehrsproblemen abzusitzen. Ich gehe demnach davon aus, dass dies nicht einfach freiwillig gemacht wird, sondern dass gewisse Rahmenbedingungen oder Sachzwänge dazu führen. In der Regel sind es handycapierte Menschen oder Leute, die irgendwo einen hochspezialisierten Job haben, aber auch ältere Leute, die Schwierigkeiten haben, in der Nähe des Wohnorts einen Arbeitsplatz zu finden.

Zweitens ist ein Fahrkostenabzug eigentlich nichts Schlechtes. Es handelt sich um Leute, die sich im Arbeitsprozess befinden, Steuern und Sozialleistungen zahlen sowie letztlich auch einen positiven Beitrag an die Volkswirtschaft dieses Kantons leisten. Denken Sie auch an die Leute, die Richtung Zürich pendeln: Sie bringen von dort hohe Einkommen mit, die sie im Kanton Bern versteuern. Diese Rechnung muss man auch machen. Und Folgendes ist mir ganz wichtig: Seit dem 15. Januar sind das Arbeits- und das Unternehmensumfeld nicht mehr gleich. Produkte und Dienstleistungen sind seit jenem Zeitpunkt zwischen 10 und 15 Prozent gesunken. Für die meisten Unternehmen bedeutet dies eine Riesenherausforderung. Im kommenden halben Jahr werden diese Herausforderungen bereits erste Auswirkungen haben. Man kann davon ausgehen, dass es zu Firmenschliessungen kommt, dass Firmen zusammengelegt werden und dass restrukturiert wird. Dies wir dazu führen, dass wir im Arbeitsmarkt eine sehr hohe Flexibilität benötigen. Es wird Leute geben, die derzeit in Bern arbeiten, deren Firma jedoch restrukturiert wird, sodass sich der Arbeitsplatz plötzlich in Zürich befindet. Das wird nicht nur den ländlichen Raum betreffen. Vielmehr werden die ganze Volkswirtschaft und das Arbeitsumfeld im Kanton Bern betroffen. Wenn Sie heute Nachmittag am Swiss Economic Forum in Interlaken die Unternehmer, die für die Arbeitsplätze zuständig sind, fragen, was sie davon halten, werden auch sie Ihnen erklären, dass sie in der Tat eine maximale Flexibilität im Arbeitsmarkt brauchen. Und eine abschliessende Betrachtung: Letztlich schadet dies auch der Wettbewerbskraft des Kantons Bern; seine Attraktivität als Wohnort wird sinken. Deshalb bitte ich den Rat, den Kompromiss von 6700 Franken anzunehmen.

Daniel Hügli, Biel (SP). Im Vergleich mit dem Schlusssatz meines Vorredners nehme ich eine etwas andere Perspektive ein. Der Gewerkschaftsbund hat im Rahmen der Vernehmlassung entschieden, einen höheren Fahrkostenabzug zu unterstützen als den, der vom Regierungsrat vorgeschlagen wird. Der Gewerkschaftsbund vertritt die Interessen der Arbeitnehmenden im Kanton Bern, und zwar nicht nur ihre Interessen am Arbeitsplatz, sondern auch ihre Interessen im eigenen Haushalt. Die Verbindung zwischen dem Arbeitsplatz und dem Haushalt ist bekanntlich der Arbeitsweg, der kürzer oder länger und je nach Distanz und gewähltem Verkehrsmittel günstiger oder teurer sein kann. Aber nicht alle haben diese Wahl. Zur Distanz: Der Arbeitsplatz kann wechseln oder sogar verlagert werden. Häufig ist es aus familiären und finanziellen Gründen nicht möglich, näher an den Arbeitsplatz zu ziehen. Ich nenne als Beispiele eingeschulte Kinder, ein familiäres Umfeld, Kinderbetreuung, Erwerbstätigkeit des Partners/der Partnerin, verfügbaren Wohnraum oder die Höhe der Miete. Zum Verkehrsmittel: Je nach Arbeitszeiten und Arbeits- bzw. Einsatzort bleibt den

Arbeitnehmenden oft keine grosse Wahl. Sie sind auf das Auto angewiesen. Einige Beispiele aus meinem Erfahrungsbereich: Die Postangestellte, die statt in der Schanzenpost in Bern neu am frühen Morgen in Härkingen in der Briefsortierung arbeiten muss, weil ihr Arbeitsplatz verlagert wurde. Der Lokführer, der für die ersten Züge am frühen Morgen und die letzten Züge am späten Abend und in der Nacht das Auto benötigt. Der Logistikarbeiter, der früh am Morgen im Distributionszentrum Lastwagen beladen muss. Die Handwerkerin, zum Beispiel eine Malerin, die am frühen Morgen im abgelegenen Firmenmagazin oder direkt auf den ständig wechselnden Baustellen sein muss. Offenbar gibt es sogar noch Angestellte der Armee, die betroffen sind, weil ihr Arbeitsplatz im Zug einer Reform verlagert wurde. Wollen wir alle diese Arbeitenden wirklich bestrafen, und zwar doppelt? Sie brauchen alle mehr Ressourcen für ihren Arbeitsweg: teilweise mehr Zeit, sicher mehr Geld; und nun sollen sie auch noch weniger Fahrkosten abziehen können und deshalb mehr Steuern zahlen. Das geht irgendwie nicht ganz auf. Viele dieser Arbeitenden – und damit komme ich zum Schluss – waren in den letzten Jahren zudem noch stärker vom Abbau im Service public betroffen. Der Fahrkostenabzug muss deshalb für solche Personen doch eigentlich höher sein.

Raphael Lanz, Thun (SVP). Wir haben nun von einigen Einzelfällen gehört. Ich möchte jedoch noch auf einen Aspekt hinweisen, der in der Diskussion aus meiner Sicht bisher zu kurz kam, nämlich auf den verfassungsrechtlichen Aspekt. Wir sprechen hier von Gewinnungskosten: Kosten, die notwendig sind, um ein Einkommen erzielen zu können. So steht es bekanntlich auch ausdrücklich im Gesetz. Von der Systematik her müssen notwendige Kosten unbegrenzt abzugsfähig sein, denn sie sind eben notwendig, um das Einkommen zu erzielen. Deshalb steht auch im Vortrag des Regierungsrats, dass eine Begrenzung verfassungsrechtlich problematisch sei und zu einer Überbesteuerung führen könne. Dies wiederum würde dem Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit widersprechen. Es gibt indessen gute Gründe für eine Begrenzung. Ich bin auch dieser Meinung. Wir sprechen jedoch von notwendigen Kosten, und nicht von Leuten, die aus Freude ein bisschen mit dem Auto herumfahren und dies abziehen können, sonst könnte man diese Kosten gar nicht geltend machen. Die Begrenzung darf nicht nur fiskalische Gründe haben, sonst wäre sie verfassungsrechtlich wiederum sehr problematisch. Wir haben die Gründe vernommen. Es gibt aber nicht nur ökologische Gründe: Nebst dem Argument des Pendelns gibt es vielmehr auch regionalpolitische Anliegen. Zudem dürfen wir nicht vergessen, dass wir uns in einem Standortwettbewerb befinden. Wir haben Nachbarkantone, zum Beispiel Solothurn oder Freiburg, und wir haben den Pendlersaldo. Ich weiss nie, ob er positiv oder negativ ist, aber auf jeden Fall pendeln mehr Leute nach Bern als an andere Orte. Auch diesen Aspekt dürfen wir nicht vernachlässigen. Deshalb bin ich der Meinung, dass die FiKo einen guten Kompromiss zwischen all den verschiedenen Begründungen, die man anführen kann, vorgeschlagen hat. Ich erkenne auch keinen Widerspruch zu den ASP-Beschlüssen. Ich selbst war damals noch nicht im Grossen Rat, wäre aber durchaus bereit gewesen, diese anzuneh-

men. Es wurde aber ausdrücklich eine Planungserklärung verabschiedet, die besagte, dass noch einmal über dieses Thema diskutiert werden soll. Aus meiner Sicht könnte man daher dem Kommissionsvorschlag zustimmen.

Manfred Bühler, Cortébert (SVP). J'ai été approché par une personne que je fréquente dans mon métier d'avocat indépendant, je ne suis donc pas concerné, à titre personnel et en tant qu'indépendant, par la limitation de cette déduction, mais je travaille régulièrement avec un juge du Tribunal de Moutier qui a son domicile au Plateau de Diesse. Les personnes qui connaissent les autorités le reconnaîtront peut-être, je ne vais pas citer de nom, mais il m'a permis de raconter son histoire personnelle ici pour expliquer de quoi nous parlons véritablement. Cette personne travaillait à l'origine à La Neuveville: il y avait en effet un tribunal à La Neuveville, le canton a décidé, pour de bonnes ou de mauvaises raisons, de centraliser la justice dans le Jura bernois à Moutier, et aujourd'hui ce juge a un trajet aller de l'ordre de 40 kilomètres pour se rendre à son travail. Il n'a jamais rien demandé par rapport à son changement de lieu de travail, mais il a effectivement des frais de transport pour se rendre à son travail, qui sont beaucoup plus importants aujourd'hui qu'ils ne l'étaient à l'origine. Aujourd'hui, le même canton déciderait, selon le projet du gouvernement, de limiter la déduction à 3000 francs par année pour les frais de déplacement qu'il n'a, encore une fois, pas demandés. Cela représenterait pour lui et sa famille, une charge fiscale de plusieurs milliers de francs supplémentaires.

In dieser Situation muss man mir erklären, wie der Kanton als Arbeitgeber seinen Leuten in die Augen schauen und sagen kann, sie müssten nun x-tausend Franken mehr Steuern zahlen. Man habe zentralisiert, die Angestellten müssten unfreiwillig weitere Wege in Kauf nehmen und dafür werde man sie nun auf der Ebene der Steuern noch bestrafen. Aus meiner Sicht ist das äusserst arbeitnehmerunfreundlich. Der Kanton als Arbeitgeber darf niemals so weit gehen, den Abzug auf lediglich 3000 Franken zu beschränken. Der Kompromiss der Kommission ist in dieser Hinsicht noch akzeptabler. Deshalb werde ich ganz klar für den Betrag von 6700 Franken stimmen.

Adrian Michael Aebersold, Bern (SP). Ich kann mir vorstellen, dass alle müde sind vom Zuhören. Deshalb will ich nicht wahnsinnig lang werden. Ich möchte jedoch zwei Punkte richtigstellen. Erstens: Es war nun x-mal von «Kompromiss» die Rede, zuletzt seitens Grossrat Bühler. Meine Damen und Herren, es handelt sich nicht um einen Kompromiss, den wir im Rat getroffen hätten. Es ist allenfalls ein Kompromiss, den die ganz Bürgerlichen mit den etwas weniger Bürgerlichen getroffen haben. Es ist also kein Kompromiss, sonst wäre der Betrag wesentlich tiefer. Zweitens: Moritz Müller hat vorhin gesagt, man wolle die Pendlerströme verteufeln. Wir wollen die Pendlerströme nicht verteufeln, wir wollen sie aber auch nicht verherrlichen. Wir wollen die Pendlerströme jedoch lenken und wollen sie selbstverständlich unter anderem auch aus ökologischen Gründen minimieren und auf den ÖV umlenken. Aber von «Verteufeln» kann nicht die Rede sein. Und wir sind auch noch nicht so weit, dass der Kanton seinen Angestellten nicht mehr in die Augen schauen kann.

Ich will noch drei Punkte anführen. Punkt eins: Es heisst «bis zu». Wir sind uns hier wohl alle bewusst, dass damit jede und jeder, die/der eine Karre hat, 6700 Franken abziehen wird. Oder meint ihr, die Steuerbehörde werde so weit ausgebaut, dass sie kontrollieren kann, ob jemand effektiv die angegeben Anzahl Kilometer gefahren ist? Das muss man einfach einmal zur Kenntnis nehmen. Punkt zwei: Wer auf dem Land wohnt und das Auto benötigt, um zu einem Bahnhof zu fahren, hat in der Tat höhere Kosten. Im Gegenzug hat man aber tiefere Mietkosten. Oder wollen wir jemandem, der in Muri wohnt, einen Abzug gewähren, weil dort die Mieten höher sind? Das ist meines Erachtens eine etwas merkwürdige Argumentation. Es gibt überall Vor- und Nachteile, und meistens hat man den Ort, an dem man lebt, und denjenigen, an dem man arbeitet, gewählt. Sonst müsste man wohl wirklich darüber diskutieren, ob man den Mieterinnen und Mietern, die in den teuren Gebieten wohnen, einen Steuerabzug auf die Mietkosten gewähren will. Punkt drei: Von den 70 Rappen wurde kein Wort gesagt. Heute gibt es Autos, die effizient sind, und dennoch will man 70 Rappen pro Kilometer abziehen. Ob das gerechtfertigt ist, sei dahingestellt. Und das letzte Argument: Die Statistiken zeigen, dass in den Pendlerautos im Durchschnitt 1,12 Personen sitzen. Auch da ist noch ein immenses Einsparpotenzial vorhanden. Wenn man nur die Hälfte abziehen könnte und dafür gemeinsam ein Auto benutzen würde, käme man letztlich gleich weit und hätte erst noch etwas für die Ökologie getan. Wir halten klar an den 3000 Franken fest.

Beatrice Simon, Finanzdirektorin. Mit der FABI-Abstimmung beschloss das Stimmvolk, dass künftig beim Bund eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf 3000 Franken Realität wird. Gleichzeitig mit diesem Beschluss wurde auch festgehalten, dass die Kantone die Möglichkeit erhalten, genau die gleiche Begrenzung einzuführen. Im Rahmen der ASP – ein Grossteil der hier Anwesenden erinnert sich sicher noch daran – war die Begrenzung des Fahrkostenabzugs eine der Massnahmen damit wir unser Gesamtpaket schnüren konnten, um jährlich wiederkehrend 450 Mio. Franken einzusparen.

Ich habe nun den Diskussionen sehr aufmerksam zugehört, und ich kann Ihnen versichern, dass ich als ehemalige Gemeindepräsidentin im ländlichen Raum und als Bewohnerin des ländlichen Raums durchaus Verständnis für den Antrag habe. Als Finanzdirektorin habe ich jedoch eine andere Funktion: Ich muss primär die Finanzen des Kantons im Gleichgewicht halten. Ich möchte Sie noch einmal daran erinnern, dass die Begrenzung des Fahrkostenabzugs eine der grössten einnahmeseitigen Massnahmen war, die seinerzeit in der ASP beschlossen wurden. Diese Begrenzung würde für den Kanton Bern bedeuten, dass er 54 Mio. Franken Mehreinnahmen hätte. Es geht jedoch nicht nur um den Kanton, liebe Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, sondern auch um die Gemeinden: Auch sie würden mehr Geld erhalten, und zwar handelt es sich da mit einer Fahrkostenabzugs-Begrenzung auf 3000 Franken um 28 Mio. Franken.

Der vorliegende Vorschlag der FiKo mit einer Begrenzung auf 6700 Franken würde bedeuten, dass der Kanton 20 Mio. Franken und die Gemeinden 10 Mio. Franken weniger in

den Budgets einstellen könnten. Das kann man durchaus wollen. Aber eigentlich wissen alle hier im Saal, dass nicht nur die Finanzen des Kantons ziemlich fragil sind, sondern auch diejenigen der Gemeinden. Jeder zusätzliche Minderertrag bringt dem Kanton und den Gemeinden neue Schwierigkeiten. Deshalb halte ich am Regierungsantrag fest, denn es handelt sich um eine ASP-Massnahme, die wirklich ein wichtiger Pfeiler ist, den man nicht ohne Not einfach schnell mal herausbrechen sollte. Eine Limite von mehr als 3000 Franken schränkt den finanzpolitischen Handlungsspielraum im Kanton Bern zusätzlich ein, gerade wenn wir beispielsweise später über die Steuerstrategie diskutieren, die uns wohl auch etwas kosten wird. Der Betrag stammt zudem nicht aus dem Tierbuch, sondern entspricht dem Betrag des Bundes und wird auch in anderen Kantonen bereits diskutiert. Man kann auch festhalten, dass es mit diesen 3000 Franken immer noch möglich ist, einen grossen Teil der Kosten für ein 2.-Klasse-GA zu finanzieren. Deshalb halte ich, wie gesagt, am Antrag der Regierung fest und bitte diejenigen, die noch nicht genau wissen, welchen Knopf sie drücken wollen, die Regierung zu unterstützen. Dies dient letztlich dem Kanton und den Gemeinden.

Präsident. Damit kommen wir zur Abstimmung. Ich stelle zunächst den Antrag der Kommission dem Antrag der SP und des Regierungsrat gegenüber. Wer dem Antrag der Finanzkommission mit einem Maximalbetrag von 6700 Franken zustimmen will, stimmt ja, wer dem Antrag SP und Regierung, Maximalbetrag von 3000 Franken, zustimmen will, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 31 Abs. 1 Bst. a; Antrag FiKo gegen Antrag Regierung/SP)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag FiKo

Ja	86
Nein	65
Enthalten	3

Präsident. Wer dem Antrag der FiKo zustimmen will, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 31 Abs. 1 Bst. a; Antrag Finanzkommission)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Finanzkommission

Ja	109
Nein	40
Enthalten	6

Präsident. Der Grosse Rat hat dem Antrag der FiKo zugestimmt. Damit ist Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a bereinigt.

Art. 31 Abs. 1 Bst. b–e, Abs. 2 und 3; Art. 32, Art. 38 Abs. 1 Bst. a–k

Angenommen

Art. 38 Abs. 1 Bst. l

Antrag Imboden, Bern (Grüne)/Marti, Bern (SP)/Schöni-Affolter, Bremgarten(glp)/Streit-Stettler, Bern (EVP)/Stucki, Bern (SP)

ist wie folgt zu ändern (bisher 3100 Franken, neu 8000 Franken):

[...] die nachgewiesenen Kosten bis höchstens 8000 Franken für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen,

Antrag BDP (Kohli, Bern)

Die nachgewiesenen Kosten für das erste Kind bis zum Maximum des Bundesbetrages, für das zweite Kind die Hälfte und für alle weiteren Kinder ein Viertel des Bundesbetrages für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.

Antrag FDP (Zumstein, Bützberg/Müller, Bern)

Erhöhung der abzugsfähigen Kosten für Drittbetreuung von heute «höchstens 3100 Franken» auf «höchstens 6000 Franken».

Natalie Imboden, Bern (Grüne). Jetzt wechseln wir zu einem anderen Thema, und zwar zum berufsbedingten Abzug für familienergänzende Kinderbetreuung. Bereits heute kennt das geltende kantonale Steuerrecht einen solchen Abzug. Es handelt sich um eine relativ komplexe Gesetzessystematik, die in Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe l geregelt ist. Nachgewiesene Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung, die im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit stehen, können für Kinder bis zum 14. Lebensjahr abgezogen werden, wobei noch gewisse Rahmenbedingungen eingehalten werden müssen. Es dürfen natürlich nur real existierende, nachweisbare Kosten abgezogen werden. Das können Kosten für familienexterne Kinderbetreuung sein, aber auch für eine Tagesmutter oder Tageseltern, wenn sie nachgewiesen werden. Auch dieses Modell ist hier anwendbar. Der Kanton Bern kennt heute einen Abzug von 3000 Franken. Das ist weit weg von den realen Kosten, welche die Familien haben, und auch im interkantonalen Vergleich ist der Kanton Bern damit ganz am Schluss. Auf der Ebene der Bundessteuer können für den genau gleichen Abzug 10 000 Franken eingesetzt werden. Wir wissen jedoch alle, dass heute bei der Bundessteuer vor allem Leute mit höheren Steuereinkommen den Abzug 10 000 Franken von geltend machen können. Hingegen ist bei der kantonalen Steuer, die viel breiter verteilt ist und die alle bezahlen müssen, der Abzug auf 3000 Franken mini-

miert. Vor eineinhalb Jahren organisierten GEF und ERZ gemeinsam mit der Gleichstellungsfachstelle eine Veranstaltung, zu der alle Grossrätinnen und Grossräte eingeladen waren. Dabei wurde eine Studie mit dem Titel «Auswirkungen der Besteuerung und der Kinderbetreuungskosten auf das verfügbare Einkommen erwerbstätiger Eltern im Kanton Bern» vorgestellt. In dieser Studie wurde genau untersucht, was heute eigentlich passiert. Einerseits haben wir die Realität, dass immer mehr Eltern darauf angewiesen sind, diese Kinderbetreuung in Anspruch zu nehmen; andererseits haben wir jedoch ein Steuergesetz, welches die entsprechenden Abzüge nicht zulässt.

In ihrem Fazit kommt die Studie zum Schluss, dass im Kanton Bern für mittelständische Familien Handlungsbedarf besteht. Es gebe negative Erwerbsanreize vor allem für diejenigen Familien, die zwei oder mehr Kinder im Vorschulalter haben. In Familien mit mittleren, aber auch mit mittleren oder höheren Einkommen bestehe für die Frauen kein Anreiz, berufstätig zu sein, weil ihre Berufstätigkeit durch die Betreuungskosten steuerlich eins zu eins aufgefressen würde, um es einmal so zu formulieren. Deshalb stellen verschiedene Frauen aus der Finanzkommission – die fünf im Antrag genannten – diesen Antrag. Sie sind der Meinung, es sei Zeit für den Kanton Bern, einen Schritt vorwärts zu machen und das Steuergesetz der veränderten Realität im Kanton Bern anzupassen.

Es ist mir durchaus bewusst, dass eine solche Erhöhung einen Steuerausfall mit sich bringt. Die Steuerverwaltung hat ihn für einen Abzug von 7000 Franken berechnet; da wir eine Erhöhung auf 8000 Franken fordern, kann ich daher nicht den exakten Millionenbetrag angeben: Der Kanton Bern hätte Steuerausfälle von ungefähr 5 Mio. Franken. Das will ich hier transparent machen. Wenn jedoch mehr Frauen berufstätig sind, führt dies längerfristig auch zu höheren Steuereinnahmen. Es schlagen also nicht nur Mindereinnahmen zu Buche. Dass mehr Frauen mehr berufstätig sind, ist zudem allgemein notwendig, und ist es der Wunsch sehr vieler berufstätiger Frauen, ihr Pensum zu erhöhen. Das scheint mir ein wichtiger Punkt zu sein. Deshalb ist es unser Anliegen, dass der Kanton Bern einen Schritt vorwärts macht und den Abzug im Sinne einer modernen Familienpolitik, die sich auch im Steuergesetz abbildet, erhöht. Es würde dadurch der Realität besser entsprechen. Man könnte auch noch sehr viel weiter gehende Forderungen stellen, nämlich volle Abzüge. Das fordern wir aber nicht. Es geht uns um eine Anpassung an ein schweizerisches Umfeld. Herzlichen Dank für die Unterstützung.

Vania Kohli, Bern (BDP). Die BDP-Fraktion beabsichtigte eigentlich, ihre Vorstellung von Familienpolitik und von dem, was man da machen könnte, im Rahmen der Steuerstrategie zu besprechen. Da nun aber Anträge vorliegen und man sowieso eine Mehrheit für den einen oder den anderen finden wird, haben wir dies zum Anlass genommen, uns zu überlegen, was wir als Familienförderung und als Förderungsmassnahme für Beruf und Familie machen könnten. Deshalb haben wir einen anderen Ansatz gewählt. Die BDP ist der Ansicht, dass die Kosten für die Drittbetreuung von Kindern beim ersten Kind am höchsten sind. Wenn man das erste Kind abgibt, fallen viel höhere Betreuungskosten an, als wenn man zwei oder drei Kinder hat. Dies, weil die meis-

ten Krippen Geschwisterrabatte gewähren und es auch bei privater Betreuung nicht gleich viel kostet, man wenn man zwei oder drei Kinder abgibt. Also: gestaffelte Kinderabzüge, je nach der Anzahl Kinder, die betreut werden. Selbstverständlich gilt es nicht absolut für das erste Kind, sondern für das erste Kind, das unter 14 ist und für das Betreuungskosten anfallen. Sobald dieses Kind älter als 14 ist, gilt das nächste Kind als das erste. So kompliziert ist das meines Erachtens nicht.

Zudem ist die BDP der Ansicht, dass der Abzug im Kanton Bern mit dem Abzug harmonisiert sein sollte, den die Bundessteuer vorsieht. Im Moment sind das 10 100 Franken. Das kann sich jedoch ändern. Es kann durchaus sein, dass dieser Betrag in einigen Jahren – zu Recht – auf 10 500 Franken erhöht wird. Deshalb finden wir es richtig, dass keine Zahl ins Gesetz geschrieben wird, sondern dass der Betrag, den die Bundessteuer nennt, als Massstab genommen wird. Beim zweiten Kind ist es noch die Hälfte davon und ab dem dritten Kind ein Viertel. Ich glaube, so viel kann jede Familie rechnen. Im Schnitt hat eine Familie übrigens 1,4 Kinder. Das heisst, dass mit unserer Lösung die meisten Familien, die ein Kind haben, wesentlich mehr abziehen könnten als bei den anderen Anträgen. Ich wiederhole: Unser Antrag liegt bei 10 100 Franken, der nächste bei 8000 Franken und der dritte bei 6000 Franken. Dieser höhere Abzug ermöglicht eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Er fördert gewisse Familien, sodass sie ihre Kinder abgeben können. Dies wiederum führt zu höheren Steuereinnahmen. Diese Förderungsmassnahme für Frauenpower ist uns extrem wichtig und liegt der BDP besonders am Herzen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir bitten Sie deshalb, unserem Antrag zuzustimmen – für das Wohl von vielen Familien, vor allem aber für das Wohl des Kantons Bern.

Katrin Zumstein, Bützberg (FDP). Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird seit ewigen Zeiten gefordert, ist jedoch noch überhaupt nicht erreicht. Ich kann mich grundsätzlich zur Begründung der verschiedenen Anträge meinen Vorrednerinnen anschliessen, möchte aber noch einige Ergänzungen anbringen. Nach wie vor sind Frauen hauptsächlich in niedrigen prozentualen Tätigkeitsstellen zu finden. Höher qualifizierte Jobs verlangen jedoch zu Recht Teilzeittätigkeiten von mindestens 70 oder 80 Prozent. Frauen haben heute nachgewissenermassen einen grösseren Anteil an höheren Berufsabschlüssen als Männer. Sie sind deshalb gefordert, die Gleichberechtigung mit ihrem Partner leben und gleichzeitig auch ihre Karriere verfolgen zu können. Höhere Kinderbetreuungsabzüge sollen vor allem auch die Attraktivität einer höher prozentualen Tätigkeit steigern und den Mehreinsatz, der dafür geleistet werden muss, entsprechend entschädigen. Längerfristig wird sich das auch positiv auf die Steuereinnahmen auswirken, wie Natalie Imboden vorhin ausgeführt hat.

Mit unserem Antrag verlangen wir eine Verdoppelung des bestehenden Fremdbetreuungsabzugs. Im Jahr 2008 hatte ich ein Postulat eingereicht, das höhere Abzüge gemäss der Bundesgesetzgebung verlangte. Heute muss man jedoch sehen, dass mit der letzten Steuergesetzrevision im Familienbereich grössere Abzugsmöglichkeiten geschaffen wurden. Damit sind wir dort im kantonalen Vergleich bereits im

Mittel. Unser Antrag von 6000 Franken trägt diesem Umstand denn auch Rechnung. Allerdings können auch wir sehr gut mit einem höheren Abzug leben. Wir behalten uns deshalb vor, unseren Antrag zurückzuziehen, wenn die Diskussion ergibt, dass die höheren Abzüge eine Mehrheit finden.

Jürg Iseli, Zwieselberg (SVP), Kommissionspräsident der FiKo. In der Kommission lag ein Antrag von 7000 Franken vor. Dieser Antrag wurde ausführlich diskutiert und schliesslich wurde er mit 9 gegen 7 Stimmen abgelehnt. Nun liegen wiederum drei Anträge vor: ein höherer, ein tieferer und einer, der vom System her etwas ganz anderes ist. Beim Antrag der BDP können wir heute nicht sagen, welche Auswirkungen er haben wird und welcher Systemwechsel dafür nötig wäre. Wenn man eine Abstufung der Kinderabzüge vornimmt, bedingt dies seitens der Steuerverwaltung einen Systemwechsel. Dass dies auch finanzielle Auswirkungen hätte, müssen wir hier wohl nicht diskutieren. Das wissen wir mittlerweile. Alles, was der Verwaltung an Aufträgen aufgebrummt wird, generiert Mehrarbeit. Wir müssten also bereit sein, neue Kosten in Kauf zu nehmen. Wahrscheinlich wäre es am geschicktesten, wenn man Artikel 38 in die Kommission zurücknähme und diese drei Anträge und ihre Auswirkungen noch einmal von Grund auf diskutierte.

Präsident. Damit kommen wir zu den Fraktionssprechenden.

Ursula Marti, Bern (SP). Arbeiten soll sich lohnen – auch für Eltern von kleinen Kindern. Im Moment ist dies oft nicht gegeben. Die Kinderbetreuungskosten sind so hoch, dass bei Familien ab zwei Kindern das zweite Einkommen häufig nicht lohnt. Diese Fehlkonstruktion soll geändert werden. Die jungen Familien brauchen dringend bessere Lösungen – für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, für die Gleichstellung beider Elternteile, aber auch für die Stärkung der Wirtschaft, die auf gut ausgebildete und generell auf Väter und Mütter nicht verzichten kann. Dafür sind verschiedenen Massnahmen nötig und denkbar. Am besten wäre es natürlich, wenn die Betreuungsangebote viel günstiger oder sogar unentgeltlich wären. Das ist jedoch Zukunftsmusik und im Moment leider nicht realistisch. Eine andere Möglichkeit ist, einen höheren Steuerabzug zu gewähren. Das wäre machbar und auch endlich an der Zeit.

Die fünf Frauen der FiKo, von denen zwei der SP-Fraktion angehören, haben sich deshalb zusammengeschlossen und haben den vorliegenden Antrag eingereicht. Wir möchten die Gelegenheit der Steuergesetzrevision nutzen und haben den Eindruck, dass für unser Anliegen eine Mehrheit besteht. Dies, nachdem die Forderung erstmals auch von der FDP eingereicht und vorhin im Votum bestätigt worden ist. Der Antrag hat weitere Anträge bewirkt, die in dieselbe Richtung zielen. Das ist sehr erfreulich. Die SP-Fraktion hat sie geprüft und kommt zum Schluss, dass ihr Antrag am meisten Sinn macht. Lassen Sie es mich kurz erklären. Mit dem Abzug von 8000 Franken kann man eine merkliche Entlastung für die Familien erreichen. Dieser Betrag liegt jedoch immer noch unter dem Maximalbetrag von 10 100 Franken, der bei den Bundessteuern abgezogen

werden kann. Unser Antrag nimmt Rücksicht auf die Kantonsfinanzen. Wir hoffen, damit auch wirklich eine Mehrheit zu finden. Die FDP schlägt 6000 Franken vor. Das ist aus unserer Sicht etwas zu wenig, um tatsächlich den Entlastungseffekt zu erreichen. Wir sind jedoch froh zu hören, dass die FDP allenfalls ihren Antrag zurückziehen und einen höheren Betrag unterstützen würde.

Der BDP-Antrag klingt sehr spannend. Er wäre auf jeden Fall auch eine Verbesserung. Wir danken der BDP für diesen Input und diese Überlegungen. Aber auch dieser Antrag ist unseres Erachtens nicht die beste Lösung. Zum einen bevorzugt er Familien mit nur einem Kind, zum andern ist er nicht ganz kompatibel mit dem Tarifsystem, das wir im Kanton haben. Beim geltenden Tarifsystem zahlen die Eltern für jedes Kind den gleichen Tarif. Es gibt eben keinen Geschwisterrabatt. Bei der Berechnung des Tarifs wird jedoch die Familiengrösse einbezogen. Das ist ein ganz anderes System, hinter dem ein anderer Gedanke steht. Die Tarife richten sich bekanntlich nach den Einkommen. Damit die Einkommen miteinander verglichen werden können, muss ebenfalls berücksichtigt werden, wie viele Personen im Haushalt von diesem Einkommen leben müssen. Es ist ein Unterschied, ob es ein oder zwei Erwachsene und ein oder mehrere Kinder sind. Aus diesem Grund wird die Familiengrösse einbezogen. Das hat jedoch nichts mit Geschwisterrabat bei einem Kita- oder Tagesschultarif zu tun. Der BDP-Antrag geht jedoch davon aus und sieht eine Reduktion für das zweite und das dritte Kind vor, als hätte man einen Geschwisterrabatt. Aber einen solchen haben wir nicht. Man würde nun zwei verschiedene Systeme vermischen, die nicht aufeinander abgestimmt sind. Wir bitten deshalb alle Ratsmitglieder, den Antrag der fünf FiKo-Frauen zu unterstützen, der auch von der SP-Fraktion voll und ganz getragen wird.

Präsident. Eine kurze Zwischenbemerkung: Ich hätte die Erläuterungen des FiKo-Präsidenten als Rückweisungsantrag an die Kommission interpretieren sollen, mit der Auflage, die drei Varianten in der Kommission zu diskutieren und nicht hier im Rat. Falls dieser Antrag nicht bestritten ist, kann man das so machen. Wenn er bestritten wird, möchte ich weiter vorgehen wie bisher. Ich frage des halb den Rat: Ist der Antrag des FiKo-Präsidenten, die Debatte in der Kommission zu führen, bestritten? – Das ist der Fall. Somit fahren wir fort.

Franziska Schöni-Affolter, Bremgarten (glp). Ich möchte Folgendes vorausschicken: Beachten Sie einmal, aus welcher Ecke alle diese Anträge kommen: von den Frauen. Offenbar muss man etwas machen. Das möchte ich vor allem in diesem männerlastigen Grossen Rat sagen. Wir müssen etwas unternehmen, damit Eltern nicht quasi vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind, weil es einfach nicht rentiert. Da sind wir in Zugzwang, und zwar gerade im Kanton Bern. Denn der Kinderbetreuungsabzug, den man derzeit machen kann, deckt die Kosten, die anfallen, wenn man kleine Kinder hat, bei Weitem nicht. Das ist ein negativer Anreiz dafür, das Erwerbsleben, das man vor den Kindern vielleicht hatte, in einem kleineren Mass weiterzuführen. Übrigens sind auch die Probleme im Schulalter nicht gelöst.

Das ist ebenfalls ein Karrierehemmschuh, den ich selbst erfahren habe: Später wird einem zur Last gelegt, dass man vier Kinder grossgezogen hat und in dieser Zeit nicht berufstätig war. Diese Möglichkeit gab es damals noch nicht. Nachher fehlt einem etwas, da man ausser Windeln wechseln und Schoppen machen in der Zeit, als man die Kinder grosszog, ja nichts gelernt hat. Das ist leider immer noch die Realität. Diejenigen, die sich vorhin wahnsinnig für den Fahrkostenabzug eingesetzt haben – und da möchte ich Adrian Haas direkt ansprechen –, möchte ich fragen, ob sie denn das Gefühl haben, dass die Eltern in Zeit, in der die Kinder fremdbetreut sind, nicht arbeiten gehen. Mit dem genau gleichen Engagement müsste man auch hier sehr grosszügig sein. Das nur entre parenthèses.

Ich möchte mich noch rasch zum Antrag Kohli äussern: Wir sind durchaus bereit, auch diesen Antrag noch zu prüfen. Wenn man vom statistischen Wert von 1,4 Kindern ausgeht, ist er fast so interessant wie unser Antrag. Allerdings schlägt mein Herz immer noch für den Antrag von uns Frauen aus der FiKo. Wir waren der Meinung, wir müssten den Männern irgendwie noch entgegenkommen, sonst habe der Antrag keine Chance. Deshalb beantragen wir 8000 Franken und nicht 10 000 Franken. Ich könnte indessen mit allem leben, auch mit den 10 000 Franken, die den Bundesvorgaben entsprechen. Auch der Antrag der FDP ist ein guter Anfang in die richtige Richtung. Ich würde es aber begrüssen, wenn er zurückgezogen würde, damit wir in der Kommission die verbleibenden zwei Anträge noch einmal diskutieren könnten. Wir setzen uns, wie gesagt, für den Abzug bei der Kinderbetreuung ein.

Adrian Haas, Bern (FDP). Es sind zwar viele Frauen an diesen Anträgen beteiligt, aber Philippe Müller ist keine Frau – zumindest habe ich es bisher nicht so empfunden. In der FiKo hat unsere Vertretung eher die Frage aufgeworfen, ob man eine solche Anpassung in dieser Steuerrevision vornehmen soll oder später. Wir sind für eine Erhöhung, und die ganze Fraktion unterstützt einstimmig den Antrag Zumstein/Müller. Wir haben diesbezüglich keinerlei Diskrepanz zwischen den Männern und den Frauen. Ich glaube, das ist auch im Rat nicht der Fall. Wir sind, wie gesagt, für eine spürbare Erhöhung. Die Argumente dafür hat Katrin Zumstein bestens dargelegt. Ich muss sie an dieser Stelle nicht wiederholen.

Ich möchte mich jedoch noch zum Antrag BDP äussern. Dieser Antrag weist ein grosses Problem auf, und zwar den so genannten dynamischen Verweis auf das Bundesrecht. Das bedeutet, dass sich der kantonale Abzug automatisch verändert, ohne dass das Berner Parlament und letztlich das Volk etwas dazu zu sagen hätte, wenn der Bundesbeitrag mit einer Änderung des Gesetzes über die direkte Bundessteuer geändert wird. Vania Kohli hat dies als Möglichkeit auch angetönt. Da Gesetze dem fakultativen Referendum unterstehen, würde dadurch das Volk umgangen, obwohl es letztlich gemäss der Kantonsverfassung die Kompetenz hat, über Gesetze zu entscheiden. Viele Staatsrechtler sind der Auffassung, solche dynamischen Verweise seien unzulässig. Im kantonalen Steuergesetz kennen wir dies bisher auch nicht, und ich warne davor, solche Automatismen ins kantonale Recht zu übernehmen. In dem Sinn ist für die FDP sowohl der Antrag Imboden und weitere wie

auch der Antrag Zumstein/Müller durchaus ein gangbarer Weg. Wir werden die weitere Debatte verfolgen und anschliessend bekannt geben, wen wir unterstützen.

Barbara Streit-Stettler, Bern (EVP). Eine Mehrheit unserer Fraktion wird dem Antrag der FiKo-Frauen zustimmen. Wir sind eine Partei, welche die Familien stärken will. In dem Sinn haben wir seinerzeit die Erhöhung der Steuerabzüge für Familien und die Erhöhung der Steuerabzüge der Kinderzulagen unterstützt. Es braucht verschiedenen Massnahmen für verschiedene Typen von Familien, um die Familien zu unterstützen. Dieser Antrag zielt aus unserer Sicht vor allem auf Familien ab, in denen sich die Eltern die Berufs- und die Familienarbeit teilen. Es ist immer noch so, dass die Gesetzgebung vor allem auf Einverdienerfamilien ausgerichtet ist. Das betrifft das Steuerrecht, aber auch die Altersvorsorge. Sobald sich ein Paar entscheidet, sich in irgendeiner Form die Berufs- und die Familienarbeit zu teilen, wird es teuer: Man handelt sich finanzielle Einbussen ein. Dabei weiss man heute, dass sich Sharing-Modelle sehr positiv auf das Familienleben auswirken. Alle Familienmitglieder profitieren davon. Eigentlich wäre es deshalb auch im Interesse des Staats, dass solche Modelle gefördert würden. Mit diesem Antrag federn wir ein wenig die Benachteiligungen ab, denen die Sharing-Modelle ausgesetzt sind, weil sie ihr Familienleben etwas anders gestalten als die Mehrheit der Familien. Aus unserer Sicht kann man die allgemeinen Familienabzüge und diesen Abzug für Drittbetreuung nicht über einen Leisten schlagen. Familienabzüge können fast alle Familien machen, mindestens die Mittelsstandsfamilien. Beim Abzug für Drittbetreuung wird hingegen Geld rückvergütet, das die Familien vorher ausgegeben haben. Eigentlich gehört er deshalb ins Kapitel Berufskosten, wie zum Beispiel der Fahrkostenabzug, den wir vorhin ellenlang erörtert haben.

Den Antrag Kohli erachten wir nicht als zielführend. Die Finanzierung der Drittbetreuung ist beim ersten Kind meist noch kein Problem. Erst beim zweiten oder dritten Kind wird das Verhältnis zwischen Zweitverdienst, der meistens kleiner ist, und Ausgaben für die Kinderbetreuung rapide schlechter. Wenn schon, müsste der Antrag umgekehrt gestellt werden. Zudem gibt es noch einen zweiten Nachteil: Die Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration ASIV, die verantwortlich ist für die Tarifierung der Kinderbetreuung, berechnet die Tarife nach Einkommen und nach Anzahl Familienmitgliedern. Das hat Grossrätin Marti vorhin ebenfalls dargelegt. Nun will man auf dieses bereits recht komplexe System noch das «System Kohli» laden: Mit diesen beiden Systemen übereinander kann man die Effekte nicht mehr kontrollieren. Ich komme zum Schluss: Die Mehrheit der EVP nimmt den Antrag von 8000 Franken an; die übrigen werden beim Ausmehren andere Anträge unterstützen.

Andreas Blank, Aarberg (SVP). Vielleicht wird es der Grossratspräsident noch einmal präzisieren, aber wenn ich es richtig verstanden habe, hat der Präsident der Finanzkommission den Antrag gestellt, Artikel 38 zurückzuweisen. Wenn über diesen Antrag abgestimmt wird und er angenommen wird, werden wir also nicht mehr über die einzelnen Anträge abstimmen, sondern diese in der Kommission

noch einmal besprechen. Wird der Antrag jedoch abgelehnt, kommt es zur Variantenabstimmung. Ist das richtig?

Präsident. Das ist richtig.

Andreas Blank, Aarberg (SVP). Es ist bedauerlich, dass wir nun über Anträge diskutieren, die uns in der Kommission nicht vorlagen. Sie wurden nicht vorbesprochen und man kennt ihre Konsequenzen nicht im Detail. Es wurde von einer Diskrepanz gesprochen, Franziska Schöni: Diese Diskrepanz besteht aus meiner Sicht nicht zwischen Mann und Frau, sondern zwischen selbst betreuten Kindern und drittbetreuten Kindern. Dort liegt der grosse Unterschied. Sie kennen unsere diesbezügliche Haltung: Die SVP ist, was die Steuerabzüge betrifft, für eine Gleichbehandlung der selbst betreuten Kinder gegenüber denen, die drittbetreut werden. Wir wissen, dass es Familien gibt, die es nicht anders machen können als mit Drittbetreuung. Es gibt aber sehr viele Familien, die den Entscheid, dass der zweite Partner nicht berufstätig ist, sondern zu Hause die Kinder betreut, bewusst fällen. Diese Familien werden indirekt bestraft, wenn wir diese Abzüge haben, insbesondere, wenn man sie noch erhöhen würde. Deshalb wird die SVP grundsätzlich jeden Erhöhungsantrag ablehnen. Wenn der Rückweisungsantrag abgelehnt würde und es zu einer Variantenabstimmung käme, würde die SVP-Fraktion einstimmig den Antrag FDP/Zumstein von 6000 Franken unterstützen. Der BDP-Antrag hat interessante Ansätze, wäre aber, wie gesagt wurde, mit einigem Aufwand verbunden. Zudem konnte er in der Kommission nicht diskutiert werden, was sicher nötig gewesen wäre.

Natalie Imboden, Bern (Grüne). Die Diskussion zeigt sehr eindrücklich, dass vielleicht mit Ausnahme der SVP, wenn ich das Votum meines Vorredners richtig verstanden habe, ein relativ breiter Konsens zwischen links und rechts herrscht, dass Handlungsbedarf besteht. Das ist ein wichtiges Zeichen und freut mich sehr. Im Namen der grünen Fraktion, und zwar im Namen der grünen Frauen wie auch der grünen Männer, kann ich bestätigen, dass wir den Antrag von 8000 Franken unterstützen. Mir ist es wichtig, den Antrag BDP noch einmal aufzugreifen, obwohl Ursula Marti und Barbara Streit sehr eindrücklich gezeigt haben, dass damit ein Systemwechsel vorgeschlagen wird. Daher sind auch wir der Meinung, dies würde schwierig; zudem ist der Antrag nicht mit dem Finanzierungsmodell der Kinderbetreuung vereinbar, die in einem anderen Gesetz geregelt ist. Man würde zwei Modelle übereinander stülpen, und die Effekte wären nicht voraussehbar. Die beiden einfachsten Anträge sind 8000 Franken oder 6000 Franken. Da kennt man die Konsequenzen. Das wurde in der Kommission vordiskutiert. Wir wissen, was sie finanziell bedeuten, und sie sind umsetzbar, einfach und schlank. Die grüne Fraktion ist der Meinung, man sollte die 8000 Franken unterstützen. Es handelt sich, wie ich am Anfang gesagt habe, um eine Anpassung an veränderte gesellschaftliche Bedingungen in diesem Kanton, und das hat nichts mit links oder rechts zu tun, sondern ist eine moderne Familienpolitik, die damit unterstützt würde.

Philippe Müller, Bern (FDP). In der Wirtschaft zeichnet sich ein Fachkräftemangel ab. Deshalb sind unter anderem die Frauen gesucht. «Cherchez la femme» lautet das Motto. Frauen und ältere Arbeitskräfte sollen die Fachkräftelücke schliessen, die sich nun zunehmend abzeichnen wird. Weshalb geht eine Person arbeiten? Um etwas zu verdienen, das nachher auch wieder ausgegeben werden kann: das Normalste der Welt. Wenn man jedoch als Frau arbeiten geht und 80 oder sogar 100 Prozent dessen, was man verdient, in Form von Steuern und viel zu hohen Krippentarifen gleich wieder abliefern muss, dann überlegt man sich tatsächlich, lieber zu Hause zu bleiben. Das ist der Unterschied zu denen, die keiner Erwerbsarbeit nachgehen und deshalb diese Nachteile nicht haben. Deshalb braucht es da eine Entlastung. Wir setzen nämlich völlig falsche Anreize. Leistung wird bestraft, scheint der Leitgedanke zu sein. Das kann doch nicht sein! Dass sich Leistung nicht lohnt, dass sie bestraft wird, kennt man sonst vom Sozialismus. Wenn man hier schon einmal eine steuerliche Lockerung erreicht, bei der sogar die Linken mindestens teilweise mitmachen, weiss ich nicht, weshalb man dagegen sein kann. Deshalb habe ich – allerdings schon im Januar – die Motion «Benachteiligung arbeitender Mütter mildern» eingereicht, die später noch behandelt werden wird. Es ist in der Tat so, Franziska Schöni, dass ich mich nicht als Frau betrachte. Vielleicht sollte ich etwas häufiger zum Coiffeur gehen.

Diese Motion bewirkt wahre Wunder, meine lieben Damen und Herren. Normalerweise wird eine Motion eingereicht, dann wird sie überwiesen und anschliessend folgt ein Vorschlag der Regierung, über den man abstimmt. Diese Motion ist offenbar so gut, dass sie eine Vorwirkung hat: Ohne dass dies vorgesehen war, wurde in dieser Teilrevision des Steuergesetzes, sozusagen ausserplanmässig, bereits der Vorschlag gemacht, eine Anpassung vorzunehmen. Das ist sehr gut. Die FDP unterstützt das. Wie wir gehört haben, zielt alles auf den Antrag von 8000 Franken ab: Die FDP unterstützt diesen Antrag und zieht ihren eigenen Antrag zurück. Wenn wir diesen 8000er-Antrag durchbringen, können wir bei der Diskussion über meine Motion nachher etwas Zeit sparen.

Sabina Geissbühler, Herrenschwanden (SVP). Ich staune über meinen Vorredner, wenn das eine liberale Haltung ist. Ich meinte, liberal bedeute weniger Staat und mehr Eigenverantwortung. Aus meiner Sicht wurden die Konsequenzen viel zu wenig betrachtet. Deshalb wäre es wichtig, dass dieser Artikel in die Kommission zurückgewiesen würde. Ich habe noch nichts gehört über die Konsequenzen, wenn man zum Beispiel alle Kinder in die Kita schicken würde. Bis jetzt werden die Kinder durchschnittlich zweieinhalb Tage in die Kita geschickt, was den Kanton und die Gemeinden für die Anstellung der Betreuerinnen je 33 Mio. Franken kostet. Würden alle Kinder im Kita-Alter nur zweieinhalb Tage pro Woche in die Kita geschickt, müsste der Kanton für diese Löhne 200 Mio. Franken bereitstellen. Dasselbe gilt für die Tagesschulen. Es sieht nun so aus, als ob alle Eltern ihre Kinder in die Kita oder in die Tagesschule schicken würden. 14 Prozent der Eltern schicken ihre Kinder in die Tagesschulen. Ich habe ausgerechnet, dass dies bei den rund 98 000 Kindern im Kanton Bern, die in diesem Alter sind,

140 Mio. Franken kosten würde, wenn das nun alle machen würden. Wenn also die Betreuung nur teilweise ausserfamiliär erfolgen würde, würde dies den Kanton 340 Mio. Franken kosten. Ich bitte die Ratsmitglieder, dies noch zu betrachten, denn das hat bisher noch niemand gesagt. Ich möchte darauf auch von der Regierungsrätin eine Antwort.

Hans Kipfer, Thun (EVP). Für mich gibt es vier Gründe, die gegen diese Anträge sprechen. Und das sage ich bewusst als Mann, Franziska Schöni und alle Frauen im Saal. Ich kann Ihnen versichern, dass ich das auch in Einigkeit und Übereinstimmung mit meiner Frau sage. Erster Grund: Schon am Anfang hatte ich gesagt, dass dies absolut ein Thema ist, das wir in der Steuerstrategie betrachten müssen, denn es gibt verschiedenen Ebenen, auf denen wir diese Aspekte austarieren können. Dazu braucht es die Steuerstrategie. Zweiter Grund: Es braucht eine Gesamt-sicht aller Kinder- und Familienabzüge. Wenn man diese in Betracht zieht, steht der Kanton Bern heute nicht so schlecht da, wie man uns weismachen will. Wir sind heute auf einem vertretbaren Niveau. Dritter Grund: Dies ist keine sozialpolitische Massnahme, sondern bevorteilt ganz klar den steuerzahlenden höheren Mittelstand. Dessen müssen wir uns bewusst sein. Vierter Grund: Diese Massnahme übersteuert schlichtweg die sozialpolitische Massnahme, die wir mit den einkommensgesteuerten Krippentarifen haben. Diese vier Gründe reichen für mich persönlich aus, um alle drei Anträge abzulehnen.

Antonio Bauen, Münsingen (Grüne). Vor einem knappen Jahr war ich an der Interparlamentarischen Konferenz der Nordwestschweizer Kantone, und dort ging es um das Thema Fachkräftemangel. Wie es Kollega Müller bereits angetönt hat, geht es genau um die Frage, woher wir eigentlich unsere Fachkräfte haben. Eine der Ressourcen, die wir noch haben, sind die Frauen. Man hat auch im internationalen Vergleich gesehen, dass in der Schweiz die Frauen anteilmässig weniger im Erwerbsleben stehen. Das liegt nicht daran, dass wir faule Frauen hätten, sondern daran, dass das Umfeld nicht stimmt und dass ihnen das, was sie verdienen, wieder genommen wird und die anderen Kinderbetreuungsmöglichkeiten, die familienergänzenden Angebote, noch zu schwach ausgebaut sind. Wir wollen unseren Kanton auch strukturell verbessern und seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit steigern. Die Erhöhung des Abzugs für familienergänzende Kinderbetreuung ist ein Mittel, um das zu erreichen. Ich bitte die Ratsmitglieder, die Anträge zu unterstützen, zumindest diejenigen mit 8000 Franken bzw. 6000 Franken.

Meret Schindler, Bern (SP). Ich bin überrascht: Die Vertretungen der SVP im Grossen Rat wollen einerseits zwar den vollen Autoabzug, damit ihre Frauen ebenfalls arbeiten gehen können, andererseits wollen sie jedoch nicht, dass deren Kinder betreut werden und sie die entsprechenden Abzüge machen können. Aber auch Frauen in den Randregionen und in der Agglomeration haben Kinder und wären von den Autoabzügen betroffen. Das ist auch gut so. Ich selbst zahle monatlich rund 1000 Franken für die Kita: Einmal sind es 1200 Franken, einmal 800 Franken. Mein Mann und ich arbeiten zusammen 160 Prozent. Und ohne familiä-

re Unterstützung wäre mir dies nicht möglich, denn den einen Tag übernimmt mein Vater oder meine Mutter das Kind. Für das zweite Kind würden wir in der Kita nur 50 Prozent zahlen – und dieses Kind kommt bekanntlich demnächst, wie Sie alle sehen können. Nun wechseln wir zu einer öffentlichen Kita, wo wir nur noch rund 700 Franken zahlen werden. Für das zweite Kind zahlen wir dort jedoch nur 10 Prozent weniger. Damit würde uns die Variante der BDP schlechterstellen als der Antrag von Natalie Imboden und weiteren Frauen. Wie mir geht es vielen Familien im Kanton. Deshalb lege ich dem Rat ans Herz, den Antrag von Natalie Imboden zu unterstützen. Ich möchte zum Votum von Hans Kipfer noch Folgendes ergänzen: Wir gehören noch genau zweieinhalb Monate zum Mittelstand, danach fallen wir darunter, weil wir weniger als 2500 Franken pro Person verdienen. Es trifft also nicht nur den Mittelstand, sondern auch die Unterschicht, wenn man diesen Abzug nicht mehr machen kann.

Jakob Etter, Treiten (BDP). Ich möchte mich als Einzelsprecher zu unserem System äussern. Es wurde nun einige Male gesagt, damit werde es kompliziert und aufwendig und man könne es nicht handhaben. Es ist jedoch ein sehr einfaches System. Wir nennen einfach keine Zahlen. Wie Adrian Haas gesagt hat, wird bei einer Änderung der Bundesvorgabe automatisch eine Anpassung erfolgen; man muss deswegen das Gesetz nicht ändern. Das System ist ähnlich wie beim Fahrkostenabzug, den die Linken ebenfalls der Bundesvorgabe anpassen wollen. Weshalb sollte es also hier nicht gehen? Die Abstufung ist zudem keine Erfindung der BDP; wir haben sie abgeschrieben, es ist genau dieselbe wie bei der Krankenkasse. In vielen Kitas ist es bereits so, dass das zweite oder das dritte Kind Vergünstigungen hat. Diesem Umstand haben wir mit der Abstufung, wie sie ganz normal bei anderen Systemen auch funktioniert, Rechnung getragen. Es geht um Steuerausfälle von etwa 8 Mio. Franken, also auch nicht um die halbe Welt. Wir sind jedoch davon überzeugt, dass es zu Mehrreinnahmen bei den Steuern kommen wird, wenn man die Abzüge erhöht, weil dadurch mehr erwerbsfähige Frauen in den Arbeitsprozess integriert werden können. Der BDP-Vorschlag ist flexibel, übersichtlich und klar; er trägt auch der aktuellen Systematik Rechnung. Aus unserer Sicht hat er klare Vorteile gegenüber dem Vorschlag der FiKo-Frauen. Ich bitte den Rat, dem Antrag der BDP zuzustimmen.

Sarah Gabi Schönenberger, Schwarzenburg (SP). Die Voten von vielen Parteien hier im Saal erfreuen mich ausserordentlich. Viel Wichtiges und Richtiges wurde bereits gesagt. Trotzdem möchte ich noch etwas dazu sagen: In Anbetracht der demografischen Entwicklung muss jetzt gehandelt werden. Es macht wirklich keinen Sinn, wenn sich für die vielen bestens ausgebildeten Frauen mit Familie, wie wir in der Schweiz haben, die Berufstätigkeit aus steuerlichen Gründen kaum rechnet. Dies nicht nur aus finanziellen Gründen: Es ist für jede berufstätige Frau, die Teilzeit arbeitet, auch deprimierend und demotivierend. Auch ich persönlich kann ein Lied davon singen. Indem die Familien alles unter einen Hut bringen müssen, stehen sie im Alltag ohnehin vor organisatorischen und kräftemässigen Herausforderungen. Glauben Sie mir jedoch: Wir brauchen Nachwuchs

in der Schweiz und sind darauf angewiesen! Wir sollten dafür sorgen, dass die jungen Leute auch heute immer noch Familien gründen. Die Vereinbarung von Familie und Beruf ist in der Schweiz nach wie vor ein sehr stressiges Unterfangen. Durch die Masseneinwanderungsinitiative, welche die Zuwanderung weiter einschränken will, sind wir darauf angewiesen, dass wir die Familien fördern und die Frauen ermutigen, künftig auch grössere Arbeitspensen zu übernehmen, damit sich ihre Arbeit auch für das Familienbudget rechnet und das inländische Potenzial an Fachkräften genutzt werden kann. Höhere Steuerabzüge für Kinderbetreuungskosten können da ganz konkret Abhilfe schaffen. Nutzen wir doch diese Gelegenheit genau jetzt und heute.

Werner Moser hat vorhin beim Thema Fahrkostenabzug gesagt, Frauen im Arbeitsleben seien wichtig, und damit sich die Berufstätigkeit für sie rechne, sei ein höherer Abzug zwingend. Ich nehme an, dass Sie Ihre Kinder auf dem Land nicht einfach sich selbst überlassen. Und nicht jeder-mann hat ein Grosi in der Nachbarschaft. Vorhin haben Sie für die Autofahrer gesorgt. Geizen Sie nun bitte nicht bei der Familienförderung! Ich persönlich werde sicher den 8000er-Abzug unterstützen, und zwar aus den Gründen, die bereits genannt wurden.

Reto Müller, Langenthal (SP). Ich möchte zum Schluss noch kurz darlegen, dass dies eigentlich kein Frauenthema ist. Ich bin zwar sehr froh, dass die FiKo-Frauen diesen Antrag gestellt haben, aber es ist heute eine Frage von modernen Familienmodellen und betrifft Männer wie mich, die zusammen mit einer Partnerin Kinder haben – meistens junge Männer oder noch etwas jünger gebliebene Männer – umso mehr. Ich bin betroffen. Ich habe ein partikulares Interesse daran. Meine Frau und ich arbeiten derzeit zusammen 140 Prozent, vom August an werden es noch je 60 Prozent sein. Meine Frau verdient sehr gut. Sie versteuert jeden Franken, den sie verdient. Bei der Kita in Roggwil, wo unser Kind betreut wird, sind wir Vollzahlerin und Vollzahler. Würde unser Juri zu 100 Prozent in der Kita betreut, würden wir im Monat 2064 Franken zahlen, plus Essensgeld. Wir haben also keine staatlichen Subventionen; vielleicht gehören wir auch noch zu jenem Mittelstand, der hier vorn beschrieben wurde. Mir geht es etwas auf den Wecker, wenn man die Betreuung zu Hause und die Betreuung in der Kita gegeneinander auszuspielen beginnt. Wir brauchen heute arbeitende Eltern. Wir brauchen beide Teile der Elternschaft. Meine Frau arbeitet gern und auch ich arbeite gern. Ich möchte mich nicht zwischen Kind und Arbeit entscheiden müssen, und das müssen wir heute glücklicherweise auch nicht mehr. Ich bin deshalb begeistert von der Haltung der FDP: Ich muss es so formulieren. Denn die FDP, die sich hier für arbeitende Eltern einsetzt, hat unter anderem begriffen, dass dies pure Wertschöpfung für unseren kantonalen Steuerhaushalt ist. Vielen Dank, wenn Sie dem höheren Abzug zustimmen.

Beatrice Simon, Finanzdirektorin. Irgendwann in dieser Session werden wir auch noch die letzten Geschäfte der Finanzdirektion behandeln. Dort wird es auch um einen Vorstoss von Grossrat Müller gehen, der sich genau mit diesem Thema befasst. Wenn Sie die Antwort der Regierung gelesen haben, konnten Sie feststellen, dass wir die-

sen Vorstoss als Postulat annehmen möchten. Mit anderen Worten: Wir erkennen die Problematik und wollen etwas unternehmen, deshalb beantragen wir die Annahme des Vorstosses als Postulat. Indessen ist nicht erst seit der Beantwortung dieses Vorstosses klar, dass die Regierung in diesem Bereich handeln will. Bereits in der Wirtschaftsstrategie 2025, die schon vor einiger Zeit verabschiedet worden ist, wird festgehalten, dass die Rahmenbedingungen optimal und gut finanzierbar gestaltet werden sollen. Das bedingt jedoch, dass man sich dies auch leisten können muss. In der Vergangenheit war dies noch nicht der Fall. Schon gestern sagte ich jedoch hier in diesem Saal, dass die Steuerstrategie in Erarbeitung ist und dass im Herbst die Vernehmlassung gestartet wird. Ich habe ebenfalls gesagt, dass es auch zu diesem Thema Aussagen geben wird. Es ist uns wirklich ernst, aber ich betone noch einmal: Eigentlich müsste man nicht schon in dieser Diskussion in einer Hauruckübung etwas machen. Aus meiner Sicht debattieren wir im Moment darüber, ob das Thema in der FiKo noch einmal diskutiert wird. Von meiner Seite her ist das kein Problem; in der FiKo sollen die verschiedenen Anträge noch einmal diskutiert werden können. Ich werde mich dort entsprechend einbringen und verzichte angesichts des Umstands, dass die Effizienz etwas gelitten hat, an dieser Stelle auf längere Ausführungen.

Präsident. Der Kommissionssprecher verzichtet darauf, noch einmal das Wort zu ergreifen. Wir werden zuerst über den Rückweisungsantrag mit der Auflage, die drei Varianten in der Kommission zu diskutieren, abstimmen. Sollte die Rückweisung abgelehnt werden, werden wir anschliessend über die weiteren Anträge abstimmen. Gibt es noch Wortbegehren seitens der Antragstellenden? – *(Aus dem Rat wird dem Präsidenten signalisiert, dass der Antrag FDP zurückgezogen worden ist.)* Ich muss mich entschuldigen: Offenbar ist mir entgangen, dass der Antrag der FDP zurückgezogen wurde. Falls die Rückweisung keine Mehrheit erreicht, werden wir nur noch über zwei Anträge befinden. Jetzt befinden wir über die Rückweisung von Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe I: Wer dem Rückweisungsantrag zustimmen will, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 38 Abs. 1 Bst. I, Antrag FiKo: Rückweisung)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	53
Nein	94
Enthalten	0

Präsident. Der Grosse Rat hat den Rückweisungsantrag abgelehnt. Jetzt stellen wir den Antrag Imboden/Marti/Schöni-Affolter/Streit/Stucki dem Antrag BDP gegenüber: Wer den Antrag Imboden/Marti/Schöni-Affolter/Streit/Stucki annehmen will, stimmt ja, wer den Antrag BDP annehmen will, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 38 Abs. 1 Bst. I, Antrag Imboden/Marti/Schöni-Affolter/Streit-Stettler/Stucki gegen Antrag BDP)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Imboden/Marti/Schöni-Affolter/Streit-Stettler/Stucki

Ja 83

Nein 66

Enthalten 0

Präsident. Nun stimmen wir darüber ab, ob der obsiegende Antrag angenommen wird oder nicht. Wer den Antrag Imboden/Marti/Schöni-Affolter/Streit-Stettler/Stucki annehmen will, stimmt ja, wer ihn ablehnen will, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 38 Abs. 1 Bst. I, Antrag Imboden/Marti/Schöni-Affolter/Streit-Stettler/Stucki)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 96

Nein 51

Enthalten 4

Präsident. Der Grosse Rat hat den Antrag angenommen; damit ist Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe I bereinigt.

Art. 38 Abs. 1 Bst. n und Abs. 2, Art. 39 sowie Art. 50
Angenommen

Art. 66

Antrag SP (Bhend, Steffisburg)
streichen

Patric Bhend, Steffisburg (SP). Ich kann mich zu Artikel 66 relativ kurz fassen: Er wird in dieser Teilrevision angepasst, deshalb haben wir uns die Freiheit genommen, bezüglich Artikel 66 grundlegendere Vorschläge zu machen: nämlich, ihn gänzlich zu streichen. Wie kommen wir auf diese Idee? Überall im Steuergesetz wird auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abgestellt. Man achtet darauf, dass diejenigen, die weniger verdienen, vielleicht auch prozentual weniger versteuern als diejenigen, die mehr verdienen. Das nennt man Steuerprogression. Und hier, bei der Vermögenssteuerbremse, macht man genau das Gegenteil. Man deckelt die Steuer für diejenigen, die viel Vermögen haben, und macht nichts anderes, als sogar eine degressive Entwicklung einzuführen. Wir finden dies grundsätzlich falsch, es widerspricht dem System der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit. Es spielt auch keine grosse Rolle, wie viel Ertrag das Vermögen erwirtschaftet. Es werden Leute geschützt, die effektiv einfach Vermögen haben. Es hat sich bekanntlich herausgestellt, dass das Verwaltungsgericht dies anders beurteilt: Man müsste plötzlich das ganze Vermögen berücksichtigen, und nicht mehr nur dasjenige im Kanton Bern. Wir haben den Eindruck, dass dies nun wieder auf das Vermögen im Kanton Bern zurückgestuft

werden soll. Das macht aus unserer Sicht keinen Sinn. Deshalb wollen wir den ganzen Artikel 66 streichen. Jeder soll sein effektives Vermögen versteuern.

Jürg Iseli, Zwieselberg (SVP), Kommissionspräsident der FiKo. Uns lag der Antrag der Regierung vor; wie haben Artikel 66 nicht weiter diskutiert. Die Vorlage ist denn auch ein gemeinsamer Antrag von Regierung und Kommission. Somit möchte ich dem Rat beliebt machen, den Antrag in der Vorlage zu unterstützen.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Wer Einkommen hat, muss dieses Einkommen versteuern; wer Vermögen hat, muss im Rahmen der Vermögenssteuer ebenfalls sein Vermögen versteuern. Wenn nun das Vermögen dergestalt angelegt ist, dass es nur wenig Ertrag abwirft, und die Steuern, die man darauf zahlen muss, dazu führen, dass die Vermögenssubstanz angegriffen werden muss, um diese Steuern zu bezahlen, ist dies aus steuerrechtlicher Sicht höchst problematisch. Auch wenn man das Gebot der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit hat, geht es grundsätzlich nicht, dass jemand das Vermögen selbst angreifen muss, um die Vermögenssteuer zu zahlen. Artikel 66 im Steuergesetz des Kantons Bern soll genau solche Konstruktionen verhindern und soll dort, wo Vermögen nur wenig Ertrag abwerfen, wie es in der heutigen Zeit mit den sehr tiefen Zinserträgen der Fall ist, dem Umstand entgegenwirken, dass jemand auf dem Vermögen mehr Vermögenssteuer zahlen muss, als dieses an Ertrag abwirft. Dies ist ein sehr wichtiger Artikel im Rahmen unserer Steuergesetzgebung und auch im Rahmen der Steuerpolitik des Kantons Bern. Was die SP hier will, ist aus meiner Optik ein bisschen abstrus. Sie will nämlich den ganzen Artikel streichen. Damit will sie zulassen, dass jemand sein Vermögen angreifen muss, nur damit er die Steuern auf dem Vermögen zahlen kann. Die SP will zulassen, dass der Staat im Steuerrecht ein modernes Raubrittertum einführen kann. Kolleginnen und Kollegen, die Steuerpolitik, welche die SP hier vertritt, können wir nicht gutheissen. Die Steuerpolitik, die schon seit längerer Zeit von der SP betrieben wird, zielt darauf ab, die guten Steuerzahler zu vergraulen und sämtliche guten Steuerzahler oder grundsätzlich die Steuerzahler, die im Kanton Bern Vermögenssteuer zahlen, aus dem Kanton zu vertreiben. Ein solcher Antrag ist nicht nur steuer- und finanzpolitisch höchst problematisch, vielmehr ist ein solcher Antrag auch aus Sicht der kantonalen Wirtschaft und unserer Unternehmen inakzeptabel. Er führt nämlich dazu, dass die letzten guten Steuerzahler aus dem Kanton Bern verschwinden, weil man sie ebenfalls noch verjagt. Dies kann, liebe Kolleginnen und Kollegen, nicht im Sinn des Parlaments des Kantons Bern sein. Es kann auch nicht im Sinn von uns allen sein, diese Steuerausfälle ebenfalls noch zu schlucken. Was letztlich die Absicht der SP ist, ist mir völlig schleierhaft. Ich bitte die Ratsmitglieder im Namen der BDP, diesen Antrag auf Streichung von Artikel 66 StG abzulehnen. Dieser Antrag ist schädlich, unsinnig und unnötig.

Andreas Blank, Aarberg (SVP). Ich war schon bei einigen Steuergesetzrevisionen dabei. Und etwa in jeder zweiten kommt der Antrag, die Vermögenssteuerbremse zu strei-

chen. Das wurde im Rat immer wieder ausführlich diskutiert, und zum Glück fanden sich immer wieder Mehrheiten, welche die Vermögenssteuerbremse beibehalten wollten. Was die Steuern betrifft, haben wir im Kanton Bern nicht manchen Trumpf, aber die Vermögenssteuerbremse ist einer. Viele andere Kantone haben diesen Trumpf nicht. Bei den früheren Steuergesetzberatungen wurde uns von den beigezogenen Experten und Treuhändern bestätigt, dass dies nicht nur in der Theorie ein Trumpf ist, sondern dass in der Praxis verschiedenste Leute genau deshalb im Kanton Bern Wohnsitz nehmen oder vor allem nicht aus dem Kanton Bern wegziehen, weil es diese Vermögenssteuerbremse gibt. Grade in Zeiten, in denen die Vermögen weniger Erträge abwerfen, kommt sie zum Tragen. Das ist auch gut ist so, denn sonst ziehen diese Leute nämlich weg. Und wenn sie gehen, fehlen die Steuern, die sie zahlen. Das ist ähnlich wie bei der Erbschaftssteuerinitiative. Wenn alle diese Leute wegziehen, wenn man sie alle zwingt zu gehen, weil die Initiative angenommen wird, frage ich mich, wer die Steuerausfälle bezahlen will. In dem Sinn bitte ich die Ratsmitglieder, den Antrag abzulehnen.

Adrian Haas, Bern (FDP). Die Idee der Vermögenssteuerbremse besteht darin, zu verhindern, dass auf Anlagen, mit denen man Einkommen erzielt, mehr Steuern gezahlt werden müssen, als mit den Anlagen erzielt wird. Der Gedanke, der dahinter steht, ist auch die Verhinderung einer konfiskatorischen Besteuerung. Dieser Artikel ist seit 2001 im Steuergesetz; er hat sich bisher sehr bewährt. Er ist gewissermassen der einzige Asset, den der Kanton Bern im Steuerwettbewerb noch hat. Damit gelingt es, Leute mit grossen Vermögen wenigstens im Kanton Bern zu behalten mit der Folge, dass man höhere Steuereinnahmen hat. Wenn Sie nun diesen letzten Vorteil ebenfalls noch verschenken wollen, müssen Sie diesem Antrag zustimmen. Dann müssen Sie aber im Rat nie mehr von irgendwelchen Standortvorteilen, die der Kanton Bern angeblich hat, erzählen.

Hans Kipfer, Thun (EVP). Kollege Bhend fordert die Abschaffung des Berner Unikats der Vermögenssteuerbremse. Dieser Antrag ist für die EVP auch im Hinblick auf die aktuelle Diskussion zur Erbschaftssteuerinitiative verlockend. Das Thema der Vermögensbesteuerung liegt absolut auf dem Tisch. Trotzdem können wir diesem Antrag heute nicht zustimmen. Wir wollen nicht nur den Abstimmungssonntag abwarten, sondern, wie bereits erwähnt, auch die Steuerstrategie. Wenn die Auslegeordnung der Steuerstrategie aufzeigt, dass bei der Vermögensbesteuerung Handlungsbedarf besteht, sind wir gern bereit, darüber zu diskutieren. Die EVP ist konsequent und lehnt zum jetzigen Zeitpunkt diesen Antrag ab.

Matthias Burkhalter, Rümligen (SP). Ich bin einer der modernen Raubritter. Robin Hood hat mir immer gut gefallen, Samuel Leuenberger: Das war ein sympathischer Mann, der etwas zur Vermögensverteilung beigetragen hat. Ich staune immer wieder, dass niemand in diesem Grossen Rat eine so grosse Lobby hat wie die Millionäre. Das ist eine Tatsache, und bei der Erbschaftssteuerinitiative wird es sicher so herauskommen, dass der Kanton Bern wie immer viel Verständnis für diejenigen hat, die viel Geld haben. Mir

ist klar, dass man das Vermögen, das man erzielt hat, einmal als Einkommen versteuert hat. Jedenfalls meistens, wenn man nicht bei der FIFA arbeitet. Das ist eine gute Sache, und ich verstehe eine gewisse Zurückhaltung, wenn es um die Verstärkung der Vermögenssteuer geht. Mit Artikel 66 kann man jedoch auch Steueroptimierung betreiben. Ich kaufe demnächst in Rümligen das Schloss, das praktisch keinen Eigenmietwert hat. Ich zahle also 4 bis 5 Mio. Franken für das Schloss und zahle anschliessend nichts für die Miete. Nachher kaufe ich für 10 Mio. Franken Bundesobligationen mit Nullzinsen oder vielleicht sogar mit einem negativen Zins und einige Aktien einer Gesellschaft, die nichts abwerfen, und dann gebe ich noch jedem meiner Söhne ein zinsloses Darlehen von 1 Mio. Franken, und schon habe ich ein ertragsloses Vermögen. Sie wissen, dass ich vielleicht etwas übertrieben habe: Ich habe keine 10 Mio. Franken, sondern höchstens deren 5 oder noch weniger. Dies ist aber eine Möglichkeit, das ganze Vermögen zu optimieren. Wir haben vorhin drei Juristen gehört. Sie sind zum Teil auch damit beschäftigt, Leute bei der Vermögensanlage zu beraten. Irgendwie ist dieser Artikel 66 auch ein Vehikel, um Vermögenssteuern zu umgehen. Von einem meiner Vorredner wurde bereits gesagt, dass derzeit die Zinssituation so schlecht ist, dass immer mehr Leute in die ertragslosen Vermögen geraten werden. Vielleicht kann sich die Finanzdirektorin noch dazu äussern, dass sich die Anzahl derjenigen, die von Artikel 66 profitieren, in letzter Zeit erhöht hat. Mir ist auch klar, dass Artikel 66 für die Standortförderung vermutlich wertvoller ist als die Pauschalbesteuerung. Wir haben dort gute Erfahrungen gemacht. Ich könnte mir vorstellen, dass Herr Bertarelli teilweise wegen dieses Artikels im Kanton Bern Steuern zahlt und nicht wegen der Pauschalbesteuerung: Er ist bekanntlich Schweizer. Wie gesagt: Ich bin ein moderner Raubritter, dazu stehe ich. Ich glaube, dass ich auch von meinen Wählern gewählt wurde, um solche Ideen zu vertreten und nicht immer nur Sorge zu den Millionären zu tragen. Stimmen Sie der Streichung von Artikel 66 bitte zu.

Natalie Imboden, Bern (Grüne). Die grüne Fraktion hat natürlich Sympathien für diesen Streichungsantrag, und vor allem zeigt auch die Diskussion, dass Artikel 66 ein Asset, ein Trumpf ist, den der Kanton hat, wie ich von bürgerlicher Seite höre. Letztlich ist es dennoch eine Vermögenssteuerbremse, die bremst, was im Steuergesetz grundlegend ist: Wer mehr hat, soll auch mehr Steuern zahlen. Von daher widerspricht Artikel 66 dieser Logik, die aus unserer Sicht für die Beurteilung von Steuerfragen zentral ist. Es ist nichts anderes als ein Bonus für diejenigen, die Vermögen haben und, wie wir von meinem Vorredner gehört haben, Steuern optimieren können. Deshalb ist es richtig, diese Möglichkeit infrage zu stellen. Die grüne Fraktion hat, wie gesagt, Sympathien für den Antrag, weil wir der Meinung sind, Artikel 66 widerspreche dem Grundsatz der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit.

Franziska Schöni-Affolter, Bremgarten (glp). Auch für die glp ist dies mehr als nur ein Hüftschuss. Ich wandle nicht gerne im Nebel. Wir wissen nicht, welche Auswirkungen die Streichung haben wird. Sehr wahrscheinlich würde sie auf uns zurückfallen: Wenn die vermögenden Leute wegziehen

und ihre Steuern nicht mehr im Kanton Bern zahlen, werden wir für den Ausgleich aufkommen müssen, und dafür bin ich eigentlich nicht. Deshalb kann ich mich kurz fassen: Die Erarbeitung der Steuerstrategie, welche uns die Regierungsrätin versprochen hat, ist im Gang, und zwar nicht schlecht. Wir müssen im gesamten Kontext auch darauf achten, wie wir mit vermögenden Leuten umgehen wollen. Wir dürfen aber sicher jetzt nicht diesen Hüftschuss abfeuern. Die gip lehnt den Antrag ab.

Beatrice Simon, Finanzdirektorin. Auch ich kann keine Aussage dazu machen, was passieren würde, wenn Artikel 66 gestrichen würde. Ich bin keine Hellseherin, und diese Berechnungen lassen sich nicht ohne Weiteres anstellen. Ich kann Ihnen jedoch sagen, liebe Grossrätinnen und Grossräte, dass 2012 im Zusammenhang mit der Initiative «Faire Steuern für Familien» die Vermögenssteuerbremse ebenfalls ein Thema war. Vielleicht erinnern Sie sich noch, dass damals ein Gegenvorschlag erarbeitet wurde, dem das Stimmvolk letztlich zugestimmt hat. Dieser Gegenvorschlag verlangte, die Vermögenssteuerbremse zu belassen wie gehabt. Er beinhaltete jedoch auch eine Verschärfung der Aufwandbesteuerung, die bekanntlich ab 1. Januar 2016 greifen wird.

Ich möchte mich zu Artikel 66 im Vergleich zu den anderen Kantonen äussern: Wir alle wissen, dass der Kanton Bern im interkantonalen Vergleich nicht allzu viel Positives zu vermelden hat, weder bei den Unternehmenssteuern noch bei den natürlichen Personen. Wenn der Kanton Bern aber einen Vorteil hat, besteht er genau in diesem Artikel 66. Ich bitte Sie daher, ihn im Gesetz zu belassen.

Patric Bhend, Steffisburg (SP). Ich danke für die Diskussion. Wir haben gemerkt, dass wir uns natürlich mitten in diesem ideologischen Graben bewegen, der in der Finanzpolitik nun einmal besteht. Ich habe gehört, dass Artikel 66 für den Kanton Bern interessant sei. Wenn man immer wieder die Vergleichstabellen sieht, in denen der Kanton Bern nicht so gut abschneidet, nützt Artikel 66 rein gar nichts. Würde man einfach die Sätze, die verglichen werden, betrachten, müsste der Kanton Bern weiter vorn liegen. Artikel 66 wird in diesen Tabellen jedoch nicht berücksichtigt. Wäre es daher nicht sinnvoller, die Entlastung in einem Bereich zu machen, der in den Vergleichstabellen sichtbar würde, wenn man denn eine Entlastung machen will? Es stellt sich auch die Frage, ob die Weltuntergangsszenarien, die nun vor allem von Samuel Leuenberger portiert wurden, tatsächlich eintreffen würden. Angesichts dessen, was bei der Pauschalbesteuerung passiert ist, bei der genau dieselben Weltuntergangsszenarien proklamiert worden waren, kann man heute festhalten, dass von diesen Leuten heute höhere Steuererträge resultieren, aber es sind weniger Leute. Das heisst, dass diejenigen, die geblieben sind, mehr zahlen. Einige sind effektiv weggezogen; das ist richtig. Aber der Steuerertrag für die öffentliche Hand wurde höher. Neueste Studien belegen dies.

Für mich ist wichtig, dass Artikel 66 in höchstem Mass ungerecht ist. Ich mache jetzt noch einen Vergleich: Mit einem Vermögen von 2 Mio. Franken hat man bei einem Ertrag von 1,5 Prozent eine Ersparnis von 6250 Franken. Bei einem Vermögen von 50 Mio. Franken, das eine Rendite von

1,5 Prozent abwirft, reden wir von 190 000 Franken. Das ist leider nicht das 25-Fache der Ersparnis; die Ersparnis liegt höher. Wer viel Vermögen hat, wird stärker entlastet als jemand, der wenig Vermögen hat. Das betrifft genau auch diejenigen Leute, die zum Beispiel im landwirtschaftlichen Bereich Vermögen haben. Sie profitieren unverhältnismässig weniger von diesem Artikel als solche, die ein sehr grosses Vermögen haben, welches sie durch entsprechende Massnahmen steueroptimieren können – Matthias Burkhalter hat vorhin kurz erläutert, wie man das machen könnte. Wenn man schon Entlastungen vornimmt und nicht alle gleich behandeln will, könnte man sich doch überlegen, dies an sinnvolleren Orten zu machen, damit alle etwas davon haben, auch der Mittelstand, und nicht nur die Superreichen in unserem Kanton oder Leute mit sehr viel Vermögen.

Adrian Haas, Bern (FDP). Nur noch rasch ein Wort: Das Volk hat am 23. September 2012 mit der Abstimmung zur Initiative «Faire Steuern – Für Familien» diesem Artikel 66 ausdrücklich zugestimmt.

Präsident. Damit kommen wir zur Bereinigung von Artikel 66. Ich stelle den Antrag von Kommission und Regierung dem Antrag der SP gegenüber. Wer den Antrag von Kommission und Regierung annehmen will, stimmt ja, wer den Antrag der SP annehmen will, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 66; Antrag Regierung/FiKo gegen Antrag SP)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme Antrag Kommission/Regierung

Ja	100
Nein	39
Enthalten	2

Präsident. Der Grosse Rat hat den Antrag von Kommission und Regierung angenommen. In diesem Antrag gibt es gegenüber dem geltenden Recht eine geringfügige Textänderung. Wir stimmen nun noch darüber ab. Wer dem Antrag von Kommission und Regierung zustimmen will, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 66; Antrag Regierung/FiKo)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	116
Nein	28
Enthalten	1

Präsident. Der Grosse Rat hat dem Antrag von Kommission und Regierung zugestimmt. Damit ist Artikel 66 bereinigt.

Art. 90
Angenommen

Art. 95 Abs. 1

Antrag FDP/SVP/EDU (Haas, Bern/Blank, Aarberg/Grädel, Huttwil/Schwerzenbach)

Senkung der heutigen dritten Tarifstufe von 4,60 % auf 4,10 % um zu verhindern, dass der Kanton Bern im interkantonalen Vergleich erneut absackt bzw. sich per 2017 auf Rang 17 platzieren könnte gegenüber einem Rang 23 bei Untätigkeit.

Maximalsatz Dreistufen-Tarif	Rang 2017 (Gewinn = 0.8 Mio. / Kapital = 2 Mio.)	Minder- einnahmen Kanton (in Mio. CHF)	Minder-einnahmen Gemeinden (in Mio. CHF)	Anzahl Fälle mit Steuer- reduktionen	Anzahl Fälle mit Steuer- erhöhungen
4.60%	23	---	---	---	---
4.50%	22	9.1	4.5	5'000	0
4.40%	20	18.1	8.9	5'000	0
4.30%	19	27.2	13.4	5'000	0
4.20%	18	36.2	17.8	5'000	0
4.10%	17	45.2	22.3	5'000	0
4.00%	17	54.3	26.7	5'000	0
3.90%	17	63.4	31.2	5'000	0
3.80%	17	72.4	35.7	5'000	0
3.70%	17	81.5	40.1	5'000	0
3.60%	17	90.5	44.6	5'000	0
3.50%	17	99.6	49.1	5'000	0
3.40%	17	108.6	53.5	5'000	0
3.30%	17	117.7	58.0	5'000	0
3.20%	17	126.7	62.4	5'000	0
3.10%	17	135.8	66.9	5'000	0

Adrian Haas, Bern (FDP). Wir stellen den Antrag, im Unternehmenssteuertarif die dritte Tarifstufe auf einen Wert zu senken, der uns erlauben würde, per 2017 den Rang im interkantonalen Vergleich ungefähr zu halten. Bern ist meines Wissens der einzige Kanton, der noch drei Tarifstufen hat. Wenn wir das nicht machen, werden wir im interkantonalen Steuerwettbewerb Ränge verlieren. Das ist auch der Tabelle zu entnehmen, die wir mitgeliefert haben. Aus meiner Sicht kann sich das der Kanton Bern nicht leisten. Es handelt sich um eine kleine Veränderung, die jedoch bereits eine beachtliche Wirkung hätte. Es ist klar, dass bei den juristischen Personen Handlungsbedarf besteht. Es ist so sicher wie das Amen in der Kirche, dass man im Rahmen der Steuerstrategie in diesem Bereich etwas wird machen müssen. In den Unterlagen der Ratsmitglieder befindet sich zu dieser Frage zudem eine Interpellation, aus der klar hervorgeht, dass dem so ist. Auch im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III werden die Kantone ihre Gewinnsteuern senken müssen, denn diejenigen Kantone mit sehr vielen Holdinggesellschaften, welche wegzuziehen drohen, werden nicht darum herumkommen, ihre Gewinnsteuern anzupassen, damit diese Wegzüge ins Ausland nicht erfolgen und auf Bundesebene wie teilweise auch auf kantonaler Ebene nicht noch mehr Steuerausfälle entstehen. Der Bund wird uns zwar entschädigen, aber möglicherweise nicht voll. Es wäre daher jetzt sinnvoll, ein kleines Schrittlchen zu machen, um einerseits die Steuerstrategie und andererseits die Unternehmenssteuerreform III ein Stück weit vorwegzunehmen oder um in diejenige Richtung zu gehen, die man nachher ohnehin einschlagen muss. Es wäre blöd, wenn

man nun im interkantonalen Wettbewerb bei der Unternehmenssteuer Ränge verlieren würde, sodass man anschliessend mit Mühe und Not bei der nächsten Steuergesetzesrevision noch stärker korrigieren müsste. Aus unserer Sicht wäre jetzt der Moment, um ein Schrittlchen zu machen. Ich bitte den Rat, dem Antrag zuzustimmen.

Jürg Iseli, Zwieselberg (SVP), Kommissionspräsident der FiKo. Derselbe Antrag ist bei der Gesetzesberatung auch in der Finanzkommission gestellt worden. Die Kommission hat sehr intensiv darüber diskutiert. Die rechtlichen Vorgaben wurden immer eingehalten, und letztlich lehnte die Finanzkommission in einem zweiten Umgang diesen Antrag mit 9 gegen 7 Stimmen ab. Dies die Berichterstattung aus der Kommission. Die Argumente beider Seiten werden nun noch zu vernehmen sein.

Béatrice Stucki, Bern (SP). Würde dieser Antrag angenommen, wäre dies ein weiterer Schlag gegen die finanzielle Integrität des Kantons und der Gemeinden. Wie stellen Sie sich vor, Mindereinnahmen von 45,2 Mio. Franken beim Kanton und 22,3 Mio. Franken bei den Gemeinden zu kompensieren? Auch wenn das Anliegen, den Kanton Bern im interkantonalen Vergleich besser zu positionieren, eigentlich gut gemeint ist, ist dieser Antrag im Moment das völlig falsche Mittel. Eine Annahme dieses Antrags würde den Kanton weiter ausbluten. Der Antrag ist eine populistische Zerschlagung des Service public. Aufwand und Ertrag beziehungsweise Verlust und Ertrag – Ertrag im Sinne von Mehransiedlungen – stimmen auch bei diesem Antrag nicht

überein. Wie ich schon gestern sagte, verlangen wir alle viel vom Kanton: Wir wollen einen guten ÖV, gute Strassenqualität, eine gute Bildung. Das alles ist nicht gratis zu haben. Auch die Qualität, die wir wollen, ist nicht gratis zu haben. Zudem haben wir Personal, das entlohnt werden muss: Sie alle wissen, dass die Lohnentwicklung gegenüber anderen Kantonen oder anderen Arbeitsplatzanbietern auf dem Platz Bern zurückliegt. Umfragen, weshalb sich jemand ansiedelt, egal ob eine Privatperson oder Firmen, zeigen immer wieder auf, dass die Steuern nicht an oberster Stelle liegen. Zuerst liegen immer die Bildungsangebote und deren Qualität, der ÖV und ganz allgemein die Lebensqualität. Dieser Antrag ist finanz-, gesellschafts- und sozialpolitisch unverantwortlich. Würde er angenommen, würden wir zusammen mit dem Fahrkostenabzug, der vorhin beschlossen wurde, 80 Mio. Franken an Steuereinnahmen verlieren. Sie können sich überlegen, wozu dies führen würde. Denken Sie auch zurück an die ASP-Massnahmen und daran, wer besonders davon betroffen war und wer von Ihnen auch wieder gerettet wurde. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion lehnt folglich diesen Antrag ab.

Natalie Imboden, Bern (Grüne). 77 Mio. Franken: Diese Schnapszahl – von Schnapsidee will ich nicht sprechen – beinhaltet diese Diskussion, die wir nun führen. 77 Mio. Franken: 45 Mio. Franken Steuerausfälle beim Kanton und 22 Mio. Franken bei den Gemeinden will diese Senkung der Unternehmenssteuern. *(Frau Imboden hat im Laufe der Diskussion festgestellt, dass sie sich verrechnet hat: Es geht um 67 Mio. Franken.)* Wenn wir nachschauen, was die Unternehmen im Kanton Bern an Steuerertrag leisten, sind es rund 470 Mio. Franken insgesamt. Das heisst, mit etwa 10 Prozent der gesamten Unternehmenssteuern machen wir den Unternehmen ein vorgezogenes Weihnachtsgeschenk. Ich nehme Adrian Haas beim Wort: Wir sollten damit die Unternehmenssteuerreform III vorwegnehmen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, eine Steuerreform, die auf nationaler Ebene in Diskussion ist und bei der man noch nicht genau weiss, in welche Richtung sie gehen wird, vorwegnehmen zu wollen, ist so ziemlich das Dummste, was man machen kann. Weshalb sollen wir hier Entscheidungen fällen, wenn wir noch gar nicht genau wissen, was kommt? Wenn wir uns damit beschäftigen, tun wir das, nachdem wir erfahren haben, was vom Bund kommt, und machen keine Geschenklein im Voraus. Adrian Haas hat gesagt, die Steuerstrategie sei bereits angedacht und es gebe schon Ideen, in diese Richtung zu gehen. Das ist jedoch genau ein Argument, um nun keine Hauruckübung zu machen, sondern zu warten, bis die Steuerstrategie vorliegt, wie es auch die Finanzdirektorin gesagt hat. Damit gibt es eine Auslegeordnung. Ich nehme nicht vorweg, was die grüne Fraktion zu jenem Zeitpunkt entscheiden wird. Es ist jedoch klar, dass wir bei Hauruckübungen nicht mithelfen.

Der dritte Punkt, den ich von Adrian Haas gehört habe, lautete, man solle nun ein Schrittchen machen. Man kann sagen, es sei ein Schrittchen, aber Schritte können auch in die falsche Richtung gehen. Es wäre eher ein Misstritt, den man machen würde, oder ein Rückschritt für den Kanton Bern. Da helfen die Grünen sicher nicht mit. Wir wollen die Auslegeordnung abwarten und werden dann eine Gesamtbeurteilung vornehmen. Klar ist allerdings, dass Steuersen-

kungen etwas kosten; sie sind nicht gratis. Es ist mir ein Anliegen, zu wiederholen, was ich gestern in meinem Eintretensvotum gesagt habe: Wenn wir keine Fachhochschulen mehr finanzieren können, wenn wir keinen ÖV mehr haben, wenn wir die Infrastrukturen in diesem Kanton nicht mehr finanzieren können, erweisen wir den Unternehmungen sicher keinen Dienst. Das wäre vielmehr ein Bärendienst. Unternehmungen sind auf Infrastrukturen angewiesen, auf Berufsbildung und gute Fachleute, Fachhochschulen, Innovation und Forschung. Das braucht es auch; mit solchen einseitigen Hauruckübungen ist es nicht gemacht. Die grüne Fraktion appelliert eindringlich an den Rat, der Mehrheit der Finanzkommission zu folgen und diesen Antrag nicht zu unterstützen.

Hans Kipfer, Thun (EVP). Die antragstellenden Parteien – FDP, SVP und EDU – erachten es als zeitlich und sachlich richtig, dem Kanton und den Gemeinden jetzt mehr als 67 Mio. Franken zu entziehen. Sie sind überzeugt, dass der Kanton dieses Geld nicht mehr braucht, um Standortvorteile in der Bildung sowie bei der Wohnort- und der sozialen Attraktivität aufrechtzuerhalten. Die drei genannten Parteien lassen diese 67 Mio. Franken lieber den gesunden und gewinnstärksten Unternehmen zukommen, die jährlich mehr als 60 000 Franken Gewinn erarbeiten. Es handelt sich dabei um etwa 15 Prozent der juristischen Personen. Die einzige Begründung für diese steuerpolitische Massnahme liegt im Ranking der Kantone, und sie wird als «kleines Schrittchen» bezeichnet – 67 Mio. Franken. Weshalb gerade die dritte Taristufe? Weshalb von 4,6 auf 4,1 Prozent? Weshalb genau dieses Modell? Müsste man vielleicht nicht auch auf die übrigen 85 Prozent der juristischen Personen achten? Die Antworten auf diese Frage soll bekanntlich die Steuerstrategie liefern. Deshalb fordert die EVP die Parteien auf, diese kommende Steuerstrategie und den Fahrplan der Regierung ernst zu nehmen. Ich wiederhole, was ich in der Eintretensdebatte gesagt habe: Die EVP fordert seriöse politische Arbeit und gutes politisches Handwerk. Alles andere ist Larifari und dem Volk oder in diesem Fall den grossen Firmen nach dem Mund geredet. Die EVP lehnt den vorliegenden Antrag zur Senkung der Taristufe zum jetzigen Zeitpunkt ab und nimmt eine Neubeurteilung erst nach dem Vorliegen der Steuerstrategie vor.

Johann Ulrich Grädel, Huttwil (EDU). Es gibt heute immer noch Leute, die nicht wissen, dass wir von den grossen Steuerzahlern und von der Wirtschaft leben. Ein kleinerer Teil der Steuerzahler zahlt den grösseren Teil der Steuern. Zu diesen Steuerzahlern müssen wir Sorge tragen. In Huttwil gab es einen, der weggezogen ist. Da wurde in der Schule der Bub gefragt, wieso die Familie von Huttwil wegziehe. Er antwortete, sie vermöge die Steuern in Huttwil nicht mehr zu zahlen, deshalb ziehe sie in den Kanton Zug, nach Cham. Deshalb ist es unseres Erachtens besser, wenn man im kantonalen Vergleich etwas weiter nach vorn kommt. Rang 17 ist immer noch in der hinteren Hälfte. Ich bitte den Rat, diesen Antrag zu unterstützen. Ich danke für die Aufmerksamkeit.

Andreas Blank, Aarberg (SVP). Es ist natürlich die übliche Debatte hier im Rat. Viele neue Argumente sind wirklich

nicht zu hören. Was aber immer wieder erstaunt, ist die Terminologie: Wenn man die juristischen Personen, die in beachtlicher Höhe Steuern zahlen – im Kantonsvergleich sind wir mittlerweile fast am Schluss –, nun steuerlich ein bisschen privilegieren will, wird von «Weihnachtsgeschenken» geredet. Das ist eine Haltung, die man durchaus vertreten kann. Ob es die richtige ist, ist indessen fraglich. Die Steuerstrategie wird plötzlich hervorgehoben. Als es vorhin um die Abzüge für die Kinderbetreuung ging, hat sich niemand für die Steuerstrategie interessiert. Da musste man überhaupt nicht auf die Steuerstrategie warten. Diese Abzüge konnte man locker beschliessen, ohne dass man diese Strategie kennt. Im Übrigen wage ich jetzt schon die Prognose, dass auf der linken und auf der grünen Seite nach wie vor nicht einer für irgendeine Steuersenkung sein wird, auch wenn die Steuerstrategie vorliegen wird. Wir sind alle gespannt, was sie empfehlen wird. Im Moment ist dies einfach das Feigenblatt, das man vorhält. Man sagt, man solle auf die Steuerstrategie warten, und wenn sie vorliegt, wird man hundert Gründe finden, weshalb man wieder gegen jede Steuersenkung antreten wird. Es ist, wie gesagt, nur ein kleines Zeichen an die Wirtschaft und an den Wirtschaftsstandort Kanton Bern, das man mit dem Antrag setzen würde, aber es wäre ein wichtiges. Ich bin nun gespannt auf die Ausführungen des BDP-Sprechers, denn die BDP hat meines Wissens in der Vernehmlassung ebenfalls eine Steuersenkung bei den juristischen Personen gefordert.

Jakob Etter, Treiten (BDP). Ich danke meinem Vorredner für die Aufforderung. Ich komme ihr gerne nach. Zuerst möchte ich jedoch noch Woody Allen zitieren: «Geld ist besser als Armut, wenn auch nur aus finanziellen Gründen.» Das Anliegen des Antrags FDP, SVP und EDU ist berechtigt. Es ist auch richtig, dass wir uns in der Vernehmlassung für eine Senkung der Unternehmensgewinnsteuer geäussert haben. Der Kanton Bern ist im Steuerrating ungünstig positioniert. Er ist nicht besonders steuerfreundlich, und die Situation wird sich mit der Unternehmenssteuerreform III noch verschlechtern. Korrekturen sind also nötig. Aus unserer Sicht ist jetzt jedoch der falsche Zeitpunkt. In einem Jahr werden wir erneut über das Steuergesetz diskutieren; wir werden es erneut revidieren müssen. Dann wird der richtige Zeitpunkt sein.

Aus folgenden Gründen lehnen wir heute diesen Antrag ab: Erstens haben wir nun schon einige Male gehört, dass die Steuerstrategie im Aufbau ist. Darauf will ich nicht mehr näher eingehen. Zweitens wissen wir heute noch nicht, ob und wie die Unternehmenssteuerreform III kommen wird. Vom Bundesparlament ist sie noch nicht abgesegnet. Drittens ist ebenfalls noch offen, wie sie umgesetzt wird. Viertens wissen wir zum heutigen Zeitpunkt nicht, was die Kantone erwarten können. Adrian Haas hat es gesagt: Bisher wurden erst einige Ideen in die Welt gesetzt, wonach der Bund allenfalls die Kantone mit gewissen Beträgen entschädigen werde. Wie diese Entschädigungen ausgestaltet sein werden, wissen wir heute nicht. Fünftens ist die Wirtschaftslage wenig stabil. Wir wissen nicht, was mit den Arbeitsplätzen passiert und wie sich die ganze Währungssituation auf die Schweizer Wirtschaft und natürlich auch auf die Wirtschaft im Kanton Bern auswirken wird. Das alles sind Unbekannte. Sechstens wissen wir nicht, welche finan-

ziellen Auswirkungen eine solche Unternehmenssteuerreform III für den Kanton Bern hat. Wir wissen jedoch, dass der Kanton 45 Mio. Franken Steuerausfälle in Kauf nehmen müsste, wenn wir dem vorliegenden Antrag zustimmen würden. Zum jetzigen Zeitpunkt kann daher die BDP diesem Antrag nicht zustimmen. Wir wollen keinen vorseilenden Gehorsam und keine Steuersenkung auf Vorrat. Es braucht Geduld, bis der richtige Zeitpunkt kommt. Und wir sind überzeugt, dass der richtige Zeitpunkt in einem Jahr sein wird. Dann werden wir mehr Informationen haben und werden wissen, wo wir stehen und was in der Steuerstrategie steht. Zudem werden wir auch vom Bund mehr Informationen haben. Ich weiss, geschätzte Kolleginnen und Kollegen: Es macht sich natürlich gut, vier Monate vor den Wahlen eine Steuersenkung vorzunehmen. Aber nur als Wahlkampfthema sind die 45 Mio. Franken für uns zu viel. Wir haben nicht nur eine Verantwortung für grosse Unternehmen, sondern in erster Linie für unseren Kanton und für die Kantonsfinanzen. Wenn wir diese Verantwortung ernst nehmen, können wir heute diese 45 Mio. Franken nicht streichen und können dieser Steuersenkung nicht zustimmen. Die BDP-Fraktion lehnt den Antrag einstimmig ab.

Franziska Schöni-Affolter, Bremgarten (glp). Es sind nicht nur 45 Mio. Franken, die hier auf dem Spiel stehen, sondern 67 Mio. Franken. Für uns ist mit dem Fahrkostenabzug, der nun ebenfalls verwässert wurde, eine gewisse Schmerzgrenze erreicht. Wir sind zwar nicht unternehmensfeindlich; wir wollen wirklich, dass die Unternehmen auch im Kanton Bern bleiben, aber wir müssen Schritt für Schritt vorwärts gehen und sollten keine solchen unsicheren Steuererregulierungen vornehmen, bei denen wir gar nicht wissen, was zuletzt herauskommt. Wir müssen warten, wie sich die Änderungen der Unternehmenssteuerreform III auf den Kanton auswirken und wie die Kompensationsmechanismen aussehen werden. Im Moment ist dies noch eine Blackbox, der ich nicht vorgreifen möchte. Es kommt mir vor, als ob man dafür beten würde, dass man im Himmel drei Reihen weiter vorn sitzt. Da kann man auch nicht ganz sicher sein. Ich möchte, wie gesagt, die Steuerstrategie abwarten. Ein Vorgeschmacklein davon haben wir in der FiKo bereits erhalten: Zwei, drei Richtungen wurden uns dort bereits präsentiert. Man legte uns eine Laffer-Kurve vor, die aufzeigt, was geschieht, wenn man die Steuern senkt. Der Antrag auf Senkung der Tarifstufe von 4,6 auf 4,1 Prozent ist effektiv ein potenzieller Misstritt, obwohl ich es jedem Unternehmen gönnen würde. Wir müssen nun abwarten, was mit der Steuerstrategie und der Unternehmenssteuerreform auf uns zukommt. Dann bin ich jederzeit bereit, auch für unsere Unternehmen das Optimum herauszuholen. Wir dürfen jedoch nicht vergessen, dass sich die Attraktivität des Kantons Bern für Unternehmen nicht allein aus dem Steuersatz ergibt. Wir haben einen guten ÖV, gute Schulen und weitere attraktive Gegebenheiten, die in Gottes Namen auch etwas kosten. Die glp lehnt den Antrag FDP, SVP und EDU ab.

Markus Wenger, Spiez (EVP). Wir haben heute gehört, dass die Steuerstrategie offenbar ein so genanntes Feigenblatt sein soll. Für mich als Unternehmer ist da viel mehr Hoffnung dahinter, als dass sie nur ein Feigenblatt wäre.

Seit dem 15. Januar herrschen mindestens in unserem Bereich der Wirtschaft wirklich andere Bedingungen. Vieles hat sich geändert, und wir müssen uns ganzheitlich darauf zurückbesinnen, was unsere Steuern und Abgaben in Zukunft sein sollen und was nicht. Wenn ihr nun einfach relativ oberflächlich diesen Tarif auf der dritten Stufe, welche die KMU mehrheitlich nicht betrifft, senkt, macht ihr nichts anderes, als meine Konkurrenten zu belohnen. Seit dem 15. Januar kann man grosse Gewinne schreiben, wenn man in Polen produziert und die Produkte zu Schweizer Tarifen hier verkauft. Und seit dem 15. Januar habe ich sehr grosse Probleme, meine Arbeitsplätze halten zu können. Ich hätte nachher keinen einzigen zusätzlichen Franken in der Tasche. Unsere Firma zahlt zwischen 25 000 und 30 000 Franken Steuern und 1 Mio. Franken Sozialabgaben. Auf dieser Million, die mich drückt und für die ich mich drehen und wenden muss, sparen wir keinen Franken, wenn ihr vorgängig diese 67 Mio. Franken verpulvert. Wir haben von jenem Buben aus einer Familie in Huttwil gehört: Wenn wir all das Geld bereits vorab von der Liste nehmen und die Steuerstrategie entsprechend einschränken, wird dieses Büblein aus Huttwil dasselbe erzählen müssen, weil die Massnahmen bei der Einkommenssteuer gar nicht mehr möglich sind, da wir bei null angekommen sind, bevor wir über die Strategie sprechen konnten. Ich bitte Sie, abzuwarten und einen kühlen Kopf zu bewahren – auch bei warmem Wetter. Warten wir die Steuerstrategie ab und machen wir dann etwas, das dem produzierenden Gewerbe in der Region etwas bringt und nicht nur den Importeuren.

Ursula Marti, Bern (SP). Heute ist wirklich nicht der Moment, um über Steuersenkungen von Unternehmen zu befinden. Dies würde einen grossen Verlust bedeuten: 45 Mio. Franken für den Kanton und 22 Mio. Franken für die Gemeinden. Grossrat Blank nennt dies «ein kleines Zeichen». Ich finde das zynisch. Angesichts dessen, dass wir massive Sparprogramme hinter uns haben – bei der Spitex, bei den Prämienvorbilligungen, beim Schulwesen und so weiter –, ist es nicht angezeigt, nun auch noch diese Steuern zu senken. Wir müssen auch nicht der Unternehmenssteuerreform III vorgreifen: Sie ist noch gar nicht ausgestaltet; da wird noch viel passieren. Aufgrund der Struktur des Kantons Bern haben wir es etwas schwerer als andere Kantone. Deshalb zahlen wir auch bei den Privatpersonen im Durchschnitt etwas höhere Steuern. Das ist aber erklärbar. Es ist jedoch nicht so, dass wir etwas falsch machen würden. Dank diesen geringfügig höheren Steuern als der Durchschnitt war es bis anhin aber auch möglich, in diesem Kanton eine attraktive Infrastruktur zu bieten: ein gutes ÖV-Netz, gute Schulen, ein gutes Gesundheitswesen, gute Kinderbetreuungsangebote, eine intakte Landschaft und Naherholungsgebiete. All dies sind sehr wichtige Standortfaktoren. Natürlich sind die Steuern ebenfalls wichtig, sie sind jedoch ein Teil von sehr vielen. Die Credit Suisse hat etwa vor einem Jahr in einem Bericht festgehalten, dass die weit gefasste Agglomeration Bern für Unternehmen überdurchschnittlich attraktiv ist: gerade wegen der kurzen Wege, wegen der sehr hohen Lebensqualität und wegen des Arbeitsfriedens. Deshalb sind die gegenwärtigen Unternehmenssteuern auch vertretbar. Ich bitte den Rat, nun nicht die Steuern bei den Unternehmen zu senken.

Beatrice Simon, Finanzdirektorin. Weil ich weiss, wie sehr es die Grossräte hassen, wenn ihre Mittagspause verkürzt wird, fasse ich mich kurz, damit wir noch vor der Mittagspause die Abstimmung durchführen können. Der Antrag kommt tatsächlich sympathisch daher: Wer wollte keine guten steuerlichen Bedingungen für die natürlichen wie auch für die juristischen Personen? Da herrscht wohl Einigkeit. Über das Wie und das Wann der Verbesserung dieser Bedingungen haben wir aber zweifellos ganz unterschiedliche Vorstellungen. Im Herbst werden wir unsere Steuerstrategie präsentieren und in die Vernehmlassung schicken. Das habe ich hier im Rat nun schon einige Male gesagt. Es wird also konkret. Liebe Grossrätinnen und Grossräte, wir tragen eine sehr grosse Verantwortung. Deshalb sollte man jetzt nicht auf die Schnelle diesem Antrag zustimmen. Wir haben die Verantwortung gegenüber den Kantonsfinanzen, und wir alle wissen, dass es nicht allzu rosig um sie steht. Deshalb muss man sich gut überlegen, was man wo macht – und in der Steuerstrategie tun wir das. Wir haben auch gegenüber den Gemeinden Verantwortung: Alles, was wir hier beschliessen, hat logischerweise Konsequenzen für die Gemeinden. Wie es um die Gemeinden steht, wissen Sie alle ebenfalls ganz genau. Dort ist auch nicht alles Gold, was glänzt. Sie tun sich schwer, ihre Budgets sind nicht mehr ausgeglichen. Die Rechnungsabschlüsse sind manchmal sogar rot, selbst wenn ein positives Budget geplant war. Deshalb müssen Steuersenkungen wohlüberlegt sein. Wir werden entsprechende Vorschläge bringen, über die man diskutieren wird. Aber wir wollen es nicht jetzt machen. Deshalb lehnt der Regierungsrat den Antrag von FDP, SVP und EDU ab. Ich bitte auch den Grossen Rat, dies zu tun. Das ist kein Entscheid gegen die juristischen Personen: Entscheide über Steuersenkungen müssen jedoch später gefällt werden, und solche werden wir auch fällen.

Präsident. Wünschen die Antragstellen noch einmal das Wort? – Das ist nicht der Fall. Somit stimmen wir ab. Wer den Antrag FDP, SVP und EDU annehmen will, stimmt ja, wer ihn ablehnen will, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 95 Abs. 1; Antrag FDP/SVP/EDU)

Der Grosse Rat beschliesst:	
Ablehnung Antrag FDP, SVP, EDU	
Ja	68
Nein	81
Enthalten	2

Präsident. Der Grosse Rat hat den Antrag FDP, SVP und EDU abgelehnt. Damit ist Artikel 95 bereinigt. Wir werden die Steuergesetzdebatte an Nachmittag weiterführen.

Schluss der Sitzung um 11.46 Uhr.

Die Redaktorinnen:
Priska Vogt (d)
Catherine Graf Lutz (f)



Donnerstag (Nachmittag) 4. Juni 2015, 13.30-16.03 Uhr

Siebte Sitzung

Vorsitz: Marc Jost, Thun (EVP)

Präsenz: Anwesend sind 152 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Aebi Markus, Kohler Hans-Peter, Reber Fritz, Schmidhauser Corinne, Studer Ueli, Sutter Walter, Zäch Elisabeth, Zaugg-Graf Hannes

Geschäft 2014.RRGR.736

Steuergesetz (StG) (Änderung)

Beilage Nr. 08

1. Lesung

Detailberatung

Fortsetzung

Präsident. Ich möchte zuerst feststellen, ob wir bereits beratungs- und beschlussfähig sind. Drücken Sie bitte diejenige Taste, die aufleuchtet. – Der Rat ist beschlussfähig. Damit beginnen wir mit der heutigen Nachmittagssitzung.

Wir sind bei Artikel 100 des Steuergesetzes (StG) verblieben, zu welchem ein Antrag von Grossrat Samuel Graber vorliegt. Ich lese Ihnen vorab kurz das geltende Recht vor: «Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen, Absatz 1: Die einfache Steuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt zwei Prozent des Reingewinns. Absatz 2: Gewinne unter 5200 Franken werden nicht besteuert.» Der Antrag von Kommission und Regierungsrat lautet auf 10 000 Franken. Nun hat Herr Graber das Wort zu seinem Antrag, welcher stattdessen 20 000 Franken einsetzen möchte.

Art. 100

Antrag Graber, Horrenbach (SVP)

² «5200 Franken» wird ersetzt durch «20 000 Franken».

Samuel Graber, Horrenbach (SVP). Der Grossratspräsident hat soeben gesagt, worum es in Artikel 100 geht. Es trifft zu, ich habe einen Antrag auf Erhöhung von 10 000 auf 20 000 Franken gestellt und diesen noch mit verschiedenen Leuten aus anderen Parteien besprochen. Ich wollte an der letzten Session einen Vorstoss zu diesem Thema einreichen. Dies, weil der Bund eine Erhöhung auf 20 000 Franken vorgenommen hat. Deshalb wäre eine Harmonisierung nichts als richtig. Wir haben aber in der letzten Session davon abgesehen, diesen Vorstoss einzureichen, im Wissen

darum, dass in dieser Session das Steuergesetz zur Debatte steht. Schliesslich habe ich den vorliegenden Antrag kurzfristig eingereicht, d. h. erst letzten Dienstagabend. Deshalb stelle ich nun den Antrag, den ganzen Artikel in die Kommission zurückzuweisen. Dies würde bedeuten, dass in der zweiten Lesung nochmals darüber gesprochen würde. Somit bestünde auch in der Kommission die Möglichkeit, die Auswirkungen zu besprechen. Zudem haben Sie nochmals die Möglichkeit, sich in den Fraktionen zu besprechen. Damit würden wir in zweiter Lesung über diesen Artikel befinden. Wie gesagt, habe ich mich diesbezüglich mit verschiedenen Leuten aus anderen Parteien abgesprochen. Diese haben gesagt, dass sie dem Antrag so zustimmen könnten. Ich würde mich freuen, wenn wir so vorgehen könnten.

Präsident. Darf ich kurz nachfragen: Haben Sie Ihren Antrag nun in einen Rückweisungsantrag umgewandelt?

Samuel Graber, Horrenbach (SVP). Ja, genau. Ich mache beliebt, den ganzen Artikel 100 in die Kommission zurückzuweisen, damit er dort nochmals besprochen werden kann, sodass wir in zweiter Lesung darüber befinden können.

Präsident. Danke. Der Kommissionspräsident ist mit diesem Vorgehen einverstanden. Ist dieser Rückweisungsantrag im Rat bestritten? – Das ist nicht der Fall. Somit geht Artikel 100 zur Beratung der verschiedenen Varianten in die Kommission zurück.

Art. 124

Angenommen

Art. 164

Antrag SP (Stucki, Bern) und Grüne (Imboden, Bern)

Alte Fassung

«Steuerregister

¹ Die Gemeinden führen das Register für die Einkommens- und Vermögenssteuer sowie das Register der amtlichen Werte.

² Die kantonale Steuerverwaltung führt die Register für die übrigen Steuern.

³ Die Steuerregister sind öffentlich. Den Gemeinden ist es gestattet, die Steuerregister gegen Gebühr zu veröffentlichen oder öffentlich aufzulegen.»

Präsident. Zu Artikel 164 liegen wiederum Anträge vor: ein Antrag seitens der SP sowie ein identischer Antrag seitens der Grünen. Sie wollen bei Artikel 164 die alte Fassung beibehalten. Ich lasse Grossrätin Stucki ihren Antrag begründen – ist Grossrätin Stucki noch nicht anwesend? Grossrätin Imboden ist offenbar auch nicht anwesend. Wer übernimmt die Begründung des Antrags für die SP-JUSO-PSA-Fraktion und die grüne Fraktion? – Für die SP-JUSO-PSA-Fraktion Fraktionspräsident Aebersold. Grossrat Aebersold, Sie haben das Wort.

Michael Adrian Aebersold, Bern (SP). Offenbar gibt es nicht nur bei der Ratsführung zwischendurch holprige Momente, sondern auch bei uns in der Fraktion. Dafür entschuldige ich mich. Es ist wahnsinnig, wie Sie jetzt alle

aufmerksam zuhören, wohl in der Annahme, dass jemand ans Rednerpult tritt, der nicht weiss, wovon er spricht. Vielleicht haben Sie gar nicht so unrecht. (*Heiterkeit*) Der Fall dürfte aber relativ klar sein. Es geht um die Grundsatzfrage, ob man die Register öffentlich behalten will oder nicht. Dies war immer wieder ein Thema, zu welchem es Anfragen von Journalisten gab. Auch im Vorfeld der letzten Wahlen wurden wir von Radio RaBe angesprochen. Es gibt auch immer wieder Leute, die bei den Gemeinden recherchieren, wie viel jemand versteuert. Der hier zu fällende Grundsatzentscheid ist, ob man einen Paradigmenwechsel vollziehen und die Steuern nicht mehr öffentlich einsehbar machen will. Diesbezüglich sind wir klar der Meinung, dass der Status quo beibehalten werden soll. Man soll einsehen können, wie viel jemand verdient und was jemand versteuert. Dies ist eine langjährige Tradition, und wir sind der Meinung, dass es keinen Grund für eine Änderung gibt. Deshalb lautet unser Antrag auf Beibehalten des Status quo, sodass die öffentliche Einsichtnahme weiterhin möglich ist.

Präsident. Zur Begründung des Antrags seitens der grünen Fraktion hat Bettina Keller das Wort.

Bettina Keller, Hinterkappelen (Grüne). Die Grünen schliessen sich dem an. Uns hat der Streichungsantrag erstaunt, und wir würden es gar nicht begrüssen, wenn die bisherige Einsichtsmöglichkeit nicht mehr bestünde. Wir sind dafür, dass diese Transparenz weiterhin möglich sein soll, wenngleich sie gelegentlich zu nicht sehr schönen persönlichen Hickhacks führt – gerade auch hier im Saal. Wir halten die Verdunkelung, welche mit dem Streichungsantrag des Regierungsrats möglich würde, für schlecht. Deshalb möchten wir auf die alte Fassung zurückkommen.

Jürg Iseli, Zwieselberg (SVP), Kommissionspräsident der FiKo. Sie sehen in der Vorlage den gemeinsamen Antrag von Kommission und Regierungsrat. In der Kommission lag ebenfalls der Antrag vor, den bisherigen Artikel unverändert zu übernehmen. Die Kommission hat jedoch mit 11 gegen 5 Stimmen dem Antrag der Regierung zugestimmt. Weshalb? Diese Fassung führt zu einer Verbesserung. Die andere Möglichkeit ist zurückgegangen, wenngleich die Öffentlichkeit des Steuerregisters vorhanden und eine Einsichtnahme wohl möglich ist. Dennoch ist sie nicht mehr von gleichem Wert wie früher. Der vorliegende Antrag will nun die entsprechende Anpassung. Ich möchte Ihnen beliebt machen, den gemeinsamen Antrag von Kommission und Regierungsrat zu unterstützen und den Antrag Grüne/SP, der beim alten System geblieben will, abzulehnen.

Franziska Schöni-Affolter, Bremgarten (glp). Wir sind doch anderer Meinung und halten den Vorschlag der Regierung für klar zeitgemäss, entspricht er auch der Strategie der anderen Kantone. Wir können uns langsam von diesem «Lugibüechli» verabschieden, durch das die Leute das Gefühl haben, sie hätten den Überblick, wie viel Steuern der Nachbar bezahlt. Die grossen Fische gehen mit diesem System nicht ins Netz. Wir haben bei der Steuerverwaltung einen Einblick erhalten, wie die Steuern heute geprüft wer-

den. Dies ist eindrücklich. Es handelt sich um elektronische Systeme, welche viel gescheiter und vor allem zuverlässiger sind als wir. Ich habe das Gefühl, dem von der Regierung vorgeschlagenen System durchaus vertrauen zu können. Ich möchte noch sagen, dass für uns eine gewisse Transparenz – wie nun vorgeschlagen – nicht nur im oberen Bereich wichtig ist. Ich nehme es sehr wohlwollend auf, dass durch unseren Antrag in der Kommission auch eine gewisse Transparenz im unteren Bereich geschaffen wurde. Dies entspricht ebenfalls den Systemen der anderen Kantone. Somit gibt es auch bei den steuerbefreiten Organisationen keine Schlupflöcher, wodurch teilweise zweifelhafte Organisationen nicht mehr unter dem Zaun durchschlüpfen und – in einem aus meiner Sicht unangebrachten Bereich – Steuern optimieren können. Wir können mit der neu vorgeschlagenen Version von Artikel 164 durchaus leben.

Adrian Haas, Bern (FDP). Auch wir schliessen uns dem Antrag der FiKo an, wonach man ein wirtschaftliches Interesse nachweisen muss, wenn man spezielle Auskünfte benötigt. Bisher haben diese Angaben zu falschen Schlüssen verleitet. Sie erinnern sich vielleicht an das Gezänk zwischen Thomas Fuchs und Hasim Sancar vor ein paar Jahren. Solche Dinge passieren eben. Denn wenn man Einblick nimmt, sieht man bei den natürlichen Personen nur das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen und bei den juristischen Personen den steuerbaren Gewinn oder das steuerbare Kapital. Diese Angaben widerspiegeln nicht unbedingt die Vermögens- oder die Einkommenssituation. Dies, weil man keinen Einblick in die Faktoren wie die Veranlagungsbasis erhält. Diese Informationen sieht man bei den natürlichen Personen nicht, zumal sie dem Persönlichkeitsschutz unterliegen. Die juristischen Personen unterliegen dem Schutz des Unternehmensgeheimnisses. Sieht man nur die nackten Zahlen, kann man irgendetwas hineininterpretieren, sodass man sich in der Öffentlichkeit meistens mit falschen Schlüssen profiliert. Dies gilt es hier zu vermeiden. Es geht überhaupt nicht um die Frage der Verdunkelung. Letztlich kann man, wie gesagt, ohnehin nicht viel aus diesen Angaben lesen.

Jakob Etter, Treiten (BDP). In diesem Artikel geht es eigentlich um zwei Neuerungen, zum einen um das Register von gemeinnützigen steuerbefreiten Organisationen. Dass die Linken dieses auch nicht mehr wollen, erstaunt mich doch etwas. Wenn ich mich richtig erinnere, haben sie in der Kommission dafür gestimmt. Zum anderen geht es um das Öffentlichkeitsprinzip. Es ist nicht so – wie hier vorn gesagt wurde –, dass man Verdunkelung oder Geheimniskrämerei betreiben will. Es ist nach wie vor so, dass die Steuerregister bei einem Nachweis von wirtschaftlichem Interesse immer noch eingesehen werden können. Allerdings sind sie nicht mehr wie ein Telefonbuch, welches öffentlich aufgelegt werden muss. Insofern wird sicher nichts verdunkelt. Die Einsicht in die Steuerregister hat immer zu falschen Schlüssen geführt. Es sind Zahlen enthalten, zu welchen sehr viele Informationen im Hintergrund vorhanden und in den Steuerregistern nicht einsehbar sind. Deshalb führte dies teilweise zu Diskussionen, wie wir sie auch schon hier gehabt haben.

Es sind unnötige Diskussionen, die zu falschen Schlüssen führen. Wenn jemand ein begründetes Interesse hat, kann er nach wie vor Einsicht nehmen. Die BDP stimmt der Kommissions- und Regierungsvariante zu und lehnt den Antrag SP/Grüne ab.

Andreas Blank, Aarberg (SVP). Auch die SVP lehnt diesen Antrag einstimmig ab. Das meiste ist gesagt worden. Gerade bei den Selbstständigerwerbenden gibt es vom einen Jahr zum anderen ziemlich grosse Schwankungen, was dazu führt, dass die Daten eines einzelnen Jahres nicht aussagekräftig sind. Vielfach handelt es sich auch um die Neugier von Leuten, die sehen wollen, was andere – zum Beispiel der Nachbar – verdienen. Dies kann nicht das Ziel sein. Über die Haltung der Linken bin ich etwas erstaunt, zumal sie den Datenschutz stets wahnsinnig hochhalten und demzufolge die Leute gerade im Bereich der Sozialhilfeempfänger nicht gut genug geschützt werden können, damit nicht allzu viele Daten bekannt werden. Im Steuerbereich hingegen will man alles öffentlich behalten. Zudem wäre der Kanton Bern auch hier einer der wenigen, welche die Öffentlichkeit beibehalten würden. Deshalb bitte ich Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Hans Kipfer, Thun (EVP). Für die EVP ist die Frage der Öffentlichkeit des Steuerregisters mit einem Abwägen verbunden – einem Abwägen zwischen der höchstmöglichen Transparenz und dem Schutz vor missbräuchlicher Verwendung von persönlichen Daten. Das angewendete System soll einer möglichst hohen Steuergerechtigkeit dienen. Die EVP ist deshalb überzeugt, dass nun ein praxistaugliches System gefunden wurde, und unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen. Damit ist auch gesagt, dass wir nicht zum alten System zurückkehren wollen und den vorliegenden Antrag ablehnen.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). Es dürfte Sie nicht erstaunen, dass ich nach vorn komme und Sie bitte, den Antrag der SP-JUSO-PSA-Fraktion zu unterstützen. Es sprechen drei Gründe dafür. Bereits angetönt wurde, dass die Transparenz ein Kernelement unserer Demokratie ist. Dazu gehört auch die Steuertransparenz. Insofern kann man hier ein öffentliches Interesse sehen. Dies wurde bereits mehrfach so gesagt. Sichtbar zu machen, wer wie viel versteuert, gehört sich in einer Demokratie. Auch Governance-Richtlinien sehen vor, dass Unternehmungen ebenfalls offenlegen müssen, was sie bezahlen. Zweitens sollen die Gemeinden entscheiden können, wie sie vorgehen wollen. Die Gemeindeautonomie soll auch hier gelten; die Gemeinden sollen entscheiden können, wie sie die Einsichtnahme ins Steuerregister organisieren. Dies wollen wir weiterhin beibehalten. Der dritte Grund besteht darin, dass das Bundesgericht schon mehrfach über die genannten Gründe für eine Abschaffung befunden und die Öffentlichkeit des Steuerregisters über den Datenschutz gestellt hat. Ein vierter Grund liegt in der Prävention gegen die Steuerhinterziehung. Dies mag hier und dort in Frage gestellt werden, hilft aber trotzdem, um durch eine gewisse Öffentlichkeit etwas Einhalt zu gebieten. Kurz: Ich bitte Sie, die Transparenz beizubehalten und unserem Antrag, das bisherige Gesetz hier unverändert zu belassen, anzunehmen.

Fritz Ruchti, Seewil (SVP). Ich gehöre hier vielleicht der älteren Garde an und habe erlebt, dass die Gemeinde Rapperswil noch eine Steuer- und Veranlagungsbehörde hatte. Dies war eine Vereinigung bestehend aus Arbeitnehmer-, Gewerbe- und Landwirtschaftsvertretern. Diese Behörde veranlagte die Steuern. Damals gab es keine Buchhaltung, werte Anwesende. Damals wurde die Landwirtschaft mit einem grünen Formular nach dem Hektarertrag eingeschätzt. Auch die Arbeitnehmer und das Gewerbe stimmten zu oder eben nicht. Genau gleich erinnere ich mich, dass seitens des Gewerbes keine Buchhaltung eingereicht wurde, zumal keine Buchhaltungspflicht bestand. Unser Finanzverwalter schrieb alles von Hand in ein Büchlein – einen Computer hatte man nicht. Damals war es wichtig, dass die Steuern innerhalb der Gemeinde transparent waren. Jeder wollte doch wissen, wie die Schatzungskommission die Steuern veranlagt hat. Daraus entstand dann auch das öffentliche Steuerregister. Heute, beinahe 50 Jahre später, läuft es ganz anders. Wir haben EDV-Anlagen, die Steuern wurden dem Kanton übertragen, wo sie zentralistisch verwaltet werden. Werte Anwesende, dies ist das eine. Das andere ist der Datenschutzbericht, den ich Ihnen vorgelesen habe. Ich weiss nicht, ob wir nicht plötzlich mit dem Datenschutz in Konflikt geraten, wenn wir die Öffentlichkeit der Steuerregister weiterhin beibehalten. Deshalb bin ich gegen eine künftige Veröffentlichung. Nehmen Sie den Antrag der Kommission an!

Dave von Kaenel, Villeret (FDP). La transparence au cœur même de la démocratie, comme l'a si bien dit notre collègue Adrian Wüthrich. Moi je dirais: la transparence à sens unique. Il est intéressant de voir que la gauche semble vouloir être le garant de la transparence. Que tout un chacun puisse connaître le revenu imposable ou la fortune de son voisin, qui forcément est un méchant un peu plus riche et accessoirement certainement un peu fraudeur, là il n'y a pas de problème! Personnellement, je peux encore vivre avec cela. Par contre, si l'on parle des personnes touchant des prestations de l'Etat, voire étant même à l'aide sociale, alors là c'est tabou! Toute transparence serait alors une ingérence, voire même un viol de la sphère privée. J'en veux pour preuve que les autorités communales – je parle de l'exécutif – en vertu de l'article 8 de la LASoc ne peuvent même plus avoir accès aux listes des noms des bénéficiaires de l'aide sociale de leur commune. En résumé: paie et tais-toi, cherchez l'erreur! Pour ceux qui ne me croient pas, je les invite à prendre contact directement avec Mme Hutmacher de la SAP. C'est un sujet sur lequel nous reviendrons après les vacances. C'est pourquoi je vous invite à refuser les amendements socialiste et vert et à suivre la proposition de la Commission.

Hasim Sancar, Bern (Grüne). Der Artikel 164 des Steuergesetzes in bisheriger Form ermöglicht den Bürgerinnen und Bürgern, sich Informationen über Steuerverhältnisse der Steuerzahlenden zu verschaffen. Der Regierungsrat schlägt nun die Aufhebung dieser Möglichkeit vor. Obwohl ich persönlich mit Diffamierungen und falschen Anschuldigungen an den Pranger gestellt worden war, unterstütze ich diese Einschränkung nicht. Es ist bekannt, dass ich zusammen mit meiner Ehefrau zu den guten bis sehr guten

Steuerzahlenden im Kanton Bern gehöre. Ich finde es schade und problematisch, wenn mit lückenhaftem Wissen und falschen Aussagen Menschen persönlich angegriffen werden, unabhängig von Parteizugehörigkeit oder Weltanschauung. Ich sehe darin vielmehr eine Haltungsfrage, die wahrscheinlich auch mit der Sperrung der persönlichen Daten im Steuerregister nicht gelöst würde. Ich bin also dezidiert gegen diese Änderung, weil ich es für richtig halte, dass die Öffentlichkeit Zugang zu den Steuerdaten hat. Wir brauchen aber diese Transparenz, denn auch generell, also bei allen übrigen Steuerpflichtigen, ist die Öffentlichkeit des Steuerregisters ein Mittel gegen Steuerhinterziehung.

Eigentlich würde ich es begrüßen, wenn die Regierungsräte/-innen und Grossräte/-innen ihre Steuerdaten der letzten vier Jahren ebenso wie ihre Interessenbindungen auf der Website des Grossen Rats veröffentlichen würden. Ich weiss aber, dass diese Forderung zumindest im Moment keine Chance hat. Wie der Regierungsrat in seinem Vortrag festhält, sagen die Steuerdaten natürlich nicht die ganze Wahrheit und geben kein differenziertes Bild der Steuerangaben. Dennoch sagen sie etwas über unsere Verhältnisse aus. Mit einer auf vier Jahre zurückreichenden Offenlegung würde auch die Rekonstruktion gewisser Entwicklungen ermöglicht. Hätten Regierungs- und Grossräte/-innen diese Angaben in der Vergangenheit gemacht, wären die vom Regierungsrat erwähnten Fälle gar nicht erst eingetreten. Danke für die Aufmerksamkeit.

Präsident. Kann ich die Liste der Einzelrednerinnen und -redner schliessen? Dann hat als letzter Einzelsprecher Grossrat Bühler das Wort.

Manfred Bühler, Cortébert (SVP). Transparenz macht nur Sinn, wenn sie zu guten Informationen führen kann. Kollege Haas hat gesagt, weshalb die zugänglichen Daten zu Fehlinterpretationen und zu nicht korrekten Rückschlüssen führen können. Sie haben auch mitbekommen, dass ich persönlich in einen solchen Wirbel verwickelt wurde. Dies wurde noch nicht erwähnt. Es gab auch den Fall Sancar/Fuchs. Bei den letzten Wahlen kam es zu einer Polemik. Es war aber sehr interessant: Roland Näf konnte mir in einer Sendung von «TeleBärn» eine halbe Stunde lang die Leviten lesen. Dies trug letztlich nichts zur Politik bei. Wir unterhielten uns stattdessen über Themen, die dem Wahlkampf nichts brachten, und verloren so viel Zeit und Energie, die man für die Zukunft des Kantons für wichtigere Themen hätte einsetzen können. In diesem Sinn bin ich froh um die Korrektur des Regierungsrats sowie darum, dass der Kanton Bern nun auch den Weg betritt, den die anderen Kantone eingeschlagen haben, indem Transparenz dort ermöglicht wird, wo sie Sinn macht, und dort eingedämmt wird, wo sie keinen Sinn ergibt.

Beatrice Simon, Finanzdirektorin. Ich nehme es vorweg: Der Regierungsrat lehnt diesen Antrag ab. Dabei geht es überhaupt nicht darum, etwas verdunkeln, vertuschen oder geheim halten zu wollen. Künftig wird man sehr wohl noch Informationen erhalten können. Allerdings wird es darum gehen, dass diejenigen, welche eine entsprechende Information erhalten wollen, einen Grund nachweisen müssen, weshalb sie über diese Information verfügen müssen. Aus

reiner Neugier wird man diese Informationen nicht mehr einholen können. Wenn man ein berechtigtes Anliegen hat – beispielsweise aufgrund eines wirtschaftlichen Interesses –, gelangt man nach wie vor an diese Informationen. Dies scheint uns seitens des Regierungsrats eine zeitgerechte Lösung zu sein und wird übrigens in den meisten Kantonen so gehalten. Übrigens gibt es in anderen Kantonen noch viel strengere Vorgaben oder sogar die Situation, dass überhaupt keine Informationen herausgegeben werden. Im Namen der Regierung bitte ich Sie deshalb, diesen Antrag abzulehnen.

Präsident. Wünschen der Kommissionspräsident oder die Antragstellenden nochmals das Wort? – Das ist nicht der Fall. Somit kommen wir zur Bereinigung. Ich stelle den gemeinsamen Antrag von Regierungsrat und FiKo dem Antrag SP und Grüne gegenüber. Der Antrag SP und Grüne will die alte Fassung beibehalten. Wer den gemeinsamen Antrag von Regierungsrat und FiKo bevorzugt, stimmt ja, wer den Antrag SP und Grüne unterstützt, stimmt nein.

Abstimmung (Antrag Regierung/FiKo gegen Antrag SP/Grüne)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/FiKo

Ja 96

Nein 50

Enthalten 1

Präsident. Der Rat hat den gemeinsamen Antrag von Regierungsrat und Kommission angenommen. – Nun befinden wir noch über den Antrag, der obsiegt hat. Wer den gemeinsamen Antrag von Regierungsrat und Kommission annehmen möchte, stimmt ja, wer diesen ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Antrag Regierung/FiKo)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 97

Nein 46

Enthalten 2

Präsident. Der Rat hat den Antrag von Regierungsrat und Kommission angenommen. Damit ist Artikel 164 bereinigt.

Art. 229

Antrag SP (Aebersold, Bern)

Bst. c unverändert

Michael Adrian Aebersold, Bern (SP). Wir ziehen diesen Antrag zurück. Ich habe mich belehren lassen, dass es offenbar verschiedene Entscheide gegeben hat. Jürg Iseli wird uns vielleicht noch sagen, was entschieden und nicht nachgetragen wurde. Was jetzt gilt, ist mir nicht ganz klar. Klar ist hingegen, dass auf Bundesebene eine Verjährung von zehn Jahren beschlossen wurde. Dies gilt für alle Kantone. Zudem ist die Referendumsfrist abgelaufen. Ich werde

selbstverständlich keinen Antrag aufrechterhalten, der bundesrechtswidrig ist. Dieser Antrag ist vom Tisch und zurückgezogen.

Präsident. Danke. Damit liegt der gemeinsame Antrag von Regierungsrat und Kommission vor, welcher in Buchstabe c besagt, dass 15 Jahre jeweils durch 10 Jahre zu ersetzen sind. Ist Artikel 229 in dieser Form bestritten? – Das ist nicht der Fall, somit ist er genehmigt.

Art. 241, II.
Angenommen

Titel und Ingress
Angenommen

Kein Rückkommen

Präsident. Wir kommen zur Gesamtabstimmung über die Änderung des Steuergesetzes nach der ersten Lesung. Gibt es vorgängig noch Wortmeldungen? – Für die SVP hat Herr Grossrat Blank das Wort.

Grossrat Blank, Aarberg (SVP). Wir haben die erste Lesung hinter uns. Die SVP ist vom Resultat nicht befriedigt. Zwar haben wir gewisse Punkte, beispielsweise die Verbesserung beim Schutz der Steuerdaten, erreicht. Beim Fahrkostenabzug handelt es sich aber um einen Kompromiss. Dennoch können wir absolut auch mit der bisherigen Variante von 8000 Franken leben. Die Senkungen für die juristischen Personen haben wir nicht durchgebracht. Hingegen haben wir die Kinderbetreuung massiv erhöht. Dies wird unter dem Strich dazu führen, dass eine Mehrheit der SVP-Fraktion das Steuergesetz in dieser Form ablehnt.

Präsident. Für die SP-JUSO-PSA-Fraktion hat nun Herr Grossrat Aebersold das Wort.

Michael Adrian Aebersold, Bern (SP). Es ist nicht erstaunlich, dass ich auch das Wort ergreife. Sie können sich vorstellen, dass wir auch nicht befriedigt sind. Wahrscheinlich haben wir weniger Anträge durchgebracht als die andere Seite. Um es hier nochmals zu sagen – ich weiss nicht, ob Herr Blank vorhin nicht zugehört hat: Hören Sie jetzt auf mit diesem Kompromiss! Es handelt sich nicht um einen Kompromiss, zumal wir mit dem Fahrtenabzug absolut nicht zufrieden sind. Zwar habe ich mich nicht mit meiner Fraktion abgesprochen, bin aber persönlich der Meinung, dass es auch gute Elemente gibt und es sich lohnt, in eine zweite Lesung einzusteigen. Vielleicht kommt die eine oder vor allem die andere Seite in der Zwischenzeit noch zur Einsicht.

Adrian Haas, Bern (FDP). Offenbar herrscht im Rat eine allgemeine Unzufriedenheit. Natürlich sind auch wir nicht befriedigt. Dies, weil es sich letztlich um ein Steuererhöhungsgesetz handelt, um etwas, das wir im Kanton Bern im Moment auch mit Blick auf den interkantonalen Steuerwettbewerb überhaupt nicht brauchen können. Im Rahmen der ASP haben wir der Anpassung des Pendlerabzugs im Grundsatz zugestimmt und haben nun eine einigermassen

tragbare Lösung gefunden. Zudem haben wir den Drittbeitragsabzug neu erhöhen können, was ein durchaus freisinniges Anliegen ist. Deshalb werden wir zähneknirschend trotz allem den grünen Knopf drücken.

Anita Luginbühl-Bachmann, Krattigen (BDP). Auch für die BDP ist die jetzt vorliegende Variante des Steuergesetzes ein guter Mittelweg, weshalb wir der Vorlage ganz sicher zustimmen werden. Wie wir bereits in mehreren Voten mitgeteilt haben, sind wir auch auf die Steuerstrategie gespannt. Deshalb haben wir die Geduld, diese – sowie die Unternehmenssteuerreform III – abzuwarten, und werden dann an der Vernehmlassung teilnehmen. Wie gesagt, werden wir der vorliegenden Fassung zustimmen.

Bettina Keller, Hinterkappelen (Grüne). Auch die grüne Fraktion stimmt der heute vorliegenden Version zu. Sie wissen es: Auch für uns ist überhaupt nicht alles gut herausgekommen. Dass man den Fahrkostenabzug derart heraufgesetzt hat, ist gar nicht in unserem Sinn. Wir hoffen, dass im Rahmen der nächsten Lesung vielleicht noch das eine oder andere besser kommt. Wie die Finanzdirektorin heute mehrmals betont hat, bitten wir auch darum, bis im Herbst Geduld zu üben und die versprochene Steuerstrategie abzuwarten. Dies wird uns erlauben, die Steuern in einem Gesamtblick zu verändern. Dass heute noch so viel hineingepackt wurde, ist nicht in unserem Sinn. Dennoch stimmen wir der vorliegenden Fassung zu.

Franziska Schöni-Affolter, Bremgarten (glp). Ich kann es relativ einfach machen. Natürlich sind auch wir etwas enttäuscht, dass der Fahrkostenabzug nicht in unserem Sinn auf 3000 Franken limitiert worden ist. Bei 6700 Franken fängt man nun die grössten Auswüchse eventuell auf. Es wäre aber durchaus angebracht gewesen, auch aus ökologischen Beweggründen auf die 3000 Franken hinunterzugehen. Ansonsten bin ich ehrlich gesagt sehr erfreut, dass man wenigstens eine kleine Bewegung für die externe Kinderbetreuung gemacht hat. Dies tut mir persönlich als Frau und Mutter von vier Kindern, die diese Möglichkeit noch nicht hatte, sehr, sehr wohl. Die glp stimmt der Vorlage in erster Lesung klar zu. Wir sind überzeugt, dass wir im Zusammenhang mit der Steuerstrategie, welche diesen Herbst aufs Tapet kommt, noch weiter gefordert sein werden, dahingehend, dass wir uns gut auf die Unternehmenssteuerreform III ausrichten. Letztere wird uns noch sehr herausfordern.

Präsident. Für die Kommission hat nochmals Grossrat Iseli das Wort.

Jürg Iseli, Zwieselberg (SVP), Kommissionspräsident der FiKo. Wir haben diese Debatte nun geführt. Dies haben wir auch innerhalb der Kommission getan, wo wir eine Schlussabstimmung durchgeführt haben. Dieses Resultat möchte ich Ihnen nicht vorenthalten: Die Vorlage erhielt 3 Zustimmungen, 0 Ablehnungen und 13 Enthaltungen. Ich glaube, die heute geführte Debatte hat eine gewisse Klärung gebracht. Ansonsten könnte das Gesetz wohl nicht in eine zweite Lesung gehen. Ich nehme an, dass ihm zugestimmt werden kann. Demnach werden wir in der Kommission eine

zweite Lesung durchführen und die Artikel nochmals beraten, in der Hoffnung, Ihnen dann eine Gesetzesvorlage präsentieren zu können, die zu einer Steuergesetzesrevisi- on und vielleicht zur Zufriedenheit einer gewissen Mehrheit führen wird.

Präsident. Die Finanzdirektorin verzichtet auf ein weiteres Votum. Damit es klar ist: Diese Vorlage geht unabhängig vom heutigen Abstimmungsergebnis zurück in die Kommis- sion. Wir stimmen über die Gesetzesänderung ab. Wer die beschlossenen Änderungen annehmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Gesamtabstimmung (1. Lesung)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 90

Nein 38

Enthalten 22

Präsident. Der Rat hat die Änderung des Steuergesetzes in erster Lesung angenommen.

Geschäft 2015.RRGR.311

Vorstoss-Nr.:	092-2015
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	16.03.2015
Eingereicht von:	SP-JUSO-PSA (Aebersold, Bern) (Sprecher/in)
	SP-JUSO-PSA (Marti, Bern)
	SP-JUSO-PSA (Burkhalter, Rümligen)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit gewährt: Ja	19.03.2015
RRB-Nr.: 592/2015	vom 13. Mai 2015
Direktion:	Finanzdirektion

Aufwind für den Kanton Bern – Nutzung von Ertrags- überschüssen für wichtige Infrastrukturgrossprojekte im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine gesetzliche Grund- lage für einen Fonds zur Finanzierung wichtiger Infrastruk- turgrossprojekte des 21. Jahrhunderts im Kanton Bern zu schaffen, und zwar mit folgenden Rahmenbedingungen:

1. Der Regierungsrat ist dafür zuständig, die Infrastruk- turgrossprojekte zu definieren und den Zeitplan für deren Umsetzung festzulegen.
2. Der Ertragsüberschuss der Rechnung 2014 von 212 Mio. Franken ist in diesen Fonds zu überweisen.

Begründung:

Der Kanton Bern soll mit der Entwicklung der Schweizer Wirtschaft mithalten. Ein gut ausgebautes Infrastruktursys- tem, die nachhaltige Nutzung des Raumes, hochstehende Bildung, ein gut ausgebautes Gesundheitssystem und Inno- vationsprojekte sind Schlüsselgrössen für einen prosperie-

renden Kanton. Um die strukturellen und finanziellen Prob- leme im Kanton Bern zu überwinden, sind deshalb nachhal- tige Investitionen nötig.

Die langfristige Planung von Infrastrukturprojekten setzt Finanzierungssicherheit voraus. Dies kann erreicht werden, wenn in Jahren mit positiven Rechnungsabschlüssen Gel- der für wichtige Infrastrukturgrossprojekte auf die Seite gelegt werden. Mit vorliegender Motion fordert die SP- JUSO-PSA-Fraktion einen Fonds für Infrastrukturgrosspro- jekte des 21. Jahrhunderts im Kanton Bern.

Die Gelder aus dem neuen Fonds sollen breiter verwendet werden, als dies mit dem bisherigen Investitionsfonds mög- lich war. So kann daraus beispielsweise die Entwicklung des Kantons als Wohn- und Wissensstandort unterstützt werden. Aber auch Bildung und ökologische Mobilität kön- nen stärker gefördert werden mit dem Ziel, den Kanton Bern als Wohn-, Arbeits- und Wirtschaftsstandort zu stäken. Es soll auch ermöglicht werden, Gemeinden bei wichtigen Infrastrukturanlagen oder Sanierungen, z. B. von Schulhäu- sern, finanziell zu entlasten.

Begründung der Dringlichkeit: Der geforderte Fonds soll aus dem Ertragsüberschuss der Rechnung 2014 gespeist wer- den. Die Entscheidung über die Verwendung des Ertrags- überschusses muss schnell geklärt werden.

Antwort des Regierungsrats

Die vorliegende Motion verfolgt in ihrer Grundstossrichtung die gleichen Zielsetzungen wie das am 30. März 2015 aus- ser Kraft getretene Gesetz über den Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen (Investitionsfondsgesetz; InvFG): Aus Ertragsüberschüssen in der Laufenden Rechnung kann ein Fonds geäuft werden. Die Mittel stehen in den Folge- jahren – im Sinne einer «ersparten» finanziellen Reserve – zur Finanzierung von wirtschafts- und standortpolitisch wich- tigen Verkehrsinfrastrukturvorhaben oder Grossprojekten zur Verfügung.

Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat gemäss Art. 4 InvG beantragt, den auf fünf Jahre befristeten Fonds zu verlängern. Der Grosse Rat hat in der Märzsession 2014 diese Verlängerung abgelehnt, bzw. hat mit 95 gegen 54 Stimmen beschlossen, auf die Vorlage des Regierungsrates nicht einzutreten. Damit ist das InvG per 30. März 2015 ausser Kraft getreten.

Der Regierungsrat erachtet nach wie vor die Zielsetzungen und Wirkungen eines solchen Instrumentes als sinnvoll. Er respektiert jedoch den erst kürzlich vom Grossen Rat gefäl- len Entscheid und beantragt deshalb die Ablehnung der vorliegenden Motion. Mit Blick auf die Fortsetzung einer nachhaltigen und stabilen Finanzpolitik steht für den Regie- rungsrat derzeit die Gesetzesvorlage über den Fonds zur Verstetigung der Einnahmen aus den Gewinnausschüttun- gen der Schweizerischen Nationalbank im Vordergrund, über welche der Grosse Rat in der Novembersession 2015 beraten wird.

Die vorliegende Motion verlangt, dass bereits der Ertrags- überschuss der Laufenden Rechnung des Jahres 2014 von 212 Mio. Franken in den Fonds eingelegt wird. Eine solche Einlage wäre rechtlich insofern problematisch, als im Zeit- punkt über den Beschluss der Jahresrechnung 2014 in der Junisession 2015 die Rechtsgrundlage für eine solche

Fondseinlage noch fehlen würde. Die entsprechende Gesetzesvorlage müsste vom Regierungsrat zuerst erarbeitet und anschliessend dem Grossen Rat vorgelegt werden, was selbst in einem abgekürzten Verfahren (konferenzielle Anhörung anstatt Vernehmlassungsverfahren, nur 1 anstatt 2 Lesungen im Parlament) mindestens ein halbes Jahr oder länger dauern würde. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass bei einer Fondseinlage von 212 Mio. Franken die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung verletzt würde: Die Jahresrechnung 2014 weist einen Finanzierungsüberschuss von 156 Mio. Franken aus. Bei einer Fondseinlage von 212 Mio. Franken würde ein Finanzierungsfehlbetrag von 56 Mio. Franken resultieren. Dieser Fehlbetrag müsste gemäss Art. 101b Abs. 3 der Kantonsverfassung (KV) im Voranschlag des übernächsten Jahres und der drei anschliessenden Jahre kompensiert werden.

Der Regierungsrat beantragt:

Ablehnung

Präsident Wir fahren mit der Motion der SP-JUSO-PSA-Fraktion «Aufwind für den Kanton Bern – Nutzung von Ertragsüberschüssen für wichtige Infrastrukturgrossprojekte im Kanton Bern» weiter. Der Regierungsrat lehnt diese Motion ab. Wir führen eine freie Debatte. Das Wort hat Grossrat Aebersold. Sie haben die Motion bereits vorab in ein Postulat umgewandelt, ist dies richtig? – Das ist der Fall. Wir sprechen also über ein Postulat.

Michael Adrian Aebersold, Bern (SP). Wir haben der Antwort des Regierungsrats entnommen, dass der Regierungsrat unserem Ansinnen eigentlich positiv gegenübersteht. Dass die Forderung im Hinblick auf die Zeitabläufe mit der Rechnung 2014 aber nicht mehr erfüllbar ist, leuchtet uns ist. Dies ist auch der Grund, weshalb wir die Motion in ein Postulat gewandelt haben. Ich bitte Sie, dieses Postulat aus folgenden Gründen zu unterstützen. Es geht um Wirtschaftsförderung über Jahrzehnte. Dabei ist wichtig, dass es nicht nur um Verkehr geht, sondern explizit um Infrastruktur im weitesten Sinn. Dies dürfte die bürgerliche Seite etwas aufhorchen lassen, zumal damit unter anderem auch Schulhaussanierungen in den Gemeinden möglich sein sollten. Dies ist auch keine Erfindung unsererseits; wir haben beim Nachbarkanton Wallis abgeschaut. Soweit der ganze Hintergedanke, verbunden mit der Überlegung, dass wir Schwankungen im ganzen Finanzbereich haben. Ein Stichwort hierzu sind die Nationalbankgelder. Dadurch wird die Planung einer Politik manchmal schwierig. Dies ist vor allem der Fall, wenn es um grössere Infrastrukturprojekte geht, welche die Finanzsicherheit in Frage stellen. Aus diesem Grund sind wir der Meinung, dass der alte Investitionsfonds in etwas Modernes, Neues überführt werden sollte. Es handelt sich dabei nicht um alten Wein in neuen Schläuchen, sondern vielleicht um jungen Wein in jungen Schläuchen. Sie sehen, dass wir die Kompetenz eigentlich an Verwaltung und Regierung geben möchten. Die Regierung soll befähigt werden, eine längerfristige Planung zu machen. In diesem Sinn würde ich mich wahnsinnig freuen, wenn Sie das Postulat unterstützen. Ich danke für die Aufmerksamkeit.

Präsident. Ich bitte die Fraktionen, sich anzumelden, falls sie sich zu diesem Postulat äussern möchten. Gibt es Wortmeldungen? – Das ist der Fall. Für die BDP-Fraktion hat Grossrätin Luginbühl das Wort.

Anita Luginbühl-Bachmann, Krattigen (BDP). In der Märzsession 2015 haben wir über die Verwendung der Restmittel aus dem Investitionsspitzenfonds entschieden und haben grossmehrheitlich den Verkehrssanierungsprojekten Burgdorf-Oberburg-Hasle und/oder Aarwangen-Langenthal-Nord Starthilfen in Aussicht gestellt. Bereits damals versuchte die SP, diese Restmittel auch in andere Projekte, nämlich in Bildungs- und Gesundheitsprojekte usw., zu investieren. Das wurde alles abgelehnt. Die BDP lehnt den Vorstoss – ob als Motion oder als Postulat – auch heute wieder ab. Dies bei Ziffer 1, weil das Abstimmungsergebnis betreffend die Verlängerung deutlich genug ausgefallen ist und weil wir die Restmittel im März verteilt haben. Ziffer 2 lehnen wir ab, weil dem Kanton zu deren Erfüllung die rechtlichen Grundlagen fehlen. Selbst wenn es sich jetzt um ein Postulat handelt, müssten die entsprechenden Gesetzesvorlagen zuerst vom Regierungsrat geschaffen werden, um den Ertragsüberschuss von 212 Mio. Franken bereits aus der Laufenden Rechnung 2014 einlegen zu können. Anschliessend müsste der Grosse Rat noch darüber befinden. Deshalb ist es zeitlich gar nicht möglich. Dass damit ebenfalls die Schuldenbremse verletzt würde, sei nur am Rande bemerkt. Aus Sicht der SP mag dieser Vorstoss – jetzt in Form eines Postulats – seine Richtigkeit haben. Seitens der SP spricht auch niemand gerne über einen Schuldenabbau des Kantons Bern zugunsten der heutigen und künftigen Bevölkerung. Wir aber haben eine andere Sichtweise eines künftigen Kantons – eines Kantons, der prosperierender Wohn- und Wissensstandort ist und gute Bildungsangebote und Arbeitsplätze bietet. Doch für uns ist auch die Steuer- und Schuldenbelastung von zentraler Bedeutung und die Erträge aus der Laufenden Rechnung sollen auch für diese Anliegen verwendet werden können. Zudem möchten wir verhindern, dass zum Beispiel bildungs- oder gesundheitspolitische Projekte den Infrastrukturprojekten gegenübergestellt werden, weil dadurch auch die Gefahr besteht, dass Geschäfte gegeneinander ausgespielt werden. Noch ein Detail: Die Schulhäuser gehören den Gemeinden. Diesbezüglich wird erwähnt, dass man Sanierungen unterstützen möchte. Und eine Sanierung und Neuerstellung gehören definitiv in die Finanzpläne der Gemeinden und fallen nicht in die Kompetenz des Kantons. Wir laufen ein Stück weit die Gefahr, Gemeinde- und Kantonspolitik zu vermischen. Wie gesagt, wir lehnen auch ein Postulat ab.

Hans Kipfer, Thun (EVP). Die Fraktion der SP erachtet es als richtig, für künftige Infrastrukturprojekte wieder einen Fonds zu schaffen und diesen mit Ertragsüberschüssen zu füttern. Die EVP kann diesem Ansinnen aus zwei Gründen nicht zustimmen. Erstens sind wir überzeugt, dass wir die nötigen Tools und Hilfsmittel für eine sinnvolle Investitionsplanung in den folgenden Jahren haben. Deshalb haben wir auch die Fortsetzung des Investitionsspitzenfonds abgelehnt und wollen jetzt sicher nicht einen neuen Fonds schaffen. Wir wollen aber ein besonderes Augenmerk auf die ordentliche Investitionsplanung richten, damit die nötigen –

nicht die wünschbaren – Projekte mit verfügbaren Mitteln und ohne Neuverschuldung realisiert werden können. Zum zweiten Grund: Die Ertragsüberschüsse sind anders zu verwenden. Den Ertragsüberschuss 2014 können wir gar nicht mehr verwenden, weil er für die Abtragung des Defizits gebraucht wird. Künftige Ertragsüberschüsse verbessern den Finanzierungssaldo und stehen also so oder so für Investitionen zur Verfügung. Der EVP ist es aber auch ein Anliegen, dass verfügbare Gelder weiterhin für den Schuldenabbau verwendet werden. Deshalb lehnen wir den Vorstoss auch in Form eines Postulats in allen Punkten ab.

Franziska Schöni-Affolter, Bremgarten (glp). Auch die glp lehnt diesen Vorstoss klar ab. Wir waren bereits vor einem Jahr, als wir über den Investitionsspitzenfonds diskutierten, gegen solche kleinen «Kässeli» und fanden, dass das Geld, wenn es schon vorhanden ist, für ganz grosse Projekte eingesetzt werden sollte, die wir mit dem normalen Budget effektiv nicht stemmen können. Es geht also um Grossprojekte und nicht um das, wofür man den Investitionsspitzenfonds verwendet hat, indem man hier 5 Mio. Franken und dort 3 Mio. Franken entnommen hat. Dies ist sicher nicht der Sinn einer solchen Kasse. Was Sie mit diesem Vorstoss wollen, dürfte gar nicht realisierbar sein. Es bedürfte einer gesetzlichen Verankerung. Sie sind leider zu spät. Wir lehnen diesen Vorstoss klar ab. Zudem muss noch gesagt werden, dass die Schuldenbremse mit diesen «Kässeli» ganz klar umgangen werden kann. Wir müssen realistisch sein und uns das leisten, was möglich ist. Dies ist ein guter Grundsatz, um den Kanton nicht weiter in die Schulden zu treiben. Deshalb bleiben Sie dabei und verlassen Sie sich nicht auf «Kässeli», welche eine falsche Sicherheit vermitteln.

Hans-Jörg Pfister, Zweisimmen (FDP). Dieser Vorstoss trägt einen sehr blumigen Titel. Die FDP befürchtet, dass der Aufwind zum Tornado werden kann. Deshalb lehnen wir den Vorstoss ebenfalls ab. Wir haben einen Fonds gehabt und hier etliche Male darüber diskutiert, wie wir das Geld einsetzen wollen, und haben uns eigentlich anstrengen müssen, damit wir es überhaupt weggebracht haben. Aus diesem Grund kann die Lösung nicht mehr in einem Fonds bestehen. Ich bin etwas erstaunt, dass es unter den Mitunterzeichnern dieses Vorstosses auch Mitglieder der Finanzkommission hat. Als wir in der Finanzkommission den Gewinn diskutierten, äusserte man sich nicht dazu. Dort hätte man schon mal sagen können, dass man einen solchen Fonds will. Einen Fonds nur für Grossprojekte zu machen, birgt die Gefahr, dass alle anderen Projekte, welche vielleicht auch eine gewisse Dringlichkeit aufweisen, immer «uf e Schnouz gheie», weil man eben Grossprojekte infrastrukturenmässig fördern will. Deshalb lehnt die FDP auch das Postulat ab. Wir sind froh, dass man immerhin zur Einsicht gekommen ist, dass die Motion kein Weg sein kann, um rückwirkend Geld aus dem Jahr 2014 in einen Fonds zu legen. Dies wäre nicht seriös. Deshalb bitte ich Sie, auch das Postulat abzulehnen.

Matthias Burkhalter, Rümligen (SP). Hans-Jörg Pfister, ich bin ein solches Mitglied der Finanzkommission: Vielleicht hast du mich gemeint. Fonds sind wirklich nichts Gutes, das

muss ich selber sagen. Ich bin kein Freund von Fonds. Aber weshalb fordern wir einen Fonds? Wegen der beiden Schuldenbremsen. Diese haben nämlich einen guten, aber auch einen schlechten Effekt. Der gute Effekt besteht darin, dass die Ausgabendisziplin wahrgenommen wird. Wegen der Schuldenbremsen geben wir nicht mehr aus, als wir können. Hat man aber einmal frei verfügbare Mittel, dann kann man sie nicht ausgeben. Diese Schuldenbremsen sind aus unserer Sicht eben etwas Schlechtes. Wenn man überschüssiges Geld hat – 214 Mio. Franken –, sollte man es aus unserer Sicht auch einsetzen. Seinerzeit haben wir 11 Mrd. Franken Schulden gehabt, während es heute nur noch die Hälfte ist. Wir haben unsere Aufgaben zum Teil gemacht, Hans-Jörg Pfister. Wir befinden uns auf dem richtigen Weg. Urs Gasche sprach jeweils von den folgenden vier Aufgabenfeldern: Schuldenabbau, Personalmassnahmen, Steuerreduktionen und Investitionsniveau. Hinsichtlich des Schuldenabbaus befinden wir uns auf einem guten Pfad. Jedes Unternehmen mit so wenigen Schulden wie der Kanton fühlt sich glücklich. Wer Schulden hat, kann investieren. Wer Schulden hat, ist nicht arm. Denn Gegenwerte haben wir schliesslich auch noch.

Bezüglich der Personalmassnahmen danke ich dem ganzen Rat: Hier haben wir in den letzten Jahren eine Korrektur gemacht, sodass diese Aufgabe weitgehend erfüllt ist. Über die Steuerreduktionen haben wir uns die Köpfe heute Morgen etwas blutig geschlagen. Dort ist man sich nicht ganz einig, in welche Richtung man gehen will. Beim Investitionsniveau sind wir uns wohl noch nicht ganz einig. Jeder Unternehmer, jede Unternehmerin hier im Saal – auch die Gewerbetreibenden und die Bauern – sollen einmal zuhören: Wer Geld verdienen will, muss zuerst investieren. Wenn man melken will muss man zuerst eine Kuh haben. Investitionen sind die Grundlage der Wirtschaftsförderung, um etwas tun zu können. Machen Sie doch die Rechnung. Jetzt investieren wir diese 214 Mio. Franken aus dem Überschuss der Rechnung für den Schuldenabbau. Der Kanton Bern bezahlt etwa 1 Prozent an Schuldzinsen. Mit diesen 214 Mio. Franken, die wir auf die Seite legen, sparen wir jährlich 2 Mio. Franken an Schuldzinsen.

Liebe Unternehmerinnen und Unternehmer – vielleicht kann sogar der Handels- und Industrieverein (HIV) zuhören –, wenn Sie 214 Mio. Franken investieren, holen Sie mit diesem Geld nicht 2 Mio. Franken heraus, sondern mehr. Davon bin ich überzeugt. Nur schon jene Gewerbetreibenden, die mit diesen 214 Mio. Franken etwas bauen können, verdienen etwas daran und können ihre Leute bezahlen, und diese wiederum bezahlen Steuern wie auch ein Teil der Unternehmen. Michael Aebersold hat es zu Beginn gesagt: Wir haben beim Kanton Wallis abgeschaut, der ein solches Modell hat. Der Kanton Wallis ist kein linksextremer Kanton, sondern ein sympathischer Kanton. Die Walliser haben einen solchen Fonds und können dadurch reagieren. Konkret hat die ETH Lausanne angefragt, ob sie in Sion eine Aussenstation aufbauen darf. Was hat der Walliser Regierungsrat gemacht? Er hat rasch reagiert und innerhalb eines Jahres Ja gesagt. Wenn die ETH Zürich einmal den Kanton Bern anfragt, ob wir in Biel eine Aussenstelle der ETH Zürich bauen wollen, sagen wir «Ja, gerne, aber wir können Ihnen dann in zehn Jahren Bescheid geben.» So funktioniert unser Kanton. Er ist schwerfällig wegen der Schulden-

bremsen und läuft aus Ihrer Sicht einfach nicht gut. Machen Sie doch etwas. Geben Sie uns Instrumente, damit wir proaktiv arbeiten und investieren können, sodass Geld verdient werden kann.

Anita Luginbühl, noch etwas anderes wegen der Schulhäuser: Ich habe ein kantonales Gymnasium besucht, das dem Kanton gehört. Der Kanton baut also auch Schulhäuser sowie Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen. Und nun auch noch zu Hans-Jörg Pfister: Wenn man diese zusätzlichen Investitionen hat und diese eben nicht die ordentlichen Investitionen konkurrieren, sollte das ordentliche Investitionsbudget daneben auf dem gleichen Niveau aufrechterhalten bleiben. Diejenigen, welche dieses Postulat bzw. diese Motion eingereicht haben, haben sich etwas überlegt. Hoffentlich können Sie unseren Überlegungen folgen und helfen mit, die Berner Wirtschaft zu fördern.

Fritz Wyss, Wengi (SVP). Ihren Ausführungen, Matthias Burkhalter, können wir ganz sicher folgen. Diese machen für uns den Fonds natürlich nicht besser. Sie werden kaum überrascht sein, dass wir dieses Postulat seitens der SVP ablehnen. Nur weil die Umwandlung in ein Postulat erfolgt ist, ändert sich für uns nichts. Stünde der Kanton Bern auf gesunden Beinen wie andere Kantone, welche tatsächlich Eigenkapital aufweisen, könnte er nämlich ebenso vorgehen wie Unternehmer, die auf gesunden Beinen stehen. So kann man am Eigenkapital arbeiten und braucht nicht mit Fonds zu arbeiten. Aus unserer Sicht hat man den Fonds eigentlich beerdigt. Hier wird versucht, ihn wieder zum Leben zu erwecken. Wir haben bereits vorangekündigt erhalten, dass uns die Regierung einen weiteren Fonds präsentieren wird. Ich gehe davon aus, dass diesem das Gleiche droht, das wir uns für diesen Vorstoss erhoffen. Die SVP lehnt ihn selbstverständlich ab.

Natalie Imboden, Bern (Grüne). Wenn wir bereits in der Märzsession 2014 gewusst hätten, wie viel Überschuss der Kanton Bern macht, wäre die Debatte damals wahrscheinlich etwas anders verlaufen. Es ist ein Faktum, dass man damals mehrheitlich beschlossen hat, der Verlängerung des Investitionsfondsgesetzes (InvFG) – gegen unseren Willen – nicht stattzugeben. Die grüne Fraktion ist nach wie vor der Meinung, dass der Kanton Investitionen braucht, um zukunftsfähig zu sein. Er braucht nachhaltige Investitionen in die Mobilität, in die Bildung und in die Infrastrukturen. Wir sind nach wie vor der Meinung, dass dies wichtig ist. Wenn wir in die Zukunft blicken und nicht das höchste Primat der Schuldenabbau ist, sondern – so sollte es eigentlich für uns sein – das höchste Primat ist, was den Kanton vorwärtsbringt, so löst ein Schritt bzw. eine Investition vorwärts weitere Investitionen aus, und dies wäre sinnvoll. Die grüne Fraktion unterstützt diesen Vorstoss, weil es uns wichtig ist, hier Klarheit zu schaffen. Wir benötigen nachhaltige Investitionen für den Kanton Bern. Ich kann mir nicht vorstellen, wer diesen Vorstoss nicht als Postulat unterstützen könnte. Ich hoffe doch, dass wenigstens dieses eine Mehrheit findet. Die Grünen jedenfalls helfen mit.

Jakob Schwarz, Adelboden (EDU). Lieber Matthias Burkhalter, etwas muss man dir lassen: Du belebst diese Debat-

te. Das ist so. Sonst hätte ich mich nicht mehr zu Wort gemeldet. Du hast uns aber als Fraktion mit dem höchsten Unternehmeranteil provoziert, etwas zu sagen. Eine Frage Matthias: Zeig mir, wo in diesem Kanton überschüssiges Geld ist. Wäre mein Betrieb so beieinander und würde er einen Bilanzfehlbetrag und derart hohe Schulden aufweisen, müsste ich die Bilanz deponieren. Es fände wohl niemand restliches Geld. Dies aus Unternehmersicht. Die EDU-Fraktion erachtet Fonds seit Jahren als kein taugliches Mittel und wird selbstverständlich auch hier das Postulat nicht unterstützen.

Präsident. Wenn es keine weiteren Wortmeldungen aus dem Rat mehr gibt, erteile ich nun gerne der Finanzdirektorin das Wort.

Beatrice Simon, Finanzdirektorin. Die vorherige Motion bzw. nun das Postulat verfolgt in der Stossrichtung die gleichen Ziele wie das doch eher ungeliebte Kind: Ich meine damit den Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen. Aus Ertragsüberschüssen aus der laufenden Rechnung sollen in einem Fonds Mittel angespart werden, und in den Folgejahren sollen standortpolitisch wichtige Infrastrukturvorhaben und andere Grossprojekte finanziert werden können. Ich sage es immer wieder: Ein Fonds nimmt im Grundsatz das auf, was wir alle auch im privaten Bereich tun. Bleibt uns etwas übrig, sparen wir. Das Ersparte setzen wir dann für das ein, wofür wir gespart haben. Am Schluss freuen wir uns über das neue Auto, die neue Küche oder über was auch immer. Aber eben, wie wir wissen, hat der Grosse Rat im März 2014 der Verlängerung des Investitionsspitzenfonds nicht zugestimmt. In diesem Saal wurde also ein klares Signal gesetzt, dass man dies nicht will. Der Regierungsrat respektiert diese Entscheidung des Grossen Rates. Aus diesem Grund haben wir Ihnen auch die Ablehnung der Motion beantragt. Dies gilt eigentlich genauso für das Postulat. Denn man braucht nicht mögliche Vorgehensweisen zu prüfen, sondern müsste es einfach umsetzen. Deshalb lehnt der Regierungsrat auch das Postulat ab, zumal die Überweisung auch in Postulatsform nichts bringt.

Präsident. Danke. Gibt es noch Gesprächsbedarf? Wenn nicht, stimmen wir über das Postulat der SP mit dem Titel «Aufwind für den Kanton Bern – Nutzung von Ertragsüberschüssen für wichtige Infrastrukturgrossprojekte im Kanton Bern» ab. Wer das Postulat annehmen will, stimmt ja. Wer es ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung als Postulat

Ja 43

Nein 97

Enthalten 0

Präsident. Der Rat das Postulat abgelehnt.

Geschäft 2014.RRGR.866

Vorstoss-Nr.: 155-2014
 Vorstossart: Motion
 Eingereicht am: 29.08.2014
 Eingereicht von: Schnegg (Champroz, SVP) (Sprecher/in)
 Weitere Unterschriften: 1
 RRB-Nr.: 115/2015 vom 01. Juni 2015
 Direktion: Finanzdirektion

Mehr finanziellen Handlungsspielraum für den Kanton Bern

Der Regierungsrat wird aufgefordert, Massnahmen zu treffen, um den Personalbestand der Kantonsverwaltung per 31. 12. 2016 um mindestens 10 Prozent, d. h. um 800 Vollzeiteinheiten (VZE) zu kürzen (Basis Personalbestand 2013: 17 917 VZE). Nicht betroffen sind die Universität und die Hochschulen (5942.9 VZE), die Psychiatrie (auf dem Weg der Verselbstständigung, 1768 VZE) und die Kantonspolizei (rund 2300 VZE). Als Grundlage für die Massnahme gelten somit die verbleibenden 7900 VZE.

Begründung:

Mit der Streichung von 800 Vollzeiteinheiten (VZE) beim Personalbestand des Kantonspersonals (nicht betroffen sind die Lehrkräfte, das Personal von Universität und Hochschulen, die Psychiatrie und die Kantonspolizei) können jährlich rund 80 Millionen Franken eingespart werden.

Die Zahl der Vollzeiteinheiten beim Kantonspersonal ist von 13 342 im Jahr 2004 auf 17 917 im Jahr 2013 angewachsen. Dies sind 4575 neue Vollzeitstellen, was einem jährlichen Aufwand von 460 Millionen Franken entspricht (1 VZE entspricht im Kanton Bern einem durchschnittlichen Jahresbruttogehalt von 100 411 Franken.¹)

In dieser Zeitspanne gab es verschiedene Veränderungen zur Herabsetzung der Arbeitslast in der Kantonsverwaltung, wie etwa:

- die Reduktion der Anzahl Regierungsstatthalterämter
 - die Reduktion der Anzahl Gemeinden
 - Verselbstständigung verschiedener kantonaler Stellen (in Aktiengesellschaften), wie z. B. Spitäler und in Bälde die Psychiatrie
 - Ausfüllen der Steuererklärung per Internet
 - Entwicklungen in den Bereichen Informatik und Internet
- Und dennoch hat das Kantonspersonal um 34,29 Prozent zugenommen.

Es ist somit dringlich, rasche Massnahmen zu ergreifen, damit unser Kanton finanziell wieder einen grösseren Handlungsspielraum erhält, dies im Hinblick auf die zahlreichen Herausforderungen, die ihn erwarten, und um diese «administrative Inflation» zu stoppen.

Die ASP-Massnahmen betrafen insbesondere die vom Kanton angebotenen Leistungen, wobei die Kantonsverwaltung verschont blieb. Es scheint somit angebracht, nun auch Massnahmen innerhalb der kantonalen Verwaltungsstellen zu treffen.

Mit dem Ausbau und der Entwicklung der Informatiktechnologien, aber auch mit den bereits getroffenen oder noch zu treffenden Massnahmen (Verselbstständigung der Psychiatrie) muss die Kantonsverwaltung eine solche Reduktion des Personalbestands verkraften können, ohne ihre Organisation und ihr Leistungsangebot grundsätzlich in Frage zu stellen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat und der Grosse Rat haben sich in den vergangenen zwei Jahren bereits zu mehreren Vorstössen mit Forderungen nach einem linearen Stellenabbau positioniert². Die Vorstösse hatten jeweils zum Ziel, aus finanzpolitischen Überlegungen den Personalbestand zu reduzieren. Im Vordergrund stand dabei insbesondere ein Personalabbau in der sogenannten «Zentralverwaltung».

Sowohl der Regierungsrat wie auch der Grosse Rat lehnten einen linearen Stellenabbau in der Vergangenheit jeweils ab (einzige Ausnahme bildete die Motion 231-2012 Knutti [Weissenburg, SVP] «Stellenabbau in allen Direktionen», welche durch den Grossen Rat als Postulat an den Regierungsrat überwiesen wurde).

Im Zusammenhang mit den Forderungen nach einem linearen Stellenabbau hat der Regierungsrat stets festgehalten, dass für ihn im Rahmen der Erarbeitung von Entlastungsmassnahmen in erster Linie die Frage im Vordergrund stehe, welche Aufgaben, resp. welche Leistungen der Staat in welchem Umfang in Zukunft noch erfüllen, bzw. erbringen soll. Auch bei der Erarbeitung der Entlastungsmassnahmen rund um die Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014 stand die Beantwortung dieser Frage im Zentrum der Arbeiten.

Für den Regierungsrat ist deshalb die im vorliegenden Vorstoss geforderte «umgekehrte Vorgehensweise», das heisst in einem ersten Schritt Stellen abzubauen und folglich in einem zweiten Schritt festzulegen, welche staatlichen Aufgaben oder Leistungen mit dem verbleibenden Stellenbestand noch angeboten werden können, nach wie vor nicht zielführend. Der Grosse Rat und der Regierungsrat werden auch in Zukunft nicht umhin kommen, beispielsweise im Rahmen von Entlastungsprogrammen jeweils konkrete Aufgaben oder Leistungen zu benennen, welche zu reduzieren sind oder auf die zu verzichten ist. Dies wird anschliessend in vielen Fällen auch zu einem Stellenabbau führen. Die staatliche Steuerung beruht darauf, dass die Erfüllung der Aufgaben und die dafür bereit gestellten Mittel gesamthaft beurteilt werden. Ein Personalabbau ohne Aufgabenüberprüfung verletzt diese Regel.

Der Regierungsrat lehnt deshalb den vorliegenden Vorstoss ab. Die Forderungen der Motion gehen im Übrigen deutlich über die in der Vergangenheit bereits diskutierten und schliesslich auch durch den Grossen Rat abgelehnten (M

¹ HR-Reporting 2014, Seiten 1 und 5
<http://www.be.ch/portal/fr/veroeffentlichungen/statistiken.assetref/content/dam/documents/FIN/PA/de/HR-Reporting.pdf>

² z.B. M 237-2012 Kohler (Steffisburg, BDP) «Sparen durch Leistungs- und Aufgabenabbau», M 215-2013 Knutti (Weissenburg, SVP) «Stellenabbau in der Zentralverwaltung, anstatt auf dem Buckel der Schwächsten» oder M 231-2012 Knutti (Weissenburg, SVP) «Stellenabbau in allen Direktionen»

237-2012 [Ziffer 1] und M 215-2013) oder in der abgeschwächten Form des Postulats überwiesenen (M 231-2012) Abbauforderungen hinaus.

Weiter weist der Regierungsrat darauf hin, dass zwar – wie durch den Motionär richtig festgehalten – zwischen 2004 und 2014 ein Ausbau des Stellenbestandes in der Kantonsverwaltung stattgefunden hat. Dieser war allerdings weitgehend politisch gewollt (u. a. bei der Kantonspolizei mit den Projekten «Police BE» und «LOBENAR» oder die Anstellung von 40 zusätzlichen Steuerexpertinnen und -experten bei der Steuerverwaltung in den Jahren 2005–2008) und fand zu einem grossen Teil gerade auch in den von der vorliegenden Motion ausgeklammerten Bereichen statt (z. B. bei der Universität, bzw. den Fachhochschulen aufgrund der stark angestiegenen Studierendenzahlen, die Aufstockung des Botschaftsschutzes, die Inbetriebnahme des Regionalgefängnisses Burgdorf oder die Einführung des biometrischen Passes bei der POM etc.). Zu einer deutlichen Stellenzunahme (rund 140 Vollzeitstellen) trug zudem auch die durch den Grossen Rat per 1. 1. 2013 beschlossene Schaffung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) im Sinne des «kantonalen Modells» bei. Gleichzeitig hat beispielsweise die Gründung der Regionalen Spitalzentren als Aktiengesellschaften im Jahr 2007 zu keinem Stellenabbau geführt, da die öffentlichen Spitäler – anders als die kantonalen Psychiatrien – nicht in die Kantonsverwaltung eingegliedert waren.

Der Regierungsrat hält abschliessend fest, dass im Sinne seiner «Finanzpolitik der ruhigen Hand» nun erstmals die zahlreichen beschlossenen Massnahmen der vergangenen Entlastungspakete, welche ebenfalls einen Stellenabbau beinhalten, sorgfältig umzusetzen sind. Angesichts der insgesamt deutlich stabileren finanzpolitischen Ausgangslage erkennt der Regierungsrat zudem keine Notwendigkeit für den in der Motion geforderten drastischen und für die betroffenen Mitarbeitenden mit harten Konsequenzen verbundenen Abbau von gegen 800 Vollzeitstellen. Ein solcher wäre zudem – anders als durch den Motionär dargestellt – realistischlicherweise nicht ohne einen erheblichen Abbau von kantonalen Angeboten und Leistungen zu bewerkstelligen. Der Regierungsrat lehnt deshalb die vorliegende Motion ab.

Der Regierungsrat beantragt:

Ablehnung

Präsident. Dieses Geschäft wurde von der März- auf die Junisession verschoben. Wir führen eine freie Debatte. Grossrat Schnegg, Sie haben das Wort.

Pierre-Alain Schnegg, Champoz (SVP). En l'espace de dix ans, le personnel cantonal a connu une inflation de presque 35 pour cent, à savoir un total de 4575 emplois plein temps, représentant une somme d'environ 460 millions par année de dépenses supplémentaires à charge des citoyennes et citoyens. Sommes-nous aujourd'hui 35 pour cent mieux servis par notre canton que nous ne l'étions dix années auparavant? Le canton de Berne va devoir faire face à des défis particulièrement importants dans les prochaines années, à savoir la révision de l'imposition des entreprises, les diminutions de la péréquation financière, les impacts économiques des turbulences actuelles, telles que euro, Grèce, etc. Ces trois points sont d'ailleurs relevés dans le commu-

niqué de presse du Conseil-exécutif suite au résultat de l'exercice 2014. La rigueur financière demandée par le Grand Conseil porte ses fruits et il est important de continuer l'effort pour que le canton de Berne retrouve la place qu'il mérite en tant que force économique et financière. Seul un canton financièrement fort peut également offrir des prestations de qualité à ses citoyennes et citoyens.

Dans la réponse à cette motion, le Conseil-exécutif parle d'une réduction linéaire des postes, hélas la motion ne le demande pas. Elle laisse justement toute liberté au gouvernement d'analyser là où il peut diminuer le personnel administratif sans toucher aux prestations, ce qui est d'ailleurs bien spécifié dans le texte de cette motion. Il n'est en aucun cas demandé d'analyser quelles prestations pourraient être supprimées, démarche que semble particulièrement apprécier le Conseil-exécutif. Ce qui est demandé, c'est de réduire le personnel administratif et de continuer de fournir les mêmes prestations. Que diriez-vous d'une entreprise exportatrice qui, face au deuxième choc de l'euro en moins de cinq ans, proposerait à ses clients d'analyser les prestations qu'elle va supprimer pour faire face à la détérioration de presque 15 pour cent de ses ressources? Tout le monde se demanderait sur quelle planète vit cette entreprise. Aujourd'hui les industries exportatrices, le tourisme et l'agriculture d'exportation sont appelés à résoudre ce dilemme et dans des temps bien plus courts que ce qui est demandé au canton. Dans ma motion, je citais quelques changements importants dans la structure du canton. Toutes ces modifications se devaient d'impacter à la baisse le personnel de l'Etat, hélas tel ne fut pas le cas, bien au contraire! A titre d'exemple, je mentionnais le grand changement intervenu dans le cadre fiscal, avec l'arrivée d'internet. Le gouvernement répond: engagement d'experts fiscaux. Fort bien, et je ne conteste pas ces engagements, mais quelle a été la réduction de personnel suite à ces profondes modifications permettant des gains de productivité énormes? Il en va de même pour l'ensemble des autres exemples, soit la réduction du nombre de préfectures, la réduction du nombre de communes - même si le mouvement n'est pas très rapide, il s'agit tout de même de 10 pour cent - le développement des outils informatiques et d'internet, l'autonomisation des hôpitaux: à chaque fois des opportunités intéressantes de diminuer les coûts pour notre canton, à chaque fois des occasions manquées de le faire. Pour notre canton, de devoir réduire un peu la voilure, à savoir environ 5 pour cent de l'ensemble de ses collaborateurs, ne ferait que de donner un signal plus positif à notre industrie lourdement impactée. Dans le cadre du programme EOS, les mesures d'économies proposées par le gouvernement se concentraient principalement, voire uniquement, sur une réduction des prestations; jamais sur un redimensionnement de l'appareil administratif n'a été pris en compte, ce qui est fort dommage et ceci principalement pour les citoyennes et citoyens de ce canton. Vous avez été nombreux à déplorer cette situation, certains ont même essayé d'en faire un argument électoral. Aujourd'hui nous avons la possibilité d'éviter en partie de devoir diminuer les prestations du canton. Combien de ceux qui se montraient si critiques sur EOS soutiendraient-ils cette motion? En acceptant, le canton pourrait économiser environ 80 millions par année, sans devoir une fois de plus couper dans les

prestations offertes. Pour toutes celles et tous ceux qui se sont lamentés de la diminution des prestations, vous avez une possibilité importante de faire des économies, tout en restant performants. Certains estiment cette réduction bien trop importante, peu se sont offusqués d'une augmentation annuelle encore plus grande dans les dix dernières années. *(Der Präsident bittet den Redner, zum Schluss zu kommen.)* D'ores et déjà un grand merci à toutes celles et tous ceux qui par leur soutien montreront leur attachement aux prestations fournies par le canton, mais également à la maîtrise des coûts administratifs de notre canton.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Dieser Vorstoss weist eine gewisse Radikalität auf. Er verfolgt aber auch eine Absicht, welche durchaus auf der Linie der BDP sein kann. Wir gehen – und dies kann ich vorwegnehmen – davon aus, dass der in diesem Umfang und Zeithorizont geforderte Abbau schlichtweg unmöglich ist. Deshalb können wir diesen Vorstoss nicht als Motion überweisen. Wir möchten zur ganzen Diskussion noch anmerken, dass der Aufbau von Personalressourcen letztlich ein Ergebnis der Forderungen ist, welche wir in diesem Parlament stellen. Der Kanton Bern hat seine Personalressourcen in den letzten Jahren nicht umsonst ausgebaut. Auch andere Kanton, aber ebenso der Bund bauen ihre Personalstrukturen laufend aus. Dies lässt sich nicht von der Hand weisen. Der Ausbau der Personalressourcen hat aber durchaus eine Grundlage, nämlich jene des Parlaments, von uns allen zusammen. Seit Jahren fordern wir hier drinnen ständig den Ausbau von Personalressourcen. Wir fordern hier Aufgaben vom Kanton, welche schliesslich zur Folge haben, dass man Leute zur Erledigung dieser Aufgaben anstellen muss. In letzter Zeit wurden verschiedene entsprechende Vorstösse eingegeben. Ich erinnere zum Beispiel an den Vorstoss 155-2015 von Grossrätin Speiser, «Offenlegung sämtlicher Sponsoringaktivitäten der regionalen Spitalzentren des Kantons Bern (RSZ)», oder an den Vorstoss «Transparente Auflistung sämtlicher gemeinwirtschaftlichen Leistungen» derselben Grossrätin. Ich denke auch an den Vorstoss von Grossrat Knutti «Längerfristig nur noch Schweizer Holz in kantonalen Bauten verwenden». Grossrätin Graber fordert mit einem Vorstoss die Einführung von Selbstverteidigungskursen, und ein Vorstoss von Grossrat Hess trägt den Titel und will «Mehr Rücksichtnahme auf die Gemeinden bei der Verteilung von Asylsuchenden» und so weiter und so fort. Dies sind Vorstösse, welche in der Konsequenz alle Personalressourcen für die Umsetzung erfordern. Überweisen wir diese Vorstösse, muss der Kanton letztlich die Verwaltung um die entsprechenden Stellen ausbauen. Kolleginnen und Kollegen, dass es mit dem Stellenausbau nicht wie in den letzten Jahren weitergehen kann, wissen wir alle. Wir haben auch bereits ein Postulat überwiesen, welches diesem Stellenausbau Einhalt gebieten soll. Dass es mit einer radikalen Methode zum Abbau von Personal nicht funktionieren kann, wissen wir alle auch. Ich gehe davon aus, dass es auch der Motionär weiss. Ein radikaler Abbau des Stellenetats im Kanton, ohne gleichzeitig die Aufgaben des Kantons herunterzufahren, geht aus Sicht der BDP schlichtweg nicht. Dies hätte nämlich auch zur Folge, dass ebenfalls in jenen sensiblen Bereichen Stellen und Aufgaben abgebaut werden müssten, welche die Landbevölkerung treffen. Ich erinnere

an das Amt für Strukturverbesserung und Produktion oder an die Bernische Stiftung für Agrarkredite und an die Dienststelle der Inforamas im Kanton Bern – auch dort müssten diese 10 Prozent eingespart werden. Ich erinnere ebenso an die Zivilstandsämter, welche wahrscheinlich redimensioniert werden müssten, wobei ich davon ausgehe, dass diese nicht in Trubschachen oder Zweisimmen gebaut würden. Schliesslich erinnere ich auch an die Fahrzeugprüfstelle des Kantons. Dies sind alles Bereiche, bei denen aus dem Abbau von Stellen letztlich auch der Abbau einer Leistung resultieren würde. Ob wir dies wollen oder nicht, müssen wir hier zuerst entscheiden können, bevor wir quasi mit der «Sense»-Methode Stellen herunterfahren. Kolleginnen und Kollegen, im Namen der BDP empfehle ich Ihnen, diesen Vorstoss als Postulat zu überweisen, sofern er von den Motionären umgewandelt wird. Ein Postulat soll gegenüber Regierung und Verwaltung ein klares Zeichen setzen, dahingehend, dass wir mit dem Ausbau des Stellenetats im Kanton Bern nicht einverstanden, aber dennoch der Meinung sind, dass ein radikaler Abbau in der heutigen Zeit nicht vollzogen werden kann, ohne gleichzeitig die entsprechenden Aufgaben abzubauen.

Hans Kipfer, Thun (EVP). Kurz gesagt, fordert der Motionär eine Kürzung des Personalbestandes um 10 Prozent bis 2016. Diesem Stellenabbau widerspricht die Regierung – wie bereits gewohnt – mit dem Hinweis, wonach jeder Stellenabbau mit einem Aufgabenverzicht verbunden sei. Die EVP ist der Meinung, dass es so nicht geht! So geht es nicht mit der Motionsforderung. Denn ungeprüfte lineare Stellenkürzungen bringen unseren Kanton nicht weiter. So geht es auch nicht mit der Motionsantwort. Reduktionen im Personalbudget sind auch ohne einen expliziten Aufgabenverzicht möglich. Die EVP lehnt die vorliegende Motion ab. Nachdem wir etwas Zeit gehabt haben, hat uns aber genau dieser Vorstoss motiviert, einen eigenen einzureichen, welcher den aus unserer Sicht richtigen Weg aufzeigt. Nach der Aufgaben- und Strukturüberprüfung (ASP) ist eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung angesagt. Nach der Frage nach dem «Was», dahingehend, welche Aufgaben wir eigentlich erfüllen, soll nun die konkrete Frage nach dem «Wie» gestellt werden. Wie erfüllt die Verwaltung ihre Aufgaben, mit welchem Leistungsstandard und mit welcher Effizienz? Unsere konkrete Motionsforderung lautet wie folgt: «Der Regierungsrat wird beauftragt, Arbeitsabläufe, Standards und Effizienz in der Verwaltung mit der Zielsetzung der kostenmässigen Optimierung zu überprüfen. Er legt dazu dem Grossen Rat ein entsprechendes Projekt vor.» Wir danken Ihnen bereits heute, wenn Sie diese Forderung dereinst unterstützen. Wir sind überzeugt, dass dies der bessere Weg ist, als den hier vorliegenden Vorstoss als Postulat zu unterstützen.

Natalie Imboden, Bern (Grüne). Ich kann mich weitestgehend dem Votum von Samuel Leuenberger anschliessen. Während ich ihm zugehört habe, habe ich festgestellt, dass er alles gesagt hat, was ich auch sagen wollte. Deshalb verzichte ich darauf, zumal es selten genug ist, dass man fast einhellig übereinstimmt. Einfach bei der Schlussfolgerung komme ich nicht ganz zum gleichen Fazit. Dies, weil die grüne Fraktion den vorliegenden Vorstoss auch nicht als

Postulat überweisen möchte. Gleichwohl möchte ich beim Motionär anknüpfen. Monsieur Schnegg, Sie haben gesagt «sans toucher les prestations». Genau dies dürfte das «pièce de résistance» sein, weil es eben nicht möglich ist. Man kann nicht 10 Prozent des Staatspersonals abbauen und meinen, dies gehe «sans toucher les prestations»! Die Angestellten des Kantons Bern – all diese Menschen, nämlich mehr als 10 000 – erbringen jeden Tag Dienstleistungen in unserem Auftrag. Es wurde erwähnt: Sie erbringen Leistungen, welche wir hier bestellen. Wir sind der Auftraggeber oder die Auftraggeberin, wir sagen, was wir mehr möchten. Auf Seite 3 der Antwort der Regierung steht sehr klar, dass wir die Police Bern beschlossen haben, ebenso die Fachhochschulen oder die Inbetriebnahme des Regionalgefängnisses. Alle diese aufgeführten Beschlüsse sind real, weil politische Mehrheiten vorhanden waren, selbst wenn einem nicht alles passt. Immerhin entspricht es einem demokratischen Willen, dass die Kantonsangestellten Aufgaben erbringen. Für die grüne Fraktion ist dieser Vorstoss aus personalpolitischer Sicht unhaltbar, er käme nämlich einer Massenentlassung gleich. Diese wäre innerhalb eines guten Jahres gar nicht umsetzbar. Bei 800 Vollzeitstellen dürfte es sich um rund 1300 bis 1400 Menschen handeln, weil der Kanton viele Teilzeitanstellungen hat. Es wären weit über 1000 Personen, welche innerhalb von anderthalb Jahren abgebaut werden müssten. Dies käme einem personalpolitischen Massenentlassungsprojekt in noch nie da gewesener Art gleich. Dies ist für die grüne Fraktion keine Zukunft für diesen Kanton. Diese Motion lässt sich in die Kategorie der «Rasenmäher-Vorstösse» einordnen, welche nicht zielbringend sind. Noch als letzte Bemerkung: Seitens meines Vorvotanten wurde gesagt, dass wir bei Vorliegen des EVP-Vorstosses zu einem späteren Zeitpunkt diskutieren. Liebe Kolleginnen und Kollegen, zu meinen, es sei nach 14 Sparpaketen noch viel Fett in dieser Verwaltung vorhanden, welches man durch entsprechende Abläufe verringern könnte, ist ein Holzweg. Diejenigen Leute, welche tagtäglich Dienstleistungen erbringen, machen dies gut. Ich sage nicht, dass es nicht doch irgendwo Optimierungsmöglichkeiten gibt. 1300 bis 1400 Angestellte durch etwas verbesserte Abläufe einzusparen, dürfte uns nicht weiterbringen. Die grüne Fraktion wird diesen Vorstoss natürlich nicht als Motion unterstützen. Aber auch das Postulat ist für uns absolut kein Weg. Wir bitten Sie, diesem Vorstoss nicht zum Durchbruch zu verhelfen.

Michael Köpfl, Bern (glp). Die Grünliberalen sind überzeugt, dass es noch möglich ist, den Personalbestand im Kanton Bern zu senken. Wir denken aber nicht, dass es zielführend ist, mit einem Vorstoss innerhalb von kürzester Zeit 10 Prozent der Stellen abzubauen und dabei vorzuschreiben, wo überall kein Abbau vorgenommen darf. Damit werden die Möglichkeiten massiv eingeschränkt. Obwohl nicht gesagt wird, in welchen Bereichen man auf Leistungen zu verzichten bereit ist, wird es nötig sein, auf gewisse Leistungen zu verzichten. Wir finden nicht, dass man solche «Vorstössli» überweisen, sondern konkrete Beschlüsse treffen sollte. Diesen Herbst haben wir eine Möglichkeit, um diesen Vorstoss fast eins zu eins umzusetzen. Dies durch den Verzicht, die Pfarrpersonen weiterhin seitens des Kantons anzustellen und indem man dies den Kirchen überlässt.

Damit können wir mehrere Hundert Stellen auf einen Schlag einsparen und diesen Vorstoss dadurch umsetzen. Wir sind sehr gespannt, wie der Motionär und seine Partei im Herbst, wenn es um diese Frage geht, abstimmen werden. Damit man die nötigen finanziellen Einsparungen machen kann, muss man auch beim Leistungsvertrag, welchen man dann abschliesst, kritisch sein und sagen, dass wir tatsächlich nur die gemeinwirtschaftlichen Leistungen weiterhin über Steuergelder finanzieren und den Rest den Kirchen überlassen. Damit wäre der vorliegende Vorstoss umgesetzt. Weil wir noch nicht sicher sind, wie es im Herbst laufen wird, sind wir nicht bereit, eine Motion zu überweisen, welche vielleicht nicht umgesetzt wird und zu einer Massenentlassung führen könnte. Dieser Vorstoss ist nicht zielführend. Die Rede war bereits von Rasenmäher und von Holzweg. Man könnte auch noch vom Holzhammer sprechen. Wir sollten unsere Finanzkompetenz selber wahrnehmen. Beim Budgetprozess sowie bei der generellen Definition von Leistungen haben wir jederzeit eine Möglichkeit, Stellen abzubauen. Dies ist der Weg, welchen das Parlament beschreiten sollte, anstatt die Verantwortung an den Regierungsrat abzuschieben. Aus diesen Gründen werden wir den vorliegenden Vorstoss sowohl als Motion als auch als Postulat ablehnen.

Hans-Jörg Pfister, Zweisimmen (FDP). Auch die FDP ist für einen Personalabbau. Was hier gefordert wird, ist aber eine Rosskur. Wir können es nicht verantworten, in dieser kurzen Zeit derart viele Stellen abzubauen. Unter Umständen könnten die Einsparnisse mehr kosten, weil wir wegen der Kündigungen zusätzliches Geld ausgeben müssten. Denn das Staatspersonal ist nicht nach dem Schweizerischen Obligationenrecht (OR), sondern nach anderen Regeln angestellt. Es wäre wohl heikel, die entsprechenden Leute innerhalb der geforderten Zeit abzubauen. Kollege Leuenberger hat es erwähnt: Wir sind eigentlich mitverantwortlich, wenn es mehr Personal braucht. So überweisen wir auch Vorstösse, welche personalintensiv sind. Deshalb sollte man nicht sagen, der Kanton beschäftige ständig mehr Personal. Mit dem ASP-Paket haben wir ebenfalls Massnahmen getroffen, durch welche Personal abgebaut werden muss oder bereits abgebaut worden ist. Ich erinnere an die Jagdinspektorate. Dem Fussvolk wurde gekündigt, während man in der «Teppichetage» keine Massnahmen getroffen hat. Mit diesem Vorstoss würde es wohl wiederum das Fussvolk treffen. Bei den Oberen, bei welchen es einschenken würde, unternähme man wahrscheinlich nichts. Deshalb ist für die FDP eine Motion kein Weg. Sollte die Motion umgewandelt werden, sind wir bereit, das Postulat zu unterstützen. Dies, weil wir wollen, dass die Regierung den Auftrag erhält, wirklich zu prüfen, wo noch abgebaut werden kann. Ich empfehle Ihnen, das Postulat zu unterstützen, damit die Regierung einen Auftrag erhält.

Ursula Marti, Bern (SP). Für die vorliegende Motion haben wir null Verständnis. Sie ist eine Ohrfeige für Verwaltung und Personal. Sie suggeriert, dass man einfach so 800 Stellen streichen und mit den verbleibenden Leuten selbstverständlich noch genau die gleichen Leistungen erbringen kann. Die Verwaltung wird etwas blöd hingestellt, als wäre sie völlig ineffizient und müsste sich nur etwas besser organisieren und rationalisieren. So könne sie flugs

10 Prozent der Stellen einsparen. Dem ist einfach nicht so! Der ASP-Prozess hat uns allen gezeigt, dass Sparen nur über den Leistungsabbau möglich ist. Die Zitrone ist ausgepresst. Unter dem geforderten Abbau würde die Bevölkerung massiv leiden. So müsste man noch mehr Ämter aufheben und allenfalls noch stärker zentralisieren. Die Regionen hätten das Nachsehen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass der Grosse Rat dies will. Auch mit der Reduktion von Ämtern und Stellen ginge – beispielsweise bei den erwähnten Regierungsstatthalterämtern – die Anzahl an Fällen nicht zurück. Schliesslich muss jemand diese Arbeit machen. Allerdings käme es zu viel längeren Wartezeiten. Dies betrifft auch die angesprochene Verlagerung auf das Internet. Letztlich muss irgendjemand in einem Büro die eingetroffenen Anträge und Formulare bearbeiten. Dies hilft also nicht wirklich. Nebst dem, dass der Vorstoss völlig verkehrt aufgelegt und fahrlässig ist, ist er unlogisch und auch etwas unredlich begründet. Wir wissen nicht, welche ungewollten Effekte er auslösen würde. Es wird aufgeführt, um welchen Prozentanteil der Personalbestand zugenommen hat. Dazu ist zu sagen, dass dies mehrheitlich so gewollt und vom Grossen Rat bestellt war. Dieser Ausbau fand vor allem in denjenigen Bereichen statt, die jetzt gemäss Vorstoss vom Stellenausbau ausgenommen werden sollen: bei der Polizei, der Psychiatrie oder im Hochschulbereich. Es wird also mit dem Ausbau argumentiert, aber genau dort, wo die Ursache liegt, soll man nicht abbauen, sondern in anderen Bereichen. Dies ungeachtet der Konsequenzen und ob dies überhaupt möglich ist. Die SP schüttelt nur noch den Kopf und lehnt diesen Vorstoss klar ab.

Jürg Iseli, Zwieselberg (SVP). Die SVP-Fraktion wird diesen Vorstoss grossmehrheitlich unterstützen, jedenfalls, sofern die Umwandlung erfolgt, ganz sicher einstimmig in Form eines Postulats. Wir müssen nicht gross rechnen können. Zählt man die hier vorn gefallenen Stimmen zusammen, wird der Vorstoss in seiner aktuellen Form nicht überwiesen. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, dieser Vorstoss hat doch einen tieferen Hintergrund: Man merkt, dass ein gewisses Unbehagen da ist. Wir haben im Rahmen der ASP auf der absolut untersten Stufe gekürzt und Beiträge gestrichen, während man weiter oben alles beim Alten belassen hat. Man hat Schulklassen geschlossen, Schüler konzentriert und bei der Verwaltung nicht enorm viel gespart, sondern das Ganze sogar noch mit Schulleitungen und Schulsekretariaten aufgebaut. Letztlich hat mir ein im Tiefbau tätiger Kollege, der Abwasserkanäle baut, das Okay gegeben, um Ja zu diesem Vorstoss zu sagen. Er hat mir nämlich erzählt, dass ihm das Amt für Wasser und Abfall (AWA) nach 25 Jahren Kanalbaus einen Beamten als Angestellten hingestellt habe, der neu einen BVB-Auftrag hat. Es handelt sich dabei um eine Bodenverbesserungsbegleitung! Mein Kollege stellte bereits vor Jahren fest, dass die Kanalbauten so gemacht werden, dass Ober- und Unterboden wegkommen. Dafür braucht es niemanden seitens des Kantons. Die Quintessenz ist folgende: Es wird teurer, mein Kollege muss mehr Vorgaben einhalten, obwohl man schon lange bewährt vorgeht. Hier sieht man, dass es sich nicht um eine Bestellung des Parlaments handelt, sondern um eine Vorgabe der Verwaltung. Dies, weil Leute eingestellt

werden, die dann für solche Aufgaben zuständig sind. Um ein Zeichen zu setzen, wäre es gut, diesen Vorstoss zu überweisen und der Regierung gegenüber Druck aufzusetzen, Personal abzubauen. Es entspricht auch unserer Meinung, dass dies mit Fluktuationen einhergehen und nicht mit grossen Entlassungen geschehen soll. Vielleicht ist der geforderte Prozentsatz etwas hoch gegriffen, das geben wir zu. Nichtsdestotrotz wird die SVP-Fraktion diesen Vorstoss auch in der Motionsform unterstützen.

Johann Ulrich Grädel, Huttwil/Schwarzenbach (EDU). Seitens der EDU sehen wir auch, dass man eher Stellen abbauen sollte. Deshalb können wir diesen Vorstoss in Form eines Postulats unterstützen, jedoch nicht in Form einer Motion. 10 Prozent auf einmal abzubauen, geht nicht. Ich denke auch, dass es Stellen gibt, die man eigentlich nicht braucht, weil sie geschaffen wurden, um uns zu kontrollieren und Vorschriften zu machen. Es ist verrückt, was alles kontrolliert wird, wenn man ein Baugesuch eingibt. Deshalb gibt es sicher Stellen, die abgebaut werden könnten. Deshalb wollen wir der Regierung den Auftrag geben, zu prüfen, welche Stellen abgebaut werden können.

Präsident. Für das Personal – hätte ich beinahe gesagt – bzw. als Einzelsprecher hat nun Grossrat Burkhalter das Wort.

Matthias Burkhalter, Rümligen (SP). Als Geschäftsführer des Staatspersonalverbands muss ich natürlich ein paar Worte sagen. Zuerst zu Samuel Leuenberger: Du hast mir mein Manuskript gestohlen und in etwa das gesagt, was ich sagen wollte. Ich kann mich aber kurz fassen. Du hast absolut richtig gesagt, dass auch das Postulat nicht angenommen werden kann. Sie können hier noch eine Motion einreichen, wonach der Mond grün gestrichen werden soll. Selbst in ein Postulat umgewandelt, bleibt die Forderung nicht umsetzbar. Ich möchte an dieser Stelle all den besonnenen Politikerinnen und Politikern danken, die Verständnis für das Personal gezeigt haben und diesem Vorstoss gegenüber skeptisch sind. Lehnen Sie diesen Vorstoss ab!

Anne-Caroline Graber, La Neuveville (SVP). Cher collègue Leuenberger, je vous remercie beaucoup de l'intérêt que vous portez à mes interventions. Vous avez mentionné une motion que je viens de déposer et qui demande l'introduction de leçons ponctuelles d'auto-défense pour les enfants à l'école obligatoire. Si vous aviez lu ma motion entièrement, vous auriez remarqué que j'ai beaucoup insisté sur la neutralité des coûts. Je pense qu'on peut faire de petites économies pour apprendre aux enfants des gestes simples, dans le but qu'ils puissent se défendre contre une agression. Ce n'est pas le moment de mener ce débat, ça viendra plus tard. Permettez-moi encore une petite remarque personnelle: déjà lors de la session de janvier, vous vous réjouissiez beaucoup d'attaquer particulièrement une motion dans laquelle je demandais plus de transparence en matière de contrôle de vitesse. Si vous continuez comme

cela, j'aurai vraiment l'impression que vos attaques à mes interventions relèvent quasiment d'un sport!

Präsident. Wenn keine weiteren Einzelvotanten das Wort wünschen, hat nun Finanzdirektorin Simon das Wort.

Beatrice Simon, Finanzdirektorin. Der Titel dieser Motion klingt etwas verführerisch (*Der Präsident läutet die Glocke*). «Mehr finanziellen Handlungsspielraum für den Kanton Bern» – dies wünschen wir uns wohl alle. Aber ehrlicherweise müsste dieser Vorstoss einen ganz anderen Titel tragen, nämlich «Abbau von 800 Vollzeitstellen». Die Folge davon wäre, dass der etwas verführerische Titel und der nett anmutende Vorstoss eher ein Mediencommuniqué mit knallharten Forderungen beispielsweise einer Grossbank sein könnte, weil dann nur noch vom Abbau von 800 Stellen die Rede wäre.

Liebe Grossrätinnen und Grossräte, Sie konnten es in der Vorstossantwort lesen: Sowohl das Parlament als auch die Regierung haben sich in Vergangenheit bereits mehrmals mit entsprechenden Forderungen auseinandergesetzt, mit Forderungen notabene, von welchen keine so viel verlangte, wie dies bei der Motion Schnegg der Fall ist. Mit Ausnahme einer einzigen Motion, welche als Postulat überwiesen wurde, hat das Parlament stets sämtliche Forderungen nach einem linearen Stellenabbau abgelehnt. Dies soll nicht weiter erstaunen, denn niemand kauft gerne die Katze im Sack. Niemand beschliesst einen Stellenabbau, ohne zu wissen, wo und welche Leistungen abgebaut werden und welche Aufgaben künftig nicht mehr wahrgenommen oder nur noch eingeschränkt ausgeführt werden können. Der Regierungsrat hat bei allen in der Vergangenheit beschlossenen Entlastungsmassnahmen immer wieder betont, dass man in einem ersten Schritt die abzubauenen Leistungen und Aufgaben festlegt und, gestützt auf die entsprechenden Entscheide, in einem zweiten Schritt prüft, wie viele personelle Ressourcen noch erforderlich sind, um die vorgängig bestimmten Aufgaben erfüllen zu können. Nach diesem Credo haben in der Vergangenheit sowohl die Regierung als auch der Grosse Rat gelebt. Dementsprechend haben wir auch unsere Entlastungspakete aufgearbeitet. Der Regierungsrat sieht im Moment keinen Grund, etwas daran zu ändern.

Liebe Grossrätinnen und Grossräte, es ist mir ein grosses Anliegen, Sie noch über etwas zu informieren, dessen Sie sich vielleicht nicht bewusst sind. Seit Jahren haben wir ein Stellenmoratorium. Werden tatsächlich noch Stellen beantragt, handelt es sich ausschliesslich um drittfinanzierte Stellen. Der Regierungsrat macht es sich nicht sehr einfach, im Gegenteil: Wir nehmen das Anliegen, Stellen nicht endlos neu zu besetzen und zu schaffen, sehr ernst, und wir leben danach. Jetzt in einer Hauruckübung den Abbau von 800 Stellen zu verlangen, ist nicht seriös und auch unserem Personal gegenüber nicht fair. Hinzu kommt, dass wir mit dem Beschluss des Entlastungspakets 2014 etwas für unsere bernischen Finanzen getan haben. Es ist etwas ruhiger geworden. Früher habe ich die Finanzpolitik des Kantons Bern hin und wieder mit einem Tanker verglichen. Wir hatten stürmische See und sind nun in etwas ruhigeren Gewässern unterwegs. Befindet man sich in etwas ruhigeren Gewässern, muss man nicht zwingend den nächsten Sturm heraufbeschwören, indem man etliche Leute abbauen will, sodass das

Schiff nicht mehr fahrtüchtig wäre. Ich bitte Sie, sowohl die Motion als auch das Postulat – sollte es allenfalls zur Umwandlung kommen – abzulehnen. Zum jetzigen Zeitpunkt macht es keinen Sinn.

Präsident. Wünscht der Motionär nochmals das Wort? – Das ist der Fall

Pierre-Alain Schnegg, Champoz (SVP). J'espère que les eaux plus calmes puissent continuer à couler, mais rien ne nous permet aujourd'hui d'en avoir la certitude. Tout d'abord, j'aimerais mentionner que ce ne sont pas 1300 postes que je demande de supprimer, mais 800 et à titre d'information le canton renouvelle entre 1000 et 1500 personnes par année. Je crois que renoncer à 400 remplacements annuellement ne mettrait certainement pas en péril l'administration cantonale. J'ai pris note avec beaucoup d'intérêt de la position des partis bourgeois et je tiens à les remercier de bien vouloir soutenir ce texte sous forme de postulat. J'accepte, à leur demande, de le transformer en postulat.

Präsident. Sie haben es gehört: Dieser Vorstoss ist in ein Postulat gewandelt worden. Wir stimmen also über ein Postulat «Mehr finanziellen Handlungsspielraum für den Kanton Bern» ab. Wer dieses Postulat annehmen will, stimmt ja, wer es ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme als Postulat

Ja 70

Nein 67

Enthalten 4

Präsident. Der Rat das Postulat angenommen. Ich möchte kurz erläutern, wie wir weiterfahren. Am Schluss des heutigen Nachmittags steht eine Verabschiedung an. Deshalb bleibt uns noch eine knappe Stunde. Wenn wir diszipliniert arbeiten und nicht sämtliche Redezeit und Möglichkeiten ausnutzen, können wir die nächsten zwei Geschäfte, welche gemeinsam beraten werden, jetzt noch behandeln und abschliessen.

Geschäft 2014.RRGR.991

Vorstoss-Nr.: 198-2014

Vorstossart: Parlamentarische Initiative

Eingereicht am: 07.10.2014

Eingereicht von:

Guggisberg (Kirchlindach, SVP) (Sprecher/in)

Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Weitere Unterschriften: 23

Direktion: Grosser Rat

Aushebelung der Schuldenbremse wegen HRM2 muss verhindert werden

Wir unterbreiten dem Grossen Rat gestützt auf Artikel 62 des Gesetzes über den Grossen Rat folgenden Entwurf einer Teilrevision der Verfassung des Kantons Bern:

Die Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 wird wie folgt geändert:

Der letzte Abschnitt von Artikel 101a Absatz 2 mit Wortlaut «[...] soweit er nicht durch Eigenkapital gedeckt ist.» [Fassung vom 24. 2. 2008] wird gestrichen.

Begründung:

Das neue Harmonisierte Rechnungslegungsmodell HRM2, das der Kanton Bern voraussichtlich ab 2017 einführt, hat folgenschwere Auswirkungen auf die Schuldenbremse. Obschon das Finanz- und Verwaltungsvermögen materiell wegen der ungefähr gleichzeitig erfolgenden Schuldanererkennung der Lehrer- und Beamtenpensionskasse sogar schlechter wird, wird es auf dem Papier von aktuell 6,4 Mrd. um rund 5 Mrd. auf rund 11,4 Mrd. Franken aufgewertet. Grund dafür sind der Wechsel von der degressiven zur linearen Abschreibung sowie das Verbot der vorzeitigen Abschreibung wegen der Einführung des sogenannten True-and-Fair-View-Prinzips.

Unter der Annahme, dass die Verpflichtungen für die Schuldanererkennung der Lehrer- und Beamtenpensionskasse 2,4 Mrd. Franken, die Aufwertungen wegen HRM2 auf der anderen Seite 5 Mrd. Franken betragen, hat der Kanton Bern dank diesem Zaubertrick auf einmal anstatt einem Bilanzfehlbetrag ein Eigenkapital von rund 800 Mio. Franken. Damit gilt zwar die Schuldenbremse für den Voranschlag für die Laufende Rechnung noch immer (Art. 101a Abs. 1 und 3 Kantonsverfassung). Wenn aber die Laufende Rechnung (=Geschäftsbericht) entgegen dem Voranschlag ein Defizit aufweist, dann greift die Schuldenbremse nicht mehr. Sprich: Ein Aufwandüberschuss des Geschäftsberichts wird nicht mehr dem Voranschlag des übernächsten Jahres belastet, weil der Kanton ja jetzt dank HRM2 auf dem Papier auf einmal Eigenkapital hat (Art. 101a Abs. 2 Kantonsverfassung). Denn dort heisst es im Wortlaut: «Ein Aufwandüberschuss des Geschäftsberichts [Fassung vom 24. 2. 2008] wird dem Voranschlag des übernächsten Jahres belastet, soweit er nicht durch Eigenkapital gedeckt ist.» Diese Aushebelung der Schuldenbremse ist letztendlich ein Selbstbetrug und eine Schönung des in Anbetracht der Schuldanererkennung der Lehrer- und Beamtenpensionskasse materiell eigentlich sogar um 2,4 Mrd. Franken höheren Bilanzfehlbetrags. In Anbetracht der materiell schlechteren finanziellen Situation des Kantons muss die Wirkung der Schuldenbremse vollumfänglich erhalten bleiben.

Stellungnahme der Finanzkommission

Mit der auf den 1. Juni 2014 in Kraft getretenen Parlamentsrechtsrevision werden parlamentarische Initiativen neu bereits zur Vorberatung des Entscheids zur vorläufigen Unterstützung einer Kommission zugewiesen. Im vorliegenden Fall hat das Büro des Grossen Rates die Finanzkommission mit der Vorberatung beauftragt.

Wenn der Grosse Rat einer parlamentarischen Initiative die vorläufige Unterstützung gewährt, wird eine Kommission mit der Ausarbeitung einer Vorlage beauftragt. Innerhalb von zwei Jahren hat die Kommission einen Umsetzungsvorschlag zum Anliegen der parlamentarischen Initiative erarbeiten. Inhaltlich ist sie dabei frei. Sie kann das Anliegen un-

verändert zur Annahme empfehlen, eine Annahme mit Änderungen vorschlagen, aber auch einen eigenen Kommissionsentwurf präsentieren. Sie kann aber auch Nichteintreten auf das Vorhaben oder Ablehnung empfehlen. Zum Umsetzungsvorschlag muss die Kommission ein Vernehmlassungsverfahren durchführen schliesslich dem Grossen Rat Antrag stellen.

Zur vorliegenden parlamentarischen Initiative hat die Finanzkommission eine schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates eingeholt. Zudem hat sie an ihrer Sitzung vom 30. April sowohl die Finanzdirektorin als auch die Urheber der parlamentarischen Initiative angehört. Beide Seiten erhielten die Gelegenheit, ihre Sicht der Dinge darzulegen und Fragen aus der Kommission zu beantworten. Im Anschluss hat die Finanzkommission mit 11 zu 6 Stimmen beschlossen, dem Grossen Rat zu beantragen, der parlamentarischen Initiative die vorläufige Unterstützung nicht zu gewähren.

Folgende Gründe haben die Finanzkommission zu diesem Entscheid bewogen:

- Die Schuldenbremsen im Kanton Bern können im interkantonalen Vergleich und im Vergleich mit dem Bund als restriktiv bezeichnet werden.
- Die verfassungsmässigen Schuldenbremsen für die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung bleiben mit der Einführung von HRM2 weiterhin in Kraft. Die einzige Veränderung betrifft die Erwirtschaftung eines Defizits im Geschäftsbericht, das aufgrund des neu entstandenen Eigenkapitals nicht mehr kompensiert werden muss. Ein solcher Fall ist seit Einführung der Schuldenbremse im Jahr 2002 erst einmal eingetroffen (2012). In allen anderen Jahren hat die Rechnung besser abgeschlossen als budgetiert. Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass sich das Szenario von 2012 wiederholt, die Wahrscheinlichkeit dafür ist aber tief.
- Mit der Parlamentsrechtsrevision hat das Parlament seinen Einfluss in Bezug auf die Finanzen gestärkt. Neu genehmigt der Grosse Rat im Voranschlag der Laufenden Rechnung neben den Saldi von Gesamtkanton, Direktionen und Produktgruppen (Stufe Ämter) auch die Saldi der Produkte (Stufe Abteilungen) und kann damit dem Regierungsrat und der Verwaltung sehr detaillierte finanzielle Vorgaben machen. Sodann genehmigt er den Aufgaben-/Finanzplan für die drei Folgejahre, womit er sich sein Einfluss in der mittelfristigen Finanzsteuerung gesichert hat. Zusammen mit der auf 2017 geplanten Neugestaltung von Voranschlag, Aufgaben-/Finanzplan und Geschäftsbericht verfügt der Grosse Rat auch nach der Einführung von HRM2 über ausreichende Instrumente, seinen Einfluss auf die Finanzen geltend zu machen.
- Der Aufwand, der in Verwaltung und Politik betrieben werden müsste, um das Anliegen umzusetzen, steht in keinem Verhältnis zum allfälligen Nutzen. Eine parlamentarische Initiative wird nach Gewährung der vorläufigen Unterstützung einer Kommission zugewiesen, die eine Vorlage erarbeiten und ein Vernehmlassungsverfahren durchführen muss. Weil die vorliegende parlamentarische Initiative eine Änderung der Verfassung anstrebt, müsste am Ende wohl auch eine obligatorische Volksabstimmung durchgeführt werden.

Die Argumente der Kommissionsminderheit waren die folgenden:

- Als die Schuldenbremsen eingeführt wurden, konnte nicht vorausgeahnt werden, dass mit der Einführung eines neuen Rechnungslegungsmodells der milliarden-schwere Bilanzfehlbetrag auf einen Schlag abgebaut werden und plötzlich Eigenkapital zur Verfügung stehen würde. Es wurde davon ausgegangen, dass der Bilanzfehlbetrag nach einem wohl Jahrzehnte dauernden Prozess langsam durch Überschüsse abgetragen würde. Die aktuelle Situation entspricht nicht den damaligen Annahmen, weshalb die Debatte neu geführt werden muss.
- Mit der vorläufigen Unterstützung der parlamentarischen Initiative würde der Grosse Rat dem Vorhaben inhaltlich nicht automatisch zustimmen. Er würde einzig anerkennen, dass im Bereich der Schuldenbremsen ein Überprüfungsbedarf herrscht. Die vorberatende Kommission wäre in der Ausarbeitung ihrer Vorlage inhaltlich frei. So wäre es denkbar, die geltenden Mechanismen und Wirkungen der Schuldenbremsen insgesamt zu prüfen und gegebenenfalls Änderungen vorzuschlagen.

Der Regierungsrat lehnt die parlamentarische Initiative ebenfalls ab. Er hat seine Argumentation dazu in der Antwort auf die gleichzeitig eingereichte Motion 197-2014 Krähenbühl (SVP) «Keine Aushebelung der Schuldenbremse durch HRM2» dargelegt.

Der Regierungsrat beantragt:

Ablehnung

Geschäft 2014.RRGR.989

Vorstoss-Nr.:	197-2014
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	07.10.2014
Eingereicht von:	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in) Guggisberg (Kirchlindach, SVP)
Weitere Unterschriften:	27
Dringlichkeit gewährt: Nein	20.11.2014
RRB-Nr.: 245/2015	vom 4. März 2015
Direktion:	Finanzdirektion

Keine Aushebelung der Schuldenbremse durch HRM2

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Massnahme zu ergreifen, damit durch die Einführung des neuen Harmonisierten Rechnungslegungsmodells HRM2 per 1. Januar 2017 die Schuldenbremse nicht ausgehebelt wird:

Die Einführung des neuen Rechnungslegungsmodells HRM2 ist so zu gestalten, dass ein Aufwandüberschuss im Geschäftsbericht trotz nomineller Aufwertung durch HRM2 bei materiell schlechterer oder gleicher Bilanz gemäss dem bisherigen Rechnungslegungsmodell HRM1 weiterhin zwingend dem Voranschlag des übernächsten Jahres belastet wird.

Begründung:

Das neue Harmonisierte Rechnungslegungsmodell HRM2, das der Kanton Bern voraussichtlich ab 2017 einführt, hat folgenschwere Auswirkungen auf die Schuldenbremse.

Obschon das Finanz- und Verwaltungsvermögen materiell wegen der ungefähr gleichzeitig erfolgenden Schuldanererkennung der Lehrer- und Beamtenpensionskasse sogar schlechter wird, wird es auf dem Papier von aktuell 6,4 Milliarden um rund 5 Milliarden auf rund 11,4 Milliarden Franken aufgewertet. Grund dafür ist der Wechsel von der degressiven zur linearen Abschreibung sowie das Verbot der vorzeitigen Abschreibung wegen der Einführung des sogenannten True-and-Fair-View-Prinzips.

Unter der Annahme, dass die Verpflichtungen für die Schuldanererkennung der Lehrer- und Beamtenpensionskasse 2,4 Milliarden, die Aufwertungen wegen HRM2 auf der anderen Seite 5 Milliarden Franken betragen, hat der Kanton Bern dank diesem Zaubertrick auf einmal anstatt einem Bilanzfehlbetrag ein Eigenkapital von rund 800 Millionen Franken. Damit gilt zwar die Schuldenbremse für den Voranschlag für die Laufende Rechnung noch immer (Art. 101a Abs. 1 und 3 Kantonsverfassung). Wenn aber die Laufende Rechnung (=Geschäftsbericht) entgegen dem Voranschlag ein Defizit aufweist, dann greift die Schuldenbremse nicht mehr. Sprich: Ein Aufwandüberschuss des Geschäftsberichts wird nicht mehr dem Voranschlag des übernächsten Jahres belastet, weil der Kanton ja jetzt dank HRM2 auf dem Papier auf einmal Eigenkapital hat (Art. 101a Abs. 2 Kantonsverfassung).

Diese Aushebelung der Schuldenbremse ist letztendlich ein Selbstbetrug und eine Schönung des in Anbetracht der Schuldanererkennung der Lehrer- und Beamtenpensionskasse materiell eigentlich sogar um 2,4 Milliarden Franken höheren Bilanzfehlbetrags. In Anbetracht der materiell schlechteren finanziellen Situation des Kantons muss die Wirkung der Schuldenbremse vollumfänglich erhalten bleiben.

Begründung der Dringlichkeit: Es ist von entscheidender Wichtigkeit, dass für die Finanzplanung in Hinblick auf die Einführung von HRM2 die Spielregeln rechtzeitig festgelegt werden, zumal es hierfür unter Umständen eine Änderung der Kantonsverfassung braucht.

Antwort des Regierungsrats

Der Kanton Bern wird voraussichtlich auf den 1. Januar 2017 das von der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren und Finanzdirektoren (FDK) entwickelte und empfohlene Harmonisierte Rechnungsmodell 2 (HRM2) einführen. Der Grosse Rat hat die entsprechende Revision des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) am 28. November 2013 beschlossen.

Einer der zentralen Punkte von HRM2 ist der Wechsel von der degressiven zur linearen Abschreibungsmethode. Nach heutiger Praxis werden die Anlagegüter degressiv auf dem jeweiligen Restbuchwert abgeschrieben. Die lineare Abschreibungsmethode nach HRM2 orientiert sich demgegenüber an der Nutzungsdauer eines Anlageobjektes. Beispielsweise beträgt bei einer Investition mit einer Nutzungsdauer von 30 Jahren die jährliche Abschreibung neu ein Dreissigstel. Mit der Umstellung der Rechnungslegung (Restatement) werden die Anlagewerte in der Bilanz so dargestellt, als ob sie seit jeher nach der neuen Abschreibungsmethode abgeschrieben worden wären. Nach heutigem Kenntnisstand wird daraus eine Aufwertung des Ver-

waltungsvermögens im Umfang von gegen 5 Mrd. Franken resultieren. Mit der Einführung von HRM2 bzw. mit der damit verbundenen Aufwertung des Verwaltungsvermögens besteht die Aussicht, dass der Kanton Bern trotz der Bilanzierung der Pensionskassenverpflichtungen per 1. Januar 2015 im Umfang von rund 2 Mrd. Franken erstmals seit Beginn der 1990er-Jahre wieder über Eigenkapital verfügen wird. Dies bedeutet in Bezug auf die Schuldenbremse für die Laufende Rechnung, dass ein Defizit des Geschäftsberichts nicht kompensiert werden müsste (Art. 101a Abs. 2 KV). Was allerdings bleibt, ist die «Hürde» betreffend Voranschlag: Ein defizitärer Voranschlag benötigt nach wie vor die Zustimmung von drei Fünfteln der Mitglieder des Grossen Rates, also unabhängig davon, ob der Kanton über Eigenkapital verfügt oder nicht (vgl. Art. 101a Abs. 1 und Abs. 3 KV).

Die vorliegende Motion verlangt nun, die Einführung von HRM2 so zu gestalten, dass die bisherigen Kompensationspflicht bestehen bleibt, d.h. dass ein Aufwandüberschuss im Geschäftsbericht trotz dem durch die Aufwertung des Verwaltungsvermögens entstehenden Eigenkapitals weiterhin zwingend dem Voranschlag des übernächsten Jahres belastet wird. Gemäss Art. 12 des revidierten FLG enthält die Bilanz auf der Aktivseite die Vermögenswerte und auf der Passivseite die Verpflichtungen sowie das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag. Um die Forderung der vorliegenden Motion zu erfüllen, müsste mit einer Änderung des FLG in der Bilanz zwischen einem altrechtlichen Bilanzfehlbetrag (bis Ende 2016 kumulierte Rechnungsdefizite) und dem neurechtlichen Eigenkapital (Aufwertungsgewinne durch HRM2) unterschieden werden. Zukünftige Rechnungsüberschüsse nach HRM2 wären vorab zur Abtragung des altrechtlichen Bilanzfehlbetrages nach HRM1 zu verwenden; die Kompensationspflicht eines Defizites im Geschäftsbericht gemäss Art. 101a Abs. 2 KV würde solange bestehen, bis der altrechtliche Bilanzfehlbetrag abgetragen wäre. Der Regierungsrat lehnt die vorliegende Motion ab. Mit der Einführung von HRM2 wird das Finanz- und Verwaltungsvermögen der öffentlichen Körperschaften der Schweiz nach einheitlichen Kriterien neu bewertet und die Vermögens- und Schuldensituation einheitlich dargestellt. Die finanzielle Situation des Kantons Bern wird somit im Vergleich zu den anderen Kantonen nicht zu positiv oder zu negativ ausgewiesen. Diese einheitliche Darstellung der Vermögens- und Schuldensituation wird voraussichtlich dazu führen, dass der Kanton Bern trotz Bilanzierung der Pensionskassenverpflichtungen über ein Eigenkapital verfügen wird. Von einem «Zaubertrick» und einer «Schönung» der finanziellen Situation, welche zu einer Aushebelung der Schuldenbremse führt, kann deshalb nach Auffassung des Regierungsrates nicht die Rede sein; der Kanton Bern stellt Vermögen und Schulden nach den gleichen Kriterien und Bewertungsnormen dar, wie die übrigen öffentlichen Körperschaften in der Schweiz. Aus finanzpolitischer Sicht ist für den Regierungsrat von Bedeutung, dass in Bezug auf den Voranschlag die Schuldenbremse für die Laufende Rechnung nach wie vor gilt. Sie stellt das Hauptinstrument in Bezug auf das Verfassungsziel – die Sicherung einer ausgeglichenen Laufenden Rechnung – dar. Da ein defizitärer Voranschlag nach wie vor die Zustimmung von drei Fünfteln der Mitglieder des Grossen Rates bedarf, dürfte realpolitisch

eine Entbindung von der Kompensationspflicht nur bei unerwarteten, nicht budgetierten Defiziten im Geschäftsbericht zum Tragen kommen. Solange der Kanton Bern über Eigenkapital verfügt, erachtet der Regierungsrat in einer solchen Ausnahmesituation eine Kompensationspflicht und damit indirekt eine Verschärfung der Verfassungsbestimmung als nicht angezeigt.

Der Regierungsrat beantragt:

Ablehnung

Gemeinsame Beratung mit Geschäft 2014.RRGR.991.

Präsident. Es handelt sich um die Traktanden 34 und 35 bzw. um die Parlamentarische Initiative Guggisberg und um die Motion Krähenbühl mit freier Debatte. Ich gebe zuerst Grossrat Guggisberg als Urheber der Parlamentarischen Initiative das Wort.

Lars Guggisberg, Kirchlindach (SVP). Am übernächsten Silvester im Jahr 2016 wird es mehr zu feiern geben als nur das neue Jahr. Der Kanton Bern darf sich nämlich freuen, dass er quasi über Nacht, gewissermassen von einer Sekunde auf die andere auf einen Schlag 5 Mrd. Franken mehr Vermögen hat. Im Jahr 2017 wird nämlich voraussichtlich das neue Harmonisierte Rechnungslegungsmodell HRM2 eingeführt. Das Ergebnis ist von einer historischen Tragweite. Dies, weil der Kanton Bern nach Jahrzehnten in der Bilanz plötzlich wieder ein Eigenkapital ausweisen wird. Das Ganze ist aber nur Schein und zu schön, um wahr zu sein. Es wird nur ein buchhalterisches Traumschloss aufgebaut. Die Realität ist, dass der Kanton keinen Rappen mehr Geld hat, im Gegenteil: Er hat sogar deutlich mehr Schulden und muss nämlich mehr oder weniger gleichzeitig eine Schuldenerkennung gegenüber den Pensionskassen im Umfang von rund 2 Mrd. Franken bilanzieren. Trotzdem weist er ein Eigenkapital von rund 800 Mio. Franken aus. Wie ist dies möglich? Ganz einfach: Durch die Einführung von HRM2 wird das Verwaltungs- und das Finanzvermögen fast verdoppelt und steigt von 6,4 auf 11,4 Mrd. Franken. Dies ist aber, wie gesagt, nur Sand in die Augen gestreut und grenzt an einen Selbstbetrug.

Zudem schafft die Einführung von HRM2 eine völlig neue Ausgangslage mit paradoxen Folgen. Eine davon besteht im teilweisen Aushebeln der verfassungsmässigen Schuldenbremse. Weil der Kanton plötzlich Eigenkapital ausweist, muss ein allfälliger Aufwandüberschuss in einer Jahresrechnung, nämlich nicht mehr in der nächsten laufenden Rechnung kompensiert werden. Wir verlangen deshalb, dass diese Koppelung an das Eigenkapital im Nebensatz von Artikel 101a Absatz 2 der Verfassung des Kantons Bern (KV) gestrichen wird. Klar hat die Einführung von HRM2 keine Auswirkungen auf die Schuldenbremse bei der Budgetierung. Entscheidend für die finanzielle Lage unseres Kantons sind aber eben die Rechnungsergebnisse und nicht die Finanzplanung. Deshalb ist der hier zur Diskussion stehende Absatz 2 des Verfassungsartikels 101a mindestens so wichtig wie die Schuldenbremse-Bestimmung in der Finanzplanung.

Die mit unseren Vorstössen verlangte Massnahme ist aus mehreren Gründen angezeigt. Der erste Grund ist ein rein

demokratischer. Als das Berner Volk die Schuldenbremse 2002 mit rund 80 Prozent gutgeheissen hat, hat es nicht damit gerechnet, dass diese Regelung 15 Jahre später durch einen buchhalterischen Federstrich ausgehebelt wird. Weiter ist die Koppelung der Schuldenbremse-Regelung an das Eigenkapital schweizweit gesehen exotisch. Nur gerade die Kantone Aargau und Sankt Gallen kennen eine ähnliche Bestimmung. Auch der Bund kennt die Abhängigkeit vom Eigenkapitalbestand nicht. Wir wollen unseren Vorstoss nicht als Misstrauensvotum gegenüber Regierung oder Grossen Rat verstanden wissen. Klar, während den vergangenen Jahren hat es – Gott sei Dank – nicht viele Aufwandüberschüsse gegeben. Aber die kommende Zeit ist unberechenbar. Wie der Regierungsrat beispielsweise in seiner Antwort auf die Motionen betreffend die Krankenkassenprämienverbilligung selber schreibt, kommen viele Unwägbarkeiten auf uns zu. Es sind dies Entwicklungen bei den Nationalbankgewinnen, die Auswirkungen der Stärke des Frankens gegenüber dem Euro, die Unternehmenssteuerreform III und die politischen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Bundesfinanzausgleich. Nach der heutigen Sitzung kann man sicher auch die Steuergesetzesrevision 2016 hinzuzählen. Es ist durchaus möglich, dass wir in Zukunft mehr Aufwandüberschüsse haben werden. Diese sind also nur eine seltene Erscheinung.

Noch etwas: Mit Ihrer Ja-Stimme heute unterstützen Sie die Parlamentarische Initiative nur vorläufig. Sie vergeben sich damit gar nichts, würden aber eine Türe öffnen, um dem überaus klaren Volkswillen zur Schuldenbremse Nachachtung zu verschaffen. Sie würden eine wichtige Diskussion darüber ermöglichen, wie man die massiven und paradoxen Auswirkungen der Einführung von HRM2 pragmatisch mildern kann. Ob es effektiv eine Verfassungsänderung, eine Gesetzesanpassung oder überhaupt etwas braucht, ist offen. Diese Frage könnte vertieft geprüft werden. Öffnen Sie diese Türe. Sie halten sich damit alle Optionen offen, auch jene, sie später wieder zu schliessen. Danke für die Unterstützung.

Präsident. Wir fahren wie folgt weiter: Die Finanzkommission hat die Parlamentarische Initiative vorberaten und hat den Antrag auf vorläufige Ablehnung gestellt. Für die Kommissionsmehrheit spricht gleich Grossrätin Stucki und danach Grossrat Iseli für die Kommissionsminderheit. Anschliessend hat der Motionär zum zweiten Geschäft das Wort. Wir führen bekanntlich eine gemeinsame Debatte über beide Geschäfte. Grossrätin Stucki hat das Wort.

Béatrice Stucki, Bern (SP), Sprecherin für die Kommissionsmehrheit der FiKo. Hätte mir vor ein paar Wochen jemand gesagt, dass ich hier gegenüber dem Plenum des Grossen Rats die Mehrheit der FiKo vertreten würde, hätte ich wahrscheinlich gelacht und gesagt: «Träum weiter!» Jetzt ist es tatsächlich so gekommen, und für einmal sind die Rollen vertauscht. Jürg Iseli wird nachher die Minderheitsposition der FiKo vertreten und erläutern. Ich erläutere, wie gesagt, die Haltung der Kommissionsmehrheit. Die Initianten der Parlamentarischen Initiative verlangen eine Änderung der KV. Sie befürchten, dass durch die «verän-

derte Vermögenslage» des Kantons, welche durch die Umsetzung von HRM2 eintritt, die Schuldenbremse nicht mehr eingehalten würde. Die FiKo hat dieses Geschäft vorberaten und eine Stellungnahme zuhanden des Grossen Rats verabschiedet. Dies, obwohl nicht klar ist, ob die Parlamentarische Initiative tatsächlich überwiesen wird oder nicht. So will es das neue Parlamentsrecht.

Wie sind wir vorgegangen? Wir haben eine schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats eingeholt und mit der Finanzdirektorin und ihren Fachleuten diskutiert. Zudem haben wir auch Lars Guggisberg und Samuel Krähenbühl eingeladen. Sie haben uns nochmals ausführlich ihre Beweggründe für die Parlamentarischen Initiative und auch für die Motion dargelegt. Letztere enthält dasselbe Anliegen, aber in anderer Verpackung. Die Mehrheit der FiKo kam zum Schluss, dass auf die Parlamentarische Initiative nicht einzutreten sei. Dies sind die Gründe: Die Schuldenbremse im Kanton Bern ist eine der restriktivsten in der Schweiz. Dies wird auch durch eine Studie von BAK Basel, die keine linke Organisation ist, belegt. Nicht nur interkantonal hat der Kanton Bern eine der stärksten Schuldenbremsen, sondern auch im Vergleich mit jener des Bundes. Die Schuldenbremse, wie sie heute formuliert ist, genügt aus der Sicht der Mehrheit der FiKo, um auch nach der Einführung von HRM2 eine Neuverschuldung verhindern zu können. Eine Verschärfung der Schuldenbremse würde sowohl den Handlungsspielraum der Regierung als auch denjenigen des Parlaments einengen und antizyklisches Verhalten in Ausnahmesituationen verhindern.

Das Parlament, also der Grosse Rat, hat sich mit der Parlamentsrechtsrevision bereits mehr Kompetenzen zugestanden als unter dem Regime der letzten Legislaturperiode. Neu genehmigen wir nicht nur den Voranschlag der Laufenden Rechnung, sondern auch die Saldi der Produkte, welche sich auf Stufe der Ämter befinden. Wir haben also mehr Kompetenzen und damit sicher auch mehr Verantwortung. Auch der Aufgaben- und Finanzplan wird nicht mehr nur zur Kenntnis genommen, sondern auch genehmigt. Wir haben es also in der Hand, auch für die jeweiligen drei Folgejahre mitzubestimmen, was Aufgaben und Kosten anbelangt.

Die Mehrheit der FiKo ist der Meinung, dass wir diese Aufgaben wahrnehmen sollten, ohne mehr Gesetzesbestimmungen zu erlassen. Der Aufwand für die Beratung und Bearbeitung einer Parlamentarischen Initiative mit dem Ausarbeiten einer Gesetzesvorlage, der Durchführung einer entsprechend notwendigen Vernehmlassungen usw. ist gross. Diejenigen, die der Kommission für die Bearbeitung der Parlamentarischen Initiative für die Einführung von Familienergänzungsleistungen angehört haben, wissen, wovon ich rede. Nicht nur eine 17-köpfige Kommission – in diesem Fall wäre wohl die FiKo zuständig –, sondern auch die Verwaltung würde unter Umständen sehr intensiv beschäftigt. Dies alles kostet. Hinzu kommt, dass die Verfassungsänderung dem Volk zur Abstimmung gebracht werden müsste. Weiter ist die Kommissionsmehrheit der Meinung, dass den Initianten auch das Mittel der Motion zur Verfügung steht. Von diesem haben sie bereits Gebrauch gemacht. Die FiKo-Mehrheit empfiehlt Ihnen mit 11 gegen 6 Stimmen die Ablehnung der Parlamentarischen Initiative. Ich danke Ihnen, wenn Sie der Mehrheit der FiKo folgen.

Präsident. Für die Kommissionsminderheit hat nun Grossrat Iseli das Wort. Danach hat der Motionär das Wort zum zweiten Geschäft.

Jürg Iseli, Zwieselberg (SVP), Sprecher für die Kommissionsminderheit der FiKo. Ich spreche an dieser Stelle für die Kommissionsminderheit. Lars Guggisberg hat Ihnen die Absichten klar dargelegt. Ich möchte vorwiegend auf den Volkswillen verweisen. Wir haben die Abstimmung bezüglich der Schuldenbremse gehabt, und seit Langem haben wir einen Finanzfehlbetrag. Der Wille des Volkes ist so zum Ausdruck gekommen, dass dieses die Schuldenbremse will. Allerdings wurde dem Volk nicht gesagt, dass der Bilanzfehlbetrag durch HRM2, also durch eine Neubewertung der Werte des Kantons, in ein Eigenkapital übergeht. Es ist nun einmal so mit der Ausführung der Schuldenbremse, dass das Eigenkapital nicht mehr relevant ist, um diese einzuhalten. Es handelt sich also um eine Umgehung der Schuldenbremse.

Béatrice Stucki hat Ihnen dargelegt, worum es geht. Hier geht es darum, eine vorläufige Unterstützung für die Parlamentarische Initiative zu gewähren. Dies erlaubt der FiKo, dann mit den Arbeiten zu beginnen, und es wird eine Vorlage geben, welche dem Parlament vorgelegt wird. Erst dann stimmt man definitiv ab. Der Aufwand wurde genannt. Wir sind uns seitens der Kommissionsminderheit bewusst, dass die Parlamentarische Initiative einen gewissen Aufwand generiert. Nichtsdestotrotz sind wir bereit, diesen Weg zu gehen, sodass wir die Parlamentarische Initiative ausarbeiten könnten, um Ihnen einen Vorschlag zu unterbreiten. Nichts anderes sind wir dem Volk schuldig. Ihm würden wir auch Bericht erstatten, sollten wir zu einem anderen Schluss kommen. Aufgrund der jetzigen Erkenntnisse, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, haben wir dies noch nicht getan. Ich bitte Sie, im Namen der Minderheit der FiKo, der Parlamentarischen Initiative die vorläufige Unterstützung zu gewähren.

Präsident. Nun hat der Motionär Grossrat Krähenbühl das Wort, da seine Motion zusammen mit der Parlamentarischen Initiative beraten wird.

Samuel Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP). Zu jener Zeit, als unser schönes Rathaus erbaut wurde, gab es eine wissenschaftliche Disziplin, welche sich mit der Produktion von Gold auseinandersetzte – die Alchemie. Unsere Vorfahren würden wohl staunen, wenn sie sähen, dass man heute wieder so weit ist, zwar nicht Gold, aber zumindest Geld aus dem Nichts machen zu können! Grossrat Lars Guggisberg hat erklärt, wie dies funktioniert. Der Kanton Bern wird auf einen Schlag reich. Anstatt eines Lochs weist die Bilanz auf einmal Eigenkapital aus. Leider funktioniert die Alchemie auch heute nicht wirklich, sondern nur auf dem Papier. Denn der neue Reichtum unseres Kantons ist künstlicher Natur. Ginge es vor allem darum, stille Reserven zu aktivieren, wäre dies das eine. Damit könnte man zwar nicht Gold schaffen, hätte aber den vergrabenen Goldschatz wiedergefunden. Allerdings ist dies hier nicht der Fall.

Der Hauptgrund für die massive Aufwertung im Umfang von etwa 5 Mrd. Franken liegt im Wechsel von der degressiven

zur linearen Abschreibung mit dem neuen Rechnungslegungsmodell. Die Aufwertung erfolgt also rein technisch, ohne dass der Kanton dadurch nur einen Fünfer mehr hätte. Unser Finanzverwalter in Unterlangenegg spricht im Zusammenhang mit der ganzen Übung um HRM2, welche auch die Gemeinden betrifft, jeweils von der griechischen Buchhaltungsmethode.

Das Ganze hat übrigens noch andere Folgen: Der virtuelle Geldsegen wird uns bzw. unsere Nachfolger hier im Grossen Rat noch beschäftigen. Die künstliche Aufwertung des Vermögens muss auch wieder abgeschrieben werden, d. h., wir schreiben das gleiche Vermögen doppelt ab. Durch die neuen deutlich höheren Ausgangswerte des Verwaltungsvermögens wird der Abschreibungsbedarf jährlich um etwa 60 Mio. Franken zunehmen und die Rechnung damit belastet. Weil der Regierungsrat für die nächsten 15 Jahre noch einen Teil der künstlichen Aufwertung des Vermögens gleich wieder für die Abschreibung benötigt, wird sich dies nicht sofort, sondern erst in 15 Jahren auswirken.

Vermutlich werden sich dann nicht mehr viele der heute Anwesenden mit den zusätzlichen Belastungen des Budgets auseinandersetzen. Die negativen Auswirkungen des künstlichen Geldsegens werden wir jedoch bereits vorher bei der Schuldenbremse bemerken. Zwar trifft es zu, dass die Schuldenbremse beim Budget noch wirksam ist. Fällt aber die Rechnung deutlich schlechter aus als das Budget, hätte dies keinerlei Auswirkungen mehr. Dies ist nicht ein theoretischer Fall. Er ist im Kanton Bern bereits im Jahr 2012 eingetreten. Ebenfalls hat man gehört, dass im Jahr 2014 etwas Ähnliches auf Bundesebene passiert ist. Dies ist ganz sicher nicht im Sinne des souveränen Berner Volkes. Ich bin auch überzeugt – und dies vielleicht als Replik auf das Votum von Béatrice Stucki –, dass unser Volk die Verfassungsänderung annehmen würde. Diesen Abstimmungskampf scheue ich also nicht.

Durch Ihre vorläufige Unterstützung würden Sie bei Annahme der Parlamentarischen Initiative der FiKo immerhin ermöglichen, das Thema vertieft zu diskutieren. Neben der Parlamentarischen Initiative gibt es noch einen zweiten Weg, nämlich jenen der von mir als Hauptmotionär eingereichten Motion. So könnte man das Problem mit einer Änderung des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) regeln. In der Bilanz würde zwischen einem altrechtlichen Finanzfehlbetrag und einem neurechtlichen Eigenkapital unterschieden. Künftige Rechnungsüberschüsse müssten damit zuerst verwendet werden, um den altrechtlichen Finanzfehlbetrag abzutragen. Ein Defizit im Geschäftsbericht müsste so lange kompensiert werden, bis der altrechtliche Finanzfehlbetrag abgetragen wäre.

Wenngleich sich die Regierung gegen diese Motion ausgesprochen hat, haben mir die Finanzdirektorin und der Generalsekretär bestätigt, dass dies technisch grundsätzlich machbar ist. Uns ist klar, dass die Einführung von HRM2 eine beschlossene Sache ist und nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Dennoch müssen wir zumindest die schlimmsten Folgen und Auswirkungen mildern. Ich bitte Sie deshalb, zumindest unserer Motion zuzustimmen, falls Ihnen der Weg über eine Verfassungsänderung zu weit führt. Aus meiner Sicht gibt es keinen guten Grund, dagegen zu sein. Denn auch heute kann niemand aus dem Nichts Geld machen, ohne dass jemand den Preis dafür

bezahlen muss. Diesen Preis werden unsere Nachkommen bezahlen müssen.

Präsident. Nun sind die Fraktionen eingeladen, zu beiden Geschäften Stellung zu nehmen. Zuerst hat Frau Grossrätin Marti für die SP-JUSO-PSA-Fraktion das Wort.

Ursula Marti, Bern (SP). Für die SP ist die sehr restriktive Schuldenbremse – eine der restriktivsten, die wir in der Schweiz haben – ein unnötiges und einschränkendes Instrument. Das Ansinnen der beiden SVP-Grossräte, die Schuldenbremse aufgrund des neuen Rechnungslegungsmodells HRM2 noch zu verschärfen, geht aus unserer Sicht klar in die falsche Richtung. Wir lehnen diese beiden Vorstösse ab. Die Kritik der SVP, wonach das neue Rechnungslegungsmodell HRM2 die Schuldenbremse ausheble, ist völlig falsch. Von Zauberticks, Umgehung oder Schönung zu sprechen, wie es in der Motion steht, suggeriert, dass die Regierung etwas Unlauteres oder Anrüchiges macht. Dies ist eine unfaire Unterstellung. Die Regierung erfüllt nichts anderes als das Gesetz und hält sich an das neue, fortschrittliche und breit anerkannte Modell. HRM2 stammt aus der Privatwirtschaft, worüber sich die SVP eigentlich freuen und was sie auch überzeugen sollte. Neu wird HRM2 auch von den Kantonen und Gemeinden angewendet. Mit dem neuen Modell wird der Staatshaushalt realitätsnäher und transparenter abgebildet. Wo ist das Problem? Dies ist eine erwünschte Verbesserung. Wenn etwas nicht ganz sauber war, dann der Umstand, dass die Regierung die Umstellung auf das neue Modell noch hinausgezögert hat. Dies hatten wir damals auch bemängelt. Das Ziel hinter diesen Vorstössen ist offensichtlich: Es soll noch mehr Druck auf die Staatsfinanzen ausgeübt werden, um einen weiteren Leistungsabbau zu bewirken. Der Kanton soll keinen Extrazug fahren, sondern HRM2 genau gleich wie die anderen Kantone anwenden. Wir müssen uns doch nicht selber strengere Regeln auferlegen als andere und uns damit schwächen. Während der letzten 15 Jahre hat der Kanton Bern 14 Mal einen positiven Rechnungsabschluss hingelegt und nur ein einziges Mal einen negativen. Es gibt somit keinen Grund für eine Verschärfung und für noch mehr Druck auf den Finanzhaushalt.

Barbara Streit-Stettler, Bern (EVP). Die EVP lehnt sowohl die Parlamentarische Initiative als auch die Motion ab, und zwar aus folgenden Gründen: Hinter dieser neuen Ausgangslage, durch welche die Bilanz mit HRM2 dargestellt wird, sehen wir kein «Trickli», im Gegenteil: Wir führen HRM2 ein und ermöglichen so eine transparentere Rechnungslegung. Vor allem Liegenschaften werden realistischer bewertet, und dies begrüssen wir. Alle bzw. fast alle, also Bund, Kantone und Gemeinden, führen HRM2 ein. Es geht also um ein allgemein akzeptiertes Modell, von dessen Folgen alle betroffen sind. Alle werden damit zu kämpfen haben, dass die Bilanz plötzlich anders aussieht. Wir denken nicht, dass wir als Kanton Bern einen Extrazug fahren und besondere Massnahmen einführen müssen. Bei der Situation um die Einführung von HRM2 handelt es sich um eine Momentaufnahme. Diese entsteht, weil die Liegenschaften anders bewertet werden und die Abschreibung anders erfolgt. Dieser Effekt verflüchtigt sich mit der Zeit.

Wir schreiben zwar langsamer ab. Unter dem Strich schreiben wir aber immer noch gleich viel ab. Irgendwann wird jede Liegenschaft so oder so auf null sein. Die EVP steht hinter der Schuldenbremse, an deren Einführung wir auch beteiligt waren. Die Schuldenbremse, wie wir sie im Kanton Bern haben, besteht jedoch nicht nur darin, dass ein Defizit in der Laufenden Rechnung innerhalb von zwei Jahren abgebaut werden muss. Sie enthält weitere Sicherungen, welche weiterhin gültig bleiben und auch bei der Einführung von HRM2 zum Tragen kommen. Nach wie vor dürfen wir kein Defizit budgetieren. Dies bleibt auch mit HRM2 so. Die Schuldenquote bleibt trotz HRM2 auf der gleichen Höhe bestehen. Wir liegen immer noch über 12 Prozent, und das Ziel ist es immer noch, diese 12 Prozent zu unterschreiten. Die Investitionen, welche getätigt werden können, hängen mit den Abschreibungen zusammen. Können wir bei der Einführung von HRM2 weniger abschreiben als früher, können wir auch weniger investieren. Zum Fazit der EVP: Wenngleich wir plötzlich ein Eigenkapital aufweisen, welches für einen Ausgleich des Defizits verwendet werden darf, wachsen die Bäume nicht in den Himmel. Es gibt weitere Bremswirkungen, welche immer noch zum Tragen kommen.

Adrian Haas, Bern (FDP). Angesprochen ist der Volkswille bezüglich Schuldenbremse. Dies betrifft das Jahr 2002. Dass das Volk damals nichts von HRM2 wusste, ist klar. Es hat die Schuldenbremse aber nicht mit Rücksicht auf die konkrete Höhe des Eigenkapitals festgelegt – dessen bin ich mir einigermassen sicher –, sondern weil es das Instrument der Schuldenbremse generell für gut befunden hat, Schulden machen jedoch für schlecht hält. So einfach ist die ganze Geschichte mit dem Volk. Jetzt stellt sich die Frage, ob es sich lohnt, eine Verfassungsänderung in dieser Frage vorzunehmen. Dies, weil wir ab 2017 wegen HRM2 voraussichtlich etwa 1,3 Mrd. Eigenkapital haben werden. Ich möchte Sie daran erinnern, dass, gestützt auf die Kantonsverfassung, jede Ausgabe einer Rechtsgrundlage, eines Voranschlagskredits und eines Ausgabenbeschlusses bedarf. Der Voranschlag ist also das wichtigste Steuerungsinstrument für die Ausgaben. Es ist auch das, wovor der Motionär und der Parlamentarische Initiant Angst haben: dass nämlich die Ausgaben aus dem Ruder laufen könnten. Aus unserer Sicht ist aber mit den Bestimmungen über die Schuldenbremse in der Laufenden Rechnung, wonach man keine Defizite machen darf, gewährleistet, dass die Ausgaben nicht hochgefahren werden. Es kann aber sein, dass bei der Staatsrechnung später ein Defizit offenbar wird. Dies dürfte vor allem dann der Fall sein, wenn bei den Einnahmen etwas nicht klappt, d.h., wenn beispielsweise die Steuereinnahmen kleiner ausfallen als geplant. Wir halten einen solchen Mechanismus, dem zufolge altrechtliche von neurechtlichen Finanzfehlbeträgen unterschieden werden müssen, für ziemlich kompliziert. Die Gefahr, bei den Ausgaben plötzlich zu überborden, halten wir für relativ gering. Zudem erachten wir die bisher bestehenden Instrumente für genügend. Eine Revision der Kantonsverfassung rechtfertigt sich nicht. Ebenso wenig ist es gerechtfertigt, hier eine Motion zu überweisen, mit welcher man den Regierungsrat dazu bringen will, bei der Budgetierung entsprechende Massnahmen zu treffen. Wenn Sie das Gefühl haben, dass bei den Aus-

gaben gesteuert werden müsste, haben Sie immer noch die Möglichkeit, mit Finanzmotionen auf den Voranschlag oder auf den Aufgaben- und Finanzplan einzuwirken. In diesem Bereich verfügen wir über neue Instrumente, welche sich bisher nicht schlecht bewährt haben. Diese scheinen uns genügend zu sein, weshalb auch keine Revisionen vom Stapel gelassen werden sollten.

Michael Köppli, Bern (glp). Wir finden, dass der Initiant und der Motionär einen wichtigen Punkt aufgegriffen haben. Es ist tatsächlich so, dass mit dem Wechsel zu HRM2 und mit dem nach Jahrzehnten von Finanzfehlbeträgen auf einen Schlag vorhandenen Eigenkapital die Schuldenbremse in einem Punkt ausgehebelt werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn ein Defizit in einer Rechnung entsteht, welche nicht budgetiert wurde. Dort ist es nach wie vor nicht möglich. Unseres Erachtens hat der Wechsel zu HRM2 nichts mit Alchemie zu tun, es handelt sich einfach um eine andere Rechnungslegung. Wir sind aber überzeugt, dass wir eine Schuldenbremse benötigen, welche ihren Zweck auch im Rahmen von HRM2 vollumfänglich erfüllt. Für uns ist die Schuldenbremse im Kanton Bern kein Problem – diese ist tatsächlich eine der schärfsten –, sondern sie ist ein Erfolgsfaktor, der dafür mitverantwortlich ist, dass wir die Finanzen zunehmend wieder in den Griff bekommen. Die Schuldenbremse ist deshalb so gut, weil sie sowohl auf die Investitions- als auch auf die Laufende Rechnung abzielt. Die Schuldenbremse schützt Eigenkapital nicht. So ist es möglich, mit einem Eigenkapital von einem Franken ein Defizit in einer Rechnung wieder über das Eigenkapital abzudecken. Dies ist deshalb fragwürdig, weil derselbe Kanton Bern den Gemeinden vorgibt oder empfiehlt, ein Eigenkapital von 3 bis 5 Steuerzehnteln auf die Seite zu legen, um einen Rückfall in Bilanzfehlbeträge zu verhindern. Fast alle Gemeinden – meines Wissens bis auf drei – haben dies inzwischen erfüllt und verfügen über die Eigenkapitalreserve. Beim Kanton Bern ist dies noch nicht der Fall.

Mit dem Wechsel zu HRM2 und etwas zusätzlichem Eigenkapital kann auch der Kanton Bern das Ziel erreichen. Dafür wäre eine Revision der Schuldenbremse eben sehr zielführend. Nun komme ich zum Aber: Der Vorschlag von Lars Guggisberg beinhaltet ein Problem, weil mit einer Schuldenbremse eine antizyklische Finanzpolitik bestraft würde. Würde man in einem Jahr 100 Mio. Franken Überschuss produzieren und im nächsten 100 Mio. Defizit, was eigentlich einer Nullrechnung entspräche, wäre man mit dem Vorschlag des Motionärs und des Initianten gezwungen, wieder einen Überschuss von 100 Mio. Franken zu machen. Immer wenn eine Null dabei herauskommt, ist dies nicht notwendig. Die konkrete Ausformulierung des zwar guten Anliegens funktioniert nicht. Dennoch sprechen wir über eine vorläufige Unterstützung. Es bestünde eine Möglichkeit, das Anliegen sehr einfach umzusetzen, indem nicht – wie vorgeschlagen – der zweite Nebensatz der Verfassungsbestimmung gestrichen, sondern eine Ergänzung angebracht würde. Es würde dann nicht mehr heissen «so weit er nicht durch Eigenkapital gedeckt ist», sondern zum Beispiel «soweit er nicht durch Eigenkapital über fünf Steuerzehntel gedeckt ist». Damit würde der Kanton Bern künftig die zuhause der Gemeinden abgegebenen Empfehlungen selber einhalten. Dies wäre als Signal gegenüber den Ge-

meinden richtig. Wir sind deshalb bereit, die Parlamentarische Initiative vorläufig – mit der Betonung auf vorläufig – zu unterstützen. Damit geben wir der Kommission die Möglichkeit, einen Vorschlag auszuarbeiten, der dem Anliegen gerecht wird, Eigenkapital, das wir mit HRM2 auf einen Schlag erhalten, zu schützen, ohne eine antizyklische Finanzpolitik zu bestrafen.

Die Motion halten wir für deutlich weniger zielführend. Zwar ist auch hier das Anliegen gerechtfertigt. Allerdings würde die Annahme der Motion die Regierung dazu zwingen, eine Art Schattenbuchhaltung zu führen, was langfristig sicher keine sinnvolle Option ist. Deshalb können wir diesen Vorstoss in Form einer Motion nicht unterstützen, könnten ihn aber als Postulat überweisen. Dies würde aber nichts anderes heissen, als dass man gleich die Parlamentarische Initiative unterstützen könnte. Letzteres wäre sicher der effizientere Weg, zumal sich die Kommission bereits damit befasst hat.

Ich möchte zum Schluss noch einen von Barbara Streit zu Recht angesprochenen Punkt aufnehmen: Es trifft tatsächlich zu, dass HRM2 nicht nur die Laufende Rechnung betrifft, sondern vor allem auch die Investitionsrechnung. Ich kenne den Fall der Stadt Bern. Dort hat man festgestellt, dass mit dem Wechsel zu HRM2 und den damit verbundenen längeren und tieferen Abschreibungen der Selbstfinanzierungsgrad der Investitionen total zusammengebrochen ist. Weil wir im Kanton Bern eine sehr restriktive Schuldenbremse haben und langfristig eine vollständige Selbstfinanzierung haben werden, müssen wir davon ausgehen, dass die Einhaltung der Schuldenbremse auf der Investitionsrechnung im Kanton Bern nach dem Wechsel zu HRM2 sehr schwierig bis eventuell sogar unmöglich sein wird. Es wird sich zeigen. Diesbezüglich wird wohl noch eine viel grössere Herausforderung auf uns zukommen als bei dem heute mit den Vorstössen anvisierten Anliegen. Nichtsdestotrotz sollte man diesem Rechnung tragen und die Parlamentarische Initiative vorläufig unterstützen.

Blaise Kropf, Bern (Grüne). Von den Motionären bzw. von denen, welche die Parlamentarische Initiative eingegeben haben, wurden markige Worte verwendet. Die Rede war von Zaubertricks, Selbstbetrug, Schönung und auch von Alchemie. Mir scheint, dass es einen guten Grund gibt, hinzusehen und zu verstehen, was hier überhaupt passiert ist. Wenn wir dies tun, werden wir relativ rasch feststellen, dass keine größeren Probleme vorliegen, sondern es sich letztlich um eine auf lauter Halbwahrheiten und Unterstellungen basierend gekochte, üble politpopulistische Suppe handelt.

Was gilt es hier festzustellen? Zum einen geht es um HRM2. Dabei handelt es sich nicht einfach um ein vom Kanton Bern in Eigenregie entwickeltes Konzeptlein, sondern um ein Rechnungslegungskonzept, welches zu einheitlichen Rechnungslegungsvorschriften für alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften in der Schweiz führen soll. Ich mache an dieser Stelle schon einmal eine erste Klammerbemerkung. Dies scheint mir etwas Wichtiges zu sein und dürfte auch im Interesse gerade einer bürgerlich orientierten Finanzpolitik liegen, welche immer wieder Wert auf Benchmarks und die Vergleichbarkeit mit anderen Kantonen und öffentlichen Körperschaften legt. Letztlich entspricht HRM2

genau diesen Zielen, und zwar, indem man sicherstellt, dass es sich um eine Gemeinde, eine Kirchgemeinde, einen Kanton oder um die Bundesverwaltung handelt, die vergleichbare Rechnungslegungsvorschriften hat. Nun möchte ich noch einen zweiten Punkt anfügen. Diesem zugrunde liegt keine grosse wissenschaftliche Untersuchung, sondern das Googeln, was in der Web-Enzyklopädie Wikipedia steht. Ich möchte Ihnen sagen, was unter dem Stichwort HRM2 in Wikipedia zu finden ist: «HRM2 ist keine vollkommene Neuentwicklung, sondern eine logische Weiterentwicklung des inzwischen überalterten HRM1 [...] in Richtung Privatwirtschaft und den internationalen Standard IPSAS.» Was wir mit HRM2 tun, entspringt nicht einer öffentlich-rechtlichen Eigenentwicklung, um irgendwelche faulen Tricks anzuwenden, sondern wir nähern uns den Rechnungslegungsvorschriften der Privatwirtschaft an.

Im vorhin zitierten Wikipedia-Artikel ist das Stichwort IPSAS gefallen. Für jene, welche diese Abkürzung nicht kennen: IPSAS steht für International Public Sector Accounting Standards. Es geht also um international verbreitete Standards in Bezug auf Rechnungslegungsvorschriften, welche hier übernommen werden. Ein wichtiger Grundsatz von HRM2 bzw. auch der IPSAS-Vorschriften ist das Konzept «true and fair view». Was heisst eigentlich «true and fair view»? Es handelt sich eben nicht um Alchemie, die hier betrieben wird. «True and fair view» ist eine Norm, die sicherstellen will, dass «den Tatsachen oder vernünftigen Schätzungen entsprechend und damit frei von der Absicht bewussten Vorurteils von Einstellungen, Täuschungen und Manipulationen und der Unterdrückung wesentlicher Tatsachen Bewertungen vorgenommen werden». Letztlich sind dies faire, einheitliche und klare Standards auf der Basis effektiver Werte.

Fazit: Was wir mit HRM2 angehen, ist ein sinnvoller Übergang und das genaue Gegenteil von Selbstbetrug, Täuschung und von allem, was hier auch immer behauptet worden ist. Wenn überhaupt, ist es umgekehrt. Wir gehen jetzt zu einem Rechnungslegungssystem über, welches auf effektiven Werten basiert. Nochmals zusammenfassend gesagt: HRM1 hat in Bezug auf die Abschreibungen Wert auf eine möglichst schnelle Refinanzierung gelegt und auf möglichst schnelle Abschreibungen. HRM2 nimmt diesbezüglich eine Umstellung vor, sodass man zu einer Perspektive auf den effektiven Wertverzehr wechselt bzw. auf die effektiven, realitätsnahen Vermögenswerte. Wir haben im Parlament auch diskutiert, ob wir dies übernehmen wollen oder nicht, und haben entschieden, diesen Weg zu gehen.

Dies ein paar konzeptionelle Überlegungen, weshalb der vorliegende Vorstoss keinen Sinn macht. Es gibt aber auch praxisorientierte Überlegungen, welche aufzeigen, dass dieser Vorschlag untauglich ist. Finanzpolitisch disziplinierend ist die Schuldenbremse aufgrund ihrer Vorwirkung. Darauf weist der Regierungsrat in seiner Antwort absolut hin. Die Vorwirkung der Schuldenbremse beim Beschluss über den Voranschlag ist von der Umstellung auf HRM2 absolut nicht tangiert. Der nachträgliche Kompensationsmechanismus hingegen ist in den letzten Jahren genau einmal zum Tragen gekommen. Auch darauf verweist die Antwort des Regierungsrats. Deshalb wissen Sie bestens, dass von der langfristigen Abtragung des aufgelaufenen Defizits gar nichts übriggeblieben ist. Das Defizit war denn auch inner-

halb kürzester Zeit abgetragen. Insofern ist für die Fraktion der Grünen klar, dass wir sowohl die Parlamentarische Initiative als auch die Motion ablehnen. Wir bitten Sie, dies ebenfalls zu tun.

Jakob Etter, Treiten (BDP). Nach diesem finanzpolitisch-theoretischen Exkurs von Blaise Kropf möchte ich wieder etwas auf die Praxis zurückkommen. Nähme man diese Angelegenheit wörtlich, hätten die Motionäre sogar Recht. Sobald der Kanton keinen Finanzfehlbetrag mehr aufweist, wäre die Schuldenbremse nicht mehr aktiv. Dies ist ein Fakt. Fakt ist aber auch, dass sich die bernische Finanzwelt seit 2002 grundlegend verändert hat. Fakt ist auch, dass das Berner Volk der Verfassungsänderung an der Urnenabstimmung zugestimmt und die Schuldenbremse somit in der Kantonsverfassung verankert hat. In der Zwischenzeit liegen zahlreiche neue Fakten vor, welche die Schuldenbremse zum Standard in der bernischen Finanzpolitik gemacht haben.

Ein paar Aufzählungen: Erstens hat sich die Schuldenbremse in den Köpfen der Berner Politiker festgesetzt. Zweitens kenne ich in diesem Saal keine verantwortungsvolle Politikerin und keinen verantwortungsvollen Politiker, die oder der der Meinung ist, dass man zur Schuldenwirtschaft zurückkehren kann, sobald man wieder über Eigenkapital verfügt. Drittens wird das Budget jedes Jahr intensiv diskutiert. Ein defizitäres Budget würde hier drinnen niemals gutgeheissen. Viertens kommt eine zusätzliche Hürde zur Schuldenbremse hinzu. So müsste ein defizitäres Budget von einem qualifizierten Mehr der Grossratsmitglieder angenommen werden. Fünftens wird gemäss der neuen Geschäftsordnung des Grossen Rats neuerdings auch über den Aufgaben- und Finanzplan abgestimmt. Selbst negative Finanzpläne haben es schwer, in diesem Rat eine Mehrheit zu finden. Dies haben wir anlässlich der Diskussion vom letzten November gesehen und es ist vor allem noch solange der Fall, wie dieser Rat eine bürgerliche Mehrheit aufweist. Aus all diesen Gründen ist es müssig, über eine Aushebelung der Schuldenbremse zu sprechen.

Nebst der Motion strebt auch die Parlamentarische Initiative dieselbe Stossrichtung an. Hier geht es um eine vorläufige Zustimmung. Sollte es zur Annahme kommen, bedürfte es wieder einer Volksabstimmung. Stellen Sie sich vor, die ganze Maschinerie wegen dieses im Prinzip nicht relevanten Themas wieder für eine Volksabstimmung im ganzen Kanton anzuwerfen! Dies wäre ein völliger Verhältnissblödsinn und absolut unverhältnismässig. Aus unserer Sicht bestehen in dieser Beziehung genügend Hürden, sodass die Schuldenbremse trotz HRM2 nicht ausgehebelt wird. Die BDP-Fraktion lehnt sowohl die Motion als auch die vorläufige Annahme der Parlamentarischen Initiative einstimmig ab.

Präsident. So wie es aussieht, können wir dieses Geschäft noch heute zur Abstimmung bringen. Dies setzt jedoch voraus, dass sich keine Einzelsprechenden mehr zu Wort melden. Die beiden Motionäre sind bereit, ihre zweiten Voten sehr kurz zu halten. Kann ich die Rednerliste schliessen? – Es wäre super, dieses Geschäft noch heute bereinigen zu können. Ansonsten müssten wir es auf den Montag verschieben. Für die SVP-Fraktion hat nun Grossrat Jost das Wort.

Ueli Jost (SVP). Ich versuche mich auch kurz zu fassen, muss aber trotzdem etwas staunen. Wir haben nun ausführlich gehört, weshalb die beiden Geschäfte – sowohl die Parlamentarische Initiative als auch die Motion – nicht unterstützt werden können, müssen oder sollen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, die hier gehörte Argumentation lässt mich doch etwas staunen. Dass man diese Haltung eher auf dieser Seite (*der Redner wendet sich an die Ratslinke*) vertreten kann, ist noch einigermaßen nachvollziehbar. Wenn aber Exponenten, welche sich die Attribute bürgerlich und liberal auf die Fahne schreiben, dieses Anliegen klar ablehnen, wirft dies für mich Fragen auf.

Worum geht es eigentlich? Beide Geschäfte wollen praktisch dasselbe, nur nicht auf demselben Weg. Beide Anliegen wollen verhindern, dass die vom Stimmvolk im Jahr 2002 mit 80 Prozent angenommene Schuldenbremse durch einen Papiertiger ausgehebelt werden kann. Es geht also um die Frage, wie Eigenkapital zustande kommt. Eigenkapital kommt unserer Auffassung nach nur durch Erwirtschaftung oder durch Überschüsse in der Rechnung zustande, infolge eines reinen Systemwechsels, der nur auf dem Papier besteht, ohne dass der Kanton dabei einen einzigen Franken mehr in der Kasse hat. In der Kantonsverfassung wird in Artikel 101a Absatz 2 kein Unterschied gemacht, wie das Eigenkapital zustande gekommen ist. Aus diesem Grund muss der Wortlaut angepasst werden, sodass die Anbindung des Eigenkapitals an die Schuldenbremse künftig wegfällt.

Wenn die Regierung in ihrer Begründung ausführt, dass wir dadurch eine noch strengere Schuldenbremse hätten und dabei auf die anderen Kantone verweist, so haben zumindest meine Recherchen etwas anderes ergeben. Einzig die Kantone Basel-Landschaft und Sankt Gallen kennen eine Anbindung des Eigenkapitals an die Schuldenbremse. Alle anderen Kantone sowie der Bund haben keine solche Anbindung. Die Vergangenheit hat bewiesen, dass auch bei einem positiven Voranschlag letztlich ein Defizit resultieren kann. Es gibt immer Parameter, welche ändern können und nicht beeinflussbar sind. Diesbezüglich seien die Nationalbankgelder, Steuererträge usw. genannt. In diesem Fall ist es aus meiner Sicht der klare Wille der Bürgerinnen und Bürger, dass das Defizit mit oder ohne Eigenkapital abgetragen werden muss. Welcher Weg dafür gewählt wird, ob die Parlamentarische Initiative oder die Motion, ist für mich sekundär. Zugegeben, der Aufwand für eine Verfassungsänderung inklusive Volksabstimmung wäre nicht unerheblich. Weshalb man auch den Weg über eine Gesetzesänderung, entsprechend der Motionsforderung, nicht will, ist mir unverständlich.

Es ist eine Tatsache, dass das Eigenkapital – um dieses geht es – durch einen Systemwechsel und nicht über eine Leistung erreicht wird. Dadurch wird eine Ausgangslage geschaffen, die uns je nach Situation mit ganz neuen Fragen konfrontieren kann. Will man diese Tatsache jetzt schönreden, öffnen wir Tür und Tor für zusätzliche Schulden. Wollen wir dies? Seitens der SVP wollen wir dies ganz sicher nicht. Ich sage es noch einmal: Grundsätzlich gilt es aus unserer Sicht zu berücksichtigen, was das Volk damals, als es die Schuldenbremse deutlich annahm, wollte und vermutlich noch heute so sieht, nämlich einfach nicht mehr Schulden, Eigenkapital hin oder her. Die SVP wird somit

logischerweise sowohl der Parlamentarischen Initiative die vorläufige Unterstützung gewähren als auch die Motion annehmen.

Jakob Schwarz, Adelboden (EDU). Inhaltlich haben wir den Aussagen der Motionäre gegenüber keine Differenz. Durch HRM2 wird die Schuldenbremse klar geschwächt. Aber meistens kommen wir in der Politik zu spät. Doch hier sind wir seitens der EDU-Fraktion der Ansicht, dass wir einmal zu früh sind. Die vorläufige Unterstützung bedeutet hohe Kosten für die Vorbereitungen, welche letztlich in einer Verfassungsänderung via Volksabstimmung gipfeln. Wir möchten keine Verfassungsänderung auf Vorrat. Sollten sich die Befürchtungen bewahrheiten, dass es Schule macht, ausgeglichene Budgets vorzulegen, danach die Zügel schleifen zu lassen und defizitäre Rechnungen zu präsentieren, dann verfügt dieses Parlament über genügend Möglichkeiten, die Verluste in den Folgejahren zu kompensieren. Sollte dieses Parlament seine Aufgabe nicht wahrnehmen, wäre der Weg über eine Verfassungsänderung und eine Volksabstimmung richtig. Zum heutigen Zeitpunkt möchten wir der Parlamentarischen Initiative die vorläufige Unterstützung nicht gewähren; wir werden diese ablehnen. Die Motion könnten wir in Form eines Postulats unterstützen.

Präsident. Jetzt hat die Finanzdirektorin das Wort und danach hören wir nochmals die Urheber.

Beatrice Simon, Finanzdirektorin. Wir kommen langsam zum Schluss, dennoch möchte ich noch zwei, drei Bemerkungen zu diesen Vorstössen machen, vorab dies: Der Regierungsrat lehnt sowohl die Motion als auch die Parlamentarische Initiative ab, und zwar aus folgendem Grund: Der Kanton Bern macht mit der Einführung von HRM2 absolut nichts anderes als das, was andere Kantone auch tun. Damit bewerten wir nämlich das Vermögen nach einheitlichen Kriterien neu. Die finanzielle Situation des Kantons Bern wird somit im Vergleich zu den anderen Kantonen weder zu positiv noch zu negativ ausgewiesen. Dies hat überhaupt nichts mit irgendeinem Zaubertrick oder einer Beschönigung zu tun, die mit der Aushebelung der Schuldenbremse einhergehen würde. Damit hat die Einführung von HRM2 absolut nichts zu tun. Es scheint mir wichtig, dies einmal festzuhalten.

Wir stellen unsere Schulden- und Vermögenssituation einzig und allein so dar, wie es alle anderen öffentlichen Körperschaften in der Schweiz auch tun. Noch ein Wort zur Schuldenbremse und einer allfälligen Aushebelung derselben: Es scheint mir doch wichtig zu sein, hier einmal mehr klar und deutlich festzuhalten, dass trotz HRM2 nach wie vor die Schuldenbremse in der laufenden Rechnung gilt. Dessen muss man sich bewusst sein. Noch einmal zur Erinnerung: sollten wir seitens der Regierung jemals ein defizitäres Budget präsentieren, bedürfte es der Zustimmung von drei Fünfteln der Grossratsmitglieder. Dies ist doch eine sehr hohe Hürde.

Noch Folgendes zur Erinnerung: Der Regierungsrat hat die Schuldenbremse in Vergangenheit gar nie verletzt. In den letzten Jahren kam es genau ein einziges Mal vor, dass die Rechnung defizitär abschloss. Trotzdem wollen die Grossrä-

te Guggisberg und Krähenbühl eine Regelung für eine Situation treffen, welche definitiv als Ausnahmesituation bezeichnet werden kann. Der Regierungsrat erachtet die geforderte Verschärfung der Verfassungsbestimmungen als nicht notwendig. Man dürfte auch darüber nachdenken, welche personellen Ressourcen dafür erforderlich wären und was dies finanziell wieder kosten würde. Liebe Grossrätinnen und Grossräte, es kann doch nicht sein, dass der Kanton Bern seine finanzielle Situation im Vergleich zu allen anderen Kantonen schlechter darstellt. Welches Signal gäben wir damit gegen aussen ab? Man darf manchmal auch stolz sein, dass wir in den vergangenen Jahren finanzpolitisch etwas erreicht haben.

Ich weiss, nun kommt wieder die Leier der Steuerbelastung und dass diese nicht gut sei. Dies haben wir heute bereits einmal gehört, und ich sehe es auch so. Diesbezüglich muss ich wieder einmal festhalten, dass die Steuerbelastung nicht deshalb zu hoch ist, weil wir zu hohe Schulden oder unsere Finanzen nicht im Griff haben. Unsere Steuerbelastung ist in erster Linie deshalb so hoch, weil unsere Steuerkraft rund einen Viertel unter dem schweizerischen Durchschnitt liegt. Darin besteht das wirkliche Problem im Kanton Bern. Wir sind eben nicht so ressourcenstark wie andere Kantone. Aus diesem Grund erachtet der Regierungsrat eine Verschärfung im Zusammenhang mit der Schuldenbremse für die Laufende Rechnung nicht als angezeigt.

Präsident. Nun hat nochmals Grossrat Guggisberg das Wort.

Lars Guggisberg, Kirchlindach (SVP). Zuerst möchte ich meiner Freude darüber Ausdruck verleihen, dass die glp der gleichen Meinung ist wie die SVP. Dies ist beinahe historisch. Zu den Grossräten Kropf, Marti und Streit möchte ich Folgendes sagen: Es geht nicht um die Frage «HRM Ja oder Nein» oder um eine Verhinderung von HRM2, wie Sie dies mit Ihren Aussagen suggerieren. Es geht um eine Milderung der massiven Auswirkungen. Sie sagen auch, man wolle nun die gleiche Handhabe wie alle Kantone. Ich habe es vorhin bereits erwähnt: Die Koppelung an das Eigenkapital ist exotisch. Dies ist der Extrazug. Es gibt nur zwei andere Kantone, die dies so haben. Deshalb bitte ich Sie, die Parlamentarische Initiative vorläufig zu unterstützen und ebenfalls die Motion!

Präsident. Schliesslich hat Grossrat Krähenbühl nochmals das Wort zu seiner Motion.

Samuel Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP). Zuerst eine kurze Replik zuhänden von Blaise Kropf bezüglich der üblen politpopulistischen Suppe, welche wir angeblich kochen: Ich möchte ihn auffordern, diese selber zu essen, zumal wir keine solchen Suppen kochen (*Heiterkeit*). Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich stelle fest, dass die Unterstützung für unser Anliegen nicht sehr gross ist. Es ist wie zu Zeiten der Alchemie, als es grosse Seefahrer wie Kolumbus und Magellan gab. Diese zogen auch ins Unbekannte. Ein paar von ihnen kamen am Ziel an und wurden berühmt. Einige Schiffe sanken aber mit wehenden Segeln. Letzteres dürfte uns heute passieren. Wir werden wohl mit unseren Vorstössen

mit wehenden Segeln untergehen. Etwas verspreche ich Ihnen aber: Ich bin überzeugt, dass man hier noch über diese Fragen sprechen wird.

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung. Bevor wir dies tun, noch ein Hinweis: Bitte laufen Sie nicht davon, wenn wir die zwei Abstimmungen vollzogen haben. Es steht nämlich die Verabschiedung unserer Kollegin Grossrätin Christine Häsler an. Bitte bleiben Sie also noch im Saal. Zudem habe ich noch Informationen. Wir stimmen zuerst über den Antrag der FiKo ab, welcher Folgendes beantragt: «Ablehnung der vorläufigen Unterstützung der Parlamentarischen Initiative». Wer dem Antrag der FiKo zustimmen möchte, stimmt ja, wer diesen ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Antrag FiKo)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 83

Nein 52

Enthalten 1

Präsident. Der Rat hat den Antrag der FiKo angenommen und damit die vorläufigen Unterstützung der Parlamentarischen Initiative abgelehnt. Wir kommen zur Abstimmung über die Motion. Wer die Motion Krähenbühl «Keine Aushebelung der Schuldenbremse durch HRM2» annehmen will, stimmt Ja, wer sie ablehnen will, stimmt Nein.

Abstimmung (Motion 197-2014, Krähenbühl [SVP])

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja 47

Nein 88

Enthalten 0

Präsident. Der Rat die Motion abgelehnt.

Verabschiedung eines Grossratsmitglieds

Präsident. Nun komme ich zur Verabschiedung unserer Kollegin Christine Häsler. Ich habe am ersten Tag meiner Amtsübernahme ein Schreiben erhalten, welches ich Ihnen vorlese: «Sehr geehrter Herr Grossratspräsident, lieber Marc, liebe Kolleginnen und Kollegen Während mehr als dreizehn Jahren durfte ich im Grossen Rat mitarbeiten. Diese Jahre haben mir viel geschenkt – Erkenntnisse, Erfahrungen, Freude und viele gute Begegnungen mit euch allen. Herzlichen Dank für die Diskussionen, Streitgespräche, Kompromisse, das Ringen um Lösungen, die Zusammenarbeit und diese sehr wertvolle gemeinsame Zeit. Nun verabschiede ich mich und lege euch jene Menschen im Kanton Bern ans Herz, denen es nicht so gut geht und die auf euch vertrauen. Danke für eure grosse Arbeit! Auch für euren politischen Weg, aber vor allem für eure ganz persönlichen Anliegen und Hoffnungen wünsche ich euch von Herzen alles Gute! Merci und Adieu, Christine Häsler.»

Liebe Christine, du gibst deinen Rücktritt auf den 30. Juni bekannt. Weshalb verabschieden wir dich schon heute? Du wirst am Montag, den 8. Juni, als Nationalrätin vereidigt und wirst danach in einem etwas grösseren Haus hier in Bern an den Sessionen teilnehmen. Gerne richte ich mit Ihnen und mit dir einen kurzen Blick auf dein Wirken und deine Person. 2002 wurdest du als Grossrätin vereidigt und hast in 24 sogenannten Ad-hoc-Kommissionen mitgearbeitet, davon dreimal als Präsidentin und fünfmal als Vizepräsidentin. In der vergangenen Legislaturperiode warst du als Fraktionspräsidentin der Grünen aktiv und übernahmst die Verantwortung auf vielfältige Art und Weise. Während dieser Legislaturperiode bist du Mitglied in der Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK) gewesen. Ich habe mir nicht die Mühe gemacht, deine Vorstösse zu zählen. Du würdest dies auch nie als Qualitätsmerkmal eines Politikers oder einer Politikerin deuten – ich auch nicht. Ich habe aber geschaut, ob deine Vorstösse überhaupt erfolgreich waren oder wie deren Ausgang aussah. Dies wiederum hat eine Erfolgsquote ergeben. Wenn du vorab noch eine Interpellation zu einem Thema eingereicht hast, gebe ich noch einen Bonus-Punkt! Nein, Spass beiseite! Dies habe ich natürlich nicht getan.

Unser System ist nicht so flexibel, dass sich der Erfolg der Vorstösse messen liesse. Dennoch habe ich nachgesehen, wie es während der Jahre 2006 bis 2009 – bevor du Fraktionspräsidentin warst – aussah. Du hast 29 Motionen und Postulate eingereicht, wovon nur 5 vom Regierungsrat vollständig abgelehnt wurden. Alle anderen wurden mindestens in einem Punkt von der Regierung angenommen. Wie es im Rat ausgesehen hat, konnte ich nicht überprüfen. Wenn du bei der Regierung dermassen erfolgreich warst, war es häufig gerade mit interfraktionellen Vorstössen, beispielsweise einmal zusammen mit vier SVP-Kollegen aus dem Oberland. Dies ist ein Kennzeichen von Christine: Sie hat und kann immer noch problemlos parteiübergreifend zusammenarbeiten. Dies wissen vor allem jene, die dies in den letzten Jahren mit Christine getan haben.

Nun habe ich doch eine Erfolgsquote: Beim Regierungsrat hattest du eine Erfolgsquote von über 80 Prozent bei deinen Vorstössen. Nun kann man dies nur als erfolgreich bezeichnen. Vielleicht war es aber einfach clever! Die alten Hasen und schlaue Füchse im Rat wissen, was ich damit meine. Die Jüngeren können sich einmal bei Christine erkundigen, wie man dies bewerkstelligt. Natürlich ist mir auch das sehr breite Themenspektrum aufgefallen. Darunter waren ökologische und nachhaltige Anliegen, die Politik für behinderte Menschen und die Regionalpolitik. Sogar wenn du Wirtschaftspolitik betrieben hast, bist du mit deinen Ideen nur selten gescheitert. Schon als Neuling im Rat im Jahr 2006 bist du mir als freundliche und hilfsbereite Kollegin aufgefallen. Du warst offen und kontaktfreudig, und je länger ich dem Rat angehöre, desto mehr habe ich dich auch als Vermittlerin wahrgenommen. Du hast es verstanden, gut zu ermutigen, und ich nehme an, dass deine Fraktionsmitglieder am meisten davon profitieren konnten.

Nach neun gemeinsamen Jahren hier im Rathaus ist mir klargeworden, dass der Grosse Rat mit Christine Häslar eine Friedensstifterin verliert. Sie vermochte immer wieder die Exponenten von links und rechts, von oben und unten aus ihren Schützengräben an einen Tisch zu holen. Dies werden wir vermissen, liebe Christine! Wir wünschen dir viel

Freude und Erfüllung, und ich wünsche dir Gottes Segen im Bundeshaus! Danke für dein Engagement! (*Die Anwesenden erheben sich zu anhaltendem Applaus.*)

Alle, die sich noch Zeit nehmen können, sind von Christine Häslar zu einem Apéro auf dem Rathausplatz eingeladen. Wenn ich es richtig verstanden habe, auf der rechten Seite, wenn man nach draussen kommt. Die Session ist für diese Woche geschlossen. Ich wünsche ein gutes Wochenende. Bis nächste Woche.

Schluss der Sitzung um 16.03 Uhr.

Die Redaktorinnen:

Catherine Graf Lutz (f)

Eva Schmid (d)



Montag (Nachmittag) 8. Juni 2015, 13.30-16.29 Uhr

Achte Sitzung

Vorsitz: Marc Just, Thun (EVP)

Präsenz: Anwesend sind 155 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Güntensperger Nathan, Häsler Christine, Hirschi Irma, Luginbühl-Bachmann Anita, Zuber Maxime

Geschäft 2015.RRGR.440

Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2014 des Kantons Bern

Antrag Löffel (Münchenbuchsee, EVP)

Band, 4 Geschäftsbericht 2014 Kanton Bern (1.5 Polizei- und Militärdirektion)

Seite 51 Motion 200-2009 Löffel, Münchenbuchsee (EVP), Baumgartner, Ostermundigen (EVP) vom 2. Juni 2009: Ordnungsdienstesätze bei Sportveranstaltungen (angenommen am 1.9.2009, Fristerstreckung bis Ende Jahr 2012 gewährt am 1.12.2011).
nicht Abschreibung

Präsident. Ich begrüsse Sie ganz herzlich zu dieser zweiten Sessionswoche. Ich habe mir vorgenommen, zwischen- und während der Session etwas aus diesem Buch hier «Ein Berner namens» vorzulesen. Wenn ich mich richtig erinnere, wurde in den vergangenen Jahren Ueli der Schreiber hier nicht zitiert. Deshalb habe ich angenommen, ich dürfe das wieder einmal machen. Er ist nicht immer ganz ernst zu nehmen, aber es gibt doch viele Themen, die gut mit unseren Ratsdebatten zusammenpassen. Sie werden sehen, welches Thema ich für heute gewählt habe. Ich hoffe, die Übersetzerinnen schaffen das:

«Ein Berner namens Eugen Bauer
fiel von der Bärengabenmauer
direkt vor einen grossen, schweren
und als brutal bekannten Bären.
Die Leute schrien ringsumher
und riefen nach der Feuerwehr.
Die Feuerwehr, nach kurzer Zeit,
erschien und senkte hilfsbereit
die lange Leiter an zwei Ketten,
um den Gefallenen zu retten.
Doch siehe: Bauer war intakt,
der Bär dagegen splinternackt
(indem sein Fell mit Haut und Haar
ganz einfach abgezogen war)
und suchte sich in Angst und Schrecken

vor Eugen Bauer zu verstecken.
Da wussten plötzlich allesamt:
Herr Bauer war vom Steueramt.»

(Heiterkeit)

Wie gesagt, ist das nicht immer ganz ernst zu nehmen, aber auch wir sind von unserer Steuerbehörde Klarheit, Transparenz und eine gute Arbeit gewohnt. Wir werden heute bekanntlich noch über diese Themen diskutieren.

Béatrice Stucki, Bern (SP), Kommissionssprecherin der FiKo. Ja, als Vertreterin der Finanzkommission sind in meiner Wortmeldung die Steuern tatsächlich ein Thema. Nach mehr als einem Jahrzehnt mit positiven Rechnungsabschlüssen kam im Jahr 2012 der Jahresabschluss in roter Farbe daher, mit einem Defizit von 190 Mio. Franken. Die Finanzplanung für die Folgejahre sagte ein gleiches Ergebnis voraus, und entsprechend hart fielen die ASP-Massnahmen und die Debatten aus. Die Nerven von uns allen lagen oft blank. Umso grösser war die Überraschung, als dann der Rechnungsabschluss vorlag: Ein Überschuss in der Höhe von 210 Mio. Franken in der Laufenden Rechnung – budgetiert waren 10 Millionen. Mit diesem Erfolg hatte niemand gerechnet, vor allem auch deshalb nicht, weil letztes Jahr keine Nationalbankgelder ausbezahlt wurden, obwohl sie budgetiert waren.

Worauf ist also dieser Überschuss zurückzuführen? Ein kleiner Anteil des guten Resultats ist auf die ASP-Sparmassnahmen zurückzuführen. Der grosse Teil des Erfolges ist jedoch den Mehreinnahmen bei den Steuern zu verdanken. Hier hat offenbar jemand den Bären gut gehäutet. Diesbezüglich waren die Annahmen im Budget definitiv zu vorsichtig. Für die detaillierten Zahlen verweise ich auf den Geschäftsbericht oder auf den Bericht der FiKo, der alles in kürzerer Version wiedergibt.

In diesem Bericht wird auf den Seiten 6 und 7 eine Übersicht darüber gegeben, welche Mehr- und welche Mindereinnahmen im Wesentlichen zu diesem Resultat beigetragen haben. Insbesondere erstaunlich ist die Differenz bei den Personalkosten: Es wurden 51 Mio. Franken weniger ausgegeben als geplant, 30 Mio. Franken sparte der Kanton aufgrund der verzögerten Wiederbesetzung von freien Stellen. Angesichts der Belastung des Personals und der im Vergleich zu andern Arbeitgebern auf dem Platz Bern oder im interkantonalen Vergleich immer noch bestehenden Lohnrückstände ist dies erstaunlich. Wegen der Auslagerung der Berner Fachhochschule und der PH Bern ist jedoch ein konkreter Vergleich mit dem Personalaufwand im Jahr 2014 schwierig. Erfreulich ist, dass mit diesem guten Ergebnis das Defizit von 2012 in einem Jahr abgetragen werden konnte, statt dies auf vier Jahre zu verteilen.

Auch 2014 wurden die Investitionen nicht im geplanten Mass umgesetzt. Die Gründe sind immer gleich: Der Kanton tritt in den meisten Fällen nicht als Bauherr auf, sondern als Subventionsgeber. Oder Projekte wie zum Beispiel das Tram Region Bern können nicht im Planjahr oder überhaupt nicht realisiert werden. So wird es beim Budgetieren der Investitionen immer Unsicherheiten geben und damit eventuell eben auch grössere Differenzen zum Rechnungsab-

schluss. Noch ein paar Worte zum Ausblick: Die Budgets beziehungsweise die Jahresabschlüsse aller Kantone sind wegen der Unklarheit, ob die Nationalbank Gelder ausschütten wird oder nicht, ziemlich grossen Schwankungen ausgesetzt. Jetzt will der Regierungsrat so wie andere Kantone einen Fonds äufnen, der mit diesen Geldern gespeist werden soll. Die Vernehmlassung ist zurzeit am Laufen. Die FiKo ist gespannt auf das Ergebnis und wird das entsprechende Gesetz zuhanden der Novembersession im Grossen Rat beraten.

Wie eingangs gesagt, ist das gute Rechnungsergebnis 2014 zu einem grossen Teil auf Steuereinnahmen zurückzuführen. Steuereinnahmen sind schwierig zu budgetieren, die Schwankungen können je nach der Entwicklung der Wirtschaftslage sehr gross sein. So wird sich auch die Aufhebung der Euro-Anbindung an den Schweizer Franken mit grosser Sicherheit in den kommenden Jahren auf die Steuereinnahmen auswirken.

Der Geschäftsbericht und der Jahresbericht werden sowohl von der Finanzkontrolle als auch von der externen Kontrollstelle, der BDO, zur Genehmigung empfohlen.

Bevor ich zur Empfehlung der FiKo komme, bedanke ich mich bei der Finanzdirektorin, Regierungsrätin Beatrice Simon, und all ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Bereitschaft, Fragen der FiKo zum Geschäftsbericht mit Fachwissen, Recherchen und Verständnis zu beantworten – Verständnis insbesondere für die oft sehr kurzen Fristen für die Bearbeitung der Fragen. Aber das ist halt so bei der Arbeit mit einem Milizparlament. Auch wir haben jeweils nicht viel Zeit, den Bericht zu studieren und unsere Fragen zu formulieren. Ein riesiges Dankeschön geht deshalb auch an Dominique Cléménçon und an Pamela Schär, die unsere Kommission begleiten. Sie beide leisten eine super Arbeit unter grossem Zeitdruck. Merci vielmals.

Aufgrund des guten Ergebnisses der Jahresrechnung 2014 fiel der Diskussionsaufwand für die FiKo in diesem Jahr geringer aus als in andern Jahren. Die Anträge der FiKo finden Sie auf Seite 17 des Berichts. Wir bitten Sie, den Geschäftsbericht mit den dort publizierten Eckdaten zu genehmigen.

Die FiKo bittet Sie zudem, die folgenden drei Motionen noch nicht abzuschreiben: Erstens die Motion 23 aus dem Jahr 2013 «Überprüfung der Gehaltspolitik». Dieser Vorstoss wurde von den Grossräten Bernasconi, Burkhalter und Meier eingereicht. Zweitens die Motion 287, ebenfalls aus dem Jahr 2013, «Neue Personalgesetzgebung für den Kanton B, sowie drittens die Motion 301 aus dem Jahr 2013, «Nachhaltige Sanierung der Finanzen». Der Regierungsrat ist damit einverstanden, diese drei Vorstösse nicht abzuschreiben. Zur Nichtabschreibung der Motion Löffel und weiterer Personen unter dem Titel «Ordnungsdienststeinsätze bei Sportveranstaltungen» hat sich die FiKo nicht geäussert. Vielen Dank, wenn Sie unseren Empfehlungen folgen.

Präsident. Vielen Dank für die Erläuterungen zum Antrag der FiKo. Der angetönte Antrag von Grossrat Löffel zum Band 4 betrifft die Abschreibung einer Motion. Der Antragsteller hat das Wort.

Ruedi Löffel-Wenger, Münchenbuchsee (EVP). Wie Sie vorhin gehört haben, möchte die FiKo drei Motionen nicht

abschreiben. Die Regierung ist damit einverstanden. Ich möchte Ihnen beliebt machen, auch noch eine vierte Motion nicht abzuschreiben. Sie stammt aus dem Jahr 2009. Sie wurde damals im September, also vor fast sechs Jahren, hier im Rat mit 112 zu 25 Stimmen überwiesen.

Es geht um die Kosten der Ordnungsdienststeinsätze bei Sportveranstaltungen. Diese stiegen in den Jahren 2006 bis 2009 stark an, weil es in den Sportstadien so viel Radau gab. Mittlerweile haben sich diese Kosten stabilisiert oder sind sogar rückläufig. Aber die Forderung, die damals vom Grossen Rat mit einer erdrückenden Mehrheit überwiesen worden ist, ist heute noch nicht erfüllt. Die Forderung lautete, die übermässigen Kosten möglichst verursachergerecht weiterzuverrechnen und nicht aus den allgemeinen Staatsmitteln mitzufinanzieren. Ich lese Ihnen die Forderung, die wir damals überwiesen haben, vor: Der Regierungsrat sorgt dafür, dass «für Ordnungsdienststeinsätze bei Sportveranstaltungen keine zusätzlichen Steuergelder aufgewendet werden und dass die Kosten in Zukunft möglichst verursachergerecht weiterverrechnet werden». Die Regierung schreibt jetzt in Band 4, der die Abschreibungen der im Geschäftsbericht erwähnten Vorstösse enthält, dass mit dem Hooligankonkordat eine entsprechende Steuerungsmöglichkeit bestehe.

Ich und all diejenigen hier im Rat, die bereits damals Mitglieder des Grossrats waren, haben aber nicht die Schaffung einer Steuerungsmöglichkeit oder die Schaffung der rechtlichen Basis für eine solche Steuerungsmöglichkeit gefordert, um die Kosten verursachergerecht zu verrechnen. Vielmehr forderten wir, dass es tatsächlich so gemacht wird. Bis jetzt ist das aber immer noch nicht der Fall. Erst 2014 beim Cupfinal in Bern ging man so vor, basierend auf der neuen Möglichkeit, die aufgrund des Hooligankonkordats besteht. Aber insgesamt werden die Mehrkosten, die bei den grossen Sportveranstaltungen entstehen, noch nicht konsequent weiterverrechnet. Ich bitte Sie also, mich dabei zu unterstützen, diesen Vorstoss nicht abzuschreiben, damit die Polizeidirektion weiss, dass sie jetzt dort, wo es irgendwie möglich ist, konsequent vorgehen soll dort. Zum Beispiel in Zusammenarbeit mit dem Fussballverband, der nun bekanntlich auch Filmaufnahmen macht, damit man die Leute besser belangen kann. Ich habe in der vergangenen Woche mit dem Polizeidirektor gesprochen, als er hier anwesend war, und habe ihn gefragt, ob er sich heute im Rat dazu zu äussern werde, aber er verneinte. Allerdings lässt er Ihnen ausrichten, er sei mit der Nichtabschreibung ebenfalls einverstanden.

Vielen Dank, wenn Sie mithelfen, diese Motion, diesen Auftrag an die Regierung, der seit sechs Jahren besteht, so stehen zu lassen, damit unsere Forderung konsequent umgesetzt wird.

Jakob Etter, Treiten (BDP). Sie haben es gesehen: Das vorliegende Ergebnis für das Jahr 2014 ist mehr als erfreulich. Mit einem Überschuss in der Höhe von 212 Millionen können wir zufrieden sein, und so stehen wir auch im überkantonalen Vergleich sehr gut da. Ein Selbstfinanzierungsgrad von 130 Prozent ist erfreulich und nicht unbedingt selbstverständlich. Stellen Sie sich vor, ASP hätte nie stattgefunden: Anstatt über diese 212 Millionen Überschuss müssten wir heute wahrscheinlich über 280 Millionen Defizit

sprechen. Anstatt den Verlustvortrag aus dem Jahr 2002 vollständig abtragen zu können, würde sich der Verlustvortrag nochmals anhäufen. Aus dieser Optik können wir unserer Finanzdirektorin dankbar sein, dass sie zusammen mit der Regierung rechtzeitig die Zeichen der Zeit erkannt und die Notbremse gezogen hat. Es zeigt sich immer mehr, dass ASP nicht nur richtig, sondern auch im richtigen Moment vorgelegt wurde. Auch dürfen wir feststellen, dass der Kanton Bern in den letzten 15 Jahren 14-mal schwarze Zahlen geschrieben hat. Die kumulierten Überschüsse betragen mehr als 3 Mrd. Franken. In dieser Zeit gingen die Schulden um insgesamt 5 Mrd. Franken zurück, wobei gleichzeitig festgehalten werden muss, dass rund 2,5 Mrd. Franken dank dem Gold der Nationalbank zurückgingen. Aber immerhin wurden 2 Mrd. Franken aus den eigenen Mitteln erarbeitet. Zudem wurde der Fonds für Investitionsspitzen ins Leben gerufen, und es wurde der Spitalinvestitionsfonds eröffnet. In diese Fonds wurden aus den Überschüssen mehr als 1 Mrd. Franken überwiesen. Noch ein letztes Beispiel: Im März diskutierten wir darüber, ob sich aus diesem Fonds die Projekte im Bereich Aarwangen und Langenthal finanzieren liesse. Deren Finanzierung wäre ohne diese Mittel nicht möglich.

Zusätzlich wird jährlich mehr als 1 Mrd. Franken brutto investiert. Der grösste Teil der Investitionen fliesst in die Wirtschaft, erhält Arbeitsplätze und generiert eine namhafte Wertschöpfung für unseren Kanton. Das dürfen wir nicht vergessen. Aus meiner Sicht steht der Kanton Bern besser da, als gemeinhin gesagt wird.

Leider haben wir aber immer noch Altlasten: Wir haben immer noch Schulden in der Höhe von 7 Mrd. Franken. Aus diesen Gründen stehen wir auch im Steuerrating nicht so gut da, wie wir es gerne möchten. Es gibt in der heutigen Zeit keinen Grund, trotz oder wegen dieser guten Abschlüsse die Finanzschleuse wieder zu öffnen oder uns zurückzulehnen und zu sagen, bei uns sei alles paletti, wir hätten keine Finanzprobleme mehr. Im Gegenteil. Sie alle wissen es: Die Abgeltung der Nationalbank, diese rund 85 Mio. Franken, machen rund 40 Prozent dieses Gewinns aus, und wenn sie wegfallen, sieht unserer Rechnung ganz anders aus.

Auch der Finanzausgleich unter den Kantonen steht zur Diskussion. Auch hier können wir künftig nicht mit einer Erhöhung rechnen, sondern müssen eher von einer Reduktion ausgehen. Die Wirtschaftslage sieht wegen der Kursänderung gegenüber dem Euro zudem auch nicht so rosig aus. Die Steuereinnahmen der juristischen Personen fielen im letzten Jahr zwar sehr erfreulich aus. Ob das künftig auch noch so sein wird, ist allerdings fraglich. Auch der Tourismus leidet unter dem veränderten Wechselkurs, befindet sich damit auch in einer Krise und steht unter Druck. Zurzeit liegen die Kurse fast bei null. Sollte sich dies ändern, sieht es für den Kanton und seine Finanzen wieder anders aus. Aus all diesen Gründen haben wir innerhalb des Steuerratings immer noch eine relativ schlechte Position. Es wäre durchaus auch möglich, unsere Steuern um etwa vier Zehntel zu reduzieren. Dann müsste man mit den Investitionen allerdings drastisch zurückfahren.

Zu den Anträgen: Die BDP-Fraktion unterstützt den Bericht der Finanzkommission. Sie ist mit den Nichtabschreibungen der Motionen einverstanden und unterstützt die Abschrei-

bung der Motion Löffel. Ich bitte Sie, diesen Anträgen zuzustimmen.

Ursula Marti, Bern (SP). Vor uns liegt der Geschäftsbericht 2014. Bevor ich ihn inhaltlich kommentiere, möchte ich der Regierung und der Verwaltung im Namen der SP-JUSO-PSA-Fraktion für die im letzten Jahr geleistete grosse Arbeit für den Kanton Bern herzlich danken. Das letzte Jahr war nicht einfach, es war das erste Jahr der Umsetzung der massiven Sparmassnahmen der ASP. Die Verwaltung war sehr gefordert. Regierung und Verwaltung haben gewissenhaft gearbeitet und das Budget mit viel Umsicht verwaltet – nochmals herzlichen Dank.

Die Rechnung schliesst mit einem hohen Überschuss von 212 Mio. Franken ab. Und das, obwohl die budgetierten Einnahmen der Nationalbank in der Höhe von 82 Mio. Franken nicht eingetroffen sind und obwohl im Alters-, Pflege-, Behinderten- und Sozialbereich Mehrkosten entstanden sind.

Was sagt uns dieses Resultat? Erstens: Der Überschuss von 2014 bestätigt, was sich bereits beim Überschuss von 2013 zeigte: Die massiven ASP-Sparmassnahmen lagen zum Teil in sehr sensiblen Bereichen und waren klar nicht gerechtfertigt. Zum Teil waren sie zudem kontraproduktiv.

Zweitens: Die demografische Entwicklung der Bevölkerung ist eine grosse Herausforderung und wirkt sich finanziell insbesondere im Alters- und Pflegebereich aus. Wir müssen aufhören, bei Angeboten wie zum Beispiel der Spitex zu sparen, wie das gemäss ASP erfolgte. Es wird teurer, wenn die betroffenen Personen in einem Pflegeheim untergebracht werden müssen, weil ihnen die Unterstützung im Alltag fehlt. Drittens: Auch der Sozialbereich ist eine grosse Herausforderung, und zwar weil das Risiko, von Armut betroffen zu werden, grösser geworden ist. In den vergangenen Jahren wurden sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene schwerwiegende Entscheide getroffen. So wurde die Arbeitslosenversicherung gekürzt, die IV-Leistungen wurden massiv verschlechtert, und es gibt zudem weniger Stipendien. Der Grosse Rat hat die geplanten Familienergänzungsleistungen sang- und klanglos versenkt und die wichtigen Verbilligungen der Krankenkassenprämien massiv reduziert.

Das Tüpfelchen auf dem I war, dass die JGK im vergangenen Jahr übereifrig und mit einer viel zu restriktiven Verordnung die Prämienverbilligungen noch viel stärker gesenkt hat, als beschlossen worden war. Umgekehrt werden die Lebenshaltungskosten immer höher. Die Krankenkassenprämien steigen ins Unermessliche, und die Wohnkosten sind für viele Menschen eine grosse Belastung. Und da wundert man sich, wenn die Sozialhilfekosten ansteigen, die Sozialhilfe, das letzte Netz, das all die vorgelagerten Mängel und Fehlentscheide auffangen muss. Finanzpolitisch heisst das: Wir müssen wieder in die vorgelagerten Massnahmen investieren, statt die Sozialhilfe noch stärker unter Druck zu setzen.

Viertens sagt uns der Geschäftsbericht, dass wir sowohl bei den natürlichen als auch bei den juristischen Personen über solide Steuereinnahmen verfügen. Das ist ein wertvolles Gut. Es zeigt, dass die Beschäftigungslage im Kanton Bern gut ist und dass die Unternehmen – es handelt sich dabei vor allem um KMU – ein gutes Umfeld vorfinden. Dazu

müssen wir Sorge tragen. Die SP wehrt sich gegen voreilige Steuersenkungen für Unternehmen. Den Unternehmen bringt es mehr, mit ihren Steuern zu einer guten Infrastruktur – Verkehr, Bildung, Gesundheit, intakte Umwelt und so weiter – beizutragen, als möglichst wenig Steuern zu bezahlen. Auch die SP teilt die Sorgen der Unternehmen wegen des hohen Euro-Kurses und wegen der ungewissen Situation hinsichtlich der Personenfreizügigkeit. Sie engagiert sich, damit die Unternehmen im Kanton Bern ein gutes Umfeld vorfinden. Das ist aber viel mehr als nur der Steuersatz; dazu gehört zum Beispiel auch die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Fünftens – ein letztes Fazit: Die SP will, dass sich der Kanton Bern weiterentwickelt und in seine Zukunft investiert. Wir freuen uns ausserordentlich darüber, dass Biel einer der Standorte des Innovationsparks Schweiz wird. Wir gratulieren dem Volkswirtschaftsdirektor Andreas Rickenbacher zu diesem grossen Erfolg, der nicht zuletzt dank seinem grossen persönlichen Einsatz zustande gekommen ist.

Die SP-JUSO-PSA-Fraktion genehmigt diesen Geschäftsbericht, wir stimmen sämtlichen Anträgen der Regierung und der Kommission zu und auch dem Antrag von Grossrat Löffel.

Natalie Imboden, Bern (Grüne). Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2014 hinterlassen bei der grünen Fraktion einen bittersüssen Nachgeschmack. Leider ist das, was bleibt, deutlich bitterer als süss. Süss ist der Überschuss in der Höhe von 212 Mio. Franken; das freut auch die grüne Fraktion. Mit Ausnahme des Jahres von 2012 reiht sich der positive Abschluss in eine ganze Perlenkette positiver Abschlüsse in den letzten Jahren ein. Bitter ist trotzdem – und das überwiegt leider –, dass im Geschäftsjahr 2014 viele Beschlüsse, die wir hier in der ASP-Debatte im Herbst 2013 beschlossen haben, bereits umgesetzt und ungeniessbare Folgen im Staate Bern haben. Wir erinnern uns alle gut an die grösste Spardebatte im Jahr 2013, die der Kanton Bern je führte. Damals, unter dem Eindruck des Defizits 2012, das aber eine Ausnahme war, wurden hier massive Abbaumassnahmen beschlossen. Wie wir in Zusammenhang mit der Debatte über den Fahrkostenabzug gesehen haben, wurden die einnahmeseitigen Massnahmen massiv zu rechtgestutzt. Plötzlich konnte man einfach so auf zweistellige Millionenbeträge verzichten. Für die grüne Fraktion bewahrheitet sich ihre Position von damals, die sie in der Debatte rund um die ASP vertrat: Wir sind zu weit gegangen, wir sparten mehr, als notwendig und vertretbar war, und einige dieser Sparmassnahmen werden wieder als Bumerang hier in den Grossen Rat zurückkommen. Unsere Sparmassnahmen mögen zwar tabellarisch schön aussehen, aber wenn wir auf einmal im Altersbereich oder in der Sozialhilfe mehr Geld benötigen, werden wir das wieder anlässlich eines anderen Budgets diskutieren müssen. Mit den Überschüssen vom 2014 kann selbst das Defizit von 2012 längst und vollständig abgetragen werden. Der Finanzfehlbetrag des Kantons vom Jahr 2014 ist mit 1,6 Mrd. Franken auf einem Tiefststand im Vergleich mit den vergangenen zehn Jahren. Auch die Bruttoschuld liegt 2014 tiefer als vor dem Jahr 2012.

Bevor ich auf einzelne Punkte eingehe, möchte ich im Namen der grünen Fraktion all denjenigen der Finanzdirektion

und der gesamten Kantonsverwaltung herzlich danken, die tagtäglich all das leisten, was in den dicken Bänden mit vielen Zahlen und Buchstaben abgebildet ist, die ihre tagtägliche Arbeit für das Wohl dieses Kantons und für die Allgemeinheit einsetzen. Angesichts des massiven Spardrucks und auch der Unsicherheiten in vielen Bereichen ist das keine Selbstverständlichkeit. Wir bitten die Finanzdirektorin als oberste Personalchefin, dies den Mitarbeitenden so mit auf den Weg zu geben. In diesem Zusammenhang erachten wir diese 51 Mio. Franken, die im Personalbereich als Budgetunterschreitung ausgewiesen sind, als kritisch. Man gab uns zur Antwort, es handle sich dabei unter anderem um eine verzögerte Stellenbesetzung. Das ist für uns schwierig nachzuvollziehen angesichts der Tatsache, dass wir hier in vielen Bereichen mehr als notwendig gespart haben und der Druck auf das restliche Personal massiv angestiegen ist.

Ein heikler Punkt sind und bleiben die Prämienverbilligungen. Es ist für uns unverständlich – dies an die Adresse des abwesenden JGK-Direktors Neuhaus –, warum der Kanton im Jahr 2014 27 Mio. Franken mehr gespart hat, als wir hier schon gespart haben. Wir haben hier die Prämienverbilligungen schon massiv heruntergespart und auf einmal gibt der Kanton noch einmal 27 Mio. Franken weniger aus. Es ist dann von Minderausgaben die Rede, aber solch beschönigende Begriffe sind für uns sozialpolitisch fatal und auch rechtlich fragwürdig. Im Bericht der Finanzkommission wird zu Recht kritisiert, dass diese Zahlen auch im Geschäftsbericht nicht sehr transparent dargelegt werden, und man muss sich fragen, warum man hier nicht mehr Transparenz schaffen will. Bei den Prämienverbilligungen ist die fehlende Transparenz aber insgesamt ein Problem. Gemäss dem vorliegenden Geschäftsbericht haben im Jahr 2014 42 000 Personen ihre Prämienverbilligungen verloren – ich komme zum Schluss –, aber die genaue Zahl ist nicht aufgeführt. Es geht um 22,7 Prozent – diese Zahl steht nicht im Bericht. Diese Unterbietung ist nicht gerechtfertigt. Die grüne Fraktion genehmigt den Geschäftsbericht gemäss den vorliegenden Anträgen, wie gesagt, mit einem bitteren Nachgeschmack.

Franziska Schöni-Affolter, Bremgarten (glp). Die glp nimmt die Jahresrechnung 2014 mit Wohlwollen zur Kenntnis. Wir erkennen darin eine zunehmende finanzielle Stabilisierung unseres Kantons, der ja vorher etwas krankte. Das verdanken wir auf der Einnahmeseite den Steuereinnahmen, die uns positiv überraschten. Dies dank der guten Wirtschaftslage. Auf der Ausgabeseite läuteten wir die ASP ein, deren Sparmassnahmen sich jetzt langsam auswirken konnten. Die Konsequenz ist, dass wir besser dastehen. Im Moment ist aber noch kein Übermut am Platz, auch wenn wir 212 Mio. Franken mehr Einnahmen als Ausgaben zu verzeichnen haben. Ich möchte drei Punkte erwähnen: Erstens. Die Steuereinnahmen sind volatil. Wir wissen nie genau, wo wir stehen: 2012 schneite es uns diese 200 Mio. Franken herein, jetzt stehen wir auf einmal mit 200 Mio. Franken im positiven Bereich. Mit dem Wegfall der Stützung des Euro-Kurses besteht noch viel mehr die Gefahr, dass die Wirtschaft nicht unbedingt boomt, denn die Exportwirtschaft, von der wir auch abhängig sind, kommt nicht so gut vorwärts. Zweitens. Wegen der Unternehmenssteuerreform

III ziehen dunklere Wolken am Himmel auf. Wir wissen noch überhaupt nicht, was da auf unseren Kanton zukommt. Drittens. Im Vergleich mit anderen Kantonen stehen wir auch hinsichtlich des Nationalen Finanzausgleichs noch nicht so gut da. Auch hier sollten wir in ein Mittelmass kommen und nicht mehr unter den grössten Bezüglern figurieren. Die glp verfolgt die Strategie, auf dem Pfad der strukturellen Bereinigung der Kantonsaufgaben weiterzugehen. Wir müssen uns wirklich überlegen, was zur Aufgabe des Kantons gehört und was eben nicht. Das ist das grosse Plus, das wir mit der ASP ins Rollen bringen konnten. Wir haben es noch nicht komplett umgesetzt, aber wir konnten es immerhin ins Rollen bringen. Wir kritisieren aber auch die soeben erst beschlossene Verwässerung der Fahrkostenabzüge, die auch ein Paket der ASP war. Das kommt für uns etwas schräg daher.

Bei den Investitionen liegen wir 15 Prozent tiefer als budgetiert. Wir stellen das mit Erstaunen fest. Es wird also zum Beispiel nicht auf den Bau von Strassen verzichtet. Offenbar verträgt das der Kanton. Beim Finanzierungssaldo als Kennzahl der Bestimmung, ob wir die Investitionen aus eigenen Mitteln finanzieren können und uns nicht weiter verschulden, liegen wir bei 130 Prozent. Das ist gut, das liegt weit über 100 Prozent. Der Bilanzfehlbetrag schnellte im Jahr 2012 nach oben. Jetzt liegt er wieder unter demjenigen von 2011, er ist also um 60 Mio. Franken gesunken. Wir befinden uns also weiter im Trend nach unten, was die glp sehr unterstützt, denn wir wollen keine Schulden. Wir nehmen den Jahresbericht zur Kenntnis, unterstützen den Bericht der Finanzkommission und unterstützen auch die Forderung, die Motionen nicht abzuschreiben.

Barbara Streit-Stettler, Bern (EVP). 212 Mio. Franken Überschuss: Das tönt auf den ersten Blick nach «Friede, Freude, Eierkuchen». Wenn man aber diesen Betrag in Bezug zu andern Grössen setzt, sieht es ein bisschen anders aus. 212 Mio. Franken sind nur 2 Prozent der Gesamtrechnung, also eigentlich nur eine ganz kleine Abweichung. Zum Glück liegt sie im positiven Bereich. Sowohl der Ertrag als auch der Aufwand sind gegenüber dem Budget und dem Vorjahr gesunken. Auch hier hatten wir Glück, dass nicht nur der Ertrag, sondern auch der Aufwand gesunken ist. Wenn man sich durch die verschiedenen Direktionen hindurcharbeitet, wird deutlich, dass fast überall weniger Geld ausgegeben worden ist als budgetiert. Offensichtlich war man im vergangenen Jahr nach der grossen ASP-Debatte beim Geldausgeben äusserst vorsichtig. Das fällt vor allem beim Personalaufwand auf. Es resultiert ein Minderaufwand von sage und schreibe 51 Mio. Franken. Wie ist so etwas möglich? Wie wurde die Arbeit trotzdem erledigt, ohne diese vielen unbesetzten Stellen? Wir lesen jedenfalls nirgends, dass daraus ernsthafte Schwierigkeiten entstanden sind. Was heisst jetzt das für uns? Heisst das, dass die Kantonsverwaltung die gleiche Arbeit mit weniger Personal erledigen kann? Dass die gleiche Arbeit auch effizienter erledigt werden kann? Oder gab es mehr Burn-outs? Wurde Arbeit ausgelagert oder wurde sie auf einen späteren Zeitpunkt verschoben? Falls gespart wurde, indem Prioritäten gesetzt und Unwichtiges gestrichen wurde, oder indem etwas weniger Gutachten und Expertisen eingeholt wurden oder man vielleicht auch etwas weniger perfektionistisch war, würden

wir das begrüssen. Von der Finanzdirektorin möchten wir gerne mehr darüber wissen, wie es möglich war, so viel beim Personal einsparen zu können. Diesbezüglich erhielten wir noch keine präzisen Antworten. Definitiv alarmierend sind die Einsparungen in der Höhe von 24 Mio. Franken bei der Polizei, die unter anderem «aufgrund von tieferem Personalbestand» erzielt wurden. Polizistinnen und Polizisten klagen seit Jahren über die hohe Belastung und die vielen Überstunden. Da mutet es doch eigenartig an, wenn jetzt bei der Polizei sogar noch gespart wurde. Auch über diese massive Einsparung bei der Polizei möchten wir mehr wissen.

Der Kanton Bern ist sicher immer noch nicht auf Rosen gebettet. Das sage ich, auch wenn ich nicht Finanzdirektorin, sondern nur eine einfache Grossrätin bin. Darauf deuten auch die Haushaltverschlechterungen hin: 102 Mio. Franken. Der grösste Posten in diesem Bereich wurde im Sozial-, Alters- und Behindertenbereich erzielt. Mehrkosten seien wegen der demografischen Entwicklung entstanden. Dieser Effekt werde sich in den nächsten Jahren noch verstärken, ist im Kommentar zu lesen. Auch in andern sozialen Bereichen gab es Mehrausgaben. Die EVP beschäftigt es sehr, dass trotz guter Konjunktur – die Konjunktur war ja im Jahr 2014 wirklich sehr gut – die Anzahl von Menschen in schwierigen Lebenssituationen nicht abnimmt.

Ich komme zum Schluss: All die Eckdaten aus der Rechnung 2014 deuten doch darauf hin, dass auch in den kommenden Jahren eine ausgeglichene Rechnung für den Kanton Bern keine Selbstverständlichkeit ist. Wir werden immer wieder darum ringen müssen, wo wir die Prioritäten setzen wollen, welche öffentlichen Aufgaben wir in diesem Kanton haben wollen und in welcher Qualität. Dementsprechend haben wir in dieser Session einen Vorstoss eingereicht, der nicht einzelne Aufgaben im Fokus hat, sondern den allgemeinen Qualitätslevel. Wir werden den Anträgen der FiKo folgen und selbstverständlich auch dem Antrag von Ruedi Löffel.

Hans-Jörg Pfister, Zweisimmen (FDP). Die FDP ist hocherfreut über das Ergebnis vom 2014, über dieses positive Resultat. Wir hoffen, dass trotz dem guten Resultat die Regierung bei den Begehrlichkeiten für mehr Ausgaben nach wie vor gegenüber den Ämtern die Ausgabendisziplin aufbringt und ein waches Auge hat, und dass man hier die notwendigen Ausgaben wirklich gut überprüft. Die Finanzkommission weiss, dass man in Bezug auf Entschädigungen sehr oft sehr grosszügig ist. Es sendet auch ein gutes Signal aus, wenn man die Steuergesetzrevision dann in Angriff nimmt, wenn gute Resultate vorliegen. Dort erwartet die FDP, dass man im Steuerrating gegenüber anderen Kantonen eine Besserstellung anstreben könnte.

Ich sehe es nicht so, dass zu viel gespart wurde. Die ASP war nötig und ist noch nicht abgeschlossen. Noch immer besteht Handlungsbedarf und es müssen noch gewisse Dinge an die Hand genommen werden. Nur wenn wir das umsetzen, haben wir den Spielraum, um den Kanton im Steuerbereich besser zu stellen. Und das ist ein Ziel der FDP.

Sicher müssen wir in gewissen Bereichen über die Bücher gehen, also dort, wo wir aufgrund der ASP grosse Kürzungen vorgenommen haben. Aber der Bericht über die Ver-

günstigungen der Krankenkassenprämien ist nicht so gravierend ausgefallen, dass prozentual viel mehr Leute auf den sozialen Bereich gefallen sind. Wir müssen jetzt eine gewisse Zeit abwarten, bis die Ergebnisse vorliegen, aus denen wir unsere Schlüsse ziehen können. Die FDP genehmigt den Geschäftsbericht und die Rechnung, so wie sie vorliegen. Wir sind zudem bereit, die Motion nicht abzuschreiben.

Andreas Blank, Aarberg (SVP). Die SVP sieht das Ganze etwas weniger euphorisch als die meisten Vorredner. Die einzelnen Zahlen konnten Sie dem Geschäftsbericht und auch den Seiten 6 und 7 des Berichts der Finanzkommission entnehmen. Hauptgrund für den positiven Abschluss sind 280 Mio. Franken mehr Steuereinnahmen. Das ist eigentlich der einzige Grund. Was bisher in der Diskussion nicht erwähnt worden ist, möchte ich Ihnen nochmals in Erinnerung rufen: Es wurde von den Schulden erzählt. Die Schulden wären eigentlich rund 2 Mrd. Franken höher. Und zwar wegen den Verpflichtungen der Pensionskassen. Wenn man also nach HRM2 oder in der Privatwirtschaft nach «true and fair view» bilanzierte, müssten die Schulden jetzt in der Bilanz ersichtlich sein. Das müsste jedes Unternehmen so machen. Und wenn es der Kanton so gemacht hätte, käme er mit der Schuldenbremse in Konflikt, und das wollte er nicht. Er kennt einen Kniff, weil er selber der Gesetzgeber ist. Also wurde in der Pensionskassengesetzgebung verankert, dass man sie gleichzeitig zurückstellen kann. So tauchen die Schulden, die wir eigentlich haben, in der Bilanz gar nicht auf. Sie kommen dann später zum Vorschein, wenn wir die Aufwertungen der übrigen Aktiven machen, aber dann fällt es ein bisschen weniger auf.

Die Steuern sind nach wie vor zu hoch. Nach wie vor nehmen wir einen zu hohen Betrag aus dem Finanzausgleich. Den einen ist das egal, mir aber gefällt das weniger. Nach wie vor haben wir im Langfristvergleich ein Ausgabenwachstum. Ausnahmsweise, erstaunlicherweise und erfreulicherweise hat sich das in Zusammenhang mit diesem Jahr nicht ergeben, aber in der Vergangenheit ergab sich diese Entwicklung fast in jedem Jahr. Der AFP zeigt, dass das wohl auch in Zukunft wieder so sein wird. Für die SVP besteht deshalb klar Handlungsbedarf auf verschiedensten Ebenen. Ich begrüsse sehr die Frage, die Grossrätin Barbara Streit gestellt hat, nämlich, ob der Minderaufwand beim Personal aufgefallen ist, ob Leistungen abgebaut werden mussten oder qualitativ weniger gut ausgefallen sind. Wir fordern ja seit Jahren, mit weniger Leuten das Gleiche zu tun. Aber wir führen hier nicht eine grundsätzliche Finanzdebatte, sie werden wir wieder anlässlich des nächsten Voranschlags und AFP eingehend führen. Trotz all dem stimmt die SVP sämtlichen Anträgen zum Geschäftsbericht zu, bei der Motion Löffel werden einige die Abschreibung unterstützen und andere nicht.

Johann Ulrich Grädel, Huttwil/Schwarzenbach (EDU). 2014 war für uns ein gutes Jahr: 212 Mio. Franken Überschuss dank den ASP-Massnahmen und den guten Steuereinnahmen. Eigentlich nur dank den guten Steuereinnahmen, denn hätten wir diese 280 Mio. Franken nicht, hätten wir schon ein Defizit. Wir werden uns aber weiterhin darum kümmern müssen, denn die Wirtschaftslage wird vielleicht

im nächsten Jahr etwas weniger gut sein und die Steuereinnahmen werden vielleicht etwas weniger hoch ausfallen. Deshalb sind die ASP-Massnahmen unbedingt nötig. Wir sind also noch nicht über dem Berg, der Schuldenberg ist immer noch hoch, die Pensionskassengelder eingerechnet ist er noch höher. Deshalb müssen wir dranbleiben. Also keine Motion einreichen, die wiederkehrende Kosten verursacht, sondern lieber Motionen einreichen, die Sparpotenzial beinhalten. Wir danken der Finanzdirektorin und ihren Mitarbeitenden für ihre Jahresrechnung, wir danken allen, die mitgearbeitet haben. Wir unterstützen alles, auch die Nichtabschreibung der Motion Löffel.

Beatrice Simon, Finanzdirektorin. Ich werde mich kurz fassen, da sich meine Vorrednerinnen und Vorredner bereits ausführlich zum Zahlenwerk geäussert haben. Auch der Regierungsrat ist über das Rechnungsergebnis 2014 sehr erfreut. Nachdem die Rechnung im Jahr 2012 wiederum einen tiefen Minusbetrag aufwies, liegt jetzt zum zweiten Mal in Folge wieder ein positives Rechnungsergebnis vor, und das ist gut so. Dass wir die finanzpolitische Kurve noch gerade so erwisch haben, fiel uns allen jedoch nicht einfach in den Schoss. Es mussten harte, zum Teil sehr harte Entlastungsmassnahmen beschlossen und umgesetzt werden. Auch hat sich der positive konjunkturelle Verlauf entsprechend auf die Steuererträge ausgewirkt und zum positiven Ergebnis beigetragen. Aber auch ich als Finanzdirektorin dieses grossen und schönen Kantons Bern halte einmal mehr fest: Es war nötig, ASP zu beschliessen. Hätten wir das nicht gemacht, würden wir heute wahrscheinlich über tiefrote Zahlen debattieren und uns darüber den Kopf zerbrechen, wie wir in den kommenden Jahren dieses Defizit ausgleichen könnten. Und hier ist es jetzt auch an mir als Finanzdirektorin, mich beim Grossen Rat zu bedanken: Sie haben die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Massnahmen grösstenteils unterstützt. Das war wirklich nötig und ich weiss, es war nicht einfach. Wir erinnern uns alle an die Demonstrationen, Briefe und Mails und an all diese Massnahmen, womit man versuchte, Sie zu beeinflussen. Und trotzdem blieb die Mehrheit standhaft und sorgte dafür, dass die ASP-Massnahmen umgesetzt werden konnten. Das Resultat liegt heute vor.

Wenn man über den Rechnungsabschluss debattiert, ergibt sich auch immer die Gelegenheit, in die Zukunft zu blicken. Und diese ist nicht ganz so rosig, wie sie sich jetzt anhand des Rechnungsabschlusses zeigt. Wir wissen heute nicht, was die Nationalbank ausschütten wird und ob sie überhaupt in der Lage sein wird, etwas auszuschütten. Wegen der Grossratsbeschlüsse, die in der vergangenen Woche hier im Saal gefällt worden sind, ergeben sich aufgrund der Steuergesetzesrevision 2016 Mindererträge. Auch wird unsere Buchhaltung wegen der Unternehmenssteuerreform III Mindereinnahmen in zweistelliger Millionenhöhe verkräften müssen. Wir wissen heute noch nicht genau, wie es aussehen wird, aber der Druck auf andere Kantone mit solchen Statusgesellschaften ist gross, so dass sie voraussichtlich bei den juristischen Personen die Steuern senken werden. So werden wir in Zugzwang geraten und dort sicher etwas machen müssen, damit unsere Firmen nicht wegziehen. Und zurzeit debattiert der Ständerat über den nationalen Finanzausgleich. Das Geschäft geht dann wieder zurück in

den Nationalrat. Wenn die Version des Bundesrates gewählt wird, werden wir 90 Mio. Franken weniger in unser Zahlenwerk einbauen können. Wenn der Kompromiss gewählt wird, für den ich mich stark einsetze, wird uns zwar nur rund die Hälfte fehlen, aber es handelt sich bei beiden Varianten um einen grossen zweistelligen Millionenbetrag. Wir werden zudem im Alters-, Sozial-, Gesundheits- und Behindertenbereich einen Mehrbedarf haben, was unsere Kassen wieder massiv belasten wird. Zudem spricht der Bundesrat von Entlastungsmassnahmen auf Bundesebene. Wahrscheinlich geht er dabei nicht so vor, wie wir hier im Kanton Bern mit unseren Gemeinden: Wir haben nicht einfach die Gemeinden belastet, sondern wirklich Entlastungsmassnahmen beschlossen. Ich befürchte aber, dass es auf Bundesstufe nicht so laufen wird und wir Kantone diesbezüglich sehr wohl davon betroffen sein werden.

Das ganze Meccano wird noch zusätzlich durch die Aufhebung des Euro-Mindestkurses erschwert. Darüber, wie sich das auf unsere Wirtschaft auswirken wird, kann man im Moment nur Mutmassungen anstellen. Aber sicher wird die Situation nicht besser. Die finanzpolitische Knochenarbeit geht also trotz positivem Rechnungsergebnis weiter. Wir müssen dranbleiben, ich habe es schon oft gesagt: Wir dürfen jetzt nicht nachgeben, wir dürfen jetzt die Handbremse nicht lösen. Dieser Zeitpunkt ist längst noch nicht gekommen. Zudem besteht absolut kein Spielraum für irgendwelche finanz- oder steuerpolitischen Experimente. Deshalb will der Regierungsrat die Finanzpolitik der «ruhigen Hand» weiterführen. Ein ausgeglichener Staatshaushalt bei guten staatlichen Leistungsangeboten ist und bleibt das Ziel der Regierung. In Bezug auf die laufenden Arbeiten für den Voranschlag 2016 und den Aufgaben- und Finanzplan der folgenden Jahre bedeutet das für den Regierungsrat konkret, in der laufenden Rechnung wieder positive Planjahrzahlen zu präsentieren, Überschüsse zu erzielen und so eine Neuverschuldung verhindern.

Erlauben Sie mir noch eine Bemerkung in Bezug auf den nationalen Finanzausgleich. Diverse Voten hier im Saal versuchten folgenden Zusammenhang herzustellen: Die Tatsache, dass man die Finanzen im Griff hat, hat zwingend Einfluss auf den nationalen Finanzausgleich. Ich habe es bereits in der vergangenen Woche gesagt und sage es jetzt nochmals, denn das ist wirklich wichtig: Es ist wunderbar, wenn wir die Finanzen im Griff haben, aber das hat keinen direkten Einfluss auf das Ressourcenpotenzial. Ressourcenpotenzial bedeutet nichts anderes als die Frage, wie viel Steuersubstrat wir von den einzelnen Steuerpflichtigen, seien es natürliche oder juristische Personen, generieren können. Und hier hat der Kanton Bern, obwohl er die Finanzen im Griff hat, eine Schwäche: Wir sind schlicht nicht ressourcenstark. Das hat letztendlich auch damit zu tun, dass wir aus einem Bergbauer nicht einfach einen Rohstoffhändler machen und so mehr Geld generieren können. Damit habe ich überhaupt nichts gegen die Bergbauern gesagt, sie sind ganz wichtig, aber ich habe versucht, ein Bild zu vermitteln. Das ist der massgebende Punkt und einer der massgebendsten Faktoren für den Finanzausgleich. Und deshalb: Es ist wichtig, die Finanzen im Griff zu haben, aber allein damit schaffen wir noch keinen direkten Einfluss auf den Finanzausgleich. Ich bitte Sie, dem Geschäftsbericht zuzustimmen.

Präsident. Wir bereinigen Traktandum 30. Zuerst stimmen wir über den Antrag Löffel ab. Wer dem Antrag zustimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Antrag Löffel)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 130

Nein 13

Enthalten 3

Präsident. Der Rat hat den Antrag Löffel angenommen. Damit kommen wir zum Bericht der Finanzkommission mit ihren Anträgen auf Seite 17. Dort befindet sich der Antrag der Finanzkommission auf Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Kreditüberschreitungen und der Anträge auf Nichtabschreibung der Vorstösse. Wir stimmen über das Ganze ab. Ist das Vorgehen bestritten? – Das ist nicht der Fall. Wer dem Bericht mit all den Anträgen der FiKo zustimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Bericht/Anträge FiKo)

Der Grosse Rat beschliesst:

Genehmigt

Ja 145

Nein 0

Enthalten 1

Präsident. Der Rat hat dem Bericht und den Anträgen der FiKo zugestimmt und den Geschäftsbericht genehmigt.

Geschäft 2015.RRGR.434

Bericht der Justizkommission zum Geschäftsbericht 2014 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie zum Tätigkeitsbericht 2014 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft und zu den Aufsichtsbesuchen 2015

Monika Gygax-Böniger, Obersteckholz (BDP), Kommissionspräsidentin der JuKo. Wie ich bereits unter Traktandum 11 gesagt habe, haben wir den Bericht der JuKo auseinandergenommen, und ich spreche jetzt nur noch kurz zum vorliegenden Geschäftsbericht der Justiz. Erfreulicherweise dürfen wir einmal mehr von einem positiven Rechnungsabschluss Kenntnis nehmen. Der Saldo der Laufenden Rechnung 2014 liegt 19,2 Mio. Franken unter den budgetierten Zahlen. Dem Minderbedarf bei den Personalaufwendungen von 0,4 Mio., beim Sachaufwand von 10,6 Mio. Franken und bei den internen Verrechnungen von 1,3 Mio. Franken steht einerseits ein Mehrbedarf bei den Abschreibungen in der Höhe von knapp 3 Mio. Franken gegenüber. Auf der Ertragsseite sind die Mehrerträge bei den Entgelten mit 9,3 Mio. Franken hauptsächlich dafür verantwortlich, dass am Schluss

der um 13,8 Prozent bessere Abschluss vorgestellt werden kann. Die JuKo stützt die von der Justiz vertretene Auffassung, dass eine Abweichung nach unten grundsätzlich positiv zu werten ist, obwohl natürlich eine Übereinstimmung von Budget und Rechnung zu bevorzugen wäre. Die Justiz hat aber in ihrem Budget Faktoren, die wegen aussenstehender Einflüsse nur schwer oder gar nicht gesteuert und damit vorausgesehen werden können. Sicher sind die aussenstehenden Einflüsse nicht in jedem Jahr anders, aber sie unterliegen doch gewissen Schwanken, die, wie gesagt, nur schwer oder gar nicht steuerbar sind. Ich danke bei dieser Gelegenheit noch einmal den Verantwortlichen der Justiz, die sich jeden Tag dafür einsetzen, dass auch die Finanzen der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft im Lot bleiben. Das ist nicht immer einfach. In diesem Sinne und zum Schluss: Die JuKo beantragt Ihnen einstimmig die Genehmigung des Geschäftsberichts 2014 und die Kenntnisnahme des Berichts der JuKo.

Präsident. Wir stimmen über Kenntnisnahme dieses Berichts ab; den Geschäftsbericht haben wir bereits genehmigt. Wer den Bericht der Justizkommission zur Kenntnis nehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Kenntnisnahme

Ja	138
Nein	0
Enthalten	0

Präsident. Der Rat hat den Bericht einstimmig zur Kenntnis genommen.

Geschäft 2014.RRGR.136

Vorstoss-Nr.: 195-2014
Vorstossart: Motion
Eingereicht am: 26.09.2014
Eingereicht von: Muntwyler (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Unterschriften: 0
RRB-Nr.: 515/2015 vom 29. April 2015
Direktion: Finanzdirektion

Unabhängige Überprüfung der Einstufung von Offshore-Geschäften von Firmen im Kanton Bern

Die Regierung wird wie folgt beauftragt:

1. Die rechtlichen Grundlagen und vor allem die Praxis der Einstufung von Offshore-Geschäften und deren Bewertung («ruling») von Firmen mit Sitz im Kanton Bern durch die Steuerverwaltung des Kantons Bern sollen durch eine unabhängige Stelle untersucht werden.
2. Dabei soll insbesondere ausgeleuchtet werden, was die Steuerbefreiung bewirkt und was nicht. Damit soll auch

Rechtssicherheit für die Berner Firmen geschaffen werden.

3. Es soll ausgesagt werden, ob die heutigen Regelungen von denen in den letzten 10 Jahren abweichen.
4. Basierend auf der Untersuchung sollen Empfehlungen für die Zukunft gemacht werden, damit Rechtssicherheit und Vertrauen in das Steuersystem geschaffen werden können.

Begründung:

Der Kanton Bern gehört weltweit zu den attraktivsten Steuerstandorten für Unternehmen

(http://www.bakbasel.ch/downloads/services/news_media/media/medienmitteilungen/2011/20111228_bakbasel_medienmitteilung_taxation.pdf). Trotzdem werden in- und ausländische Firmen mit Steuererlassen im Rahmen der kantonalen Wirtschaftsförderung und mit der von der kantonalen Steuerverwaltung tolerierten Verschiebung von Vermögenswerten in ausländische Offshore-Finanzplätze zusätzlich entlastet. Diese Entlastung führt dazu, dass die staatlichen Ausgaben für Bildung, Infrastruktur, Soziale Sicherheit und Justiz immer mehr von den einfachen Bürgerinnen und Bürgern getragen werden müssen. Damit wird der Verfassungsgrundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit untergraben.

Die mutmassliche Umgehung von Unternehmenssteuern der Ammann-Gruppe durch eine Briefkastenfirma auf Jersey (Rundschau etc.) wirft Fragen auf. Einerseits wird der Steuerzahler verunsichert, weil hier der Eindruck entsteht, dass nicht mit gleichen Ellen gemessen wird. Andererseits stellt sich die Frage nach der Rechtmässigkeit solcher Steuerumgehungsgeschäfte. Gemäss Aussage in der Zeitung Bund von Adrian Haas (Grossrat und HIV-Direktor) «machen das alle so».

Die kantonale Steuerverwaltung hat eine interne Untersuchung der Offshore-Konstrukte der Ammann-Gruppe angekündigt. Die Steuerverwaltung untersucht also ihre eigene Steuer-Praxis. Dies verstösst gegen die Grundsätze der Gewaltenteilung. Nur eine unabhängige externe Untersuchung kann aufzeigen, ob die Ammann-Gruppe und die Steuerverwaltung des Kantons Bern rechtmässig gehandelt haben. Dabei darf nicht nur das Verhalten einer einzelnen Firma im Zentrum stehen, sondern die Praxis der kantonalen Steuerverwaltung bei der Beurteilung von Finanztöchtern von Schweizer Firmen in Steueroasen generell. Die Untersuchung soll insbesondere die rechtlichen Grundlagen der Offshore-Konstrukte offenlegen und aufzeigen, ob die vom Bundesgericht 2003 bestätigten Auflagen für Steuersitze von Finanzfirmen im Ausland lückenlos eingehalten wurden. Weiter soll untersucht werden, ob die Kontroll- und Sanktionspraxis der kantonalen Steuerverwaltung rechtmässig und ausreichend ist. Zudem soll ausgeführt werden, wie solche Steuerkonstrukte in Zukunft gehandhabt werden, damit juristische und natürliche Personen gleichermaßen fair zu den Steuererträgen des Kantons beitragen.

Geschäft 2014.RRGR.972

Vorstoss-Nr.: 195-2014
Vorstossart: Motion
Eingereicht am: 26.09.2014
Eingereicht von: SP-JUSO-PSA (Näf, Muri) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0
 Dringlichkeit gewährt: Nein 20.11.2014/20.11.2014
 RRB-Nr.: 515/2015 vom 29. April 2015
 Direktion: Finanzdirektion

Steuerveranlagungspraxis der Berner Steuerverwaltung – Unabhängige Untersuchung!

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine von den eidgenössischen und kantonalen Steuerbehörden unabhängige Untersuchung mit nachfolgenden Vorgaben einzuleiten und dem Grossen Rat einen Bericht vorzulegen:

1. Überprüfung der Rechtmässigkeit der Steuer-Rulings mit der Ammann-Holding vor 2009, insbesondere was Art. 76 des bernischen Steuergesetzes anbelangt
2. Überprüfung der Zusammenarbeit zwischen ESTV und BEST bei der Steuerveranlagung der Amann-Holding vor 2009
3. Überprüfung der Rechtmässigkeit von Steuer-Rulings der letzten 5 Jahre von Unternehmen mit einem ausländischen Steuerdomizil

Begründung:

Die Steueroptimierung der Ammann-Holding mit Hilfe eines ausländischen Steuerdomizils wirft Fragen zu deren Rechtmässigkeit auf. Nur mit einer unabhängigen Untersuchung kann der Verdacht des Steuerbetrugs beziehungsweise einer gesetzeswidrigen Veranlagungspraxis durch die Berner Steuerbehörden ausgeräumt werden. Dies liegt auch im Interesse der Ammann-Holding, ihres ehemaligen Firmenchefs, Bundesrat Schneider-Ammann, und der verantwortlichen Steuerbeamten des Kantons, falls sie sich keine Unterlassungen zu Schulden kommen liessen.

Die Untersuchung von Steuer-Rulings mit weiteren Unternehmen mit ausländischen Finanzkonstrukten ist auf die letzten fünf Jahre zu beschränken, da bei länger zurückliegenden Vereinbarungen keine nachträglichen Steuerforderungen mehr gestellt werden können.

Das entschiedene Vorgehen gegen gesetzeswidrige Steueroptimierung ist im Interesse der normalen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler mit einem Lohnausweis sowie kleiner Firmen, die keine Möglichkeiten haben, mit ausländischen Finanzkonstrukten ihrer Steuerpflicht auszuweichen. Das Gewährenlassen von gesetzeswidrigen Steuerpraktiken im Sinne eines Standortfaktors im Steuerwettbewerb, ist entschieden abzulehnen.

Begründung der Dringlichkeit: Der Verdacht der Unrechtmässigkeit von Steuer-Rulings belastet die Beteiligten und ist entsprechend möglichst rasch auszuräumen, falls keine Gesetzeswidrigkeiten nachgewiesen werden. Andererseits ist es im Interesse der ehrlichen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, wenn bei unrechtmässigen Rulings vor Ablauf der Verjährungsfrist zusätzliche Steuerforderungen gestellt werden können.

Gemeinsame Antwort des Regierungsrats

Bei den vorliegenden Motionen handelt es sich um Motionen im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotionen). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden

Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Situierung der zwei Vorstösse:

In den Medien und im politischen Umfeld werden seit dem Jahr 2014 Vorwürfe diskutiert, wonach die Steuerverwaltung des Kantons Bern ab dem Jahr 2004 die Ammann Group Holding AG (AGH) nicht korrekt veranlagt habe. Zwei Offshore-Gesellschaften der AGH seien ab dem Jahr 2004 nicht der AGH mit Sitz im Kanton Bern zugerechnet worden, obwohl diese beiden Gesellschaften keinen tatsächlichen Sitz in Luxemburg bzw. Jersey gehabt hätten.

Im September 2014 ersuchte die Finanzdirektorin des Kantons Bern die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) als Aufsichtsbehörde des Bundes über kantonale Steuerverwaltungen um die Durchführung einer Untersuchung inkl. steuerrechtlicher Beurteilung des Steuerdossiers AGH. Die ESTV führte diese Untersuchung durch. Deren Ergebnis liegt vor und wurde am 23. April 2015 veröffentlicht (vgl. Medienmitteilung der Finanzdirektion vom 23. April 2015 inkl. Untersuchungsbericht¹).

Die ESTV kommt in ihrem Untersuchungsbericht zum Ergebnis, dass die bernische Steuerverwaltung den Sachverhalt, der Basis für die seinerzeitigen Veranlagungsentscheide gegenüber der AGH war, lückenhaft erhoben hatte. Die ESTV stellt fest, dass bei genauerer und konsequenterer Abklärung in den damaligen Veranlagungsverfahren eine andere rechtliche Beurteilung der Sitzfrage der beiden Offshore-Gesellschaften der AGH durch die Steuerverwaltung denkbar und möglich gewesen wäre und aufgrund verschiedener Indizien anders hätte ausfallen können. Die ESTV hält zusammenfassend fest, dass die vorliegenden Fakten und Belege eher zu einer anderen Beurteilung hätten führen müssen. Auf der Basis der vorliegenden Akten hätte die ESTV das Ruling 2007 nicht genehmigt. Der bernische Steuerverwalter schliesst sich dieser Beurteilung durch die ESTV an.

Nach der gemeinsamen Beurteilung des Direktors der ESTV und des bernischen Steuerverwalters sind die seinerzeit erlassenen, rechtskräftigen Veranlagungsverfügungen rechtsbeständig. Die ESTV hat keine neuen Tatsachen erkennen können, die Grundlage für eine nachträgliche Korrektur der Veranlagungen sein könnten. Die Voraussetzungen für eine nachträgliche Öffnung der Verfahren sind deshalb aufgrund der Aktenlage nicht gegeben, weshalb ein Nachsteuer- oder Steuerhinterziehungsverfahren nicht möglich ist. Damit ist diese Angelegenheit nach Auffassung der ESTV und der bernischen Steuerverwaltung steuerrechtlich aufgearbeitet, eine verfahrensrechtliche Neubeurteilung ist nicht mehr möglich.

Hinweise für absichtliche oder gar strafrechtlich relevante Verfehlungen bei der bernischen Steuerverwaltung oder bei der AGH bestehen nicht. Es bestehen auch keine Hinweise, dass sich die AGH im Veranlagungsverfahren nicht korrekt verhalten hätte. Die Veranlagungsentscheide betreffend der AGH sind rechtsbeständig. Die nötigen Verbesserungen in

¹ http://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2015/04/20150423_0759_untersuchung_durchestvimsteuerdossierammann-gruppeabgeschlossen

den Abläufen der bernischen Steuerverwaltung sind bereits umgesetzt worden, wie beispielsweise eine verstärkte Kontrolle von Rulings durch die zuständige Abteilungsleitung oder die personelle und fachliche Verstärkung von steuerverwaltungsinternen Fachgremien, in denen mit dem Ziel einer einheitlichen, koordinierten und rechtskonformen Praxis sich hier stellende Veranlagungsfragen bearbeitet werden.

Weiter gilt es zu beachten, dass es sich bei der Veranlagung der AGH um einen Routinevorgang handelte. So bearbeitet die kantonale Steuerverwaltung pro Jahr über 600 000 Veranlagungen, darunter Tausende von Rulings. Der Vorsteher der bernischen Steuerverwaltung war in die Bearbeitung des Dossiers der AGH nie persönlich involviert und musste dies auch nicht sein. In seinem für die Finanzkommission des Grossen Rates am 9. März 2015 erstellten und öffentlich publizierten Gutachten (vgl. Medienmitteilung der Finanzkommission vom 9. April 2015 inkl. Gutachten²) hält Prof. Urs Behnisch im Zusammenhang mit der Entwicklung der schweizweiten steuerlichen Behandlung von Offshore-Gesellschaften in den letzten Jahren u. a. fest, dass die Praxis der kantonalen Steuerbehörden im letzten Jahrzehnt nicht einheitlich und eher grosszügig gewesen sei. Bei der Frage nach der Steuerpflicht von Finanzgesellschaften habe ein erheblicher Beurteilungsspielraum bestanden. Eine Verschärfung der schweizerischen Praxis, welche von der ESTV angestrebt wurde, sei erst aufgrund entsprechender Bundesgerichtsentscheide in den Jahren 2012 und 2013 erfolgt.

Diese Entwicklung ist auch bei der heutigen Beurteilung der Veranlagung des Steuerdossiers der AGH, die in keiner Art und Weise ein Einzelfall war, zu berücksichtigen. Ebenso, dass die bernische Steuerverwaltung wie viele andere Kantone bei der Anwendung des Steuerrechts im Rahmen ihres Ermessensspielraums eine Praxis verfolgte, die im Interesse der Wirtschaft lag. Prof. Behnisch hält in seinem Gutachten denn auch fest, dass selbst wenn in Einzelfällen eine gewisse Kritik an einigen wenigen von vielen Tausend Rulings angebracht erscheinen möge, man sich bewusst sein müsse, welche grosse Bedeutung diese Praxis gerade für die internationale Standortattraktivität gehabt habe.

Der Regierungsrat hat anlässlich seiner Sitzung vom 29. April 2015 auch noch die Interpellation 045-2014, Muntwyler (Bern, Grüne) vom 1. Februar 2014 «Wieviel Steuersubstrat verlor der Kanton Bern?» beantwortet, wobei die betreffende Antwort nur noch auf die spezifischen Zusatzfragen des Interpellanten eingehen und für die allgemeinen Ausführungen auf die vorliegende Antwort verwiesen wird.

Aktueller Stand und vorläufige Beurteilung des Regierungsrates:

Die ESTV hat das Ergebnis ihrer Untersuchung vorgelegt. Dieses ist öffentlich kommuniziert worden. Wie oben dargestellt wurde, ist damit das Steuerdossier AGH von der dafür zuständigen Aufsichtsbehörde des Bundes umfassend geprüft und beurteilt worden. Die Öffentlichkeit, das politische Umfeld und die Medien kennen das Ergebnis dieser Unter-

suchung im Detail. In dieser wird auch festgestellt, dass die hier zur Diskussion stehenden Veranlagungen der AGH durch die bernische Steuerverwaltung vor Jahren in Rechtskraft erwachsen sind und es keine rechtlichen Möglichkeiten gibt, auf diese zurückzukommen. Damit ist diese Angelegenheit steuerrechtlich aufgearbeitet und erledigt.

Die politische Diskussion dieses Ergebnisses wird auf Stufe Kanton Bern anhand der erwähnten drei Vorstösse in der Junisession 2015 des Grossen Rates erfolgen. Der Regierungsrat will sich zur Zeit deshalb nur vorläufig äussern. Zuhanden der anstehenden politischen Diskussion gestattet sich der Regierungsrat aber die nachfolgenden Hinweise.

Der Regierungsrat weist an dieser Stelle in genereller Hinsicht darauf hin, dass die Steuerverwaltung ihre Veranlagungsaufgabe in einem teilweise anspruchsvollen Massengeschäft seit Jahren insgesamt rechtlich korrekt, speditiv und qualitativ gut erfüllt. Im Bereich der elektronischen Veranlagung ist die bernische Steuerverwaltung schweizweit führend. Politik, Bevölkerung, Treuhänder und weitere Kreise bestätigen die insgesamt gute Aufgabenerfüllung der Steuerverwaltung. Von grundlegenden oder flächendeckenden Qualitätsmängeln in ihrer Veranlagungstätigkeit kann keine Rede sein. Bei einem Massengeschäft mit über 600 000 Veranlagungen und Tausenden von Rulings pro Jahr können auch Fehler passieren, wie im vorliegenden Fall, in dem von den zuständigen Sachbearbeitenden zu wenig konsequent recherchiert wurde.

Dem Gutachten von Prof. Urs Behnisch lässt sich auf S. 19 die folgende zentrale Schlussfolgerung entnehmen:

«Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass kein Handlungsbedarf für die Finanzkommission des Grossen Rates besteht. Das bestehende föderalistische System mit Veranlagungskompetenz der Kantone und Aufsicht durch die ESTV hat sich bewährt. Mängel oder Missbräuche sind nicht erkennbar. Einzelne Fehler im Veranlagungsprozess oder auch, insbesondere bei sich neu stellenden Fragen, bei Zusagen [bei Rulings; Einfg.] können nicht ausgeschlossen werden, sowohl zu Gunsten wie zu Lasten von Steuerpflichtigen. Dasselbe gilt in Gerichtsurteilen. Entscheidend erscheint, dass kein Mangel im System erkennbar ist, der beseitigt werden müsste.»

Dieser Einschätzung des unabhängigen Gutachters schliesst sich der Regierungsrat an. Bestärkt wird er in seiner Beurteilung durch den Umstand, dass in der bernischen Steuerverwaltung auf allen Ebenen und in allen Bereichen eine Vielzahl von Führungs-, Kontroll- und Qualitätssicherungsinstrumenten besteht, die eine bestmögliche Aufgabenerfüllung der Steuerverwaltung im Veranlagungsverfahren sicherstellen und die laufend weiterentwickelt werden und sich trotz eingeschränkten personellen Ressourcen auch im Quervergleich auf einem hohen Stand befinden. Die Finanzdirektion wird dieses Instrumentarium der Finanzkommission des Grossen Rates wie von ihr gewünscht bis Ende Mai 2015 im Detail schildern und ihr die diesbezügliche umfassende Dokumentation vorlegen. Sollte die Finanzkommission bezüglich der Führung und der Aufsicht über die Steuerverwaltung Handlungsbedarf erkennen, kann dieser in diesem geplanten Austausch thematisiert werden. Aus der Sicht des Regierungsrates besteht deshalb kein Anlass, beispielsweise auf Jahre zurück Veranlagungsent-

² http://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.meldungNeu.mm.html/portal/de/meldungen/mm/2015/04/20150408_1429_gutachten_zu_aufsichtskompetenzenim-steuerwesenliegenvor

scheide – die ohnehin in Rechtskraft erwachsen sind – mit kaum bewältigbarem Aufwand nachträglich nochmals zu überprüfen.

Vor dem Hintergrund dieser grundsätzlichen Überlegungen äussert sich der Regierungsrat nun noch – soweit nötig und angezeigt – zu den zwei Motionen wie folgt:

Motion 050-2014 «Unabhängige Überprüfung der Einstufung von Offshore-Geschäften von Firmen im Kanton Bern»

Die vom Motionär verlangte Untersuchung ist durch die ESTV im Fall der Veranlagungen der AGH durchgeführt worden. Deren Ergebnis ist bekannt. Wie Prof. Behnisch in seinem oben erwähnten Gutachten ausführt, bestehen im Veranlagungsverfahren keine Systemmängel oder Missbräuche sind nicht erkennbar. Fehler im Einzelfall könne es immer geben. Weitere vergangenheitsbezogene zahlenmässige Aufarbeitungsaktionen, die bedeutende personelle Ressourcen binden, machen deshalb aus der Sicht des Regierungsrates keinen Sinn (Ziffern 2 und 3). Die Finanzdirektion wird der Finanzkommission des Grossen Rates wie gewünscht im Detail zeigen, wie das System der Führung der und der Aufsicht über die Steuerverwaltung im Führungs- und Arbeitsalltag ausgestaltet ist. Sollte diese Information aus der Sicht der Finanzkommission nicht oder nur teilweise befriedigen, kann sie den allfälligen Handlungsbedarf identifizieren und Empfehlungen für die Zukunft einbringen (Ziffer 4). Weitere, parallel zu diesen Arbeiten laufende Aktivitäten erachtet der Regierungsrat nicht für sinnvoll, da sie unnötige Doppelspurigkeiten bedeuten würden. Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

Motion 195-2014 «Steuerveranlagungspraxis der Berner Steuerverwaltung – Unabhängige Untersuchung!»

Die von der Motionärin verlangte unabhängige Untersuchung wurde von der ESTV durchgeführt (Ziffern 1 und 2). Wie vorne mehrfach begründet, macht eine zusätzliche, rückwärts gerichtete und enorm aufwändige Prüfung von zahlreichen weiteren Steuerdossiers keinen Sinn: Systemmängel oder Missbräuche liegen nicht vor, wie Prof. Behnisch in seinem Gutachten dargelegt hat. Dass es trotz des eng gewobenen Netzes an Führungs-, Kontroll- und Qualitätssicherungssystemen in der Steuerverwaltung wie überall Fehler geben kann, rechtfertigt eine derart breit angelegte zusätzliche Überprüfungsaktion, wie sie die Motionärin in Ziffer 3 fordert, nicht.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat die Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Ziffern 1 und 2 sowie die Ablehnung der Ziffer 3 der Motion.

Der Regierungsrat beantragt:

Punktweise beschlossen

Ziffer 1: Annahme und gleichzeit. Abschreibung

Ziffer 2: Annahme und gleichzeit. Abschreibung

Ziffer 3: Ablehnung

Gemeinsame Beratung

Präsident. Wir fahren weiter mit den Traktanden 36 und 37, die wir gemeinsam beraten. Noch eine wichtige Vorbemer-

kung zu den beiden Geschäften: Das Büro hat für die beiden Geschäfte eine reduzierte Debatte beschlossen. Zu Beginn der Junisession haben wir gemeinsame Beratung beschlossen, was jetzt bedeutet, dass alle Rednerinnen und Redner zwei Minuten zur Verfügung haben, um zu beiden Geschäften integral zu sprechen. Ich bitte Sie, sich an diese Vorgaben zu halten und mich nicht dazu zu zwingen, das Mikrofon auszuschalten. Wenn Sie sich anders vorbereitet haben, müssen Sie jetzt Ihr Votum kürzen. Bei der Richtlinienmotion Muntwyler beantragt die Regierung Ablehnung. Anstelle von Grossrat Muntwyler spricht Grossrat Vanoni.

Bruno Vanoni, Zollikofen (Grüne). Angesichts des Zeitdrucks verzichte ich auf einen kleinen Protest, weil wir nur zwei Minuten sprechen dürfen und eine allgemeine freie Debatte abgeklemt wurde. Bei dieser Motion, die ich von Urs Muntwyler geerbt habe, geht es nicht allein um den Fall der Ammann Gruppe und um deren früheren Chef. Es geht um etwas Grundsätzliches, nämlich um das Wiederherstellen des Vertrauens in die bernische Steuerverwaltung, das erschüttert worden ist. Es geht darum, die Steuergerechtigkeit und die Gleichbehandlung der Steuerzahlenden zu sichern. Wir alle sollten jetzt wirklich etwas gegen den Eindruck unternehmen, dass bei den Kleinen die Steuern akribisch eingetrieben werden, während bei den Grossen und Wichtigen nur lückenhaft hingeschaut wird. Die Antworten der Regierung überzeugen mich vor diesem Hintergrund nicht. Sie sind nicht geeignet, das Vertrauen wiederherzustellen. Warum nicht? Die Motion verlangt eine unabhängige Überprüfung der Einstufung von Offshore-Geschäften von Firmen im Kanton Bern. Sie verlangt eine Untersuchung durch eine unabhängige Stelle. In der Begründung wird präzisiert, dass damit eine unabhängige, externe Untersuchung gemeint ist und keine verwaltungsinterne Abklärung. Die Regierung lehnt die Motion pauschal ab mit der Begründung, dass «die vom Motionär verlangte Untersuchung durchgeführt worden sei». Das stimmt eben genau nicht. Der Motionär verlangte eine unabhängige externe Untersuchung. Effektiv untersucht hat aber die Eidgenössische Steuerverwaltung als Aufsichtsbehörde. Also nichts von unabhängig und extern. Deshalb bitte ich Sie, dieser Motion zuzustimmen.

Präsident. Der Antrag der Regierung lautet wie folgt: Annahme der Ziffern 1 und 2 unter gleichzeitiger Abschreibung sowie Ablehnung von Ziffer 3.

Roland Näf, Muri (SP). Über die Ziffern 1 und 2 müssen wir nicht mehr sprechen. Dort hat die Eidgenössische Steuerverwaltung das bestätigt, was die SP seit Langem kritisiert hat: Die Berner Steuerverwaltung hat weggeschaut, hat ein oder beide Augen geschlossen. Bei Ziffer 3 geht es um die Frage, ob wir der Berner Steuerverwaltung vertrauen oder nicht. Ich vertraue ihr nicht und möchte Ihnen das an einem Beispiel erläutern: Ich zeige Ihnen hier eine Einladung der Firma Marti, Bauholding im Kanton Bern. Sie lud am 27. Oktober 2010 die Spitze der Berner Steuerverwaltung zu einem gemeinsamen Mittagessen mit Baustellenbesuch ein. Unter anderem wird Herr Hannes Teuscher aufgeführt, der damals in der Berner Steuerverwaltung für die Unternehmensbesteuerung verantwortlich war. Hannes Teuscher

verliess die Berner Steuerverwaltung bald danach und wechselte zur Treuhandfirma G+S Treuhand in Muri. Kurz nach dieser Einladung, nach dem Mittagessen und dem Baustellenbesuch – nämlich zwei Monate später – gab es bei der Marti Holding eine Buchprüfung. Das nur nebenbei bemerkt. Spannend ist aber: Herr Teuscher hatte zur G+S Holding in Muri gewechselt – und was macht diese G+S Holding in Muri? Sie hat als Kundin die Firma Marti und ist dort für die Beratung für Steuerrulings verantwortlich. Aber die Geschichte geht noch weiter. In der Berner Steuerverwaltung gab es bei einem Chefposten einen Wechsel. Und wer ist jetzt der Nachfolger von Hannes Teuscher, der zur G+S Treuhand in Muri gewechselt hat? Das ist Herr Dzamko-Locher. Und wo kommt Herr Dzamko-Locher her? Von der G+S Treuhand in Muri.

Ich musste dafür nur wenige Recherchen durchführen. Ich erwarte von den Medien, dass sie dort weiterrecherchieren. Die Zusammenhänge gehen wesentlich weiter als das, was wir in Bezug auf Lobbying im Bundeshaus von Frau Markwalder gehört haben.

Präsident. Wir kommen zu den Fraktionssprechern. Es ist sicher gut, wenn die jeweils nachfolgenden Fraktionssprecher nahe beim Rednerpult sind, denn sonst verlieren sie auf dem Weg zum Rednerpult Redezeit. Denn wenn ich das Mikrofon einschalte, geht es los.

Peter Brand, Münchenbuchsee (SVP). Wir haben dieses Thema bereits verschiedenste Male debattiert und es wurde auch in den Medien in epischer Breite diskutiert. Der SP geht es offenbar darum zu politisieren, aber das Thema ist völlig falsch. Weitere Untersuchungen und Berichte bringen nichts, und die SVP lehnt sämtliche Ziffern beider Motionen ab. Das Misstrauen gegenüber der Steuerverwaltung, das aus diesen Motionen spricht, ist nicht gerechtfertigt. Die Steuerverwaltung hat aus diesem Fall ihre Lehren gezogen, sie arbeitet effizient und sehr gut, was Rückmeldungen aus der Wirtschaft belegen. Die Wirtschaft kann keine Unsicherheiten brauchen. Würden wir diese Motionen überweisen, würden wir Unsicherheiten schaffen, und das würde der Wirtschaft schaden. Man darf auch mal sagen, dass die Steuerverwaltung gut arbeitet. Es sind keine weiteren Schritte notwendig, und wir beantragen Ihnen, beide Motionen abzulehnen.

Natalie Imboden, Bern (Grüne). Eines muss man hier trotzdem festhalten: Die reduzierte Redezeit bei diesem Geschäft steht in klarem Widerspruch zu dessen Inhalt. Es ist nicht möglich, das, was man zu diesem Geschäft inhaltlich zu sagen hat, in zwei Minuten auszudrücken. In einem demokratischen Parlamentsbetrieb, wie wir ihn eigentlich sind, ist so etwas nicht statthaft. Mir bleibt nur noch übrig, ein symbolisches Bild zu geben, da ich für eine inhaltliche Auseinandersetzung keine Zeit habe: Das Bild von den drei weisen Affen: nichts sehen, nichts hören und auch nichts sagen. Dieses Bild kommt mir in den Sinn, wenn wir über die beiden Vorstösse in reduzierter Redezeit debattieren sollen. Die grüne Fraktion unterstützt beide Motionen, denn es ist wichtig, hier hinzuschauen, hinzuhören und etwas zu sagen. Es ist anders, als es mein Vorredner gesagt hat: Es

ist hier nicht angebracht, möglichst Stillschweigen zu bewahren. Für uns ist klar: Die Grünen wollen nicht die Steuerverwaltung insgesamt diskreditieren, das läge uns fern. Aber wir wollen genauer hinschauen, und dafür braucht es eine unabhängige Untersuchung. Es liegen zwei Rechtsgutachten und ein verwaltungsinterner Bericht vor. Aber keines der drei Papiere, so lang sie auch sind, erfüllt das Kriterium einer unabhängigen Untersuchung. Im Bericht der beiden Steuerverwaltungen stehen klar Adjektive wie «lückenhaft», «eher eine andere Beurteilung», «sehr grosszügig». Schon wenn man nur die Adjektive zusammenzählt, kommt man klar zum Schluss, dass nicht alles rechtens war. Wir appellieren hier an Sie, beide Vorstösse zu unterstützen, vor allem Ziffer 4 der grünen Motion, in der steht, «die Lehren daraus zu ziehen». Herr Brand weiss offenbar bereits, welche Lehren die Steuerverwaltung daraus gezogen hat. Ich weiss es noch nicht. Ich bin zwar Mitglied der Finanzkommission, aber dort haben wir die Lehren daraus noch nicht gezogen und hier im Plenum auch nicht. Ich bitte doch, hier die Lehren daraus zu ziehen und genau in die Zukunft zu blicken. Ich bitte Sie, die Motionen zu unterstützen.

Franziska Schöni-Affolter, Bremgarten (glp). Auch die glp begrüsst die Aufdeckung der aus heutiger Sicht – ich betone: aus heutiger Sicht – zweifelhaften Praxis der Berner Steuerverwaltung. Das Problem bewegte sich von einem Schneider-Ammann-Problem eher zu einem Problem der Berner Steuerverwaltung. Aber man muss halt wirklich auch einsehen, dass sich die Rechtspraxis der Rulings in den letzten Jahren klar verschärft hat. Was bei der Berner Steuerverwaltung vor vielleicht fünf, sechs oder zehn Jahren als Kavaliersdelikt durchging, würde heute nicht mehr durchkommen. Zum Schutz der Steuerverwaltung muss ich sagen: Sie hat sich hier auf Vordermann gebracht und sich gerüstet. Hinzu kommt, dass die zehn Jahre alten Dossiers, die aus heutiger Sicht zweifelhaft sind, nicht mehr geöffnet werden können. Das ist halt einfach Gesetz. Ich finde es vor allem gut – und hier bin ich nicht gleicher Meinung wie meine Vorrednerin –, dass wir uns bewegt haben. Die Finanzkommission will ihre Aufsichtspflicht vermehrt wahrnehmen und als oberstes Aufsichtsorgan die Steuerverwaltung vermehrt kontrollieren. Zudem verlangen wir natürlich auch von der Steuerverwaltung, dass sie sich bei der Beurteilung der Steuerdossiers immer auf den neuesten Stand der Rechtsprechung hinbewegt. Auf der andern Seite fänden wir es falsch, wenn sich jetzt der Kanton Bern als einziger Kanton ins eigene Bein schießen würde. Wir würden es viel mehr begrüssen, wenn die Eidgenössische Steuerverwaltung vermehrt ein Auge darauf werfen würde, dass alle Kantone ungefähr gleich vorgehen. Da wir dazu nichts zu sagen haben, lehnen wir die Motion Muntwyler ab. Bei der Motion Näf schliessen wir uns der Haltung der Regierung an.

Michael Adrian Aebersold, Bern (SP). Mein Votum steht unter dem Titel «Willkür, wursteln und mauern». Willkür, weil die Termine nicht eingehalten worden sind: Die Motionen stammen vom März 2014. Das Grossratsgesetz schreibt vor, Motionen innerhalb von sechs Monaten zu behandeln. Der Termin kann allenfalls nach Rücksprache mit den Motionären verschoben werden. Mit Roland Näf

wurde aber nie gesprochen. Hier wird also das Gesetz schlicht nicht eingehalten, und das ist unhaltbar. Auch dass man die Debatte nicht zulassen will, dass man die ganze Sache einfach vom Tisch wischen will und die bürgerliche Mehrheit den Dialog verweigert, indem man eine Motion von mir zu diesem Thema im September als ungültig erklärt hat, fällt unter den Begriff Willkür oder wursteln. Man will sich dieser Diskussion einfach nicht stellen. Das geht nicht.

Ich erinnere daran, dass man uns, als wir hier im März 2014 aufgrund dieser Motion einen Ordnungsantrag stellten, Wahlkampf vorgeworfen hat. Jetzt wirft uns der Präsident der SVP-Fraktion vor, wir würden politisieren: Lieber Peter, wir sind gewählt, um zu politisieren. Steuerpolitik und Transparenz sind Themen, die in der Politik etwas zu suchen haben. Sonst brauche ich meine Zeit für andere Dinge, als hier im Saal zu debattieren und mich mit wichtigen Themen auseinanderzusetzen. Einmal mehr will man den Kopf in den Sand stecken. Ich sage Ihnen einfach: Irgendwann wird der Sand dann schon weggeblasen und der Kopf kommt hervor.

Ich mag mich inhaltlich gar nicht mehr zum Thema äussern. Es ist überhaupt nicht in Ordnung, es ist überhaupt nicht im Lot. Und dadurch, dass man hier blockt und auf Diskussionsverweigerung macht und alles, was von links-grüner Seite kommt, einfach mal blockiert und meint, damit sei das Problem gelöst, löst man gar nichts. Es macht mich traurig, dass wir auf Whistleblower, auf die Medien angewiesen sind, die dranbleiben. Wir unterstützen beide Motionen. Das Lämpchen blinkt und ich gehe.

Barbara Streit-Stettler, Bern (EVP). Die Vorstösse wurden bekanntlich im Februar 2014 eingereicht, als sich die Diskussion rund um die Offshore-Geschäfte auf dem Höhepunkt befand. Unterdessen gab es drei Gutachten und lange Diskussionen in der Finanzkommission, und immer wieder wurde das Thema in den Medien behandelt. Unterdessen wissen wir, dass die Ammann-Gruppe aus damaliger Sicht keine Gesetze übertreten hat und sich an die Vereinbarungen gehalten hat. Die Steuerverwaltung dagegen hat den damaligen gesetzlichen Rahmen ziemlich frei interpretiert, auch das wissen wir heute. Wir haben also einen Weg zurückgelegt und die Vorstösse sozusagen überholt. Die EVP-Fraktion wird deshalb bei beiden Vorstössen dem Regierungsrat folgen. Das heisst aber nicht, dass wir die Antwort des Regierungsrats so toll finden, im Gegenteil: Wir finden sie ziemlich oberflächlich, und sie geht an den Forderungen der Motionäre vorbei. Man kann nicht einfach sagen: Wir haben ein paar Fehler gemacht, und Fehler passieren halt. Im Bereich Offshore hat man sehr blauäugig gehandelt. Vor allem wissen wir nicht, nach welcher Praxis die Steuerverwaltung heute handelt. Wir zweifeln nicht an der Arbeit der Steuerverwaltung als Ganzer. Wir legen aber den Fokus auf die Offshore-Konstrukte. Es ist aber Sache der Finanzkommission, dem weiter nachzugehen und die Finger darauf zu legen. Wir folgen also dem Regierungsrat.

Hans-Jörg Pfister, Zweisimmen (FDP). Wir haben einen Bericht erhalten. Eine unabhängige Untersuchung hat sehr wohl stattgefunden und die Ergebnisse liegen vor. Die beiden Motionen schiessen über das Ziel hinaus. Der Am-

mann-Gruppe können keine Schuld und kein Fehler nachgewiesen werden. Es wäre jetzt wirklich an der Zeit, das zu akzeptieren. Der Bericht sagt das klar aus. Deshalb müssen wir jetzt nicht noch Motionen überweisen, vielmehr sind sie abzulehnen. Die Steuerverwaltung, die Finanzdirektorin, die Finanzdirektion und die Finanzkommission haben ganz klar die Absicht, künftig genauer hinzuschauen. Aber es wurden keine Fehler nachgewiesen, und auch mit einem zusätzlichen externen Bericht wird man keine Fehler finden. Würde das gemacht, würden wir dem Kanton Bern, den Unternehmen schaden. Die Finanzkommission hat sich während acht Monaten mit dem Thema befasst, sie führte zahlreiche Sitzungen durch. Ich bitte Sie jetzt wirklich, die beiden Vorstösse so zu überweisen, wie es die Regierung verlangt. Akzeptieren Sie jetzt endlich, dass man keine Fehler gefunden hat.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Die Veranlagungspraxis der Steuerverwaltung des Kantons Bern ist rechtens in Ordnung und als nicht zu beanstanden beurteilt worden. Das haben sowohl die Untersuchungen unserer Finanzkommission als auch die Antworten des Regierungsrats auf die beiden Vorstösse klar ergeben. Der Vollzug des Steuerrechts war noch nie eine exakte Wissenschaft. Das ist nicht nur im Kanton Bern so, sondern in allen Kantonen. Der Gesetzgeber räumt im Rahmen des Steuergesetzes der Veranlagungsbehörde einen gewissen Ermessensspielraum ein, und das nicht nur im Kanton Bern, sondern in allen Kantonen. Und alle Kantone in der Schweiz haben diesen Ermessensspielraum in den vergangenen Jahren oder Jahrzehnten entsprechend ihren Anforderungen ausgeübt. Dass sich die Ausübung dieses Ermessensspielraums mit der Zeit der gesellschaftlichen und auch der medialen Wahrnehmung anpassen kann, ist durchaus legitim und obliegt unserer Gesellschaft auch in anderen gesellschaftspolitischen Fragen. Somit hat sich auch die Praxis der Veranlagung der Steuerverwaltung zu Offshore-Gesellschaften nicht nur im Kanton Bern, sondern in der ganzen Schweiz entsprechend angepasst.

Aus Sicht der BDP ist es jedoch wichtig, dass sowohl die Finanzkommission als auch die Eidgenössische Steuerverwaltung im Rahmen ihrer Abklärungen keine Anhaltspunkte festgestellt haben, wonach die Steuerverwaltung des Kantons Bern in rechtswidriger Art und Weise das Ermessen oder den Ermessensspielraum verlassen hat. Rechtlich gesehen, gibt es somit an diesen Veranlagungen nichts mehr zu kritisieren, und es gibt auch keine Möglichkeit mehr, sie nachträglich anzupassen, und das ist auch gut so. Die SP hat klar dokumentiert, dass sie sich für einen guten Standort für Unternehmen im Kanton Bern einsetzt. Deshalb kann ich es kaum verstehen, dass sich die SP dermassen an der Kritik am Steuerruling vergriffen hat. Denn das Ruling ist ein wichtiges Instrument, um zukünftige Tatsachen vorgängig durch die Steuerverwaltung und auch durch andere Behörden überprüfen zu lassen. Das Ruling wollen wir im Kanton Bern beibehalten. Ich bitte Sie, die beiden Vorstösse abzulehnen, und zwar auch als klares Zeichen, dass wir hier konstruktive Politik betreiben wollen und nicht Stroh dreschen, das schon lange gedroschen ist.

Präsident. Ich bedanke mich für die disziplinierte Debatte hinsichtlich der Zeit. Ich habe mir das schwieriger vorge stellt. Noch zum Vorgehen bei der Abstimmung: Grossrat Vanoni hat ziffernweise Abstimmung verlangt. Somit werden wir bei beiden Motionen ziffernweise abstimmen.

Beatrice Simon, Finanzdirektorin. Aufgrund eines Beitrags in der «Rundschau» hielt der Begriff «Ruling», der bisher nur in Fachkreisen bekannt war, Einzug in die Schweizer Medien. Heute diskutieren wir Vorstösse aus dem Jahr 2014, die sich genau mit dieser Thematik befassen. Als Grossrätinnen und Grossräte wissen Sie, dass ich als Finanzdirektorin des Kantons Bern bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung um die Durchführung der Untersuchung inklusive steuerrechtlicher Beurteilung des Steuerdossiers der Ammann Group ersucht habe. Die Ergebnisse liegen vor, und wir haben sie Ende April 2015 öffentlich kommuniziert: Es wurde Verschiedenes festgehalten: Erstens. Die bernische Steuerverwaltung hat den Sachverhalt, der die Basis für die anschliessende Veranlagungsentscheidung gegenüber der Firma Ammann Group war, lückenhaft erhoben; das kann man nicht schönreden. Zweitens wurde aber auch festgehalten – und das ist für alle weiteren Anliegen noch wichtiger –, die Voraussetzungen für eine nachträgliche Öffnung des Verfahrens seien nicht gegeben. Deshalb sei eine Nachsteuer oder ein Steuerhinterziehungsverfahren nicht möglich. Drittens: Es gibt sowohl bei der bernischen Steuerverwaltung als auch bei der Ammann Group absolut keine Hinweise für absichtliche oder gar strafrechtlich relevante Verfehlungen. Auch haben nie solche bestanden. Viertens hat sich die Ammann Group bei den Veranlagungsverfahren immer korrekt verhalten. Fünftens. Die bernische Steuerverwaltung hat die Verbesserungsmassnahmen in Zusammenhang mit der Bearbeitung von Rulings bereits umgesetzt.

An dieser Stelle scheint es mir doch wichtig, noch einmal darauf hinzuweisen, wie der Streit betreffend die Offshore-Gesellschaften zwischen den Kantonen und der Eidgenössischen Steuerverwaltung entstanden ist: Es gab eine Zeit vor den zwei Bundesgerichtsentscheiden. Das war die Zeit, als die Kantone aus damals sicher auch wirtschaftlichen Gründen den Ermessensspielraum in Zusammenhang mit der Besteuerung solcher Gesellschaften ein bisschen anders beurteilten als die Eidgenössische Steuerverwaltung. Es gab Kreisschreiben, also Vorgaben, die für die Kantone galten. Diese waren zwar diskutiert, aber nie verabschiedet worden. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hatte dann irgendwann mal genug und zog einen Fall des Kantons Zug, also nicht des Kantons Bern, vor das Bundesgericht, worauf entschieden wurde, wie künftig solche Gesellschaften behandelt werden sollen. Nach diesen beiden Bundesgerichtsentscheiden hat der Kanton Bern die neuen Vorgaben sofort erfüllt. Aber vor diesen Bundesgerichtsentscheiden handelten alle Kantone gleich. Es gibt also eine Welt vor und eine nach diesen Bundesgerichtsentscheiden. Die bernische Steuerverwaltung verhält sich entsprechend korrekt.

Bei den Resultaten der Abklärungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung handelt es sich um klare Aussagen. Ich hoffe und erwarte auch, dass das steuerrechtlich bereits abgeschlossene Thema mit dieser Diskussion hier auch

politisch endlich abgeschlossen werden kann. Denn es schadet dem Kanton Bern als Wirtschaftsstandort, wenn man das Süppchen ewig wieder aufkocht.

Während der vergangenen Monate ist mir im Zusammenhang mit all diesen Diskussionen vor allem etwas aufgefallen: Vielen Leuten ist nicht klar, was ein Ruling ist und was es eben nicht ist. Steuerrulings sind keine unrechtmässigen Abmachungen zwischen Steuerbehörde und Steuerpflichtigen. Steuerrulings können sowohl von juristischen Personen als auch von Privatpersonen beantragt werden. Und ein Steuerruling ist kein verbindlicher Vertrag, sondern lediglich eine Auskunft der Steuerverwaltung gegenüber dem Steuerpflichtigen, wie ein spezifischer Sachverhalt besteuert würde, wenn er künftig tatsächlich so eintritt, wie es im Moment aussieht. Das Ruling wird immer erst dann umgesetzt, wenn der Sachverhalt tatsächlich so eintritt. Und das tut er mit dem Ausfüllen der Steuererklärung. Es werden jährlich viele Rulings gemacht, und viele davon werden nie umgesetzt. Es ist wichtig, das zu wissen, wenn man darüber diskutiert.

Die Finanzkommission hat in diesem Zusammenhang ein Gutachten bei Prof. Urs Behnisch in Auftrag gegeben. Darin wird – wie bekanntlich auch von der Eidgenössischen Steuerverwaltung – bestätigt, dass die Steuerverwaltung des Kantons Bern die ihr zugewiesenen Vollzugsaufgaben in einem teilweise anspruchsvollen Geschäft seit Jahren insgesamt rechtlich korrekt, speditiv und qualitativ gut ausführt. Als Finanzdirektorin befinde ich mich auch immer wieder im Dialog mit der Finanzkommission. Wir werden ihr noch einen ausführlichen Bericht über die Arbeitsweise und über den Qualitätssicherungsprozess der Steuerverwaltung unterbreiten.

Vor diesem Hintergrund sind die Forderungen der beiden Motionen unnötig und auch nicht zielführend. Das Dossier der Ammann Group wurde von der Eidgenössischen Steuerverwaltung untersucht. Die Öffentlichkeit haben wir über die Ergebnisse transparent und offen informiert. Deshalb beantragt Ihnen der Regierungsrat, die beiden Motionen abzulehnen und, wie in einem Punkt beantragt, anzunehmen und abzuschreiben. Ich bitte Sie, den Anträgen des Regierungsrats zu folgen.

Präsident. Wir stimmen über die Motion Muntwyler ab, und zwar einzeln über jede der vier Ziffern. Wer Ziffer 1 der Motion Muntwyler annehmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Motion Muntwyler, Ziff. 1)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung	
Ja	49
Nein	102
Enthalten	0

Präsident. Der Rat hat Ziffer 1 abgelehnt. Wir kommen zu Ziffer 2. Wer Ziffer 2 annehmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Motion Muntwyler, Ziff. 2)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja 49

Nein 101

Enthalten 0

Präsident. Der Rat hat Ziffer 2 abgelehnt. Wir kommen zu Ziffer 3: Wer Ziffer 3 annehmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Motion Muntwyler, Ziff. 3)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja 50

Nein 101

Enthalten 1

Präsident. Der Rat hat Ziffer 3 abgelehnt. Wir kommen zu Ziffer 4. Wer Ziffer 4 annehmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Motion Muntwyler, Ziff. 4)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja 50

Nein 100

Enthalten 4

Präsident. Der Rat hat Ziffer 4 abgelehnt. Wir bereinigen jetzt das Geschäft Nummer 37, die Motion SP. Die Ziffern 1 und 2 sind bestritten. Deshalb muss ich zuerst über die Annahme und dann gegebenenfalls über die Abschreibung befinden lassen. Wer Ziffer 1 der Motion SP annehmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Motion SP, Ziff. 1)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja 63

Nein 86

Enthalten 1

Präsident. Der Rat hat Ziffer 1 abgelehnt. Damit erübrigt sich die Abstimmung über die Abschreibung. Wir gehen direkt zu Ziffer 2. Wer Ziffer 2 annehmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Motion SP, Ziff. 2)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja 64

Nein 89

Enthalten 1

Präsident. Der Rat hat Ziffer 2 abgelehnt. Wir kommen zu Ziffer 3. Wer Ziffer 3 annehmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Motion SP Ziff. 3)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja 50

Nein 103

Enthalten 0

Präsident. Der Rat hat Ziffer 3 abgelehnt.

Geschäft 2015.RRGR.17

Vorstoss-Nr.:	003-2015
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	09.01.2015
Eingereicht von:	Etter (Treiten, BDP) (Sprecher)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit gewährt:	Nein 22.01.2015
RRB-Nr.:	510/2015 vom 29. April 2015
Direktion:	Finanzdirektion

Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III für den Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III (USR III) mit folgenden Eckwerten aufzuzeigen:

1. finanzielle Auswirkungen auf die Steuereinnahmen (inkl. vorgesehener Ausgleichszahlungen des Bundes)
2. Massnahmen, um diese Auswirkungen abzufedern bzw. auszugleichen
3. Berücksichtigung der USR III in der Steuerstrategie
4. vorgesehener Terminplan

Begründung:

Aufgrund internationaler Abkommen muss die Schweiz die Unternehmensbesteuerung anpassen. Durch diese Anpassungen werden privilegierte Besteuerungen, die für bestimmte Unternehmungen mit Sonderstatus gelten, abgeschafft. Diese Unternehmungen werden voraussichtlich deutlich höher besteuert als heute. Andere Kantone haben deshalb zum Teil bereits allgemeine Senkungen der Unternehmenssteuer beschlossen. Ohne Massnahmen im Rahmen der USR III bzw. Senkung der Unternehmenssteuern wird befürchtet, dass heutige Unternehmungen mit Sonder-

status, aber auch andere Unternehmungen, ins Ausland oder in andere Kantone abwandern und dadurch Steuerausfälle eintreten können.

Deshalb bitten wir den Regierungsrat aufzuzeigen, welche Auswirkungen die USR III für den Kanton Bern hat, welche Massnahmen in welchen Zeitperioden vorgesehen sind und welche Auswirkungen die USR III auf die Steuerstrategie des Kantons Bern hat.

Begründung der Dringlichkeit:

Da im März die Revision des Steuergesetzes 2016 im Grosse Rat behandelt wird, müssen diese Fragen in diesem Zusammenhang beantwortet werden. Es besteht ein direkter Zusammenhang zwischen der StG-Revision 2016 und der USR III.

Die Unternehmungen sind verunsichert und möchten möglichst rasch Sicherheit erhalten, was das für die im Kanton Bern angesiedelten Firmen bedeutet. Um eine Abwanderung der Firmen zu verhindern, müssen diese möglichst rasch klare Fakten haben.

Antwort des Regierungsrats

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, die Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III aufzuzeigen.

Der Regierungsrat hat seine Haltung zur Unternehmenssteuerreform in der Medienmitteilung vom 28. Januar 2015 dargelegt³. Er steht der geplanten Reform kritisch gegenüber. Die vom Bund geplanten steuerlichen Massnahmen werden nicht ausreichen, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz bei den Statusgesellschaften aufrechterhalten zu können. Kantone, die stärker betroffen sind als der Kanton Bern, werden ihre Gewinnsteuerbelastung reduzieren, um international konkurrenzfähig zu bleiben. Das wiederum wird den Kanton Bern im interkantonalen Steuerwettbewerb unter Druck setzen. Der Kanton Bern wird entscheiden müssen, ob, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt Entlastungen bei den Gewinn- und Kapitalsteuern vorzunehmen sind.

Der Grosse Rat hat den Regierungsrat beauftragt, einen Bericht über die Steuerstrategie des Kantons Bern vorzulegen (Änderung Art. 3 des Steuergesetzes vom 26. März 2013, StG, BSG 661.11). Im Rahmen der Steuerstrategie legt der Regierungsrat die Ziele der kantonalen Steuerpolitik fest und zeigt auf, wie und in welchem Zeitraum sie verwirklicht werden sollen. Die Steuerstrategie befasst sich sowohl mit den Tarifen und Abzügen der natürlichen Personen als auch mit der Besteuerung der juristischen Personen. Es ist angezeigt, die Steuerordnung als Ganzes zu untersuchen und Massnahmen dort vorzusehen, wo der Handlungsbedarf am Grössten ist. Der Regierungsrat wird den Bericht zur Steuerstrategie voraussichtlich in der zweiten Hälfte des laufenden Jahres in ein Vernehmlassungsverfahren geben. Die vom Motionär aufgeworfenen Fragen zu den finanziellen Auswirkungen zur Unternehmenssteuerreform, zu den Massnahmen des Kantons und zum vorgesehenen Terminplan

werden Gegenstand des Berichts zur Steuerstrategie sein. Der Regierungsrat beantragt deshalb die Annahme der Motion.

Der Regierungsrat beantragt:

Annahme

Präsident. Der Regierungsrat ist für Annahme der Motion.

Ist die Annahme bestritten? – Das ist nicht der Fall. Also stimmen wir direkt darüber ab. Wer die Motion Etter annehmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	140
Nein	6
Enthalten	5

Präsident. Der Rat hat die Motion angenommen.

Geschäft 2015.RRGR.103

Vorstoss-Nr.:	046-2015
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	22.01.2015
Eingereicht von:	Müller (Bern, FDP) (Sprecher)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 513/2015	vom 29. April 2015
Direktion:	Finanzdirektion

Benachteiligung arbeitender Mütter mildern

Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen Massnahmen zu treffen, damit der Steuerabzug für die Kinderbetreuungskosten bei den Kantons- und Gemeindesteuern deutlich erhöht und somit die Benachteiligung arbeitender Mütter gemildert wird.

Begründung:

Frauen stehen vor grossen Hürden, um Arbeit und Familie unter einen Hut zu bringen. Die Zahl der Krippenplätze ist zwar gestiegen, dennoch ist die Situation für viele Paare unbefriedigend. Denn arbeiten lohnt sich aufgrund der Steuerprogression und der einkommensabhängigen Krippentarife finanziell oftmals gar nicht. Studien zeigen klar, dass der gesamte Lohn (oder mehr) der Zweitverdienerin dadurch oft verloren geht. Der ökonomische Anreiz, eine Arbeit aufzunehmen, entfällt. Das Steuersystem benachteiligt arbeitende Mütter.

Es ist sinnvoll, dass sich Frauen mit Kindern aktiv am Erwerbsleben beteiligen – auch, um den Anschluss nicht zu verlieren.

Zudem: Will unser Land künftig weniger auf ausländische Arbeitskräfte setzen, müssen wir uns vermehrt auf das brachliegende inländische Potenzial fokussieren, insbesondere auf Frauen.

Eine dringende Anpassung der Einkommensteuer in der gebotenen Richtung scheint im Moment politisch schwierig.

³ http://www.fin.be.ch/fin/de/index/direktion/ueber-die-direktion/medien.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2015/01/20150128_0907_entscheide_von_grosserfinanz-undsteuerpolitischertragweite

Zumindest eine Anpassung der steuerlich abzugsfähigen Kinderbetreuungskosten (natürlich nach effektivem Aufwand) ist jedoch angezeigt: Im Kanton Bern sind nur 3100 Franken abzugsfähig. Ausser im Kanton Wallis (3000 Franken) liegen alle anderen Kantone höher, zum Teil deutlich. Bei der direkten Bundessteuer gilt ein Wert von 10 100 Franken, den andere Kantone übernommen haben. Was darüber liegt, ist ohnehin nicht abzugsfähig. Der Kanton Bern soll ebenfalls einen deutlich höheren Abzug gewähren und so die staatlichen Fehlanreize, die leider in Richtung «weniger arbeiten» zeigen, mindern und die Benachteiligung arbeitender Mütter mildern.

Antwort des Regierungsrats

Der Regierungsrat hat Verständnis für das Anliegen und unterstützt die Bestrebungen für eine Erhöhung des Abzugs für Kinderdrittbetreuungskosten. Es ist zutreffend, dass der Kanton Bern bei diesem Abzug im interkantonalen Verhältnis das Schlusslicht darstellt. Eine Erhöhung der Obergrenze des Abzugs auf 7000 Franken würde den Kanton Bern etwa ins Mittelfeld führen.

Wie Studien zeigen, lohnt sich die Erwerbstätigkeit beider Elternteile aufgrund der Betreuungskosten und Steuern finanziell nicht immer, wenn sie verheiratet sind, mehr als ein Kind im Vor-schulalter und ein mittleres oder höheres Einkommen haben. Oft wird das Zusatzeinkommen bereits bei einem Gesamtpensum von 140 Prozent durch die mit einer Erhöhung des Pensums verbundenen Betreuungskosten und Steuern neutralisiert. Durch den tiefen Kinderdrittbetreuungsabzug schafft das Steuersystem Anreize, dass Mütter in kleinen Teilzeitpensen tätig sind oder ganz aus dem Berufsleben aussteigen. Ihre Erwerbsquote ist zwar mit über 70 Prozent verhältnismässig hoch, doch dominieren dabei Pensen unter 50 Prozent⁴, während eine qualifizierte Tätigkeit in der Regel ein Pensum von mindestens 60 Prozent verlangt. Der Regierungsrat hat sich in der Wirtschaftsstrategie 2025⁵ in der Handlungsachse «Anreize richtig setzen» unter anderem das Ziel gesetzt, dass die Wirtschaft Arbeitsplätze zur Verfügung stellt, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen und der Kanton die dazu erforderlichen Rahmenbedingungen schafft. Der Abbau der geschilderten negativen Erwerbsanreize entspricht dieser Zielrichtung.

Ein höherer Abzug könnte also – zumindest theoretisch – zu höheren steuerbaren Einkünften führen, was auch aus finanzpolitischer Sicht wünschenswert wäre. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass die kinderbezogenen Abzüge im Kanton Bern insgesamt bis zu 19 700 Franken pro Kind betragen, was auch im interkantonalen Vergleich relativ hoch ist. Allerdings ist der Abzug für Kinderbetreuungs-

kosten, im Gegensatz zu den Kinderabzügen, keine Massnahme zur allgemeinen Familienförderung, sondern berücksichtigt tatsächlich entstehende Kosten aufgrund der Erwerbstätigkeit und soll die horizontale Steuergerechtigkeit gewährleisten.

Ob und in welchem Umfang eine Erhöhung des Abzugs für Kinderdrittbetreuungskosten angezeigt ist, wird Gegenstand der Steuerstrategie des Kantons Bern sein, die im Auftrag des Grossen Rats erarbeitet wird (vgl. Art. 3 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000, StG, BSG 661.11). Im Rahmen der Steuerstrategie legt der Regierungsrat die Ziele der kantonalen Steuerpolitik fest und zeigt auf, wie und in welchem Zeitraum sie verwirklicht werden sollen. Die Steuerstrategie befasst sich sowohl mit den Tarifen und Abzügen der natürlichen Personen als auch mit der Besteuerung der juristischen Personen. Es ist angezeigt, die Steuerordnung als Ganzes zu untersuchen und Massnahmen dort vorzusehen, wo der Handlungsbedarf am Grössten ist. Der Regierungsrat wird den Bericht zur Steuerstrategie voraussichtlich in der zweiten Hälfte des laufenden Jahres in ein Vernehmlassungsverfahren geben.

Der Regierungsrat beantragt:

Annahme als Postulat

Präsident. Die Motion wurde zurückgezogen. Grossrat Müller gibt eine kurze Erklärung ab.

Philippe Müller, Bern (FDP). Die Motion wurde im Januar eingereicht. Es geht um Kinderbetreuungskosten für die Steuerabzüge. Selbstverständlich ging es uns um die Frauen, aber auch um die Fachkräfte in der Wirtschaft, die immer dringender benötigt werden. Der Vorstoss bewirkte, dass wir in der vergangenen Woche die Abzüge im Steuergesetz kurzfristig angepasst haben, wofür ich mich ausdrücklich bei Ihnen bedanke. Wir könnten das jetzt noch während anderthalb Stunden zelebrieren, aber das wäre völlig ineffizient. Nach dem deutlichen Ja zum Steuergesetz nach der ersten Lesung ziehe ich den Vorstoss zurück; er hat seinen Zweck erfüllt.

Geschäft 2014.RRGR.1139

Vorstoss-Nr.:	221-2014
Vorstossart:	Postulat
Eingereicht am:	17.11.2014
Eingereicht von:	Bernasconi (Malleray, SP) (Sprecher)
Weitere Unterschriften:	7
RRB-Nr.: 508/2015	vom 29. April 2015
Direktion:	Finanzdirektion

Unabhängige Überprüfung des Pauschalbesteuerungsanspruchs

Die Regierung wird aufgefordert, die Situation der 180 Pauschalbesteuerten im Kanton Bern durch eine unabhängige Instanz überprüfen zu lassen.

Begründung:

⁴ Vgl. den Bericht zur Umsetzung des Familienkonzepts des Kantons Bern vom April 2014, S. 31:

http://www.gef.be.ch/gef/de/index/familie/familie/politik/Familienkonzept.assetref/dam/documents/GEF/SOA/de/Familie/Familienpolitik/GEF_Bericht_Umsetzung_Familienkonzept_2014_d.pdf

⁵ http://www.vol.be.ch/vol/de/index/wirtschaft/wirtschaftspolitik/beco-wirtschaftspolitik-ws.assetref/dam/documents/VOL/BECO/de/Wirtschaft/Wirtschaftspolitik/Wirtschaftsstrategie/beco-wirtschaft-ws-2025-bericht_DE.pdf

Es bestehen ernsthaft Zweifel darüber, ob die Gesetze, die einen Pauschalbesteuerungsanspruch begründen, immer eingehalten werden. Der Fall Peter Pühringer, ein Beispiel aus dem Kanton Luzern, zeigt, dass die unter den Bürgerinnen und Bürgern vorkommenden Zweifel absolut berechtigt sind. Bei diesem Beispiel aus dem Kanton Luzern handeln Regierung und Gemeindebehörden fahrlässig.

Einige Kriterien für eine Pauschalbesteuerung sind sehr klar, und Peter Pühringer scheint die Voraussetzungen nicht zu erfüllen:

- Die eidgenössische Steuerverwaltung präzisiert dazu Folgendes: «Eine die Besteuerung nach dem Aufwand ausschliessende Erwerbstätigkeit in der Schweiz übt aus, wer hier einem irgendwie gearteten Haupt- oder Nebenberuf nachgeht und daraus im In- oder Ausland Einkünfte im Sinne der Artikel 17 oder 18 DBG erzielt. Dies trifft insbesondere zu auf Künstler, Wissenschaftler, Erfinder, Sportler und Verwaltungsräte, die in der Schweiz persönlich zu Erwerbszwecken tätig sind. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf die Besteuerung nach dem Aufwand; vielmehr ist die ordentliche Steuer vom Einkommen zu entrichten.»
- Eine Tätigkeit in sieben Verwaltungsräten – wovon zwei Verwaltungsratspräsidien – übersteigt ganz klar eine «einfache» Vermögensverwaltungstätigkeit. Die Finanzdirektorin des Kantons Graubünden, Regierungsrätin Barbara Janom Steiner (BDP), präzisiert ebenfalls, dass die Ausübung eines Präsidiums in einem Verwaltungsrat einen Pauschalbesteuerungsanspruch ausschliesst. Ihrer Auffassung nach gehört die Mitgliedschaft in einem Verwaltungsrat zu den zulässigen Tätigkeiten. Sie kommt aber zum Schluss, dass ein Pauschalbesteueter in einem Verwaltungsrat nicht wirklich aktiv und schon gar nicht Verwaltungsratspräsident sein kann. Im Fall von Peter Pühringer kann die Einhaltung der ersten Voraussetzung zwar in Frage gestellt werden, die Einhaltung der zweiten Voraussetzung lässt sich aber im Handelsregister überprüfen. Tatsächlich amtiert Peter Pühringer in den Verwaltungsräten der Firmen POK und ZZ als Verwaltungsratspräsident.

Somit ist klar, dass die kantonale Steuerverwaltung Pauschalbesteuerungsvereinbarungen abgeschlossen hat, die gegenüber anderen Steuerbehörden unhaltbar sind. Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf hat am 22. September 2014 bestätigt, dass die Bundesregierung seit 2010 keine Überprüfungen mehr vorgenommen hat.

Im Übrigen werden auch andere Kriterien nur selten oder nie überprüft. Es handelt sich dabei namentlich um das Kriterium der Aufenthaltsdauer am Hauptwohnsitz. Die Zweifel im Zusammenhang mit der Aufenthaltsdauer (mindestens 6 Monate pro Jahr) von Johnny Halliday in Gstaad scheinen sehr wohl begründet. Es gibt somit nur wenige Gründe, weshalb es sich mit anderen Pauschalbesteuerten in unserem Kanton anders verhalten sollte.

Eine unabhängige Überprüfung scheint in der gegenwärtigen Situation daher angemessen, dies vor allem, weil die kantonalen Steuerbehörden unter dem Vorwand des Steuergeheimnisses nicht Hand bieten für kritische Überprüfungen, die helfen würden, dem Gesetz auf Kantonsgebiet Geltung zu verschaffen. Dieses Postulat verlangt daher unabhängige Überprüfungen, damit die Einhaltung der geltenden Gesetze gewährleistet wird.

Antwort des Regierungsrats

Der Regierungsrat soll die Situation jener Personen, die im Kanton Bern nach Aufwand besteuert werden, durch eine unabhängige Instanz überprüfen lassen.⁶

Zur Begründung des Vorstosses wird auf einen Fall im Kanton Luzern hingewiesen, bei welchem die Voraussetzungen zur Besteuerung nach dem Aufwand nicht erfüllt seien. Wie es sich in diesem konkreten Fall verhält, hat der Regierungsrat des Kantons Bern nicht zu beurteilen. Das ist Aufgabe der Behörden des Kantons Luzern.

Zur dahinter stehenden Thematik der Vereinbarkeit von Verwaltungsratsmandaten mit der Besteuerung nach dem Aufwand hat der Regierungsrat in der Antwort zur Interpellation Interpellation 093-2014⁷, Hügli (SP, Biel) «Pauschalbesteuerung: neue Entwicklungen und Zahlen?» Stellung genommen. Eine Besteuerung nach dem Aufwand ist nur zulässig, wenn das Vorliegen einer unselbständigen Erwerbstätigkeit verneint werden kann. Der Regierungsrat hat ausgeführt:

«Verwaltungsratsmandate gelten in der Regel als unselbständige Erwerbstätigkeit. Das Vorliegen einer unselbständigen Erwerbstätigkeit wird jedoch verneint, wenn sich der Zweck der Gesellschaft auf die private Vermögensverwaltung beschränkt, oder wenn sie der Sicherung privat investierten Kapitals dient, entschädigungslos ausgeübt wird und glaubhaft dargelegt werden kann, dass keinerlei Einfluss in die operative Geschäftsführung genommen wird.»

Diese und jede andere Form der unselbständigen Erwerbstätigkeit werden laufend überprüft. Im Kanton Bern würde die Steuerverwaltung namentlich aufgrund der Lohnmeldepflicht Kenntnis davon erhalten.

Was den tatsächlichen Aufenthalt der nach Aufwand besteuerten Personen anbelangt, so werden die Voraussetzungen für die Aufenthaltsbewilligung von den zuständigen Gemeinden abgeklärt, welche aufgrund ihrer örtlichen Nähe die regelmässige Überprüfung gewährleisten können. Im Übrigen wird die Steuerverwaltung natürlich aktiv, wenn ein anderer Staat den steuerrechtlichen Wohnsitz geltend macht.

Die diesbezügliche Praxis im Kanton Bern ist damit bekannt und es besteht kein Anlass für eine unabhängige Überprüfung sämtlicher Dossiers von Personen, die nach Aufwand besteuert werden.

Der Regierungsrat beantragt Ablehnung des Postulats.

Der Regierungsrat beantragt:

Ablehnung

Präsident. Der Regierungsrat lehnt das Postulat ab.

Roberto Bernasconi, Malleray (SP). Am Anfang wollte ich meine Redezeit für die Begründung meines Postulats auf Berndeutsch füllen. Aber meine Kollegen der Députation

⁶ Beim eingereichten Vorstoss handelt es sich, obschon als Postulat bezeichnet, rechtstechnisch um eine Motion. Der Regierungsrat soll eine bestimmte Massnahme vornehmen und diese nicht bloss prüfen (Artikel 62 ff. des Grossratsgesetzes, GRG; BSG 151.21).

⁷ <http://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.qid-a6e04aefc611475baa6d77bfca2c924c.html>

waren damit nicht einverstanden. Ich fahre also auf Französisch fort. (*Heiterkeit*). Comme cela, je pense que j'ai un peu capté votre attention! Vous allez penser que le parti socialiste va de nouveau revenir avec un postulat concernant les forfaits fiscaux. Pas du tout! Mon postulat ne se positionne pas contre les forfaits fiscaux, puisqu'il a été déposé avant même la votation et que je suis d'accord avec le vote populaire qui a accepté les forfaits fiscaux. Par contre, nous sommes ici dans un parlement qui édicte les lois et un parlement qui doit aussi faire respecter les lois. En ce qui concerne les forfaits fiscaux, il y a deux points importants: le premier étant qu'on ne doit pas avoir de travail ni de gains en Suisse et le deuxième étant qu'il doit y avoir six mois et un jour de domicile sur le territoire suisse. Effectivement, dans mon postulat, il y a des exemples sur Lucerne, mais c'est bien parce que c'est un problème dans tous les cantons où les forfaits fiscaux sont encore possibles.

Dans notre canton, en ce qui concerne les revenus, c'est l'Intendance des impôts qui se charge de ce contrôle, donc là il n'y a pas de problème. Par contre, lorsqu'il s'agit du séjour des personnes qui bénéficient d'un forfait fiscal, ce sont les communes qui doivent contrôler la durée du séjour. Quand on connaît la situation des communes, quelle commune renoncera à des rentrées fiscales supplémentaires? On peut bien penser que les communes ne sont pas très à cheval sur ces contrôles. Dans mon postulat, je demande simplement qu'on étudie de quelle façon on pourrait mieux contrôler les 180 cas de forfaits fiscaux. Car il s'agit bien de 180 cas, en comparaison avec les milliers de cas de contrôle de l'Intendance des impôts. Je le rappelle, ce que je demande n'a rien à voir avec des forfaits fiscaux, mais un contrôle indépendant surtout en ce qui concerne le séjour de ces personnes sur le territoire du canton de Berne. Je vous demande d'adopter ce postulat, puisque nous sommes là pour faire respecter la loi et qu'actuellement je pense qu'on ne peut pas contrôler que les personnes qui bénéficient de ces forfaits fiscaux sont bien sur le territoire suisse pendant plus de six mois.

Daniel Bichsel, Zollikofen (SVP). Die SVP-Fraktion lehnt den vorliegenden Vorstoss einstimmig ab und begründet dies wie folgt: Es liegen keine stichhaltigen Gründe vor, die auf eine systematische Fehlleistung des Kantons bei der Veranlagung und/oder der Gemeinden in der Registerführung hindeuten. Allein aufgrund eines Einzelfalles aus dem Kanton Luzern auf ein generell mangelhaftes Verfahren im Kanton Bern zu schliessen, ist falsch. Somit erübrigt sich auch die vom Motionär geforderte flächendeckende unabhängige Überprüfung sämtlicher Pauschalbesteuerten im Kanton Bern. Dass das System mit den pauschalbesteuerten Personen funktioniert, zeigen folgende Zahlen, die kürzlich von der kantonalen Finanzdirektorenkonferenz veröffentlicht worden sind: Von 2010 bis 2014 hat die Anzahl der pauschalbesteuerten Personen im Kanton Bern nicht etwa zugenommen, sondern um 13 Prozent abgenommen. Im gleichen Zeitraum erhöhte sich der Steuerertrag pro Kopf um 34 Prozent. Daraus werden zwei Dinge ersichtlich: Das System schwankt in Bezug auf die Anzahl Personen, was deutlich macht, dass die Prüfung der Anspruchsberechtigung funktioniert. Und auch der Steuerertrag unterliegt Schwankungen beziehungsweise im vorliegenden Fall dau-

ernden Steigerungen. Wir dürften uns glücklich schätzen, wenn auch der Steuerertrag bei den übrigen natürlichen Personen im gleichen Zeitraum nur annähernd solche Werte erreicht hätte. Es gibt also keinerlei Hinweise auf ein Versagen des Systems. Fazit: Dieses Postulat ist aus unserer Sicht völlig überflüssig und deshalb abzulehnen.

Hans Kipfer, Thun (EVP). Aus Sicht der EVP müssen wir hier ganz klar unterscheiden zwischen der Einstellung zu der Art der Steuer und der Einstellung gegenüber unserem Rechtsstaat und der Verwaltung. Die Art der Steuer ist gesetzlich geregelt. Bei der letzten Änderung des Steuergesetzes haben wir darüber befunden. Vollzogen werden die letzten Details per 1. Januar 2016. Der Vorstoss zielt eigentlich auf die Art der Steuer, ist aber ein Misstrauen gegenüber der Verwaltung. Soll die Art der Steuer geändert werden, müsste dies über die Änderung des Gesetzes geschehen, was aber bereits bei der Anpassung geschehen ist. Zum Misstrauen gegenüber der Verwaltung: Wir haben die richtigen Organe und Gefässe, um bei der Besteuerung einen gesetzesgetreuen Vollzug zu machen. Deshalb brauchen wir keine weitere Instanz oder keine weitere Überprüfung. Die EVP lehnt diesen Vorstoss ab.

Hans-Jörg Pfister, Zweisimmen (FDP). Die FDP lehnt dieses Postulat ebenfalls ab. In der Vergangenheit wurde sehr viel über die Pauschalbesteuerung diskutiert. Es liegt im Hoheitsgebiet der Gemeinden, hier Überprüfungen vorzunehmen, und das wird von den Gemeinden gemacht. Es wäre falsch, hier jetzt nochmals einen Auftrag zu erteilen, denn das Resultat würde nicht anders ausfallen als das bereits bestehende. Deshalb ist es richtig, jetzt nach all den hitzigen Diskussionen etwas Ruhe einkehren zu lassen und nicht nochmals das Ganze aufzurollen. Deshalb lehnt die FDP das Postulat ab und empfiehlt Ihnen, den Vorstoss ebenfalls abzulehnen.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Das Bashing der SP-Fraktion gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Steuerverwaltung geht also weiter. Das finden wir bedenklich, und zwar vor allem, weil der Vorstoss auch in seiner abgeschwächten Form als Postulat suggeriert, die Steuerverwalterinnen und Steuerverwalter des Kantons Bern und ihre Mitarbeiter würden ihren Job nicht oder nur fehlerhaft machen. Auch suggeriert er, dass die Pauschalbesteuerten im Kanton Bern unrechtmässig veranlagt würden. Die BDP ist überhaupt nicht glücklich mit diesem Bashing gegenüber unseren Angestellten bei der Steuerverwaltung. Auch wir empfehlen Ihnen, diesen Vorstoss abzulehnen, er ist unnütz und überflüssig. Die Steuerverwaltung ist an Gesetze und an das Recht gebunden, und es gibt keinen Anlass, hier irgendwie daran zu zweifeln, dass bei den Pauschalbesteuerten die Gesetze und Reglemente verletzt werden. Deshalb bitten wir Sie, diesen Vorstoss abzulehnen.

Michael Köpfli, Bern (glp). Es wird jetzt etwas redundant, denn auch wir lehnen diesen Vorstoss ab. Man sollte nicht wegen eines Einzelfalles in einem andern Kanton über unsere kantonale Steuerverwaltung einen Generalverdacht legen und eine Überprüfung durch eine unabhängige Instanz

fordern. Wir fragen uns auch, um welche Instanz es sich dabei handeln sollte, denn die unabhängigste Instanz sollte ja gerade die Steuerverwaltung sein, denn sonst könnten wir auch alle andern Tätigkeiten unserer Verwaltung extern überwachen lassen. Dieses Misstrauensvotum wäre sicher falsch. Mit diesem Vorstoss wird einmal mehr die Pauschalbesteuerung thematisiert und unter Generalverdacht gestellt. Es wurden zwei Abstimmungen durchgeführt, eine im Kanton und eine auf nationaler Ebene. Auf beiden Ebenen wurde eine Verschärfung sowohl der Bemessungsgrundlage als auch der Mindesthöhe der Steuern beschlossen. Wir haben das immer unterstützt, finden jetzt aber, dass mit dieser Verschärfung die Pauschalbesteuerung zweckmässig und fair genug und vor allem vom Volk abgesegnet ist. Deshalb sollte man im Kanton jetzt keine weiteren politischen Massnahmen ergreifen

Pierre Amstutz, Corgémont (Grüne). Une majorité des Verts va soutenir ce postulat. Elle partage l'avis du motionnaire demandant un examen indépendant des 180 bénéficiaires de forfaits fiscaux sur le territoire cantonal. L'impôt des personnes imposées d'après la dépense ne dépend pas des revenus qu'elles réalisent, mais des dépenses qu'elles engagent pour leur entretien courant. On peut légitimement se demander, eu égard au train de vie mené par certains résidents occasionnels, mais très fortunés, de nos stations touristiques, si les impôts qu'ils paient sont vraiment en relation avec leur avoir. Comme ils sont imposés d'après la dépense, ils ne sont donc pas tenus de déclarer l'ensemble de leurs revenus et de leurs biens. Peut-on se fier à certaines estimations faites par l'autorité de taxation, estimations prétendant que l'impôt de ces personnes ne serait pas beaucoup plus élevé si elles étaient taxées en procédure ordinaire, plutôt que d'après la dépense? Le maire de Gstaad ne déclarait-il pas en 2012 dans la «Berner Zeitung» que les 180 contribuables imposés selon la dépense paient environ quatre millions d'impôts par an? Si l'on cherche à traquer, souvent à juste titre, les profiteurs des prestations sociales, pourquoi n'investirions-nous pas la même énergie pour démasquer les personnes fortunées cherchant à esquiver le fisc? Ce postulat ne demande finalement rien d'autre que d'étudier ce problème de façon indépendante et d'amener davantage de justice. A sa grande majorité, mon groupe soutient le postulat, quelques-uns de mes collègues vont cependant le rejeter, d'autres s'abstiendront.

Peter Gasser, Bévillard (PSA). Je voulais juste vous rappeler que pour ce qui est des inspecteurs qui vérifient qu'on n'abuse pas des prestations sociales, 600 000 francs ont été dépensés pour espérer en récupérer 550 000, dont tout le monde sait ici qu'on ne va rien récupérer. Et on trouve cela normal! Je vous demande simplement de penser la même chose: n'allez pas me faire croire que Johnny Halliday a passé six mois et un jour une seule fois de son côté de l'Oberland!

Roberto Bernasconi, Malleray (SP). Je ne demande pas ici un contrôle, mon postulat n'est pas contre les forfaits fiscaux, mais demande simplement que les communes soient un petit peu regardées par un contrôle indépendant, qui examinerait de quelle façon elles contrôlent que les

personnes qui bénéficient de ces forfaits fiscaux soient établies dans leur commune pendant six mois et un jour. Six mois et un jour: c'est écrit dans la loi! On a accepté la semaine passée un postulat pour une diminution 800 postes dans le personnel de l'administration, je pense qu'un postulat qui compte seulement 180 dossiers - je vous rappelle que des milliers de dossiers sont contrôlés par l'Intendance des impôts - cela représente peut-être deux ou trois jours de travail pour voir si effectivement ces personnes séjournent en Suisse plus de six mois. Si vous aviez écouté ce que j'ai dit, ce que vous avez certainement fait, j'ai dit que l'Intendance des impôts fait son travail, puisque les personnes qui gagnent de l'argent ne peuvent pas bénéficier de l'impôt forfaitaire. Dans la réponse du gouvernement, on dit que ce sont les communes qui sont chargées de vérifier la durée du séjour, et c'est sur ce point que je mets le doigt, à savoir comment ces communes vérifient ce séjour. Je sais bien qu'il y a peu de monde qui va me soutenir, mais peut-être qu'en réfléchissant un tout petit peu, on pourrait penser que ce n'est pas une grande dépense de mettre le doigt sur ces 180 cas.

Beatrice Simon, Finanzdirektorin. Aufwandbesteuerung – oder die Pauschalbesteuerung, wie sie im Volksmund heisst – ist ein Instrument, das man halt einfach gut oder nicht gut findet. In den vergangenen Jahren hat der Grosse Rat bereits vermehrt über dieses Thema diskutiert, und die Meinungen sind je nach politischem Lager ziemlich klar. Der Grosse Rat hat auf den 1. Januar 2016 eine Verschärfung beschlossen und die entsprechende Vorlage dann dem Stimmvolk vorgelegt. Das Stimmvolk hat der Vorlage ziemlich deutlich zugestimmt. Jetzt geht es darum, diese neuen Regeln richtig anzuwenden, was von der Steuerverwaltung gewährleistet wird. Sicher können mal Fehler passieren, sie passieren überall. Aber ich habe absolut keinen Zweifel, dass die Steuerverwaltung diese beschlossenen Regeln richtig anwendet. Zudem hat die Finanzkontrolle eine Überprüfung der steuerverwaltungsinternen Prozesse im Bereich der Aufwandbesteuerung angekündigt. Damit kann sichergestellt werden, dass künftig auch in diesem politisch heiklen Bereich alles gesetzeskonform abläuft. Zudem hat die Steuerverwaltung in Aussicht gestellt, ab dem 1. Januar 2016 die Praxis zur Besteuerung nach Aufwand in die TaxInfo-Dokumentation aufzunehmen und auf der Internetseite der Steuerverwaltung aufzuschalten. Die im Postulat aufgeworfene Frage betreffend die Zulässigkeit einer Verwaltungsratsstätigkeit und den Nachweis des Aufenthalts in der Schweiz wird dort ebenfalls behandelt.

Aus den vorgenannten Gründen sieht der Regierungsrat keine Veranlassung, irgendwelche zusätzlichen Überprüfungen sämtlicher Dossiers aufwandbesteuelter Personen durchzuführen. Allein der vom Postulant erwähnte Fall aus dem Kanton Luzern kann auch nicht wirklich ein Grund sein für die Durchführung einer unabhängigen Untersuchung im Kanton Bern – notabene mit Kostenfolge. Es will sicher niemand den Kanton Bern beüben, nur weil es in einem andern Kanton nicht gut läuft.

Noch etwas zum Vorwurf, die kantonale Steuerbehörde biete unter dem Vorwand des Steuergeheimnisses nicht Hand für kritische Überprüfungen: Das Steuergeheimnis ist ein gesetzlich geregeltes, qualifiziertes Amtsgeheimnis. Die

vorsätzliche Verletzung dieses Amtsgeheimnisses hätte für die Mitarbeitenden der Steuerverwaltung strafrechtliche Konsequenzen. Und nebenbei bemerkt sind auch Sie als Parlamentarier und Parlamentarierinnen aufgrund Ihrer Mitarbeit in Kommissionen zur Geheimhaltung verpflichtet. Eine Verletzung solcher Geheimhaltungspflichten ist ganz sicher keine Lappalie. Es wird wohl allen klar sein, dass die Vorwürfe des Postulanten im Grunde verfehlt sind. Wir beantragen Ablehnung des Postulats und bitten Sie, dies ebenfalls zu tun.

Präsident. Wir kommen zur Abstimmung. Wer das Postulat annehmen will, stimmt ja, wer es ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	42
Nein	87
Enthalten	0

Präsident. Der Rat hat das Postulat abgelehnt.

Geschäft 2015.RRGR.101

Vorstoss-Nr.:	044-2015
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	22.01.2015
Eingereicht von:	Wüthrich (Huttwil, SP) (Sprecher/in) Hadorn (Ochlenberg, SVP)
Weitere Unterschriften:	3
RRB-Nr.: 512/2015	vom 29. April 2015
Direktion:	Finanzdirektion

Allen Kantonsangestellten die gleichen Zeitgutschriften – auch für die Kantonspolizei

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Zeitgutschriften für Nacht- und Wochenendarbeit für das Kantonspersonal anzupassen, damit alle Berufsgruppen die gleichen Entschädigungen erhalten.

Begründung:

Die Personalverordnung 2014 sieht folgende Vergütungen für die Nach- und Wochenendarbeit vor:

1. Für die Nacht- und Wochenendarbeit gemäss Artikel 130 der nicht höher als Gehaltsklasse 18 eingereihten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird eine Zulage ausgerichtet. Der Regierungsrat kann die Zulage nach Berufsgruppen und Art des Einsatzes differenzieren und pauschalisieren.
2. Für das nicht im Gesundheitsdienst tätige Personal in Anstalten, Gefängnissen und Heimen, das ausschliesslich Dauernachtwachdienste oder Nachtdiensteinsätze mit einer gewissen Regelmässigkeit leistet, entfällt die Zulage. Die Nachtarbeit ist gehaltsmässig mit einer angemessenen Höhereinreihung berücksichtigt. Die Wochenendarbeit ist jedoch zulagenberechtigt.

Im Regierungsratsbeschluss 29/2014 vom 15. Januar 2014 wird in Punkt 4.2 festgelegt, dass die Zeitgutschrift für das Pflegepersonal in den psychiatrischen Kliniken, die Mitarbeitenden im Sicherheitsdienst im Amt für Freiheitsentzug und Betreuung, die Mitarbeitenden im Strassenunterhalt im Tiefbauamt, die Hauswarte und Mitarbeitenden in der Wildhut (LANAT) für Nachtarbeit und Einsätze zwischen 20 und 6 Uhr im Umfang von 20 Prozent für Mitarbeitende der Gehaltsklassen 1–28 gewährt wird. Für Mitarbeitende der Kantonspolizei wird im gleichen RRB die Entschädigung jedoch auf 16 Prozent festgelegt.

Die Zeitgutschrift betrug ursprünglich 10 Prozent für die Kantonspolizei, den Sicherheitsdienst und die Hauswarte. Die Strassenmeister erhielten 20 Prozent. Der Regierungsrat erhöhte die Zeitgutschriften ab 2010 um jährlich 2 Prozent, so dass ab dem Jahr 2014 eine Entschädigung von 20 Prozent ausgerichtet wurde. Aus Kostengründen wurde die Zeitgutschrift für die Kantonspolizei nur bis ins Jahr 2012 auf 16 Prozent erhöht und ist seitdem eingefroren.

Für diese Ungleichbehandlung besteht kein rationaler Grund ausser der Kosteneinsparung. Die Motionäre gehen zudem davon aus, dass diese diskriminierende Massnahme einer gerichtlichen Beurteilung nicht standhalten würde, und fordern den Regierungsrat auf, den Mitarbeitenden der Kantonspolizei die gleichen Zeitgutschriften für Nacht- und Wochenendarbeit auszurichten wie für das übrige berechnete Personal.

Antwort des Regierungsrats

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Bevor der Regierungsrat zur vorliegenden Motion Stellung nimmt, weist er einleitend darauf hin, dass zwei verschiedene Entschädigungsarten für Nachtarbeit existieren.

1. Nachtzulagen (monetär)

Die Motionäre geben in Ziffer 1 und 2 ihrer Begründung den Wortlaut von Art. 84g Personalverordnung (PV; BSG 153.011.1) wieder. Diese Rechtsgrundlage bezieht sich auf eine finanzielle Entschädigung für Nachteinsätze. Die entsprechenden Zulagen werden für Nachteinsätze zwischen 20 Uhr abends und 6 Uhr morgens gewährt. Die Zulage beträgt 5 Franken pro Stunde zuzüglich eines Ferienanteils von 10.64 Prozent. Seit dem 1. Januar 2015 wird diese Zulage den Mitarbeitenden bis und mit Gehaltsklasse 23 gewährt (bis Ende 2014 bis Gehaltsklasse 18) und ist neu in Art. 84g PV verankert (zuvor Art. 119 PV).

2. Zeitgutschrift für Nachtarbeit (nicht monetär)

Mitarbeitende in den Gehaltsklassen 1 bis 18, die regelmässig Nachtarbeit leisten, erhalten für Einsätze zwischen 20 Uhr abends und 6 Uhr morgens zusätzlich eine Zeitgutschrift für Nachtarbeit. Dabei handelt es sich um eine zeitliche Gutschrift auf das Jahresarbeitszeitkonto.

Die Zeitgutschrift für Nachtarbeit für Mitarbeitende mit Polizeistatus beträgt 16 Prozent. Für die übrigen Mitarbeitenden, die regelmässig Nachtarbeit leisten, beträgt die Zeitgutschrift 20 Prozent. Konkret bewirkt eine Zeitgutschrift für Nachtarbeit von 20 Prozent, dass den betroffenen Mitarbeitenden für einen bspw. fünf Stunden dauernden Nachteinsatz eine zusätzliche Stunde Arbeitszeit gutgeschrieben wird (bei 16 Prozent beträgt die Zeitgutschrift für einen bspw. fünfstündigen Einsatz 48 Minuten). Zweck der Zeitgutschrift ist es, dass sich Mitarbeitende im Sinne des Gesundheitsschutzes nach belastenden Nachteinsätzen gebührend erholen können. Die entsprechende Rechtsgrundlage für Zeitgutschriften findet sich seit dem 1. Januar 2015 in Art. 119 PV. Zuvor war die Zeitgutschrift mittels Regierungsratsbeschluss geregelt.

Die Motionäre fordern nun, dass Mitarbeitende mit Polizeistatus künftig nicht mehr 16 Prozent, sondern ebenfalls 2 Prozent Zeitgutschrift erhalten. Diese Forderung muss im Kontext der Einführung der Zeitgutschrift für Nachtarbeit beurteilt werden.

Im Jahr 1990 wurde die Zeitgutschrift für Nachtarbeit vorerst einzig für die Mitarbeitenden im Pflegebereich eingeführt. Mitarbeitende im Pflegebereich bis zur heutigen Gehaltsklasse 18 erhielten ab 1990 eine Zeitgutschrift für Nachtarbeit von 20 Prozent. Im Jahr 2006 beauftragte der Regierungsrat die Finanzdirektion, zu prüfen, wie die Zeitgutschrift für Nachtarbeit auf weitere Personalkategorien ausgeweitet werden kann. Im Rahmen dieses Auftrags setzte die Finanzdirektion eine direktionsübergreifende Arbeitsgruppe ein, in welcher auch der Bernische Staatspersonalverband, der Polizeiverband und die Kantonspolizei Einsitz nahmen. Gestützt auf einen Vorschlag dieser Arbeitsgruppe beschloss der Regierungsrat, die Zeitgutschrift ab dem Jahr 2009 auch ausserhalb des Pflegebereichs gestaffelt einzuführen. Die Staffelung sah vor, den Mitarbeitenden in den Gehaltsklassen 1 bis 18, die regelmässig Nachtarbeit leisten, im Jahr 2009 eine Zeitgutschrift von zehn Prozent zu gewähren. Anschliessend sollte die Zeitgutschrift jährlich um jeweils zwei Prozent bis zum Erreichen von 20 Prozent erhöht werden. Ebenfalls gestützt auf den Vorschlag der damaligen Arbeitsgruppe sah die gestaffelte Einführung der Zeitgutschrift für Polizistinnen und Polizisten vor, dass nach dem Erreichen von 16 Prozent bei dieser Personalkategorie keine weitere Erhöhung des Prozentsatzes stattfinden wird. Grund für diese Limitierung waren nicht finanzpolitische Überlegungen, sondern im Wesentlichen der folgende Sachverhalt: Im Rahmen der Projektarbeiten im Jahr 2007 zur Einführung der Zeitgutschrift wurde berücksichtigt, dass Angehörige des Polizeikorps als einzige Personalkategorie bereits bei Vollendung des 60. Altersjahres und mit 35 Versicherungsjahren Anspruch auf die maximale Altersrente hatten. Eine sinngemässe Regelung enthält auch das neue Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG; BSG 153.41), wonach Angehörige des Polizeikorps drei Jahre früher in Pension gehen können als die übrigen Mitarbeitenden. Diese Regelung wird mit zusätzlichen Beiträgen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite finanziert. Die Frühpensionierungsmöglichkeit von Polizistinnen und Polizisten ist – ähnlich wie die Zeitgutschrift für Nachtarbeit – im Zusammenhang mit dem Gesundheitsschutz und den besonderen

Belastungen des Polizeidienstes zu sehen. Zu einem Teil kann die Frühpensionierung deshalb auch als eine Abgeltung der belastenden Nachtarbeit betrachtet werden, zumal andere Personalkategorien mit ähnlichen Belastungen wie erwähnt keine Frühpensionierungsmöglichkeit kennen.

Aus diesem Grund vertritt der Regierungsrat die Ansicht, dass die differenzierte Regelung mit einer Zeitgutschrift von 16 Prozent für Angehörige des Polizeikorps und 20 Prozent für die übrigen Mitarbeitenden nach wie vor angezeigt ist. Soweit die Grenzen des Willkürverbots und des Rechtsgleichheitsgebots eingehalten sind, steht den kantonalen Behörden in Besoldungsfragen ein erheblicher Ermessensspielraum offen. Das Gebot der Rechtsgleichheit in der Rechtsetzung ist nicht verletzt, wenn sachliche und vernünftige Gründe für eine Unterscheidung bestehen. Wie den Ausführungen zu entnehmen ist, basieren die Zeitgutschriften für Angehörige des Polizeikorps auf solchen sachlichen Gründen.

Abschliessend geht der Regierungsrat dennoch auf die Kostenfolgen einer von den Motionären geforderten Erhöhung der Zeitgutschrift von 16 auf 20 Prozent für Polizistinnen und Polizisten ein. Weil es sich bei der Zeitgutschrift um eine zeitliche Gutschrift auf das Jahresarbeitszeitkonto handelt, hätte eine Erhöhung der Zeitgutschrift zur Folge, dass die bestehenden Mitarbeitenden für weniger Einsätze eingeplant werden könnten. Dadurch resultiert für die Kantonspolizei ein entsprechender Kapazitätsverlust, welcher mit zusätzlichen Mitarbeitenden aufgefangen werden müsste. Bei einer Erhöhung der Zeitgutschrift um vier Prozent müssten rund 15 zusätzliche Polizistinnen und Polizisten angestellt werden, was jährliche Kosten in der Grössenordnung von 2 Mio. Franken zur Folge hätte (inkl. Ausrüstungskosten).

Der Regierungsrat beantragt:

Ablehnung

Präsident. Es handelt sich hier um eine Richtlinienmotion. Wir führen eine reduzierte Debatte, also 2 Minuten pro Votum. Der Regierungsrat lehnt diese Motion ab.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). Ich komme mit dem aktuell wichtigsten Anliegen der Polizistinnen und Polizisten zu Ihnen. Bei der Änderung der Personalverordnung diskutierten wir die Frage, wie die Polizistinnen und Polizisten zu der Tatsache stehen, dass sie «nur» 16 Prozent Zeitzuschlag erhalten, wenn sie am Wochenende und in der Nacht arbeiten, und nicht gleich viel wie alle andern Angestellten des Kantons, die in der Nacht arbeiten. Die Polizistinnen und Polizisten empfinden dies heute als Ungerechtigkeit. Sie verstehen den Zusammenhang nicht gegenüber den andern ihnen gewährten Anstellungsbedingungen. Denn als sie sich bei der Polizei anstellen liessen, sagte man ihnen, es sei ein Vorteil für sie, wenn sie drei Jahre früher in Pension gehen können. Und jetzt kommt man und sagt, sie hätten dafür nur einen Zeitzuschlag in der Höhe von 16 Prozent statt wie die andern 20 Prozent zugut. Der Geschäftsbericht, den wir vorhin beraten haben, zeigt die Situation des Corps sehr gut auf. Der Regierungsrat schreibt, das Corps sei unzufrieden, es hätten keine Verbesserungen vorgenommen werden können und so weiter. Deshalb ist es etwas merkwürdig, wenn der Regierungsrat in diesem Bereich nichts machen

und kein Zeichen setzen will, wenn er doch selber im Geschäftsbericht 2014 ein Problem bei der Rekrutierung und bei der Konkurrenzfähigkeit mit andern Kantonen festgestellt hat. Hinzu kommt – und das weiss der Regierungsrat vielleicht nicht: Innerhalb des Polizeicorps wurde die Pikettentschädigung in Zeit für Wochenendarbeit abgeschafft. Zum Beispiel erhält ein Mitarbeiter von Enzian, der ein Wochenende zu Hause bleiben und sich samstags und sonntags bereithalten muss, damit er innerhalb von 30 Minuten arbeiten gehen kann, pro Tag 30 Franken Pikettentschädigung. Das kommt hinzu, und das ist der Grund, warum Polizistinnen und Polizisten unzufrieden sind. Angesichts der Begründung des Regierungsrats wandle ich die Motion in ein Postulat, damit wir diskutieren und das neue Element der Pikettentschädigung gemeinsam prüfen können. Ich bitte Sie, das Postulat zu überweisen, damit wir zusammen mit dem Regierungsrat gleichzeitig die Pikettentschädigung prüfen können.

Präsident. Die Motion wurde in ein Postulat gewandelt.

Hubert Klopfenstein, Zweisimmen (FDP). Obwohl der Vorstoss in ein Postulat gewandelt wurde, lehnen wir ihn ab. Wir haben ein gewisses Verständnis dafür, dass der Verbandspräsident einen solchen Vorstoss einreicht. Sie sind der Interessenvertreter, Sie dürfen das. Aber weniger Verständnis haben wir dafür, dass der Sparapostel Grossrat Hadorn den Vorstoss mitunterzeichnet hat. Das hat uns schon ein bisschen gestört. Das nur als Warm-up.

Die FDP steht hinter der Kantonspolizei. Wir haben Verständnis, das ist ganz klar. Aber: Wir können das Problem mit diesem Vorstoss nicht regeln. Sicher kann man sich vordergründig fragen, warum die Kantonspolizei nur eine Zeitgutschrift von 16 Prozent erhält und die anderen 20 Prozent. Man könnte sich fragen, ob das jetzt eine schreiende Ungerechtigkeit ist. Auf diese Idee könnte man durchaus kommen. Aber das ist eben nur die halbe Wahrheit.

Ich bin froh um die Antwort des Regierungsrats. Im Jahr 2007 wurde das Ganze thematisiert, wie der Antwort zu entnehmen ist. Damals wurde alles berücksichtigt, und man stellte fest, dass die Polizeiorgane privilegiert sind: Alle im Polizeidienst beschäftigte mit 35 Beitragsjahren können mit 60 Jahren in Pension gehen, und zwar mit voller Rente. Das kann sonst niemand im Kanton. Deshalb überwiegt dieser Vorteil alles andere. Übrigens entspricht die Regelung bei der Kantonspolizei den griechischen Verhältnissen: Zurzeit können alle Beamten in Griechenland mit 60 Jahren mit voller Rente in die Pension gehen. Und Sie wissen ja, wie es um diesen Pleitestaat steht und was die Troika verlangt. Ich will damit nur Folgendes sagen: Die Kapo kann sich nicht beklagen; die für sie geltende Regelung für die Pensionierung ist vorteilhaft, sie gilt alle andern Vorteile ab. Und es gibt nicht den Fünfer und das Weggli. Dies schon rein aus finanziellen Überlegungen, denn sonst besteht die Gefahr, dass plötzlich andere Personalkreise ebenfalls auf eine vorteilhafte Pensionierungsregelung plädieren, wenn man jetzt bei der Kantonspolizei eine Änderung vornimmt.

Die Probleme der Kantonspolizei sind bekannt, Frustration und so weiter, das wissen wir. Aber wir ändern das Problem nicht, indem wir diesen Teilbereich ändern. Deshalb ist

dieses Vorgehen falsch, und wir lehnen sowohl eine Motion als auch ein Postulat ab.

Blaise Kropf, Bern (Grüne). Im Gegensatz zu meinem Vorredner ist meine Fraktion dankbar für die Wandlung in ein Postulat, weil damit eine offene Ausgangslage besteht, um das berechnete Anliegen zu prüfen. Es liegt auf der Hand, dass hier gute Prüfgründe bestehen. Das geht sowohl aus dem Vorstoss von Adrian Wüthrich als auch aus der Antwort des Regierungsrats hervor. Es ist richtig, mal hinzuschauen und die Situation zu analysieren. In der Antwort des Regierungsrats wird darauf hingewiesen, dass es sehr wohl auch Argumente gibt, um die heutige Regelung aufrechtzuerhalten. Grund dafür ist in erster Linie die historische Betrachtung, wie sich das Ganze entwickelt hat. Auf der andern Seite sind die Anstellungsbedingungen des Kantons Bern sowie jedes anderen öffentlichen Gemeinwesens und jedes anderen Arbeitgebers dem Wandel der Zeit unterworfen. In der Antwort des Regierungsrats wird klar, dass auch die Entschädigung von Nacht- und Wochenendarbeit zum Beispiel mit dem Fünfliber und auch mit den Zeitgutschriften einem Wandel unterworfen war. Es gab eine Zeit, als man in der Gehaltsklasse 1 bis 18 diesen Fünfliber erhielt. Das wurde mit der jüngsten Revision der Personalverordnung bis in die Gehaltsklasse 23 ausgeweitet. Das zeigt letztlich auf, dass das Ganze Entwicklungen unterworfen ist, mal gehts in diese und mal in jene Richtung. Von daher ist es durchaus legitim, das hier einmal zu prüfen. Was gewissermassen übergeordnet ebenfalls dafür spricht, ist Folgendes: Letztlich hat man ein Interesse an transparenten Anstellungsbedingungen, und transparente Anstellungsbedingungen sind letztlich auch einheitliche Anstellungsbedingungen. Statt zahlreiche Spezialregelungen für verschiedene Funktionen zu haben, wäre es sinnvoller, dort, wo es möglich ist, einheitliche Anstellungsbedingungen anzustreben. Der Schritt, der hier vorgeschlagen wird, würde dazu beitragen. Von daher wird die Fraktion der Grünen diesen Vorstoss als Postulat unterstützen.

Erich Feller, Münsingen (BDP). Die Personalverordnung 2014 regelt die Vergütungen für die Nacht- und Wochenendarbeit. Ab 2010 wurden die Entschädigungen jährlich um 2 Prozent angepasst, so dass ab 2014 20 Prozent ausgerichtet werden. Bei der Polizei wurde eine Erhöhung auf 16 Prozent fixiert. Es gibt zwei verschiedene Zulagen: Einerseits die monetäre Nachtzulage von 5 Franken pro Stunde. Diese Entschädigung bekommt auch die Polizei. Andererseits gibt es die Zeitgutschrift für Nachtarbeit, die auf dem Jahreszeitarbeitskonto gutgeschrieben wird. Lediglich diese Zeitgutschrift beträgt für die Polizei maximal 16 Prozent. 2009 wurde die heutige Regelung in einem Ausschuss erarbeitet, in dem auch der Staatspersonalverband und der Polizeiverband Einsitz hatten. Die seinerzeitige Regelung wurde nicht aus Kostengründen aufgenommen, sondern weil die Polizei bei der Pensionskasse eine privilegierte Regelung hat. Bei der PK haben wir also auch nicht die gleiche Handhabung wie bei den übrigen Staatsangestellten. Wir schätzen die nicht immer leichten Einsätze der Polizei, vor allem auch in der Nacht, sehr. Bei dieser Gelegenheit danke ich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Polizei für ihren unermüdlichen Einsatz herzlich.

Die Kantonsangestellten sollen für gleiche Einsätze gleich entschädigt werden. Da aber bei der Polizei eine spezielle Regelung für eine vorzeitige Pensionierung besteht, gibt es hier ebenfalls eine Privilegierung der Polizei gegenüber all den anderen Kantonsangestellten. Die vorzeitige Pensionierung hilft der Kanton vorzufinanzieren. Zusammengefasst heisst das also: Die Polizei kann während ihrer Tätigkeit 4 Prozent weniger aus der Zeitgutschrift für Nachtarbeit kompensieren, dafür kann sie drei Jahre früher in Pension gehen. Hier gibt es also einen Ausgleich. Wenn man die Gesamtrechnung macht, wird bei der Polizei mit der um drei Jahre früheren Pension vermutlich ein Ausgleich erstellt für die geleistete Nachtarbeit. Die BDP-Fraktion lehnt sowohl die Motion als auch ein Postulat ab.

Barbara Mühlheim, Bern (glp). Ich danke für die klare Antwort der Finanzdirektorin. Es ist klar: Die Personalverordnung und das Personalreglement sind austarierte Meccanos. Die einen können früher gehen und die andern haben eine höhere Zeitgutschrift. Wer hier in einem Postulat verlangt, dass nur die eine Seite erhöht wird und die andere nicht, muss sich von uns den Vorwurf machen lassen, er sei auf einem Auge ein bisschen blind. Es erstaunt mich, dass man bei den einen, der Polizei, erhöhen soll und die andern, zum Beispiel das Krankenpflegepersonal, das genau gleich einen wichtigen Beitrag für die Gesellschaft leistet wie die Polizei, in eine schlechtere Position bringt. Entweder erhöhen wir bei allen die personalrechtlichen Arbeitsbedingungen, oder wir lassen es bei allen gleich. Aus diesem Grund werden wir auch ein Postulat nicht unterstützen. Was will man denn prüfen? Etwas, das man längst als Meccano ausgearbeitet hat. Es gibt keinen Grund, das jetzt zu verändern. Wir haben Probleme mit der Konkurrenzfähigkeit mit andern Kantonen, das wissen wir alle. Aber das Problem kann man hier nicht so einseitig lösen. Deshalb werden wir die hier formulierte Wunschvorstellung nicht unterstützen und lehnen auch ein Postulat ab.

Daniel Hügli, Biel/Bienne (SP). Die Fraktion SP-JUSO-PSA stimmt dem Postulat zu. Für das Verständnis dieses Anliegens ist es wichtig, die beiden Leistungen klar auseinanderzuhalten: Einerseits geht es um die Zeitgutschriften zur Erholung während des Jahres bei Nachtarbeit und Wochenendarbeit. Dabei geht es um eine kurz- und mittelfristige Kompensation. Andererseits gibt es die Möglichkeit einer frühzeitigen Pensionierung aufgrund zusätzlicher Belastung. Das ist also eine langfristige Kompensation am Ende des Berufslebens. Beide Kompensationsarten sind eigenständig und für sich selber gerechtfertigt. Sie können nicht gegeneinander abgetauscht werden. Zu den Gutschriften bei Nacht- und Wochenendarbeit: Gemäss Arbeitsgesetz sind die Nachtarbeit und die Sonntagsarbeit grundsätzlich verboten. Warum? Nachtarbeit von längerer Dauer kann für die betroffenen Arbeitnehmenden gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Schäden mit sich bringen. Der Erholungswert des Schlafs am Tag ist nicht gleich wie der Schlaf in der Nacht. Es ist deshalb richtig, den Arbeitnehmenden, die regelmässig in der Nacht arbeiten, zusätzliche Ruhezeiten zu gewähren. Nur so können sie sich von der anstrengenden Nachtarbeit erholen. Es geht hier also um Ausgleichsruhezeiten, die dann auch tatsächlich einen Erholungseffekt

mit sich bringen. Gleichzeitig verbietet das Arbeitsgesetz grundsätzlich auch die Sonntagsarbeit. Das Verbot der Sonntagsarbeit stützt sich auf Überlegungen zum Gesundheitsschutz, aber auch auf gesellschaftliche, kulturelle und religiöse Aspekte. Das Wochenende und besonders der Sonntag garantieren mindestens einen wöchentlichen Ruhetag und somit eine minimale Erholung. Aus all diesen Gründen ist es nötig, dass das ganze betroffene kantonale Personal Zeitgutschriften für Nacht- und Wochenendarbeit erhält in der Höhe von 20 Prozent, und zwar auch die Angestellten der Kantonspolizei. Ich danke für die Unterstützung dieses Postulats.

Madeleine Amstutz, Schwanden-Sigriswil (SVP). Das Postulat verlangt bei Nacht- und Wochenendarbeit gleiche Zeitgutschriften für alle Berufsgruppen. Was bedeutet aber Gleichbehandlung? Die Erhöhung, beziehungsweise die Verdoppelung von 10 auf 20 Prozent erfolgte für das Kantonspersonal in den vergangenen zehn Jahren. Die Polizisten erhielten in der gleichen Zeit lediglich eine Erhöhung von 10 auf 16 Prozent. Es gab aber bereits bisher verschiedene Entschädigungsarten, nämlich eine finanzielle Entschädigung von 5 Franken pro Stunde Zulage oder Zeitgutschriften. Angehörige des Polizeicorps können drei Jahre früher in Pension gehen als die übrigen Kantonsmitarbeitenden. Diese Regelung wird mit zusätzlichen Beiträgen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite finanziert. Die Möglichkeit der Frühpensionierung ist nur für die Polizei geschaffen, und damit ist die Differenz dieser 4 Prozent Nachtarbeitszeitgutschrift gerechtfertigt. Es stimmt: Wenn wir nur die Zeitgutschriften anschauen, besteht tatsächlich eine Differenz von 4 Prozent. Aber wenn wir eine Gleichbehandlung wollten, müssten wir gleichzeitig die Möglichkeit zur Frühpensionierung für Polizisten streichen. Und das wollen wir klar nicht. Zudem würde die Umsetzung dieser Forderung jährlich rund 2 Mio. Franken kosten, weil rund 15 zusätzliche Polizisten angestellt werden müssten. Der Regierungsrat lehnt das Anliegen ab. Auch die SVP-Fraktion wird ein Postulat mehrheitlich und deutlich ablehnen. Ich bitte Sie, das auch zu tun.

Präsident. Grossrat Hadorn wurde persönlich kritisiert. Er hat ganz kurz die Gelegenheit für eine Replik.

Christian Hadorn, Ochlenberg (SVP). Ich bin Mitmotionär, und Hubert Klopfenstein hat gefragt, warum ich als Sparer den Vorstoss mitunterzeichnet habe. Ich bin gegen Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten. Ich habe telefonisch nachgefragt und mir konnte niemand Auskunft geben, wie es genau ist und warum eine Differenz von 4 Prozent besteht. Dementsprechend haben wir dann diese Motion eingegeben. In der Antwort wurde uns schliesslich erklärt, warum das so ist. Ob das gut ist oder nicht, kann man sich fragen. Denn es dürfte trotzdem kein Tabu sein. Denn jemand, der im Spital oder in der Pflege arbeitet, kann nicht vier Jahre früher in Pension gehen. Warum dann gerade die Polizisten? Beide arbeiten ja in der Nacht. Wenn man hier eine Gleichheit erreichen wollte, dürfte es kein Tabu sein, die Polizisten auch bis zum Alter von 64 Jahren arbeiten zu lassen. Ich bin der Meinung, es sollten alle gleich gehalten werden. Wir können uns gut vorstellen, dass ein Maurer

oder ein Bauarbeiter, der den ganzen Tag pickeln muss, früher in Pension geht. Aber das ist etwas anderes.

Beatrice Simon, Finanzdirektorin. Wenn ein Mitarbeitender regelmässig angeordnete Nachtarbeit leistet, wird ihm nicht nur die effektiv geleistete Zeit gutgeschrieben, sondern auch zusätzliche eine Gutschrift auf seinem Jahresarbeitszeitkonto, die so genannte Zeitgutschrift für Nachtarbeit gewährt. Diese Zeitgutschrift wird als Ausgleich für die höhere Belastung, dem Nachtdienst also, gewährt und ist so im Arbeitsgesetz verankert. Für die meisten Mitarbeitenden der Kantonsverwaltung, die regelmässig solche Nachtdienste leisten müssen, beträgt die Zeitgutschrift 20 Prozent, für Polizisten und Polizistinnen beträgt sie 16 Prozent – wir haben das schon ein paarmal gehört. Die Differenz ist nicht das, was der Motionär – jetzt der Postulant – festgehalten hat; es handelt sich nicht um eine Sparmassnahme, und es ist nicht so, dass aufgrund dieser Sparmassnahme diese Differenz geschaffen wurde. Vielmehr hat die tiefere Zeitgutschrift für Polizisten ganz einfach objektive Gründe – sie wurden hier ja bereits erwähnt: Die Angehörigen der Polizei können drei Jahre früher pensioniert werden als das übrige Kantonspersonal. Und diese Frühpensionierung wird im Sinn einer Massnahme des Gesundheitsschutzes gewährt und stellt damit auch eine Art Entschädigung für die geleisteten Nachteinsätze dar. Das ist der Grund für die Differenz. Würde man den Angehörigen des Polizeicorps neu eine Zeitgutschrift in der Höhe von 20 Prozent gewähren, wäre es zahlenmässig zwar gerecht, aber es würde eine neue Ungerechtigkeit entstehen, weil das restliche Kantonspersonal nicht früher in Pension gehen kann. Das ist so nicht vorgesehen. Deshalb lehnt der Regierungsrat die Motion, die in ein Postulat gewandelt wurde, ab. Was sollen wir noch mehr prüfen? Ein Postulat ist ein Prüfauftrag. Wir haben die Situation so, wie sie sich präsentiert, dargelegt, und der Regierungsrat wird nicht plötzlich eine andere Meinung haben. Lehnen Sie also bitte das Postulat ab.

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung. Wer das Postulat annehmen will, stimmt ja, wer es ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung als Postulat

Ja	45
Nein	95
Enthalten	6

Präsident. Der Rat hat das Postulat abgelehnt.

Geschäft 2013.RRGR.1045

Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG)

Beilage Nr. 09

2. Lesung

Detailberatung

Gerhard Fischer, Meiringen (SVP), Kommissionssprecher der BaK. Wir haben das kantonale Geoinformationsgesetz in der Januarsession in der ersten Lesung beraten. Eintreten war damals unbestritten, die Voten dazu können Sie im Tagblatt nachlesen. Damals am Montagmorgen gab es Anträge zu fünf Artikeln. Die BaK hatte nur während der Mittagspause Zeit, diese Anträge zu diskutieren. Da die Zeit zu kurz war, nahmen wir diese fünf Artikel zurück in die Kommission und schlugen die Durchführung einer zweiten Lesung vor, was denn auch akzeptiert wurde. Entsprechend berieten wir am 23. April in der BaK diese Anträge zu den Artikeln 11, 12 und 14 von Grossrätin Machado, zu Artikel 38 von Grossrat Brand und zu Artikel 42 von Grossrat Freudiger. Der Antrag von Grossrat Freudiger zu Artikel 42 ist übriggeblieben: Er möchte Artikel 42 Absatz 2 streichen. Die ändern Artikel konnten zur Zufriedenheit der Antragsteller bereinigt werden. Herzlichen Dank an die Mitarbeiter und an die Regierungsrätin, die bei der Neuformulierung der Artikel mitgeholfen haben. Das war eine gute Lösung. Jetzt geht es einzig noch um Artikel 42, zu dem sich Grossrat Freudiger nochmals äussern wird. In der Kommission wurde dieser Artikel mit 3 Enthaltungen zur Nichtstreichung empfohlen. Wir sind also der Meinung, dass er so stehen bleiben sollte, wie er im Gesetz ist. Wir gehen das Gesetz nun kapitelweise durch.

1. Allgemeine Bestimmungen

Angenommen

2. Grundsätze

Angenommen

3. Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Angenommen

4. Amtliche Vermessung

Art. 22 – Art. 42 Abs. 1

Angenommen

Art. 42 Abs. 2

Antrag SVP (Freudiger, Langenthal)

Streichen

Präsident. Grossrat Freudiger möchte der Regierungsrätin eine Frage stellen.

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP). In aller Kürze – ich will hier nicht mit technischen Diskussionen unnötig eine politische Debatte verlängern. Es geht hier um die Vergabe von Arbeiten bei den laufenden Nachführungen. Dieser Artikel im kantonalen Gesetz verweist auf das Bundesgesetz über den Binnenmarkt. Dieses Bundesgesetz sagt in Artikel 1 Absatz 3, dass es für hoheitliche Tätigkeiten nicht gilt. Das Verwaltungsgericht hat kürzlich nicht zuletzt mit Blick auf diesen Artikel ein Urteil gefällt und klargestellt: «Festzuhalten ist ferner, dass die Streitigkeit nicht in den Geltungsbereich des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995

über den Binnenmarkt, Binnenmarktgesetz, fällt.» Auch hier ging es um eine Arbeit der laufenden Nachführung. Es besteht also der Verweis auf ein Gesetz, bei dem man zumindest bezweifeln muss, ob es bei den Arbeiten, um die es hier geht, überhaupt anwendbar ist. Gleichzeitig sagt das Bundesrecht bereits heute klar, was in Bezug auf die Vergabe von Arbeiten der laufenden Nachführung gilt. Gemäss Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung über die amtliche Vermessung VAV müssen die Nachführungsarbeiten ausgeschrieben werden, sie unterstehen gleichzeitig nicht dem Submissionsrecht.

Die Grundsätze von Treu und Glauben und das Diskriminierungsverbot ergeben sich bereits heute aus der Bundesverfassung. Wir haben uns daher gefragt, was man angesichts dieser rechtlichen Ausgangslage noch mehr will. Was will man jetzt noch mit einem zusätzlichen Verweis? Könnte das auf einmal bedeuten, dass das BGBM als kantonales Recht anwendbar würde? Und: Wie stark würde es anwendbar und wo beziehungsweise wo nicht? Würde sich das BGBM weiterentwickeln – Stichwort dynamischer Verweis – würden sich dann solche Änderungen auch im kantonalen Recht auswirken? Wir hatten den Eindruck, es sei hier mehr unklar als klar. Das ist der Grund für unseren Antrag. Trotzdem mussten wir zur Kenntnis nehmen, dass es von verschiedener Seite das Bedürfnis gibt, nicht nur in einer Wegleitung, sondern auch im Gesetz Ausführungen zum Verfahren zu machen, und das heutige Gesetz ist diesbezüglich sehr dünn. Von daher haben wir auch ein gewisses Verständnis, dass man im Gesetz eine gewisse Klarstellung erreichen möchte. Auch mit Blick darauf sind wir bereit, den Antrag zurückzuziehen und die Bedenken zurückzustellen, wenn zumindest im Ergebnis klar ist, was gilt, unabhängig von den juristischen Hinweisen in der Begründung. Deshalb frage ich Regierungsrätin Egger: Was sagt dieser Verweis im Ergebnis aus? Wenn es hier nur darum geht, transparent zu machen, was ohnehin schon gilt, dass also eine Ausschreibungspflicht besteht, dass Nachführungsarbeiten nicht dem Submissionsrecht unterliegen, dass die Grundsätze von Treu und Glauben, von Diskriminierungsverbot und die Rechtsgleichheit gelten und mehr nicht, dann bin ich bereit, meinen Antrag zurückzuziehen. Jetzt bin ich gespannt auf die Ausführungen der Regierungsrätin.

Barbara Egger, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Grossrat Freudiger hat es vorhin schon gesagt: Es geht um Transparenz, also genau um das, was Sie vorhin bereits vorweggenommen haben. Ich versuche, es jetzt noch mit meinem Worten zu erklären: Es geht in diesem Artikel darum zu regeln, welches Verfahren für die Ausschreibung der Nachführungsverträge gilt. Mit dieser Bestimmung wollen wir eben die Transparenz schaffen. Wir wollen klarstellen, dass hier nicht das öffentliche Beschaffungsrecht gilt. Für das Verfahren bei der Ausschreibung der Nachführungsverträge sollen folgende Grundsätze gelten, die auch im Binnenmarktgesetz geregelt sind: Die Nachführungsarbeiten müssen öffentlich ausgeschrieben werden. Es gilt das Gebot der Nichtdiskriminierung, was unter anderem heisst, dass auswärtige Bewerber nicht benachteiligt werden dürfen. Auch gilt das Gebot des Handelns nach Treu und Glauben. Mehr wollten wir mit dem Verweis auf das Binnenmarktgesetz nicht regeln.

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP). Danke für die Gelegenheit zur Replik und danke, Frau Regierungsrätin, für diese Antwort. Wir sind uns einig. Ich bin froh, dass die Einigkeit in den Materialien vermerkt ist. Damit kann jemand, der sich mit diesem Artikel beschäftigt, die Materialien und das Protokoll beziehen und weiss, was gilt. Ich bin von der Antwort befriedigt, zumindest was das Ergebnis angeht, und ziehe den Antrag zurück.

Präsident. Der Antrag SVP zu Artikel 42 Absatz 2 wurde zurückgezogen.

Art. 42 Abs. 3
Angenommen

4. Amtliche Vermessung
Angenommen

5. Leitungskataster
Angenommen

6. Finanzierung
Angenommen

7. Rechtspflege und Strafbestimmungen
Angenommen

8. Ausführungsbestimmungen
Angenommen

9. Übergangsbestimmungen
Angenommen

10. Schlussbestimmungen
Angenommen

Titel und Ingress
Angenommen

Kein Rückkommen

Präsident. Gibt es Wortmeldungen, bevor wir zur Abstimmung kommen? – Das ist nicht der Fall. Somit kommen wir zur Gesamtabstimmung der zweiten Lesung. Wer die Gesetzesänderungen wie beschlossen annehmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Schlussabstimmung (2. Lesung)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme	
Ja	129
Nein	2
Enthalten	0

Präsident. Der Rat die Gesetzesänderung angenommen.

Geschäft 2015.RRGR.259

Bern / Universität / Institut für Biochemie und Molekulare Medizin (IBMM), Gertrud-Wokerstrasse 5. Verpflichtungskredit für die Ausführung

Beilage Nr. 06, RRB 265/2015

Hans Jörg Rügsegger, Riggisberg (SVP), Kommissionsprecher der BaK. Das IBMM ist jetzt an der Bülhlstrasse 28 im Länggassquartier zu Hause. Es wurde vom Schweizerischen Nationalfonds zur Leitinstitution für das Projekt TransCure ernannt. Das Projekt dauert voraussichtlich bis 2022. Es geht dabei um die Forschung bei Erkrankungen, die schweiz- und weltweit in nationalen Gesundheitssystemen am häufigsten auftreten und volkswirtschaftlich die grössten Kosten verursachen. Das Ziel des Projekts ist es, das Wissen über das Funktionieren der Transportgene beziehungsweise der Transportproteine und die Kanäle so zu erweitern, dass neue Medikamente entwickelt werden können. Nach Abschluss dieses Projekts wird die Forschung voraussichtlich als Forschungszentrum an der Uni Bern weitergeführt. Ein Projekt besteht für den Ausbau an der Bülhlstrasse 28. Für eine langfristige Unterbringung ist eine Gesamtstrategie geplant, die sich im Moment im Testplanungsverfahren befindet. Die Ergebnisse dieses Verfahrens sind auf Ende 2016 zu erwarten. Der bisherige zusätzliche Raumbedarf wurde im Gebäude Bülhlstrasse 28 selber aufgefangen.

Eine Begehung vor Ort mit Vertretern des AGG und der Uni Bern haben die sehr engen Platzverhältnisse feststellbar gemacht. Sechs Arbeitsplätze für zehn Personen, Abtrennungen mit Vorhängen, Kühlschränke in den Gängen, ungenügende Hygiene, kritische Erschütterungen. Zudem ist ein Umbau während des Betriebes, so wie dies geplant war, eigentlich nicht sinnvoll. Das ist zu vergleichen wie ein OP an einem offenen Herzen.

Nicht ideal und mit hohen Kosten verbunden sind auch die Provisorien, die ebenfalls geprüft worden sind. Im beantragten Kredit in der Höhe von 1,61 Mio. Franken sollen im leer stehenden Gebäude an der Gertrud-Woker-Strasse die erforderlichen Laborräumlichkeiten auf 850 Quadratmetern für 25 Arbeitsplätze zeitgerecht eingerichtet werden. Damit soll der nötige Platz bis in Jahr 2022 sichergestellt werden. Der Bezug ist auf 2016 zu erwarten.

Die BaK hat Fragen in schriftlicher und mündlicher Form gestellt, die von den Fachleuten fachkundig beantwortet wurden. Zu den einzelnen hohen Kostenpositionen gab es zusätzliche Fragen, und in der BaK wurde eine vertiefte Diskussion geführt. Entsprechend haben wir auch eine Kritik für künftige Projekte deponiert. Gemäss eidgenössischem Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz ist der Ausbau an der Gertrud-Woker-Strasse leider nicht bundesbeitragsberechtigt. Die BaK erachtet das Projekt als praktische und elegante Lösung. Es generiert zusätzliche Einnahmen und zusätzliche Arbeitsplätze für die Uni Bern, und die Weiterführung als Forschungszentrum wird sichergestellt. Die geprüften Alternativen sind kostspieliger, und es ist mit Standortnachteilen zu rechnen. Deshalb beantragt Ihnen die BaK einstimmig, den Verpflichtungskredit gutzuheissen.

Präsident. Wir kommen zur Abstimmung. Wer den Antrag des Regierungsrats zu diesem Verpflichtungskredit annehmen will, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 133

Nein 0

Enthalten 1

Präsident. Der Rat hat dem Kredit zugestimmt.

Geschäft 2012.RRGR.1436

Anpassung 2015 des Beschlusses vom 19. März 2013 über das Angebot im öffentlichen Verkehr der Fahrplanperioden 2014 bis 2017

Präsident. Dieses Geschäft wurde von der BaK vorberaten. Für die Kommission hat Grossrat Hofmann das Wort, doch er wünscht es nicht. Der Regierungsrat und die Kommission stellen denselben Antrag auf Annahme der Anpassungen. Gibt es Wortmeldungen aus dem Rat? – Das ist nicht der Fall. Auch Regierungsrätin Egger wünscht das Wort nicht. Wir stimmen also ab. Wer den gemeinsamen Antrag von Regierung und BaK annehmen will, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 131

Nein 1

Enthalten 1

Präsident. Der Rat die Anpassung angenommen.

Geschäft 2015.RRGR.123

Vorstoss-Nr.:	049-2015
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	29.01.2015
Eingereicht von:	Bühler (Cortébert, SVP) (Sprecher)
Weitere Unterschriften:	11
Dringlichkeit gewährt: Ja	19.03.2015
RRB-Nr.: 554/2015	vom 6. Mai 2015
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Direktverbindung zwischen Roches BE und Choindez JU während der Bauarbeiten

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. alle nützlichen Massnahmen zu treffen, um während der geplanten Bauarbeiten eine vollständige Schliessung der

direkten Kantonsstrassenverbindung zwischen Roches BE und dem Autobahnhalbanschluss bzw. der Ortschaft Choindez JU zu vermeiden.

2. Er interveniert dafür bei den zuständigen Behörden, namentlich bei den eidgenössischen Behörden, damit alle Verkehrsteilnehmer, also auch Fahrzeuge ohne Autobahnvignette, der landwirtschaftliche Langsamverkehr und wenn möglich auch die Velofahrerinnen und Velofahrer sowie die Fussgängerinnen und Fussgänger, entweder den Autobahntunnel La Roche Saint-Jean über die im Norden von Roches gelegene Dienstzufahrt oder aber eine beizubehaltende Verkehrsspur auf oder in Nähe der alten Kantonsstrassenfahrbahn benutzen können.
3. Er koordiniert sein Handeln mit den zuständigen Stellen des Kantons Jura und den Behörden der Einwohnergemeinde Roches BE.

Begründung:

Laut Informationen vom 21. Januar 2015 soll die Kantonsstrasse zwischen Roches BE und Choindez JU während der Korrekturarbeiten, in deren Zuge die Kantonsstrasse auf der Höhe von La Roche Saint-Jean ans andere Birsufer verlegt wird, für mindestens elf Monate vollständig geschlossen werden.

Während dieser Zeit sollen Fahrzeuge, die auf der Autobahn verkehren können, über die A16 umgeleitet werden. Das bedeutet für die Einwohner von Roches, die nach Choindez JU müssen, einen rund acht Kilometer langen oder zehnminütigen Umweg über Moutier.

Alle anderen Fahrzeuge, insbesondere der Landwirtschaftsverkehr, würden über die Pichoux-Klus umgeleitet, was einem Umweg von rund 40 Kilometer entspricht! Dieser Weg ist stellenweise sehr steil, kurvig oder eng. Er ist somit für den landwirtschaftlichen Verkehr, der zahlreiche Betriebe in Roches, aber auch in der Umgebung Moutier betrifft, völlig ungeeignet. Es ist undenkbar, dass beispielsweise Mähdrescher durch die Pichoux-Klus fahren sollen.

Töfflifahrer (meistens Jugendliche in Ausbildung), Motorradfahrer sowie Fahrer von Personenwagen mit einer auf 45 km/h beschränkten Höchstgeschwindigkeit, wären ebenfalls von diesem unglaublichen Umweg betroffen. Für Fussgänger und Velofahrer wäre zwischen Roches und Choindez eine Busverbindung über die A16 gewährleistet.

Solche Unannehmlichkeiten wären noch akzeptabel, wenn sie auf einige Stunden oder Tage beschränkt wären. Das Bauvorhaben sieht aber vor, dass die Gemeinde Roches BE während fast eines Jahres praktisch zur Enklave würde. Das ist inakzeptabel.

Laut Aussagen des A16-Informationsbeauftragten hat der Infrastrukturdienst des Kantons Jura den Bund darum ersucht, die A16 auf einigen hundert Metern zu deklassieren, um eine provisorische Nutzung der Dienstzufahrt, die in der Nähe des Restaurants La Charbonnière im Norden von Roches liegt, zu ermöglichen. Das Bundesamt für Strassen soll diese Lösung aber aus Sicherheitsgründen abgelehnt haben.

Es ist unverständlich, dass diese Lösung nicht ernsthafter in Betracht gezogen wird, da a priori nichts dagegen spricht, dem Langsamverkehr bei angemessener Signalisation und temporärer Geschwindigkeitsbegrenzung die Benutzung der A16 zu erlauben, zumal diese nicht vor 2016 in ihrer Ge-

samtheit dem Verkehr übergeben wird. Solange die Arbeiten nicht abgeschlossen sind und die von Süden kommenden Autofahrer die Autobahn in Choindez verlassen müssen, wäre die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer doppelt so hoch. Eine Integration des Langsamverkehrs in den La-Roche-Saint-Jean-Tunnel scheint mit einigen Anpassungen durchaus möglich. Zur Erinnerung: Eine solche Lösung, d. h. die Benutzung einer Dienstspur als Ausfahrt, gab es schon vor einigen Jahren in Sonceboz-Nord, und das hatte bestens funktioniert.

Als Alternative müsste auf der aktuellen Kantonsstrasse mindestens auch eine einspurige, mit Ampeln gesteuerte Verkehrsführung möglich sein, wie dies im Übrigen als Einschränkung im technischen Bericht vom 2. Mai 2001, den das kantonale Tiefbauamt am 4. März 2002 öffentlich aufgelegt hatte, vorgesehen war (vgl. Ziffer 5.9.3.3. des besagten Berichts).

Aus Umwelt- und wirtschaftlicher Sicht ist die vorgesehene Verkehrsumleitung ein Unsinn sondergleichen, ganz besonders für landwirtschaftliche Fahrzeuge, aber auch für alle anderen Verkehrsteilnehmer. Ausserdem müsste bei einer vollständigen Schliessung des A16-Tunnels, beispielsweise nach einem Unfall oder einem Tunnelbrand, der ganze Tagesverkehr von rund 12 000 Fahrzeugen über den Pichoux umgeleitet werden – also über eine Strasse, die für ein solches Verkehrsaufkommen völlig ungeeignet wäre. Und der Schwerverkehr müsste über die Freiberge umgeleitet werden. Es ist somit unabdingbar, dass der Regierungsrat sämtliche Massnahmen trifft, um eine solche irrsinnige Situation zu vermeiden.

Zu diesem Zweck ist eine Koordination mit den zuständigen Stellen des Kantons Jura, dem Eigentümer des grössten Teils der zu korrigierenden Kantonsstrasse, sowie mit den Gemeindebehörden von Roches unerlässlich.

Begründung der Dringlichkeit: Die Kantonsstrasse soll ab Oktober 2015 geschlossen werden; es muss somit ohne Verzug gehandelt werden.

Antwort des Regierungsrats

Die Neugestaltung der Kantonsstrasse RC6 im Sektor La Roche St-Jean wird ausschliesslich durch den «Service des infrastructures» des Kantons Jura geleitet, der durch das Bundesamt für Strassen (ASTRA) mit dem Bau der Nationalstrasse A16 in diesem Sektor beauftragt wurde.

Die amtliche Publikation in Bezug auf die Schliessung der Kantonsstrasse RC6 hat zu zahlreichen Einsprachen geführt. Die jurassische Regierung hat sich daher erneut an das ASTRA gewandt, das die Situation noch einmal überprüft hat. Schliesslich konnte eine Lösung gefunden werden, um zwischen Choindez und Roches den Langsamverkehr zu gewährleisten. Zwischen dem Halbanschluss Choindez JU und der Dienstzufahrt La Combe Chopin in La Charbonnière BE soll im A16-Tunnel La Roche St-Jean eine separate Spur zur Verfügung gestellt werden, deren Zugang durch Ampeln geregelt sein wird. Diese Lösung muss durch den «Service des infrastructures» des Kantons Jura noch technisch ausgefeilt, durch die beiden Kantonspolizeien bestätigt und dann dem ASTRA zur formellen Genehmigung vorgelegt werden. Diese Lösung ist das Ergebnis gegenseitiger Absprachen auf mehreren Ebenen und einer engen

Zusammenarbeit zwischen dem «Service des infrastructures» des Kantons Jura und dem Tiefbauamt des Kantons Bern. Sobald die Genehmigung durch das ASTRA vorliegt, wird es in beiden Kantonen zu einer neuen gemeinsamen amtlichen Publikation kommen, die das derzeit laufende Verfahren annullieren und ersetzen wird.

Der Regierungsrat beantragt:

Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Präsident. Der Regierungsrat ist für Annahme und gleichzeitige Abschreibung. Wird dies vom Motionär bestritten? – Das ist nicht der Fall. Ist es sonst im Rat bestritten? – Auch nicht. Somit kommen wir zur Bereinigung über Annahme und Abschreibung. Wer die Motion Bühler annehmen und gleichzeitig abschreiben will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Ja 134

Nein 0

Enthalten 0

Präsident. Der Rat hat die Motion angenommen und gleichzeitig abgeschrieben.

Geschäft 2015.RRGR.312

Vorstoss-Nr.: 093-2015

Vorstossart: Motion

Eingereicht am: 16.03.2015

Eingereicht von:

Rüegsegger (Riggisberg, SVP) (Sprecher/in)

Schlup (Schüpfen, SVP)

Augstburger (Gerzensee, SVP)

Iseli (Zwieselberg, SVP)

Knutti (Weissenburg, SVP)

Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP)

Rösti (Kandersteg, SVP)

Weitere Unterschriften: 9

Dringlichkeit gewährt: Ja 19.03.2015

RRB-Nr.: 594/2015 vom 13. Mai 2015

Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Rindviehstall der Gutsbetriebe INFORAMA-Rütti und Hondrich: Zeitgemässe Ausbildung erfordert zeitgemässe Infrastruktur

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er hat die notwendigen Planungsschritte für das Jahr 2015 zu veranlassen, damit die Infrastruktur im Bereich Rindviehhaltung für die praktische Ausbildung an den INFORAMA-Standorten Rütti und Hondrich an den neusten Stand angepasst wird.

2. In der Investitionsplanung 2016 sind die erforderlichen Mittel bereitzustellen, damit der Neu- resp. Umbau spätestens 2017 bezogen werden kann.

3. Die Planung muss gemeinsam durch das AGG, das MBA und das LANAT erfolgen.

Begründung:

Die Landwirtschaft und mit ihr die Technik in allen Bereichen sind stark im Wandel. Der Einsatz zeitgemässer Technik ist aus Sicht der Wirtschaftlichkeit, aber auch aus Sicht der Ressourceneffizienz zentral. Um den Anforderungen des Marktes, aber auch der Politik und der Öffentlichkeit gerecht zu werden, ist es unabdingbar, dass künftige Landwirtinnen und Landwirte an Einrichtungen und Infrastrukturen, die zeitgemäss sind, ausgebildet werden.

Der 1972/73 erbaute Rindviehstall am Standort Rütti erfüllt diese Ansprüche seit Längerem nicht mehr. Unter anderem entspricht er den bei Neubauten geforderten Tierschutzbedingungen nicht mehr. Auch die Stallungen am Standort Hondrich erfüllen die Ansprüche der Tierschutzgesetzgebung nicht.

Als Vorzeigebetrieb muss der Landwirtschaftsbetrieb wieder eine Vorbildrolle für die Landwirtschaft übernehmen können. Es ist daher dringend notwendig, die nötigen Planungen anzugehen, um hier die notwendigen Anpassungen vorzunehmen. Da die Pächtergemeinschaft verpflichtet ist, ihre Infrastruktur (Pflanzen, Tiere und Maschinen) zu Unterrichtszwecken zur Verfügung zu stellen, sollte es selbstverständlich sein, dass die kantonalen Infrastrukturen zeitgemäss sind und alle gesetzlichen Auflagen erfüllen.

Politik und Öffentlichkeit stellen hohe Ansprüche an die Landwirtschaft. Es ist daher nur folgerichtig, dass in die Infrastruktur zur Ausbildung der nächsten Generation von Landwirtinnen und Landwirten entsprechend investiert wird.

Begründung der Dringlichkeit: Ablauf der Übergangsfristen von Tierschutzauflagen per Ende 2015 durch den kantonalen Veterinärdienst.

Antwort des Regierungsrats

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat. Dem RR ist bekannt, dass bei den Rindvieh-Anbindeställen der INFORAMA Gutsbetriebe Rütti und Hondrich zunehmend dringender Handlungsbedarf besteht. Deshalb werden die nötigen Arbeiten prioritär vorangetrieben.

Der Rindviehstall Zollikofen Rütti soll als Laufstall zwischen 2015 und 2017 neu gebaut werden. Die Planung wird noch in diesem Jahr gestartet; für die Bewilligung des Realisierungskredits wird schliesslich der Grosse Rat zuständig sein. Das Geschäft ist in entsprechenden Tranchen in der kantonalen Investitionsplanung eingestellt. Die kantonalen Nutzer, Mittelschul- und Berufsbildungsamt und LANAT/INFORAMA, sowie weitere Partnerorganisationen (z. B. Uni Bern, HAFL) werden in die Planung und Projektorganisation einbezogen, damit ein tier- und ausbildungsge-rechtes Projekt erarbeitet werden kann. Bezüglich des

Rindviehstalls Hondrich sind die Vorabklärungen noch im Gang, weshalb die von Seiten des Kantons allenfalls nötigen baulichen Massnahmen noch nicht definiert sind. Sobald der bauliche Bedarf feststeht, wird das Projekt in die kantonale Investitionsplanung aufgenommen werden können, mit dem Ziel einer möglichst zeitnahen Realisierung. Der Regierungsrat beantragt:
Annahme

Präsident. Der Regierungsrat ist bereit, diese Richtlinienmotion anzunehmen. Wird dies im Rat bestritten? – Das ist nicht der Fall. Somit kommen wir zur Bereinigung. Wer die Richtlinienmotion annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 127

Nein 0

Enthalten 5

Präsident. Der Rat hat die Richtlinienmotion angenommen.

Geschäft 2014.RRGR.1144

Vorstoss-Nr.: 226-2014
Vorstossart: Motion
Eingereicht am: 17.11.2014
Eingereicht von: Haudenschild (Spiegel, Grüne) (Sprecherin)
Weitere Unterschriften: 13
RRB-Nr.: 432/2015 vom 22. April 2015
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Mehr Lärmschutz für die Bevölkerung an Kantonsstrassen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. bei Belagssanierungen innerorts auf dem Strassennetz des Kantons in der Regel lärmarme Strassenbeläge einzubauen,
2. neue Kantonsstrassen innerorts in der Regel mit lärmarmen Strassenbelägen auszurüsten,
3. beim Bundesamt für Strassen zu fordern, Autobahnabschnitte in dicht bebautem Gebiet mit lärmarmen Strassenbelägen auszurüsten.

Soeben ist bekannt geworden, dass auch die zweite Frist vom März 2015 verstreichen wird, ohne dass die Nationalstrassen lärmtechnisch saniert sein werden. Auch die meisten Kantone, darunter der Kanton Bern, sind nicht auf Kurs. Die Bevölkerung entlang stark befahrener Strassen wird weiterhin von zu hohen Lärmimmissionen geplagt.

Gemäss dem Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) sind auch beim Lärm zuerst die Emissionen durch Massnahmen bei der Quelle zu begrenzen (Art.11) und Bau- und Ausrüstungsvorschriften zu deren Einschränkung zu erlassen (Art. 12) und erst danach Massnahmen zur Eindämmung im Ausbreitungsbereich und auf der Immissionsseite

vorzusehen. Leider fokussiert der Kanton Bern nach wie vor auf Massnahmen bei der Ausbreitung und auf der Immissionsseite des Lärms, die zu einer Reduktion der Belastung führen sollen, z. B. durch Lärmschutzwände oder durch den Einbau von Schallschutzfenstern.

Dies führt innerorts häufig zu unschönen Strassenschluchten, die das Ortsbild beeinträchtigen, oder zu teuren Massnahmen am Gebäude, die die Nutzung der Aussenräume aber nicht erträglicher machen.

In der Zwischenzeit ist mit lärmarmen Strassenbelägen ein preisgünstiger Werkstoff erfolgreich über längere Zeit getestet. Diese lärmarmen Beläge senken den Strassenlärm erheblich und sind einfach und kostengünstig einzubauen. Die Technik hat sich in den letzten Jahren stark verbessert. In Genf gibt es lärmarme Beläge, die nach fünf Jahren noch eine Lärminderung von 6-7 dB aufweisen. Im Kanton Bern sind in den letzten Jahren in Niederscherli/Köniz und in Muri bei Bern lärmarme Beläge getestet worden, die Ergebnisse sind auf der kantonalen Homepage allerdings noch nicht publiziert. Das BAFU setzt sich dafür ein, dass künftig vermehrt wirksame Massnahmen an der Lärmquelle getroffen werden. Dazu gehören zum Beispiel der Einbau von schallschluckenden Strassenbelägen oder die Förderung von leiseren Reifen (weitere Informationen zu Belägen unter:

<http://storymaps.geo.admin.ch/storymaps/storymap12/?lang=de>).

Antwort des Regierungsrats

Die Umsetzung des gesetzlich vorgeschriebenen Lärmschutzes wird im Kanton Bern seit Jahren vorangetrieben. Per Ende 2014 können rund 74 Prozent der zu sanierenden Kantonsstrassen als lärmsaniert bezeichnet werden. Für viele Strassenanwohner hat sich damit die Lebensqualität spürbar verbessert. Die verbleibenden Lärmsanierungen bedingen noch Investitionen von rund 60 Mio. Frank. Aller Voraussicht nach wird der Kanton Bern die Lärmsanierungen trotz grosser Anstrengungen nicht bis zum Ende der Sanierungsfrist im Jahr 2018 vollumfänglich abschliessen können.

1./2. Das kantonale Tiefbauamt testet bereits seit mehreren Jahren auf verschiedenen Kantonsstrassen lärmarme Beläge. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die lärmreduzierende Wirkung der Beläge mit zunehmender Gebrauchsdauer abnimmt und nach wenigen Jahren ganz verloren geht. Die Gründe dafür sind noch nicht bekannt. Vermutet wird, dass die hohe Verkehrsbeanspruchung das Belagsgefüge der feinkörnigen Beläge zerstört und dass oft auch ein schlechter Unterbau der Strassen verantwortlich sein könnte.

In Anbetracht der knappen finanziellen Mittel können für den Regierungsrat nur lärmarme Beläge in Frage kommen, die nachweislich auch nach mehreren Jahren noch eine gute lärmmindernde Wirkung haben und damit geeignete Alternativen zu Lärmschutzwänden und Schallschutzfenstern darstellen. Es wäre daher nicht sinnvoll, bereits zum heutigen Zeitpunkt bei Belagssanierungen innerorts standardmässig lärmarme Strassenbeläge einzubauen. Stattdessen wird das Tiefbauamt auf weiteren Teststrecken lärmarme Strassenbeläge der neusten Generation (semidichte Asphaltbeläge SDA) einbauen, be-

lagsspezifische Untersuchungen vornehmen und ein Lärmmonitoring (jährliche Belagsmessungen) durchführen. Bei neuen Kantonsstrassen (z. B. Umfahrung Worb, Bypass Thun Nord) stellt sich die Frage nach lärmarmen Belägen im Übrigen meist nicht, weil die Linienführungen in der Regel so gewählt werden, dass keine Wohngebiete tangiert und mit zu hohen Lärmimmissionen belastet werden.

Zu beachten ist auch, dass lärmarme Beläge nur in Gemeinden in Höhenlagen bis ca. 600 Metern eingesetzt werden können. In höheren Lagen würden lärmarme Spezialbeläge wegen der dort oft verwendeten Spikes-Reifen und Schneeketten (insbesondere auch durch Busse des öffentlichen Verkehrs) sehr rasch beschädigt.

Der Regierungsrat will deshalb bei den Strassenlärm-sanierungen vorerst weiterhin an den bewährten Massnahmen bei der Ausbreitung (Lärmschutzwände) und an den Gebäuden (Einbau von Schallschutzfenstern) festhalten. Diese Massnahmen sind in ihrer Wirkung nachhaltig. Mit den heute gesetzlich verlangten, tiefen Wärmedämmwerten bei Schallschutzfenstern, können Gebäude zudem auch energetisch verbessert werden. Die Erfahrungen zeigen, dass der Einbau von Schallschutzfenstern bei der betroffenen Bevölkerung sehr geschätzt wird. Gleichzeitig sind die lärmarmen Strassenbeläge weiter zu testen. Sobald gesicherte Erkenntnisse zum Langzeitverhalten der Spezialbeläge vorliegen, wird über einen breiteren Einsatz auf Kantonsstrassen entschieden werden können.

3. Auf Anfrage teilt das Bundesamt für Strassen (ASTRA) mit, es beabsichtige, auf den Nationalstrassen künftig bei einem Belagsersatz vermehrt lärmarme Beläge einzubauen (Ausnahme in Tunnels und Galerien). Das ASTRA stellt allerdings fest, dass die in den vergangenen sechs Jahren eingebauten lärmarmen Beläge die Erwartungen hinsichtlich der Langzeitwirkung nicht erfüllt haben (rascher Verlust der akustischen Wirkung). Wie der Kanton will auch das ASTRA künftig nur lärmarme Beläge mit einer möglichst lang andauernden Wirkung einbauen. Dazu wird das ASTRA eine Anpassung des entsprechenden Normenwerks in die Wege leiten und weitere Forschungen in Auftrag geben

Der Regierungsrat wird sich beim Bundesamt für Strassen dafür einsetzen, dass auf den Nationalstrassen im Kanton Bern in dicht bebauten Gebieten möglichst lärmarme Beläge des neusten Stands der Technik eingebaut werden.

Der Regierungsrat beantragt:

Punktweise beschlossen

Ziffer 1: Annahme als Postulat

Ziffer 2: Annahme als Postulat

Ziffer 3: Annahme

Rita Haudenschild, Spiegel (Grüne). Dem Lärm kann man sich nur schwer entziehen. Wer an einer lärmigen Strasse wohnt, muss ins Haus flüchten, um es ruhiger zu haben. Deshalb wurden die Kantone vom Bund aufgefordert, die Bevölkerung vor Lärm zu schützen. Es befinden sich jedoch noch lange nicht alle Kantone auf Kurs. Vor allem der Strassenlärm ist für sehr viele Leute ein Problem, und dieser

sollte eingedämmt werden. Bisher bauten die Kantone vor allem Lärmschutzwände und finanzierten Lärmschutzfenster. Beides packt das Übel nicht an der Wurzel. Das Umweltschutzgesetz verlangt aber eine Bekämpfung an der Quelle. Zudem nützen beide Massnahmen nur begrenzt und halten den Lärm nur begrenzt zurück. Wände schützen nämlich nur diejenigen, die direkt dahinter wohnen. Dafür haben sie keine Sicht mehr. Lärmschutz bei den Fenstern nützt nur, wenn man im Hausinnern ist. Will man aber draussen einen schönen Sommerabend geniessen, hilft auch ein Lärmschutzfenster nichts gegen den Verkehrslärm auf der stark befahrenen Strasse. Deshalb bin ich froh und danke dem Regierungsrat, dass er gewillt ist, künftig den Lärm auch an der Quelle zu bekämpfen. Lärmarme Strassenbeläge, wie ich sie vorschlage, sind in mehrerer Hinsicht ein Segen für unsere Bevölkerung. Der Lärm wird an der Quelle gesenkt, und zwar massiv. Bei lärmarmen Belägen werden Werte von 6 bis 7 Dezibel Lärmreduktion angegeben. Das ist für das menschliche Ohr, als ob nur noch etwa ein Viertel des Verkehrs zirkulieren würde. Ein Segen ist auch, dass es mit lärmarmen Belägen möglich ist, die Aussenräume zu nutzen, auch dann, wenn es Verkehr gibt. Auch Wohngebiete an Hanglagen sind viel besser geschützt. Lärmschutzwände wirken nur in horizontaler Ausbreitungssituation. Wohnquartiere, die sich gleich dahinter befinden, sind zwar geschützt, Wohnquartiere an den Hängen aber überhaupt nicht. Der Lärm breitet sich über die Wände hinaus den Hang hinauf aus. In solchen Situationen wirken Beläge natürlich sehr gut.

Der Regierungsrat schreibt in seiner Antwort, die Wirkung nehme mit den Jahren ab und die Deckschicht eines Strassenbelags müsse häufiger erneuert werden, also häufiger als bei den üblichen Belägen. Aber hier müsste man eine korrekte Rechnung machen: Korrekterweise müsste man die Kosten für die Lärmschutzwände und -fenster berechnen und diesen Betrag mit der etwas häufigeren Sanierung des Deckbelags vergleichen. Ich wette, dass der lärmarme Belag auf lange Sicht gesehen das günstigere Mittel ist. Aber wie gesagt: Ich bin froh, dass der Regierungsrat meinen Vorstoss in Bezug auf die Kantonsstrassen als Postulat entgegennehmen will und sich auch beim ASTRA für bessere, lärmarme Beläge auf Autobahnen einsetzen will. Ich wandle die ersten beiden Ziffern meiner Motion daher in ein Postulat und bitte Sie, diese beiden Ziffern als Postulat zu unterstützen. Bei Ziffer 3 bitte ich Sie, den Vorstoss wie der Regierungsrat als Motion zu unterstützen. Die lärmgeplagte Bevölkerung, die an den Autobahnen oder an Kantonsstrassen wohnt, wird es uns danken, das versichere ich Ihnen. Vielen Dank, wenn Sie dieses wichtige Zeichen setzen, das wir damit geben können.

Hugo Kummer, Burgdorf (SVP). Das Anliegen der Motionärin tönt sicher nicht schlecht. Die SVP ist aber klar gegen diese Motion. Warum? Es werden seit mehreren Jahren auf verschiedenen Kantonsstrassen Beläge getestet. Erfahrungen zeigen ganz klar: Die lärmreduzierende Wirkung dieser Beläge sagt noch zu wenig aus. Man kann diese zwar schon verlangen, aber wir möchten genügend Unterlagen haben, die belegen, dass das ganze Spielchen etwas bringt. Ich kann aus meiner Erfahrung mit Burgdorf bestätigen, dass Tempolimiten das Ganze stören können: Bei Tempo 30

bringt ein lärmarmes Belag gar nichts. Er bringt ab Tempo 50 etwas, denn bei Tempo 30 befindet sich noch so viel Staub im Belag, dass es ihn gar nicht herauswirbeln kann. Wir haben diese Erfahrung auch in unserer Stadt gemacht, und aufgrund dieser Erfahrungen ist klar, dass er sich nicht für jede Strasse eignet.

Es ist nicht sinnvoll, lärmarme Beläge überall zu fordern und das jetzt zu standardisieren, also «in der Regel», wie die Motionärin sagt. Bei neuen Strassen, zum Beispiel auf einer Umfahrungsstrasse, fragen wir uns, ob es zwingend nötig ist, lärmarmen Belag einzubauen. Und was lassen unsere Finanzen zu? Wir diskutieren über Finanzgeschäfte, und hier wollen wir das Geld ausgeben, wo es nicht zwingend nötig ist.

Ein weiteres Problem taucht in den Berggebieten auf: Die Wirkung zeigt sich nicht auf jeder Strasse, und nicht für alle Strassen eignet sich ein lärmschutzarmer Belag. In Höhen ab 700 oder 800 Meter wird dort im Winter mit Spikesreifen und mit Ketten herumgefahren, und es ist nicht möglich, diese Lärmschutzbeläge jedes Jahr auszuwechseln. Die Anwendung ist also auch noch eine Frage.

Gemäss der Forderung von Ziffer 3 sollen wir dem ASTRA Auflagen machen. Wir sollen also dem ASTRA sagen, wo es auf den Autobahnen solche Beläge einbauen soll. Auch das ASTRA testet diese Beläge, aber im Moment hat auch das ASTRA zu wenig Erfolg. Dort wo es sicher Sinn macht, werden solche Beläge bereits jetzt eingebaut. Auch der Kanton macht das bereits. Wo es sinnvoll ist und wo es machbar ist, wird das getestet, aber wir wollen mehr Erfahrungen sammeln und wollen dahinterstehen können. Wenn man so viel Geld ausgibt und solche Investitionen macht, muss es auch für weitere Jahre reichen und nicht nur für zwei oder drei. Aus diesem Grund lehnt die SVP ganz klar die Motion und auch das Postulat ab. Es ist im Moment nicht zwingend.

Christoph Grimm, Burgdorf (glp). Rita Haudenschild hat es richtig gesagt: Die Argumentation ist zu 100 Prozent plausibel. Wer abends mit Lärm einschläft und am Morgen wieder mit Lärm geweckt wird, dessen Wohlbefinden ist massiv eingeschränkt. Die Motion schreibt nichts von flächendeckend, sie sagt lediglich «in der Regel». Und das ist ganz entscheidend. Es kostet etwas, das ist uns allen klar. Es werden Tests durchgeführt, das muss so sein. Es kann nicht sein, dass man diese Technik verwendet, wenn Beläge nach zwei Jahren bereits wieder den gleichen Lärm aufweisen. Die glp ist voll mit der Überweisung der beiden ersten Ziffern als Postulat einverstanden. Es ist uns ganz wichtig, dass die Regierung vom Bund verlangt, in dicht besiedelten Autobahngebieten lärmarme Beläge einzubauen. Wir bitten Sie, zweimal ein Postulat und einmal eine Motion zu überweisen.

Andrea de Meuron, Thun (Grüne). Zuerst ein Wort an Grossratskollege Kummer: Er sagt, die Beläge nützen nichts bei Tempo 30. Tempo 30 wäre eigentlich die günstigste Lärmsanierungsmassnahme. Es nähme mich wunder, ob Sie das unterstützen würden. Noch zum Votum von Grossrat Grimm, der sich über den Schlaf und das Erwachen äusserte: Heute weckte mich der Lärm einer Grossbaustelle, das wird etwa noch ein Jahr dauern. Dann kam

das Getöse der Strassenputzmaschine – dieses Erwachen war nicht gerade schön. Doch dieser Lärm ist glücklicherweise zeitlich begrenzt. Aber wir alle sind täglich mit Lärm konfrontiert. Statistisch gesehen lebt jede dritte Person hier im Saal mit übermässigem Lärm. Sie können jetzt auslesen, welches Drittel betroffen ist. Die häufigste Lärmquelle ist der motorisierte Verkehr. Ihn hört man vor allem tagsüber permanent. Der Handlungsbedarf – und jetzt auch die positive Nachricht – und gleichzeitig das Lärmeinsparpotenzial sind dort deshalb entsprechend gross. Doch wir haben es gehört: Bund und Kanton sind im Verzug mit den gesetzlich vorgeschriebenen Lärmschutzmassnahmen.

Dabei wäre das Handeln mehr als angebracht. Allein der volkswirtschaftliche Schaden des Lärms ist enorm. Es kostet und jährlich 1 Milliarde Franken. Neben den Gesundheitskosten schlägt vor allem der Wertverlust von Liegenschaften zu Buche. Doch was machen? Viel wirkungsvoller als Lärmschutzwände, die das Ortsbild wesentlich beeinträchtigen, ist die Lärmreduktion an der Quelle. Und Forschung und Technik sei Dank; sie werden auch immer weiter vorangetrieben: Heute gibt es neben den lärmarmen Pneus, bei denen man die Reifenetikette verbindlich machen will, eben auch die Strassenbeläge, die den Lärm deutlich reduzieren. Der positive Nutzen dieser Beläge wird vom Regierungsrat grundsätzlich anerkannt. Ich liste die Vorzüge dieser Beläge noch einmal kurz auf: Man kann den Lärm bis zu 3 Dezibel reduzieren, was einer Halbierung des Verkehrslärms entspricht. Innerorts ist der Einbau der lärmarmen Beläge oft die einzige strassenseitig realisierbare Massnahme zur Lärmreduktion. Durch die unmittelbare Wirkung an der Lärmquelle sind oft keine Ersatzmassnahmen bei den Gebäuden wie zum Beispiel Schallschutzfenster erforderlich. *(Der Präsident läutet die Glocke.)* Diese Gründe überzeugen uns, und aus Sicht der Fraktion der Grünen gilt es, die Bevölkerung vor dem Strassenlärm zu schützen. Deshalb werden wir die Annahme der Ziffern 1 und 2 als Postulat und der Ziffer 3 als Motion unterstützen.

Präsident. Und ich bitte den Rat, die Sprecherinnen und Sprecher vor dem Lärm zu schützen.

Andreas Hofmann, Bern (SP). Die SP-Fraktion empfiehlt Ihnen, die Motion gleich zu behandeln wie von der Motionärin und von der Regierung beantragt. Eine Vorbemerkung zum Thema: Lärmschutz hat grundsätzlich an der Lärmquelle zu erfolgen. Und da sehe ich hinsichtlich der Massnahmen eine klare Reihenfolge: zuerst mal eine Reduktion des Verkehrs, was unter anderem dadurch geschehen kann, dass der Verkehr von den dichtbesiedelten Gebieten in armbesiedelte Gebiete gesteuert wird. Zweitens eine Reduktion der Geschwindigkeit. Vor allem, wenn es um die Abrollgeräusche der Reifen geht, ist das entscheidend. Wenn Sie schneller fahren, steigt der Lärm vom Reifenabrollgeräusch mit der dritten Potenz. Es ist also nicht nur eine quadratische Erhöhung, sondern die Erhöhung erfolgt mit der dritten Potenz. Die wichtigste Massnahme ist also die Beschränkung der Geschwindigkeit. So wäre Tempo 30 eine gute Massnahme, auch wenn dann die Beläge nicht mehr so wirksam sind. Wichtig wäre, einen Grossteil des Lärms bereits so loszuwerden. Der Einbau von lärmarmen Strassenbelägen kommt erst in dritter Priorität. Er kommt

erst dann, wenn die Möglichkeiten von Punkt eins und zwei ausgeschöpft sind. In diesem Sinn empfiehlt Ihnen die SP-Fraktion die Annahme des Vorstosses in der erwähnten Form. Bei der Begründung schliessen wir uns der Regierung an.

Peter Sommer, Wynigen (FDP). Mit dem Vorstoss wird das Ziel verfolgt, den Lärm an der Quelle einzudämmen und teure und unschöne Lärmschutzwände und Schallschutzfenster zu vermeiden. Mit dem Einbau bestimmter Flüsterbeläge auf Strassen können die Kosten für Lärmsanierungen deutlich reduziert werden. Das hat ein dreijähriger Praxistest des Bundes mit lärmarmen Testbelägen in verschiedenen Gemeinden der Schweiz aufgezeigt. In den letzten Jahren wurden im Bereich der Flüsterbeläge grosse technische Fortschritte erzielt, es fehlen aber noch Langzeiterfahrungen mit den neusten Materialien.

Die Mehrkosten gegenüber den konventionellen Belägen betragen nach heutiger Kenntnis etwa 5 bis 10 Prozent, wobei sich der Bund an den Mehrkosten beteiligt. Auch nach Aussage des Bundesamts für Strassen (ASTRA) ist bei Flüsterbelägen der Fortschritt rasant gestiegen. Auf Autobahnen werden mittlerweile vorwiegend Flüsterbeläge eingebaut. Heute kommen zunehmend geschlossenporige Beläge zum Einsatz, die weniger frostempfindlich und dadurch dauerhafter sind.

Neu ist ferner – und da muss ich Kollege Kummer widersprechen –, dass Flüsterbeläge auch bei niedrigen Tempi einiges bewirken, weil die Motorengeräusche heute leiser sind und damit die Abrollgeräusche stärker ins Gewicht fallen. Die FDP anerkennt, dass das Tiefbauamt bereits umfangreiche Tests durchgeführt hat und daran arbeitet. Wir möchten den Druck im Sinn der Motion, wie sie von der Motionärin formuliert wurde, aufrechterhalten, damit weiter intensiv geforscht werden kann und nach den besten Möglichkeiten gesucht wird. Die Motion ist sehr offen formuliert, es heisst «in der Regel lärmarme Beläge zu verwenden». Die FDP wird dem Vorstoss im Sinn der Regierung zustimmen, also den Ziffern 1 und 2 als Postulat und Ziffer 3 als Motion.

Bernhard Riem, Iffwil (BDP). Leise Strassenbeläge wären eine elegante Massnahme, um den Verkehrslärm auf Strassen zu reduzieren. Die Beläge gibt es, und es wird intensiv geforscht und ausprobiert. Aber eben: Die Beläge verlieren schnell an Wirkung. Schon nach wenigen Jahren werden sie völlig wirkungslos. Sämtliche Fachleute, die mit Strassenbau zu tun haben, wissen das. Sie würden sie trotz Mehrkosten gerne einbauen. Aber sie zum jetzigen Zeitpunkt mit der vorhandenen Technik überall einzubauen wäre fachlich und finanziell unverantwortlich. Die Forderung nach lärmarmen Belägen ist sicher populär. Alle möchten sie, niemand wird ernsthaft dagegen sein, sofern die Beläge mal das aufweisen werden, was sie mit ihrem Namen versprechen.

Die BDP wird die Ziffern 1 und 2 als Postulat überweisen, Ziffer 3 nimmt sie als Motion an, damit sich der Regierungsrat beim Bundesamt für Strassen dafür einsetzt. Das ASTRA wird das machen, sobald vernünftige Lösungen vorliegen. Interessant ist für mich eine Bemerkung in der Antwort des Regierungsrats zum baulichen Lärmschutz, zu den

Massnahmen bei Kantonsstrassen: Drei Viertel der Strassen sind saniert, ein Viertel bleibt noch zu machen. Ich habe mich gefragt, wie weit fortgeschritten die Sanierungen entlang der Gemeindestrassen sind. Vielleicht bekommen wir diesbezüglich noch einen Hinweis.

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 16.29 Uhr

Die Redaktorinnen:

Catherine Graf Lutz (f)

Dorothea Richner (d)



Dienstag (Vormittag) 9. Juni 2015, 09.00-11.43 Uhr

Neunte Sitzung

Vorsitz: Marc Jost, Thun (EVP)

Präsenz: Anwesend sind 153 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Blank Andreas, Grivel Pierre-Yves, Güntensperger Nathan, Häsler Christine, Iseli Jürg, von Greyerz Nicola, Zuber Maxime

Geschäft 2014.RRGR.1144

Motion 226-2014 Haudenschild (Spiegel, Grüne) – Mehr Lärmschutz für die Bevölkerung an Kantonsstrassen

Fortsetzung

Präsident. Guten Morgen. Wir starten mit dem zweiten Sessionstag der zweiten Woche der Junisession. Wir sind gegen Ende des Traktandums 47 verblieben. Es handelt sich um den Vorstoss Haudenschild «Mehr Lärmschutz für die Bevölkerung an Kantonsstrassen». Dieser besteht aus drei Ziffern. Wir fahren mit den Fraktionserklärungen weiter. Für die EDU-Fraktion hat Herr Grossrat Tanner das Wort. Wir führen eine freie Debatte.

Ernst Tanner, Ranflüh (EDU). «Mehr Lärmschutz für die Bevölkerung an Kantonsstrassen» – die Wirkung und die Lebensdauer der lärmarmen Beläge ist noch nicht befriedigend. Das kantonale Tiefbauamt (TBA) testet diese lärmarmen Beläge bereits seit mehreren Jahren. In der Antwort des Regierungsrats steht, «dass die lärmreduzierende Wirkung der Beläge mit zunehmender Gebrauchsdauer abnimmt und nach wenigen Jahren ganz verloren geht.» Vom FDP-Sprecher haben wir gehört, dass die Mehrkosten für diese Beläge nicht so schlimm seien. Muss ein solcher Belag aber drei- bis viermal häufiger ersetzt werden, kommt es zu grossen Mehrkosten. Zudem erzeugen die lärmarmen Beläge viel Lärm für die Anwohner beim Abfräsen, beim Reinigen der Strasse und beim Einbauen des neuen Belags. Die EDU-Fraktion lehnt die Ziffern 1 und 2 in Form eines Postulats ab. Auch Ziffer 3 lehnen wir – in Form einer Motion – ab.

Präsident. Gibt es Einzelvotanten aus dem Rat? – Das ist der Fall. Das Wort hat Herr Grossrat Schlup.

Martin Schlup, Schüpfen (SVP). Stellen Sie sich vor, Sie haben Innerorts einen teuren, neuen Flüsterbelag. Meistens geht es nicht einmal einen bis drei Monate, bis wieder die Baumaschinen auftauchen und irgendwo ein Loch graben. Dies, weil die Swisscom-, die Wasserwerk- oder die Abwasserleitung repariert werden muss. Damit braucht man viel

Geld, was eigentlich nicht viel bringt. Achten Sie einmal darauf, wenn Sie durch die Stadt fahren, wie viele «Flicke» Sie sehen. Es bräuchte wohl mehr, etwas koordinierter vorzugehen. In meiner Gemeinde versuchen wir dies zu tun, indem wir immer alle Werke einbeziehen. Manchmal klappt es, manchmal auch nicht. Dadurch erreicht man eigentlich mehr Lärminderung als durch Flüsterbeläge, welche zu meist nicht lange bleiben und nach ein paar Jahren ohnehin verbraucht sind. Zur Autobahn muss ich sagen, dass man nicht unbedingt die Pneus hört. Die grössten Geräusche in Autobahnnähe sind vor allem die Windgeräusche bzw. der Luftwiderstand der Fahrzeuge. Daran können wir wohl nicht viel ändern, es sei denn, die Fahrzeugbauer unternehmen etwas.

Präsident. Wenn sich keine weiteren Redner mehr melden, gebe ich das Wort gerne der Bau- und Verkehrsdirektorin.

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Der Lärmschutz der Bevölkerung ist eine äusserst wichtige Aufgabe, die wir sehr ernst nehmen. Man konnte lesen, dass wir die Sanierungen bereits zu drei Vierteln fertigstellen konnten, und wir werden uns bemühen, auch den Rest so rasch als möglich umzusetzen. Es bestehen verschiedene Möglichkeiten, um die Bevölkerung vor Lärm zu schützen. Es gibt Lärmschutzwände, Schallschutzfenster oder eben die Möglichkeit von Flüsterbelägen. Diese Flüsterbeläge sind jedoch noch nicht definitiv so beschaffen, dass man sie überall einsetzen könnte. Wir verwenden sie dort, wo es auch Sinn macht und möglich ist. Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) geht genau gleich vor. Aus diesem Grund bin ich froh, wenn Sie die Ziffern 1 und 2 als Postulat überweisen und uns die Möglichkeit lassen, Flüsterbeläge weiterhin dort einzusetzen, wo es möglich ist. Dies, damit wir sie weiter testen können. Dass wir uns an das ASTRA wenden, mit der Bitte gleichermassen vorzugehen, ist selbstverständlich. Ziffer 3 unterstützen wir also als Motion. Danke.

Präsident. Vielen Dank für diese Ausführungen. Wünscht jetzt die Urheberin des Vorstosses nochmals das Wort? – Das ist nicht der Fall. Ich bin informiert worden, dass die Urheberin mit dem Antrag des Regierungsrats einverstanden ist. Demzufolge würden wir bei den Ziffern 1 und 2 über ein Postulat abstimmen und bei Ziffer 3 über eine Motion. So stimmen wir nun ab. Wer Ziffer 1 des Vorstosses «Mehr Lärmschutz für die Bevölkerung an Kantonsstrassen» als Postulat annehmen möchte, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 1 als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme als Postulat

Ja	78
Nein	43
Enthalten	2

Präsident. Sie haben das Postulat angenommen. Wir stimmen über Ziffer 2 ab. Wer Ziffer 2 als Postulat annehmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 2 als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme als Postulat

Ja	79
Nein	43
Enthalten	2

Präsident. Sie haben Ziffer 2 als Postulat angenommen. Ziffer 3 bleibt in der Motionsform bestehen. Wer Ziffer 3 als Motion überweisen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 3 der Motion)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	79
Nein	44
Enthalten	2

Präsident. Sie haben Ziffer 3 als Motion angenommen. Somit ist dieses Geschäft bereinigt. Wir dürfen auch heute einen feierlichen Moment erleben. Heute feiert Grossrat Hans-Jörg Pfister seinen Geburtstag. Ganz herzliche Gratulation und die besten Wünsche für das kommende Jahr! (*Applaus*)

Geschäft 2014.RRGR.1160

Vorstoss-Nr.:	242-2014
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	17.11.2014
Eingereicht von:	Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	13
RRB-Nr.: 392/2015	vom 1. April 2015
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Velofreundliche Lichtsignalanlagen: Rechtsabbiegen bei rot an Kreuzungen ermöglichen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

- dafür zu sorgen, dass im Kanton Bern das Rechtsabbiegen an Kreuzungen bei rot für Velofahrerinnen und Velofahrer ermöglicht wird, und die entsprechenden Grundlagen zu schaffen
- sich beim Bundesamt für Strassen und den weiteren zuständigen Stellen für eine rasche schweizweite Änderung der Signalisationsverordnung einzusetzen
- sich einzusetzen, dass im Kanton Bern allenfalls in der Zwischenzeit Pilotversuche ermöglicht werden

Begründung:

Mit einem Pilotversuch hat der Kanton Basel-Stadt seit Juni 2013 Lichtsignalanlagen so geändert, dass es Velofahrerinnen

und Velofahrern an gewissen Kreuzungen erlaubt ist, bei rot rechts abzubiegen und Kreuzungen zusammen mit Fussgängerinnen und Fussgängern zu überqueren.¹ Basel beteiligt sich damit am Forschungsauftrag «langsamverkehrsfreundliche Lichtsignalanlagen» der Schweizerischen Vereinigung der Verkehrsingenieure (SVI) und führt als erste Schweizer Stadt einen Pilotversuch durch. Ziel des Forschungsprojekts ist es, zu untersuchen, inwiefern sich die Verkehrsführung verbessern und die Wartezeiten für Velofahrerinnen und Velofahrer an den Versuchsanlagen verringern lassen.

Ende September 2014 hat das Basler Bau- und Verkehrsdepartement (BVD) den Versuch positiv bilanziert und bekannt gemacht, die sogenannt velofreundlichen Lichtsignalanlagen zu verlängern. «Die liberale Verkehrsregelung dieser Versuche führte zu deutlich weniger Konflikten zwischen Velos und Motorfahrzeugen und fand auch bei Fussgängern eine gute Akzeptanz. Unfälle gab es keine. Autofahrer profitieren insofern davon, dass bei grüner Ampel keine Velos die Weiterfahrt verzögern, da diese bereits bei rot fahren durften.»² Auch die Fussgängerinnen und Fussgänger hätten die Neuregelung gut akzeptiert.

Basel-Stadt beantragt nun beim Bundesamt für Strassen (Astra), den Pilotversuch auszudehnen. Es soll abgeklärt werden, ob die neuen Regelungen auch nach dem Abhängen der orangen Informationstafeln vor Ort verstanden werden. Zugleich beantragen die zuständigen Basler Behörden beim Bund, die Signalisationsverordnung zu ändern, damit diese Verkehrsregelung dauerhaft eingeführt werden kann. Beim Basler Pilotversuch handelt es sich um folgende Neuerungen:

- Freies Rechtsabbiegen bei rot für Velos: Velofahrerinnen und Velofahrer dürfen, sofern sie den Vortritt für Fussgängerinnen und Fussgänger und des von links kommenden Verkehrs beachten, an den Versuchsanlagen bei rot nach rechts abbiegen. Diese Kreuzungen sind mit einer speziellen Signaltafel gekennzeichnet, die ein gelbes Velo und einen Pfeil nach rechts auf schwarzem Grund zeigt.
- Fussgänger- und Velophase: Velofahrerinnen und Velofahrer dürfen bei rundumgrün für Fussgängerinnen und Fussgänger die Kreuzung überqueren, sofern sie den Vortritt der Fussgängerinnen und Fussgänger berücksichtigen. Eine gelbblinkende Ampel mit Velosymbol gestattet den Velofahrerinnen und Velofahrern das vorsichtige Queren der Kreuzung trotz rot. Blinkt die gelbe Ampel mit Velosymbol neben der roten Ampel nicht, so müssen Velofahrerinnen und Velofahrer halten.

Antwort des Regierungsrats

Der Regierungsrat verfolgt die derzeitigen Forschungen zum Veloverkehr bei Lichtsignalanlagen mit grossem Interesse. Die Versuche in der Stadt Basel zeigen in vielerlei Hinsicht positive Entwicklungen. Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass bei den untersuchten Standorten und Verkehrssituationen nicht mit einer erheblichen Gefährdung des

¹ www.pilotprojekte.bs.ch

² [Medienmitteilung des Bau- und Verkehrsdepartements des Kantons Basel-Stadt vom 22. September 2014](#)

Velo- oder des Fussverkehrs gerechnet werden muss. Trotz der ermutigenden Forschungsergebnisse erachtet es der Bundesrat als noch zu früh, das Rechtsabbiegen des Veloverkehrs am Rotlicht in der ganzen Schweiz zu legalisieren. So schreibt er in der am 19. November 2014 veröffentlichten Antwort auf eine Motion mit einer gleich lautenden Zielsetzung aus dem Nationalrat, dass der Versuch in Basel zwar positive Tendenzen zeige. Es müsse aber geklärt werden, ob allfällige negative Nebeneffekte auf die Verkehrssicherheit tatsächlich ausgeschlossen werden können. Nach Ansicht des Bundesrates braucht es zunächst weitere Abklärungen, bevor die Rechtsgrundlagen entsprechend angepasst werden könnten.

Für den Regierungsrat des Kantons Bern ist die Haltung des Bundesrats in dieser Frage nachvollziehbar und sachgerecht. Die Anzahl untersuchter Knoten sowie die Dauer der bisherigen Verkehrsversuche reichen nicht aus, um zu einem abschliessenden Urteil über eine hinreichende Sicherheit für die Veloverkehrsführung zu kommen.

Zu den einzelnen Anliegen der Motion hält der Regierungsrat folgendes fest:

- Der Kanton hat keine Gesetzgebungskompetenz, um in der Frage des Rechtsabbiegens eigenständig eine Gesetzesänderung zu erlassen. Für die Strassenverkehrsgesetzgebung ist der Bund abschliessend zuständig.
- Der Regierungsrat wird sich gestützt auf die vertieften Forschungsergebnisse zu gegebener Zeit beim Bundesamt für Strassen und den weiteren zuständigen Stellen für eine zielführende Änderung der Signalisationsverordnung einsetzen. Zum heutigen Zeitpunkt erachtet er ein solches Vorgehen für verfrüht.
- Der intensivste Veloverkehr findet sich in den Städten Bern, Biel und Thun. Die innerstädtischen Hauptknoten, die sich als Forschungsobjekte eignen könnten, liegen auf Gemeindestrassen. Der Regierungsrat verzichtet deshalb auf entsprechende Verkehrsversuche auf dem Kantonsstrassennetz. Er ist indessen gerne bereit, entsprechende Gesuche von Städten zu unterstützen und an den Bund weiterzuleiten.

Der Regierungsrat beantragt:

Punktweise beschlossen

Ziffer 1: Ablehnung

Ziffer 2: Annahme als Postulat

Ziffer 3: Annahme als Postulat

Präsident. Wir kommen zu Traktandum 48, dem Vorstoss «Velofreundliche Lichtsignalanlagen: Rechtsabbiegen bei rot an Kreuzungen ermöglichen». Ich bin informiert worden, dass diese Motion in ein Postulat umgewandelt worden ist. Der Regierungsrat beantragt Ziffer 1 in der Form der Motion abzulehnen und die Ziffern 2 und 3 als Postulat anzunehmen. Nun hat die Urheberin des Postulats, Frau Grossrätin Imboden, das Wort. Wir führen eine freie Debatte. – Entschuldigung, ich stelle fest, dass dies eine Fehlinformation war. Frau Imboden hat ihren Vorstoss nicht umgewandelt. Das war ein Missverständnis meinerseits, entschuldigen Sie bitte.

Natalie Imboden, Bern (Grüne). Bevor wir über eine Umwandlung sprechen, möchte ich Ihnen dennoch inhaltlich begründen, weshalb dieser Vorstoss wichtig ist. Es geht um

velofreundliche Lichtsignalanlagen und es soll ermöglicht werden, dass die Velos an Kreuzungen bei Rot rechts abbiegen können. Der vorliegende Vorstoss dürfte sowohl für Velo- als auch für Autofahrer/-innen eine Win-win-Situation sein. Für die Velofahrer ist es praktischer, rechts abbiegen zu können. Dies auch dann, wenn die Ampel auf Rot steht und quasi eine Entschärfung vorhanden ist. Für die Autofahrer ist es ebenfalls praktischer, fahren zu können, ohne dass alle Velos vor ihnen stehen, weil diese bereits abgebogen sind. Dadurch wird die Verkehrssicherheit erhöht.

Es gibt bereits einen Pilotversuch im Kanton Basel-Stadt, der dieses Vorgehen austestet. So ist es nicht von ungefähr, dass dieser Pilotversuch von der Schweizerischen Vereinigung der Verkehrsingenieure (SVI) lanciert wurde. Dies zeigt sehr deutlich, dass die Praktiker – jene, die sich tagtäglich mit Verkehrsfragen beschäftigen – zum Schluss gekommen sind, dass es besser ist, das Rechtsabbiegen an Kreuzungen für Velos zu ermöglichen. Dies ist sowohl für die Autofahrer/-innen als auch für die Fussgänger/-innen und ebenso für die Velofahrer/-innen besser. In Basel, wo der Pilotversuch bereits läuft – und dies möchten wir in Bern auch –, gibt es schon eine Zwischenbilanz. Nach mehreren Jahren des Testens kommt die Zwischenbilanz zu folgendem Schluss, ich zitiere: «Die liberale Verkehrsregelung dieser Versuche führte zu deutlich weniger Konflikten zwischen Velos und Motorfahrzeugen und fand auch bei Fussgängern eine gute Akzeptanz. Unfälle gab es keine. Autofahrer profitieren insofern davon, dass bei grüner Ampel keine Velos die Weiterfahrt verzögern, da diese bereits bei Rot fahren durften.» In Basel haben die verschiedenen Verkehrsteilnehmer diese Regelung gut akzeptiert. Wie erwähnt ist diese zwar in einem Pilotversuch, jedoch noch nicht flächendeckend eingeführt. Die Grünen sind der Meinung, dass dies – nach den positiven Erfahrungen in Basel – auch im Kanton Bern einen Versuch wert ist. Diejenigen von Ihnen, die im Ausland unterwegs sind, wissen, dass es bereits in Frankreich, zum Teil in Deutschland, aber auch in Dänemark, in Holland und in Belgien üblich ist. Zudem prüft der Bund eine Einführung dieser Regelung auf nationaler Ebene, sofern genügend Erfahrungen vorliegen.

Der Regierungsrat schreibt in seiner Antwort, dass er die Ziffern 2 und 3 als Postulat entgegennehmen möchte und Ziffer 1 ablehnt. Uns ist es ein Anliegen, hier ein klares Signal auszusenden und positive Erfahrungen sammeln zu können. Die seitens der Regierung abgelehnte Ziffer 1 ist eben dennoch wichtig, liebe Kolleginnen und Kollegen. Ziffer 1 fordert, im Kanton Bern die entsprechenden Grundlagen zu schaffen, um dies zu ermöglichen. Damit ist kein kantonales Verkehrssignalisationsgesetz gemeint. Dieses fällt tatsächlich in die Kompetenz des Bundes. Aber es braucht eine Grundlage, damit der Kanton bereit ist, dieses Anliegen zu ermöglichen und im Kanton Bern zu propagieren. Damit ist durchaus nicht nur die Stadt Bern gemeint, liebe Kolleginnen und Kollegen. Heute Morgen konnte man in der Zeitung lesen, dass gerade die Stadt Burgdorf in verschiedenen Verkehrsfragen in Vergangenheit schweizweit innovativ gewesen ist. Die Einführung wäre auch in anderen, kleineren Städten oder in Agglomerationsgemeinden möglich. Deshalb braucht es auf kantonaler Ebene einen Grundsatzentscheid, wonach man die velofreundlichen Lichtsignalanlagen und das Rechtsabbiegen bei Rot

an Kreuzungen für Velofahrer ermöglichen will. Vielleicht zum Schluss noch dies: Der Regierungsrat schreibt in seiner Antwort, dass die Verkehrsversuche auf nationaler Ebene im Moment nicht ausreichend seien, um damit die Schaffung von Grundlagen im Kanton Bern zu begründen. Eigentlich ist dies genau der Beweis dafür, dass mehr Erfahrungen gesammelt werden müssen. Der Kanton Bern kann es auch austesten, und wie gesagt sind die Erfahrungen in Basel sehr, sehr positiv. Der Kanton Basel-Stadt hat auch eine allgemeine Einführung auf nationaler Ebene beantragt. Die Diskussionen sind am Laufen. Dennoch wäre es sicher gut, sich nicht nur auf die Erfahrungen von Basel zu stützen, sondern auch auf jene von Bern. Ich möchte Ihnen beliebt machen, den Vorstoss insgesamt zu unterstützen und vor allem auch dessen Ziffer 1.

Zur Frage, ob ich die Ziffern 2 und 3 umwandeln würde: Ich möchte schauen, wie es nach der Debatte aussieht. Das Lämpchen leuchtet und ich möchte mit einem Zitat von Woody Allen schliessen, welches mir von einem FDP-Kollegen zugetragen wurde: «Ich will nicht in einer Stadt leben, deren einzige kulturelle Errungenschaft darin besteht, dass man bei Rotlicht rechts abbiegen kann.» Dies stand im «Bund» auf der letzten Seite. *(Der Präsident bittet die Rednerin, zum Schluss zu kommen.)* Es geht nicht um kulturelle Errungenschaften, sondern um eine Win-win-Situation. Ich bin am Schluss angelangt, herzlichen Dank.

Präsident. Habe ich Sie richtig verstanden, dass die Motion aufrechterhalten bleibt? – Das ist der Fall. Also ein klares Signal für Lichtsignale! Damit kommen wir zu den Fraktionsvoten.

Annette Toggwiler-Bumann, Ostermundigen (glp). Als Neuling im Rat habe ich letzte Woche vor allem eines begriffen, nämlich dass Bern bei allem, was es tut, das Schlusslicht ist. Hier hätten wir endlich einmal die Möglichkeit, zu den ersten zu gehören! Was in Basel bereits möglich ist, soll doch auch in Bern möglich werden. So sollen wir Velofahrer bei Rot an Kreuzungen abbiegen können. Als Velofahrerin nerve ich mich, wenn ich vor einer roten Ampel stehe und warten muss. Ich wäre kein Verkehrshindernis, wenn ich rechts abbiegen würde. Als Autofahrerin ärgere ich mich genauso, wenn ich bei Grün zuerst auf alle Velofahrer warten muss, bis sie entschieden haben, ob sie geradeaus fahren oder doch lieber rechts abbiegen wollen. Dies ist nicht effizient. Ein Pilotversuch, wie in der Motion gefordert, sollte in Bern sehr wohl möglich sein. Ich gehe nicht davon aus, dass dies eine Hexerei wäre. Gemäss Regierungsrat ist dies jedoch nicht möglich, weil die Kompetenz beim Bund liegt – notabene beim gleichen Bund, bei dem auch Basel vor seiner Systemumstellung vorstellig wurde! Die glp-Fraktion geht klar davon aus, dass wir Berner schon lange können, was Basel kann. Es ist zwar nett, dass der Regierungsrat die Forschung zum Verkehr mit Interesse verfolgt. Unter proaktivem Agieren verstehen wir aber etwas anderes. Im Gegenteil, es wäre super, wenn sich der Bund bei der Zusammenstellung seiner Forschungsergebnisse nicht nur auf Basel beziehen könnte. Für Bern wäre es doch eine riesige Chance, wenn auch Resultate aus unserem vielfälti-

gen Kanton einfließen könnten. Die glp-Fraktion unterstützt die Motion in allen Punkten.

Bernhard Riem, Iffwil (BDP). Aus Sicht der BDP ist der Veloverkehr, wo immer möglich, zu unterstützen. Velos sind umweltfreundlich, sie entlasten den ÖV und die Strasse. Bei der Diskussion in unserer Fraktion hat sich gezeigt, dass dieser Vorstoss Emotionen zu wecken vermag. Wer oft mit dem Velo unterwegs ist, hat grosse Sympathien für diesen Vorstoss. Wer zu Fuss oder mit dem Auto unterwegs ist, hat zum Teil etwas weniger Verständnis. In der Sparte Velofahrer gibt es halt auch Raser. Freiheit und Abenteuer, dies reizt noch viele Velofahrerinnen und Velofahrer. Wenn die Signalisation geändert wird und man bei Rot rechts abbiegen darf, kann dies möglicherweise sinnvoll sein. Eine neue Gesetzgebung wäre quasi das Nachvollziehen einer gesellschaftlichen Realität. Zu den Beschlüssen der BDP-Fraktion: Zur Frage, ob der Kanton eine neue Gesetzesgrundlage schaffen soll, ist die grosse Mehrheit der Meinung des Regierungsrats, wonach dies Sache des Bundes ist; die grosse Mehrheit lehnt deshalb den Vorstoss ab. Bei ganz wenigen überwiegt die absolut bedingungslose Sympathie für den Veloverkehr ausserhalb jeder Logik eines Gesetzgebungsprozesses. Zu Ziffer 2 vertritt die Fraktion keine einheitliche Meinung. Etwa die Hälfte will Ziffer 2 als Motion zustimmen, als Postulat erhielte Ziffer 2 eine klare Mehrheit. Zu Ziffer 3: Weil der intensivste Veloverkehr mehrheitlich auf Gemeindestrassen vorhanden ist, lehnt eine grosse Mehrheit Ziffer 3 als Motion ab. Der Kanton braucht auf seinem Strassennetz keine Verkehrsversuche durchzuführen. Die grosse Mehrheit ist wie der Regierungsrat der Meinung, dass ein Postulat der richtige Weg wäre.

Fritz Ruchti, Seewil (SVP). Eigentlich kann ich mich meinem Vorredner anschliessen. Ich möchte auch nicht zu lange werden. Die SVP-Fraktion sieht es so wie der Regierungsrat, wonach die Lösung auf Bundesebene erfolgen muss. Im Kanton Basel-Stadt wird bereits ein Versuch gemacht. Falls dies auch im Kanton Bern so sein soll, müssten die Städte Bern, Thun oder Biel selber entscheiden, zumal es sich meistens um Gemeindestrassen handelt. Ich möchte noch auf eine Problematik aufmerksam machen. Liebe Grossrätinnen und Grossräte, seit kurzer Zeit haben wir nicht nur Velos, sondern auch E-Bikes auf den Strassen. Von diesen E-Bikes gibt es zwei Kategorien, einerseits diejenigen ohne Nummernschild, welche bis 25 km/h fahren und genau gleich zu handhaben sind wie die Velos. Andererseits gibt es E-Bikes mit Nummernschildern, welche so zu handhaben sind wie Mofas. Diejenigen ohne Nummernschild dürften folglich bei Rot fahren. Die anderen mit Nummernschildern gehören zur Kategorie der Motorfahrzeuge und dürften nicht fahren. Damit hätten wir wiederum Velos, welche nicht rechts abbiegen dürften. Dieser Punkt müsste wohl noch geklärt werden. Die SVP ist mehrheitlich gegen alle Ziffern dieses Vorstosses. Bei Ziffer 3 gibt es einige wenige, die diesem in Form eines Postulats zustimmen können.

Peter Flück, Unterseen (FDP). Auch ich habe mich schon geärgert, wenn ich auf dem Rennvelo schnell gefahren und dann bei einer Kreuzung angelangt bin, wo ich fast immer

habe warten müssen, um abbiegen zu können. Dennoch entspricht dies im Moment der Forderung des Gesetzes. Natürlich kann man jetzt kommen und sagen, dass der Kanton Basel-Stadt einen Versuch durchführt. Dies wurde auch aufgezeigt. Der Kanton Basel-Stadt führt diesen Pilotversuch durch. Allerdings hat der Bundesrat – und dies zeigt die Regierung in ihrer Antwort auf – gesagt, dass es noch zu wenig erforscht sei und man noch weitere Resultate aus dem Kanton Basel-Stadt abwarten wolle, um schweizweit eine andere Regelung aufzugleisen. Die FDP-Fraktion ist der Meinung, dass dies der richtige Weg ist. Es muss nicht sein, dass der Kanton Bern auch noch Geld für Versuche ausgibt. Diese kosten nämlich etwas, was wohl unbestritten ist. Aus der Sicht der FDP-Fraktion ist es ausreichend, wenn bereits ein Kanton einen Versuch durchführt. Die FDP-Fraktion lehnt wie die Regierung Ziffer 1 ab, weil wir im Moment keine kantonale Gesetzesgrundlage schaffen können und dies Sache des Bundes ist. Die Ziffern 2 und 3 unterstützen wir als Postulat.

Marianne Dumermuth, Thun (SP). In Amerika dürfen sogar die Autos rechts abbiegen. Wenn man etwas länger in Amerika war, weiss man, wie praktisch dies ist und fragt sich, weshalb bei uns nicht wenigstens die Velos rechts abbiegen dürfen. Wir haben die Antwort mit der Begründung des Regierungsrats zur Kenntnis genommen. Trotzdem wollen wir grossmehrheitlich alle drei Ziffern als Motion annehmen und sie auch Ihnen zur Annahme empfehlen. Durch eine Legalisierung des Rechtsabbiegens bei Rot würde das Velofahren deutlich attraktiver. Von Basel wissen wir, dass diese Verkehrsregelung zu deutlich weniger Konflikten zwischen den Auto- und Velofahrenden geführt hat und dass auch die Fussgänger/-innen das neue Regime gut aufgenommen haben. Dabei ist das Allerwichtigste, dass es keine Unfälle gegeben hat. Wäre es zu Unfällen gekommen, müsste man sich das Ganze nochmals überlegen. Es handelt sich also um eine Lösung, die für alle Verkehrsteilnehmenden gut ist.

Die vorliegende Motion geht deshalb in die richtige Richtung. Auch wir wollen bei den Lichtsignalanlagen ein Signal aussenden sowie ein Zeichen setzen für eine gute Velopolitik und Veloförderung im Kanton Bern. Zwar sagt der Regierungsrat zu Recht, dass die Strassenverkehrsgesetzgebung nicht in Eigenkompetenz geändert werden kann. Der Kanton Bern soll aber – zusammen mit anderen interessierten Kantonen – dafür sorgen, dass die entsprechende Verordnung schweizweit angepasst wird. Dies bedeutet ein aktives Vorgehen seitens des Kantons. Wir stellen uns vor, dass der Regierungsrat beim Bund und vor allem beim Bundesamt für Strassen (ASTRA) vorstellig wird. Die notwendige Änderung muss beschleunigt werden. Jetzt ist es auch wichtig, dass andere Kantone den Kanton Basel-Stadt unterstützen. Zudem haben wir das Gefühl, auch mit einem eigenen Pilotprojekt nachziehen zu können. Denn es gibt im Kanton Bern noch andere Verkehrssituationen. Deshalb muss es sich nicht um eine Wiederholung handeln, sondern kann eine Ergänzung sein. Das in der Antwort des Regierungsrats skizzierte Vorgehen scheint uns zu passiv. Sowohl die Velofahrenden als auch Basel sind auf einen proaktiven, freundlichen Kanton angewiesen. Je länger wir warten,

desto mehr gerät Bern in den Rückstand, wodurch auch Basel zu wenig Unterstützung erhält.

Rita Haudenschild, Spiegel (Grüne). Das Mobilitätsbedürfnis nimmt ständig zu. Wollen wir die Verkehrszunahme in den Städten und Agglomerationen auffangen und zunehmende Stausituationen vermeiden, müssen wir mit allen Mitteln versuchen, mehr Verkehr auf das Velo umzulenken. Der Modal-Split muss zugunsten des Velos geändert und erhöht werden. Ansonsten steht auch der ÖV zunehmend im Stau, das heisst, auch Geschäfts- und Berufsverkehr sind vom Stau betroffen. Dies ist der Produktivität nicht gerade förderlich.

Neben direkten und sicheren Verbindungen bedarf es Massnahmen bei der Signalisation. Gerade das Rechtsabbiegen beim Velofahren ist immer wieder ein Ärgernis. Auch für den Autofahrer ist es ein Ärgernis, wenn die Velos rechts um die Ecke davonfahren, statt vor dem Rotlicht anzuhalten. Den Velos das Rechtsabbiegen zu ermöglichen, brächte viele Vorteile. Velofahren wird attraktiver, weil man zügiger vorwärts kommt. Die Situation – sowohl für das Velo als auch für das Auto – wird klarer und damit sicherer. Damit wären wir nicht die ersten, zumal dies in Nachbarländern bereits seit längerer Zeit möglich ist. Die Grünen unterstützen alle Massnahmen, durch welche das Velofahren attraktiver und sicherer wird, so auch den vorliegenden Vorstoss. Bereits jetzt sind das Velo und das Elektro-Velo ohnehin die effizientesten, schnellsten Verkehrsmittel in der Stadt und der städtischen Agglomeration. Wer es noch nicht ausprobiert hat, mit dem würde ich gerne eine kleine Wette abschliessen. Zudem sind Velo und Elektro-Velo klar die städtischen Fortbewegungsmittel der Zukunft. Deshalb steigen Sie auf das Velo und auf das Elektro-Velo um, diesen gehört die Zukunft! Die Grünen unterstützen diesen Vorstoss in allen Punkten.

Martin Aeschlimann, Burgdorf (EVP). Ja, beim Velo hat die Vorrednerin aufgehört. Als überzeugter Velofahrer möchte ich gleich weiterfahren. Natürlich habe ich gewisse Sympathien für diesen Vorstoss. Die Mehrheit unserer Fraktion wird sich jedoch den Argumenten des Regierungsrats anschliessen. Mir schweben natürlich eher Verhältnisse vor, wie ich sie in Kopenhagen angetroffen habe. Dort sind ganze Spuren für die Velos reserviert. Springt die Ampel auf Grün, handelt es sich nicht um jene des motorisierten Autoverkehrs, welche zuerst umschaltet, sondern um jene der Velospuren. Dann geht es auf dem ganzen Trasse los, als würde ein Slow-up gestartet, während die Autos daneben warten.

Nun ja, hier haben wir andere Verhältnisse. Wir haben noch weniger Velos auf unseren Strassen. Deshalb geht es natürlich um ein Miteinander aller Verkehrsteilnehmer. Dies ist auch der Grund, welcher uns dazu führt, den Argumenten der Regierung zu folgen. Als überzeugter Velofahrer gehöre ich vielleicht nicht zu den Militanten. Ich bin der Meinung, dass ein Velohelm dasjenige Organ schützen soll, welches durchaus auch beim Velofahren gebraucht werden soll. Es ist wichtig, als Velofahrer auch die Sicherheit immer im Auge zu behalten. Man kann nicht immer davon ausgehen, dass man Vortritt hat und dies von allen realisiert wird. Gerade die Sicherheitsfragen haben uns dazu bewogen, den

Argumenten der Regierung zu folgen. Diesen zufolge soll zuerst die Laborarbeit beim Bund sauber abgeschlossen werden. Danach soll gestützt auf die Erkenntnisse eine schweizweite Einführung erfolgen. Das Anliegen unterstützen wir grundsätzlich. Ich werde diesem auch als Motion zustimmen.

Vielleicht noch ein Wort zur erwähnten Pilotstadt Burgdorf: Wir haben in der Tat Mobilitätspionierarbeit geleistet und seinerzeit vor Ort in Burgdorf Flanierzonen entwickelt. Daraus entstand dann die heute geltende Tempo 20-Regimeregulation, welche eigentlich schweizweit eingeführt wurde. Diese wurde aber lokal mit den entsprechenden Instanzen ausgetestet. Beim vorliegenden Vorstoss verhält es sich umgekehrt, sodass ich nachvollziehen kann, was die Regierung sagt bzw. weshalb sie zuerst den Bund die Grundlagen erarbeiten lässt.

Präsident. Damit sind wir bei den Einzelvotanten angelangt. Als Einzelsprecher hat Ueli Studer das Wort.

Ueli Studer, Niederscherli (SVP). Ich trete tatsächlich als Einzelsprecher, aber auch als Velofahrer und Fussgänger, ans Mikrofon. Ich habe das Gefühl, dass dies der richtige Zeitpunkt ist, um einmal zu schildern, welche Vorschriften auch für die Velofahrer gelten. Als Fussgänger und Velofahrer stelle ich sehr oft fest, dass sich Velofahrer an überhaupt keine Verkehrssicherheitsmassnahmen respektive Verkehrsregeln halten. Für die Bevölkerung ist dies sehr unangenehm. Jetzt will man noch das Rechtsabbiegen an Kreuzungen ermöglichen! Die Velofahrer sollten sich mit den Fussgängern, aber auch mit den Autofahrern verbinden. Als Gemeinde Köniz haben wir uns das Ziel gesetzt, eine Velogemeinde zu werden, indem wir auch Velowege schaffen. Wir tun sehr viel für die Velofahrer und setzen auch Geld ein. Auf der anderen Seite foutiert man sich als Velofahrer um die Einhaltung dieser Regeln. Heute einmal darauf hinzuweisen, ist mir Anliegen. Ich habe in Köniz mehr Angst davor, von einem Velofahrer überfahren zu werden, der mit einer ziemlichen Geschwindigkeit auf dem Trottoir fährt, als von einem Auto überfahren zu werden. Dies geht an die Velofahrer: Seien Sie so gut und halten Sie sich auch an Ihre Regeln und Verkehrsregeln.

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Das Wichtigste zu dieser Motion wurde bereits gesagt. Ich möchte nochmals betonen, dass der Kanton in diesem Bereich über keinerlei Gesetzgebungskompetenz verfügt. Der Bund ist abschliessend für die entsprechende Gesetzgebung zuständig. Ich muss Ihnen sagen, dass die Umsetzung von Ziffer 1, wonach wir dafür sorgen sollen, dass es ermöglicht wird, nicht in unserer Kompetenz liegt. Aus diesem Grund bitte ich Sie, die Motion in Ziffer 1 abzulehnen. Sollten Sie diese annehmen, würde sich nichts ändern, zumal wir eben über keine Gesetzgebungskompetenz verfügen.

Zu Ziffer 2 und 3 in Postulatsform: Wie wir in unserer Antwort geschrieben haben, verfolgen wir den Pilotversuch in Basel selbstverständlich weiter. Sobald die Ergebnisse vorliegen, werden wir zusammen mit Basel und den anderen interessierten Kantonen mit dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) Kontakt aufnehmen, um abzuklären, ob sich

diese Möglichkeit bewährt hat oder nicht. Als Kanton können wir in diesem Bereich – wie erwähnt – keine Regeln ändern.

Präsident. Nun hat die Motionärin nochmals das Wort.

Natalie Imboden, Bern (Grüne). Herzlichen Dank für diese Diskussion. Es ist mir ein grosses Anliegen, dass die Verkehrssicherheit gewahrt wird. Dies gilt für die Fussgänger/-innen, die Velofahrer/-innen und auch für die Autofahrer/-innen – dies gilt für alle Verkehrsteilnehmer. Dass die Verkehrssicherheit gewahrt wird, zeigt eben auch der Pilotversuch in Basel. Die positiven Ergebnisse punkto Verkehrssicherheit bei allen Verkehrsteilnehmern scheint mir das wichtigste Ergebnis aus dem Basler Pilotversuch. Dass die Verkehrssicherheit gewahrt wird, sei denen gegenüber erwähnt, die sich Überlegungen dazu gemacht haben.

Ich möchte dennoch nochmals auf Ziffer 1 zu sprechen kommen und habe vorhin aus verschiedenen Voten herausgehört, es könne jede Gemeinde selber entscheiden. Es scheint mir nicht optimal, wenn jede Gemeinde ohne den Kanton einzeln zu diskutieren beginnt. Ich habe gesagt, dass ich kein Strassensignalisationsgesetz im Kanton Bern will, weil dies auch nicht möglich ist – diesbezüglich gehe ich mit der Verkehrsdirektorin einig. Trotzdem soll sich der Kanton überlegen, in welchen Gemeinden und nach welchen Grundlagen sinnvoll vorgegangen werden kann. Dafür braucht es eine gewisse Abstimmung. Daher ist es durchaus richtig, dass der Kanton hier eine Aufgabe erhält und grünes Licht für dieses Anliegen gibt. Die Ziffern 2 und 3 wandle ich in ein Postulat am, bei Ziffer 1 halte ich an der Motionsform fest. Ich glaube es ist wichtig, dass wir heute grünes Licht für velofreundliche Verkehrssignalanlagen geben können. Dies im Sinne der Velofahrer, aber eben auch im Interesse der Autofahrerinnen und Autofahrer. Als Schlussvotum an alle hier, die vor allem autofahren: Überlegen Sie sich, dass es für Sie auch viel praktischer ist, wenn Sie an der Kreuzung anfahren können, wenn die Ampel für Sie auf Grün steht und Sie nicht zuerst auf die Velofahrer achten müssen. Die Velofahrer haben dabei ebenfalls einen Vorteil. Es handelt sich tatsächlich um eine Win-win-Situation.

Präsident. Bei Ziffer 1 geht es um Grün oder Rot – das haben wir gehört. Bei den Ziffern 2 und 3 geht es um Orange bzw. um ein Postulat. Bei Ziffer 1 werden wir über eine Motion abstimmen. Damit kommen wir zur Bereinigung. Wer die Motion in Ziffer 1 annehmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 1 der Motion)

Der grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	60
Nein	81
Enthalten	8

Präsident. Sie haben Ziffer 1 abgelehnt. Damit kommen wir zu Ziffer 2 als Postulat, ich lasse einzeln über die Ziffern 2

und 3 abstimmen. Wer Ziffer 2 als Postulat annehmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 2 als Postulat)

Der grosse Rat beschliesst:

Annahme als Postulat

Ja	104
Nein	43
Enthalten	2

Präsident. Sie haben Ziffer 2 als Postulat überwiesen. Wir stimmen über Ziffer 3 als Postulat ab. Wer Ziffer 3 als Postulat annehmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 3 als Postulat)

Der grosse Rat beschliesst:

Annahme als Postulat

Ja	96
Nein	52
Enthalten	0

Präsident. Sie haben auch Ziffer 3 als Postulat überwiesen. Somit ist dieses Geschäft bereinigt.

Ordnungsantrag

Antrag SVP (Knutti, Weissenburg)

2014.RRGR.1199 Motion 085-2015 Knutti (Weissenburg, SVP) – Keine Ungleichbehandlung von Regionen ohne Regionalkonferenz
Freie Debatte

Präsident. Wir nehmen nun den Ordnungsantrag zu Traktandum 83 zur Hand. Bei diesem Geschäft handelt es sich um die Motion Knutti mit dem Titel «Keine Ungleichbehandlung von Regionen ohne Regionalkonferenz». Das Büro hat hier eine reduzierte Debatte vorgesehen, weil es sich um eine Richtlinienmotion handelt. Jetzt beantragt die SVP eine freie Debatte. Können wir direkt darüber befinden? – Das ist der Fall. Wer diesen Ordnungsantrag zum Geschäft 2015.RRGR.304 auf freie Debatte annehmen will, stimmt Ja, wer diesen ablehnt, stimmt Nein.

Abstimmung (Ordnungsantrag SVP)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	112
Nein	30
Enthalten	5

Präsident. Sie haben diesen Ordnungsantrag angenommen. Somit werden wir bei Traktandum 83 frei debattieren. Dies wird so vorgemerkt.

Geschäft 2014.RRGR.1199

Vorstoss-Nr.:	260-2014
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	24.11.2014
Eingereicht von:	Daetwyler (Saint-Imier, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	3
RRB-Nr.:	335/2015 vom 18. März 2015
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Sicherstellen der guten Bahnanschlüsse im Knoten Biel

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. Massnahmen zu treffen, um auch in Zukunft die Qualität der Anschlüsse im Bahnknoten Biel zu gewährleisten, und dafür zu sorgen, dass die Fahrtdauer auf der Strecke Zürich–Biel es auch den Zügen auf der Jurasüdfusslinie erlaubt, attraktive Anschlüsse nach Zürich anzubieten und
2. zu diesem Zweck in die laufenden Planungsprozesse bezüglich der einzelnen Investitionsetappen einzuwirken

Begründung:

Die künftigen Bahnentwicklungsinvestitionen sehen für die Jurasüdfusslinie verschiedene Varianten vor.

Zur Erinnerung: Das erste Bahn-2000-Projekt sah für die Strecke Zürich–Biel eine Fahrzeit von etwas mehr als 60 Minuten vor. Damit verlängern und verschlechtern sich die Anschlusszeiten für die Querverbindungen, namentlich zwischen den Strecken Biel–La Chaux-de-Fonds/Moutier und Biel–Bern.

Wie jeder weiss, basiert die erste Etappe von Bahn 2000 auf einem Zeitsystem von 75 Minuten zwischen Zürich und Biel. Sofern auf den Zulaufstrecken zwei Züge pro Stunde verkehren, können im Knoten Biel optimale Anschlüsse sichergestellt werden.

Gerüchten zufolge planen die SBB am Jurasüdfuss erneut einen Fahrplan, der in Biel Ankunftszeiten kurz nach der vollen Stunde (d. h. gegen Minute 2) vorsieht, was aufgrund des symmetrischen Fahrplans Abfahrtszeiten ab Biel kurz vor der vollen Stunde (d. h. gegen Minute 58) bedingt.

Dieses Szenario hätte negative Auswirkungen auf den Fahrplan für die Strecken Biel–Sonceboz–La Chaux-de-Fonds/Moutier, namentlich aufgrund der Kreuzungsprobleme, sowie auf den Bahnknoten Biel. In Biel würden sich die Anschlusszeiten massiv erhöhen, insbesondere von/nach Bern und die Westschweiz. Man würde in die Zeiten zurückfallen, die vor der Einführung von Bahn 2000 im Dezember 2004 herrschten.

Für die Struktur des Knotens Biel würde dies im Vergleich zur heutigen Situation eine inakzeptable Verschlechterung mit massiv längeren Anschlusszeiten bedeuten; es wäre ein Rückfall in die Zeit zwischen 1982 und 2004 mit wesentlich längeren Reisezeiten.

Antwort des Regierungsrats

Derzeit wird vom Bund unter Einbezug der Kantone der Ausbauschritt 2030 des Schweizer Bahnnetzes erarbeitet. Für das künftige Bahnangebot im Kanton Bern ist die Fahrplansituation in Biel/Bienne in der Tat eine der wesentlichen Fragestellungen, weil das Bahnangebot im Berner Jura

entscheidend davon abhängt. Der Kanton Bern hat sich in den bisherigen Arbeiten stets für einen möglichst optimalen Anschlussknoten in Biel/Bienne eingesetzt und wird dies auch in den nun kommenden Planungsetappen engagiert tun. Zu beachten ist allerdings, dass die Haltung der involvierten Kantone in dieser Frage nicht einheitlich ist, und sowohl die Prozessführung als auch die Entscheidkompetenz beim Bund liegen.

Der Regierungsrat beantragt:

Annahme

Präsident. Es geht weiter mit dem Traktandum 49, der Motion Daetwyler «Sicherstellen der guten Bahnanschlüsse im Knoten Biel». Der Regierungsrat beantragt Annahme dieser Motion. Ist dies seitens des Rats bestritten? – Das ist nicht der Fall. Somit stimmen wir direkt darüber ab. Wer die Motion Daetwyler annehmen will, stimmt ja, wer diese ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	143
Nein	0
Enthalten	3

Präsident. Sie haben die Motion überwiesen.

Geschäft 2014.RRGR.1200

Vorstoss-Nr.:	261-2014
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	24.11.2014
Eingereicht von:	Haudenschild (Spiegel, Grüne) (Sprecher/in) Vanoni (Zollikofen, Grüne)
Weitere Unterschriften:	5
RRB-Nr.: 436/2015	vom 22. April 2015
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Nach Nein zu Tram Region Bern finanzielle Mittel für Fuss- und Veloverkehr einsetzen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. in einem Bericht darzulegen, welche Analyse und daraus abgeleitet welches Fazit er aus dem Tram-Region-Bern-Debakel gezogen hat
2. einen Anteil von 80 Mio. Franken der für das Tram Region Bern vorgesehenen finanziellen Mittel ab sofort für Massnahmen beim Fuss- und Veloverkehr mit Schwerpunkt in den beiden Gemeinden Köniz und Ostermundigen zu reservieren

Begründung:

61 Prozent der Stimmberechtigten in der Gemeinde Köniz und 53 Prozent in Ostermundigen haben am 29. September Nein zum Tram Region Bern gesagt. Der Abstimmung ging eine Planungsphase von mehreren Jahren voraus. In dieser Zeit wurden zwischen 20 und 30 Mio. Franken (nur unge-

fähr, da die Planungen der Stadt Bern darin enthalten sind, die nun projiziert werden) ausgegeben. Bisher hat sich der Regierungsrat nicht verlauten lassen, die Gründe für diese überaus hohe Ablehnung erkunden zu wollen. Die hohen Kosten, die die internen Personalressourcen nicht enthalten, die während mehrerer Jahre in den Gemeinden und beim Kanton anfielen, rechtfertigen eine sorgfältige Analyse. Aus dieser müssen Schlüsse für künftige Planungen gezogen werden.

Die geplanten Gesamtkosten für den Bau des Trams Region Bern beliefen sich gemäss Abstimmungsbotschaften auf 500 Mio. Franken, der Anteil des Kantons betrug ca. die Hälfte davon, also rund 250 Mio. Franken. Der Könizer Ast wird in den nächsten Jahren kaum realisiert werden, der Ast nach Ostermundigen ist ungewiss. Die zunehmende Verkehrsbelastung entlang der Buslinie 10 muss mit anderen Massnahmen reduziert werden. Eine Entlastung des Strassennetzes kann mit einer konsequenten Förderung des Langsamverkehrs, insbesondere des Veloverkehrs erreicht werden. Einen Anteil von knapp einem Drittel des reservierten Kantonsbetrags in die Veloförderung zu stecken, ist ein Gebot der Stunde. Gute, direkte und sichere Veloverbindungen tragen zum Umsteigen auf das umweltfreundliche und platzsparende Verkehrsmittel bei. Das Ziel, den Modalsplit in der Agglomeration Bern zugunsten des Langsamverkehrs zu erhöhen, rückt näher.

Antwort des Regierungsrats

Im Interesse einer möglichst nachhaltigen ÖV-Lösung für die Region Bern hat der Kanton in engster Zusammenarbeit mit den involvierten Gemeinden und unter sorgfältigem Einbezug der Bevölkerung über Jahre ein Tramprojekt entwickelt. Dieses wurde schliesslich zwar von den Stimmentenden der Stadt Bern klar angenommen, aber die Stimmentenden der Gemeinden Ostermundigen und Köniz haben das Projekt abgelehnt. Zuständig für die Volksabstimmungen und deren Analyse und Auswertung sind die Gemeinden.

In Bezug auf das Projekt selbst stellt der Regierungsrat fest, dass es von allen zuständigen Bewilligungsbehörden eingehend geprüft und für gut befunden worden war. Bund und Kanton wären bereit gewesen, die Realisierung des Projekts grösstenteils zu finanzieren und hatten die entsprechenden Beschlüsse bereits gefasst. Soweit den Kanton betreffend, sind die Ausgabenbeschlüsse nun hinfällig, weil das Projekt nicht realisiert werden kann. Die bereits bewilligten kantonalen Kredite werden deshalb abgerechnet. Sie dürfen auf der Basis der bestehenden Ausgabenbeschlüsse nicht für andere Vorhaben oder Zwecke verwendet werden.

Nach der Ablehnung der Lösung, die der Kanton gemeinsam mit den Gemeindebehörden vorgeschlagen hat, liegt die weitere Bearbeitung des Dossiers nun bei den Gemeinden Bern, Ostermundigen und Köniz und der Regionalkonferenz Bern-Mittelland.

Zu den konkreten Motionsforderungen:

1. Wie ausgeführt, waren die Volksabstimmungen allein in der Zuständigkeit der Gemeinden und es wäre nicht opportun, die Gründe für die Ablehnung der Vorlagen auf kommunaler Ebene durch den Kanton analysieren zu lassen. Im Weiteren besteht kein Anlass, das im Rahmen der Bewilligungsverfahren bereits sehr eingehend

geprüfte Projekt Tram Region Bern erneut aufwändig überprüfen zu lassen.

2. Kantonale finanzielle Mittel, die für das Projekt Tram Region Bern gesprochen wurden, dürfen nun nicht anderweitig verwendet werden. Jede Verwendung für andere Zwecke setzt entsprechende neue Ausgabenbeschlüsse voraus. Im Übrigen ständen Massnahmen beim Fuss- und Veloverkehr nicht in direktem Zusammenhang mit dem öffentlichen Verkehr und könnten daher auch ganz grundsätzlich nicht mit Mitteln finanziert werden, die für den öffentlichen Verkehr vorgesehen sind.

Der Regierungsrat beantragt:

Ablehnung

Geschäft 2014.RRGR.1202

Vorstoss-Nr.:	263-2014
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	24.11.2014
Eingereicht von:	Vanoni (Zollikofen, Grüne) (Sprecher/in) Haudenschild (Spiegel, Grüne) Iannino Gerber (Hinterkappelen, Grüne)
Weitere Unterschriften:	7
RRB-Nr.: 442/2015	vom 22. April 2015
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Nach dem Nein zum Tram Region Bern den öffentlichen Verkehr weiterentwickeln

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. in einem Bericht darzulegen, wie der öffentliche Verkehr in der Region Bern nach dem Scheitern des Projekts Tram Region Bern weiterentwickelt werden soll
2. die nötigen Mittel bereitzustellen, um die betroffenen Gemeinden bei der Suche nach alternativen Lösungen (Tram, Bus) aktiv und koordinierend zu unterstützen
3. die nötigen Massnahmen zu treffen, damit der Rückschlag für den ÖV-Ausbau nicht zur negativen Veränderung des Modal Splits führt
4. verkehrslenkende Massnahmen in der Region Bern beschleunigt zu realisieren, um dem öffentlichen Verkehr die Priorität zu sichern

Begründung:

Nach der Ablehnung der Tram-Region-Bern-Vorlage in Ostermundigen und Köniz droht der Ausbau des öffentlichen Verkehrs in der Agglomeration Bern ins Hintertreffen zu geraten. Insbesondere die Probleme mit der überlasteten Buslinie 10 zwischen Bern und Ostermundigen bleiben bestehen; die Suche nach einer Lösung darf nicht nur mit Blick auf die örtlichen Verhältnisse erfolgen, sondern muss in eine Neubeurteilung der Lage und Zukunftsperspektiven des öffentlichen Verkehrs in der ganzen Region Bern eingebettet werden.

Es drängt sich deshalb eine Standortbestimmung aus übergeordneter Perspektive auf – als Grundlage für eine aktive Rolle des Kantons bei der Suche nach Möglichkeiten zur Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs in der ganzen Region Bern. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass Bestrebungen für alternative Lösungen in den betroffenen Gemeinden koordiniert erfolgen und nicht dazu führen, dass

örtliche Projekte gegeneinander ausgespielt werden. Damit der Kanton eine koordinierende Rolle übernehmen kann, muss er benötigte finanzielle Mittel einsetzen oder zumindest in Aussicht stellen können. Die Mittel, die nach dem Nein zum Tram Region Bern nicht für diesen Zweck gebraucht werden, dürfen nicht für Projekte zugunsten des motorisierten Individualverkehrs (MIV) verwendet werden, sondern sollten für den öffentlichen Verkehr und – zu seiner Entlastung – für die Förderung des Langsamverkehrs reserviert bleiben.

Es gilt zu verhindern, dass der öffentliche Verkehr in der Region Bern wegen ungelöster Probleme an Attraktivität verliert; sein Anteil am Gesamtverkehr (Modal-Split) muss im Gegenteil weiter gesteigert werden können. Damit insbesondere Busse nicht zunehmend in Staus stecken bleiben und damit der Druck zum Ausbau von Strassenkapazitäten nicht weiter zunimmt, sind verkehrslenkende Massnahmen beschleunigt einzuführen. Das gilt insbesondere auch für das Pilotprojekt Verkehrsmanagement Bern-Nord, dessen Realisierung ab Mitte 2011 angekündigt worden war. Mit einer beschleunigten Durchführung dieses Projekts können auch Voraussetzungen für verkehrslenkende Massnahmen in andern Teilen der Agglomeration Bern geschaffen werden, die den öffentlichen Verkehr bevorzugen und die Sicherheit des Fuss- und Veloverkehrs erhöhen.

Antwort des Regierungsrats

Im Interesse einer möglichst nachhaltigen ÖV-Lösung für die Region Bern hat der Kanton in engster Zusammenarbeit mit den involvierten Gemeinden und unter sorgfältigem Einbezug der Bevölkerung über Jahre ein Tramprojekt entwickelt. Dieses wurde schliesslich zwar von den Stimmentenden der Stadt Bern klar angenommen, aber die Stimmentenden der Gemeinden Ostermundigen und Köniz haben das Projekt abgelehnt. Damit ist die Lösung, die der Kanton gemeinsam mit den Gemeindebehörden vorgeschlagen hat, gescheitert. Die weitere Bearbeitung des Dossiers liegt nun bei den Gemeinden Bern, Ostermundigen und Köniz und der Regionalkonferenz Bern-Mittelland. Sämtliche Unterlagen aus der bisherigen Planung stehen selbstverständlich zur Verfügung. Zudem werden die Gemeinden auf deren Wunsch durch die kantonalen Fachleute unterstützt.

Zu den konkreten Motionsforderungen:

1. Die Grundsätze der kantonalen ÖV-Politik sind in der kantonalen Gesamtmobilitätsstrategie und im kantonalen Richtplan bereits ausreichend festgelegt: In den Agglomerationen und in den städtischen Räumen ist der öffentliche Verkehr, ergänzt durch den Fussgänger- und Veloverkehr, das Hauptverkehrsmittel. Dies ist auch für die Sicherung und Verbesserung der Erreichbarkeit mit dem motorisierten Individualverkehr von zentraler Bedeutung. Schlüsselemente zur Umsetzung der Strategie sind der Ausbau der Berner S-Bahn, Verbesserungen bei Tram und Bus, die Verknüpfung von Feinverteiler und S-Bahn an attraktiven ÖV-Knoten, eine attraktive Langsamverkehrsinfrastruktur und ein starkes Hochleistungsstrassennetz mit gezielten Verkehrsmanagementmassnahmen, das ermöglicht, die urbanen Räume weitest möglich vom motorisierten Verkehr zu entlasten. Die involvierten Gemeinden und die zuständige Regional-

konferenz werden diese Grundsätze bei der Weiterbearbeitung berücksichtigen müssen.

Zudem gelten die folgenden gesetzlichen Planungs- und Finanzierungsinstrumente:

- das Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept Bern-Mittelland, das auch das Agglomerationsprogramm Verkehr und Siedlung beinhaltet;
- der Rahmenkredit für Kantonsbeiträge an die Gemeindeprojekte der Priorität A gemäss Agglomerationsprogrammen Verkehr und Siedlung;
- die kantonalen Instrumente Angebotsbeschluss ÖV, Investitionsrahmenkredit ÖV, Strassennetzplan und Investitionsrahmenkredit Strasse.

Weitere Vorgaben darf der Kanton nicht machen und es erübrigt sich daher, in einem Bericht darzulegen, wie der Kanton unter den gegebenen Umständen vorgehen würde.

2. Der Kanton stellt im Rahmen der gesetzlichen Regelungen die notwendigen Mittel bereit, damit die Gemeinden und die Regionen die nötigen Planungen durchführen können. So beteiligt er sich u. a. an den Kosten der Erarbeitung der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte, der Ausarbeitung der regionalen Angebotskonzepte ÖV sowie weiterer kommunaler und regionaler Planungen. Darüber hinaus gehende finanzielle Unterstützungen sind gesetzlich nicht vorgesehen.
3. Gemäss Gesamtmobilitätsstrategie des Kantons Bern muss es nach wie vor das Ziel sein, den Anteil des öffentlichen Verkehrs am Gesamtverkehr zu erhöhen und das prognostizierte Verkehrswachstum weitgehend mit dem öffentlichen Verkehr und dem Langsamverkehr aufzufangen. Es ist nun an den involvierten Gemeinden und der Regionalkonferenz, eine Lösung zu finden, die diesem Ziel ebenso Rechnung trägt, wie das Projekt Tram Region Bern. Konkrete Massnahmen kann der Regierungsrat dabei nicht treffen.
4. Der Regierungsrat ist sich der grossen Bedeutung und Notwendigkeit verkehrslenkender Massnahmen für den motorisierten Individualverkehr, den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr bewusst und unterstützt eine möglichst rasche Realisierung. Zurzeit sind im Grossraum Bern verschiedene Massnahmen in Planung, die teilweise auch vom Bund mit Mitteln aus dem Infrastrukturfonds mitfinanziert werden. Ob das Verkehrsmanagementsystem im Raum Bern in den nächsten Jahren wie geplant deutlich ausgebaut werden kann, oder nicht, hängt allerdings entscheidend davon ab, dass der Grosse Rat – im Rahmen der kommenden Investitionsrahmenkredite Strasse – und die betroffenen Gemeinden die nötigen Mittel für die Umsetzung der vorgesehenen Massnahmen sprechen werden.

Der Regierungsrat beantragt:

Punktweise beschlossen

Ziffer 1: Ablehnung

Ziffer 2: Ablehnung

Ziffer 3: Ablehnung

Ziffer 4: Annahme

Präsident. Wir kommen zu den Traktanden 50 und 51, welche gemeinsam in einer freien Debatte beraten werden. Es geht um die Motion Haudenschild «Nach Nein zu Tram Region Bern finanzielle Mittel für Fuss- und Veloverkehr einsetzen». Der Regierungsrat beantragt diese Motion abzulehnen. Zudem geht es um die Motion Vanoni «Nach dem Nein zum Tram Region Bern den öffentlichen Verkehr weiterentwickeln». Hier gibt es verschiedene Ziffern. Bei dieser Motion will die Regierung die Ziffern 1, 2 und 3 ablehnen, ist aber zur Annahme von Ziffer 4 bereit. Zuerst haben die Urheberin und der Urheber das Wort. Für die erste Motion Frau Grossrätin Haudenschild, bitte.

Rita Haudenschild, Spiegel (Grüne). Manchmal macht es sich der Regierungsrat doch etwas einfach. Der Kanton plant während Jahren mit drei Gemeinden ein Tram. Der Führungsanspruch lag während der ganzen Zeit klar beim Kanton. Er hat die Linienführung bestimmt und auch, dass wir nicht in Varianten überlegen und ebenso wenig einen Plan B entwickeln. Jetzt, nachdem die beiden Gemeinden Köniz und Ostermundigen das Tram abgelehnt haben und die Stadt Bern das Nachsehen hat, ist der Führungsanspruch plötzlich weg und eine Analyse scheinbar nicht notwendig. 30 Mio. Franken wurden verplant. Wir streiten uns hier manchmal über einzelne Millionen. Es wurden 30 Mio. Franken in den Sand gesetzt und nun ist man nicht bereit zu ergründen weshalb. Man will sich die Mühe nicht machen, eine Übersicht zu erhalten und allenfalls künftige Fehler zu vermeiden. Wir hätten es geschätzt, wenn der Kanton auch bei der Aufarbeitung und der Analyse dieses Tram-Debakels den Lead übernommen hätte. So hätte er beispielsweise kurz nach der Abstimmung zusammen mit den drei Gemeinden einen Runden Tisch einberufen können, um dann zusammen mit allen drei Gemeinden eine Auswertung vorzunehmen.

Auch dies hätte sicher dazu gedient, die gemachten Fehler nicht zu wiederholen und etwas gescheiter zu werden. Auch bei Ziffer 2 meines Vorstosses verstehe ich die Haltung des Regierungsrats nicht und denke, dass die Antwort nicht ganz richtig ist. Klar könnten die Mittel anders verwendet werden. Der Grosse Rat hat etwa vor einem Jahr beschlossen, diese für die beiden Autobahnzubringer im Oberaargau und im Emmental einzusetzen. Der Regierungsrat hätte genauso gut ein Projekt für die Veloförderung in der Agglomeration vorschlagen können. Er hätte nicht zwei Autobahnzubringer vorlegen müssen. Was diese beiden Strassen mit dem ÖV zu tun haben sollen und weshalb diese mit den Tram-Geldern finanziert werden können, ist mir tatsächlich ein Rätsel geblieben. Ich bitte die Frau Baudirektorin um Erklärung. Darf ich davon ausgehen, dass der Veloverkehr in den Agglomerationen in den nächsten Jahren aus dem ordentlichen Budget mehr gefördert wird? Auch hierzu möchte ich gerne eine Antwort unserer Baudirektorin erhalten. Es besteht eine dringende Notwendigkeit. Werfen Sie einmal einen Blick in den heutigen «Bund». Gerade in der Agglomeration und in der Stadt Bern braucht es noch sehr viel, erst dann kann man von einer Veloförderung sprechen. Ich halte bei beiden Ziffern an der Motionsform fest und beantrage punktweise Abstimmung. Danke für Ihre Unterstützung.

Präsident. Jetzt hat Herr Grossrat Vanoni zur Begründung seiner Motion das Wort.

Bruno Vanoni, Zollikofen (Grüne). Eine vorgestern seitens des Regierungsrats veröffentlichte Antwort auf eine Interpellation wäre eigentlich ein guter Ausgangspunkt gewesen, um die vorliegende Motion zu beantworten. Der Regierungsrat attestierte dem Tram Region Bern im Rückblick, dass es ein Gemeinschaftsprojekt gewesen sei mit gemeinsamer Verantwortung von Legislative und Exekutive sowohl auf kantonaler wie auch auf kommunaler Ebene. Was vor der Volksabstimmung in gemeinsamer Verantwortung von Kanton und Gemeinden gelegen hat, soll den Kanton nach der Volksabstimmung plötzlich nichts mehr angehen. Dies leuchtet mir nicht ein und meine Vorrednerin hat dies bereits ausgeführt. Diese Haltung steht vor allem auch im Widerspruch zu einer Argumentation, welche der Regierungsrat zu einer letzte Woche behandelten Motion abgegeben hat. Dort bezeichnete er das Tram-Region-Bern-Projekt im Rückblick als «kantonaies Verkehrsinfrastrukturprojekt von überregionaler Bedeutung». Es wäre zur Hälfte vom Kanton finanziert worden, wozu die notwendigen Beschlüsse von diesem Rat gefällt worden sind. Deshalb kann es aus meiner Sicht eigentlich nicht sein, dass die Suche nach einer Lösung für die weiterbestehenden Kapazitätsprobleme im öffentlichen Verkehr in der Region Bern einfach den drei Gemeinden überlassen wird. Es bedarf einer übergeordneten Sichtweise.

Es nutzt auch nichts, wenn der Regierungsrat in seiner Antwort sagt, auch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland müsse sich darum kümmern. In ihrem Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept, welches diese kürzlich in die Mitwirkung gegeben hat, weiss sie nämlich keine Antwort auf die Frage, wie es weitergehen soll. Angekündigt wird nur, dass nach der Mitwirkung erste Überlegungen eingebracht werden sollen. Die ersten Überlegungen bestätigen eigentlich die Notwendigkeit, weshalb der Kanton seinen Teil der Verantwortung sowie eine aktive und koordinierende Rolle weiterhin für ein Problem von überregionaler Bedeutung übernehmen soll. Der Kanton soll den betroffenen Gemeinden bei der Suche nach alternativen Lösungen helfen, und dafür braucht es wohl auch Geld.

Im Gespräch mit verschiedenen Ratskollegen habe ich festgestellt, dass ein Missverständnis besteht. Diese Motion will nicht die einst für das Tram Region Bern reservierten und anderweitig zugeteilten Gelder für die Suche nach neuen Lösungsideen zurückholen. Wer bereit war, diese Gelder lieber in den Oberaargau und in das Emmental zu investieren, kann dieser Motion problemlos zustimmen. Es geht nicht um dieselben Gelder. Das Hauptanliegen der Motion besteht darin, dass der ÖV nach dem Rückschlag beim Tram Region Bern nicht ins Hintertreffen gerät und an Marktanteilen verliert. Die Regierung schreibt in ihrer Antwort, dass es nach wie vor das Ziel sein müsse, den Anteil des öffentlichen Verkehrs am Gesamtverkehr zu erhöhen. Ich kann nicht verstehen, dass man dieses Ziel weiterhin anstreben will und trotzdem nein sagt zu einer Motion, welche genau dies unterstützen möchte. So zieht sich der Kanton in einer sehr zentralen Frage aus seiner Verantwortung zurück. Eine Ablehnung von Ziffer 3 wäre aus meiner Sicht ein klarer Rückschritt. Um ein falsches Signal zu verhindern,

überlege ich mir gestützt auf Ihre Stellungnahmen, Ziffer 3 in ein Postulat umzuwandeln. Zum Schluss noch eine erfreuliche Sache: Ziffer 4 der Motion wird von der Regierung unterstützt und zur Annahme empfohlen. Es geht um die beschleunigte Realisierung der verkehrslenkenden Massnahmen in der Region Bern, insbesondere um den Start des überfälligen Pilotversuchs «Verkehrsmanagement Bern-Nord». Dazu würden mich noch etwas präzisere Angaben interessieren, dahingehend, wann genau die notwendigen Kredite dem Grossen Rat vorgelegt werden sollen. Dies interessiert mich deshalb, weil in meiner Wohngemeinde Zollikofen schon lange auf den erwähnten Pilotversuch gewartet wird, zumal er zumindest eine Linderung der Stau-Probleme auf unserer Bernstrasse verspricht. Dort verkehren 20 000 Fahrzeuge pro Tag – etwa gleich viele, wie auf den überlasteten Strassen im Oberaargau und Emmental, worüber wir während der letzten Session diskutiert hatten. *(Der Präsident bittet den Redner, zum Schluss zu kommen.)* Ich danke allen, die bereit sind, auch hier etwas zu unternehmen und Ziffer 4 – oder besser noch der gesamten Motion – zuzustimmen.

Präsident. Haben Sie etwas von Ihrer Motion in ein Postulat umgewandelt? *(Der Motionär signalisiert, dass er sich diesbezüglich nochmals zu Wort melden wird.)* Es wurde als nichts umgewandelt. Somit kommen wir zu den Fraktionen, welche sich bitte zu beiden Vorstössen äussern wollen. Zuerst hat für die BDP-Fraktion Herr Grossrat Stähli das Wort.

Ulrich Stähli, Gasel (BDP). Ich nehme im Namen der BDP-Fraktion zu beiden Motionen Stellung. Bei diesen geht es darum, bewilligte Gelder für das abgelehnte Tram Region Bern irgendwie zu retten und zugunsten von Fuss- oder Velowegen oder generell auf den öffentlichen Verkehr umzuleiten. Zuerst zur Motion Haudenschild, von welcher wir eigentlich dachten, sie würde zurückgezogen: Der Regierungsrat ist zu Recht nicht bereit, nochmals in einem aufwändigen Bericht auf die Tram-Abstimmung zurückzukommen. Für mich als Könizer und überzeugter Demokrat war diese Abstimmung denn auch kein Debakel, liebe Rita Haudenschild, sondern eine legitime Willensäusserung der Stimmbürger. Diese Abstimmung ist «tempi passati». Es ist gesetzlich nicht zulässig, bewilligte Gelder ohne neue projektbezogene Beschlüsse umzuleiten und für andere Zwecke zu verwenden. Deshalb lehnen wir diese Motion einstimmig ab.

Zur Motion Vanoni. Wir haben eine breit abgestützte Gesamtmobilitätsstrategie und einen kantonalen Richtplan. Die Hauptelemente der Strategie bestehen aus folgenden Punkten: Erstens aus der Förderung der S-Bahn in Bern, zweitens aus einer generellen Verbesserung beim Bus- und Tramverkehr, drittens aus einer Feinverteilung bei Verkehrsknotenpunkten, viertens aus der Förderung des Langsamverkehrs und fünftens aus stärkeren Hochleistungsstrassen. Dieses Konzept erscheint uns gut, und die BDP sieht keinen Anlass, weshalb diese Strategie durch die vorliegende Motion irgendwie beeinflusst werden sollte. Übrigens befinden sich Vorstösse in der Pipeline, welche diesem Thema besser gerecht werden. Wenn Ziffer 4 der Motion Vanoni «verkehrslenkende Massnahmen» zugun-

ten des ÖV beschleunigen will, würde dies im Klartext bedeuten, husch, husch auch noch die letzte verbliebene Haltestellen mit Busbuchten aufzuheben, sodass man beispielsweise den Bus auf der Strecke von Köniz nach Ostermundigen nirgends mehr überholen könnte. Derartiges lehnen wir ab. Eine grosse Mehrheit der BDP lehnt auch Ziffer 4 ab. Die Ziffern 1 bis 3 der Motion Vanoni lehnen wir einstimmig ab.

Vizepräsident Carlos Reinhard übernimmt den Vorsitz.

Annette Toggwiler-Bumann, Ostermundigen (glp). Als Mundigerin und grosse Befürworterin des Tram Region Bern war auch ich vom Abstimmungsergebnis enttäuscht. Die Mehrheit hat anders entschieden; dies gilt es zurzeit zu berücksichtigen und zu akzeptieren. Die glp-Fraktion erachtet es grundsätzlich nicht als Aufgabe des Kantons, einen Bericht über das Tram-Region-Bern-Debakel vorzulegen. Im Gegensatz zum Vorredner ist dies aus meiner Sicht ein Debakel. Ostermundigen hat seine Hausaufgaben gemacht und die GFS-Umfrage wird Mitte Juni kommuniziert. Weiter ist uns nicht ganz klar, wie sich diese 80 Mio. Franken zusammensetzen sollen. Kritisch betrachten wir auch die Tatsache, dass alle Gemeinden, welche sich eben nicht gegen das Tram ausgesprochen haben, weil sie gar nicht darüber abstimmen konnten, hier bei der Vergabe der Gelder nicht berücksichtigt würden. Für uns ist jedoch klar, dass dieses Geld sinnvoll eingesetzt werden soll. Dies müsste aber für alle Gemeinden gelten. Nichtsdestotrotz ist für die glp-Fraktion klar, dass in Zukunft mehr für den Fuss- und Veloverkehr getan werden muss. Aus diesen Gründen stimmen wir für diese Motion als Zeichen in die richtige Richtung. Bei der Motion Vanoni kann ich mich kurz fassen: Für die glp reichen die Grundsätze der kantonalen ÖV-Politik in der Gesamtmobilitätsstrategie zurzeit aus. Die Antwort des Regierungsrats ist für uns schlüssig. Aus diesen Gründen werden wir dem Regierungsrat folgen.

Pierre Masson, Langenthal (SP). Das Thema dieser beiden Motionen spricht ganz klar ein Kernanliegen unserer Fraktion an. Dementsprechend intensiv haben wir uns mit den beiden Vorstössen befasst. Der öffentliche Verkehr, aber auch der Fuss- und Veloverkehr, darf auf keinen Fall ins Hintertreffen geraten. Darin sind wir uns einig. Das Projekt Tram Region Bern lag uns sehr am Herzen, sodass uns der Ausgang der Abstimmung entsprechend wenig Freude bereitete.

Ich komme zu den Anliegen dieser Motionen. Einer Überprüfung dieses Debakels – wie es in einem der Vorstösse genannt wird – durch den Kanton stehen wir eher kritisch gegenüber. Wir teilen hier die Ansicht des Regierungsrats. Eine kommunale Vorlage liegt per Definition in der Zuständigkeit der Gemeinden. Falls ein Bedürfnis für einen solchen Bericht besteht, ist dies Sache der jeweiligen Gemeinden. Der verlangte «Zustupf» aus den Projektgeldern für Fuss- und Veloverkehr ist heute im Investitionsrahmenkredit gebunden und kann beim besten Willen nicht einfach so für ein anderes Projekt eingesetzt werden. Zudem stellt der Kanton bereits heute die notwendigen Mittel im Rahmen seiner gesetzlichen Möglichkeiten bereit. Dazu gehören unter anderem die Beteiligungen an der Erarbeitung der Regionalen

Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) oder die regionalen ÖV-Angebotskonzepte. Die Grundsätze der kantonalen ÖV-Politik sind in der kantonalen Gesamtmobilitätsstrategie sowie im kantonalen Richtplan verankert. Darin ist unter anderem festgehalten, dass der ÖV sowie Fuss- und Veloverkehr in städtischen Gebieten und in der Agglomeration als Hauptverkehrsmittel gelten. Weitere gesetzliche Planungs- und Finanzierungsinstrumente konnten wir der Antwort des Regierungsrats entnehmen. Der Weg, wie es auf Stufe Kanton weitergehen soll, ist genügend dokumentiert. Die Absicht, die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit keine negative Veränderung des Modal-Splits eintritt, teilen wir selbstverständlich mit den Motionärinnen und Motionären. Diese Absicht ist jedoch bereits in der erwähnten Mobilitätsstrategie enthalten. Unserer Ansicht nach befinden wir uns hier auf Stufe Kanton bereits auf Kurs. Noch zu Ziffer 4 der zweiten Motion: Dort sehen wir eindeutig Handlungsbedarf, weshalb wir verkehrslenkende Massnahmen unterstützen, um den öffentlichen Verkehr langfristig mit der notwendigen Priorität zu sichern. Es ist richtig und wichtig, den Verkehrsmanagementsystemen im Raum Bern in den kommenden Jahren eine entscheidende Rolle einzuräumen. Dazu wird der Grosse Rat in einer der kommenden Sessionen etwas sagen können.

Aufgrund dieser Überlegungen wird die SP-JUSO-PSA-Fraktion in beiden Fällen dem Antrag des Regierungsrats folgen und bis auf Ziffer 4 der Motion Vanoni – trotz der guten Ideen dahinter – alle Ziffern ablehnen.

Martin Aeschlimann, Burgdorf (EVP). «Wir haben gegen die Staatspropaganda obsiegt und den Behörden eine Lektion erteilt», sagte der Präsident des Gegnerkomitees nach der Abstimmung. Bei künftigen Projekten müssten die Behörden gemeinsam mit den Bürgern über das Wachstum des Verkehrsproblems diskutieren und nicht in erster Linie mit Planungsbüros und Ingenieurunternehmungen. Diese Reaktionen konnte man den Printmedien entnehmen. Sie klingen nach Wutbürgertum und «Denkzettel-Politik» oder nach einer Quittung an «die dort oben». Wir fragen uns, was eigentlich schief gelaufen ist, dass ein derart wichtiges Mobilitätsprojekt nach achtjähriger Planungszeit gescheitert ist. Ausser den Mutmassungen in den Medien, einigen Interviews mit Betroffenen und einzelnen «betupften» Reaktionen seitens der zuständigen Exekutiven gibt es heute keine brauchbaren Hinweise. Umso mehr erstaunt es, dass die Frage nach den Gründen für die Ablehnung erst neun Monate später und nur auf Druck durch parlamentarische Vorstösse auf die politische Traktandenliste gelangt. Die beiden Vorstösse gehören nicht in die Kategorie der oberflächlichen Ratsbetriebsmittel, wie wir sie hier manchmal antreffen. Sie fordern einerseits die Sicherung und die Weiterentwicklung der Projektziele, welche nun entgleist auf der Strecke liegen. Andererseits verlangt die Motion Haudenschild eine vertiefte Analyse, um Inputs für notwendige Anpassungen der Projektprozesse zu erhalten. Inhaltlich ist die EVP-Fraktion mit der Stossrichtung dieser Vorstösse, welche neue planerische Perspektiven zugunsten des ÖV in einem urbanen Siedlungsgebiet verlangen, absolut einverstanden. Die ÖV-Netze in dicht besiedelten Gebieten sind vergleichbar mit Blutbahnen, welche die Wirtschaft mit Sauerstoff versorgen und deren Entwicklung überhaupt erst ermögli-

chen. So gesehen steht das Abstimmungsergebnis auch in einem Zusammenhang mit der raumplanerischen Entwicklung und den Wachstumszielen des Kantons. Das Projekt Tram Region Bern darf deshalb nicht als isolierte Gemeindeangelegenheit beiseitegelegt werden. Der Ball kann eben nicht einfach mit einer trotzigsten Geste an die Gemeinde zurückgespielt werden. Es bedarf in dieser Frage einer Aufarbeitung aller Fakten und neuen Entwicklungsperspektiven. Dabei muss der Lead für dermassen wichtige Infrastrukturprojekte ganz klar beim Kanton liegen.

Wenngleich wir die Forderung nach einer konsequenten Förderung des Langsam- und Veloverkehrs klar unterstützen, haben wir uns mit Ziffer 2 der Motion Haudenschild etwas schwergetan. Die geforderte Umlagerung von ÖV-Geldern auf den Langsamverkehr würde aus unserer Sicht auch neue Ausgabenbeschlüsse bedingen und müsste eigentlich über die ordentliche Investitionsplanung erfolgen. Was uns an dieser plebiszitären Bruchlandung vielmehr interessieren sollte, ist die Analyse der Absturzursache. In dieser Hinsicht bin ich nicht mit der SP einverstanden, welche sagt, dass dies die Angelegenheit der Gemeinden sei. Jetzt geht es doch darum, die Blackbox zu finden, um Erkenntnisse für künftige Gross- und Planungsprojekte zu erhalten. Solche Unfälle bedeuten für einen finanzschwachen Kanton ein finanzielles Risiko und sie schaden der Reputation. Wir konnten es lesen: Dieses Planungsgeschäft reisst ein Loch von 30 Mio. Franken in die Staatskasse und wirft die Entwicklung des ÖV um Jahre zurück. Deshalb, liebe Anwesende, ist es sehr wichtig, dass Ziffer 1 der Motion Haudenschild überwiesen wird! Diese Forderung birgt nämlich das Potenzial, die Gründe in Ruhe zu analysieren und mögliche Korrekturen für künftige Projektierungen davon abzuleiten. Es geht nicht darum, einen Schuldigen zu finden oder jemandem «dr Schnägg i Sack z' stosse». Wenn es uns gelingt, aus diesen Bruchstücken neue Schlüsse zu ziehen und neue Projekte entsprechend zu verbessern, können wir noch etwas von diesem Geld verwerten. Diese Vorlage zeigt aber auch, dass solche Planungsgeschäfte nicht den gemeindehoheitlichen Grenzen entlang verlaufen. Wir müssen uns in Zukunft bei derart grossen raumplanerischen Infrastrukturprojekten überlegen, wo die Kompetenzen liegen. Wir werden wohl nicht darum herum kommen, über eine Verschiebung der Kompetenzen nachzudenken. Das Denken innerhalb der Gemeindegrenzen ist heute nicht mehr zeitgemäss. Heute ist ein Denken in funktionalen Räumen gefragt.

Carlos Reinhard, Thun (FDP), Vizepräsident. Bevor ich dem Geburtstagskind das Wort übergebe, stelle ich fest, dass sich alle Fraktionen angemeldet haben. Nun können sich die Einzelsprecher anmelden. Für die FDP-Fraktion hat Herr Grossrat Pfister das Wort.

Hans-Jörg Pfister, Zweisimmen (FDP). Die FDP lehnt sowohl die Motion Haudenschild als auch die Motion Vanoni ab. Denn es kann nicht sein, dass man dem Kanton Aufträge erteilt, um zu prüfen, weshalb die Bevölkerung ein Projekt abgelehnt hat. Das der Bevölkerung vorgelegte Projekt war kein Schnellschuss seitens der Baudirektion. Es gab verschiedene Verhandlungen und Informationsveranstaltungen. Der Vorlauf war also sehr gross und ermöglichte der

Bevölkerung, sich ein Bild zu machen. Es geht nicht, nochmals eine Studie zu machen, nachdem die Bevölkerung gewisser Gemeinden nicht mit diesem Projekt einverstanden war. Diese Studien sollen von denjenigen Gemeinden gemacht werden, deren Bevölkerungen nein gesagt haben. Der Kanton hatte das Geld für das Projekt Tram Region Bern eingestellt, wie er auch für andere Projekte Gelder sicherstellt. Hier hat die Bevölkerung nein gesagt; somit kann dieses Projekt im Moment nicht umgesetzt werden. Dies war bereits bei anderen Projekten der Fall. Die Baudirektion muss freie Hand haben und die entsprechenden Gelder anders einsetzen können. Dies hat die Baudirektion hier getan. Heute zu kommen und 80 Mio. Franken für die Fussgänger und die Velofahrer zu verlangen, ohne dass ein Konzept vorliegt, ist nicht seriös. Deshalb lehnt die FDP-Fraktion beide Vorstösse ab. Wir empfehlen dem Rat, dies ebenso zu tun.

Lars Guggisberg, Kirchlindach (SVP). Diese beiden Vorstösse wollen zusammengefasst gesagt Berichte für eine kantonale Analyse des Tram-Region-Bern-Debakels sowie einen Bericht über die Weiterentwicklung des ÖV und Mittel für den Langsamverkehr und für alternative und weitere Massnahmen zugunsten des öffentlichen Verkehrs. Dies alles sind Nachwehen zur Abstimmung über das Tram Region Bern vom 28. September 2014, als dieses Projekt jedenfalls in zwei Gemeinden deutlich abgelehnt wurde. Dieser Entscheid des Stimmvolkes ist zu akzeptieren. Die Gründe für die Ablehnung dürften vielfältig gewesen sein. Zum einen waren sicher die Kosten ein Grund, zum anderen aber auch der Umstand, dass der motorisierte Individualverkehr (MIV) je länger desto mehr schikaniert wird. Es braucht beides, den ÖV und den MIV, und dies in einem vernünftigen Verhältnis. Bei diesem Spielchen, wo die eine gegen die andere Verkehrsart ausgespielt wird, machen wir nicht mit. Wir sind der Auffassung, dass für den ÖV momentan insgesamt sicher nicht weniger getan wird. Schliesslich wird der ÖV auch in einem erheblichen Ausmass durch Einnahmen aus der Strasse alimentiert. Für uns besteht also kein Anlass für einen weiteren Aktivismus zugunsten des ÖV. Es besteht auch kein Anlass für die geforderten Massnahmen gemäss den beiden Vorstössen. Diese lehnen wir beide integral ab, das heisst, auch Ziffer 4 des Vorstosses Vanoni.

Carlos Reinhard, Thun (FDP), Vizepräsident. Darf ich Sie bitten, Ihre Diskussionen draussen zu führen? Langsam kommt Unruhe auf. – Danke. Für die EDU-Fraktion hat Grossrat Tanner das Wort.

Ernst Tanner, Ranflüh (EDU). In der Märzsession haben wir mit 112 Ja-Stimmen entschieden, dass das Geld aus dem Investitionsspitzenfonds den Verkehrsverbesserungen Emmental und Langenthal-Aarwangen zugewiesen wird. Daran wollen wir seitens der EDU-Fraktion nichts mehr ändern. Deshalb lehnen wir die Motion Haudenschild in allen Punkten ab. Ebenfalls die Motion Vanoni lehnen wir in allen Punkten ab.

Maria Esther Iannino Gerber, Hinterkappelen (Grüne). Ich bin etwas überrascht über alle Wirtschaftsunternehmer hier im Grossratssaal. Wäre es in Ihren Firmen passiert,

dass ein Projekt über Jahre mit den verschiedensten Interessenten und Betroffenen geplant und zu Recht auf demokratisch-legitimem Weg abgelehnt wird, ohne dass sich jemand überlegt, weshalb es gescheitert bzw. teilweise gescheitert ist? Die Stadt Bern hat das Tram Region Bern schlussendlich angenommen. Dass jetzt alle ihren Kopf in den Sand stecken und sagen, es gehe sie nichts an, weil die verplanten 30 Mio. Franken wohl ohnehin nicht einem selber, sondern der Mehrheit gehören, scheint mir in diesem Saal etwas Neues zu sein. Manchmal fluchen wir ziemlich über ausgegebene Gelder, welche offenbar selbstverständlich sind. Eigentlich bin ich auch überrascht, wie oberflächlich Sie diese Vorstösse gelesen haben. Alle haben behauptet, dass Frau Haudenschild 80 Mio. Franken für den Fuss- und Veloverkehr verwenden will. In ihrer Motion steht jedoch «einen Anteil» dieser 80 Mio. Franken. Dieser Anteil kann schlussendlich auch einen halbe Million betragen, wenn es sinnvoll ist. So zu tun, als wolle man die Gelder nur für den Fuss- und Veloverkehr verwenden, ist nicht richtig und gegenüber der Motionärin unfair. Schliesslich weist sie nur darauf hin, dass man diese Mittel auch anders einsetzen kann als nur für den Bau von Autobahnumfahungsstrassen. Beim Vorstoss von Bruno Vanoni bin ich masslos enttäuscht über die Antwort der Regierung. Eigentlich ist die Antwort der Regierung klar: Ausser bei Ziffer 4 lautet diese bei den Ziffern 1, 2 und 3 auf «Annehmen und Abschreiben». Dies erfolgt ja, obwohl wir gar nicht viel Neues sagen, sondern darauf hinweisen, dass man hier weiterfahren, sich Gedanken machen und etwas weiterentwickeln sollte. Der Regierungsrat sagt denn auch, dass er dies tut und eine Gesamtmobilitätsstrategie und ein Gesamtkonzept hat. Zudem seien der Kanton und die Regionalkonferenzen zuständig. Eigentlich ist die Ablehnung der Ziffern 1, 2 und 3 überhaupt nicht nachvollziehbar. Liebe Kolleginnen und Kollegen, wenn Sie der Meinung sind – so wie ich davon überzeugt bin –, dass der öffentliche Verkehr wichtig ist, dann setzen Sie heute ein Zeichen, weil eine Ablehnung überhaupt keinen Sinn macht. Setzen Sie ein Zeichen und stimmen Sie überall ja!

Carlos Reinhard, Thun (FDP), Vizepräsident. Dies waren alle Fraktionsvoten. Wird das Wort noch von Einzelsprechenden gewünscht? Bisher hat sich niemand angemeldet. – Doch, das Wort erhält für 3 Minuten Herr Grossrat Mentha.

Luc Mentha, Liebefeld (SP). Ich fasse mich kurz. Ich möchte Ihnen noch zwei persönliche Überlegungen bekannt geben. Erstens war hier die Rede vom Tram Region Bern und davon, dass dieses ein Debakel gewesen sei. Ich möchte darauf hinweisen, dass wir in Köniz über zwei Vorlagen abgestimmt haben und es nicht zu 100 Prozent ein Debakel gewesen ist. Die Bevölkerung von Köniz hat nämlich deutlich ja dazu gesagt, dass das Tram Nummer 9 nach Kleinwaben gezogen wird. Ich möchte alle, die den ÖV in der Agglomeration Bern unterstützen wollen, darauf hinweisen, dass wir im Rahmen der nächsten Investitionsrahmenkredite zugunsten des öffentlichen Verkehrs die Möglichkeit haben werden, dieses Projekt zugunsten des ÖV der Region Bern zu unterstützen. Natürlich bedarf es in meiner Heimatgemeinde Köniz sowie auf Bundesebene noch gewisser Vorarbeiten auf planerischer Ebene. Irgendwann werden wir hier wieder debattieren können. In diesem Sinn war die Abstimmung über das Tram Region

Bern nicht gänzlich ein Debakel hinsichtlich der Förderung des öffentlichen Verkehrs.

Zum zweiten Gedanken: Eine Analyse über die Abstimmung zur Tramlinie Nummer 10 scheint mir problematisch zu sein. Ich bin der Meinung, dass das gegnerische Komitee zum Teil eine massive Desinformation betrieben hat. Die Bevölkerung hat aber entschieden und dieser Entscheid ist zu akzeptieren. Was gibt es da noch zu analysieren? Aus demokratiepolitischen Überlegungen kann man einen so herausgekommenen Volksentscheid danach nicht analysieren. Hätte man das Tram Nummer 10 integral angenommen, hätte man seitens der Gegner auch eine Analyse fordern können. Dies ist eine eigenartige Forderung, welche meines Erachtens aufgrund der Regel, wonach Entscheide der Bevölkerung zu akzeptieren sind, gar nicht gutgeheissen werden kann.

Carlos Reinhard, Thun (FDP), Vizepräsident. Das Wort erhält Frau Grossrätin Mühlheim – nein, das hat sich erledigt. Frau Regierungsrätin Egger hat das Wort.

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Ich nehme die Gelegenheit wahr, um ein paar Dinge richtigzustellen, die in Sachen Tram Region Bern bezüglich der Einflussnahme seitens der kantonalen Verkehrsdirektorin herumgeistert sind oder noch herumgeistern. Beim Tram Region Bern handelt es sich um ein kantonales Projekt, welches aus dem Agglomerationsprogramm und auf Antrag der Regionalkonferenz Bern entstanden ist. Letztere ist nämlich für die Planung in der Region zuständig. Letztendlich ist aber der Kanton für die ÖV-Planung im gesamten Kanton verantwortlich. Tram Region Bern war ein kantonales Projekt, für welches der Grosse Rat bereits Gelder reserviert hatte. Den Hauptanteil des Projekts Tram Region Bern hätten der Kanton und vor allem der Bund bezahlt. Was die durchgeführten Volksabstimmungen anbelangt, so bezogen sich diese auf den jeweiligen Gemeindebeitrag an das kantonale Projekt. Dies waren Gemeindeabstimmungen, anlässlich derer über die Kreditvorlagen der betreffenden Gemeinden entschieden werden musste. Nachträglich von einem Debakel zu sprechen, halte ich für sehr fahrlässig. Das Projekt entstand in einem ausserordentlich aufwändigen partizipativen Prozess. So gab es etliche Begleitgruppen. Jede Gemeinde hatte eine eigene Begleitgruppe, daneben bestand eine kantonale Begleitgruppe. Die Parlamente von Ostermundigen, Bern und Köniz setzten sich mehrmals mit dem Projekt Tram Region Bern auseinander. Die Exekutiven dieser drei Gemeinden waren von Anfang an eingebunden. Zu sagen, es sei der Kanton, der dirigiert habe, ist völlig falsch, und ich weise dies mit Vehemenz zurück. Ueli Studer – er betritt gerade den Saal – war auch in dieser Behördendelegation eingebunden, Rita Haudenschild übrigens nicht. Ich gehe davon aus, dass Ueli Studer bestätigen könnte, dass wir die Gemeinden sehr stark eingebunden haben.

Selbstverständlich haben wir nach der Ablehnung in Ostermundigen und Köniz geschaut, was zu tun ist. Wir waren uns einig, dass zuerst die Gemeinden ihre Analysen machen müssen. Die Gemeinden sind es, die klären müssen, was sie bzw. ihre Stimmbürgerinnen und Stimmbürger eigentlich wollen. Dies, weil es sich um kommunale Abstim-

mungen gehandelt hat, bei welchen die Bürgerinnen und Bürger die entsprechenden Kredite abgelehnt haben. An dieser Stelle muss die Aufarbeitung erfolgen. Ich weiss von der Gemeinde Ostermundigen, dass die Aufarbeitung bereits erfolgt ist. Ich treffe mich übrigens gleich übermorgen mit dem Gemeindepräsidenten von Ostermundigen. In Köniz ist man daran bzw. hat schon einen Teil der Aufarbeitung abgeschlossen. In Bern hat das Volk dem Projekt zugestimmt. Dort hat man selbstverständlich auch hingesehen und sich über die Zustimmung der Mehrheit gefreut. Ich glaube nicht, dass es am Kanton ist, einen Bericht zu verfassen, welcher begründet, weshalb die Ostermundiger oder Könizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger für ihren Teil nein gestimmt haben. Dies wäre ein eigenartiges Demokratieverständnis.

Zu den reservierten Geldern: Der Kanton stellte für das Tram Region Bern einerseits Gelder im Investitionsspitzenfonds zur Verfügung, andererseits im ordentlichen Budget. Ich gehe davon aus, dass Frau Haudenschild diejenigen Gelder meint, welche im ordentlichen Budget vorgesehen waren. Was den Investitionsspitzenfonds anbelangt, hat der Grosse Rat im März entschieden, die reservierten Gelder den beiden Strassenprojekten Oberaargau und Emmental zukommen zu lassen. Ich muss wohl nicht erklären, wie es mit einem Budget läuft. Die nicht gebrauchten Gelder verfallen und gehen zurück. Unter anderem deshalb haben wir im Jahr 2014 wieder einen Gewinn gemacht. Dies nicht zuletzt auch, weil die für das Tram Region Bern reservierten Gelder nicht benötigt wurden. Wollen wir diese Gelder nun für etwas anderes verwenden, bedarf dies wiederum eines Beschlusses seitens des Grossen Rats. Ich wurde oft gefragt, weshalb ich diese Gelder nicht für ÖV-Projekte verwendet habe. Ich habe es hier vor kurzem auch schon erklärt: Wir haben eine Volksabstimmung über die Vorlage «Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI)» gehabt. Nun ist der Bund für viele ÖV-Projekte selber zuständig und er finanziert diese auch. Im Moment haben wir keine solchen Grossprojekte in der Pipeline, für welche wir die Gelder verwenden könnten. Selbstverständlich, Frau Grossrätin Haudenschild, schauen wir immer, welche Agglomerationsprojekte in den Agglomerationsprogrammen vorhanden sind und unterstützen diese auch. Dabei handelt es sich vor allem um Langsamverkehrsprojekte. Ich bitte Sie doch, die Motion Haudenschild in beiden Punkten deutlich abzulehnen.

Zur Motion Vanoni: Diesbezüglich wurde ich gefragt, wie es sich mit dem Verkehrsmanagement verhält. Herr Grossrat Bichsel hat gerade eine Anfrage zu diesem Thema gestartet. Der Antwort auf diese Anfrage ist zu entnehmen, dass sich dieses Projekt auf Kurs befindet, die Gemeinden informiert und einbezogen sind, so unter anderem auch Zollikofen. Im Herbst wird zusammen mit den Gemeinden über die Ergebnisse des Vorprojekts informiert. Damit habe ich gleich auch eine Frage aus der Fragestunde beantwortet. Ich bitte Sie, die übrigen Ziffern der Motion Vanoni abzulehnen, insbesondere Ziffer 1, die ebenfalls einen Bericht verlangt. Hierzu muss ich Ihnen sagen, dass damit umsonst Geld in den Sand gesetzt würde. Die Arbeit in den Gemeinden ist bereits gemacht. Für unseren Teil haben wir selbstverständlich unsere Lehren im Hinblick auf ein Vorgehen beim nächsten Mal gezogen. Eine noch breitere Partizipati-

on – dies sage ich Ihnen gleich an dieser Stelle – als wir im Rahmen von Tram Region Bern gemacht haben, ist nicht mehr möglich. In diese Richtung werden wir ganz sicher nicht gehen.

Carlos Reinhard, Thun (FDP), Vizepräsident. Nun haben die beiden Motionäre nochmals die Möglichkeit, das Wort zu ergreifen. Bitte melden Sie sich an.

Rita Haudenschild, Spiegel (Grüne). Ich bin schon ein bisschen erstaunt: Der Kanton hat zusammen mit drei Gemeinden ein regionales Tram bauen wollen und dies geht am Schluss schief. Es wurden auch 30 Mio. Franken verplant. Trotzdem will man nicht zusammen mit den Gemeinden eine Analyse machen. Dies erstaunt mich doch etwas. Luc Mentha, ich akzeptiere den Entscheid. Darum geht es mir überhaupt nicht, sondern darum, dass man gescheitert ist als vorher. Ich bin es gewohnt, herauszufinden wo der Fehler gelegen hat, wenn etwas schief geht. Dies haben wir seitens der Gemeinden etwas vermisst. Der Kanton plant ja nicht zum letzten Mal zusammen mit mehreren Gemeinden, er hat dies wahrscheinlich auch künftig im Sinn. Wenn er wieder einmal ein solches Grossprojekt gemeinsam mit Gemeinden plant, wäre es nicht schlecht, wenn er vorgängig – auch mit den Gemeinden – herauszufinden versucht, welches die Gründe für das Scheitern waren. Das habe ich gewollt, nichts anderes. Es braucht keine Studien, Hans-Jörg Pfister. Ich habe aber an die Durchführung eines Runden Tisches mit den Gemeinden gedacht – eben gemeinsam mit diesen. Dies braucht vielleicht einen halben oder zwei halbe Tage, und man hätte eine Aktennotiz darüber verfassen können. Dies war damit gemeint.

Philippe Müller, wenn ich es richtig verstehe, wolltest du das Gleiche. Jedenfalls habe ich gestern etwas in diese Richtung in der Zeitung gelesen. Es gibt auch spruchreife Veloprojekte in der Stadt Bern und auch in der Agglomeration Bern. Jedenfalls könnten wir zwei oder drei aus der Schublade ziehen. Ich habe wirklich den Investitionsspitzenfonds gemeint, Frau Egger. Dort hätte man ein anderes Projekt vorlegen können. Man hätte seitens des Regierungsrats Projekte beantragen können, welche das Velo und allenfalls den Langsamverkehr in seiner Gesamtheit in den Agglomerationen fördern, anstatt in den Strassenbau zu investieren. Ich habe nicht das Budget gemeint, sondern das, was Sie dem Grossen Rat zum Beschluss vorgelegt haben.

Allen, die meine Motion unterstützen, danke ich sehr herzlich. Vor allem danke ich Martin Aeschlimann für sein Votum. Wer ihm zugehört hat, hat gemerkt, dass es genau darum geht. Vielen Dank, wenn Sie meine Motion im einen oder anderen Punkt unterstützen. Ich halte diese aufrecht und – ich sage es nochmals – verlange punktweise Abstimmung.

Bruno Vanoni, Zollikofen (Grüne). Ich schliesse mich dem eben von Rita Haudenschild ausgesprochenen Dank an. Ich möchte einen Dank an Frau Regierungsrätin Egger für ihre Auskünfte im Zusammenhang mit dem Verkehrsmanagement Bern-Nord hinzuzufügen. Ich habe mit Interesse zur Kenntnis genommen, dass offenbar auch unser Gemeindepräsident von Zollikofen mittels Anfrage das Verkehrsmanagementsystem herbeisehnt und bin deshalb erstaunt, dass seine Fraktion Ziffer 4 offenbar ablehnen will. Noch erstaun-

ter bin ich, dass die BDP offenbar auch so vorgehen will. Ueli Stähli hat es – wenn ich es richtig begriffen habe – gesagt und mit einem Beispiel aus dem Raum Köniz begründet. Ich gebe zu, ich bin Exil-Bündner und von Geburt an nicht sehr mit der bernischen Geografie vertraut. Aber etwas weiss ich: Bern-Nord betrifft Köniz nicht. Deshalb, Ueli, brauchst du überhaupt keine Angst vor diesem Pilotversuch im Norden zu haben. Dieser betrifft euch noch lange nicht! Allerdings musst du als Kulturlandschützer Angst davor haben, dass es – falls der Pilotversuch Bern-Nord nicht schnell kommt – mehr Druck geben wird für eine so genannte Entlastungsstrasse in Zollikofen. Dann möchte ich sehen, wie du dich als erklärter Kulturlandschützer in dieser Situation positionieren wirst.

Ich möchte noch eine generelle Bemerkung machen. Vielleicht war es nicht klug, diese beiden Motionen in einer gemeinsamen Debatte zu behandeln. Ich habe den Eindruck bekommen, dass es dadurch noch schwieriger geworden ist, die verschiedenen Forderungen auseinander zu halten. Rita Haudenschild und ich haben diese Motionen zwar miteinander gestaltet und als Zwillingssmotionen eingereicht, aber wir stellen verschiedene Dinge zur Diskussion. Die Analyse der Abstimmung zum Tram Region Bern ist ein Thema der Motion Haudenschild. Bei mir geht es um einen Bericht betreffend die Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs. Dies möchte ich vor allem auch der FDP zu bedenken geben. In ihrem Votum wurden die beiden Vorstösse einfach in einen Topf geworfen. Ich bitte doch, etwas zu unterscheiden. Um das Differenzieren noch mehr zu ermöglichen, bin ich bereit, Ziffer 3 meiner Motion in ein Postulat umzuwandeln. Ich habe nämlich gehört, dass sowohl die BDP als auch die Grünliberalen, die SP und wahrscheinlich auch die EVP voll hinter der bisherigen Strategie stehen, den öffentlichen Verkehr zu fördern. Ich würde Sie doch bitten, wenigstens diesen Punkt als Postulat anzunehmen und nicht abzulehnen. Eine Ablehnung sendet nämlich ein falsches Signal aus in eine Richtung, welche von den eben aufgezählten Parteien sicher nicht gewollt ist. Vielen Dank.

Carlos Reinhard, Thun (FDP), Vizepräsident. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass Ziffer 3 der Motion Vanoni in ein Postulat umgewandelt worden ist. Frau Regierungsrätin Egger wünscht das Wort nicht mehr. Deshalb kommen wir jetzt zur Abstimmung. Zuerst stimmen wir punktweise über die Motion Haudenschild ab. Wer Ziffer 1 in der Motionsform zustimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Geschäft 2014.RRGR.1200 Motion 261-2014, Ziff. 1)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja 31

Nein 111

Enthalten 4

Carlos Reinhard, Thun (FDP), Vizepräsident. Sie haben Ziffer 1 der Motion abgelehnt. Wir stimmen über Ziffer 2 der Motion ab. Wer dieser zustimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Geschäft 2014.RRGR.1200 Motion 261-2014, Ziff. 2)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja 27

Nein 114

Enthalten 5

Carlos Reinhard, Thun (FDP), Vizepräsident. Sie haben auch Ziffer 2 abgelehnt. Wir kommen zu Traktandum 51. Dort stimmen wir auch über alle Ziffern einzeln ab. Wer Ziffer 1 als Motion unterstützen kann, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Geschäft 2014.RRGR.1202 Motion 263-2014, Ziff. 1)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja 30

Nein 110

Enthalten 3

Carlos Reinhard, Thun (FDP), Vizepräsident. Sie haben Ziffer 1 der Motion Vanoni abgelehnt. Wir kommen zu Ziffer 2, ebenfalls in Form einer Motion. Wer seine Zustimmung gibt, stimmt ja, wer ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Geschäft 2014.RRGR.1202 Motion 263-2014, Ziff. 2)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja 26

Nein 117

Enthalten 4

Carlos Reinhard, Thun (FDP), Vizepräsident. Sie haben Ziffer 2 abgelehnt. Wir stimmen über Ziffer 3 als Postulat ab. Wer zustimmt, stimmt ja, wer ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Geschäft 2014.RRGR.1202 Motion 263-2014, Ziff. 3 als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung als Postulat

Ja 68

Nein 76

Enthalten 2

Carlos Reinhard, Thun (FDP), Vizepräsident. Sie haben das Postulat abgelehnt. Somit kommen wir zu Ziffer 4, wiederum in Form einer Motion. Wer dieser zustimmt, stimmt ja, wer ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Geschäft 2014.RRGR.1202 Motion 263-2014, Ziff. 4)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja 66

Nein 72

Enthalten 8

Carlos Reinhard, Thun (FDP), Vizepräsident. Auch Ziffer 4 ist abgelehnt worden. Damit sind diese beiden Traktanden zu Ende beraten.

Geschäft 2014.RRGR.1204

Vorstoss-Nr.: 265-2014

Vorstossart: Motion

Eingereicht am: 24.11.2014

Eingereicht von: Hofmann (Bern, SP) (Sprecher/in)
Aeschlimann (Burgdorf, EVP)
Leuenberger (Trubschachen, BDP)
Zäch (Burgdorf, SP)
Dumermuth (Thun, SP)

Weitere Unterschriften: 3

RRB-Nr.: 393/2015 vom 1. April 2015

Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Energieregionen nach dem Beispiel der Energieregion Emmental

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Regionen des Kantons auf die «Energieregion Emmental» aufmerksam zu machen und sie dabei zu unterstützen, diesem Beispiel zu folgen.

Begründung:

Im Oktober 2014 trat Bundesrätin Doris Leuthard anlässlich eines Regiotags des Regionalverbands Emmental in Utzenstorf auf. In ihrer Rede lobte sie das Projekt «Energieregion Emmental». Sie wünsche sich weitere solche Energieregionen. Die Energieregion Emmental erstellte als Grundlage/Vision als erstes die Studie «Energiezukunft Emmental-Oberaargau». Darin sind sieben Leitsätze enthalten, die in der Losung «Regionale Wertschöpfung» gipfelten. So entstanden überregionale Labels und Unternehmen wie z. B. «Oil of Emmental» und «Strom von hier. Die kantonale Energiepolitik wird hier an der regionalen Basis umgesetzt, ähnlich den regionalen Energieberatungsstellen. Es wäre schade, wenn die Energieregion Emmental die einzige solche Region bleiben würde. Das Übertragen des Modells auf andere Regionen (evtl. in der gleichen oder in einer anderen Form) wäre sinnvoll. Mit den Instrumenten «regionaler Energierichtplan» und dem «Berner Energieabkommen» verfügt der Kanton bereits über nützliche Instrumente zur Umsetzung. Der Begriff «Energieregion» in dieser Motion ist nicht gleichzusetzen mit den Energieregionen gemäss dem «Nationalen Programm für Energieregionen».

Antwort des Regierungsrats

Das Anliegen der Motionäre, dass der Kanton die regionale Zusammenarbeit im Bereich Energie fördern soll, deckt sich mit den Zielen des Regierungsrates. Es ist dem Regierungsrat bewusst, dass sich sowohl auf kommunaler als auch regionaler Ebene vorbildliche Energieprojekte realisieren lassen. Eine regionale Zusammenarbeit ermöglicht insbesondere auch kleineren Gemeinden im ländlichen Raum ihren Standortvorteil optimal zu nutzen. Denn naturgemäss verfügen diese oft über ein grösseres Potenzial für die Gewinnung erneuerbarer Energien als die dicht besiedelten städtischen Gebiete.

Wie der Motionär beschreibt, verfügt der Kanton über die nötigen Instrumente resp. Grundlagen zur Umsetzung der Energieregion. Via verschiedene Kanäle werden die Gemeinden über ihre Möglichkeiten zu Energieplanungen direkt informiert. So insbesondere über die regionalen Energieberatungsstellen, die Energiestadtberater oder über den Newsletter «Energie Kanton Bern» des Amts für Umweltkoordination und Energie.

Der Regierungsrat ist bereit zu prüfen, wie eine gezielte Information und eine entsprechende Unterstützung der Regionen des Kantons Bern bezüglich der «Energieregion Emmental» aussehen könnte. Eine Möglichkeit wäre die Ausweitung der Aufgabenbereiche der regionalen Energieberatungsstellen. Die regionalen Energieberatungsstellen haben einen guten Draht zu den Regionen, das nötige Wissen und für den Kanton wären die finanziellen Folgen gering.

Der Regierungsrat beantragt:

Annahme als Postulat

Carlos Reinhard, Thun (FDP), Vizepräsident. Wir kommen zu Traktandum 52. Diese Motion wurde vom Motionär in ein Postulat umgewandelt. Die Regierung ist bereit, dieses anzunehmen. Ist dies bestritten? Wird das Wort gewünscht? – Nein, demnach schreiten wir direkt zur Abstimmung. Wer diesem Postulat zustimmt, stimmt ja, wer es ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme als Postulat

Ja 126

Nein 9

Enthalten 5

Carlos Reinhard, Thun (FDP), Vizepräsident. Sie haben das Postulat überwiesen.

Geschäft 2014.RRGR.1205

Vorstoss-Nr.: 266-2014

Vorstossart: Motion

Eingereicht am: 24.11.2014

Eingereicht von: BDP (Leuenberger, Trubschachen)
(Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 11
 RRB-Nr.: 444/2015 vom 22. April 2015
 Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Für eine moderne Kantonsverwaltung – kostenbewusst und dezentral konzentriert

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die kantonalen Verwaltungen, mit Ausnahme der publikumsintensiven Verwaltungsteile, aus dem Stadtzentrum von Bern abzuziehen und in geeignete Zweckbauten in die peripheren Stadtgebiete oder in die Agglomeration zu verlegen
2. die dadurch leer gewordenen Bauten zu veräussern

Begründung:

Die kantonale Verwaltung besetzt heute viele Objekte im Stadtzentrum von Bern. In der Altstadt von Bern sind etliche kantonale Direktionen (VOL, GEF, JGK, POM, FIN) angesiedelt. Sie besetzten wertvollen Büro- und Wohnraum und tragen massgeblich dazu bei, dass das Stadtzentrum am Abend und an Wochenenden entvölkert wirken. Die Wertschöpfung dieser Verwaltungseinrichtungen für die Stadt ist jedoch bescheiden. Mit dem Verkauf und der Umnutzung der Gebäude kann der Kanton Bern einen grossen Beitrag zum Beleben der Stadtzentren beisteuern.

Die durch die Verwaltung besetzte Bausubstanz ist grossmehrheitlich historischen Ursprungs. Diese Räumlichkeiten sind zum grossen Teil nur bedingt zweckmässig zur Unterbringung der Verwaltung, und der Unterhalt verschlingt Unsummen an Geld. Mit dem Umzug in Zweckbauten ausserhalb der Zentren können optimale Räumlichkeiten für die Verwaltungen bereitgestellt werden. Zweckbauten sind im Unterhalt bedeutend günstiger und steigern gleichzeitig die Attraktivität des Arbeitsplatzes.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter pendeln täglich zu den Stosszeiten in die Stadtzentren, um ihren Verwaltungsarbeitsplatz aufzusuchen. Dieser Pendlerstrom belastet das so oder so schon schwer belastete Verkehrsnetz enorm. Mit der Auslagerung der Verwaltungen in die Agglomeration kann diesem Trend aktiv entgegengetreten werden. Die Verkehrsinfrastruktur in die Stadtzentren wird entlastet, und grosse Kapazitätssteigerungen können hinausgeschoben oder gar fallengelassen werden.

Der Weg der dezentralen Konzentration haben die bundesnahen Betriebe (Swisscom, SBB, Post usw.), aber auch Bundesverwaltungseinheiten bereits erfolgreich eingeleitet und zum Teil vollzogen. Die Steuerverwaltung des Kantons Bern hat mit ihrem Umzug nach Bümpliz eine Pionierrolle eingenommen.

Publikumsintensive Verwaltungseinheiten wie beispielsweise das Handelsregisteramt, Polizeiposten oder das Passbüro sind im Stadtzentrum zu belassen.

In den heute durch die Verwaltung genutzten Gebäuden kann zukünftig neuer Wohnraum geschaffen werden. Dieser bringt gute Steuerzahler in die Stadt und hilft so einen Beitrag zur Finanzierung der Zentrumslasten zu leisten. Anstelle steuerwertschöpfungsarmer Verwaltungen siedeln sich neue Steuerpflichtige an. Mit einer solchen Massnahme kann auch dem vielfach behaupteten Wohnungsmangel in der Altstadt entgegengewirkt werden.

Antwort des Regierungsrats

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat. Der Regierungsrat verfolgt seit Jahren das grundsätzliche Ziel, die Kantonsverwaltung langfristig und in den geeigneten Fällen aus der Altstadt auszulagern und in einem oder mehreren Verwaltungsgebäuden unterzubringen. So wurde bereits im Jahr 2006 nach dem Zusammenschluss von Hochbauamt und Liegenschaftsverwaltung das damalige Gebäude der Liegenschaftsverwaltung, Münsterergasse 24, desinvestiert. 2006 sind die Steuerverwaltung und der archäologische Dienst von der Altstadt respektive aus dem Kirchenfeld in ein Bürogebäude in Bümpliz gezogen. Die damit freigewordenen Gebäude, Münsterergasse 1 und 3 sowie Junkerngasse 63 wurden daraufhin ebenfalls desinvestiert und das Mietobjekt im Kirchenfeld wurde aufgegeben.

Aktuell wird für die Denkmalpflege, die heute auf zwei Standorte aufgeteilt ist, ein neues Objekt gesucht. Sobald der neue Standort gesichert ist, wird die Freigabe zur Devestition für die Münsterergasse 32 erfolgen. Bei weiteren Altstadtgebäuden ist eine Desinvestition geplant, sobald sich Lösungen für die heutigen Nutzer abzeichnen.

Die vor rund 10 Jahren initiierte Idee eines kantonseigenen Verwaltungszentrums im Schermen wurde aus Kostengründen gestoppt. Sollen kantonseigene Verwaltungsstandorte in der Altstadt aufgehoben werden, müssen sie demnach durch Zumietobjekte ersetzt werden.

Das Amt für Grundstücke und Gebäude ist bestrebt, bei zusätzlichen Raumbedürfnissen heute im Stadtzentrum ansässiger Organisationseinheiten oder bei Konzentrationen verteilter Standorte, Lösungen ausserhalb des Stadtzentrums zu realisieren. Dabei dürfen die positiven Effekte auf die Pendlerströme allerdings nicht überbewertet werden, denn die Erfahrung zeigt, dass die auswärts wohnenden Mitarbeitenden auch peripher gelegene Verwaltungsstandorte meist nur über den Berner Hauptbahnhof erreichen.

Altstadtobjekte, die durch Standortveränderungen einzelner Verwaltungseinheiten frei werden, werden bereits heute in aller Regel desinvestiert. So konnten in den letzten 10 Jahren bereits mehrere Altstadtliegenschaften veräussert werden. Bei weiteren Objekten ist eine Desinvestition geplant. Ein gestaffelter Verkauf der Gebäude generiert höhere Verkaufswerte und schafft damit einen Beitrag zur Verbesserung der Finanzsituation des Kantons.

Folgende Altstadtgebäude wurden in den letzten 10 Jahren desinvestiert:

- Münsterergasse 24 (ehem. Liegenschaftsverwaltung)
- Junkerngasse 63 (ehem. Steuerverwaltung)
- Münsterergasse 1 + 3 (ehem. Steuerverwaltung)
- Nydegasse 1 + 2, Grosser Muristalden 1 + 2 (Brückenvillons)
- Herrengasse 9/11 (Pfarrhaus)
- Herrengasse 13 (Wohnungen)

Der sukzessive Rückzug geeigneter Verwaltungsstellen aus der Altstadt und die Desinvestition frei werdender Liegenschaften im Stadtzentrum sind Daueraufgaben, die auch über die kommenden Jahre im Rahmen des Möglichen konsequent weiterverfolgt werden sollen. Dies allerdings bewusst in Etappen, damit nicht zu viele Objekte gleichzeitig auf den Markt gebracht werden. Im Sinne der Fortführung dieser Praxis befürwortet der Regierungsrat die Annahme der Motion.

Der Regierungsrat beantragt:

Annahme

Carlos Reinhard, Thun (FDP), Vizepräsident. Wir kommen zu Traktandum 53, einem Fraktionsvorstoss der BDP. Der Regierungsrat ist bereit, diese Motion anzunehmen. Ist dies bestritten, wird die Diskussion gewünscht? – Dies scheint nicht der Fall zu sein. Damit schreiten wir auch hier direkt zur Abstimmung. Wer diese Motion unterstützt, stimmt ja, wer dagegen ist, stimmt nein. – Habe ich bereits auf das nächste Traktandum umgeschaltet? – Wir wiederholen die Abstimmung, entschuldigen Sie bitte. Wer diese Motion unterstützt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	119
Nein	17
Enthalten	5

Carlos Reinhard, Thun (FDP), Vizepräsident. Sie haben die Motion überwiesen.

Geschäft 2014.RRGR.1217

Vorstoss-Nr.:	277-2014
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	25.11.2014
Eingereicht von:	Müller (Bern, FDP) (Sprecher/in) Sommer (Wynigen, FDP)
Weitere Unterschriften:	8
RRB-Nr.:	391/2015
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Für kantonale Schul- und Bildungsgebäude ohne Schmierereien

Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, um illegal angebrachte Sprayereien, Graffiti und dergleichen an kantonalen Bildungsgebäuden und -anlagen (z. B. Mittel-, Berufs- und Hochschulen, inklusive Sportanlagen) rasch zu entfernen bzw. zu übermalen. Bei neu angebrachten Schmierereien erfolgt dies innert drei Arbeitstagen.

Begründung:

Oft sind Bildungseinrichtungen, Institutsgebäude, Turnhallen etc. das Ziel von Sprayer-Attacken. Solche Schmierereien vermitteln ein Bild der Verslumung und ziehen bekanntlich

weitere Sachbeschädigungen an. Werden die Schmierereien stehen gelassen, geben sie ein falsches Bild von «Normalität» oder falsch verstandener Toleranz ab. Vielfach vergehen unverständlicherweise Monate oder Jahre, bis sie entfernt werden. Erfolgt dies zudem im Zuge einer umfassenden Renovation, werden kurze Zeit später neue angebracht werden.

Bekanntlich ist jeweils dann schnell Schluss mit Sprayereien an einem bestimmten Ort, wenn sie umgehend entfernt bzw. übermalt werden. Dazu ist keine perfektionistische Renovation notwendig. Ein Übermalen genügt. Stehen lassen wirkt demgegenüber wie eine Belohnung für die Täter und ist Ansporn zu weiteren Untaten. Wird zwei-, dreimal sofort reagiert, gibt's am betroffenen Ort erfahrungsgemäss keine Schmierereien mehr.

In der Stadt Bern wurde ein ähnliches Regime bei städtischen Schulen und Kindergärten eingeführt, mit dem Ergebnis, dass heute Schulen und Kindergärten ohne die früher üblichen Schmierereien dastehen.

Antwort des Regierungsrats

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat. Der Kanton ist sich des Problems mit illegalen Sprayereien bewusst und unternimmt zahlreiche Anstrengungen um diese im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu beseitigen bzw. zu verhindern. So werden bereits heute illegale Graffiti-Sprayereien möglichst rasch entfernt. Bei häufig betroffenen kantonalen Objekten werden zudem Schutzvorkehrungen, beispielsweise in Form von Schutzanstrichen, getroffen. In einzelnen Fällen wurden erfolgreich auch unkonventionelle Massnahmen ergriffen, indem ein beauftragter Künstler exponierte Flächen gezielt gestaltet hat. Die Kosten für die Behebung von Vandalismusschäden im Zusammenhang mit Graffiti sind jedoch hoch. Alleine die Entfernung kostet je nach Oberflächenbeschaffenheit zwischen 30 und 100 Franken/m². Durchschnittlich wendet der Kanton jährlich rund 200 000 Franken dafür auf.

Wegen der Sparvorgaben des Grossen Rates musste der Gebäudeunterhalt auf das absolut Nötigste reduziert werden. Die Aufrechterhaltung der Funktionalität und Sicherheit der Gebäude hat dabei Priorität. Der Umgang mit den Graffiti wird daher fallbezogen mit den betroffenen Nutzern beurteilt. In erster Linie werden Graffiti mit politischem oder sexistischem Inhalt sowie solche an besonderen Lagen konsequent und rasch entfernt.

Die Wirksamkeit der raschen Graffiti-Entfernung ist leider sehr beschränkt. An exponierten Standorten werden die Fassaden in der Regel umgehend erneut versprayed. In vielen Fällen sind denkmalgeschützte Gebäude und Fassaden aus Naturstein betroffen. Ein einfaches Übermalen ist in den meisten Fällen nicht möglich und kann zu Folgeschäden mit hohen Kostenfolgen führen. Die Fassaden müssen fachgerecht gereinigt und versiegelt werden. Die in der Motion geforderte Frist von drei Tagen ist daher deutlich zu knapp

bemessen und nicht realistisch. Eine Sonderbehandlung der kantonalen Schulbauten erachtet der Regierungsrat zudem als problematisch.

Zusammenfassend hält der Regierungsrat fest, dass der Entfernung von Sprayereien an kantonalen Objekten bereits heute die nötige Beachtung und Priorität zukommt. Ein besonderes Vorgehen bei kantonalen Schul- und Bildungsgebäuden wäre jedoch nicht sinnvoll. Zudem ist eine flächendeckende Graffiti-Entfernung im Sinne der Motion mit den vorhandenen Mitteln nicht finanzierbar. Der Regierungsrat lehnt die Motion daher ab.

Der Regierungsrat beantragt:

Ablehnung

Carlos Reinhard, Thun (FDP), Vizepräsident. Wir kommen zu Traktandum 54, einer Motion von Grossrat Müller, FDP. So wie es aussieht, wünscht er die Diskussion. Philippe Müller, meldest du dich bitte noch an? Wir führen eine reduzierte Debatte, deshalb beträgt die Redezeit 2 Minuten.

Philippe Müller, Bern (FDP). Um dieses Bild hier geht es. *(Der Redner zeigt dem Rat ein Bild.)* So werden künftige Lehrerinnen und Lehrer bei der Pädagogischen Hochschule Bern (PH Bern) empfangen, als wäre es selbstverständlich. Das ist es aber nicht. An dieser Stelle könnten wir bereits abstimmen und die Frage stellen, ob Sie dies weiterhin wollen oder nicht. Eigentlich gibt es keine weiteren Fragen. Es geht nicht um die Kosten und auch nicht um die – laut der Regierung – zu kurze Frist von drei Tagen. Das sind Ausreden. Beides ist kein Problem. In den meisten Fällen reicht es aus, wenn der Hauswart die Schmiererei mit der gleichen Farbe übermalt. Vielleicht muss man es zwei, drei Male machen. Danach gibt es an dieser Stelle keine Schmierereien mehr. Es braucht keine teuren Sanierungen. Was die Regierung in ihrer Antwort sagt, ist Theorie, meine Damen und Herren. Wie komme ich zu dieser gewagten Aussage? In der rot-grünen Stadt Bern hat es vor ein paar Jahren eine ähnliche Motion gegeben, wonach Sprayereien innerhalb von drei Tagen entfernt werden müssen. Welches war die Antwort des rot-grünen Gemeinderats? Er sagte, es sei nicht so einfach, weil es sich bei Sandsteinfassaden und Edelverputz um heikle Materialien handle, sodass drei Tage zu kurz und die Kosten zu hoch seien. Der Stadt Berner Gemeinderat führte also genau die gleichen Argumente an wie Ihnen jetzt der Regierungsrat mitgeteilt hat. Was geschah dann? In der rot-grünen Stadt Bern wurde dieser Vorstoss dank den Bürgerlichen und dank der gfl mit einer Stimme Vorsprung überwiesen. Wie ging es weiter? Oh, zweites Wunder, der rot-grüne Gemeinderat setzte diesen Vorstoss um. Damit er ihn als eigene Errungenschaft verkaufen konnte, reduzierte er die doch so kurze Frist von drei auf zwei Tage. Seither sind in der Stadt Bern Kindergärten, Schulen und Turnhallen frei von Graffiti. – Worum geht es, meine Damen und Herren? Die Graffiti sind in der Regel primitiv und stumpfsinnig. Wir geben unseren Auszubildenden ein miserables Beispiel. Es geht auch um Werte, um Respekt vor der Sache und vor den Leuten, die dort arbeiten und die Gebäude benutzen. Es geht um die Frage, wer dies weiterhin will oder nicht, meine Damen und Herren. Danke für Ihre Unterstützung.

Präsident Marc Jost übernimmt wieder den Vorsitz.

Präsident. Wir kommen zu den Fraktionssprechenden. Wir führen eine reduzierte Debatte.

Marianne Dumermuth, Thun (SP). Ich fasse mich wirklich ganz kurz. Ungeachtet dessen, ob Sprayereien gut oder schlecht sind, sollte dies keine ideologische Debatte und ebenso wenig eine solche Diskussion sein. Es geht um die Verhältnismässigkeit. So haben wir oftmals gehört, dass der Kanton sparen muss. Wir halten das aktuelle Vorgehen für angepasst, sinnvoll und zweckmässig und können uns keine Erweiterung vorstellen, indem man eine Frist von drei Tagen verlangt. Deshalb lehnen wir diese Motion grossmehrheitlich ab.

Erich Hess, Bern (SVP). Um es vorweg zu nehmen: Die SVP-Fraktion steht geschlossen hinter dieser Motion. Diese führt nicht, wie von meiner Vorrednerin erwähnt, zu Mehrausgaben – vielleicht ganz zu Beginn –, sondern es wird zu massiven Minderausgaben kommen. Worin besteht das Ziel der Sprayer bzw. derjenigen Leute, die keinen Respekt vor fremdem Eigentum haben? Ihr Ziel ist es, dass ihre so genannten Kunstwerke möglichst lange bestehen bleiben. Deshalb ist es wichtig, diese immer sofort wegzuputzen. Dies wird Sprayer dazu motivieren, dort gar nichts mehr zu versprayen. Ich bitte Sie, diese Motion anzunehmen. Überall hat es sich gezeigt, dass die entsprechenden Stellen, wenn Sprayereien konsequent sofort entfernt werden, vor neuen Sprayereien verschont werden. Dies wird dem Kanton längerfristig Geld sparen und keine Mehrkosten verursachen. Besten Dank für die Aufmerksamkeit.

Bernhard Riem, Iffwil (BDP). Die Motionäre haben ein Anliegen, welches auf grosse Sympathien stösst und eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein sollte. Verunstaltete, verschmierte Gebäude sind Ausdruck von Unordnung. Sie sind ein Ärgernis und kosten viel Geld. Die Entfernung von Schmierereien soll innerhalb von drei Arbeitstagen erfolgen. Soweit die klare, populäre Forderung. Die Regierung will dies nicht. Sie sei abschliessend für die Ausführung, den Zeitplan und den Umfang der Reparaturarbeiten zuständig. Das Geld sei zu knapp und Schuld daran habe der Grosse Rat, der zu sehr gespart habe! Die BDP hat diese Angelegenheit diskutiert. Wir sind weder mit den Bedingungen der Motion noch mit der nicht sehr konstruktiven Antwort und dem Antrag des Regierungsrats einverstanden. Es ist schon so: Die dreitägige Frist ist für einen Teil der BDP-Fraktion ein Ablehnungsgrund. Motionstexte sind verbindlich. Das Entfernen von Schmierereien dürfte manchmal innerhalb von drei Tagen möglich sein, jedoch nicht immer, und schon gar nicht das Erteilen eines ordnungsmässigen Auftrags an eine Firma mit einer vorausgehenden Offerte und einer anschliessenden Ausführung. Die BDP hat mehrheitlich ein Nein beschlossen. Ein Postulat würde aber einstimmig unterstützt.

Annette Toggwiler-Bumann, Ostermundigen (glp). Eigentlich kann ich mich meinem Vorredner anschliessen. Auch wir finden diese Schmierereien eine Sauerei. Wir sind jedoch kritisch, ob diese Motion in dieser Form Sinn macht. Auf der einen Seite ist sie aus unserer Sicht zu operativ, da ich den Leuten nicht drein funken und sagen möchte, wann

sie wo und wie arbeiten müssen. Auch der geforderten Frist stehen wir kritisch gegenüber. Dadurch würden Kosten generiert, welche wir im Moment nicht zu tragen bereit sind. Wir werden die Motion ablehnen.

Peter Sommer, Wynigen (FDP). Die FDP wird dieser Motion einstimmig zustimmen. Gerade bei Gebäuden von Bildungsinstitutionen erachten wir es als wichtig, dass schnell und effizient reagiert wird. Dort ist der Nachahmungseffekt am grössten. Der Mitmotionär hat dies vorhin erwähnt. Wir sehen auch nicht, dass durch die kurze Interventionszeit Zusatzkosten entstehen würden. Denn entfernt werden müssten die Sprayereien ohnehin. Zur Interventionszeit: Dass diese kurz gehalten werden kann, wurde bereits mehrfach gesagt. Je schneller das Ganze entfernt wird, desto effektiver und schneller hat man die Gewähr, dass die entsprechende Stelle nicht wieder übersprayt wird. Drei Tage sind aus unserer Sicht zumutbar. Die Interventionszeiten sind noch viel kürzer, wenn zum Beispiel im Tiefbauamt ein Wasserschaden entsteht. Wir sind der Meinung, dass es zumutbar ist, innerhalb von drei Tagen zu reagieren. Die FDP wird dieser Motion zustimmen.

Ruedi Löffel-Wenger, Münchenbuchsee (EVP). In der Sache haben wir seitens der EVP keine Differenz gegenüber dem Motionär. Wir glauben aber der Regierung, wenn sie sagt, dass Schmierereien so rasch als möglich entfernt werden. Im Text ist unklar, worin der Unterschied zwischen illegalen Sprayereien, Graffitis und dergleichen besteht. Die Forderung bezieht sich auf Schmierereien. Offenbar macht der Motionär gewisse Unterscheidungen, sodass ein Teil der Sprayereien als Kunstwerk betrachtet wird. – Aber Spass beiseite! Die EVP-Fraktion fordert die Baudirektion auf, die Schmierereien bzw. alles, was illegal angebracht wird, so rasch wie möglich zu entfernen. Wir glauben, dass dies getan wird. Wir halten die Einschränkung der drei Arbeitstage für etwas zu krass und stimmen der Motion nicht zu, obwohl wir inhaltlich der Meinung sind, dass illegale Geschichten nicht über Wochen oder Monaten oder noch länger stehen bleiben dürfen.

Präsident. Ich gehe davon aus, dass sich alle Fraktionen geäussert haben, die dies wollten. Damit hat Frau Regierungsrätin Egger das Wort.

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Auch wir ärgern uns über die illegal angebrachten Sprayereien. Uns ärgern sie nicht nur bei den Schulanlagen, sondern auch andernorts. Wenn ich an den Eingang des Neufeldtunnels denke, der von mehr Leuten frequentiert wird als irgendwelche Schulgebäude, weist dieser immer wieder neue Schmierereien auf. Weil meine Leute vom Strassenunterhalt in der Folge dort fast täglich vorbei gehen müssen, finde ich es etwas seltsam, eine Gebäudekategorie hervorzuheben. Wir sind uns der Situation bewusst, nicht nur bei Schulanlagen, dies kann ich betonen. Wir bemühen uns mit unseren Leuten sowohl aus dem Hochbauunterhalt als auch aus dem Strassenunterhalt, die Sprayereien sofort zu entfernen. Im Hochbaubereich sind die Schmierereien eher ein städtisches Problem. Bei uns im Kanton sind illegale Sprayereien mehr im Strassenbereich und beispielsweise

auch auf Hochwasserschutzmauern vorhanden. Eine strikte Regelung, Sprayereien innerhalb von drei Arbeitstagen zu entfernen, ist nicht praktikabel. Deshalb bitte ich Sie, diese Motion abzulehnen.

Präsident. Wir kommen demnach zur Bereinigung von Traktandum 54. Wir stimmen ab über die Richtlinienmotion «Für kantonale Schul- und Bildungsgebäude ohne Schmierereien». Wer diese Motion annehmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	62
Nein	64
Enthalten	4

Präsident. Sie haben die Motion abgelehnt. Damit haben wir alle Traktanden bearbeitet, bei welchen unsere Baudirektorin anwesend ist. Ich verabschiede sie und wünsche ihr einen guten Tag. Gleichzeitig begrüsse ich Regierungsrat Perrenoud unter uns, willkommen!

Geschäft 2014.RRGR.967

Vorstoss-Nr.:	191-2014
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	22.09.2014
Eingereicht von:	Bühler (Cortébert, SVP) (Sprecher/in) Daetwyler (Saint-Imier, SP) von Kaenel (Villeret, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit gewährt: Nein	20.11.2014
RRB-Nr.: 275/2015	vom 11. März 2015
Direktion:	Staatskanzlei

Für eine rasche und faire Gemeindeabstimmung

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen für die in der von den Regierungen der Kantone Bern und Jura unterzeichneten Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 vorgesehenen Gemeindeabstimmung unter Berücksichtigung folgender Punkte vorzubereiten:

1. Die Abstimmung in allen betroffenen Gemeinden finden am selben Tag statt.
2. Die Abstimmung findet spätestens sechs Monate nach Ablauf der Frist zur Einreichung des Gesuchs gemäss Absichtserklärung vom 20. Februar 2012, d. h. spätestens am 24. Mai 2016, statt.

Begründung:

Die erste Etappe dieses Prozesses, den die beiden Kantonsregierungen in der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 formalisiert haben, fand am 24. November 2013 statt. An der historischen Abstimmung sprachen sich rund 72 Prozent der bernjurassischen Stimmberechtigten in aller Freiheit für den Verbleib im stabilen und offenen institutio-

nellen Verbund mit dem Kanton Bern aus. Diese Etappe betraf die Kantone Bern und Jura gleichermaßen, fanden doch zeitgleich zwei Abstimmungen statt.

Die zweite Prozessetappe umfasst die so genannte Phase der gemeindeweisen Abstimmungen, die es jeder Gemeinde, die innerhalb von zwei Jahren nach der erwähnten Abstimmung darum ersucht, ermöglicht, auf Gemeindeebene über den Grundsatz eines Wechsels zum Kanton Jura abzustimmen. Die zweite Etappe ist eine rein innerkantonale Angelegenheit, da die Gemeinden des Kantons Jura nicht über einen allfälligen Kantonswechsel abstimmen können.

Bis heute haben die Gemeinden Moutier, Belprahon und Grandval offiziell ein entsprechendes Gesuch eingereicht.

Im Zusammenhang mit diesen Gemeindeabstimmungen gibt es viele offene Fragen in Bezug auf das Abstimmungsdatum sowie in Bezug auf rechtliche und politische Modalitäten. Der Grosse Rat, der allein zuständig ist, um die geeigneten Rechtsgrundlagen zu schaffen, hat die Möglichkeit, die zentralen Punkte der Abstimmungsmodalitäten festzulegen, um so bestehende Sorgen und Befürchtungen aus dem Weg zu räumen. Sowohl die Gemeinden, die bereits ein Gesuch gestellt haben, als auch jene, die intern darüber diskutieren, leiden unter der Ungewissheit. Eine rasche Klärung käme somit allen zugute.

Eine Frage ist, ob die einzelnen Gemeindeabstimmungen zeitgleich stattfinden sollen. Um jeder Gemeinde einen absolut freien Entscheid zu ermöglichen, käme eine so genannte Kaskadenabstimmung, wie sie von einigen Interessierten gewünscht wird, nicht in Frage. Es sei daran erinnert, dass die beiden Abstimmungen vom 24. November 2013 im Berner Jura und im Kanton Jura zeitgleich stattfanden, um beiden Seiten einen freien Entscheid zu ermöglichen, der nicht durch das Ergebnis auf der anderen Seite beeinflusst würde. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass der Bernjurassische Rat in einem an alle bernjurassischen Gemeinden gerichteten Schreiben vom 28. Juni 2012 bereits mitgeteilt hat, er werde zu gegebener Zeit verlangen, dass – sollten mehrere Gemeinden betroffen sein – alle Abstimmungen am selben Datum stattfinden. Zudem muss eine Abstimmung zur Klärung der Kantonszugehörigkeit der betroffenen Gemeinden möglichst rasch durchgeführt werden, damit die noch bestehenden institutionellen Fragen gelöst werden können. Es ist undenkbar, dass lange und komplizierte Verhandlungen geführt werden, um alle Modalitäten zu regeln, bevor nicht eine oder mehrere Gemeinden über den eigentlichen Grundsatz eines Kantonswechsels entschieden haben. Solche Arbeiten würden beachtliche Ressourcen während Monaten und Jahren binden, und es wäre unvernünftig, das Risiko einzugehen, dass bei einer ablehnenden Abstimmung die ganze Arbeit für nichts war.

Im Übrigen steht im Bericht der jurassischen Regierung an das jurassische Parlament über die Wiederherstellung der jurassischen Einheit (Bericht vom 27. Mai 2014) Folgendes: «Die Aufnahme einer Gemeinde in einen Kanton erfolgt selbstverständlich nach deren Entscheid, in den betreffenden Kanton wechseln zu wollen. Das positive Ergebnis der im Berner Jura durchgeführten Gemeindeabstimmungen wird der Startschuss für interkantonale Verhandlungen im Zusammenhang mit der administrativen Übertragung und der güterrechtlichen Auseinandersetzung sein. Die jurassische Regierung ist also gleicher Meinung wie die Motionäre,

und nichts steht einer raschen Gemeindeabstimmung, d. h. spätestens sechs Monate nach dem 24. November 2015, entgegen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Frist zur Einreichung der Gesuche für eine Abstimmung auf Gemeindeebene läuft bis November 2015. Die Erarbeitung von Rechtsgrundlagen erfordert eine gewisse Vorbereitungszeit im Regierungsrat sowie in der parlamentarischen Kommission. Damit die Abstimmungen Anfang 2016 stattfinden können, darf keine Zeit verloren gehen.

Antwort des Regierungsrats

Mit der Unterzeichnung der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 hat sich der Regierungsrat verpflichtet, Rechtsgrundlagen zu erarbeiten und diese dem Grossen Rat vorzulegen, damit bernjurassische Gemeinden, die darum ersuchen, auf Gemeindeebene über ihren Wechsel zum Kanton Jura abstimmen können (so genanntes «vote communaliste»-Verfahren).

Das Engagement, das die Berner Kantonsregierung mit der Unterzeichnung der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 eingegangen ist, war mit keinen besonderen Bedingungen verknüpft, ausser mit jener, dass Gemeinden, die den Kanton wechseln wollen, ihr Gesuch innerhalb von zwei Jahren nach der Abstimmung vom 24. November 2013 einreichen müssen.

Punkt 1

Die Rechtsgrundlagen zur Durchführung allfälliger Gemeindeabstimmungen im Sinne der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 müssen dem in Artikel 109 der Kantonsverfassung verankerten Grundsatz der Gemeindeautonomie Rechnung tragen. Daraus folgt, dass der Kanton die Gemeinden des Berner Juras nicht zur Organisation und Durchführung einer Abstimmung verpflichten kann, deren Modalitäten in einem diametralen Widerspruch zu den entsprechenden Ersuchen der zuständigen Gemeindebehörden stehen. Vor diesem Hintergrund kann der Regierungsrat die Gemeinden Belprahon und Grandval rechtlich nicht dazu verpflichten, am selben Tag wie die Gemeinde Moutier eine Abstimmung über ihre Kantonszugehörigkeit durchzuführen und ihnen dabei die Unterbreitung einer Abstimmungsfrage ohne Bedingungen vorzuschreiben. Ein solches Vorgehen stünde im Widerspruch zu den Gesuchen der beiden Gemeinden, die eine kommunale Abstimmung nur unter bestimmten Bedingungen – Kenntnis des Resultats von Moutier bzw. Zustimmung der Bevölkerung der Gemeinde Moutier zu einem Kantonswechsel – verlangt haben. Es wäre nicht nur politisch inadäquat, sondern auch rechtlich unzulässig.

Der Regierungsrat hat im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzes betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden (KBJG) geprüft, ob es möglich wäre, den Gemeinden Belprahon und Grandval Abstimmungen zu ermöglichen, bei denen die Abstimmungsfragen mit den von den Gemeinden geforderten Bedingungen verknüpft sind. Er ist dabei zum Schluss gekommen, dass solche Verknüpfungen mit zu grossen rechtlichen Risiken behaftet wären. Dem Anliegen, sämtliche Abstimmungen am selben Tag durchzuführen, könnte daher auch auf diese Weise nicht entsprochen werden.

Da der Regierungsrat die in der Motion aufgeworfenen Fragen im Rahmen der Erarbeitung des KBJG geprüft hat, beantragt er dem Grossen Rat, Punkt 1 der Motion als Postulat zu überweisen und gleichzeitig abzuschreiben.

Punkt 2

Punkt 2 der Motion verpflichtet den Regierungsrat, im Gesetz über die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden vorzuschreiben, dass die gestützt auf dieses Gesetz organisierten Gemeindeabstimmungen spätestens am 24. Mai 2016 stattfinden.

Das soeben erwähnte Gesetz kann seine Rechtswirkungen erst mit seinem Inkrafttreten entfalten. Wann dies der Fall sein wird, ist im Moment völlig ungewiss. Es hängt von der Dauer des Gesetzgebungsverfahrens ab, auf die der Regierungsrat nur beschränkt Einfluss nehmen kann (eine oder zwei Lesungen im Grossen Rat, Möglichkeit des fakultativen Referendums usw.). Die Aufnahme einer Maximalfrist in der von der Motion verlangten Form ist daher nicht möglich. Demensprechend beantragt der Regierungsrat die Ablehnung von Punkt 2 der Motion.

Der Regierungsrat beantragt:

Punktweise beschlossen

Ziffer 1: Annahme als Postulat und gleichzeitig. Abschreibung

Ziffer 2: Ablehnung

Geschäft 2014.RRGR.1197

Vorstoss-Nr.:	259-2014
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	24.11.2014
Eingereicht von:	Hirschi (Moutier, PSA) (Sprecher/in) Gasser (Bévilard, PSA) Daetwyler (Saint-Imier, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit gewährt:	Nein 22.01.2015
RRB-Nr.:	279/2015 vom 11. März 2015
Direktion:	Staatskanzlei

Kantonale Vollzugsgesetzgebung zu Artikel 53 der Bundesverfassung

Der Regierungsrat erarbeitet zu Händen des Grossen Rates eine Rechtsgrundlage, welche die Selbstbestimmung in Sinne von Artikel 53 der Bundesverfassung für jede bernjurassische Gemeinde ermöglicht, die ausserhalb des durch die Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 festgelegten Rahmens und in Übereinstimmung mit den Angaben des Komitees «Notre Prévôté»³ und anderer Befürworter dieses Wegs ein Kantonswechselgesuch einreicht.

Begründung:

In einem Rundschreiben an alle Haushalte richtet sich das Komitees «Notre Prévôté» wie folgt an die Bernjurassierinnen und Bernjurassier:

«Artikel 53 Absatz 3 der Bundesverfassung wird mit der Lösung der Jurafrage nicht einfach verschwinden. Sollte Moutier den Kanton Bern aufgrund einer kommunalen Abstimmung verlassen, könnten sich andere Gemeinden jederzeit auf diesen Artikel berufen und ebenfalls um einen Kantonswechsel ersuchen, der von den betroffenen Kantone genehmigt werden müsste.»

Das Initiativkomitee, das sich für die Fusion der Gemeinden des Grand Val (so genannte Cornet-Gemeinden) stark macht, geht in dieselbe Richtung: «Sollte sich Moutier dem Kanton Jura anschliessen, wäre es an der Exekutive der neuen Gemeinde Le Cornet, die entsprechenden Folgen zu beurteilen. Sie müsste entscheiden, ob sie mit Moutier eine interkantonale Zusammenarbeit will oder ob sie unter Berufung auf Artikel 53 der Bundesverfassung einen Kantonswechsel anstreben soll.» Für die einen wie für die anderen scheint die Berufung auf diesen Verfassungsartikel eine Selbstverständlichkeit zu sein. Es ist daher wichtig, dass die bernischen Kantonsbehörden sie in dieser Überzeugung bestärken, indem sie ihre Bereitschaft unter Beweis stellen, künftige Gesuche in diesem Sinne wohlwollend entgegenzunehmen. Andererseits geht es darum, vorwärts zu machen, da das Initiativkomitee von Le Cornet die Gemeindefusion bereits per 2016 will.

Im Übrigen wird sich der Grosse Rat demnächst mit einer Motion befassen («Für eine rasche und faire Gemeindeabstimmung»), die verlangt, dass die Abstimmungen aller von Punkt zwei der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 betroffenen Gemeinden am selben Tag stattfinden. Es ist aber bekannt, dass sich die Gemeinden, die an einem kommunalen Abstimmungsverfahren interessiert sind (Moutier, Grandval, Belprahon), dieser Gleichzeitigkeit der Abstimmungen widersetzen. Grandval und Belprahon haben ausdrücklich verlangt, sich erst nach der Abstimmung in Moutier und nur für den Fall, dass sich Moutier für einen Kantonswechsel entscheidet, äussern zu können. Die Gemeinden befürchten zu Recht, dass es im Falle von zeitgleichen Abstimmungen zur Bildung von Enklaven kommen könnte (sollte Moutier NEIN und mindestens eine der beiden anderen Gemeinden JA stimmen).

Das Komitee «Notre Prévôté» hatte dieses Risiko erkannt und es den Stimmberechtigten der Gemeinden mitgeteilt: «Jurassische Enklaven im Berner Jura? Dieses Szenario ist möglich [...]. Es würde genügen, dass Moutier NEIN stimmt, während die eine oder andere kleine Gemeinde JA stimmt». So sei nebenbei bemerkt, dass die Sorge von «Notre Prévôté» ein gutes Argument ist, um die Motion Bühler/Dätwyler/von Känel abzulehnen.

Es ist aber durchaus denkbar, dass die Motion in der weniger verbindlichen Form eines Postulats überwiesen wird. Unter diesen Voraussetzungen könnte es eine betroffene Gemeinde vorziehen, die Abstimmung in Moutier abzuwarten, bevor sie sich – zwangsläufig ausserhalb des Rahmens der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 – entscheidet. Die Einhaltung der Gemeindeautonomie verlangt, dass ein solcher Entscheid nicht in einer Sackgasse endet.

Begründung der Dringlichkeit: Angesichts der laufenden Gespräche zwischen der Regierung und den betroffenen Gemeinden sowie unter Berücksichtigung des möglichen Wunschenkens, das die Überlegungen der Bürgerinnen und Bürgern der besagten Gemeinden leiten könnte, muss der Grosse Rat unverzüglich Stellung beziehen.

³ Im Komitee sind namentlich vertreten: Patrick Tobler (Präsident SVP Berner Jura), Virginie Heyer (Präsidentin BDP Berner Jura), Patrick Röthlisberger (Präsident FDP Moutier), Marcelle Forster (SP-Mitglied des Bernjurassischen Rats), Nicolas Rubin (Stadtrat, Interface)

Antwort des Regierungsrats

Mit der Unterzeichnung der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 hat sich der Regierungsrat verpflichtet, Rechtsgrundlagen zu erarbeiten und diese dem Grossen Rat vorzulegen, damit bernjurassische Gemeinden, die darum ersuchen, auf Gemeindeebene über ihren Wechsel zum Kanton Jura abstimmen können (so genanntes «vote communaliste»-Verfahren). Die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens dieses Gesetzes ist für März 2015 geplant. Entgegen einer weit verbreiteten Ansicht, die auch die Motionäre zu vertreten scheinen, vermittelt Artikel 53 Absatz 3 der Bundesverfassung den Gemeinden kein Recht, ein Verfahren anzustrengen, das in einen Entscheid ihrer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über die Kantonszugehörigkeit mündet und gegebenenfalls zu einem Kantonswechsel führen könnte. Die Kantone sind eigenständige Körperschaften, die in Bezug auf die Grenzen ihres Staatsgebiets autonom sind. Der Bund ist daher nicht befugt, ihnen Vorgaben zu allfälligen Gebietsveränderungen zu machen. Vielmehr ist es allein Sache der Kantone zu entscheiden, ob sie Rechtsgrundlagen schaffen möchten, die es einer bestimmten Region oder Gemeinde erlauben, über ihre Kantonszugehörigkeit zu entscheiden. Der Normgehalt von Artikel 53 Absatz 3 BV besteht mit anderen Worten lediglich darin vorzuschreiben, dass in jenen Fällen, in denen sich zwei Kantone für die Durchführung eines Prozesses einer allfälligen Gebietsveränderung entschieden haben, bestimmte Vorgaben beachtet werden müssen. Demnach bedarf es in einem solchen Fall der Zustimmung der betroffenen Bevölkerung und der betroffenen Kantone sowie der Genehmigung der Bundesversammlung in der Form eines Bundesbeschlusses.

Der Regierungsrat hat sich in der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 verpflichtet, im Nachgang zur Abstimmung vom 24. November 2013 auf Gesuch hin die nötigen Rechtsgrundlagen zu erarbeiten, damit Gemeinden des Berner Juras gegebenenfalls einen Entscheid über ihre Kantonszugehörigkeit treffen können. Weitergehende Absichten hat der Regierungsrat nicht. Insbesondere besteht aus der Sicht des Regierungsrats keinerlei Anlass, im bernischen Recht generelle und dauernde Grundlagen für weitere allfällige Gebietsveränderungsprozesse zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund lehnt es der Regierungsrat ab, ein zusätzliches (weiteres) Gesetz mit allgemeingültigen Verfahrensregeln zu allfälligen kommunalen Initiativen oder Begehrlichkeiten im Zusammenhang mit Fragen der Kantonszugehörigkeit zu erarbeiten.

Der Regierungsrat beantragt:

Ablehnung

Gemeinsame Beratung

Präsident. Wir kommen bereits etwas früher als angenommen zu den Geschäften der Juradelegation. Seitens der Regierung werden diese von Regierungsrat Perrenoud vertreten. Wir haben noch weitere Vorstösse gehabt, über die wir nicht debattiert haben, weshalb wir bereits früher hier angelangt sind. Insofern sind wir froh, dass Herr Perrenoud schon anwesend ist. Wir beraten die Traktanden 55 und 56 gemeinsam. Es handelt sich einerseits um die Motion Büh-

ler, andererseits um die Motion Hirschi, welche zurückgezogen wird. Frau Hirschi wird eine kurze Erklärung dazu abgeben. Wir beraten diese Geschäfte gemeinsam in einer freien Debatte. Bei der Motion Bühler lautet der Antrag der Regierung auf Annahme von Ziffer 1 als Postulat mit gleichzeitiger Abschreibung und auf Ablehnung von Ziffer 2. Grossrat Bühler hat das Wort.

Manfred Bühler, Cortébert (SVP). (*Der Präsident läutet die Glocke*) Je commence par une brève citation «Je dirais, pour être gentil, que cette intervention est d'une rare bêtise et je pense qu'elle va trouver auprès du gouvernement bernois la réponse qu'elle mérite, à savoir qu'il faudra (*Der Präsident läutet die Glocke*) rappeler quelques fondements de bon fonctionnement démocratique à ces trois députés». Les trois députés en question sont moi-même, M. von Kaelnel et M. Daetwyler, la citation est de M. Zuber au Talk de TeleBilingue du 22 septembre 2014. La motion Bühler, à proprement dite telle, puisqu'elle est en réalité la motion des trois collègues que je viens de citer, a déjà fait couler beaucoup d'encre, à juste titre, sans doute puisqu'elle touche un point crucial des futurs votes communaux au sujet de l'appartenance cantonale. Après qu'il était évident que le Jura bernois allait refuser de se lancer dans un processus de création d'un nouveau canton, ces votes communaux constituent le seul et véritable enjeu de toutes les suites de l'Accord du 25 mars 1994 qui avait, rappelez-vous, institué l'AIJ et mené à la Déclaration d'intention du 20 février 2012. Il est donc normal qu'un certain nombre de tensions politiques se cristallisent sur cette partie du processus démocratique. La nervosité des milieux autonomistes, ainsi que les menaces, intimidations, attaque de choux dont j'ai fait l'objet depuis le dépôt de la motion en témoignent également.

Sur la forme, je commence par retirer le point 2 de la motion. Au moment du dépôt, nous ignorions en effet quel en serait le calendrier, vu le délai de la consultation, le travail en commission qui doit suivre, ainsi que le travail du plénum, il serait totalement irréaliste de vouloir voter dans le délai de six mois après le 24 novembre 2015. Dont acte, nous ne sommes effectivement pas à quelques mois près. En ce qui concerne le point 1, la demande de la motion est très très simple: que toutes les votations des communes concernées aient lieu le même jour. Ce principe élémentaire de démocratie vise à éviter que le vote d'une commune n'influe le vote d'une autre. Ce principe a été appliqué dans la votation du 24 novembre 2013, entre le Jura et le Jura bernois, or on aurait pu arguer du fait qu'il fallait d'abord attendre le vote de l'une ou l'autre région pour savoir si la seconde devait encore se prononcer sur cet objet. On aurait par exemple pu dire que le canton du Jura ne se prononce, pour remettre sa souveraineté en cause, qu'après que le Jura bernois ait accepté d'entrer dans le processus ou inversement. Il en va de même lorsque plusieurs communes votent sur un même objet, par exemple un crédit intercommunal ou la création d'un syndicat.

Souvent ces votes ont lieu en même temps, précisément pour laisser toute latitude, toute autonomie aux corps électoraux de former leur opinion et de ne pas attendre simplement qu'une plus grande commune, par exemple, ne vote et donne le ton. Chaque corps électoral est ainsi obligé

d'analyser l'enjeu à fond, pour lui-même et ne peut pas juste se reposer sur la décision d'une autre commune, par exemple en suivant bravement son premier vote. Au vu de ces réalités, on peine à comprendre pourquoi cette motion soulève autant de protestations et de passions.

Un des arguments les plus utilisés par les opposants à la motion est celui de l'autonomie communale: ce terme est utilisé à toutes les sauces, tant les adversaires que les partisans de fusions communales l'utilisent pour forger leur argumentaire. C'est la preuve que cette notion est sujette à interprétation. Dans un tel cas, il faut revenir aux fondamentaux; en l'occurrence, je suis allé voir dans la Constitution fédérale et dans la Constitution cantonale qui nous dit du côté fédéral que l'autonomie communale est garantie dans les limites du droit cantonal et dans la Constitution cantonale on reprend finalement en substance la même formule, ce sont les articles 50 et 109 des deux Constitutions. Ainsi le droit cantonal définit la limite de l'autonomie communale, dans un canton qui peut, de par sa Constitution, obliger les communes à fusionner, le droit cantonal peut donc sans autre fixer des modalités de vote, sans violer ni le droit ni l'essence de l'autonomie communale, même si ces modalités déplaisent – et on peut le comprendre – à certains exécutifs communaux. Rien ne s'oppose donc à ce que la loi prévoie un seul terme de votation, cela d'autant moins qu'il est tout à fait possible d'envisager une question subsidiaire bien tournée pour les petites communes si elles veulent absolument ne pas quitter le canton de Berne, quand Moutier aura voté non, je l'espère, à son transfert cantonal. Ainsi, agiter l'autonomie communale pour rejeter cette motion est un argument qui tombe à faux. Si la motion est acceptée, dernière phrase, la commission aura tout loisir d'examiner la question de plus près et de concevoir des modalités de vote respectueuses des besoins des communes concernées, mais aussi de l'unité de toute la région du Jura bernois qui est concernée dans son ensemble par ces votes.

Präsident. Jetzt hat noch Frau Grossrätin Hirschi das Wort, falls sie eine Erklärung zum Rückzug ihrer Motion abzugeben wünscht. Danach hat zuerst die Députation das Wort. Wird dies seitens der Députation gewünscht? – Das ist nicht der Fall. Somit kommen anschliessend die Fraktionen an die Reihe. Frau Hirschi, bitte.

Irma Hirschi, Moutier (PSA). J'ai trois minutes, étant donné que je retire ma motion. Ne vous étonnez pas si nous retirons notre motion qui a été déposée en novembre dernier, dans le seul but de clarifier les choses. Dans ce sujet sensible, qui occupe la Prévôté et les communes de sa couronne, nos adversaires politiques déclaraient, à tort, qu'il serait possible à tout moment d'avoir recours à l'article 53 de la Constitution. C'est faux, et notre objectif est atteint. Les réponses du Conseil-exécutif sont claires et limpides. Nous sommes donc satisfaits de ces éclaircissements qui confirment que, contrairement à ce que voulait faire croire le groupe Notre Prévôté à nos concitoyens dans un tout-ménage, l'article 53, alinéa 3 de la Constitution fédérale ne confère pas un droit d'autodétermination aux communes. Que ce soit le comité d'initiative prônant la fusion des communes du Cornet, que ce soit Notre Prévôté, l'illusion qui les habitait par rapport à cet article 53 est caduque.

En ce sens, nous remercions le gouvernement pour sa réponse qui est sans appel. Nous le remercions également pour sa proposition quant au vote communaliste qui doit se dérouler en deux temps: Moutier d'abord, les communes de la couronne ensuite. Le CJB est satisfait également de cette procédure dans le processus de consultation de LAJB, la loi sur l'appartenance cantonale des communes du Jura bernois, et nous vous invitons donc à rejeter la motion Bühler. Les bases légales nécessaires à l'organisation de la votation dans une commune, au sens de la Déclaration d'intention du 20 février 2012, doivent tenir compte du principe de l'autonomie communale et cela le gouvernement l'a bien compris, contrairement à M. Bühler – je l'ai entendu.

En aucun cas, le gouvernement ne pourra contraindre les communes du Jura bernois à organiser une votation, dont les modalités seraient diamétralement opposées aux demandes présentées par les autorités communales compétentes, c'est ce que nous avons compris. D'ailleurs, nous dit le Conseil-exécutif, les risques juridiques existent si d'aventure les questions à des conditions définies étaient liées. Nous reviendrons donc sur le sujet lors du débat sur la LAJB.

Präsident. Ich bitte die Fraktionssprechenden sich nur zur Motion Bühler zu äussern. Für die SP-JUSO-PSA-Fraktion hat nun Grossrat Bernasconi das Wort.

Roberto Bernasconi, Mallerey (SP). La loi est actuellement en consultation. M. le député Gsteiger a déposé une motion concernant cette loi, elle n'a pas pu être reçue, puisque justement le gouvernement est en train de préparer cette loi. Tous les points demandés ici par le député Bühler ont été étudiés par les instances et l'administration et actuellement tout se passe dans les meilleurs des cas: les discussions entre le gouvernement et les communes concernées se passent bien, on arrive à un consensus. Comme l'a dit le député Bühler, l'autonomie communale est concernée ici et je pense vraiment que le canton ne doit pas s'immiscer ici lors de votes communaux. Il est évident que les deux communes qui ont actuellement déposé une demande, Belprahon et Grandval, doivent attendre le résultat de la commune de Moutier pour s'exprimer. C'est pour cette raison que le groupe socialiste vous demande, comme le fait le gouvernement, d'accepter cette motion sous forme de postulat et de la classer.

Dave von Kaenel, Villeret (FDP). A situation exceptionnelle, conditions exceptionnelles. La problématique du vote communaliste avait déjà suscité des polémiques ainsi qu'un large débat dans cet hémicycle, notamment lors de l'acceptation de la fameuse motion Blanchard fin novembre 2012. La suite, on la connaît, et finalement au deuxième tour le projet de loi du gouvernement incluant le vote communaliste a finalement été accepté par le Grand Conseil. Lors du scrutin du 24 novembre 2013, le Jura bernois refusait à 72 pour cent de lancer un processus de création d'un nouveau canton. Seule la ville de Moutier s'est démarquée avec un 55 pour cent au oui pour voir. Lors de la consultation du projet de loi sur l'appartenance cantonale des communes du Jura bernois, le PLR a trouvé dans l'ensemble le projet équilibré et conforme à la Déclaration d'intention du

20 février 2012, devant maintenant mettre un terme, une fois pour toutes, à la question jurassienne.

Pour une majorité du groupe PLR, la possibilité de pouvoir effectuer des votations en cascade mais limitées à deux tours au maximum, semble un compromis acceptable. Sans cette limitation, nous pourrions assister à des oui pour voir perpétuels de la part de certaines communes. Nous parlons ici d'une situation exceptionnelle en Suisse au niveau du choix de l'appartenance cantonale de plusieurs communes. Alors, à situation exceptionnelle, conditions de participation exceptionnelles! Par contre, le groupe PLR aimerait savoir de la part de la DAJ si le dépôt de la motion Bühler, Daetwyler, von Kaenel du 22 septembre 2014 a influencé ou non – je répète influencé ou non – l'élaboration du projet de loi et la limitation à seulement deux tours au maximum les scrutins communalistes.

La réponse de M. le président de la DAJ influencera certainement certains indécis du groupe PLR. La majorité du groupe PLR soutiendra le postulat, mais sans classement. Pour une minorité, il est temps de sonner la fin de la récréation. Partant de l'idée qu'avec l'organisation du scrutin du 24 novembre, la minorité séparatiste du Jura bernois a déjà suffisamment obtenu et pour en arriver au même résultat que lors des plébiscites des années 70. Quant à la menace de saisir déjà le Tribunal fédéral, si le Grand Conseil envisageait d'imposer un vote simultané aux communes de Moutier, Belprahon et Grandval, il appartiendrait peut-être de rappeler ici aux autorités de Moutier que, jusqu'à nouvel avis, les lois cantonales sont élaborées au Rathaus à Berne et non à l'Hôtel de ville de Moutier. C'est pour ces raisons que la minorité du groupe PLR soutiendra la motion.

Vania Kohli, Bern (BDP). Diese Motion verlangt, dass die Abstimmung über einen allfälligen Kantonswechsel in allen betroffenen Gemeinden des Berner Juras am gleichen Tag stattfinden. Bisher haben drei Gemeinden ein Gesuch eingereicht; andere überlegen es sich noch. Ein freier Entscheid ohne aufschiebende Bedingung ist für die BDP-Fraktion nur möglich, wenn sämtliche Gemeinden am gleichen Tag über diese Frage abstimmen und damit auch die Konsequenzen ihres eigenen, unabhängigen Entscheids in Kauf nehmen. Wir könnten uns durchaus auch vorstellen, dass gewissen Gemeinden am Abstimmungstag zwei Fragen gestellt werden, zum einen die Frage bezüglich der Kantonszugehörigkeit und zum anderen, ob die dabei zustande gekommene Meinung auch bestehen bleibt, wenn Moutier nein sagt. Jedenfalls unterstützt die BDP-Fraktion Ziffer 1 des Vorstosses einstimmig. Was Ziffer 2 anbelangt, sind wir der Ansicht, dass die Forderung nach einer Abstimmung vor dem 24. Mai 2016 nicht unbedingt realistisch ist. Die Vernehmlassungsfrist zu diesem Gesetz – das wissen wir alle – ist zwar abgelaufen, dennoch müssen die Stellungnahmen noch ausgewertet werden. Danach kommt das Gesetz in die Kommission und anschliessend, in einer oder zwei Lesungen, in den Grossen Rat. Nach dem Inkrafttreten kann abgestimmt werden, aber vielleicht auch vor oder nach der in Ziffer 2 verlangten Frist. Deshalb lehnt die BDP-Fraktion Ziffer 2 ebenfalls einstimmig ab.

Patrick Gsteiger, Eschert (EVP). Avec ces interventions, nous voici donc projetés dans la deuxième phase de la

procédure initiée par la Déclaration d'intention du 20 février 2012, qui doit permettre de mettre un terme définitif à la question jurassienne. Après le vote du 24 novembre 2013, il s'agit donc maintenant d'entrer dans la phase dite du vote communaliste, c'est-à-dire de permettre aux communes qui l'auront demandé de voter individuellement sur leur appartenance communale. D'une part, le projet de loi, qui doit permettre ce vote communal, a été mis en consultation jusqu'au 5 juin dernier et sera soumis au Grand Conseil en janvier prochain et, d'autre part, nous sommes appelés à nous prononcer aujourd'hui sur la motion Bühler, qui, soit dit en passant, avait été déposée en novembre 2014 déjà, avant la rédaction du projet de loi. La procédure de vote doit être prévue en conformité avec l'article 53 de la Constitution fédérale, qui prescrit certes certaines règles, mais qui ne donne pas de droit d'autodétermination aux communes. Ce sont bien les cantons, en tant que collectivités propres, qui sont autonomes dans la détermination des limites de leur territoire et nous avons tous lu à ce sujet la réponse du gouvernement à une interpellation Hirschi. L'autonomie communale, à laquelle font souvent référence les milieux autonomistes notamment, est fixée à l'article 109 de la Constitution cantonale bernoise, mais son étendue est limitée, comme l'a dit tout à l'heure M. Bühler, puisqu'elle est en réalité déterminée par le droit cantonal et fédéral. C'est bien le parlement cantonal, nous sommes appelés à légiférer sur la loi qui doit permettre aux communes de se prononcer sur leur appartenance cantonale, maintenant dans le cadre de la procédure engagée.

Pour le parti évangélique, et nous l'avons écrit dans notre prise de position relative au sujet de la loi LAJB, il ne saurait être question d'un vote en deux temps. Il s'agit de vraiment assurer un libre choix des communes, et non pas de prévoir un vote de seconde zone pour les petites communes, décalé de six mois après le vote de Moutier, ce qui permettrait à la ville de Moutier de jouer de son influence. Nous ne voulons pas de votes en cascade, même si cette cascade n'a que deux têtes. Il est pour le moins étonnant de constater ici que les plus virulents opposés à un seul jour de vote viennent justement de Moutier, ville pour laquelle cela ne changerait rien d'avoir un vote en un seul jour. A ce jour, les autorités exécutives de Belprahon et de Grandval ont également demandé à voter, elles soumettent toutefois leur demande à une condition, celle de l'éventualité de l'ap-probation de Moutier. Elles veulent visiblement éviter de se retrouver seules dans le canton du Jura. Pour répondre à leur demande, le parti évangélique a imaginé qu'une question complémentaire pourrait être posée: après la question principale «voulez-vous rejoindre le canton du Jura?» les électeurs de ces communes devaient répondre également à la question «en cas de refus de Moutier, voulez-vous quand même rejoindre le canton du Jura?». Nous notons que la Déclaration d'intention ne fixait pas les conditions de vote particulières, si ce n'est le délai de deux ans après le 24 novembre 2013, pour demander à voter. Vous aurez compris que nous soutenons donc le point 1 de la motion Bühler et souhaitons un seul jour de votation simultanée et que ceci soit inscrit dans la LAJB. Pour nous, cet exercice communal est particulièrement prévu pour la ville de Moutier, nous sommes confortés dans cette analyse à la lecture de la feuille de route du 4 février 2015, qui ne parle d'ailleurs pas d'autres communes.

Je précise ici que le délai pour demander le vote communal court jusqu'au 24 novembre 2015. A cette date, les communes du Grand Val auront voté sur un projet de fusion et il se pourrait bien que des communes retirent leur demande de vote communaliste ou peut-être que d'autres le demandent à leur tour. Nous souhaitons que toutes les communes qui auront alors demandé à voter soient intégrées dans les préparatifs de cette journée de votation et en particulier dans l'analyse de l'expert qui sera mandaté. Concernant la motion Hirschi qui a été retirée, nous ne la jugions pas sérieuse, elle permet simplement de rappeler le cadre de l'article 53 de la Constitution.

Präsident. Eine kurze Präzisierung: Die Motion Hirschi ist zurückgezogen. Bei der Motion Bühler stimmen wir über beide Ziffern ab, obwohl der Motionär in seinem Votum gesagt hat, dass er Ziffer 2 zurückzieht. Dies muss uns laut der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vor der Beratung mitgeteilt werden. Deshalb werden wir über beide Ziffern abstimmen. Bitte denken Sie daran, dass Sie uns nicht erst während der Beratung melden, wenn Sie etwas zurückziehen möchten, sondern vorher. Für die SVP-Fraktion hat nun Grossrat Etienne Klopfenstein das Wort.

Etienne Klopfenstein, Corgémont (SVP). Cette motion a un goût d'unité, car elle émane de l'union de trois motionnaires issus des partis politiques représentatifs du Jura bernois. Le but de la motion est aussi celui de garder unie la région du Jura bernois, qui depuis plusieurs siècles partage le même destin avec la commune de Moutier. Depuis longtemps, Moutier occupe une place importante dans le Jura bernois et une grande majorité de citoyens désire encore accorder à Moutier une place privilégiée, avec l'administration cantonale décentralisée et l'hôpital par exemple. C'est pour ces raisons qu'il est important que les votes communalistes ne divisent pas la région, mais la gardent unie. En demandant à toutes les communes d'organiser le vote le même jour, cela empêchera les communes de se laisser influencer les unes par les autres. Ce fut le cas pour le vote du 24 novembre 2013 et c'est souvent aussi le cas pour des fusions de communes. Lors de la session du Grand Conseil du mois de janvier 2016, nous serons appelés à nous prononcer sur la loi pour l'organisation de votations relatives à l'appartenance cantonale des communes du Jura bernois.

C'est au Grand Conseil qu'appartient la responsabilité d'adapter cette loi pour le bien de notre région qui est le Jura bernois. Il est important que cette loi soit la plus précise possible et qu'elle facilite la tâche des communes qui vont en faire usage. Les communes de Moutier, Belprahon, Grandval ont jusqu'à ce jour déposé une demande pour organiser le vote communaliste. Les deux dernières ont en plus demandé de voter après la commune de Moutier, pour ne pas se trouver dans une situation délicate face au résultat qui pourrait sortir des urnes de la plus grande commune du Jura bernois. Pour éviter une situation complexe et difficile, il est simple et facile de libeller la question de manière à éliminer tout doute ou encore de compléter le bulletin de vote avec une question subsidiaire. Pour toutes ces raisons, il est préférable d'organiser le vote communaliste de manière simultanée. Pour toutes ces raisons, le groupe UDC soutient la motion Bühler.

Pierre Amstutz, Corgémont (Grüne). Oui à un vote communaliste fairplay. Non à un vote communaliste ne respectant pas l'autonomie communale si chère à l'UDC. En effet, si chacun souhaite ardemment que ces votes aient lieu à l'image de celui du 24 novembre 2013 dans un climat serein, les Verts ne peuvent accepter cette motion. Voici les raisons qui motivent leur choix. Au sens de la Déclaration d'intention, les bases légales nécessaires à l'organisation de la votation dans une commune doivent tenir compte du principe de l'autonomie communale, article 109 de la Constitution cantonale. Les communes de Belprahon et de Grandval ont exprimé le souhait clair de pouvoir organiser leur vote après celui de Moutier. Il serait totalement erroné, malvenu et en contradiction flagrante avec la loi de vouloir les contraindre à voter le même jour et ainsi les empêcher de voter en connaissance de cause, c'est-à-dire en sachant ce que Moutier a décidé. Je cite les motionnaires: «afin d'organiser les votes au début 2016, il convient de ne pas perdre de temps». La consultation à propos de la loi sur l'organisation de votations relatives à l'appartenance cantonale de communes du Jura bernois (LAJB) vient de se terminer. Cette loi doit encore être discutée dans une ou plusieurs commissions avant d'être approuvée par le Grand Conseil. De l'avis des Verts, il n'y a aucune raison de vouloir précipiter les choses. Il aura fallu des décennies avant de pouvoir résoudre au mieux le conflit jurassien; quelques mois supplémentaires risqueraient-ils de mettre notre démocratie en danger? Je précise en passant que le CJB a accepté la procédure proposée par le Conseil-exécutif. Mon groupe a décidé, à l'unanimité, de rejeter cette motion, mais l'accepterait sous forme d'un postulat et en demanderait également le classement.

Alfred Schneiter, Thierachern (EDU). Bei der EDU-Fraktion machen wir jetzt aus der Not eine Tugend, zumal wir keinen Vertreter aus dem Berner Jura haben. Deshalb erlaube ich mir, auch ein Votum abzugeben – auf Berndeutsch. Ich bin auf die Übersetzung angewiesen und habe vorhin zwei, drei Male das Wort «Gegner» gehört. Dies zeigt doch, dass Emotionen im Spiel sind und dass wir – ausserhalb des Berner Juras – diese Sache etwas nüchterner und vielleicht mit einer Aussensicht betrachten. Aus diesem Blickwinkel möchte ich auch kurz zu Ziffer 1 der Motion Bühler Stellung nehmen. Wir haben in der Fraktion ausgiebig darüber diskutiert und haben es uns nicht leicht gemacht. Am Anfang waren wir eher der Ansicht der Regierung, aber nach allem, was wir dann weiter überlegt, wozu wir auch Gespräche geführt und was wir nun hier gehört haben, sind wir der Meinung, dass absolut so vorgegangen werden kann, wie hier vorgeschlagen wird. Demzufolge würde eine Abstimmung durchgeführt, allenfalls mit einer Stichfrage in irgendeiner Form, wie es bereits verschiedene Votanten angetönt haben. Die Gemeindeautonomie wurde zitiert. Ich erinnere auch daran, dass die Gemeinden – ebenfalls wenn es um Gemeindefusionen geht – gleichentags abstimmen oder ihre Gemeindeversammlungen abhalten müssen. Weshalb macht man hier einmal mehr eine Ausnahme? Der Berner Jura hat bereits sehr viele Ausnahme- und Sonderregelungen. Das ist auch hier wieder der Fall. Ist dies wirklich gut? Der Berner Jura ist Teil des Kan-

tons Bern, und ich hoffe, dass dies so bleibt. Ich warne davor, dies aufs Spiel zu setzen und immer wieder mit Sonderregelungen zu kommen. Deshalb unterstützen wir Ziffer 1 der Motion Bühler für eine Abstimmung am gleichen Tag für alle drei Gemeinden.

Ich möchte noch Folgendes sagen: Man macht es sich in diesen Gemeinden etwas einfach, indem man «ds Füfi u ds Weggli» haben will und zuerst einmal schaut, was die anderen tun. Politisieren wir auf diese Weise, sind wir schlechte Politiker. Immer zuerst abzuwarten, was die anderen sagen und die eigene Meinung entsprechend anzupassen, das kann es wohl nicht sein. Es steht irgendwo geschrieben, dass wer in den Krieg zieht, die Kosten vorher berechnen muss. Dies gilt auch hier, wenngleich es nicht um einen Krieg geht. Das ist nur als Beispiel gemeint. In einer derart wichtigen Abstimmung ein Jekami zu machen, ist nicht richtig. Wir stimmen Ziffer 1 zu. Ziffer 2, die eigentlich hätte zurückgezogen werden sollen, werden wir ablehnen.

Präsident. Wir haben nun alle Fraktionen gehört und kommen zu den Einzelvotanten. Zuerst hat Grossrat Gasser das Wort.

Peter Gasser, Bévillard (PSA). Débat bien difficile et qui réveille les vieux démons. Je tiens tout d'abord à rappeler qu'il est vrai que le Jura bernois, c'est quelque chose de particulier et même tellement particulier que c'est reconnu dans la Constitution et c'est même grâce à cette particularité que le canton de Berne peut s'enorgueillir de respecter ainsi une minorité très importante. C'est toujours par la chance qu'elle donne aux minorités de s'exprimer qu'une majorité montre son intelligence et jusqu'à présent, j'ai envie de dire, tout s'est quand même bien passé. Je félicite ici l'adage d'avoir, dans un dossier aussi compliqué, su réussir, pour l'instant, à trouver le consensus et à réunir les deux parties autour d'une même solution. Je sens toutefois maintenant de la pression. On veut mettre la pression sur un texte de loi qui est en consultation, d'accord, c'est peut-être de bonne guerre, mais est-ce franchement le bon moment? Je ne sais pas. Pour ma part, je ne suis pas d'accord avec cette manière de faire, car je pense qu'il faut premièrement laisser le processus suivre son cours normal et deuxièmement surtout respecter la volonté des habitants du lieu.

Je tiens ici à rappeler que la particularité du Jura bernois fait que nous avons un Conseil du Jura bernois, une sorte de mini-parlement régional composé d'élus. Ce parlement régional s'est prononcé en faveur d'une solution de vote en deux temps. Il n'y a pas que des autonomistes, rassurez-vous, ils ne sont pas majoritaires dans ce groupe-là. Et pourtant, le CJB, composé d'élus du Jura bernois, a, lui, reconnu que ces communes, Moutier, Belprahon, Grandval, avaient le droit de décider en deux temps et qu'il était même logique pour les deuxième communes de pouvoir attendre le résultat des premiers nommés. Voilà ce que je vous demande. Ici, on est un peu plus loin, je peux le comprendre, certains se disent «ils commencent franchement à nous casser les pieds». Oui, je suis d'accord, et pourtant notre demande est très simple: laissez terminer les choses telles qu'elles ont bien commencé. Laissez voter Moutier, laissez ensuite voter les communes en toute connaissance de cause et je crois qu'on sera à la fin très content du résultat.

Pierre Alain Schnegg, Champoz (SVP). La solution d'un vote sur une seule journée avec des questions faisant clairement référence aux demandes des communes concernées représente la solution la plus cohérente et rapide pour solutionner définitivement une question qui empoisonne depuis bien trop longtemps notre région. A ceux qui avancent l'argument de l'autonomie communale, à laquelle je suis très sensible, permettez-moi de vous demander de bien vouloir également respecter l'autonomie d'autres instances, communautés ou entreprises. La liberté des uns s'arrête là où commence la liberté des autres. Si cela avait été respecté, nous n'aurions pas le plaisir aujourd'hui de tenir ce débat. Pour le bien du canton de Berne et du Jura bernois, je vous invite donc à soutenir cette motion.

Francis Daetwyler, Saint-Imier (SP). En préambule, permettez-moi quelques remarques sur les votes communalistes en général. Nous avons déjà connu une telle procédure lors des plébiscites de 1974 et de 1975 et à l'époque, il s'agissait de votations organisées par le canton et qui avaient eu lieu dans toutes les communes concernées à la même date. Depuis, quarante ans se sont écoulés, le monde a bien changé et le rôle et la place des communes ont aussi changé dans notre société. Le rapport de l'Assemblée interjurassienne proposait un canton du Jura à six communes, ce qui n'était pas son aspect le moins intéressant. Le rapport sur le statut du Jura bernois, quelque peu plus ancien, contenait également une variante avec une réduction importante du nombre de communes. Tout cela pour dire que les votations communalistes dont nous discutons actuellement dénotent une perception qui est pour le moins, à mon avis, rétrograde de l'autonomie communale. J'ai co-signé la motion dont nous discutons maintenant et je l'assume. Il n'était à l'époque pas du tout exclu que la procédure débouche sur une succession de votes, donc sur une cascade de votations. J'estime qu'avec la proposition de loi qui a été mise en consultation, la philosophie et l'objectif stratégique de la motion, avec les deux dates de votation, a été atteint. Je dois aussi dire que j'ai beaucoup de sympathie pour la proposition de notre collègue Gsteiger, que je ne connaissais pas à l'époque où le Conseil du Jura bernois a discuté cette loi, avec une date unique de votation, mais la possibilité de répondre à plusieurs options. Dans ces conditions, si c'est juridiquement possible, je peux aussi vivre avec une date unique de votation. En d'autres termes, faut-il poser la même question à deux dates différentes ou poser deux questions à une seule date? Entre les deux, mon cœur balance. Néanmoins, et même en ayant été co-signataire de la motion, vu ensuite le contenu de la loi proposée au Conseil du Jura bernois, loi que j'avais soutenue à ce moment-là, j'appuierai la réponse du gouvernement et je peux donc soutenir la proposition sous forme de postulat avec ou sans classement.

Präsident. Kann ich die Rednerliste schliessen? – Dann haben Sie das Wort, Herr Grossrat Hadorn.

Christian Hadorn, Ochlenberg (SVP). Chers amis du Jura bernois. Eigentlich habe ich gedacht, wir hätten dieses Thema definitiv abgeschlossen. Man hat dann aber gesehen, dass die betreffenden Gemeinden «ire Gring no wei

dürestiere», wie man so schön auf Berndeutsch sagt. Jetzt müssen noch ein paar Spielregeln eingehalten werden. Darum möchte ich Sie bitten! Einer Spielregel zufolge würden die drei Gemeinden am gleichen Tag abstimmen. Das ist doch ganz normal. Bitte helfen Sie mit, Ziffer 1 anzunehmen. Ich habe den Berner Jura wahnsinnig gerne und auch das frankophone Biel. Das muss ich Ihnen nicht erzählen, das wissen Sie ja! Aber es gibt im Kanton Bern Regeln, welche ebenfalls im Berner Jura und von den frankophonen Bieler eingehalten werden müssen.

Was Ziffer 2 anbelangt, können wir nicht einfach die Zeit verstreichen lassen. Irgendwann wollen wir wissen, was die drei Gemeinden tun. Stellen Sie sich angesichts der Lage der Gemeinden vor, welchen Flickenteppich es im Berner Jura gäbe, wenn diese zum Kanton Jura übergängen. Ich bin mir nicht ganz sicher, ob der Kanton Jura diese drei Gemeinden überhaupt haben will. Deshalb bin ich Ihnen dankbar, wenn Sie mithelfen, den drei Gemeinden die Regeln richtig aufzubinden.

Präsident. Nun hat Regierungsrat Perrenoud als Vertreter des Berner Juras seitens der Berner Regierung das Wort.

Philippe Perrenoud, Gesundheits-, und Fürsorgedirektor. Je vais essayer de ne pas parler trop vite pour que les interprètes puissent traduire pour tous nos collègues allemands qui auront la gentillesse de prendre leur oreillette. Que de temps parcouru depuis la Question jurassienne! Que d'erreurs commises par le canton de Berne à l'époque pour que les résultats des votes en cascade des années 1970 n'aient pas été reconnus par une partie non négligeable du Jura bernois! Il a fallu l'Accord du 25 mars 1994, que nos prédécesseurs avaient signé, pour que l'on puisse enfin résoudre cette question jurassienne. Que de doutes n'avons-nous pas entendus dans ce parlement concernant ce vote! Que de méfiance, on se demandait ce qu'ils faisaient. Quel a été le résultat? Comme le disait un ancien membre d'honneur de Force démocratique, le résultat, le 24 novembre 2013, a été meilleur que quarante ans auparavant, avec une affirmation que le Jura bernois voulait rester intégré dans le canton de Berne. La Déclaration d'intention signée en février 2012 par les deux gouvernements jurassien et bernois sous l'égide de la Confédération reconnaissait à partir de l'article 9 et suivants que les communes auraient un délai de deux ans après le vote régional pour indiquer si elles souhaitent participer à un vote communal. Jusqu'à ce jour, nous avons eu trois demandes: la commune de Moutier, qui souhaite voter, et deux communes qui estiment que leur destin est lié à celui de la commune de Moutier, ce qui veut dire que, si la commune de Moutier souhaite quitter le canton de Berne, elles souhaitent également pouvoir voter et que leur population se prononce sur le sujet.

Deux communes qui veulent donc voter sous condition, il faut également tenir compte de la sacro-sainte autonomie communale. Comment conjuguer l'autonomie communale, qui est ancrée dans notre Constitution cantonale, et le droit supérieur de ce vote communal? Voici la réflexion que nous nous sommes faite au sein de la DAJ. Quels ont été les messages? Là, je réponds à M. le député von Kaenel, qui voulait une réponse claire: oui, la motion a joué un rôle,

mais pas seulement. Le Conseil du Jura bernois a clairement dit, l'automne passé, qu'il ne voulait pas de votes en cascade. Nous avons discuté avec le CJB et lui avons indiqué que nous allions intégrer cela dans le projet de loi et proposer un vote en deux temps avec des conditions très strictes, avec un délai de six mois entre le premier et le deuxième vote, pour que les communes puissent voter sous condition six mois après. Et voilà que vient une nouvelle idée, celle de M. Gsteiger, qui propose de voter le même jour avec deux questions, comme si nous ne l'avions pas eue, cette idée. Au niveau juridique, nous nous sommes dit qu'il fallait faire attention à la sécurité du droit. Nous n'étions pas sûrs, dans les discussions avec nos juristes, si en faisant une telle chose, une plainte auprès du Tribunal fédéral ne risquait pas d'aboutir. Voulez-vous vraiment résoudre la Question jurassienne? Si tel est le cas, il faut alors avoir la sécurité du droit. Si vous acceptez cette motion aujourd'hui, nous n'aurons pas la possibilité de discuter avec les juristes, dans le cadre de l'élaboration de la loi, d'un éventuel autre élément que le vote en deux temps. Pourquoi cette précipitation aujourd'hui pour accepter cela sous forme de motion? Si vous n'acceptez pas le classement, volontiers, le postulat, oui, cela nous permettra d'éclaircir, en commission, tous les éléments, y compris les éléments juridiques pour la sécurité du droit. Nous avons un but commun: résoudre définitivement la Question jurassienne. J'en appelle à votre bon sens et vous invite à réfléchir si vous voulez vraiment résoudre cette Question jurassienne dans la politique de main calme que le gouvernement a poursuivie depuis maintenant une dizaine d'années dans la région et qui a payé, comme nous avons pu le voir avec le vote régional. Pour le vote communal, il n'y a aucune raison de se précipiter. Je vous en conjure, acceptez cela sous forme de postulat, mais pas sous forme de motion.

Präsident. Jetzt hat nochmals der Urheber der Motion das Wort. Herr Bühler, bitte.

Manfred Bühler, Cortébert (UDC). Merci pour cette discussion nourrie, extrêmement respectueuse et intéressante. Je crois que c'est de cette manière-là que nous devons mener ces débats. J'aimerais revenir sur un point important qui a été mentionné: la position du Conseil du Jura bernois. Celui-ci a effectivement dit oui à cette proposition de vote en deux temps, mais le CJB ne s'est jamais prononcé sur la possibilité de voter sur la question subsidiaire. Si maintenant le projet de loi changeait, en commission par exemple, avec ces modalités de question subsidiaire, le Conseil du Jura bernois se prononcerait à nouveau s'il était consulté à ce sujet. On ne peut donc pas simplement s'arrêter sur cette dernière prise de position du CJB. Concernant le point 2, puisque je ne pouvais visiblement plus le retirer, je le transforme en postulat et je ne conteste pas le classement, ceci pour que le vote puisse se dérouler de la manière la plus correcte possible. Pour conclure, je dirais qu'il n'y a pas de raison de s'énerver aujourd'hui; même accepter cette motion ne signifie pas encore que la loi se fera définitivement selon ces modalités-là, nous avons encore beaucoup de détails à régler. La commission pourra faire son travail, en toute bonne conscience, avec l'appui de juristes, avec une expertise. Je fais confiance à nos commissaires pour prépa-

rer un projet de loi qui tiendra compte de l'acceptation, le cas échéant, de la motion. Nous avons tout le temps, il n'y a aucun raison de s'énerver aujourd'hui.

Präsident. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, halten Sie bei Ziffer 1 an der Motionsform fest. (*Der Motionär signalisiert dem Präsidenten, dass dies zutrifft.*) Ziffer 2 ist in ein Postulat umgewandelt worden. Allerdings liegt kein Antrag auf Abschreibung von Ziffer 2 als Postulat vor. Demzufolge stimmen wir nur über Ziffer 2 als Postulat ab. Wir stimmen demnach über die Motion Bühler «Für eine rasche und faire Gemeindeabstimmung» ab. Wer Ziffer 1 als Motion zustimmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Motion 191-2014, Ziff. 1)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	88
Nein	56
Enthalten	1

Präsident. Sie haben Ziffer 1 angenommen. Wir stimmen über Ziffer 2 als Postulat ab. Wer Ziffer 2 als Postulat annehmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Vorstoss 191-2014, Ziff. 2 als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme als Postulat

Ja	85
Nein	56
Enthalten	3

Präsident. Sie haben das Postulat angenommen. Das Traktandum 56 bzw. die Motion Hirschi wurde – wie erwähnt – zurückgezogen.

Geschäft 2014.RRGR.1149

Vorstoss-Nr.:	230-2014
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	17.11.2014
Eingereicht von:	Bühler (Cortébert, SVP) (Sprecher/in) Graber (La Neuveville, SVP) Klopfenstein (Corgémont, SVP) Schnegg (Champoz, SVP)
Weitere Unterschriften:	5
Dringlichkeit gewährt:	Nein 20.11.2014
RRB-Nr.: 277/2015	vom 11. März 2015
Direktion:	Staatskanzlei

Korrektheit der Stimmregister im Hinblick auf die kommunalen Juraabstimmungen

1. Der Regierungsrat wird beauftragt, eine unabhängige Kommission zur Kontrolle der Stimmregister jener Gemeinden einzusetzen, die von den kommunalen Juraab-

stimmungen gemäss Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 betroffen sind.

2. Die Kommissionsmitglieder dürfen ihren Wohnsitz weder im Kanton Jura noch im Berner Jura haben.
3. Das Pflichtenheft und die Kompetenzen der Kommission sind dergestalt definiert, dass sie über optimale Kontroll- und Prüfungsinstrumente verfügt.
4. Die Gemeinden müssen der Kommission die vollständigen Namenslisten des Stimmregisters per 1. Juli 2013 als Referenzwert sowie die vollständige Namensliste per 1. Januar 2015 übergeben und ihr anschliessend monatlich und bis zum Moment, an dem das Register für die Abstimmung geschlossen wird, die vollständige Namensliste aller Mutationen mitteilen.
5. Die Kommission legt zwei Wochen vor dem Abstimmungsdatum einen Bericht über ihre Feststellungen vor.

Begründung:

Die Jurafrage war jahrzehntelang Gegenstand vieler Abstimmungen im Berner Jura, sei es auf regionaler, sei es auf kommunaler Ebene. Und regelmässig kam es zu gegenseitigen Beschuldigungen, die Stimmregister seien manipuliert worden.

Die anstehenden kommunalen Juraabstimmungen müssen vorbildlich sein. Einflussnahmen sind relativ einfach, da es genügt, sich bis drei Monate vor der Abstimmung in der Gemeinde anzumelden, um auf Gemeindeebene stimmberechtigt zu sein – dies auch dann, wenn keine Absicht besteht, sich in der betreffenden Gemeinde dauerhaft niederzulassen.

Ein unabhängiger Bericht, der die Korrektheit der Stimmregister attestiert, verhindert, dass sich die Befürworter und die Gegner während der Abstimmungskampagne nicht gegenseitig der Einflussnahme beschuldigen und dass die Abstimmung, die endgültig sein und die Gemeinde und den Kanton in die Pflicht nehmen soll, nicht durch eine entsprechende Beschwerde bestritten wird. Der Kanton kann sich so in den Dienst der Gemeinden stellen, um einen reibungslosen Ablauf der Abstimmungen zu gewährleisten.

Begründung der Dringlichkeit: Die Gesetzgebungsarbeiten für die kommunalen Juraabstimmungen laufen bereits, und nur eine rasch greifende und sich über eine lange Zeit erstreckende Kontrolle kann wirklich wirksam sein.

Antwort des Regierungsrats

Die Führung der Stimmregister wird im Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1), in der Verordnung vom 4. September 2013 über die politischen Rechte (PRV; BSG 141.112), in der Verordnung vom 10. Dezember 1980 über das Stimmregister (BSG 141.113) und in der kommunalen Gesetzgebung (Reglement über die Abstimmungen und Wahlen) geregelt. Ferner ist auch das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) auf kommunale Wahlen und Abstimmungen anwendbar.

Anlässlich der Abstimmung vom 24. November 2013 haben die verschiedenen Akteure die Notwendigkeit unterstrichen, den reibungslosen Ablauf der Abstimmung sicherzustellen, um allfällige Beschwerden zu vermeiden und die definitive Regelung der Jurafrage zu gewährleisten. Die Beobachter des Bundes haben mit ihrer Anwesenheit denn auch die angestrebte Sicherheit gebracht, sind doch keine Unregel-

mässigkeiten festgestellt worden. So hat sich die Zahl der Stimmberechtigten der Gemeinden im Berner Jura im Vorfeld dieser Abstimmung nicht in einer Art und Weise verändert, die auf eine systematische Zuwanderung von nur scheinbar wohnsitzwilligen Personen schliessen liesse.

Vor diesem Hintergrund erachtet es der Regierungsrat als nicht angezeigt, bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Kommission zur Überwachung der Entwicklungen in den Stimmregistern jener Gemeinden einzusetzen, die ein Gesuch im Sinne von Artikel 9 der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 eingereicht haben.

Zunächst kann festgehalten werden, dass die anwendbare Gesetzgebung klar und präzise genug ist. Sie hat sich bewährt zur Verhinderung von Unregelmässigkeiten, die das Resultat der Abstimmung verfälschen könnten.

Sodann ist der Regierungsrat bestrebt, die nötigen Gemeindeabstimmungen in einer von Vertrauen geprägten Partnerschaft mit den betroffenen Gemeinden vorzubereiten. Würde bereits heute eine unabhängige Beobachtungskommission eingesetzt, so könnte dies als ein Zeichen des Misstrauens gedeutet werden, welches das aufgebaute Vertrauensverhältnis beeinträchtigt.

Des Weiteren haben die Erfahrungen vor der Abstimmung vom 24. November 2013 gezeigt, dass sich die Zahl der Stimmberechtigten in den bernjurassischen Gemeinden nur leicht oder in einer Weise veränderte, die keinen Verdacht aufkommen liess. Und schliesslich ist der Regierungsrat überzeugt, dass alle politischen Akteure, ungeachtet ihrer Präferenz bezüglich der Kantonszugehörigkeit ihrer Gemeinde, das grösste Interesse daran haben, dass die Abstimmungen gesetzeskonform durchgeführt und deren Ergebnisse nicht wegen Unregelmässigkeit anfechtbar werden.

Dessen ungeachtet und im Bestreben, den in der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 initiierten Prozess unter Einhaltung der demokratischen Prinzipien zu Ende zu führen, teilt der Regierungsrat die Auffassung der Motionäre, dass es sich bei den zur Diskussion stehenden Gemeindeabstimmungen um besondere Abstimmungen handelt. Er schliesst nicht aus, bei Bedarf gezielte Massnahmen einzusetzen, die darauf hinwirken, dass bei den Gemeindeabstimmungen der tatsächliche Wille der tatsächlich Stimmberechtigten unverfälscht zum Ausdruck kommt.

Der Regierungsrat ist daher bereit, die Motion als Postulat zu überweisen und gleichzeitig abzuschreiben, da er in seinem Entwurf zum Gesetz betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden (KBJG) eine Bestimmung vorsieht, die ihn ermächtigt, mittels Beschluss besondere Massnahmen zu ergreifen, um den reibungslosen Ablauf der Abstimmungen zu gewährleisten. Es liegt am Grossen Rat, über diese Bestimmung zu entscheiden.

Der Regierungsrat beantragt:

Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung

Präsident. Wir kommen zu Traktandum 57. Es handelt sich ebenfalls um eine Motion von Herrn Bühler mit dem Titel «Korrektheit der Stimmregister im Hinblick auf die kommunalen Juraabstimmungen». Der Motionär ist mit dem Antrag der Regierung einverstanden. Ist die Annahme als Postulat mit gleichzeitiger Abschreibung seitens des Rats bestritten? – Das ist nicht der Fall. Somit stimmen wir direkt darüber ab.

Wer den Vorstoss Bühler als Postulat annehmen und gleichzeitig abschreiben will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung

Ja	140
Nein	0
Enthalten	4

Präsident. Sie haben den Vorstoss als Postulat überwiesen und gleichzeitig abgeschrieben. Damit haben wir die Geschäfte der Juradelegation bereinigt und fahren mit den Geschäften der Gesundheits- und Fürsorgedirektion weiter, für welche ebenfalls Herr Regierungsrat Perrenoud zuständig ist. An dieser Stelle ein kurzer Ausblick, wie wir zeitmässig unterwegs sind. Dies natürlich immer unter dem Vorbehalt, dass keine unvorhergesehenen Ereignisse eintreten. Soweit wir über Rückzüge und akzeptierte Anträge informiert sind, werden wir heute Abend sicher bereits zu den Geschäften der Erziehungsdirektion vorstossen. Seien Sie also darauf vorbereitet, dass wir schon heute zu den Geschäften der nächsten Direktion wechseln werden.

Geschäft 2015.RRGR.91

Vorstoss-Nr.:	034-2015
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	21.01.2015
Eingereicht von:	Zumstein (Bützberg, FDP) (Sprecher/in) Kohler (Spiegel b. Bern, FDP)
Weitere Unterschriften:	7
Dringlichkeit gewährt:	Ja 19.03.2015
RRB-Nr.:	585/2015 vom 13. Mai 2015
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Koordiniertes Vorgehen mit einer kantonalen Gesundheitsstrategie

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Gesundheitsstrategie auszuarbeiten.

Begründung:

In den vergangenen Monaten wurden im Gesundheitsbereich die nachfolgenden Vorstösse eingereicht:

- Ärztliche Weiterbildung sichern (Finanzmotion 255-2014)
- Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte! (Motion 249-2014)
- Standesinitiative: Evaluation von KVG-widrigen Wettbewerbsverzerrungen (Motion 279-2014)
- Zum Erhalt der medizinischen Grundversorgung braucht es neue Modelle in der Ärzteausbildung und eine Neu-evaluation des Numerus clausus (Motion 027-2015)

Weitere Herausforderungen stellen sich in der Versorgungskette der Hausärztinnen bzw. Hausärzte, Spitex, Spitäler und der Pflegeinstitutionen. Sämtliche Fragestellungen im Gesundheitsbereich sollen letztlich in einem Gesamtkontext behandelt werden.

Die Richtlinien des Regierungsrates 2015–2018 wurden mit einer Planungserklärung ergänzt, die zur Sicherung der sozialen Stabilität eine Gesundheitsstrategie verlangt. Planungserklärungen sind gemäss Artikel 53 Absatz 4 des Grossratsgesetzes grundsätzlich politisch verbindlich, allerdings ist der zeitliche Rahmen weit gesteckt. Die aktuell nicht koordinierte Situation im Gesundheitsbereich verlangt dringend nach einer übergeordneten Strategie.

Begründung der Dringlichkeit: Es ist von erheblicher Bedeutung, dass die Strategie möglichst früh in dieser Legislatur vorgelegt wird.

Antwort des Regierungsrats

Bereits im Rahmen der parlamentarischen Beratung der Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018 hat sich die Regierungspräsidentin zustimmend zu einer Planungserklärung geäußert, die zur Sicherung der sozialen Stabilität eine Gesundheitsstrategie verlangt. Eine inhaltlich koordinierte Gesamtdarstellung der schon bestehenden kantonalen Teilstrategien im Gesundheitsbereich (z. B. die Versorgungsplanung im Spital- und Pflegebereich, das Suchthilfekonzept oder der Bericht zur Hausarztmedizin im Kanton Bern), aber auch eine Koordination mit der Gesundheitsstrategie 2020 des Bundes, macht Sinn, weshalb der Regierungsrat neben der Planungserklärung auch die Motion unterstützt.

In zeitlicher Hinsicht ist vorgesehen, dass die Gesundheitsstrategie in der ersten Jahreshälfte 2016 vom Regierungsrat verabschiedet und dem Grossen Rat im zweiten Halbjahr 2016 zur Kenntnisnahme vorgelegt wird. Der Regierungsrat begrüsst den grösseren zeitlichen Spielraum, den die Motion für die Erarbeitung der Gesundheitsstrategie eröffnet (zweijährige Bearbeitungsfrist ab Annahme der Motion), und unterstützt die Motion auch aus diesem Grund.

Der Regierungsrat beantragt:

Annahme

Präsident. Beim ersten Geschäft der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) handelt es sich um die Motion Zumstein, zu deren Annahme der Regierungsrat bereit ist. Die Motion lautet «Koordiniertes Vorgehen mit einer kantonalen Gesundheitsstrategie». Ist der Antrag der Regierung auf Annahme dieser Motion bestritten? – Das ist nicht der Fall. Somit stimmen wir auch über diesen Vorstoss direkt ab. Wer die Motion Zumstein annehmen will, stimmt ja, wer diese ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 138

Nein 0

Enthalten 0

Präsident. Sie haben diese Motion einstimmig angenommen.

Geschäft 2014.RRGR.1171

Vorstoss-Nr.: 249-2014

Vorstossart: Motion

Eingereicht am: 19.11.2014

Eingereicht von: Mühlheim (Bern, glp) (Sprecher/in)

Bhend (Steffisburg, SP)

Kohler (Spiegel b. Bern, FDP)

Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP)

Häsler (Burglauenen, Grüne)

Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP)

Messerli (Interlaken, SVP)

Schneider (Thierachern, EDU)

Weitere Unterschriften: 17

RRB-Nr.: 386/2015 vom 1. April 2015

Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte!

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Spitalversorgungsgesetz so anzupassen, dass die bestehende ärztliche und pharmazeutische Weiterbildungspflicht durch die in der Spitalversorgung tätigen Leistungserbringer (Art. 104-105 SpVG) neu analog dem Modell der nicht-universitären Medizinalberufe (Art. 106-110 SpVG) aufgebaut wird. Insbesondere sind Leistungserbringer, die sich nicht in genügendem Umfang an der Ausbildung beteiligen, auch mit einer Ausgleichszahlung analog zu Art. 110 SpVG zu belasten.

Begründung:

Die Verantwortung für die Weiterbildung wird von den öffentlichen und von den Privatspitälern nicht im gleichen Mass wahrgenommen. Zurzeit wird die Weiterbildung für Ärztinnen und Ärzte primär durch die öffentlichen Spitäler geleistet. Diese bilden fast 90 Prozent der obgenannten Berufsgruppe aus, währendem die Privatspitäler ihre Ausbildungspflicht oft umgehen, indem sie auf Spitalärzte ausweichen. Da zurzeit die Weiterbildungsbeiträge der GEF in der Höhe von 10 000 Franken pro Assistenzstelle nur einen Teil der realen Kosten decken, wird dieses ungleiche Bereitstellen von Weiterbildungsstellen für die öffentlichen Spitäler zu einer zusätzlichen grossen finanziellen Belastung. Diese Situation läuft auf eine krasse Wettbewerbsverzerrung zwischen öffentlichen Spitälern und Privatspitälern hinaus. Eigentlich sollte die GDK zu dieser Problemstellung seit zwei Jahren Lösungen erarbeiten, diese sind aber leider in absehbarer Zeit noch nicht mehrheitsfähig. Deshalb ist es jetzt wichtig, wenigstens auf kantonomer Ebene diese Problematik der ungleichen Verteilung der ärztlichen Weiterbildungsstellen zwischen öffentlichen und privaten Spitälern anzugehen. Dabei kann für ein neues Regelwerk auf das schon bestehende Modell bei nicht universitären Gesundheitsberufen zurückgegriffen werden. Dies verpflichtet Leistungserbringer, die nur in ungenügendem Masse Ausbildungsstellen zur Verfügung stellen, zu Ausgleichszahlungen.

Antwort des Regierungsrats

Der Regierungsrat hält einleitend fest, dass von der in der Motion zur Sprache gebrachten interkantonalen Vereinba-

rung der GDK zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung, über welche der Grosse Rat voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2016 befinden wird, kein Beitrag zur Erfüllung des Motionsanliegens erwartet werden kann. Mit der Vereinbarung soll zum einen den Spitälern ein gesamtschweizerisch einheitlicher pauschaler Mindestbeitrag von 15 000 Franken pro Ärztin/Arzt in Weiterbildung und pro Jahr ausgerichtet werden. Zum anderen soll ein interkantonaler Ausgleich dafür sorgen, dass die mit der ärztlichen Weiterbildung verbundenen finanziellen Belastungen weniger einseitig bei jenen Kantonen anfallen, deren Spitäler sich stark in der Weiterbildung engagieren. Eine Pflicht der Spitäler zur ärztlichen Weiterbildung sieht die Vereinbarung hingegen nicht vor.

Die Pflicht der in der Spitalversorgung tätigen bernischen Leistungserbringer, sich an der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung zu beteiligen, ist als Grundsatz seit 2014 im revidierten Spitalversorgungsgesetz festgeschrieben (Artikel 104 SpVG). Allerdings schreibt das Spitalversorgungsgesetz derzeit nicht vor, wie diese Weiterbildungs-pflicht konkret umzusetzen ist.

Der Regierungsrat teilt die in der Motion vertretene Auffassung, dass sich sämtliche bernischen Spitäler in angemessener Weise an der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung beteiligen sollten. Der Regierungsrat erachtet dabei den in der Motion enthaltenen Vorschlag, bei der Regelung der ärztlichen Weiterbildung auf das schon bestehende Modell für die Aus- und Weiterbildung in nichtuniversitären Gesundheitsberufen zurückzugreifen (vgl. Artikel 106ff des Spitalversorgungsgesetzes), grundsätzlich als prüfenswert (für die pharmazeutische Weiterbildung gilt diese Einschätzung sinngemäss, da sich die Problemlage im Bereich der pharmazeutischen Weiterbildung etwas anders präsentiert als im Bereich der ärztlichen Weiterbildung).

Wie in der Motion angedeutet, besteht der Kernpunkt der ins Auge gefassten Regelung darin, Leistungserbringer, die nur in ungenügendem Masse Weiterbildungsstellen zur Verfügung stellen, zu Ausgleichszahlungen zu verpflichten. Die im Rahmen dieser Regelung zu treffenden Entscheide müssen justiziabel sein. Sie müssen sich deshalb auf ein möglichst beschwerderobustes Konzept abstützen, welches gemeinsam mit den betroffenen Organisationen zu erarbeiten ist und in welchem die Einzelheiten des Entscheidungsverfahrens transparent und nachvollziehbar hergeleitet und beschrieben werden.

Wie dieses Konzept im Einzelnen aussehen wird, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschliessend umschreiben. In jedem Fall wird es aber transparent und nachvollziehbar herleiten und beschreiben müssen, wieviel Weiterbildung zur Sicherung des erforderlichen ärztlichen und pharmazeutischen Personals die Spitäler insgesamt zu erbringen haben

(Bestimmung des Bedarfs), welchen Beitrag dazu jedes einzelne Spital gemäss seinen Möglichkeiten zu leisten hat (Bestimmung des Weiterbildungspotenzials jedes Spitals) und in welcher Weise ein Spital, das sich nicht im erforderlichen Ausmass an der Weiterbildung beteiligt, seine Pflicht in Form einer finanziellen Ausgleichszahlung nachzukommen hat (Ausgestaltung eines Instruments der Ausgleichszahlung).

Diese Fragestellungen sind von nicht zu unterschätzender Komplexität. Die Lösungsfindung setzt deshalb einen gewissen konzeptionellen Handlungsspielraum voraus. Darüber hinaus

müssen für die Dauer der Projektarbeiten zusätzliche Ressourcen bereitgestellt werden (Schaffung einer Stelle eines wissenschaftlichen Mitarbeiters oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bei der GEF, zusätzliche finanzielle Mittel zur Deckung der Kosten für den Einbezug von externem Expertenwissen).

Der Regierungsrat beantragt in diesem Sinne Annahme des Vorstosses als Postulat. Der Regierungsrat beantragt:

Annahme als Postulat

Präsident. Wir kommen zum Traktandum 59, der Motion Mühlheim mit dem Titel «Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte!». Die Regierung ist bereit, diese Motion in Form eines Postulats anzunehmen. Das Wort hat die Motionärin. Bitte melden Sie Frau Mühlheim noch an. – Vielen Dank. Frau Grossrätin Mühlheim, Sie haben das Wort.

Barbara Mühlheim, Bern (glp). Diese Motion will nur das eine – und dies kommt in der ausgezeichneten Antwort der Gesundheits- und Fürsorgedirektion auch zum Ausdruck –, nämlich in einem Kernpunkt gleich lange Ellen unter allen Spitälern. Die Motion will, analog zur Regelung, wie sie bereits im Spitalversorgungsgesetz (SpVG) beim nicht-ärztlichen Personal vorhanden ist, dass sich auch das ärztliche Personal und die Pharmazie einem neuen Regelwerk unterwerfen. Dies, damit alle die gemeinsame Verantwortung für die Ausbildung ihrer Ärzte, Ärztinnen und Assistenzärztinnen und -ärzte übernehmen. Das ist nichts Neues, Kolleginnen und Kollegen. Deshalb soll dies in einem Artikel des SpVG festgelegt werden, damit alle Listenspitäler diese Verpflichtung gemeinsam tragen.

Anlässlich der vor drei Jahren in der Kommission geführten Diskussion hatte man nicht den Eindruck, dass alle Spitäler gleicher Ansicht sind und wir mit der Schaffung eines Gesetzesartikels offene Türen einrennen. Dies insbesondere, weil Regierungsrat Perrenoud damals sagte, dass auf Bundes- oder interkantonalen Ebene bereits ein Mechanismus ausgearbeitet würde. In der Zwischenzeit ist klar, dass der Mechanismus nicht vorhanden ist. Kolleginnen und Kollegen, nach zwei Jahren stellen wir fest, dass über 90 Prozent unserer Assistenzärztinnen und -ärzte in den öffentlichen Spitälern ausgebildet werden. An dieser Stelle möchte ich allen öffentlichen Spitälern, insbesondere den kleinen Spitälern in den Regionen ausserhalb der Stadt Bern, sehr herzlich dafür danken, dass sie diese Verantwortung übernehmen. Es ist nämlich nicht einfach, zumal man weiss, dass der von der GEF für die Ausbildung bezahlte Beitrag niemals kostendeckend ist. Aus diesem Grund führt das heutige Prinzip der nicht gleich langen Ellen dazu, dass die öffentlichen Spitäler die Ausbildung einseitig aus ihren eigenen Mitteln finanzieren müssen. Kolleginnen und Kollegen, das kann es nicht sein! Dies ist keine gegen die Privatspitäler gerichtete Motion.

Ich möchte es hier Deutsch und deutlich sagen: Wir sind im Kanton Bern auf die Privatspitäler angewiesen. Deshalb ist auch klar, was der Regierungsrat sehr gut ausführt: Ein

Mechanismus, durch den alle Spitäler gleichwertig an der Ausbildung beteiligt sind, muss sowohl von privaten als auch von öffentlichen Spitälern erarbeitet werden. Das ist ein zentraler Punkt, damit wir eine hohe Akzeptanz erhalten, um hier später – sollte diese Motion durchkommen – einen neuen Gesetzesartikel zu beraten.

Ich habe es bereits erwähnt: Die Ausarbeitung eines solchen Mechanismus erfordert viel Zeit und Fingerspitzengefühl. Das ist das Einzige, was diese Motion verlangt: Es soll nämlich Ausgleichszahlungen geben. Für mich ist absolut klar, dass es nicht gleich gehandhabt werden kann, wie beim nicht-ärztlichen Personal. Dies war denn auch nie die Fragestellung oder der Wunsch von mir als Hauptmotionärin. In diesem Sinne, weil wir in Zukunft ein Spitalwesen benötigen, das gemeinsam für die Gesundheitsvorsorge und auch für die Ausbildung verantwortlich ist, bitte sich Sie, Kolleginnen und Kollegen, diese Motion in der Motionsform zu überweisen. Nur so senden wir klare Signale aus, dahingehend, dass die Verantwortung von allen gemeinsam getragen werden soll. Vielen Dank, ich bin auf Ihre Beratung gespannt.

Präsident. Wir werden hier über eine Motion diskutieren und beginnen nach der Mittagspause mit den Fraktionsprechenden. Bitte tragen Sie sich seitens der Fraktionen schon jetzt ein. Wir fahren nach der Mittagspause mit dieser Debatte weiter. Ich wünsche allseits einen guten Appetit. Bis später.

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 11.43 Uhr.

Die Redaktorinnen:

Catherine Graf Lutz (f)

Eva Schmid (d)



Dienstag (Nachmittag) 9. Juni 2015, 13.30-16.30 Uhr

Zehnte Sitzung

Vorsitz: Marc Jost, Thun (EVP)

Präsenz: Anwesend sind 154 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Aeschlimann Martin, Grivel Pierre-Yves, Güntensperger Nathan, Häsler Christine, Köpfl Michael, Wenger Markus

Geschäft 2014.RRGR.1171

Motion 249-2014 Mühlheim (Bern, glp) – Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte!

Fortsetzung

Präsident. Ich begrüsse Sie zur heutigen Nachmittagssitzung. Ausserdem heisse ich unsere Gäste, die Floristinnen-Klasse F1a aus dem BWZ Lyss mit ihrem Lehrer, Herrn Renfer, herzlich willkommen. Ich hoffe, Sie bekommen am heutigen Nachmittag einen Einblick in die Arbeit des Kantonsparlaments sowie in die Kantonspolitik. *(Applaus)* Wir sind beim Traktandum 59. Es handelt sich um eine Motion von Barbara Mühlheim. Nun kommen wir zu den Fraktionsprechenden. Ich bitte um etwas mehr Aufmerksamkeit. Bitte führen Sie Ihre Gespräche in der Wandelhalle.

Franziska Schöni-Affolter, Bremgarten (glp). Für mich als Ärztin ist diese Debatte ein Heimspiel. Ich weiss, worum es bei den genannten Weiterbildungen geht. Nach dem Staatsexamen versteht man so gut wie nichts von Medizin. Um eine Spezialisierung, zum Beispiel in Innerer Medizin oder in Chirurgie, zu erlangen, muss man sich während mindestens fünf Jahren weiterbilden. Seit der KVG-Revision vom Januar 2012 muss der Kanton 55 Prozent der Spitalleistungen bezahlen, doch im Leistungsfinanzierungssystem SwissDRG ist diese Weiterbildung nicht enthalten. Barbara Mühlheim hat es heute schon gesagt: Die Weiterbildung wird heute von gewissen Spitälern stärker unterstützt, während sich andere weniger daran beteiligen. Diese profitieren trotzdem von den gut ausgebildeten Oberärzten, die ihr Fachwissen effizient und zuverlässig einsetzen. Das ist nicht fair, weil alle Listenspitäler von der Finanzierung durch den Kanton profitieren. Mit dieser Motion möchte man auch im Bereich der Weiterbildung gleich lange Spiesse für alle einführen. Wir haben bereits während der Märzsession eine Motion zur Sicherung der ärztlichen Weiterbildung beraten. Die Weiterbildung bringt für ein Spital einen recht grossen finanziellen Aufwand mit sich. Assistenzärzte, die gerade das Staatsexamen abgelegt haben, «funktionieren» noch nicht so wie erfahrene Ärzte. Sie müssen noch vieles dazu lernen. Deshalb entsteht für jene Spitäler, die junge Ärzte

weiterbilden, ein enormer Mehraufwand. Es ist unfair, dass die anderen Institutionen die gut ausgebildeten Ärzte dann nur noch «abzuschöpfen» brauchen. Sie können dadurch ohne Mehrkosten auf hohem Niveau medizinische Leistungen anbieten. Die Weiterbildung ist durch das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung geregelt. Dieses kontrolliert, ob die Angebote der Spitäler den Ansprüchen genügen. Die Kontrolle ist somit sehr gut. Wir möchten, dass sich alle Spitäler, die auf der Liste des Kantons stehen, gleichmässig an der Weiterbildung beteiligen. Für uns ist es wichtig, dass wir unser hohes Niveau bei der Gesundheitsversorgung beibehalten können. Unsere Fraktion unterstützt diese Motion selbstverständlich.

Blaise Kropf, Bern (Grüne). Zuerst einmal scheint es mir, dass hier ein Anliegen vorliegt, welches über die Parteigrenzen hinweg mitgetragen wird. Wenn man die Liste der Mitmotionäre anschaut, stellt man fest, dass alle Fraktionen des Grossen Rates vertreten sind. Das ist meiner Meinung nach sehr positiv. Wie meine Vorrednerinnen und Vorredner bereits gesagt haben, haben wir im Gesundheits- und Spitalwesen bereits grössere Veränderungen vollzogen. Dabei denke ich insbesondere an die neuen Finanzierungsbestimmungen des KVG, die auch zu einer neuen Finanzierung der Spitäler geführt haben. Es war auch ein Anliegen, dass die verschiedenen öffentlichen und privaten Spitäler gleich lange Spiesse haben sollen. Sie wissen, welche finanziellen Konsequenzen dies für den Kanton Bern hatte. Dieser wurde mit grösseren Mehrkosten konfrontiert. Die Spiesse müssen nun in beide Richtungen gleich lang sein. Es darf nicht sein, dass man sie nur dort angleicht, wo es um die Erträge geht. Gleich lange Spiesse bedeutet auch, dass man sich im gleichen Ausmass an den Aus- und Weiterbildungskosten beteiligt. Das will diese Motion sicherstellen. Franziska Schöni hat darauf hingewiesen: Es ist nicht das erste Mal, dass wir hier über dieses Thema diskutieren. Wir haben bereits vor kurzem mit einem Vorstoss versucht, eine gewisse Verbesserung zu schaffen. Doch es ist unabdingbar, dass sich alle Spitäler, die von diesen gleich langen Spiessen profitieren wollen, auch adäquat an der Weiterbildung beteiligen. Aus dieser Sicht stellt sich nur noch die Frage, ob wir diesem Anliegen mit einem Postulat oder mit einer Motion Nachachtung verschaffen wollen. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass dieser Vorstoss zu komplexeren Abklärungen führen würde: «Diese Fragestellungen sind von nicht zu unterschätzender Komplexität.» Das möchte ich nicht in Frage stellen. Doch wenn wir hier alle der Meinung sind, dass wir etwas korrigieren müssen, dann sollten wir diesem Anliegen mit einer Motion Nachachtung verschaffen. Deshalb wird die grüne Fraktion diesem Vorstoss auch in Form einer Motion zustimmen.

Präsident. Für meinen Geschmack ist es zu unruhig hier im Saal. Ich bitte Sie nochmals, Gespräche draussen zu führen.

Michael Adrian Aebersold, Bern (SP). Auch wir unterstützen das Anliegen und die Forderungen dieser Motion. Es ist gut, dass man einen ersten Schritt gemacht hat, indem man die Beiträge für die Weiterbildung erhöht hat. Für uns steht auch hier die Solidarität im Vordergrund. Es geht um die

Solidarität sowohl zwischen den Kantonen, die an den Spitälern Weiterbildungen anbieten, als auch innerhalb der Kantone zwischen den öffentlichen und den privaten Spitälern. Schliesslich sind sie alle Leistungserbringer gemäss Spitalgesetz und sollen somit im guten wie im schlechten Sinn gleich behandelt werden. Es darf nicht sein, dass sich einzelne die Filetstücke herausschneiden und die Kosten auf den Staat abschieben. Wir finden es auch richtig, dass man gemeinsam und unter Einbezug der Beteiligten nach Lösungen sucht. Dies ist bei solchen Fragen zentral. Der Regierungsrat ist grundsätzlich bereit, dieses Anliegen aufzunehmen. Er hat jedoch Bedenken, dass diese Motion ein zu enges Korsett sein könnte. Wir interpretieren die Formulierung «analog dem Modell der nicht-universitären Medizinallberufe» nicht so, dass das Modell genau gleich aussehen muss, sondern dass die Funktionsweise analog sein soll. Ich bitte die Motionärin, dies noch zu bestätigen. Es heisst, dass man sich nach etwas richten kann, doch es sollte keine sture Vorgabe sein. In diesem Sinne stimmt die SP-JUSO-PSA-Fraktion diesem Vorstoss zu.

Eva Desarzens-Wunderlin, Boll (FDP). Die FDP wird diesen Vorstoss als Motion unterstützen. Im KVG ist geregelt, dass die Ausbildungen für alle nicht-universitären Gesundheitsberufe über das SwissDRG abgedeckt sind. Das ist nicht immer ideal, doch es ist immerhin eine Lösung. Bei der Weiterbildung der Ärzte hingegen gibt es eine grosse Lücke. Wir haben ein interkantones sowie ein kantonales Problem. Zumindest unser eigenes Problem müssen wir jetzt lösen. Es ist richtig und wichtig, dass sich alle Spitäler für die Weiterbildung engagieren. Diejenigen, welche dies nicht tun wollen oder sagen, aufgrund ihrer internen Abläufe sei dies nicht möglich, sollen eine Ausgleichszahlung leisten. Das ist richtig und entspricht der Regelung bei den Pflegeausbildungen. Wir verstehen jedoch, dass der Regierungsrat sagt, die Angelegenheit sei etwas komplex und «tricky». Es gibt in diesem Bereich einige Damen und Herren mit einem sehr grossen Selbstbewusstsein. Deshalb finden wir es wichtig, dass alle Beteiligten an einen Tisch geholt werden: Das Inselspital, die Vertreter der privaten und der öffentlichen Spitäler, aber auch das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung. Dieses Institut klärt ab, ob ein Spital entsprechend aufgebaut ist und die benötigten Leistungen erbringt, um in einem bestimmten Fachgebiet Weiterbildungen anzubieten. Nur wenn sich die genannten Damen und Herren gegenseitig zuhören müssen, wird es eine Lösung geben.

Wie die Motionäre geschrieben haben, wird diese Lösung analog zur Lösung bei den nicht-universitären Ausbildungen sein, und nicht identisch mit dieser. Es stehen diverse Vorwürfe im Raum: Die einen behaupten, die anderen würden zu wenig tun, während andere behaupten, man liesse sie nichts tun. Nun geht es darum, diese Vorwürfe aus der Welt zu schaffen, indem sich alle Beteiligten zusammensetzen. Letztes Jahr stand ein ganz wichtiger Satz im Bericht zum Fünfjahres-Jubiläum des Instituts für ärztliche Weiter- und Fortbildung: «Dass es nach wie vor nicht gelungen ist, eine so essenzielle Aufgabe wie die Weiterbildung der zukünftigen Ärztegeneration zu sichern, ist so unverständlich wie inakzeptabel.» Das Zitat stammt vom Präsidenten Werner Bauer.

Peter Brand, Münchenbuchsee (SVP). Diese Motion wird von einer Mehrheit der SVP-Fraktion unterstützt. Wir haben von verschiedenen Rednern gehört, dass die Umsetzung dieser Motion nicht ganz einfach sein wird. Es bestehen durchaus Unterschiede zwischen universitärer und nicht-universitärer Aus- und Weiterbildung. Eva Desarzens hat ebenfalls darauf hingewiesen. Ich denke, dies ist auch der Motionärin klar. Ich bin hier derselben Meinung wie Grossrat Aebersold: Man kann das System des Ausgleichsfonds nicht direkt übernehmen. Wir müssen bei der Umsetzung verschiedene Punkte berücksichtigen. Die Voraussetzungen für die Weiterbildung müssen für alle Leistungserbringer gleich sein, wenn wir sie alle verpflichten wollen. Im Sinne des Titels der Motion, «Gleich lange Spiesse für alle», muss man auch sicherstellen, dass alle dieselben Voraussetzungen haben. Die Akkreditierung der Weiterbildung liegt bei der FMH und ist Sache der Fachgesellschaften. Dies ist einer der grossen Unterschiede zu den nicht-universitären Weiterbildungen. Der Kanton hat somit keinen Einfluss auf die Akkreditierung der Weiterbildung. Wenn wir eine Pflicht zur Weiterbildung sowie entsprechende Sanktionen gesetzlich verankern wollen, müssen wir uns bewusst sein, dass wir diese Pflicht faktisch gar nicht erfüllen können, wenn die Akkreditierung bei den heutigen Trägern bleibt.

Zur Frage der Finanzierung: Wenn die Weiterbildungsangebote des Inselspitals auf andere Anbieter verteilt werden, wird man wahrscheinlich auch einen Teil der bisher ans Inselspital ausgerichteten Mittel für Lehre und Forschung auf die anderen weiterbildungspflichtigen Institutionen verteilen müssen. Die Ausbildung von Assistenzärzten gehört eindeutig zur Lehre und Forschung. Unter diesem Titel werden dem Inselspital Millionen überwiesen. Zur Anzahl Assistenzärzte: Wir wissen, dass die öffentlichen Spitäler einen Grossteil der Notaufnahmen und Anlaufstellen mit Assistenzärzten betreiben. Diese Assistenzärzte sind offensichtlich nicht im Überfluss vorhanden. Wenn man Privatspitäler dazu zwingt, ebenfalls Assistenzärzte weiterzubilden, dann bedeutet dies, dass viele in den Privatspitälern weitergebildet werden. Dies kann letztlich zu einem Mangel an Assistenzärzten an den öffentlichen Spitälern führen. Ich bin nicht sicher, ob ein solcher Mangel bei den öffentlichen Spitälern auf Begeisterung stossen wird. Es wurde im Vorstoss bereits erwähnt, dass Gesetzesänderungen nötig würden. Gemäss Spitalversorgungsgesetz ist die universitäre Weiterbildung grundsätzlich dem Inselspital vorbehalten, wobei die Uni Bern auch anderswo Leistungen bestellen kann, wenn das Inselspital diese nicht selber erbringt. Hier sind Gesetzesänderungen nötig, um private Spitäler bei der universitären Weiterbildung zu berücksichtigen. Die Hoheit des Inselspitals im Bereich der Aus- und Weiterbildung müsste im Sinne des Titels der Motion aufgehoben werden. Wie ich gleich zu Beginn gesagt habe, unterstützt eine grosse Mehrheit der SVP-Fraktion diesen Vorstoss als Motion.

Melanie Beutler-Hohenberger, Gwatt (EVP). Wir kommen hier zu einem zweiten Schritt auf dem Weg zu einer neu organisierten ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung. Wir haben in diesem Frühjahr bereits den ersten Schritt unter die Füsse genommen, indem wir die Finanzmotion angenommen haben, welche den Mindestbeitrag für die

ärztliche Weiterbildung von 10 000 auf 15 000 Franken erhöhen will. Als Mitmotionärin und Fraktionssprecherin der EVP freut es mich, Ihnen mitzuteilen, dass sich die EVP-Fraktion einstimmig hinter die Weiterbildungspflicht für alle Listenspitäler stellt. Was jedoch den Weg zu diesem Ziel betrifft, gibt es für unsere Fraktion mehrere Optionen. In diesem Sinne würde ein Postulat eine Mehrheit finden. Je nachdem, wie der Begriff «analog» noch erklärt wird, rechne ich damit, dass auch die Motion eine Mehrheit finden kann. Der EVP-Fraktion bereitet es ein gewisses Unbehagen, wenn sie daran zurückdenkt, auf welch unglückliche Weise das Spitalversorgungsgesetz im Jahr 2012 zustande kam. Auch in diesem Saal lief nicht alles optimal. Wir begrüßen deshalb die Art und Weise, wie der Regierungsrat laut seiner Antwort jetzt vorgehen will. Es freut uns, dass er die Ausgestaltung der medizinischen und pharmazeutischen Weiterbildungspflicht im Dialog mit allen beteiligten Organisationen erarbeiten will. Dies erachten wir als gewinnbringend und zielführend.

Um diesen Dialog nicht unnötig einzuschränken, stimmt die Mehrheit der EVP-Fraktion für das Postulat. Damit ermöglichen wir auch eine offene Diskussion über den Bedarf an Assistenzstellen, die mein Vorredner angesprochen hat, oder etwa über die Frage nach den Ausgleichszahlungen. Dies wird übrigens auch von Seiten der Listenspitäler mit privater Trägerschaft und von den Belegärzten gewünscht. Erst gestern wurde dies bestätigt. Die Bereitschaft dieser Belegärzte, ihr Wissen und ihre Fähigkeiten an junge Kolleginnen und Kollegen weiterzugeben, wurde untermauert. Es wird hier somit kein einseitiger Zwang ausgeübt, wenn man ihnen eine Weiterbildungspflicht auferlegen würde. Lassen wir den Kanton seine Arbeit machen und alle Akteure in dieses Weiterbildungssystem einbeziehen. Ein dritter Schritt auf diesem Weg wird durch die interkantonale Vereinbarung der GDK und über die interkantonalen Ausgleichszahlungen erfolgen.

Hier noch eine Randnotiz an den Regierungsrat und an die Verwaltung: Die EVP-Fraktion hält es für nicht ganz angebracht, von vornherein zusätzliche Ressourcen für diese Projektarbeit zu fordern. Unsere Finanzfachleute würden es begrüßen, wenn diese Arbeiten mit dem bestehenden Mitarbeiterstab angegangen werden könnten. Es scheint uns zumutbar, diesen Bedarf an Arbeitsstunden innerhalb der GEF abzudecken.

Marianne Schenk-Anderegg, Schüpfen (BDP). Auf dem bernischen Spitalmarkt erhalten die Spitäler einen immer grösseren Stellenwert. Die Mediziner, die dort arbeiten, geniessen einen ausgezeichneten Ruf und weisen eine hohe Professionalität auf. Durch meinen Beruf als Operationsfachfrau konnte ich mich während 15 Jahren selber davon überzeugen. Ich habe vielen Chirurgen buchstäblich auf die Finger schauen können und habe gesehen, was in den Privatspitälern geleistet wird. Oft habe ich mich gefragt, warum dort keine Weiterbildungen für Assistenzärzte angeboten werden. Ich habe auch gesehen, wie in öffentlichen Spitälern gearbeitet wird. Die Privatspitäler geniessen in der BDP-Fraktion eine hohe Akzeptanz. Die BDP-Fraktion ist einstimmig dafür, diese Motion zu überweisen. Dem Zwischenbericht des Verbands der bernischen Privatspitäler kann man einige kritische Fragen und Anmerkungen ent-

nehmen. Für uns ist es wichtig zu wissen, dass der Regierungsrat alle beteiligten Partner an den Tisch holt, sodass eine tragfähige Lösung zugunsten der Weiterbildung unserer Assistenzärzte möglich wird. Die Assistenzärzte werden unser medizinisches Wissen dereinst weitertragen. Wir wollen die hohe Professionalität unserer medizinischen Versorgung auch in Zukunft erhalten.

Präsident. Wir kommen zu den Einzelsprechenden. Zuerst haben zwei Mitmotionäre das Wort.

Walter Messerli, Interlaken (SVP). Ich habe hier zwar kein Heimspiel wie Franziska Schöni, doch ich kann trotzdem auf Insiderwissen zurückgreifen. Damit sei meine Interessenbindung offengelegt: Ich bin Präsident der Stiftung Spital Interlaken. In dieser Position habe ich einen Einblick in die ärztliche Weiterbildung. Von den Ärzten wird mir mitgeteilt, es herrsche gegenüber den Privatspitälern eine Wettbewerbsverzerrung. Dieses Wort ist nicht neu. Es würden ungleich lange Spiesse eingesetzt. Auch dieses Bild ist nicht neu. Zudem mangle es an Solidarität. Michael Aebersold hat diesen Begriff ebenfalls bereits verwendet. Das alles hat einen einfachen Grund: Es geht, wie so oft im Gesundheitswesen, ums Geld. Es geht darum, dass die Privatspitäler nicht bereit sind, Assistenzärzte nach dem Studium entsprechend aufzunehmen und auszubilden. Diese Phase der Ausbildung ist am kostenintensivsten. Sobald die Assistenzärzte während einer gewissen Zeit in einem öffentlichen Spital gearbeitet und fachliche Kenntnisse erworben haben, werden sie von den Privatspitälern zu einem höheren Lohn angestellt, aber auch weiter ausgebildet. Man sieht, dass dies nicht gerecht ist. Darum müssen wir alle, die den öffentlichen Spitälern nahestehen, dafür sorgen, dass hier eine Korrektur erfolgt, und dieser Motion zustimmen.

Präsident. Inzwischen ist eine zweite Besuchergruppe eingetroffen. Es ist eine Logistiker-Klasse. Sie kommt ebenfalls aus dem BWZ Lyss. Auch Ihnen ein herzliches Willkommen im Grossen Rat. (Applaus)

Patric Bhend, Steffisburg (SP). Als Mitmotionär bedanke ich mich ganz herzlich für die sachlich fundierte Diskussion sowie für Ihre Bereitschaft, unser Anliegen zu unterstützen und damit ein bisschen mehr Gerechtigkeit zu schaffen. Frei nach dem Motto: «Gewinne den Privaten – Verluste den Steuer- und PrämienzahlerInnen» findet nicht nur in unserem Kanton, sondern in der ganzen Schweiz eine regelrechte Rosinenpickerei statt. Es versteht sich von selbst, dass alle, die nach wirtschaftlichen Kriterien arbeiten, die Ausgaben wo immer möglich reduzieren und zusätzliche Erträge generieren wollen. Dies ist auch legitim. Die Ausbildungskosten gehören natürlich zu ebendiesen Ausgaben. Mit dieser Motion wird leider nur ein kleiner Mosaikstein in einem Gesamtbild ersetzt, welches teilweise neu gestaltet werden müsste. Aber es ist ein Schritt in die richtige Richtung, und sicher auch ein Schritt gegen die Rosinenpickerei.

Hans-Peter Kohler, Spiegel b. Bern (FDP). Obwohl wir heute nur noch von Listenspitälern sprechen, bestehen zwischen den Spitälern immer noch massgebliche Unter-

schiede. Deshalb spreche ich lieber von öffentlichen und privaten Spitälern. Wir wurden bereits an die Märzsession erinnert. Damals haben wir darüber diskutiert, ob man für die ärztliche Weiterbildung nochmals Geld in die Hand nehmen soll. Dies wurde akzeptiert, worum ich sehr froh war. Doch heute sprechen wir über etwas anderes. Heute wollen wir, dass genau diejenigen, die sich nicht daran beteiligen, das Portemonnaie öffnen. Es sollte uns nun leicht fallen, dieses Anliegen zu unterstützen.

Nun möchte ich noch auf ein paar Punkte hinweisen. Grossrat Brand hat gesagt, dass die öffentlichen Spitäler personelle Engpässe befürchten müssten, wenn die Privatspitäler damit anfangen, Weiterbildungen anzubieten. Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich kann Sie beruhigen: Dies wird definitiv nicht geschehen. Auch ich bilde 34 Assistenzärzte weiter, wenn ich mich nicht gerade im Grossen Rat engagiere. Das kostet Zeit und Geld. Diese Weiterbildung gibt es nicht zum Nulltarif. Wenn man an der Weiterbildung verdienen könnte, würden schon längst viel mehr Privatspitäler mitmachen. Diese Befürchtung kann ich deshalb nicht teilen. Nun zur Frage, ob ein Postulat oder eine Motion angemessener wäre. Die Sachlage ist klar. Wir haben schon so lange über Wettbewerbsverzerrungen gesprochen. Deshalb muss man diese Vorlage nicht nur prüfen. Es ist klar, dass die Umsetzung nicht ganz einfach sein wird, doch sie ist notwendig. Deshalb wäre ein Postulat nicht sinnvoll. Für mich kommt nur eine Motion in Frage.

Elisabeth Striffeler-Mürset, Münsingen (SP). Ich begrüsse diese Motion sehr und unterstütze sie voll und ganz. Allerdings bin ich der Meinung, dass es auch bei der Bewilligung der Weiterbildungsstellen gleich lange Spiesse braucht. Ich bin sehr froh, dass die Privatspitäler heute nicht einfach verurteilt wurden. Es wurde erwähnt, dass sie als Listenspitäler eine wichtige Rolle spielen und dass sie ebenfalls Ausbildungsstellen haben sollen. Ich möchte noch eine Interessenbindung offenlegen: Mein Mann ist Belegarzt an einer Privatklinik, die hier drin immer wieder kritisiert wird. Obwohl ich SP-Mitglied bin, bin ich der Meinung, dass es kontraproduktiv ist, die Privatspitäler gegen die Universitäts spitäler auszuspielen. Es braucht beide. Ich habe auch Mühe mit der Behauptung, die Ärzte würden von den Privatspitälern abgeworben und erzielen dort ein grosses Einkommen. Auch dort müssen sich die Ärzte ihren Lohn verdienen. Ich bitte Sie, die Motion zu unterstützen.

Katrin Zumstein, Bützberg (FDP). Ich werde mich nicht zur vorliegenden Motion äussern. So wie die Diskussion bisher gelaufen ist, hat der Vorstoss gute Erfolgsaussichten. Ich spreche hier als Präsidentin der GSoK. Die Umsetzung dieser Motion wird gesetzliche Anpassungen zur Folge haben. Grossrätin Striffeler hat beide Seiten dieses Problems gut dargestellt. Grossrat Messerli hat über Wettbewerbsverzerrungen gesprochen. Die gleich langen Spiesse wurden immer wieder angesprochen. Aufgrund dieser Diskussionen haben wir in der GSoK beschlossen, dieser Problematik auf den Grund zu gehen. Wir werden die beiden Verbände im Oktober zu einer Kommissionssitzung einladen und sie mit den verschiedenen Fragen bezüglich der gleich langen Spiesse löchern. Dadurch möchten wir die gegenseitigen Vorwürfe aus dem Raum schaffen.

Barbara Mühlheim, Bern (glp). Ich danke Ihnen herzlich für die gute Aufnahme meiner Motion. Ich bin froh, dass Sie dieses Anliegen grossmehrheitlich als Motion unterstützen, wenn ich jetzt noch erkläre, was ich unter «analog» verstehe. Für mich bedeutet «analog» erstens: Es soll ein Regelwerk entstehen, welches bei ungenügender Beteiligung der Listenspitäler Ausgleichszahlungen vorsieht. Zweitens: Es muss ein Konzept vorliegen, welches schlüssig und justizierbar ist. Drittens: Wir bringen nur Ruhe in diese Angelegenheit, wenn die Beteiligten das Konzept gemeinsam erarbeiten. Das dauert vielleicht etwas länger, dafür ist es mit einer bedeutend höheren Akzeptanz verbunden. Dies ist ein wesentlicher Punkt. Viertens: Es braucht ein Regulativ mit klaren, transparenten und nachvollziehbaren Entscheidungsverfahren. Diese müssen gemeinsam erarbeitet werden. Fünftens: Es muss ein System sein, welches man analog zur nicht-ärztlichen Weiterbildung im Spitalgesetz verankern kann. Damit meine ich nicht das Detailkonzept, welches auf Verordnungsstufe geregelt wird, sondern nur die gesetzliche Grundlage. Es muss ein Artikelsystem geben, welches jenem der nicht-ärztlichen Berufe entspricht. Ich gehe davon aus, dass ich damit ausreichend erklärt habe, was ich in diesem Zusammenhang unter «analog» verstehe. Es geht nicht um Gleichmacherei, sondern um ein eigenständiges Konzept, welches auf demselben Leitgedanken basiert. Danke für Ihre Unterstützung.

Präsident. Der Regierungsrat empfiehlt, den Vorstoss als Postulat anzunehmen.

Philippe Perrenoud, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Je remercie tous les intervenants qui ont soutenu l'intention de la motion et je remercie encore la députée Mühlheim pour les points qu'elle vient de mentionner. J'arrive très bien à vivre aussi avec cette motion si elle passe sous forme de motion. Quant à la remarque de Mme Beutler concernant les ressources et le personnel, je dois dire qu'il m'est aussi pénible de devoir écrire dans une motion qu'on manque de ressources, car on connaît la réputation de l'administration – nous l'avons bien entendu la semaine passée – qui est de dire qu'il y a beaucoup trop monde, qui ne fait rien toute la journée. Mais aujourd'hui je vous le dis sérieusement, je manque de personnel à l'Office des hôpitaux, je n'ai pas eu la chance, comme le collègue radical à Zurich, d'augmenter le personnel d'une manière significative pour pouvoir appliquer toutes les mesures de la LAMal, nous devons sans cesse réfléchir et prioriser.

Voici deux exemples: le premier concerne les décisions concernant les tarifs, qui ont augmenté de nombreuses fois, beaucoup plus qu'autrefois, et je n'arrive plus à répondre aux demandes des hôpitaux sur ce point-là avec le personnel que j'ai à disposition;; le deuxième se réfère au Tribunal fédéral administratif, qui vient de décider que pour fixer les tarifs nous devons faire des comparaisons intercantionales. La discussion que nous avons eue entre tous les cantons signifie clairement qu'il y aura du travail supplémentaire qui n'est pas du tout négligeable. Je l'ai vu avec les collègues des autres cantons, cela signifie quelque chose aussi au niveau administratif. C'est pour cela qu'au gouvernement nous avons répondu que nous acceptons cela sous forme

de postulat, pour pouvoir le réaliser dans la mesure de nos moyens. Sur le fond, nous sommes absolument d'accord qu'il faut aller de l'avant avec cette motion-là.

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung von Traktandum 59. Wir befinden über eine Motion. Wer diese Motion annehmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 141

Nein 2

Enthalten 3

Präsident. Sie haben die Motion überwiesen.

Ordnungsantrag

Präsident. Bevor wir zu Traktandum übergehen, werden wir noch über einen Ordnungsantrag sprechen. Grossrat Seiler wird ihn begründen. Der Ordnungsantrag betrifft das Traktandum 61, Geschäft 2014.RRGR.1172 250-2014.

Michael Seiler, Trubschachen (Grüne). Unser Wachstums-Wahnsinn, der immer mehr Konsum und Gleichschaltung zum Ziel hat, ist der Motor für... *(An dieser Stelle unterbricht der Präsident den Redner.)*

Präsident. Darf ich Sie bitten, zuerst den Ordnungsantrag zu stellen, bevor Sie ihn begründen? Ich habe nämlich noch nicht gesagt, worum es geht.

Michael Seiler, Trubschachen (Grüne). Ich stelle einen Antrag auf eine freie Debatte über das Traktandum 61. Die SVP gehört zum Schmiermittel und zur Energiezufuhr für den Drogenmotor.

Präsident. Ich wiederhole: Wir haben einen Ordnungsantrag auf eine freie Debatte zu Traktandum 61. Bisher war eine reduzierte Debatte vorgesehen, weil es sich um eine Richtlinienmotion handelt.

Ruedi Löffel-Wenger, Münchenbuchsee (EVP). Ich bitte Sie, diesem Ordnungsantrag nicht zu folgen und die freie Debatte abzulehnen. Dieser Vorstoss ist es nicht wert, ausführlich diskutiert zu werden. Er wurde so unglücklich formuliert, dass ich Sie bitte, nicht mehr Zeit darauf zu verschwenden.

Sabina Geissbühler-Struppler, Herrenschanen (SVP). Ich finde dieses Thema äusserst wichtig und finde das Votum unseres «Präventions-Papstes» etwas befremdend. Andererseits habe ich nicht gewusst, dass Grossrat Seiler

eine freie Debatte wünscht. Wir haben diese Frage in unserer Fraktion auch nicht besprochen. Ich habe deshalb mein Votum stark gekürzt und sogar mit der Stoppuhr überprüft, ob ich die zwei Minuten Redezeit einhalte. *(Heiterkeit)* Deshalb bin ich dafür, den Ordnungsantrag abzulehnen. Ich hoffe jedoch, dass Sie während meinen zwei Minuten ganz gut zuhören und dann der Motion zustimmen.

Präsident. Wir stimmen über diesen Ordnungsantrag ab. Wer dem Ordnungsantrag für eine freie Debatte über Traktandum 61 zustimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Geschäft 2014.RRGR.1172 250-2014, Ordnungsantrag Seiler, Trubschachen (Grüne))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 38

Nein 101

Enthalten 14

Präsident. Sie haben den Ordnungsantrag abgelehnt. Wir werden Traktandum 61 somit in reduzierter Debatte beraten. Doch zuerst beraten wir Traktandum 60.

Geschäft 2014.RRGR.1176

Vorstoss-Nr.: 254-2014

Vorstossart: Motion

Eingereicht am: 20.11.2014

Eingereicht von: SP-JUSO-PSA (Zybach, Spiez) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 26

RRB-Nr.: 388/2015 vom 1. April 2015

Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Umsetzung des elektronischen Patientendossiers (EPDG) im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. bei der Einführung von elektronischen Patientendossiers (EPDG) eine Koordinationsrolle zu übernehmen und dafür zu sorgen, dass sich eine genügend hohe Anzahl stationärer Einrichtungen innerhalb der Übergangszeit einer zertifizierten Gemeinschaft anschliesst, so dass die Versorgungssicherheit gewährleistet werden kann;
2. sicherzustellen, dass die Ansprüche der Anwenderinnen und Anwender an die Benutzerfreundlichkeit des elektronischen Patientendossiers sowie die Anliegen des Datenschutzes bei der Umsetzung des EPDG vereinbart werden können;
3. sicherzustellen, dass Leistungserbringer im Kanton Bern von der im EPDG vorgesehenen Anschubfinanzierung profitieren können;
4. die nötigen regulatorischen Anpassungen an kantonalen Rechtsgrundlagen im Hinblick auf die Umsetzung des EPDG vorzunehmen.

Begründung:

Das elektronische Patientendossiergesetz (EPDG)¹ wurde in der Sommersession 2014 vom Ständerat verabschiedet und wird voraussichtlich in der Wintersession 2014/ Frühlingsession 2015 vom Nationalrat behandelt. Das Gesetz schafft nationale Rahmenbedingungen für den Austausch von elektronischen Patientendaten: Es regelt die sichere Datenbearbeitung, den Datenaustausch und die Archivierung, eine eindeutige Identifizierung der Patientinnen und Patienten der Gesundheitsfachpersonen sowie die Zugriffsberechtigung. Es wird erwartet, dass das Gesetz Anfang oder Mitte 2017 in Kraft tritt.

Das Führen von elektronischen Patientendossiers ist für die Patientinnen und Patienten sowie ambulante Leistungserbringer freiwillig. Stationäre Leistungserbringer hingegen werden nach einer Übergangsfrist von fünf Jahren dazu verpflichtet, den elektronischen Datenaustausch von Patienten anzubieten. Diese Verpflichtung der stationären Leistungserbringer erfolgt im EPDG über einen Änderungsartikel im Krankenversicherungsgesetz (Art. 25 EPDG). Geändert werden sollen Artikel 39 Absatz 1 (neu) sowie Artikel 49a Absatz 4 (erster Satz). Demnach sollen alle Anstalten oder deren Abteilungen, die auf der Spitalliste stehen, sich einer Stammgemeinschaft oder einer zertifizierten Gemeinschaft anschliessen, um elektronische Patientendaten austauschen zu können.

Damit die in Artikel 20 EPDG vorgesehenen beschränkten Finanzhilfen auch an Gemeinschaften oder Stammgemeinschaften im Kanton Bern fliessen können, ist die kantonale Gesetzgebung entsprechend anzupassen. Auch ist es angezeigt, die entsprechenden Mittel in der Finanzplanung sicherzustellen.

In den Kantonen Aargau, Basel-Stadt, Freiburg, Genf, Luzern, St. Gallen, Tessin und Waadt wurden bereits Umsetzungsprojekte lanciert. Im Kanton Zürich haben Vertreter der Leistungserbringer unter Federführung der Gesundheitsdirektion ein Konzept zum Aufbau einer kantonsweiten Stammgemeinschaft entwickelt. Die kantonalen Verbände der Leistungserbringer (Verband Zürcher Krankenhäuser, Ärztesgesellschaft Kanton Zürich, Curaviva Kanton Zürich, Spitex-Verband Zürich, Apothekerverband Zürich) und die Gesundheitsdirektion haben gemeinsam einen Trägerverein gegründet. Dieser Trägerverein wird den Aufbau der Stammgemeinschaft zur Einführung des elektronischen Patientendossiers sicherstellen.

Antwort des Regierungsrats

Zum Zeitpunkt der Beantwortung der Motion wurde der Entwurf des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier (EPDG) vom Nationalrat als Zweitrat beraten. Dieser hat eine Differenz zum Ständerat geschaffen, indem nach ihm alle, auch die ambulanten Leistungserbringer verpflichtet werden sollen, das elektronische Patientendossier einzuführen.

Zu Punkt 1

Der Kanton hat keine rechtliche Grundlage, direkt auf die operativen Geschäfte der Leistungserbringer Einfluss zu-

nehmen. Der Entscheid, sich einer zertifizierten Gemeinschaft anzuschliessen liegt somit in der Kompetenz und Verantwortung jedes einzelnen Leistungserbringers.

Die Koordination der Einführung des elektronischen Patientendossiers durch den Kanton liegt im Interesse einer effizienten und kostengünstigen Erfüllung der Anforderungen gemäss dem EPDG. Sie könnte im Rahmen einer regelmässigen Thematisierung von eHealth und einer Zusammenführung der Leistungserbringer für Wissenstransfer und Mithilfe bei der Bildung von Interessengruppen (u. a. Listenspitäler und -Geburtshäuser, Zuweiser, Nachbehandelnde, etc.) erfolgen.

Die Wahrnehmung dieser Koordinationsaufgaben übersteigt jedoch die aktuell verfügbaren Personalressourcen. Die hierfür notwendigen Ressourcen werden zum jetzigen Zeitpunkt auf 50 zusätzliche Stellenprozente geschätzt. Diese sind ebenso wie das für diese Aufgabe notwendige Knowhow aktuell in der Kantonsverwaltung nicht vorhanden und auch nicht eingeplant; sie müssten deshalb neu geschaffen werden.

Zu Punkt 2

eHealth Suisse, das Koordinationsorgan des Bundes und der Kantone, hat Richtlinien und Standards erarbeitet, die bei der Umsetzung von eHealth-Projekten generell zur Anwendung kommen sollen. Diese sollen unter anderem die Benutzerfreundlichkeit für die verschiedenen Anwenderinnen und Anwender gewährleisten.

Betreffend Datenschutz sind die Kompetenzen zwischen Bund und den Kantonen geteilt. Je nach Ausgestaltung des EPDG (Verpflichtung nur für die Spitäler oder auch die übrigen Leistungserbringer nach Art. 35 Abs. 2 KVG) sind die Zuständigkeiten unterschiedlich. Zudem bestehen zwischen dem eidgenössischen und kantonalen Datenschutzbeauftragten unterschiedliche Auffassungen, wer für die Listenspitäler zuständig ist.

Zu Punkt 3

Gemäss dem Entwurf des EPDG wird eine Mitfinanzierung durch den Bund nur erfolgen, wenn die Kantone (oder Dritte) zu gleichen Teilen mitfinanzieren. Der Regierungsrat wird, sobald die Rechtsgrundlagen des Bundes bekannt sind, unter Berücksichtigung der finanziellen Lage des Kantons prüfen, in welchem Rahmen eine Mitfinanzierung sinnvoll und möglich ist und einen entsprechenden Betrag in den Aufgaben- und Finanzplan aufnehmen.

Zu Punkt 4

Die notwendigen Anpassungen der kantonalen Rechtsgrundlagen können erst vorgenommen werden, wenn die definitive Fassung des EPDG vorliegt. Zudem sollten auch die Ausführungsbestimmungen bekannt sein. Sobald dies der Fall ist, wird der auf kantonalen Ebene entstehende Regelungsbedarf geklärt, damit die nötigen Rechtsanpassungen in die Wege geleitet werden können. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die in Artikel 20 EPDG vorgesehenen Finanzhilfen zu richten sein.

Der Regierungsrat beantragt deshalb die Annahme als Postulat.

Der Regierungsrat beantragt:

Annahme als Postulat

¹ http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaeft.aspx?gesch_id=20130050

Präsident. Der Regierungsrat beantragt, diesen Vorstoss als Postulat anzunehmen. Wir führen eine freie Debatte.

Ursula Zybach, Spiez (SP). Ich habe den Vorstoss «Umsetzung des elektronischen Patientendossiers (EPDG) im Kanton Bern» als Motion eingereicht. Eine sorgfältige Analyse hat gezeigt, dass man dieses Geschäft nicht erst prüfen muss, sondern dass es nötig ist, zu handeln. Worum geht es? Das elektronische Patientendossier ist ein wichtiges Element der Strategie «Gesundheit2020» des Bundesrats. Mit dem elektronischen Patientendossier sollen die Qualität der Behandlungen verbessert, die Patientensicherheit erhöht und die Effizienz des Gesundheitssystems gesteigert werden. Das neue Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier legt die rechtlichen Voraussetzungen fest, damit die medizinischen Daten in elektronischen Dossiers bearbeitet werden können. Das elektronische Patientendossier ermöglicht allen an einer Behandlung beteiligten Personen, unabhängig von Ort und Zeit, Zugang zu medizinischen Informationen. Einsicht haben jedoch nur jene medizinischen Fachpersonen, denen man das Recht dazu erteilt. Die Patientinnen und Patienten entscheiden zudem selbst, ob sie ein elektronisches Dossier haben wollen. Niemand kann dazu genötigt werden. Die stationären Leistungserbringer werden gemäss EPDG dazu verpflichtet, sich nach einer Übergangszeit von fünf Jahren so genannten Gemeinschaften anzuschliessen. Um die Einführung und Verbreitung des elektronischen Patientendossiers zu fördern, unterstützt der Bund den Aufbau und die Zertifizierung dieser Gemeinschaften während dreier Jahre mit finanziellen Mitteln im Umfang von insgesamt 30 Mio. Franken. Es handelt sich bei diesen Gemeinschaften um Zusammenschlüsse von Arztpraxen, Apotheken, Spitälern, Pflegeheimen oder Spitex-Organisationen. Die Finanzhilfen des Bundes sind an eine Mitfinanzierung in derselben Höhe durch den Kanton und/oder durch Dritte gebunden.

Wo steht die Debatte nun auf Bundesebene? Das EPDG wurde im Sommer 2014 vom Ständerat debattiert. Auch im Nationalrat wurde das Geschäft bereits behandelt. Heute Morgen schliesslich konnte der Ständerat eine erste Differenzenbereinigung vornehmen. Jetzt sind nur noch zwei Punkte zwischen National- und Ständerat offen. Es sind dies erstens die Ermächtigung von Gesundheitsfachpersonen öffentlich-rechtlicher Institutionen, elektronische Daten auszutauschen, und zweitens die so genannte «doppelte Freiwilligkeit». Hier geht es um die Frage, ob neben den stationären auch die ambulanten Leistungserbringer verpflichtet werden sollen, solche Dossiers zu führen. Es wird klar, dass das Gesetz erst 2017 in Kraft treten wird. Die Kantone sind zuständig für die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung, und damit auch für ein koordiniertes Vorgehen bei der E-Health. Es gilt, auf dieser Basis im Kanton Bern die nötigen Voraussetzungen zu schaffen, um bereit zu sein, wenn dieses Gesetz in Kraft tritt. Das elektronische Patientendossier trägt zur Qualität und damit auch zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen bei. Ein Blick über die Kantons Grenzen hinaus zeigt, wo andere Kantone stehen. Im Kanton Genf beispielsweise gibt es solche Patientendossiers schon sehr lange. Um ihre Einführung zu ermöglichen, wurde ein Gesetz verabschiedet. Die Nutzerzahlen steigen seither an. Der Kanton Aargau hat realisiert, dass es schla-

ist, mit den Leistungserbringern zusammenzuarbeiten. Zu diesem Zweck wurde ein Verein gegründet. Der Kanton übernimmt dabei eine aktive Rolle.

Wie sieht es nun im Kanton Bern aus? Der Berner Bär ist noch völlig inaktiv. Er schaut den anderen ruhig zu. Es besteht das Risiko, dass Patientinnen und Patienten im Kanton Bern weniger gut, dafür aber teurer behandelt werden, weil der Kanton Bern keine aktive Rolle einnimmt. Ich beantrage, dass über diese Motion punktweise abgestimmt wird. Punkt 1 möchte ich gerne als Motion überweisen lassen, weil der Kanton eine koordinierende Rolle übernehmen soll. Ich möchte dies kurz begründen: Eine Strategie und ein Plan für das weitere Vorgehen sind wichtig, das ist allen klar. Aus der Erfahrung anderer Kantone wissen wir, dass eine schrittweise Vernetzung über konkrete Anwendungsfälle wichtig ist. Auch Punkt 4 möchte ich als Motion überweisen lassen. Die regulatorischen Anpassungen sollen schon jetzt identifiziert und angepackt werden. Ich bin hingegen bereit, die Punkte 2 und 3 in ein Postulat umzuwandeln.

Präsident. Sie haben es gehört: Die Ziffern 2 und 3 werden in ein Postulat umgewandelt. Die Ziffern 1 und 4 liegen weiterhin als Motion vor. Ich bitte Sie, dies bei der Debatte zu berücksichtigen.

Franziska Schöni-Affolter, Bremgarten (glp). Gestatten Sie mir, aus der Praxis zu berichten. Wir haben für die schweizerische HIV-Kohorte bereits ein E-Medikamentendossier geschaffen. Dieses ist seit Anfang Jahr in Betrieb. Wir haben somit dem gesetzgeberischen Prozess vorgegriffen. Dies können wir nur tun, weil wir unter wissenschaftlicher Flagge fahren. Zudem haben wir die Einwilligung der Patienten. In der kurzen Zeit seit der Einführung haben wir sehr gute Erfahrungen gemacht.

Zurück zur Motion: Es scheint mir sehr wichtig, dass der Kanton nicht wieder ins Hintertreffen gerät. Wir stehen bekanntlich in vielen Bereichen nicht an vorderster Front. Nun hätten wir die Chance, den Kanton Bern in diesem wichtigen Bereich auf Vordermann zu bringen. Es geht darum, das Gesundheitswesen effizienter zu machen, die Qualität zu verbessern und den Patienten eine erhöhte Sicherheit zu bieten. Die Motionärin hat sehr gut beschrieben, was E-Health ist. Es geht darum, dass man die Gesundheitsversorgung mit elektronischen Mitteln verbessert. Wir haben dieses System bei der HIV-Kohorte bereits eingesetzt, und ich möchte betonen, dass es gerade auch für die «schwierigen» Patienten nur Vorteile hat.

Nochmals zu den anderen Kantonen: Der Aargau hat bereits vor fünf Jahren erste Schritte unternommen. Wir versuchen heute, mittels einer Motion etwas in die Wege zu leiten, das andere Kantone bereits vor fünf Jahren angepackt haben. Der Aargau hat bereits eine Gesamtplanung der E-Health-Strategie entwickelt und die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen. Dies geschah noch in Unkenntnis des Gesetzes zu den elektronischen Patientendossiers, welches bald auf nationaler Ebene eingeführt wird. Es ist wichtig, dass wir im Kanton Bern und für den Kanton Bern mitziehen. Im Aargau hat der Kanton bereits die Koordination übernommen. Ich wage kaum, mir dies im Kanton Bern vorzustellen. Ich komme zu den einzelnen Punkten der Motion. Zu Punkt 1: Die EPDG-Konformität ist sehr wichtig,

denn bald wird EPDG 2017 auf uns zukommen. Dafür müssen wir gewappnet sein. Es ist sehr wichtig, diesen Punkt als Motion anzunehmen. Ich kann mich durchaus damit anfreunden, dass sich der eine oder andere auf den Standpunkt stellt, die Punkte 2 und 3 seien die Folgen des EPDG. Dann nehmen wir die beiden eben als Postulat an. Doch Punkt 4 ist die Grundvoraussetzung, damit wir alle Schritte jetzt lancieren können. Wir brauchen diese regulatorischen Anpassungen. Unsere Gesetze müssen noch nicht EPDG-konform sein. Doch wir haben Lücken im Informations- sowie im Gesundheitsgesetz, welche wir jetzt füllen müssen, damit wir bereit sind, wenn das EPDG in Kraft tritt. Deshalb bitte ich Sie, Punkt 4 als Motion anzunehmen, und nicht als Postulat, welches irgendwo in einer Schublade verschwindet und nicht mehr angerührt wird, bis uns das Wasser wieder bis zum Hals steht. Die gip würde alle vier Punkte als Motion unterstützen. Ich erwarte, dass Sie die Punkte 1 und 4 auch als Motion überweisen. Das ist sehr wichtig. Ich spreche hier auch aus der Praxis heraus.

Hans-Peter Kohler, Spiegel b. Bern (FDP). Das elektronische Patientendossier ist sicherlich eine sinnvolle Sache. Es ist auch zweifellos ein zukunftsgerichtetes Projekt. Doch es ist alles andere als einfach. Wir haben gehört, dass sich die eidgenössischen Räte zurzeit mit diesem Thema beschäftigen. Nun möchte ich auf ein paar Punkte aufmerksam machen. Der erste Punkt ist mir sehr wichtig, denn er betrifft auch meinen beruflichen Alltag mit den Patienten: Wir müssen bedenken, dass das EPDG erst sinnvoll eingesetzt werden kann, wenn alle Player, die mit den Patienten zu tun haben, mit an Bord sind. Dazu gehört nicht nur der stationäre Bereich. Hausarztpraxen, die Spitex, die Heime, auch die Apotheken, die in Zukunft sogar rezeptpflichtige Medikamente selber verteilen wollen, müssen involviert werden. Sonst haben wir nur einen Teil-Datensatz, den man auch als «Datenfriedhof» bezeichnen könnte. Darunter versteht man Daten, die im Alltag kaum etwas nützen. Deshalb muss die Vernetzung aller Versorgungsstufen gewährleistet sein. Es gibt einiges zu beachten, wenn man diesen Grundsatz richtig umsetzen will. Ich wiederhole: Die gesamte Versorgungskette muss mit an Bord sein, denn es bringt nichts, wenn wir nur einen Teil der Daten haben. Das Ganze wird auch einiges kosten. Wir haben von der doppelten Freiwilligkeit gesprochen. Klar sollen die Patientinnen und Patienten selber entscheiden, doch von den medizinischen Personen sollen alle mitmachen. Hier müssen wir noch Klarheit schaffen, damit keine Datenfriedhöfe entstehen. Das Ganze nützt nichts, wenn ein Teil der Daten zu einem Patienten fehlt. So entsteht keine Patientensicherheit. Es müssen klare nationale und danach auch kantonale gesetzliche Bestimmungen vorliegen, denn es geht um den Datenaustausch. Wie auch der Antwort des Regierungsrates zu entnehmen ist, sind die Kompetenzen in Sachen Datenschutz je nach Leistungserbringer zwischen Kanton und Bund unterschiedlich geregelt.

Ich fasse zusammen: Das Thema ist wichtig, es sind jedoch noch viele Fragen offen. Deshalb macht eine Motion aus Sicht der FDP-Fraktion noch keinen Sinn. Zuerst müssen verschiedene Vorarbeiten geleistet werden. Hier sind wir derselben Meinung wie die Regierung. Aus diesem Grund

ist ein Prüfungsauftrag sinnvoll. Das gilt auch für den Punkt 4: Es hat keinen Sinn, hier jetzt schon etwas Verbindliches zu verlangen. Das Anliegen ist inhaltlich berechtigt, doch wir wollen Daten, die wir wirklich brauchen können. Die FDP empfiehlt, alle vier Punkte als Postulat, aber nicht als Motion anzunehmen.

Anita Herren-Brauen, Rosshäusern (BDP). Die BDP-Fraktion unterstützt die Einführung des elektronischen Patientendossiers. Schweizweit sind schon viele Bestrebungen dazu im Gange. Eine Vernetzung unter den Beteiligten macht Sinn. Gewisse Ärzte und Spitäler verwenden bereits ein eigenes System. Eine Einführung bringt Synergien, Einsparungen und Sicherheit. Doch die Motion geht uns zu weit. Die Antwort der Regierung bringt zum Ausdruck, dass ein Postulat der richtige Weg ist. Dadurch kann man prüfen, reagieren und planen. Die Umsetzung müsste so einfach wie möglich sein. Welche Aufgabe der Kanton übernehmen soll, müsste sich durch die Umsetzung des Postulats zeigen. Die BDP könnte einer Motion nicht zustimmen, doch wir sind uns bewusst, dass in diesem Bereich eine Aufgabe auf uns zukommen wird. Sorgen wir schon vor und geben wir ein Signal in Form dieses Postulats! Es darf allerdings kein Postulat für die Schublade sein. Die Punkte 1 und 4 müssen wir als Motion ablehnen. In diesem Zusammenhang möchte ich dem Herrn Gesundheitsdirektor eine Frage stellen: Bei den Gesprächen mit den Fraktionen kam zum Ausdruck, dass ein solches Postulat bei der GEF zwei Jahre in der Schublade vermodern könnte. Was können Sie uns versprechen, wenn dieser Vorstoss als Postulat überwiesen wird? Sind Sie dann einfach froh, dass es nur ein Postulat ist? Dann müssten wir wieder einmal über den Sinn und Zweck von Postulaten diskutieren.

Melanie Beutler-Hohenberger, Gwatt (EVP). Die Motionärin nimmt mit dem elektronischen Patientendossier ein Thema aus den eidgenössischen Räten auf. Wie oft bei nationalen Gesetzgebungsprozessen, ist es den Kantonen freigestellt, sich vorzubereiten und erste Schritte zu unternehmen. So können die Kantone vermeiden, von der Einführung eines neuen Gesetzes überrascht zu werden oder mit Notrecht reagieren zu müssen. Die EVP-Fraktion unterstützt deshalb das Anliegen der Motionärin, den Kanton Bern in dieser Sache auf den Weg zu schicken. Wir verstehen jedoch auch die Bedenken des Regierungsrates. Dieser schreibt zum Beispiel in seiner Antwort zu Punkt 3, dass es nicht nur darum geht, Geld für die Anschubfinanzierung beim Bund zu holen, sondern dasselbe Geld auch selber beizusteuern. Wir alle wissen, wie es um die Finanzen des Kantons Bern steht. Deshalb unterstützt die EVP-Fraktion Punkt 3 nur als Postulat. Wir unterstützen aber auch die Punkte 1 und 2 nur als Postulat.

Die Forderung Nummer 4 nach einer Anpassung der gesetzlichen Grundlagen hingegen können wir nach der Diskussion mit Ärztinnen und Ärzten hier im Rat als Motion unterstützen. Wir denken, dass es dem Kanton Bern gut ansteht, hier jene Grundlagenarbeit zu erledigen, die schon jetzt machbar ist, und Dinge rechtzeitig an die Hand zu nehmen. Es wurde vom Informations- und Gesundheitsgesetz gesprochen. Es gibt

Kantone, die bereits aufgezeigt haben, wie solche Rahmenbedingungen aussehen könnten. Dazu gehören etwa gesetzliche Anpassungen oder die Erarbeitung einer E-Health-Strategie sowie die Schaffung von Trägerschaften, um die zertifizierten Gemeinschaften zu unterstützen.

Noch ein Wort aus einer übergeordneten Perspektive: Wir möchten von anderen europäischen Ländern und deren Umsetzung der elektronischen Patientendossiers lernen. Deshalb erscheint es uns als EVP-Fraktion angebracht, gewisse Ressourcen für flankierende Massnahmen und Anreizsysteme bereitzustellen und diese nicht nur auf die Stamm-Gemeinschaften zu beschränken. Gestern haben wir an einer Mittagsveranstaltung gehört, dass sich die Investitionen für die Einführung des elektronischen Patientendossiers für einen Allgemeinpraktiker auf zirka 50 000 Franken belaufen können. Das ist mehr Geld, als unser Kollege und KMU-Betreiber Markus Wenger pro Jahr an Steuern zahlen muss, wie er uns anfangs Woche während der Debatte mitgeteilt hat.

Noch eine Bemerkung zum Wert des elektronischen Patientendossiers: Ich möchte darauf hinweisen, dass dieses an sich weder ein Heilsbringer noch eine a priori qualitätssteigernde Massnahme ist. Dazu möchte ich eine Ärztin aus dem Nationalrat zitieren, die sich in dieser Sache zu Wort gemeldet hat: «Über die Qualität und Effizienz entscheiden letztendlich jene Menschen, welche dieses Instrument nutzen.» Deshalb sind wir als EVP-Fraktion der Meinung, dass wir möglichst alle Player an Bord holen müssen, um dieses Projekt sinnvoll durchzuführen.

Andrea Gschwend-Pieren, Lyssach (SVP). Die SVP-Fraktion findet das elektronische Patientendossier grundsätzlich nichts Schlechtes. Trotzdem lehnt die Fraktion alle vier Punkte der Motion einstimmig ab. Als Postulat lehnen wir den Vorstoss grossmehrheitlich ebenfalls ab. Dies sind unsere Gründe: Das Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG wird zurzeit in den eidgenössischen Räten debattiert. Die Bereinigung und Schlussabstimmung sind noch nicht erfolgt. Diese sind erst für die nächste Woche traktandiert. Die Inkraftsetzung des neuen Gesetzes ist sogar erst für das Jahr 2017 geplant. Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es auf Bundesebene somit noch gar keine Gesetzesvorlage. Die Diskussion hier drin ist deshalb verfrüht. Gestern Mittag sagte dies sogar die Ärztesgesellschaft.

Die Datenschutzbestimmungen werden eine staatliche Aufgabe sein. Ansonsten soll man die Umsetzung den Akteuren überlassen. Diese sind es auch, welche die Stolpersteine, die bei den elektronischen Patientendossiers noch vorhanden sind, beseitigen müssen. Grossrat Kohler hat einen davon erwähnt: Das elektronische Patientendossier nützt nur etwas, wenn alle Beteiligten, wie zum Beispiel Hausärzte, Spitäler oder Spitex, mithelfen. Deshalb soll die Umsetzung auch diesen Akteuren obliegen. Der Kanton soll hier nicht vorgepreschen.

Aus diesen Gründen lehnt die SVP diese Vorlage sowohl als Motion wie auch als Postulat grossmehrheitlich ab. Zum Schluss noch ein Wort an Grossrätin Zybach, die den langsamen Berner Bären erwähnt hat, der erst einmal zuschaut: Ich persönlich bin ganz stolz darauf, Bernerin zu sein und Themen manchmal auch bedacht, langsam und analytisch anzugehen, anstatt einfach gleich loszuschliessen.

Maria Esther Iannino Gerber, Hinterkappelen (Grüne). Wir Bernerinnen und Berner sind langsam, doch die Schweizerische Eidgenossenschaft ist noch langsamer. Ich war bereits vor 25 Jahren an verschiedenen Informatik-Veranstaltungen. Schon damals hiess es, man sei dabei, etwas zu entwickeln, und man sei bald soweit. Heute, im Jahr 2015, ist das Gesetz immer noch nicht da. Wir sind uns hier drin alle einig, dass wir nicht darum herumkommen, das elektronische Patientendossier zu unterstützen. Damit wird sicher die Arbeit für die Leistungserbringer vereinfacht, aber auch die Patientinnen und Patienten können davon profitieren, wenn ihre Dossiers den Leistungserbringern vollständig und zeitnah zur Verfügung stehen.

Der grünen Fraktion ist jedoch der Datenschutz sehr wichtig. Dieser muss gewährleistet werden. Das elektronische Patientendossier darf nicht zu einem gläsernen Menschen führen. Es darf nicht sein, dass Krethi und Plethi meine Krankengeschichte nachlesen können. Aus diesem Grund sowie aus vielen anderen Gründen, die hier bereits erwähnt wurden, sind wir der Meinung, dass wir jetzt nicht vorgepreschen sollten. Es ist besser, auf das Bundesgesetz zu warten. Wir sollten nichts überstürzen. Gewisse Fraktionsmitglieder werden jedoch die Motion unterstützen, und eine Mehrheit wird bestimmt auch einem Postulat zustimmen.

Patric Bhend, Steffisburg (SP). Mit dem EPDG kommt etwas auf den Kanton Bern zu, das schon lange fällig ist. Ich gebe Ihnen ein Beispiel: Wenn Sie zum ersten Mal einen bestimmten Arzt aufsuchen, müssen Sie ein Formular mit Ihren persönlichen Angaben ausfüllen. Wenn der Arzt Sie dann an einen Spezialisten überweist, müssen Sie dort am Empfang erneut dieselben Informationen in ein Formular eintragen. So geht es immer weiter: Sobald Sie irgendwo hingehen, werden Ihre Daten neu erfasst. Nun kann der Kanton Bern rechtzeitig handeln. Wer sich bewusst ist, wie lange die Anpassung von Gesetzesgrundlagen dauert, weiss, dass es schon heute Zeit ist, sich auf die Socken zu machen. Es ist nicht sinnvoll, zu warten, bis alle Details geklärt sind. Es sind wohl kaum noch grundlegende Fragen offen, die uns daran hindern würden, in einem rascheren Tempo vorwärtszugehen. Es wäre zum Beispiel sinnvoll, die Vorinvestitionen und die Konzeptentwicklung für eine künftige Datenbank beziehungsweise Daten-Drehscheibe schon jetzt zu planen. Eine freiwillige Teilnahme an einer solchen Daten-Drehscheibe ist für den einzelnen Marktteilnehmer nicht sehr interessant, denn er hat keinen direkten Nutzen von seiner Investition. Das heisst, das Ganze wird erst interessant, wenn alle angeschlossen sind. Erst dann hat jeder Einzelne einen Nutzen davon.

Man kann sich nun überlegen, ob die Mitgliedschaft in den erwähnten Gemeinschaften der richtige Weg ist. Ich denke nicht, denn daraus entsteht ein neues Schnittstellen-Problem: Jeder kocht sein eigenes Süppchen, wenn auch nach einem einheitlichen Protokoll, doch es gibt wieder kleinere Instanzen, die untereinander kommunizieren müssen. Rein architektonisch betrachtet, wäre es wahrscheinlich richtig, wenn der Kanton Bern Vorinvestitionen tätigen, eine solche Daten-Drehscheibe entwickeln und die Daten bei einer öffentlichen Stelle hosten würde. Wir sind in diesem Bereich schon in der Zukunft angekommen. Ich erinnere an ein Votum von Grossrat Grivel, das er während der

Märzsession abgegeben hat: Er forderte uns dazu auf, die Augen zu schliessen und in die Zukunft zu schauen. Diejenigen, die etwas sähen, sollten auf «Ja» drücken, und wer nichts sehe, solle auf «Nein» drücken. Liebe Kolleginnen und Kollegen, bei diesem Vorstoss müssen Sie die Augen nicht einmal mehr schliessen, denn die Zukunft ist schon angekommen, und es ist Zeit, sich auf den Weg zu machen. Ich bitte Sie deshalb im Namen der SP-JUSO-PSA-Fraktion, den Vorstoss, so wie er jetzt hier steht, zu unterstützen.

Ursula Zymbach, Spiez (SP). Einige Leute empfinden es als Vorpreschen, wenn man eine Sache etwas zackig anpacken möchte. Es dauert noch anderthalb Jahre bis zum Jahr 2017. Ich bin versucht, zu sagen, eine Motion sei besser als ein vermodernendes Postulat. Trotzdem werde ich alle vier Punkte in ein Postulat umwandeln, damit der Vorstoss wirklich angenommen wird. Das Thema ist mir zu wichtig, um darauf zu spekulieren, dass Sie in der letzten Minute doch noch realisieren, wie wichtig es ist. Ganz am Anfang habe ich gesagt, ich hätte den Vorstoss als Motion eingereicht, weil man diese Sache nicht prüfen, sondern handeln solle. Ich bedaure es sehr, dass es jetzt doch nur zu einem Prüfen kommt. Die Kantone sind für dieses Thema und für das EPDG zuständig. Ich wünsche mir von Regierungsrat Perrenoud und seinem Team, das Postulat nicht vermodern zu lassen, sondern rasch zu handeln. Noch ein Wort an Grossrätin Gschwend-Pieren: Ich als Ursula, also als «Bärin», habe grosse Sympathien für den Kanton Bern. Auch bin ich manchmal langsam. Doch es gibt Themen, bei denen man etwas schneller vorwärts machen sollte. Dies wäre hier der Fall.

Martin Schlup, Schüpfen (SVP). Mich erstaunt es, dass ausgerechnet die Ärzte, die sonst nur mit den modernsten Geräten arbeiten, in Sachen elektronische Patientendossiers einen Rückstand von schätzungsweise 20 Jahren haben. Jede andere Branche hat freiwillig auf elektronische Datenverwaltung umgestellt. Die Lösungen müssen kompatibel sein, denn eine Unternehmung kann nicht nur für sich alleine dastehen. Die Umstellung hat auch in anderen Branchen Zehntausende von Franken pro Betrieb gekostet. Schliesslich geht es auch um eine Steigerung der Effizienz. Wer trägt den grössten Nutzen davon? Das sind die Patienten. Grossrat Bhend hat soeben die vielen Formulare erwähnt. Auch ich ging in den letzten zehn Jahren mehrmals zu verschiedenen Ärzten und musste kein Formular mehr ausfüllen. Meine Ärzte haben meine Daten bereits erfasst. Auch im Spital musste ich nichts mehr ausfüllen. Das heisst, dass es auch unter diesen Anbietern solche gibt, die in Eigenregie Neues einführen und vorwärts gehen. Es ist mir klar, dass auch die Koordination wichtig ist. Doch was nützt mir die Koordination innerhalb des Kantons, wenn ich in den Skiferien im Wallis verunfalle? Dann ist vielleicht der Kanton Bern nicht mit dem Kanton Wallis kompatibel. Deshalb ist das Ganze für mich ganz klar eine eidgenössische Aufgabe.

Philippe Perrenoud, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Si je vous dis le mot KIS, cela vous rappelle quelque chose? Cela n'a rien à voir avec un groupe anglais, cela n'a rien à voir avec le mot très tendre en anglais, cela signifie Krankenhaus-Informationssystem que le parlement a refusé en 2004–2005. Le gouvernement voulait introduire un sys-

tème informatique pour tous les hôpitaux, et le parlement a dit non, chaque entreprise devant se débrouiller pour mettre sur pied son système. Cela joue ensuite un grand rôle dans l'administration, pour quelle raison être actifs si le parlement veut que ce soient les entreprises qui se lancent? Cela explique pourquoi nous laissons faire les autres cantons et que nous nous contentons de regarder comment le train passe. Mon deuxième point concerne la date de 2017. Je ne suis pas convaincu qu'en 2017 la loi va passer au niveau fédéral. Je vous rappelle que la FMH, qui n'est pas une organisation d'amateurs, a menacé à plusieurs reprises de lancer le référendum. Donc 2017 est le plus tôt que l'on puisse imaginer. Il est très clair pour moi que ce sujet est un sujet extrêmement sérieux, qu'il nous faut être attentifs et que le canton doit avoir son rôle d'accompagnement pour l'ensemble du projet.

Ce qui est aussi clair est que cela va nous coûter environ entre cinq et sept millions supplémentaires par année pour la Confédération et les cantons, soit pour les cantons environ deux millions de plus. Cela engendrera aussi des coûts supplémentaires si on réduit cela à l'état actuel, cela représentera entre 250 000 et 500 000 francs de plus pour le canton de Berne. Quand je regarde maintenant ce qui se passe au niveau des modèles d'affaires qui sont proposés: il n'y a pas que la main publique qui est proposée, mais plusieurs modèles pour créer les communautés de eHealth; je ne suis pas pressé d'être le premier à faire tout faux, j'aimerais bien voir comment les autres avancent. La plénière de la Conférence des directeurs de la santé a décidé le 29 mai que les cantons devaient évaluer sans attendre quelles étaient les dispositions légales qu'il faut avoir pour être compatibles avec la loi sur la eHealth et là nous devons nous mettre tout de suite au travail. Cela concerne surtout le point 4 de la motion pour savoir quelles sont les bases légales nécessaires pour pouvoir appliquer dans le canton de Berne cette nouvelle loi fédérale. La discussion avec la commission va nous orienter sur ce qu'il faudra adapter ou non, ce sera un travail relativement conséquent je pense. Je propose, comme le gouvernement, de suivre cela comme postulat.

Präsident. Der gesamte Vorstoss wurde in ein Postulat umgewandelt. Es wurde punktweise Abstimmung verlangt. Für mich wurde allerdings aus der Debatte nicht ganz klar, ob das Postulat überhaupt bestritten ist. – Doch, das ist der Fall. Dann stimmen wir über jeden Punkt als Postulat ab. Wer die erste Ziffer des SP-Postulats «Umsetzung des elektronischen Patientendossiers» annehmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 1)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme als Postulat

Ja	112

Nein	30

Enthalten	0

Präsident. Sie haben die Ziffer 1 als Postulat überwiesen. Zu Ziffer 2: Wer Ziffer 2 als Postulat annehmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 2)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme als Postulat

Ja 117

Nein 25

Enthalten 0

Präsident. Sie haben Ziffer 2 als Postulat überwiesen. Zu Ziffer 3: Wer Ziffer 3 als Postulat annimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 4)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme als Postulat

Ja 114

Nein 28

Enthalten 0

Präsident. Sie haben Ziffer 3 als Postulat überwiesen. Zuletzt noch zu Ziffer 4 als Postulat: Wer dieses annimmt, stimmt ja, wer es ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 4)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme als Postulat

Ja 119

Nein 21

Enthalten 0

Präsident. Sie haben auch Ziffer 4 überwiesen. Somit sind alle Punkte als Postulat überwiesen. Traktandum 60 ist damit bereinigt.

Geschäft 2014.RRGR.1172

Vorstoss-Nr.: 250-2014

Vorstossart: Motion

Eingereicht am: 20.11.2014

Eingereicht von:

Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)

(Sprecher/in)

Müller (Orvin, SVP)

Fuchs (Bern, SVP)

Weitere Unterschriften: 13

RRB-Nr.: 458/2015 vom 22. April 2015

Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Cannabispräventionkampagne als wichtiger Beitrag zur Gesundheitsförderung

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Präventionskampagne gegen den Cannabiskonsum zu lancieren. Diese

muss kostengünstig und im Rahmen des ordentlichen Budgets umgesetzt werden.

Begründung:

Eine wirkungsvolle Prävention muss zu einer Reduktion der Nachfrage beitragen, indem die Widerstandskraft des Jugendlichen gegen Rauschgiftkonsum gestärkt wird. Eine ermutigende Anleitung beim Aufbau eines gesunden Lebensstils in Familie, Schule und Freizeit – d. h. das Erlangen eines körperlichen, psychischen und sozialen Wohlbefindens bereits im Kindesalter – ist eminent wichtig. Das Kind, der Jugendliche muss lernen, Probleme und Konflikte zu bewältigen. Dabei müssen Erwachsene als Vorbilder und Gesprächspartner Hilfe bieten können. Andererseits muss die Politik dafür sorgen, dass durch eine sachliche Aufklärung auf die grossen Gefahren des Cannabiskonsums aufmerksam gemacht wird. Das Angebot von Drogen muss möglichst klein gehalten und damit der Zugang zu Drogen unterbunden werden. Da der Konsum des Suchtmittels Cannabis erwiesenermassen gesundheitsschädigend, rauscherzeugend und abhängigmachend ist und die meisten Schweizer Bürgerinnen und Bürger die negativen Auswirkungen des Cannabiskonsums selber beobachten können, wurden sowohl die Droleg-Initiative mit 74 Prozent als auch die Cannabis-Initiative mit 63,3 Prozent abgelehnt. Deshalb ist die Politik verpflichtet, diese Signale ernst zu nehmen und die Cannabisprävention als Auftrag der Suchtberatungsstellen aktiv anzugehen. Unzählige Studien zeigen klar die negativen Auswirkungen des Cannabiskonsums. Deshalb muss die Verharmlosung des Konsums dieses Betäubungsmittels gestoppt werden, denn es geht um die Zukunft unserer Kinder und die Kostenfolgen für unsere Bevölkerung.

Die Studien des Swiss Early Psychosis Project (SWEPP) und der Forschungsbericht ESPAD der Schweizerischen Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme stellen folgende Fakten fest, die viel Leid in Familien und Millionen von Steuergeldern verschlingen:

- Kognitive Defizite, geringer Bildungserfolg und vor allem eine verschlechterte psychosoziale Anpassung sind die Folgen eines frühen Einstiegs in den Cannabiskonsum.
- Bis auf wenige Ausnahmen steigen die Problemwerte parallel zur Häufigkeit des Cannabiskonsums an.
- Jugendliche geben in der Befragung an, in der Schweiz sei es «sehr einfach», sich den (illegalen) Cannabis zu besorgen.
- Im Kanton Zürich verliert jeder Dritte seine Lehrstelle; die Arbeitslosigkeit gerade wegen Cannabiskonsum ist in den letzten Jahren beträchtlich gestiegen.
- Auch nehmen die Gewalttaten unter Drogeneinfluss beängstigende Ausmasse an (Studie von Prof. M. Killias).
- Die Suizidrate bei Jugendlichen nimmt in der Schweiz einen Spitzenplatz ein, denn Cannabiskonsum führt nicht selten zu Depressionen, Wahnvorstellungen, Psychosen und Schizophrenien.
- Auto- und Arbeitsunfälle unter Cannabis sind heute häufig.

Auch wird erwähnt, dass staatliche Massnahmen und elterliche Kontrollen eng zusammen hängen. Eltern lassen sich in ihren Erziehungsgrundsätzen bezüglich Substanzkonsums und Regelverletzungen durch staatliche Regelungen

beeinflussen. Deshalb ist die Forderung für eine nachhaltige Cannabis-Prävention eine dringliche Staatsaufgabe.

Antwort des Regierungsrats

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat anerkennt die hohe Relevanz von (Sucht-)Prävention im Kindes- und Jugendalter und unterstützt entsprechende Massnahmen. Die vorhandenen Mittel werden im Rahmen der Gesundheitsförderung und Prävention primär für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen eingesetzt.

Im Bereich der Cannabisprävention besteht ein breites, bedarfs- wie wirkungsorientiertes Unterstützungsangebot. Themenübergreifende Massnahmen zur Förderung von Ressourcen und Kompetenzen werden ergänzt durch spezifische Massnahmen, die auf einen verantwortungsvollen Umgang mit Suchtmitteln zielen und im Sinne einer Früherkennung und Frühintervention dort ansetzen, wo Probleme sich zeigen könnten oder bereits zeigen. Die Vermittlung von sachlichen Informationen über Cannabis – etwa zu Illegalität und Risiken – ist Bestandteil dieser Massnahmen und geschieht bedarfsorientiert.

Die grosse Mehrheit der Jugendlichen hat noch nie Cannabis konsumiert: Lediglich 5,2 Prozent der Jungen und 3,2 Prozent der Mädchen geben – gemäss den Ergebnissen der jüngsten HBSC-Studie² – «aktuell häufigen Konsum» von Cannabis an. Zudem ist erneut ein Rückgang bei der Lebenszeitprävalenz³ zwischen 2010 und 2014 sowohl bei den 15-jährigen Jungen (von 35,7 Prozent auf 30,0 Prozent) wie auch bei den Mädchen (von 24,8 Prozent auf 19,2 Prozent) zu verzeichnen. Zum Vergleich: Die Lebenszeitprävalenz von Alkohol bei den 15-Jährigen weist Werte von 70 Prozent auf. Im Kanton Bern werden substanzspezifische Massnahmen gezielt für diejenigen Jugendlichen umgesetzt, die ein höheres Risiko haben zu konsumieren oder dies bereits tun. Dies sind Jugendliche in schwierigen Lebenssituationen oder Jugendliche, die bereits in anderem Zusammenhang ein auffälliges Verhalten zeigen resp. bereits mit ihrem Konsum aufgefallen sind.

Die Problemlast des Cannabiskonsums wird von Fachleuten – unter Berücksichtigung aller Risiken – deutlich geringer eingeschätzt als die von Alkohol oder Tabak. Aus diesem Grund bildet der Themenbereich Cannabis – im Gegensatz zu Alkohol und Tabak – im kantonalen Suchthilfekonzept auch keinen eigenen Handlungsschwerpunkt. Diese strategische Grundlegung wurde im Rahmen des Zusatzberichts zum kantonalen Suchthilfekonzept vom Grossen Rat im

November 2014 mit grosser Mehrheit zur Kenntnis genommen.

Im Sinne der Motionäre ist die Cannabisprävention als ein Auftrag an die Suchtberatungsstellen in Form einer Kampagne zu verstehen und zielt auf eine flächendeckende, sachliche Aufklärung zur Informationsvermittlung. Zu Fragen der Cannabisprävention vermelden die Leistungsvertragspartner im Bereich der Suchthilfe eine auf tiefem Niveau stabile Nachfrage seitens der Multiplikatoren (Lehrpersonen, Schulsozialarbeitende, Jugendarbeitende etc.). Informationen über Cannabis nun in Form einer Präventionskampagne an alle Kinder und Jugendliche zu richten, kann jedoch kontraproduktiv sein: Damit würde fälschlicherweise vermittelt, dass Cannabiskonsum bei Kindern und Jugendlichen verbreitet sei, und könnte so eher zum Konsum (einer verbotenen Substanz) animieren als davon abzuhalten.⁴ Eine solche Massnahme wäre weder bedarfsgerecht noch wirksam: Um eine Verhaltensänderung zu erreichen oder ein Verhalten zu verhindern, bedarf es anderer Massnahmen als reiner Informationsvermittlung. Die Präventionsangebote im Kanton Bern im Bereich Suchtmittelkonsum und spezifisch Cannabiskonsum sind in dieser Hinsicht – im Rahmen des ordentlichen Budgets – ausdifferenziert, bedarfsgerecht und werden anforderungsgerecht umgesetzt.

Diese Präventionsmassnahmen der Leistungsvertragspartner der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) werden durch die Angebote der Kantonspolizei, Abteilung Prävention, ergänzt. Der Forderung der Motionäre, das Angebot von Drogen möglichst klein zu halten und den Zugang zu Drogen zu unterbinden, wird zudem mit den repressiven Massnahmen der Polizei- und Militärdirektion (POM) Rechnung getragen.

Der Regierungsrat beantragt:

Ablehnung

Präsident. Wir haben uns bei diesem Geschäft für eine reduzierte Debatte entschieden. Ich bitte die Rednerinnen und Redner, bereits vor dem Beginn ihres Votums nach vorne zu treten, damit sie die gesamte Redezeit von zwei Minuten ausnützen können.

Sabina Geissbühler-Struppler, Herrenschwanden (SVP).

Die Motion verlangt eine Verstärkung der Cannabisprävention. Es ist eine Tatsache, dass die Tabak- und Alkoholprävention in den letzten vier Jahren dazu geführt hat, dass die jungen Menschen weniger rauchen und saufen. Deshalb fordern Eltern, Psychiater und Cannabistherapeuten, dass die Cannabisprävention unbedingt verstärkt werden müsse und man das Kiffen nicht verharmlosen dürfe. Die Auswirkungen des Tetrahydrocannabinols auf die Gehirnfunktionen und auf die Psyche sind verheerend. Lehrpersonen und Lehrmeister stellen Leistungsabfälle und Lehrabbrüche fest. Dies führt zu Jugendarbeitslosigkeit. Eltern beklagen Persönlichkeitsveränderungen. Dazu gehören häufig Aggressionen und Gewalt. Die Leiter verschiedener psychiatrischer Unikliniken berichten, dass 70 Prozent der eingewiesenen Psychosepatienten Cannabiskonsumern seien. Diese

² Vgl. S. Marmet et al. (2015). Substanzkonsum bei Schülerinnen und Schülern in der Schweiz im Jahr 2014 und Trend seit 1986. Resultate der Studie "Health Behaviour in School-aged Children" (HBSC). Lausanne: Sucht Schweiz.

³ Der Wert der Lebenszeitprävalenz erfasst den mindestens einmaligen Konsum im bisherigen Leben.

⁴ Siehe z.B. Hurrelmann et al. (Hrsg.), 2014: Lehrbuch Prävention und Gesundheitsförderung.

hören Stimmen, die ihnen Befehle erteilen, wie es etwa beim Mörder der jungen Lucie der Fall war. Viele leiden unter Verfolgungswahn und werden zu IV-Fällen. Darum fordern Cannabisspezialisten: «Es braucht in Zukunft mehr Projekte, die auf die Gefahren des Kiffens aufmerksam machen. Da besonders Jugendliche gefährdet sind, müsste die Aufklärungsarbeit an den Schulen bereits bei den 12-Jährigen einsetzen.» Für die Leiter von Therapiestationen, welche mit Cannabiskonsumern zu tun haben, aber auch für die Eltern ist deshalb folgende Tatsache unerträglich: «Die Problemlast des Cannabiskonsums wird deutlich geringer eingeschätzt als diejenige von Alkohol und Tabak.» Die Eltern haben keine Lobby. Ich bitte Sie, meiner Motion zuzustimmen.

Ruedi Löffel-Wenger, Münchenbuchsee (EVP). Das Wichtigste vorweg: Wenn wir verhindern, dass Kinder anfangen, Zigaretten zu rauchen, dann ist der Cannabiskonsum fast kein Thema mehr. Deshalb fordere ich die Motionärin dazu auf, uns zu unterstützen, wenn wir über Tabakprävention sprechen, und mitzuhelfen, wenn wir Kinder vom Zigarettenrauchen abhalten wollen. Die EVP-Fraktion ist gegen diese Motion. Ihre Forderung enthält einen Widerspruch: Eine kostengünstige Kampagne ist nicht möglich. Wenn Sie eine Kampagne durchführen wollen, ist dies mit Kosten verbunden. Im ersten Satz der Begründung steht, man wolle die Nachfrage nach Cannabis reduzieren. Wie ich bereits gesagt habe, erreichen wir eine Reduktion der Nachfrage, wenn niemand mehr raucht. Dann besteht auch keine Nachfrage mehr nach Marihuana oder anderen Cannabis-Produkten. Ein weiterer Punkt betrifft mich persönlich: Es wird unterstellt, dass die Präventionsstellen nichts für die Cannabisprävention tun würden. Dagegen muss ich mich verwahren. Präventionsstellen wie das Blaue Kreuz, welches ich leite, betreiben durchaus Cannabisprävention, wenn Cannabis ein Thema ist. Häufig ist es jedoch in der 7. oder 8. Klasse kein Thema. Bei den 12-Jährigen ist es dies noch viel weniger. Damit komme ich zu meinem letzten Punkt: Eine flächendeckende Kampagne ist kontraproduktiv. Das Kiffen ist nicht bei allen 12-Jährigen, ja nicht einmal bei allen 15-Jährigen ein Thema. Wenn wir nun eine Kampagne organisieren und sagen wollen, Cannabis erzeuge einen Rausch und könne Probleme nach sich ziehen, dann fördern wir bei jenen Jugendlichen, die gerne Risiken eingehen, Grenzen austesten und ab und zu über die Stränge schlagen, den Probierkonsum. Das wäre fatal. Heute beträgt der Bevölkerungsanteil derjenigen, die regelmässig kiffen, drei Prozent. Ich bitte Sie, den Vorstoss abzulehnen. Falls er überwiesen wird, beantrage ich, ihn abzuschreiben.

Reto Müller, Langenthal (SP). Ich wage zu behaupten, dass das Kiffen die Politik hier drin stärker bewegt, als es die heutigen Kinder und Jugendlichen beeinflusst. In den letzten sieben Jahren gab es 42 Vorstösse zu den Stichworten «Cannabis», «Hanf» oder «Kiffen». Was Grossrat Löffel gesagt hat, ist absolut richtig: Sowohl der Alkoholkonsum wie auch das Rauchen, zu dem das Kiffen gehört, haben bei den Kindern und Jugendlichen an Bedeutung verloren. Früher hat man an den Schulen Plakate über die verschiedenen Drogen aufgehängt, um die Kinder zu informieren. Das war jeweils spannend für jene, die sich für solche Sa-

chen interessierten. Die konnten nachschauen, was es noch so alles gibt. Heute arbeitet man in der Prävention so, wie es Grossrat Löffel gesagt hat: Man informiert dann, wenn Bedarf besteht. Aufgrund der wiederkehrenden, sich ähnelnden Vorstösse in den Parlamenten, die auch oft von denselben Leuten vorgebracht werden, könnte man fast denken, es stimme, dass das Kiffen eine gewisse Bildungsresistenz begünstigt. Vielleicht entsteht dieser Effekt bereits, wenn man darüber spricht (*Heiterkeit*). Wir unterstützen deshalb die Haltung des Regierungsrates, der diesen Vorstoss ablehnt. Es gibt zwar eine Minderheit in unserer Fraktion, die der Meinung ist, jegliche Prävention sei besser, als später zur Repression greifen zu müssen. Doch aufgrund der Forderung, dass die Prävention kostengünstig sein muss oder budgetneutral ausgeführt werden soll, lehnt auch dieser Teil unserer Fraktion diese Motion ab. Ich versuche es nun doch noch mit ein wenig Bildung: Wie Sie bereits im Bericht lesen konnten, ist die gefährlichste Droge im Kanton Bern und auf der ganzen Welt der Alkohol. Dies zeigt unter anderem diese Grafik von David Nutt über das Gefahrenpotenzial von Drogen (*Grossrat Müller zeigt dem Rat eine Grafik*). Der Alkohol steht vor dem Heroin, vor Crack, vor Kokain, vor den Methamphetaminen und vor Cannabis. Cannabis ist gleich gefährlich wie GHB, welches auch als «k.o.-Tropfen» bekannt ist. Für Politiker ist GHB wahrscheinlich sogar noch gefährlicher (*Heiterkeit*).

Anita Herren-Brauen, Rosshäusern (BDP). Ich fasse mich kurz, denn es wurde schon fast alles gesagt. Die Motionärin verlangt eine kostengünstige Präventionskampagne gegen den Cannabis-Konsum. Die BDP schliesst sich der Einschätzung der Regierung an. Die BDP anerkennt die Gefahren dieser Droge. Jeder Abhängige ist einer zu viel. Die BDP will jedoch nicht, dass dieses Thema breitgeschlagen wird. Wir wollen nicht, dass Cannabis noch interessanter wird. Die Neugier soll nicht zu zusätzlichem Konsum verführen. Prävention ist wichtig und richtig, doch sie darf nicht nur auf Cannabis ausgerichtet sein. Alkohol und Tabak sind viel weiter verbreitet. Die BDP will hinschauen, aber nicht überreagieren. Deshalb lehnen wir diese Richtlinienmotion ab.

Anna-Magdalena Linder, Bern (Grüne). Die Motionärin fordert eine Cannabispräventionskampagne. Sie geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche im Fall von Problemen und Konflikten zu Cannabis greifen. Dies widerspricht der Schülerbefragung, welche im März dieses Jahres durchgeführt wurde. Diese zeigt auf, dass die Mehrheit der Jugendlichen noch nie Cannabis konsumiert hat. Wir befürchten deshalb, dass eine breit angelegte Kampagne kontraproduktiv wäre. Wir Grünen sind der Meinung, dass die bestehenden Angebote namhafter Institutionen im Kanton Bern eine wirksame und bedarfsgerechte Präventionsarbeit leisten. Man kann Eltern, Jugendliche, aber auch Lehrpersonen und Berufsbildner bei vorhandenen Problemen gezielt beraten und unterstützen. Die Motion steht der Suchthilfestrategie des Kantons Bern diametral entgegen. Sie ist wenig differenziert, weil sie Kinder und Jugendliche in einen Topf wirft und davon ausgeht, dass alle Cannabis konsumieren, wenn sie Probleme haben. Eine Sucht ist immer eine unschöne Sache, unabhängig davon, welche Substanz konsumiert wird. Es ist richtig, dass man im Fall des Falles

gezielt handelt. Es ist richtig, dass die Punkte, die Grossrätin Geissbühler aufgeführt hat, problematisch sind. Doch sie betreffen nicht den Grossteil der Jugendlichen, und schon gar nicht jenen der Kinder. Jugendliche und Kinder unter einen Generalverdacht zu stellen, ist Schwarzmalerei. Aus diesem Grund lehnen wir diese Motion einstimmig ab.

Hans-Peter Kohler, Spiegel b. Bern (FDP). Ich bin als Arzt wieder einmal erstaunt, mit welchem Argumentarium man hier auffährt. Cannabiskonsum ist sicher nicht sehr gesund und bringt bestimmt Probleme mit sich, aber bleiben wir sachlich. Nicht jeder, der seine Lehrstelle verliert, raucht Cannabis. Dass die Suizidrate mit dem Cannabiskonsum zusammenhängen soll, ist keine seriöse Aussage. Es ist auch fraglich, ob man Gewaltdelikte mit Cannabis in Verbindung bringen kann. Beim Alkohol wäre ich einverstanden, dort ist der Zusammenhang klar. Diese Motion ist nicht notwendig, es gibt im Kanton Bern genügend Angebote zur Prävention. Die Motion gefährdet die gut implementierte kantonale Präventionsarbeit. Die Kampagne wäre nicht in eine Gesamtstrategie eingebettet, sie wäre teuer, wirkungslos und somit kontraproduktiv.

Barbara Mühlheim, Bern (glp). Grossrätin Geissbühler und ich haben in den letzten Jahren schon mehrmals die Klingen gekreuzt über der Frage, welche Drogen am gefährlichsten sind und von welchen eine geringere Gefahr ausgeht. Ich muss nicht alles wiederholen, was meine Vorgänger bereits gut erklärt haben. Doch ich möchte noch etwas anfügen. Die Art von Prävention, die Grossrätin Geissbühler vorschlägt, kann man bei gewissen Zielgruppen einsetzen. Wenn du, Sabina, diese Art von Aufklärung mit dem Mahnfinger willst, dann musst du zum Beispiel deine Fraktion als Zielgruppe auswählen. Dann hast du eine Gruppe von gestandenen Frauen und Männern, die nicht mehr in der Experimentierphase sind, sondern mit beiden Beinen im Leben stehen und vielleicht aus Neugierde einmal etwas probieren wollen. Diese Zielgruppe spricht auf den Mahnfinger an. Das ist natürlich nur ein Beispiel, ich will damit nicht sagen, dass man bei der erwähnten Gruppe jetzt Cannabisprävention machen muss. Jugendliche hingegen funktionieren nach ganz anderen Prinzipien. Es geht ihnen zum Beispiel darum, was die Gleichaltrigen tun. Diese entscheiden, was angesagt ist. Dieser Problematik kann man mit der erwähnten Art von Prävention nicht begegnen. Man hat dies während der letzten Jahre deutlich gesehen. Solche Präventionskampagnen sind bei Jugendlichen nicht erfolgreich.

Martin Schlup, Schüpfen (SVP). Der Cannabiskonsum ist erwiesenermassen gesundheitsschädigend und hat verschiedene negative Folgen für unsere Gesellschaft. Diese Erkenntnis wird auch von unserem Volk geteilt, welches die Cannabis-Initiative abgelehnt hat. Die Probleme nehmen mit der Häufigkeit des Cannabiskonsums zu. Im Kanton Bern verlieren viele Leute die Lehrstelle und werden arbeitslos, oft infolge von Drogenkonsum. Dies zeigen auch Studien. Gewalttaten nehmen unter Drogeneinfluss stark zu. Ich habe dies sogar in meinem Umfeld erlebt. Befragungen von Jugendlichen zeigen, dass es sehr einfach ist, an Drogen heranzukommen. Daher muss die Politik sachlich aufklären und die Gefahren, die durch den Cannabiskonsum entste-

hen können, aufzeigen. Zudem soll sie den Zugang zu Drogen möglichst unterbinden. Der Regierungsrat, welcher diese Motion ablehnt, anerkennt die Wichtigkeit der Prävention gegen den Suchtmittelmissbrauch, ist aber der Meinung, dass gerade beim Drogenkonsum schon genug getan werde. Zudem würde dieser nur einen kleinen Teil der Bevölkerung betreffen. Die Problemlast von Alkohol und Tabak sei viel grösser. Aus unserer Sicht gelangt man bei Drogen jedoch viel rascher in eine grosse Abhängigkeit. Negative Auswirkungen können sehr rasch eintreffen und sind schwer zu korrigieren. Die Aussage des Regierungsrats lautet, dass die Prävention bei Alkohol und Tabak sehr viele Erfolge erziele, aber bei den Drogen kontraproduktiv sei. Aus unserer Sicht geht diese Argumentation logisch nicht auf. Es ist, wie wenn man sagte, dass Prävention bei Alkohol und Tabak nütze, aber bei den Drogen wie Schokoladewerbung wirke und den Konsum eher steigern würde. Die Mehrheit unserer Fraktion unterstützt diese Motion, und ein Teil will sie abschreiben, weil einige Dinge schon erreicht sind. Meinen Berufskollegen Grossrat Seiler bitte ich, mir noch zu erklären, was er mit «Schmiermittel der Zufuhr des Drogenkonsums» meint.

Präsident. Der Regierungsrat beantragt die Ablehnung dieser Motion.

Philippe Perrenoud, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Permettez-moi de faire un peu de lecture: «La consommation problématique de cannabis est nettement moins répandue; elle l'est avant tout chez les 15 à 24 ans, constitués de sous-groupes très hétérogènes. Ces groupes sont difficilement atteignables au moyen des campagnes médiatiques. L'impact d'une campagne de grande diffusion sur un comportement à risque relativement peu répandu comparé à d'autres serait minime en raison de la perte de diffusion. Les nombreuses activités de l'école liées à la prévention des addictions permettent de déduire que les connaissances actuelles sur les risques liés à la consommation de cannabis chez les jeunes sont bonnes, d'autant plus que le sujet est très présent dans les médias». Voici une réponse que le Conseil fédéral vient de faire à une motion qui a été déposée au Conseil national, réponse qui date du 27 mai et je vois que la position du Conseil fédéral va exactement dans la même ligne que celle du Conseil-exécutif, raison pour laquelle je vous prie, comme le Conseil-exécutif, de rejeter la motion.

Präsident. Wir kommen zur Abstimmung. Falls die Motion angenommen würde, würden wir noch über die beantragte Abschreibung befinden. Wer diese Richtlinienmotion annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	31
Nein	98
Enthalten	6

machen vor allem den operativen Trägerschaften der Angebote das Leben schwer. Zudem verwischen solche Doppelspurigkeiten die Verantwortlichkeiten. Schliesslich hat der Aufwand im Zusammenhang mit der Aufsicht in den letzten 10 Jahren generell enorm zugenommen. Kontrolliert werden insbesondere seitens der JKG nicht nur die Bewilligungsvoraussetzungen (Personalschlüssel, Ausbildungen, Räumlichkeiten, Konzepte), sondern in zunehmendem Mass auch nicht bewilligungsrelevante Punkte wie die Namen sämtlicher Kinder, die in der Kita betreut wurden inkl. der Ein- und Austritte, die Ein- und Austritte der Mitarbeitenden, die Jahresrechnungen, der Inhalt der pädagogischen Konzepte usw.

Das Regulierungskonzept orientiert sich immer noch an der Kita-Leitung (Arbeitnehmerin!) und nicht an der Trägerschaft. Die Bewilligung des Jugendamts wird nicht allein der Trägerschaft des Angebots erteilt, sondern auch der jeweiligen Kita-Leiterin. Die Trägerschaft muss dem Jugendamt betreffend die Betriebsleiterin die folgenden Unterlagen einreichen: Arbeitsvertrag, zwei Referenzen, Lebenslauf, Strafregistrauszug, Betreuungsauszug, Arbeitszeugnisse, Ausbildungendiplome, Ausweis Führungsausbildung, Arbeitszeugnis & Beglaubigung der Gesundheit, weitergehend alle Arbeitsverträge, Stellenbeschriebe und Pflichtenhefte der Mitarbeitenden, Mietverträge und Hypothekarverträge, Pläne der Räumlichkeiten, Nachweise sämtlicher Versicherungen. Wechselt die Kitaleiterin, erfolgt ein neues Bewilligungsverfahren. In diesem Zusammenhang ist das Folgende interessant: Am 13. Dezember 2013 hat der Nationalrat ein Postulat von Rosmarie Quadranti angenommen, das den Bundesrat beauftragt, zusammen mit den Kantonen die Bürokratie und die Auflagen im Zusammenhang mit der Bewilligung von Plätzen für familienergänzende Betreuung zu prüfen (13.3980 – Postulat «Abbau von bürokratischen Hürden und Vorschriften bei der Kinderbetreuung im ausserfamiliären Bereich»).

Der Kanton soll sich auf eine grobe Regulierung und auf ein wirkungsvolles Controlling beschränken und die Gemeinden mit der Steuerung des Angebots vor Ort beauftragen. Ob die Gemeinden das Angebot selber erstellen oder selbstständige Trägerschaften damit beauftragen, braucht den Kanton nicht zu kümmern, die Gemeinden müssen ihm lediglich Rechenschaft ablegen, ob die Vorgaben eingehalten werden. Die kantonale Aufsicht muss sich auf eine Systemprüfung beschränken, immer verbunden mit der Möglichkeit, bei gravierenden Fällen im Rahmen der Aufsicht über die Gemeinden zu intervenieren.

Begründung zu Ziffer 4

Heute sind mehrere Direktionen mit der Regulierung, Steuerung und Aufsicht über familienexterne Kinderbetreuungsangebote befasst, was eine Vielzahl unterschiedlicher Vorgaben und Steuerungsmechanismen für vergleichbare Sachverhalte nach sich zieht. Die Regulierung und Steuerung der fraglichen Angebote aus einer Hand lässt sich nur verwirklichen, wenn diese Zuständigkeiten einer einzigen Direktion obliegen. Die Erfahrungen in der Praxis zeigen, dass die Koordination zwischen den Direktionen diesbezüglich zu wünschen übrig lässt.

Begründung zu Ziffer 5

Aufgrund des geltenden Rechts verhält es sich so, dass in Tagesschulen bereits ab 11 Kindern eine zweite Betreu-

ungsperson erforderlich ist (Art. 5 Tagesschulverordnung). Bei Kitas sind die Vorgaben noch strenger (Art. 16 ASIV), müssen doch bis zu 12 Kindern stets zwei Betreuungspersonen anwesend sein. Es wäre angezeigt, dieses Betreuungsverhältnis massvoll zu lockern, indem in Tagesschulen eine zweite Betreuungsperson erst ab 13 oder 14 Kindern erforderlich wäre. Auch bei den Kitas wären die Vorgaben massvoll zu lockern. Auch wenn die Verhältnisse und der Auftrag von Tagesschulen und Kitas nicht direkt mit dem Kindergarten verglichen werden können, erscheint es doch merkwürdig, wenn eine Kindergärtnerin bis zu 20 Kinder betreut, während in der Kita und in der Tagesschule ganz andere Betreuungsverhältnisse vorgegeben werden.

Begründung zu Ziffer 6

Es versteht sich von selbst, dass die Betreuungsangebote professionell geführt werden müssen. Die Anforderungen an die Leitungen und das Personal der Betriebe sind deshalb zu Recht sehr streng. Es muss indessen gewährleistet sein, dass Mitarbeitende mit einer entsprechenden Berufslehre angestellt werden können. In der Praxis bewähren sich diese Berufe (Kleinkinderzieherin, Fachfrau Betreuung Kinder, Betriebsleiterin). Es gibt keinen Grund, daran etwas zu ändern. Es darf nicht sein, dass immer strengere Vorschriften bezüglich der Mitarbeitenden dazu führen, dass das gesamte Personal am Schluss aus Akademikerinnen und Akademikern besteht. Es ist ein wichtiges Ziel, auch niederschwellig ausgebildetes Personal in den Betreuungsangeboten einsetzen zu können. Eine abgeschlossene Berufslehre im Betreuungsbereich muss auch in Zukunft genügen. Im Gegenteil müssten wie im Gesundheitswesen und Sozialbereich niederschwellige Attestausbildungen gefördert werden. Einerseits ist dies gesellschaftspolitisch sinnvoll, andererseits ist in den nächsten Jahren mit einer Personalknappheit in diesem Bereich zu rechnen. Nicht ausser Acht gelassen werden darf schliesslich, dass eine allfällige Akademisierung die Kosten für die Betreuungsangebote weiter ansteigen lässt, obwohl diese heute schon ein hohes Niveau aufweisen.

Begründung zu Ziffer 7

Heute ist die Finanzierung je nach Angebot unterschiedlich geregelt. Es ist anzustreben, die Finanzierung dieser Angebote einheitlich auszugestalten. Zudem ist im Detail zu regeln, wie bei kommunalen Selbsthalten genau vorzugehen ist, diesbezüglich gibt es heute grosse Unterschiede, die in der Praxis zu teilweise erheblichen bürokratischen Hürden führen, namentlich für die Trägerschaften von Angeboten.

Antwort des Regierungsrats

Die Motion bezweckt eine vollständige Neuorganisation im Bereich der familien- und schulergänzenden Betreuungsangebote: Die Thematik soll in einem Gesetz geregelt werden, die Organisation gleich und durch nur eine Direktion erfolgen. Die Aufsicht soll durch die Gemeinden wahrgenommen werden, wobei der Kanton auf Detailvorgaben verzichten soll. Zudem soll die Finanzierung vereinheitlicht werden. Weiter will die Motion eine Akademisierung beim Betreuungspersonal verhindern sowie den Betreuungsschlüssel massvoll nach oben anpassen.

Der Regierungsrat ist mit einer Vereinheitlichung als Stossrichtung im Grundsatz einverstanden. Allerdings beantragt

er die Annahme als Postulat, da der Handlungsbedarf aus Sicht des Regierungsrats vor allem bezüglich der Kindertagesstätten gegeben ist und er bezüglich der Tagesschulen daher keine grundsätzlichen Änderungen vornehmen möchte. Ebenfalls für die Annahme als Postulat spricht, dass bezüglich der Kindertagesstätten geprüft werden muss, wie die Anliegen des Motionärs umgesetzt werden können.

Zu den Ziffern 1–4 und 7

Durch die Regelung des Bereichs der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung in verschiedenen Erlassen und die Steuerung durch drei Direktionen besteht ein grosser Bedarf zur Pflege der zahlreichen Schnittstellen. Trotz der unternommenen Bemühungen (z. B. gemeinsame Anpassung des Tarfsystems durch GEF und ERZ, Studie der JGK und der GEF zu den Qualitätsvorgaben) zur Vereinheitlichung ist es bisher auch aus Sicht des Kantons nicht zufriedenstellend gelungen, die Aufsicht und in geringerem Mass das Tarfsystem zu vereinheitlichen. Zudem entstehen notgedrungen Doppelspurigkeiten, da sehr ähnliche Aufgaben (z. B. Beratungen zum Tarfsystem, Aufsicht, Erlassen von Qualitätsvorgaben) in verschiedenen Direktionen wahrgenommen werden.

Bezüglich der *Kindertagesstätten* ist die JGK für die Bewilligung und Aufsicht der privaten Angebote zuständig, mit dem Fokus, das Wohl der Kinder sicherzustellen und Gefährdungen zu vermeiden. Die GEF ist für die Finanzierung, Aufsicht und Qualität der subventionierten Angebote zuständig. In diesem System gibt es folglich Doppelspurigkeiten, da die grundlegenden Qualitätsvorschriften natürlich für jede Art von Kindertagesstätte relevant sind. Im Bereich der Kindertagesstätten hat zudem in den letzten Jahren die Entwicklung stattgefunden, dass in vielen Institutionen private und subventionierte Plätze angeboten werden. Eine strikte Zuordnung zu nur einer Direktion ist somit nicht mehr möglich, zahlreiche Kitas und die meisten Trägerschaften sind mit beiden (Aufsichts-)Systemen konfrontiert. Mit der Einführung von Betreuungsgutscheinen verschärft sich diese Problematik.

Aus den genannten Gründen ist es sinnvoll, wenn die Vorgaben vereinheitlicht, wo möglich vereinfacht und idealerweise in einem Gesetz, bzw. einer Verordnung abgebildet und von einer Direktion bearbeitet werden. Die Regierung schlägt vor, unter der Federführung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ein interdirektionales Projekt zu lancieren mit dem Ziel, mit einem kurzen Zeithorizont und pragmatisch einen Lösungsvorschlag für die vom Motionär gewünschte Vereinheitlichung und Vereinfachung sowie der Zusammenführung der familienergänzenden Betreuung von GEF und JGK zu erarbeiten. Frühestens könnte die neue Organisation gleichzeitig mit der Einführung der Betreuungsgutscheine per 2018, welche eine Revision der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration und Anpassungen im Sozialhilfegesetz notwendig macht, umgesetzt werden. Einerseits sollen die Erkenntnisse aus der Evaluation der Betreuungsgutscheine in der Stadt Bern in das Projekt einfließen, andererseits ist für die Umsetzung des vom Motionär gewünschten Anliegens darüber hinaus notwendig, eine Auslegeordnung der verschiedenen gesetzlichen Regelungen im Bereich der familienergänzenden Betreuung, der Zuständigkeiten und bestehenden fachlichen Grundlagen zu machen und darauf basierend den Lösungs-

vorschlag abzuleiten. Die allenfalls erforderliche Koordination mit dem Projekt «ergänzende Hilfen zur Erziehung» muss ebenfalls sichergestellt werden.

Im Bereich der *Tagesschulen* fand in den letzten Jahren ein markanter Ausbau statt. Dieser war nur möglich, indem im Jahr 2008 im Volksschulgesetz eine entsprechende Gesetzesgrundlage geschaffen und die Finanzierung gesichert werden konnte. Zuvor waren schulergänzende Angebote und die subventionierten Kindertagesstätten in der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) geregelt. Die beschränkten Mittel, die in dem Bereich zur Verfügung stehen, hätten den auch durch Harmos notwendig gewordenen Ausbau nicht ermöglicht. Die Tagesschulen sind heute Teil der Schule. Diese Einheit aufzubrechen macht daher sachlich wenig Sinn. Die Schnittstellen zum familienergänzenden Bereich – wie das Tarfsystem, Qualitätsvorgaben, das Ziel, Kontinuität von pädagogischer Förderung in Betreuungssettings sicherstellen zu können und neu auch Kitas, welche einen Kindergarten anbieten – müssen aber weiterhin kontinuierlich bearbeitet werden, um eine möglichst grosse Einheitlichkeit und gute Funktionalität des Systems zu erreichen.

Ziffer 5

Die vom Forschungsbüro Ecoplan verfasste Studie zur Qualität und zu den Betreuungsplätzen im Kanton Bern hat gezeigt, dass die Qualitätsvorgaben im Kanton Bern im nationalen und internationalen Durchschnitt liegen. Das Konzept frühe Förderung des Kantons betont, wie wichtig die gute Qualität ist, um Förderungsprozesse zu ermöglichen. Ein wichtiges Merkmal für Qualität ist der Betreuungsschlüssel. Im März 2014 hat der Grosse Rat eine Motion, welche grössere Gruppen in schulergänzenden Angeboten forderte, deutlich abgelehnt.⁵ Die Regierung sieht entsprechend keinen Handlungsbedarf, schlägt aber vor, einen konkreten Punkt zu prüfen: Im Rahmen der Revision der ASIV wurde die Sonderregelung abgeschafft, welche ermöglichte, dass in Gruppen mit Kindern über 4 Jahren auf die zweite Betreuungsperson verzichtet werden kann. Dies in der Annahme, dass es mit dem Ausbau der Tagesschulen kaum mehr solche Gruppen geben wird. Allerdings werden solche Gruppen weiterhin angeboten, weshalb eine Wiedereinführung der Regelung geprüft werden sollte.

Ziffer 6

Eine Attestausbildung im Bereich Kinderbetreuung ist auch aus Sicht der Regierung prüfenswert. Aktuell ist keine tertiäre Ausbildung für die Mitarbeit in einer Kindertagesstätte notwendig, eine Änderung ist diesbezüglich aktuell nicht geplant.

Der Regierungsrat beantragt:

Annahme als Postulat

Präsident. Der Regierungsrat ist bereit, diesen Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen. Die Motion hat sieben Ziffern. Ich weiss schon jetzt, dass eine punktweise Abstimmung verlangt wird.

⁵ Motion 029-2014 von Sabine Geissbühler-Strupler „Sparmassnahmen ohne Qualitätseinbusse beim Bildungsauftrag: Tagesschularife müssen nach oben angepasst und die Gruppengrösse angehoben werden“

Thomas Rufener, Langenthal (SVP). Mit der vorliegenden Motion möchten wir einen Prozess anstossen. Dieser Vorstoss entstand als Folge einer vertieften Diskussion im Rahmen des Verbandes bernischer Gemeinden. Die familienexterne Kinderbetreuung hat in den letzten Jahren aus verschiedenen Gründen stark an Bedeutung gewonnen. Diese Bedeutung ist auch in keiner Weise bestritten, auch wenn für mich das Modell der Kinderbetreuung innerhalb der Familie im Zentrum steht. Aus Sicht der Gemeinden ist eine weitere Zunahme des Bedarfs an familienexterner Kinderbetreuung absehbar. Es ist mir wichtig, darauf hinzuweisen, dass diese Zunahme ganz unterschiedliche Ursachen hat. Auch wenn diese Motion auf der Traktandenliste den GEF-Geschäften zugeordnet ist, spielen nicht nur soziale Gründe oder etwa die Integrationsförderung eine Rolle. Es sind insbesondere auch wirtschaftliche und gesellschaftspolitische Gründe massgebend. Die Vielfalt an Anspruchsgruppen hat in der Vergangenheit zu einem Strauss aus ganz verschieden strukturierten Angeboten geführt. Einige Beispiele: Es gibt Kitas mit subventionierten und/oder nicht subventionierten Plätzen für Kinder im Vorschulalter sowie Tagesstätten für Kindergarten- und/oder Schulkinder, Tageselternorganisationen, Tagesschulen mit diversen Modulen als Ergänzung zum normalen Schulbetrieb oder so genannte «Ferieninseln» während der Schulferien. Letztere sind eine Ergänzung zum bestehenden Tagesschulangebot. Die Angebote für die familienexterne Kinderbetreuung sind somit sehr vielfältig. In zahlreichen Erlassen sind die gesetzlichen Grundlagen für die unterschiedlichen Angebote festgehalten. Diese Angebote werden von der GEF, der ERZ und der JGK gesteuert und reguliert. Somit sind drei Direktionen beteiligt. Für die betroffenen Eltern wird das Ganze dadurch unübersichtlich und kompliziert. Auf Seiten der Gemeinden kommt es zu Doppelspurigkeiten, Überregulierungen und zu einem zunehmenden bürokratischen Aufwand. Im Zentrum steht aber doch die gut funktionierende familienexterne Kinderbetreuung.

Meine Mitmotionäre und ich wollen eine konzeptionelle Neubeurteilung sowie eine Vereinheitlichung der politischen Regulierung mit einem entsprechenden Gesetzgebungsprozess auslösen. Im Vorfeld der heutigen Debatte wurden mir von verschiedenen Kreisen Sympathiebekundungen für dieses Anliegen zugetragen. Allerdings sind auch kritische Stimmen laut geworden, die bestimmte Bedenken geäussert haben, auf die ich noch zurückkommen werde. Es gibt jedoch kaum Leute, die nicht für eine Vereinfachung und Straffung der heutigen Regulationsdichte eintreten würden. Auch die Regierung anerkennt in ihrer Antwort den Handlungsbedarf, beantragt aber, den Vorstoss nur als Postulat entgegenzunehmen. Ich möchte nun nicht auf jeden einzelnen Motionspunkt gleichermassen eingehen. Stattdessen werde ich mich auf die wichtigsten Knackpunkte konzentrieren.

Wie ich bereits angetönt habe, sind zwei grundlegende politische Motive für die familienexterne Kinderbetreuung massgebend: Zum einen sprechen sozial- und integrationspolitische Gründe dafür, und zum anderen werden wirtschaftliche und gesellschaftspolitische Argumente vorgebracht. Die zweitgenannten Motive stehen bei Familien im Vordergrund, bei denen beide Elternteile erwerbstätig sind und teilweise auch sein müssen. Sie sind auf eine familien-

externe Kinderbetreuung angewiesen. Bei den Angeboten unterscheidet man zwischen Kindern vor der Schulpflicht und schulpflichtigen Kindern. Es gibt auch Strukturen, in denen diese beiden Gruppen gemischt werden. Auch gibt es zum Beispiel Kitas, die sowohl subventionierte wie auch nicht subventionierte Plätze anbieten. Gerade diese Angebote stossen gemäss meiner Erfahrung immer wieder auf Kritik. Ich komme zum Schluss: Es geht bei dieser Motion nicht darum, Bewährtes in Frage zu stellen, und es handelt sich auch nicht um eine Sparmotion. Wir möchten jedoch die Überregulierung reduzieren und die Anzahl der beteiligten Direktionen, die hier regulierend einwirken, verringern. Ich bin mir bewusst, dass die Reduktion auf ein einziges Gesetz ein Knackpunkt ist. Aus diesem Grund habe ich bereits angekündigt, dass ich die Punkte 1 und 4 in ein Postulat umwandeln will. Die übrigen bleiben jedoch als Motion bestehen. Dadurch bringe ich auch zum Ausdruck, dass ich auf die geäusserten Bedenken eingehen will, ohne jedoch den Anspruch der Motion aufzugeben. Ich danke Ihnen für die Unterstützung. Die punktweise Abstimmung wurde bereits angekündigt.

Erich Feller, Münsingen (BDP). Ich spreche als Mitmotionär und als Fraktionssprecher. Viele Institutionen, die an der familienexternen Kinderbetreuung beteiligt sind, sind mit der heutigen Situation nicht zufrieden. Es müssen zu viele verschiedene Gesetze und Finanzierungsschlüssel angewandt werden. Auch sind zu viele Direktionen und Aufsichtsorgane beteiligt. Wir wollen deshalb eine Vereinfachung des ganzen Systems im Interesse aller Beteiligten erreichen. Deshalb soll die Steuerung von einer einzigen Direktion aus erfolgen, und Aufgaben müssen von dort an die Gemeinden delegiert werden. Auch der Betreuungsschlüssel, welcher heute unterschiedlich ist, muss überprüft und teilweise gelockert werden. Eine professionelle Führung wird dabei nicht in Frage gestellt, und die Anforderungen an die Leitung sollen hoch bleiben. Bei den Mitarbeitenden hat sich die heutige Ausbildung bewährt, und es gibt keinen Grund, daran etwas zu ändern. Es darf nicht sein, dass immer strengere Vorschriften bei den Mitarbeitenden dazu führen, dass das gesamte Personal am Schluss aus Akademikern besteht. Im Gegenteil: Die niederschweligen Attest-Ausbildungen sollen gefördert werden. Dies wäre ein Beitrag, um die Kosten im Griff zu behalten, ohne bei der Qualität Abstriche zu machen. Wir wollen keine Abschaffung von bestehenden Angeboten, sondern eine effizientere Organisation. Die Regierung sieht den Handlungsbedarf und ist deshalb bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen. Wir sind uns bewusst, dass es sich um ein grosses Projekt handelt, an dem verschiedene Direktionen beteiligt sind. Genau aus diesem Grund sind wir der Meinung, dass nicht nur einzelne Teile überprüft werden sollen, sondern dass die Fragestellung von Grund auf bei allen betroffenen Direktionen aufgearbeitet werden muss. Nur so ist eine Gesamtbeurteilung möglich. Die BDP-Fraktion unterstützt die Punkte 1 und 4 als Postulat und die übrigen Punkte als Motion.

Bettina Keller, Hinterkappelen (Grüne). Diese Motion hat in der grünen Fraktion zu einer langen und sehr differenzierten Diskussion geführt. Wir sind zur Auffassung gelangt, dass es recht schwierig ist, über diese Motion zu diskutieren

und Stellung zu nehmen, weil sehr viele Themen hineingepackt wurden. Ich beginne nun mit den Punkten, die aus unserer Sicht positiv sind: Die Motionäre greifen zu Recht die Problematik der drei zuständigen Direktionen auf. Dies ist auch aus grüner Sicht eine schwierige bis unmögliche und auch unnötigerweise komplizierte Situation. Sie frisst sehr viel Energie, gerade bei Kitas, die mit zwei Direktionen zu tun haben und für beide Direktionen Papiere ausfüllen müssen. Wir sind klar für eine Vereinfachung dieser Strukturen. Ich bin sehr froh um die Gesprächsbereitschaft von Grossrat Rufener. Ich habe mit ihm ein interessantes Gespräch geführt und bin ihm dankbar, dass er die aus unserer Sicht sehr heiklen Punkte Nr. 1 und 4 von vornherein in ein Postulat umgewandelt hat. Ich habe mit ihm vor allem über die Problematik der Kitas und Tagesschulen gesprochen. Dort habe ich ein Spannungsfeld gesehen, von dem ich mir vorstellen kann, dass es den Motionären beim Formulieren des Vorstosses nicht gänzlich bewusst war. Die Entwicklung der Tagesschulen im Kanton Bern gehört zu den grossen Erfolgsgeschichten der letzten Jahre. Wir haben uns damit in der ganzen Schweiz sehr gut positioniert. Dies war dank der Verortung der Tagesschulen im Volksschulgesetz im Jahr 2008 möglich. Seither klären die Gemeinden den Bedarf ab. Wenn sich zehn Kinder für ein Modul interessieren, kann die Tagesschule dieses anbieten. Der Kanton steuert und finanziert zu einem grossen Teil mit. Wir hatten befürchtet, dass dieses Modell bei einer so rigorosen Zusammenführung und Vereinfachung gefährdet sein könnte. Die grüne Fraktion wird jedoch den beiden Punkten als Postulat zustimmen.

Durch den früheren Kindergarten- und Schuleintritt als Folge von HarmoS ist der Übergang von der Kita in die Tagesschule komplizierter geworden. Wie Grossrat Rufener ausgeführt hat, gibt es hier verschiedene Modelle. Wir müssen nun genau hinschauen und abwägen, was für die Kinder am besten ist, denn dies steht für uns alle zweifellos im Vordergrund. Zum Schlagwort «Stopp der Akademisierung»: Dieses hat in der Kita-Fachwelt für Aufregung und teilweise auch Empörung gesorgt. Ich möchte darauf hinweisen, dass es nie und nimmer eine Akademisierung in diesem Bereich geben wird. Es gibt keine akademische Ausbildung für diese Arbeitsfelder, sondern eine dreijährige Berufslehre zur FA-BE (Fachperson Betreuung). Danach kann man an der Höheren Fachschule eine Weiterbildung besuchen. Dies tun vor allem jene Personen, die eine Kita-Leitung übernehmen möchten. Akademikerinnen gibt es keine, es sei denn, jemand habe vorher ein Studium absolviert und arbeite jetzt in einer Kita. Wir sind deshalb gegen diese Polemisierung. Wir wehren uns auch dagegen, dass man die Betreuung jüngerer Kinder auf «gäumele, fuettere, tröschte, hüete» reduzieren möchte. Dies entspricht uns nicht. Es ist wichtig, auch in diesem Bereich die Bildung einzubeziehen. Grossrat Rufener hat gesagt, es gebe einen sozial- und integrationspolitischen, einen wirtschaftlichen und einen gesellschaftspolitischen Aspekt, doch wir sehen auch den bildungspolitischen Aspekt der familienexternen Kinderbetreuung. Deshalb werden wir der Motion nicht überall zustimmen.

Daniel Bichsel, Zollikofen (SVP). Ich denke, es ist bekannt, welche Art der Kinderbetreuung die SVP bevorzugt. Die SVP anerkennt jedoch die sozial- und wirtschaftspoliti-

sche Komponente der familienexternen Kinderbetreuung. Es geht hier auch nicht um die Art und Weise, wie die Kinder betreut werden. Wenn wir nun die familienexterne Kinderbetreuung regeln wollen, soll dies auf möglichst effiziente Weise geschehen. Die SVP ist dem vorliegenden Anliegen deshalb sehr wohlgesinnt und stimmt den Forderungen des Vorstosses zu. Die heutige Situation mit der Regulierung, Steuerung und Aufsicht über drei kantonale Direktionen ist aus unserer Sicht wenig effizient und führt zudem zu zahlreichen Doppelspurigkeiten. Zudem steuert der Kanton zu viele Details und macht den Gemeinden beziehungsweise den mit dieser Aufgabe betrauten Organisationen zu viele operative Vorgaben. Man könnte mit zahlreichen Beispielen aus der Praxis belegen, dass hier ein Handlungsbedarf besteht. Wir sind überzeugt, dass mit einer Vereinfachung der Vorgaben, einer Vereinheitlichung der Steuerung und der Klärung der Rollen eine Verbesserung im Interesse der Kinder, der Eltern und der Institutionen erreicht werden kann. Mit der Überweisung dieses Vorstosses wollen wir einen überdirektionalen, gesamtstaatlichen Prozess in Gang setzen. Die SVP wird diesem Vorstoss zustimmen.

Thomas Brönnimann, Köniz (glp). Die Motionäre sind in unserer Fraktion auf Goodwill gestossen. Auch ich kann aus Gemeindesicht bestätigen, dass es wichtig ist, dieses Problem anzupacken. Die Punkte 1 und 4 haben uns hingegen etwas Sorgen bereitet, weil sie sehr strikte formuliert sind. Ich möchte insbesondere Grossrat Rufener danken, dass er sie in ein Postulat umgewandelt hat, denn unter diesen Voraussetzungen können wir ihnen einstimmig zustimmen. Wenn nun der Punkt 2 als Motion angenommen wird, ist dem Anliegen der Motionäre trotzdem genügend Nachdruck verschafft. Meine Fraktion stimmt auch Punkt 3 zu. Ich gebe jedoch zu, dass ich hier einige Bedenken habe. Ich weiss nicht, ob alle Gemeinden in der Lage sind, in diesem Bereich zu steuern und ihre Aufsichtspflicht wahrzunehmen. Ich hatte vor einiger Zeit einen Vorstoss zu diesem Thema eingereicht und wäre dabei in die andere Richtung gegangen. Doch dies war damals nicht mehrheitsfähig. Auch ich muss nun sagen, dass es sinnvoll ist, in einer einzelnen Gemeinde nicht mehr zwei verschiedene Aufsichtsinstanzen zu haben. Nun gehen wir eben in die andere Richtung, dadurch ist diese Frage zumindest einmal geklärt.

Zu Punkt 4: Wir haben unter Grossräten darüber gesprochen und das Thema auch in der BiK aufgenommen. Sehr viele Leute haben geäussert, dass die ERZ diesen Bereich wohl übernehmen müsse, wenn man die familienexterne Kinderbetreuung nur noch einer einzigen Direktion zuweisen wolle. Die ERZ in Ehren, aber wenn man dieser Direktion immer mehr Aufgaben zuweist, entsteht daraus irgendwann eine «Super-Direktion», was dann auch wieder zu Problemen führt. Deshalb bin ich auch froh, dass dieser Punkt jetzt als Postulat überwiesen wird. Nun sage ich noch etwas zu den Punkten 5 und 6. Es gibt in der Schweiz einen Landesteil, der sich ein wenig für die Akademisierung entschieden hat. Es handelt sich dabei um die Romandie. Dort gibt es auch grössere Betreuungsschlüssel. Dadurch wird die Betreuung etwas billiger. Deshalb bin ich wie Grossrätin Keller der Meinung, dass wir hier kein Akademisierungsproblem haben. Doch wenn wir diesen Bereich für Attest-Ausbildungen öffnen wollen, müssen wir uns bewusst sein,

dass es anspruchsvoll ist, eine Kita oder eine Tagesschule zu leiten. Dies entspricht heute der Führung eines KMU, da gibt es einiges zu koordinieren. Für die Leitung braucht es deshalb auf jeden Fall eine höhere Berufsbildung. Mehr sage ich nicht dazu.

Zu Punkt 7 sage ich etwas zu Händen des Gesundheitsdirektors: Ich hoffe sehr, dass dies die Revision der Verordnung über die Angebote der sozialen Integration (ASIV) nicht verzögert. Diese Revision ist uns nämlich ein grosses Anliegen. Sie wurde schon früher angekündigt und immer wieder hinausgeschoben. Vielleicht kann der Gesundheitsdirektor sagen, ob er hier allfällige Konflikte sieht, denn wir möchten in diesem Bereich keine weitere Verzögerung.

Christine Schnegg-Affolter, Lyss (EVP). Ich nehme es gleich vorweg: Die EVP-Fraktion hätte den gesamten Vorstoss höchstens als Postulat überwiesen, so wie es der Regierungsrat beantragt hat. Da wir nun punktwiese abstimmen, sind einige unter uns der Meinung, dass man die Punkte 4 und 5 auch als Postulat ablehnen sollte. Wir sind zwar mit der Stossrichtung der Motionäre im Grundsatz einverstanden. Es ist tatsächlich ein Unding, dass die familienergänzende Kinderbetreuung in fast gleich vielen Gesetzen und Verordnungen geregelt und so vielen Direktionen unterstellt ist, wie es Betreuungsformen gibt. Doch wir stellen in Frage, ob es sinnvoll ist, die gesamte Steuerung einer einzigen Direktion zu übertragen. Für uns wäre es allenfalls sinnvoll, der GEF den Vorschulbereich und der ERZ den Tagesschulbereich zuzuweisen. Es ist wichtig, dass dabei die Schnittstellen gut bewirtschaftet werden, und dass sie dem ganzen System wirklich dienen. Was wir sicher nicht wollen, sind grössere Betreuungseinheiten, wie sie in Punkt 5 gefordert werden. Weil wir in der Frühförderung einen möglichst grossen Wirkungsgrad erreichen wollen, ist uns eine hohe Qualität in der Betreuung sehr wichtig. Deshalb sollte aus unserer Sicht nicht am Betreuungsschlüssel herumgeschraubt werden. Die Punkte 1–3 sowie 6 und 7 unterstützen wir im Sinne der Regierung als Postulat, die Punkte 4 und 5 lehnen jedoch einige unter uns ab.

Katrin Zumstein, Langenthal (FDP). Die FDP ist mit dem Anliegen der Motionäre grundsätzlich einverstanden. Die familienergänzende Kinderbetreuung ist in verschiedenen Gesetzen geregelt. Dadurch entsteht ein unübersichtlicher Eindruck. Gerade dieser Bereich sollte jedoch möglichst bedienungsfreundlich und schlank gestaltet sein. Die familienexterne Kinderbetreuung wird, wie von meinen Vorrednern ausgeführt, als sozial- und wirtschaftspolitisch wichtig empfunden. Letzte Woche haben wir ja auch die Abzüge für die familienexterne Kinderbetreuung erhöht. Der Aufbau und die Führung solcher Angebote sollen ohne Hürden, Frustrationen und komplizierte Wege vonstatten gehen. Die berufstätigen Eltern sollen auf möglichst unkomplizierte Weise Betreuungsplätze erhalten. Auch die Regierung stellt durch die momentane Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen ERZ, JGK und GEF unbefriedigende Doppelspurigkeiten fest. Die unnötigen Überschneidungen müssen unserer Meinung nach unbedingt abgebaut werden. Eine Auslegung sämtlicher gesetzlicher Bestimmungen in diesem Bereich ist für uns unabdingbar. Die FDP möchte eine Kinderbetreuung von guter Qualität. Zurzeit arbeiten keine Akademikerinnen und Akademiker in der Kinderbetreuung,

wie Grossrätin Keller ausgeführt hat. Dies soll auch so bleiben. Attestausbildungen in Kinderbetreuungseinrichtungen erachten wir als eine sehr gute, sinnvolle Idee. Wir unterstützen diesen Vorstoss so, wie dies vom Motionär beantragt wurde: Die Ziffern 1 und 4 unterstützen wir als Postulat, und die anderen Punkte als Motion.

Sarah Gabi Schönenberger, Schwarzenburg (SP). Zu Punkt 1: Die SP-JUSO-PSA-Fraktion kann diesen Punkt als Prüfauftrag unterstützen. Es muss einfach sichergestellt werden, dass die Vorrangregel in der ASIV, Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a, nicht plötzlich wegfällt oder vergessen geht. Diese Vorrangregel ist wichtig, wenn beispielsweise das Sozialamt Kinder anmelden muss, weil die familienexterne Betreuung im Interesse der Kinder liegt und der Frühförderung dient. Auch Punkt 2 könnten wir als Postulat unterstützen, doch auch hier müsste man auf die ASIV Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a hinweisen.

Zu Punkt 3: Dieser verlangt, dass die Gemeinden die Aufsicht und Steuerung über sämtliche Angebote übernehmen. Die Fraktion lehnt diesen Punkt ab. Die Motionäre wollen Vorgaben mit Augenmass und einen Verzicht auf Detailvorgaben. Was bedeutet dies nun genau? Wir wollen keinen Verzicht auf Detailvorgaben, denn die Gemeinden kommen bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflichten schon jetzt teilweise an ihre Grenzen. Deshalb muss der Kanton die Gemeinden unterstützen, indem er sehr genau definiert, was zu ihren Aufgaben gehört und wie sie diese anzugehen haben, wenn die Gemeinden die Steuerung und die Aufsicht übernehmen sollen. Wir wollen keinen Wettbewerb zwischen den Gemeinden, was die Kinderbetreuung anbelangt. Dies wäre gefährlich, denn er würde eine Schwächung des Angebots bewirken. Die Gemeinden sind unterschiedlich. Es wäre schwieriger zu reagieren, wenn eine Gemeinde diese Aufgabe nicht gut wahrnimmt. Der Kanton muss auch weiterhin eine gewisse Qualität garantieren können und die Möglichkeit haben, die Gemeinden im Bedarfsfall zu einer Qualitätsverbesserung aufzufordern und schlimmstenfalls zu zwingen. Jede Gemeinde kann bereits heute mitreden und je nach dem mehr oder weniger Kita-Plätze anbieten. Zu Punkt 4, der eine Steuerung durch eine einzige Direktion fordert: Es wird kompliziert, wenn drei Direktionen beteiligt sind, und es ist sinnvoll, hier eine Verbesserung vorzunehmen. Allerdings ist es nicht so einfach, diese Forderung umzusetzen. Die Tagesschulen, welche die Schulen ergänzen und somit zu den bildungsunterstützenden Angeboten gehören, sind heute der ERZ zugeordnet. Dies möchten wir so beibehalten. Es wäre ein Rückschritt, wenn die Tagesschulen wieder zur GEF zurückkehrten. Es wurde ja dafür gekämpft, dass sie der ERZ unterstellt werden. Es wäre sinnvoller, zu prüfen, ob nicht die Kitas als Angebot der frühkindlichen Erziehung auch der ERZ unterstellt werden könnten. Die Reduktion auf zwei Direktionen wäre für unsere Fraktion gut vorstellbar. In diesem Fall möchten wir auf die Beteiligung der JGK verzichten. Die Zuordnung zu einer einzigen Direktion erachten wir höchstens als machbar, wenn es sich dabei um die ERZ handelt. Der Regierungsrat soll diese Frage jedoch zuerst anschauen. Wir unterstützen diesen Punkt deshalb als Postulat.

Zu Punkt 5, Anpassung der Betreuungsverhältnisse hin zu grösseren Einheiten: Dieses Anliegen wurde bereits im

März 2014 vorgebracht. Damals wurde es von allen Parteien deutlich verworfen. Wir wollen nach wie vor am heutigen Betreuungsschlüssel festhalten. Genügend Ressourcen sind wichtig, um weiterhin den vielen Herausforderungen gerecht zu werden. Dazu gehören beispielsweise die Aufgabenbetreuung an den Tagesschulen sowie die Integration von Kindern mit besonderem Förderbedarf. Deshalb werden wir diesen Punkt ablehnen. Zu Punkt 6, niederschwellige Ausbildungen und Stopp der Akademisierung: Es wurde schon gesagt, dass viele Leute meinen, Kinderbetreuung sei «bubileicht», und dass es dazu keine Ausbildung brauche. Doch dem ist nicht so. Es geht um Kinder und Jugendliche und somit um eine verantwortungsvolle Aufgabe. Man ist froh um gut ausgebildete Mitarbeitende. Ohne pädagogisches Verständnis ist es schwierig, anspruchsvolle Situationen zu meistern, die auch eskalieren könnten. Es braucht neben dem gesunden Menschenverstand auch einen gut gefüllten Bildungsrucksack. Wir wollen die heutige Qualität beibehalten und keinen einfachen «Hütendienst» einrichten. Ein ausgewogener Mitarbeitenden-Mix ist auch uns wichtig. Diesen Mix haben wir heute. Er besteht aus PraktikantInnen, Auszubildenden sowie ausgebildeten Mitarbeitenden. In den Kitas arbeiten keine AkademikerInnen...

Präsident. Es tut mir leid, doch ich muss Sie unterbrechen. Die Redezeit ist bereits überschritten. Wir kommen nun zu den EinzelsprecherInnen. Sie haben drei Minuten Zeit.

Ursula E. Brunner, Hinterkappelen (SP). Zuerst will ich eine Interessenbindung offenlegen. Seit dem Jahr 2000 erwirtschaftete ich einen grossen Teil meines Einkommens mit Beratungen von Gemeinden bei der Einführung von Tagesschulen. Zudem bilde ich an der PH Bern Betreuende und Leitende von Tagesschulen weiter. Aus meiner Sicht handelt es sich beim vorliegenden Geschäft um einen «Birchermüesli-Vorstoss». Einige Früchte in diesem Müesli sind verdorben, und dadurch wird das ganze Gericht meiner Meinung nach ungeniessbar. Man kann die Aufteilung der Steuerung auf drei Direktionen gerne unter die Lupe nehmen. Sie erscheint mir auch nicht sehr sinnvoll. Doch bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass zwischen den Tagesschulen, den Kitas und anderen Einrichtungen grosse Unterschiede bestehen. Die Tagesschulen sind Teil der Schulentwicklung. Sie gehören deshalb zu den Schulen und sind entsprechend aufgebaut. Das ist sehr wichtig und muss aus meiner Sicht um jeden Preis so bleiben. Heute arbeiten an den Tagesschulen keine akademisch ausgebildeten Personen. Falls allerdings jemand Psychologie studiert haben sollte und heute als Betreuerin in einer Tagesschule arbeitet, erhält diese Person denselben Lohn wie die anderen Betreuerinnen. Es gibt auch Unterschiede beim Betreuungsschlüssel der Tagesschulen: Es gibt Einrichtungen, die zur Hälfte pädagogisch ausgebildetes Personal anstellen, während die übrigen 50 Prozent keine pädagogische Ausbildung absolviert haben. Ein Team aus Leuten mit verschiedenen pädagogischen Abschlüssen sowie Personen ohne pädagogischen Abschluss zu führen, ist eine riesengrosse Herausforderung. Die Frage nach der Reduktion des Betreuungsschlüssels ist für mich eine besonders «saure Beere». Wissen Sie, was

diese Leute an den Tagesschulen leisten? Sie betreuen zehn Kinder, darunter auch solche, die eigentlich eine besondere Betreuung bräuchten und die man in die Tagesschule schickt, weil man nicht weiss, was man sonst mit ihnen tun soll. Hinzu kommen fremdsprachige Kinder oder solche mit erhöhtem Betreuungsbedarf. Die Betreuenden erbringen eine riesige Leistung. Sie tun dies immer noch aus einem gewissen Pioniergeist heraus und wollen ihre Arbeit gut machen. Dies dürfen wir nicht mit dem, was in diesem Birchermüesli angerichtet wurde, gefährden.

Marianne Dummermuth, Thun (SP). Als erstes beende ich noch das Votum unserer Fraktionssprecherin. Die SP nimmt die Punkte 1, 2, 4 und 7 als Postulat an. Sie lehnt die Punkte 3, 5 und 6 sowohl als Postulat wie auch als Motion ab. Dann möchte ich dem Motionär etwas sagen, was auf einer persönlichen Erfahrung beruht. Es betrifft Punkt 6. Für mich ist es schon fast ein Affront, im Zusammenhang mit einer Ausbildung, die mindestens drei Jahre dauert und ein Vorpraktikum verlangt, von «niederschwellig» zu sprechen. Dies sind die Voraussetzungen für den Abschluss als «Fachangestellte/r Betreuung Kinder». Von einer Akademisierung sprechen wir hier nicht.

Es ist je länger desto häufiger so, dass Kinder aus den Tagesschulen, die dort auffällig werden oder aus dem Rahmen fallen, an die Tagesstätten für Schulkinder, die Tagis, überwiesen werden. Dadurch entsteht für die Leute, die in den Tagis arbeiten, eine enorm anspruchsvolle pädagogische Aufgabe. Diese Leute brauchen einen sehr guten Ausbildungsrucksack. Wie bereits gesagt wurde, ist man einer solchen Aufgabe allein mit dem gesunden Menschenverstand nicht gewachsen. Wenn man im Zusammenhang mit dem Lehrplan 21 davon spricht, die Kinder schon früh für technische Berufe zu begeistern, kann man nicht gleichzeitig niederschwellige Ausbildungen für die Betreuenden verlangen.

Ich habe schon begriffen, dass es bei diesem Anliegen nicht um die Ausbildung der LeiterInnen geht. Doch alle Mitarbeitenden haben die Aufgabe, die Kinder professionell zu betreuen und zu fördern und beispielsweise in Konfliktsituationen nicht einfach zu trösten, sondern richtig zu reagieren. Ich möchte Sie davon überzeugen, dass die Kinderbetreuung keine Aufgabe ist, die jede Person ohne weiteres erfüllen kann.

Vreni Kipfer-Guggisberg, Stettlen (BDP). Ich nehme nur zu den Punkten 2 und 6 Stellung. Ich spreche aufgrund von privaten Erfahrungen aus der Sicht der Kitas. Als Mitglied der Sozialkommission kontrolliere ich die Kitas in der Gemeinde Bolligen. Die beiden Kitas werden privat geführt, bieten jedoch auch subventionierte Plätze an. Als privat geführte Kitas werden sie von der JGK kontrolliert. Wegen der subventionierten Plätze werden sie auch von der GEF überprüft, und mit den GEF-Formularen gehe ich dann zu den Kitas. In beiden Kitas wird jedes Mal über den grossen Verwaltungsaufwand gestöhnt. Ich kann dem Anliegen sehr gut zustimmen, diesen Bereich nur einer Direktion zu unterstellen. Aus meiner persönlichen Sicht wäre ebenfalls die ERZ der richtige Ort. Zu Punkt 6: Die Aussage «Stopp der Akademisierung» ist aus meiner Sicht etwas unglücklich

formuliert. Es gibt keine Akademisierung der Kitas. Doch für mich ist es schon etwas seltsam, wenn die Köchin, die für die Kita-Kinder kocht, die Kinder nicht zu sich in die Küche nehmen darf, weil sie keine pädagogische Ausbildung hat. Vor zehn Jahren habe ich mitgeholfen, in der Stadt Bern eine Kita aufzubauen. Die Kita-Leiterin hatte einen Abschluss als Kindergärtnerin und durfte diese Kita leiten. Ich bin Hauswirtschaftslehrerin, doch meine Ausbildung wurde von der JGK nicht anerkannt. Es geht bei diesem Thema somit eher um etwas mehr Augenmass.

Hans-Jörg Pfister, Zweisimmen (FDP). Diesem Vorstoss könnte man beinahe entnehmen, dass in der Kinderbetreuung nichts funktioniert. Ich bin seit acht Jahren Präsident einer Kita und stelle hingegen fest, dass es eigentlich recht gut läuft. Das Problem besteht darin, dass die Kitas der GEF zugeordnet sind, die Tagesschulen jedoch der ERZ. Zwischen den Tagesschulen und den Kitas gibt es einen Kampf: Die Tagesschulen wollen möglichst viele Kinder aus den Kitas übernehmen, damit sie die gewünschten Zahlen erreichen. Viele Eltern stellen jedoch ein Gesuch, damit ihre Kinder, die das erste Kindergartenjahr besuchen, noch in der Kita bleiben können, weil die Betreuung in der Tagesschule weniger intensiv ist als in der Kita. Wir waren bis jetzt immer grosszügig, weil wir für das einzelne Kind das Optimum erreichen wollen, nicht für die Tagesschule.

Zur Frage der Prüfung: Jedes Jahr kommt jemand vom Sozialdienst vorbei und stellt seine Fragen, die dann von den Betreuerinnen beantwortet werden. Zum Betreuungsverhältnis: Falls es in den Kitas grössere Gruppen geben sollte, möchte ich nicht mehr Präsident sein. Wenn in einer Kita zehn bis zwölf kleine Kinder betreut werden und eines aufs WC gehen muss, sollte es nicht vorkommen, dass nur noch eine einzige erwachsene Person für die übrigen Kinder zuständig ist. Sonst ist das Risiko sehr gross, dass sich ein Unfall ereignet. Bei der Tagesschule kann man über diese Frage diskutieren, doch auch dort sollte die Betreuung professioneller werden. Zu den Auflagen: Ein gewisser Prozentsatz der Betreuerinnen muss den Abschluss als Fachfrau Betreuung erworben haben. Dies finde ich gut. Zur Finanzierung: Diese ist aus meiner Sicht gut. Ich muss jährlich ein Reporting zuhanden der GEF verfassen. Dies funktioniert gut, und ansonsten habe ich eigentlich keine administrativen Aufwände. Deshalb kann ich gewissen Punkten dieses Vorstosses nicht zustimmen.

Philippe Perrenoud, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Je serai relativement bref. Le gouvernement vous a montré que nous souhaitons une adoption de cette motion sous forme de postulat, parce qu'il y a beaucoup d'éléments qui sont compliqués. Cela me fait penser aux poupées russes que l'on ouvre l'une après l'autre et j'ai l'impression qu'il y aura beaucoup de dossiers, quand on va commencer à travailler, qui vont réserver des surprises. Sous forme de motion, cela sera contraignant d'aller jusqu'à la dernière petite poupée, le postulat nous permettra d'adapter le projet en cours. Il est clair que certains éléments peuvent être revus, mais décider déjà maintenant, sous forme de motion, qu'il n'y a qu'une seule Direction qui doit le faire ne me

semble pas judicieux. Je trouve dommage de mettre d'emblée ensemble tout ce qu'il y a dans l'optique de l'école et dans le cadre du gardiennage pour enfants. Je vous enjoins de revoir vos positions et de considérer cela sous forme de postulat, qui nous laissera la possibilité, en cours de route – parce que cela va être un travail de longue haleine – d'adapter le projet en fonction de la réalité du terrain.

Thomas Rufener, Langenthal (SVP). Ich bedanke mich herzlich für die interessante Diskussion und insbesondere für die positive Aufnahme des Grundanliegens. Ich habe gesagt, wir wollten einen Prozess anstossen. Es wurden verschiedene Dinge erwähnt, und ich hatte auch den Eindruck, dass wir zum Teil in ein Wespennest gestochen haben. Zur Akademisierung: Meine Kindergärtnerin war keine Akademikerin, und sie hat mich trotzdem so weit gebracht, wie ich heute bin (*Heiterkeit*). Heute hat eine Kindergärtnerin einen akademischen Abschluss. Daran sieht man auch gewisse Tendenzen. Dass ich den Bildungsaspekt nicht explizit erwähnt habe, tut mir leid. Die Bildung gehört für mich zu den gesellschaftspolitischen Aufgaben der familienexternen Kinderbetreuung. Ich nehme zur Kenntnis, dass der Prozess, den wir anstossen wollten, im Verlauf der letzten halben Stunde bereits begonnen hat. Ich werde an den Anträgen und an der Art und Weise, wie sie gestellt werden, festhalten. Die Punkte 1 und 4 sind Postulate, und die übrigen Punkte reiche ich weiterhin als Motion ein. Ich danke Ihnen für eine möglichst breite Unterstützung, im Wissen, dass wir erst am Anfang stehen. Wir müssen eine Baustelle aufräumen, doch zumindest wird der Handlungsbedarf erkannt. Wir haben viel zu viele Gesetze und Doppelspurigkeiten. Hier wollen wir etwas ändern. Wir wollen nicht die gut funktionierenden Betreuungsangebote in Frage stellen. Danke für Ihre Unterstützung.

Präsident. Wir kommen zum Abstimmungs-marathon. Wer Ziffer 1 als Postulat überweisen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 1 als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme als Postulat

Ja	141
Nein	2
Enthalten	1

Präsident. Sie haben das Postulat überwiesen. Zu Ziffer 2 als Motion: Wer sie annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 2 der Motion)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	102
Nein	39
Enthalten	4

Präsident. Sie haben die Motion überwiesen. Zu Ziffer 3: Wer sie als Motion annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Ja	115
Nein	22
Enthalten	9

Abstimmung (Ziff. 3 der Motion)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	98
Nein	46
Enthalten	2

Präsident. Sie haben Ziffer 3 als Motion überwiesen. Zu Ziffer 4: Wer diese als Postulat annimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 4 als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	131
Nein	16
Enthalten	1

Präsident. Sie haben Ziffer 4 als Postulat überwiesen. Zu Ziffer 5 als Motion: Wer sie annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 5 der Motion)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	87
Nein	55
Enthalten	4

Präsident. Sie haben Ziffer 5 überwiesen. Zu Punkt 6: Wer diesem als Motion zustimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 6 der Motion)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	98
Nein	47
Enthalten	1

Präsident. Sie haben diesen Punkt als Motion überwiesen. Zu Ziffer 7: Wer diese als Motion annimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 7 der Motion)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Präsident. Sie haben Ziffer 7 als Motion überwiesen. Damit ist Traktandum 62 bereinigt.

Geschäft 2014.RRGR.1219

Vorstoss-Nr.:	278-2014
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	26.11.2014
Eingereicht von:	Müller (Bern, FDP) (Sprecher/in) Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) Grivel (Biel/Bienne, FDP)
Weitere Unterschriften:	11
RRB-Nr.: 443/2015	vom 22. April 2015
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Für die Vermeidung kostentreibender Fehlanreize in der Sozialhilfe

1. Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen gesetzlichen und sonstigen Massnahmen vorzubereiten, um in der Sozialhilfe/im Sozialbereich das Lastenausgleichsverfahren baldmöglichst neu zu regeln.
2. Der Ausgleich Kanton/Gemeinden und unter Gemeinden ist vom Regierungsrat neu so zu regeln, dass die heute bestehenden kostentreibenden Fehlanreize ausbleiben.

Begründung:

Der Lastenausgleich in der Sozialhilfe, 1961 in wohlgemeinter Absicht eingeführt, hatte sich zunächst bewährt – wie vieles, das in wohlgemeinter Absicht im Bereich der Sozialhilfe eingeführt wurde. Mittlerweile bewirkt (auch) der Lastenausgleich eher das Gegenteil dessen, was ursprünglich beabsichtigt war: Er setzt Fehlanreize und ist ein erheblicher Kostentreiber in der Sozialhilfe geworden. Die Begründung «Das läuft über den Lastenausgleich» ist in der Sozialhilfe allgegenwärtig, wenn es darum geht, neue Projekte, Massnahmen, Stellen oder sonstige Auslagen zu beschliessen, und das allein reicht oft als Begründung für zusätzliche finanzielle Aufwendungen. Als ob es damit gratis wäre. Die Kosten werden wegverlagert, die Verantwortungen werden verwischt. Entscheide der Gemeinden werden aus einem vermeintlich stets vollen Kässeli berappt. Selbst die Gefahr der Querfinanzierung «via Lastenausgleich Sozialhilfe» von Stellen in anderen Bereichen kann nicht ausgeschlossen werden. Ergebnis: Die Kosten steigen weiter, die Angebote in der Sozialhilfe nehmen laufend zu – das Problem der Verrentung von Sozialhilfe beziehenden Menschen wird hingegen nicht gemildert.

Vor einigen Jahren wurden Massnahmen zur Verhinderung von Fehlanreizen im Lastenausgleich Sozialhilfe eingeführt (Bonus-Malus, Soziallastenzuschuss usw.). Das ist in erster Linie das Eingeständnis der beschriebenen Probleme, insbesondere der Mengeneffekte durch den Lastenausgleich. Die ergriffenen Massnahmen sollen vielleicht auch dazu dienen, das bestehende Lastenausgleichsregime in der

Sozialhilfe möglichst lange zu erhalten. Die damit geschaffenen Probleme werden nicht gelöst.

Als Ersatz für den bestehenden Lastenausgleich soll die Regierung ein System vorschlagen, das einen Ausgleich ohne die beschriebenen Fehlanreize ermöglicht (zum Beispiel, aber nicht als Vorgabe, pauschale Abgeltungen). An dieser Stelle sollen der Regierung bewusst keine weiteren Vorgaben gemacht werden. Die zuständige Kommission und der Grosse Rat werden die Vorschläge der Regierung im parlamentarischen Prozess würdigen.

Antwort des Regierungsrats

Der Motionär fordert, dass das Lastenausgleichsverfahren in der Sozialhilfe baldmöglichst neu zu regeln sei. Zudem sei der Ausgleich zwischen Kanton und Gemeinden vom Regierungsrat so zu regeln, dass die heute bestehenden kostentreibenden Fehlanreize ausblieben.

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung des Motionärs, dass Ausgleichssysteme möglichst wenige Fehlanreize enthalten sollten, sei dies auf finanzieller, aber auch auf inhaltlicher Ebene. Das bestehende, fein austarierte Lastenausgleichssystem wurde im Rahmen der Revision des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) und der Revision des Sozialhilfegesetzes (SHG) per 2012 durch den Grossen Rat verabschiedet. Das System beinhaltet im Kern die solidarische Finanzierung der Sozialhilfeleistungen resp. Massnahmen: 50 Prozent der Kosten werden durch den Kanton übernommen, 50 Prozent durch die Gesamtheit der Gemeinden, basierend auf den Einwohnerzahlen. Flankierend dazu wurden zahlreiche Optimierungen eingeführt. Zu nennen sind insbesondere das Bonus-Malus-System in der individuellen Sozialhilfe, der Selbsthalt (inklusive Ausgleich via Soziallastenzuschuss) im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung, die Sozialinspektion oder die vertrauensärztlichen Untersuchungen. Vorgängig dazu wurde seit 2008 im Rahmen der FILAG-Diskussion ein breit konsolidierter politischer Prozess durchgeführt. Namentlich haben sich im Rahmen einer Befragung des Verbandes Bernischer Gemeinden (VBG) 93 Prozent der Bernischen Gemeinden für das Lastenausgleichssystem inklusive Bonus-Malus-System und gegen einen Selbstbehalt in der individuellen Sozialhilfe ausgesprochen.

Im Bereich der institutionellen Sozialhilfe (Beschäftigungsmassnahmen, Massnahmen im Suchthilfebereich, familienergänzende Kinderbetreuung, Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung etc.) weist der Lastenausgleich im Kanton Bern keine kostentreibende Wirkung auf: Die Höhe der eingesetzten Mittel wird via Leistungsverträge und Ermächtigungen gesteuert. Die im Rahmen des Voranschlags / Aufgaben- und Finanzplans durch den Grossen Rat gewährten Budgetmittel werden eingehalten. Die lastenausgleichsberechtigten Kosten, die das Kantonale Sozialamt steuert (Beschäftigungsmassnahmen, Massnahmen im Suchthilfebereich, familienergänzende Kinderbetreuung etc.) haben beispielsweise von 167 Mio. Franken im Jahr 2010 auf 165 Mio. Franken im Jahr 2013 abgenommen. Da die Kosten in der institutionellen Sozialhilfe steuerbar sind und mit Ausnahme der Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung keine Kostendynamik besteht, drängt sich hier kein Systemwechsel auf.

Eine Analyse im Bereich der individuellen Sozialhilfe kam im November 2007 zum Schluss, dass das Lastenausgleichssystem keine Anreize zur Mengenausweitung enthält, die Sparanreize jedoch verstärkt werden können. Daher wurde das Bonus-Malus-System eingeführt, das im Jahr 2014 zum ersten Mal zur Anwendung gelangte. Erste Rückmeldungen aus der Praxis zeigen, dass der Kostendruck bei den Sozialdiensten – wie vom Gesetzgeber beabsichtigt – massiv gestiegen ist. Die Kosten in der individuellen Sozialhilfe im Kanton Bern sind in den Jahren 2013 und 2014 nicht gestiegen, dies kann auch eine Folge der erhöhten Kosteneffizienz sein. Das System des Lastenausgleichs ist aus der Sicht des Regierungsrates entsprechend kein «erheblicher Kostentreiber», zumal in anderen Kantonen, die keine oder nur sehr marginale Ausgleichssysteme aufweisen, in den letzten Jahren teilweise massive Kostensteigerungen zu verzeichnen waren. Die Gründe für Kostensteigerungen liegen somit (schweizweit) nicht primär in den Finanzierungssystemen selber, sondern vor allem in Faktoren wie der Arbeitsmarktentwicklung (insbesondere für tiefer qualifizierte Personen), in Sparmassnahmen bei vorgelagerten Systemen wie der ALV und der IV sowie in gesellschaftlichen Veränderungen wie Migrationsbewegungen oder der steigenden Scheidungsrate. Zudem ist ausschlaggebend, welche der Sozialhilfe vorgelagerten bedarfsorientierten Leistungen auf Kantonsebene bestehen. Im Kanton Bern existiert lediglich der Zuschuss nach Dekret, der gemäss Entscheid im Rahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP) per 2016 aufgehoben wird. Andere Kantone weisen teilweise weit mehr vorgelagerte Instrumente wie Ergänzungsleistungen für Familien, Wohnbeihilfen, Jugend- oder Ausbildungsbeihilfen auf. Die Inanspruchnahme dieser Leistungen hat in diesen Kantonen im Gegensatz zum Kanton Bern zur Folge, dass ein beträchtlicher Personenkreis resp. ein beträchtliches Kostenvolumen gar nicht unter der Rubrik «Sozialhilfe» ausgewiesen wird. Die Sozialhilfesysteme resp. -kosten sind interkantonal somit lediglich bedingt vergleichbar.

Insbesondere in der Ostschweiz wird aus Kantonen mit wenigen Ausgleichsinstrumenten vermehrt der Ruf nach einem Lastenausgleichssystem in der Sozialhilfe laut. Die mangelnde (finanzielle) Solidarität unter den Gemeinden hat teilweise zur Folge, dass bedürftige Personen von einer Gemeinde zur anderen abgeschoben werden oder dass Vermieter angehalten werden, keine Mietverträge mit Sozialhilfebeziehenden mehr abzuschliessen. Für Städte mit ihren hohen sozialen Lasten und für kleine Gemeinden, die ein paar teure Unterstützungen aufweisen, sind diese Kosten ohne Anhebung des Steuerfusses kaum oder nicht tragbar. Der Lastenausgleich stellt für diese Gemeinden auch eine Art «Versicherung» dar.

Bei den gesetzlichen Grundlagen und im Vollzug der Sozialhilfe sind seit dem Jahr 2012 erhebliche Veränderungen vorgenommen worden, die von den Sozialdiensten und den Sozialbehörden umzusetzen sind. Es geht dabei sowohl um neue Aufgaben als auch um zusätzliche, differenziertere Kontrollprozesse, die für die beteiligten Stellen mit sehr viel Aufwand verbunden waren und weitgehend immer noch sind. Zu nennen sind die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzes, die Änderungen im Rahmen der Finanzierung der Krankenversicherungsprämien, die Sozialin-

spektion, das Bonus-Malus-System sowie die Einführung der «Differenzierten wirtschaftlichen Hilfe» (DWH). Mit der DWH wurde die Transparenz über Kosten und Aufwände der Sozialdienste massiv gesteigert. Die bereits eingeführten Optimierungsprozesse müssen vor Ort noch konsolidiert und die Fehleranfälligkeit vermindert werden. Mit einer kurzfristigen Änderung des Lastenausgleichssystems würde eine weitere Revision vorgenommen, die erneut einen beträchtlichen Aufwand nach sich ziehen würde und das System überfordern würde. Der Regierungsrat teilt jedoch die Meinung des Motionärs, dass gewisse Instrumente mittelfristig optimiert werden können. Das wird im Rahmen der Revision des Sozialhilfegesetzes per 2017 sowie auf Verordnungsebene erfolgen. Namentlich zu erwähnen, ist die Finanzierung der Sozialdienste. Eine mögliche Querfinanzierung von Stellen ist nicht zielführend und soll künftig verhindert werden. Entsprechende Arbeiten dazu laufen. Es ist auch zu prüfen, ob mittel- bis längerfristig eine Art «Sozialraumbudget» als Finanzierungsmodus für die Sozialdienste gewährt werden könnte. In Artikel 41b Absatz 5 der Sozialhilfeverordnung ist zudem statuiert, dass die Auswirkungen des Bonus-Malus-Systems regelmässig evaluiert werden sollen und das System bei Bedarf angepasst werden soll. Auch diese Prüfung soll nun nach den ersten Erfahrungen vorgenommen werden.

Der Regierungsrat ist zusammenfassend der Ansicht, dass sich der Lastenausgleich Sozialhilfe mit seinen Optimierungen grundsätzlich bewährt hat. Die wesentlichen Analysen und Weichenstellungen wurden mit der Revision per 2012 durch den Grossen Rat vorgenommen. Der Regierungsrat anerkennt jedoch, dass die Wirkungen gewisser Instrumente vertiefter geprüft werden müssen. Daher beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den Vorstoss als Postulat zu überweisen.

Der Regierungsrat beantragt: Annahme als Postulat

Präsident. Die Regierung ist bereit, diesen Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen. Der Motionär ist damit offenbar nicht einverstanden, denn er steht hier und möchte sich äussern. *(Heiterkeit)*.

Philippe Müller, Bern (FDP). Diese Motion will das Lastenausgleichsverfahren neu regeln. Ich weise übrigens darauf hin, dass ich Mitglied der Sozialkommission der Stadt Bern bin. Dies ist keine eigentliche Interessenbindung, doch ich möchte es erwähnt haben. Es geht nicht darum, den Lastenausgleich abzuschaffen, sondern diesen besser auszugestalten. Das heutige System ist kostentreibend, weil es falsche Anreize setzt. Es geht nur darum, die Kostentreiber zu beseitigen, nicht den Lastenausgleich per se. Die Antwort der GEF ist enttäuschend. Die GEF will keine Korrekturen vornehmen. Man erwähnt Altbekanntes, will nichts unternehmen und verweist auf eine Analyse und eine Evaluation, wie man es immer tut, wenn man nichts ändern will. Man will das bestehende, teure System möglichst lange erhalten. Der Zähler läuft jedoch weiter. Deshalb wäre es auch sinnlos, den Vorstoss in ein Postulat umzuwandeln. Somit bleibt es bei der Motion.

Ein Lastenausgleich ist grundsätzlich eine gute Sache, doch nicht in dieser Form. Die Hälfte der Kosten für diesen Ausgleich übernimmt der Kanton, die andere Hälfte bezahlen alle

Gemeinden zusammen. Wenn eine bestimmte Gemeinde eine Ausgabe plant, hat sie deshalb kein Interesse daran, auf die Kosten zu achten, denn die Kosten werden ja auf den Kanton und auf alle Gemeinden verteilt. In vielen Gemeinden geben solche Kosten bei Finanzdiskussionen am wenigsten zu reden. Die Aussage, eine bestimmte Ausgabe falle sowieso unter den Lastenausgleich, ist allgegenwärtig. Die Kosten werden wegverlagert und die Verantwortungen verwischt. In einem grösseren Sozialdienst im Kanton Bern kam es einmal zu einem Nachkredit von 10 Mio. Franken. Die politisch verantwortliche Person liess verlauten, dies sei kein Problem, denn dieser werde ja über den Lastenausgleich finanziert. Auch im Personalbereich gibt es grössere Fehlanreize. Wenn zwischen 70 und 90 neue Sozialhilfedossiers hinzukommen, kann man weitere Sozialarbeiter sowie zusätzliches administratives Personal einstellen. Wenn es ein paar weniger sind, spielt es auch keine Rolle.

Auch gibt es Gemeinden, die nur geben und andere, die nur nehmen. Die Stadt Biel zum Beispiel hatte bekannterweise Probleme mit ihrem Sozialdienst. So gab es unter anderem keine Zusammenarbeitsverträge. Trotzdem erhielt die Stadt Biel keinen Malus. Dies zeigt, dass das Bonus-Malus-System nicht wirklich funktioniert. Dabei war schon dessen Einführung ein Eingeständnis der Tatsache, dass dieses System kostentreibend ist. Im Kanton Zürich bezahlen die Gemeinden ihre Kosten selber. Wenn dies in Bern so wäre, dann wäre die Stadt Biel pleite gegangen. So weit wäre es jedoch kaum gekommen, weil die Stadt vorher eingegriffen hätte. Nur war ein solcher Eingriff nicht nötig, weil das System dieses Verhalten geschützt hat. Wie die GEF nun in Abrede stellen kann, dass das heutige System kostentreibend ist, ist für mich unverständlich. Dann gibt es noch ein paar andere Antworten, die ich gefährlich und unzutreffend finde. Die GEF argumentiert zum Beispiel, man könne die Kostensteigerungen nicht steuern. Diese seien eine Folge von Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt, von Sparmassnahmen und von gesellschaftlichen Veränderungen. Man könnte sich fragen, warum wir so viele gut ausgebildete Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter beschäftigen, denn die Sozialhilfe wäre in diesem Fall nur noch eine administrative Aufgabe. Dies ist deshalb eine gefährliche Argumentation der GEF. Geben wir somit der Regierung den klaren Auftrag, das System anzupassen und die Fehlanreize zu eliminieren. Danke für Ihre Unterstützung dieser Motion.

Präsident. Wir diskutieren in freier Debatte über dieses Geschäft. Die Fraktionssprecherinnen und -sprecher haben das Wort.

Ueli Studer, Niederscherli (SVP). Mit dieser Motion nimmt der Motionär ein wichtiges Thema auf. Aus Sicht der SVP gehört es jetzt auf die politische Agenda. Die Kosten, die im Sozialhilfe-Lastenausgleich abgerechnet werden, sind von 2004 bis 2013 um 56 Prozent gestiegen. Das heisst, sie haben sich von 632 auf 987 Mio. Franken erhöht. Der grösste Teil der Kostensteigerung geht zulasten der Ausgaben für die individuelle Sozialhilfe. Diese sind im selben Zeitpunkt von 280 auf 507 Mio. Franken gestiegen. Das sind 81 Prozent. Diese Entwicklung wird wesentlich durch den Sozialhilfelastenausgleich gefördert. Je mehr die Gemeinden für die Sozialdienste ausgeben, desto mehr Geld erhalten sie

durch den Lastenausgleich. Am Ende des Jahres werden alle Ausgaben zusammengezählt. Die Gemeinden bezahlen zusammen mit dem Kanton die gesamte Rechnung, ohne zu fragen, wer warum und wozu das Geld ausgegeben hat. Die SKOS-Präsidentin hat in einem Interview zum Lastenausgleich gesagt, der Kanton Bern habe die Hausaufgaben gemacht und verteile die Kosten über den Finanzausgleich zur Hälfte auf den Kanton und die Gemeinden. Deshalb sei Biel finanziell nicht überfordert. Solche Aussagen sind unglücklich und sind genau das, was der Motionär nicht will. Er will die kostensteigernden Fehlanreize eliminieren.

Aus meiner Sicht hat die SKOS-Präsidentin etwas Wesentliches nicht gesagt. Sie hat nicht erwähnt, dass Biel längst selber Massnahmen ergriffen hätte, um die Kosten in den Griff zu bekommen, wenn der Lastenausgleich nicht existierte und der Kanton sowie die anderen Gemeinden nicht mithelfen würden, die Kosten zu tragen. Wenn der Lastenausgleich für die individuelle Sozialhilfe abgeschafft würde, was die Motion übrigens nicht verlangt, würde jede Gemeinde eine Kostensteigerung sofort spüren. Sie müsste Massnahmen ergreifen. Selbstverständlich braucht es für Gemeinden, die stärker belastet sind, eine Abfederung. Den Gemeinden müssten mehr Kompetenzen sowie ein Spielraum gegeben werden. Der Motionär hat es gesagt: Die Gemeinden würden endlich wieder einmal über die grössten Budgetposten diskutieren. Heute wird in den Gemeindeparlamenten und an Gemeindeversammlungen über Wasserleitungen diskutiert oder über die Randsteine der Trottoirs. Über die grössten Ausgabenposten wird nicht diskutiert, denn es ist sinnlos, darüber zu beraten.

Die SVP-Fraktion stimmt dieser Motion einstimmig zu. Wir begrüssen es, dass dieses Thema auf die Agenda gelangt ist. Der Lastenausgleich ist nicht nur das Gelbe vom Ei. Zum Ei gehört auch das Weisse, und zuweilen hat es im Eiweiss kleine Punkte. Diese Punkte müssen wir entfernen. Die SVP ist enttäuscht von der Antwort des Regierungsrats, die sie als sehr schwammig empfunden hat.

Barbara Mühlheim, Bern (glp). Der Lastenausgleich gehört zu den zentralen Instrumenten im Bereich der Fürsorge. Er ist ein wichtiges Instrument, welches die glp niemals aufgeben würde. Doch wenn wir im Kanton Bern eine wichtige Errungenschaft haben, müssen wir darauf achten, dass sie richtig eingesetzt wird. Aus diesem Grund ist es für unsere Fraktion klar, dass wir hinschauen müssen. Deshalb werden wir diesen Vorstoss als Motion unterstützen. Die Sozialarbeitenden wissen am besten, wo dieses System mittlerweile zu Fehlanreizen führt, wie sie bei jedem System mit der Zeit entstehen. Ich habe von ihnen Tipps erhalten und möchte Ihnen nun anhand von zwei Beispielen aufzeigen, in welchen Bereichen Handlungsbedarf besteht.

Erstens: Es ist vorgesehen, dass jedes Sozialamt pro 200 betreute Fälle Anrecht auf eine administrative Stelle hat. Es ist aber so, dass man bereits ab 160–200 Fällen eine solche Stelle bekommt. Jede Gemeinde, die nicht blöd ist, hat ihre durchschnittliche Belegung von 197 Fällen pro administrativer Stelle auf 177 gesenkt. Ich habe dies zuerst nicht glauben wollen und habe deshalb bei der KESB nachgefragt, weil ich weiss, dass dort saubere Zahlen vorhanden sind. Dabei habe ich festgestellt, dass diese Problematik dort bekannt ist. Obwohl sich die Anzahl Fälle kaum verändert

hat, sind die Kosten um 3 Mio. Frankengestiegen, weil die durchschnittliche Anzahl Fälle pro administrative Stelle gesunken ist. Dies ist innerhalb eines Jahres geschehen. Allerdings ist es nicht das Problem der Sozialdienste. Es ist unser Problem, wenn wir einen derart grossen Spielraum offen lassen. Einige Gemeinden fanden dieses Vorgehen nicht korrekt, weshalb sie ihren Stellenetat nicht erhöht haben.

Ich erwähne ein zweites Beispiel, von dem die GEF weiss und worüber die GSoK durch die JGK gut informiert wurde: Wir haben einen Wildwuchs bei der stationären Jugendhilfe, nicht bei den Plätzen, aber bei den Fallpauschalen pro Platz. Wenn der eine Platz 280 Franken kostet und der andere 380, dann kann niemand sagen, ob diese 100 Franken wirklich auf eine zusätzliche Leistung zurückzuführen sind. Ich erinnere an die Motion Kneubühl. Das Problem ist entstanden, weil wir unterschiedliche Finanzierungssysteme haben: Für die einen Plätze bezahlt man nur 30 Franken pro Tag, wenn es ein subventioniertes Heim ist, während man für andere Heimplätze den Volltarif aufbringen muss. Eine Arbeitsgruppe bestehend aus GEF- und JGK-Mitarbeitenden ist jetzt dabei, diese Sache zu bereinigen. Aber Kolleginnen und Kollegen, heute kann mir keine einzige Gemeinde bestätigen, dass sie tut, was sie gemäss Sozialhilfegesetz tun müsste, nämlich immer die kostengünstigste und qualitativ beste Platzierung auswählen. Dies ist der Fall, weil es hier kein klares Meco gibt und auch keine Tarifstruktur, wie sie im Gesundheitswesen schon längst besteht.

Es ist für uns klar, dass wir hinschauen wollen, wenn irgendwo Fehlanreize vorhanden sind. Deshalb werden wir diese Motion unterstützen. Wir sind jedoch nicht bereit, den Finanz- und Lastenausgleich grundsätzlich in Frage zu stellen oder grosse Umwälzungen in Gang zu setzen und den Finanz- und Lastenausgleich neu aufzugleisen. Dafür ist die glp nicht zu haben. Sie ist hingegen sehr dafür, den Lastenausgleich genauer anzuschauen. Sie will jene Vorcommis, die hier erwähnt wurden, unter die Lupe nehmen und herausfinden, ob sie noch dem «state of the art» entsprechen und zukunftsfruchtig sind, oder ob es bessere Modelle gäbe. Wir sind bereit, diese Motion als politisches Zeichen zu überweisen.

Hasim Sancar, Bern (Grüne). Wir haben es schon wieder mit einem Vorstoss zu tun, der behauptet, dass die Sozialhilfe falsche Anreize schaffe. Es ist ein weiterer Vorstoss, der auf die Armutsbetroffenen schießt. Wir stellen fest, dass der permanente Angriff auf die SozialhilfeempfängerInnen fester Bestandteil des Programms der Bürgerlichen ist. Dies ist nicht nur unfair, sondern teilweise auch widersprüchlich. So werden zum Beispiel Massnahmen wie etwa die Test-Arbeitsplätze wieder und wieder aufgewärmt und auf dem Tablett serviert, obwohl längst nachgewiesen werden konnte, dass sie nichts bringen. Auch Bonus-Malus-Systeme können nicht funktionieren, weil der Ansatz falsch ist. Leider habe ich bisher keinen Vorstoss von bürgerlicher Seite gesehen, der Steuergerechtigkeit verlangt oder die Steuerhinterziehung bekämpfen will. Die Steuermoral sei unter Schweizerinnen und Schweizern sehr hoch, sagt man. Doch die Selbstanzeigen sprechen eine andere Sprache. Statt dass wir einmal über die Hintergründe der Steuerhin-

terziehung diskutieren, setzen die Bürgerlichen alles daran, die Sozialhilfe während jeder Session zum Thema zu machen. Sie tun dies im Wissen, dass sie von denjenigen Personen, die sie so gerne anschwärzen, nichts zu befürchten haben, denn die Betroffenen können sich wegen Scham- und Schuldgefühlen nicht wehren. Die Bürgerlichen sind Meister in der Personifizierung von gesellschaftlichen Problemen, indem sie Betroffene anschuldigen. Damit fördern sie die Individualisierung und Entsolidarisierung der Gesellschaft, was letztlich auch dem liberalen Gedankengut zu tiefst widerspricht. Während höchste Schweizer mittels Offshore-Geschäften Hunderte Millionen Franken hin- und herschieben können, um hier keine Steuern zu bezahlen, wird in Kauf genommen, dass die Zahl der armutsbetroffenen und -gefährdeten Personen steigt. Dann hat man wieder einen Grund, gegen diese zu wettern.

Was also bezwecken die Bürgerlichen mit diesem ewig wiederkehrenden Lamento? Der Lastenausgleich in der Sozialhilfe hat verschiedene Funktionen, die nicht aufgehoben werden dürfen. Wie der Regierungsrat in seiner Antwort schreibt, werden 50 Prozent der anfallenden lastenausgleichsberechtigten Sozialhilfekosten durch den Kanton getragen. Die restlichen 50 Prozent trägt die Gesamtheit der Gemeinden. Massgebend für die Bestimmung der Gemeindeanteile ist deren Einwohnerzahl. Der Lastenausgleich macht es möglich, dass eine finanzschwache Gemeinde mit einer tiefen Einwohnerzahl eine vergleichsweise teure Therapie für einen Suchtpatienten überhaupt finanzieren kann. Durch den Lastenausgleich beteiligen sich finanzstarke Gemeinden an diesen Kosten. Der Lastenausgleich trägt somit zur Verringerung der Unterschiede und zur Solidarität zwischen den finanzschwachen und finanzstarken Gemeinden bei. Der Lastenausgleich bei der Sozialhilfe ermöglicht es zudem, zu vermeiden, dass Menschen, die in schwierige Situationen geraten, verwahrlosen und obdachlos werden. Obwohl eigentlich jene Gemeinde zuständig wäre, in der sich eine bedürftige Person zuletzt aufgehalten hat, gibt es immer wieder Diskussionen über die Zuständigkeit. Es ist aber wichtig und richtig, dass eine solche Person rasch die benötigte Hilfe bekommt. Ohne Lastenausgleich wäre diese Hilfestellung aus Kostengründen und wegen der ungeklärten Zuständigkeit gefährdet. Der Lastenausgleich verhindert auch, dass Arme vertrieben werden. Es ist bekannt, dass in vielen Gemeinden in anderen Kantonen SozialhilfeempfängerInnen wegen des fehlenden Lastenausgleichs von einer Gemeinde in die nächste abgeschoben werden. Wenn dies mit dem «Anreiz» gemeint ist, dann kann der Lastenausgleich tatsächlich Anreize vermeiden und die Gemeinden dazu motivieren, Hilfsbedürftige nicht abzuschieben. Wäre es nicht ziemlich menschenverachtend, in der Schweiz des 21. Jahrhunderts eine solche Entwicklung zu wollen? Dies müssen wir verhindern. Die Grünen werden den Vorstoss ablehnen.

Anita Herren-Brauen, Rosshäusern (BDP). Auch die BDP will keine Fehlanreize in der Sozialhilfe. Dies gleich vorweg. Es ist in diesem Bereich schon viel geschehen, und einiges ist am Laufen. Dazu gehören zum Beispiel die Revision des Sozialhilfegesetzes oder die Motion Studer, die eine zehnprozentige Kürzung verlangt. Die Regierung sagt auch, dass diese Forderung bei der Revision des Sozialhilfegesetzes

bei gewissen Massnahmen und Instrumenten geprüft werden muss. Ein Postulat lässt diesen Weg offen. Deshalb würde die BDP ein solches unterstützen. Auch wird der Finanz- und Lastenausgleich im Jahr 2016 evaluiert. Das heisst, der Lastenausgleich wird sowieso unter die Lupe genommen. Wir wollen nicht im Voraus an diesem filigranen Konstrukt herumschrauben. Nach der Evaluation können weitere Fehlanreize eliminiert werden. Auch die SKOS-Richtlinien muss man genau anschauen. Die BDP will keine kostentreibenden Fehlanreize. Hinschauen lohnt sich. Handeln wir mit Bedacht und Weitsicht! Ein Postulat wäre der richtige Weg. Man muss zuerst prüfen, wo man etwas ändern soll oder kann. Die BDP empfiehlt Ihnen, die Motion abzulehnen.

Andrea Lüthi, Burgdorf (SP). Es ist interessant: Während das Berner Lastenausgleichssystem von fast allen anderen Kantonen gelobt wird und man uns darum beneidet, stellt man dieses Vorzeigemodell bei uns in Frage. Ich muss allerdings zugeben, dass das Anliegen von Grossrat Müller & Co verglichen mit den Vorstössen, die uns noch bevorstehen, recht moderat ist.

In der Forderung wird davon gesprochen, das Lastenausgleichssystem neu zu regeln, um die heutigen Fehlanreize zu beheben. Doch wenn man die Begründung liest, wird klar, dass die Motionäre eine grundsätzliche Kritik am System äussern und als mögliche Lösung sogar von Pauschalabgeltungen sprechen. Die Motion kommt uns ein wenig wie ein Wolf im Schafspelz vor. Sie klingt harmlos und offen, ist aber gefährlich und stellt mit dem Lastenausgleich eine grosse soziale Errungenschaft in Frage. Die gemeinsame Finanzierung der Sozialhilfe durch die Gemeinden und den Kanton führt nach unserer Ansicht nicht zu Fehlanreizen, sondern einfach zu Anreizen. Dank ihr können auch kleinere, finanziell schwächere Gemeinden sinnvolle soziale Angebote aufbauen. Vielleicht kommt es bei den institutionellen Angeboten manchmal tatsächlich zu einer Mengenausweitung, doch diese ist gewollt. Es ist eine nachhaltige Investition, die längerfristig Kosten in der individuellen Sozialhilfe einsparen soll. Wir dürfen nicht vergessen, dass sie vom Kanton aufgrund von Bedarfserhebungen in den Gemeinden gesteuert wird. Es gibt somit keinen unerwünschten Wildwuchs, wie hier angetönt wurde.

Es wäre aus unserer Sicht gefährlich, den Lastenausgleich in der individuellen Sozialhilfe abzuschaffen. Hier sehen wir im Moment keine Alternativen, die nicht zu einem Abschieben von Bedürftigen führen würden. Wir haben seinerzeit zum heute umstrittenen Bonus-Malus-System ja gesagt. Dies war ein Kompromiss, um ein Modell mit Selbstbehalt oder sogar die gänzliche Abschaffung des Lastenausgleichs zu verhindern. Heute zeigt sich, dass das Bonus-Malus-System negative Auswirkungen hat. So haben beispielsweise einzelne Gemeinden ihre Mietzinslimes reduziert, um Klienten in andere Gemeinden abzuschieben, oder sie übernehmen die Kosten für die Spielgruppe nicht mehr, obschon dies sicher eine sinnvolle Investition in die Entwicklung von benachteiligten Kindern wäre. Es gibt noch weitere Beispiele.

All das geschieht nur, um Kosten zu senken und im Ranking möglichst gut dazustehen. Der Sparanreiz überbordnet. Die individuelle Sozialhilfe wird nur noch unter dem Kostenas-

pekt angeschaut, statt im Hinblick auf ihre Wirkung, wie es im Sozialhilfegesetz verankert ist. Das darf nicht sein und ist ein grosser Rückschritt. Dieses Vorgehen wird uns zukünftig viel teurer zu stehen kommen. In der Sozialhilfe muss man nicht ausgabenseitig ansetzen, sondern hauptsächlich einnahmenseitig. Doch dazu müsste man den Sozialdiensten mehr personelle Ressourcen zusprechen. Inkassomassnahmen, die Geltendmachung von Rückerstattungsfordernungen und allenfalls das Beschreiten des Rechtswegs sind aufwändig und brauchen Fachwissen. Trotzdem ist man dabei oft nicht sehr erfolgreich.

Im Bonus-Malus-System werden die «Malus-Gemeinden» doppelt bestraft. Einerseits müssen sie eine Busse bezahlen, wodurch ihnen Mittel fehlen, um unterstützendes Personal anzustellen. Andererseits erhalten die «Bonus-Gemeinden» Geld, was ihnen ermöglicht, zusätzliches Personal anzustellen und ihren Dienst weiter zu optimieren. Dadurch stehen die «Malus-Gemeinden» noch schlechter da. Eigentlich ist dies eine kontraproduktive Idee. Wir schliessen uns der Haltung des Regierungsrats an: Es macht Sinn, gewisse Instrumente im Lastenausgleich anzuschauen und allenfalls zu optimieren. Doch mit einer Motion kaufen wir die Katze im Sack, und das möchten wir nicht. Somit würden wir ein Postulat annehmen, doch die Motion lehnen wir klar ab.

Christine Schnegg-Affolter, Lyss (EVP). Dieser Vorstoss nimmt auch aus Sicht der EVP eine zentrale Errungenschaft im Sozialsystem des Kantons Bern ins Visier. Wie meine Vorrednerin bezweifeln wir, dass die kostentreibenden Probleme in der Sozialhilfe durch das Herumschrauben am Lastenausgleich vermieden werden können. Steigende Kosten bei der individuellen Sozialhilfe haben ihre Ursache vor allem in der Arbeitsmarktsituation und in den Sparmassnahmen bei den vorgelagerten Systemen, wie zum Beispiel ALV und IV, und neustens im Kanton Bern auch bei den reduzierten Prämienverbilligungen. Unter Voraussetzung der rechtsgleichen Anwendung der Richtlinien kann die Finanzierungsweise weder die Sozialhilfequote verändern, noch kann die Kostensteigerung dem Finanzierungssystem zur Last gelegt werden. Wir sind überzeugt, dass die Abschaffung des Lastenausgleichs im Kanton Bern fatale Folgen hätte. Zum Glück ist dies nicht die Forderung der Motionäre, wenn ich den Vorstoss richtig verstanden habe. Interessant finde ich die Aussage in der Antwort des Regierungsrats, dass die Kosten der individuellen Sozialhilfe in den letzten zwei Jahren nicht gestiegen sind, und dass Kantone, die keinen Lastenausgleich kennen, einen deutlichen Anstieg verzeichnen. Bei der institutionellen Sozialhilfe sind die Kosten im Kanton Bern sogar gesunken. In den letzten Jahren wurden bereits verschiedene Optimierungen des Systems vorgenommen, die positive Effekte haben. Diese sind ausgewiesen und wurden schon mehrmals erwähnt. Wir sind mit der Antwort des Regierungsrats einverstanden. Das Lastenausgleichssystem soll nicht neu definiert werden. Die verschiedenen kostenoptimierenden Massnahmen jedoch darf man anschauen und auf ihre Wirkung überprüfen. Deshalb unterstützt die EVP diesen Vorstoss nur als Postulat.

Hans Rudolf Vogt, Oberdiessbach (FDP). Ich möchte ein paar Worte aus der Praxis an Sie richten. Ich bin Gemein-

depräsident und kenne die Voten im Gemeinderat bestens, wenn es etwa um Stellenprozente im Sozialdienst geht. Es heisst zum Beispiel: «Die neue Stelle wurde vom Kanton bewilligt, und die Stellenprozente werden über den Lastenausgleich abgerechnet. Warum sollen wir unserem Sozialdienst die Entlastung durch eine neue Mitarbeiterin nicht gewähren?» Mit diesem Argument wird dem entsprechenden Antrag zugestimmt. Der so genannte Lastenausgleich setzt in seiner heutigen Form Fehlanreize. Die Gemeinden haben den Eindruck, dass Sparen nichts bringt. Deshalb ist es sinnvoll, das Ausgleichssystem zu überarbeiten. Dass unter den Gemeinden ein gewisser Ausgleich der Lasten in der Sozialhilfe nötig ist, wird auch von mir nicht bestritten. Doch es müsste zum Beispiel einen Bonus für jene Gemeinden geben, die mit weniger Stellenprozenten auskommen, als die GEF berechnet hat. Deshalb bitte ich Sie, diese Motion zu unterstützen, wie es die FDP-Fraktion ebenfalls einstimmig tut.

Peter Siegenthaler, Thun (SP). Offenbar kommen vor der Pause zwei Praktiker zu Wort. Ich bin Vorsteher der Direktion Sicherheit und Soziales der Stadt Thun. Ich möchte nun eine Lanze brechen für die Sozialdienste, die vermutlich mit dem Vorstoss von Grossrat Philipp Müller auch gemeint sind. Es herrscht die Vorstellung, die Sozialdienste würden das Ihre zur Kostensteigerung beitragen und hätten deshalb diesen Vorstoss provoziert. Ich bin Pragmatiker genug, um zu wissen, dass die Stadt Thun rund 52 Prozent ihres Steuerertrags ins Lastenausgleichssystem einspeist. Ich weiss auch, dass in den Sozialdiensten nicht nur Schäfchen verkehren. Bei jeder Leistung, die man vom Staat erhalten kann, besteht ein gewisses Missbrauchspotenzial, mit Ausnahme der AHV, die sich strikt nach dem Alter richtet. Ich bin auch Pragmatiker genug, um bereit zu sein, gemeinsam über die SKOS-Richtlinien zu diskutieren. Ich bin dazu bereit, denn man darf meines Erachtens durchaus über eine Flexibilisierung dieser Richtlinien sprechen.

Aber nun lese ich diesen Vorstoss, in dem Kollega Philipp Müller schreibt, die gesetzlichen Massnahmen seien zu treffen, um den Lastenausgleich neu zu regeln. Die Regierung wird beauftragt, dies so zu tun, dass bestehende kostentreibende Fehlanreize ausbleiben. Ich habe daraufhin in der Begründung des Vorstosses nach diesen Fehlanreizen gesucht, doch ich habe sie nirgends gefunden. Ich nehme jetzt an, dass unter anderem gemeint sein könnte, die Sozialdienste würden bei ihren Fällen zu wenig hinschauen. Ich kann nur für die Stadt Thun sprechen. Mit den Sozialinspektoraten, lieber Philipp Müller, und mit den Sozialrevisoraten, die wir geschaffen haben, haben wir versucht, das Missbrauchspotenzial zu minimieren. Wir haben auch aus den Erfahrungen gelernt, die in der Stadt Bern gemacht wurden. Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich helfe auch mit, über die Über-Administrierung der Sozialdienste zu diskutieren. Hier habe ich eine kleine Differenz zu Grossrätin Lüthi: Ich trete nicht hier ans Pult, um zu sagen, wir bräuchten mehr Personal. Wir können auch versuchen, den Aufwand zu reduzieren und bestimmte vorgeschriebene Abläufe in den Sozialdiensten zu hinterfragen. Trotzdem bitte ich Sie, die Motion abzulehnen, denn mir erscheint die Stossrichtung nicht ganz richtig, und sie ist für mich vor allem ein Misstrauensvotum gegen die Sozialdienste, welches in dieser Form nicht gerechtfertigt ist.

Reto Müller, Langenthal (SP). Jetzt kommt noch ein Praktiker vor der Pause zu Wort. Ich bin zuständig für das Ressort Soziales bei der Stadt Langenthal. Auch ich bin der Meinung, dass wir hier über alles sprechen können, doch wir müssen aufpassen, wenn wir handeln. Ich bin etwas erschrocken über die leicht naive Haltung der glp, die sagt, sie wolle den Finanz- und Lastenausgleich beibehalten, aber diese Motion annehmen. Aus meiner Sicht ist dies sehr gefährlich.

Mir geht es so wie Grossrat Siegenthaler: Ich habe diese Motion heute drei Mal durchgelesen, und auch ich finde die kostentreibenden Fehlanreize, von denen die Rede war, leider nirgends aufgeführt. Der Motionär beschreibt nicht, was er genau meint. Wenn wir wissen, was Sie unter diesen kostentreibenden Fehlanreizen verstehen, dann können wir diese angehen. Ich bin dieser Diskussion auch nicht abgeneigt. Viele Leute hier drin setzen sich immer wieder für den Schutz ihrer kleinen Gemeinden ein. Liebe Kolleginnen und Kollegen: Der Finanz- und Lastenausgleich ist ein Schutz für jede Gemeinde, auch für unsere mittelgrosse Stadt Langenthal. Er schützt uns vor Einzelfällen, die extrem hohe Kosten verursachen können. Wo haben wir heute das grösste Kostenwachstum? Wie bereits gesagt wurde, haben wir insgesamt keine Steigerung der Kosten. In der institutionellen Sozialhilfe gab es sogar einen Kostenrückgang. Ich hoffe, Sie haben Grossrätin Schnegg gut zugehört. Wo haben wir heute nun die grössten Kosten? Dies ist im Kindes- und Erwachsenenschutz. Nun können Sie in einer Gemeinde eher schlecht beeinflussen, wie viele Kindes- und Erwachsenenschutz-Fälle Sie haben. Es kann hier einen plötzlichen Anstieg geben. Der Finanz- und Lastenausgleich schützt Sie als Gemeinde somit vor Kosten, die Sie nicht beeinflussen können.

Ich kann leider auch die Sozialhilfekosten nicht beeinflussen, obwohl ich es seit sechs Jahren versuche. Ich will die Armut bekämpfen, nicht die Armen. Die Armut haben wir auch in Langenthal. Bei uns wird jedes zehnte Kind zumindest teilweise von der Sozialhilfe unterstützt. Dagegen muss man etwas tun, doch mit diesem Vorschlag werden Sie die Armut nicht vermindern. Ich habe immer noch den Eindruck, dass Grossrat Philipp Müller einen Selbstbehalt einführen möchte. In diesem Fall würden gewisse Gemeinden auf einmal realisieren, dass sie diese Kosten nicht beeinflussen können. Nun kann man schon einen Bonus fordern, wenn eine Gemeinde mit weniger Sozialarbeiterstellen auskommt, als sie aufgrund der Fallpauschalen zugute hätte. Wenn Sie dies verantworten wollen, dann haben die Sozialarbeitenden vielleicht eines Tages 150 Dossiers pro Vollzeitstelle. Heute sind es 100. In der Verordnung steht 70–100, und in der Realität sind es 100. 100 Dossiers, das bedeutet, dass die Sozialarbeitenden wähen 5/4 Stunden pro Monat mit den Sozialhilfebeziehenden arbeiten können. An dieser Zeitspanne herumzuschrauben wäre unverantwortlich und würde sich auch negativ auf die Qualität der Arbeit auswirken.

Präsident. Nun gibt es einen Anreiz dafür, in die Rathaus-halle zu gehen. Ob es ein Fehlanreiz ist, müssen Sie selber entscheiden. Wir machen eine Verpflegungspause. (*Heiterkeit*). Bitte kehren Sie pünktlich zurück. Wir fahren um 17.00 Uhr weiter mit dieser Debatte.

An dieser Stelle werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 16.30 Uhr.

Die Redaktorinnen:

Sara Ferraro (d)

Catherine Graf-Lutz (f)



Dienstag (Abend) 9. Juni 2015, 17.00-19.00 Uhr

Elfte Sitzung

Vorsitz: Marc Jost, Thun (EVP)

Präsenz: Anwesend sind 148 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Aeschlimann Martin, Brunner Ursula E., Burkhalter Matthias, Fischer Gerhard, Gfeller Niklaus, Grivel Pierre-Yves, Güntensperger Nathan, Häsler Christine, Schmidhauser Corinne, Trüssel Daniel, von Kaenel Dave, Wenger Markus

Geschäft 2014.RRGR.1219

Motion 278-2014 Müller (Bern, FDP) – Für die Vermeidung kostentreibender Fehlanreize in der Sozialhilfe

Fortsetzung

Präsident. Mittlerweile sind genügend Ratsmitglieder anwesend, damit wir weiterfahren können. Wir sind bei der Behandlung der Motion Müller (FDP), «Für die Vermeidung kostentreibender Fehlanreize in der Sozialhilfe» und kommen zu den Einzelsprechern. Ich bitte um etwas mehr Ruhe im Saal. Das Wort hat Grossrat Kropf.

Blaise Kropf, Bern (Grüne). Ich habe als Einzelsprecher zwei kurze Anliegen. Das erste Anliegen: Bitte, Kolleginnen und Kollegen, lest den Vorstoss, über den ihr demnächst abstimmen werdet. Dass man angesichts eines Vorstosses, dessen ausdrücklicher Textbestandteil «als Ersatz für den bestehenden Lastenausgleich» lautet, am Rednerpult behaupten kann, man wolle den Lastenausgleich gar nicht abschaffen, geht für mich nicht auf. Ich bitte euch, dies in Erwägung zu ziehen, bevor ihr auf den Knopf drückt.

Als Zweites möchte ich euch ein kurzes Zitat aus dem Vortrag des Regierungsrats zum Gesetz über das Fürsorgewesen vom Jahr 1960 vorlesen. In jenem Jahr wurde der Lastenausgleich zum ersten Mal in der Form, in der man ihn letztlich auch heute noch kennt, eingeführt. Das Zitat lautet wie folgt: «Die Armenjagd, die Beeinträchtigung der Niederlassungsfreiheit und der Entfaltungsmöglichkeit Minderbemittelter und Behinderter werden mit Recht von der Bevölkerung und von aufgeschlossenen Gemeindebehörden als unserer Zeit unwürdig empfunden. Und über die kleinlichen Streitigkeiten um die Unterstützungspflicht kann man nur den Kopf schütteln in einem Augenblick, da die freiheitlichen, demokratischen Wirtschafts- und Staatsformen Mittel- und Westeuropas überhaupt als bedroht erscheinen.»

Dies hat der Regierungsrat im Jahr 1960 zum Lastenausgleich dargelegt. Ich würde mir, ehrlich gesagt, wünschen, dass der Regierungsrat auch heute noch die Kraft und den Willen hätte, auf diese Art und Weise die Errungenschaft des Kantons Bern, den Lastenausgleich, so zu verteidigen.

Ich habe die 60er-Jahre nicht erlebt, aber wenn ich mir die Diskussion anhöre, die hier stattfindet, scheint mir, dass man in den 1960er-Jahren gegenüber den sozialen Problemen effektiv etwas aufgeschlossener war. Toni Bortoluzzi hat vor Kurzem in einem Interview mit der «Berner Zeitung» auf die Bemerkung «Sie verlangen auch, dass die Richtlinien flexibler werden und Sozialdienste mehr Freiraum haben. Das führt doch zu einer Armenjagd, bei der Gemeinden Bezüger vergraulen wollen» geantwortet: «Diese Gefahr besteht. Ja, das gebe ich zu. Aber die Vorteile überwiegen.» Wenn ich heute die Debatte zum vorliegenden Vorstoss höre, ist dies etwas, das zumindest implizit aus mehreren Voten ebenfalls hervorging. Kolleginnen und Kollegen, die Abschaffung des Lastenausgleichs hätte für den Kanton Bern verheerende Folgen. Er ist eine sehr wichtige Errungenschaft. Ich bitte euch, dies bei der Stimmabgabe zu berücksichtigen und den Vorstoss abzulehnen.

Samuel Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP). Nun hat es mich gejackt, etwas zu sagen. Ich unterstütze den Vorstoss von Philippe Müller selbstverständlich, und zwar auch als Motion. Vor allem Andrea Lüthi, die ihre heroische These aufstellte, dass ausgerechnet die kleinen Gemeinden von diesem System profitieren sollen, muss ich etwas entgegenhalten. Ich habe die Zahlen hervorgesucht, die zeigen, was dies bei uns in Unterlangenegg bedeutet. Ich lese vor: «Gemeindeanteil Lastenausgleich Sozialhilfe», vor zehn Jahren waren es 273 000 Franken. In der Rechnung 2014 464 000 Franken. Eine Steigerung von 70 Prozent in zehn Jahren! Und das ist repräsentativ. Fragt eure Behörden auf dem Land: Dieser massive Anstieg ist überall der Fall.

Meine zweite Bemerkung gilt Reto Müller, der sagte, er wisse nicht, welches die kostentreibenden Fehlanreize seien. Das ist im Prinzip simpel: In der Volkswirtschaftslehre spricht man dort von der «Tragik der Allmende». Ich kann ein Beispiel bringen, dass ihm vielleicht näher liegt: die Überfischung der Weltmeere. Jeder kann in den Weltmeeren fischen, und wenn man sich zurückhält und weniger Fisch herausnimmt, nimmt ihn ein anderer. Das ist das grosse Problem. Man hat hier totale Solidarität und null Anreiz. Das im Gegensatz zur Schule, wo solche Probleme in dieser Art nicht auftreten. Bei der Schule, wo die Gemeinden mit der Steuerung über die Klassengrösse auch im FILAG einen gewissen Anteil zahlen müssen, gibt es einen Anreiz, um sich kostenbewusster zu verhalten. Das könnte eine Anregung für den Regierungsrat sein. Nur darum ginge es aus meiner Sicht. Wir müssen im ganzen Sozialhilfewesen Anreize schaffen, damit wir die Kosten in den Griff bekommen. Fragt die Behörden und die Verantwortlichen: Darunter stöhnen alle.

Ueli Studer, Niederscherli (SVP). Ich möchte noch einmal – auch zuhause des Protokolls – ganz deutlich betonen: Der SVP-Fraktion geht es nicht darum, den Sozialhilfe-Lastenausgleich zu kippen oder das FILAG völlig auszuhebeln. Die SVP-Fraktion unterstützt die Motion im dem Sinn, dass Anpassungen in einem Bereich vorgenommen werden, in dem es um massive Kosten geht. Ich glaube, das ist ein legitimes Anliegen. Es sind die grössten Posten in den Gemeinden im ganzen Kanton Bern. Über diese Kosten sollte man sprechen dürfen. Zudem möchte ich auf Reto Müller

reagieren: Er sagte, bei der institutionellen Sozialhilfe seien die Kosten zurückgegangen. Lieber Reto, das stimmt. Das steht auch in der Antwort des Regierungsrats. Du hast jedoch versäumt zu sagen, dass die Gemeinden in diesem Bereich einen Selbstbehalt zahlen. Es ist ganz klar, dass die Kosten für den Kanton und für den Lastenausgleich zurückgehen, wenn die Gemeinden gewisse Anteile selbst zahlen müssen. Ich kann Ihnen als ehemaliger Sozialvorsteher ebenfalls einer grossen Gemeinde ein Beispiel nennen: Vom Moment an, als wir bei der Jugendarbeit 20 Prozent selbst bezahlen mussten, wurden die Diskussionen im Gemeinderat viel härter, denn die einen sind der Meinung, man müsse zu den Gemeindefinanzen Sorge tragen, während die andern mehr Stellen wollen, und derjenige Teil, der nicht in den Lastenausgleich gegeben werden kann, wird nicht bewilligt. Da fragt man sich, wo da das Anreizsystem ist, um das zu machen oder nicht zu machen. Das ist die Problematik. Dort mussten wir einen Selbstbehalt zahlen. Das ist zudem auch in andern Bereichen der Fall. Ich wiederhole: Die SVP will den Sozialhilfe-Lastenausgleich nicht kippen, sie will ihn anpassen. Das wurde ich vorhin in der Pause einige Male gefragt. Die FDP will ihn kippen, und man könnte den Vorstoss in diesem Sinn verstehen. Das wollen wir nicht, damit dies ganz klar ist.

Thomas Brönnimann, Mittelhäusern (glp). Es ist eine der seltenen Situationen, in denen man die Ohren spitzen und sich wirklich überlegen muss, welchen Knopf man drückt. Denn es kommt darauf an. Es ist für mich trotz aller Beteuerungen immer noch nicht ganz einfach, nachzuvollziehen, weshalb es Punkt eins in der Motion braucht, wenn man nicht auf eine Abschaffung des Lastenausgleichs abzielt. Ich gehe mit den Motionären einig, dass man Punkt zwei anpacken muss: Es gibt Fehlanreize. Da gebe ich Samuel Krähenbühl absolut Recht. Aber dafür haben wir Punkt zwei. Wir kennen alle Grossrat Philippe Müller: Er ist ein versierter Politiker, ein Fuchs, der nicht so heisst. Wir haben das Thema Bonus-Malus: Das hat gewirkt, es ist anreizorientiert. Aus meiner Sicht könnte es durchaus noch etwas anreizorientierter sein. Deshalb habe ich eine Motion eingereicht, die verlangt, dass das System nicht ab 30 Prozent Abweichung greifen soll, sondern bereits ab 20 Prozent. Die Kollegen in Biel hätten dadurch natürlich ein Problem. Vielleicht würden sie es dann jedoch anpacken. Es gibt in diesem Rat aber auch Leute, die das Bonus-Malus-System am liebsten abschaffen würden. Ausserdem haben wir die Gesundheitsdirektion, die alles in dieser Bonus-Malus-Geschichte sistiert hat, nur weil sie im Moment den Entscheid des Verwaltungsgerichts fürchtet. Wie glaubwürdig ist denn das? Oder das Thema, das Kollega Reto Müller in Langenthal aufgebracht hat: Die Referenzzinssenkungen bei den Hypotheken werden benutzt, um Mietzinssenkungen durchzusetzen. Das ist aus meiner Sicht auch anreizorientiert, da es ebenfalls in den Lastenausgleich geht. Köniz hat nachgezogen. Aber nicht alle stehen dahinter. Wir haben auch versucht, dies für den ganzen Kanton verbindlich zu erklären. Da waren aber plötzlich andere Partikulärinteressen wichtiger als eine anreizorientierte Politik. Ich werde die Ohren nachher, wenn der Gesundheitsdirektor spricht und sich der Motionär zum zweiten Mal äussert, noch einmal spitzen, auch wenn unsere Fraktionssprecherin gesagt hat, dass wir

den Lastenausgleich nicht infrage stellen. Ich finde, ich müsse Punkt eins nicht zustimmen. Punkt zwei stimme ich zu.

Elisabeth Zäch, Burgdorf (SP). Ich muss Samuel Krähenbühl Folgendes entgegnen: Es gibt in unserer Gesellschaft Schwächere und Stärkere. Aber alle, die in dieser Gesellschaft leben, sind Menschen. Und das Wort heisst Solidarität. Und deshalb tragen wir dieses Anliegen gemeinsam – genauso, wie wir auch andere Anliegen gemeinsam tragen, zum Beispiel die Anliegen der Bauern. Mir ist wichtig, dass diese Menschen genau gleich behandelt werden wie andere Menschen, die Subventionen brauchen.

Präsident. Ich gebe noch einmal Grossrat Reto Müller das Wort, weil er angesprochen wurde. Ich hoffe, dass ich nachher die Rednerliste schliessen kann.

Reto Müller, Langenthal (SP). Und ich hoffe, dass ich nun nicht noch jemanden provoziere. Ich wurde dreimal erwähnt: Das habe ich bisher noch nie geschafft, es ist ein Rekord. Vielen Dank. Zu Samuel Krähenbühl: Wenn man natürlich sagt, man wolle neue Anreize schaffen, bin ich sofort dabei. Es war jedoch immer nur von Fehlanreizen die Rede, die man beseitigen will. Am Schluss hat er gesagt, er wolle in dem ganzen System auch neue Anreize schaffen: Das wäre eine andere Motion. Ueli Studer, ich möchte präzisieren, dass ich betont habe, was Christine Schnegg ebenfalls gesagt hatte. Beim Sozialhilfe-Lastenausgleich hatten wir in den letzten zwei Jahren kein Wachstum der Kosten – auch dank deinen Vorstössen, lieber Freund. Das sage ich nun auch. Merci vielmals. Du hast gesagt, bei der institutionellen Sozialhilfe habe man einen Selbstkostenanteil. Das ist zum Beispiel bei den Kita-Plätzen der Fall. Dort ist klar definiert, wie hoch der Schlüssel bei den Kita-Plätzen ist, die man vergeben kann oder nicht. Ich habe mich auf das Kantonsbudget bezogen. Dieses ist in den letzten zwei Jahren in diesem Bereich gesunken. Daran definiert sich auch, wie viele Plätze letztlich geschaffen werden können. Demnach ist meine diesbezügliche Aussage nicht falsch, wie man es vielleicht hätte interpretieren können. Deshalb zum Schluss: Ein Postulat könnte man allenfalls unterstützen; man kann dies überprüfen. Aber mit einer Motion, liebe Kolleginnen und Kollegen, werte Exekutive, würde beim FILAG die Büchse der Pandora geöffnet.

Philippe Perrenoud, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Der Motionär lästert immer gerne gegen mich: «Enttäuscht von der GEF, enttäuscht von diesem und jenem ...» Ich bin auch enttäuscht von der Begründung, wenn ich da lese: «Vor einigen Jahren wurden Massnahmen zur Verhinderung von Fehlanreizen im Lastenausgleich Sozialhilfe eingeführt (Bonus-Malus, Soziallastenzuschuss usw.). Das ist in erster Linie das Eingeständnis der beschriebenen Probleme, insbesondere der Mengeneffekte durch den Lastenausgleich.» Ich muss, geschätzte Grossrätinnen und Grossräte, etwas in der Geschichte zurückgehen, denn viele von Ihnen waren nicht dabei, als 2006/2007 der damalige Finanzdirektor ein riesiges Projekt lancierte, um im Lastenausgleich in jedem Bereich zu prüfen, wo Fehlanreize vorhanden waren. Unter anderem wurde dies auch in der Sozi-

hilfe gemacht. Ich wurde ganz klar aufgefordert, bezüglich des Lastenausgleichs in der Sozialhilfe verschiedene Varianten aufzuzeigen. Wir machten folgende Vorschläge: Aufheben des Lastenausgleichs für die Sozialhilfe; Beibehalten mit Selbstbehalt oder Beibehalten wie bis anhin. Es wurde bei allen Gemeinden eine Vernehmlassung durchgeführt. Ich erinnere mich noch an die schöne Reise, die ich zusammen mit dem Finanzdirektor in die Gemeinden machte. Die Revision der Sozialhilfegesetzgebung, die damals vorgenommen wurde, war das Resultat dieser Vernehmlassung. Diejenigen, die dabei waren, können mich korrigieren, wenn ich etwas Falsches gesagt habe. Die Massnahmen des neuen Systems, das seit 2012 gilt, greifen erst jetzt.

Weshalb sagt der Bundesrat, er werde bei der Spitalfinanzierung ab 2019 prüfen, welche Anreize korrigiert werden können, wenn das KVG erst seit 2012 besteht? Weil man nicht alle zwei Jahre wieder ein neues System einführen kann! Und das ist die Quintessenz der Regierungsantwort auf das Postulat. Man kann immer prüfen, wo es in einem System falsche Anreize gibt. Das Bonus-Malus-System wurde jedoch vom Grossen Rat beschlossen, geschätzte Grossrätinnen und Grossräte. Urheberin war die FDP-Fraktion. Ich erinnere mich noch genau an die Äusserungen von Adrian Haas, der heute so schön schweigt, in der zuständigen Kommission: Es war sein Kompromiss, anstelle des Selbsthalts das Bonus-Malus-System einzuführen. Das System wurde beschrieben und die Massnahmen wurden aufgezeigt. Und die Kommission stimmte diesem Bonus-Malus-System zu, Punkt! Das System habe nicht ich erfunden; die GEF hat nicht alles falsch gemacht. Wir haben es zudem nicht sistiert, wie es geheissen hat: Die Beurteilung geht weiter. Wir können juristisch nicht weitermachen, wenn eine Beschwerde erhoben wird: Das ist für jeden Juristen selbstverständlich. Das möchte ich einmal gesagt haben.

Nun zu einigen Punkten, die ebenfalls erwähnt wurden: Die Besoldungskostenregelung wollten wir schon längst revidieren. Der heutige Rahmen ist zu gross. Wir haben mit dem VBG Gespräche geführt; dieser hat indessen Widerstand angekündigt. Deshalb wurde nun ein ordentliches Projekt aufgelegt. Das ist die Realität der Politik in diesem Kanton. Es gibt viele Widerstände, wenn etwas passiert. Bei den Platzierungskosten besteht genau das gleiche Problem. Dieses wird erst im Herbst gelöst, weil die Widerstände den Kinderschutzedanken stets torpediert haben. Welche Fehlanreize sollen denn durch die Motion mit welchem Instrument korrigiert werden? Der Selbstbehalt? Damals hatten wir aufgezeigt, was die Gemeinden zahlen sollten. Folgende Gemeinden müssten Mehrkosten tragen, allein schon wenn der Selbstbehalt bei 25 Prozent liegen würde: Biel würde 14 Mio. Franken mehr bezahlen – das würde diejenigen, die stets Biel-Bashing betreiben, befriedigen –, Bern 5 Mio. Franken, Ostermündigen mehr als 1 Mio. Franken, Nidau mehr als 1 Mio. Franken, Burgdorf fast 900 000 Franken, Moutier 800 000 Franken, Lyss fast 800 000 Franken. An dieser Stelle höre ich mit der Aufzählung auf. Deshalb muss man immer wieder von Neuem prüfen, wie das System korrigiert werden kann und Massnahmen getroffen werden können. Das stimmt. Aber den Lastenausgleich grundlegend infrage zu stellen, das kann nicht sein. Die ganze Sozialdiskussion in der Ostschweiz ist

entstanden, weil die Kantone diesen Lastenausgleich nicht haben und gewisse Gemeinden plötzlich fast pleitegingen. Damals wurde in der Kommission ebenfalls darüber diskutiert, weshalb man nicht dem Kanton St. Gallen folgen sollte, der keinen Lastenausgleich hat. Daran erinnere ich mich sehr genau. Die Kommission entschied jedoch, den Lastenausgleich – wie im Kanton Waadt – beizubehalten. Es mag sein, dass die Kosten zwischen 2004 und 2012 stark gestiegen sind. Doch nun greift das System: Die Kostentransparenz ist mit dem Bonus-Malus-System eindeutig gestiegen. Was wir machen könnten, geschätzte Grossrätinnen und Grossräte, wäre, den Zentralisierungswahn noch weiterzutreiben. Wir könnten im Kanton nur noch mit 12 Sozialdiensten fahren. Damit wären die Steuerungsmöglichkeiten für den Kanton und das Sozialamt viel einfacher; wir könnten besser eingreifen. Dazu braucht es jedoch Mut. Ich bitte Grossrat Müller, diese Motion in ein Postulat zu wandeln. Ich bin immer bereit, für eine Prüfung Hand zu bieten. Aber den Lastenausgleich auf diese Weise infrage zu stellen, finde ich unwürdig, genau wie es der Regierungsrat 1961 gesagt hatte.

Philippe Müller, Bern (FDP). Es ist erstaunlich, welche operative Hektik ausbricht, wenn man etwas verlangt, das eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein sollte. Erstens wird der Lastenausgleich durch diesen Vorstoss nicht abgeschafft. Das war auch vorhin mein erster Satz. Das FILAG wird nicht infrage gestellt. Das ist klarerweise nicht Inhalt der Motion. Lieber Blaise Kropf, du solltest jeweils das Richtige zitieren. Die Motion stellt zwei Forderungen: «1. Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen gesetzlichen und sonstigen Massnahmen vorzubereiten, um in der Sozialhilfe/im Sozialbereich das Lastenausgleichsverfahren baldmöglichst neu zu regeln. 2. Der Ausgleich Kanton/Gemeinden und unter Gemeinden ist vom Regierungsrat neu so zu regeln, dass die heute bestehenden kostentreibenden Fehlanreize ausbleiben.» Das sind die Forderungen, und nichts anderes. Da soll mir doch mal einer zeigen, wo steht, man wolle den Lastenausgleich abschaffen. Vor allem, wenn ich vorher dauernd gesagt habe, ich wolle ihn gar nicht abschaffen.

In ein ähnliches Kapitel geht die Aussage, man wolle Beispiele hören. Lieber Reto Müller, anstatt den Vorstoss dreimal zu lesen, hättest du vielleicht einfach zuhören sollen. Die Finanzdiskussionen in den Gemeinden wurden als Beispiel genannt. Der 10-Millionen-Nachkredit, von dem die politische zuständige Person gesagt hat, es spiele keine Rolle, der Kanton zahle es ja. Wenn dies kein Beispiel für einen Fehlanreiz ist, weiss ich auch nicht mehr, was ein Fehlanreiz sein soll. Fehlanreize bezüglich Personal wurden genannt, Beispiele von Barbara Mühlheim, Hans Rudolf Vogt, Ueli Studer und so weiter. Die Haltung der Grünen, jeden Verbesserungsvorschlag zu verteufeln und zu behaupten, es handle sich um einen Kahlschlag im Sozialwesen, hat eben auch ein Stück weit zur heutigen Situation im Sozialwesen geführt – um nicht zu sagen: zum heutigen Malaise. Ins gleiche Kapitel gehören Begriffe wie «Armenjagd» von Blaise Kropf. Das ist wirklich nicht zielführend. Das solltet ihr einmal aus dem Standardrepertoire streichen. Danken möchte ich Andrea Lüthi. Sie hat gesagt, sie spreche nicht von Fehlanreizen, sondern von Anreizen. Das ist

entwaffnend ehrlich. Das ist vermutlich der Unterschied: Die einen betrachten es als Fehlanreize, die anderen als Anreize. Sie hat zudem gesagt, man wolle nicht die Katze im Sack kaufen: Die GEF kann bekanntlich Vorschläge machen. Peter Siegenthaler sprach von Missbrauch: Es geht hier nicht um den Missbrauch, sondern um die Kostentreiber im System. *(Der Präsident bittet den Redner, zum Schluss zu kommen.)* Zum Beweis, dass es ernst gemeint ist, wandelte ich den ersten Punkt in ein Postulat. Thomas Brönnimann hat mich da auf etwas aufmerksam gemacht, das man durchaus machen kann. Der zweite Punkt, in dem es ganz klar nur um die Fehlanreize geht, bleibt als Motion bestehen.

Präsident. Ich wiederhole: Wir werden anschliessend bei Ziffer 1 über ein Postulat und bei Ziffer 2 über eine Motion abstimmen. Jetzt gebe ich Grossrat Kropf, der angesprochen wurde, noch Gelegenheit zu einer kurzen Erklärung.

Blaise Kropf, Bern (Grüne). Philippe Müller hat mich aufgefordert, das Richtige zu zitieren. Es sagt bereits einiges über einen Vorstoss aus, wenn man genau darauf achten muss, was man zitiert und was nicht. Es gibt aber noch etwas Zweites: Auf der Website von Philippe Müller, www.mueller-tut-was.ch, ist ein Artikel aufgeschaltet, dessen Lead ich an dieser Stelle vorlese: «Die FDP will den Lastenausgleich abschaffen und durch ein neues System ersetzen. Wie dieses aussehen soll, sagt sie nicht.» Kolleginnen und Kollegen, wenn es noch Fragen zum Zweck dieses Vorstosses gab: Damit wurden sie beantwortet.

Präsident. Wer Ziffer 1 als Postulat annehmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 1 als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme als Postulat

Punktweise beschlossen

Ja 97

Nein 47

Enthalten 1

Präsident. Der Rat hat Ziffer 1 als Postulat angenommen. Wer Ziffer 2 der Motion annehmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 2 der Motion)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Punktweise beschlossen

Ja 81

Nein 59

Enthalten 6

Präsident. Der Rat hat Ziffer 2 der Motion angenommen. An dieser Stelle habe ich eine wichtige Information für alle: Verschiedene Ratsmitglieder haben festgestellt, dass ein Problem mit dem WLAN besteht. Damit einige technische Testmessungen durchgeführt werden können, bitte ich alle, die via Handy surfen, jetzt ihren Hotspot auszuschalten. Sie werden erneut informiert, wenn die Tests abgeschlossen sind.

Geschäft 2014.RRGR.1161

Vorstoss-Nr.: 243-2014
 Vorstossart: Postulat
 Eingereicht am: 17.11.2014
 Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
 Weitere Unterschriften: 12
 RRB-Nr.: 439/2015 vom 22. April 2015
 Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Betreuungsqualität sicherstellen und Wirksamkeit von Kontrollen im Alters- und Pflegeheimwesen erhöhen

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen,

- mit welchen Instrumenten die Wirksamkeit von Kontrollen im Kanton Bern in Alters- und Pflegeheimen erhöht werden kann
- wie im Kanton Bern die Qualität der Betreuung in Alters- und Pflegeheimen sichergestellt, gemessen und verbessert werden kann
- unter welchen Bedingungen im Kanton Bern die Einführung eines grösseren, spezialisierten Kontrollteams möglich wäre, das systematisch unangekündigte Kontrollen durchführt, wie dies im Kanton Waadt seit 2008 umgesetzt wird

Begründung:

Im Kanton Waadt sind seit 2008 Inspektorinnen/Inspektoren unangemeldet unterwegs, um – selbst um sechs Uhr früh – Pflege- und Altersheime und -residenzen vor Ort zu inspizieren. Seither hat sich die Qualität der Versorgung in diesem Westschweizer Kanton verbessert. Die Inspektionen finden pro Heim im Durchschnitt alle zwei Jahre statt, doch allein das Risiko eines unangemeldeten Besuchs hat gewirkt: 2008, im ersten Jahr dieser unangemeldeten Besuche, wurden noch 24 Waadtländer Betriebe erwischt, die zu wenig Personal angestellt hatten, 2014 sind es bis heute nur deren vier. Im Kanton Waadt sind heute zehn Inspektorinnen und Inspektoren permanent unterwegs, darunter Pflegefachleute, Physiotherapeutinnen/Physiotherapeuten, Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter, Ernährungsspezialistinnen/Ernährungsspezialisten und drei Buchhalterinnen/Buchhalter. Die Zahl der festgestellten Unterschreitungen der Stellenschlüssel in den besuchten Heimen sank um 80 Prozent.

In der Waadt ist die Frequenz der Besuche vor Ort doppelt so hoch wie im Kanton Bern. «Dem ALBA stehen für die Aufsicht und Kontrolle von 320 Alters- und Pflegeheimen derzeit 400 Stellenprozente zur Verfügung. Mit diesen Ressourcen können die Institutionen im Alters- und Pflegebereich nur ca. alle 4–5 Jahre vor Ort umfassend und vertieft geprüft werden.» Dies die Antwort auf die Frage nach den Ressourcen in der Antwort zum Vorstoss «Massnahmen zur

Qualitätssicherung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen in Berner Alters- und Pflegeheimen notwendig» (Postulat 313-2011 vom 2. 5. 2012).

Antwort des Regierungsrates

Die Postulantin fordert, dass die Betreuungsqualität in Alters- und Pflegeheimen sichergestellt sowie die Wirksamkeit von Kontrollen in diesen Institutionen erhöht werden soll. Zur Erreichung dieser Ziele wird die Schaffung eines spezialisierten Kontrollteams vorgeschlagen, ähnlich wie es seit einer Weile im Kanton Waadt existiert.

Zu Punkt 1:

Die Kontrolle von Alters- und Pflegeheimen im Kanton Bern findet im Rahmen der Aufsicht statt. Die Aufsicht erfolgt mittels verschiedener Instrumente und unterschiedlicher Handlungsmöglichkeiten:

- Selbstevaluation der Heime:
Das Amt stellt den Heimen als Hilfsmittel Unterlagen zur Verfügung, z. B. die Checkliste im Umgang mit Arzneimitteln oder Qualitätsstandards zum Umgang mit freiheitsbeschränkenden Massnahmen.
- Einfordern von Unterlagen:
Durch das Amt wird jährlich der Stellenplan Pflege (Stellenschlüssel) sämtlicher Institutionen eingefordert und bezüglich der Einhaltung der notwendigen Personaldotation gekoppelt an die Anzahl Bewohnerinnen respektive Bewohner und deren Pflegestufe überprüft.
- Prüfung bei bewilligungsrelevanten, meldepflichtigen Änderungen:
Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber sind verpflichtet, Änderungen bei den für die Erteilung der Bewilligungen massgebenden Voraussetzungen der Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich zu melden. Dies sind z. B. Wechsel der Fach- bzw. Heimleitung, Änderungen im Leistungsangebot, Änderungen der Platzzahl, Wechsel der Trägerschaft, Umzug oder Umbau- und Sanierungsmassnahmen. Geänderte Voraussetzungen setzen einen neuen Betriebsbewilligungsprozess in Gange, im Zuge dessen die Einhaltung der Vorgaben erneut vollständig geprüft wird.
- Durchführung von Aufsichtsbesuchen:
Aufsichtsbesuche erfolgen risikobasiert und/oder aufgrund einer aufsichtsrechtlichen Anzeige. Im Durchschnitt wird jedes Heim alle fünf Jahre vor Ort überprüft. Die Aufsichtsbesuche erfolgen in der Regel angemeldet, um sicherzustellen, dass die verantwortlichen Personen vor Ort sind und Auskunft geben können. Bei Bedarf, v. a. im Falle von Hinweisen und aufsichtsrechtlichen Anzeigen, erfolgt der Besuch unangemeldet.
- Überprüfung/Kontrolle im Rahmen einer aufsichtsrechtlichen Anzeige:
Grundsätzlich hat jede Person aufgrund von Artikel 27 HEV die Möglichkeit, Tatsachen zu melden, die ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde geboten erscheinen lassen. Liegt eine solche Meldung vor, klärt das ALBA im Rahmen seiner Aufsichtspflicht den Sachverhalt ab und ergreift die notwendigen Massnahmen.

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die Wirksamkeit der Kontrollen heute bereits gegeben ist; die rechtlichen Grundlagen bestehen und die erforderlichen Massnahmen können durchgesetzt werden (Auflagen erteilen, Bussen aussprechen, befristete Betriebsbewilligungen ausstellen

oder die Betriebsbewilligung entziehen). Für die Aufsicht über 320 Institutionen im Altersbereich stehen dem zuständigen Alters- und Behindertenamt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion heute rund 450 Stellenprozente zur Verfügung. Diese bescheidene Aufstockung der Personalressourcen reflektiert die Prioritätensetzung zugunsten der Aufsicht im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten. Mit diesen Personalressourcen wird die Aufsicht so effizient und wirkungsvoll wie möglich vorgenommen. Für häufigere und intensivere Kontrollen vor Ort reicht der heutige Stellenetat jedoch nicht aus, dazu ist mehr Personal erforderlich.

Zu Punkt 2:

Grundsätzlich ist die kontinuierliche Sicherstellung der Qualität und deren Messung und Verbesserung Aufgabe der Trägerschaften und der operativen Leitung der Institutionen. Sie sind verantwortlich dafür, dass ihre Institution die Qualitätsanforderungen erfüllt. Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung¹ fordert von jeder Institution ein systematisches Qualitätsmanagement und den Nachweis der Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit der erbrachten Leistungen.

Die gesetzlichen Vorgaben der Heimverordnung² zur Qualität erachtet der Regierungsrat als ausreichend, um eine Mindestqualität in den Pflegeheimen zu gewährleisten. Die Vorgaben beziehen sich auf die Struktur- und Prozessqualität, z. B. den Stellenplan des Pflegepersonals (geprüft wird dessen quantitative und qualitative Erfüllung), das Pflegekonzept (Pflegequalität) und das Betriebskonzept (Lebens- und Alltagsqualität der Bewohnenden), auf die Qualifikation der operativen Leitung und der Fachleitung Pflege sowie auf die Infrastruktur und das Raumprogramm einer Institution (Wohnqualität der Bewohnenden).

Das ALBA als zuständige Behörde überprüft laufend die kantonalen Vorgaben und passt sie bei Bedarf an. So werden im Juli 2015 die Betriebsbewilligungsstandards in Kraft treten, welche transparente Minimalanforderungen für die Erteilung einer Betriebsbewilligung festlegen und für alle Institutionen im Alters-, Behinderten- und Suchtbereich verbindlich sind, die eine Bewilligung gemäss Heimverordnung benötigen.

Zu Punkt 3:

Im Gegensatz zum Kanton Waadt wird die Aufsicht über die Heime im Kanton Bern nicht durch Mitarbeitende einer speziell dafür geschaffenen Einheit übernommen, sondern durch die Mitarbeitenden der Aufsichtsbehörde (= ALBA) selbst wahrgenommen. Das Inspektionsteam im Kanton Waadt nimmt Kontrollen vor Ort vor und rapportiert an das zuständige Amt. Die Bewilligung und Aufsicht, d.h. die Umsetzung von Massnahmen resp. das Verhängen von Sanktionen liegt in der Verantwortung des zuständigen Amtes und dessen Mitarbeitenden. Im Kanton Bern kann die Aufsichtsbehörde (=ALBA) im Rahmen der Kontrolle vor Ort einer Institution direkt Massnahmen im Sinne von Sanktionen verfügen und bei einer unmittelbaren Gefährdung der Bewohnenden ein Heim sofort schliessen.

¹ Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG); SR 832.10

² Verordnung vom 18. September 1996 über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung, HEV); BSG 862.51.

Die Auswirkungen einer Änderung hin zu einem spezialisierten Kontrollteam müssten eingehend geprüft werden. Dies insbesondere auch in Bezug auf die Strukturen und die entsprechenden Folgekosten für die Schaffung zusätzlicher Personalressourcen, welche verstärkte Aufsicht und Kontrollen vor Ort ermöglichen. Ebenfalls bedürfte es Abklärungen, ob für eine allfällige Organisation der Heimaufsicht nach dem Vorbild des Kantons Waadt eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen notwendig ist.

Der Regierungsrat verschliesst sich dem grundsätzlichen Anliegen der Postulantin nicht. Es liegt im Interesse der Aufsichtsbehörde, wirksame Kontrollen durchzuführen und die Qualität der Betreuung regelmässig zu überprüfen. Optimierungen im Kontrollprozess werden bereits heute fortlaufend vorgenommen, um die Wirksamkeit der Aufsicht zu stärken.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Instrumente der Kontroll- und Aufsichtsfunktionen

im Bereich der Alters- und Pflegeheime auf einem guten Stand sind und die heutige Aufsicht unter Berücksichtigung der mangelnden Personalressourcen so effizient wie möglich wahrgenommen wird. Eine Änderung der Organisation der Aufsicht würde finanzielle und personelle Ressourcen benötigen. Zudem war die Motion 219-2014, welche zur Steigerung der Qualität der Aufsicht ebenfalls die Schaffung eines unabhängigen Inspektorats für Alters-, Pflege- und Behindertenheime nach dem Beispiel des Kantons Waadt forderte, in der Januarsession 2015 vom Grossen Rat abgelehnt worden. Aufgrund dieser Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Ablehnung des Postulats.

Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung

Präsident. Das Postulat wurde zurückgezogen.

Geschäft 2014.RRGR.1201

Vorstoss-Nr.:	262-2014
Vorstossart:	Postulat
Eingereicht am:	24.11.2014
Eingereicht von:	Vanoni (Zollikofen, Grüne) (Sprecher/in) Kipfer-Guggisberg (Stettlen, BDP) Schnegg-Affolter (Lyss, EVP)
Weitere Unterschriften:	14
RRB-Nr.: 441/2015	vom 22. April 2015
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Zeitvorsorge, ein innovatives Modell zur Förderung von unentgeltlichem Engagement in der Betagtenbetreuung – auch im Kanton Bern?

Der Regierungsrat wird beauftragt, abzuklären und Bericht zu erstatten, ob und wie das in einem St. Galler Pilotprojekt erprobte Zeitvorsorge-Modell auch im Kanton Bern gefördert werden sollte, um rüstige Seniorinnen und Senioren für die unentgeltliche Begleitung und Unterstützung älterer Menschen zu motivieren – dies im Sinne einer Ergänzung der bereits heute geleisteten Freiwilligenarbeit und der professionellen Alterspflege.

Begründung:

Die Betreuung und Pflege von betagten und hochbetagten Menschen wird für das Gemeinwesen in Anbetracht der demografischen Entwicklung zu einer grossen Herausforderung. Die älter werdende Bevölkerung, die Auflösung traditioneller sozialer Netze, die Kostenentwicklung im Gesundheitswesen und die drohende Personalknappheit in der Alterspflege legen es nahe, nach neuen Lösungen zu suchen.

Ein innovativer Ansatz ist unter dem Namen «Zeitvorsorge» unter anderem in einer Studie im Auftrag des Bundesamts für Sozialversicherungen entwickelt worden: Rüstige Seniorinnen und Senioren setzen einen Teil ihrer Zeit im Ruhestand für die Begleitung und Unterstützung älterer Menschen ein. An Stelle eines Entgelts erhalten sie Zeitgutschriften, die sie später einlösen können, wenn sie selber auf ähnliche Hilfe angewiesen sind. Als Hilfeleistungen kommen Fahrdienste, Begleiten zu Arztterminen, gemeinsames Einkaufen oder Kochen, Hilfe in administrativen Angelegenheiten, im Haushalt oder bei Freizeitaktivitäten in Frage.

In St. Gallen wird ein Zeitvorsorge-Modell zurzeit in einem Pilotprojekt mit einer Stiftung als Trägerschaft erprobt: Die Teilnehmenden setzen sich pro Woche durchschnittlich zwei Stunden im Rahmen des Projekts ein. Sie können so maximal 750 Stunden Zeit ansparen (überschüssige Zeitgutschriften fallen einem Sozialkonto zu). Damit sichergestellt ist, dass das Einlösen der angesparten Zeitgutschriften in einigen Jahren noch möglich ist, tritt die Stadt St. Gallen als Garant in auf: Sollten zum Einlösungszeitpunkt die benötigten einsatzwilligen Freiwilligen fehlen, wird die Stadt die geforderte Leistung beispielsweise bei der Spitex einkaufen. Die Idee der Zeitvorsorge wird in der Innerschweiz auch im Rahmen einer privaten Genossenschaft mit Unterstützung durch eine Gemeinde getestet und im Kanton Aargau aufgrund eines Postulats aus dem Kantonsparlament vertieft geprüft. Die Idee ist auch im Kanton Luzern und in der Stadt Bern in Vorstössen aufgegriffen worden.

Es ist sinnvoll und lohnenswert, das Modell auch im Kanton Bern in Betracht zu ziehen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob und wie der Kanton interessierte Gemeinden zur Einführung von Zeitvorsorge-Systemen motivieren und unterstützen oder ob ein Zeitvorsorge-System auf kantonaler Ebene eingerichtet werden könnte. So oder so sollen weder professionelle Angebote in der Alterspflege und Altersbetreuung noch die erfreulicherweise grosszügig geleistete Freiwilligenarbeit konkurrenziert werden.

Sollte eine kantonale Förderung der Zeitvorsorge-Idee auf absehbare Zeit nicht möglich sein oder nicht als sinnvoll erachtet werden, sind andere Möglichkeiten zur Stärkung von Freiwilligenarbeit und von unentgeltlichem Engagement in der Begleitung und Unterstützung älterer Menschen zu suchen und darzulegen.

Antwort des Regierungsrats

Der Postulant fordert vom Regierungsrat Abklärung und Berichterstattung darüber, ob und wie Zeitvorsorge-Modelle, wie sie bspw. in der Stadt St. Gallen in einem Pilotprojekt umgesetzt werden, auch im Kanton Bern gefördert werden sollten. Ziel dabei ist, rüstige und mobile Seniorinnen und

Senioren für unentgeltliches Engagement anderen älteren Menschen gegenüber, die Unterstützung oder Begleitung benötigen, zu motivieren. Es geht hierbei explizit nicht um Pflegeleistungen, sondern um Leistungen im sozialen Bereich.

Der Regierungsrat erachtet das freiwillige soziale Engagement älterer Menschen anderen älteren Menschen gegenüber, die Unterstützung und Begleitung benötigen, als gesellschaftlich wichtig und sinnvoll. Er ist der Meinung, dass die Herausforderungen, die sich durch die Alterung der Gesellschaft ergeben, nicht allein durch professionelle Dienste und Angebote bewältigt werden können, sondern dass die Gesellschaft dazu auch und zunehmend auf das freiwillige Engagement jeder und jedes Einzelnen angewiesen ist. Entsprechend ist es alterspolitisch sinnvoll, bereits bestehende Modelle zu studieren und gegebenenfalls im Kanton Bern als Pilotprojekte zu unterstützen respektive einzuführen. Dazu sind jedoch vertiefte Abklärungen hinsichtlich der Funktionsweise solcher Angebote sowie der Rolle des Kantons und der sich daraus ergebenden finanziellen Konsequenzen notwendig.

Insbesondere gilt es zu klären, welche Menschen in welchen Altersgruppen ihre Leistungen gegenüber einem Zeitvorsorge-Modell geltend machen dürfen und ob nicht auch familiäre Leistungen als zeitvorsorgeberechtigt anerkannt werden sollten. Sodann bedarf es Abklärungen, wer sinnvollerweise Träger eines Zeitvorsorge-Modells ist und welche Minimalgrösse des Einzugsgebiets zur erfolgreichen Umsetzung eines solchen Modells erforderlich ist. Zu klären ist auch, wie der spätere Leistungsbezug sichergestellt werden kann. Weiter stellt sich die Frage, mit welchem Aufwand ein solches Modell im Kanton Bern aufgebaut werden kann und welche Rollen dem Kanton sowie weiteren Beteiligten zukommen.

Die Stadt St. Gallen finanziert das Zeitvorsorge-Modell auf verschiedenen Ebenen mit, indem sie einen einmaligen Beitrag an den Systemaufbau leistete, die Trägerschaft mit jährlichen Subventionen zur Finanzierung der Geschäftsstelle unterstützt und die Einlösung der Zeitgutschriften für den Fall, dass das Modell der Zeitvorsorge scheitern oder keine Angebote vorhanden sein sollten, garantiert. Die Garantieleistung der Stadt St. Gallen wird als zentrale Voraussetzung für eine gelingende Umsetzung des Zeitvorsorge-Modells erachtet und trägt dazu bei, dass das Projekt eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung erfährt. Es ist deshalb erforderlich, die Frage der Garantieleistung zu klären und die sich daraus ergebenden finanziellen Belastungen des Kantons zu berechnen. Unter Berücksichtigung der finanziellen Rahmenbedingungen des Kantons gilt es sodann zu prüfen, welche Möglichkeiten zur Umsetzung eines Zeitvorsorge-Modells bestehen.

Die dargestellten Abklärungen sind umfangreich. Die Ergebnisse sind sinnvollerweise in einem Bericht festzuhalten, der als Basis für den Entscheid über das weitere Vorgehen dienen kann. Diese recht aufwändigen Vorarbeiten sind von der GEF im Rahmen der vorhandenen personellen Ressourcen gegenwärtig nicht leistbar. Im Falle einer Annahme des Postulats könnten die erforderlichen Anschlussarbeiten nicht prioritär vorangetrieben werden und eine Verlängerung der ordentlichen zweijährigen Bearbeitungsfrist muss bereits jetzt als nicht unrealistische Option bezeichnet werden. Mit

dieser Einschränkung beantragt der Regierungsrat Annahme des Postulats.

Der Regierungsrat beantragt: Annahme

Präsident. Wird die Annahme dieses Postulats aus dem Rat bestritten? – Das ist der Fall. Somit gebe ich dem Postulanten, Grossrat Vanoni, das Wort.

Bruno Vanoni, Zollikofen (Grüne). Ich hatte mich schon gefreut, dass nun ein Thema kommt, das parteipolitisch noch nicht besetzt ist, wenn man sich in der Schweiz umsieht. Es ist ein neues Thema, das auf die Idee eines freisinnigen Bundesrats zurückgeht und im Stadtparlament in Bern von CVP, BDP und EVP eingereicht wurde. Und nun vertrete ich es zusammen mit zwei Urheberinnen aus BDP und EVP im Grossen Rat. Es handelt sich also um ein überparteiliches Postulat. Und deshalb bitte ich Sie, Ihre parteipolitischen Scheuklappen abzulegen.

Auch im Namen der Miturheberinnen und Mitunterzeichnenden danke ich dem Regierungsrat bestens für die Offenheit bezüglich der neuen Idee. Die Antwort hat mich deshalb gefreut, weil der Regierungsrat auch die Gelegenheit genutzt hat, den Wert und die Bedeutung von freiwilligem sozialem Engagement zu würdigen. Bei der neuen Idee, nämlich der Zeitvorsorge, geht es darum, dass Seniorinnen und Senioren, die noch bei guter Gesundheit und mobil sind, älteren Menschen helfen, die Unterstützung und Begleitung benötigen. Die rüstigen Seniorinnen und Senioren werden dafür nicht finanziell entschädigt, sondern können sich die eingesetzte Zeit für spätere Jahre gutschreiben lassen, wenn sie selbst auch auf solche guten Dienste angewiesen sind. Es ist uns wichtig, dass mit dem Zeitvorsorgemodell nicht die professionelle Pflege- und Betreuungsarbeit durch bezahlte Berufsleute konkurrenziert werden soll. Es geht auch nicht darum, die bisherige Freiwilligenarbeit, die ohne jede Gegenleistung erfolgt, zu verdrängen oder zu schwächen. Im Gegenteil: Es geht um eine Ergänzung der klassischen Freiwilligenarbeit, dies nicht zuletzt, weil die Bereitschaft zur klassischen Freiwilligenarbeit am Schwinden ist. Auf der anderen Seite wächst jedoch der Bedarf nach solchem Engagement, weil es immer mehr hochbetagte Menschen gibt, die auf persönliche Betreuung und Hilfestellungen angewiesen sind. Angesichts der demografischen Entwicklung müssen wir aus meiner Sicht wirklich alle Möglichkeiten und eben auch alle neuen Ideen prüfen, die etwas zur Bewältigung dieser Entwicklung beitragen können und zudem finanzierbar sind.

Sicher gibt es noch viele offene Fragen und Unsicherheiten bei dieser Idee. Es geht aber genau darum, diese offenen Fragen zu klären. Deshalb haben wir von Anfang an ein Postulat deponiert. In St. Gallen läuft ein Pilotprojekt; an verschiedenen anderen Orten in der Schweiz wurde die Idee aufgegriffen. So auch in der Stadt Bern: Dort ist die Stadtregierung bereit, diese Idee prüfen zu lassen. Vermutlich wird nun der Aufwand, der erforderlich ist, um diesen Bericht zu verfassen, als Argument gegen das Postulat angeführt werden. Wenn man jedoch alle Abklärungen, Vorarbeiten und Studien, die bereits gemacht wurden, sowie die laufenden Versuche mit einbezieht, sollte sich der Aufwand für den Bericht, der mit dem Postulat gefordert wird, einigermaßen in Grenzen halten. Vermutlich werden auch

offene Fragen verwendet, um das Postulat zu bekämpfen. Ich weise jedoch darauf hin, dass es nur um eine Prüfung geht. Das Postulat ist völlig offen. Es ist sogar so weit offen, dass es verlangt, andere Möglichkeiten zur Förderung der Freiwilligenarbeit zugunsten älterer Menschen zu suchen und zu prüfen, falls man bei der Prüfung zum Schluss kommt, dies sei keine gute Idee.

Mathias Müller, Orvin (SVP). Die Idee der Zeitvorsorge ist durchaus sympathisch. Sie ist auch nachvollziehbar und könnte meines Erachtens sogar funktionieren. Wenn wir aber wollen, dass sie funktioniert, müssen wir darauf achten, dass sicher nicht der Staat die Finger drin hat. Die Postulanten haben Beispiele genannt: den Kanton Aargau, die Stadt St. Gallen und die Innerschweiz. In der Innerschweiz, wo das System funktioniert, wird es durch einen privaten Verein getragen. Das System ist einfach, und dieser Verein heisst denn auch «Kiss – Keep it small and simple». Kiss ist derart erfolgreich, dass der Verein bereits auch in den Kantonen Zürich, Glarus und Luzern tätig ist, aber, wie gesagt, ohne dass sich der Kanton einmischen würde. In der Stadt St. Gallen ist in der Tat ein Pilotprojekt am Laufen. Die Pilotphase wurde überstanden, aber allzu erfolgreich ist das Projekt nicht: Bis heute nehmen 53 Personen an diesem Zeitvorsorgemodell teil. Der Kanton Aargau hat es ebenfalls versucht, hat im Februar das ganze Projekt jedoch abgeblasen, weil es viel zu teuer geworden wäre. Im Kanton Aargau ist dieses System also gescheitert, weil es zu teuer ist. Ich halte es keinesfalls für ein schlechtes System, aber lassen wir es doch Private umsetzen. Der Kanton Bern hat weder die personellen noch die finanziellen Ressourcen, um irgendwelche Berichte und Studien zu erarbeiten. Zudem sagt der Regierungsrat selbst, dass er die ordentliche Bearbeitungsfrist von zwei Jahren nicht einhalten können. Da die Erarbeitung eines solchen Berichts demnach ausser Aufwand nichts bringt, lehnen wir das Postulat grossmehrheitlich ab. Wir sind überzeugt, dass dieses System auch funktionieren kann, ohne dass sich der Kanton einmischet.

Bettina Keller, Hinterkappelen (Grüne). Das Postulat von Bruno Vanoni wird von einer grossen Mehrheit der grünen Fraktion unterstützt. Auch uns bereitet die demografische Entwicklung in der Schweiz Sorge und dass in Zukunft immer weniger jüngere Leute die immer grössere Gruppe der alten bis sehr alten oder eben hochbetagten Menschen pflegen, ernähren und versichern sollen und ihre psychische und medizinische Versorgung gewährleisten sollen. Das Modell Zeitvorsorge ist eine spannende, kreative Idee, die derzeit ganz konkret in St. Gallen, mit rund 80 000 Einwohnern die achtgrösste Stadt der Schweiz, getestet wird. Multipliziert man diese Zahl mit 12, ist man etwa bei der Grösse des Kantons Bern. Wir machen uns jedoch zusätzlich Gedanken darüber, ob ein solches Projekt Zeitvorsorge die Solidarität zwischen den Generationen eher vergrössern würde oder eher vermindern. Würde es die Bereitschaft zur Freiwilligenarbeit eher steigern oder eher reduzieren? Wie steht es beispielsweise mit der ganzen familiären Kinderbetreuung?

Damit komme ich noch einmal auf das Thema zurück, das vor der Abendpause behandelt wurde: In einem Bereich der Kinderbetreuung ist die Schweiz Europameister, nämlich in

der innerfamiliären Kinderbetreuung. Rund 50 Prozent der Kinder werden von Verwandten betreut. Meistens sind es die Grosseltern. Man könnte nun denken, dass innerhalb der Familie das Modell der Zeitvorsorge unbürokratisch und ohne Staatsgarantie funktionieren würde: Die Grosseltern hüten die Enkel, und die erwachsenen Kinder kümmern sich später um ihre Eltern. Schwieriger wird es jedoch, wenn alles gleichzeitig stattfindet, wenn also die mittlere Generation gleichzeitig für Kinder und Eltern sorgen und daneben noch berufstätig sein sollte. Ich bin nun bewusst etwas abgeschweift, denn die Gedankenschleife, die ich soeben gemacht habe, soll ein Stück weit illustrieren, wie komplex dieses Thema eigentlich ist. Die grüne Fraktion findet es gut, dass die Idee geprüft wird, und hat auch Verständnis dafür, dass die GEF jetzt schon mitteilt, sie brauche für die Prüfung mehr als zwei Jahre Zeit.

Anita Herren-Brauen, Rosshäusern (BDP). Dieses Thema, liebe Kolleginnen und Kollegen, wartet früher oder später auf uns alle. Wir alle werden in naher oder ferner Zukunft älter und werden mehr oder weniger auf Betreuung angewiesen sein. Wir handeln heute mit fast allem. Was spricht also gegen ein Sparkonto mit Zeit? Die BDP unterstützt das Postulat mit Überzeugung. Die Betreuung von Betagten wird zunehmend zu einer Herausforderung. Ich spreche von Betreuung, nicht von Pflege. Pflege wird gewährleistet werden müssen. Der Betreuungsbedarf ist heute schon gross, und er wird noch steigen: Putzen, Einkaufen, Besuchen, verlängertes Verbleiben in den eigenen vier Wänden. Die Demografie wird uns jeden Tag aufgezeigt. Es macht Sinn, im so genannten Unruhestand sparen zu dürfen, ändern zu helfen, solange man selbst rüstig ist und die Zeit später, wenn man es nötig hat, wieder einfordern zu dürfen. Diese Form der Unterstützung kostet die Betagten und die Anbieter nichts. Sie müssen einfach in guten Zeiten auch etwas geben: eben sparen.

Die Antwort der Regierung zeigt auf, dass noch viele Abklärungen und ebenfalls Personalressourcen erforderlich sind. Zudem braucht die Umsetzung des Postulats mehr Zeit als üblich. Geben wir uns doch diese Zeit. Das Projekt kann eine Entlastung für die nahe und ferne Zukunft sein. Die Rolle des Kantons muss in diesem Prozess gefunden werden, auch finanziell: «step by step». Die BDP ist auch mit der späteren Umsetzung einverstanden. In diesem Wissen unterstützen wir das Postulat und hoffen, dass die Ratsmitglieder dies in ihrem eigenen Interesse ebenfalls machen.

Margrit Junker Burkhard, Lyss (SP). Meine beiden Vorrednerinnen haben die guten Gründe genannt, um das Postulat zu unterstützen. Ich will sie nicht wiederholen. Die Fraktion SP-JUSO-PSA wird es ebenfalls unterstützen, obschon auch wir uns bewusst sind, dass die Umsetzung längerfristig wahrscheinlich eine Herausforderung sein wird, vor allem bei der Sicherstellung des späteren Leistungsbezugs. Wir werden jedoch ohnehin nicht um eine Stärkung in der Begleitung und Unterstützung der älteren Menschen herumkommen. Wir bitten den Rat deshalb, das Postulat ebenfalls zu unterstützen.

Christine Schnegg-Affolter, Lyss (EVP). «Kommt Zeit, kommt Tat.» Oder: «Heute tun, morgen ruhn.» Oder: «Keine

Sorgen, heute und morgen.» Mit diesen knackigen Sätzen wird die Homepage www.zeitvorsorge.ch in der Stadt St. Gallen für ihr Zeitvorsorgemodell. Allen Kritikerinnen und Kritikern dieses Zeitvorsorgemodells empfehle ich einen Besuch dieser Homepage. Persönlich bin ich nämlich begeistert von dieser alternativen Betreuungsform für betagte Menschen, und zwar als Ergänzung, und nicht etwa als Konkurrenz zu den bereits bestehenden Angeboten. Ich bin der Meinung, es brauche freiwillige Betreuende, pflegende Angehörige, Nachbarschaftshilfe sowie jede Form von professioneller Betreuung wie Spitex oder Mahlzeitendienst. Demografisch steht auch der Kanton Bern vor grossen Herausforderungen. Um die Kosten in der Betagtenbetreuung langfristig im Griff zu haben, muss es das Ziel sein, dass die Menschen im Alter möglichst lange möglichst selbstständig und dennoch möglichst sicher in ihren eigenen vier Wänden wohnen bleiben können.

Das Modell Zeitvorsorge ist aus unserer Sicht eine innovative Idee, die nur Gewinner generiert. Rüstige Rentner können sich nach ihren Möglichkeiten absolut freiwillig einsetzen und ihre neue Freizeit sinnvoll ergänzen. Im Gegenzug haben sie später das Anrecht auf die gleiche Art der Betreuung, falls sie sie irgendwann nötig haben. Wie das Modell Zeitvorsorge in der Altersbetreuung funktioniert, wird in der Begründung des Postulats gut ausgeführt. Ob ein solches Modell allenfalls auf kantonaler Ebene ausgestaltet werden könnte, wäre auch aus der Sicht der Fraktion EVP durchaus prüfenswert. Es ist zwar auch uns bewusst, dass die Erstellung eines Berichts zur Klärung der offenen Fragen etwas kostet. Wir sind jedoch der Ansicht, dass sich dieser Aufwand lohnen würde. Für den Entscheid bezüglich des weiteren Vorgehens ist ein Bericht, der alle Fragen der Organisation, der Zuständigkeit, der Trägerschaft und der Finanzierung beleuchtet, als Grundlage unabdingbar. Wir bitten den Rat deshalb, das Postulat zu überweisen und der GEF Zeit zu geben, damit sie prüfen kann, wie sich diese neue, etwas unkonventionelle Art der Betagtenbetreuung im Kanton Bern umsetzen liesse. Wir danken für die Unterstützung.

Hans Rudolf Vogt, Oberdiessbach (FDP). Dass die Betreuung betagter Menschen wichtig ist und dass sie – vor allem, wenn man in die Zukunft blickt – eine grosse Herausforderung ist und noch sein wird, bestreite ich ebenfalls nicht. Aus meiner Sicht ist es jedoch nicht der richtige Ansatz, wenn die Betagtenbetreuung mit Zeitvorsorge auf kantonaler Ebene gelöst werden soll. Freiwilligenarbeit wird heute in sehr vielen Bereichen geleistet: in Vereinen, in Organisationen, in Gemeinden – also in kleineren Einheiten. Der Kanton darf sich hier nicht einmischen. Überlassen wir dies doch den zuständigen Personen in den Heimen, denen, die das heute schon praktizieren. Was für einen riesigen administrativen Aufwand gäbe es für den Kanton Bern, wenn er die Zeitvorsorge erfassen müsste! Deshalb ist die Fraktion FDP. Die Liberalen gegen diesen Vorstoss und lehnt ihn klar ab.

Präsident. Ich gehe davon aus, dass alle Fraktionen, die sich äussern wollten, dies getan haben. Wir kommen somit zu den Einzelsprecherinnen und Einzelsprechern; zuerst hat Grossrätin Striffeler das Wort.

Elisabeth Striffeler-Mürset, Münsingen (SP). Christine Schnegg hat sehr viel Positives von der Homepage www.zeitvorsorge.ch berichtet. Ich kann sie darin unterstützen. Was mich als Gerontologin, die sich sehr viel mit dem Thema Freiwilligenarbeit beschäftigt, bei diesem Vorstoss zur Zeitgutschrift etwas irritiert, ist der Umstand, dass es seitens der Leute, die nach ihrer Pensionierung eine Zeitgutschrift machen wollen, zu einer gewisser Erwartungshaltung kommen wird: Sie sind davon überzeugt, dass auch sie in zwanzig Jahre Unterstützung erhalten werden, wenn sie sie nötig haben. Diese Erwartungshaltung macht mir Angst, denn wenn diese Menschen in zwanzig Jahren alt sind, werden viel weniger jüngere Leute nachrücken, welche diese Freiwilligenarbeit leisten werden. Mir scheint daher die Erwartung, die Zeit einfordern zu können, etwas unrealistisch. Es ist wichtig, dass wir Visionen und Vorstellungen haben, wie wir die alten Menschen betreuen können. Ich befürchte jedoch, dass dieses Modell für diejenigen, die Betreuung erwarten, ein Eigentor sein wird.

Vreni Kipfer-Guggisberg, Stettlen (BDP). In der Begründung dieses Postulats wird alles Wichtige eigentlich im ersten Abschnitt gesagt. Was mit der demografischen Entwicklung auf uns zukommt, fordert uns heraus, verschiedene Wege zu prüfen, damit die älteren Leute länger zu Hause bleiben können. Die Familienstrukturen sind heute anders. Töchter und Söhne, welche die Betreuung früher übernommen haben, wohnen heute weit weg oder sind berufstätig. Es ist klar, dass gut ausgebildete Leute im Arbeitsprozess bleiben müssen. Wer aber hilft bei kleinen Leistungen, damit alte Leute länger zu Hause bleiben können? Das ist nicht die Aufgabe der Spitex. Es sind Freiwillige, die das übernehmen. Und hier liegt ein innovatives Projekt vor, bei dem sich Freiwillige Stunden für später gutschreiben lassen könnten. Es handelt sich um ein Postulat, das nicht dazu auffordert, dass der Kanton ein solches Projekt selbst startet. Er soll einfach Unterlagen erarbeiten, damit Gemeinden und Städte dies anschliessend selbst aufziehen können. Weshalb jedoch der Regierungsrat im letzten Abschnitt seiner Antwort das Postulat zwar annimmt, gleichzeitig aber sagt, er könne es nicht umsetzen, ist aus meiner Sicht etwas verwirrend. Es ist bedauerlich, dass für ein solches zukunftsgerichtetes Projekt die Zeit- und Geldressourcen fehlen. Ich danke dem Rat, wenn er dem Postulat zustimmt.

Christoph Grimm, Burgdorf (glp). Ich möchte an dieser Stelle eine Interessenbindung bekannt geben: Meine Frau ist Geschäftsleiterin von BENEVOL Aargau. Im Kanton Aargau wurde das St. Galler Modell geprüft. Man stellte fest, dass es ein teures System ist und dass es kein Freiwilligenmodell ist, weil man bekanntlich für sich selbst vorsorgt. Man bietet im dritten Lebensabschnitt Leistungen an, die man im vierten Lebensabschnitt abholen kann. Der Kanton Aargau hat eingehende Berechnungen gemacht und festgestellt, dass das Registrieren einer Stunde, die jemand im dritten Lebensabschnitt leistet, rund 15 Franken kostet. Dazu kommen Garantien, die der Kanton übernehmen muss für den Fall, dass das System vielleicht nicht mehr funktioniert, wenn die betreffende Person im vierten Lebensabschnitt ist. Das kommt ebenfalls sehr teuer zu stehen. Der Kanton Aargau hat festgestellt, dass es günstigere Systeme

gibt. Das Thema ist dort in der Vernehmlassung und wird demnächst im Grossen Rat behandelt werden. Die Wahrscheinlichkeit ist gross, dass es zu einer Ablehnung kommt. Die glp möchte sich aufgrund dieser Erfahrung, die ich aus erster Hand erhalten habe, ebenfalls der Ablehnung des Postulats anschliessen.

Philippe Perrenoud, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Je ne serai pas long. Quand j'ai vu cette motion, respectivement ce postulat, cette nouvelle idée m'a réjoui. Si je regarde l'évolution démographique, si je vois les coûts qui vont peser en Suisse sur les cantons et la Confédération par rapport au troisième et au quatrième âges, je suis inquiet. Toute créativité, tout ce qu'on peut évaluer de plus est, à mon avis, souhaitable. C'est pourquoi le gouvernement a décidé d'accepter ce postulat et je vous prie de suivre le gouvernement.

Präsident. Wir kommen zur Abstimmung. Wer das Postulat annehmen möchte, stimmt ja, wer es ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 69

Nein 68

Enthalten 5

Präsident. Der Rat hat das Postulat angenommen. Damit sind wir am Ende der GEF-Geschäfte angelangt. Ich wünsche dem Gesundheits- und Fürsorgedirektor einen schönen Abend.

Geschäft 2015.RRGR.250

Rechenschaftsbericht 2013 der interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins an die Mitglieder der interparlamentarischen Kommission der Westschweizer Schulvereinbarung; Rechnung 2013; Budget 2015

Präsident. Ich begrüsse den Erziehungsdirektor zur Behandlung seiner Geschäfte im Rat. Zuerst folgt der Rechenschaftsbericht 2013 der interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins. Die Bildungskommission beantragt Kenntnisnahme des Berichts. Grossrat Gasser hat das Wort als Sprecher der Bildungskommission.

Peter Gasser, Bévillard (PSA), Kommissionssprecher der BiK. Au nom de la Commission de la formation, j'ai le plaisir de vous présenter, en quelques mots, le rapport d'information 2013 de la CIIP sur la CSR, Convention scolaire romande les comptes afférents ainsi que le budget 2015. *(Der Präsident läutet die Glocke.)* A la lecture de ce magnifique intitulé, je devine déjà que l'impatience vous gagne et que vous brûlez d'envie d'entendre le point de vue de vos collègues essentiellement francophones de cette

Commission interparlementaire à propos de cette Convention scolaire romande. Pour les Béotiens, je vous rappelle les éléments suivants. La Suisse romande a son Lehrplan 21, il s'agit du PER, Plan d'études romand, qui est pratiquement sous toit depuis la rentrée 2013. Une commission interparlementaire contrôle l'exécution de la Convention scolaire romande. In fine, les divers parlements cantonaux concernés prennent connaissance de ce rapport et l'approuvent. C'est notre estimé collègue Pierre Amstutz qui représente les députés bernois au sein du bureau de la Commission, bureau qui a siégé quatre fois en 2014 pour deux séances plénières.

Rassurez-vous, je ne vais pas faire une lecture des divers points techniques qui sont énumérés dans le rapport que vous possédez. Ce rapport rend compte en détail des travaux de mise en application, notamment pour le début de la scolarisation, la durée des degrés scolaires, des tests de référence ou encore l'utilisation du portfolio des langues. Retenez ceci: le PER est quasi généralisé dans tous les cantons romands. Ce qui reste à faire, c'est la concrétisation des MER, des moyens d'enseignement romands. A l'issue de ce processus, l'école romande harmonisée sera une réalité pour la première fois depuis 150 ans. Par ailleurs, la Commission interparlementaire s'est également fortement émue du sort réservé au français, suite à la décision du parlement thurgovien de déplacer le début de cet apprentissage à l'école secondaire. Cette thématique de l'apprentissage des langues nationales sera d'ailleurs privilégiée cette année.

Enfin, la Commission a également consacré une séance à la formation pratique dans les diverses HEP et, à ce sujet, le bureau a d'ailleurs réalisé un postulat qui sera examiné lors de la prochaine séance plénière. En ce qui concerne les comptes 2013, il convient de signaler que le fonds des éditions scolaires romandes a été liquidé; dorénavant les divers cantons feront des avances pour réaliser les moyens romands que les cantons rachèteront par la suite lors de leur introduction. *(Der Präsident bittet den Rat um mehr Ruhe.)* En pratique, il peut donc y avoir des décalages entre le moment prévu pour l'introduction et son entrée en vigueur effective. C'est ce qui explique le différentiel entre les charges et les recettes important au budget 2015. Le résultat positif de ces comptes est avant tout lié aux mutations du personnel. A propos du budget 2015, alors que le plan financier prévoyait une indexation de deux pour cent, celle-ci atteindra un pour cent. Celui-ci est donc stable, alors que les investissements sont à la hausse pour les moyens d'enseignement. La Commission de la formation vous recommande à l'unanimité d'approuver la prise de connaissance de ce rapport.

Avant de regagner ma place, permettez-moi un petit commentaire personnel à propos de la réalisation du Lehrplan 21. Pour ceux qui ne le sauraient pas, Berne a joué un rôle moteur dans la réalisation du PER. Cette harmonisation de l'école romande est enfin une réalité, au grand soulagement des parents et des élèves. Quand bien même on prétend trop souvent, à propos des Welsches « toujours rigolent jamais travaillent », puissent nos Confédérés germanophones s'inspirer de cette dynamique et enfin réaliser une école suisse favorable aux enfants et aux parents et non aux ambitions politiciennes de certains élus!

Präsident. Wünscht jemand aus dem Rat das Wort zum Bericht? – Das ist nicht der Fall. Der Erziehungsdirektor verzichtet ebenfalls. Somit stimmen wir über die Kenntnisnahme ab. Wer den Bericht zur Kenntnis nehmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Kenntnisnahme

Ja 122

Nein 0

Enthalten 0

Präsident. Der Rat hat den Bericht einstimmig zur Kenntnis genommen.

Geschäft 2015.RRGR.252

Beitrag aus dem Kulturförderungsfonds 2015 (ERZ) und aus dem Lotteriefonds (POM). Neue Dauerausstellung 2016 im Museum für Kommunikation Bern. Ausgabenbewilligung und Verfügung

Beilage Nr. 06, RRB 264/2015

Elisabeth Zäch, Burgdorf (SP), Kommissionspräsidentin der BiK. Ich weiss nicht, wer von Ihnen schon einmal im Museum für Kommunikation war. Ich war jedenfalls schon viele Male dort und bin jedes Mal hell begeistert. Das Museum lebt, es hat immer sehr viele Leute, und vor allem hat es ganze Trauben von interessierten Kindern und Jugendlichen. Es ist ein Museum, in dem man schwatzt und lacht, miteinander spielt und zuhört. Es ist einfach eine Freude und übrigens auch der lebendige Beweis, dass es wirklich das Museum für die Kommunikation, aber auch das Museum der Kommunikation ist. In den letzten Jahren hat sich das Museum denn auch prächtig entwickelt. Aktuell sind es gegen 80 000 Menschen, die das Museum besuchen. 2014 waren 1177 Schulklassen darunter; 600 davon – also mehr als die Hälfte – kamen allein aus dem Kanton Bern. Übrigens können alle diese Schulklassen das Museum gratis besuchen – also ein wunderbarer Service.

Ich wiederhole mit Überzeugung: Dieses Museum ist eine Supersache! Es zeigt einerseits attraktive Wechselausstellungen. Das braucht es bekanntlich in einem Museum, sonst kommt man irgendwann nicht mehr. Aktuell heisst die Wechselausstellung «Oh Yeah!» und ist eine Ausstellung über Popmusik in der Schweiz und hat entsprechend eine grosse Anziehungskraft. Im Museum gibt es jedoch auch Dauerausstellungen zu verschiedenen Themen, die nun eben in die Jahre gekommen sind. Dass man gerade beim Thema Kommunikation mithalten können und aktuell sein muss, ist selbstverständlich. Deshalb braucht es nun eine neue Dauerausstellung. Das hat unsere Kommission rundum überzeugt. Uns leuchtet auch ein, dass sich der Kanton Bern als Standortkanton an den Kosten für die neue Ausstellung beteiligt, obwohl es sich um ein nationales Museum handelt. Von diesem

Angebot in der Nähe profitieren aber wir alle und, wie erwähnt, in besonderem Mass unsere Schulkinder. Die 1,26 Mio. Franken scheinen uns angemessen. Davon stammen 867 000 Franken aus dem Lotteriefonds und 400 000 Franken aus dem Kulturförderungsfonds, über den wir anschliessend ebenfalls noch diskutieren werden. Weitere 400 000 Franken wir die Standortgemeinde Bern beitragen. Überzeugt hat uns übrigens auch die Gesamtfinanzierung dieses Projekts. Das Museum zahlt nämlich mehr als die Hälfte aus eigenen Mitteln und generiert rund 3 Mio. Franken aus Sponsoringbemühungen, Stiftungen und so weiter. Man macht also nicht einfach die hohle Hand; vielmehr bemüht man sich wirklich mit sehr viel Initiative, zu diesem Geld zu kommen. Deshalb empfiehlt die Kommission einstimmig bei einer Enthaltung, den Kredit zu genehmigen. Dieses Museum verdient unser Vertrauen. Ich danke für Ihre Zustimmung.

Christian Bachmann, Nidau (SP). Der Beitrag für die neue Dauerausstellung im Museum für Kommunikation ist zwar nicht stark umstritten. Als Zeichen der Wertschätzung möchte ich dennoch einige Worte dazu sagen. Ein Stück weit ist es eine Wiederholung dessen, was meine Vorrednerin gesagt hat. Wer an das Verkehrsmuseum denkt, sieht vor seinem geistigen Auge alte Vehikel. Wer an das historische Museum denkt, sieht Gegenstände aus vergangenen Zeiten. Beim Museum für Kommunikation wird es schwieriger: Ein paar alte Telefone reichen nicht, um das Interesse zu wecken. Aber genau das ist in den letzten Jahren in grossem Mass gelungen. Mehr als 70 000 Eintritte pro Jahr, mehr als 1000 Schulklassen pro Jahr: Das spricht eine deutliche Sprache bezüglich der guten Arbeit, welche die Museumsgestalter und -gestalterinnen geleistet haben. Das verdient Erwähnung. Dass ein solches Museum in unserer schnelllebigen Zeit nach einigen Jahren seine Dauerausstellung überarbeiten muss, liegt auf der Hand. Heute ein modernes Museum zu gestalten, ist kein billiges Unterfangen. In der Vorlage werden der Kulturförderungsfonds und der Lotteriefonds um 9 Prozent der Gesamtkosten angegangen. Die restlichen rund 9,7 Mio. Franken sollen aus anderen Quellen gespeist werden. Ich bitte den Grossen Rat im Namen der SP-JUSO-PSA-Fraktion, nicht zuletzt als Zeichen der Anerkennung dem Kredit zuzustimmen. Ich selbst bin jetzt schon gespannt, mit welchen Projekten uns das Museumsteam überraschen wird.

Madeleine Amstutz, Schwanden-Sigriswil (SVP). Wir haben es bereits gehört: Das Museum für Kommunikation hat eine schweizweite Ausstrahlung. Die grossen Besucherzahlen zeigen seine Bedeutung. Die SVP-Fraktion sieht den Nutzen dieses Museums ebenfalls. Das ganze Projekt kostet knapp 11 Mio. Franken. Aus dem Kulturförderungsfonds sind 400 000 Franken vorgesehen. Das ist derselbe Betrag, den auch die Stadt Bern zahlt. Aus dem Lotteriefonds werden zusätzlich 867 000 Franken beantragt. Bereits die letzte Dauerausstellung wurde vom Lotteriefonds mitfinanziert, obwohl der Kanton kein Träger ist und das Museum nicht dem Kanton gehört. Der Standort ist jedoch in Bern, und deshalb profitieren wir davon. Der Gesamtbetrag des Kantons Bern ist hoch, aber angemessen: 1 267 000 Franken.

Die Bildungskommission hat, wie gesagt wurde, diesem Antrag zugestimmt. Auch die SVP-Fraktion kann diesem Kredit mehrheitlich zustimmen. Ich bitte den Rat, die ebenfalls zu tun.

Präsident. Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Der Erziehungsdirektor wünscht das Wort auch nicht. Somit stimmen wir über den gemeinsamen Antrag des Regierungsrats und der Bildungskommission ab. Wer dem Kredit von 867 000 Franken aus dem Lotteriefonds und von 400 000 Franken aus dem Kulturförderungsfonds zustimmen will, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 117

Nein 12

Enthalten 5

Präsident. Der Rat hat dem Kredit zugestimmt.

Geschäft 2015.RRGR.251

Kulturförderungsfonds. Jahresrechnung 2014

Planungserklärung SVP/FDP (Krähenbühl, Unterlangenegg)

Die Einlage in den Kulturförderungsfonds aus Staatsmitteln soll ab 2016 in dem Umfang gesenkt werden, wie gleichzeitig auch der Aufwand des Fonds für Kulturinstitutionen sinkt, welche Anrecht auf Betriebsbeiträge haben.

Begründung: Wegen dem neuen Kulturförderungsgesetz werden ab 2016 rund 2,2 Millionen (Ab 2017: 2,6 Mio) nicht mehr über den Kulturförderungsfonds, sondern direkt als Staatsbeitrag ausgerichtet.

Präsident. Auch dieses Geschäft wurde von der Bildungskommission vorberaten. Ich gebe Grossrätin Zäch für die Kommission das Wort.

Elisabeth Zäch, Burgdorf (SP), Kommissionspräsidentin der BiK. Unsere Kommission hat sich intensiv mit der Jahresrechnung des Kulturförderungsfonds befasst. In diesem Zusammenhang interessierten uns nicht nur die Zahlen, vielmehr wollten wir auch über die Abläufe, die Strukturen und die Speisung des Fonds Bescheid wissen. Wir erkundigten uns beispielsweise, wie viel vom Lotteriefonds in die Kultur fliesst: Es sind maximal 20 Prozent. Oder wie viel vom Lotteriefonds in den Sport fliesst: Das sind maximal 35 Prozent. Zu diesen Zahlen gäbe es allerdings noch Detaillierungen. Aber wie gesagt, solche Fragen haben wir gestellt; wir wollten und wirklich genau vergewissern, wie das alles abläuft. Wir fragten nach den Kriterien von Projektbeiträgen, verlangten zu einzelnen Posten eine Erklärung, zum Beispiel die Posten «Design und Gestaltung» und «Filmförderung». Wir wollten auch wissen, weshalb ein Durchgangplatz für Fahrende in dieser Rechnung zu finden ist. Ich kann sicher auch im Namen meiner Kolleginnen und

Kollegen aus der Bildungskommission festhalten, dass wir sehr gut und transparent informiert wurden. Deshalb können wir dem Grossen Rat nun einstimmig bei einer Enthaltung die Genehmigung dieser Jahresrechnung mit einem Nettobestand von rund 6 Mio. Franken per 31. Dezember 2014, wie die Unterlagen aufzeigen, empfehlen. Darin eingeschlossen ist übrigens der Bestand des Fonds des Bernjura-rassischen Rats und auch die Schlechtwetterdefizitgarantie. Das gibt es nämlich auch; und dies ist ein sehr wichtiges Instrument für Leute, die Open-Airs veranstalten wollen. Es ist eine erfreuliche Zahl, die auch eine erfreuliche Entwicklung des Fonds zeigt: Die Abnahme des Fondsbestands wurde dank Mehreinlagen, die vorgenommen wurden, gestoppt.

Wie wird sich der Fonds jedoch in der Zukunft entwickeln? Auch diese Frage hat uns im Rahmen unserer Diskussionen beschäftigt. Stabil wird der Fonds frühestens ab 2017; frühestens dann wird man sagen können, wie er sich entwickelt: Dann nämlich, wenn das Kulturförderungsgesetz, das vom Parlament verabschiedet wurde, flächendeckend eingeführt ist und greifen wird. Dann wissen wir, welche regionalen Institutionen mit wie viel Geld für ihren Betrieb rechnen können. Sie werden entsprechend wieder aus ordentlichen Staatsmitteln unterstützt werden und nicht mehr aus dem Fonds.

In diesem Zusammenhang lag eine Planungserklärung zum ersten Mal auf dem Tisch. Sie liegt auch jetzt wieder vor. Sie will sich dafür einsetzen, dass ab 2017 der Fonds tatsächlich entsprechend weniger alimentiert wird, weil er weniger Verpflichtungen haben wird. Die Kommission war der Ansicht, eine solche Planungserklärung gehöre nicht in die Genehmigung einer Jahresrechnung, sondern eher in die Debatte über die Finanzplanung. Der Regierungsrat sagte uns auch, dass der Gesamtbetrag der Kultur nicht erhöht werde, sondern gleich bleibe. Er wird einfach aus anderen Kassen bezahlt. Aufgrund unserer Diskussionen wurde die Planungserklärung in der Kommission zurückgezogen. Nun liegt sie in ähnlicher Form erneut vor. Darüber diskutierte die Kommission jedoch nicht mehr. Das wird nun eben direkt im Rat gemacht.

Zum Schluss möchte ich aber betonen, dass die Rechnung 2014 tipptopp und völlig nachvollziehbar ist. Wir können ihr zustimmen. Der Kulturfonds ist ein Segen. Das muss man auch festhalten. Damit konnte man mehr als 1000 kleinere und grössere kulturelle Gesuche aus dem ganzen Kanton Bern in den Städten und auf dem Land unterstützen. Ich danke für Ihre Zustimmung zur Rechnung.

Präsident. Ich gebe Grossrat Krähenbühl zur Begründung der Planungserklärung SVP und FDP das Wort.

Samuel Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP). Der Präsident hat es erwähnt: Ich spreche im Namen der Fraktionen SVP und FDP. Meine Vorrednerin hat es ebenfalls schon erwähnt: Unser Antrag ist im Zusammenhang mit der Umsetzung des neuen Kulturförderungsgesetzes zu sehen. Einleitend betone ich gleich, dass wir nicht vom Sparen reden. Wir verlangen jedoch, dass der Systemwechsel mit dem neuen Kulturförderungsgesetz bei der Finanzierung von regionalen Institutionen, die Betriebsbeiträge erhalten, kostenneutral erfolgen soll. Bis jetzt wurden diese Beiträge bekanntlich über den Kulturförderungsfonds finanziert und

abgerechnet. Neu wird dies über die Staatsrechnung gemacht. Für das Jahr 2016 sprechen wir von 2,2 Mio. Franken; ab 2017 werden es jährlich 2,6 Mio. Franken sein. Wir fordern also nichts anderes als eine Kürzung der Einlage in den Kulturförderungsfonds um diesen Betrag, der neu direkt aus Staatsmitteln geleistet wird. Im Regierungsratsbeschluss vom 11. März zu diesem Gesetz ist aus unserer Sicht leider zu wenig klar formuliert, dass der Systemwechsel kostenneutral erfolgen soll. Falls uns Regierungsrat Pulver nun darlegen wird, dass er den Systemwechsel ohnehin kostenneutral machen will, spricht erst recht nichts gegen die Annahme dieser Planungserklärung.

Bettina Keller, Hinterkappelen (Grüne). Meine Begeisterung, zu dieser Planungserklärung zu sprechen, hält sich in Grenzen. Die grüne Fraktion lehnt sie ab, und zwar aus zwei Gründen. Aus unserer Sicht ist heute wirklich nicht der richtige Zeitpunkt, um hier zur Jahresrechnung eine solche Planungserklärung einzureichen und sie auch noch anzunehmen. Und zweitens: Auch wenn Samuel Krähenbühl beteuert, es stehe keine Kulturskepsis dahinter, spüren wir eben doch einen Argwohn in dieser Planungserklärung und einen Beigeschmack von Vorbehalt, dass bei der Umsetzung des kantonalen Kulturförderungsgesetzes auf keinen Fall ein zusätzlicher Franken hintenherum in die Kultur fließen dürfe. Diese Haltung teilt die grüne Fraktion nicht. Deshalb lehnt sie die Planungserklärung ab. Die Jahresrechnung des Kulturförderungsfonds hingegen genehmigen wir selbstverständlich.

Vreni Kipfer-Guggisberg, Stettlen (BDP). Der Jahresrechnung des Kulturförderungsfonds kann die BDP vorbehaltlos zustimmen. Ob es eine Planungserklärung braucht und ob bei einer Rechnung, die zu genehmigen ist, eine Planungserklärung das richtige Instrument und ob nicht eher eine Finanzmotion angebracht wäre: Solche Fragen haben wir in der Fraktion ausführlich diskutiert. Aufgrund der Informationen kamen wir zum Schluss: Ja, sie ist notwendig. Sie ist das richtige Instrument. Wir wollen diesen Wechsel in der Finanzierung von Kulturinstitutionen, der, wie wir gehört haben, eine Folge des Kulturförderungsgesetzes ist, im Auge behalten. Deshalb stimmen wir der Planungserklärung, aber auch der Jahresrechnung des Kulturförderungsfonds zu.

Nicola von Greyerz, Bern (SP). Die SP nimmt die Jahresrechnung des Kulturförderungsfonds selbstverständlich mit grossem Wohlwollen und sehr positiv zur Kenntnis; sie verdankt an dieser Stelle die gute Arbeit des Fonds. Mit Geld, dessen Verwendung eigentlich niemandem wirklich wehtut, kann man in diesem Kanton unglaublich viel bewirken: Mehr als 1000 Beiträge wurden gesprochen, mehr als 1000 Projekte konnten mit diesem Geld unterstützt werden. Bei der Planungserklärung ist es ein bisschen so, als ob man dem SCB nach Abschluss der Saison, nachdem er 50 Tore geschossen hat, sagen würde: «Sorry, hättet ihr nicht 60 Tore schiessen können?» Der Zeitpunkt ist vorbei; und es absolut der falsche Ort, um noch eine solche Planungserklärung einzureichen. Die Flughöhe wird leicht verfehlt, tut mir leid. Deshalb lehnen wir die Planungserklärung ab.

Christine Grogg-Meyer, Bützberg (EVP). Wie die Parteien, die sich bisher geäussert haben, steht auch die EVP hinter dieser Jahresrechnung. Aus unserer Sicht ist es ein guter Rechnungsabschluss. Wir sind mit der Arbeit und mit

dem, was durch die Kulturförderung alles erreicht werden konnte, sehr zufrieden. Zur Planungserklärung: Auch wir führten eine rege Diskussion darüber, was wir mit dieser Planungserklärung anfangen sollten. Bereits in der BiK war eine lebhaftige Diskussion geführt worden. Wir kamen zum Schluss, dass der Zeitpunkt nicht falsch ist. Es geht um ein Geschäft, das man im Auge behalten muss. Es geht darum, dass an einem Ort Geld eingespart wird. Das heisst, dass es an einem anderen Ort ausgeglichen werden muss. Deshalb sind wir mit dieser Planungserklärung eigentlich einverstanden. Wir sehen keinen Grund, weshalb man sie nicht annehmen sollte. Wir dürfen das, was nun läuft, nicht unter den Teppich kehren und vergessen. Wir haben daher entschieden, dass die Tatsache, dass wir an einem Ort sparen und wieder ausgleichen müssen, in unseren Köpfen und Gedanken bleiben soll.

Hans Rudolf Vogt, Oberdiessbach (FDP). Die Jahresrechnung des Kulturförderungsfonds steht zur Diskussion. Dieser Fonds wird einerseits aus ordentlichen Mitteln über das Budget gespeist und andererseits im definierten Umfang aus dem Lotteriefonds. Diese Gelder kommen verschiedensten Institutionen und Organisationen von Anlässen zugute. Das geht von der Unterstützung von Kulturprojekten bis zur Auszeichnung von Einzelpersonen mit den kantonalen Kulturpreisen. Dies alles ist bei der FDP unumstritten. Deshalb stimmen wir der Genehmigung der Jahresrechnung 2014 zu. Unter Ziffer 6 gibt es im Bericht jedoch aus einen Ausblick. Weil auch wir in die Zukunft blicken und wissen wollen, wie es ab dem Jahr 2016 aussehen wird, empfehlen wir, die Planungserklärung von SVP und FDP anzunehmen.

Annegret Hebeisen-Christen, Münchenbuchsee (SVP). Die SVP-Fraktion wird der Jahresrechnung ganz klar zustimmen. Für uns ist die Planungserklärung auf der richtigen Flughöhe, weil sie sich nämlich auf Ziffer 6 der Jahresrechnung, den Ausblick, bezieht. Deshalb haben wir auch den Eindruck, hier sei der richtige Ort, um sie einzureichen. Wie bereits Grossrat Krähenbühl erläutert hat, haben wir die vorliegende Planungserklärung eingereicht, damit beim Systemwechsel das Geld nicht doppelt ausgegeben wird. Wichtig zu wissen ist jedoch, dass mit dieser Planungserklärung kein Franken Kulturgeld gestrichen oder gekürzt wird. Ich bitte den Rat, die Planungserklärung im Sinn der Transparenz und des Kostenbewusstseins zu unterstützen.

Thomas Brönnimann, Mittelhäusern (glp). Die glp-Fraktion stimmt der Jahresrechnung zu. Zur Planungserklärung: Wir gestehen Samuel Krähenbühl zu, dass es durchaus legitim ist, hier eine Planungserklärung zu machen – sowohl vom Mittel aus auch vom Zeitpunkt her. Sie zielt auf ein richtiges Problem, nämlich auf die drohende Gefahr, dass durch die Systemumstellung via einen Automatismus die Kulturausgaben erhöht werden. Wir diskutierten die Planungserklärung aber auch inhaltlich. Die glp-Fraktion ist der Meinung, dass dieser Fonds eben gerade kulturelle Aktivitäten unterstützt, die in der Fläche wirken. Er unterstützt einzelne Projekte – wie wir gehört haben, auch die Kulturpreise, die wir als niederschwelliges Förderinstrument sehr begrüßen. Man könnte sogar fast sagen, von diesem

Fonds profitiere hauptsächlich die Populärkultur, die Volkskultur. Es soll aus unserer Sicht am Schluss aber nicht darauf hinauslaufen, dass dort gespart wird. Das wäre der falsche Ort. Wenn wir darüber sprechen, wo man im Kulturbereich vielleicht sparen könnte, falls man sparen müsste oder Akzente setzen wollte, wäre es wohl gescheiter, mit einer Finanzmotion auf die grossen Player, die Hochkulturinstitutionen, zu steuern. Wir haben uns bereits mehrere Male dahingehend geäussert, dass man unseres Erachtens allenfalls dort etwas sparen könnte, und zwar zugunsten all der kleinen kulturellen Projekte, die landauf, landab jahrein, jahraus lanciert werden. Deshalb werden wir der Planungserklärung nicht zustimmen.

Stefan Oester, Belp (EDU). Die EDU nimmt Kenntnis von der Jahresrechnung des Kulturförderungsfonds und unterstützt auch die Planungserklärung. Der Systemwechsel im Kulturförderungsfonds soll neutral erfolgen. Man kann sich fragen, ob die Planungserklärung zu früh, zu spät oder zum richtigen Zeitpunkt eingereicht wurde. Sie liegt nun aber vor, und daher unterstützen wir sie auch. Ich bitte den Rat, dies auch zu tun.

Bernhard Pulver, Erziehungsdirektor. Zur Jahresrechnung des Kulturförderungsfonds äussere ich mich nicht mehr; sie ist bekanntlich unbestritten. Ich werde lediglich zur Planungserklärung von Grossrat Krähenbühl sprechen. Aufgrund des neuen kantonalen Kulturförderungsgesetzes (KKFG) gibt es zwei Instrumente, mit denen wir Kulturförderung unterstützen können. Das eine ist der Kulturförderungsfonds, der mit diesem Gesetz neu geschaffen wurde und seit 2013 existiert. Das andere sind die allgemeinen Staatsmittel. Der Kulturförderungsfonds wird einerseits durch Einlagen aus dem Lotteriefonds gespeist und andererseits durch Einlagen aus allgemeinen Staatsmitteln.

Aus dem Kulturförderungsfonds werden gemäss Artikel 34 des KKFG alle Kulturbeiträge gezahlt mit Ausnahme der Betriebsbeiträge an bedeutende Kulturinstitutionen, die vor allem gemeinsam mit den Regionen finanziert werden. Wir sind im Moment daran, zu definieren, welche Institutionen in diese Kategorie gehören, und dies mit den Regionalkonferenzen, Gemeindeverbänden in den Regionen umzusetzen. Wir haben die Bildungskommission darauf hingewiesen, dass mit der Umsetzung des KKFG Beiträge an solche bedeutenden Kulturinstitutionen vom nächsten oder übernächsten Jahr an nicht mehr durch den Kulturförderungsfonds bezahlt werden, sondern durch allgemeine Staatsmittel.

Ein Hinweis ist im Vortrag unter Ziffer 6 zu finden. Der Bildungskommission haben wir ebenfalls dargelegt, dass wir selbstverständlich die Einlage in den Kulturförderungsfonds entsprechend anpassen, also senken. Sonst geht es nicht auf. Wenn Kulturinstitutionen, die bisher durch den Kulturförderungsfonds finanziert wurden, neu durch Staatsmittel finanziert werden müssen, muss die Einlage aus Staatsmitteln in den Kulturförderungsfonds reduziert werden, sonst haben wir ein Loch bei den Staatsmitteln, denn wir haben nicht plötzlich ein grösseres Budget. Ob es genau 2,2 Mio. Franken sein werden, kann ich heute nicht versprechen, denn wir sind derzeit bekanntlich daran, mit den Regionen diese Kulturinstitutionen zu bezeichnen. Diesbezüglich lau-

fen noch Konsultationen. Den genauen Betrag kann ich heute nicht nennen. Es gibt auch noch die FILAG-Globalbilanz: eine komplizierte Rechnung.

Grundsätzlich müssen wir jedoch eine Senkung in der Grössenordnung von rund 2,2 Mio. Franken vornehmen. Andernfalls hätten wir, wie gesagt, ein Loch in unseren Budgetmitteln. Das haben wir der BiK mitgeteilt und eigentlich auch Grossrat Krähenbühl. Obwohl es aus meiner Sicht ganz logisch ist, reicht offenbar diese Zusicherung nicht. Man kann nun noch eine Planungserklärung machen, das ist für uns kein Problem. Der Rat muss entscheiden, ob er auf diese Weise in den operativen Bereich eingreifen will. Aber die Budgethoheit liegt ohnehin beim Grossen Rat. Wenn ich mehr Staatsmittel wollte, um diese 2,2 Mio. Franken zu kompensieren, weil ich sie dennoch in den Kulturförderungsfonds einlegen möchte, müsste ich dieses Geld beim Grossen Rat holen. Dieser müsste entscheiden. Es ist eigentlich gehüpft wie gesprungen. Aus unserer Sicht müssen wir es so machen, wie es die Planungserklärung darstellt. Es stellt sich einfach die Frage, ob das Parlament das entsprechende Vertrauen in die Regierung hat oder ob es unterstützend noch eine Planungserklärung überweisen will. Von daher verstehe ich die Sorge nicht, wir haben keinen anderen Weg als diesen. Die Planungserklärung ist aber ebenfalls möglich.

Präsident. Wir stimmen zuerst über die Planungserklärung SVP und FDP ab: Wer diese Planungserklärung annehmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Planungserklärung)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	80

Nein	55

Enthalten	0

Präsident. Der Rat hat die Planungserklärung angenommen. Damit stimmen wir nun über die Genehmigung der Jahresrechnung ab: Wer Jahresrechnung 2014 des Kulturförderungsfonds genehmigen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Jahresrechnung 2014)

Der Grosse Rat beschliesst:

Genehmigt

Ja	135

Nein	0

Enthalten	1

Präsident. Der Rat hat die Jahresrechnung genehmigt.

Geschäft 2015.RRGR.197

Vorstoss-Nr.:	058-2015
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	19.02.2015

Eingereicht von: Brand (Münchenbuchsee, SVP)
(Sprecher/in)
Weitere Unterschriften: 0
Dringlichkeit gewährt: Ja 19.03.2015
RRB-Nr.: 588/2015 vom 13. Mai 2015
Direktion: Erziehungsdirektion

Kunstmuseum Bern und Gurlitt-Sammlung: Das Ganze halt!

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Verantwortlichen des Kunstmuseums aufzufordern,

- den Aufbau einer Forschungsstelle zur Aufarbeitung des Gurlitt-Erbes auszusetzen, bis klar ist, ob das Kunstmuseum Bern überhaupt als Erbe von Cornelius Gurlitt anerkannt wird
- aufzuzeigen, welche Kosten (Anwaltskosten, Entschädigungen und Spesen) bis heute im Zusammenhang mit der Sammlung Gurlitt aufgelaufen sind
- zu erklären, warum bisher die erbrechtlichen Fragen und Probleme gegenüber der Öffentlichkeit kleingeredet und in der mit Deutschland abgeschlossenen Vereinbarung gar nicht erwähnt wurden

Begründung:

Wie der Presse zu entnehmen ist, wird es jahrelang dauern, bis klar ist, ob das Kunstmuseum Bern als Erbe von Cornelius Gurlitt anerkannt ist. Die Cousine von Gurlitt hat alle Voraussetzungen erfüllt, um einen Erbenschein zu beantragen und damit das Testament anzufechten. Der Erbstreit kann zwei bis drei Jahre dauern. Erst nach einem rechtsgültigen Entscheid dieses Streits wird klar sein, ob das Kunstmuseum Bern die Kunstsammlung von Cornelius Gurlitt erhält. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Nachlassverwalter weder die Sammlung noch die Materialien dazu ausliefern.

Unter diesen Umständen ist nicht nachvollziehbar, dass das Kunstmuseum Bern bereits heute eine Forschungsstelle aufbauen will. Noch unbegreiflicher ist es, wenn der Stiftungsratspräsident des Kunstmuseums gegenüber der Berner Zeitung erklärt, die ersten Aufwendungen für die Forschungsstelle könnten aus dem Aktiven-Überschuss der Erbschaft bezahlt werden. Dies notabene, bevor klar ist, ob das Kunstmuseum diese Erbschaft überhaupt erhält. Wenn die Erbenstellung des Kunstmuseums Bern nicht anerkannt werden sollte, belasten die Kosten wohl die Rechnung des Kunstmuseums und werden damit direkt oder indirekt aus Steuergeldern finanziert. Dies wird offenbar von den Verantwortlichen des Kunstmuseums bewusst in Kauf genommen, lässt sich doch der Berichterstattung in der Zeitung «Der Bund» entnehmen, dass versucht wird, die Forschungsstelle durch die öffentliche Hand finanzieren zu lassen.

Es muss damit gerechnet werden, dass auch die übrigen bis heute im Zusammenhang mit der Gurlitt-Sammlung aufgelaufenen Kosten schliesslich vom Steuerzahler getragen werden müssen. Gegenüber der Öffentlichkeit ist deshalb Transparenz erforderlich. Immerhin bezieht das Kunstmuseum jährlich einen Betrag von 6,18 Millionen Franken an Subventionen.

Unerklärlich ist, dass die Verantwortlichen die erbrechtlichen Fragen und die Folgen eines Erbstreits bisher, wenn überhaupt, sehr zurückhaltend, ja geradezu siegessicher kom-

muniziert haben, obgleich der Erbstreit erst seit gestern anhängig ist. Hier ist Nachholbedarf vorhanden.

Begründung der Dringlichkeit: Es darf nicht sein, dass eine Forschungsstelle zur Aufarbeitung einer Erbschaft aufgebaut wird, die noch gar nicht angefallen ist.

Antwort des Regierungsrats

Das Kunstmuseum Bern ist eine privatrechtliche Stiftung und handelt als solche unabhängig. Für das Vorgehen und die beschlossene Vereinbarung in Zusammenhang mit der Kunstsammlung Cornelius Gurlitt hat die Stiftung national und international Anerkennung erhalten. In der Zwischenzeit hat auch das Amtsgericht München in erster Instanz die Erbschaft dem Kunstmuseum Bern zugesprochen. Der Regierungsrat sieht aktuell keinen Anlass, gegenüber der Stiftung Kunstmuseum Bern die durch den Motionär erhobenen Forderungen geltend zu machen. Dies insbesondere aus folgenden Gründen:

Zu Forderung 1:

Der Stiftungsrat des Kunstmuseum Bern hat im Sinne sorgfältiger und vorausschauender Geschäftsbesorgung die Voraussetzungen in Bezug auf die Forschungsstelle geschaffen, um nach einem positiven und rechtskräftigen Entscheid in der Erbfrage umgehend die Forschungsarbeit an der Sammlung aufnehmen zu können. Von einer Aufnahme der Arbeiten kann keine Rede sein, im Gegenteil: bis zu einem rechtskräftigen Entscheid werden die Aufwendungen des Museums auf das Notwendige beschränkt. Dies wurde vom Kunstmuseum Bern ausdrücklich so kommuniziert.

Zu Forderung 2:

Beim Kunstmuseum Bern handelt es sich um eine privatrechtliche Stiftung mit einem hohen Eigenfinanzierungsgrad (ca. 40 Prozent). Der Regierungsrat sieht keine Veranlassung – gerade auch vor dem Hintergrund des laufenden Gerichtsverfahrens – sich in die Kommunikationspolitik des Museums einzumischen. Eine allfällige Bekanntgabe von Kosten wäre alleine in der Kompetenz der Stiftung Kunstmuseum Bern. Darüber hinaus weist der Regierungsrat darauf hin, dass in dieser hochkomplexen Angelegenheit im Rahmen einer sorgfältigen Abklärung in jedem Fall beträchtliche Kosten angefallen wären. Die entsprechenden Arbeiten und Resultate sind auch international durchwegs gelobt worden.

Zur Forderung 3:

Der Regierungsrat weist auf die öffentlich bekannten Fakten hin, dass das Testament von Cornelius Gurlitt im Beisein eines Notars erstellt wurde und zwei psychiatrische Gutachten aus der Zeit kurz vor der Testamentserrichtung die Testierfähigkeit bestätigen. Die Anfechtung des Testaments wurde erst mehrere Monate nach der Vereinbarung vom 24. November 2014 am 16. Februar 2015 rechtsgültig beim Nachlassgericht in München anhängig gemacht. Die Stiftung Kunstmuseum Bern ist in der Zeit der Abklärungen vielfachen Einflussnahmen ausgesetzt gewesen, mit denen es in Absprache mit den Partnern Bundesrepublik Deutschland und Freistaat Bayern besonnen umgegangen ist. Aus Sicht des Regierungsrats hat das Kunstmuseum damit Hand geboten zu einer breit akzeptierten und umsetzbaren Lösung. Das Kunstmuseum hat bereits signalisiert, dass es

sich nicht an die Erbschaft klammern wird. Es liegt an den Gerichten zu entscheiden, ob das Testament gültig ist. Sollte dies der Fall sein, wird das Kunstmuseum Bern bereit sein, sich der entsprechenden Verantwortung zu stellen.

Die zuständige Richterin am Amtsgericht München hat in einem Beschluss vom 23. März 2015 dem Erbscheinantrag des Kunstmuseums Bern stattgegeben und den Erbscheinantrag der Cousine von Cornelius Gurlitt, Uta Werner, zurückgewiesen. Das Gericht hält das Testament von Cornelius Gurlitt, in dem er das Kunstmuseum Bern zum Alleinerben eingesetzt hat, für wirksam. Gegen diesen Beschluss hat Uta Werner am 27. April 2015 Beschwerde eingelegt. Nach Prüfung der Beschwerde hält das Amtsgericht München am 29. April 2015 an seinem Beschluss fest. Der Fall wird nun dem Oberlandesgericht München zur Entscheidung über die Beschwerde vorgelegt. Zur Dauer dieses Verfahrens können aktuell keine Angaben gemacht werden. Aufgrund der Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Motion abzulehnen.

Der Regierungsrat beantragt:

Ablehnung

Präsident. Grossrat Brand zieht den zweiten und den dritten Punkt der Motion zurück. In der Debatte geht es nur noch um den ersten Punkt des Vorstosses. Grossrat Brand hat das Wort.

Peter Brand, Münchenbuchsee (SVP). Mit dieser Motion möchte ich erreichen, dass für eine Erbschaft, die noch gar nicht angefallen ist, seitens des Kunstmuseums oder des Kantons keine Geldmittel ausgegeben werden. Punkt zwei habe ich, wie Sie hören konnten, zurückgezogen, denn die Angaben, die ich verlangt habe, sind inzwischen herausgekommen. In der Jahresrechnung des Kunstmuseums ist zu sehen, dass der Aufwand, der für die Erbschaft Gurlitt bis jetzt betrieben wurde, im vergangenen Jahr 830 207 Franken betrug. Es sind beachtliche Beträge, die da fliessen. Von daher ist es durchaus interessant, dies zu wissen.

Es ist sicher auch richtig, dass das Kunstmuseum, das immerhin etwa zu 60 Prozent öffentlich finanziert wird, dies auch bekannt gibt. Das macht es auch; es ist transparent. Ich bin etwas erstaunt, dass die Regierung Punkt eins ablehnen will, denn sie sagt am Schluss ihrer Antwort, man hätte diesen Punkt auch annehmen und abschreiben können. Ich verlange bekanntlich, dass der Regierungsrat die Verantwortlichen des Kunstmuseums auffordert, «den Aufbau einer Forschungsstelle zur Aufarbeitung des Gurlitt-Erbes auszusetzen, bis klar ist, ob das Kunstmuseum Bern überhaupt als Erbe von Cornelius Gurlitt anerkannt wird». Ich verlange nicht, auf den Aufbau der Forschungsstelle zu verzichten, sondern möchte, dass damit gewartet wird, bis klar ist, ob das Kunstmuseum tatsächlich Erbe wird oder eben nicht. Wenn man diesen Punkt genau liest, könnte man ihn einfach annehmen und nachher abschreiben. Ich bitte den Rat, dies so zu machen.

Beat GIAUQUE, Ittigen (FDP). Obwohl nun die Punkte zwei und drei zurückgezogen worden sind, möchte ich festhalten, dass das Kunstmuseum Bern gute Arbeit leistet. Der Jah-

resbericht, der die Zahlen enthält, liegt seit Mai vor. Ein solches Unternehmen braucht jedoch auch «unternehmerische Freiheit» für gewisse Aktivitäten; die Verantwortung soll beim Kunstmuseum bleiben.

Der Vorstoss hat bei uns natürlich auch ein Stück weit den Eindruck erweckt, dass man vor explosiven Kostenentwicklungen Angst hat. Da mag im Hintergrund auch mitgespielt haben, dass allen noch das Zentrum Paul Klee in Erinnerung ist. Da man nicht so genau weiss, was noch alles kommt, reichte man vorsorglich diesen Vorstoss ein. Seit der Vorstoss eingereicht wurde, ist einige Zeit verstrichen.

Zu Punkt eins: Aus Sicht der FDP gibt es auch eine andere Tatsache. Sei es in der Politik oder in Unternehmen, im Militär oder in Sicherheitsdiensten, sei es bei Linienpiloten oder im Gesundheitswesen: Man muss immer im Voraus Überlegungen anstellen, was passieren könnte. Gewisse Vorleistungen müssen erbracht werden, ohne dass man genau weiss, ob sie sich rechnen. Die Bereitschaft, gewisse Aktivitäten an die Hand zu nehmen, bevor es so weit ist, muss vorhanden sein. Man könnte sagen, man bleibe bei der bernischen Tradition, nicht so schnell zu machen, und die Bilder und das Erbe sollen noch etwas warten: Man mache nichts, bis man Klarheit habe. Das steht aber ein Stück weit sicher im Gegensatz zum internationalen oder nationalen Interesse. Man möchte wissen, um was für Werke es sich handelt, die dereinst ausgestellt werden sollen.

Die Gründe haben sich daher aus Sicht der FDP nicht geändert. Ich habe bereits bei der Debatte zur Motion Leuenberger gesagt, dass für uns auch ein Stück weit das Image im Vordergrund; das Signal, das man aussendet, wenn man stets fragt, was es letztlich kostet. Im Jahresbericht des Kunstmuseums Bern steht, dass die Vorleistungen auch wieder eingebracht werden können, wenn das Ganze funktioniert. Die Motion heisst «Das Ganze halt!». Wir haben es etwas anders verstanden: Halt zur Motion, auch wenn es nur noch um den Punkt eins geht.

Fritz Wyss, Wengi (SVP). Die Fraktion SVP unterstützt einstimmig Punkt eins der Motion mit gleichzeitiger Abschreibung. Weshalb? – In seiner Antwort bestätigt der Regierungsrat, dass der Stiftungsrat des Kunstmuseums Bern im Sinn von sorgfältiger und vorausschauender Geschäftsführung die Voraussetzungen in Bezug auf die Forschungsstelle geschaffen hat, um nach einem positiven und rechtskräftigen Entscheid in der Erbfrage umgehend die Forschungsarbeit an der Sammlung aufnehmen zu können. Er schreibt aber selbst, von einer Aufnahme der Arbeiten könne zurzeit keine Rede sein. Für uns heisst das auf gut Deutsch für den jetzigen Zeitpunkt nichts anderes als Annahme und gleichzeitige Abschreibung von Punkt eins der Motion.

Jakob Etter, Treiten (BDP). Eine solche Chance kommt vermutlich nur einmal im Leben oder in der Geschichte des Kunstmuseums Bern. Wollen wir diese Chance packen oder wollen wir sie an uns vorbeigehen lassen? Kultur macht eben nicht an den Landesgrenzen halt; Kultur ist grenzüberschreitend. Wir sind mit dem Motionär einig, dass man die Gurlitt-Sammlung nicht tel quel übernehmen darf. Es ist absolut richtig, dass Fachleute die Sammlung kritisch beurteilen. Genau dafür, geschätzte Kolleginnen und Kollegen,

muss die Forschungsstelle eingerichtet werden, wobei sie nicht nur für diese Sammlung eingerichtet wird: Sie kann auch eine Dienstleistung für andere Museen sein. Ich zitiere aus der Medienmitteilung des Kunstmuseums Bern vom 28. April 2015: «An der gegenwärtigen Lage ändert sich nichts.» Das war kurz nach dem Gerichtsentscheid aus München. Und: «Die Aktivitäten des Kunstmuseums Bern in Sachen Gurlitt bleiben aufs Allernotwendigste beschränkt.» Nun folgt der entscheidende Satz: «Insbesondere wird die geplante Forschungsstelle ihre Arbeit vorläufig nicht aufnehmen.» Das entspricht dem, was Punkt eins der Motion verlangt. Ich darf daran erinnern, dass im September eine Motion von Samuel Leuenberger vom Rat abgelehnt wurde, in der es darum ging, keine Steuergelder für die Gurlitt-Sammlung einzusetzen. Ich habe im Tagblatt nachgesehen: Erstaunlicherweise hat eine überwältigende Mehrheit der SVP die Motion damals abgelehnt. Wahrscheinlich kam sie von der falschen Seite. Damals wäre der Moment gewesen, um diesen Zug anzuhalten. Jetzt fährt er, und wir müssen ihn fahren lassen. Da es nur noch um Punkt eins der Motion geht, sind wir bereit, ihn anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Roland Näf-Piera, Muri (SP). Jakob Etter hat treffend zitiert. Das würde effektiv für die Argumentation von Peter Brand sprechen, wonach man den Punkt annehmen und abschreiben kann. Trotzdem wird die SP-Fraktion nicht zustimmen können, und zwar aus folgendem Grund: Das Kunstmuseum hat einen Leistungsvertrag. Jetzt müssen wir uns die Frage stellen, was das heisst. Wenn wir zu einem Leistungsvertrag ja sagen, bedeutet dies gleichzeitig nein zu inhaltlichen Vorgaben. Wir geben dem Unternehmen finanzielle Vorgaben, und es arrangiert sich anschliessend selbst. Besonders stark muss dies in der Kultur gelten. Wir dürfen uns dort nicht einmischen. Wir würden vieles kaputt machen. Wir müssen auch uns selbst gegenüber ehrlich sein in diesem Rat: Die meisten von uns wären wahrscheinlich zu wenig kompetent, um – vor allem was das Künstlerische anbelangt – weitere Aussagen zum Wert einer solchen Sammlung zu machen. Die SP hat grosses Vertrauen ins Kunstmuseum. Die Verantwortlichen waren sehr vorsichtig. Das könnte man auch in der Medienmitteilung sehen, aus der Jakob Etter vorhin vorgelesen hat. Wir bitten die Ratsmitglieder daher um Zurückhaltung gegenüber dieser Institution. Es ist, wie erwähnt wurde, eine riesige Chance für Bern.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (glp). Lieber Peter Brand, ich glaube wir sind uns einig: Diesem geschenkten Gaul schaut man ins Maul, denn er könnte faule Zähne haben. Es geht nun, wie ich gehört habe, gar nicht mehr darum, dass die Forschungsstelle bestritten wird, sondern lediglich darum, dass sie nicht vorher aufgebaut werden soll. In dem Sinn können wir den ersten Punkt annehmen und gleichzeitig abschreiben. Es spielt von daher keine Rolle. Man soll die Sammlung dann prüfen, wenn sie wirklich da ist.

Christine Grogg-Meyer, Bützberg (EVP). Auch die EVP kann dem zustimmen. In der Presse konnte man in der Tat vieles lesen. Man hatte Schwierigkeiten, die ganze Angelegenheit zu beurteilen. Aufgrund der Motion von Samuel Leuenberger im vergangenen Jahr, bei der der Regierungsrat

bereits sehr gründlich darüber Auskunft gegeben hat, kamen wir aber zum Schluss, dass uns dies reicht. Auch wir werden deshalb den ersten Punkt annehmen und abschreiben.

Bettina Keller, Hinterkappelen (Grüne). Wir machen nun alle gut mit. Aus meiner Sicht handelt es sich etwas um eine Wahlkampfmotion. Das ist dein gutes Recht, Peter Brand, aber ich sehe den Sinn von Punkt eins nicht ein. Wenn er angenommen wird, werde ich ihn ganz sicher abschreiben. Die wesentlichen Probleme mit der ganzen Sammlung Gurlitt sind nicht diejenigen, die Peter Brand anspricht, sondern die ganze Thematik der Raubkunst und der «entarteten» Kunst, die sauber erforscht werden muss. Wir organisieren am 28. August um 19 Uhr im Kunstmuseum einen sehr spannenden Anlass, ein Podiumsgespräch, an dem unter anderen hochkarätigen Personen auch Bernhard Pulver anwesend sein wird. Dazu lade ich Peter Brand gerne ein, damit er vernimmt, was man zu dieser ganzen Gurlitt-Frage sonst noch diskutieren kann.

Stefan Oester, Belp (EDU). Die EDU unterstützt die Motion in diesem ersten Punkt und hilft auch abschreiben. Seit September 2014, als der Rat zum letzten Mal über das Gurlitt-Erbe diskutierte, haben wir unsere Meinung nicht geändert. Wir waren schon damals dagegen und haben uns Zurückhaltung auf die Fahnen geschrieben. Wir sollten nicht vorpreschen, sondern die Entwicklung mit Augenmass beobachten. Entsprechend unterstützen wir heute diesen ersten Punkt und schreiben ihn gleichzeitig ab.

Bernhard Pulver, Erziehungsdirektor. Vor einem knappen Jahr wurde bereits einmal über dieses Thema diskutiert. Damals war der Grosse Rat klar der Meinung, das Gurlitt-Erbe sei für das Kunstmuseum Bern und den Kunstplatz Bern in erster Linie eine Chance. Die vorliegende Motion sucht vor allem ein Haar in der Suppe. Der Titel lautet bekanntlich: «Das Ganze halt!» Der Inhalt ist etwas anders als der Titel. Es geht vor allem um Annahme und Abschreibung des ersten Punkts. Dies ist für uns kein Problem, wenn man es so versteht, wie Grossrat Brand es gesagt hat. Ich möchte jedoch auf Folgendes hinweisen. Die Motion sagt: «Der Regierungsrat wird beauftragt, die Verantwortlichen des Kunstmuseums aufzufordern, den Aufbau einer Forschungsstelle zur Aufarbeitung des Gurlitt-Erbes auszusetzen, bis klar ist, ob das Kunstmuseum Bern überhaupt als Erbe von Cornelius Gurlitt anerkannt wird.» Ich bezweifle, dass es sinnvoll wäre, die Verantwortlichen des Kunstmuseums zu etwas aufzufordern, das sie ohnehin bereits beschlossen haben und wozu wir immer in Kontakt mit ihnen standen. Grossrat Näf sagte vorhin, dass der Kanton mit dem Kunstmuseum eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat und eine bestimmte formelle Beziehung zu ihm hat. Es stellt sich daher die Frage, ob die Regierung jeweils intervenieren soll, wenn sich irgendetwas ereignet. Selbstverständlich stehe ich in ständigem Kontakt mit den Verantwortlichen. Man kann von daher unterschiedlicher Meinung sein. Es ist jedoch kein grosses Problem.

Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass das Kunstmuseum Bern mit diesem Erbe enorme ökonomische Risiken hätte auf sich nehmen können. Darüber haben wir im vergangenen September diskutiert, und zwar anlässlich der

Motion Leuenberger. Dank einer extrem guten Vereinbarung mit Deutschland konnte das Kunstmuseum praktisch alle Risiken ausschliessen; sie werden von Deutschland übernommen. Das Kunstmuseum erhielt dafür international sehr viel Lob. Man dürfte also auch einmal erwähnen, dass das Kunstmuseum alles richtig gemacht hat. Man braucht den Regierungsrat nicht aufzufordern, dem Kunstmuseum auf die Finger zu hauen und zu intervenieren. Ich glaube, dass durchaus noch Probleme auf uns zukommen werden und dass noch nicht alles in Butter ist. Würdige Ausstellungen mit dem Gurlitt-Erbe zu organisieren, wird eine grosse künstlerische Herausforderung sein. Damit holt man Zehntausende von Besuchern nach Bern. Das ist für den Kunstplatz, aber sicher auch für den Tourismusplatz Bern von einigem Interesse. Viele Leute aus Deutschland, aber auch aus anderen Ländern werden anreisen. Es ist eine Herausforderung, aber auch eine Chance: Damit lassen sich, ehrlich gesagt, auch Einnahmen generieren.

Auch Raubkunst und die Ausleihe von Werken an deutsche Museen sind ein Thema. Das gut zu machen, ist ebenfalls eine Herausforderung. Schliesslich geht es auch um die Frage, wie man mit Raubkunst umgeht, die nicht zum Gurlitt-Erbe gehört, sondern sich sonst in Schweizer Museen befindet. Auch dies wird ein Thema und eine Herausforderung für die Schweiz sein, hat jedoch keinen Zusammenhang mit Gurlitt. Aus meiner Sicht ist es vor allem eine Chance für den Kunstplatz Bern und auch für das Projekt Zentrum Paul Klee/Kunstmuseum. Das Kunstmuseum geht mit dem Gurlitt-Erbe sehr vorsichtig um. Es hat zum Beispiel von sich aus beschlossen, die Forschungsstelle selbstverständlich erst aufzubauen, wenn über das Erbe entschieden ist. In dem Sinn rennt die Motion offene Türen ein. Es gibt unseres Erachtens keinen Grund, den Regierungsrat zum Intervenieren aufzufordern. Man kann Punkt eins der Motion jedoch ohne Weiteres annehmen und abschreiben.

Präsident. Grossrat Brand wünscht noch einmal das Wort.

Peter Brand, Münchenbuchsee (SVP). Die Signale, die das Kunstmuseum eine Zeitlang ausgesendet hat, waren etwas widersprüchlich. Zuerst hatte es geheissen, die Finanzierung der Forschungsstelle sei während eines Jahres aus dem Mitteln der Stiftung gesichert. Nachher wurde auch gesagt, man werde von anderen öffentlichen Institutionen Geld verlangen, um die Forschungsstelle zu betreiben. Von daher war es eben nicht von Anfang an völlig klar, dass man tatsächlich mit den Arbeiten nicht beginnen will. In der Zwischenzeit wurde dies geklärt, deshalb kann man annehmen und abschreiben.

Ich stelle zudem nicht die Forschungsstelle als Ganzes infrage. Da bin ich derselben Meinung wie Bettina Keller: Wenn das Erbe angefallen ist, muss man sehr genau prüfen, worum es sich handelt, und muss die Raubkunst vom Rest, den man behalten kann, trennen. Das kann man aber erst machen, wenn das Erbe tatsächlich angefallen ist. Im Moment hat es noch keinen Sinn. Ich teile die Sicht von Bernhard Pulver, der vorhin gesagt hat, das Ganze sei eine Chance für das Kunstmuseum Bern, die man packen müsse. Es hat jedoch keinen Sinn, Aufwendungen zu machen, bevor wir wissen, ob wir das Erbe wirklich erhalten.

Präsident. Damit kommen wir zur Abstimmung. Zuerst stimmen wir über Annahme oder Ablehnung von Punkt eins der Motion ab: Wer Punkt eins als Motion annehmen will, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 1 der Motion)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 71

Nein 56

Enthalten 1

Präsident. Der Rat hat Punkt eins angenommen. Wer Punkt eins abschreiben will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Abschreibung Ziff. 1)

Der Grosse Rat beschliesst:

Abschreibung Ziff. 1

Ja 125

Nein 1

Enthalten 0

Präsident. Der Rat hat Punkt eins abgeschrieben.

Geschäft 2014.RRGR.1103

Vorstoss-Nr.: 207-2014

Vorstossart: Motion

Eingereicht am: 09.11.2014

Eingereicht von:

Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)

Schneider (Diessbach b. Büren, SVP)

Weitere Unterschriften: 18

RRB-Nr.: 447/2015 vom 22. April 2015

Direktion: Erziehungsdirektion

Die nächsten SwissSkills müssen wieder in Bern stattfinden!

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Massnahmen zu ergreifen, damit die nächsten zentralen Schweizer Berufsmeisterschaften (SwissSkills) wieder in Bern stattfinden:

1. Er setzt sich in den entsprechenden nationalen Gremien dafür ein, dass regelmässig (alle zwei oder vier Jahre) nationale Berufsmeisterschaften organisiert werden.
2. Er reicht für die Ausschreibung der nächsten Berufsmeisterschaften ein aussichtsreiches Dossier ein.
3. Er leitet eine Finanzierung des Anlasses über den Lotteriefonds analog zu den SwissSkills 2014 in die Wege.

Die ersten zentral durchgeführten Schweizer Berufsmeisterschaften (SwissSkills) vom 18. bis 21. September 2014 waren ein voller Erfolg. 1000 Wettkämpferinnen und Wettkämpfer kämpften in 70 Meisterschaften um Titelehren. Weitere 60 Berufe gaben in Berufsdemonstrationen einen

vertieften Einblick. Über 155 000 Besucherinnen und Besucher verfolgten die Wettkämpfe.

Die SwissSkills Bern 2014 stärkten das Bewusstsein um die Bedeutung der industriellen, gewerblichen und Dienstleistungsberufe im Rahmen des dualen Bildungssystems. Davon konnten indirekt auch Wirtschaft und Gewerbe profitieren. Aber auch aus bildungspolitischer Sicht war der Anlass sehr wertvoll. Jugendliche konnten hautnah miterleben, wie die verschiedenen Berufsfelder aussehen.

Eine erneute Durchführung der SwissSkills im Kanton Bern hätte deshalb positive Auswirkungen in den genannten Bereichen und würde den Kanton Bern als Berufsbildungsstandort stärken.

Antwort des Regierungsrats

Die ersten zentralen Schweizer Berufsmeisterschaften SwissSkills Bern 2014 waren ein erfolgreicher Anlass für die Berufsbildung und den Wirtschafts- und Bildungsstandort Bern. Der Motionär möchte deshalb, dass der Regierungsrat mit drei Massnahmen dafür sorgt, dass die nächsten SwissSkills wieder in Bern stattfinden können.

Der Kanton Bern hat sich zusammen mit Berner KMU, der Stadt Bern und Bernexpo AG für die Durchführung dieser ersten nationalen Berufsmeisterschaften beworben und 2010 den Zuschlag erhalten. Der Anlass wurde durch einen Verein getragen, dem alle wichtigen nationalen Verbundpartner der Berufsbildung angehörten. Der Verein konnte auf die breite Unterstützung aus Wirtschaft und Politik zählen. Vom Gesamtaufwand von rund 16 Mio. Franken wurden zirka 9 Mio. Franken durch den Bund finanziert, 2 Mio. Franken bewilligte der Grosse Rat aus dem Lotteriefonds. Der Rest wurde aus Sponsoringbeiträgen gedeckt. Der Verein kann den Anlass ohne Verlust abschliessen.

Das Konzept der SwissSkills Bern 2014 hat sich bewährt und die Ziele wurden erreicht. Der Anlass hat grosse Begeisterung ausgelöst und auch ein nachhaltiges mediales Interesse geweckt. Die SwissSkills Bern 2014 wurden wie beabsichtigt zum Schaufenster für die Berufswahl, zeigten einer breiten Öffentlichkeit die Vorzüge der Berufsbildung und deren Bedeutung für die Wirtschaft auf und trugen wesentlich zur Imageförderung für das duale Berufsbildungssystem bei. Die spontanen Feedbacks und die Resultate der Umfragen bei den Organisationen der Arbeitswelt (OdA), den Schulen und den Sponsoren sind überaus positiv. Der Standort Bern erhielt mit den SwissSkills eine grosse Medienpräsenz und konnte sowohl bildungspolitisch wie volkswirtschaftlich von der Durchführung des Anlasses profitieren. Eine Wiederholung des Anlasses ist deshalb auch im Sinn des Regierungsrats.

Die Argumente des Kantons für eine Bewerbung 2014 waren stichhaltig und richtig. Sie können bei einer Bewerbung für eine erneute Kandidatur wieder verwendet werden. Bern als Standort kann mit der Durchführung der SwissSkills bildungspolitisch wie volkswirtschaftlich profitieren – und sich auch profilieren. Bern und seine Verbundpartner haben bewiesen, dass sie eine solche Grossveranstaltung professionell und unter Einhaltung der finanziellen Vorgaben durchführen können. Ausserdem ist Bern mit seiner zentralen geografischen Lage, dem Messegelände und der guten

Verkehrsanbindung für eine erneute Durchführung des Anlasses prädestiniert. Als zweisprachiger Kanton kann Bern zudem zum erneuten Brückenbauer werden, insbesondere wenn es um eine stärkere Einbindung der Romanie geht.

Wirtschaft, Politik und Bevölkerung haben ihr Interesse an einer erneuten und regelmässigen zentralen Durchführung der Berufsmeisterschaften angemeldet. In der Evaluation des Anlasses hat sich gezeigt, dass die OdAs und der Trägerverein SwissSkills Bern 2014 eine erneute Durchführung am Standort Bern befürworten, ebenso die Durchführungspartner Berner KMU, Stadt und Bernexpo AG. Gemäss Berichterstattung der Organisatoren der SwissSkills Bern 2014 ist bei einer Wiederholung des Anlasses mit einem ähnlich hohen Budget zu rechnen. Folglich müsste der Standortkanton wiederum einen Beitrag analog zu 2014 leisten. Andernfalls könnte die Veranstaltung nicht finanziert werden. Der Entscheid für eine erneute Durchführung und die Form bzw. der Austragungsort der SwissSkills liegen primär bei den Organisationen der Arbeitswelt und beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI).

Der Regierungsrat wird sich, wie in Punkt 1 und 2 der Motion gefordert, für eine Wiederholung des Anlasses einsetzen und die Initianten bei der Einreichung einer Kandidatur für den Standort Bern unterstützen. Der Regierungsrat ist bereit, dem Motionär auch in Punkt 3 zu folgen und eine Finanzierung über den Lotteriefonds einzuleiten. Gemäss Beschluss des Grossen Rats vom 13. Juni 2012 (Ziffer 5d) sind Beiträge an gleichartige Folgeveranstaltungen ausgeschlossen. Damals ging eine Mehrheit der Entscheidungsträger davon aus, dass der Anlass eine einmalige Angelegenheit sein dürfte. Nun hat sich aber gezeigt, dass eine erneute zentrale Durchführung der Schweizer Berufsmeisterschaften in Bern einem breitabgestützten Interesse entsprechen könnte. Bei einer zweiten Durchführung wird es sich finanzhaushaltsrechtlich nicht um eine wiederkehrende Ausgabe handeln. Der Kanton muss sich nämlich wiederum um die Durchführung bewerben und der Bund muss dem Kanton Bern den Zuschlag erteilen. Zu einer wiederkehrenden Ausgabe würde der Beitrag erst, wenn mit einer periodischen Durchführung und Finanzierung durch den Kanton Bern gerechnet werden könnte. Dies ist zurzeit nicht der Fall. Wenn der Grosse Rat bereit ist, seinen Beschluss von 2012 aufzuheben und den Punkt 3 der vorliegenden Motion annimmt, wird der Regierungsrat im Falle einer erneuten Durchführung des Anlasses die notwendigen Schritte unternehmen, um eine Finanzierung mittels Lotteriefonds einzuleiten.

Der Regierungsrat beantragt:

Annahme

Präsident. Laufen Sie bitte noch nicht davon, liebe Kolleginnen und Kollegen: Es geht weiter mit dem nächsten Geschäft, der Motion Krähenbühl «Die nächsten SwissSkills müssen wieder in Bern stattfinden!». Die Regierung will die Motion annehmen. Ist dieser Antrag im Rat bestritten? – Das ist nicht der Fall. Somit stimmen wir ab. Wer die Motion annehmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 118

Nein 1

Enthalten 2

Präsident. Der Rat hat die Motion angenommen. An dieser Stelle gebe ich einen kurzen Ausblick auf die nächsten Geschäfte: Morgen werden wir mit dem letzten Geschäft der ERZ weiterfahren. Danach folgen die Geschäfte der VOL. Folgende VOL-Geschäfte wurden zurückgezogen: Die Motion 274-2014, Rudin (Lyss, glp), «Tierschutz verbessern» (2014.RRGR.1214), sowie die Motion 282-2014, Berger (Aeschi, SVP), «Verwendung der Gelder aus der Spezialfinanzierung «Renaturierung» für die Planung und den Bau von Hochwasserschutzmassnahmen» (2014.RRGR.1300). Da wir noch nicht wissen, ob wir morgen fertig werden, geben wir den Donnerstag noch nicht frei. Morgen stehen zudem noch zwei Verabschiedungen von Ratsmitgliedern an. Auch das braucht seine Zeit. Für heute beenden wir die Beratungen; ich wünsche allen einen guten Abend.

Schluss der Sitzung 19.00 Uhr.

Die Redaktorinnen:

Priska Vogt (d)

Catherine Graf Lutz (f)



Mittwoch (Vormittag) 10. Juni 2015, 09.00-11.46 Uhr

Zwölfte Sitzung

Vorsitz: Marc Jost, Thun (EVP)

Präsenz: Anwesend sind 152 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Aebersold Michael, Baltensperger Eva, Güntensperger Nathan, Häsler Christine, Leuenberger Samuel, Riem Bernhard, Trüssel Daniel, Wüthrich Adrian

Geschäft 2014.RRGR.1207

Vorstoss-Nr.: 268-2014
 Vorstossart: Motion
 Eingereicht am: 25.11.2014
 Eingereicht von: Brönnimann (Mittelhäusern, glp) (Sprecher/in)
 Toggwiler-Bumann (Ostermundigen, glp)
 Weitere Unterschriften: 11
 RRB-Nr.: 364/2015 vom 25. März 2015
 Direktion: Erziehungsdirektion

Sinnvolle und gerechte Selektionsverfahren – Chancengleichheit für Buben und Mädchen – moderner Sprachunterricht

Der Regierungsrat wird beauftragt, mit der Einführung des Lehrplans 21 die Selektionsverfahren, die Schulmodelle und die Bewertungsverfahren im Sprachunterricht zu überarbeiten und den Grossen Rat vor der Einführung des Lehrplans 21 darüber zu informieren:

1. Das Selektionsverfahren in die Sekundarstufe 1 wird überarbeitet.
2. Das Selektionsverfahren muss den Unterschieden zwischen Buben und Mädchen Rechnung tragen.
3. Mathematik und Deutsch sind zwingende Selektionsfächer.
4. Die Anzahl Schulmodelle wird in Zusammenarbeit mit den Gemeinden überprüft.
5. Die Bewertung in den Fremdsprachen erfolgt analog zu den Bewertungen in international anerkannten Sprachdiplomen mittels der Portfoliomethode.

Begründung:

Das aktuelle Selektionsverfahren in die Sekundarstufe 1 benachteiligt durch seine Sprachlastigkeit mathematisch-naturwissenschaftlich interessierte und begabte Schülerinnen und Schüler. In der Praxis werden dadurch im Durchschnitt insbesondere Buben benachteiligt. Dies ist aus Gleichberechtigungssicht schlecht. Es wirkt sich zudem negativ aus auf die zukünftigen Berufswahlchancen und Berufswahlentscheide von naturwissenschaftlich-technisch interessierten und begabten Schülerinnen und Schülern. Viele naturwissenschaftlich-technische Berufe erfordern

einen Sekundarabschluss. Die Französischkenntnisse sind hingegen nicht zentral für den erfolgreichen Abschluss einer naturwissenschaftlich-technischen Lehre oder eines Studiums.

Französisch als Selektionsfach benachteiligt zudem Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, für die bereits Deutsch eine Zweitsprache ist. Die Chancengleichheit wird besser gewahrt, wenn die Schulmodelle eine Durchlässigkeit zwischen Realstufe und Sekundarstufe 1 ermöglichen. Wissenschaftliche Studien belegen, dass Schüler in einem Fach in der Gemeinde X mit dem gleichen Leistungsniveau wie Schüler in der Gemeinde Y in der Primarschule, die Schüler der anderen Gemeinde aber mehrheitlich in der Sekundarschule sind. Gemeinde X ist meistens eine Landgemeinde oder ein Schulkreis mit hohem Ausländeranteil, Gemeinde Y ist meistens eine wohlhabende Agglomerationsgemeinde (z. B. Muri-Gümligen).

Französisch ist in der Schweiz und insbesondere im Kanton Bern eine wichtige Kommunikationssprache. Das primäre Lernziel soll nicht sein, «Wörtli» fehlerfrei schreiben zu können oder auswendig zu lernen, sondern in der Fremdsprache lustvoll und ohne Angst zu kommunizieren. Französischlernen soll Freude machen. Im Zentrum der Bewertung sollen die kommunikativen Fähigkeiten stehen. Die Bewertungsraster der internationalen Sprachdiplome sind auf der Portfoliomethode aufgebaut und tragen diesem Ziel Rechnung. Auf Berufsschulstufe haben bereits viele Schulen umgestellt, prüfen nach dieser Methode und stellen Sprachdiplome aus. Sie erreichen damit noch ein zusätzliches Ziel, nämlich dass ihre Absolventen im Zeugnis eine Fremdsprachenkompetenz ausweisen können, die international im Arbeitsmarkt anerkannt wird. Volksschüler, die eine Lehre absolvieren, bei der keine Fremdsprache im Lehrplan steht, hätten so die Möglichkeit, dass ihnen ihre Fremdsprachenkompetenz in international anerkannter, arbeitsmarktauglicher Form ausgewiesen wird.

Antwort des Regierungsrats

Der Motionär fordert, mit der Einführung des Lehrplans 21 das Selektionsverfahren, die Schulmodelle und die Bewertungsverfahren im Sprachunterricht zu überarbeiten und den Grossen Rat vor der Einführung des Lehrplans 21 darüber zu informieren.

Zu den fünf Punkten nimmt der Regierungsrat im Einzelnen wie folgt Stellung:

Punkt 1:

Im Rahmen der Einführung des Lehrplans 21 wird im Kanton Bern das Selektionsverfahren für den Übertritt in die Sekundarstufe I überprüft. So werden u.a. verschiedene Varianten für die übertrittsrelevanten Fächer geprüft. Diese Prüfung umfasst auch ein Aufzeigen der Auswirkungen und der Konsequenzen der Auswahl der prüfungsrelevanten Fächer. Die Erziehungsdirektion wird voraussichtlich im Jahr 2016 über das Selektionsverfahren entscheiden.

Punkt 2:

Die Überprüfung des Selektionsverfahrens wird auch unter dem Aspekt der Genderthematik durchgeführt.

Punkt 3:

Die Anzahl sowie die Wahl der übertrittsrelevanten Fächer sind Gegenstand der Überprüfung des Selektionsverfahrens.

rens. Mathematik und Deutsch bleiben jedoch als Selektionsfach aus heutiger Sicht auf jeden Fall bestehen.

Punkt 4:

Gemäss Art. 11 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 liegt die Wahl des Schulmodells in der Autonomie der Gemeinden. Dadurch ist gewährleistet, dass die einzelne Gemeinde ein Modell entsprechend den örtlichen Gegebenheiten auswählen kann. Es stehen drei durchlässige und zwei undurchlässige Modelle zur Auswahl. Die Mehrheit der Gemeinden hat sich für das Modell 3a entschieden. Im Modell 3a erfolgt der Unterricht in getrennten Stammklassen für Real- und Sekundarschülerinnen. In den drei Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik können die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrem Leistungsstand das Real- oder Sekundarschulniveau besuchen und zwar unabhängig ihrer Stammklasse. Die Gemeinden schätzen die Modellvielfalt. Es besteht deshalb keine Notwendigkeit, diese einzuschränken oder zu erweitern. Aus diesem Grund will der Regierungsrat an den bestehenden Modellen festhalten.

Punkt 5:

Im Rahmen des Projektes Passepartout sind für die Primarstufe geeignete Umsetzungshilfen für die Beurteilung erarbeitet worden. Umsetzungshilfen für die Sekundarstufe I sind in Arbeit. Im Weiteren haben die Schulen bereits heute die Möglichkeit, das internationale Sprachenportfolio für die Beurteilung im Fremdsprachenunterricht zu nutzen. Eine generelle Anpassung der Beurteilung, basierend auf den Lehrplan 21, wird gegenwärtig geprüft.

Der Regierungsrat beantragt:

Punktweise beschlossen

Ziffer 1: Annahme als Postulat

Ziffer 2: Annahme als Postulat

Ziffer 3: Annahme

Ziffer 4: Ablehnung

Ziffer 5: Annahme als Postulat

Präsident. Guten Morgen, werte Grossrätinnen und Grossräte; guten Morgen, Herr Erziehungsdirektor. Wir starten in diesen Tag. Heute ist Mittwoch, dritter Sessionstag der zweiten Junisessionswoche. Auch heute können wir bereits wieder einen Geburtstag bekannt geben. Heute feiert unser Ratsmitglied Etienne Klopfenstein Geburtstag. Ganz herzliche Gratulation! (*Applaus*)

Es ist heute Morgen seitens des Präsidiums noch nicht möglich verlässlich abzuschätzen, wie lange die Session noch dauern wird und ob wir morgen noch hier sein werden oder nicht. Wir können dies zurzeit noch nicht einschätzen, aber wir geben Ihnen jeweils einen Zwischenstand bekannt, sobald wir besser abschätzen können, wieviel Zeit die Beratung noch in Anspruch nimmt. Wir haben nach dem Geschäft, das jetzt in der ERZ ansteht, noch die Geschäfte zweier Direktionen zu beraten. Wir erstatten so gut als möglich Bericht zur Zeitprognose.

Wir befinden uns bei Geschäft 71. Es handelt sich um die Motion Brönnimann «Sinnvolle und gerechte Selektionsverfahren – Chancengleichheit für Buben und Mädchen – moderner Sprachunterricht». Die Motion besteht aus fünf Ziffern. Der Regierungsrat beantragt, Ziffer 1 als Postulat anzunehmen, Ziffer 2 ebenfalls als Postulat, Ziffer 3 als Motion, Ziffer 4 wird abgelehnt und Ziffer 5 ist er bereit, als Pos-

tulat anzunehmen. Wir haben eine freie Debatte. Ich bitte, die Gespräche zurückzufahren. Wir fangen an mit der Beratung. Herr Grossrat Brönnimann hat das Wort. Wenn ihn seine Kollegen noch schnell eintragen, können wir gleich starten. – Sie haben das Wort, Herr Grossrat Brönnimann.

Thomas Brönnimann, Mittelhäusern (glp). Sie merken es, ich bin kein Morgenmensch. Deshalb habe ich schon vergessen, mich einzutragen. Ich bin zwar heute Morgen absichtlich früher aufgestanden, damit ich dann auch wirklich wach bin. Ich hoffe, dass sich das auszahlt und ich mein Anliegen durchbringen kann. Ob wir am Donnerstag noch tagen, hängt natürlich auch davon ab, wie lange Sie noch über diese Motion diskutieren. Vielleicht können Sie die Ziffern 1–3 einfach überweisen, so, wie wir das gestern Abend gemacht haben. Dann hätten wir am Donnerstag keine Session mehr. Das wäre doch flott. Wer mich kennt, hat realisiert, dass mir dieser Vorstoss, den Annette Toggwiler und ich zusammen eingereicht haben, ziemlich wichtig ist. Ich bin der festen Überzeugung, dass die Einführung des Lehrplans 21 uns ein Zeitfenster öffnet, welches es möglich und sinnvoll macht, das Selektionsverfahren für die Sekundarstufe I zu überarbeiten. Bevor ich aber meine Argumentations- und Charmeoffensive starte, möchte ich noch ein wenig Ordnung in die verschiedenen Ziffern unserer Anliegen bringen. Ziffer 5 wandle ich in ein Postulat, Ziffer 4 ziehe ich zurück, bei den Ziffern 1 und 3 halte ich an der Motion fest. Zur Begründung ... (*Der Präsident unterbricht den Redner.*)

Präsident. Entschuldigung, Herr Brönnimann, die Rückzüge müssen vorher bekannt gegeben werden. Sie können keine Rückzüge mehr machen.

Thomas Brönnimann, Mittelhäusern (glp). Ja, das wäre dann nicht nur ein Morgenmensch-, sondern irgendwie ein gröberes Problem. Dann muss ich Ziffer 4 zumindest noch wandeln, obschon mir bewusst ist, dass diese Ziffer keine Chance hat. Ich beginne bei Ziffer 5. Die Antwort des Regierungsrats hat mich überzeugt. Der Regierungsrat nimmt mein Anliegen ernst und ich glaube ihm, dass er es in Form eines Prüfungsauftrags verfolgen wird.

Zu Ziffer 4: Bei den verschiedenen Modellen war die Antwort des Regierungsrats eindeutig und das Echo aus den Fraktionen hat diese Antwort noch verstärkt. Man will das Thema nicht anfassen und es den Gemeinden überlassen. Man will weiterhin an den fünf Modellen – ich betone: wir haben fünf Modelle – festhalten. Ich persönlich bin nach wie vor der Überzeugung, drei Modelle würden reichen: Eines, das «separativ» ist; eines, das differenziert; und eines, das integriert. Im Moment haben wir fünf Modelle. In der Praxis führt dies bei den Eltern häufig zu ziemlicher Verwirrung. Vielleicht können wir uns bei Ziffer 4 relativ kurz halten, wenn ich die Ziffer nicht mehr zurückziehen kann.

Zu den Ziffern 1 und 3: In Ziffer 3 habe ich keine Differenz zum Regierungsrat. Es geht mir und Annette Toggwiler darum, für die Selektion zwei Pflöcke einzuschlagen. Das ist zudem ein Hinweis zum Beispiel an den Grossratskollegen Näf und an die Grossratskollegin Baltensperger: Man muss einfach einmal akzeptieren, dass die Gesellschaft diese Selektion will. Und ich glaube, auch die Politik will sie. Dann

müssen wir schon einmal nicht mehr darüber sprechen, ob wir eine Schule ohne Selektion wollen. Ich habe, wie die meisten hier im Saal, meine Sekundarschulprüfung mit Mathematik und Deutsch gemacht. Ich finde, das hat sich bewährt und würde sich auch heute bewähren. Regierungsrat Pulver hat gesagt, sein Motto in diesen 10 Jahren hiess «Keine neuen Reformen». Vielleicht nehmen wir ein Motto für die nächsten 10 Jahre seiner Regierungstätigkeit. «Weniger ist mehr» wäre mein Motto.

Ich komme bereits zu Ziffer 2. Würden wir uns auf Mathematik und Deutsch konzentrieren, könnten wir das «Genderproblem des 21. Jahrhunderts», wie ich es nenne, massiv entschärfen. Das Genderproblem des 21. Jahrhunderts ist erfreulicherweise nicht mehr das Problem der Benachteiligung der Frauen und Mädchen, sondern – und das ist nun wieder etwas bedenklich – dass heutzutage die Buben in der Selektion benachteiligt sind. Wir können darüber noch streiten. Aber wenn man die effektiven Zahlen betrachtet und schaut, wer den Übertritt in die Sekundarstufe I schafft, dann fahren die Buben heute schlechter. Wenn wir ehrlich sein wollen – ich wurde auch von Grossratskollegen darauf hingewiesen –, dann ist das nicht nur ein Genderproblem, sondern ein Problem der Sprachlastigkeit der Sekundarschulprüfung. Die Sprachen Deutsch und Französisch gewichten in der Selektion zu zwei Dritteln. Von daher sind Sprachbegabte bevorteilt. Das könnte man ändern. Akzentuiert wird das Problem durch die Bewertung des Sozialverhaltens. Zu Ziffer 1: Ich halte an der Motion fest. Der Regierungsrat will zwar prüfen, aber ich finde, man muss überarbeiten, den Status quo prüfen und dann am Schluss darüber befinden. «Keine neuen Reformen» geht für mich nicht. Ich freue mich auf die Diskussion.

Präsident. Die Fraktionen können sich anmelden und ich rekapituliere kurz: Wir debattieren zu Ziffer 1 über eine Motion, zu Ziffer 3 ebenfalls und bei allen anderen Ziffern über Postulate. Ist das richtig? – Ziffer 2 ist also auch Motion. Für die BDP-Fraktion hat Grossrat Gnägi das Wort.

Jan Gnägi, Jens, (BDP). Die Motion von Thomas Brönnimann greift ein vieldiskutiertes Thema unserer Volksschule auf. Das Selektionsverfahren, also der Entscheid, ob ein Schüler nach der sechsten Klasse in die Sekundar- oder in die Realschule geht, ist für die Schüler ein wichtiger Prozess und hat natürlich Einfluss auf ihre weitere schulische Laufbahn. Das Selektionsverfahren mit den heute geltenden relevanten Fächern gibt es schon seit einiger Zeit. 1990 wurde darüber abgestimmt und 1994 wurde es realisiert. Es stammt also etwa aus der gleichen Zeit wie ich. Und ich bin wahrscheinlich einer der Wenigen im Saal, die nach diesem System bewertet wurden.

Es macht wahrscheinlich Sinn, sich heute über dieses Selektionsverfahren Gedanken zu machen. Die Einführung des Lehrplans 21 steht bevor und bringt gewisse Änderungen in die Volksschule, auch die Neugestaltung einiger Fächer. Wir sind der Meinung, dass eine erfolgreiche Volksschule sich den heutigen Gegebenheiten und Anforderungen anpassen muss. Deshalb muss man sicher auch über das Selektionsverfahren reden. Dass es ein solches braucht, ist für die BDP klar. Ebenso soll das Selektionsverfahren möglichst niemanden benachteiligen; dieser Meinung ist auch die

BDP. Aber wir möchten auch kein System, in dem plötzlich alle den Übertritt in die Sekundarschule schaffen müssen. Für uns ist es wichtiger, eine gute Realschule zu haben, die gute Schülerinnen und Schüler hervorbringt, die sich später eher in einem gewerblichen, handwerklichen Beruf bewegen und mit den beruflichen Weiterbildungen weiterkommen. Es soll auf keinen Fall so sein, dass ein Realschulabschluss ein Karrierekiller ist. In der Motion steht, dass ein Selektionsverfahren negative Auswirkungen auf die Berufswahlchancen hat. Dem wollen wir anders begegnen, indem wir ein Berufsbildungssystem fördern, das nach einem Lehrabschluss noch alle Möglichkeiten offen lässt. Beispielsweise soll man mittels einer Berufsmatur an eine Fachhochschule gelangen, oder via Passerelle noch an einer Universität studieren können. Für uns ist das viel wichtiger und auch der richtige Weg zur Chancengleichheit, wie sie der Motionär fordert. Einer Überprüfung wollen wir uns aber nicht verschliessen. Es ist gut, dass der Regierungsrat diese vornehmen will.

Die BDP-Fraktion unterstützt daher die Ziffern 1 und 2 als Postulat. Ziffer 3 können wir als Motion unterstützen; Mathematik und Deutsch sollen Selektionsfächer bleiben. Für uns gehört aber Französisch ganz klar dazu. Französisch benachteiligt Schüler mit Migrationshintergrund nicht, sondern ist für sie eine Chance, weil sie im Erlernen einer Fremdsprache bereits Übung haben. Wenn man bei den Selektionsfächern etwas ändert, dann sind wir der Meinung, dass man eher ein Fach dazu nimmt als eines weglässt. Beispielsweise könnten wir uns vorstellen, dass zusätzlich NMM übertrittsrelevant wird, wie es auch beim Übertritt an ein Gymnasium der Fall ist. Ziffer 4 lehnen wir ab. Ziffer 5 können wir als Postulat unterstützen. Die Möglichkeit, Bewertungen von Fremdsprachenunterricht analog zu den internationalen Sprachdiplomen vorzunehmen – beispielsweise nach dem europäischen Sprachreferenzrahmen –, finden wir interessant. Wer nach seiner obligatorischen Schulzeit mit sprachlicher Weiterbildung fortfährt, wird ohnehin mit diesem Bewertungsraster konfrontiert. So sind bereits in mehreren Berufen die Abschlussprüfungen in den Sprachen an ein internationales Diplom gekoppelt.

Bruno Vanoni, Zollikofen (Grüne). Ausgangspunkt dieser Motion ist die Feststellung, dass das aktuelle Selektionsverfahren für die Sekundarschulstufe I wegen der Sprachlastigkeit die Buben benachteiligt. Das möchte ich nicht bestreiten. Aber als Ko-Vorsitzender eines Trägervereins einer Schule ohne Selektion bin ich natürlich versucht, nicht nur das aktuelle Selektionsverfahren in Frage zu stellen, sondern die Selektion während der obligatorischen Schulzeit überhaupt. Die Grünen bekennen sich in ihren bildungspolitischen Grundsätzen und auf ihrer neusten Wahlplattform zu integrativen Schulen. Die Selektion steht dem Prinzip der Integration und damit auch dem Ziel der Chancengleichheit grundsätzlich im Weg. Man könnte sich deshalb auch streiten, ob der erste Teil des Titels dieses Vorstosses überhaupt möglich ist: gerechte Selektionsverfahren einzuführen.

Aber es ist hier wohl nicht der Ort und schon gar nicht die Zeit, um eine solche Grundsatzdiskussion zu lancieren. Ich beschränke mich deshalb auf die Stellungnahme der grünen Fraktion zu den Forderungen dieses Vorstosses. Der Regierungsrat ist bereit, die beiden ersten Ziffern als Postulate

entgegenzunehmen. Er tut dies mit der Begründung, die Überprüfung des Selektionsverfahrens sei im Gang und dabei ginge es auch um die Buben-Mädchen-Thematik oder, wie man neudeutsch sagt, um die Genderthematik. Aber gerade aus dieser Sicht müsste man zu bedenken geben, dass es für das tendenziell schlechtere Abschneiden der Buben im aktuellen Selektionsverfahren nicht nur eine einzige Erklärung und einen einzigen Grund gibt. Man kann sich darüber hinaus auch fragen, ob die vorgeschlagene Beseitigung der Sprachlastigkeit des Selektionsverfahrens den benachteiligten Buben längerfristig wirklich etwas bringt oder ob sie nur kurzfristig etwas nützt.

Ich habe kürzlich ein interessantes Gespräch mit Hansjürg Sieber geführt, der bis vor kurzem Dozent mit Schwerpunkt Genderfragen an der PHBern und früher auch einmal Grossrat war. Er sagt, das Leistungsgefälle zwischen Buben und Mädchen in den Sprachfächern sollte nicht einfach als naturgegeben hingenommen werden. Vielmehr sollte man die Sprachkompetenz der Buben gezielt und vermehrt fördern, indem die Freude an der Sprache, insbesondere auch die Freude am Lesen, von klein auf geweckt wird. Statt den Buben im Selektionsverfahren Steine aus dem Weg zu räumen, sollte man ihnen helfen, ihren Leistungsrückstand in den Sprachfächern aufzuholen. Mehr Sprachkompetenz, mehr Freude an den Sprachen, Lust am Lesen und Formulieren: Das wäre auch für die anderen Fächer von Vorteil und später für das Berufsleben, wie auch für das Privatleben, positiv. Wir wissen ja, dass es den Männern bisweilen an kommunikativen Fähigkeiten mangelt.

Aus diesem Grund – weil die Erziehungsdirektion bereits am Überprüfen ist und weil wir das Ergebnis nicht einseitig vorspielen möchten – unterstützen die Grünen die Ziffern 1 und 2 des Vorstosses nur als Postulate. Auch bei den übrigen Punkten schliessen wir uns der Haltung des Regierungsrats an. Ziffer 3 – Deutsch und Mathematik sollen als Selektionsfächer bleiben – ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Das muss zudem nicht heissen, dass es daneben keine weiteren Selektionsfächer mehr geben soll. Ziffer 4 lehnen wir Grünen entschieden ab. Wir sind nicht nur für ein integratives Schulsystem, sondern auch für innovative und vor allem vielfältige Schulmodelle. Wir möchten deshalb an der Modellvielfalt festhalten und sehen keinen Grund für eine Reduktion der Zahl der Modelle und damit auch keinen Grund für eine Einschränkung der Wahlmöglichkeiten der Gemeinden. Sie sollen auch zukünftig im Wissen um die Problematik jeder Selektion die Möglichkeit haben, wenigstens möglichst integrative Modelle wählen zu können.

Käthi Wälchli, Obersteckholz (SVP). Der vorliegende Vorstoss beauftragt den Regierungsrat mit der Einführung des Lehrplans 21, das Selektionsverfahren, das Schulmodell und die Bewertungskriterien im Sprachunterricht zu überarbeiten. Dies weil das aktuelle Selektionsverfahren für die Sekundarstufe I durch seine Sprachlastigkeit die mathematisch und naturwissenschaftlich interessierten Schüler benachteilige. Wie man der Antwort des Regierungsrats entnehmen kann, werden verschiedene Varianten für in Frage kommende übertrittsrelevante Fächer bereits überprüft. Es soll aufgezeigt werden, welche Auswirkungen und Konsequenzen die einzelnen Fächer haben, vor allem weil

die sprachlastigen Fächer eher die Buben benachteiligen. Für uns ist es aber wichtig, dass die Qualität der übertrittsrelevanten Fächer nicht gesenkt wird. Französisch soll zu den Selektionsfächern gehören. Auch für mathematikbegabte Schülerinnen und Schüler sind Sprachkenntnisse für ihre spätere Laufbahn wichtig. Und es geht nicht nur darum – wie schon der Kollege Gnägi sagte –, dass man um jeden Preis alle in die Sekundarschule bringt. Ein Beispiel aus meinem Bekanntenkreis: Ein Schüler durchlief die Realschule, machte danach eine Elektrikerlehre, anschliessend die BMS und ist jetzt in der Höheren Fachschule in Biel. Er ist der Beste seiner Klasse. Er hat nun die Möglichkeit in England während einem halben Jahr den Stoff zu lernen, der in der Schweiz ein volles Jahr in Anspruch nehmen würde. Darüber hinaus kann er an die Berufsschulmeisterschaften nach Peking reisen. Es ist also auch bei Realschülern noch heute möglich, auch ohne Sekundarschulabschluss eine berufliche Laufbahn erfolgreich zu verfolgen. Deshalb stimmt die SVP in Ziffer 1 mehrheitlich einem Postulat zu.

Ziffer 2 lehnt die Mehrheit als Motion und auch als Postulat ab. Die Überprüfung des Selektionsverfahrens wird gemäss Antwort des Regierungsrats zu Ziffer 1 bereits unter dem Aspekt der Genderthematik durchgeführt. Ziffer 3 unterstützen wir als Motion. Deutsch und Mathematik sind für uns zwingende Selektionsfächer. Ziffer 4 lehnen wir ab. Bei Ziffer 5 sind wir gespalten; ein Teil wird wie die Regierung einem Postulat zustimmen, womit die Bewertung in den Fremdsprachen analog der Bewertung in internationalen Sprachdiplomen mittels Portfolio geprüft werden soll. Der andere Teil lehnt das Postulat ab. Man ist der Auffassung, auf Volksschulstufe sei es wichtiger, sich in erster Linie an den Eigenheiten von französischsprachigen Gebieten der Schweiz zu orientieren um einen guten Sprachgebrauch im Alltag zu gewährleisten und zu fördern. Zusammenfassend besteht zu Ziffer 1 eine grossmehrheitliche Zustimmung zu einem Postulat; zu Ziffer 2 Ablehnung sowohl als Motion wie auch als Postulat; zu Ziffer 3 Zustimmung als Motion; zu Ziffer 4 Ablehnung und zu Ziffer 5 stimmt die Hälfte dem Postulat zu und die andere Hälfte lehnt es ab.

Ursula E Brunner, Hinterkappelen (SP). (*Grossrätin Eva Baltensperger ist abwesend. Grossrätin Ursula Brunner liest daher stellvertretend das Votum von Frau Baltensperger vor:*) Die Entscheidungsverantwortlichen des Lehrplans 21 haben ihren Auftrag erfüllt. Der neue Unterricht wird kompetenzorientiert sein und der gemeinsame Lehrplan soll über alle Deutschschweizer Kantone hinweg vergleichbare Lernziele und Kompetenzen beschreiben, welche die Kinder im Laufe ihrer Schulzeit erreichen sollen. Die «heisse Kartoffel» Beurteilung und Selektion mussten sie leider an die Kantone zurückdelegieren, weil im Vorfeld kein Konsens dazu gefunden werden konnte. Anstatt mutig die Diskussion um Sinn und Unsinn von Selektion und Noten zu lancieren, anstatt aufzuzeigen, wie die Kompetenzorientierung umfassender bei einer Standortbestimmung hilft – und damit auch, welche Unterstützung welches Kind noch braucht –, hat man das pädagogische Heft aus der Hand gegeben. Man überlässt dieses heikle und anspruchsvolle Dossier den Politikerinnen und Politikern. Diese sind jetzt landauf landab gefordert, die «heisse Kartoffel» aus dem Feuer zu holen.

Vor diesem Hintergrund hat die SP-JUSO-PSA-Fraktion die Motion diskutiert und zu den einzelnen Ziffern folgende Haltung eingenommen. Ziffer 1 ist für uns aus den genannten Gründen relevant und wichtig. Das Selektionsverfahren muss dringend überarbeitet werden und zwar gründlich, breit abgestützt – nicht nur politisch – und mit offenem Blick auf die Probleme der Benachteiligung von aussortierten Kindern. Die neue Ausgangslage seit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention und die aktuelle Forschung müssen einbezogen werden. Wichtig ist auch der Vergleich zu anderen Ländern oder Privatschulen, die in diesem Bereich zum Teil deutlich fortschrittlicher sind, als die staatlichen Schulen bei uns. Und dann müsste der selektionsfreie Übertritt von der Mittel- zur Oberstufe mindestens eine Option werden für Schulen, die das genannte Schulmodell aus dem Schulentwicklungsgedanken heraus so wollen.

Ziffer 2 lehnen wir klar ab. Sie ist zu eng gefasst. Die Benachteiligungen sind zu vielfältig und zigfach belegt. Sogar in der als nicht gerade als linke Zeitung bekannten «Weltwoche» war schon vor über 10 Jahren unter dem reisserischen Titel «Die Schweizer Schule diskriminiert» zu lesen: «Zwar gibt es in fast jedem Land einen Einfluss der sozialen Herkunft auf die schulische Leistung, nur ist dieser Einfluss in keinem Land so gross wie in der Schweiz.» Und weiter: «Die ungerechte Verteilung von Chancen in unseren Schweizer Schulen ist ein weit grösseres Problem, als sich die Öffentlichkeit lange eingestehen wollte.» Der Autor spricht von sozialen, aber auch von wirtschaftlichen Konsequenzen. Die Schweiz leiste sich den Luxus, das Potenzial des vorhandenen Humankapitals nicht voll auszuschöpfen. Unter diesem Aspekt haben wir immerhin letzte Woche die Erhöhung der Kindergeldabzüge beschlossen. Ich spreche die FDP an. Auch hier schöpfen wir das Potenzial nicht aus. Und auch hier müsste als Reaktion auf die Umsetzung der Einwanderungsinitiative aus ethischer Sicht genau hingeschaut werden. Aber noch wichtiger ist für uns, dass eine Überprüfung des Übertritts die Aufhebung möglichst aller Benachteiligungen zum Ziel hat. Ziffer 3 lehnen wir ebenfalls in der Logik unserer Grundhaltung zur selektionsfreien Schule ab. In der vorliegenden Form wird ein Dauerzustand zementiert, den wir so nicht wollen. Ziffer 4: Klare Ablehnung. Ziffer 5 unterstützen wir als Motion.

Christine Grogg-Meyer, Bützberg (EVP). Die EVP findet, dass dieser Vorstoss zur richtigen Zeit mit dem wichtigen Thema der Selektion kommt. Die Motionäre rennen bei uns offene Türen ein. Das Selektionsverfahren bedarf auch aus unserer Sicht einer Überarbeitung und zwar dringend. Anders als im Vorstoss von Eva Baltensperger in der letzten Session, der die Abschaffung des Selektionsfachs Französisch forderte, wird hier von einer umfassenden Überarbeitung des Themas Selektion gesprochen und das gefällt uns. Für uns ist unbestritten, dass die Selektion heute sprachlastig ist und gewisse Ungerechtigkeiten bietet. Dass es aber eine Selektion braucht, stellen wir nicht in Frage und deshalb unterstützen wir Ziffer 3 als Motion ganz klar. Uns gefällt an der Motion, dass mit dieser Forderung erstens das Verfahren an und für sich überdacht wird. Zweitens will sie die Chancengerechtigkeit für Buben und Mädchen mit Migrationshintergrund verbessern, was ebenfalls dringend nötig

ist. Und drittens werden die Selektionsfächer selber in ihrer Eignung und Auswirkung unter die Lupe genommen. Ziffer 4, die wegen der Modellwahl zur Diskussion steht, lehnen wir klar ab. Wir finden, das heutige System funktioniert gut und bietet für die Gemeinden die richtigen Optionen, damit sie das Modell wählen können, das auf sie zugeschnitten ist.

In Ziffer 5 – Bewertung der Fremdsprachen – gehen wir der Antwort des Regierungsrats einig, die besagt, dass es auf der Primarstufe geeignete Umsetzungshilfen zur Beurteilung gibt. Auf der Oberstufe seien diese in Erarbeitung und es gebe schon heute Möglichkeiten, das internationale Sprachenportfolio zu nutzen. Sicher gilt es auch hier zu prüfen, inwiefern Anpassungen überhaupt nötig und möglich sind. Mit der Begründung, dass mit der Einführung des Lehrplans 21 alle Ziffern des Vorstosses bereits überprüft werden, hat uns der Regierungsrat überzeugt. Sie sind also bereits Gegenstand der Abklärung und Überarbeitung. Deshalb werden wir – wie der Regierungsrat vorschlägt – die Ziffern 1, 2 und 5 als Postulate annehmen, Ziffer 4 ablehnen und Ziffer 3 als Motion überweisen.

Stefan Oester, Belp (EDU). Unlängst hatte ein Teil der hier Anwesenden mit dem Regierungsrat eine Anhörung zu genau diesem Thema, wie die Selektion inskünftig im Lehrplan 21 aussehen soll. Es wurden kritische Fragen in den Raum geworfen und man konnte grob die Stimmung ablesen. Einige der Inhalte sind nun niedergeschrieben und ich finde es sehr gut, dass wir darüber diskutieren dürfen. Die EDU prüfte punktweise die Forderungen der Motion. Ziffer 1 nehmen wir als Motion an. Wir sind der Überzeugung, dass eine Selektion gut und nötig ist. Später im Leben stellen sich immer wieder Herausforderungen, bei denen wir uns messen müssen, um ein Ziel zu erreichen und Leistungen zu erbringen. Deshalb unterstützen wir die Ziffer 1 als Motion. Zu Ziffer 2: Die Beachtung des Unterschieds zwischen Buben und Mädchen mit Bezug zu den Schulfächern schien mir persönlich zuerst sehr wichtig. Als ich das Thema in die Fraktion brachte, meinte dann ein Kollege, bei ihm sei das gerade anders. Von seinen vier Töchtern sei eine besonders stark in Mathematik und Naturwissenschaften. So stellte sich uns die Frage, ob man nach Geschlecht oder nach Fächern beurteilen soll. Wir kamen zum Schluss, dass vor allem die Auswahl der Fächer wichtig ist und weniger die fächerspezifischen Leistungsunterschiede nach Geschlecht, obschon mir klar ist, dass die Buben im Moment durch die Überbewertung der Sprachfächer Nachteile erfahren.

Die Frage kam dann auf, weshalb die Genderthematik noch ins Spiel kommt, welche für uns nicht gerade ein Zauberwort ist. Wir fahren da jeweils von unserer Ideologie her ein bisschen zusammen, wenn wir das Wort hören. Deshalb nehmen wir Ziffer 2 als Postulat an. Zu Ziffer 3: Mathematik und Deutsch als zwingende Selektionsfächer befürworten wir. Bezüglich weiteren Fächern, die allenfalls zur Selektion hinzukommen sollen, warten wir die Vorschläge des Regierungsrats ab. Ziffer 4 lehnen wir klar ab. Das ist für uns kein Thema. In Ziffer 5 schliessen wir uns der Antwort des Regierungsrats an. Die Nutzung des internationalen Sprachenportfolios für die Beurteilung im Fremdsprachenunterricht soll möglich sein.

Annette Toggwiler-Bumann, Ostermundigen (glp). Die Schule ist heute eine Mädchenschule. Die Mädchen lieben das Singen, das Zeichnen, das Fach musikalische Grundschule, Handarbeiten, Deutsch und Französisch. Auch unser Bub geht gerne zur Schule; bloss gefallen ihm nur Mathematik und der Turnunterricht. Die Freifächer Flöte spielen, Handarbeiten und Theater sprechen auch mehrheitlich erst einmal die Mädchen an. Ich konnte unserem Buben bis heute nicht erklären, weshalb er auch noch freiwillig Häkeln besuchen soll.

Spass beiseite, das war mein persönliches «Warm up», um was geht es konkret? Wir haben heute ein sprachlastiges Selektionsverfahren. Mit Deutsch, Französisch und Mathematik werden mehrheitlich die Buben benachteiligt. Dies geschieht nicht böse- oder mutwillig, sondern irgendwie systematisch. Und wenn man bedenkt, dass in unserem Land die Ingenieure und Ingenieurinnen fehlen, ergibt das so keinen Sinn. Es ist ein klarer Missstand. Für die glp-Fraktion ist auch klar, dass die Buben nicht etwa dümmer sind, aber mit dem heutigen System einfach benachteiligt werden. Eine Gleichbehandlung ist aus unserer Sicht zwingend und rechtens. Ich bitte Sie, die Motion in den Ziffern 1–3 zu unterstützen. Ich bin sicher, Ihre Buben und Enkel werden es Ihnen danken.

Corinne Schmidhauser, Unterseen (FDP). Die FDP unterstützt diese Motion und zwar in den Ziffern 1–3 und in Ziffer 5 als Postulat. Es scheint uns richtig, die Genderproblematik aufzugreifen. Wenn man heute sieht, dass mehr als 60 Prozent – in vielen Fächern noch viel mehr – der Hochschulabsolventen Frauen sind, dann verdient das genau so eine kritische Betrachtung, wie vor vielen Jahren das Gegenteil. Beides muss man aufgreifen und deshalb ist es richtig, das Problem von unten her zu betrachten: bei der Selektion in die Sekundarstufe I. Natürlich ist es zu einfach und viel zu verkürzt, wenn man sagt, den Mädchen liegen die Sprachen und den Buben die Mathematik. Wir alle kennen Buben und Mädchen, auf die das nicht zutrifft. Diese Sichtweise ist zu einfach. Aber die Betrachtung der Selektion tut wirklich Not und es ist richtig, die Selektion zu begrenzen. Man soll primär sagen: die Fächer sind wichtig und je eine sprachliche und eine mathematische Fähigkeit sind gefragt. Die FDP ist offen, ob in der Selektion noch mehr Fächer hinzukommen. Das heisst, ob künftig auch NMM ein Selektionsfach sein soll und dann natürlich auch ein weiteres Sprachfach. Ich finde, das soll die Erziehungsdirektion überprüfen.

Unbestritten ist für die FDP – wenig überraschend –, dass eine Selektion stattfinden soll. Leistungsbereitschaft soll gefordert und gefördert werden. Wir sind überzeugt, dass dies gerade mit der Selektion besser möglich ist, als mit allen andern Varianten. Ganz kurz zu Ziffer 5: Wir finden den Ansatz sehr spannend. Wir unterstützen die Ziffer als Postulat, weil noch viele Fragen in der Umsetzung offen sind.

Ursula E. Brunner, Hinterkappelen (SP). Herr Grossrat Brönnimann, es gibt zwei Punkte, die ich gerne richtigstellen möchte. Zum ersten: Sie nennen das Bubenproblem das «Genderproblem des 21. Jahrhunderts». Dem ist nicht so. Es ist wirklich eine verflochtene Geschichte. Mittlerweile ma-

chen in Amerika die Frauen nicht nur bessere Berufsabschlüsse als Männer, sie verdienen auch mehr Geld. Bis Anfang der 60er-Jahre des letzten Jahrhunderts bekam ein Mädchen, welches in der Stadt Bern das Gymnasium besuchen wollte, eine Note abgezogen, weil es zu viele Mädchen am Gymnasium hatte. Einem Mädchen mit der Note 6 wurde also eine 5 angerechnet. Mit diesem Verfahren versuchte man damals zu verhindern, dass zu viele Mädchen den Gymnasialunterricht besuchen. Das Problem, dass Mädchen im Schulunterricht besser sind, besteht schon so lange, wie es die Schule gibt. Dieses Problem müssen wir anders als mit der Selektion lösen. Jetzt komme ich zum zweiten Thema: Wir müssen nicht aufhören über die Selektion zu reden, nur weil es Ihnen nicht gefällt. Wir müssen an dem Thema dran bleiben. Das Frauenstimmrecht haben wir auch nur erreicht, weil wir zig Anläufe gemacht haben. Und so wird es auch bei der Selektion sein. Wir müssen das Thema immer wieder bringen, denn es ist ganz klar: wenn wir für die Buben etwas machen wollen, dann ist die Selektion schädlich und nicht gut. Keine Selektion bedeutet nicht keine Beurteilung und Wildwuchs. Eine Schule ohne Selektion bedeutet genau hinzuschauen und das Kind in seinem ganzen Potenzial zu fördern. Und das ist mehr als nur Selektion.

Präsident. Damit gebe ich das Wort an den Erziehungsdirektor. Ich nehme an, der Motionär wird sich anschliessend noch äussern.

Bernhard Pulver, Erziehungsdirektor. Herr Grossrat Brönnimann hat eine gute Spürnase für ein Thema, welches die Erziehungsdirektion seit einiger Zeit stark beschäftigt. Die Fächerauswahl, welche selektionsrelevant ist, wurde häufig diskutiert. Ich habe diese Fächerauswahl bei der Einführung der Kontrollprüfung vor zwei, drei Jahren nicht angepasst, weil ich abwarten wollte, ob es im Zusammenhang mit dem Lehrplan 21 eine Änderung gibt und dann das Thema zusammen mit dem Lehrplan 21 betrachten. Jetzt sind wir dabei, dies zu tun. Heute sind drei Fächer selektionsrelevant: Deutsch, Mathematik und Französisch. Dies ist seit der Einführung des «Modell 6/3» in den 90er-Jahren so. Im französischsprachigen Kantonsteil sind die genau gleichen Fächer selektionsrelevant; das muss man einfach auch noch wissen. Da haben wir eine Parallelität. Die Kompetenz, um diese Fächer zu bestimmen, liegt bei der Erziehungsdirektion und ist in der Direktionsverordnung festgelegt.

Später werden auf der Sekundarstufe I die drei selektionsrelevanten Fächer in den durchlässigen Modellen auch als Niveaufächer angeboten. Es besteht also noch ein Zusammenhang: Man muss in zwei von drei selektionsrelevanten Fächern auf Sekundarschulniveau sein, damit man insgesamt als Sekundärschüler oder Sekundärschülerin zählt. Jetzt wird häufig diskutiert, dass Deutsch, Mathematik und Französisch – und das ist ja die Hauptfrage, welche heute in der Diskussion aufgetaucht ist – zu sprachlastig sei. Es benachteilige die Buben, weil eben zwei Sprachen und nur ein naturwissenschaftliches, mathematisches Fach die Selektion entscheide. Es ist richtig, dass wir weniger Buben in die Sekundarschule bringen als Mädchen. Das hat allerdings komplexere Ursachen. Eine dieser Ursachen ist wahr-

scheinlich auch die Fächerauswahl. Aber das ist bei weitem nicht die Einzige. Es gibt eine ganze Gruppe von Gründen, weshalb die Buben in dieser Phase in der Schule leistungsschwächer sind in den eigentlichen schulischen Leistungen. Das kann zum Beispiel auch mit den Erwartungen zu tun haben, welche die Eltern und die Lehrer in sie oder in die Mädchen setzen. Ins Detail zu gehen würde an dieser Stelle zu weit führen. Aber die Gründe liegen eben nicht nur in der Fächerauswahl. Trotzdem sind wir dabei, die Fächerauswahl anzuschauen.

Wir sind seit Monaten in diesen Diskussionen. Seit Anfang Jahr diskutieren wir darüber ERZ-intern in einer Arbeitsgruppe zusammen mit der pädagogischen Hochschule. Im März habe ich mit allen Schulleitungen dieses Kantons und den Gemeindebehörden, welche für die Schulen zuständig sind, über diese Fragen diskutiert. Allein in der letzten Woche habe ich an zwei Veranstaltungen mit über 400 Lehrerinnen und Lehrern genau über diese Fragen gesprochen. Wir sind also dabei, dies anzuschauen. Ich möchte Ihnen jedoch sagen, dass die Sache nicht ganz so einfach ist, wie man auf den ersten Blick meinen könnte. Und ich bin überzeugt: Wenn wir etwas ändern, dann sollte eine neue Lösung besser sein als die Heutige. Wir sollten nichts ändern, nur damit etwas geändert wird.

Was gibt es für Alternativen? Wir können uns auf Deutsch und Mathematik beschränken. Man darf vermuten, dass diejenigen, welche gut in Deutsch und Mathematik sind, grundsätzlich Sekundarschulniveau haben und folglich auch in den anderen Fächern durchschnittlich bessere Leistungen vorweisen. Zwei Fragen sollte man sich bei dieser Variante unbedingt stellen: In französischsprachigen Gebieten gelten Deutsch, Mathematik und Französisch als selektionsrelevant. Was ist, wenn wir plötzlich sagen, Französisch sei bei uns nicht mehr selektionsrelevant? Das könnte auch ein staatspolitisches Thema in diesem Kanton sein.

Die zweite Frage betrifft die Gewichtung bei nur zwei selektionsrelevanten Fächern. Muss man nun in beiden Fächern Sekundarschulniveau haben, um Sekundarschüler oder Sekundarschülerin zu sein? Oder nur in einem oder in ein-einhalb? Diese Frage ist nicht so klar. So gesehen bin ich mir nicht ganz sicher, ob die Reduktion auf Deutsch und Mathematik eine glückliche Lösung ist.

Eine zweite Alternative wäre, Deutsch und Französisch mit NMM zu ergänzen. Das sieht auf den ersten Blick toll aus. Naturwissenschaften sind wichtig und wir haben dann vor allem die Naturwissenschaften auch mit drin. Allerdings ist NMM heutzutage ebenfalls relativ sprachenlastig. Darin enthalten ist weiter Geschichte, Geografie und Lebenskunde. Ob da Migranten – gerade die Buben – einen so grossen Vorteil hätten? Ich weiss es nicht.

Ich bin mir zudem nicht sicher, ob wir dem Fach NMM nicht einen Bärendienst erweisen, wenn wir dieses neu in den Selektionsstrudel hineinnehmen. NMM hat heute in der fünften und sechsten Klasse relativ viele Freiräume, die es erlauben, experimentell zu arbeiten und nicht einfach ganz so streng nach einem Selektionskatalog zu unterrichten. Von dort her bin ich mir nicht sicher, ob das Fach nicht Schaden nimmt, wenn wir es für die Selektion berücksichtigen. Und so gesehen wäre ich auch bei dieser Alternative vorsichtig. Die Ergänzung auf NMM sieht auf den ersten Blick gut aus. Aber man sollte differenziert hinterfragen, ob

diese Variante wirklich so gut ist. Als dritte Möglichkeit könnten wir alle Fächer zur Selektion beiziehen, inklusive Sport und Musik. Das ist vielleicht eine gute Lösung. Aber bis jetzt habe ich an keiner Veranstaltung gehört, dass dieser Vorschlag beliebt wäre. Weder Schulleitungen noch Gemeindebehörden noch die Lehrerinnen und Lehrer haben in Konsultativabstimmungen diese Möglichkeit als gut befunden. Schliesslich ist dann vielleicht am Schluss doch die beste Lösung, bei den Selektionsfächern Deutsch, Mathematik und Französisch zu bleiben. Als Variante könnte Mathematik doppelt gezählt werden. Diese Lösung haben andere Kantone und das könnte ich mir auch noch vorstellen. Keine Lösung hat bis anhin in Veranstaltungen unsere Arbeitsgruppe auf Anhieb überzeugt. Es wird nicht ganz einfach. Wie gesagt liegt es in meiner Kompetenz, alternative Selektionsmodelle anzuschauen, aber ich bin sehr froh für Ihre Hinweise. Ich habe mindestens von zwei Fraktionen deutlich gehört, dass sie Französisch beibehalten möchten. Bei den andern ist es mir nicht ganz so klar.

Ich komme jetzt vor allem zu den einzelnen Punkten der Motion. Zu Ziffer 1: Wollen wir die Selektionsverfahren zwingend überarbeiten? Die Regierung beantragt nur ein Postulat. Wenn keine andere Lösung wirklich überzeugt, dann bleiben wir bei dem, was wir haben. Wenn Sie mir sagen, es brauche in jedem Fall eine Überarbeitung, dann finde ich das einfach keine gute Lösung. Machen Sie doch ein Postulat und sagen Sie damit: Wenn man eine bessere Lösung findet, dann ändern wir das Selektionsmodell und wenn wir keine finden, die wirklich überzeugt, dann ändern wir es nicht.

Zu Ziffer 2: Auch hier schlägt die Regierung ein Postulat anstelle der Motion vor. Wenn wir die Selektion bubengerechter machen können, dann ändern wir sie. Aber wie bereits gesagt, es ist nicht so klar, was dann wirklich bubengerechter ist. Auch hier ist ein Prüfungsauftrag einem zwingenden Auftrag vorzuziehen. Bei Ziffer 3 sind wir uns einig. Deutsch und Mathematik sollen bleiben. Die Frage ist einfach, ob Französisch bleiben soll oder nicht, und welche anderen Fächer allenfalls hinzukämen. Aber hierzu sagt die Motion nichts. Zu Ziffer 4: Ich wäre sehr froh, wenn Sie diesen Punkt ablehnen. Ich möchte die Wahlfreiheit der Gemeinden für das Sekundarstufen-I-Modell nicht reduzieren. Das ist genau eine von diesen Reformen, die auf der Traktandenliste stand, als ich als Erziehungsdirektor anfang. Alle verlangten weniger Reformen und genau das war eine derjenigen, von denen wir sagten, wir wollen hier weniger Reformen. Nicht keine – nicht keine, Thomas Brönnimann –, sondern weniger Reformen. Und genau diesen Freiraum sollten wir den Gemeinden nicht wegnehmen. Das hat sich bewährt. Daher empfehle ich Ziffer 4 zur Ablehnung. In Ziffer 5 haben wir keine Differenz.

Präsident. Damit hat der Urheber dieser Motion noch einmal das Wort.

Thomas Brönnimann, Mittelhäusern (glp). Ich danke für die interessante Diskussion, die aufzeigt, dass das Thema Sie interessiert und die Leute bewegt. Ein Wort zu Grossrätin Brunner: Vielleicht bestand das Problem bereits im letzten Jahrhundert. Aber es hat sich, so glaube ich, jetzt schon akzentuiert. Die statistischen Zahlen sowohl auf Sekundar-

stufe I als auch auf Sekundarstufe II zeigen eine eindeutige Verschärfung. Ich fordere ja nicht irgendeine Quote, zum Beispiel 50:50, wie das in den USA der Fall ist.

Ich staune nun doch ein bisschen. Man bringt Einzelbeispiele, die scheinbar das Gegenteil belegen und versteckt sich dahinter. Demgegenüber sind die statistischen Zahlen einfach klar. Im Durchschnitt sind es einfach die Buben, die durch das sprachlastige Verfahren benachteiligt sind. Wir haben ein Riesenglück in Bezug auf die Laufbahnkarriere in der Schweiz. Unser durchlässiges Berufsbildungssystem mit der Möglichkeit der Berufsmaturität fängt das Problem ein wenig auf. Ansonsten hätten wir ein gröberes Problem, vor allem dann auch noch in den Bubenkreisen der Migranten. Ich glaube Bernhard Pulver, dass er seine Arbeit seriös machen will und wird; und ich sehe natürlich seine Beisshemmung, sich auch einmal kritisch zum Fach Französisch zu äussern. Manche wollten mich nun fast so darstellen, als hätte ich etwas gegen Französisch. Ich erinnere Sie: Sie haben alle Französisch gelernt und nur eine Mathematik- und Deutschprüfung gemacht. Wir kennen alle auch die Bewertungsprobleme mit den neuen Lehrmitteln. Es spricht niemand davon – und ich wäre der letzte –, dass wir Französisch abstufen wollen. Aber, les collègues romands, ils connaissent la torture de la grammaire et de l'orthographe allemandes! Das motiviert nicht gerade, Deutsch zu lernen und zu reden. Hier im Saal geht das schon besser.

Es ist keine einfache Sache, Regierungsrat Pulver hat es gesagt. Ich bin bereit, Ziffer 1 in ein Postulat zu wandeln, aber bei den Ziffern 2 und 3 halte ich an der Motion fest. Die Ziffern 4 und 5 habe ich bereits gewandelt.

Präsident. Damit kommen wir zur Bereinigung und Abstimmung über die 5 Ziffern. Ziffer 1: Das Selektionsverfahren in die Sekundarstufe 1 wird überarbeitet. Wir stimmen über ein Postulat ab.

Abstimmung (Ziff. 1 als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme als Postulat

Ja 147

Nein 1

Enthalten 0

Präsident. Sie haben Ziffer 1 angenommen. Ziffer 2: Das Selektionsverfahren muss den Unterschieden zwischen Buben und Mädchen Rechnung tragen. Wir stimmen über eine Motion ab.

Abstimmung (Ziff. 2 der Motion)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja 40

Nein 96

Enthalten 9

Präsident. Sie haben Ziffer 2 abgelehnt. Ziffer 3: Mathematik und Deutsch sind zwingende Selektionsfächer. Wir stimmen über eine Motion ab.

Abstimmung (Ziff. 3 der Motion)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 116

Nein 22

Enthalten 6

Präsident. Sie haben Ziffer 3 als Motion überwiesen. Ziffer 4: Die Anzahl Schulmodelle wird in Zusammenarbeit mit den Gemeinden überprüft. Wir stimmen über ein Postulat ab.

Abstimmung (Ziff. 4 als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung als Postulat

Ja 26

Nein 116

Enthalten 4

Präsident. Sie haben Ziffer 4 abgelehnt. Ziffer 5: Die Bewertung in den Fremdsprachen erfolgt analog zu den Bewertungen in international anerkannten Sprachdiplomen mittels der Portfoliomethode. Wir stimmen über ein Postulat ab.

Abstimmung (Ziff. 5 als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme als Postulat

Ja 143

Nein 4

Enthalten 1

Präsident. Sie haben Ziffer 5 als Postulat überwiesen. Damit ist dieses Geschäft bereinigt und wir sind am Ende der Geschäfte der Erziehungsdirektion angekommen.

Geschäft 2015.RRGR.255

Amt für Landwirtschaft und Natur; Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB); Kantonsanteil des vom Bund genehmigten Gesamtbudgets für die entsprechenden Massnahmen. Ausgabenbewilligung; Rahmenkredit; Verpflichtungskredit 2015–2017

Beilage Nr. 06, RRB 300/2015

Präsident. Ich begrüsse zu den weiteren Geschäften den Volkswirtschaftsdirektor, Herrn Andreas Rickenbacher. Wir sind angelangt bei Traktandum 72 «Amt für Landwirtschaft und Natur; Landschaftsqualitätsbeiträge». Es handelt sich um ein Kreditgeschäft. Dieses Kreditgeschäft wurde durch

die FiKo vorberaten. Es geht um einen Kredit von 8,1 Mio. Franken. Wenn keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, verzichtet der Sprecher der FiKo auf eine Erläuterung. Wünscht jemand das Wort zu dem Geschäft? – Das ist nicht der Fall. Wünscht der Volkswirtschaftsdirektor das Wort? – Auch nicht. Dann befinden wir direkt über den Kredit von 8,1 Mio. Franken.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 137

Nein 0

Enthalten 1

Präsident. Sie haben den Kredit angenommen.

Geschäft 2015.RRGR.305

Vorstoss-Nr.: 086-2015
 Vorstossart: Motion
 Eingereicht am: 16.03.2015
 Eingereicht von: Fuhrer-Wyss (Burgistein, SP) (Sprecher/in)
 Baumann (Suberg, Grüne)
 Weitere Unterschriften: 0
 Dringlichkeit gewährt: Ja 19.03.2015
 RRB-Nr.: 544/2015 vom 6. Mai 2015
 Direktion: Volkswirtschaftsdirektion

Der Gutsbetrieb Hondrich muss weiterhin biologisch bewirtschaftet werden

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. in der Leistungsvereinbarung mit dem Gutsbetrieb Hondrich die biologische Bewirtschaftung weiterhin als Bedingung festzulegen
2. in der Leistungsvereinbarung mit dem Gutsbetrieb Hondrich die Biomilchproduktion für die Alpkäseproduktion weiterhin als Bedingung festzulegen

Begründung:

Die ehemaligen Gutsbetriebe der verschiedenen Inforama-Schulstandorte sind heute verpachtet. Die Zusammenarbeit mit den Schulen läuft über Leistungsvereinbarungen zwischen den Pächtern und dem LANAT.

Zurzeit liegt ein Gesuch des Pächters des Betriebs Hondrich vor, in dem der Ausstieg aus dem Biolandbau und die Auslagerung der Milchkühe in eine Betriebsgemeinschaft und in einen neuen Stall fern ab vom Hondrich beantragt werden.

Zu Punkt 1:

In der Leistungsvereinbarung mit dem Gutsbetrieb Hondrich ist die biologische Bewirtschaftung festgeschrieben. Auf das Jahr 2000 wurde auf Biolandbau umgestellt.

Der Anteil an Biobetrieben wächst in der Schweiz kontinuierlich, 11,8 Prozent aller Landwirtschaftsbetriebe in der Schweiz werden biologisch bewirtschaftet. Der Kanton Bern liegt mit 10,4 Prozent etwas unter dem Durchschnitt. Im Bergkanton Graubünden sind es 55 Prozent aller Betriebe (Zahlen 2013). Das zeigt auch, dass gerade für die Land-

wirtschaftsbetriebe im Berggebiet der Biolandbau ein positives Entwicklungsmodell darstellt. Es kann nicht sein, dass mit einem Ausstieg aus dem Biolandbau des Gutsbetriebs Hondrich ein rückwärts gerichtetes Zeichen gesetzt, ja gar ein Rückschritt gemacht wird. Der Biolandbau hat Zukunftspotenzial, und Biolebensmittel haben stetig wachsende Marktanteile. Mit der biologischen Bewirtschaftung auf dem Hondrich können im Gegenteil Lösungsansätze für viele Herausforderungen in der Landwirtschaft aufgezeigt werden. Man könnte sich dort z. B. bewusst auf eine antibiotikaminimierte Tierhaltung ausrichten.

Zu Punkt 2:

Der Hondrich ist das Zentrum für die bernische Alpkäserei. Jedes Jahr nutzen viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Angebot der Ausbildung in der Alpkäsefabrikation. Nicht nur die Aus- und Weiterbildung der Alpsennen wird am Hondrich gewährleistet, auch besteht im dritten Lehrjahr der Landwirte die Ausbildung in der Alpkäsefabrikation. Und im Rahmen der Weiterbildung zur Berufs- und Meisterprüfung Landwirt wird das Modul Alpkäserei angeboten. Der Berner Alpkäse besticht durch seine hohe Qualität und seine ursprüngliche Produktionsweise. Genau das wird am Hondrich als Zentrum der bernischen Alpkäserei gelernt und weitergegeben.

Der bestehende Stall auf dem Gutsbetrieb Hondrich ist veraltet. Dadurch wird unter Umständen auch eine Investition nötig. Trotzdem darf die Käseeremilchproduktion auf dem Hondrich nicht aufgegeben werden, denn das Interesse an der Alpkäserei steigt, und in anderen Landesteilen wird die Biokäseproduktion als Absatzmarkt erfolgreich aufgebaut und gefördert.

Begründung der Dringlichkeit: Es liegt ein Gesuch für die Umstellung des Betriebs auf konventionelle Landwirtschaft vor und damit verbunden auch eine Auslagerung der Milchproduktion.

Antwort des Regierungsrats

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats (Richtlinienmotion). Es geht dabei um Fragen des Vollzugs der landwirtschaftlichen Bildung, die in einem Verwaltungsvertrag geregelt sind. Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Gutsbetriebe des Inforama sind seit dem Jahr 2000 verpachtet. Aufgrund einer eingehenden politischen Diskussion wurde damals entschieden, den Gutsbetrieb des Inforama Berner Oberland auf dem Hondrich nach den Richtlinien der Bio Suisse zu bewirtschaften.

Im Jahre 2009 erfuhr der Gutsbetrieb Hondrich einen Pächterwechsel. Die neue Pächterschaft verpflichtete sich vorgängig, die geltenden Bewirtschaftungsbedingungen zu übernehmen. Die Pflicht zur Bewirtschaftung nach den Richtlinien der Bio Suisse ist in der Leistungsvereinbarung zwischen Inforama und der Pächterschaft festgelegt.

Der Gutsbetrieb Hondrich ist mit knapp 10 ha Landwirtschaftlicher Nutzfläche unterdurchschnittlich gross. Deshalb erwies sich das Zusammengehen mit dem Stammbetrieb

der neuen Pächterschaft als zukunftssträchtige Lösung. Probleme boten allerdings die Stallungen des Gutbetriebes Hondrich. Für die Aufstallung von Kühen sind die Läger zu wenig breit. Eine entsprechende Ausnahmegewilligung läuft Ende 2015 aus. Die Standortleitung des Inforama Berner Oberland hat mit der Pächterschaft intensiv nach möglichen Lösungen gesucht und festgestellt, dass am Standort Hondrich keine Erweiterung möglich ist. Daher wurde 2013 zwischen den Partnern entschieden, eine externe Lösung für einen Stallneubau zu suchen.

Inzwischen hat die Pächterschaft eine externe Lösung mit einem lokalen Partner gefunden und will mit diesem eine Betriebsgemeinschaft eingehen. Allerdings wird der Partnerbetrieb konventionell geführt und da der Betrieb grösser ist als der der Pächterschaft, verlöre der Gutsbetrieb Hondrich vorübergehend den Bio-Status. Die Betriebsgemeinschaft würde für zwei Jahre auf den Status «Umstellungsbetrieb» fallen, was nach Ansicht der Pächterschaft zu aufwändig ist. Sie stellt daher das Gesuch um Umstellung auf konventionellen Landbau.

Der Regierungsrat hat Verständnis für das Anliegen der Pächterschaft, sich an die neuen Rahmenbedingungen anzupassen und dabei die Strukturen zu bereinigen. Er ist auch bereit, gewisse Nachteile in Kauf zu nehmen, wie die weiteren Wege für einen Teil des Praxisunterrichts. Er betrachtet aber die biologische Bewirtschaftungsform nach den Richtlinien der Bio Suisse als Vorgabe, die seinerzeit aus einer eingehenden politischen Diskussion hervorgegangen ist. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass eine Umstellung auf konventionelle Bewirtschaftung auch angesichts der zwischenzeitlichen Entwicklung ein falsches Zeichen für die Entwicklung des Berggebietes setzen würde.

Der Regierungsrat beantragt:

Annahme

Präsident. Damit gehen wir zu Geschäft 73, Motion Führer «Der Gutsbetrieb Hondrich muss weiterhin biologisch bewirtschaftet werden». Das ist eine Richtlinienmotion. Wir beraten das Geschäft in reduzierter Debatte. Die Regierung ist bereit, die Richtlinienmotion anzunehmen. Ist dieser Antrag im Rat bestritten? – Jawohl, er ist bestritten. Die Motionärin hat das Wort.

Regina Fuhrer-Wyss, Burgistein (SP). Es geht hier um den Gutsbetrieb Hondrich, der weiterhin biologisch bewirtschaftet werden sollte. Die Landwirtschaftsbetriebe des Inforamas gehören dem Kanton Bern. Seit dem Jahr 2000 sind diese Betriebe verpachtet. An die Pachtverträge sind Bewirtschaftungsbedingungen geknüpft. Beim Betrieb Hondrich ist in der Leistungsvereinbarung die Bewirtschaftung nach den Biorichtlinien festgelegt. Beim Pächterwechsel im Jahr 2009 war es dem Pächter klar, dass der Biolandbau eine Voraussetzung ist. Er wusste also, worauf er sich einlässt. Jetzt, knapp sechs Jahre später, hat der Pächter ein Gesuch um Ausstieg aus dem Biolandbau gestellt.

Der Biolandbau entspricht bestens den heutigen Anforderungen in der Landwirtschaft und in der schweizerischen Agrarpolitik. Der Biolandbau verbindet nachhaltige Lebensmittelproduktion, Umweltleistungen und Tierwohl miteinander. Hinzu kommt, dass Biolebensmittel auch eine grosse

Nachfrage am Markt haben. Viele Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten wollen Biolebensmittel und der Marktanteil wächst jedes Jahr.

Der Hondrich ist im Berner Oberland der Ausbildungsstandort für die Alpwirtschaft und für die Alpkäserei und dort sehr wichtig. Mit unserer Forderung, dass auf dem Betrieb weiterhin Biomilch produziert werden soll, wird der Standort Hondrich gestärkt. Für die Berner Berglandwirtschaft haben der Biolandbau und die Alpkäseproduktion ein grosses Zukunftspotential. Wir dürfen doch hier nicht einen Rückschritt machen im Biolandbau, nur weil dieser nicht mehr ins Betriebskonzept des Pächters passt. Mir ist dies ein grosses Anliegen, darum wandle ich die Motion in ein Postulat um und hoffe damit auf grosse Unterstützung von Ihnen hier im Saal.

Präsident. Sie haben es gehört; der Vorstoss wurde in ein Postulat umgewandelt.

Jürg Iseli, Zwieselberg (SVP). Ich finde es schade, dass die Befürworter nicht vor mir reden, denn ich bin ein ganz klarer Gegner. Ebenso wird unsere Fraktion den Vorstoss auch in Postulatform ablehnen. Warum? Es kann doch nicht sein, dass wir eine staatlich verordnete Bewirtschaftungsart von unseren Gutsbetrieben fordern. Dem Ratsentscheid von 1998 lag zugrunde, dass der damalige Bewerber Biolandbau betreiben wollte und das Parlament nichts dagegen hatte. Dass es aber 16 oder 15 Jahre später eine Änderung geben kann, sollte in diesem Saal allen klar sein.

Ich spreche hier sehr gerne zu diesem Thema. Es gibt vier Punkte, die für mich begründen, weshalb der Antrag des Pächters berechtigt ist. Erstens haben wir einen innovativen Jungbauern, der den Hondrich bewirtschaftet. Er hat die Leistungsvereinbarung mit dem Kanton immer eingehalten und stets Hand geboten. Nun hat er aber einen Rindviehstall, der den heutigen tierschützerischen Anforderungen nicht mehr genügt, und die Übergangszeit läuft auf den 01. 01. 2016 aus. Wenn Sie in diesem Saal bestimmen, dass weiterhin eine biologische Bewirtschaftung erfolgen muss, so kann der Pächter ab dem 01. 01. 2016 keine Kühe mehr im Stall anbinden. Wenn er sagt, er könne so nicht weiterfahren, und wenn er den Betrieb zurückgibt, muss der Kanton einen Pächter finden, der das Land wohl biologisch bewirtschaftet, aber er kann in diesem Stall keine Kühe mehr halten. Der Kanton hat es verpasst, einen konformen Stall zu bauen. Zweitens ist die Alpkäserei auf silofreie Milch angewiesen, die der Pächter weiterhin produzieren will. Drittens kann – wie bereits gesagt – in diesem Stall kein Rindvieh mehr gehalten werden. Ich bitte Sie, auch das Postulat abzulehnen. Dieser Pächter soll die Möglichkeit haben, seine innovative Betriebsform weiterzuführen und nicht dazu verpflichtet werden, weiterhin Bio machen zu müssen.

Ulrich Stähli, Gasel (BDP). Dieses Postulat bringt all die Ratsmitglieder, denen der Schulstandort Hondrich echt am Herzen liegt, in eine ganz schwierige Situation. Es darf hier nicht um pro- oder kontra biologische Bewirtschaftung gehen. Vielmehr geht es darum, dass wir die Voraussetzungen schaffen, damit man auch weiterhin auf dem Hondrich das Handwerk des Alpkäasers erlernen kann und der Schul-

standort auch längerfristig nicht gefährdet ist. Sowohl die Motionäre wie auch die Gegner der Motion – oder nun des Postulats – haben überzeugende Argumente.

Die Landwirtschaft hat wegen Uneinigkeit schon einmal einen Schulstandort verloren. Der Schwand in Münsingen wurde geschlossen, ohne dass der Kanton schlussendlich einen Mehrwert bekam. Das war mir eine Lehre. Was ist nun höher zu gewichten? Die restriktive Auflage der Biobewirtschaftung – trotz kleiner Betriebsfläche und nicht gesicherter Milchmenge an diesem Standort – oder eine pragmatische Lösung mit dem bisherigen Pächter? Dieser garantiert einen geordneten Schulbetrieb und macht einen tiergerechten Stallneubau für den Kanton vertretbar. Das ist auch noch wichtig.

Eine Tatsache ist jedenfalls, dass man das Käsen genau gleich gut lernen kann, ob es nun «normale» Hondrichmilch oder Bio-Hondrichmilch ist. Wichtig ist, dass man es im Kanton Bern überhaupt noch lernen kann und nicht auf einmal ins Bündnerland gehen muss. Nach intensiven Diskussionen in der Fraktion sind wir mehrheitlich der Meinung, dass der Grosse Rat den beiden jungen, innovativen Bauern nicht operative Vorschriften machen soll. Zudem ist uns die Erhaltung des Schulstandorts am wichtigsten. Wir lehnen deshalb mehrheitlich auch das Postulat ab und hoffen, dass wir mit diesem Entscheid die Weichen für die Zukunft des Hondrichs richtig stellen.

Niklaus Gfeller, Rüfenacht (EVP). Wir sind uns wahrscheinlich alle einig hier im Saal, dass der Vorstoss nicht gerade so ganz die Kompetenz des Grossen Rats betrifft. Er hat Fragen aufgeworfen, die eigentlich in der Exekutive behandelt und geklärt werden. Der Entscheid, dass im Hondrich Biolandwirtschaft betrieben wird, sollte aus Sicht der EVP-Fraktion länger anhalten als nur gerade ein bisschen mehr als 10 Jahre. Die Umstellung auf Bio braucht doch eine gewisse Zeit und wenn der Kanton wieder zur konventionellen Landwirtschaft zurückkehren will, ist dies ein schlechtes Signal für die Biolandwirtschaft. Solche «Hin-und-her»-Entscheide lösen Fragen aus und stellen die Biolandwirtschaft aus unserer Sicht eher in ein schiefes Licht. Wir begrüssen daher sehr, wenn der Regierungsrat in seiner klaren Antwort daran festhält, dass auf dem Hondrich auch weiterhin nach den Richtlinien von Biosuisse gewirtschaftet werden soll. Die EVP-Fraktion wird deshalb dieses Postulat mehrheitlich unterstützen.

Matthias Burkhalter, Rümligen (SP). Für die SP-Fraktion ist Biolandwirtschaft etwas Positives, etwas Fortschrittliches. Die SP-Fraktion ginge möglicherweise sogar noch weiter und würde vielleicht eine Motion erwägen, die besagt, alle Betriebe, die der Kanton Bern unter Landwirtschaftsbetrieben führt, müssten nach biologischen Standards bewirtschaftet werden. Wir haben ja in Witzwil den grössten Bauernbetrieb der ganzen Schweiz, und wir haben auch in Prêles einen grossen Bauernbetrieb. Ich würde es vorbildlich finden, wenn sich der Regierungsrat dazu durchringen könnte, alle Landwirtschaftsbetriebe, welche im Besitz des Kantons sind, nach biologischen Richtlinien bewirtschaften zu lassen.

Die SP-Fraktion ist ganz klar dafür, dass das Postulat angenommen wird und wir einer einmal festgelegten Richtlinie

oder Meinung auch weiterhin folgen. Bitte unterstützen Sie dieses Postulat.

Kilian Baumann, Suberg (Grüne). Ich spreche für die grüne Fraktion und bin zugleich auch Mitmotionär. Nachdem wir den Vorstoss eingereicht hatten, sind doch einige Gerüchte an uns herangetragen worden. So ist zum Beispiel behauptet worden, die Schule auf dem Hondrich könne nicht mehr weiterbetrieben werden. Es wurde behauptet, der Landwirtschaftsbetrieb müsse eingehen. Es wurde behauptet, er könne keine Betriebsgemeinschaft gründen. Wir sind all diesen Punkten immer wieder nachgegangen und mussten feststellen: Es sind Behauptungen, es ist nicht wahr. Es wurde einfach versucht, uns Druck aufzusetzen.

Was wir mit Klarheit wissen, ist: Der Biomarkt boomt weiterhin. Wir haben in der Schweiz Regionen – beispielsweise in Graubünden –, die dank der gezielten Ausrichtung auf die biologische Landwirtschaft eine Wertschöpfungssteigerung in einem erstaunlichen Ausmass erreichen konnten. Dazu gibt es auch Zahlen. Es gibt aber auch Regionen in der Schweiz, wo noch sehr viel Potential vorhanden wäre. Eine dieser Regionen ist das Berner Oberland. Weil die Landwirtschaftsschule auf dem Hondrich im Berner Oberland eine Vorbildfunktion hat mit einer Ausstrahlung auf die ganze Region, ist es enorm wichtig, dass dieser Gutsbetrieb auch weiterhin biologisch bewirtschaftet werden kann. Eine Aufgabe der biologischen Produktion wäre ein sehr schlechtes Signal. Es würde so quasi der Eindruck erweckt, Bio würde nicht rentieren, man habe es einmal probiert im Oberland, aber es habe nicht funktioniert, und das stimmt absolut nicht.

Weiter hat sich der jetzige Pächter verpflichtet, den Betrieb biologisch zu bewirtschaften. Er wusste genau, worauf er sich einlässt bezüglich der Verunkrautung des Betriebs und bezüglich der notwendigen Stallerneuerung, von der man schon lange wusste. Regina Fuhrer hat es erwähnt: Auch konventionelle Bauern müssen sich an die Tierschutzverordnungen halten. Seitens des Kantons und der Pächterschaft hätte man sicher früher mit der Stallplanung beginnen müssen. Würde man die Biobewirtschaftung aufgeben, müsste der Betrieb auch zwingend neu ausgeschrieben werden. Das ist ein wichtiger Punkt. Jetzt die Spielregeln mitten im Spiel noch zu ändern, wäre sehr ungerecht gegenüber allen anderen Bewerbern, die man damals nicht wollte. *(Der Präsident bittet den Redner, zum Schluss zu kommen.)* Der Regierungsrat unterstützt diese Motion, die grüne Fraktion unterstützt die Motion einstimmig, und hoffentlich unterstützen auch Sie den Biolandbau.

Hans-Jörg Pfister, Zweisimmen (FDP). Im Jahr 1998 hat das Parlament entschieden, dass die Landwirtschaftsbetriebe Rüti wie auch Hondrich eine biologische Bewirtschaftung betreiben müssen. Und heute möchte der Pächter des Hondrich diese Bestimmung aufheben.

Vor sechs Jahren wurde der Betrieb Hondrich neu ausgeschrieben. Es gab mehrere Bewerber. Drei davon zogen sich zurück, weil sie keine biologische Bewirtschaftung betreiben wollten, und es blieben zwei Bewerber übrig. Es wäre falsch und stossend, wenn man dies heute hier ändern würde. Ich bin dafür, dass eine Änderung möglich ist, aber dann muss der Betrieb neu ausgeschrieben werden. Bio-

landwirtschaft hat im Moment Zukunft. Biomilch konnte den Preis halten, während der Preis für konventionelle Milch zusammenfiel, und deshalb müssen wir hier eine biologische Bewirtschaftung verlangen. Der Pächter hat am 28. 12. 2010 einen Pachtvertrag unterschrieben. Darin ist eine Leistungsvereinbarung enthalten und diese Leistungsvereinbarung ist er eingegangen. Deshalb unterstützt die FDP mehrheitlich diesen Vorstoss.

Michel Rudin, Lyss (glp). Die Debatte hat ein bisschen etwas von einer Grundsatzdiskussion. Dazu möchten wir uns nicht unbedingt äussern. Wir von den Grünliberalen sind sicherlich für die Wahlfreiheit. Aber wenn wir zu etwas stehen, dann ist es, dass es einen Ausbildungsstandort im Kanton Bern gibt. Wo dieser ist, dazu möchten wir uns nicht abschliessend äussern. Für uns ist es wichtig, dass Landwirte im Kanton Bern sowohl in der biologischen wie auch in der konventionellen Bewirtschaftung ausgebildet werden können.

Man kann aber ganz ehrlich sagen, die Motion war umstritten. Jetzt, nach dem der Vorstoss in ein Postulat gewandelt wurde, werden wir diesem grossmehrheitlich zustimmen. Vielleicht noch einige Worte zu unseren Erwägungen: Zum einen sind es – wie Jürg Iseli sagte – die Aspekte des Wirtschaftlichen und der Innovation. Es ist natürlich nicht an uns Grünliberalen, dies zu bremsen. Infolgedessen gab es gewisse kritische Stimmen, auch bezüglich der Betriebsgrösse und anderen Aspekten. Aber Niklaus Gfeller und Kilian Baumann haben darauf hingewiesen, dass der Rat diese Entscheidungen vor zehn Jahren so getroffen hat und wir glauben nicht, dass man hier hin und her wechseln sollte. Wir haben uns dann aus diesem Grund mehrheitlich dazu entschieden, dass wir das Postulat annehmen.

Jakob Schwarz, Adelboden (EDU). Die EDU-Fraktion kann sich eigentlich dem Votum von Kollege Stähli anschliessen. Er hat das wirklich gut gesagt: Es gibt beide Seiten in diesem Geschäft. Aber letztendlich haben wir das Gefühl, es werde hier etwas überhöht als Signalwirkung dargestellt. Ich kenne keinen Bauern in meinem Umfeld – ich bin auch Bauernsohn –, der wegen der biologischen Bewirtschaftung auf dem Hondrich auf Bio umstellen würde. Wenn man sich dies erhofft, oder Oberländer Bauern zu Bio zwingen möchte, dann ist das der falsche Weg. Wir sind für eine pragmatische Lösung. Der Kanton hat Versäumnisse bei der Infrastruktur gemacht. Wir wollen keine Schliessung des Betriebs riskieren und werden deshalb auch ein Postulat ablehnen.

Präsident. Damit übergebe ich dem Volkswirtschaftsdirektor, Herrn Regierungsrat Rickenbacher, das Wort.

Andreas Rickenbacher, Volkswirtschaftsdirektor. Ich möchte herzlich danken für die Debatte. Ich glaube, die Argumente liegen auf dem Tisch. Herr Grossratspräsident, ich erlaube mir eine vielleicht etwas humoristische Bemerkung ganz am Anfang. Ich überlege mir jetzt gerade, wo-

rüber wir hier eigentlich diskutieren. Ursprünglich war dies eine Richtlinienmotion. Die Motion wurde umgewandelt in ein Postulat, also eigentlich diskutieren wir jetzt über ein Richtlinienpostulat. Ich bin nun über 21 Jahre in diesem Saal tätig und bin mir dennoch nicht ganz im Klaren darüber, was denn die Konsequenzen eines Richtlinienpostulats sind. Das würde dann eigentlich heissen, die Regierung ist frei in der Beurteilung, ob sie etwas prüfen will.

Ich bin klar der Meinung – und komme damit zum ernsthafteren Teil –, dass wir hier auf einer operativen Ebene diskutieren. Eine operative Ebene, die wahrscheinlich nicht die Ebene des Parlaments und aus meiner Sicht nicht einmal die Ebene des zuständigen Regierungsmitglieds und auch nicht des Regierungsrats als Gesamtbehörde ist. Vielmehr handelt es sich um die operative Ebene des Amtes für Landwirtschaft und Natur und dort insbesondere des Inforamas. Wir haben per Zufall heute Herrn Wildisen bei uns im Saal in seiner ersten Woche als neuer Leiter des Inforamas. Und ich zumindest – und ich hoffe, es geht Ihnen auch so – habe volles Vertrauen in die neue Leitung des Inforamas. Ich bin sicher, dass diese verschiedene offene Fragen gut lösen und auch diese Frage hier im operativen Bereich richtig lösen wird. Es gibt Schwierigkeiten, beispielsweise mit der Stallung, wo jetzt Ende 2015 die Übergangsfrist ausläuft. Darüber haben wir gerade vorhin noch diskutiert. Aber, meine Damen und Herren Grossrätinnen und Grossräte, es gibt nun wirklich operative Fragen, bei denen ich der Meinung bin, dass man diese auch auf der operativen Ebene lösen sollte.

Aus meiner Sicht und der Sicht des Regierungsrats ist es gut, dass wir auf dem Hondrich nach wie vor einen Biobetrieb haben. Das ist sicher auch wichtig für die Berglandwirtschaft, weil innerhalb der Berglandwirtschaft die Biolandwirtschaft ein wichtiger Betriebszweig ist. Ich kann sagen, dass aus Sicht der Direktion der Standort Hondrich in keiner Art und Weise gefährdet ist, wie dies zum Teil in der Diskussion im Vorfeld auch erwähnt wurde. Aus meiner persönlichen Sicht als zuständiges Regierungsmitglied ist der Hondrich ein wichtiger Standort, eben weil er einen Betriebszweig der breiten bernischen Berglandwirtschaft in der Aus- und Weiterbildung und Beratung abdeckt. Deshalb ist dieser Standort in keiner Art und Weise gefährdet. Ich finde es wichtig, dass wir dort einen Biobetrieb haben und werde daher in meiner Kompetenz von meiner Direktion aus und mit dem Amt für Landwirtschaft und Natur alles daran setzen, dass wir das weiterführen können. Insofern würde wahrscheinlich nichts allzu Schlimmes passieren, wenn Sie jetzt hier dieses Richtlinienpostulat überweisen.

Präsident. Wir stimmen über das Postulat ab.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Ablehnung als Postulat

Ja	68
Nein	71
Enthalten	7

Präsident. Sie haben das Postulat abgelehnt. Damit ist das Geschäft bereinigt.

Geschäft 2014.RRGR.962

Vorstoss-Nr.: 190-2014
 Vorstossart: Motion
 Eingereicht am: 17.09.2014
 Eingereicht von: BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen)
 (Sprecher/in)
 Weitere Unterschriften: 0
 RRB-Nr.: 334/2015 vom 18. März 2015
 Direktion: Volkswirtschaftsdirektion

Innovation für KMU-Betriebe

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. in geeigneter Form aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen und Projekten Innovationen zur Förderung der KMU-Betriebe im Kanton Bern unterstützt werden können
2. die dazu notwendigen organisatorischen, planerischen und gesetzlichen Grundlagen vorzubereiten, damit sie rechtzeitig von den kompetenten Organen genehmigt werden können.

Begründung:

Die neusten Finanzplanzahlen zeigen, dass die Stabilisierung des bernischen Staatshaushalts auch auf höhere Steuererträge zurückzuführen sind, ausgelöst durch ein positives Wirtschaftswachstum. Die KMU-Betriebe bilden das Rückgrat der bernischen Wirtschaft. Daher ist es von grösster Bedeutung für den Kanton Bern, dieses Rückgrat zu stärken.

Dies auch vor dem Hintergrund des interkantonalen und internationalen Wettbewerbs zur Ansiedlung von innovativen Betrieben, Bildungs- und Forschungsstätten. Der Kanton Bern und somit Regierung und Parlament dürfen daher nicht abseits stehen, sondern müssen aktiv agieren.

Antwort des Regierungsrats

Innovation bedeutet, neue Ideen, Verfahren und Dienstleistungen zu entwickeln und diese erfolgreich umzusetzen und wirtschaftlich zu verwerten. Sie entsteht durch das Zusammengehen von Forschung und Entwicklung und damit in der Zusammenarbeit von Wissenschaft und Unternehmen. Die Innovationsfähigkeit ist gerade für ein Land ohne natürliche Rohstoffe wie die Schweiz, entscheidend. Sie ist noch wichtiger geworden nach der Aufhebung des Mindestkurses. Die exportorientierten Unternehmen müssen Innovationen umsetzen können, damit sie im internationalen Wettbewerb bestehen.

Nur so kann der Wohlstand der Schweiz aufrechterhalten werden. Innovationsfähigkeit ist ein wichtiger Gradmesser für die Wettbewerbsfähigkeit einer Volkswirtschaft. Die Schweiz und der Kanton Bern nehmen hier in Ranglisten regelmässig eine Spitzenposition ein, die sie innovativen Unternehmen und optimalen Rahmenbedingungen verdanken. Im Kanton Bern finden sich in allen Regionen zahlrei-

che innovative Unternehmen. In der grossen Mehrheit handelt sich um kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Der Kanton Bern hat bereits heute ein breites Angebot, um Innovationen bei den KMU zu fördern. Grundlage ist die Wirtschaftsstrategie 2025, mit welcher der Kanton Bern seine Wirtschaftspolitik definiert hat. Die Strategie will Impulse für eine zukunftsfähige, dynamische Entwicklung geben. Die Instrumente zur Umsetzung der Wirtschaftsstrategie 2025 finden sich im Wirtschaftsförderungsgesetz und in der Gesetzgebung zur Regionalpolitik. Die Förderpolitik ist auf KMU ausgerichtet und hat einen Schwerpunkt bei der technologischen Innovation. Sie ist mit der Förderpolitik des Bundes abgestimmt. Die wichtigsten Aktivitäten des Kantons gestützt auf die genannten Gesetze sind:

- In der Gründerförderung und Innovationsberatung arbeitet der Kanton mit seinen Partnern InnoBE AG, BaseCamp4Tech und CEP-Coaching zusammen.
- Seit über 15 Jahren unterstützt er die Vernetzung innerhalb der Wirtschaft über Clusterorganisationen. Diese Cluster bieten den Mitgliedunternehmen Dienstleistungen in den Bereichen Netzwerkbildung, Export, Wissens- und Technologietransfer sowie Aus- und Weiterbildung an.
- Regional ausgerichtete Technoparks vermieten Räume und bieten darüber hinaus weitere Dienstleistungen an.
- Der Kanton kann Beiträge leisten an innovative Projekte von bestehenden Firmen. Namentlich kann er den unternehmerischen Anteil von KTI-Projekten unterstützen.¹

Ebenso wichtig wie die direkte Förderung sind gute Rahmenbedingungen. Dazu wird in der Motion nach den planerischen Grundlagen gefragt. Mit der laufenden Revision des Baugesetzes und der Überarbeitung des kantonalen Richtplans werden die planerischen Instrumente des Kantons aktualisiert. Dadurch wird der Kanton seine Rahmenbedingungen in dieser Beziehung weiter optimieren. Von zentraler Bedeutung sind für die Innovation aber Bildung und Forschung. Hier hat der Kanton Bern viel zu bieten:

- Die Universität Bern hat in verschiedenen Disziplinen mit hohem Innovationspotenzial, namentlich in Medizin und Physik, ausgewiesene Kompetenzen. Gegenwärtig leitet die Universität drei nationale Forschungsschwerpunkte, zwei weitere leitet sie gemeinsam mit der ETH Zürich und einen sechsten mit der Universität Genf.²
- Die Berner Fachhochschule BFH betreibt anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung, stets mit Kooperationspartnern aus der Anwendungspraxis. Vor allem die Departemente Technik und Informatik sowie Architektur, Holz und Bau (Standorte in Biel und Burgdorf) haben einen starken Industriebezug. Sie bilden nicht nur qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Berner KMU aus, sondern arbeiten auch bei der Technologieentwicklung und Produkteinnovation mit vielen Unternehmen zusammen.

¹ Die Kommission für Technologie und Innovation des Bundes unterstützt wissenschaftsbasierte Forschungsprojekte zwischen Forschungsinstitutionen und Unternehmen, die einem Marktbedürfnis entsprechen und wirtschaftlichen Erfolg bzw. gesellschaftlichen Mehrwert versprechen.

² 4. Serie der Nationalen Forschungsschwerpunkte 2013 des Schweizerischen Nationalfonds SNF mit acht neuen Schwerpunkten.

- In St-Imier ist das Institut der industriellen Mikrotechnik, ein Teil der Haute Ecole Arc, domiziliert.
- Die EMPA, eine interdisziplinäre Forschungs- und Dienstleistungsinstitution innerhalb des ETH-Bereichs, hat einen Standort in Thun.

Sowohl die Universität Bern (Unitecra) wie auch die Berner Fachhochschule und die Haute Ecole Arc verfügen über Wissens- und Technologietransferstellen, die zur Aufgabe haben, die erzielten Forschungsergebnisse der Forschenden wirtschaftlich umzusetzen und zu vermarkten. Über diese Wissens- und Technologietransferstellen stehen die Hochschulen den KMU als Innovationspartner zur Verfügung. Bei Technologieangeboten übernehmen Unternehmen Forschungsergebnisse als Innovationsbasis für Produkte und Dienstleistungen, während bei Forschungskooperationen Forschende der Hochschulen direkt als Partner mit Firmen zusammenarbeiten. Gerade bei der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung der Berner Fachhochschule und der Haute Ecole Arc sind die Partner sehr oft innovative KMU aus dem Kanton Bern. Zudem gehen aus dem Wissens- und Technologietransfer auch neue innovative KMU als Spin-off-Unternehmen der Hochschulen hervor. Ein neues Instrument in der Innovationsförderung sind Innovationsparks. Sie führen die Teile einer Wertschöpfungskette zusammen, indem sowohl die Hochschulen als auch die Industrie an ihnen beteiligt sind. Dabei spielen gerade die KMU eine wichtige Rolle. Damit wird der Zugang von Unternehmen zu akademischem Wissen, zu Forschungsergebnissen und neuesten technischen Erkenntnissen verbessert, Wissen effizient transferiert und ein Kreativitätspotenzial freigesetzt und genutzt.

Mit dem Aufbau der Zusammenarbeit von Hochschulen und Industriepartnern an einem gemeinsamen Standort sowie einem internationalen Wirkungsraum grenzt sich der Innovationspark von den regionalen Technoparks und Gründerzentren ab. Der Bund hat im Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz³ eine Grundlage für die Unterstützung von Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung geschaffen, zu denen auch Innovationsparks und Technologiekompetenzzentren zählen.

Eine gleichartige Grundlage fehlt dem Kanton Bern. Deshalb hat der Regierungsrat das Innovationsförderungsgesetz (IFG) ausgearbeitet, das sich noch bis Ende Juni 2015 in der Vernehmlassung befindet. Gestützt auf das IFG soll der Aufbau von Einrichtungen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung unterstützt werden. Das IFG ist umso wichtiger, als der Bund seine Unterstützung davon abhängig macht, dass sich auch der Standort am Vorhaben beteiligt.

Ohne IFG besteht deshalb die Gefahr, dass solche Einrichtungen in anderen Kantonen und nicht im Kanton Bern entstehen. Zwei für die Entwicklung des Kantons Bern und seiner KMU zentrale Projekte sind auf das IFG angewiesen, nämlich der Netzwerkstandort Biel/Bienne des Nationalen Innovationsparks und das Nationale Kompetenzzentrum für translationale Medizin Sitem-insel in Bern.

Der Regierungsrat erachtet damit die Anliegen der Motion als erfüllt, weshalb er die Annahme und gleichzeitig Ab-

schreibung beantragt. Der Regierungsrat beantragt: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Geschäft 2014.RRGR.897

Vorstoss-Nr.:	172-2014
Vorstossart:	Postulat
Eingereicht am:	02.09.2014
Eingereicht von:	Hügli (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 333/2015	vom 18. März 2015
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion

Innovationspotenzial im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt abzuklären, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen, ob zum Innovationspotenzial im Kanton Bern und zu geeigneten Massnahmen, um dieses Potenzial besser auszuschöpfen, ein Bericht vorgelegt werden soll.

Begründung:

Die Volkswirtschaftsdirektion hat einen Bericht zur Innovationslandschaft Kanton Bern verfasst, der einen guten Überblick zu bestehenden Innovationsprojekten und diesbezüglichen Massnahmen seitens des Kantons gibt.

Der Bericht geht jedoch nicht darauf ein, inwiefern unter den gegebenen Strukturen und Bedingungen weiteres Innovationspotenzial im Kanton Bern vorhanden wäre, das entwickelt werden könnte.

Ein ergänzender Bericht soll deshalb aufzeigen, welches Potenzial an Innovation noch in der Berner Wirtschaft vorhanden ist, das mit geeigneten Massnahmen seitens des Kantons gefördert werden kann.

Antwort des Regierungsrats

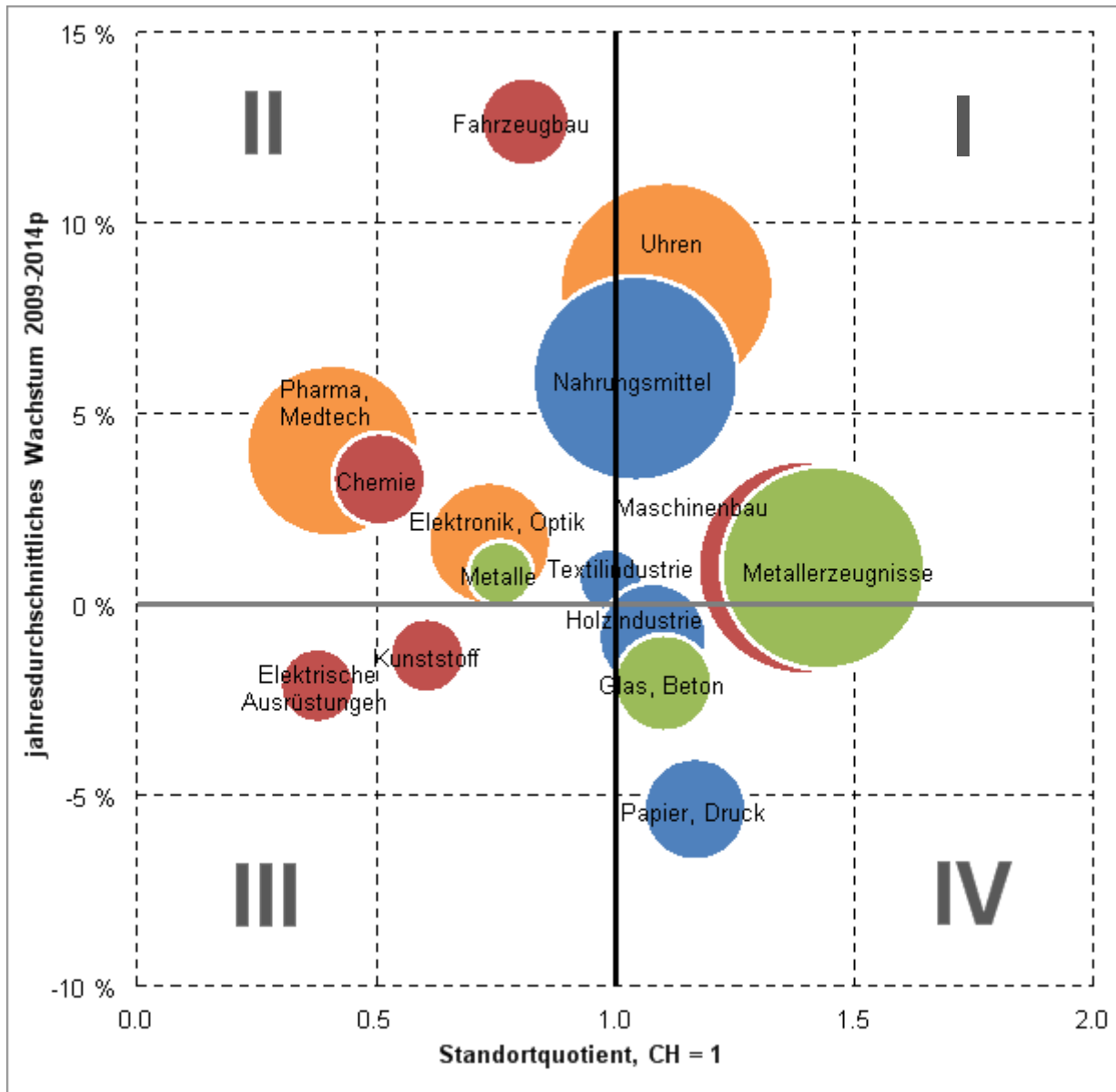
Das Postulat verweist auf den Bericht «Innovation im Kanton Bern»⁴. Ergänzend verlangt es Aussagen zum Innovationspotential in der Berner Wirtschaft.

Der Kanton Bern ist zusammen mit dem Kanton Zürich gemessen an der Anzahl der Beschäftigten der grösste Industriekanton der Schweiz. Das beco Berner Wirtschaft publiziert alle zwei Jahren einen Bericht zur Wirtschaftslage (Daten und Fakten zur Wirtschaft im Kanton Bern). Der nächste Bericht wird im Mai 2015 publiziert. In diesem Bericht werden die Entwicklung der Berner Wirtschaft sowie die Branchen und Unternehmen analysiert und kommentiert. Zusätzlich zu diesem Bericht liegt auch eine Analyse zur Bedeutung und Entwicklung der Industrie nach Branchen vor:

³ Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG; SR 420.1)

⁴ «Innovation im Kanton Bern» Bericht der Volkswirtschaftsdirektion zur Innovationslandschaft im Kanton Bern; Bern März 2014; als PDF zum Download verfügbar unter www.be.ch/wirtschaftsstrategie

Bedeutung und Entwicklung der Industrie im Kanton Bern nach Branchen



Einteilung der Branchen



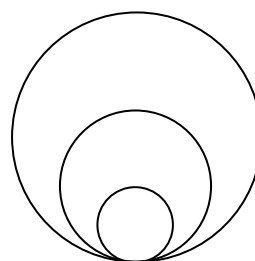
High-Tech

Medium-High-Tech

Medium-Low-Tech

Low-Tech

Anteil der Bruttowertschöpfung an der Gesamtwirtschaft



2.5 %

1.0 %

0.2 %

Quelle: OECD, KOF, BFS, BAKBASEL

Nach einem Konzept der OECD⁵ lassen sich die Industriebranchen in vier Klassen einteilen: High-Tech, Medium-High-Tech, Medium-Low-Tech und Low-Tech. Massgebend

für die Einteilung ist die Intensität von Forschung und Entwicklung. Die oben stehende Grafik zeigt auf der vertikalen Achse das durchschnittliche Wachstum der einzelnen Branchen pro Jahr im Zeitraum von 2009 bis 2014 auf (gemessen an der Bruttowertschöpfung). Der Standortquotient auf

⁵ OECD (2003), OECD Science, Technology and Industry Scoreboard 2003, OECD Publishing, Paris

der horizontalen Achse misst die Bedeutung der Branche im Kanton Bern im Verhältnis zur Schweiz. Die Branchen im Quadrant I sind dynamisch und im Kanton überdurchschnittlich vertreten. Im Quadrant II finden sich jene Branchen, die sich dynamisch entwickelt haben, aber im Kanton Bern unterdurchschnittlich vertreten sind. Für die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons sind alle Branchen in diesen beiden Quadranten wichtig.

Uhren- und Maschinenindustrie gehören zu den Stärken des Kantons Bern. Auch Pharma, Medtech und Chemie sind in Bezug auf die Wertschöpfung wichtig. Die zuletzt genannten Branchen sind im Kanton Bern unterdurchschnittlich vertreten, weil Pharma und Chemie beispielsweise in Basel-Stadt stark vertreten sind. Deshalb weist Bern wie die meisten anderen Kantone hier einen unterdurchschnittlichen Standortquotienten auf. Quadrant III enthält jene Branchen, die ein negatives Wachstum aufwiesen und im Kanton Bern unterdurchschnittlich vertreten sind. Dazu gehören elektrische Ausrüstungen und Kunststoff. Im Quadrant IV schliesslich finden sich jene Branchen, die geschrumpft sind und einen überdurchschnittlichen Anteil haben. Dies betrifft vor allem Papier und Druck. Gesamthaft gesehen ist die Industrie im Kanton Bern breit diversifiziert. Überdurchschnittlich vertreten sind Technologiebranchen mit guten Wachstumschancen. In allen Branchen dominieren KMUs.

Der Kanton Bern hat bei der Innovationsförderung bereits heute ein gutes Angebot⁶. Der Bund hat im Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz⁷ eine Grundlage für die Unterstützung von Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung geschaffen, zu denen auch Innovationsparks und Technologiekompetenzzentren zählen. Eine gleichartige Grundlage fehlt dem Kanton Bern. Deshalb hat der Regierungsrat das Innovationsförderungsgesetz (IFG) ausgearbeitet, das sich noch bis Ende Juni in der Vernehmlassung befindet. Gestützt auf das IFG soll der Aufbau von Einrichtungen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung unterstützt werden. Das IFG ist umso wichtiger, als der Bund seine Unterstützung davon abhängig macht, dass sich auch der Standort am Vorhaben beteiligt. Ohne IFG besteht deshalb die Gefahr, dass solche Einrichtungen in anderen Kantonen und nicht im Kanton Bern entstehen. Zwei für die Entwicklung des Kantons Bern und seine KMU 01zentrale Projekte sind auf das IFG angewiesen, nämlich der Netzwerkstandort Biel/Bienne des Nationalen Innovationsparks und das Nationale Kompetenzzentrum für translationale Medizin sitem-insel in Bern.

Der Regierungsrat erachtet damit die Anliegen des Postulats als erfüllt, weshalb er Annahme und Abschreibung beantragt.

Der Regierungsrat beantragt:

Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Gemeinsame Beratung

Präsident. Wir kommen zum Thema Innovation. Wir beraten zwei Geschäfte miteinander: Motion BDP «Innovation für KMU–Betriebe» und Postulat Hügli «Innovationspotenzial im Kanton Bern». Es wird eine freie Debatte sein. Ich gebe die Anträge der Regierung bekannt. Die Regierung ist bereit, die Motion BDP anzunehmen und will sie gleichzeitig abschreiben. Dasselbe gilt für das Postulat Hügli: Auch hier besteht der Antrag auf Annahme und Abschreibung. Ich übergebe das Wort an den Urheber, respektive an die Urheberin.

Anita Luginbühl-Bachmann, Krattigen (BDP). Ich möchte zuerst dem Regierungsrat für die Würdigung unseres Vorstosses herzlich danken. Die Grundlage für den Vorstoss war die Wirtschaftsstrategie 2025, die vor ein paar Jahren mit diversen Planungserklärungen im Rat überwiesen wurde. Für uns gibt es wie eine erste Bilanz, respektive einen ersten Zwischenbericht, wenn wir die Antwort des Regierungsrats lesen. Es ist auch ein gewisser Beweis erbracht, dass es – wie einige befürchteten – kein Papiertiger geworden ist. Vieles wurde aufgegleist und es läuft viel in der Thematik. Dafür möchte ich dem Regierungsrat danken. Innovation kommt immer von innen, also von den Betrieben selber her. Der Kanton kann Rahmenbedingungen schaffen, unter denen Innovationen möglich sind und nicht gehemmt werden. Es muss auch weiterhin das Ziel der Politik sein, die Rahmenbedingungen ebenso zu gestalten. Danken möchte ich auch, dass die kleinen Innovationen im althergebrachten Gewerbe eine Würdigung erfahren: nämlich der Bäcker, der Maler, der Maurer, der Elektriker und natürlich – da bin ich persönlich betroffen – auch der Schreiner. Das steht zwar nicht im Bericht, war aber auch Inhalt einer Planungserklärung. In diesem Punkt sind wir alle gefordert, liebe Kolleginnen und Kollegen, nämlich auch die kleinen Innovationen wertzuschätzen. Ich danke Ihnen, wenn Sie die lokalen Gewerbe berücksichtigen.

Ich komme jetzt zum Punkt, weshalb ich die Abschreibung bestreite. Der Bund hat mit dem Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz die Grundlage zur Innovationsförderung geschaffen. Er will für die Kantone Geld bereitstellen, damit diese die Innovation befördern. Mit dem Gesetz sollen anwendungsorientierte Forschungen und Entwicklungen unterstützt werden. Voraussetzung ist, dass sich die Standorte an den Vorhaben beteiligen. Aktuell ist das neue Innovationsförderungsgesetz in der Vernehmlassung, die noch bis am 12. Juni läuft. In der rollenden Geschäftsplanung des Grossen Rats sind die erste Lesung im Januar 2016 und die zweite Lesung im März 2016 vorgesehen. Es liegt ein kurzes, knackiges Gesetz mit 13 Artikeln auf rund 3 Seiten vor. Das Gesetz gefällt mir bei der ersten Sichtung gut. Aber es ist noch nicht ersichtlich, was daraus wird, weil die Vernehmlassung noch läuft. Es gibt noch zwei, drei Knackpunkte. Soll zum Beispiel der Kanton bei Immobiliengesellschaften beteiligt sein dürfen, oder ist ihm eine befristete Beteiligung bei Neugründungen erlaubt? Sollen Förderbeiträge rückerstattet werden? Und so weiter und so fort. Das ist der Grund, weshalb wir die Abschreibung bestreiten. Diese Fragen sind noch nicht geklärt. Ich spreche auch noch

⁶ Einzelheiten dazu finden sich im erwähnten Bericht sowie im Vortrag zum IFG.

⁷ Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG; SR 420.1)

gleich zum Postulat Hügli. Wir gehen mit dem Regierungsrat einig: Wir nehmen das Postulat an und schreiben es gleichzeitig ab.

Daniel Hügli, Biel/Bienne (SP). Vorweg gratuliere ich zur erfolgreichen Nachbewerbung beim Innovationspark Biel. Gemeinsam mit der Fraktion unterstütze ich die Annahme von beiden Vorstössen, bestreite aber auch in beiden Fällen die Abschreibung. Ich danke dem Regierungsrat für seine Antwort und die beantragte Annahme, aber ich bin etwas erstaunt über den Antrag zur Abschreibung. Beim Lesen der Antworten des Regierungsrats konnte ich feststellen, dass er seine Aufgabe noch nicht ganz erfüllt hat. Eine Abschreibung wäre daher verfrüht.

Das Postulat verlangt, dass der Regierungsrat einen Bericht zum Innovationspotenzial im Kanton Bern und zu geeigneten Massnahmen zur besseren Ausschöpfung dieses Potenzials vorlegt. Es existiert zwar jetzt ein guter Überblick zu den bestehenden Innovationsprojekten und den bereits angedachten und umgesetzten Massnahmen, inklusive einer schönen Grafik in der Beantwortung. Der Regierungsrat verweist in seiner Antwort auf die aktuelle und die vergangene Entwicklung der Berner Wirtschaft. Bei den Aussagen über die zukünftigen Entwicklungen bleibt er aber etwas vage und zurückhaltend. Ich hätte diesbezüglich ein wenig mehr erwartet. Insbesondere verpasst der Regierungsrat, das Innovationspotenzial an Beispielen aufzuzeigen und entsprechende Ziele und Massnahmen für die Zukunft zu definieren. Er erwähnt lediglich die beabsichtigten, schon vorgesehenen Instrumente, wie das Innovationsförderungsgesetz, dass sich aber noch in der Vernehmlassung befindet. Der Auftrag des Regierungsrats, wie er im Postulat formuliert ist, ist deshalb noch nicht ganz erfüllt. Die Abschreibung ist verfrüht. Dasselbe gilt für die Motion zu diesem Thema. Ich danke Ihnen, wenn Sie die Annahme der beiden Vorstösse unterstützen, diese aber nicht abschreiben.

Präsident. Die Differenz zur Antwort des Regierungsrats betrifft jeweils nur die Abschreibung. Deshalb frage ich: Ist die Annahme der beiden Vorstösse im Rat bestritten? – Nein. Dann möchte ich die Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprecher bitten, sich zur Frage der Abschreibung zu äussern.

Niklaus Gfeller, Rüfenacht (EVP). Im Bereich Innovation läuft aus Sicht der EVP-Fraktion relativ viel. Der Bericht der Volkswirtschaftsdirektion zur Innovation im Kanton Bern ist vor kurzem erschienen und gemäss diesem Bericht nimmt die Innovation eine zentrale Bedeutung in allen Wirtschaftsbereichen unseres Kantons ein. Es ist nachvollziehbar, dass die erfolgreiche Zukunft des Standorts Bern sehr stark von der Innovationsfähigkeit abhängt. Der aktuelle Bericht der Volkswirtschaftsdirektion zur Wirtschaftslage ist ebenfalls vor kurzem erschienen. Er gibt einen kurzen und verständlichen Überblick über den Zustand und die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons Bern und seiner Regionen. Gemäss unserer Einschätzung sind die Daten und Fakten in diesem Bericht umfassend, korrekt und nachvollziehbar dargestellt. Die beiden Berichte zeigen aus Sicht der EVP-Fraktion auf, dass sich die Regierung mit dem Bereich Innovation ausführlich und eingehend auseinandergesetzt hat.

Kurz zum Postulat Innovationspotenzial im Kanton Bern: Aus unserer Sicht ist die Regierung sehr nah am Puls. Der Impuls, den das Postulat auslösen sollte, ist daher nicht nötig. Wir werden das Postulat selbstverständlich unterstützen, aber wir werden es auch als erfüllt abschreiben. Zur Motion der BDP Innovation für KMU-Betriebe: Neben den beiden erwähnten Berichten liegt nun auch das Innovationsförderungsgesetz im Entwurf vor. Es befindet sich in der Vernehmlassung. Jede Partei hat die Möglichkeit, dort ihre Anliegen einzubringen. Wir werden auch diese Motion unterstützen. Weil die Möglichkeit besteht, sich einzubringen, schreiben wir die Motion als erfüllt ab.

Ueli Augstburger, Gerzensee (SVP). Die Wichtigkeit guter Rahmenbedingungen für KMU hat bei der SVP – wie das auch bei der Regierung der Fall sein sollte – oberste Prioritätsstufe. KMU sind mithin verantwortlich für unseren Wohlstand. Aus der Antwort der Regierung kann man den Willen erkennen, laufend Verbesserungen vorzunehmen und ein wachsames Auge auf die Entwicklung zu halten. Dies wird durch die beiden Vorstösse nicht geändert. Man kommt sogar in bisschen in Versuchung, die beiden Vorstösse als «Bauchpinsel-Vorstösse» für das Gewerbe und die KMU zu bezeichnen. Was verlangt wird, ist bereits vorhanden, erfüllt oder in Bearbeitung; die Regierung nimmt den Vorstoss ja auch an. In Ziffer 1 der Motion Luginbühl und im Postulat Hügli wird in der Sache etwas verlangt, das ohnehin eine Selbstverständlichkeit ist und keine neue Verbesserung bringt. Was die Berichterstattungen, wie sie teilweise verlangt werden, aber sicher bringen, ist ein beachtlicher Aufwand mit den entsprechenden Kosten. Mit Berichten alleine helfen wir den KMU kaum. Mit Auflagenabbau und steuerlichem Abbau erzielen wir bessere Wirkungen.

Ein Augenmerk gilt weiter auch folgenden Punkten: Es gilt eine Balance zu finden zwischen universitärer und forschungsorientierter Bildung und dem dualen Bildungssystem, das als Getriebe unserer KMU bezeichnet werden kann. Insbesondere in der Weiterbildung gilt es die Finanzierung mittelfristig auszugleichen und in Zukunft nicht teure, wirtschaftsfremde Ausbildungsgänge gegenüber dem dualen Bildungssystem zu attraktiv zu machen. Ich weiss, diese Feststellungen haben nur indirekt einen Zusammenhang mit den beiden Vorstösse. Sie passen aber sehr gut zum Thema «KMU stärken».

Auch in Ziffer 2 der Kollegin Luginbühl kann man der Antwort der Regierung entnehmen, dass weitere Verbesserungen vorgesehen sind. Ich weise auf die Antwort der Regierung zum Innovationsförderungsgesetz und zur Baugesetzrevision hin. Die SVP unterstützt diese Vorstösse klar, auch wenn sie eigentlich überflüssig sind. Wir sind aber der Meinung, dass man das Postulat abschreiben kann. Bei der Motion gehen wir mit der Motionärin einig, dass man dem Begehren auf Nichtabschreibung zustimmen kann, weil die Grundlagen noch nicht vorliegen.

Ursula Marti, Bern (SP). Die SP-JUSO-PSA-Fraktion unterstützt beide Vorstösse, aber nicht die Abschreibungen. Die Regierung legt in den Vorstossantworten bereits zusammenfassend dar, wie die Innovationsförderung betrieben wird und verweist auf weitere Berichte und konkrete Projekte. Besonders hervorheben möchten wir den Inno-

vationspark Schweiz, der nach Biel kommt. Das wissen wir seit letztem Freitag. Wir freuen uns darüber ausserordentlich und gratulieren dem Volkswirtschaftsdirektor Andreas Rickenbacher und seinem Team für diesen grossen Erfolg. Sehr erfreulich ist auch die Ansiedlung des nationalen Kompetenzzentrums für Translationale Medizin siteminsel beim Inselspital, und zum Dritten das neue Innovationsförderungsgesetz, das der Regierungsrat ausgearbeitet hat. Wir danken dem Volkswirtschaftsdirektor für seine Bemühungen auf dem nicht ganz einfachen Pflaster Kanton Bern. Wir sind zuversichtlich, dass sich das vielfältige Engagement auszahlen wird. Voraussetzung dafür ist, dass sich der Kanton Bern insgesamt hinter diese Projekte stellt und die Regionen ihr «Gärtli-Denken» ablegen. Was uns jetzt neben den aktuellen Projekten noch fehlt, ist der Blick noch weiter in die Zukunft und ein Bericht, der klar und systematisch die Schwerpunkte und das Potenzial der Innovationsförderung aufzeigt. Auf die geforderten Berichte gemäss unserer Motion und des Postulats Hügli, insbesondere der Innovationsförderung für KMU, möchten wir nicht verzichten und deshalb nicht abschreiben.

Vizepräsident Carlos Reinhard übernimmt den Vorsitz.

Antonio Bauen, Münsingen (Grüne). Innovation und Innovationskraft sind der Motor unserer Wirtschaft und die Basis für unseren Wohlstand. Da sind wir uns sicher einig. Innovation passiert auf vielfältige Art und Weise: In vielen KMU, aber auch in der Universität, in den Fachhochschulen und anderswo im Kanton Bern. Dass der Kanton Bern im Bereich Medizinaltechnik, Cleantech und auch bei den erneuerbaren Energien führend ist, kommt nicht von ungefähr.

Innovation kann aber nicht vom Kanton befohlen oder definiert werden. Eine Abklärung, die einen Bericht über allfällig mögliche und nutzbare Innovationspotenziale verlangt – wie sie im Postulat Hügli gefordert wird –, erscheint uns überflüssig und nicht zielführend. Es geht viel mehr darum, dass der Kanton möglichst optimale Rahmenbedingungen für eine innovationsfreundliche Atmosphäre schafft. Dazu gehören optimal aufgestellte Bildungsinstitutionen auf allen Ebenen vom MINT-Kindergarten bis zur Hochschule.

Gute Beispiele sind der Campus Technik in Biel und die Förderung und Beratung von Startups und Gewerbeparks. Ein innovationsfreundliches Klima begünstigt Vernetzungsmöglichkeiten zwischen Forschung, Gewerbe und Industrie – Stichwort sind die Clusters, die es ja bereits gibt. Die bestehende Wirtschaftsstrategie macht sehr gute Vorgaben und legt ein zielgerichtetes und koordiniertes Vorgehen bereits fest. Dazu gehören auch raumplanerische Angelegenheiten – Stichwort RGSK. Eine solche Planung ist auch ein Teil von Wirtschaftsförderung, indem sie gute Verkehrsverbindungen und gute Möglichkeiten für die Anordnung von Gewerbe festlegt.

Das Innovationsförderungsgesetz ist sicher eine gute Grundlage, um Rahmenbedingungen für Innovationen zu schaffen. Der Kanton Bern ist daher sehr gut aufgestellt. Der Regierungsrat und die Verwaltung haben ihre Aufgaben gemacht. Die Grünen erachten die Forderungen beider Vorstösse mehr als erfüllt und sehen keine Notwendigkeit zusätzlicher Massnahmen. Wir empfehlen Ihnen Postulat und Motion anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Einige von uns liessen sich jedoch vom Votum von Anita Luginbühl überzeugen und bestreiten die Abschreibung.

Dave von Kaenel, Villeret (FDP). L'innovation, il paraît qu'en Suisse nous en sommes les champions, à voir notre position dans nombre de classements internationaux ou par le nombre de brevets déposés par habitant. Pas plus tard que vendredi passé, comme l'ont déjà rappelé certains de mes collègues, le Conseil fédéral a décidé d'intégrer le site de Bienne dans le réseau suisse Innovation Park, encore une future amélioration des conditions-cadres dans notre canton. Comme l'a cité le gouvernement, il existe dans le canton de Berne beaucoup d'instituts publics – universités, hautes écoles, etc. – ou privés qui font de la recherche fondamentale ou appliquée.

Je ne vais pas les lister ici, vous avez tout cela dans vos documents. Je ne crois pas qu'un nième rapport ou une cartographie détaillée apportera plus pour nos PME, c'est une illusion. Par contre, nous avons tous les atouts pour améliorer le potentiel d'innovation. Je m'explique. D'un côté, les instituts spécialisés, publics ou privés, souvent équipés de moyens technologiques de pointe ultraperformants et généralement hors de portée financièrement de nombre de PME. De l'autre, des entreprises avec souvent une mentalité, que je qualifierais de protestante, de la culture du secret. Donc le voisin est aussi dans le même domaine et qui élabore moult développements en interne ou avec leurs partenaires, sous-traitants ou fournisseurs.

De plus, vu les coûts élevés de dépôt de brevets, cela ne fait qu'encourager la culture du secret. Non, ce qu'il faut, c'est encourager encore plus activement la collaboration entre les deux mondes, car nombre de PME n'ont aucune idée des prestations que les instituts, hautes écoles ou universités peuvent fournir. Peut-être, voir comment – peut-être les hautes écoles – contactent les entreprises de leur région. A méditer. C'est pourquoi au groupe PLR nous considérons qu'au niveau du canton beaucoup est déjà fait et nous soutiendrons le classement de ces deux interventions.

Martin Egger, Frutigen (glp). Die KMU sind etwas vom Wichtigsten für uns. Sie sind insgesamt ein grosser Arbeitgeber, ein grosser Ausbilder und sie sind wahrscheinlich die innovativsten Betriebe im Kanton Bern. Wir wissen aus eigener Erfahrung, was es heisst, Produkte zu entwickeln und Innovationen auf den Markt zu bringen. Ich erachte es nicht als Staatsangelegenheit, für KMU zu denken. Die geforderten Förderinstrumente und die Massnahmenkataloge dienen lediglich dazu, Versäumnisse zu kompensieren. Der Staat soll für tiefe Steuern, für einfache Rahmenbedingungen und für den Abbau von Bürokratismus sorgen und die Innovationskraft den KMU-Betrieben selber überlassen. Unsere starke Wirtschaft ist nicht durch staatliche Verordnungen und durch geförderte Innovationskraft entstanden, sondern durch private Initiativen.

Nichtsdestotrotz: Wir haben ein System gewählt und es liegt so vor. Auch wenn manchmal in den Firmen Geld abgeschöpft wird, um es dann in Form von Innovationsförderungsmassnahmen wieder zurückzugeben. Bei all diesen Grundsatzentscheiden ist die glp der Meinung, dass der Kanton seine Aufgaben grösstenteils richtig und gut macht. Aber mit der Begründung, dass das Innovationsgesetz noch

nicht ganz unter Dach und Fach ist, nimmt die glp grössten-
teils die Motion an mit dem Einwand von Frau Luginbühl,
dass sie nicht abgeschrieben werden sollte. Das Postulat
Innovation im Kanton Bern nehmen wir an und schreiben es
gleichzeitig ab.

Christian Hadorn, Ochlenberg (SVP). Als Vorstandsmit-
glied von Swissmechanic bin ich schon vier Jahre daran
beteiligt, die Ausbildung der Polymechaniker und der me-
chanischen Berufe allgemein zu fördern. Wir konnten ein
neues Ausbildungszentrum in Münchenbuchsee bauen und
haben gleichzeitig die Sektionen Bern und Biel zur Swiss-
mechanic Bern-Bienne zusammengelegt. Zum gemeinsa-
men Bauvorhaben in Münchenbuchsee brauchten wir die
Unterstützung des Kantons. Dass wir dort selber bauen
konnten war speziell. Wir bekamen vom Kanton einen lang-
jährigen Vertrag und konnten dadurch den Banken eine
Sicherheit vorlegen. Ich bin auch froh, dass unser Verband
die Ausbildungen machen darf; wir wollten sie nicht dem
Kanton überlassen. Diese Möglichkeit hatten wir zuvor in
Betracht gezogen und stellten fest, dass dies viel teurer
käme. Deshalb bin ich einverstanden, dass man die KMU
weiterhin unterstützt.

Ich möchte noch eine andere Erfahrung mit dem Kanton
schildern. Der Kurssturz des Franken war für uns Swissme-
chanic-Mitglieder wirklich ein Schock. Wir führten das Ge-
spräch mit unseren Mitgliedern und entschlossen uns, sofort
einen Termin mit dem Volkswirtschaftsdirektor zu vereinba-
ren. Wir wollten mit ihm über Verbesserungsmöglichkeiten
sprechen und von ihm wissen, ob er uns auch unterstützen
werde. Wir haben gespürt – und dafür danke ich ihm –, dass
wir eine moralische Unterstützung erhalten. Er hat uns zu-
gesichert, dass er uns gerade auf der Ausbildungsseite
weiterhin unterstützen werde und versprach Hilfe, wo die
Möglichkeiten dazu bestehen.

Für mich ist Folgendes ganz wichtig: Wir KMU können nicht
einfach sagen, jetzt müsse die Politik das richten. Vielmehr
müssen wir das in unseren Betrieben machen. Aber ganz
wichtig ist, zu spüren, dass die Politik verstanden hat, dass es
das Rückgrat KMU braucht. Wir haben vom Verband aus
auch ein Gespräch mit Herrn Bundesrat Schneider-Ammann
auf der schweizerischen Ebene geführt. Sein Fazit war ei-
gentlich dasselbe: Ich kann euer Problem nicht einfach lösen,
aber ich versuche, die Unterstützung zu leisten. Ich denke,
dass es für uns ganz wichtig ist, gehört zu werden. Deshalb
ist auch diese Diskussion sehr wichtig. Wir haben gute Bei-
spiele gehört und gespürt, dass die Politik und vor allem auch
der kantonale Volkswirtschaftsdirektor und der Volkswirt-
schaftsminister hinter uns stehen. Aus meiner Sicht rechtfert-
igt sich daher auch die Abschreibung der Vorstösse.

Carlos Reinhard, Thun (FDP), Vizepräsident. Bevor ich das
Wort dem Volkswirtschaftsdirektor übergebe, muss ich Sie
informieren, dass ich Sie nach seinem Votum zehn Minuten in
die Pause schicken muss. Wir bekommen von diversen Plät-
zen von Ihnen Störmeldungen der Abstimmungsanlage. Ich
weiss nicht, ob Sie nervös sind, oder was der Grund dafür
sein könnte. Aber wir müssen jedenfalls das System neu
starten. Wir haben also weder das Mikrofon noch die Ab-
stimmungsanlage zu Verfügung, bevor wir diese neu starten.
Ich gebe jetzt das Wort dem Volkswirtschaftsdirektor.

Andreas Rickenbacher, Volkswirtschaftsdirektor. Viel-
leicht ist ja das Richtlinienpostulat für diese Probleme
verantwortlich (*Heiterkeit*). Ich kann dem Sprecher der
SVP-Fraktion, Herrn Grossrat Augsburg, versichern,
dass auch für die Regierung die Innovationspolitik oberste
Priorität geniesst. Warum hat sie diese Priorität? Wenn wir
über die Landesgrenzen hinausschauen – schon nur ins
europäische Umland und geschweige denn noch weiter –,
so erkennen wir einen enormen Wohlstand in unserem
Land. Wir haben uns alle daran gewöhnt, dass dieser
Wohlstand einfach da ist. Seit dem 15. Januar spüren wir
ein wenig, dass das nicht einfach selbstverständlich ist.
Wir müssen sehr hart arbeiten, damit dieser Wohlstand
auch für unsere Kinder und Kindeskinde bewahrt werden
kann. In der Einschätzung der Regierung wie auch meiner
persönlichen Einschätzung – und ich bin froh, dass der
Grossrat diese mit mir teilt – ist Innovation der Schlüssel
zur Sicherung dieses Wohlstands in der Zukunft. Warum?
Wir sind ein Land mit hohem Wohlstand, hohen Löhnen
und somit auch hohen Kosten. Daraus wird klar, dass die
Produkte unserer Unternehmungen nicht zu gleichen Prei-
sen wie im Ausland hergestellt werden können. Produkte
aus Schweizer KMU, aber auch von grösseren Unterneh-
mungen, haben aufgrund dieser Situation höhere Preise.
Die Schweiz exportiert 50 Prozent ihrer Wirtschaftslei-
stung. Wollen wir dazu weiterhin in der Lage sein, müssen
unsere Produkte vergleichsweise besser sein, um die
höheren Preise zu realisieren. Das ist ein Teil der Begrün-
dung, weshalb Innovation dringend notwendig ist. Denn
nur Innovation, das heisst, das Suchen nach besseren
Lösungen, führt dazu, dass auch künftig unsere Produkte
auf dem Weltmarkt zu höheren Preisen abgesetzt werden
können. Dadurch können wir unseren Wohlstand bewah-
ren.

Der zweite Teil der Begründung wird häufig vergessen: die
Prozessinnovation. Unsere Unternehmungen müssen in der
Lage sein, ihre Prozesse effizienter zu gestalten, als dies
zum Teil im Ausland der Fall ist. Nur dann können die höhe-
ren Löhne bezahlt werden. Auch dort braucht es die Suche
nach der besseren Lösung und dem besseren Prozess.
Deshalb ist auch im Bereich der Prozesse die Innovation ein
entscheidendes Element. Weil das so ist, und wir Sorge
tragen zum Wirtschaftsstandort Kanton Bern, will die Regie-
rung die richtigen Rahmenbedingungen schaffen und die
Innovationspolitik ins Zentrum ihrer Politik stellen. Deshalb
begrüsste ich die Einreichung der Motion Luginbühl und des
Postulats Hügli.

Es geht jetzt noch um die Abschreibung der beiden Vor-
stösse. Mit dem neuen Innovationsförderungsgesetz, das im
Moment in der Vernehmlassung steht, hätten wir ein gutes
Instrument, um die Innovationspolitik im Kanton Bern im
wichtigen Bereich der anwendungsorientierten Forschung
auf eine neue Basis zu stellen. Die Unterstützung der an-
wendungsorientierten Forschung ist gerade für kleinere und
mittlere Unternehmungen sehr wichtig. Sie sind nicht wie
Grossunternehmungen in der Lage, eigene Forschungsab-
teilungen aufzubauen und zu finanzieren. Zentren wie der
Innovationspark Biel oder das Zentrum für translationale
Medizin siten-Insel in Bern führen gemeinsame For-
schungsabteilungen, in denen kleinere und mittlere Unter-
nehmungen ihre Forschungsarbeiten zu günstigen Konditio-

nen durchführen können. Deshalb ist es dem Regierungsrat sehr wichtig, dass das Innovationsförderungsgesetz im Rat bereits in dieser Phase auf eine gute Grundlage gestossen ist. Es ist für mich nicht so entscheidend, ob diese Vorstösse jetzt abgeschrieben werden oder nicht. Wir werden diese Arbeiten weiterführen und ich bin froh, dass wir das gemeinsam mit dem Parlament machen können.

Ich habe mir erlaubt, heute nach den Geschäften der Volkswirtschaftsdirektion die Fraktionspräsidien und das Grossratspräsidium zusammenzunehmen. Es ist mir sehr wichtig, Sie in dieser frühen Phase über den Zeitplan des Innovationsförderungsgesetzes und der Projekte Innovationspark Biel und sitem-Insel zu informieren. Wenn wir diese drei Projekte gemeinsam innert nützlicher Frist durchs Parlament bringen, dann sind wir heute in einem Jahr im Kanton Bern in einer ganz anderen Situation. Heute gehen wesentliche Bundesgelder am Kanton Bern vorbei an die ETH in Zürich oder an Lausanne. Mit diesen beiden Zentren, dem Innovationspark Biel und sitem-Insel, kämen Bundesgelder im Bereich der Innovationsförderung auch in den Kanton Bern. Der Kanton Bern verfügt zusammen mit Zürich über die meisten Industriearbeitsplätze. Er ist ein wichtiger Kanton in der Präzisionsindustrie, der Medizintechnik und mit der Ansiedlung von CSL Behring neu auch in der Pharmaindustrie. Deshalb müssen sich die Regierung und der Grossrat gemeinsam bemühen, um diese Projekte zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen. Ich danke Ihnen bereits jetzt im Interesse der Wirtschaft für Ihre Unterstützung.

Die Sitzung wird kurz unterbrochen, damit die technischen Probleme der Abstimmungsanlage behoben werden können.

Präsident Marc Jost übernimmt wieder den Vorsitz.

Präsident. *(Der Präsident läutet die Glocke.)* Ich bitte um Aufmerksamkeit. Es bestehen nach wie vor Probleme mit der Anlage, und diese ist mit den Mikrofonen gekoppelt, deshalb mussten wir die Beratungen unterbrechen. Die zuständigen Leute schauen jetzt weiterhin, wie das ganze funktioniert, aber wir können trotzdem fortfahren und die Geschäfte bereinigen, indem Sie bei der Abstimmung ihre Zustimmung durch aufstehen kundtun. In unserer Geschäftsordnung ist festgehalten, dass wir dies so handhaben, wenn es Probleme mit der Abstimmungsanlage gibt. – *(Der Präsident erhält an dieser Stelle die Meldung, dass die Anlage wieder funktionieren sollte. Er führt eine Testabstimmung durch, die problemlos funktioniert.)*

Wir wagen demnach nun den Versuch, wieder mit der Anlage abzustimmen. Bin ich richtig informiert, dass es keine Meinungsäusserungen zu den Geschäften mehr gibt? – Das ist der Fall. Wir befinden somit zuerst über das Traktandum 74, Motion BDP Innovation für KMU-Betriebe. Ist die Annahme der Motion bestritten? – Sie ist nicht bestritten. Dann befinden wir nur über ihre Abschreibung, denn die Motion ist damit stillschweigend angenommen.

Abstimmung (Abschreibung Geschäft 2014.RRGR.962, Motion 190-2014, BDP)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung der Abschreibung

Ja 61

Nein 82

Enthalten 0

Präsident. Sie haben die Abschreibung der Motion abgelehnt. Wir stimmen nun über das Postulat Hügli, Innovationspotenzial im Kanton Bern, ab. Ist die Annahme bestritten? – Nein, damit ist der Vorstoss stillschweigend angenommen. Wir befinden demnach über die Abschreibung des Postulats.

Abstimmung (Abschreibung Geschäft 2014.RRGR.897, Postulat 172-2014, Hügli)

Der Grosse Rat beschliesst:

Abschreibung

Ja 113

Nein 32

Enthalten 0

Präsident. Sie haben das Postulat abgeschrieben.

Geschäft 2014.RRGR.892

Vorstoss-Nr.: 167-2014

Vorstossart: Motion

Eingereicht am: 01.09.2014

Eingereicht von:

Guggisberg (Kirchlindach, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 31

Dringlichkeit gewährt: Nein 04.09.2014

RRB-Nr.: 168/2015 vom 18. Februar 2015

Direktion: Volkswirtschaftsdirektion

Belegstationen mit Schutzzonen für die Zucht von Bienenköniginnen

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Ergänzung des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes auszuarbeiten, die ermöglicht,

1. Belegstellen zu bezeichnen, die der gezielten Zucht von Bienenköniginnen dienen
2. Schutzzonen für diese Belegstellen zu definieren, welche die genetische Reinzucht von Bienenköniginnen unterstützen

Begründung:

Gesunde (krankheitsresistente) und leistungsfähige Bienenvölker sind für die Landwirtschaft und für die Ernährung der Bevölkerung von zentraler Bedeutung. Hauptsächlich wegen ihrer unentbehrlichen Bestäubungsleistung von Obst- und Graskulturen, Raps, aber auch Sonnenblumenfeldern, Beeren usw.

Für die erfolgreiche Zucht krankheitsresistenter, sanftmütiger und leistungsfähiger Bienenvölker müssen Bienenköniginnen mit den entsprechenden Vererbungsmerkmalen gezielt gezüchtet werden können. Bienenköniginnen werden im freien Flug von mehreren Drohnen (männliche Bienen) begattet. Eine gezielte Zucht gewollter Merkmale ist bei Bienen nur durch künstliche Besamung möglich – was für Bioimker verboten ist – oder eben auf Belegstellen. Belegstellen sind Aufstellungsorte für so genannte Drohnenvölker. Diese Bienenvölker sorgen mit ihren vielen geeigneten Drohnen für die väterliche Erbanlage. Gleichzeitig werden mehrere kleine Begattungsvölker mit jeweils einer jungen, unbegatteten Bienenkönigin aufgestellt. Von hier aus sollen die Jungköniginnen ihre Hochzeitsflüge unternehmen, um begattet zu werden. Während 3 bis 5 Begattungsflügen füllt eine Jungkönigin ihre Spermatheke in ihrem Hinterleib. Dieser Vorrat in ihrer Spermatheke reicht dann ihr ganzes Leben lang (4–6 Jahre) zum Legen befruchteter Eier.

In der Schweiz liegen die Begattungsstationen im Berggebiet. Die Hochtäler stellen durch ihre Topographie sicher, dass nur die gewollt für die Zucht selektierten Königinnen und Drohnen in diesem Gebiet fliegen. Geeignete Standorte für Belegstationen sind enge, hochgelegene Bergtäler (höher als 1000 m.ü.M.) abseits der Bienenhaltung.

Schutzzonen sind ein Rayon mit einem Radius von ca. 3,5 bis ca. 7 km um die Belegstelle herum, dessen effektive Grösse stark von der Topographie abhängig ist. Innerhalb dieser Schutzzonen dürfen keine belegstationsfremden Bienenvölker aufgestellt werden, genetische Schwester-völker hingegen schon. Imker, die bisher schon innerhalb der neuen Schutzzone Völker hielten, müssen also keine neuen Standorte für Ihre Völker suchen. Werden diese Völker mit Schwesterköniginnen ausgestattet, gibt es keine Probleme. Ohne Belegstellen und Schutzzonen ist eine sichere Begattung von Königinnen der Herdebuchzucht nicht möglich.

Im Kanton Bern fehlen derzeit die gesetzlichen Grundlagen zum Bezeichnen von Belegstationen und zum Bezeichnen von Schutzzonen für diese Belegstellen. Andere Kantone der Westschweiz haben die Bedeutung von Belegstationen und Schutzzonen für die Bienenzucht längst erkannt und entsprechende gesetzliche Grundlagen geschaffen: VS (2007), VD (2011), FR (2012). Es ist höchste Zeit, dass der Kanton Bern nachzieht. Mittels Prüfbienständen wurden und werden die Fortschritte der gezielten Zucht laufend und unter unterschiedlichen Bedingungen geprüft und der Nutzen sehr klar nachgewiesen und dokumentiert.

Belegstationen und Schutzzonen haben keinerlei negative Auswirkungen auf die Flächenbewirtschaftung. Im Gegenteil: Durch die Anwesenheit leistungsfähiger Bienenvölker (Drohnenvölker) mit ihrer Bestäubungsleistung kann mit höheren landwirtschaftlichen Erträgen gerechnet werden.

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Begründung: Bienen sind bedroht durch Seuchen, Umweltgifte und die Varroamilbe. Die Bedeutung der gezielten, kontrollierten Zucht krankheitsresistenter und leistungsfähiger Bienenköniginnen nimmt sehr rasch zu. Rasches Handeln ist daher dringend notwendig.

Antwort des Regierungsrats

Nach wie vor sind die Bienenvölker bedroht durch die Varroamilbe, durch Seuchen (Sauerbrut und Faulbrut), durch Pestizide und neuerdings auch durch den Kleinen Beutenkäfer. Eine gezielte Zucht krankheitsresistenterer und leistungsfähiger Bienenvölker ist für die Überlebenschancen der Bienen zentral. Der Bund unterstützt die Ausbildung von Imkerinnen und Imkern und fördert die Zucht der Honigbiene im Rahmen der Tierzuchtgesetzgebung.

In den Kantonen Wallis, Waadt, Fribourg und Obwalden gibt es bereits kantonale Regelungen zum Schutz von Belegstationen; im Kanton Glarus darf nur eine einzige Bienenrasse gehalten werden.

Im Kanton Bern sind etwas mehr als 20 Prozent aller Imkerinnen und Imker der Schweiz tätig. Diese betreiben rund 10 Belegstellen und züchten die drei unterschiedlichen, an die klimatischen Bedingungen nördlich der Alpen adaptierten Rassen. Angesichts der globalen Veränderungen kann diese biologische Vielfalt für die Honigbiene und damit für den Menschen überlebenswichtig werden. Deshalb kommt dem Kanton Bern beim Erstellen der Schutzzonen eine wichtige Rolle zu.

Gezieltes Züchten setzt eine sorgfältige Auslese von Eltern-tieren zur Zucht voraus. Erst Schutzzonen für Belegstellen ermöglichen in der Imkerei eine gezielte Paarung ausgewählter Königinnen und Drohnen. Die Imkerinnen und Imker kooperieren grossmehrheitlich mit den Trägerorganisationen der Belegstellen. Leider stellen aber regelmässig einzelne Personen Bienenstände im Einzugsgebiet von Belegstellen auf. Mangels rechtlich wirksamer Schutzzonen kann dies derzeit nicht in jedem Fall verhindert werden. Damit wird der Erfolg der Zuchtarbeit in Frage gestellt und die Zuchtförderung des Bundes unterlaufen.

In Umsetzung der vom Grossen Rat in der Septembersession 2008 überwiesenen Motion Jenni (M 113-2008) hat das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) das «Konzept Bienenförderung im Kanton Bern» erarbeitet. Viele Massnahmen wurden bereits realisiert. Die vorgesehene Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für Schutzzonen um Belegstationen wurde bisher nicht vorgelegt, da noch wichtige Fragen offen sind.

Eine zwangsweise Durchsetzung des Schutzes der Belegstellen setzt eine Änderung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes voraus. Die Kriterien für die Errichtung von Schutzzonen um die bestehenden Belegstellen oder für neue Belegstellen züchterischer Natur liegen aber noch nicht vor. Diese müssen von den Bienenzuchtorganisationen zuerst erarbeitet werden. Darauf gestützt ist das Verfahren für die amtliche Bezeichnung der Belegstellen sowie für die Festlegung der Schutzzonen durch den Gesetzgeber zu regeln. Die sachgerechte Gestaltung dieses Verfahrens muss auch noch zuerst erarbeitet werden.

Zudem sind das Errichten und Durchsetzen der neuen Schutzzonen mit Kosten verbunden, die noch genauer zu ermitteln sind. Auch wenn Anknüpfungspunkte zu bestehenden Vollzugsmassnahmen existieren, stellt sich die Finanzierungsfrage. Das Aufstellen von Bienenvölkern ist aus seuchenpolizeilichen Gründen meldepflichtig. Wenn eine Imkerin oder ein Imker ein oder mehrere Völker in einer Schutzzone aufstellen möchte, so muss dies dem kantonalen Veterinärdienst wie bis anhin gemeldet werden. An die-

se Meldepflicht könnten die zu konzipierenden Massnahmen anknüpfen.

Der Regierungsrat anerkennt die Bedeutung des Themas und steht dem Anliegen grundsätzlich positiv gegenüber, weist aber gleichzeitig auf die offenen Umsetzungsfragen hin. Er ist bereit, eine entsprechende Ergänzung der kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der laufenden Klärungsarbeiten zu prüfen und beantragt, die Motion als Postulat anzunehmen.

Der Regierungsrat beantragt:

Annahme als Postulat

Präsident. Wir fahren weiter mit dem Traktandum 76. Der Regierungsrat ist bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen. Der Motionär ist nicht einverstanden. Ich gebe das Wort Herrn Grossrat Guggisberg.

Lars Guggisberg, Kirchlindach (SVP). Ich möchte die Begründung meines Vorstosses mit einem Zitat beginnen. Albert Einstein soll einmal gesagt haben: «Wenn die Biene einmal von der Erde verschwindet, hat der Mensch nur noch vier Jahre zu leben. Keine Bienen mehr, keine Bestäubung mehr, keine Pflanzen mehr, keine Tiere mehr, kein Mensch mehr.» Ich will nicht gerade Weltuntergangsstimmung verbreiten, aber es ist Fakt, dass es unseren Bienen schlecht geht. Sie sind nach wie vor bedroht durch Seuchen, durch die Varroamilbe und beispielsweise auch durch den Bienenbeutenkäfer. Gesunde und leistungsfähige Bienenvölker sind für die Landwirtschaft und für die Ernährung der Bevölkerung von zentraler Bedeutung, hauptsächlich wegen ihrer unentbehrlichen Bestäubungsleistung von Obst und Graskulturen, Raps, aber auch Sonnenblumenfeldern und Beeren.

Je schneller durch eine gezielte Zucht krankheitsresistente und gleichzeitig leistungsfähige Bienenvölker gezüchtet werden können, desto grösser sind die Überlebenschancen für diese für die Bestäubung so zentralen Tiere. Hier kommen die so genannten Belegstellen ins Spiel. Belegstellen sind Aufstellorte für die männlichen Drohnenvölker, welche für die geeigneten Erbanlagen sorgen. In der Schweiz liegen die Belegstellen im Berggebiet. Die Hochtäler stellen durch ihre Topografie sicher, dass nur die gewollt für die Zucht selektierten Königinnen und Drohnen in diesem Gebiet fliegen. Geeignete Standorte für Belegstationen sind enge, hochgelegene Bergtäler oberhalb 1000 Höhenmeter und abseits der Bienenhaltung.

Im Kanton Bern gibt es total 9 Belegstellen, zum Beispiel im Justistal, im Gental und im Kiental. Heute können jahrzehntelange, züchterisch erfolgsversprechende Anstrengungen zur Zucht von krankheitsresistenten Bienenvölkern auf einen Schlag zerstört werden, wenn ein Imker im Bereich einer Belegstelle ein einziges Bienenvolk aufstellt, das genetisch nicht kompatibel ist. Leider kommt dies heute bei fast allen 9 Belegstellen im Kanton Bern vor. Das Fehlen wirksamer Schutzzonen hat zur Folge, dass die Wertschöpfung jahrlanger Zuchtbemühungen leichtfertig zunichte gemacht werden kann. Bezüglich der Bienenzucht kommt dem Kanton Bern eine Schlüsselrolle und deshalb auch eine grosse Verantwortung zu. In unserem Kantonsgebiet ist

rund ein Fünftel aller Imkerinnen und Imker in der Schweiz tätig und es werden auch etwa ein Fünftel aller Bienenvölker im Kanton Bern gehalten. Daher ist ein möglichst rasches Handeln angezeigt. Durch das Schaffen einer gesetzlichen Grundlage für Schutzzonen und Belegstellen entsteht dem Kanton Bern nur ein geringer Aufwand. Eine taugliche Vorlage für die Anpassung des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes besteht bereits. Die Kantone Wallis, Waadt, Freiburg und Glarus haben mehrere Jahre Erfahrung im Umgang mit Schutzzonen. Der Zusatzaufwand für die Behörden ist gering. Die Regierung hat in ihren Antworten auf bisherige Vorstösse zur Bienenhaltung immer wieder die Wichtigkeit der Bernischen Bienenzucht herausgestrichen: bei der Interpellation Jenni und der Motion Gerber aus den Jahren 2008 und 2009. Eine Anpassung der gesetzlichen Grundlage zur Einführung von Schutzzonen wäre mit der bisherigen Haltung des Regierungsrats absolut konsistent.

Ich möchte noch einmal vor allem gegenüber den Landwirten unter uns betonen: Belegstellen und Schutzzonen haben keinerlei negative Auswirkungen auf die Flächenbewirtschaftung. Im Gegenteil: Durch die Anwesenheit leistungsfähiger Bienenvölker kann mit höheren landwirtschaftlichen Erträgen gerechnet werden. Die Haltung von Bienen durch Private wird dadurch nicht unterbunden, sondern lediglich an die Bedingung geknüpft, dass nur Schwestervölker der in den Schutzzonen gezüchteten Bienenvölker gehalten werden dürfen. Ich danke Ihnen für die Unterstützung meiner Motion.

Präsident. Damit kommen wir zu den Voten der Fraktionen.

Hubert Klopfenstein, Bile/Bienne (FDP). Ich kann mich kurz fassen. Die FDP hat grosse Sympathie für diesen Vorstoss. Auch wir sehen, dass leistungsfähige Bienenvölker von zentraler Bedeutung für die Landwirtschaft und für die Bevölkerung sind. Ich habe mich persönlich kürzlich von einem Landwirt über diese Probleme informieren lassen – es kommt manchmal vor, dass ich auf die Landwirtschaft höre –, und ich war von all diesen Zusammenhängen beeindruckt. Wir betrachten das nicht als Bagatelproblem. Wir sind der Meinung, man sollte jetzt die gesetzlichen Grundlagen schaffen, um die Schutzzonen im Umfeld der Belegstationen zu bezeichnen. Andere Kantone machen das bereits und der Kanton Bern ist besonders wichtig im Imkerwesen. Ich erlaube mir einen kleinen Exkurs. Man konnte kürzlich in den Tageszeitungen lesen, dass auch nordische Länder sehr aktiv sind. Eine Vorreiterrolle hat Oslo in Norwegen. Dort wurde eine so genannte «Stadtautobahn» für Hummeln entwickelt. Es wurden Korridore mit Fütterstationen angelegt, um den Tierchen zu helfen.

Ich kann mich kurz fassen: Der Regierungsrat sieht die Probleme, und das ist gut. Wir verstehen aber die zögerliche Haltung der Regierung nicht ganz. Man hätte die Motion mit der gleichen Begründung auch annehmen können. Warum also nur ein Postulat? Geben wir uns daher einen Ruck und setzen einen gewissen Zwang auf. So schaffen wir die Verbindlichkeiten zum Schutz dieses wertvollen Guts, zumal der Aufwand sehr gering ist. Wir Freisinnigen plädieren diesmal für die Motion, ohne dass wir unsere liberalen Werte aufgeben.

Andrea Zryd, Magglingen (SP). Beim Lesen dieses Vorstosses – dieses «Bienensex-Vorstosses» – bin ich fast ein

bisschen errötet, Lars Guggisberg. Es ist ein wichtiger Vorstoss. Spätestens seit dem Film «More than honey» wissen wir alle, dass die Bienen für die Welt und somit auch für den Kanton Bern, respektive für die Schweiz, sehr wichtig sind. Der Kanton Bern hat einen grossen Teil des Schweizer Bienenbestands und auch einige der Belegstellen. Es geht jetzt darum, die Schutzzonen abzugrenzen, damit die «Bienen Mayas» nicht mehr fremdgehen und Rassebienen gezüchtet werden können. Die Voraussetzungen sind klar und werden in der Motion erwähnt: Es braucht enge, hochgelegene Bergtäler, wo eine Vermischung mit den Bienen von Wanderimkern nicht stattfinden kann.

Ich bin keine Fachperson in diesem Bereich. Ein bisschen schade finde ich, dass Lars Guggisberg nicht auch noch an der Uni Bern nachgefragt hat, wo es anscheinend eine Fachperson gibt, die etwas zum Thema Inzucht hätte sagen können. Aber das Anliegen ist für die SP ganz klar und auch der Regierungsrat ist dem Anliegen wohlgesinnt. Wir unterstützen die Motion grossmehrheitlich in beiden Ziffern. Einige werden den Vorstoss nur als Postulat annehmen; ich persönlich unterstütze ihn als Motion.

Ueli Frutiger, Oberhofen (BDP). Die Motion Belegstationen mit Schutzzonen für die Zucht von Bienenköniginnen von Lars Guggisberg ist ein zoologischer Volltreffer. Wer die Motion durchliest, kann viel lernen. Sie ist absolut spannend. Wie Sie vielleicht wissen, geniesst das Tierlein bei der BDP grosse Sympathien. Die spannende Motion und ebenso die spannende Antwort des Regierungsrats zeigen auf, wie wertvoll, wie leistungsfähig und wie wichtig die Bienen für uns sind. Sie sind für die Menschheit überlebenswichtig. Wie Sie vielleicht auch schon im Fernsehen gesehen haben, werden mancherorts in Amerika Bienenstöcke von Plantage zu Plantage gezüchtet, weil die stationären Bienen nicht mehr in der Lage sind, die Felder zu befruchten. Das ist für die BDP ein Horrorszenario.

Wir haben in unserer Fraktion die Argumente gewürdigt und sind zum Schluss gekommen, dass die Motion voll und ganz unterstützt werden muss. Gesunde Bienenstöcke sind wichtig. In den klar bezeichneten Zonen der Belegstationen darf nicht jeder Imker machen, was er will. Ansonsten ist die genetische Reinzucht nicht mehr möglich. Schutzzonen helfen auch schon bei anderen Tierarten, zum Beispiel bei Schweinen, um Krankheiten auszumerzen. Schutzzonen können vielleicht verhindern, dass wir Chemie und Medikamente zur Bekämpfung von Seuchen einsetzen müssen. Aus den genannten Gründen ist die BDP-Fraktion einstimmig der Meinung, dass der Vorstoss als Motion überwiesen werden soll. Es ist wichtig, ein wenig Druck zu auszuüben. Eine Gesetzesänderung muss zeitnah in Angriff genommen werden. Wenn wir keine Bienen mehr haben, ist es zu spät.

Fritz Reber, Schangnau (SVP). Vorweg: Wir unterstützen die Motion von Lars Guggisberg einstimmig. Bienen wie Bienenhalter sind in der Vergangenheit auf stetig zunehmende Akzeptanz gestossen. Die Berichte in der Presse und der eindrückliche Bienenfilm haben dazu beigetragen. Vielleicht haben einige von Ihnen den Film auch gesehen; dann sind Sie jetzt besser informiert über die Bienen. Mein Vater, mein Grossvater und mein Urgrossvater haben Bienen gezüchtet. Ich selber züchte auch und mein Sohn ist

ebenfalls schon dabei, den Imkerkurs zu besuchen. Erfreulich im Oberemmental ist, dass diese Kurse voll belegt sind; sie werden sogar doppelt geführt. Das Interesse an den Bienen ist vielleicht auch durch die Medienberichterstattung und den erwähnten Film gestiegen. Nun gibt es aber auch vielerorts Bienen. Jeder von Ihnen kann heute ein Bienenstock kaufen und dieses mit dem Einverständnis des Grundeigentümers irgendwo platzieren. Dann sind Sie morgen auch schon «Beiler». Das kann man machen. Einzig an gewissen Orten gibt es Sperrzonen, wenn Bienenkrankheiten wie zum Beispiel Faulbrut und Sauerbrut auftreten. Dann kann eine Sperrzone errichtet werden, in denen keine bestehenden Bienenstöcke verstellt und keine neuen Bienenstöcke angesiedelt werden dürfen. Ansonsten kann jeder imkern, selbst wenn er keinen Kurs besucht hat.

Das Problem ist der dichte Bestand von Bienenstöcken im Kanton Bern. Der Kanton Bern ist ein «Beilerkanton»; 20 Prozent der Schweizer Bienenbestände sind bei uns anzutreffen. Mit der Bestäubung haben die Bienen eine wichtige Funktion für die Landwirtschaft, und viele von uns mögen den «Hungrig»; die Bienen sind auch noch die Lieferanten des Rohstoffs Honig. Jeder Züchter versucht, seinen Bestand zu vermehren. Wir achten auf die Resistenz der verschiedenen Bienenstöcke und versuchen die resistenten nachzuziehen. Deshalb sind Belegstationen wichtig. Wir haben in unserer Region Belegstationen, aber weil die Bienen oftmals zu dicht gehalten werden, ergeben sich Probleme. Wie wir gehört haben, sollten Belegstationen oberhalb 1000 Höhenmeter in Gebieten mit wenigen Bienen angelegt werden. Im Umkreis von 3–7 Kilometern darf es keine anderen Bienen haben. Sonst kommt es zur Durchmischung mit anderen Rassen und Linien. Das erlebe ich in meinem Bienenstand. Ich habe sicher auch schon keine Reinzucht mehr. Damit eine Reinzucht möglich ist, braucht es eine Gesetzesanpassung, sodass ein Gebiet ausgeschieden werden kann.

Vielleicht noch ein Hinweis: An der diesjährigen Delegiertenversammlung der Schweizer Bienenzüchter in Altdorf, Kanton Uri, erzählte ein Mann, er importiere 1100 Kunstschwärme aus Südtalien in die Schweiz. Ich finde das keine gute Sache, weil der aus Italien eingewanderte Beutenkäfer, ein Parasit, unsere Bienen auch bedroht. Ich erachte es als besser, wenn wir in der Schweiz resistentere Bienenstöcke selber züchten.

Michel Seiler, Trubschachen (Grüne). Der Motion der Bienenbelegstationen mit Schutzzonen stimmt die grüne Fraktion in beiden Ziffern einstimmig zu. Wir hoffen und haben das Vertrauen, dass damit die Betreiber gute Erfolge für die Bienenzucht erzielen können. Lars Guggisberg, du schreibst in der Begründung, dass Schutzzonen keinerlei negative Auswirkungen auf die Bewirtschaftung haben. Wenn aber diese Belegstation-Bienen in Monokulturen keinen Schutz und keine Nahrung erhalten, dann werden auch die Zuchtbemühungen keine Erfolge haben. Ich möchte, dass man das auch beachtet.

Niklaus Gfeller, Rüfenacht (EVP). Die meisten von uns kennen die derzeitige Situation der Imkerei im Kanton Bern; eine ganze Reihe von Krankheiten – Sauerbrut, Faulbrut und andere – bedrohen die Bienen und erschweren die

Arbeit der Imkerinnen und Imker. Ich habe selber viele Jahre lang geimkert. Meine Völker sind alle eingegangen und als schliesslich das Bienenhaus auch noch abbrannte, hörte ich auf. Die Bekämpfung der Bienenkrankheiten mit Medikamenten führt definitiv in die falsche Richtung. Erfahrungsgemäss stärkt man mit einer chemischen Behandlung den Erreger. Die Schwachen werden eliminiert. Die Starken aber, die überleben, zeugen Nachkommen, die ihrerseits die Behandlung überleben und man muss immer stärkere Mittel zur Bekämpfung einsetzen. Das passt alles nicht so gut zum hochwertigen und teuren Lebensmittel Honig. Eine grosse Zahl der Imkerinnen und Imker lehnt deshalb die medikamentöse Behandlung von Bienenkrankheiten ab und versucht mit einer gezielten Königinnenzucht einen Ausweg zu finden. Königinnenzucht setzt voraus, dass Belegstellen mit Schutzzonen existieren, sodass die Befruchtung der Königinnen durch die gewünschten Drohnen erfolgt. Mit Inzucht hat das rein gar nichts zu tun. Hierbei werden spezielle Völker eingesetzt, welche die Drohnen liefern. Sie sind in der Regel nicht verwandt mit der Königin, die befruchtet werden soll. Nur mit sicheren und sauberen Schutzzonen ist es möglich, ein Zuchtziel zu verfolgen, sodass wir letztlich wieder gesunde und leistungsfähige Bienenvölker haben. Die beiden Forderungen in der vorliegenden Motion sind eine echte Hilfestellung zugunsten der Bienenzucht. Die EVP-Fraktion wird daher diese Motion unterstützen.

Martin Egger, Frutigen (glp). Gesunde und leistungsfähige Bienenvölker sind für uns etwas vom Wichtigsten. Dies gilt sowohl für die Landwirtschaft wie auch für die normale Bevölkerung. Herr Grossrat Guggisberg hat mit seiner Motion etwas aufs Tapet gebracht, das schon lange nötig gewesen wäre. Es ist wirklich beängstigend, wie viele Bienenstöcke in letzter Zeit eingegangen sind. Es ist grosser Handlungsbedarf vorhanden. Wenn ich bedenke, dass im Jahr 2008 die Motion Jenni angenommen wurde und noch immer viele offene Fragen im Raum stehen, dann sollte möglichst schnell etwas unternommen werden. In andern Kantonen sind die Belegstationen eingerichtet und geschützt. Bienen sind etwas Wichtiges in unserem Leben; deshalb unterstützt die glp die Motion vollumfänglich.

Jakob Schwarz, Adelboden (EDU). Es ist mir ähnlich ergangen wie dem Kollegen Frutiger. Auch ich habe hier viel über die Bienenzucht gelernt. Ich wusste vorher davon gar nichts. Als Sportler kannte ich das Produkt Honig und weiss, dass es besser ist, als die meisten Energieriegel, weil es eine kurz-, mittel- und langfristige Wirkung hat. Ich habe in einer Fachzeitschrift gelesen, dass es bis heute kein Produkt auf dem Markt gibt, das so abgestuft wirkt wie Honig. Die Aufklärung über die Bienenzucht und die Argumente des Motionärs haben uns überzeugt, sodass die EDU-Fraktion das Anliegen als Motion unterstützt und nicht nur als Postulat.

Pierre Amstutz, Corgémont (Grüne). Je vais apporter un petit bémol aux déclarations qui ont été faites à cette tribune. J'ai trouvé la citation de Lars très intéressante et j'ai aimé cette citation. Le thème des abeilles est central à l'heure actuelle et il est non seulement émotionnel, évidemment. J'ai passé beaucoup de temps à m'entretenir

avec un ami spécialiste reconnu sur le plan national dans le domaine de l'apiculture et je puis vous dire ceci. Il n'appartient pas au Conseil-exécutif de désigner les stations et les zones de protection et en ce sens j'ai apprécié que le Conseil-exécutif propose plutôt un postulat qu'une motion. Voici les raisons. La commission d'élevage Apisuisse est souveraine dans ce domaine et c'est elle qui a la capacité intellectuelle de définir si une station apporte ou non quelque chose dans le processus de sélection. Il faut bien reconnaître qu'il est très difficile de dire à certains éleveurs d'abeilles que leurs chères stations ne valent rien en matière de sélection. Il faut dire aussi que ces soi-disant stations ne sont pas souvent suivies de manière scientifique et tout aussi souvent dirigées par un apiculteur qu'il est difficile de contrarier. Ce sujet est presque aussi piquant que la Question jurassienne. En Suisse alémanique, on a souvent prétendu, et ceci pendant des décennies, définir une abeille indigène qui n'a jamais été validée comme écotype suisse. Parler des dix stations pour le canton de Berne, c'est vraiment faire preuve de beaucoup de créativité. Quand on sait combien il faut d'obstacles pour éviter que les reines ne soient fécondées par des mâles indésirables. Le territoire est absolument trop petit, muni de beaucoup trop de ruchers disséminés, même dans des endroits assez isolés, pour justifier pour une telle quantité. A titre d'exemple, le Valais montagnoux ne dispose que de trois stations, dont voici la carte du territoire de l'une d'elle (*Der Redner zeigt dem Rat die Karte*). On voit très bien que, à part la station d'insémination, on n'a aucun autre rucher. Vaud en a deux, dont une avec un territoire protégé sur deux cantons. Dans le canton de Neuchâtel il n'y a aucune station. Je vous propose, pour ces raisons, d'accepter le postulat, mais de refuser la motion.

Andreas Rickenbacher, Volkswirtschaftsdirektor. Ich kann im Namen der Regierung sagen, dass wir mit den Äusserungen in der Debatte sehr einverstanden sind. Die Bienen haben eine wichtige Funktion in unserer Landwirtschaft und damit auch für uns alle. Zu Ziffer 1 der Motion kann gesagt werden, dass der Kanton im Bereich der Imkerei eine sehr wichtige Rolle spielt. Mehr als 20 Prozent der Schweizerischen Imkerinnen und Imker sind bei uns im Kanton Bern tätig. Das zeigt die wichtige Rolle, die dem Kanton zukommt. Die Imkerinnen und Imker kooperieren grossmehrheitlich mit den Trägerorganisationen der Belegstellen. Aber leider gibt es immer wieder einzelne Personen, welche Bienenstände im Einzugsgebiet der Belegstellen aufstellen. Aufgrund der fehlenden rechtlichen Grundlage für die Schutzzonen kann dies nicht in jedem Fall verhindert werden.

Zu Ziffer 2: In der Umsetzung der Motion Jenni, die im Grossen Rat im September 2008 überwiesen wurde, haben wir bereits verschiedene Massnahmen zum Schutz der Imkerinnen und Imker und zur Unterstützung der Imkerei ergriffen. Die vorgesehene Schaffung gesetzlicher Grundlagen für Schutzzonen und das Umfeld von Belegstellen wurde bisher nicht gemacht, weil sich noch verschiedene Fragen stellen. Hier liegt wahrscheinlich die Differenz, die wir mit dem Motionär haben. Es stellen sich verschiedene Fragen, die wir zuerst geklärt haben möchten, beispielsweise auch die Frage der Kosten. Sie wissen, dass wir in den

letzten Jahren im Kanton Bern von Sparmassnahmen betroffen wurden. Deshalb ist es aus meiner Sicht wichtig – und ich habe das in meiner Direktion auch so entschieden –, dass wir die Kostensituation ganz genau abklären, bevor wir neue Entscheidungen treffen. Aus diesem Grund schlägt Ihnen der Regierungsrat vor, im Moment ein Postulat zu überweisen. Wir möchten das Anliegen tatsächlich auch unterstützen, aber vorgängig die offenen Fragen klären, gerade auch die Kostenfrage. Wenn diese Fragen geklärt sind, ist es für mich persönlich auch klar, dass wir in der Richtung der Motion vorgehen.

Präsident. Danke. Jetzt hat noch einmal der Motionär das Wort.

Lars Guggisberg, Kirchlindach (SVP). Ich möchte mich zuerst herzlich bedanken für die breite Unterstützung meines Vorstosses. Es wurde gesagt, dass die Kriterien für die Errichtung der Schutzzonen zuerst durch die Bienenzuchtorganisationen erarbeitet werden müssen. Dies ist in vollem Gang und geht Hand in Hand mit der Anpassung des Gesetzes. Man spricht schon lange von diesem Thema – wie gesagt, stammen die Vorstösse aus den Jahren 2008 und 2009. Die Schlüsselrolle des Kantons Bern muss wahrgenommen werden und wir müssen zur Tat schreiten. Die Lösungen liegen auf dem Tisch und es braucht nur noch formal eine Anpassung des Gesetzes. Ich bitte all diejenigen, die gerade noch zum Postulat neigen, sich doch noch für die Motion gewinnen zu lassen.

Präsident. Damit kommen wir zur Abstimmung. Wir stimmen über eine Motion ab.

Abstimmung

Der grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	131
Nein	1
Enthalten	4

Präsident. Sie haben die Motion überwiesen. Nach der Mittagspause werden wir mit dem Thema Bienen fortfahren. Noch eine Information: Ich kann Ihnen sicher für den Donnerstagnachmittag frei geben. Wir haben nun aber noch fünf Vorstösse in freier Debatte zu beraten. Deshalb wage ich noch keine Prognose für den Donnerstagsvormittag.

Schluss der Sitzung um 11.46 Uhr.

Die Redaktorin/der Redaktor:

Catherine Graf Lutz (f)

André Zurbuchen (d)



Mittwoch (Nachmittag) 10. Juni 2015, 13.30-16.31 Uhr

Dreizehnte Sitzung

Vorsitz: Marc Jost, Thun (EVP)

Präsenz: Anwesend sind 149 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Aebersold Michael, Beutler-Hohenberger Melanie, Güntensperger Nathan, Häsler Christine, Leuenberger Samuel, Masson Pierre, Müller Reto, Riem Bernhard, Rufener Thomas, Schmidhauser Corinne, Wyss Fritz

Geschäft 2014.RRGR.1155

Vorstoss-Nr.:	237-2014
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	17.11.2014
Eingereicht von:	Seiler (Trubschachen, Grüne) (Sprecher/in) Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) Stähli (Gasel, BDP)
Weitere Unterschriften:	19
Dringlichkeit gewährt:	Nein 20.11.2014
RRB-Nr.: 380/2015	vom 1. April 2015
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion

Bienensterben und Bienenvergiftungen: Massnahmen sind fällig!

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. ein Konzept zu erarbeiten betreffend Vorgehen bei Bienenvergiftungen
2. die Rollen und Zusammenarbeit zwischen Pflanzenschutzdienst, Polizei und Fachberatung zu definieren
3. die Ahndung des Einsatzes von illegalen oder die fahrlässige Anwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln festzulegen
4. Grundlagen für die direkte finanzielle Unterstützung von Imkerinnen und Imkern zu schaffen

Begründung:

Am Samstag, 26. April 2014, stellten die Imkerinnen und Imker im Raum Zäziwil und Umgebung eine Bienenvergiftung fest. Auf 23 Bienenständen mit 172 Bienenvölkern wurden massiv grosse Verluste an Flugbienen festgestellt, die über 10 Tage andauerten. Viele Völker waren nahezu kahlgeflogen, nur dank aufwändigen Notmassnahmen konnte der Totalverlust von Völkern vermieden werden. Der Bienenverein Zäziwil, unter Federführung von Präsident Walter Leuenberger, leitete zusammen mit den Imkerinnen und Imkern Sofortmassnahmen ein. Bereits am ersten Tag der Vergiftungen wurden Proben von den vergifteten Bienen entnommen. Am 28. April wurde der Bienengesundheitsdienst (BGD) eingeschaltet, der unverzüglich Pflanzenproben aus Obstkulturen erhob und alle schwer betroffenen Stände untersuchte. Die betroffenen Imker liessen nichts

unversucht, um der Ursache auf den Grund zu gehen, unter anderem reichten sie eine Strafanzeige gegen Unbekannt ein.

Die Resultate der Probenuntersuchungen fielen enttäuschend aus, es konnte keine Ursache für die umfangreiche Vergiftung gefunden werden. Der BGD veranlasste deshalb, dass die gleichen Proben an ein für Bienen spezialisiertes Labor nach Deutschland gesandt wurden. Gleichzeitig wurde mit verschiedenen Akteuren wie dem Bauern- und Obstverband, dem Bundesamt für Landwirtschaft, dem Pflanzenschutzdienst des Kantons Bern und Agroscope eine Krisensitzung organisiert, um weitere Massnahmen abzuklären.

Anfang Juni kamen die Resultate aus Deutschland: In den Bienenproben konnte Fipronil nachgewiesen werden, ein für Bienen hochtoxischer Wirkstoff, der von der Firma BASF hergestellt wird. Auch eine Pflanzenprobe aus einer Obstkultur enthielt Fipronil. Fipronil ist teilsystemisch, das heisst, der Wirkstoff wirkt sowohl als Kontaktgift als auch über Blüten und Blätter der Pflanze, wobei er lange in der Pflanze und im Boden verbleibt. Drei Proben lagen über und eine knapp unter dem LD50-Wert, dem Massstab für die Toxizität eines Produkts, der angibt, bei welcher Menge 50 Prozent der Bienen innerhalb von 48 Stunden stirbt.

Fipronil, ein Insektizid, war im Obstbau in der Schweiz nie zugelassen worden und als Wirkstoff im Beizmittel «Regent» zur Behandlung von Getreide-Saatgut gegen Drahtwürmer enthalten. Die Zulassung ist mittlerweile beendet, die Ausverkaufs- und Aufbrauchfrist ist seit dem 11. März 2014 abgelaufen.

Zur Zeit der Vergiftung waren Löwenzahn und teilweise Obstkulturen in Blüte, blühender Raps gab es in der Umgebung nicht. Abdrift von Aussaaten anderer Kulturen auf Löwenzahn oder Obst war nicht auszuschliessen. In den Proben der Kulturen Mais, Sommergetreide und Kartoffeln wurde kein Fipronil gefunden. Hingegen konnte in weiteren fünf Pflanzenproben aus Obst wiederum Fipronil nachgewiesen werden. Interessant ist dabei, dass die Analyse einer früh blühenden Apfelsorte, die mitten in einer grossen Obstfläche wächst, negativ war. Ein Grossteil der Obstbäume stand im fraglichen Zeitraum in anfänglicher Blüte, und es war wahrscheinlich Löwenzahn als Unterkultur vorhanden. Unsere Bienen besuchen aufblühende Kulturen sehr schnell und zahlreich. Nicht ausgeschlossen werden kann weiter die Verunreinigung eines Fungizids mit dem Wirkstoff Fipronil.

Leider nahm die Staatsanwaltschaft die Behandlung der Strafanzeige nicht an die Hand, was die betroffenen Imkerinnen und Imker veranlasste, beim Obergericht Beschwerde einzureichen. Letztlich ist festzuhalten, dass die Zäziwiler Imkerinnen und Imker seitens des Kantons die nötige Unterstützung bei der Aufklärung und Ahndung der Bienenvergiftung vermissten, geschweige denn, dass sie für ihre Verluste und Umtriebe entschädigt worden wären. Das Vorgehen bei Bienenvergiftungen ist im Kanton Bern nicht definiert, die Aufklärung und Ahndung scheint unklar.

Diese Ereignisse zeigen auf, dass im Kanton Bern Klärungsbedarf über die Frage besteht, wie bei Bienensterben vorzugehen ist. Weiter sind hinsichtlich Prävention die nötigen Massnahmen zu treffen, damit Bienenvergiftungen vermieden werden können.

Weiter ist die Rolle der Honigbiene im Ökosystem von Natur und Landwirtschaft bekannt, sie bestäubt über 80 Prozent der Blütenpflanzen in unseren Breitengraden. Die Arbeit der Imkerinnen und Imker wird zunehmend durch verschiedene Einflüsse erschwert. Gleichzeitig hängt ein grosser Teil der einheimischen Nahrungsmittelproduktion von der Bestäubung der Honigbiene ab. Die Honigbiene ist somit eine der wichtigsten Nutztierarten. Vor dieser Ausgangslage soll eine angemessene finanzielle Unterstützung der Imkerinnen und Imker erfolgen, z. B. als genereller jährlicher Beitrag pro Volk und als Entschädigung bei ausserordentlichen Verlusten.

Begründung der Dringlichkeit: Es sind sofort Massnahmen zu ergreifen, damit in ähnlichen Fällen ein klarer Ablauf eingehalten wird.

Antwort des Regierungsrats

Als Ursache des in der Motion angesprochenen Bienenvergiftungsfalls wurde eine Verunreinigung eines Pflanzenschutzmittels ermittelt. Der ausländische Hersteller hat den Befund bestätigt. Somit konnte ein illegaler oder fahrlässiger Einsatz im Obstbau-Pflanzenschutz ausgeschlossen werden. Der Regierungsrat geht aber mit dem Motionär einig, dass Bienenvergiftungsfälle auch in Zukunft nicht ausgeschlossen werden können.

Zu den Punkten 1 und 2

Die vorliegende Motion betrifft in den Punkten 1 und 2 Fragen im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Im Fall Bienensterben Zäziwil waren wegen der Komplexität des Falles die Aufgaben und Kompetenzen der verschiedenen Akteure nicht immer klar. Der Regierungsrat begrüsst deshalb das Erstellen eines entsprechenden Konzepts und die Klärung der Rollen der involvierten Akteure.

Zu Punkt 3

Die Ahndung des Einsatzes von illegalen oder die fahrlässige Anwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln ist im Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LWG SR 910.1, Art. 169 und Art. 173) abschliessend geregelt. Auf kantonaler Ebene besteht somit kein Handlungsbedarf.

Zu Punkt 4

Imkerinnen und Imker werden bereits heute vom Kanton mit 500 000 Franken jährlich finanziell unterstützt. Der Kanton ersetzt damit der Tierseuchenkasse die Ausgaben für die Bekämpfung der Bienenkrankheiten inklusive Unterstützungsbeitrag an den Bienengesundheitsdienst (Selbsthilfeorganisation der Imkerbranche mit eigener Rechtspersönlichkeit, Bund und Kantone beteiligen sich zu gleichen Teilen mit maximal 40 Prozent an den Kosten). Die Imkerinnen und Imker beteiligen sich mit vier Franken pro Bienenvolk an den Kosten der Tierseuchenbekämpfung.

Ferner wurden im Zusammenhang mit der Umsetzung des «Konzepts Bienenförderung im Kanton Bern» verschiedene Massnahmen vor allem im Bereich der Ausbildung umge-

setzt. Der Regierungsrat sieht unter den finanziellen Rahmenbedingungen des Kantons keine direkten Unterstützungsmöglichkeiten für Imkerinnen und Imker. Er rät auch von einem kantonalen Alleingang ab.

Der Regierungsrat beantragt:

Punktweise beschlossen

Ziffer 1: Annahme

Ziffer 2: Annahme

Ziffer 3: Annahme und gleichzeit. Abschreibung

Ziffer 4: Ablehnung

Präsident. Wir starten in die Nachmittagssession. Beim Mittagessen gab es offenbar noch verschiedene Diskussionen um die Frage, ob sich Frau Grossrätin Brunner heute Vormittag unter ihrem eigenen Namen hätte einloggen sollen und eben nicht als Frau Baltensperger. Selbstverständlich ist das korrekt. Ich habe noch kurz überlegt, was besser wäre, wenn jemand ein fremdes Votum vorliest. Es wäre wohl tatsächlich korrekter gewesen, wenn Frau Brunner sich als Frau Brunner eingeloggt und dann einfach das Votum von Frau Baltensperger gelesen hätte. Aber es geschah ja innerhalb der eigenen Fraktion. Danke für diesen Hinweis. Wir sind noch bei der Volkswirtschaftsdirektion und kommen nun zu Traktandum 77. Wie gestern bereits angekündigt, wurden die Geschäfte 78 und 79 zurückgezogen. Das heisst, wir haben nun noch ein Geschäft der VOL. Es geht um die Motion Seiler, «Bienensterben und Bienenvergiftungen: Massnahmen sind fällig!» Der Regierungsrat ist bereit, die Ziffern 1–3 anzunehmen. Er beantragt, Ziffer 3 gleichzeitig abzuschreiben. Ziffer 4 lehnt er ab. Deshalb frage ich nun gleich, ob die Ziffern 1–3 bestritten sind. Das ist nicht der Fall. Dann bitte ich Sie, sich in der Debatte inhaltlich auf die Abschreibung der Ziffer 3 und auf Ziffer 4 zu konzentrieren. Der Motionär, Herr Grossrat Seiler, hat das Wort. Wir führen eine freie Debatte.

Michel Seiler, Trubschachen (Grüne). Ein Emmentaler Krimi: Letztes Jahr am 26. April stellten die Imker der Umgebung von Zäziwil eine massive Bienenvergiftung an 23 Bienenstämmen mit 172 Völkern fest. Hunderttausende von Bienen wurden vernichtet. Man suchte intensiv nach der Ursache. Die Staatsanwaltschaft wollte der Sache nicht nachgehen, deshalb reichte man mit Hilfe eines Anwalts eine Beschwerde ein. Die Imker gaben, unterstützt vom Bienengesundheitsdienst (BGD), nicht auf. Erst bei einer zweiten Untersuchung der vergifteten Bienen und Pflanzen, die man in Deutschland machen liess, wurde das hochgiftige Fipronil festgestellt. Dieses Insektizid war in der Schweiz nie zugelassen. Die Imkerinnen und Imker haben in dieser langen Zeit, bis das tödliche Gift festgestellt wurde, viel Schaden und Arbeit getragen und ertragen. Ohne sie wäre dieser Skandal nie aufgedeckt worden. Und das ist nur die Spitze des Eisbergs der ganzen Geschichte. Und Sie, Herr Regierungsrat Rickenbacher, haben das Hinstehen und Aushalten der Imkerinnen und Imker in der Antwort zur Motion mit keinem Wort gewürdigt oder auch nur erwähnt – schade!

Ich bin mit dem Antrag der Regierung einverstanden und bin froh, dass die Punkte 1 und 2 zur Annahme empfohlen wurden. Bei Punkt 3 bin ich mit dem Vorschlag der Regierung einverstanden. An Punkt 4 halte ich fest, wandle ihn

aber in ein Postulat. Werte landwirtschaftstätige Nutzer und Unterstützer, das Wohl des wohl wichtigsten Nutztiers für Mensch, Landwirtschaft und die Erhaltung der Artenvielfalt, ist die Honigbiene. Neben Wachs- und Honigertrag ist die Biene an der natürlichen Befruchtung der Pflanzen entscheidend beteiligt. Die grösstmögliche Ernährungssouveränität hängt also zum grössten Teil von unserer Honigbiene ab. Sie gehört aber auch zu den empfindlichsten Lebewesen. Das Bienenvolk, als sehr sensibler Organismus, ist der Landwirtschaft mit ihren maschinengerechten Monokulturen und dem Einsatz von Pestiziden schutzlos ausgeliefert. Lokal, national und weltweit berichten Bienenhalter über immer grössere Schwierigkeiten. Sie halten sich während der Saison täglich mit anspruchsvoller Arbeit bei ihren Bienen auf. Sie sind gleichzeitig Liebhaber, Halter, Pfleger und Forscher. Ohne sie gäbe es keine Honigbiene, und das Resultat können Sie sich ausmalen.

Für die Existenzsicherung der Landwirtschaft sind Bienen und Bienenhalter wichtiger als Bundesgeld. Im Kanton Bern gibt es rund 30 000 Völker. Wenn wir für jedes Volk zum Beispiel 20 Franken an den Halter sprechen, beispielsweise ausbezahlt über den Bieneninspektor, dann ergibt das 600 000 Franken pro Jahr. Wurde hier im Grossen Rat jemals so wenig Geld so sinnvoll investiert? Also stimmen Sie Punkt 4 als Postulat bitte zu. Für die grosse und unentbehrliche Arbeit danke ich den Imkerinnen und Imkern, den Bienenvereinen und den Verantwortlichen von ganzem Herzen. Ich hoffe, Sie haben die Wichtigkeit dieser Motion erkannt.

Präsident. Wir haben somit bei den Ziffern 1–3 keine Differenzen zwischen Motionär und Regierung, das heisst, wir werden nun nur über Ziffer 4 diskutieren. Sie wurde in ein Postulat gewandelt. Ich hoffe, die Fraktionssprecherinnen und -sprecher sind so flexibel, dass sie ihre Voten entsprechend anpassen. Nun folgt ein kurzer Unterbruch für die Verabschiedung einer Mitarbeiterin des Parlamentsdienstes.

Verabschiedung von Mme Anneliese Racle, Mitarbeiterin Finanzdienst und ASR

Präsident. Permettez-moi d'interrompre brièvement les débats pour nous permettre de remercier une personne qui durant plus de vingt ans a œuvré dans l'ombre au service du parlement, à votre service plus précisément, puisque c'est elle qui s'est occupée du versement de vos indemnités – ohne diese Person hätten Sie Ihre Entschädigungen nie ausbezahlt bekommen. Mme Annelise Racle va prendre sa retraite dans quelques jours et nous avons jugé important de la remercier ici devant le plénum pour son dévouement et son engagement. Entrée au service de la Chancellerie d'Etat le 1^{er} juin 1986, elle a été dans un premier temps collaboratrice auprès de ce qui s'appelait à l'époque l'Office d'information et de relations publiques, aujourd'hui ComBE, et ceci jusqu'en 1994. C'est en qualité de comptable qu'elle s'occupe notamment de l'enregistrement et du contrôle du versement de nos indemnités parlementaires. Précise, amoureuse du travail bien fait, Annelise a toujours été à votre service, dans l'ombre certes, mais avec amabilité et entregent elle a su répondre à vos questions et ce dans les

deux langues. C'est le bel exemple d'une Romande qui a quitté à l'époque le Jura bernois pour venir travailler ici à Berne dans un environnement germanophone; même s'il est vrai que les chiffres sont les mêmes en allemand qu'en français, c'est un beau défi qu'il me plaît de relever ici en plénum. C'est tout à son honneur et elle mérite toute notre gratitude. Je vous demande de bien vouloir lui témoigner votre reconnaissance et vos remerciements par vos applaudissements. Chère Annelise, au nom du Grand Conseil du canton de Berne, je me permets de vous remettre ce modeste bouquet et je vous souhaite le meilleur pour votre prochaine retraite. *(Die Anwesenden erheben sich zum Applaus. Der Präsident überreicht Mme Racle Blumen.)*

Zwei weitere Verabschiedungen werden wir ganz am Schluss des Nachmittags vornehmen. Nun kommen wir zu den Fraktionsäusserungen. Herr Grossrat Stähli hat das Wort für die BDP.

Ulrich Stähli, Gasel (BDP). Es ist sehr schade. Ich habe ein flammendes Votum zugunsten der Bienen vorbereitet. Wir haben selber eine grosse «Hostet» und viele Bienen, die eben diesen Winter eingingen. Nun muss ich dieses Votum aber nicht halten, und ich zeige mich flexibel, erspare Ihnen die Zeit und beschränke mich auf die Punkte der Motion, die noch wichtig sind. Es freut mich, dass der Regierungsrat die ersten drei Punkte der Motion annehmen will und damit zeigt, dass ihm künftig bei Vergiftungen oder unerklärlichem Bienensterben ein professionelles Vorgehen aller Stellen wichtig ist. Ich freue mich, wenn auch der Grosse Rat die Imker nicht im Stich lässt und diese drei Punkte als Motion überweist.

Somit geht es hier um Punkt 4. Er verlangt eine direkte finanzielle Unterstützung durch den Kanton. Direkte Hilfe hätte mir eigentlich sehr gefallen. Diese 20 oder 30 Franken würden dem Imker unmittelbar zukommen. Nach der ablehnenden Antwort durch den Regierungsrat habe ich mich aber als Mitmotionär bei der kantonalen Bienenfachstelle erkundigt und sehen müssen, dass dieser Punkt zu viel administrativen Aufwand verursachen würde. Wegen der vielen Klein- und Hobbyimker und den vielen Ein- und Aussteigern im Bienengeschäft im Zusammenhang mit den verschiedenen einschlägigen Filmen, würde einen unverhältnismässiger Aufwand entstehen, der auch nicht zielführend wäre. Sollte es künftig den Bienen noch mehr an den Kragen gehen, dann kann immer noch eine entsprechende Motion eingereicht werden. Im Namen der BDP-Fraktion empfehle ich Ihnen deshalb, dem Regierungsantrag zu folgen.

Niklaus Gfeller, Rüfenacht (EVP). Ich spreche nur noch zu der finanziellen Unterstützung der Imkerinnen und Imker gemäss Punkt 4 dieses Vorstosses. Wir vertreten die Haltung, dass sich der Kanton insbesondere im Bereich der Krankheitsbekämpfung und der Gesundheitsförderung der Bienen finanziell engagieren soll. Für uns ist darum das derzeitige Vorgehen des Kantons richtig. Allenfalls ist ein finanzielles Engagement im Bereich der Ausbildung, also bei den Grundkursen und auch bei der Weiterbildung, sinnvoll. Eine direkte Unterstützung der Imkerinnen und Imker erachten wir hingegen als wenig zweckmässig. Der administrative Aufwand wurde bereits erwähnt. Uns erscheint

ausserdem, dass die Idee, Bienenhaltung mit finanziellen Anreizen attraktiv zu machen, in die falsche Richtung geht. Leute, die Bienenvölker nur haben, um finanzielle Beiträge einzuheimsen, sind erfahrungsgemäss keine guten Stützen beim Bekämpfen von Krankheiten und Bezüchten von neuen Königinnen. Damit würden vermehrt kranke Völker durchgeseucht, die man vielleicht längstens hätte eliminieren sollen. Ich kann das aus Erfahrung sagen! Wer in unserer Gegend nicht aus Freude an diesem Hobby imkert, der hat in der Bienenhaltung wenig oder nichts verloren. Wenn wir etwas für die Bienen tun wollen, dann müssen wir Weiden pflanzen und Krokussen, damit sie früh im Frühling etwas zu Fressen haben, und die Bauern sollen Phacelia sähen, weil das eine ganz wichtige Futterquelle für die Bienen ist. Davon profitiert man als Imker effektiv. Aber eine Zwanzigernote pro Volk scheint uns ein falsches Zeichen. Wir lehnen deshalb Punkt 4 dieses Vorstosses ab.

Andrea Zryd, Magglingen (SP). Wir werden bei Punkt 4 vermutlich grossmehrheitlich das Postulat ablehnen. Wir haben ihn in der Fraktion nicht als Postulat diskutiert. Nach meiner Einschätzung sind wir nicht bereit, zukünftig allen Imkerinnen und Imkern einfach so Geld zu geben. Imker sein ist nicht einfach an sich schon ein Gütesiegel. Das ist vielleicht ähnlich, wie bei einem Bauern. Auch ein solcher kann allenfalls Tiere schlecht halten. Ähnliches gibt es sicher auch bei den Imkern. Es sind sicher wenige, aber die möchte man nicht zusätzlich subventionieren. Abgesehen davon erhalten die Imker und Imkerinnen ja bereits Geld von Kanton und Bund. Das ist auch richtig. Meines Erachtens könnte man es überprüfen. Ich persönlich werde dem Postulat zustimmen, doch ich glaube nicht, dass wir hierfür eine Mehrheit gewinnen. Aus meiner Sicht macht es Sinn, zu überprüfen, ob allenfalls mehr Geld gebraucht wird und wer es bekommen soll. Mir ist allerdings sehr wichtig, dass vor allem in die Ausbildung der Imkerinnen und Imker investiert wird, sodass diese eben ihre Völker richtig halten und mit ihnen gut umgehen.

Samuel Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP). Meines Erachtens beweist bereits die Annahme der ersten Motion von Lars Guggisberg heute morgen, wie auch die Tatsache, dass hier die ersten drei Punkte nicht bestritten sind, dass wir ein bienenfreundliches Parlament sind. Bienen sind sicher etwas Wichtiges. Trotzdem kann ich mich weitestgehend meinen Vorrednern anschliessen. Ob die vorgeschlagene Unterstützung von 20 Franken pro Bienenvolk erstens zielführend und zweitens bürokratisch vertretbar ist, stellen wir in Frage. Der Aufwand für die Auszahlung dieser 20 Franken steht sicher in keinem guten Verhältnis zu dem Betrag, der effektiv beim Imker ankommt. Noch eine kurze Bemerkung zur Aussage des Motionärs bezüglich der ersten drei Punkte: Die Bienen seien der Landwirtschaft schutzlos ausgeliefert. Das kann ich natürlich in dieser Form nicht hinnehmen. Die Schweizer Bauern halten strenge Vorschriften ein, namentlich auch beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Sehr viele Mittel, die im Ausland üblicherweise genutzt werden, sind in der Schweiz nicht gestattet, zum Beispiel das Spritzen von reifem Getreide. Ich kann Ihnen sagen, wenn sie etwas Gutes tun wollen, dann essen Sie Schweizer Produkte. Damit sind Sie viel weiter und viel

besser und essen viel gesünder, als wenn Sie importierte Nahrungsmittel essen, die manchmal mit sehr fragwürdigen Methoden produziert werden und auch noch mit heftigen Folgen für die Bienen dort. Wir beantragen Ablehnung des Postulats.

Pierre-Yves Grivel, Biel/Bienne (FDP). Bzzzzz, bzzzzz! (*M. Grivel beginnt, indem er das Summen einer Biene täuschend ähnlich imitiert.*) Bonjour, je m'appelle Maya l'abeille et cet après-midi je viens butiner au parlement! Je serai très bref. Après A vient B, après 76 vient 77, après l'élevage des reines et la définition des zones de protection, je suis triste aujourd'hui: on parle de la mort et de l'empoisonnement des abeilles travailleuses mes collègues. S'il vous plaît, redonnez-moi le sourire, acceptez les trois points de la motion et acceptez le postulat du point 4. Maya l'abeille vous remercie, au revoir, bzzzzzzz! (*Heiterkeit*)

Präsident. Herzlichen Dank für diese Auflockerung, Herr Grivel. Nun hat Frau Grossrätin Machado Rebmann für die Grünen das Wort.

Simone Machado Rebmann, Bern (GPB-DA). Die grüne Fraktion ist mit der Regierung einverstanden, wenn sie Punkt 3 abschreiben will, denn die Tatbestände der illegalen oder fahrlässigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind in der Tat auf Bundesebene im Landwirtschaftsgesetz geregelt. Für dessen Vollzug ist hingegen der Kanton Bern zuständig. Hier hätte sich der Regierungsrat in seiner Antwort etwas konkreter äussern dürfen. Wer ist zuständig? Das ist natürlich die Volkswirtschaftsdirektion. Welches Amt ist es, und welche Rolle spielt die Staatsanwaltschaft? Vielleicht kann der Herr Regierungsrat später dazu Stellung nehmen. Zum vierten Punkt: Er verlangt die finanzielle Unterstützung der Imkerinnen und Imker. Man kann sich schon fragen, ob man zu einem grossen Teil Hobbyimkerinnen und -imker unterstützen soll. Verlangt wird ein kleiner Betrag von beispielsweise 20 Franken. Dieser Betrag würde dann im besten Fall zu einer Meldung der Bienenvölker führen, zur Beratung und Förderung der Gesundheit und zur Vermeidung von Krankheiten. Das würde sich in jedem Fall lohnen, denn die Bienen sind die wichtigsten Nutztiere. Ohne Bienen gäbe es 80 Prozent weniger Nahrungsmittel und keine Blumen mehr. Bienen bedeuten mehr als Honig, wie wir schon gehört haben. Bienenvölker sind ein sensibler Organismus in einem sensiblen Ökosystem. Sie sollten uns das Geld wert sein. Darum stimmt die grüne Fraktion dem Postulat in Punkt 4 zu.

Martin Egger, Frutigen (glp). Ich glaube, heute wird diesen Bienen alle Ehre erwiesen. Darüber wird ein bisschen viel diskutiert. Das ist gut so. Darum kann ich es mit Punkt 4 kurz machen. Weil der Kanton die Imker gegenwärtig bereits mit 500 000 Franken unterstützt, und weil wir auch viele Hobbyimker haben, ist dieser Punkt als Postulat ausreichend. Die glp unterstützt das Postulat vollumfänglich.

Präsident. Damit haben sich alle Fraktionen, die das gewünscht haben, geäussert, und wir kommen zu den Einzelvoten.

Ursula Zymbach, Spiez (SP). Es ist unbestritten, dass die Bienen wichtig sind. Noch unbestrittener ist, dass Bienenhaltung eine Wissenschaft ist. Die Bienenhaltung ist sehr komplex geworden und mit den vielen möglichen Krankheiten noch komplexer. Ich möchte an dieser Stelle der Volkswirtschaftsdirektion, dem Veterinärschutz und dem Bienen-gesundheitsdienst ganz herzlich danken. Sie machen seit vielen Jahren schon unglaublich gute Arbeit, geben Faltblätter und weitere Informationen heraus und machen viele Weiterbildungen. Genau deshalb empfehle ich Ihnen, Punkt 4 auch als Postulat abzulehnen. Um die Qualität der Bienenhaltung, der Imker, des Honigs und der Landwirtschaft hoch zu halten, braucht es nämlich nicht Geld. 20 Franken pro Bienenvolk machen nicht aus, dass man besser imkert, wie alle Bienenhaltenden wissen. Man imkert besser, wenn man weiss, worum es geht. Das heisst, wenn man Aus- und Weiterbildungen erhält. Dann weiss man, wie sich neue Krankheiten verbreiten und wann man Prävention macht. Ob man die Bienen in einem Bienenhaus hält, oder ob man lieber draussen imkert, wo es hell ist und man sie genauer sieht. Auch ein guter Augenarzt oder Optiker hilft weiter. Ich weiss nicht, ob Sie sich bewusst sind, dass die Varroamilbe sehr, sehr klein ist. Wenn man mit dem Gesichtsschutz für das Imkern vor Augen versucht, das winzig kleine Varroamilbchen zu finden, dann ist Helligkeit ein sehr wichtiger Teil der Prävention. Die Qualität hängt also nicht vom Geld ab.

Ganz schön habe ich das Votum von Niklaus Gfeller gefunden. Man kann nämlich beim Anpflanzen sehr viel beeinflussen. Die Bauern können dort mithelfen, und wir alle auch. Und wenn Sie heute Abend zuhause sind, schauen Sie doch, welche Spritzmittel Sie benutzen und ob dort nicht auch darauf steht, man solle sie nicht verwenden, wenn die Bienen unterwegs sind. Werfen Sie sie dann gleich weg. Aber vorher lehnen Sie bitte noch das Postulat in Punkt 4 ab.

Präsident. Ich habe keine weiteren Wortmeldungen aus dem Rat. Daher gebe ich dem Herrn Volkswirtschaftsdirektor Rickenbacher das Wort.

Andreas Rickenbacher, Volkswirtschaftsdirektor. Ich bedanke mich für die Debatte und schliesse mich dem Dank des Motionärs, Grossrat Seiler, an die Imkerinnen und Imker an für ihre Leistung im konkreten Fall in Zäziwil und auch ganz generell in unserem Kanton für diesen wichtigen Bereich. Ich gestehe, dass man das in der schriftlichen Antwort hätte erwähnen müssen. Nun komme ich zum übrig gebliebenen Punkt 4. Die Regierung empfiehlt Ihnen, diesen Punkt abzulehnen. In der schriftlichen Antwort auf die Motion haben wir dargelegt, was bereits heute unternommen wird. Wir unterstützen die Imkerei im Kanton finanziell in wesentlichem Ausmass, und wir engagieren uns in der Aus- und Weiterbildung. Das sind die entscheidenden Elemente, um die Imkerei im Kanton Bern zu unterstützen, wie wir in der Debatte gehört haben. Ein kleiner Beitrag pro Bienenvolk würde zudem wahrscheinlich im diskutierten Bereich kaum wahnsinnig viel bringen, wie wir in der Debatte auch gehört haben.

Es ist gefragt worden, wo eigentlich die Zuständigkeiten liegen. Zuständig ist die Volkswirtschaftsdirektion und dort

das Amt für Landwirtschaft und Natur. Innerhalb dieses Amtes gibt es eine Fachstelle, die sich um die Problematik und Förderung der Bienenzucht ganz generell kümmert. Ich glaube, damit haben wir eine gute Struktur. Mit dieser Fachstelle können wir uns sehr direkt um die Probleme und Herausforderungen kümmern. Auf die Staatsanwaltschaft haben wir selbstverständlich keinen Einfluss. Diese gehört zur dritten Gewalt, die von der Politik unabhängig sein soll. Die Regierung ist in Punkt 4 ganz klar der Auffassung, dass wir als Kanton keinen Alleingang einschlagen sollten. Der bisherige Weg hat sich bewährt und auch mit der Überweisung der Motion Guggisberg, «Belegstationen mit Schutzzonen für die Zucht von Bienenköniginnen» heute Morgen, wurde der weitere Weg aufgezeigt. Deswegen empfiehlt Ihnen die Regierung, Punkt 4 abzulehnen.

Präsident. Nun hat Herr Grossrat Seiler als Motionär noch einmal das Wort.

Michel Seiler, Trubschachen (Grüne). Aus der öffentlichen Kasse wird wahrscheinlich mehr in Massnahmen gegen die Bienen investiert, als für sie. Eine Entschädigung ist eine Anerkennung für wohl eine der wichtigsten Arbeiten. Wenn Sie da geizig sind, dann finde ich das sehr schade. Wenn Sie das nächste Mal eine Biene sehen, dann denken Sie doch daran, dass ein Grossteil unserer Nahrungsmittel entscheidend von der Insektenbestäubung abhängt. Es handelt sich dabei um eine unerlässliche Ökosystemdienstleistung. Eine Landwirtschaft, die das Überleben der Bienen gefährdet, hat keine Berechtigung mehr, weil sie ihr eigenes Ziel verunmöglicht, nämlich gesunde Lebensmittel in genügender Menge herzustellen. Die Bienen sind die effizientesten und kostengünstigsten Seismographen, die den Stand unserer existenziellen Lebensgrundlagen anzeigen. Geht es den Bienen zunehmend schlechter, dann nehmen auch die Ressourcen für eine langfristige und gesunde Lebensmittelproduktion ab. Als Alternativer weiss ich, dass wir ja Syngenta und Monsanto haben. Das bringt Geld und ist wirtschaftsfreundlich. Allerdings greift das nur kurzfristig, denn die Reparaturkosten sind nicht einberechnet. Die Imkerinnen und Imker direkt zu unterstützen, ist langfristig die effizienteste und wohl wichtigste Wirtschaftsförderung überhaupt. Das ist wichtig.

Präsident. Damit kommen wir zur Abstimmung. Ich würde gerne über den Antrag des Regierungsrats zu den Ziffern 1–3 gemeinsam abstimmen. Er ist in diesen Punkten vom Motionär ja nicht bestritten. Dann stimmen wir separat über Ziffer 4 als Postulat ab. Ist das bestritten? – Nein, dann können wir in dieser Art abstimmen. Wer die Ziffern 1–3 des Vorstosses gemäss dem Antrag des Regierungsrats überweisen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Antrag Regierung zu Ziff. 1–3)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Ziff.1–3, gleichzeitige Abschreibung von Ziff. 3

Ja	144

Nein	0

Enthalten	0

Präsident. Sie haben die Ziffern 1–3 im Sinne des Regierungsrats überwiesen. Nun kommen wir zu Ziffer 4 als Postulat. Wer dieses Postulat annehmen will, stimmt ja, wer es ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 4 als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja 63

Nein 72

Enthalten 7

Präsident. Sie haben das Postulat abgelehnt. Damit ist dieses Geschäft bereinigt.

Geschäft 2014.RRGR.1214

Vorstoss-Nr.: 274-2014
 Vorstossart: Motion
 Eingereicht am: 25.11.2014
 Eingereicht von: Rudin (Lyss, glp) (Sprecher/in)
 Kronenberg (Biel/Bienne, glp)
 Weitere Unterschriften: 1
 RRB-Nr.: 499/2015 vom 29. April 2015
 Direktion: Volkswirtschaftsdirektion

Tierschutz verbessern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Kontrollen bei Landwirtschaftsbetrieben in der Fleisch- und Tierzucht sukzessive auf 100 unangekündigte zu steigern
2. eine Kommission zu bilden, die dem Tierschutz und dessen Umsetzung mit Empfehlungen zur Seite steht

Begründung:

Der Tierrechtsorganisation tier-im-fokus.ch (TIF) wurden im Sommer 2014 umfangreiche Materialien aus Schweizer Schweinezucht und -mastbetrieben zur Verfügung gestellt. Es wurde zwischen Dezember 2013 und März 2014 aufgenommen. Neben Luzern, Waadt und Freiburg sind auch Bilder aus sieben Betrieben aus dem Kanton Bern vorhanden. Es sind gravierende Missstände auf den Aufnahmen zu sehen, die auf der Webseite www.schweine-report.ch veröffentlicht wurden.

Der Regierungsrat hat in einer Interpellationsantwort (168-2014) zu den Missständen angegeben, dass nur 50 Prozent der Kontrollen unangekündigt stattfinden. Jedoch wurden die Ansichten der Konsumenten und Tierschützer als nichtig abgetan. Zwar ist davon auszugehen, dass die von «Tier im Fokus» aufgezeigten Missstände Einzelfälle darstellen, doch solche sind beim Tierwohl immer inakzeptabel und müssen streng bekämpft werden. Um ein besseres Verständnis der verschiedenen Marktteilnehmer zu gewährleisten und die Qualität in der Tierzucht zu steigern, sind die folgenden zwei Massnahmen zu ergreifen:

1. Die Kontrollen bei der Tier- und Fleischzucht sollen sukzessive auf 100 Prozent unangekündigte gesteigert werden. Nur so ist gewährleistet, dass allfällige Miss-

stände nicht kurzfristig vertuscht werden können. Um das System adäquat einführen zu können, soll die Steigerung der unangekündigten Kontrollen in den nächsten fünf Jahren um jeweils zehn Prozent erfolgen.

2. Alljährlich soll eine Sitzung mit Landwirten, Konsumentenvertretern, der Vollzugsbehörde und Tierschützern stattfinden. In dieser sollen aktuelle Probleme besprochen und Empfehlungen abgegeben werden. Der Sitzungsinhalt ist öffentlich zu machen.

Antwort des Regierungsrats

Zu Punkt 1

Im Kanton Bern wird jährlich bei rund 2500 Betrieben mit Nutztierhaltung (entspricht rund einem Viertel aller Nutztierhaltungen) eine Grundkontrolle durchgeführt. Nach den Bundesvorgaben müssen mindestens 10 Prozent dieser Kontrollen für den Kontrollbereich Tierschutz und die Tierwohlbeiträge unangemeldet durchgeführt werden. In den vergangenen fünf Jahren wurden 30 Prozent bis 50 Prozent der Betriebe unangemeldet kontrolliert und die Bundesvorgaben somit klar übertroffen. Im laufenden Jahr ist vorgesehen, 50 Prozent der Grundkontrollen unangemeldet durchzuführen. Zusätzlich werden Kontrollen auf Grund von Meldungen, Nachkontrollen und Verdachtskontrollen vorgenommen. Diese erfolgen immer unangemeldet. Die Anmeldung einer Grundkontrolle erfolgt maximal acht Tage im Voraus. Bei Betrieben, bei denen Mängel festgestellt werden, erfolgt wenn nötig eine unangemeldete Nachkontrolle und sie werden im folgenden Jahr unangemeldet kontrolliert. Neben den Tierschutzkontrollen werden auf den Landwirtschaftsbetrieben jährlich rund 2500 weitere Kontrollen durch den Veterinärdienst und das Kantonale Laboratorium vorgenommen. Die Überprüfung der Tierschutzbestimmungen ist nicht expliziter Gegenstand dieser Kontrollen. Allerdings werden bei festgestellten Verstössen gegen die Tierschutzbestimmungen Korrekturmassnahmen angeordnet beziehungsweise die Tierschutzfachstelle des Veterinärdienstes einbezogen.

Eine Erhöhung der Anzahl unangemeldeter Kontrollen auf 100 Prozent erachtet der Regierungsrat aus finanziellen und organisatorischen Gründen als nicht praktikabel. Die Grundkontrollen sind heute mit den Kontrollen zum Ökologischen Leistungsnachweis verknüpft und werden von privaten Kontrollorganisationen im Auftrag des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT) ausgeführt. Eine solche Grundkontrolle, bei der auch die umfangreichen Betriebsunterlagen überprüft werden, kann bis zu einem halben Tag in Anspruch nehmen. Es ist organisatorisch nicht möglich, sämtliche dieser Kontrollen, bei denen der Tierhalter anwesend sein muss, unangemeldet durchzuführen. Viele Tierhalter gehen zudem einer ausserbetrieblichen Nebenbeschäftigung nach und Betriebe, die für eine unangemeldete Kontrolle vorgesehen sind, müssen oft mehrmals angefahren werden, bis der verantwortliche Tierhalter auf dem Betrieb angetroffen wird. Im Kanton Bern werden Kontrollen mit dem Kontrollschwerpunkt «Tierschutz» aus Risikoüberlegungen vor allem während der üblicherweise knapp fünfmonatigen Winterfütterungsperiode (Stallhaltungsperiode) vorgenommen. Sollten sämtliche Grundkontrollen unangemeldet erfolgen, müssten sowohl die finanziellen wie auch die perso-

nellen Ressourcen wesentlich erhöht werden. Gestützt auf diese Ausführungen lehnt der Regierungsrat Punkt 1 der Motion ab.

Zu Punkt 2

Die vom Motionär geforderte Kommission ist bereits seit einigen Jahren mit der kantonalen Tierschutzkommission institutionalisiert. Die Aufgaben und Zusammensetzung der Tierschutzkommission sind in der Verordnung über den Tierschutz und die Hunde (THV) vom 21. Januar 2009 (BSG 916.812) geregelt. Die Tierschutzkommission tagt regelmässig und die Beschlüsse werden auf der Website des Veterinärdienstes veröffentlicht. Der Regierungsrat beantragt deshalb auch die Ablehnung des zweiten Punktes der Motion.

Der Regierungsrat beantragt:

Ablehnung

Präsident. Wie angekündigt wurde Geschäft 78 zurückgezogen. Herr Grossrat Rudin gibt eine kurze Erklärung ab.

Michel Rudin, Lyss (glp). Ich ziehe dieses Geschäft zurück, denn ich habe während der letzten Woche sehr viele gute und konstruktive Gespräche führen können. Somit ist mein Hauptanliegen erfüllt, nämlich die bessere Verständigung in jeglichem Bereich: von der Scholle bis zu dem, was am Schluss konsumiert wird. Ich bedanke mich für diese überparteiliche, gute Zusammenarbeit. Wir werden zusammen eine Motion einreichen, welche die vorliegende obsolet macht.

Geschäft 2014.RRGR.1300

Vorstoss-Nr.:	282-2014
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	12.12.2014
Eingereicht von:	Berger (Aeschi, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 500/2015	vom 29. April 2015
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion

Verwendung der Gelder aus der Spezialfinanzierung «Renaturierung» für die Planung und den Bau von Hochwasserschutzmassnahmen

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Renaturierungsdekret (BSG 752.413) dahingehend anzupassen, dass Gelder aus der Spezialfinanzierung «Renaturierung» auch für Hochwasserschutzprojekte verwendet werden dürfen.

Begründung:

Das geltende Renaturierungsdekret schliesst finanzielle Beiträge an Massnahmen an nicht öffentlichen Gewässern sowie Wasserbaumassnahmen, die gemäss Artikel 7 des Wasserbaugesetzes aus Gründen des Hochwasserschutzes getroffen werden, ausdrücklich aus (Art. 1 Abs. 3 RenD).

In den letzten zehn Jahren ereigneten sich im Kanton Bern immer wieder Hochwasser. Diese richteten grosse Schäden an der Infrastruktur an. Neben dem Wiederaufbau der Infrastruktur wird in enger Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt

auch versucht, mittels neuen baulichen Massnahmen zukünftige Hochwasser zu vermeiden. In diesem Zusammenhang werden im Nachgang an ein Hochwasser mit grossem Schadensausmass in den letzten Jahren vom Tiefbauamt des Kantons Bern teure Studien in Auftrag gegeben, in denen das vergangene Hochwasser analysiert wird (lokale, lösungsorientierte Ereignisanalyse). In diesen Studien wird jeweils auch der Handlungsbedarf an den Gewässern zum Hochwasserschutz aufgezeigt.

Der Hochwasserschutz ist eine öffentliche Aufgabe. Die Naturereignisse haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Es fanden wiederholt angebliche Jahrhundert- bzw. Dreijahrhundertereignisse statt. Die Kosten für die gewässerbaulichen Massnahmen (zum Schutz vor zukünftigen Hochwassern) sind jedes Mal beträchtlich. Insbesondere für wiederholt von Unwettern betroffene öffentlich-rechtliche Kooperationen sind diese Aufgaben – trotz Unterstützung durch Bund und Kanton – mittelfristig nicht mehr tragbar.

Antwort des Regierungsrats

Die Motion verlangt eine Änderung des Renaturierungsdekrets vom 14. September 1999 (RenD; BSG 752.413), damit aus Mitteln des Renaturierungsfonds (RenF) auch Hochwasserschutzprojekte mitfinanziert werden können.

Vorgeschichte

Die bernischen Stimmberechtigten nahmen am 23. November 1997 den Volksvorschlag des Bernisch Kantonalen Fischereiverbandes und von Pro Natura zur Schaffung einer Spezialfinanzierung für Renaturierungen an. Die gesetzliche Grundlage der Spezialfinanzierung bildet Artikel 36a Wassernutzungsgesetz (WNG; BSG 752.41). Da in der Einführungsverordnung noch keine eindeutige Abgrenzung zwischen Renaturierung, Hochwasserschutz und Bodenverbesserung vorgenommen werden konnte, gab die Volkswirtschaftsdirektion am 23. Oktober 1998 beim Institut für öffentliches Recht der Universität Bern ein Rechtsgutachten zur Klärung dieser Frage in Auftrag.

Das Gutachten vom 17. Dezember 1998 kam zum Schluss, dass mit Artikel 36a WNG ein eigenständiger Subventionsstatbestand geschaffen wurde, der von jenen des Hochwasserschutzes und der Bodenverbesserung klar zu unterscheiden ist. Hochwasserschutzmassnahmen gemäss Art. 7 des Wasserbaugesetzes (WBG; BSG 751.11) sind somit keine Renaturierungen im Sinne von Art. 36a WNG. Jedoch soll es möglich sein, dass unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitige Sanierungen und ökologische Mehrleistungen bei Hochwasserschutzprojekten und Bodenverbesserungen seit dem Inkrafttreten der Einführungsverordnung zu Art. 36a WNG am 1. Dezember 1998 durch den RenF unterstützt werden können. Diese Schlussfolgerungen sind in das Renaturierungsdekret eingeflossen.

Heutige Beitragspraxis

Die überwiegende Anzahl der Wasserbauprojekte, die durch den RenF unterstützt werden, sind sogenannte Kombiprojekte, welche variierende Anteile Hochwasserschutz und darüber hinausgehende ökologische Massnahmen (Renaturierungen) umfassen. Reine Renaturierungsprojekte ohne jeglichen Anteil Hochwasserschutz sind zwar möglich, in der Praxis jedoch selten. Voraussetzung für die Unterstützung

solcher Renaturierungsmassnahmen ist gemäss Dekret in jedem Fall eine Überprüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Hochwasserschutz. Indirekt unterstützt der RenF also bereits heute die Gemeinden in ihrer Aufgabe des Hochwasserschutzes, in dem bis zu 80 Prozent der verbleibenden Restkosten übernommen werden. Zudem erhalten ökologischere Projekte von Bund und Kanton einen höheren Subventionsanteil als reine Hochwasserschutzprojekte.

Revitalisierung als neue Wasserbauaufgabe

Mit dem Bundesgesetz über den Gewässerschutz (GSchG; SR 814.20) und dem auf den 1. 1. 2015 revidierten kantonalen Wasserbaugesetz wird nebst dem Hochwasserschutz auch die Revitalisierung der Gewässer zur Pflicht. Nach bisherigem kantonalem Recht mussten Hochwasserschutzmassnahmen möglichst naturnah ausgestaltet werden. Zudem waren beeinträchtigte Gewässer in Zusammenhang mit der bautechnischen Erneuerung zu sanieren. Reine Renaturierungsvorhaben wurden bis anhin nur unter den eingeschränkten Voraussetzungen mit Wasserbaumitteln unterstützt. Die neuen Bundesvorschriften gehen nun bedeutend weiter: Artikel 38a GSchG verpflichtet die Kantone, für die Revitalisierung von Gewässern zu sorgen und eine entsprechende Planung zu erarbeiten. Die Revitalisierung erhält damit einen neuen Stellenwert als eigenständige wasserbauliche Aufgabe. Wie dabei die Prioritäten zu setzen sind, gibt das Bundesrecht weitgehend vor. Handlungsspielraum hat der Kanton nur bei der quantitativen Umsetzung. Die strategische Planung von Revitalisierungen ist hierbei Aufgabe des Kantons: Er erarbeitet die bundesrechtlich vorgeschriebene Revitalisierungsplanung und stellt sie den Wasserbauträgern in geeigneter Form zur Verfügung. Diese Planung zeigt auf, wo Revitalisierungen prioritär angegangen werden sollen, wobei allenfalls entgegenstehende Interessen z. B. der Wassernutzung oder des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen sind.

Konsequenzen bei Annahme der Motion

Der Kanton leistet an Wasserbaumassnahmen der Gemeinden und Schwellenkorporationen Beiträge von 20 bis 25 Mio. Franken pro Jahr (inkl. Bundesbeiträge). Die Nettobelastung des Kantons (abzüglich Bundesbeiträge) betrug in den letzten Jahren durchschnittlich 13 bis 14 Mio. Franken pro Jahr. Eine Verwendung von Mitteln aus dem RenF für Hochwasserschutzmassnahmen hätte zur Folge, dass bedeutend weniger Mittel für Renaturierungen zur Verfügung stehen würden, ohne dass wesentlich mehr Mittel für den Hochwasserschutz generiert würden. Zudem besteht die Gefahr, dass für den ursprünglichen Zweck des RenF, die Förderung der Biodiversität auf der Ebene der Gewässerlebensräume und Gewässerlandschaften, nicht mehr ausreichend Mittel eingesetzt werden könnten.

Die Forderung der Motion entspricht zudem klar nicht dem ursprünglichen Volkswillen.

Gemäss Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) handelt es sich beim RenF um eine Spezialfinanzierung, d.h. um zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer besonderen öffentlichen Aufgabe. Demzufolge dürfen die Fondsmittel nur für den im betreffenden Gesetzesartikel (Art. 36a WNG) genannten Zweck verwendet werden. Eine Zweckänderung im RenD verstösst somit gegen übergeordnetes Recht.

Aufgrund dieser Ausführungen lehnt der Regierungsrat das Anliegen des Motionärs ab.

Der Regierungsrat beantragt:

Ablehnung

Präsident. Nun kommen wir zu Traktandum 79. Wie angekündigt, wurde auch dieses zurückgezogen. Der Motionär, Herr Grossrat Berger, gibt eine kurze Erklärung ab.

Christoph Berger, Aeschi (SVP). Ich habe diesen Vorstoss zurückgezogen, weil ich gesehen habe, dass gesetzliche Bestimmungen vorgehen. Ich werde an diesem Thema dran bleiben und in der nächsten Zeit mit einem entsprechenden, neuen Vorstoss kommen. Es ging mir überhaupt nicht darum, Renaturierungsmassnahmen gegen Hochwasserschutzmassnahmen auszuspielen. Beide haben ihre Berechtigung und sind notwendig. Aber bei besonderen Ereignissen, wie beispielsweise demjenigen vom letzten Jahr im Schangnau, kommen die Schwellenkorporationen und die Gemeinden an ihre finanziellen Grenzen, und bei solchen Ereignissen wünsche ich mir eine flexiblere Handhabung der Beitragsmittel. Für solche Naturereignisse sollte es auch möglich sein, flexibel Geld aus einem Finanzierungsfond einsetzen zu können. Diese Renaturierungsmassnahmen dürfen aber auch nicht übermässig zu Lasten des Kulturlands gehen, und sie müssen so gebaut werden, dass sie zukünftigen Hochwassern auch widerstehen können, also auch mit Beton, wo es notwendig ist. Hochwasserschutz ist absolut erforderlich, Renaturierungsmassnahmen sind es ebenfalls, aber vernünftig und mit Augenmass.

Präsident. Damit sind wir am Ende der Geschäfte der Volkswirtschaftsdirektion angelangt. Ich bedanke mich auch beim Volkswirtschaftsdirektor und möchte daran erinnern, dass jetzt in der Wandelhalle für die Fraktionspräsidien ein kurzes Informationstreffen stattfindet. Auf Wiedersehen, Herr Regierungsrat Rickenbacher.

Geschäft 2015.RRGR.196

Vorstoss-Nr.:	057-2015
Vorstossart:	Finanzmotion
Eingereicht am:	19.02.2015
Eingereicht von:	EVP (Kipfer, Thun) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 394/2015	vom 01. April 2015
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Vollzug der Sozialversicherungen – Verbilligung Krankenkassenprämien

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Voranschlag 2016 und in den Folgejahren den Saldo der Produktgruppe «Vollzug der Sozialversicherungen» so zu erhöhen, dass der Kantonsbeitrag an die Verbilligung der Krankenkassenprämien mindestens 3/8 (37,5 Prozent) des Bundesbeitrags beträgt.

Begründung:

Unter dem Druck der Sparbemühungen wurde im ASP-Sparpaket der Kantonsbeitrag an die Prämienverbilligungen

von 122 Mio. (vor ASP) auf 87 Mio. (Stand Budget 2015) gekürzt. Da der Bundesbeitrag auf 7,5 Prozent der Bruttoprämien fixiert ist, blieb dieser im gleichen Zeitraum in etwa auf gleicher Höhe. Im Verhältnis zum Bundesbeitrag sank der Kantonsanteil um über 10 Prozent.

Die weniger verfügbaren Mittel wurden so verteilt, dass ein tieferer Anteil der Einwohner in den Genuss von Prämienverbilligungen kommt und kommen wird. Das frühere Leistungsziel von 25 bis 40 Prozent der Berner Bevölkerung kann voraussichtlich im Jahr 2015 nicht mehr erreicht werden. Der Grosse Rat hat im Januar 2015 entschieden, dass genanntes Leistungsziel kein Kriterium für die Verteilung der Prämienverbilligung mehr sein soll. Diesem Standpunkt können sich die Motionäre anschliessen.

Jedoch wurde kein alternatives, quantifizierbares Leistungsziel im Gesetz definiert. Schon in der ASP-Debatte und früher wurde das Anliegen eines verbesserten Systems der Anspruchsberechtigung deklariert. Es ist an der Zeit, dies nun umzusetzen. Darum wird parallel zur Finanzmotion eine Motion zur Verbesserung der Kriterien der Anspruchsberechtigung eingereicht.

Der Regierungsrat wollte vorerst auf die Umsetzung der ASP-Massnahme 10.1a verzichten, die Mehrheit des Grossen Rates hat jedoch in der Budgetdebatte für das Jahr 2015 die vollständige Umsetzung verlangt. Aktuell analysiert der Regierungsrat die Wechselwirkung zwischen Prämienverbilligung und Sozialhilfeabhängigkeit. Diese Analyse soll in die Optimierung des Beitragssystems einfließen.

Die EVP ist bereit, einen Teil der Sparbemühungen auch in diesem Bereich mitzutragen. Wir sind aber überzeugt, dass der sozialverträgliche Betrag hier noch justiert werden muss. Im Sinne eines Leistungsziels schlagen wir daher vor, den Kantonsbeitrag an die Berechnungen des Bundes anzubinden und im Vergleich zum Budget 2014 wieder leicht um ca. 7 Mio. auf ca. 105 Mio. zu erhöhen. Damit wird der Kantonsanteil leicht über dem Niveau des Jahres 2014 fixiert und gleichzeitig für die Folgejahre indexiert. Zu beachten ist zudem, dass der Bund durch seine Relation der Berechnungen an die Bruttoprämien den Beitrag jährlich (gegen oben) anpasst. Mit dieser Massnahme steht neu total ein Betrag in der Höhe von mindestens 10 Prozent der Bruttoprämien zur Verbilligung der Krankenkassenprämien im Kanton Bern zur Verfügung.

Planungserklärungen ASP-Debatte 2013:

SVP, BDP, FDP, EDU (Schwarz)

Krankenkassenprämienverbilligungen: Systemfehler, die zu unnötigen Verbilligungen führen, sind zu eliminieren:

Annahme mit 144 Ja, 7 Nein, 2 Enthaltungen

EVP, Jost

Die ASP-Massnahme 10.1 (Kürzungen im Bereich Prämienverbilligung) ist ab 2015 so umzusetzen, dass die Prämienverbilligung der verbleibenden Personengruppe in der Weise zukommt, dass der Betrag wesentlich feiner abgestuft ist oder gar stufenlos auf das massgebende Einkommen abgestimmt wird.

Annahme mit 151 Ja, 0 Nein, 1 Enthaltungen

Die Prognosen zum Rechnungsabschluss 2014, das Budget 2015 unter Berücksichtigung der Nationalbankgelder und das soziale Gewissen erlauben hier eine Erhöhung des entsprechenden Betrags im Budget 2016. Der Regierungsrat wird daher gebeten, die nötigen Anpassungen im Produktgruppensaldo vorzunehmen.

Antwort des Regierungsrats

Die Motionäre beauftragen den Regierungsrat, im Rahmen des anstehenden Planungsprozesses die Höhe des Kantonsbeitrags an die Prämienverbilligung ab 2016 neu der Entwicklung der Bundesausgaben anzugleichen.

Eine Indexierung der Kantonsausgaben auf die jährlichen Bundesausgaben im Bereich der Prämienverbilligung schränkt die Flexibilität des Kantons in seiner Finanzplanung massgebend ein. Der Grosse Rat kann nicht mehr selber die Höhe der jährlichen Ausgaben für die Prämienverbilligung bestimmen, wenn die Ausgaben jedes Jahr 37,5 Prozent des Bundesanteils, welcher 7,5 Prozent der Bruttokosten der Krankenpflegeversicherung ausmacht, betragen müssen.

Dies bedeutet ebenfalls, dass jede Prämienerrhöhung eine Erhöhung der Prämienverbilligungsausgaben zur Folge hat. Die aktuellen Kostenentwicklungen im Gesundheitssystem würden sich im Bereich der individuellen Prämienverbilligung (IPV) direkt auf den kantonalen Finanzhaushalt niederschlagen.

Aufgrund der gestiegenen Bruttokosten in der Krankenpflegeversicherung können im Planungsprozess 2015 die Bundesbeiträge ab 2016 gegen oben korrigiert werden. So geht der Regierungsrat davon aus, dass allein für das Jahr 2016 die Bundesbeiträge rund 10 Mio. Franken höher ausfallen werden, als bislang budgetiert. Unter der Annahme, dass im Rahmen des laufenden Planungsprozesses der Budgetbetrag 2016 für die IPV von 370 Mio. Franken nicht angepasst wird, würde sich der Kantonsanteil somit um 10 Mio. Franken reduzieren und noch rund 81 Mio. Franken betragen. Bei Annahme der Finanzmotion würde sich hingegen der Kantonsbeitrag für das Planjahr 2016 auf 108 Mio. Franken erhöhen.

Dem Regierungsrat und dem Grossen Rat ist es nach dem Defizit 2012 sowie den besorgnis-erregenden finanziellen Perspektiven gelungen, mit teilweise einschneidenden und

Verlauf der Saldi Prämienverbilligung

Vor ASP:	Total 395 Mio. (100 %)	Bund 273 Mio. (69 %)
	Kanton 122 Mio. (31 %)	(44,6 % d. Bundesbeitrags)
Budget 2014:	Total 371 Mio. (100 %)	Bund 273 Mio. (74 %)
	Kanton 98 Mio. (26 %)	(35,9 % d. Bundesbeitrags)
Budget 2015:	Total 367 Mio. (100 %)	Bund 280 Mio. (76 %)
	Kanton 87 Mio. (24 %)	(31,1 % d. Bundesbeitrags)
Motionsvorschlag:	Total 385 Mio. (100 %)	Bund 280 Mio. (73 %)
	Kanton 105 Mio. (27 %)	(37,5 % d. Bundesbeitrags)

Zu beachten ist, dass der Bundesbetrag jährlich neu festgelegt wird und damit der Bruttoprämienentwicklung folgt.

Quelle der gerundeten Zahlen: Vortrag Gesetz EG KUMV

schmerzhaften Entlastungsmassnahmen und einer restriktiven Ausgabenpolitik die finanzielle Situation des Kantons Bern zu stabilisieren. Gleichzeitig haben sich in den vergangenen Monaten die Steuererträge erfreulich entwickelt. Allerdings ist derzeit unklar, wie sich die Aufhebung des Euro-Mindestkurses durch die SNB und die dadurch drohende konjunkturelle Abschwächung mittelfristig auf die Steuererträge auswirken wird.

Der Regierungsrat strebt weiterhin eine vorausschauende, zuverlässige Finanzpolitik der «ruhigen Hand» an. Erschwert wird dies allerdings durch eine ganze Reihe von Unsicherheiten in Bezug auf die kurz- bis mittelfristige finanzielle Entwicklung: Die Auswirkungen der laufenden Steuergesetzesrevision 2016, die Einnahmehausfälle aus der Unternehmenssteuerreform III oder die politischen Entscheide im Zusammenhang mit dem Bundesfinanzausgleich. Hinzu kommt das Risiko einer konjunkturellen Abschwächung. Mit Blick auf diese Entwicklungen lehnt der Regierungsrat eine fixe Kopplung der Kantonsbeiträge für die IPV, welche zu erheblichen Mehraufwendungen für den Kanton führen würde, ab. Hinzu kommt, dass die Effekte der IPV-Kürzungen auf die Sozialhilfe nicht bekannt sind. Erst nach einer entsprechenden Evaluation sollte nach Auffassung des Regierungsrats allenfalls eine Neujustierung des Beitragssystems ins Auge gefasst werden.

Der Regierungsrat beantragt:

Ablehnung

Geschäft 2015.RRGR.234

Vorstoss-Nr.:	068-2015
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	02.03.2015
Eingereicht von:	Kipfer (Thun, EVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit gewährt: Ja	19.03.2015
RRB-Nr.: 589/2015	vom 13. Mai 2015
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Vollzug der Sozialversicherungen – Verbilligung Krankenkassenprämien – Anpassung Anspruchsberechtigung

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Anspruchsberechtigung für die Verbilligung der Krankenkassenprämien dahingehend anzupassen, dass vor allem Bernerinnen und Berner in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen davon profitieren.

Dabei berücksichtigt bzw. festgelegt werden sollen

- ein Maximal-Einkommen
- ein Maximal-Anspruch pro Familie
- die Planungserklärungen SVP (Schwarz) und EVP (Jost) aus der ASP-Debatte 2013*
- die Forderungen der Motion 004/2013 (Bhend SP, Löffel EVP)

Begründung:

Diese Vollzugsmotion wird ergänzend zur Finanzmotion unter gleichem Titel eingereicht und zielt darauf, das System der Anspruchsberechtigung unter den geforderten Gegebenheiten zu optimieren.

Unter dem Druck der Sparbemühungen wurde im ASP-Sparpaket der Kantonsbeitrag an den Prämienverbilligungen von 122 Mio. (vor ASP) auf 87 Mio. (Stand Budget 2015) gekürzt. Da der Bundesbeitrag auf 7,5 Prozent der Bruttoprämien fixiert ist, blieb dieser in gleichem Zeitraum in etwa auf gleicher Höhe. Im Verhältnis zum Bundesbeitrag sank der Kantonsanteil um über 10 Prozent.

Die weniger verfügbaren Mittel wurden so verteilt, dass ein tieferer Anteil der Einwohner in den Genuss von Prämienverbilligungen kommt und kommen wird. Das frühere Leistungsziel von 25 bis 40 Prozent der Berner Bevölkerung kann voraussichtlich im Jahr 2015 nicht mehr erreicht werden. Der Grosse Rat hat im Januar 2015 entschieden, dass genanntes Leistungsziel kein Kriterium für die Verteilung der Prämienverbilligung mehr sein soll. Diesem Standpunkt können sich die Motionäre anschliessen.

Jedoch wurde kein alternatives, quantifizierbares Leistungsziel im Gesetz definiert. Schon in der ASP-Debatte und früher wurde das Anliegen eines verbesserten Systems der Anspruchsberechtigung deklariert. Es ist an der Zeit, dies nun umzusetzen.

Der Regierungsrat wollte vorerst auf die Umsetzung der ASP-Massnahme 10.1a verzichten, die Mehrheit des Grosse Rates hat jedoch in der Budgetdebatte für das Jahr 2015 die vollständige Umsetzung verlangt. Aktuell analysiert der Regierungsrat die Wechselwirkung zwischen Prämienverbilligung und Sozialhilfeabhängigkeit. Diese Analyse soll in die Optimierung des Beitragssystems einfließen.

Die EVP ist bereit, einen Teil der Sparbemühungen auch in diesem Bereich mitzutragen. Wir sind aber überzeugt, dass der sozialverträgliche Betrag hier noch justiert werden muss. Im Sinne eines Leistungsziels schlagen wir daher mit separat eingereichter Finanzmotion vor, den Kantonsbeitrag an die Berechnungen des Bundes anzubinden und im Vergleich zum Budget 2014 wieder leicht um ca. 7 Mio. auf ca. 105 Mio. zu erhöhen. Damit wird der Kantonsanteil leicht über dem Niveau des Jahres 2014 fixiert und gleichzeitig für die Folgejahre indexiert. Zu beachten ist zudem, dass der Bund durch seine Relation der Berechnungen an die Bruttoprämien den Beitrag jährlich (gegen oben) anpasst. Mit dieser Massnahme steht neu total ein Betrag in der Höhe von mindestens 10 Prozent der Bruttoprämien zur Verbilligung der Krankenkassenprämien im Kanton Bern zur Verfügung.

Verlauf der Saldi Prämienverbilligung

Vor ASP: Total 395 Mio. (100 %) Bund 273 Mio.
(69 %) Kanton 122 Mio. (31 %) (44,6 % des Bundesbeitrags)
Budget 2014: Total 371 Mio. (100 %) Bund 273 Mio.
(74 %) Kanton 98 Mio. (26 %) (35,9 % des Bundesbeitrags)
Budget 2015: Total 367 Mio. (100 %) Bund 280 Mio.
(76 %) Kanton 87 Mio. (24 %) (31,1 % des Bundesbeitrags)
Motionsvorschlag: Total 385 Mio. (100 %) Bund 280 Mio.
(73 %) Kanton 105 Mio. (27 %) (37,5 % des Bundesbeitrags)
Zu beachten ist, dass der Bundesbetrag jährlich neu festgelegt wird und damit der Bruttoprämienentwicklung folgt.
Quelle der gerundeten Zahlen: Vortrag Gesetz EG KUMV

Planungserklärungen ASP Debatte 2013:

SVP, BDP, FDP, EDU (Schwarz)

Krankenkassenprämienverbilligungen: Systemfehler, die zu unnötigen Verbilligungen führen, sind zu eliminieren:
Annahme mit 144 Ja, 7 Nein, 2 Enthaltungen

EVP, Jost

Die ASP-Massnahme 10.1 (Kürzungen im Bereich Prämienverbilligung) ist ab 2015 so umzusetzen, dass die Prämienverbilligung der verbleibenden Personengruppe in der Weise zukommt, dass der Betrag wesentlich feiner abgestuft ist oder gar stufenlos auf das massgebende Einkommen abgestimmt wird.

Annahme mit 151 Ja, 0 Nein, 1 Enthaltungen

Neben den, in der separaten Finanzmotion geforderten Anpassung im Produktgruppensaldo fordern wir hiermit den Regierungsrat auf, die Kriterien der Anspruchsberechtigung gemäss den erläuterten Bedingungen zu optimieren.
Aus formellen Gründen ist der Motions- und der Finanzmotionsteil zur Frage der Prämienverbilligungen separat einzureichen. Diese Motion soll aber gleichzeitig mit der Finanzmotion unter gleichem Titel in der Junisession behandelt werden.

Antwort des Regierungsrats

Der Regierungsrat soll die Anspruchsberechtigung dahingehend überprüfen, damit sichergestellt wird, dass die Prämienverbilligung vor allem Personen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen zugute kommt. Zu den einzelnen Ziffern des Vorstosses nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Maximal-Einkommen

Das aktuelle Prämienverbilligungssystem im Kanton Bern sieht für alle Haushalte ein einheitliches maximales Einkommen vor. Dieses wird als sog. massgebendes Einkommen berechnet und beträgt für das Jahr 2015 30 500 Franken.

Das massgebende Einkommen für die Prämienverbilligung basiert auf dem Reineinkommen und dem Reinvermögen des ganzen Haushaltes und wird um verschiedene steuerrechtliche Positionen korrigiert. Von diesem Betrag werden verschiedene Sozialabzüge entsprechend der familiären Situation vorgenommen (vgl. dazu das Berechnungsschema

des Amtes für Sozialversicherungen ASV¹). Dies erlaubt es, für alle Haushaltskombinationen im Kanton Bern dasselbe maximale Einkommen zu fixieren, ohne damit grössere Ungerechtigkeiten in der Prämienbelastung einzelner Haushaltskategorien zu kreieren. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die heutige Regelung bereits der von den Motionären verfolgten Absicht entspricht.

2. Maximal-Anspruch pro Familie

Falls die Motionäre mit dieser Massnahme bezwecken *den maximalen Betrag pro Familie auf eine spezifische Summe zu begrenzen*, lautet die Antwort des Regierungsrates wie folgt:

Das schweizerische Krankenversicherungssystem beruht seit der Einführung der obligatorischen Krankenversicherung im 1996 auf Kopfprämien. Die Prämienausgaben eines Haushaltes hängen somit massgebend von der Anzahl Personen in diesem Haushalt ab. Um diesem System zu entsprechen und die Anspruchsberechtigten sinnvoll zu unterstützen, wird auch die Prämienverbilligung pro Kopf berechnet. Dies erlaubt es, die Unterstützung auf die jeweiligen Gegebenheiten im Haushalt anzupassen. Es existiert somit bereits ein maximaler Betrag pro Familie, abhängig von Haushaltsgrösse, dem massgebenden Einkommen der Familie und der Prämienregion.

Haushalte (insbesondere Familien) sind sehr heterogen zusammengesetzt und zeigen eine sehr grosse Spannweite an Anzahl Mitgliedern und Konstellationen (Eielfamilien, Grossfamilien, usw.). Einen unflexiblen Maximalbetrag pro Familie zu definieren würde die Möglichkeiten einschränken dieser Diversität Rechnung zu tragen. Die Massnahme würde somit insbesondere Grossfamilien tangieren, welche allenfalls weniger Prämienverbilligungen erhielten und somit eine höhere Prämienlast tragen müssten. Damit würde das grundlegende Ziel, Personen in wirtschaftlichen bescheidenen Verhältnissen zu unterstützen, verfehlt.

Falls die Motionäre mit dieser Massnahme bezwecken, *allen Familien im Kanton Bern die maximale Prämienverbilligung zu gewähren*, lautet die Antwort des Regierungsrates wie folgt:

Das aktuelle Prämienverbilligungssystem im Kanton Bern bevorzugt Familien, indem auf dem korrigierten Reineinkommen und auf dem Reinvermögen Sozialabzüge für Kinder und zur Familie zählende junge Erwachsene in der Höhe von je 10 000 Franken pro Kind respektive jungen Erwachsenen gewährt werden. Dies bedeutet, dass anspruchsberechtigte Familien aktuell bei gleichem verfügbarem Einkommen eine tiefere Prämienlast tragen müssen, weil sie aufgrund der Sozialabzüge eher anspruchsberechtigt sind als zum Beispiel kinderlose Haushalte. Zudem werden Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung, wie in Art. 65 Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) festgelegt, um 50 Prozent verbilligt. Somit werden im aktuellen Prämienverbilligungssystem Familien gegenüber andern Haushalten bereits stärker unterstützt.

Eine Verschiebung aller Familien in die höchste Prämienverbilligungskategorie würde nicht nur grosse Mehrausga-

¹ http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/paemienverbilligung/paemienverbilligung/anspruch.assetref/dam/documents/JGK/ASVS/de/PVO/PV_Berechnungsschema_1_2015.pdf

ben bedeuten, sondern hätte auch ein Schüren der Ungleichheiten zwischen Familien zur Folge. Aktuell sind die Unterstützungsbeiträge für alle Kinder und für alle jungen Erwachsenen in Ausbildung pro Prämienregion gleich, nämlich wie bereits erwähnt 50 Prozent gemäss Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG. Der Prämienverbilligungsbetrag der Eltern richtet sich jedoch nach dem jeweiligen Einkommen des Haushalts. Dies garantiert, dass die Familien, welche am wenigsten verdienen, auch den grössten Unterstützungsbeitrag erhalten. Eine Verschiebung aller Familien in dieselbe Unterstützungskategorie würde dies verunmöglichen und somit komparativ schlechter gestellte Familien weiter schwächen.

Unabhängig davon, ob die Motionäre mit ihrer Forderung bezwecken *den maximalen Betrag pro Familie auf eine spezifische Summe zu begrenzen oder allen Familien im Kanton Bern die maximale Prämienverbilligung zu gewähren*, erachtet der Regierungsrat diese Massnahme als nicht zielführend und lehnt Ziffer 2 dieser Motion ab.

3. Planungserklärung SVP: Eliminierung Systemfehler

Das Berner Prämienverbilligungssystem berücksichtigt bereits möglichst viele Systemfehler, welche zu einer unberechtigten Auszahlung von Prämienverbilligung führen könnten. Dies geschieht zum einen in der Berechnung des sogenannten massgebenden Einkommens, indem verschiedene getätigte Ausgaben dem Einkommen angerechnet oder die Sozialabzüge auf die familiäre Situation anpasst werden. So werden zum Beispiel sämtliche Einzahlungen in die Säule 3a sowie freiwillige Beiträge an die 2. Säule für die Ermittlung des massgebenden Einkommens dazugerechnet. Eine weitere Massnahme ist die Aufrechnung sämtlicher Ausgaben an den Liegenschaftsunterhalt, welche 1 Prozent des amtlichen Wertes überschreiten. Somit kann die Sanierung des Eigenheims nicht zu einer Optimierung des massgebenden Einkommens und folglich nicht zu einem Anrecht auf Prämienverbilligungen führen.

Zum anderen besteht ein zusätzlicher Korrekturmechanismus darin, dass bei verschiedenen Personengruppen (z.B. Personen mit einem korrigierten Reineinkommen von weniger als 14 000 Franken pro Jahr oder Personen, die an der Quelle besteuert sind) der Prämienverbilligungsanspruch nicht automatisch ermittelt wird. Diese Personengruppen müssen einen Antrag auf Prämienverbilligung stellen. Ihr Anrecht wird dann vertieft geprüft und nur gewährt, wenn nachweislich bescheidene wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die heutige Regelung bereits der von den Motionären verfolgten Absicht entspricht.

4. Planungserklärung EVP: Schwellenlose Ausrichtung

Die Planungserklärung zielt darauf ab, dass die Schwelleneffekte innerhalb der Einkommensklassen verkleinert oder aufgehoben werden, um eine gerechtere Verteilung der Mittel zu garantieren.

Im aktuellen System der Prämienverbilligung bestehen zwei grosse Schwelleneffekte: Erstens beim Austritt aus der Sozialhilfe und zweitens beim Austritt aus der Prämienverbilligung. Diese Schwelleneffekte können nicht einzig durch Massnahmen im Prämienverbilligungssystem aufgefangen werden. Zwischen den Einkommensklassen existieren ebenfalls Schwelleneffekte, jedoch können diese als klein eingestuft werden. Bei einer Bruttoeinkommenserhöhung von 500 Franken pro Jahr wirken sich diese mit einer Reduktion des verfügbaren Einkommens von 3 Franken bis

180 Franken *pro Person und Jahr* nur geringfügig aus.

Eine stufenlose Ausrichtung der Prämienverbilligung bedeutet, dass für jeden Haushalt anhand des massgebenden Einkommens ein angepasster Prämienverbilligungsbetrag berechnet wird. Auch bei geringen Änderungen des massgebenden Einkommens (Einflussfaktoren: Veränderung finanzielle, persönliche oder familiäre Verhältnisse) wird ein neuer Prämienverbilligungsbetrag berechnet, ausgerichtet und den Berechtigten kommuniziert. Dieser Umstand macht das System für Aussenstehende undurchsichtiger und würde somit zusätzliche Nachfragen telefonischer oder schriftlicher Art mit sich bringen. Gleichzeitig muss damit gerechnet werden, dass eine grössere Anzahl an Anträgen auf Prämienverbilligung gestellt wird (auch kleinere Veränderungen des massgebenden Einkommens führen zu einem anderen Prämienverbilligungsbetrag). Während die Ausgaben an die Berechtigten budgetneutral ausgestaltet werden könnten, würden die Verwaltungskosten bei einem stufenlosen System deutlich steigen.

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die stufenlose Ausrichtung der Prämienverbilligung nicht sinnvoll ist, denn sie reduziert die ohnehin geringe sozialpolitische Wirksamkeit der Prämienverbilligung weiter und verursacht zudem grössere finanzielle und organisatorische Aufwände, um kleine oder minimalste Schwelleneffekte zwischen den Einkommensklassen aufzuheben. Der Regierungsrat lehnt deshalb Ziffer 4 dieser Motion ab.

5. Motion 004-2013 (Bhend SP, Löffel EVP): Konkubinatsregel

In der Motion 004-2013 wird verlangt, dass eine Vorlage ausgearbeitet wird, die sicherstellt, dass verheiratete Paare und Konkubinatspaare unabhängig davon, ob sie Kinder haben oder nicht, bei der Beurteilung des Prämienverbilligungsanspruchs gleich behandelt werden.

Der Grosse Rat überwies die Motion zur Umsetzung. Die Prüfung der Umsetzung durch die JGK ergab folgende Resultate:

- Die Kriterien zur Definition des Konkubinats sind nicht per se klar, denn: Das Konkubinatsverhältnis ist eine nicht formal gefestigte Partnerschaft. Die fehlende eindeutige Definition des eheähnlichen Verhältnisses birgt für die Identifikation von Konkubinatspaaren im Prämienverbilligungssystem Schwierigkeiten. Fehlende objektive Kriterien machen eine Kontrolle des Tatbestandes für das ausführende Amt sowie die Beweisbarkeit für die betroffenen Personen unmöglich.
- Die Einführung einer Konkubinatsregel bedeutet für gewisse Paare und Familien den Verlust der Prämienverbilligung, da der besser verdienende Partner neu zur Haushaltsstruktur gezählt wird. Für andere Haushalte kann die Konkubinatsregel zu einer Erhöhung der Prämienverbilligungen oder zu einem neuen Anrecht für alle Mitglieder des Haushaltes führen. Die Umsetzung einer Konkubinatsregel kann somit zu Mehrkosten in der Prämienverbilligung führen.
- Zur Umsetzung im automatischen Ermittlungssystem der Prämienverbilligung muss das Konkubinatsverhältnis von Amtes wegen und automatisch ermittelt werden können. Eine Umsetzung mit Daten der Einwohnerdienste kann nicht zielführend sein, da z. B. die Beziehung zwischen

Wohnpartnern bei der Einwohnerbehörde nicht nachgeführt werden müssen. Ob und wann aus einer Wohngemeinschaft ein Konkubinat wird, entzieht sich behördlicher Kontrolle. Die Daten müssten somit bei der Steuerverwaltung erhoben werden, da diese jährlich mittels Steuererklärung über die neue Haushaltssituation informiert wird. Keine der in der Steuererklärung bestehenden Informationen erfüllt die notwendigen Kriterien. So kann z. B. auch nicht auf den Alleinstehendenabzug abgestellt werden, da alle Wohngemeinschaften sonst automatisch als Konkubinate gewertet würden. Somit müssten neue Informationsdaten erhoben werden.

Diese Abklärungen werfen grundsätzliche Fragen zu einer rechtlich korrekten Umsetzung der Motion auf. Aus diesem Grund beauftragte die JGK Herrn Prof. Dr. iur. Thomas Gächter, Inhaber des Lehrstuhls für Staats-, Verwaltungs- und Sozialversicherungsrecht an der Universität Zürich, mit der Erstellung eines Rechtsgutachtens, in dem die Frage beantwortet wird, ob die Motion rechtskonform umgesetzt werden kann und wie die allfälligen rechtlichen Bestimmungen lauten müssen. Das Rechtsgutachten hält betreffend Umsetzbarkeit folgendes fest:

- Die Umsetzung der Motion zielt auf eine gerechtere Gestaltung des Prämienverbilligungssystems ab. Um die rechtsgleiche Behandlung von Konkubinatspaaren mit Ehepaaren gewährleisten zu können, müsste sichergestellt werden, dass nur mit Ehepaaren vergleichbare Paarkonstellationen erfasst würden. Dies kann durch die nicht gefestigte Definition der Konkubinatsbeziehung in einem Massenverfahren wie der Prämienverbilligung nicht gewährleistet werden.
- Festzuhalten ist, dass die Gleichbehandlung von Konkubinats- und Ehepaaren gewissen Konkubinatspaaren zu Gute kommen würde, während andere ihr Anrecht auf Prämienverbilligungen verlieren würden. Dies bedeutet, dass die amtliche Feststellung des Konkubinats im automatischen Prämienverbilligungssystem sehr hohen Anforderungen an Objektivität und gefestigten Kriterien genügen muss. Dies kann weder durch bestehende oder neu erfasste Daten im kantonalen Steuersystem noch bei den Einwohnerdiensten gewährleistet werden.
- Auch eine Selbstdeklaration der Paare kann die Rechtsgleichheit nicht gewährleisten, da gewisse Paare davon profitieren würden sich als Konkubinat zu deklarieren, während sich für andere eine Nichtdeklaration als lohnenswert herausstellen würde. Oder wie es der Gutachter formuliert: «Der Unterschied zwischen blossen Wohn- und qualifizierten Lebensgemeinschaften ist hauptsächlich emotionaler und nicht finanzieller Art.» Aufgrund fehlender Kontrollmöglichkeiten würde dies zu neuen Ungleichbehandlungen innerhalb der nichtehelichen Lebensgemeinschaften führen. Damit wird die Rechtsgleichheit – und damit Verfassungsrecht – unter den Konkubinatspaaren verletzt.
- Weil das Konkubinat anders als die Ehe rechtlich nicht institutionalisiert ist und keine unmittelbaren rechtlichen Verbindlichkeiten unter den Konkubinatspartnern bestehen, darf eine Konkubinatsregel zudem ganz allgemein nur eine Tatsachenvermutung aufstellen, die dem Gegenbeweis zugänglich sein muss. Dies würde jedoch das geltende automatische System aushebeln.
- In der Sozialhilfe dürfen Konkubinatspaare nicht als Unterstützungseinheit erfasst werden, das heisst, Einkommen und Vermögen der Konkubinatspartner dürfen nicht zusammengerechnet werden. Bei einem stabilen Konkubinat darf das Einkommen und Vermögen des nicht unterstützten Konkubinatspartners lediglich angemessen berücksichtigt werden.

Gemäss dem angeforderten Rechtsgutachten kann eine Konkubinatsregel, wie diese in der Motion 004-2013 gefordert wird, somit im Prämienverbilligungssystem sowohl im automatisierten Massenverfahren als auch im Antragsverfahren nicht umgesetzt werden. Durch die notwendigen Pauschalisierungen und die fehlenden Kontrollmöglichkeiten führt die Konkubinatsregel zu neuen Ungleichbehandlungen zwischen den nichtehelichen Lebensgemeinschaften, die sich – im Gegensatz zur Ungleichbehandlung von Ehe und Konkubinat, soweit es um die gesetzliche Unterstützungspflicht im Rahmen der Ehe geht – sachlich nicht rechtfertigen liessen. Das Ziel, Ehe- und Konkubinatspaare hinsichtlich der Ausschüttung von Prämienverbilligungen rechtsgleich zu behandeln, könnte damit nicht erreicht werden.

Zudem läuft eine allgemeine Konkubinatsregel Gefahr, dass aus Praktikabilitätsgründen eine faktische gegenseitige Unterstützungspflicht von Paaren eingeführt wird, die rechtlich problematisch ist.

Bei der Berechnung des massgebenden Einkommens werden aber bereits heute Sozialabzüge für verheiratete Paare (13 000 Franken pro Ehepaar) oder alleinstehende Personen (2200 Franken) gewährt, um die tatsächliche wirtschaftliche Situation aller Haushaltskonstellationen soweit möglich für jedes einzelne Mitglied adäquat zu erfassen. Der Regierungsrat ist deshalb überzeugt, mit diesen Sozialabzügen die Ungleichbehandlung von Ehe- und Konkubinatspaaren durch eine wirtschaftliche Betrachtung des massgebenden Einkommens soweit möglich im aktuellen System zur Berechnung des Prämienverbilligungsanspruchs auszugleichen.

Gestützt auf die rechtlichen Schwierigkeiten, insbesondere die Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots, und der praktischen Vollzugsprobleme bei der Erfassung von Konkubinatspaaren lehnt der Regierungsrat Ziffer 5 der vorliegenden Motion ab.

Der Regierungsrat beantragt:

Punktweise beschlossen

Ziffer 1: Annahme und gleichzeit. Abschreibung

Ziffer 2: Ablehnung

Ziffer 3: Annahme und gleichzeit. Abschreibung

Ziffer 4: Ablehnung

Ziffer 5: Ablehnung

Gemeinsame Beratung

Präsident. Wir kommen nun zu den Geschäften der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und warten bis Herr Regierungsrat Neuhaus eintrifft. Ich kann an dieser Stelle bereits bekannt geben, dass wir die Traktanden 80 und 81 gemeinsam beraten. Allerdings wurde Traktandum 81 zurückgezogen. Das heisst, wir werden anschliessend nur die Finanzmotion diskutieren, also Traktandum 80. Herrn Kipfer wird

jedoch zusätzlich eine kurze Erklärung zum Rückzug von Traktandum 81 abgeben. Sie können sich darauf vorbereiten, dass sich die folgende Diskussion auf die Finanzmotion beschränkt. Nun warten wir noch einen Moment.

Die Sitzung wird kurz unterbrochen bis zum Eintreffen von Herrn Regierungsrat Neuhaus.

Präsident. Ich begrüsse Herrn Regierungsrat Neuhaus zu den Geschäften der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und gebe nun Herrn Grossrat Kipfer für die Finanzmotion EVP und die kurze Erklärung zum Rückzug des Traktandums 81 das Wort.

Hans Kipfer, Thun (EVP). Es ist richtig, dass wir nun nur über die Finanzmotion debattieren. Die zweite Motion ist zurückgezogen und ich gebe zuerst eine kurze Erklärung dazu ab. Die beiden Motionen wurden ursprünglich als eine gesamte Finanzmotion eingereicht und dann auf Aufforderung des Ratssekretariats aufgeteilt. Nach meiner Meinung müssten wir für die Zukunft Wege finden, wie innerhalb einer Finanzmotion sowohl das Zahlenwerk, wie auch die konkrete Ausgestaltung einer Massnahme debattiert werden kann.

Was hat zum Rückzug der Motion geführt? Im Ratsbüro sind Bestrebungen im Gang, dass Teilrückzugsmöglichkeiten von Motionen unter dem neuen Parlamentsrecht eingeschränkt werden sollen. Da der Regierungsrat Teil eins meiner Motion gar nicht beantwortet hat, könne ich nicht nur diesen stehen lassen und die anderen Punkte zurückziehen, wurde mir mitgeteilt. Damit ich kein Präjudiz schaffe, ziehe ich nun die ganze Motion zurück und bitte das Ratsbüro, die Teilrückzugsmöglichkeit definitiv zu klären und offiziell zu kommunizieren.

In der Sache selber sind wir von der EVP immer noch überzeugt, dass das Kriteriensystem für die Prämienverbilligungen angepasst werden muss und nicht nur die Eintrittsschwellen gesenkt werden dürfen, damit die richtigen Personen von der Prämienverbilligung profitieren. Dieser Meinung ist auch Herr Regierungsrat Neuhaus. Ich zitiere ihn aus dem Ratsprotokoll vom Januar: «Ich verteile entsprechend [...] die Mittel, die wir bekommen. [...] Zudem muss man prüfen, wie man es verteilt. Sie wissen, dass gezielte Tröpfchenbewässerung in einem ausgeklügelten System vermutlich die bessere Wirkung zeigt, als mit der Milchbrännte um sich zu spritzen.» Ich kann dazu nur sagen: Just do it! Also machen wir es doch auch so.

Nun komme ich zur Finanzmotion. Auch hier gehe ich zurück zur Januarsession. Wir haben damals seitens der EVP im Gesetz einen Ersatz des Leistungsziels gefordert. Der Rat hat das alte Leistungsziel berechtigterweise gestrichen, und uns von der EVP aufgefordert, per Motion einen konkreten Vorschlag einzubringen. Hier ist nun der konkrete Vorschlag, der wieder mehr Verlässlichkeit und Planbarkeit in dieses ganze System bringen soll. Mit diesem Vorschlag verfolgen wir zwei Ziele: eine ausgewogene Höhe der verfügbaren Kantonsgelder sowie Schutz vor Willkür. Bezüglich der ausgewogenen Höhe der Kantonsgelder muss man wissen, dass der Bund seinen Beitrag nach den Bruttoprä-

mien berechnet. Von diesen schüttet er 7,5 Prozent an die Kantone aus. Wenn die Prämien steigen, steigt demnach auch der Bundesbeitrag. In der ASP-Debatte haben wir Sparmassnahmen auf dem Kantonsbeitrag beschlossen, Bundesbeiträge erachte ich als durchlaufende Beträge.

Die Anbindung an den Bundesbeitrag in der vorgeschlagenen Höhe führt dazu, dass wir mit ca. 105 Mio. Franken rechnen müssen. Da wir in dieser Sache inzwischen einen Zahlensalat haben, zitiere ich dazu wieder Herrn Regierungsrat Neuhaus aus der Januar Debatte: «2012 stellte der Kanton Bern 129 Mio. Franken bereit, 2015 sind es noch 80 Mio. Franken.» Mit diesen 105 Mio. Franken gemäss unserem Vorschlag treffen wir uns also irgendwo in der Mitte der Sparbemühungen zwischen 2012 und 2015. Seitens der EVP erachten wir dies als vertretbares Volumen, sowohl für den Kanton wie für die betroffenen Bürger. Gemeinsam mit dem Kantonsbeitrag stehen somit mindestens 10 Prozent der Bruttoprämien für Vergünstigungen zur Verfügung, welche mit einem optimierten Bezugssystem den richtigen Personen zukommen sollen.

Nun komme ich zum Schutz vor Willkür. Die EVP hat in der Debatte im Januar die Befürchtung geäussert, dass das System bei einem Wegfall des Leistungsziels der Willkür ausgeliefert ist. Diesmal zitiere ich mich selber: «[...] Die Kapitulation vor dem Finanzdruck setzt die Prämienverbilligung der Willkür aus – nämlich der Willkür, dass die Kantonsbeiträge gänzlich gestrichen werden können. Ich hoffe, dass dies das Ziel keiner einzigen Partei hier im Saal ist.»

Was ist nun eingetreten? Die Bezügeranzahl – und nicht das System – wurde soweit gesenkt, dass 2014 27 Mio. Franken budgetierte Mittel nicht eingesetzt wurden. Das heisst, Berner, die nach bisheriger Einschätzung als in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen lebend taxiert wurden, haben neben den eingesparten 24 Mio. Franken zusätzlich 27 Mio. Franken nicht erhalten. Es wurden demnach total 51 Mio. Franken weniger ausgeschüttet. Das nenne ich Willkür und nicht Budgetungenauigkeit. Das ist aber noch nicht genug. In der Finanzkommission wurden uns für 2016 die Planzahlen für die individuellen Prämienverbilligungen (IPV) präsentiert. Dort akzentuiert sich eine Tendenz, die schon in der Motionsantwort ablesbar war. Der Bund erhöht den Beitrag aufgrund der gestiegenen Prämien, der Kanton schöpft diesen Betrag als Einsparung ab und lässt ihn den Bedürftigen nicht zukommen.

Wir haben hier die Höhe der Kantonsbeiträge beschlossen. Diese aufgrund höherer Bundesbeiträge weiter zu senken ist Willkür, ist unfair und bestätigt leider unsere Befürchtungen über das fehlende Leistungsziel. Nun will man den Handlungsspielraum nicht einschränken. Meine Damen und Herren, Handlungsspielraum wofür? Für unfaires Vorgehen? Für andere Privilegien? Die EVP will mit der Anbindung an den Bundesbeitrag die mittelfristige Stabilität und Verlässlichkeit sichern. Nutzen wir den Handlungsspielraum für eine klar armutsbeschränkende Massnahme.

Zum Schluss weise ich noch auf zwei Aspekte hin. Kürzlich haben wir den Bericht zu den Auswirkungen dieser Kürzungen auf die Sozialhilfe erhalten. Das Argument, man solle noch warten und weitere Abklärungen machen, greift meines Erachtens nicht. Man hat ja vorerst bei den oberen der tiefen Einkommen gekürzt und nicht bei den unteren. Darum gibt es noch keine Auswirkungen. Doch wenn mehr Mittel

zur Verfügung stehen, kann damit eher der Fall in die Sozialhilfe verhindert werden. Zweitens haben uns vor allem die Parteien EDU und FDP aufgefordert, einen Systemvorschlag zu machen. Ich habe aufgezeigt, dass es ein System braucht, um vor Willkür zu schützen. Sie haben nun diesen Vorschlag von uns auf dem Tisch. Es handelt sich um eine praktikable Lösung. Nehmen Sie Stellung dazu, und bekennen Sie sich zu einem fairen und verträglichen System.

Präsident. Wir haben nun zu dieser Finanzmotion den Antrag des Regierungsrats und der Finanzkommission auf Ablehnung. Grossrat Pfister begründet nun die Ablehnung seitens der Finanzkommission.

Hans-Jörg Pfister, Zweisimmen (FDP), Kommissionssprecher der FiKo. Mit einer Annahme dieser Motion würden wir ganz klar die Flexibilität des Kantons in der Finanzplanung stark einschränken. Die Finanzkommission hat darüber diskutiert und ist zum Schluss gekommen, dass wir im Moment dieser Motion nicht zustimmen können. Mit 10 zu 6 Stimmen bei 1 Enthaltung hat die Finanzkommission sie abgelehnt. Wir sind aber ganz klar gegen ein zusätzliches Sparen bei den Prämienverbilligungen. Für das Jahr 2016 ist vorgesehen, 56 Mio. Franken Verbilligung auszuschöpfen.

Das Hauptargument der Finanzkommission war aber auch, dass die Gesundheits- und Fürsorgedirektion den Auftrag erhalten hat, einen Bericht darüber zu machen, wie viele Leute wegen dem Wegfall ihrer Prämienverbilligung in die Sozialhilfe abgerutscht sind. Im Moment sind das prozentual wenig Leute, wie wir dem vor 14 Tagen erschienen Bericht entnehmen können. Die GEF setzt ihre Untersuchung fort, vertieft sie noch und wird uns später noch andere Zahlen mitteilen. Sollte dann dieser Rutsch extrem gross sein, wird die FiKo meines Erachtens wieder darüber debattieren. Aber bevor wir entscheiden, möchten wir die Auswirkungen wirklich seriös und fundiert vorliegen haben. Ich bitte Sie daher im Namen der Finanzkommission, diese Motion abzulehnen.

Natalie Imboden, Bern (Grüne). Diese Motion will einen Systemwechsel beim Finanzierungsmeccano für die individuellen Prämienverbilligungen. Der Beitrag des Kantons soll mit demjenigen des Bundes finanziell gekoppelt werden. Diese Koppelung führt dazu, dass die Prämienverbilligung indexiert wird und dem Verlauf der effektiven Prämienentwicklung, also den realen Gesundheitskosten, folgt. Es handelt sich um eine Finanzmotion, denn sie macht keine Aussagen über die Verteilung des Geldes. Diese ist in der Verordnung zum Gesetz geregelt. Der Bund zeigt, wie es geht. Wenn die Prämien steigen – was gesamtschweizerisch ebenso wie im Kanton Bern jährlich geschieht –, dann steigen beim Bund auch die Prämienverbilligungen, die der Kanton Bern erhält. Der Kanton Bern macht aber genau das Gegenteil. Die Prämien steigen und steigen, und wir senken und senken unsere Prämienverbilligungen ins Bodenlose. Darunter leiden die unteren und mittleren Einkommen.

Ich nehme es vorweg. Die grüne Fraktion unterstützt diesen Vorstoss, weil er eine Verbesserung dessen ist, was wir hier angerichtet haben. Durch die Mithilfe der zuständigen Direktion mit einem zusätzlichen Sparbeitrag im Jahr 2014 wurde reduziert oder eher fast zu Tode geschrumpft, was der Kanton Bern an Prämienverbilligungen noch auszahlt, wie der Motionär ausgeführt hat. In der Vorstossantwort steht, dass der Kantonsbeitrag im Planjahr 2016 noch 81 Mio. Franken betragen wird. Gemäss der Finanzmotion wären es ungefähr 108 Mio. Franken. Für die Grünen ist das, angesichts all der Menschen, die heute keine Prämienverbilligungen mehr erhalten, eine wichtige Verbesserung. Aber diese Motion ist nur ein Tropfen auf den heissen Stein. Der Stein ist sehr heiss. Darum haben wir die Befürchtung, dass der kleine Tropfen eben auch sehr schnell verdampft.

Diese Motion genügt unseres Erachtens nicht. Sie geht zwar in die richtige Richtung, und wir unterstützen sie. Aber das Resultat wird immer noch massiv unter dem sein, was wir bei den Sport-Sparmassnahmen in diesem Kanton hatten. Wir sind schockiert, und man spricht von «Willkür», wenn gemäss den Aussagen der JGK in der Stellungnahme der Finanzkommission dokumentiert ist, dass für das Planjahr 2016 nur noch 56 Mio. Franken vorgesehen sind. (*Unruhe*). Liebe Kolleginnen und Kollegen, 56 Mio. Franken, das ist wirklich ein Nichts im Vergleich mit den 380 Mio. Franken, die insgesamt ausbezahlt werden. Wir erwarten hier vom zuständigen Regierungsrat eine klipp und klare Aussage dazu, ob wir damit rechnen müssen, dass wir nur noch 56 Mio. Franken im Voranschlag 2016 haben. Der Zahlensalat ist angerichtet. Wir appellieren hier an den Regierungsrat, endlich Ordnung in diesen Zahlensalat zu bringen. So kann es wohl nicht weitergehen, dass niemand mehr den Überblick hat, welche Zahl eigentlich gilt.

Es ist ein gesetzeswidriger Zustand, dass 42 000 Personen die Prämienverbilligung verloren haben. Wir unterbieten unsere eigenen Gesetze. Dabei tragen wir im Kanton Bern bereits heute im gesamtschweizerischen Vergleich die rote Laterne. Wir sind nicht nur diejenigen, die eine tiefe Bezügerquote haben, sondern unser Kantonsanteil hinkt demjenigen des Bundes weit hinterher. Im interkantonalen Vergleich stehen wir auf dem allerletzten Platz. Die Motion, die wir hier unterstützen, wird uns vielleicht ein kleines bisschen weiter bringen. Doch wir werden immer noch an letzter Stelle liegen, denn diese Motion ändert nichts am grundsätzlichen Problem. Dagegen gibt es nur ein Rezept und zwar das Duopack des Referendums und der Initiative «Ja zu den bewährten Prämienverbilligungen». Bereits 13 000 Menschen haben das Referendum unterzeichnet, das wir letzte Woche in einem breiten Bündnis eingereicht haben. Sie verlangen eine rasche Änderung und Abstimmung. Die Initiative ist im Moment nicht in der Sammelphase. Erst mit ihr ist es möglich, den massiven Abbau rückgängig zu machen.

Fazit: Die grüne Fraktion unterstützt diesen Vorstoss, obwohl er ein kleiner Tropfen auf dem heissen Stein ist. Aber er geht in die richtige Richtung. Zum Glück, liebe Kolleginnen und Kollegen, hat in dieser Frage die Bevölkerung das letzte Wort – der direkten Demokratie sei Dank. Mittels Initiative und Referendumsrecht haben die Bernerinnen und Berner am Schluss die Möglichkeit, selber zu entscheiden, ob sie die Prämienverbilligung in diesem Kanton als wichtig

erachten, oder ob sie diesem bürgerlich dominierten Grosse Rat folgen wollen. Wir unterstützen die vorliegende Motion.

Ursula Marti, Bern (SP). Diese Motion nimmt ein brisantes Thema auf, das uns sehr wichtig ist. Ich habe es an diesem Mikrofon schon mehrmals gesagt, und ich sage es noch einmal: Die Kürzungen der Prämienverbilligungen, welche der Grosse Rat mit der Holzhackermethode vorgenommen hat, gehen viel zu weit. Sie sind schädlich, und sie sind mickrig. Der Kanton Bern richtet von allen Kantonen mit Abstand die geringsten Verbilligungen aus. Nathalie Imboden hat das auch schon ausgeführt. Dies geschieht, obwohl wir im Kanton Bern die zweithöchsten Krankenkassenprämien der ganzen Schweiz haben. Das System der Verbilligungen ging ursprünglich davon aus, dass Bund und Kantone je die Hälfte bezahlen. Das ist schon lange passé. Der Kanton Bern hat im Jahr 2013 nur noch 25 Prozent bezahlt, die Tendenz ist sinkend. Das schweizerische Mittel liegt bei 45 Prozent. Die Bundesbeiträge erhöhen sich aufgrund der steigenden Krankenkassenprämien laufend. Und was macht der Kanton Bern? Ich wiederhole, was Hans Kipfer bereits gesagt hat, denn es ist wirklich massiv stossend: Statt ebenfalls seinen Teil zu erhöhen, wie es eigentlich gedacht wäre, nutzt er die höheren Bundesbeiträge aus, um seine eigenen Beiträge noch weiter zu reduzieren. Der Kanton Bern verhält sich äusserst illoyal gegenüber dem Bund und vor allem gegenüber seinen Bewohnerinnen und Bewohnern.

Die SP hat reagiert. Wir haben zusammen mit der grünen Partei und weiteren Partnern das Referendum gegen diese Gesetzesänderung eingereicht und eine Initiative lanciert, die verlangt, dass wieder dieselben Verbilligungen ausgerichtet werden, wie vor dem ASP-Kahlschlag. Auch der EVP gehen diese Kürzungen zu weit, und sie versucht, mit der vorliegenden Finanzmotion Schadensbegrenzung zu machen. Wir sind nur halb glücklich damit. Die Motion geht auf jeden Fall in die richtige Richtung, aber sie geht eben ein bisschen zu wenig weit. Wir möchten gerne weiter gehen. Wir möchten mit der Initiative die ASP-Reduktion ganz rückgängig machen. Bereits vor der ASP wurde bei der Prämienverbilligung abgebaut. Die vorherige Reduktion akzeptieren wir. Weitere Kompromisse können wir aber nicht eingehen. Folglich geht auch die EVP-Motion zu wenig weit, denn sie kompensiert nur einen Teil der ASP-Reduktion. Trotzdem haben wir uns aus einer pragmatischen Haltung heraus klar entschieden, diese Motion zu unterstützen, denn sie geht eben wirklich in die richtige Richtung. Wir sehen sie als eine Zwischenlösung für das Jahr 2016. Sie ist besser als gar nichts. Wir hoffen, dass bis 2017 unsere Initiative angenommen und umgesetzt ist und wir wieder die alten Beiträge haben. Es ist also ein pragmatisches Ja der SP-Fraktion.

Jakob Etter, Treiten (BDP). Die ASP-Massnahmen werden uns noch lange verfolgen. Auch das ist eine Folge der ASP-Massnahmen. Die Prämienverbilligungen wurden schon oft und in verschiedenem Zusammenhang diskutiert. Die Prämienverbilligung für Familien und Einzelpersonen mit geringem Einkommen sind unbestritten. Wir stehen klar dahinter. Wir müssen aber auch alle Massnahmen ergreifen, damit die Krankenkassenprämien nicht unbegrenzt weiter steigen.

Jedes von uns kann einen Beitrag dazu leisten. Soll der Kantonsbeitrag fest an den Bundesbeitrag gekoppelt werden? Die BDP-Fraktion schliesst sich der Meinung der Regierung und der Finanzkommission an und lehnt diese Finanzmotion ab. Mit der festen Koppelung verliert der Kanton seinen notwendigen Handlungsspielraum, also geschieht genau das Gegenteil von dem, was der Motionär vorher am Rednerpult gesagt hat. Der Bundesbeitrag beträgt 7,5 Prozent der Bruttoprämien. Das heisst, jede Veränderung der Bruttoprämie wird automatisch eine Veränderung des Beitrags zur Folge haben, sprich eine Erhöhung des Kantonsbeitrags. Das wäre ein Faktor mehr, der unsere Hände bindet und wo wir beim Budget nichts mehr sagen können. Dabei beklagen wir uns immer, dass wir bei der Budgetierung wenig Spielraum hätten.

Im letzten Jahr wurden 27 Mio. Franken weniger ausbezahlt, wie wir gehört haben. Das basierte nicht auf Willkür, Hans Kipfer. Das war, weil es den Bernerinnen und Bernern besser ging; weil weniger unter den Schwellenwert fielen. Mit der festen Anbindung von drei Achtel oder 37,5 Prozent des Bundesbeitrags, müsste ja der Schwellenwert jedes Mal wieder heraufgesetzt werden, damit eben der Anteil, der steigt, jeweils angehoben wird. Hier sind wir dagegen. Wir sind nicht bereit, unseren Handlungsspielraum noch mehr einzuschränken. Ich habe noch eine Frage an die Grünen und die Linken: Sind Sie bereit, die Initiative und das Referendum zurückzuziehen? Die BDP-Fraktion lehnt diese Finanzmotion einstimmig ab und ist nicht bereit, den Handlungsspielraum des Grossen Rats bei den Finanzen weiter einzuschränken.

Ueli Studer, Niederscherli (SVP). Ich möchte es gerne kurz machen. Die SVP lehnt diese Motion ganz klar ab, und ich schliesse mich meinem Vorredner an. Der Regierungsrat beantragt die Ablehnung und begründet das damit, dass eine Indexierung der Kantonsfinanzen auf die jährlichen Bundesbeiträge im Bereich der Prämienverbilligungen die Handlungsfreiheit oder Flexibilität zu stark einschränken würden. Das sei in seiner Finanzplanung vor allem massgebend. Das will die SVP nicht. Der Grosse Rat hat anlässlich der Novembersession 2013 im Rahmen der ASP-Diskussionen auf Antrag des Regierungsrats entschieden, die Kantonsbeiträge für die Krankenkassenverbilligungen um 35 Mio. Franken zu kürzen. In der Debatte über das Budget 2015 hat der Grosse Rat das eigentlich wiederholt. Die Mehrheit sagte klar noch einmal, dass sie diesen Kürzungsentscheid bestätigt. In diesem Sinn kann ich Ihnen nur empfehlen, dem Regierungsrat zu folgen. Die SVP wird einstimmig ablehnen.

Barbara Streit-Stettler, Bern (EVP). Selbstverständlich unterstützen wir unseren Kollegen Hans Kipfer und seine Finanzmotion. Damit wählen wir, ganz wie es einer Mitte-Partei gebührt, den Mittelweg. In der ASP-Debatte haben wir die Kürzung der Gelder für die Prämienverbilligung mitgetragen. Dazu stehen wir auch heute noch. Wir sind dagegen, nun einfach das Rad auf die Vor-ASP-Zeit zurückzudrehen und das ursprüngliche Sozialziel, das wir im Januar herausgenommen haben, wieder einzuführen. Trotzdem sind wir der Meinung, dass wir der Sparwut auf vernünftige Weise Grenzen setzen müssen. Die Prämienverbilligungen

sind für uns eine wichtige Möglichkeit, Leuten in bescheidenen finanziellen Verhältnissen, wie das eben in den gesetzlichen Grundlagen steht, gezielt unter die Arme zu greifen. Das hat nichts mit Giesskannenprinzip zu tun. Das Missbrauchspotenzial ist klein, weil ja die Prämienverbilligungen direkt an die Krankenkassen ausbezahlt werden. Es ist auch ein sehr unkompliziertes System, weil das Anrecht auf Prämienverbilligungen aufgrund der Steuerdaten errechnet wird und sie nicht beantragt werden müssen. Bei der Finanzmotion geht es also darum, dass auch in Zukunft genügend Mittel, nicht nur vom Bund, sondern auch vom Kanton Bern, für die Prämienverbilligungen zur Verfügung gestellt werden.

Wir wollen nicht, dass hier immer stärker gespart wird. Unter jeder Kritik ist für uns in dieser Beziehung das Verhalten der JGK. Aus unserer Sicht hat die Direktion das Augenmass verloren. Seitdem die ASP-Debatte das Budget der Prämienverbilligungen gekürzt hat und der Grosse Rat das Sozialziel hat streichen müssen, ist die JGK so richtig auf den Spargeschmack gekommen und hat gerade noch 27 Mio. Franken zusätzlich gespart. Vor der ASP gab man noch 122 Mio. Franken aus. Im Budget 2015 sind es noch 87 Mio. Franken. Das ist zynisch all denen gegenüber – Tausende sind direkt betroffen – die nun aus der Berechtigung für diese Prämienverbilligungen hinausgefallen sind. Man hat offensichtlich einfach ein bisschen am System herumgeschraubt und hat überhaupt nicht im Griff, wie viel dabei gespart wird. Trotzdem steht in der Antwort des Regierungsrats, wenn man die Motion von Hans Kipfer annehmen würde, werde die Flexibilität des Kantons Bern eingeschränkt. Da fragt man sich, welche Kosten die Flexibilität hat, wenn wir ein Kanton sein müssen, der auf Kosten der Bedürftigen flexibel ist. Der Bund erhöht das Budget der Prämienverbilligungen regelmässig, das haben wir schon gehört. Dagegen will der Kanton 2016 auf demselben Niveau bleiben. Das bedeutet also, dass der Kanton mit Hilfe des Bundes auf dem Buckel der Armen spart. Die EVP ist für eine vorsichtige Ausgabenpolitik. Wir setzen uns dafür ein, dass das Budget im Gleichgewicht bleibt. Das haben wir mit unserem Abstimmungsverhalten auch immer wieder klargemacht. Im Bereich der Prämienverbilligungen wurde die Sparschraube aber eindeutig überdreht. Es ist beschämend, wie man hier einfach nach Lust und Laune weiterdreht. Hier gilt es tatsächlich, einfach einmal «Halt» zu sagen, zugunsten von Leuten, die es wirklich nötig haben. Wir bitten Sie, mit uns zusammen die Finanzmotion zu unterstützen.

Katrin Zumstein, Bützberg (FDP). Ich kann grundsätzlich an die Voten von Jakob Etter und Ueli Studer anknüpfen. Auch die FDP schliesst sich der Begründung der Regierung und der Finanzkommission an und erachtet eine Koppelung der individuellen Prämienverbilligungen an die Bundesbeiträge als ein untaugliches Instrument. Das vom Motionär vorgeschlagene System nimmt dem Kanton die notwendige Flexibilität, in konkreten neuen Situationen auch entsprechend handeln zu können. Ein neues System kann dann allenfalls entwickelt werden, wenn man sieht, welche Auswirkungen diese Reduktion der Prämienverbilligungen tatsächlich hat. Der vor zwei Wochen zugestellte Bericht stellt noch keinen Trend zu einem vermehrten Gang zum Sozialamt fest. Damit genauere Aussagen gemacht werden können,

braucht es etwas mehr Zeit, und wir haben vorhin von Hans-Jörg Pfister von der Finanzkommission gehört, dass man dann Massnahmen ergreifen könnte, wenn entsprechende Auswirkungen sichtbar würden. Die FDP empfiehlt deshalb einstimmig, diese Finanzmotion abzulehnen.

Thomas Brönnimann, Mittelhäusern (glp). Auch die glp-Fraktion schliesst sich der Argumentation des Regierungsrats an. Grossrätin Imboden hat darauf hingewiesen, dass die Bezügerquote für sie ein Problem sei. Wir finden eher, dass die frühere Bezügerquote von 40 Prozent problematisch gewesen ist. Für uns ist wichtiger, dass bei den 20 oder 25 Prozent, also dem untersten Quintil oder Quantil, noch etwas übrig bleibt, das substanziell zu einer Entlastung führt. Denn zwischen 30 und 40 Prozent ist es wirklich häufig ein Nullsummenspiel. Was dieser untere Mittelstand als Prämienverbilligung erhält, muss er dann über die Steuern einfach wieder bezahlen. Das Volk wird ja die Möglichkeit haben, sich direkt zu äussern, wie erwähnt wurde. Das ergibt dann die langfristige Lösung. Uns scheint auch, als Übergangslösung sei diese Finanzmotion nicht notwendig. Noch ein Wort zu diesem so genannten «Bericht», der hier herumgeistert: Uns scheint, man dürfte ihn gar nicht so nennen. Wir betrachten ihn als schwach und dürrtig. Die Zahlen sind zu wenig aussagekräftig und der Zeitraum ist zu kurz, als dass wir uns erlauben würden, daraus Schlüsse zu ziehen.

Jakob Schwarz, Adelboden (EDU). Auch die EDU schliesst sich den Vorrednern an. Ein festgelegter Prozentsatz oder ein Anteil ist nicht praktikabel. Das nimmt uns Handlungsspielraum, das steht ausser Frage, und das wissen die Finanzpolitiker ebenso wie Kollege Kipfer. Es ist einfach etwas, das wir nicht verändern können. Wenn wir in schwierigen Situationen sind, sparen wir dann in andern Bereichen umso stärker. Was mich vielleicht noch mehr gestört hat, war die Sprecherin der EVP, die von «Sparwut» gesprochen hat; die JGK sei «auf den Spargeschmack gekommen» und so fort. Ich möchte Ihnen hier sagen, dass es auch in der JGK, beziehungsweise im betreffenden Amt, keine Hellsäher gibt. Wir haben drei Prämienregionen und vier Einkommensklassen, und die Berechnung der Prämienverbilligung basiert auf Ziffer 9 der Steuererklärung. Wie will die JGK im Voraus wissen, wie viele Leute von der Prämienverbilligung begünstigt werden? Es gibt Leute mit einem Einkommen, das manchmal höher und manchmal tiefer ist. Also bitteschön, Sie können doch nicht im Voraus sagen, wie viele Beitragsberechtigte vorliegen, und in welcher Höhe die entsprechenden Beiträge anfallen. Das ist unmöglich! Das Amt muss einmal mit einem festgelegten Raster arbeiten, und dann sieht es, wohin das führt. Da kann man auch nicht sagen, das sei «Sparwut». Das Amt kennt das Ergebnis schlicht und einfach nicht im Voraus. Die EDU-Fraktion lehnt diese Motion ab.

Präsident. Wir kommen zu den Einzelvoten. Frau Grossrätin Imboden hat das Wort.

Nathalie Imboden, Bern (Grüne). Jakob Etter hat uns angesprochen, weil wir diejenigen sind, die in einem breiten

Bündnis mit der SP, den Gewerkschaften und verschiedenen anderen Organisationen, sowohl das Referendum als auch die Initiative lanciert haben. Wahrscheinlich ist es für dich eine Enttäuschung, Jakob. Ich habe es vorhin gesagt: Das letzte Wort zu diesem Thema hat das Volk – der direkten Demokratie sei Dank! Ehrlich gesagt bin ich froh um die Vertreter und Vertreterinnen von Volksparteien. Ich hoffe, Sie erinnern sich später daran, was die Bevölkerung sagt, wenn sie darüber abstimmen kann.

Nun möchte ich noch kurz auf zwei Punkte eingehen, auch weil sie vorher thematisiert wurden. Ich schliesse mich dem Votum des glp-Sprechers über den so genannten «Bericht» und seine Qualität an. Ich komme zum gleichen Schluss wie du, Thomas. Dieser Bericht beantwortet die zentrale Frage nicht. Wenn man hier ein Leistungsziel von 25 Prozent streicht, dann ist es zum Glück nicht so, dass alle Betroffenen nun zur Sozialhilfe gehen müssen. Man hat das Sozialziel auf 22,7 Prozent hinuntergedrückt, und ich bin froh, dass im Kanton Bern nicht so viele Leute von der Sozialhilfe abhängig sind. Darum geht es aber auch gar nicht. Die Prämienvverbilligung ist nicht ein Instrument für Leute in der Sozialhilfe, das halte ich für einen zentralen Punkt. Diese brauchen sie auch, und sie haben ein Anrecht darauf. Doch hier geht es darum, die hohen Kosten des unteren und mittleren Mittelstands abzufedern. Daher ist es ja hoffentlich nicht so, dass gleich alle Betroffenen direkt in die Sozialhilfe gehen müssen.

Und weil ich gerade über das Votum von Grossratskollege Brönnimann spreche, habe ich noch etwas. Du hast von einer 40-Prozent-Bezügerquote gesprochen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, in den letzten acht Jahren war das nie der Fall. Der Kanton Bern war weit von solchen Bezügerquoten entfernt. Vielleicht geschah das früher einmal, doch die Zahlen der letzten Jahre zeigen, dass wir einmal unter 30 Prozent waren, dass wir dann auf 25 Prozent gefallen sind, und dass die Bezügerquote nun 22 Prozent beträgt. Wir fallen noch weiter, wenn das passiert, was der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor beabsichtigt. Das ist die Realität. Daher sprechen wir hier von der 25-Prozent-Bezügerquote. Diese entspricht dem Gesetz, das nicht eingehalten wurde. Und in einem Rechtsstaat erstaunt es mich doch, dass niemand dies zum Thema macht!

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Dear Mister John Kipfer, «just do it», hast du mir gesagt. And we just do it as well as possible, and as long as we have money. Lieber Hans Kipfer, ich muss aber zwei Vorwürfe zurückweisen, nämlich den «Zahlensalat» und die «Willkür». Wir haben ein Gesetz und eine Verordnung, und am Jahresanfang definieren wir, wie das Geld verteilt wird. Danach wird die Auszahlung zeitnah und direkt vorgenommen. Am Jahresanfang können wir jedoch nicht sagen, wie viele Bernerinnen und Berner heiraten oder sich scheiden lassen werden, wie viele ein Studium abbrechen oder aufnehmen, wie viele zuwandern usw. Auch im Gesetz der grossen Zahlen ist es schwierig, den Wahrsager zu spielen. Deshalb gibt es Abweichungen zwischen Budget und Rechnung. Es ist auch klar, dass der Bund seinen Beitrag jährlich um 7,5 Prozent erhöhen muss. Diese Zunahme ist fix, und wenn der Kanton Bern sparen muss, kann er das nur bei

seinem Beitrag tun. Er kann ja schliesslich nicht beim Bundesbeitrag sparen, das wäre doch etwas abwegig. Der Kurzbericht über Sozialhilfebezüger und -bezügerinnen ist wenig aussagekräftig, wie wir gesehen haben. Ich muss hier auch klar festhalten, dass wir kein Interesse an zusätzlichen Sozialhilfebezügerinnen und -bezügern haben, weil man die Leute von der Prämienvverbilligung quasi in die Sozialhilfe verschiebt. Dort hätten sie ein Anrecht auf maximale Prämienvverbilligung, und das hätte dann auch wieder eine entsprechende Kostenwirkung für den Kanton.

Wie richtig gesagt wurde, lagen wir im vergangenen Jahr 2014 um 27 Mio. Franken unter dem Budget. Bei dieser Aussage liess man allerdings elegant unter den Tisch fallen, dass der Aufwand in den Jahren 2010–2013 insgesamt um 114,1 Mio. Franken grösser war als das Budget. Wenn Sie das durch vier teilen, dann erhalten Sie rund 28 Mio. Franken pro Jahr, die man in den letzten vier Jahren jeweils zusätzlich zum budgetierten Betrag ausgegeben hat. Letztes Jahr waren es eben 27 Mio. Franken weniger, und nun geht die Welt unter.

Frau Grossrätin Imboden, Sie haben das Wort «Willkür» wiederholt. Ich sage es noch einmal: Wir haben ein Gesetz, und wir haben eine Verordnung. Wir stecken in einem engen Rahmen, und vor allem haben wir kein Geld. Mich haben die markigen Worte gestört, die das Verhalten der JGK geisseln. Frau Barbara Streit sprach von «Sparwut» und davon, dass das Verhalten der JGK «unter jeder Kritik» sei. Doch hier im Grossen Rat wurde ein entsprechendes Sparziel beschlossen. Der Regierungsrat hat in den Jahren zuvor auch schon gespart. Wenn Sie mir nun den schwarzen Peter zuschieben, dann muss ich Ihnen diesen einfach zurückgeben und Ihnen sagen: Es ist beschämend, wie Sie mir «a Chäre fahre». Ich lasse mich hier nicht zum «Bölimä» machen. Wir haben ein Budget und eine Rechnung. Wir haben Differenzen, und wir versuchen, die Bernerinnen und Berner mit dem wenigen Geld möglichst wirkungsvoll zu bedienen.

Lesen Sie doch bitte einen Artikel in der «NZZ» von Ende Mai. Er zeigt Interessantes auf. Mit den Steuern nimmt man den Bernerinnen und Bernern Geld weg und gibt es Ihnen nachher via Prämienvverbilligung wieder zurück. Darüber kann man geteilter Meinung sein. Sie haben diskutiert und wir haben nun einen Vorgeschmack auf das, was mit Referendum und Initiative auf uns zukommt. Wenn Sie im Finanzbereich weiterhin Spielraum haben und jeweils im November über ein Budget diskutieren und abstimmen wollen, dann lehnen Sie diese Finanzmotion ab. Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen ganz klar die Ablehnung.

Präsident. Vielen Dank für die Ausführungen. Der FiKo-Sprecher verzichtet auf ein zweites Votum. Dann hat der Motionär, Herr Grossrat Kipfer, noch einmal das Wort.

Hans Kipfer, Thun (EVP). Eigentlich hatte ich bei meinem ersten Votum den Vorsatz, nicht zu scharf auf die JGK zu schießen. Aber was ich jetzt gehört habe, das geht nicht! Man kann hier nicht sagen, man habe kein Geld, und dann so viele Millionen weniger brauchen. Das geht nicht, denn die gesetzlichen Grundlagen sind eindeutig, und man kann

sie auch entsprechend anwenden. Die erzielte Grössenordnung ist keine Budgetabweichung, und wenn man für das Jahr 2016 eine solche auch wieder plant, ist das nicht plausibel.

Ich komme zu andern Voten. Von verschiedenen Parteien wurde die Flexibilität bemängelt. Wofür brauchen wir denn diese Flexibilität? Wenn wir sie jetzt haben, dann wollen wir sie für die Armutsbekämpfung nutzen. Zum erwähnten Bericht: Wir können ihm einzig entnehmen, dass wir auf einem Level sind, wo wir dafür schauen können, dass die Menschen nicht in den Armutsbereich kommen. Wir sind nicht im Bereich der Sozialhilfe, aber wir sind auf einem Level, wo wir das Geld einsetzen können, um Sozialhilfe zu vermeiden. Die BDP unterliegt meines Erachtens einem Grundlagenirrtum. Herr Etter sagte, man habe weniger Geld ausgeschüttet, weil es den Leuten besser gegangen sei. Doch man hat die Eintrittsschwelle ganz klar um fast 10 000 Franken hinuntergesetzt. Darum brauchte man weniger. Man hat die Eintrittsschwelle zu stark heruntergenommen. Das ist der Grund und nicht, weil es den Leuten besser ging.

Ein letzter Punkt, SP und Grüne haben es bereits gesagt: Was wir fordern, geht ihnen zu wenig weit. Wir sind uns bewusst, dass wir hier eben einen Mittelweg vorschlagen. Deshalb können Sie sich hier zwischen dem Weg der Willkür und dem Weg der Giesskanne entscheiden. Wir schlagen den Mittelweg vor. Eine klare Anbindung ist gefordert, denn der Bund weiss schon, weshalb er es so berechnet. Wir fordern eine klare Anbindung an den Bundesbeitrag. Und die Auszahlung soll dann so gesteuert und die Kriterien gut an das angepasst werden, was wir in Planungserklärungen und Motionen fordern. Dann sind wir auf dem richtigen Weg und haben eine saubere Sache für die Zukunft. Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung.

Präsident. Ich gebe Herrn Regierungsrat Neuhaus die Gelegenheit für eine kurze Replik.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Es braucht keine Replik auf das Schlussvotum des Motionärs, sondern einfach eine freundliche Einladung. Alle diejenigen, die mehr über das komplizierte System der Prämienverbilligung wissen wollen, lade ich herzlich ein. Dann erklären wir Ihnen gerne das System und Sie können sich zum Teil Vorstösse ersparen. Das System ist nicht ganz so einfach, wie man sich das vorstellt. Gerne zeige ich Ihnen, wer in den letzten Jahren wie viel gespart und wann man wie viele Prozente ausgeschüttet hat. Es ist nicht ganz so einfach, wie man es sich von aussen vorstellt. Daher mache ich hier nicht irgendeine Replik, sondern bitte Sie, direkt auf uns zuzukommen und sich informieren zu lassen. Dann können Sie sich Ihr eigenes Urteil bilden.

Präsident Damit kommen wir zur Abstimmung über diese Finanzmotion. Bitte aufpassen, ich lasse folgendermassen abstimmen: Der Antrag der Regierung und der FiKo lauten auf Ablehnung. Wer diesen Antrag auf Ablehnung annehmen will, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein. Bitte passen Sie gut auf.

Abstimmung (Antrag Regierung / FiKo: Ablehnung der Finanzmotion)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung / FiKo

Ja 86

Nein 58

Enthalten 0

Präsident. Sie haben den Antrag des Regierungsrats und der Finanzkommission angenommen und lehnen damit diese Finanzmotion ab. Somit ist dieses Geschäft bereinigt.

Geschäft 2015.RRGR.283

Vorstoss-Nr.: 076-2015

Vorstossart: Motion

Eingereicht am: 15.03.2015

Eingereicht von: EVP (Gsteiger, Eschert) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 14

Dringlichkeit gewährt: Ja 19.03.2015

RRB-Nr.: 597/2015 vom 13. Mai 2015

Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Für einen europäischen Islam

Der Regierungsrat wird beauftragt, sämtliche nützliche Massnahmen zu treffen und die erforderlichen Erlasse zu erarbeiten, um jegliche Art von Extremismus zu bekämpfen, die Gefahr einer Indoktrinierung zu begrenzen und einen europäisch geprägten Islam zu fördern, indem er

1. dafür sorgt, dass Schweizer Recht über religiösen Vorschriften steht
2. die Finanzierung von Imamen und islamischen Kulturorganisationen durch verbotene Organisationen oder ausländische Mittel obskurer Herkunft verbietet
3. von den Imamen die Beherrschung der deutschen oder der französischen Sprache verlangt
4. jegliche Propaganda zugunsten des selbsternannten Islamischen Staats (IS) sowie jegliche Rekrutierung für den terroristischen Dschihad unter Strafe stellt
5. nur islamische Organisationen zulässt, die unter Beweis stellen, dass sie eine positive Einstellung zur Gesellschaft und zum Staat haben
6. die Gefängnisseelsorge an die religiöse Vielfalt anpasst und auch Seelsorgerinnen und Seelsorger institutionalisiert, die weder reformiert noch katholisch sind

Begründung:

Angesichts des Radikalismus der Dschihadisten und der Gräueltaten des IS dürfen die Behörden unseres Landes nicht passiv bleiben. Sie müssen sich in diesem Sinne vom österreichischen Parlament, das vor kurzem das österreichische Islamgesetz geändert hat, inspirieren lassen.

Da Artikel 72 der Bundesverfassung vorsieht, dass religiöse Fragen auf Kantonsebene zu regeln sind, ist der bernische Regierungsrat eingeladen, die sich aufdrängenden Mass-

nahmen zu ergreifen, um diese Haltlosigkeit zu bekämpfen sowie um die Indoktrinierung und Rekrutierung von fanatischen Jugendlichen möglichst zu vermeiden.

Damit eine muslimische Gemeinschaft anerkannt werden kann, muss der Kanton eine dauerhafte Präsenz, die finanzielle Unabhängigkeit sowie eine positive Einstellung zu Gesellschaft und Staat verlangen. Religionsunterricht durch nicht anerkannte islamische Vereinigungen darf nicht zugelassen werden. Um sich zu finanzieren, dürfen sich die islamischen Gemeinschaften nur auf ihre eigenen Mitglieder im Land verlassen. Imamen, die aus dem Ausland bezahlt werden, wird eine Frist zugestanden, um sich an die neue Vorschrift anzupassen, und die muslimischen Organisationen müssen nötigenfalls ihre Statuten anpassen.

Der Islam ist in den schweizerischen Gefängnissen stark vertreten. Gefängnisse sind aber wie andere öffentliche Einrichtungen auch noch nicht vollständig an die religiöse Vielfalt der Schweiz angepasst. Im Gegensatz zu den reformierten und katholischen Seelsorgern haben nichtchristliche Seelsorger – in erster Linie Imame – keine klare rechtliche Stellung. Ihre Aufgaben sind genauso unklar und undurchsichtig wie jene von evangelikalen Seelsorgern. Die Gefängnisse betrachten gewisse Seelsorger wie Familienangehörige, wie Besucher aus dem Herkunftsland der Häftlinge. Eine diesbezügliche Auseinandersetzung im Amt für Freiheitsentzug und Betreuung drängt sich auf.

Es geht nicht darum, den Islam zu verteufeln, sondern den Muslimen eine Chance zu geben, sich unter Einhaltung der Werte und der Rechtsordnung unseres Landes in unserer Gesellschaft frei entfalten zu können.

Begründung der Dringlichkeit: Es hat sich gezeigt, dass junge Dschihadisten aus der Schweiz in Syrien und im Iran Seite an Seite mit Organisationen wie dem IS kämpfen. Dies ist beunruhigend, und es ist dringend, Massnahmen zu treffen, um die Gefahr von Indoktrinierung und Rekrutierung zu begrenzen.

Antwort des Regierungsrats

Die Motion verlangt, dass der Regierungsrat fünf Massnahmen in die Wege leitet, um jegliche Art von (islamischem) Extremismus zu bekämpfen, die Gefahr einer Indoktrinierung und Rekrutierung von fanatischen Jugendlichen zu begrenzen und einen europäisch geprägten Islam zu fördern. Sie beruft sich dabei auf Art. 72 der Bundesverfassung (BV), welche vorsieht, dass die Kantone für die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat zuständig sind und dass diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit Massnahmen zur Wahrung des öffentlichen Friedens zwischen den Angehörigen der verschiedenen Religionsgemeinschaften treffen können.

Der Regierungsrat hat Verständnis für die Anliegen der Motion. Wenn er ihr dennoch ablehnend gegenüber steht, so hat dies primär damit zu tun, dass die beantragten Massnahmen bereits weitgehend durch das Bundesrecht umgesetzt werden. Die Bekämpfung von Extremismus, Indoktrinierung und Rekrutierung durch eine Glaubensgemeinschaft tangiert nämlich weder das Verhältnis von Kirche und Staat noch den öffentlichen Frieden zwischen den Angehörigen von verschiedenen Religionsgemeinschaften, sondern die innere Sicherheit im Sinne von Art. 57 BV. Demzufolge sorgen Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten

für die Sicherheit des Landes und den Schutz der Bevölkerung und koordinieren ihre Anstrengungen im Bereich der inneren Sicherheit.

Unter anderem gestützt auf diese Verfassungsgrundlage hat der Bund das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit erlassen. Gestützt darauf trifft der Bund vorbeugende Massnahmen, um frühzeitig Gefährdungen durch Terrorismus, verbotenen Nachrichtendienst, gewalttätigen Extremismus und Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zu erkennen und zu bekämpfen (Art. 2). Insbesondere kann der Bundesrat einer natürlichen Person, Organisation oder Gruppierung eine Tätigkeit verbieten, die unmittelbar oder mittelbar dazu dient, terroristische oder gewalttätig-extremistische Umtriebe zu propagieren, zu unterstützen oder in anderer Weise zu fördern, und die die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz konkret gefährdet (Art. 9).

Mit der Verordnung über Massnahmen gegen die Gruppierung «Al-Qaïda» und verwandte Organisationen vom 7. November 2001 verbot der Bundesrat erstmals die Gruppierung «Al-Qaïda». Das Verbot bezog sich auch auf Tarn- oder Nachfolgegruppierungen sowie Organisationen oder Gruppierungen, welche in Führung, Zielsetzung und Mitteln mit der «Al-Qaïda» übereinstimmen oder in ihrem Auftrag handeln. Per 1. Januar 2012 wurde die Verordnung des Bundesrates durch eine Verordnung der Bundesversammlung über das Verbot der Gruppierung Al-Qaïda und verwandter Organisationen vom 23. Dezember 2011 abgelöst. Diese Verordnung wiederum wurde per 1. Januar 2015 durch das Bundesgesetz über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaïda» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen vom 12. Dezember 2014 abgelöst. Das Gesetz verbietet explizit die Gruppierung «Al-Qaïda», die Gruppierung «Islamischer Staat» sowie verwandte Organisationen (Art. 1). Wer sich auf dem Gebiet der Schweiz an einer verbotenen Gruppierung oder Organisation beteiligt, sie personell oder materiell unterstützt, für sie oder ihre Ziele Propagandaaktionen organisiert, für sie anwirbt oder ihre Aktivitäten auf andere Weise fördert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 2).

Zu Ziffer 1 der Motion:

Dem Regierungsrat obliegt die Verantwortung für die Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Kanton Bern (Art. 90 lit. b der Verfassung des Kantons Bern; KV). Diese Aufgabe nimmt er jederzeit wahr. Sollten sich religiöse Gemeinschaften nicht an die Gesetze halten, sorgt er dafür, dass diese zur Rechenschaft gezogen werden. Allerdings hat er dabei stets die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Bürgerinnen und Bürger zu respektieren (Art. 14 KV). Im Übrigen ist die Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit als Officialdelikt nach Art. 261 des Schweizerischen Strafgesetzbuches strafbar.

Zu Ziffer 2 der Motion:

Das Bundesgesetz über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaïda» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen verbietet die Förderung von Aktivitäten radikaler Gruppierungen. Wer Gelder verbotener Gruppierungen annimmt, verstösst ohne Weiteres gegen dieses Verbot. Ein Verbot der Auslandfinanzierung auch aus legalen Quellen wäre indes kaum mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip und dem Diskriminierungsverbot zu vereinbaren.

Zu Ziffer 3 der Motion:

Nach Art. 54 des Ausländergesetzes (SR 142.20) und Art. 7 Abs. 1 Bst. b und c der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (SR 142.205) kann Ausländerinnen und Ausländern, die eine Betreuungs- oder Lehrtätigkeit, zum Beispiel als religiöse Betreuungspersonen und Lehrkräfte für heimatliche Sprache und Kultur, ausüben, die Aufenthalts- und Kurzaufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn sie Kenntnisse der am Arbeitsort gesprochenen Landessprache auf dem Sprachniveau B1 aufweisen und sie mit dem gesellschaftlichen und rechtlichen Wertesystem in der Schweiz vertraut sind. Sind die Sprachkenntnisse nicht ausreichend, kann die Bewilligung ausnahmsweise erteilt werden, wenn sich die betroffenen Personen in einer Integrationsvereinbarung zum Spracherwerb verpflichten.

Für ausländische Staatsangehörige, die zum Zweck der Aufnahme einer religiösen Betreuungs- oder Lehrtätigkeit in die Schweiz einreisen, muss der Arbeitgeber beim beco ein Gesuch für einen arbeitsmarktrechtlichen Vorentscheid einreichen. Dabei müssen bereits Nachweise über die Kenntnisse einer Amtssprache am Arbeitsort erbracht werden. Bestehen keine solchen Sprachkenntnisse oder nur ungenügende, so erteilt das Staatssekretariat für Migration nach Gutheissung durch das beco das Visum oder die Ermächtigung zur Einreise standardmässig unter der Bedingung, dass die kantonale Migrationsbehörde mit der ausländischen Person eine Integrationsvereinbarung abschliesst, in der sich diese zu einem Sprachkurs mit dem Ziel, das Sprachniveau B1 zu erreichen, verpflichtet. Die Verpflichtung ist eine verbindliche Voraussetzung für eine spätere Erneuerung oder Verlängerung der (Kurz-)Aufenthaltsbewilligung.

Soweit Punkt 3 im Übrigen auch darauf abzielen sollte, Imamen das Predigen in einer anderen als der deutschen oder französischen Sprache zu verbieten, verstiesse das Anliegen gegen die Sprachenfreiheit (Art. 18 BV / Art. 15 KV). Zu deren Kerngehalt zählt die Freiheit der privaten Sprachwahl und des privaten Sprachgebrauchs. Staatliche Massnahmen, welche eine natürliche Person im privaten Umgang zum Gebrauch einer bestimmten Sprache verpflichten, sind deshalb absolut verboten (Regina Kiener / Walter Kälin, Grundrechte, Bern 2013, S. 307).

Zu Ziffer 4 der Motion:

Das Bundesgesetz über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaïda» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen verbietet in Artikel 2 bereits die Propaganda und die Rekrutierung für den Islamischen Staat und den terroristischen Dschihad.

Zu Ziffer 5 der Motion:

Der Kanton kann keiner Religionsgemeinschaft gegen ihren Willen die öffentlich-rechtliche Anerkennung verleihen. Religionsgemeinschaften mit einer negativen Einstellung zur Gesellschaft und zum Staat würden eine solche Anerkennung wohl auch gar nicht wollen. Gegen verbrecherische Organisationen bieten bereits die Art. 260^{ter} und 275^{ter} des Schweizerischen Strafgesetzbuches sowie die polizeiliche Generalklausel genügenden Schutz. Im Übrigen würde es das Grundrecht der muslimischen Religionsgemeinschaften auf korporative Religionsfreiheit (Art. 15 BV) verletzen, wenn ihnen der Staat die Bildung einer Vereinigung und die

Ausübung des Religionsunterrichts allein deshalb verbieten würde, weil sie eine öffentlich-rechtliche Anerkennung ablehnen.

Zu Ziffer 6 der Motion:

Das im Jahr 2011 abgeschlossene Nationale Forschungsprogramm «Religiöse Gemeinschaften, Staat und Gesellschaft» (NFP 58) des Schweizerischen Nationalfonds hat sich unter anderem mit der Religion in Schweizer Gefängnissen befasst. Es kam zum Schluss, dass Schweizer Gefängnisse durchaus Anstrengungen unternehmen, um den Häftlingen das grundlegende Recht auf Religionsfreiheit zu gewähren. Die Reglemente der einzelnen Gefängnisse würden sich zwar stark voneinander unterscheiden; in der Praxis lasse sich aber immer eine Übereinkunft finden, wie das Beispiel der Muslime zeige.

Andererseits seien die Gefängnisse noch nicht im vollen Umfang auf die religiöse Vielfalt in der Schweiz eingestellt. So sei der Status von nichtchristlichen religiösen Akteuren – in erster Linie Imamen – nicht klar geregelt. Genauso unklar sei der Rahmen, in dem evangelikale Ansprechpersonen in Gefängnissen arbeiten dürfen. Manche religiöse Akteure würden von der Gefängnisleitung, ähnlich wie Familienangehörige, einfach als normale Besucher aus dem Herkunftsland der Gefangenen wahrgenommen.

Die Erkenntnisse des NFP 58 lassen sich auf den Kanton Bern übertragen. Hier müssen sämtliche Gefängnisseelsorgerinnen und -seelsorger dem bernischen Kirchendienst angehören und über ein eigens für Gefängnisseelsorge konzipiertes Nachdiplomstudium verfügen, um in den Berner Vollzugseinrichtungen zugelassen zu werden. Für Eingewiesene ohne landeskirchliche Zugehörigkeit müssen die Vollzugseinrichtungen eine angemessene religiöse Betreuung sicherstellen, wobei die Vollzugseinrichtungen Imame sorgfältig aussuchen und solche nur auf Empfehlung verlässlicher Referenzpersonen oder -organisationen zulassen². Bislang konnten in der Praxis keine relevanten Probleme festgestellt werden. Auch mussten bisher keine Imame vom Seelsorgedienst ausgeschlossen werden.

Der Regierungsrat hat sich im Bericht über das Verhältnis von Kirche und Staat, den er am 27. März 2015 öffentlich gemacht hat und der in der Sondersession 2015 vom Grossen Rat beraten wird, bereit erklärt, im Rahmen einer Totalrevision des Kirchengesetzes Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die nicht öffentlich-rechtlich anerkannt sind, aber gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, zu prüfen (Leitsatz 8). Dabei hatte er explizit auch die Gefangenen-seelsorge für nicht-christliche Insassen vor Augen. Er ist daher bereit, Punkt 6 als Motion anzunehmen.

Der Regierungsrat beantragt:

Punktweise beschlossen

Ziffer 1: Annahme und gleichzeitig. Abschreibung

² Vgl. zum Ganzen Art. 43 des Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug (BSG 341.1), Art. 46 – 48 der Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVV; BSG 341.11), die «Bestimmungen über die Gefangenen-seelsorge vom 25.01.2008» und die «Richtlinien des Amtes für Freiheitsentzug und Betreuung der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern und der Landeskirchen des Kantons Bern über den Dienst der Kirchen in den Heimen und Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzugs sowie in den Gefängnissen des Kantons Bern» vom 19./25. Mai / 29. Juni/5. Juli 2007.

Ziffer 2: Ablehnung
 Ziffer 3: Ablehnung
 Ziffer 4: Ablehnung
 Ziffer 5: Ablehnung
 Ziffer 6: Annahme

Präsident. Wir kommen zu Geschäft 82, die Motion EVP Gsteiger, «Für einen europäischen Islam». Bei diesem Geschäft gibt es mehrere Ziffern. Die Ziffern 2 und 4 wurden vorgängig zurückgezogen, deshalb sprechen wir nicht mehr darüber. Alle übrigen stehen nun zur Debatte. Der Regierungsrat ist bereit, Ziffer 1 anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben. Ziffer 3 und 5 lehnt er ab, und Ziffer 6 empfiehlt er zur Annahme. Ich gebe Herrn Grossrat Gsteiger als Motionär das Wort.

Patrick Gsteiger, Eschert (EVP). Je voudrais tout d'abord remercier le Conseil-exécutif pour les considérations fouillées apportées à nos questions sur un thème qui nous préoccupe tous: les dérives et l'endoctrinement liés à l'islam. L'islam fait peur, c'est inutile de vouloir s'en cacher. La courbe de la méfiance à l'égard des musulmans grimpe au rythme des attentats. C'est probablement injuste, c'est certainement choquant, mais c'est ainsi. Pas d'amalgame, nous dit-on; il n'empêche, le lien se fait dans l'esprit de beaucoup. Cette motion nous permet de parler des musulmans dans notre canton, des musulmans en Suisse, il s'agit aussi de rappeler quelques évidences. Les 400 000 musulmans de Suisse sont des citoyens avant d'être des musulmans, mais actuellement ils rasent les murs, ils voient les regards suspicieux. Le débat doit donc absolument s'ouvrir et il faut s'emparer de ces dossiers qui sentent la poudre, mais qui préoccupent. Les médias ont aussi un rôle à jouer, eux qui relaient tous les jours le pire et l'enfer. Le groupe évangélique estime que les autorités de notre pays font probablement preuve de passivité face aux dérives radicales des djihadistes et devant les abominations de l'Etat islamique autoproclamé. En considération de l'article 72 de la Constitution fédérale, qui prévoit que les questions religieuses soient traitées par les cantons, nous avons prié le Conseil-exécutif de prendre toute une série de mesures utiles pour combattre clairement les dérives, limiter l'endoctrinement et promouvoir un islam à caractère européen. Avec notre texte, nous ne voulons pas diaboliser l'islam, mais nous voulons donner une chance aux musulmans de se développer librement au sein de notre société, dans le respect des valeurs et de l'ordre juridique de notre pays. Nous avons donc élaboré quelques pistes, en proposant six points précis dans notre motion.

Bien qu'il comprenne les demandes formulées dans la motion du PEV, le gouvernement tend pourtant à s'y opposer, arguant que les mesures préconisées sont déjà largement mises en œuvre par le droit fédéral. Pour lui, la lutte contre l'extrémisme, l'endoctrinement et le recrutement par une communauté religieuse ne relèvent ni des relations entre l'Etat et l'Eglise, ni du maintien de la paix entre les membres des diverses communautés religieuses, mais bel et bien de la sécurité intérieure au sens de l'article 57 de la Constitution. Selon le Conseil-exécutif, c'est notamment sur cette base que la Confédération a édicté des lois qui lui permettent de prendre des mesures préventives pour détecter

précocement et combattre les dangers liés au terrorisme. L'assemblée fédérale a ainsi interdit, sur le territoire de notre pays, les groupes Al-Qaïda et Etat islamique. Bien que je sois persuadé que le canton également, et notamment notre Police cantonale par son service Protection de l'Etat, ont aussi des compétences reconnues pour lutter contre ces groupes et prendre des mesures préventives, je suis disposé cependant à suivre partiellement le raisonnement du gouvernement et de retirer, comme cela a été dit, les points 2 et 4 de ma motion.

S'agissant du point 1, qui demande de faire appliquer la primauté du droit suisse sur les prescriptions religieuses, je vous prie de suivre le Conseil-exécutif et d'adopter également ce point. Il s'agit évidemment de toujours respecter la liberté de conscience et de croyance des citoyens, mais il s'agit surtout de sanctionner les communautés religieuses qui violent nos lois en encourageant notamment au meurtre ou à rejoindre l'Etat islamique, comme ces cas connus de recrutement dans des salles de fitness dans la zone industrielle de Winterthur, comme nous l'a encore révélé ce dimanche un journal du dimanche. Encore une fois, le droit suisse doit primer, et je vous invite à ne pas classer le point 1. Ceci n'est pas acquis définitivement et ceci dans le but de l'enseigner.

S'agissant du point 3, qui voudrait exiger des imams qu'ils maîtrisent soit l'allemand soit le français, je vous demande aussi de soutenir ce point. Il nous paraît inadmissible que des gens soient admis, à condition qu'une convention d'intégration par laquelle la personne intéressée s'engagerait à suivre un cours de langue. Merci de bien vouloir approuver aussi ce point 3, ainsi que le point 5 et surtout le point 6. Comme je suis obligé de raccourcir mon discours, j'aimerais juste souligner que c'est peut-être le point le plus important de la motion: l'islam est une composante religieuse importante de nos prisons. Nous demandons donc que l'aumônerie des prisons soit également adaptée à cette situation. Je me réjouis d'entendre votre participation à ce débat. Salam alaykoun.

Präsident. Herr Gsteiger, habe ich richtig verstanden, dass Sie keinen Punkt gewandelt haben? – Ja, dann kommen wir zu den Fraktionsvoten. Zuerst Herr Grossrat Bühler für die SVP-Fraktion.

Manfred Bühler, Cortébert (SVP). Cette motion est extrêmement intéressante et touche un sujet sensible qui est l'intégration ou le vivre ensemble avec la communauté musulmane dans notre pays. Nous savons que cela pose un certain nombre de problèmes et le parti UDC y est évidemment sensible, vous le savez toutes et tous. Pour ce qui est des différents points de la motion, nous les soutenons largement, mais pas tous, j'y reviendrai. Le premier point nous semble une évidence, le droit suisse doit s'appliquer dans tous les cas et avoir la primauté dans toutes les situations. Nous allons aussi soutenir le motionnaire dans sa contestation du classement, puisqu'il ne s'agit pas d'en faire une affaire classée, mais d'en faire finalement un travail permanent. Exiger des imams qu'ils maîtrisent soit l'allemand soit le français paraît également une évidence, puisque nous demandons ce genre de

choses à toute personne qui veut vivre, s'établir ou être naturalisée en Suisse; il est difficilement admissible que nous puissions avoir des personnes qui travaillent, s'installent et finalement influencent les gens qui vivent en Suisse uniquement dans d'autres langues qui ne sont pas les langues nationales.

Pour ce qui est du point 5, nous le soutenons également, pour n'agréer que les organisations qui sont dans une optique positive de la société et de l'Etat et nous savons que malheureusement certaines sociétés intégristes ne sont pas dans cette optique. En revanche, nous ne soutenons pas le point 6 au niveau de l'UDC: en effet, dans un pays chrétien comme le nôtre, nous estimons que les services d'aumônerie qui sont offerts dans les religions dominantes dans notre pays sont suffisants. Si nous ouvrons ici la porte à des services d'aumônerie également dans la religion musulmane, nous craignons que cela n'amène finalement une avalanche d'exigences: il n'y a pas que la religion chrétienne et la religion musulmane dans le monde, mais de très nombreuses religions et nous craignons un petit peu ici d'ouvrir la boîte de Pandore. N'allons pas trop loin, raison pour laquelle nous refuserons le point 6.

Mohamed Hamdaoui, Biel/Bienne (SP). Par souci de transparence et au vu de mes déclarations d'intérêts, je suis moi-même musulman. Ich bin ein Muslim. Au nom du groupe socialiste, je vous invite à suivre le Conseil-exécutif sur les différents points de la motion qui ont été maintenus. Je vais essayer de les résumer en quelques arguments. Le point 1 est évident: dans ce monde mortifère et anxiogène où des fous de Dieu veulent essayer de nous imposer leur foi, il faut rappeler que lorsqu'on a la chance et le privilège de vivre dans une démocratie, naturellement les lois humaines, celles que nous pouvons non seulement faire mais aussi parfois défaire, priment sur les croyances religieuses. Mais cela ne s'applique pas qu'à l'islam, mais à tous les -ismes, y compris à toutes les formes de sectarisme et il faudra peut-être ancrer ce principe cet automne lorsque nous allons parler de la révision de la loi qui régit les relations entre l'Etat et les Eglises.

Quant au point 3, Patrick je te connais suffisamment pour savoir que tu n'as aucune arrière-pensée naïve, mais obliger les imams à connaître une langue nationale, c'est non seulement sans doute contraire au droit, mais c'est totalement contre-productif! Pourquoi simplement les imams et pas certains évangélistes – j'en connais à Bienne – qui parlent uniquement en swahili, en espagnol ou en portugais pour tenir des propos homophobes? Il ne faut pas sombrer dans cette espèce de discrimination et tomber dans le deux poids, deux mesures, car c'est justement sur ce deux poids, deux mesures que font leur blé des gens comme Nicolas Blancho et sa clique de têtes à claques. Le dernier point 6 me semble être tout à fait consensuel, mais doit aussi ouvrir la voie à la reconnaissance de toutes les communautés religieuses qui, d'une part, le demandent et qui, d'autre part, le méritent, parce qu'elles s'engagent à respecter nos valeurs.

J'aimerais juste, pour conclure, vous raconter une petite anecdote sous forme de parabole. Il y a de cela quelques années, mon oncle qui, contrairement à moi, était un musulman fervent, était en train de mourir dans une chambre d'hôpital, lorsqu'a débarqué un islamiste qu'on connaissait un tout petit peu. A un certain moment, cet islamiste nous a dit: «il ne faut surtout pas que ton oncle crève dans cette chambre d'hôpital, parce que» m'a-t-il dit avec la foi stupide du charbonnier «si un homme musulman meurt en présence de femmes, son âme sera salie et ne pourra donc pas aller au paradis». Qu'ai-je fait? Je l'ai pris par le revers de son paletot ou plutôt de sa djellaba et je lui ai demandé de foutre le camp, et lui ai dit que, puisqu'il n'était pas capable de partager nos valeurs, il n'était pas digne de partager notre souffrance. Pourquoi est-ce que je vous raconte cette anecdote douloureuse? Pour deux raisons. D'abord, parce que, face à ce genre d'énergumènes, les lois ne suffisent pas, il faut faire preuve d'autorité et du sens des responsabilités et d'autre part, n'oubliez jamais que les premières victimes de ces imbéciles d'islamistes, ce sont nous les musulmanes et les musulmans qui ne faisons de tort à personne. *(Unruhe, vereinzelter Applaus)*

Präsident. Für die glp-Fraktion hat nun Grossrat Köpfli das Wort.

Michael Köpfli, Bern (glp). Ich nehme es vorweg: Wir folgen in allen Punkten den Anträgen des Regierungsrats. Punkt 1 ist eine Selbstverständlichkeit. Man könnte auch einen Vorstoss überweisen, dass man im Kanton Bern dafür sorgen muss, dass die Menschenrechte oder die Bundesverfassung eingehalten werden. Aber es ist klar, dass man einen solchen Punkt nicht ablehnen kann, denn seine Einhaltung ist eine Selbstverständlichkeit. Auch die Abschreibung ist selbstverständlich richtig. Zu Punkt 3: Der Regierungsrat führt sehr gut aus, wie die geforderten Sprachkenntnisse geregelt sind. Wenn jemand eine Lehrtätigkeit hat, kann man Vorgaben machen. Das finden wir auch richtig. Man kann aber nicht jemandem verbieten, in einer andern als in einer der Landessprachen zu predigen, und auch das muss man respektieren, denn es ist übergeordnetes Recht. *(Der Präsident läutet die Glocke.)* Deshalb lehnen wir Punkt 3 ab.

Mit Punkt 5 haben wir sehr grosse Probleme, denn er fordert eigentlich eine Beweislastumkehr. Demnach soll künftig eine Organisation selber nachweisen müssen, dass sie eine positive Einstellung zu Gesellschaft und Staat hat. Das könnte man dann auch von allen Parteien verlangen. Wir alle müssten dann immer selber beweisen, dass wir die Kantons- und Bundesverfassung einhalten. Das ist nicht ganz so einfach. Für uns ist klar, dass die Beweislast immer beim Staat liegt und nicht bei einem Individuum oder einer Organisation. Und so lange der Staat nicht jemandem nachweisen kann, dass er das geltende Recht nicht einhält, so lange gilt die Unschuldsvermutung, und so lange kann eine Organisation nicht verboten werden. Hinzu kommt, wie der Regierungsrat richtig sagt, dass ja diese Organisationen bereits heute keine anerkannten Religionsgemeinschaften sind und deshalb auch nicht ganz klar ist, was es bedeuten soll, diese nicht zuzulassen. Sie sind ja bereits heute nicht kantonal anerkannt. Deshalb lehnen wir Punkt 5 klar ab.

Nun komme ich zu Punkt 6, dem sicher wichtigsten Punkt dieser Motion. Mit diesem fordern die Motionäre, dass man in den Gefängnissen zukünftig auch islamische Seelsorger zulassen soll. Ich werde den Verdacht nicht ganz los, dass es den Motionären hierbei nicht unbedingt um islamische Seelsorger geht, sondern vielleicht um Seelsorger von anderen Religionsgemeinschaften. Aber nichtsdestotrotz können wir diesen Punkt unterstützen. Unseres Erachtens ist es tatsächlich nicht mehr zeitgemäss, dass nur Seelsorger, die dem Bernischen Kirchendienst angeschlossen sind, Seelsorge betreiben können. Dies betrifft nicht nur die Gefängnisse, sondern beispielsweise auch die Spitäler. Denn Leute brauchen während einem Spital- oder Gefängnisaufenthalt aus unterschiedlichen Gründen wahrscheinlich oft Trost, den ihnen eine Seelsorge geben kann. Wir finden es auch richtig, dass jede Person eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger an die Seite bekommt, der oder die den Bedürfnissen dieser Person gerecht werden. Zudem scheint es uns wichtig, dass man diesen Punkt noch weiter öffnet. Neben dem Islam, den Freikirchen und anderen Religionsgemeinschaften, die nicht zu den Landeskirchen gehören, gibt es eine Gesellschaftsgruppe die am Meisten wächst, nämlich die konfessionslosen Leute. Sie haben vielleicht gar keinen religiösen Glauben, aber auch sie brauchen in einer schwierigen Situation Trost, beispielsweise nach einer schwerwiegenden Diagnose im Spital oder eben während eines Gefängnisaufenthalts. Deshalb finden wir es zwingend, dass man auch konfessionslose Seelsorger anstellt, die diesen Menschen mit einer weltlichen Seelsorge Trost spenden und sie unterstützen. Das ist eine wahrhaft liberale Haltung, und mit diesen Ausführungen können wir Punkt 6 zustimmen. Unseres Erachtens könnten damit wichtige Reformen angestossen werden, insbesondere auch deshalb, weil ja der Regierungsrat sagt, dass er Punkt 6 so oder so angehen will.

Anna-Magdalena Linder, Bern (Grüne). Die Grünen haben ein gewisses Verständnis für die vorliegende Motion. Doch wir finden, dass die vom Motionär vorgeschlagenen Punkte nicht zielführend sind, und zwar aus folgenden Überlegungen: Erstens ist Extremismus, Indoktrinierung, Radikalismus und Fundamentalismus sowie damit verbundene Gewaltanwendung immer inakzeptabel, egal um welche Religion es sich handelt. Es ist richtig, dass man derartige Auswüchse in jedem Fall bekämpfen und unterbinden muss. Zweitens verlangt der Motionär, dass der europäische Islam gefördert wird und die Umsetzung von sechs Massnahmen an die Hand genommen wird. Hier wird unter anderem ein langer Prozess der Säkularisierung gefordert. Damit einher geht die Problematik der Begrifflichkeit «europäischer Islam». Das ist nämlich kein wissenschaftlich klar definierter Begriff, und der Islam ist auch keine monolithische Religion, die in einer Einheit vorkommt.

Drittens haben wir eine übergeordnete Rechtsordnung, die bei Verstössen von Religionsgemeinschaften zum Tragen kommt. Das wurde bereits gesagt. Ich komme zum letzten Punkt. In den verschiedenen Debatten rund um die Propaganda für die IS und im Zusammenhang mit den Anschlägen in Paris, im Januar 2015 auf das Satiremagazin «Charlie Hebdo», wurden Stimmen laut, dass der Islam dringend eine innerislamische Reformation benötige und dass das

Selbstverständnis des Islams überdacht werden muss. Diesen Prozess können wir nicht beeinflussen.

Abschliessend ist zu sagen, dass die Grünen dezidiert der Meinung sind, dass eine gute politische Bildung, ein starker Geschichtsunterricht in den Schulen, ein öffentlicher Diskurs und öffentliche Diskussionen, Aufklärung, Sensibilisierung und auch Früherkennung bei gefährdeten Jugendlichen notwendig sind. Das ist in unseren Augen zielführend. Somit nehmen wir Punkt 1 an und schreiben ihn ab. Die Punkte 3 und 5 lehnen wir ab. Punkt 6 finden wir auch interessant. Wir begrüssen es sehr, dass die Gefängnisseelsorge im Zuge der Totalrevision des Kirchengesetzes geregelt wird. Das ist sicher zeitgemäss und auch sinnvoll.

Vreni Kipfer-Guggisberg, Stettlen (BDP). Um es vorweg zu nehmen: Die BDP stimmt in allen sechs Punkten wie es der Regierungsrat empfiehlt, und wir danken ihm für seine Ausführungen. Ein Teil der Forderungen des Motionärs sind im Bundesgesetz geregelt. Bei einem anderen Teil nehmen die Motionäre die Diskussion vom Herbst über die Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat voraus. Dort werden wir diskutieren, ob wir für ein Anerkennungsgesetz bereit sind, das solche Fragen grundsätzlich regelt. Gerade der dritte Abschnitt in der Begründung der Motion zeigt, wie wichtig ein Anerkennungsgesetz im Kanton Bern wäre. Wenn wir nämlich etwas fordern wollen, brauchen wir auch die Grundlagen dafür. Wir wollen die positive Einstellung zum Staat und zur Gesellschaft und die finanzielle Unabhängigkeit von islamischen Vereinigungen fordern.

Wichtig erscheint uns die Annahme von Punkt 6, denn in unseren bernischen Gefängnissen gibt es viele Insassen mit muslimischem Hintergrund, und diese haben ein Anrecht auf seelsorgerische Betreuung. Allerdings soll das in unserem Sinn geschehen und nicht in irgendeinem anderen, das scheint uns wichtig. Danken möchte ich noch Grossrat Köpfli, der erwähnt hat, dass dies auch in den Spitälern gelten müsste und nicht nur in den Gefängnissen. Dieser Hinweis erscheint mir wichtig.

Stefan Costa, Langenthal (FDP). Die FDP-Fraktion unterstreicht einmal mehr den Grundsatz, dass der Kanton und auch der Grosse Rat nur dort aktiv werden sollen und dürfen, wo keine übergeordneten Gesetzesgrundlagen vorhanden sind. Wir beurteilen dieses Geschäft aus liberaler Optik, wie sich das für uns gehört. Im Übrigen hat auch der Regierungsrat die übergeordneten Gesetzesgrundlagen in seiner ausführlichen Antwort unterstrichen. Diese würden weitestgehend die ursprünglich sechs Punkte dieser Motion betreffen. Zu den vier übrig gebliebenen Ziffern gebe ich nun einige kurze Bemerkungen ab. Das Recht steht, selbstverständlich immer unter gleichzeitiger Beachtung von Glaubens- und Gewissensfreiheit, über den Tätigkeiten von religiösen Gemeinschaften. Somit besteht in Punkt 1 aus unserer Sicht kein Handlungsbedarf. Wir werden diesen Punkt annehmen und gleichzeitig abschreiben. Die Sprachkenntnisse in Punkt 3 sind ebenfalls geregelt, auch wenn nur – und ich sage «nur» in Anführungszeichen – Niveau B1 verlangt oder vorausgesetzt wird, oder mittels einer Integrationsvereinbarung mindestens angestrebt werden soll. Auch hier sehen wir somit keinen Bedarf. Entweder hat man B1 oder man muss mindestens diese Integrationsvereinbarung

anstreben. Man muss ja nicht gerade in einer Landessprache predigen, aber man muss sie verstehen. Diesen Punkt lehnen wir ebenfalls ab, weil wir keinen zusätzlichen Bedarf sehen.

Ich komme zu Punkt 5: Wenn sich eine Organisation – und das ist natürlich auch eine Religionsgemeinschaft – nicht strafbar macht, dann gilt die Unschuldsumutung, wie bereits gesagt wurde. «Sich nicht strafbar machen» kann in einer Tätigkeit nicht untersagt werden. Das gilt auch, wenn sie eine öffentlich-rechtliche Anerkennung ablehnt. Auch hier werden wir ablehnen. Die FDP-Fraktion unterstützt hingegen den letzten Punkt. Sie wird sich sinngemäss auch in den weiteren Arbeiten und in den Verhandlungen rund um den anstehenden Bericht über das Verhältnis von Kirche und Staat dementsprechend einbringen. Fazit: Die FDP-Fraktion wird Punkt 1 bei gleichzeitiger Abschreibung sowie Punkt 6 annehmen und die Punkte 3 und 5 ablehnen. Sollten 3 und 5 überwiesen werden, beantragen wir anschliessend deren Abschreibung.

Alfred Schneiter, Thierachern (EDU). Wir teilen die Bedenken des Motionärs. Etwas anderes zu sagen wäre eine Dummheit, wenn wir jeden Tag die vielen Nachrichten über den militanten Islam, den selbsternannten Islamischen Staat IS, die Al-Qaïda usw. hören. Auf der anderen Seite scheint mir, wir sind ein bisschen in Gefahr, dass wir es dann doch verharmlosen. In der bisherigen Diskussion ist es mir ein bisschen so erschienen. Auch wenn ich hoffe, dass so etwas nie eintritt, frage ich mich, wie wir hier im Grossen Rat reagieren und diskutieren würden, wenn plötzlich irgendwo im Kanton Bern in einer Menschenmenge eine solche Bombe losgehen würde. Ich weiss nicht, ob danach nicht plötzlich radikaler argumentiert und vorgegangen würde. Aber wie gesagt, zum Glück und Gott möge uns davor bewahren, ist das nicht passiert.

Punkt 1 können wir annehmen. So lautet das Gesetz. Man kann ihn auch abschreiben, das ist für uns in der EDU-Fraktion nicht so wichtig. Aber ich möchte doch daran erinnern, dass in der Bundesverfassung immerhin als Präambel steht, «Im Namen Gottes, des Allmächtigen». Etwas steht letztlich immer noch über dem Recht: nämlich die persönliche Einstellung und die persönliche Ethik, die letztlich auch wieder unser Recht prägt und auch produziert. Punkt 3 will, dass die Imamen unsere Sprache, französisch oder deutsch, beherrschen. Weshalb nicht? Wir erwarten ja von den Immigranten schliesslich auch, dass sie unsere Sprache lernen, dass sie sich verständlich machen können. Wir unterstützen diesen Punkt ebenfalls.

Punkt 5 will, dass nur islamische Organisationen zugelassen werden, die eine positive Einstellung zu unserer Gesellschaft haben. Das wird vermutlich schwierig umzusetzen sein. Zudem fehlt mir manchmal der Glaube, dass das überhaupt möglich ist, wenn ich höre, was alles in der Welt geschieht. Und zur Gefängnisgefahr in Punkt 6 hat Vreni Kipfer angemerkt, dass wir ja in der Septembersession darüber debattieren werden, wenn es um das Verhältnis zwischen Kirche und Staat geht. Das steht übrigens im letzten Abschnitt der Regierungsantwort.

Das gibt mir noch Gelegenheit zu einem Link, denn ich bin im September nicht mehr dabei. Wenn Sie dann diesen Bericht diskutieren, dann überlegen Sie sich gut, was Sie

mit den Kirchen machen, mit Freikirchen usw., mit christlichem Glauben letztlich. Ich bin nach wie vor überzeugt, dass der christliche Glaube, das christliche Fundament, ermöglichte, dass wir überhaupt so demokratisch miteinander umgehen können. Mehr möchte ich dazu nicht sagen. Es ist vermutlich mein letztes Votum hier nach 18,5 Jahren. Ich wünsche Ihnen allen Gottes Segen und viel Weisheit.

Philippe Messerli-Weber, Nidau (EVP). Der Islam macht viele Schlagzeilen, im Moment vor allem negative und besorgniserregende. In der Sonntagspresse von letztem Wochenende war unter anderem zu lesen, dass islamistische Organisationen in der Schweiz in speziellen Fitnessstudios aktiv junge Muslime für Einsätze bei der IS-Terrormiliz rekrutieren. Solche Zustände dürfen wir auf gar keinen Fall tolerieren. Dem Kanton darf es nicht egal sein, was auf seinem Staatsgebiet geschieht. Alleine mit dem Hinweis, dass es sich bei Terror- und Extremismusbekämpfung um eine Bundeskompetenz handelt, wie in der Regierungsantwort zu den Punkten 1–4 ausgeführt wird, ist es nicht gemacht. Nicht nur der Bund, sondern auch der Kanton steht hier ganz klar in der Verantwortung. Gemäss Bundesverfassung Artikel 72 Absatz 2 treffen Bund und Kantone gemeinsam Massnahmen zur Wahrung des öffentlichen Friedens zwischen den Angehörigen verschiedener Religionsgemeinschaften. Dieser Frieden ist mit der Verbreitung islamistischen Gedankenguts und der aktiven Rekrutierung von Muslimen für Tereinsätze ernsthaft gefährdet. Notabene hat auch der Kanton im Rahmen seiner Zuständigkeiten und Kompetenzen die Möglichkeit, in diesem heiklen Gebiet verstärkt aktiv zu werden und seine Verantwortung wahrzunehmen. Er muss seine bestehenden Handlungsspielräume nutzen.

Die Motion macht hierzu verschiedene Vorschläge. Ganz im Sinne des Grundsatzes «fördern und fordern», sollen die Muslime in unserem Kanton auf eine bessere Integration verpflichtet und gleichzeitig auch die gemässigten Kräfte innerhalb des Islams stärker gefördert werden. Fördern bedingt, dass unsere Rechtsordnung ohne Wenn und Aber und ohne falsch verstandene Toleranz gegenüber Extremisten durchgesetzt wird. Unsere Staatsordnung, die ihren Ursprung in der christlich-abendländischen Kultur hat, steht über allen religiösen Vorschriften. Darum bitten wir Sie, Punkt 1 als Motion zu überweisen, aber nicht abzuschreiben. Es braucht klarere und schärfere Massnahmen seitens Bund und Kanton, um jegliche Form von Extremismus zu verhindern. Fordern bedeutet ganz im Sinne des Integrationsgesetzes auch, klare Integrationsbemühungen einzufordern. Nötigenfalls geschieht dies auch über Integrationsvereinbarungen, mit Sanktionen bei Nichterfüllung von Zielen. Darum ist auch Punkt 3 der Motion, der gerade von den Imamen als zentralen Autoritätspersonen in den muslimischen Gemeinschaften, deutsche oder französische Sprachkenntnisse fordert, immens wichtig. Auf diesen Aspekt muss gerade im Integrationsprozess ein besonderes Augenmerk gelegt werden. Imame mit Kenntnissen der hiesigen Sprachen sind wichtige Türöffner für die Integration von Muslimen. Zudem ist und bleibt die Sprache eine der zentralen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Integration. Wir bitten Sie daher, Punkt 3 als Motion zu überweisen. Zudem braucht es neben dem erwähnten Fordern auch ein

gezieltes Fördern. Es ist in unserem ureigensten Interesse, dass gemässigte islamische Gemeinschaften in unsere Zivilgesellschaft integriert werden. Konkret gilt es, einen Islam zu fördern, der europakompatibel ist, das heisst, mit unseren Grundwerten und unserer Rechtsordnung in Einklang steht. Eine bessere Anerkennung von gemässigten islamischen Organisationen und Gemeinschaften als das Punkt 5 dieser Motion fordert, wäre in diesem Zusammenhang sehr wichtig. Das Ziel muss sein, dass sich die Muslime mit ihrer Religion in unserem Kanton heimisch fühlen können und nicht an den Rand der Gesellschaft gedrängt werden. Denn jede Absonderung bietet einen fruchtbaren Nährboden für eine Radikalisierung. Es braucht muslimische Professuren, deutschsprechende Imame und Islamlehrer mit einer europäischen Integration des Islams, der nicht ein Export aus der Türkei, Nordafrika oder Saudiarabien darstellt. Der Islam muss im heutigen europäischen Kontext neu interpretiert werden. Ein Ausbildungsgang von islamischen Geistlichen an unseren Universitäten könnte dazu ein erster wichtiger Schritt sein.

Die EVP ist erfreut darüber, dass die Regierung Punkt 6 der Motion zustimmt. Die Gefängnisseelsorge ist ein zentraler Punkt. Bekanntlich werden viele junge Muslime gerade in den Gefängnissen radikalisiert. Daher braucht es den Kontakt von gut geschulten, gemässigten Seelsorgern mit den Insassen. *(Der Präsident bittet den Redner, zum Schluss zu kommen.)* Die EVP empfiehlt Ihnen, die Motion in den Punkt 1, 3, 5 und 6 anzunehmen und Punkt 1 nicht abzuschreiben.

Präsident. Wir sind bei den Einzelvotanten. Herr Grossrat Wüthrich hat das Wort.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). Die vielen Voten zeigen, dass eine solche Debatte gut war. Sie hat meines Erachtens zwar nicht viel gebracht, aber ich finde immer, man muss in einem Parlament über alles diskutieren können. Viel wurde über Imame gesprochen in Punkt 1, über den wir nun abstimmen und der eigentlich selbstverständlich ist. Ich tendiere nun beinahe dazu, ihn anzunehmen und nicht abzuschreiben. Ich habe kürzlich in einer Diskussion über das Verhältnis von Kirche und Staat, den Pfarrer einer Bernischen Landeskirche Folgendes sagen hören: «Wissen Sie, eigentlich kann der Staat noch lange machen, was er will. Unsere Idee, unsere Motivation, unsere Kirchenidee ist doch, dass wir den Staat überleben.» Der Staat soll also unter der Kirche stehen. Deshalb tendiere ich beinahe dazu, Punkt 1 der Motion nicht abzuschreiben. Ich mache es aber trotzdem und empfehle Ihnen, dies auch zu tun, damit wir nicht etwas regeln, das doch schon geregelt ist.

Präsident. Ich habe keine weiteren Wortmeldungen und gebe deshalb dem Kirchendirektor das Wort.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Ich danke Ihnen für die gute Aufnahme dieser Motion und sage nur zu Punkt 5 etwas. Eine Gemeinschaft, die sich nicht an unsere Regeln halten will, wird sich wahr-

scheinlich auch nicht um eine Anerkennung bemühen. Dafür gibt es Beispiele aus andern Staaten. Weshalb sage ich nicht mehr? Aus meiner Sicht ist Integration und Bildung wichtig. Zudem darf man solchen Wirrköpfen keine allzu grossen Plattformen geben. Auch das ist wichtig. Ich bin bei der Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität KOBIK zuständig. Wir nehmen beispielsweise einschlägige Videos vom Netz, damit diese Leute keine Plattform haben. Damit komme ich zum Schluss: Stimmen Sie den Anträgen des Regierungsrats zu.

Präsident. Der Motionär Herr Grossrat Gsteiger wünscht noch einmal das Wort.

Patrick Gsteiger, Eschert (EVP). J'aimerais d'abord vous remercier pour votre contribution à ce débat qui était nécessaire. Nous allons, comme il a été dit, reparler ultérieurement de plusieurs points, notamment dans la préparation de la loi sur l'Eglise et en prenant en compte aussi le rapport du Conseil-exécutif sur ce sujet en septembre. Merci aussi pour les autres suggestions qui ont été émises en dehors des points que nous avons apportés, pour une meilleure intégration et pour aussi une lutte plus efficace. Je précise juste encore rapidement sur la question de la langue que les connaissances linguistiques que nous demandions, ce n'était pas pour un enseignement en allemand ou en français, mais bien une maîtrise de nos langues officielles pour venir en Suisse en tant qu'enseignant, pour une meilleure intégration et aussi une meilleure relation avec les autorités. Pour conclure, j'encourage chacun à ne pas se retrancher derrière le droit supérieur, ce n'est pas parce que la Confédération prévoit certaines choses que nous, au niveau du canton, devons baisser les bras.

Präsident. Nun kommen wir zum Bereinigen. Ziffer 2 und 4 wurden vorher bereits zurückgezogen. Wir stimmen zuerst über Ziffer 1, Annahme als Motion, ab und dann über deren Abschreibung, weil diese ja bestritten ist. Wer Ziffer 1 der Motion «Für einen europäischen Islam» annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 1)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme	
Ja	144
Nein	0
Enthalten	0

Präsident. Sie haben Ziffer 1 angenommen. Nun stimmen wir über die Abschreibung dieser Ziffer ab. Wer Ziffer 1 abschreiben will, stimmt ja, wer sie nicht abschreiben will, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 1 Abschreibung)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 108

Nein 34

Enthalten 1

Präsident. Sie haben Ziffer 1 abgeschrieben. Wir kommen nun zu Ziffer 3, welche von den Imamen die Beherrschung der deutschen oder der französischen Sprache verlangt. Wer Ziffer 3 als Motion überweisen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 3)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja 66

Nein 75

Enthalten 4

Präsident. Sie haben Ziffer 3 abgelehnt. Nun kommen wir zu Ziffer 5, die nur islamische Organisationen zulässt, die unter Beweis stellen, dass sie eine positive Einstellung zur Gesellschaft und zum Staat haben. Wer Ziffer 5 als Motion überweisen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 5)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja 60

Nein 75

Enthalten 10

Präsident. Sie haben Ziffer 5 abgelehnt. Schliesslich kommen wir zu Ziffer 6, bei der es um die Gefängnisseelsorge geht. Wer Ziffer 6 als Motion annehmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 6)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 97

Nein 45

Enthalten 3

Präsident. Sie haben Ziffer 6 als Motion angenommen. Damit ist dieses Geschäft bereinigt.

Geschäft 2015.RRGR.304

Vorstoss-Nr.:

085-2015

Vorstossart:

Motion

Eingereicht am:

16.03.2015

Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in)
Freudiger (Langenthal, SVP)
Berger (Aeschi, SVP)
von Känel (Lenk i.S., SVP)
Gschwend-Pieren (Lyssach, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit gewährt: Ja 19.03.2015

RRB-Nr.: 539/2015 vom 6. Mai 2015

Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Keine Ungleichbehandlung von Regionen ohne Regionalkonferenz

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Planungsfinanzierungsverordnung insofern anzupassen, dass alle Regionen gleiche Rahmenbedingungen haben
2. Regionalkonferenzen oder Gemeindeverbände auch in kleineren Perimetern zu ermöglichen

Begründung:

Am 13. Juni 2010 scheiterte die Abstimmung in der Region Thun–Oberland-West über die Einführung der Regionalkonferenz Region Thun–Oberland-West am notwendigen Mehr der Gemeinden. Eine erneute Volksabstimmung über die oben erwähnte Regionalkonferenz scheint aus unserer Sicht undenkbar und nach dem demokratischen Entscheid vom 13.6.2010 nicht zielführend.

Regionalkonferenzen (RK) führen zu einer Schwächung der Gemeindeautonomie und schwächen das Mitspracherecht der Bevölkerung. Gemeinsame Absprachen können innerhalb der Gemeinden ohne Regionalkonferenzen besser und schneller geführt werden.

Im heutigen System der Regionalkonferenzen erhalten Regionen ohne Regionalkonferenzen den «Pro-Kopf-Beitrag» nicht ausbezahlt. Dem Entwicklungsraum Thun (ERT) wird z. B. aufgrund der «falschen» Form ein kantonaler Beitrag von ca. 60 000 bis 70 000 Franken vorenthalten. Das empfinden wir klar als Benachteiligung und ist unverständlich. Es müssen sämtliche Regionen im Kanton Bern, mit oder ohne Regionalkonferenz, gleich behandelt werden. Eine Einführung einer RK im Perimeter VK Thun, VK Frutigen-Niedersimmental und VK Obersimmental-Saaneerland ist viel zu gross. Die Interessen im genannten Perimeter mit den städtischen und ländlichen Gebieten sind sehr unterschiedlich und könnten in einer RK mit 55 Gemeinden nicht wahrgenommen werden. Damit die administrativen Aufwände und Prozesse möglichst gering gehalten werden können, wäre es zielführend zu ermöglichen, RK oder Gemeindeverbände in kleineren Perimetern zu ermöglichen.

Begründung der Dringlichkeit: Aufgrund der erneuten Anfrage des Entwicklungsraums Thun (ERT) zur Ansetzung einer Abstimmung über die Bildung einer Regionalkonferenz wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort der Regierungsrats

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel

und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Zu Ziffer 1:

Der Kanton gewährt den Planungsregionen (Vereine) und den Regionalkonferenzen (öffentlich-rechtliche Körperschaften) Staatsbeiträge, und zwar einerseits als Betriebsbeiträge und andererseits als Projektbeiträge an Planungen und weitere Massnahmen im Interesse der Raumplanung. Formell-gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Staatsbeiträgen an die Planungsregionen ist Artikel 139 Absatz 1 Buchstaben a und b des Baugesetzes (BauG). Die Gewährung von Staatsbeiträgen an die Regionalkonferenzen stützt sich zusätzlich auf Artikel 155 Absatz 3 des Gemeindegesetzes (GG), wonach der Kanton angemessene Beiträge an die Verwaltungskosten der Regionalkonferenzen in Form von Grundbeiträgen und zusätzlichen Pro-Kopf-Beiträgen gewährt.

Die erwähnten Gesetzesbestimmungen werden in der Planungsfinanzierungsverordnung (PFV) näher ausgeführt. Die PFV regelt einerseits die Gewährung von Betriebsbeiträgen und andererseits die Gewährung von Projektbeiträgen. Während Projektbeiträge in gleicher Weise (und im selben Umfang) an die Planungsregionen und die Regionalkonferenzen ausgerichtet werden, unterscheidet sich die Höhe der Betriebsbeiträge. Demnach erhalten die Geschäftsstellen der Planungsregionen je nach Anzahl der ihnen angehörenden Gemeinden jährlich einen Beitrag zwischen 5000 bis 20 000 Franken (Art. 6 PFV). Die Regionalkonferenzen erhalten ihrerseits einen (vom Regierungsrat festgelegten) jährlichen Grundbeitrag von 8000 bis 25 000 Franken und einen Pro-Kopf-Beitrag von –.55 bis 1.– Franken pro Einwohnerin/Einwohner (Art. 6a PFV). Die drei bestehenden Regionalkonferenzen Oberland-Ost, Bern-Mittelland und Emmental erhalten aktuell jährliche Betriebsbeiträge von rund 38 200 Franken (Oberland-Ost), 64 500 Franken (Emmental) und 234 500 Franken (Bern-Mittelland).

Die Privilegierung der Regionalkonferenzen gegenüber den Planungsregionen ist gerechtfertigt: Im Gegensatz zu den Planungsregionen nehmen Regionalkonferenzen zusätzlich zu den Aufgaben im Bereich Raumplanung weitere gesetzlich vorgesehene obligatorische Aufgaben in den Bereichen Gesamtverkehrsentwicklung, regionale Kulturförderung, Energieberatung und Regionalpolitik wahr, was mit höheren Verwaltungskosten («overhead»-Kosten) verbunden ist und höhere kantonale Abgeltungen rechtfertigt. Mit ihrer Einführung treten die Regionalkonferenzen als öffentlich-rechtliche Körperschaften mit verbindlicher Entscheidbefugnis von Gesetzes wegen an die Stelle der bestehenden Planungs- und Bergregionen, der regionalen Verkehrskonferenzen und der Gemeindeverbände Kulturförderung und übernehmen deren Aufgaben, Rechte und Pflichten. Das führt zu einer wesentlichen Vereinfachung der regionalen Zusammenarbeit der Gemeinden und zu einer Bündelung der Kräfte. Die geltende Regelung im GG ist im Rahmen der sog. Umsetzungsvorlage zur Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ) – zusammen mit der verfassungsrechtlichen Grundlage für die Einführung von Regionalkonferenzen (Art. 110a KV) – in der kantonalen Volksabstimmung vom 17. Juni 2007 von den Stimmberechtigten sehr deutlich angenommen worden und geniesst insofern

eine hohe demokratische Legitimation. Sie ist Ausdruck des gesetzgeberischen Willens, die Einführung von Regionalkonferenzen als besondere öffentlich-rechtliche Körperschaften für die verbindliche regionale Zusammenarbeit der Gemeinden zu ermöglichen und zu fördern.

Zu Ziffer 2:

Die heute vorgegebenen Perimeter der Regionalkonferenzen richten sich nach den Perimetern der regionalen Verkehrskonferenzen, da sich diese für die Abstimmung der Verkehrsplanung (eine Hauptaufgabe der Regionalkonferenzen) bereits bewährt haben und grossflächige Lösungen erfordern. Zugleich sind die Perimeter bewusst deckungsgleich mit den Aussengrenzen der Verwaltungsregionen oder Verwaltungskreise. Diese Vorgaben für die Perimeterfestlegung entsprechen der Konsenslösung aufgrund einer breiten politischen Diskussion im Vorfeld der erwähnten kantonalen Volksabstimmung über die Verfassungs- und Gesetzesgrundlagen für die Einführung von Regionalkonferenzen (Umsetzungsvorlage SARZ). Die Gebiete der Regionalkonferenzen und damit auch deren Perimeter sind in der Verordnung über die Regionalkonferenzen³ geregelt.

Gemeindeverbände für die Erfüllung der Aufgabe der regionalen Kulturförderung sind zu bilden, wenn im betreffenden Gebiet keine Regionalkonferenz besteht. Der Perimeter eines solchen Gemeindeverbands ist grundsätzlich identisch mit demjenigen der Regionalkonferenz. Der Regierungsrat kann aber für die regionale Kulturförderung eine Region in Teilregionen unterteilen, was für die Gemeindeverbände kleinere Perimeter zur Folge hat⁴.

Die Frage der Grösse und des Perimeters für eine Regionalkonferenz ist beim Regierungsrat bereits pendent. Einerseits ist dies in der Region Biel/Bienne-Seeland-Berner Jura (BBSJB) ein Thema. Die aufgrund des Postulats Matti (P 087/2012) eingesetzte Arbeitsgruppe unter Führung von alt Regierungsrat Annoni hat am 30. März 2015 ihren Schlussbericht eingereicht, welcher auch Vorschläge zur Perimeterfrage im Gebiet BBSJB enthält. Andererseits hat der Entwicklungsraum Thun (ERT) mit Schreiben vom 3. März 2015 den Regierungsrat ersucht, eine Perimeterfestlegung für das Gebiet des ERT oder des Verwaltungskreises Thun zu prüfen. Dies hätte logischerweise auch neue Perimeterfestlegungen für den Rest der betroffenen Verwaltungsregion Thun-Oberland West zur Folge.

Der Regierungsrat wird seine grundsätzliche Haltung zur Perimeterfrage und damit zur Grösse der Regionalkonferenzen (und der Gemeindeverbände regionale Kulturförderung) für die beiden Gebiete in einem koordinierten Entscheid festlegen.

Der Regierungsrat beantragt:

Punktweise beschlossen

Ziffer 1: Ablehnung

Ziffer 2: Annahme als Postulat

Präsident. Nun ist bald halb vier Uhr. Wir haben noch eine Stunde Zeit, und nun diskutieren wir die Motion Knutti. Wir

³ Verordnung über die Regionalkonferenzen vom 24. Oktober 2007 (RKV, BSG 170.211)

⁴ Vgl. Art. 26 des Kantonalen Kulturförderungsgesetz vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)

haben hier eine freie Debatte beschlossen. Wir hoffen, dass wir heute noch beide verbleibenden Geschäfte abschliessen können. So oder so werden wir sicher morgen nicht mehr kommen. Wenn wir kooperiert diszipliniert sind und nicht allzu lange debattieren, dann sollten wir eigentlich beide Geschäfte erledigen können. Ich bin positiv eingestellt, darum gebe ich gleich Herrn Knutti das Wort. Der Regierungsrat lehnt diese Richtlinienmotion «Keine Ungleichbehandlung von Regionen ohne Regionalkonferenz» in Ziffer 1 ab und möchte Ziffer 2 als Postulat annehmen. Der Motionär Herr Knutti hat das Wort.

Vizepräsident Carlos Reinhard übernimmt den Vorsitz.

Thomas Knutti, Weissenburg (SVP). Über die Einführung von Regionalkonferenzen wird ja in unserem schönen Kanton Bern sehr viel diskutiert. Ihre Notwendigkeit wird aber ganz unterschiedlich bewertet. Aus meiner Sicht gibt es drei Gruppen von Haltungen zum Thema Regionalkonferenz. Die erste Gruppe sagt, die Bevölkerung habe der Umsetzungsvorlage SARZ zugestimmt und die Regionen müssen eine Regionalkonferenz einführen. Man kann durchaus dieser Meinung sein, doch sie ist meines Erachtens nicht ganz durchdacht. Die zweite Gruppe sagt, bei uns gehe sehr viel Geld verloren und man müsse dringend eine Regionalkonferenz einführen. Auch diese Meinung kann man haben, und auch sie ist meines Erachtens nicht ganz zu Ende gedacht. Die dritte Gruppe, zu der auch ich gehöre, ist der Meinung, dass vor allem Sinn und Zweck einer Regionalkonferenz betrachtet werden muss, und wie wir alle wissen, entstanden negative Entwicklungen in den kleinen Gemeinden, die grossen Gebiete zugeteilt wurden. Diese Probleme gilt es jetzt zu bereinigen, und in diesem Sinne bin ich der Regierung auch dankbar, dass ein gewisses Entgegenkommen besteht. Die Arbeitsgruppe Annoni hat ebenfalls gemerkt, dass die Einführung einer Regionalkonferenz Biel/Bienne-Seeland-Jura-bernois in der vorgesehenen Grösse bei einer Volksabstimmung chancenlos sein wird.

Die unbefriedigenden Lösungen in den Regionen haben uns Motionäre dazu bewegt, diesen Vorstoss hier einzubringen. Wir sind der Ansicht, dass Regionen, die kein solches Konstrukt wollen oder brauchen, und in denen dies von den Gemeinden abgelehnt wurde, jetzt nicht einfach finanziell vernachlässigt werden dürfen. Nur weil die Bevölkerung etwas nicht will, darf man die Gemeinden nicht benachteiligen.

Wir sagen nicht wie, aber wir möchten einfach eine Gleichbehandlung hinsichtlich der Rahmenbedingungen und somit eine Anpassung der Planungsfinanzierungsverordnung. In der Motionsantwort wird auf die zusätzlichen obligatorischen Aufgaben verwiesen, die eine Regionalkonferenz übernehmen muss. Das wird allerdings zum Teil auch in den Planungsregionen gemacht. Deshalb darf es keine Ungleichbehandlung geben. «Regionalkonferenzen sind nicht der Raum, um Probleme zu lösen. Um die Zersiedelung zu stoppen, müssen die Gemeinden gestärkt werden.» Diese Worte des ehemaligen Direktors des Schweizerischen Gemeindeverbands, Ulrich König, waren für mich sehr eindrücklich. «Die Gemeinden sind mit ihrer Demokratie, ihren Schulen, Bauten, Einwohnerdiensten unverzichtbar für die

öffentliche Aufgabenerfüllung für die Bevölkerung. Leider ist die gemeindliche Selbstständigkeit einem schleichenden Erosionsprozess ausgesetzt.» Diese Aussagen habe ich einer Studie zum Thema Gemeindeautonomie der Universität St. Gallen entnommen. «Die Eidgenossenschaft besteht aus Bund, Kantonen und Gemeinden. Die Bundesverfassung garantiert die Gemeindeautonomie.» Das sind weitere Ergebnisse dieser Studie.

Die Schweiz wurde von unten nach oben geschaffen. Der aktuelle Trend mit der Einführung von Regionalkonferenzen geht leider in die gegenteilige Richtung, und die Gemeindeautonomie wird geschwächt. In meiner Region wurde die Regionalkonferenz mangels notwendigem Mehr der Gemeinden abgelehnt. Dies geschah, weil der grosse Perimeter mit 55 Gemeinden schlicht undenkbar ist, und auch, weil sich die Stimmenmehrheit mit rund 70 von 109 Stimmen in der Agglomeration Thun befindet. Wie auch immer die Meinung über solche kostentreibenden Konstrukte ist, im Kanton Bern mit seiner vielfältigen Struktur von Land- und Stadtgemeinden sind Regionalkonferenzen nicht geeignet. Ich werde wohl nicht ganz fertig mit meinem Votum. Mein Vorschlag ist, beide Punkte als Postulat zu überweisen. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie das unterstützen würden.

Carlos Reinhard, Thun (FDP), Vizepräsident. Wir kommen zu den Fraktionssprechenden. Für die EVP hat Grossrat Messerli das Wort.

Philippe Messerli-Weber, Nidau (EVP). Die Ablehnung der Regionalkonferenzen in den Perimetern Oberland-West und Oberaargau an der Urne, wie auch die Widerstände der Gemeinden im Seeland und im Berner Jura gegen die Einführung einer grossen Regionalkonferenz zeigen, dass das Modell nicht überall auf Gegenliebe stösst. Im Kanton Bern droht ein Flickenteppich von Regionalkonferenzen, Planungsregionen und Gemeindeverbänden. Mit der Annahme der Planungserklärung zu den Regierungsrichtlinien hat der Grosse Rat im Januar den Regierungsrat verbindlich beauftragt zu prüfen, wie es mit der regionalen Zusammenarbeit im Kanton Bern weitergehen soll und dazu auch konkrete Optionen aufzuzeigen. Die vorliegende Motion greift somit in einen laufenden Prozess ein.

In Punkt 1 verlangen die Motionäre, dass die Planungsfinanzierungsverordnung so anzupassen sei, dass alle Regionen gleiche Rahmenbedingungen haben. Sie empfinden es als Benachteiligung, dass Regionen ohne Regionalkonferenz im heutigen System keinen Pro-Kopf-Beitrag erhalten. Die EVP lehnt dieses Anliegen auch in Form eines Postulats ab. Die Privilegierung der Regionalkonferenzen gegenüber den Planungsregionen ist aus Sicht der EVP gerechtfertigt. Zum einen erfüllen die Regionalkonferenzen zusätzlich zur Raumplanung weitere wichtige obligatorische Aufgaben in den Bereichen Gesamtverkehrsentwicklung, regionale Kulturförderung, Energieberatung und in der Regionalpolitik. Zum andern soll diese Entschädigung auch ein Anreiz zur Bildung von Regionalkonferenzen sein. Den Fünfer und das Weggli soll es nicht geben. Anders als die Motionäre sind wir der Überzeugung, dass die Schaffung von Regionalkonferenzen eine sinnvolle Struktur ist, welche die regionale Zusammenarbeit vereinfachen, besser institutionalisieren, Kräfte bündeln und auch die Mitwirkungsmöglichkeiten der

Bevölkerung mit Initiative und Referendumsrecht verbessern. Es ist zwar richtig, dass die Gemeindeautonomie eingeschränkt wird. Dafür wird aber die betreffende Region als Ganzes gestärkt. Ihre Bereiche wie Raumplanung, Verkehrsentwicklung und Kultur lassen sich am effizientesten und stufengerecht auf der Ebene von Regionen lösen, statt dass jede Gemeinde vor sich hin wurstelt und dann vielleicht der Kanton eingreifen muss.

Zu Punkt 2: Wir sind mit der Regierung einig, dass der Perimeter einer Regionalkonferenz sinnvollerweise deckungsgleich mit dem Perimeter der regionalen Verkehrskonferenzen sein soll. Die Abstimmung der Verkehrsplanung ist ja eine der Hauptaufgaben der Regionalkonferenzen. Aufgrund der bestehenden Widerstände ist es aber sicher sinnvoll, wenn die heutigen Perimeter für die Regionalkonferenzen überprüft werden. Die Regierung arbeitet ja bereits daran. Die EVP unterstützt selbstverständlich diesen Prozess und hofft, dass gerade durch eine Veränderung, beziehungsweise eine Verkleinerung der Perimeter, auch Akzeptanz und Erfolgsaussichten für die Schaffung zusätzlicher Regionalkonferenzen in unserem Kanton verbessert werden können. Die EVP unterstützt Punkt 2 als Postulat.

Anita Luginbühl-Bachmann, Krattigen (BDP). Die Grundlage dieses Vorstosses bildet das Scheitern der Abstimmung vom 13. Juni 2010, als das Stimmvolk der Regionalkonferenz Thun Oberland-West mit Perimeter Thun, Frutigen, Niedersimmental und Obersimmental eine Abfuhr erteilte. Die Mehrheit der Stimmbürger hat zwar zugestimmt, doch die Mehrheit der Gemeinden hat abgelehnt. Im Verwaltungskreis Thun hat sogar die Mehrheit der Gemeinden zugestimmt, ebenso die Gemeinden Spiez, Krattigen und Lauenen. Dann wurde die Regionalkonferenz Oberland-Ost gebildet und die andern Regionen im Oberland wurden nach dieser Abstimmung in die Verwaltungskreise Thun, Frutigen-Niedersimmental, und Obersimmental-Saanen eingeteilt, die sich mit den Planungsregionen nur teilweise decken. Die Abstimmungs-Neinsager waren damals mehrheitlich in den ländlichen Regionen angesiedelt, und aus SVP-Kreisen war die Bildung dieser Regionalkonferenz massiv bekämpft worden. Obwohl bei dieser Abstimmung bekannt war, dass die finanziellen Beiträge an Regionalkonferenzen die zukünftige Herausforderung in den Gebieten ohne Regionalkonferenz sein werden, hat man das neue Gefäss, wie erwähnt, heftig kritisiert. Es sei zu gross, zu ineffizient, zu weit weg vom Bürger, und Thun gehöre sowieso nicht zum Oberland.

Die im Vorstoss erwähnte Benachteiligung war vor der Abstimmung bekannt; nämlich dass, je nach ihrer Grösse, die Regionalkonferenzen einen Betriebsbeitrag von 8 000–25 000 Franken erhalten sollen und die Planungsregionen nur 5 000–20 000 Franken erhalten. Diese Privilegierung war damals bekannt, wenn auch nicht die genauen Zahlen. Und nun werde ich persönlich und spreche in der Ich-Form. Ich kann dazu nur sagen, den Fünfer und das Weggli von diesem Geschäft zu fordern, wenn man vorher immer Nein zum Geschäft gesagt hat, finde ich etwas unfair. Es wäre völlig daneben, nun eine Gleichstellung bezüglich der finanziellen Abgeltungen zu den Betriebsbeiträgen mit den andern Regionen, die sich dieser Herausforderung gestellt, Regionalkonferenzen gebildet und die Knochenarbeit erle-

digt haben, zu erhalten. Als Oberländerin, die damals der Vorlage zugestimmt hat, hätte ich nun echt ein schlechtes Gewissen und würde mir den Titel «Rosinenpickerin» lieber nicht anhören wollen. Und nun spreche ich wieder als Fraktionssprecherin: Das Postulat wird in Punkt 1 auch von der BDP abgelehnt.

Zu Punkt 2: Zum Entwicklungsraum Thun (ERT) gehören auch die Gemeinden Spiez, Krattigen und Aeschi, die schon früher in die Region Thun-InnertPort TIP gehört haben und nicht in die Planungsregion Frutigen-Niedersimmental. Es bestehen Bestrebungen, eine kleinere Regionalkonferenz zu bilden. Die ERT-Gemeinde Steffisburg hat anlässlich der ERT Delegiertenversammlung (DV) folgenden Antrag gestellt. Ich zitiere: «Ist Ihre Gemeinde bereit, das Gesuch an den Regierungsrat für die Durchführung einer regionalen Volksabstimmung über die Gründung einer Regionalkonferenz mit dem Perimeter ERT zu unterstützen?» Dieser Antrag wurde so gestellt und an der ERT DV genehmigt. Die Abklärung hat nun aber gezeigt, dass das Vorgehen noch nicht ganz klar ist. Das haben wir Politvertreter aus dem Verwaltungskreis Frutigen-Niedersimmental anlässlich eines Weiterbildungsnachmittags, organisiert durch den Statthalter und Christoph Neuhaus, erfahren. Da auch im Gebiet Seeland-Berner Jura über Grösse und Perimeter noch gewisse Pendenzen vorliegen, wäre die Überweisung eines Postulats auch seitens des Regierungsrats wichtig. Die Forderung in Ziffer 2 als Postulat findet eine bestimmte Anzahl Leute, die zustimmen. Als Motion würde sie abgelehnt. Obschon es jederzeit möglich ist, Gemeindeverbände auch in kleineren Perimetern zu gründen, ist es bei den Regionalkonferenzen tatsächlich noch nicht ganz geklärt. Darum wird die Motion abgelehnt, aber Ziffer 2 als Postulat findet in unserer Fraktion teilweise Zustimmung.

Rita Haudenschild, Spiegel (Grüne). Der Kanton Bern ist mit seinen über 350 Gemeinden sehr kleinräumig strukturiert. Bei gewissen Aufgaben ist es zwingend, dass sie in grösseren, so genannten funktionalen Räumen angegangen und gelöst werden. Deshalb sind auch Planungsregionen und die regionalen Verkehrskonferenzen entstanden. Die Perimeter waren aber meistens unterschiedlich. Deshalb hat man begonnen, Regionalkonferenzen zu bilden und die Perimeter anzugleichen. Eine Regionalkonferenz hat mehr obligatorische Aufgaben als eine Planungsregion. Deshalb ist auch eine unterschiedliche Finanzierung gerechtfertigt. Unsere Regionalkonferenz Bern-Mittelland ist tatsächlich etwas gross. Sie ist nämlich grösser als mancher Kanton in der Schweiz. Die Interessen der angeschlossenen Gemeinden sind häufig unterschiedlich. Es gibt grössere, eher städtische Gemeinden und sehr viele ländliche, kleine Gemeinden. Aber das Unbehagen der kleineren ländlichen Gemeinden bezieht sich nicht nur auf die Aufgaben der Regionalkonferenz. Vielmehr gibt es weitere Aufgaben, die kleinere Gemeinden weniger gut erfüllen können. Ich denke an die Diskussionen über das Kinder- und Erwachsenenschutzgesetz. Dabei ging es um dasselbe. Dort liegt das eigentliche Problem. Die Vollzugsaufgaben sind eigentlich bei allen Gemeinden genau gleich, ob sie nun gross oder klein sind. Aber viele kleine Gemeinden können ihre Vollzugsaufgaben selber nicht mehr gut erfüllen. Und was wir eigentlich brauchen – und da gehe ich mit Thomas Knutti

völlig einig – sind funktionsfähige Gemeinden. Aber das heisst eben auch, funktionsfähige Gemeinden müssen grössere Gemeinden sein, die ihre vielfältigen Aufgaben selber wahrnehmen können und dabei auch einen gewissen Spielraum haben. Dafür müssen sie viel, viel grösser sein. Ziel im Kanton Bern muss sein, dass es etwa 20 bis 30 grosse funktionsfähige Gemeinden geben wird. In den Gemeinden sind die Behörden demokratisch legitimiert, sie sind nämlich gewählt, und damit sind auch die Gemeindeentscheide demokratisch legitimiert. Das klare Fernziel des Kantons Bern muss sein, dass wir demokratisch gewählte grosse Gemeinden haben, die funktionieren. Aber das ist leider vorerst ein Fernziel, und deshalb braucht es in der Zwischenzeit funktionierende Regionalkonferenzen, die bestimmte, ihnen zugewiesene Aufgaben übernehmen. Die grüne Fraktion lehnt Punkt 1 mit grosser Mehrheit ab, sowohl als Motion wie auch als Postulat. In Punkt 2 könnten einige dem Postulat zustimmen, zwei könnten auch der Motion zustimmen.

Präsident Marc Jost übernimmt wieder den Vorsitz.

Samuel Graber, Horrenbach (SVP). Bei dieser Motion handelt es sich um ein Anliegen, das in der vorliegenden Form sicher auch von vielen Gemeinden befürwortet wird. Viele können nicht verstehen, dass es die in Punkt 1 aufgeführte Ungleichbehandlung bei der Finanzierung überhaupt geben kann. Der Regierungsrat sagt in seiner Begründung, dass die Regionalkonferenzen mehr Aufgaben wahrzunehmen hätten. Das ist aber fast nur auf dem Papier so. Auch die andern Planungsregionen, beispielsweise der ERT, nehmen verschiedene Aufgaben wahr, nämlich solche die eben gerade anfallen. Es wird auch nicht verstanden, warum es den Pro-Kopf-Beitrag nur bei den Regionalkonferenzen gibt. Denn dieser Beitrag wäre gerade wichtig, um die Regionen zu stärken und nicht noch zusätzlich zu schwächen. Die SVP hat schon in der Vernehmlassung zu SARZ gefordert, dass keine Ungleichbehandlung der Regionen geschehen darf.

Nun kommen ich zu Punkt 2. Wie bereits erwähnt, wurde die Regionalkonferenz am 13. Juni 2010 von der Bevölkerung im Oberland-West angenommen, aber von einer Mehrheit der Gemeinden abgelehnt. Würde man heute eine solche Abstimmung durchführen, würde sie wahrscheinlich auch von der Bevölkerung abgelehnt. Hier führt der Regierungsrat aus, dass SARZ zusammen mit der verfassungsrechtlichen Grundlage für die Einführung der Regionalkonferenzen 2007 von den Stimmberechtigten in einer kantonalen Volksabstimmung sehr deutlich angenommen wurde und gerade deswegen eine grosse demokratische Legitimation erhalten habe. Werte Anwesende, da müsste man sagen, manchmal wäre man ja wirklich froh, wenn Volksabstimmungen so genau umgesetzt würden und der Volkswille in solch hohem Mass respektiert würde. Doch leider gibt es auch andere Beispiele.

Beim Regierungsrat ist ja die Frage der Grösse der Regionalkonferenzen oder Gemeindeverbände noch pendent. Sollte der Regierungsrat also zum Schluss kommen, dass die Regionalkonferenzen nur in grossem Stil zugelassen werden, müsste man sich dann wahrscheinlich nicht verwundern, wenn im Kanton Bern einige Leute auf die Strasse

gehen, Unterschriften sammeln und per Initiative eine Volksabstimmung erwirken würden. Dann wären wahrscheinlich diese Regionalkonferenzen recht schnell vom Tisch. Auch wenn es sich hier nur um eine Richtlinienmotion handelt, ist der Regierungsrat wohl beraten, sich gut zu überlegen, in welche Richtung er gehen will. Die SVP-Fraktion stimmt der Motion in Punkt 1 wie auch dem Postulat in Punkt 1 grossmehrheitlich zu. Punkt 2 unterstützen wir grossmehrheitlich als Postulat.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). Wenn man für die Abschaffung der Regionalkonferenzen Unterschriften sammeln will, dann viel Spass, Herr Graber. Ich weiss nicht, ob das viele Leute draussen interessiert. Uns interessiert es sicher. In der SP-JUSO-PSA-Fraktion haben wir diesen Vorstoss, der nun ein Postulat ist, diskutiert. Wir folgen hier dem Regierungsrat und sagen nein zu Punkt 1 und ja zu Punkt 2 als Postulat. Wir sind der Ansicht, dass die kantonalen finanziellen Mittel für Regionalkonferenzen und Planungsregionen unterschiedlich ausfallen. Regionen, die in keiner Regionalkonferenz sind, erhalten ja neben den Pro-Kopf-Beiträgen teilweise auch noch Beiträge für erbrachte Leistungen. Die Regionalkonferenzen erbringen diese Leistungen miteinander und haben dadurch auch einen höheren Beitrag. Diese Dinge sind transparent ausgewiesen, man kann sie nachlesen. Dort ist also die Unterscheidung gerechtfertigt.

Beim Perimeter fragt sich, ob man darüber diskutieren soll. Wir sind offen, dass man das prüft, was der Bericht Annoni empfiehlt. In der Region Biel/Bienne-Seeland-Berner Jura muss man darüber diskutieren, wie eben auch die Region Thun Oberland-West überprüft und diskutiert werden soll. Hier sind auch die Gemeinden am Zug.

Grundsätzlich muss man festhalten, dass Regionalkonferenzen – und offenbar sprechen wir hier auch noch etwas grundsätzlicher darüber – grundsätzlich die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden vereinfachen. Anders als die Motionäre schreiben, bieten sie mehr Mitsprache und haben ein Initiativ- und Referendumsrecht bei den Regionalkonferenzen. Planungsregionen, als zivilrechtliche Vereine, haben das nicht. Die Regionalkonferenzen stärken somit die Gemeindeautonomie, und gerade das ist ja erstaunlich. Wir unterstützen Regionalkonferenzen, aber eigentlich stärken Regionalkonferenzen die Gemeindeautonomie. Sie stärken die kleineren Gemeinden, sodass diese weniger Druck haben zu fusionieren, weil eben die Zusammenarbeit dank der Regionalkonferenz einfacher wird. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion lehnt Punkt 1 ab und nimmt Punkt 2 an.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (glp). Ich erlaube mir, genau gleich zu beginnen wie der Motionär. Es gibt Gruppen, die haben vor fünf Jahren eine Abstimmung bekämpft und haben sie abgelehnt, weil sie der Meinung waren, das hätte dann nie Konsequenzen, insbesondere keine finanziellen. Das war wohl nicht ganz zu Ende gedacht. In dieser Art hat der Motionär vorher sein Votum begonnen, und ich habe seine Aussage nun etwas umgemünzt. Von Anfang an war klar, dass es Konsequenzen haben wird, deshalb lehnen wir Ziffer 1 auch als Postulat ab. Im zweiten Punkt sind ja Planungen bereits im Gang. Es gibt in unserem Kanton Regionen, Gegenden oder Talschaften, die sich zwar nur fünf Kilometer voneinander entfernt befinden, geistig aber

Welten auseinander liegen. Da muss man vielleicht ein bisschen überdenken, welche Regionen wirklich in einem funktionalen Raum zusammenpassen und sinnvoll miteinander arbeiten können. Wir begrüssen, wenn das noch etwas besser überlegt wird. In diesem Punkt hätten wir sogar eine Motion angenommen, einfach um gegenüber der Regierung ein scharfes Zeichen zu setzen. Wir werden aber selbstverständlich in diesem Punkt auch ein Postulat annehmen.

Stefan Costa, Langenthal (FDP). Ich beginne mit Ziffer 2. Die FDP-Fraktion unterstützt die Forderung, Regionalkonferenzen oder Planungsverbände auch in geänderten Perimetern einzuführen oder zu betreiben. Der Handlungsbedarf ist für die Fraktion mehr als nur erwiesen. Beispiele wurden schon genannt: Biel-Seeland-Berner Jura, Thun Oberland-West und die Regionalkonferenz Bern-Mittelland, wo man ja teilweise auch kritische Stimmen betreffend den Perimeter und auch des Konstrukts hört. Vielleicht kann man es so zusammenfassen: Wer A sagt zu den Perimetern, muss vielleicht nicht unbedingt B sagen. Er kann dann auch irgendwann erkennen, dass A eben falsch war. Darum verstehen wir das implizit als Signal zuhanden der anstehenden Überprüfung von SARZ und dieser Instrumente. Diesen Punkt hätten wir auch als Motion überwiesen und tun das selbstverständlich auch beim Postulat.

Geteilter Meinung ist die Fraktion bei Punkt 1 des Vorstosses, der Planungsfinanzierungsverordnung. Die Mehrheit der Fraktion begrüsst, explizit aus politischen Überlegungen, die finanzielle Privilegierung der Regionalkonferenzen gegenüber den Planungsverbänden. Die Regionalkonferenzen als öffentlich-rechtliche Körperschaften sind durch die SARZ-Vorlage 2007 und die regionalen Volksabstimmungen, die ja ein Gemeinde- und ein Bevölkerungsmehr verlangen, doppelt demokratisch legitimiert. Die Einführung und dann auch der Betrieb sollen sich nach Ansicht der Fraktionsmehrheit für Regionalkonferenzen auch finanziell lohnen. Begründete Mehraufwendungen sieht die Mehrheit der Fraktion vor allem in drei Bereichen: Eine Regionalkonferenz muss im Vergleich zu einem Planungsverband eine komplexere Rechnungsführung machen. HRM2 ist anzuwenden. Das habe ich beispielsweise bei meinem Verein nicht. Dort reicht eine einfachere Rechnungslegung. Eine Regionalkonferenz ergibt potenzielle Mehrkosten bei der Umsetzung des Initiativ- und Referendumsrechts, das der Regionalkonferenz vorbehalten ist. Letztlich könnten Mehrkosten beim Durchsetzen der regionalen Überbauungsordnung entstehen. Das sind drei Bereiche, aus denen man finanzielle Mehraufwendungen ableiten kann. Die Regionalkonferenzen garantieren letztlich öffentlich-rechtliche Verbindlichkeiten. Deswegen sind sie nach Ansicht der Mehrheit auch finanziell zu stärken.

Eine Minderheit der Fraktion spricht sich demgegenüber für die finanzielle Gleichbehandlung der Regionalkonferenzen und der Regionen aus. Dies aus einem einfachen Hauptgrund: Die Hauptaufgaben der Regionalkonferenzen und der Planungsverbände sind heute absolut deckungsgleich. Regionales Verkehrs- und Siedlungskonzept, regionales Angebotskonzept, führen einer Energieberatung, Geschäftsstellen für die neue Regionalpolitik und für die Standortförderung. Das alles ist genau gleich. Spezialfall ist

die Kultur. Dort sind Planungsverbandsgebiete gehalten, einen Gemeindeverband zu schaffen. Das haben wir beispielsweise im Oberaargau gemacht. Die gesetzlichen Grundlagen, wie Baugesetz, Gesetz für öffentlichen Verkehr, Energiegesetz, Standortförderungsvorschriften und Kulturförderungsgesetz machen heute keinen Unterschied mehr zwischen öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Organisationen. Das Paradebeispiel ist die Federführung beim Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK). Bei der ersten Ausarbeitung konnten die Regionalkonferenzen das in eigener Verantwortung machen und die Planungsverbände unter der Federführung des Kantons. Bei der zweiten Ausgabe ist dieser Unterschied nun weggefallen. Dies geschah zu Recht, denn bei der ersten Ausgabe hat der Kanton bei den Planungsverbänden sein RGSK federführend erarbeitet, hat es dann selber vorgeprüft und auch noch selber genehmigt. Das kann es ja nicht sein! Dieses Beispiel zeigt gut, wie sich diese Konstrukte annähert haben.

Die letzte Minute meiner Zeit hier am Rednerpult nutze ich noch für eine persönliche Bemerkung. Nun bin ich nicht mehr Fraktionssprecher, sondern Grossrat und wie gesagt Geschäftsführer der Region Oberaargau. In der Begründung des Regierungsrats steht, dass die Regionalkonferenzen weitere vorgesehene Aufgaben zu erfüllen haben. Ich habe jetzt gerade dargelegt, was wir als Region machen und was die Regionalkonferenzen machen. Ich sehe die Unterschiede einfach nicht, Herr Regierungsrat. Wenn man mir diese noch erläutern kann, dann lerne ich gerne etwas dazu. Sie existieren nämlich nicht mehr. Zum zweiten Punkt noch eine Replik auf eine Aussage von Grossrat Wüthrich. Du hast gesagt, die Regionalkonferenzen müssen ihre Projekte einfach aus ihren Mitteln finanzieren, aus dem Gesamten. Das stimmt so nicht. Ich nehme ein Beispiel, das du bestens kennst, das regionale Angebotskonzept: Auch da werden die Regionalkonferenzen unterstützt, nämlich mit 75 Prozent wie wir auch. Es gibt also auch für Regionalkonferenzen noch Objektbeiträge. Wie gesagt, lehnt die FDP Punkt 1 mehrheitlich ab und überweist Punkt 2.

Präsident. Wir kommen nun zu den Einzelvoten. Wir haben drei Sprecher. Kommen Sie doch bitte gleich nach vorne, damit wir nachher die Debatte flüssig beenden können. Zuerst Herr Grossrat Freudiger.

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP). Ich erlaube mir als Mitmotionär kurz Stellung zu nehmen Zuerst zu Punkt 2: Ich bin froh zu hören, dass er hier eine Mehrheit findet. Einfach noch zur Erinnerung: Wir haben im Januar die Regierungsrichtlinien beraten. Dort gab es eine Planungserklärung Augstburger/Rufener. Zitat: «Zur Stärkung der regionalen und gesamtkantonalen Leistungsfähigkeit sowie der Zusammenarbeit zwischen Stadt und Land ist eine Strategie zu entwickeln, wie die regionale Zusammenarbeit im Kanton Bern zukünftig zu gestalten ist. Dabei sind insbesondere die Entwicklungschancen der einzelnen Regionen und ihrer Zentren aufzuzeigen sowie die Punkte Regionen ohne Regionalkonferenz sowie Kompetenzen, Aufgabenbereiche [...]» Und nun kommt das Wichtige: «[...] Grösse und Struktur der Regionalkonferenzen vertieft zu behandeln.» Es wäre also höchst widersprüchlich, wenn der Grosse Rat, der

damals diese Planungserklärung mit 125 Ja- gegen 14 Neinstimmen verabschiedete, nun plötzlich gegenüber seiner eigenen Aussage zurückkrebsen würde. Alles andere als ein Ja wäre hier also schwer verständlich.

Nun komme ich zu Punkt 1 betreffend die Gleichbehandlung: Ich bin schon etwas enttäuscht über gewisse Vorredner. Ich komme aus einer Region ohne Regionalkonferenz und habe mitanhören müssen, wie man die Planungsregionen schlecht gemacht hat. Deshalb war ich sehr froh, dass Stefan Costa vorhin am Rednerpult gestanden hat. Er ist Geschäftsführer der Region Oberaargau und hat hier als Fachmann klarstellen können, dass Regionalkonferenzen und Planungsregionen heute etwa dasselbe machen. Beide machen RGSK, beide haben dort zu ein paar Themen die Führerschaft und die Region Oberaargau macht auch Energieberatung. Weil die Region Oberaargau ein Verein ist und damit eine flexiblere Rechtsform hat, können dort auch Gemeinden ausserhalb der Region Mitglieder sein, zum Beispiel eine andere Gemeinde aus einem fremden Kanton. Die überregionale Zusammenarbeit auf ganz einfache, unbürokratische Art und Weise ist in einer Regionalkonferenz nicht möglich, weil diese eine starrere öffentlich-rechtliche Struktur hat. In der Region Oberaargau ist der Wirtschaftsverband Oberaargau WVO-Mitglied. So kann die Nähe von Politik und Wirtschaft und die Zusammenarbeit zwischen ihnen auch hier auf sehr direkte, unbürokratische Art und Weise gelebt werden. Man könnte sich also fragen, ob eine Planungsregion hier nicht sogar mehr Leistung erbringt als eine Regionalkonferenz.

Nun komme ich zum Schluss: Man hat in allen Gesetzen, zum Beispiel auch im Baugesetz, welches das RGSK erwähnt, immer die Variante Region mit und Region ohne Regionalkonferenz. Der kantonale Gesetzgeber will somit eine Gleichbehandlung zwischen Regionalkonferenzen und Planungsregionen haben. Dann kann es sicher nicht Ziel dieser Planungsfinanzierungsverordnung sein, hier Anreize für eine Regionalkonferenz zu schaffen. *(Der Präsident bittet den Redner, zum Schluss zu kommen.)* Danke, ich bin beim Schlusssatz. *(Heiterkeit)* Wir sind für Gleichbehandlung und darum auch für Punkt 1.

Raphael Lanz, Thun (SVP). Manchmal ist ja die Frage, ob Regionalkonferenz oder nicht, beinahe eine Glaubensfrage. Für mich handelt es sich eher um ein praktisches Problem. Bei uns in Thun habe ich als Stadtpräsident mit verschiedenen Perimetern zu tun: einen für die Kultur, einen anderen für den Verkehr, nämlich die regionale Verkehrskonferenz, und noch einen anderen in der Planungsregion. Das ist einfach nicht sehr effizient. Ich ginge lieber nur an eine Sitzung als an drei, und ich habe das Gefühl, wenn wir uns effizient organisieren könnten, dann sollte es keine Rolle spielen, ob wir eine Regionalkonferenz sind oder ein Verein, wie beispielsweise die Region Oberaargau. Wenn der Kanton Leistungen ausrichtet, sollte er alle gleichbehandeln, und wenn alle gleich effizient sind, vielleicht mit unterschiedlichen Namensgebungen und rechtlichen Grundlagen, dann sollte er auch alle gleichbehandeln. In diesem Sinn kann ich Ziffer 1 als Postulat zustimmen.

Auch Ziffer 2 kann ich zustimmen. Als Vertreter einer Zentrums-gemeinde ist mir kein einziger Fall bekannt, wo wir als Zentrums-gemeinde oder als Agglomeration unsere Stimm-

kraft genutzt hätten, um die Landgemeinden zu überstimmen. In der Praxis ist das bei uns kein Problem. Da spricht man miteinander und findet gemeinsam eine Lösung. Das sollte auch künftig möglich sein. Demnach ist auch Punkt 2 zu befürworten.

Präsident. Wir schliessen die Liste der Einzelvotanten mit Grossrat von Känel ab.

Christian von Känel, Lenk i.S. (SVP). Vieles wurde bereits erwähnt. Als Präsident der Bergregion Obersimmental-Saenenland muss ich zu Punkt 1 ganz klar sagen, dass es wichtig ist, alle Regionen gleich zu behandeln. Wie Herr Costa bereits sagte, machen wir in unserem Gebiet die Energieberatung, die Regionalpolitik und die regionale Kulturförderung, weil der Gemeindeverband immer Kulturförderung im Obersimmental-Saenenland wünscht. Deswegen sind wir ganz klar der Meinung, dass wir auch gleichbehandelt werden und ganz klar den Pro-Kopf-Beitrag erhalten sollen.

Nun komme ich zum zweiten Punkt. Wir haben nichts gegen die Stadt. Mit Raphael Lanz und Marianne Dumermuth hatten wir intensive Gespräche. Aber wir haben einfach ganz klar das Gefühl, mit 55 Gemeinden sei die Region viel zu gross. Sie ist zu wenig effizient. Die Bergregion Obersimmental-Saenenland hat eine intensive, gute Zusammenarbeit mit dem Kandertal. Wir haben denselben Geschäftsführer und arbeiten intensiv zusammen. Deswegen sollten wir die Regionalkonferenzen verkleinern. In unserem Gebiet sind wir natürlich klar touristisch gefordert, und die Wirtschaft ist natürlich der andere Bereich. Deswegen ist diese Trennung wichtig, damit wir uns eben auf die Punkte konzentrieren können, die uns wirklich wichtig sind. Deswegen hoffen wir, dass Sie uns bei diesen beiden Postulaten unterstützen.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Similis Similor, man soll Gleiches Gleichem gegenüberstellen. Das macht der Motionär leider nicht. Er hat aber vom Geschäftsführer der Region Oberaargau, Grossrat Costa, Unterstützung erhalten. Er hat dort Recht, wo er Planungsarbeiten vergleicht. Dort werden Regionen und Regionalkonferenzen gleichbehandelt. Bei der Kultur besteht hingegen eine Differenz. Bei den Regionalkonferenzen ist sie integriert und er hat mir vorher gerade gesagt, dass ein Gemeindeverband 8 Rappen mehr erhalte. Grossrat Lanz hat das Grundproblem beschrieben, nämlich dass man mehrere Organisationen für dasselbe benötigt und als Gemeindevertreter nach Magglingen gehen muss, um zu lernen, welche Organisation wofür zuständig ist.

Ich will das Ganze aber nicht ins Lächerliche ziehen, sondern komme zum Thema zurück, nämlich zur Erosion der Gemeindeautonomie. Sie ist keine Erfindung unserer Zeit und auch nicht ein Problem unserer Regionalkonferenzen. Sie ist vielmehr dem Umstand zuzuschreiben, dass von unseren aktuell 356 Gemeinden – nach dem neuen Jahr sind es dann noch höchstens 354 – einige wirklich an ihre Grenzen stossen und ihre Aufgaben nur noch knapp bewältigen können, weil die Welt komplizierter geworden ist. Man sieht manchmal beim Vorbereiten von Arbeiten an den Regionalkonferenzen, dass die eine oder andere Gemeinde

froh ist, wenn man ihr hilft. Es wird immer wieder gesagt, dass Gemeinden durch eine Regionalkonferenz geschwächt werden. Doch das stimmt nicht. Vielmehr stärken und vor allem erhalten Regionalkonferenzen die Gemeinden. Ich sage Ihnen hier ganz klar, dass es ohne Regionalkonferenzen 50 bis 100 Gemeinden weniger geben würde. Dann gäbe es eine Welle von Fusionen oder das aufwendige Realisieren von Gemeindeverbänden, in die man Delegierte schickt, die über Hunderttausende und Millionen von Franken entscheiden können. Aber man hat lieber einen entsprechenden Gemeindeverband, wohin man jemanden delegiert, dem der Gemeinderat Weisung erteilen kann, und dann hört man nie mehr etwas davon. Man will dort eben weniger Demokratie statt mehr. Ich möchte angesichts der fortgeschrittenen Stunde nicht viel länger werden und fasse daher zusammen: Lehnen Sie bitte Punkt 1 ab, denn die Privilegierung der Regionalkonferenzen gegenüber den Planungsregionen ist gerechtfertigt. Punkt 2 kann man im Rahmen der Evaluation SARZ genauer betrachten. Darum empfiehlt Ihnen der Regierungsrat, diesen als Postulat anzunehmen. Und ganz definitiv zum Schluss: Ich wünsche Ihnen einen schönen Sommer!

Präsident. Grossrat Knutti als Urheber der Motion verzichtet auf ein zweites Votum. Kann über beide Punkte nun als Postulat abgestimmt werden? – Sie sind einverstanden. Gut, ich lasse über jede Ziffer einzeln abstimmen. Wer Ziffer 1 als Postulat überweisen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 1 als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung als Postulat

Ja 61

Nein 77

Enthalten 0

Präsident. Sie haben Ziffer 1 als abgelehnt. Wer Ziffer 2 als Postulat überweisen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 2 als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme als Postulat

Ja 130

Nein 3

Enthalten 4

Präsident. Sie haben Ziffer 2 als Postulat überwiesen. Damit ist Traktandum 83 bereinigt.

Geschäft 2014.RRGR.1157

Vorstoss-Nr.: 239-2014
 Vorstossart: Motion
 Eingereicht am: 17.11.2014

Eingereicht von: Mentha (Liebefeld, SP) (Sprecher/in)
 Kohli (Bern, BDP)
 Zumstein (Bützberg, FDP)
 Messerli (Interlaken, SVP)
 Weitere Unterschriften: 16
 RRB-Nr.: 537/2015 vom 6. Mai 2015
 Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Fristenstillstand in Rechtsverfahren vereinheitlichen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit in Bezug auf den Fristenstillstand insbesondere bei Rechtsmittelfristen in der Verwaltungspflege grundsätzlich analoge Bestimmungen wie im Zivilprozessverfahren und im Bundesverwaltungsverfahren zum Tragen kommen. In spezialrechtlichen Bestimmungen dürfen Ausnahmen von diesem Grundsatz gemacht werden. Begründung:

Die Schweizerische Zivilprozessordnung enthält Bestimmungen zum Stillstand der Fristen (Art. 145 f. ZPO). Analoge Bestimmungen kennt der Bund im Verwaltungsverfahrensgesetz. (Art. 22 bis 22a VwVG). Diese Bestimmungen sehen vor, dass insbesondere gesetzliche Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, an Ostern, in den Sommerferien und über Weihnachten und Neujahr still stehen. Dies, um den betroffenen Rechtsuchenden die Möglichkeit zu geben, die volle Frist zur Vorbereitung ihrer Eingaben zu nutzen. Dies ist an Ostern, in der Sommerferienzeit und insbesondere über Neujahr infolge Abwesenheiten der Rechtsuchenden und ihrer Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter oft nicht möglich.

Im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern fehlen analoge Bestimmungen. Gerade gegen Ende Jahr erledigen Verwaltungsinstanzen überdurchschnittlich viele pendente Verfahren, um ihre Statistik zu den erledigten Fällen zu verbessern, was grundsätzlich legitim ist. Diese Praxis hat aber bei den Rechtsuchenden oft zur Konsequenz, dass ihnen für die Einreichung eines Rechtsmittels infolge Ferienabwesenheiten die Rechtsmittelfrist faktisch nur teilweise zur Verfügung steht.

Verschiedene Kantone weisen in ihren Verwaltungsrechtspflegegesetzen Bestimmungen auf, die der Forderung der Motion entsprechen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit): Thurgau, Aargau, Graubünden, Wallis, Genf, Waadt.

Auf Bundesebene gibt es spezialrechtliche Bestimmungen, die den allgemeinen Fristenstillstand für bestimmte Verfahren ausschliessen. Dies ist beispielsweise in asylrechtlichen Verfahren der Fall, bei denen die Verfahrensbeschleunigung priorisiert wird. Der Regierungsrat soll deshalb bei der Umsetzung der Motion ermächtigt werden, spezialrechtliche Ausnahmen vorzusehen, wo solche angezeigt sind.

Antwort des Regierungsrats

Der Fristenstillstand hat eine zweifache Wirkung: einerseits finden während dieses Zeitraums keine (Gerichts)verhandlungen statt, andererseits werden Fristen für die Dauer des Fristenstillstands gehemmt, das heisst, der Ablauf der Frist wird um die Dauer der Gerichtsferien verlängert. Neben den vom Motionär genannten Bestimmungen ist ein Fristenstillstand auch in Artikel 46 Absatz 1 des

Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110) vorgesehen.

Es gibt gute Gründe sowohl für die Einführung des Fristenstillstands als auch für die Beibehaltung des heutigen Systems.

Argumente dafür sind das praktische Bedürfnis von Parteien und Anwälten. Fristen, wie zum Beispiel eine nicht erstreckbare 30-tägige Frist zur Einreichung einer Beschwerde, faktisch verkürzt werden, wenn sie über Weihnachten und Ostern laufen. Die Parteien und Anwälte sollen nicht gezwungen werden, die Eingaben entweder über diese Ferien- oder Feiertage zu verfassen und mit den Klienten zu besprechen oder nur eine gekürzte Frist zur Verfügung zu haben.

Ferner kann damit – allerdings mit gewissen Vorbehalten – eine Anpassung an das Bundesrecht erreicht werden. Festzuhalten ist allerdings, dass auch auf Bundesebene der Fristenstillstand kein allgemeiner Grundsatz ist (kein Fristenstillstand in der Strafprozessordnung) und dass auch in denjenigen Gesetzen, die den Fristenstillstand kennen, zahlreiche Ausnahmebestimmungen zu beachten sind.

Argumente dagegen sind insbesondere die daraus tendenziell resultierende Verlängerung der Verfahren. Die Einführung eines Fristenstillstandes widerspricht grundsätzlich dem Gebot der Verfahrensbeschleunigung. Zudem würde dies jeweils nur der einen Partei dienen, da regelmässig eine Partei eher an einer Verfahrensverzögerung, die Gegenpartei jedoch an einer Beschleunigung interessiert ist.

Ein Überblick über die Kantone bringt kein einheitliches Bild. Es gibt Kantone, die keine Regelung kennen und damit keinen Fristenstillstand, andere verweisen (nur) auf die diesbezüglichen Bundesvorschriften und eine dritte Gruppe sieht einen Fristenstillstand vor, schliesst ihn aber für zahlreiche Bereiche aus.

Der Regierungsrat kann die Argumente zugunsten der Gerichtsferien, mit einem entsprechenden Ausnahmekatalog, nachvollziehen. Er schlägt jedoch vor, den Vorstoss in ein Postulat umzuwandeln und damit zu ermöglichen, die Einführung eines Fristenstillstands im Rahmen einer nächsten Revision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vertieft zu prüfen.

Der Regierungsrat beantragt:

Annahme als Postulat

Präsident. Nun haben wir noch ein Geschäft zu beraten. Ich habe dem Motionär Herr Mentha gesagt, wenn wir damit vor 16.10 beginnen können, dann gehen wir es meines Erachtens noch an. Er sagt, wir bräuchten wahrscheinlich kaum die ganzen Redezeiten. Deshalb beantrage ich, dass wir es noch erledigen. Aber wenn nun alle Fraktionssprechenden sagen, sie bräuchten ganz sicher fünf Minuten, dann reicht es natürlich nicht. Mein Antrag wäre, dieses Geschäft jetzt noch zu erledigen. Ist das so akzeptiert? – Ja, es ist akzeptiert. Dann starten wir. Herr Mentha spricht zu seiner Motion «Fristenstillstand in Rechtsverfahren vereinheitlichen».

Luc Mentha, Liebfeld (SP). Besten Dank, dass wir das jetzt nicht auf den September verschieben. Es geht darum, dass wir mit diesem Vorstoss zum Fristenstillstand eine Vereinheitlichung der Gerichtsferien erzielen wollen. Wir

wollen, dass sich der Kanton Bern der Bundesregelung anpasst. Das ist der Inhalt dieses Vorstosses. Er ist breit getragen von verschiedenen Grossrätinnen und Grossräten. Das heisst, Sie können ihr Parteiprogramm in der Mappe lassen.

Es ist nicht einzusehen, warum im Bereich der Verwaltungsrechtspflege nicht analoge Regeln gelten wie im Zivilprozess. Das ist der Grund für diese Motion. Nur so haben die Rechtssuchenden und ihre Rechtsvertreter genügend Zeit und die Möglichkeit, die volle Frist für die Vorbereitung ihrer Eingaben und Beschwerden zu nutzen. Insbesondere über Weihnachten ist es ein Problem, weil dann zahlreiche Rechtssuchende, Betroffene von allfälligen Verfügungen und Entscheiden, in die Weihnachtspause gehen und andererseits sehr viele Verwaltungsbehörden und Verwaltungsjustizbehörden genau dann einen sehr grossen Output haben. Sie arbeiten dann im Hinblick auf das Jahresende und mit Blick auf ihre Statistik über die Erledigung ihrer Fälle intensiver. Das führt in der Praxis zu Problemen. Um bereits einem allfälligen Gegenargument zu kontern, muss ich Folgendes sagen: Ich bin überzeugt, dass die zahlreichen Kantone, welche die gleiche Lösung haben, die wir mit unserem Vorstoss anstreben, dadurch keine längeren Rechtsverfahren erleiden. Verzögerungen treten aus andern Gründen ein. Etwa, weil Verfahren monatelang bei den Behörden liegen bleiben. Ich will hier kein Bashing der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsjustizbehörden machen, es liegt zum Teil auch an mangelnden Ressourcen.

Nun zur Frage, ob ich mit einem Postulat einverstanden sei. Ich bin es nicht. Ich halte an der Motion fest und zwar aus folgenden Gründen: Der Regierungsrat schlägt die Überweisung als Postulat vor. Er signalisiert, dass er Verständnis für diese Forderung habe. Er sagt aber, es gebe auch Argumente dagegen und für diese habe er auch Verständnis. Er schlägt die Überweisung vor, damit man dieses Anliegen an einer der nächsten Revisionen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) noch einmal prüft. Das ist sehr nett, Herr Justizdirektor, doch das ist einfach nichts. Das muss ich ehrlich sagen. Wir sind dann in dieser Frage nicht einen Millimeter weiter. Darum bin ich der Meinung, dass wir dieses Anliegen, das in Rechts- und Justizkreisen seit Jahren diskutiert wird und ein berechtigtes Anliegen des Bernischen Anwaltsverbands ist, jetzt hier im Grossen Rat entscheiden sollen. Wir halten daher an der Motion fest. Dieser Vorstoss hat keine riesige, staatstragende Bedeutung, das räume ich ein. Aber er hat eine praktische Bedeutung für Rechtssuchende und namentlich für kleine Anwaltskanzleien. Ich bin froh, wenn Sie dieses Anliegen mit ihrer Stimme unterstützen.

Präsident. Nun bitte ich jeweils die folgenden Sprecher und Sprecherinnen, bereits nach vorne zu kommen.

Monika Gyga-Böninger, Obersteckholz (BDP). Die Schweizerische Zivilprozessordnung und auch das Eidgenössische Verwaltungsverfahrensgesetz kennen seit Jahren Bestimmungen über den Fristenstillstand. Nun wird mit der vorliegenden Motion etwas verlangt, das auf der Bundesebene schon lange gang und gäbe ist, schon lange funktioniert, und wir haben noch nie gehört, dass diese Regelungen zu Problemen geführt hätten. Es ist sinnvoll und wün-

schenswert, wenn das nun auch auf VRPG-Stufe geregelt wird. Im Hinblick auf die knappe Zeit, mache ich es auch ganz kurz. Die BDP beantragt Ihnen, diese Motion anzunehmen und damit eine Vereinheitlichung von gesetzlichen Vorgaben anzustreben.

Christoph Ammann, Meiringen (SP). Ich mache es auch kurz und stelle fest, dass es sich hier um einen überparteilichen Vorstoss handelt von Juristinnen und Juristen, die ihre Welt kennen. Auch für Leute, die nicht Insider sind, leuchtet die Argumentation ein. Die Realität ist nun einmal so, dass es beliebte Ferienzeiten gibt, dass Ferienzeitenfenster auf Feiertage gelegt werden und dass der Bund schon längst reagiert hat. Dieser Haltung schliesst sich ja auch die Regierung an, denn sie übernimmt diese Argumentation. Allerdings gibt es eine Differenz. Die Regierung weist darauf hin, dass es zu Verfahrensverzögerungen kommen könnte. Liebe Kolleginnen und Kollegen, wenn man einzelne Tage für einen Fristenstillstand festlegt, dann macht das nicht viel aus. Unsere Fraktion ortet die Ursachen für Verfahrensverzögerungen an ganz andern Stellen. Wenn man schlankere Verfahren will, dann muss man dafür sorgen, dass sich die Dossiers bei den Behörden nicht zu hohen Stapeln anhäufen, dass Personalressourcen vorhanden sind und die Bereitschaft, Prioritäten richtig zu setzen, die Fälle abzuarbeiten. Wichtig scheint mir eher, dafür zu schauen, dass die Parteien in Verfahren nicht sämtliche Mittel ergreifen, um einen Weg bis zum letzten, meist bitteren, Ende zu gehen. Wir wollen, dass Rechtsgleichheit gilt, unabhängig davon, ob die Parteien nun Fristen einhalten müssen, die innerhalb oder ausserhalb von Ferienzeiten liegen. Wir von der SP-JUSO-PSA-Fraktion wollen, dass sofort reagiert wird. Darum unterstützen wir das Anliegen und wollen eine Motion. Ich bitte Sie, das auch zu tun.

Simone Machado Rebmann, Bern (GPB-DA). Ich wurde gebeten, mich kurz zu halten, denn alle wollen nach Hause. Das Gesetz, um das es hier geht, ist für Verwaltungsbehörden und Verwaltungsjustizbehörden des Kantons und der Gemeinden anwendbar. Es ist also sehr breit anwendbar und alle, die dort einen Rechtsstreit haben, können dann eben nicht in die Ferien – beispielsweise wenn es um eine Baueinsprache geht. Oder sie können nicht auf eine Auslandsreise, weil sie schauen müssen, wie der Entscheid ausfällt und ob sie ein Rechtsmittel einlegen wollen, und sie müssen die Zeiten um Ostern, im Sommer und an Weihnachten dafür nutzen. Der Regierungsrat sagt, dieser Fristenstillstand würde gegen das Gebot der Verfahrensbeschleunigung verstossen. Dieses Argument überzeugt aber nicht, denn dieses ist nicht für Behörden, sondern für die betroffenen Personen geschaffen. Ausserdem entschleunigen die wenigen Wochen, in denen man dann länger Zeit für das Rechtsmittel hätte, das Verfahren nicht wahnsinnig stark. Wir sind auch der Meinung, dass eine Motion hier richtig ist, weil das Anliegen gewichtig ist. Eine Vereinheitlichung der Fristen mit der ZPO und mit dem Verwaltungsrechtspflegegesetz der Bundesbehörden ist notwendig.

Katrin Zumstein, Bützberg (FDP). Ich spreche ganz kurz noch etwas aus der Praxis an. Das Meiste wurde schon gesagt. Im ordentlichen Zivilverfahren ist der Rechtsstill-

stand während den Gerichtsferien überhaupt kein Problem. Dieser wird absolut akzeptiert. Ich habe noch nie erlebt, dass sich eine Partei benachteiligt gefühlt hätte, wenn eine Frist während den Gerichtsferien abgelaufen ist und sie sich schlechter gefühlt hätte, wie es in der Antwort des Regierungsrat ausgeführt wird. Der Fristenstillstand ist für die Parteien klar, weil auch sie dann meistens nicht mit ihrem Fall beschäftigt, sondern eben in den Sommer- oder in den Osterferien sind oder Weihnachten feiern. Die Problematik von Verzögerungen liegt eher bei Fristerstreckungen und Terminverschiebungen. Es kann einen unbestrittenen Massen sicher ärgern. Aber es gehört zu den möglichen Mitteln in einem Prozess, dass man mehr Zeit erhält. Dies entweder um zu arbeiten, wenn man sehr stark beschäftigt ist, oder es kann tatsächlich auch eine Möglichkeit sein, etwas zu verzögern. Der längste Stillstand beträgt einen Monat, und das entspricht gerade einer Fristerstreckung. Also muss man das Ganze in Relation setzen. Die FDP überweist daher diese Motion einstimmig.

Raphael Lanz, Thun (SVP). Von der SVP-Fraktion wurden die Argumente gemischt aufgenommen. Die einen können nachvollziehen, wie die Motionäre ihre Forderung begründen. Andere befürchten, dass hiermit die Verfahren einfach länger werden. Eine Mehrheit ist der Meinung, dass man ein Postulat unterstützen könnte. Eine Minderheit wird auch eine Motion überweisen. Ich erlaube mir noch eine persönliche Bemerkung: Wenn diese Motion überwiesen werden sollte, wäre das vielleicht die Gelegenheit, gegenüber der tendenziellen Verfahrensverlängerung ein Gegengewicht zu schaffen und auch Regelungen zu überlegen, wie man diese Verfahren ausserhalb des Fristenstillstands beschleunigen könnte.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (glp). Die glp-Fraktion sagt ja zur Motion. *(Heiterkeit)*

Präsident. Das ist ein neuer Rekord. *(Heiterkeit)* Für die EVP-Fraktion hat Herr Grossrat Messerli das Wort.

Philippe Messerli-Weber, Nidau (EVP). Auch wir können es kurz machen. Die EVP-Fraktion ist mehrheitlich für die Annahme dieser Motion. Wir gewichten das Argument, dass es zu einer Entschleunigung kommen könnte ... *(Der Redner stockt, verliert den Faden und verwirft die Hände.)* Ja, es ist gut. Wir nehmen die Motion an. *(Heiterkeit und Applaus)*

Präsident. Ich bin nicht der Einzige, der nach zwei Wochen Session müde ist, und ich bin dankbar, das zu erfahren. Nun gebe ich Herrn Justizdirektor Neuhaus das Wort.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Nehmen Sie diese Motion bitte als Postulat an und noch einmal: Einen guten Sommer! *(Heiterkeit)*

Präsident. Herr Mentha wünscht keine Redezeit mehr. Damit stimmen wir über die Motion «Fristenstillstand in Rechtsverfahren vereinheitlichen» ab. Rennen Sie nach der Abstimmung bitte nicht davon, wir brauchen die letzten zehn

Minuten noch. Wer diese Motion annehmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 97

Nein 27

Enthalten 3

Präsident. Sie haben die Motion angenommen. Damit sind wir am Ende unserer Traktandenliste angekommen und haben nun, wie angekündigt, noch zwei Verabschiedungen.

Verabschiedung von Grossratsmitgliedern

Präsident. Zuerst lese ich das Schreiben von Frau Grossrätin Eva Desarzens-Wunderlin, Boll (FDP) vor. «Sehr geehrter Herr Grossratspräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, dies ist meine letzte Session, und ich trete am 31. August 2015 nach 45 Sessionen als Grossrätin zurück. Während neun Jahren konnte ich in den verschiedensten Kommissionen mitarbeiten. Eine leitende Funktion übte ich nur in der vormaligen Steuerungskommission aus, als Leiterin des Ausschusses Voranschlag/Aufgaben- und Finanzplanung. Bereits in meiner ersten Sitzung machte ich in einer besonderen Kommission, derjenigen zur Revision des Gemeindegesetzes im Zusammenhang mit der Einführung von Regionalkonferenzen ... » – damit wären wir wieder beim Thema vom zweitletzten Geschäft – « ... positive Erfahrungen als ordentliches Mitglied. Das Mitarbeiten in den besonderen Kommissionen, um mit Anliegen und Ideen die politische Arbeit mitprägen zu können, war für mich ein wichtiger Anreiz für das Grossratsmandat. Überzeugt bin ich vom neuen Kommissionssystem. Das erste Jahr seit der Inkraftsetzung des neuen Grossratsgesetzes weist meines Erachtens bezüglich Zusammenarbeit zwischen dem Grossen Rat und der Regierung und ihrer Verwaltung in die richtige Richtung. Ich hatte das Glück, dass ich in meinen letzten neun Jahren in meinen politischen Schwerpunktgebieten spannende und gewichtige Gesetzesrevisionen mitarbeiten konnte und mitbestimmen durfte. Herzlichen Dank an meine Fraktion, dass ich sie vertreten durfte. Ich danke auch allen Kolleginnen und Kollegen herzlich für die angeregten und offenen Gespräche, den Parlamentsdiensten und der Verwaltung für die jederzeit hilfsbereite und ausgezeichnete Unterstützung. Herzlich verabschiede ich mich auch vom Regierungsrat. Freundliche Grüsse, Eva Desarzens»

Liebe Eva, vor neun Jahren sind wir gleichzeitig hier im Grossen Rat gestartet. Für mich war das auch darum besonders, weil wir den ersten Vorstoss gemeinsam eingereicht haben. Ich weiss nicht, ob du das noch weisst. Es war kein typisch liberales Anliegen, was aber auch zeigt, dass du manchmal freiheitlich über dein liberales Denken hinausgegangen bist. Wie du geschrieben hast, hast du in vielen Kommissionen mitgearbeitet. Du hast dich sehr vielseitig eingebracht. Du hast von der Steuerungskommission ge-

schrieben, der jetzigen Finanzkommission. Nun bist du in der Kommission für Staatspolitik- und Aussenbeziehungen. Du hast Universitätsgesetz, Gesundheitsgesetz, Archivgesetz, Passivrauchgesetz, Volksschulgesetz, Spitalversorgungsgesetz, ja selbst die Kantonsverfassung vorberaten, und deine Hauptanliegen kommen in den folgenden Themen von Vorstössen zum Ausdruck, wie man leicht erraten kann: Autonomie der Universität, mehr Wahlfreiheit im Spitalbereich, mehrsprachiger Unterricht in den Berufsfachschulen, Zulassung von Berufsmaturanden an der PH Bern. Gesundheit und Bildung waren deine Themen. Auch dein letzter Vorstoss zu den Mittelschulen gehört dazu.

Deine freundliche und manchmal auch aufbrausende Art war erfrischend, und dein Dialekt brachte Abwechslung. Ich bin mir noch heute nicht ganz sicher ob du jeweils absichtlich am Mikrofon sehr leise gesprochen hast, damit wir ruhig werden und dir die ganze Aufmerksamkeit schenken. Wessen ich mir aber sicher bin, ist, dass du für uns ganz bewusst langsam gesprochen hast, damit wir deinen schnellen Gedanken trotz fremdem Dialekt gut folgen konnten. Es wäre geheuchelt, wenn ich sagen würde, dass ich diesen Dialekt vermissen werde (*Heiterkeit*), ganz bestimmt aber deine aufgeschlossene und spontane Art, Eva. Herzlichen Dank für dein Engagement im Kanton Bern, und alles Gute für deine Zukunft. *(Die Anwesenden erheben sich zu anhaltendem Applaus. Der Präsident geht zu Frau Desarzens und verabschiedet sich persönlich von ihr.)*

Ich verlese nun das zweite Rücktrittsschreiben. Es ist von Grossrat Alfred Schneiter, Thierachern (EDU). «Sehr geehrter Herr Präsident, lieber Marc, per 30. August 2015 trete ich als Mitglied des Grossen Rats des Kantons Bern zurück. Über 18 Jahre durfte ich Teil dieses Parlaments sein. Für mich war es eine erlebnisreiche Zeit, verbunden mit vielen guten Begegnungen mit wertvollen Menschen. Für mich persönlich ist es ein Stück Lebensgeschichte, die ich nicht missen möchte. Rückblickend komme ich zur Erkenntnis, dass unsere Demokratie gut funktioniert und ein Rückgrat für eine funktionierende Gesellschaft bildet. Als Politiker in diesem Parlament habe ich Demut gelernt und das Üben von Respekt im Umgang mit Menschen. Demut entstand aus der Erfahrung, dass in unserem politischen System der Einzelne nur so viel erreicht, wie er eine Mehrheit für sein Anliegen gewinnen kann. Damit verbunden ist das aufeinander Zugehen, andere Meinungen reflektieren und in die eigene Entscheidungsfindung einzubeziehen. Ich bedanke mich bei allen Grossrätinnen und Grossräten, wie auch bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Parlamentsdienste und der Verwaltung für die äusserst angenehme Zusammenarbeit in all den Jahren. Dabei durfte ich persönlich viel Wertschätzung erfahren. Ihnen allen wünsche ich nur das Beste und vor allem Gottes Segen. Mit Grosser Wertschätzung, Alfred Schneiter»

«Gäll Marc, machs de churz u schmäzlos», sagte Fred diese Woche. Kann man das nach 18 Jahren? Schon nur wenn ich pro Jahr 10 Sekunden nehmen würde, gäbe das drei Minuten. Das sollte möglich sein. Seit ich Fred kenne, ist er Fraktionschef der EDU, das ist seit 2006, was aber nicht bedeutet, dass er zu allem und jedem seinen Senf gegeben hat. Das ist Ihnen vielleicht auch in dieser Session aufgefallen. Fred fiel manchmal gerade durch sein bewusstes Schweigen auf, wenn sprechen nicht nötig war, weil

bereits alles gesagt worden war. Immer wieder fiel er als Präsident der kleinsten Fraktion aber auf durch sein Schlusswort bei Debatten. Er hat das sozusagen an sich gerissen. Häufig kam er dann ohne Redetext ans Rednerpult, aber umso persönlicher waren dann seine Voten. Manchmal las er auch zwischen den Zeilen seiner Vorredner und brachte immer wieder auch feine Nuancen ein.

Chefs von kleinen Fraktionen und Parteien müssen häufig Grosses leisten. So war Fred Schneiter fast permanent in mehreren Kommissionen gleichzeitig aktiv. Zum Beispiel eben in der Justizkommission, im Büro, zudem früher in Ad-hoc-Kommissionen oder eben in der GSoK und so weiter. Das Datensystem lässt leider keinen Rückblick über 18 Jahre zu, damit ist es schlicht überfordert. Doch während der überblickbaren Zeit, zurück bis 2006, hatte er mehr Mandate, als er Motionen und Postulate einreichte, was nicht überrascht. In dieser Zeit war er in zwanzig verschiedenen Kommissionen, einmal als Präsident und einmal als Vizepräsident. Und er hat auch erlebt, was es heisst, als Fraktionsloser im Grossen Rat zu wirken. 2002 bis 2006 war das der Fall. Er kennt damit eine Perspektive, die nur ganz wenigen hier bekannt ist.

Fred Schneiter war auch dafür bekannt, hier immer wieder eine biblische Weisheit oder eine Redewendung zu zitieren, und er steht für mich auch als Beispiel dafür, dass man den christlichen Glauben zwar teilen kann, aber daraus nicht unbedingt die gleiche Politik ableitet. Thematisch war Fred sehr vielseitig, ein typischer Allroundpolitiker, und er hat auch mit mir verschiedene Vorstösse eingereicht, weil wir vielleicht auch aus demselben Wahlkreis kommen. Fred, wir werden deine spontanen und andächtigen Schlussvoten vermissen. Wir wünschen dir als vielfachem Grossvater und erfahrenem Familienmann viele fröhliche und erfüllende Stunden mit deinen Angehörigen. Ich weiss, dir wird es nun nicht langweilig. Gottes Segen und vielen Dank für die angenehme Zusammenarbeit. *(Die Anwesenden erheben sich zu anhaltendem Applaus. Der Präsident geht zu Herrn Schneiter und verabschiedet sich persönlich von ihm.)*

Damit sind wir am Schluss der Junisession angelangt. Auch ich bedanke mich herzlich für die gute Mitarbeit und für die, in weitesten Teilen sehr disziplinierte, Führung der Debatten. Ich wünsche allen einen ganz guten Sommer, und auf Wiedersehen bis im September. *(Applaus)*

Schluss der Sitzung und der Session um 16.31 Uhr.

Die Redaktorinnen:

Sonja Riser (d)

Catherine Graf Lutz (f)

Anhang 1

Schriftlich behandelte Geschäfte der Junisession 2015

Anfragen

Geschäft 2015.RRGR.435

Anfragen der Junisession 2015 der Mitglieder des Grossen Rats und Antworten des Regierungsrats

Anfrage 16

Rudin Michel, Lyss (glp) – Apps und Partner derselben bei der Kantonspolizei

Die Kantonspolizei Bern kann momentan nur iPhones verwenden. Als einer der wichtigen Partner ist Swisscom mit einer App involviert. Um mehr Konkurrenz zu ermöglichen, ergeben sich Fragen, die notwendigerweise zu beantworten sind.

Fragen:

1. Welche zusätzlichen Apps sind bei der Kantonspolizei zwingend im Einsatz?
2. Welches sind bei diesen die Partner?

Antwort des Regierungsrats (POM)

Folgende Apps sind bei der Kantonspolizei zwingend im Einsatz:

Name der Apps	Zweck	Lieferant / Partner
iTime	Zeit- und Spesenerfassung	INOVA (Bern)
MACS-B / Mobile ID	Datenabfrage / Identifikation	DYCOM / EJPD
eAlarm	Alarmierung	Swisscom
Polivoc	Sprachführer für polizeilichen Wortschatz	Schweizerisches Polizeiinstitut Neuenburg

Die Kantonspolizei Bern setzt in Zusammenhang mit dem Einsatz mobiler Geräte, wo dies möglich ist, auf «multiplattformfähige» Anwendungen. Das heisst, dass bei der Implementierung von mobilen Anwendungen (Apps) darauf geachtet wird, dass diese möglichst mehrere Plattformen unterstützen (HTML5).

Anfrage 15

Köpfli Michael, Bern (glp) – Wird die Vermögenssteuerbremse gesetzeskonform umgesetzt?

Die Vermögenssteuerbremse ist in Artikel 66 Absatz 1 des Steuergesetzes wie folgt definiert: «Für steuerpflichtige Personen, deren Vermögenssteuer (Kantons- und Gemeindesteuern) 25 Prozent des Vermögensertrags übersteigt, ermässigt sich die Vermögenssteuer auf diesen Betrag,

höchstens jedoch auf 2,4 Promille des steuerbaren Vermögens.» Nicht erwähnt werden in diesem Artikel die Kirchensteuern.

Bei den Berechnungsbeispielen auf der Website der Steuerverwaltung für eben diese Vermögenssteuerbremse wird zusätzlich zur Vermögenssteuer für den Kanton und die Gemeinde aber auch die Vermögenssteuer für die Kirchgemeinde berücksichtigt.

(vgl. http://www.fin.be.ch/fin/de/index/steuern/steuern_berechnen/steuerrechner/einkommens- und vermögenssteuer/berechnungsbeispiele.html)

Das führt dazu, dass Mitglieder einer Landeskirche früher und stärker von der Vermögenssteuerbremse profitieren als Personen die nicht Mitglied einer Landeskirche sind.

Fragen:

1. Trifft es zu, dass durch die heute übliche Berechnung der Vermögenssteuerbremse Mitglieder einer Landeskirche früher und stärker von dieser profitieren als Personen, die nicht Mitglied einer Landeskirche sind?
2. Ist die Berücksichtigung der Kirchensteuern bei der Berechnung der Vermögenssteuerbremse rechtmässig, wenn im Gesetz doch nur von Kantons- und Gemeindesteuern die Rede ist?
3. Falls Frage 1 ganz oder teilweise mit Ja beantwortet wird: Widerspricht diese Berechnung der Vermögenssteuer nicht den in der Bundesverfassung verankerten Prinzipien der Gleichmässigkeit der Besteuerung und/oder der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit?

Antwort des Regierungsrats (FIN)

Wenn jemand einer Landeskirche angehört, ist seine Vermögenssteuer höher, weil er neben der Kantons- und Gemeindesteuer auch Kirchensteuer zahlen muss. Die 25 Prozent des Nettovermögensertrages bleiben aber gleich und somit kommt Art. 66 zur Anwendung.

Die gleiche Problematik besteht, wenn jemand in einer teureren Gemeinde wohnt (Muri vs. Lauterbrunnen).

Wenn man diesen Effekt ausschalten wollte, müsste der Vergleich auf Basis der einfachen Steuer und nicht auf der tatsächlich geschuldeten Vermögenssteuer gemacht werden.

Von der Sache her ist es richtig, dass die Begrenzung der Vermögenssteuer (auf 25 Prozent des Vermögensertrags) auch die Kirchensteuer umfasst. Ziel der Bestimmung ist die Vermeidung einer gesamthaft übermässigen Besteuerung des Vermögens.

Die Steuerverwaltung hat die Klammerbemerkung deshalb in der Praxis so interpretiert, dass die Einwohnergemeinden und die Kirchgemeinden ([Art. 1 Abs. 1 KStG](#)) gemeint sind.

Die Fragen können wie folgt beantwortet werden:

Frage 1: ja

Frage 2: siehe oben Absatz 3

Frage 3: nein, es wird vielmehr die Gesamtbelastung mit der tatsächlichen Vermögenssteuer als Massstab der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit berücksichtigt

Anfrage 1

Grimm Christoph, Burgdorf (glp) / Aeschlimann Martin, Burgdorf (EVP) / Lüthi Andrea, Burgdorf (SP) / Seiler Michel, Trubschachen (Grüne) – Bitte korrekte Zahlen beim Autobahnzubringer Emmental

Die Region Burgdorf wird – wenn es um die Verkehrsfrequenzen geht – auch von der BVE gerne mit dem Gotthardtunnel verglichen. Kurzfristige Spitzenverkehrsaufkommen in Burgdorf werden hochgerechnet und danach als Durchschnittszahlen (statt Spitzenverkehrszahlen) mit dem Jahresdurchschnitt des Gotthardverkehrs verglichen.

Um das Projektvarianten-Auswahlverfahren seriös und fundiert durchführen zu können, sind die korrekten Zahlen notwendig.

Fragen:

1. Inwiefern sind die beiden Verkehrsbereiche/Gebiete (Burgdorf vs. Gotthardtunnel) miteinander vergleichbar?
2. Wie – mit welchen Instrumenten – und wann wurden die Verkehrsfrequenzen rund um und in Burgdorf erhoben?
3. Welches sind die genauen Spitzenfrequenzen an welchen Orten?

Antwort des Regierungsrates (BVE)

1. Im Gotthardtunnel betrug der durchschnittliche Tagesverkehr (DTV) im Jahr 2012 17 100 Fahrzeuge (Quelle: Bundesamt für Strassen). Der DTV auf den Kantonstrassen in Burgdorf war im selben Jahr vergleichbar hoch, beispielsweise beim Gotthelfschulhaus 18 100 Fahrzeuge. Beim durchschnittlichen Tagesverkehr (DTV) wird der Mittelwert des 24-Stundenverkehrs aus allen Tagen des Jahres gebildet.
2. Die Verkehrsfrequenzen stammen aus dem Gesamtverkehrsmodell des Kantons Bern (Basisjahr: 2012). Grundlage des Modells sind rund 40 Verkehrszählungen im Raum Burgdorf aus den Jahren 2008 bis 2012.
3. Spitzenfrequenzen treten insbesondere in den Abendstunden auf. So beispielsweise beim Lyssachsachen (östlich Grosskreisel A1-Anschluss Kirchberg) mit 1970 Fahrzeugen pro Stunde oder beim Gotthelfschulhaus in Burgdorf mit 1'460 Fahrzeugen pro Stunde.

Anfrage 5

Zuber Maxime, Moutier (PSA) – Öffentliche Ausschreibungen auf Französisch

In seiner Antwort auf die für diese Session traktandierende Interpellation 187-2014 «Ausschreibungen in beiden Amtssprachen» unterstreicht der Regierungsrat Folgendes: «Nur im Verwaltungskreis Biel findet die Ausschreibung vollständig und zwingend auf Deutsch und Französisch statt.»

Frage:

- Wurden die verschiedenen öffentlichen Ausschreibungen im Zusammenhang mit den umfangreichen Gesamtanierungs- und Erweiterungsarbeiten der Bieler Gymnasien tatsächlich in beiden Sprachen veröffentlicht?

Antwort des Regierungsrats (BVE)

Das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) hat für den Erweiterungsneubau und die Instandsetzung des Gymnasiums Strandboden nur einen Auftrag vergeben, nämlich an eine Totalunternehmung. Die Vergabe erfolgte gemäss den Vorgaben des Beschaffungsrechts und wurde zweisprachig durchgeführt.

Anfrage 7

Fuchs Thomas, Bern (SVP) – BLS-Monsterprojekt in Buch-Riedbach – Stoppt die Mehrheitsaktionärin Kanton Bern dieses Trauerspiel?

Eines der grössten Probleme im Bereich der Raumplanung ist der stetige Verlust von landwirtschaftlichem Kulturland und damit einhergehend die Gefährdung der Ernährungssouveränität. Das landwirtschaftliche Kulturland ist als einzige Fläche einer steten und bedenklichen Reduktion ausgesetzt.

Dieser Entwicklung muss Einhalt geboten werden. Riedbach und Buch wurden in den letzten Jahren arg strapaziert mit dem Standplatz für die Fahrenden, der Resag und mit dem geplanten Standort für die Stadtnomaden.

Neu soll Buch-Riedbach nun auch noch ein BLS-Monsterprojekt vor die Haustüre gesetzt bekommen. Ein Projekt, bei dem eine Familie ihr Heimet verlieren würde, ein Projekt, bei dem das ganze Dorf und dessen Lebensqualität gefährdet würden.

Anstatt mit der SBB gemeinsam eine Lösung zu suchen, präsentiert die BLS ein eigenes Projekt auf der grünen Wiese. Im Gegensatz zu einer Bahnlinie von X nach Y ist jedoch dieser Werkhof aus freien Stücken an diesem Ort ausgewählt worden. Keinesfalls kann daher das Eisenbahngesetz und die dazugehörenden Landenteignungen angewendet werden.

Artikel 3 des Eisenbahngesetzes von 1957 besagt, dass eine Enteignung erst zur Anwendung kommt, wenn die Bemühungen um einen freihändigen Erwerb oder um eine Landumlegung nicht zum Ziel führen. Gleichzeitig muss aber ein öffentliches Interesse am Bau und Betrieb der Infrastruktur bestehen. Dies ist im Falle von Buch klar nicht gegeben.

Fragen:

1. Wurde der Regierungsrat von der BLS über das Projekt informiert?
2. Ist der Regierungsrat bereit, sich gegen das Projekt im Riedbach einzusetzen?
3. Welche Alternativlösungen zu einer Enteignung sieht der Regierungsrat?

Antwort des Regierungsrats (BVE)

1. Ja, der Regierungsrat war über das Vorhaben der BLS informiert.

Zu den Fragen 2 bis 3:

Das Vorhaben setzt ein mehrjähriges Bewilligungsverfahren des Bundes voraus. Ein solches kann frühestens Mitte 2016 starten. Dabei werden sämtliche Aspekte, insbesondere

auch Fragen des Standortes, des Flächenbedarfs, der Raumplanung und des Umgangs mit Kulturland behandelt. Der Kanton Bern wird sich im Rahmen dieses bundesrechtlichen Verfahrens einbringen.

Anfrage 12

Grimm Christoph, Burgdorf (glp) – Wird die Motion 216-2014 «Wasserzinsen für Grosswasserkraftwerke neu regeln» zeitgerecht umgesetzt?

In der Januarsession 2015 überwies der Grosse Rat die o. e. Motion mit grossem Mehr in allen Punkten. Die Motion verlangt klar und unmissverständlich, dass auf eine Erhöhung der Wasserzinse für Grosswasserkraftwerke per 1. 1. 2015 zu verzichten sei. Ebenfalls beschloss der Grosse Rat, dass bei bewilligten, aber noch nicht gebauten oder in der Projektierungsphase stehenden Grosswasserkraftwerken die Wasserzinse zeitlich bedingt zu reduzieren oder ganz auszusetzen sind.

Bis heute wurde noch nicht kommuniziert, wie die Motion umgesetzt werden soll. Die Betreiber von Grosswasserkraftwerken sind auf Planungssicherheit angewiesen. Das Kraftwerk Hagneck wird noch in diesem Jahr in Betrieb genommen.

Fragen:

1. Wird die Motion im Sinn des Grossratsentscheids zeitgerecht, d. h. per 1.1.2015, umgesetzt?
2. Auf welcher Berechnungsbasis werden dem neuen Kraftwerk Hagneck die Wasserzinsen verrechnet?
3. Wann wird das kantonale Wassernutzungsgesetz dem Grossen Rat vorgelegt?

Antwort des Regierungsrats (BVE)

Zu den Fragen 1 bis 2:

Die Umsetzung der Motion Grimm bedarf einer Änderung des Wassernutzungsgesetzes. Bis zur Inkraftsetzung dieser Änderung richtet sich die Festlegung der jährlich geschuldeten Wasserzinse nach dem geltenden Recht, wonach bei einer mittleren Bruttoleistung von mehr als zwei Megawatt 100 Prozent des bundesrechtlichen Höchstansatzes je Kilowatt mittlere Bruttoleistung geschuldet sind (Art. 35 WNG). Dies gilt auch für das Kraftwerk Hagneck.

3. Die Arbeiten für die Gesetzesrevision sind im Gang. Die erste Lesung im Grossen Rat wird voraussichtlich in der Novembersession 2016 stattfinden.

Anfrage 13

Bühler Manfred, Cortébert (SVP) – Bahnübergang in Cormoret

Die Kantonsstrasse H30 wird in Cormoret durch einen Schwellenübergang gekreuzt. Der Verkehr wird immer dichter, und der kurvige Übergang ist für das Kreuzen namentlich von Lastwagen ein Problem. In den vergangenen Tagen fanden Sanierungsarbeiten statt.

Fragen:

1. Wie viele Fahrzeuge und Züge passieren diese Stelle pro Tag?
2. Ist eine Aufhebung des Bahnübergangs vorgesehen?
3. Wäre – sollte keine Aufhebung vorgesehen sein – eine Korrektur der Fahrbahn möglich, um die Stelle weniger kurvenreich zu machen?

Antwort des Regierungsrats (BVE)

1. Der durchschnittliche Tagesverkehr beim SBB-Bahnübergang in Cormoret liegt bei 5930 Fahrzeugen pro Tag, wovon rund 6 Prozent dem Schwerverkehr zuzurechnen sind. In Bezug auf den Bahnverkehr sind es 41 Züge pro Tag.
2. Nein. Der Bahnübergang in Cormoret ist mit automatischen Schranken versehen und gilt als sicher.
3. Angesichts der Beschaffenheit des Geländes wäre eine Änderung dieses Übergangs aus technischer Sicht nur sehr schwer zu realisieren und somit sehr kostspielig.

Anfrage 17

Bichsel Daniel, Zollikofen (SVP) – Pilotprojekt «Verkehrsmanagement Bern-Nord»

Verschiedentlich wurde in den Akten zur Junisession 2015 auf das titelerwähnte Projekt hingewiesen (vgl. z. B. Antwort Motion 263-2014, Bruno Vanoni oder Geschäftsbericht 2014, Band 4 i. Z. mit Motion 246-2012).

Fragen:

1. Wie ist der Bearbeitungsstand dieses Vorhabens?
2. Welche möglichen Stolpersteine für eine baldige Inangriffnahme und erfolgreiche Umsetzung gibt es?
3. Wie ist der Einbezug der betroffenen Gemeinden vorgesehen?

Antwort des Regierungsrats (BVE)

1. Das Pilotprojekt befindet sich in der Phase des Vorprojektes, welche bald abgeschlossen wird. Die Gemeinden werden voraussichtlich im Herbst über die Ergebnisse und das weitere Vorgehen orientiert.
2. Entsprechend dem Projektstand sind derzeit das Baubewilligungsverfahren und die Finanzierungsbeschlüsse noch ausstehend. Es bestehen in diesem Zusammenhang die üblichen Risiken.
3. Die Gemeinden sind im Rahmen der Bestimmungen des Strassengesetzes einbezogen. Insbesondere wird an der Korridorkonferenz Bern-Nord regelmässig über den Projektstand orientiert.

Anfrage 18

Riem Bernhard, Iffwil (BDP) – Wesentliche Feststellung der Finanzkontrolle

Die Prüfung der Finanzkontrolle ergab in der BVE sieben wesentliche Feststellungen, davon drei unerledigte aus dem Vorjahr.

Fragen:

1. Wie ist dieser Anstieg zu erklären?
2. Wurden Kompetenzen verletzt?

Antwort des Regierungsrats (BVE)

1. Der Anstieg ist rein zufällig. Bezogen auf die vielen Baurevisionen ist die Anzahl der wesentlichen Feststellungen bei der BVE gering. Von den aktuell sieben Feststellungen sind zwei in der Zwischenzeit bereits erledigt und 4 gemäss Finanzkontrolle zielführend in Umsetzung. Lediglich eine Feststellung ist derzeit mit Handlungsbedarf pending.
2. Nein.

Anfrage 9

Schnegg Pierre Alain, Champoz (SVP) – Gemeinwirtschaftliche Leistungen zugunsten zahlreicher Spitäler – Skandalöse Verwendung dieses Instruments als versteckte, wettbewerbsverzerrende Subvention

Mit gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) sollen grundsätzlich Leistungen finanziert werden, deren Kosten nicht zulasten des KVG gehen dürfen. Leider haben viele Kantone daraus ein Instrument zur verdeckten Subventionierung ihrer Spitäler gemacht, was zur Folge hat, dass Vergleiche zwischen den einzelnen Spitälern total verzerrt werden. Der Kanton Bern ist bei der Verwendung dieses Mittels sehr zurückhaltend, was sich negativ auf die Konkurrenzsituation der bernischen Spitäler auswirkt.

Einige Zahlen für das Jahr 2013 zeigen die Situation besonders gut auf:

Spital	Umsatz	GWL	GWL in % des Umsatzes
Inselspital (ohne Spital Netz Bern)	1 178 863 349	88 856 682	7,53 %
Andere Berner Spitäler (einschliesslich Spital Netz Bern)	1 859 008 221	12 202 485	0,65 %
HNE Neuen- burg	330 289 000	80 000 000	24,22 %
Spital Freiburg HFR	390 700 520	78 357 478	20,05 %
HUG Genève	1 759 688 738	319 500 000	18,15 %
CHUV Lausanne	1 497 560 000	239 373 300	15,98 %
Unispital BS	974 442 000	119 906 000	12,30 %
SOH Solo- thurn	475 215 000	56 000 000	11,78 %
USZH Zürich	1 159 971 000	115 608 000	9,96 %

HJU Delsberg	173 274 539	17 267 620	9,96 %
KSNW Nidwalden	66 733 000	5 980 000	8,96 %
KSGR Grau- bünden	301 646 000	14 570 000	4,83 %
LUKS Luzern	801 062 000	11 912 000	1,48 %

*Quellen:

- Bern:

http://www.gef.be.ch/gef/fr/index/direktion/organisation/gs/wissenschafterlicheberichte.assetref/dam/documents/GEF/GS/fr/GRULA_Kennzahlenbuch_2013_F.pdf

- Für die anderen Kantone: Jahresberichte 2013

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass sich diese Unterschiede absolut nicht mit der allgemein üblichen Definition der GWL (Negativliste) erklären lassen:

Zur Handhabung der GWL (exkl. Forschung & universitäre Lehre):

- Die Definition, die Kostenermittlung und der separate Ausweis von gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) sind sicherzustellen. Eine Negativ-Definition der GWL ist nicht möglich.
- Auszuschneiden aus den gesamten Spitalkosten sind die Kosten der GWL; einfach die vom Spital erhaltenen kantonalen Abgeltungen für GWL den gesamten Spitalkosten in Abzug zu bringen, genügt nicht mehr.
- Die Entschädigung des Kantons für GWL soll höchstens die ermittelten und ausgewiesenen Kosten decken.
- Die Aktivitäten der patientenbezogenen Prävention, des Sozialdiensts, der Spitalseelsorge, der Epidemievorsorge, der Rechtsmedizin, des Betrieb eines geschützten Spitals sowie der medizinischen Vorsorge für Notlagen und Katastrophen entsprechen gemeinwirtschaftlichen Leistungen.
- Die Palliativ-Pflege im Akutspital entspricht einer KVG-Pflichtleistung.

Zur Handhabung der GWL (Forschung und universitäre Lehre):

- Das BVGer folgt REKOLE® in der Kostenträger-Definition: universitäre Lehre, universitäre Weiterbildung und Forschung.
- Die Kosten für Forschung und universitäre Lehre sind transparent mittels einer Tätigkeitserhebung zu erfassen.
- Normative Abzüge für Forschung und universitäre Lehre bleiben möglich, müssen aber möglichst realitätsnahe sein (kein Wahlrecht). Die Praxis der Preisüberwachung wird nicht weiter begrüsst.
- Die von der GDK definierte Mindestpauschale (CHF 15 000) deckt nicht die Weiterbildungskosten.
- Die Definition der universitären Lehre umfasst die erteilte & erhaltene Ausbildung der Ärztinnen und Ärzte + die erteilte Weiterbildung der Assistenzärztinnen und -Ärzte. Die erhaltene Weiterbildung der Assistenzärztinnen und -Ärzte sind hingegen OKP-relevante Kosten.

- Die Definition der Forschung umfasst sowohl universitäre als auch nicht-universitäre Aktivitäten.
- Nebst den Kosten der Aus- und Weiterbildung der Assistenzärzte sind auch jene für die Aus- und Weiterbildung der Studierenden und Lernenden in weiteren universitären Medizinallberufen aus den OKP-Kosten auszuschneiden.
- Die Aktivitäten der universitären (erteilten) Lehre im nicht-strukturierte Umfeld sind als GWL zu betrachten. Sie sind zu quantifizieren (inkl. der kuppelproduktiven Aspekte) und dürfen nicht in die OKP-relevanten Kosten einfließen.

Quelle: H+

Ich möchte auch erwähnen, dass die von einigen Kantonen getätigten Bauinvestitionen für ihre Spitäler die Sachlage ebenfalls verfälschen.

Das KVG will die Idee des Wettbewerbs einführen, es ist aber vordringlich, dass dieser Wettbewerb nicht durch finanzielle und buchhalterische Tricks umgangen wird.

Auch wenn es verständlich ist, dass einige Universitätsspitäler stärker als andere Einrichtungen unterstützt werden, sollten gewisse Plafonds aber nicht überschritten werden.

Schliesslich ist die heutige Situation für den Steuerzahler in doppelter Hinsicht nachteilig. Einerseits weil einige Kantone unverhältnismässig viele GWL ausrichten, andererseits weil die Wettbewerbsfähigkeit von Spitälern in Kantonen, die nur wenig oder keine GWL ausrichten, geschwächt wird.

Fragen:

1. Wie sind die GWL-Beträge, die der Kanton Bern ausrichtet, aufgeteilt (universitäre Lehre usw.)?
2. Ist der Kanton Bern bereit, sich dafür einzusetzen, dass die Praxis der verdeckten Spitalsubventionierung durch die GWL aufhört und das KVG eingehalten werden kann?
3. Möchte der Kanton Bern nicht lieber eine Positivliste unterstützen, wenn man sieht, dass die Negativliste zu freizügig ist? Die GDK wird derzeit durch Regierungsrat und Gesundheitsdirektor Philippe Perrenoud präsidiert, es wäre daher opportun, diese Gelegenheit zu nutzen.

Antwort des Regierungsrats (GEF)

1. Die Zusatzabgeltungen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion an die Spitäler sind im Geschäftsbericht 2014 wie folgt ausgewiesen:

Übersicht über die Zusatzabgeltungen	CHF
2014 gemäss Rahmenkredit	
Ärztliche Weiterbildung	11 901
Psychiatrie Tagesklinik	18 073
Psychiatrie ambulant	14 246
Integrierte Versorgung	6825
Innovationen	3000
Organspendeorganisation	427
Zweisprachigkeit	300
Umsetzung Versorgungsplanung	300
Schwangerschaftsberatung	1400
Integrationsleistungen in Zusammenhang mit Suchtrehabilitation	780
Kinderschutzstelle/Kindertelefon	566
Schulmaterial	116
Archive geschlossener Aufbewahrung	47
Spitäler	
Total	57 981

Ausserdem erhalten die Universitätsspitäler 106.25 Mio. Franken für Lehre und Forschung. Schliesslich bezahlt der Kanton für den Unterhalt geschützter Spitäler 190 000 Franken.

2. In der Märzsession 2015 hat der Grosse Rat die Motion 279-2014 der Gesundheits- und Sozialkommission überwiesen, die die Einreichung einer Standesinitiative mit folgendem Text verlangte: «Der Bund evaluiert im Rahmen der laufenden Wirkungsanalyse KVG-Revision Spitalfinanzierung, welche Kantone in welchem Rahmen Investitionen und/oder gemeinwirtschaftliche Leistungen (z. B. ärztliche Aus- und Weiterbildung) ihrer Leistungserbringer über Steuergelder finanzieren (Art. 49 Abs. 3 KVG).» Die Standesinitiative wird vom Regierungsrat voraussichtlich noch vor den Sommerferien an die vereinigte Bundesversammlung überwiesen.
3. Es gibt zurzeit keine allgemein anerkannten Negativ- oder Positivlisten über gemeinwirtschaftliche Leistungen. Eine solche Liste müsste nicht nur von sämtlichen Kantonen, sondern auch von den Versicherern und Leistungserbringern akzeptiert werden. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich Kantone, Versicherer und Leistungserbringer auf eine solche Liste einigen können, ist nach Meinung des Regierungsrats äusserst gering. Demgegenüber stünde ein beträchtlicher Aufwand. Der Regierungsrat betrachtet es deshalb nicht als zielführend, zu versuchen, eine solche Liste zu erarbeiten.

Anfrage 10

Schnegg Pierre Alain, Champoz (SVP) – Gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL) – Spitalseelsorge

Mit gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) sollen grundsätzlich Leistungen finanziert werden, deren Kosten nicht zulasten des KVG gehen dürfen. Gemäss der allgemein anerkannten Liste gehören die Kosten im Zusammenhang mit der Seelsorge dazu:

Die Aktivitäten der patientenbezogenen Prävention, des Sozialdiensts, der Spitalseelsorge, der Epidemie-Vorsorge, der Rechtsmedizin, des Betrieb eines geschützten Spitals sowie der medizinischen Vorsorge für Notlagen und Katastrophen entsprechen gemeinwirtschaftlichen Leistungen.

Quelle: H+

Im Kanton Bern besteht eine Lösung, die zur Zufriedenheit der Patientinnen und Patienten funktioniert. Mit der laufenden SpVV-Revision soll der Rahmen noch genauer werden. Es ist aber festzustellen, dass diese Kosten heute durch die Spitäler getragen werden und dass der Kanton sie nicht über die GWL übernimmt, wie dies vorgesehen wäre. Angesichts des immer grösser werdenden Wettbewerbs unter den Spitälern und der interkantonalen Vergleiche ist es wichtig, dass die Grundlagen möglichst gleich sind. Ausserdem dürfen die Berner Spitäler in ihrer Wettbewerbsfähigkeit nicht benachteiligt sein.

Zusätzlich zu den direkten Seelsorgekosten, die durch den Kanton verrechnet werden, muss ebenfalls erwähnt werden, dass die Spitäler auch die indirekten Kosten tragen (Räumlichkeiten, Logistik, Gespräche mit dem Pflegepersonal, der Geschäftsleitung usw.).

Fragen:

1. Wie hoch ist der Gesamtbetrag der Seelsorgekosten, die von den bernischen Spitälern getragen werden (durch den Kanton in Rechnung gestellt)?
2. Kann sich der Regierungsrat dafür einsetzen, dass diese Praxis überprüft wird und dass diese Leistungen in Zukunft durch die GWL übernommen werden?
3. Oder aber ist der Kanton bereit, dafür zu sorgen, dass die Seelsorge inskünftig für alle Schweizer Spitäler nicht mehr zu den GWL gehören kann?

Antwort des Regierungsrats (GEF)

1. Die Kosten für die Spitalseelsorge sind Teil der Betriebskosten der Spitäler. Dem Regierungsrat ist nicht bekannt, wie hoch der Aufwand der Spitäler für die Spitalseelsorge ist.
2. Es gibt keine allgemein akzeptierte Liste gemeinwirtschaftlicher Leistungen, wie dies der Fragesteller geltend macht. Insofern sieht der Regierungsrat auch keinen Anlass von seiner Meinung abzuweichen, wonach die Spitalseelsorge zum «normalen» Betrieb gehört und somit im Rahmen der Tarife zu finanzieren ist.
3. Der Regierungsrat, kann nur für die Gleichbehandlung der Listenspitäler im Kanton Bern sorgen, was er auch tut. Er hat keine Kompetenzen, in die Spitalfinanzierung anderer Kantone einzugreifen.

Anfrage 2

Haas Adrian, Bern (FDP) – Anerkennung und Unterstützung des Jazzfestivals

Das soeben zu Ende gegangene Berner Jazzfestival verfügt über einen national und international hervorragenden Ruf. Die weltbesten Jazzmusikerinnen und -musiker erfreuen jedes Jahr tausende von Zuhörerinnen und Zuhörern. Dank grosser ehrenamtlicher Arbeit, Sponsoren und der Unterstützung von Stadt und Kanton Bern konnte die Finanzierung bisher sichergestellt werden. Dennoch erscheint die Unterstützung und Wertschätzung durch die Behörden der grossen Bedeutung nicht durchwegs angemessen zu sein. Dem Vernehmen nach steht insbesondere die Unterstützung durch den Kanton auf dem Prüfstein.

Fragen:

1. Welchen Stellenwert misst der Regierungsrat dem Berner Jazzfestival bei?
2. Ist der Regierungsrat bzw. der Kanton Bern bereit, inskünftig eine der Bedeutung entsprechende, nachhaltige Unterstützung zu leisten?

Antwort des Regierungsrats (ERZ)

1. Das Berner Jazzfestival ist ein wichtiger Kulturanlass in der Stadt Bern, welcher dieses Jahr zum 40. Mal durchgeführt wurde, und somit zu den langjährigsten Musikfestivals gehört. 2015 traten von Mitte März bis Ende Mai an über 200 Einzelkonzerten ca. 15 Bands verschiedener Stilrichtungen auf.

2. Das neue Kulturförderungsgesetz (KKFG) regelt im ganzen Kanton die Verantwortlichkeit für die Betriebsbeiträge an Kulturinstitutionen zwischen Standortgemeinden, Regionsgemeinden und Kanton. Bei der Umsetzung wird in allen Regionen unter Standortgemeinden, Regionsgemeinden und Kanton ausgehandelt, welche Institutionen in Zukunft finanziell gemeinsam (tripartit) und welche alleine von der Standortgemeinde getragen werden. Zudem werden neu fünf grosse Kulturinstitutionen vollständig vom Kanton finanziert. In der Region Bern-Mittelland wurde dieser Aushandlungsprozess mit einer breit angelegten Konsultation von April bis Juli 2013 abgeschlossen und das Ergebnis per Regierungsratsbeschluss vom 14. Mai 2014 im Anhang der Kulturförderungsverordnung (KKFV) festgeschrieben. Das Jazzfestival Bern gehört nicht zu den in der KKFV aufgelisteten Institutionen, die ab 2016 tripartit getragen werden. Der Kanton Bern kann deshalb künftig keinen Betriebsbeitrag mehr zahlen. Jedoch hat die Stadt Bern als Standortgemeinde ihre Bereitschaft erklärt, den bisherigen jährlichen Betriebsbeitrag des Kantons (50 000 Franken) ab 2016 zu übernehmen. Diese Absicht widerspiegelt sich auch in der von der Stadt Bern herausgegebenen Publikation KULTUR STADT BERN, Ausgabe Januar 2015, in der die Aufstockung des städtischen Beitrags an das Berner Jazzfestival (bisher 50 000 Franken) um die bisherige Betriebsbeitragssumme des Kantons festgehalten ist.

Anfrage 8

Lüthi Andrea, Burgdorf (SP) / Linder Anna-Magdalena, Bern (Grüne) – Unkooperative Eltern – Sozialhilfe statt Stipendien?

Uns ist ein Fall eines jungen Erwachsenen bekannt, der einen abschlägigen Stipendienentscheid erhalten hat, weil sich sein Vater weigert, das Gesuchsformular mit zu unterschreiben. Da die Eltern während mehrerer Jahre die Steuererklärungen nicht eingereicht hatten, wurden die Steuern nach Ermessen verfügt. Die Einkommens- und Vermögenssituation kann deshalb auch nicht über die Steuerdaten erhoben werden. Eine einvernehmliche Klärung ist aufgrund der familiären Situation (Trennung, häusliche Gewalt) nicht möglich. Um seine Ausbildung abschliessen zu können, ist der junge Mann auf Sozialhilfe angewiesen.

Fragen:

1. Wie viele Fälle gibt es durchschnittlich pro Jahr, bei denen es aus solchen oder ähnlichen Gründen zu einem abschlägigen Stipendienentscheid kommt?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Tatsache, dass solche Fälle bei der Sozialhilfe landen mit den entsprechenden Folgen: Stigmatisierung des jungen Mannes, Verlagerung in das aufwändigere System der Sozialhilfe, Kostenverschiebung in die Sozialhilfe, Rückzahlbarkeit der bezogenen Leistungen usw.?
3. Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf?

Antwort des Regierungsrats (ERZ)

1. Es gibt keine Statistiken über die unterschiedlichen Gründe, die zu einer Ablehnung eines Stipendiengesuchs führen. Ob auf die Sozialhilfe zurückgegriffen werden muss, wird nicht erfasst. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass im vergangenen Jahr (2014) in ca. 40 ähnlichen Fällen die Sozialhilfe anstelle der Stipendien zum Tragen kam. Von total 7000 bearbeiteten Gesuchen, sind das 0,5 Prozent.

Zu den Fragen 2 bis 3:

Der Regierungsrat verfolgt weiterhin die Zielsetzung, dass Anreize geschaffen werden, um junge Erwachsene von der Sozialhilfe abzulösen. Im Zusammenhang mit dem Beitritt zum Stipendienkonkordat steht eine Anpassung der Ausbildungsbeitragsverordnung per 1. August 2017 an. Der Regierungsrat wird bei dieser Gelegenheit die Möglichkeit prüfen, eine geeignete Rechtsgrundlage zu schaffen, um inskünftig bei Ermessenstaxationen ohne viel Zusatzaufwand und unter Einhaltung des Rechtsgleichheitsgebots den Stipendienanspruch berechnen können.

Anfrage 11

Geissbühler-Strupler Sabina, Herrenschwanden (SVP) – Wirkungsstudie betreffend das Projekt Passepartout

Der Regierungsrat hat eine Evaluation des Projekts Passepartout in Aussicht gestellt. Dabei sollten die Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern, die noch mit Bonne Chance arbeiteten, und von Schülerinnen und Schülern der Millefeuilles-Generation verglichen werden. Der Regierungsrat begrüsst bei der Einführung des Frühfranzösischen die Absicht der Gesamtprojektleitung Passepartout, eine solche Wirkungsstudie durchzuführen.

Fragen:

1. Welche Kantone haben an dieser Wirkungsstudie teilgenommen?
2. Wie sieht der Vergleich «Bonne chance»/«Mille feuilles» aus?
3. Wann werden die Resultate veröffentlicht und den Politikerinnen und Politikern zugänglich gemacht?

Antwort des Regierungsrats (ERZ)

1. Die Evaluation des Projekts Passepartout ist gestartet worden. Es beteiligen sich alle an Passepartout teilnehmenden Kantone, also Baselland, Baselstadt, Bern, Freiburg, Solothurn und Wallis. Mit der Evaluation wird geprüft, ob die Ziele des Projekts erreicht werden konnten.
2. Die Resultate liegen noch nicht vor, da noch keine «Passepartout-Schüler» aus der Schule ausgetreten sind. Mit der interkantonalen Evaluation werden nur die Leistungen der «Passepartout-Schüler» gemessen.
3. Die Passepartout-Evaluation der sechs partizipierenden Kantone wird 2022 abgeschlossen sein.

Anfrage 3

Käthi Wälchli, Obersteckholz (SVP) – Die Zukunft der Wässermatten im Oberaargau steht auf dünnem Eis!

Der Regierungsrat des Kantons Bern entschied 1985, die Wässermatten mit integralem Schutz zu erhalten, d. h. der zum Schutz der Landschaft auch die Nutzung einschliesst. Dazu wurde 1992 von der Regierung die Stiftung mit dem Zweck errichtet, die Wässermatten als bekannte Kulturlandschaft zu erhalten. Der Zinsertrag des Stiftungskapitals wurde als Entschädigung für die Bewirtschafter/-innen für den Mehraufwand und den daraus entstehenden Minderertrag vorgesehen. Ein Stiftungskapital, von dem nur der Ertrag für Aufwendungen eingesetzt werden kann, kann nicht den integralen Schutz der Wässermatten garantieren mit den heutigen tiefen Zinsen.

Fragen:

1. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass das damals gewählte Finanzierungsmodell für eine zeitgemässe Entschädigung der Bewirtschafter/-innen gescheitert ist und dass die Zukunft der Wässermatten als Kulturlandschaft gefährdet ist?
2. Ist der Regierungsrat bereit, neue zeitgemässe Lösungen zu erarbeiten, die den integralen Schutz der Wässermatten gewährleisten?
3. Es soll dem Vernehmen nach ein Regierungsgeschäft in Vorbereitung sein, bei dem Mitberichte über die Zukunft der Wässermatten erstellt werden. Wer wird alles begrüsst?

Antwort des Regierungsrats (JGK)

1. Das Finanzierungsmodell hatte sich anfänglich gut bewährt. Mittlerweile reicht der Ertrag aber nicht mehr aus, um die Aufwendungen der Betroffenen zum Erhalt der Kulturlandschaft gebührend zu entschädigen. Es besteht diesbezüglich Handlungsbedarf.
2. Ja. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sucht bereits nach Lösungen.
3. Das Mitberichtverfahren ist vertraulich, weshalb die Frage nicht beantwortet werden kann.

Anfrage 4

Oester Stefan, Belp (EDU) – Verzögerung Genehmigung Richtplan 2030

Im März 2015 wurden die Gemeinden mit der Information Nr. 4 bedient. (BSIG Nr. 7/721.0/26.4)

Die Auswirkungen der RPG-Revision auf die Ortsplanungen der Gemeinden.

Fragen:

1. Welches sind genau die Differenzen zwischen Bund und Kanton, die im Rahmen der Vorprüfung entstanden sind?
2. Können zum heutigen Zeitpunkt nähere Aussagen zum Terminplan gemacht werden (Zeitpunkt Genehmigung Richtplan 2030)?

3. Wieso sind neu auch Umzonungen vom Moratorium betroffen?

Antwort des Regierungsrats (JGK)

1. Zwischen Bund und Kanton bestanden Differenzen u. a. in Bezug auf die Annahmen zum Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstum und zum zukünftigen Wohnbaulandbedarf.
2. Gegenwärtig wird der Entwurf des Richtplans 2030 aufgrund der Mitwirkungseingaben und der Vorprüfung durch den Bund überarbeitet. Es wird damit gerechnet, dass der Richtplan 2030 noch vor den Herbstferien vom Regierungsrat beschlossen und zur Genehmigung an den Bund überwiesen werden kann. Über die Dauer des Verfahrens für die Bundesgenehmigung können keine Aussagen gemacht werden.
3. Umzonungen sind vom Moratorium nicht betroffen. In der BSIG 4/2015 wird nur gesagt, dass Vorprüfungen für Umzonungen, mit deren Genehmigung erst nach Beschluss des neuen Richtplans 2030 zu rechnen ist, grundsätzlich erst erfolgen können, wenn die neuen Bestimmungen des Richtplans 2030 bekannt sind.

Anfrage 6

Hirschi Irma, Moutier (PSA) – Regierungsstatthalter des Berner Juras bricht sämtliche Rekorde

Wenn ein Marathonläufer einen 100-m-Final gewinnt oder wenn ein Dieselfahrzeug bei einem Formel-1-Rennen siegt, kann etwas nicht stimmen. Der Regierungsstatthalter des Berner Juras, der bekannt dafür ist, dass seine Entscheidungen einen sehr langen Reifeprozess durchmachen, hat genau vier Tage gebraucht (einschliesslich des 1. Mai), um in der heiklen Angelegenheit der Behandlung der Initiative für eine Fusion der Cornet-Gemeinden einen Entscheid zu fällen. Im Feuille officielle vom 13. Mai wurde doch tatsächlich ein Regierungsstatthalterentscheid vom 4. Mai 2015 veröffentlicht, der ein Gesuch betraf, das die gemischte Gemeinde Corcelles am 30. April 2015 eingereicht hatte. Für die Bürgerinnen und Bürger wäre es ein Traum, wenn alle Dossiers im Zuständigkeitsbereich des Regierungsstatthalteramts so schnell erledigt würden.

Fragen:

1. Hat der Regierungsrat den Regierungsstatthalter angewiesen, dieses Dossier besonders schnell zu behandeln?
2. Wenn nein: Gedenkt die Regierung, dem Regierungsstatthalter für seine derart mustergültige Effizienz zu gratulieren?

Antwort des Regierungsrats (JGK)

1. Nein
2. Nein

Anfrage 14

Bühler Manfred, Cortébert (SVP) – Entlarven weggezogener Schuldner

Jedes Betreibungsamt führt heute sein Register der Betreibungen und Verlustscheine. Es genügt somit, dass jemand, der total verschuldet ist, in einen anderen Betreibungskreis zieht, um einen lupenreinen Betreibungsregisterauszug zu erhalten.

Diese Situation schadet der Wirtschaft und den Hauseigentümern. Um ihr ein Ende zu setzen, hat CVP-Nationalrat Candinas (GR) im Bundesparlament einen parlamentarischen Vorstoss eingereicht.

Fragen:

1. Wie ist der Stand des Dossiers auf Bundesebene?
2. Könnte der Regierungsrat angesichts einer in unmittelbarer Zukunft fehlenden Bundeslösung die Register kurzfristig miteinander verknüpfen, damit Schuldnerinformationen zumindest im ganzen Kantonsgebiet ersichtlich sind?

Antwort des Regierungsrats (JGK)

1. Der Bundesrat wird Ende 2015 einen Bericht zur Umsetzung des Postulats Candinas abliefern.
2. Nein. Heute kann und darf jedes Betreibungsamt nur über die Geschäfte in seinem Zuständigkeitsbereich Auskunft erteilen. Wollte der Kanton Bern eine kantonsweit umfassende Betreuungsauskunft einführen, müsste er die Betreibungsämter zu einem einzigen kantonsweiten Amt fusionieren.

Interpellationen

Geschäft 2014.RRGR.886

Vorstoss-Nr.:	161-2014
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	01.09.2014
Eingereicht von:	Müller (Langenthal, SP) (Sprecher/in) Lüthi (Burgdorf, SP)
Weitere Unterschriften:	12
Dringlichkeit gewährt:	Nein
RRB-Nr.:	497/2015
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion

Ursache und Wirkung der Streichung der kurzfristigen Erwerbseinsätze für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene (KFE)

Der Migrationsdienst des Kantons Bern hat per Ende des letzten Jahres (2013) die kurzfristigen Erwerbseinsätze (KFE) gestrichen. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass die Erwerbsquote bei den vorläufig Aufgenommenen und bei den Flüchtlingen im Kanton Bern unterdurchschnittlich sei. Gemäss den Asylhilfsorganisationen waren die KFE eine unkomplizierte Möglichkeit, Temporär-Jobs unter Einhaltung der geltenden Mindestlöhne im Asylbereich zu vermitteln.

Für Migrantinnen und Migranten mit dem Ausweis F muss nun – damit sie überhaupt einer Arbeit nachgehen können – ein Gesuch um Erteilung einer Arbeitsbewilligung beim Migrationsdienst gestellt werden, dessen Bearbeitung 4 bis 6 Wochen dauert. Dadurch wird der Einstieg – nebst allen weiteren Erschwerissen für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene – in den ersten Arbeitsmarkt enorm erschwert. Ausserdem hatten die KFE den positiven Nebeneffekt, dass die Bevölkerung in Kontakt mit arbeitenden und integrationswilligen Menschen mit vorläufigem Aufenthaltsstatus kam.

Der Geschäftsleiter des Amtes für Migration und Personenstand des Kantons Bern, Herr Markus Aeschlimann, schreibt in einer Stellungnahme per E-Mail: «Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass die KFE oftmals für eine unbefristete Dauer eingegangen und damit die Bestimmungen über den ordentlichen Stellenantritt umgangen wurden. Dies bestätigte uns auch das BECO. Zudem konnte keine erwiesene Erleichterung im Zugang zum ersten Arbeitsmarkt festgestellt werden.»

Die Asylhilfsorganisationen im Kanton Bern widersprechen dieser Ansicht aber grösstenteils und bezeichnen die KFE als taugliches Instrument, um kleine Arbeitspensen in Firmen und Privathaushalten zu ermöglichen, durch deren Wegfall nun gar kein Geld mehr aus der Wirtschaft oder von Privaten in diesen Bereich fliesst, da der Aufwand für das Eingehen eines neuen Arbeitsverhältnisses unverhältnismässig hoch geworden sei. Menschen mit dem Ausweis F müssen somit zur Erlangung von Grundarbeitsfähigkeiten und Tagesstrukturen an verhältnismässig teure Integrationsprojekte der GEF überstellt werden.

Die durch den Wegfall der KFE frei gewordenen finanziellen Mittel will der Migrationsdienst nun bei den gemeinnützigen Beschäftigungsprogrammen investieren (GeBePro). Diese sollen die Grundarbeitsfähigkeiten für alle Personen mit Ausweis N (ausschliesslich) nachhaltig stärken.

Aus dem Vorgehen und betreffend eine grundsätzliche Strategie von POM und GEF, was den Umgang mit einer möglichst raschen (Arbeits-)Integration von Betroffenen anbelangt, ergeben sich folgende politische Fragen:

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Sollen aus Sicht des Regierungsrates Asylsuchende im Kanton Bern grundsätzlich arbeiten dürfen?
2. Welche Strategie verfolgt der Regierungsrat, um Menschen mit F- oder N-Ausweisen möglichst rasch die Erlangung der Grundarbeitsfähigkeiten und damit die Arbeitsintegration in den ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen?
3. Aufgrund welcher Erhebungen oder Untersuchung kam der Migrationsdienst zum Schluss, dass die KFE zweckentfremdet genutzt würden?
4. Was hat der Regierungsrat oder der Migrationsdienst vor der gänzlichen Abschaffung der KFE unternommen, um den erwähnten Missbrauch aus Sicht der Migrationsdienste bei den Anbietern von KFE-Programmen zu unterbinden?
5. Wurde die KFE-Situation durch den Migrationsdienst mit den Asylhilfeorganisationen besprochen und analysiert? Wurden diese um eine Stellungnahme gebeten?
6. Konnten die zusätzlichen GeBe-Programme seit Januar 2014 nahtlos an die KFE-Programme anschliessen?

Falls nein: Wann werden die frei gewordenen KFE-Bundessubventionsmittel in welche zusätzlichen GeBe-Programme einfließen können?

7. Welche Lastenverschiebung ergibt sich innerhalb der Direktionen daher, dass bisherige KFE-Teilnehmende der POM nun Integrationskursen der GEF zugewiesen werden müssen, um Grundarbeitsfähigkeiten zu erlangen?
8. Ergibt sich durch die Streichung der KFE eine Kürzung der dafür vorgesehenen Bundessubventionen? Falls ja, in welchem Umfang?

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Begründung: Eine allfällige Wiedereinführung der KFE-Programme für das kommende Jahr sollte in den Vorschlag der Novembersession einfließen.

Antwort des Regierungsrats

Zu Frage 1

Nach Ansicht des Regierungsrats sollen Asylsuchende im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben arbeiten dürfen.

Zu Frage 2

Der Regierungsrat nahm am 11. Februar 2015 die Arbeiten der Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ)⁵ zum Asyl- und Flüchtlingsbereich zur Kenntnis. Er hat die zuständigen Direktionen beauftragt, für die ausgewiesenen Handlungsfelder rechtliche, organisatorische und finanzielle Massnahmen sowie aussagekräftige Wirkungsindikatoren zu definieren. Die IIZ übernimmt die Koordination. Die Massnahmen und Indikatoren sind dem Regierungsrat in Form eines Umsetzungskonzeptes bis Mitte des Jahres 2015 vorzulegen. Dabei geht es u.a. auch darum, die Zuständigkeiten der Behörden und deren Zusammenarbeit bei der Förderung der Grundarbeitsfähigkeiten von Personen des Asylbereichs und damit deren Integration in den ersten Arbeitsmarkt⁶ zu optimieren.

Die Arbeiten der IIZ haben Handlungsbedarf im Bereich der strukturellen Ansätze offengelegt und sehen die Notwendigkeit, die Bewilligungsverfahren zu vereinfachen und die Vorbereitung der Integration von Personen im hängigen Asylverfahren zu fördern. Die Bestrebungen der IIZ, nach Alternativen zum Instrument der KFE zu suchen, die zur Integration von Personen in hängigen Asylverfahren beitragen, zu raschen Bewilligungsverfahren führen und sich nicht negativ auf den Arbeitsmarkt auswirken, entsprechen dem Auftrag des Regierungsrats.

Zu Frage 3

Die KFE wurden durch das MIP in einer Weisung geregelt, welche in den Bernischen Systematischen Informationen an die Gemeinden publiziert wurde (BSIG Nr. 10.3/29). Nach dieser Weisung dienten die KFE dazu, den Asylsuchenden eine Tagesstruktur zu bieten und den Arbeitgebern Ressourcen anzubieten, um personelle Engpässe zu überbrücken. Mit diesen Vorgaben war eine Finanzierung der KFE aus Bundessubventionen zu rechtfertigen, weil die Betreuung in der Sozialhilfe ausdrücklich auch die Tagesstruktur vorsieht.

Das MIP hatte in den Leistungsverträgen mit den Asylsozialhilfestellen eine Pauschalbewilligung für KFE vorgesehen. Aufgrund der fehlenden Kontrollmöglichkeiten (namentlich die Teilnahme an KFE und deren nachweisliche Wirkung) strich das MIP die Pauschalbewilligung für KFE aus den Leistungsverträgen für das Jahr 2013. Fortan musste für jeden Einsatz in einem KFE ein Gesuch an das MIP gerichtet werden. Die Erfahrungen in den ersten Monaten des Jahres 2013 zeigten, dass die meisten Gesuche für eine «unbefristete Dauer» eingereicht worden waren, was in eklatanten Widerspruch zum Gedanken der KFE stand. Es entstand somit der Eindruck, dass mit der Pauschalbewilligung der Anreiz erhöht worden war, die üblichen arbeitsmarktrechtlichen Vorgaben zur Erwerbstätigkeit zu umgehen.

Zu Frage 4

Der fehlende Nachweis für die Wirksamkeit von KFE zur Förderung der Integration in den ersten Arbeitsmarkt und die Missbrauchsverdachte führten zur Entscheidung des MIP, das Instrument der KFE aufzuheben.

Zu Frage 5

Das MIP hat auf eine breit abgestützte Vernehmlassung bei den Asylsozialhilfestellen verzichtet.

Zu Frage 6

Gemeinnützige Beschäftigungsprogramme (GeBePro) sind kein Ersatz für KFE, sondern existierten immer parallel zu den KFE. Im Unterschied zu den KFE ist bei den GeBePro der Auftraggeber die öffentliche Hand. Die Programme sollen den Teilnehmenden primär eine Tagesstruktur geben und dazu beitragen, dass eine gewisse Grundarbeitsfähigkeit erhalten oder im optimalen Fall aufgebaut werden kann. Eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt wird mit diesem Instrument nicht direkt angestrebt. Insofern eignen sich die GeBePro vorwiegend für Personen, die (noch) keine langfristige Aufenthaltsperspektive in der Schweiz haben. Die GeBePro-Angebote richten sich demzufolge primär an Asylsuchende im hängigen Asylverfahren.

Unabhängig vom KFE-Verzichtsentscheid ergab sich ein zusätzlicher Bedarf an GeBePro. Demzufolge erhöhte das MIP das Budget für GeBePro im Jahr 2014 gegenüber dem Vorjahr um 1,2 Mio. Franken.

Zu Frage 7

Im Kanton Bern widmet sich insbesondere die GEF mit ihrer entsprechenden Fachstelle um Fragen und Massnahmen zur Förderung der Integration. Die Integrationspauschale des Bundes für vorläufig Aufgenommene geht vollumfänglich an die GEF. Demzufolge ist es naheliegend, dass sich die GEF um die Integration von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen kümmert.

Die Annahme der Interpellanten, dass vorläufig Aufgenommene, die früher KFE Angebote in Anspruch genommen hätten, heute – auf Anweisung der POM – Integrationskurse bei der GEF besuchen müssten, trifft nicht zu.

Zu Frage 8

Die Streichung der KFE führte zu keinerlei Kürzung der Bundessubventionen. Die Abgeltung des Bundes für die Asylsozialhilfe zugunsten von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen kann kaum beeinflusst werden, da sie anhand des Personenbestandes und der Erwerbsquote von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen im Schweizer Mittel bemessen wird.

⁵ Vertretungen aus den Direktionen VOL, GEF, POM und ERZ

⁶ Der erste Arbeitsmarkt entspricht dem „regulären“ Arbeitsmarkt. Das heisst, er umfasst alle Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse, die im Rahmen der freien Wirtschaft bestehen.

Geschäft 2014.RRGR.1029

Vorstoss-Nr.: 199-2014
 Vorstossart: Interpellation
 Eingereicht am: 15.10.2014
 Eingereicht von: Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
 Weitere Unterschriften: 0
 RRB-Nr.: 427/2015 vom 22. April 2015
 Direktion: Polizei- und Militärdirektion

Skandal: Polizei entkleidet weiterhin politische Aktivistinnen und Aktivisten

Am Samstag, 11. Oktober 2014, fanden auf dem Bundesplatz die Miss-Schweiz-Wahlen 2014 statt. Gegen diesen Grossanlass im öffentlichen Raum machte eine Gruppe von ihrem Recht auf freie Meinungsäusserung Gebrauch und protestierte dagegen. Mit einem grossen Polizeiaufgebot in Zusammenarbeit mit einem privaten Sicherheitsdienst (Broncos-Security) intervenierte die Polizei und verhinderte den friedlichen Protest.

Es kam zu willkürlichen Personenkontrollen, mündlichen Wegweisungen und 20 Festnahmen, darunter viele Minderjährige. Die festgenommenen Personen wurden mehrere Stunden lang auf dem Posten festgehalten, viele der minderjährigen Personen kamen erst gegen zwei Uhr morgens frei. Zudem musste sich ein Grossteil der festgenommenen Personen auf dem Posten nackt ausziehen, und es kam zu unberechtigten Intimkontrollen, auch bei Minderjährigen.

1. Betreffend die Entkleidungen auf dem Posten ist festzustellen, dass sich politische Aktivistinnen und Aktivisten bei einer Festnahme häufig entkleiden müssen. Bereits 2005 hat die Aufsichtskommission des Berner Stadtrats diesbezüglich eine Untersuchung durchgeführt und Empfehlungen an die Adresse der damaligen Stadtpolizei gemacht. Neben anderem empfahl die städtische Aufsichtskommission, dass die Angehörigen von Minderjährigen unverzüglich zu informieren sind. Dass es immer wieder zu solchen Leibesvisitationen kommt, widerspricht dem Gebot, dass die Polizei diese Praxis, die für die Betroffenen äusserst entwürdigend ist, zurückhaltend anwenden sollte. Entkleiden ist nur zulässig, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib und Leben unerlässlich ist. Da bei der Polizei immer wieder Entkleidungen und Leibesvisitationen vorkamen (GSoA-Aktivistinnen, die beim Unterschriftensammeln festgenommen wurden, Teilnehmerinnen und Teilnehmer des AKW-Ade-Camps im 2011), hat die städtische Aufsichtskommission mit einer Medienmitteilung am 23. 09. 2011 ihre Empfehlung von 2005 bekräftigt und den Gemeinderat gebeten, sich bei den zuständigen Stellen für eine zurückhaltende Praxis und den verhältnismässigen Einsatz von Entkleidungen einzusetzen.

Ich stelle leider fest, dass sich die damals kritisierten Handlungen der Polizei wiederholen und die Praxis, politische Aktivistinnen und Aktivisten als demütigende Schikane zu entkleiden (siehe Kommentar unten), immer wieder zur Anwendung kommt.

In seiner Antwort auf die Interpellation «Schluss mit der Schikanierung politischer AktivistInnen» vom 18. August 2011 schrieb der Berner Gemeinderat, dass er «vom

Kommando der Kantonspolizei verlangt habe, die Regelung und Praxis betreffend der Entkleidung zu überprüfen und diese nur soweit unbedingt notwendig anzuwenden». Im vorliegenden Fall der Proteste gegen die Miss-Schweiz-Wahlen gibt es keine vernünftige Erklärung, die es rechtfertigen würde, dass sich ein Grossteil der Festgenommenen nackt ausziehen musste. Da wohl bei kaum einer der festgenommenen Personen ein begründeter Verdacht auf Besitz von Betäubungsmitteln oder sonstigen illegalen Gegenständen vorlag, stellt sich die Frage, ob die Polizei das Nacktausziehen auch in diesem Fall nicht viel mehr als Einschüchterungstaktik gegenüber jungen Aktivistinnen und Aktivisten missbraucht.

2. Ein zweiter Punkt betrifft die mündlichen Wegweisungen: Seit einigen Jahren ist die «mündliche Wegweisung» unter Androhung von Busse wegen Verstoss gegen Artikel 292 des Strafgesetzbuches Praxis, dies obwohl Artikel 29 des Berner Polizeigesetzes die mündliche Wegweisung nicht vorsieht. Die rechtliche Grundlage ist also kaum vorhanden. Zudem öffnet diese Praxis der Willkür Tür und Tor: Die Polizei kann so jemanden grundlos wegschicken und büssen. Mündliche Wegweisungen lassen sich nicht überprüfen. Das Hauptproblem dabei ist, dass dagegen auch nicht Einspruch erhoben werden kann.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Sieht der Regierungsrat den gesamten Polizeieinsatz mit willkürlichen Personenkontrollen, mündlichen Wegweisungen und 20 Festnahmen als verhältnismässig an?
2. Wie begründet der Regierungsrat vorsorgliche Wegweisungen und Kontrollen von Passantinnen und Passanten, die sich nichts haben zuschulden kommen lassen?
3. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass mündliche Wegweisungen rechters sind? Wenn ja: Welche rechtlichen Grundlagen gibt es?
4. Gibt es schriftliche Weisungen bei der Polizei betreffend Entkleidungen? Wenn ja, welche? Werden die Entkleidungen nachträglich diskutiert und ihre Notwendigkeit systematisch evaluiert? Mit welcher Absicht werden während politischer Aktionen Festgenommene entkleidet und wie «erfolgreich» sind die Ergebnisse?
5. Wie viele Personen mussten sich im Zusammenhang mit der Miss-Wahlen-Veranstaltung nackt ausziehen? Wie viele davon waren minderjährig? Welches ist die Begründung für die Entkleidung?
6. Findet der Regierungsrat diese Praxis des Nacktausziehens von politischen Aktivistinnen und Aktivisten verhältnismässig? Sieht er ein Problem darin, wenn sich politische Aktivistinnen und Aktivisten und Minderjährige auf dem Polizeiposten nackt ausziehen müssen?
7. Wieso wurden nicht alle Eltern der minderjährigen Personen informiert? Darf die Polizei minderjährige Personen um zwei Uhr morgens alleine nach Hause schicken?
8. Will der Regierungsrat in Zukunft verhindern, dass sich politische Aktivistinnen und Aktivisten ohne begründeten Verdacht nackt ausziehen müssen? Wenn ja wie?

Antwort des Regierungsrats

Zu Frage 1 und 2:

Die Fragen 1 und 2 suggerieren, dass die Polizei Personen willkürlich und ohne Grund weggewiesen und kontrolliert hat. Aus diesem Grund wird im Folgenden nochmals der Ablauf aus polizeilicher Sicht geschildert:

Als am Rande der Veranstaltung zur Miss-Schweiz-Wahl eine Gruppe von Demonstrierenden beim Bundesplatz konzentriert auftrat, verliessen verängstigte Zuschauer, darunter auch Familien mit Kindern, fluchtartig die Örtlichkeit. Die Demonstrierenden versuchten offensichtlich, mit ihrer Aktion die bewilligte Veranstaltung zu stören, skandierten Parolen und setzten zusätzlich ein Gashorn ein. Aus diesem Grund gingen fünf Polizisten zu den Demonstrantinnen und Demonstranten und forderten diese auf, den Platz zu verlassen. Die Gruppe verweigerte allerdings den Dialog mit der Polizei und setzte sich auf Kommando des Rädelsführers auf den Boden, wo sie sich verkeilten. Als die Gruppe nach erneuten, zuerst an die Gruppe und dann an jede einzelne Person gerichteten, polizeilichen Aufforderungen nicht Folge leistete und sich bei der Auflösung der Blockade den Einsatzkräften teilweise mit Fusstritten widersetzte, wurden die Personen für eine nähere Kontrolle auf die Polizeiwache geführt. Anlässlich der Kontrolle wurden zwei Pfeffersprays sichergestellt.

Unter den gegebenen Umständen erachtet der Regierungsrat das Vorgehen der Polizei als verhältnismässig. Was die anschliessende Personenkontrolle betrifft, wurde der Einsatz durch die Justiz als unabhängige Stelle überprüft. In der Zwischenzeit hat die regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland die Untersuchungen gegen Angehörige der Kantonspolizei Bern eingestellt. In der Medienmitteilung der Staatsanwaltschaft vom 31. März 2015 teilte diese mit, dass sowohl im Verhalten der fünf beschuldigten Mitarbeitenden als auch im Verhalten weiterer Mitarbeitenden der Kantonspolizei weder Verfehlungen gegen die Strafprozessordnung (StPO) noch gegen das Polizeigesetz erkannt wurden. Auch die Entkleidung sei rechtens gewesen und es lägen keine Hinweise auf «allenfalls andere straffbare Handlungen [...] vor.»⁷ Aufgrund des Ergebnisses der unabhängigen Untersuchung sieht sich der Regierungsrat darin bestätigt, dass das Vorgehen der Kantonspolizei rechtens und verhältnismässig war.

Zu Frage 3:

Die Polizei hat den Auftrag, für Sicherheit und Ordnung zu sorgen. In diesem Zusammenhang galt es, die bewilligte Veranstaltung von der unbewilligten Kundgebung zu schützen. Dies konnte nur gewährleistet werden, indem sich die Demonstrierenden nicht in Wurfedistanz befanden. Um diese Distanz sicherzustellen, schritt die Polizei ein.

Gestützt auf Artikel 29 des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) können Personen von einem Ort vorübergehend weggewiesen oder fern gehalten werden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie oder andere, die der gleichen Ansammlung zuzurechnen sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören,

sowie wenn sie die Polizei bei der Durchsetzung vollstreckbarer Anordnungen hindern, stören oder sich einmischen.

Zu Frage 4 bis 6:

Bei einem Teil der angehaltenen Personen wurde auf der Wache eine detaillierte Durchsuchung vorgenommen. Solche Kontrollen können – gestützt auf Artikel 36 des Polizeigesetzes oder gestützt auf Artikel 249ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0) – erfolgen. Diese Kontrollen müssen im Einzelfall begründet und verhältnismässig sein. Infolge der Kritik an den durchgeführten Personenkontrollen hat sich die Kantonspolizei sehr schnell dazu entschieden, den Einsatz von der Justiz als unabhängige Stelle auf ihre Rechtmässigkeit hin überprüfen zu lassen.

Zu Frage 7:

Gestützt auf die Weisung der Staatsanwaltschaft wurden alle Eltern über die Anhaltung der minderjährigen Personen durch die Polizei informiert. Teilweise haben sich die jugendlichen Personen geweigert, die Kontaktdaten ihrer Eltern bekannt zu geben. Bei fehlender Kooperation der Angehaltenen gestaltet sich eine Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten schwieriger. Einige Eltern konnten somit nicht direkt erreicht werden. Aus diesen Gründen erfolgte in manchen Fällen die Information der Eltern erst nach der Entlassung der minderjährigen Personen, wobei dann die zeitliche Dringlichkeit der Information nicht mehr gegeben war.

Da sich die Kontaktaufnahme mit den Eltern teilweise schwierig gestaltete und es keine Gründe mehr gab, die Jugendlichen weiterhin auf der Polizeiwache festzuhalten, wurden sie später wieder entlassen. Dieses Vorgehen war mit der Jugendstaatsanwaltschaft und mit denjenigen Erziehungsberechtigten, die erreicht werden konnten, abgesprochen.

Zu Frage 8:

Wie vorgängig erläutert, hat sich die Kantonspolizei entschieden, den Einsatz von unabhängiger Stelle auf ihre Rechtmässigkeit hin überprüfen zu lassen. Die Untersuchungen haben keine Hinweise darauf gegeben, dass das Verhalten der Polizeimitarbeitenden gegen Gesetze verstossen hätten oder dass die Kontrollen unverhältnismässig gewesen wären.⁸ Der Regierungsrat sieht daher keine weiterführenden Massnahmen vor.

Geschäft 2014.RRGR.1146

Vorstoss-Nr.:	228-2014
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	17.11.2014
Eingereicht von:	Schindler (Bern, SP) (Sprecher/in) Sancar (Bern, Grüne)
Weitere Unterschriften:	24
Dringlichkeit gewährt:	Nein 20.11.2014
RRB-Nr.:	429/2015 vom 22. April 2015
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion

⁷ Medienmitteilung der regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 31. März 2015.

⁸ Vgl. Antwort zu Frage 2.

(Miss)erfolgter Polizeieinsatz bei der Miss-Schweiz-Wahl 2014

Am 11. Oktober 2014 fand auf dem Bundesplatz die Miss-Schweiz-Wahl statt. Eine Personengruppe wollte Kritik an diesem Anlass kundtun, indem sie Transparente in die Höhe hielt und Flyer verteilte. Die Gruppe hat sich gewaltfrei und friedlich verhalten. Dennoch wurden diese Personen in kürzester Zeit von Polizisten eingekreist und abgeführt, mit Kabelbindern gefesselt und auf dem Posten zum Teil fotografiert und einer Nacktkontrolle unterzogen. Später wurden noch mehrere Personen zur DNA-Analyse aufgeboten. Entnehmen von DNA-Proben ist ein schwerer Eingriff in die Persönlichkeitsrechte. Deshalb müssen die Behörden bei der Verwendung dieses Instruments vorsichtig und verhältnismässig vorgehen. Des Weiteren braucht es bei einem solch schweren Eingriff eine stichhaltige Rechtfertigung. Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Aus welchem Grund wurden die Personen, die gegen die Miss-Schweiz-Wahl protestiert haben, mit Kabelbindern gefesselt, und was rechtfertigt das Fotografieren und die Nacktkontrolle von zum Teil Minderjährigen?
2. Mit welcher Begründung werden nun von der Polizei DNA-Kontrollen durchgeführt?
3. Reicht der Tatbestand der Justizbehinderung, um ein so kostenintensives Verfahren wie die DNA-Analyse zu rechtfertigen?
4. Erachtet der Regierungsrat diesen Einsatz als gerechtfertigt und verhältnismässig?
5. Wenn das Vorgehen als nicht verhältnismässig eingestuft wird, was gedenkt der Regierungsrat gegen solche Einsätze zu unternehmen?
6. Ist eine unabhängige Drittuntersuchung der Ereignisse vorgesehen? Wenn nein, wieso nicht? Ist der Regierungsrat bereit, eine externe und unabhängige Drittuntersuchung der Ereignisse zu veranlassen? Wenn nein, wieso nicht?
7. Werden auch Personen, die in einem Strafverfahren als Zeugen oder für eine Information vorgeladen sind, auf freiwilliger Basis DNA-Proben entnommen?
8. Wie vielen Personen wurden bis jetzt im Kanton Bern DNA-Proben entnommen?
9. Was geschieht mit diesen DNA-Proben?
10. Welche Möglichkeiten hat die Exekutive einer Gemeinde, wenn sie selbstständig einen Einsatz von Police Bern untersuchen lassen will?

Begründung der Dringlichkeit: Die Polizeigesetzrevision ist in der Vorbereitung. Allfällige Anpassungen hängen mit der Antwort des Regierungsrates zusammen.

Antwort des Regierungsrats

Zu Frage 1:

Als am Rande der Veranstaltung zur Miss-Schweiz-Wahl eine Gruppe von Demonstrierenden beim Bundesplatz konzentriert auftrat, verliessen verängstigte Zuschauer, darunter auch Familien mit Kindern, fluchtartig die Örtlichkeit. Die Demonstrierenden versuchten offensichtlich, mit ihrer Aktion die bewilligte Veranstaltung zu stören, skandierten Parolen und setzten zusätzlich ein Gashorn ein. Aus diesem Grund

gingen fünf Polizisten zu den Demonstrantinnen und Demonstranten und forderten diese auf, den Platz zu verlassen. Die Gruppe verweigerte allerdings den Dialog mit der Polizei und setzte sich auf Kommando des Rädelsführers auf den Boden, wo sie sich verkeilten. Als die Gruppe nach erneuten, zuerst an die Gruppe und dann an jede einzelne Person gerichteten, polizeilichen Aufforderungen nicht Folge leistete und sich bei der Auflösung der Blockade den Einsatzkräften teilweise mit Fusstritten widersetzte, wurden die Personen für eine nähere Kontrolle auf die Polizeiwache geführt. Anlässlich der Kontrolle wurden zwei Pfeffersprays sichergestellt.

Bei einem Teil der angehaltenen Personen wurde auf der Wache eine detaillierte Durchsuchung vorgenommen. Solche Personenkontrollen können – gestützt auf Artikel 36 des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) oder gestützt auf Artikel 249ff der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0) – erfolgen. Diese Kontrollen müssen im Einzelfall begründet und verhältnismässig sein.

Zu Frage 2 und 3:

Gemäss Artikel 255 Absatz 1 lit. a der StPO kann zur Aufklärung eines Verbrechens oder eines Vergehens eine Probe genommen und ein DNA-Profil einer beschuldigten Person erstellt werden. Die Entnahme einer DNA-Probe wird als erkennungsdienstliche Massnahme durch die Staatsanwaltschaft verfügt.

In Zusammenhang mit der Demonstration wurde der Tatbestand der Hinderung einer Amtshandlung sowie Drohung und Gewalt gegen Beamte erfüllt. Im Nachgang verübte eine Gruppierung Sachbeschädigungen, wobei die Polizei eine Person anhalten konnte, welche der bereits zuvor kontrollierten Ansammlung angehörte. Diese Tatsachen rechtfertigen nach Ansicht des Regierungsrats das gewählte Vorgehen.

Zu Fragen 4 bis 6:

Wenn mehrere Personen gleichzeitig transportiert werden müssen, werden diese aus Sicherheitsgründen gefesselt, insbesondere wenn aus der angehaltenen Gruppierung auch Gewalt gegen die Polizei eingesetzt wurde. Die Polizei wurde zum Eingreifen gezwungen, da es die Demonstrierenden darauf anlegten, den bewilligten Anlass auf dem Bundesplatz aktiv zu stören. Den mehrfachen Anweisungen der Polizei widersetzte sich die demonstrierende Gruppierung aktiv, teilweise sogar mit Fusstritten.

Infolge der Kritik an den durchgeführten Personenkontrollen hat sich die Kantonspolizei sehr schnell dazu entschieden, den Einsatz von der Justiz als unabhängige Stelle auf mögliche strafrechtliche Verfehlungen hin überprüfen zu lassen. Die regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland hat die Untersuchung gegen Angehörige der Kantonspolizei Bern in der Zwischenzeit eingestellt. In der Medienmitteilung der Staatsanwaltschaft vom 31. März 2015 teilte diese mit, dass sowohl im Verhalten der fünf beschuldigten Mitarbeitenden als auch im Verhalten weiterer Mitarbeitenden der Kantonspolizei weder Verfehlungen gegen die Strafprozessordnung (StPO) noch gegen das Polizeigesetz erkannt wurden. Auch die Entkleidung sei rechters gewesen und es lägen keine Hinweise auf «allenfalls andere strafbare Handlungen [...] vor.»⁹

⁹ Medienmitteilung der regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 31. März 2015.

Aus diesen Gründen erachtet der Regierungsrat das Vorgehen der Polizei als gerechtfertigt und verhältnismässig.

Zu Frage 7:

Grundsätzlich werden Personen, die in einem Strafverfahren als Zeugen oder für eine Information vorgeladen sind, keine DNA-Proben entnommen. Die Polizei kann jedoch gemäss Artikel 255 Absatz 1 lit. b der Strafprozessordnung zur Aufklärung eines Verbrechens oder eines Vergehens von anderen Personen eine Probe nehmen und ein DNA-Profil erstellen.

Zu Frage 8:

Seit Beginn der separaten Erfassung von DNA-Entnahmen bei der Kantonspolizei im Jahr 2005 (weniger als 2000 Entnahmen) und bis ins Jahr 2011 (zirka 3000 Entnahmen) wurde jährlich eine leicht steigende Tendenz vermerkt. In den Jahren 2012, 2013 und 2014 hielt sich die Zahl der DNA-Proben von Personen, die eines Vergehens oder Verbrechens beschuldigt wurden, mit einem Wert von zirka 4000 auf gleichbleibendem Niveau.

Zu Frage 9:

Die Aufbewahrung und Verwendung von erkennungsdienstlichen Unterlagen sind in Artikel 261 der Strafprozessordnung und im Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekannten oder vermissten Personen (DNA-Profil-Gesetz; SR 363) klar geregelt. Die Kantonspolizei Bern hält sich an diese Vorgaben.

Weiter kann festgehalten werden, dass im Jahr 2013 insgesamt rund 1250 durch die Kantonspolizei Bern erhobene DNA-Profile gelöscht wurden. Die Löschungen erfolgen dabei von Amtes wegen. Es bedarf keiner Löschanträge durch Drittpersonen.

Zu Frage 10:

Für Gemeinden bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten, um solche Polizeieinsätze nachträglich aufzuarbeiten:

Auf dem kommunalen Weg kann eine Gemeinde zu einem konkreten Einsatz einen Bericht der Kantonspolizei und mündlich Auskunft verlangen. Im vorliegenden Fall des Polizeieinsatzes anlässlich der Miss-Schweiz-Wahl wurden dem Gemeinderat und der Aufsichtskommission des Stadtrats durch die Regionalpolizei Bern die entsprechenden Auskünfte erteilt.

Bestehen Differenzen in der Wahrnehmung der Einsätze und wünschen Gemeinden eine kantonale Untersuchung, können sie beim Regierungsrat eine aufsichtsrechtliche Anzeige nach Artikel 101 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) einreichen.

Artikel 59 StGB und dessen Auswirkungen in den Massnahmenvollzugseinrichtungen

Der Regierungsrat wird im Zusammenhang mit den nach Artikel 59 StGB¹⁰ verurteilten Straftätern und deren Situation um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele verurteilte Straftäter nach Artikel 59 StGB sind aktuell in einer Massnahmenvollzugseinrichtung des Kantons Bern?
2. Wie viele davon sind seit mehr als fünf Jahren in diesen Einrichtungen des Kantons Bern?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat diese Zahlen im Vergleich zu den gesamtschweizerischen Zahlen?
4. Artikel 59 StGB sieht in den Massnahmenvollzugseinrichtungen eine therapeutische Behandlung vor. Wie viele Therapiestunden pro Person und pro Monat werden durchschnittlich durchgeführt?
5. Wie viele Todesfälle, Suizidversuche, Tod durch Suizid unter den nach Artikel 59 StGB Verurteilten hat es bisher in den Massnahmenvollzugseinrichtungen gegeben?
6. In den Medien bestätigte Herr Florian Hirte, stv. Generalsekretär der Berner Polizeidirektion, dass eine «Watchlist» geführt wird. Von wem, seit wann und mit welcher Absicht wird eine solche «Watchlist» in diesem Bereich geführt, und welche Informationen werden gesammelt?

Antwort des Regierungsrats

Zu Frage 1

Per Stichtag 1. Februar 2015 befanden sich insgesamt 116 Personen im Massnahmenvollzug gemäss Artikel 59 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) in Berner Vollzugseinrichtungen, davon rund zwei Drittel von Berner Gerichten verurteilte Personen.

Zu Frage 2

Per Stichtag 1. Februar 2015 befanden sich insgesamt 31 von Berner Gerichten verurteilte Personen länger als fünf Jahre im Massnahmenvollzug nach Artikel 59 StGB in Berner Vollzugseinrichtungen.

¹⁰ **Art. 59** ¹ Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht, und
a.zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

² Die stationäre Behandlung erfolgt in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmenvollzugseinrichtung.

³ Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist.

⁴ Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen.

Geschäft 2015.RRGR.8

Vorstoss-Nr.:	001-2015
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	06.01.2015
Eingereicht von:	Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 430/2015	vom 22. April 2015
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion

Zu Frage 3

Der Kanton Bern vollzieht nicht nur die Urteile, die von Bernischen Gerichten gefällt wurden, sondern auch Urteile anderer Kantone des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz. Im Falle des Frauenvollzugs in den Anstalten Hindelbank werden zudem regelmässig auch Sanktionen für das Ostschweizer Konkordat vollzogen. Der Regierungsrat erachtet es nicht als sinnvoll und nicht repräsentativ, die im Kanton Bern vollzogenen Urteile unbesehen auf die ganze Schweiz hochzurechnen.

Es ist jedoch Tatsache, dass gesamtschweizerisch rund 200–400 Plätze im Massnahmenvollzug fehlen. Es handelt es sich weitgehend um fehlende Plätze für Personen, welche gerichtlich zu einer Massnahme gestützt auf Artikel 59 StGB verurteilt worden sind, aus Platzgründen aber in keiner Massnahmenvollzugseinrichtung platziert werden konnten.

Zu Frage 4

Bei einer Therapie gemäss Artikel 59 StGB handelt es sich um eine stationäre Therapie, welche in einer geschlossenen Abteilung einer Strafanstalt, in einem Massnahmenzentrum, in einer forensischen Klinik oder in einem Wohnheim vollstreckt wird. Die jeweiligen Therapiekonzepte orientieren sich am Störungsbild der Eingewiesenen und am nötigen Sicherheitsstandard, die Intensität der Therapie ist abhängig von der Schwere der Störung. Im Allgemeinen beinhalten die «59er Massnahmen» folgende Therapieelemente:

1. Psychotherapie:

- Störungs- und deliktorientierte Einzelpsychotherapie bei einer speziell geschulten forensischen Psychologin oder Psychiaterin, resp. einem Psychologen oder Psychiater (in der Regel eine Stunde pro Woche);
- gruppenpsychotherapeutische Programme als standardisierte Module (z. B. Psychoedukation für Schizophrenie; Gruppe für Gewalt- oder Sexualstraftäter; soziales Kompetenztraining), wobei von einer wöchentlichen Sitzung von zwei bis drei Stunden ausgegangen werden kann. Die Dauer der Programme ist sehr unterschiedlich (ab ca. zehn Wochen Dauer). Im Durchschnitt dürfte mit zwei Stunden pro Monat und Täter gerechnet werden.

2. Arbeitsagogik (vier bis acht Stunden pro Tag) bei speziell ausgebildeten Arbeitsmeistern oder Arbeitsagoginnen und -agogen

3. Soziotherapie auf der Wohngruppe (Gestaltung des Alltags und der Freizeit in der Gruppe, Begleitung von Aktivitäten gegen aussen), angeleitet durch Sozialpädagoginnen oder -pädagogen, Psychiatriepflegerkräfte und andere Betreuungspersonen

4. Spezialtherapien wie Ergotherapie, Physiotherapie, Sport etc. je nach Störungsbild und jeweiligem Konzept

Massgebend sind die gerichtlichen Anordnungen und medizinisch-therapeutischen Bedürfnisse im Einzelfall. Entsprechend schwierig ist es, eine verlässliche Angabe zu den durchschnittlichen monatlichen Therapiestunden zu machen.

Zu Frage 5

Die Massnahmeneinrichtungen verzeichneten seit 2006 fünf Todesfälle, 2 Suizidversuche sowie einen Tod durch Suizid.

Zu Frage 6

Vor dem 1. Mai 2013 legte der Bereich Risikovollzug in der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug (ASMV-RV) des Amts für Freiheitsentzug und Betreuung (FB) vor einer Ge-

währung von Vollzugslockerungen diejenigen Fälle der Amtsleitung FB vor, welche zuvor von der Konkordatlichen Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern (KoFako) zwar als «gemeingefährlich» beurteilt, bei welchen von der KoFako aber trotzdem Lockerungen empfohlen worden waren. Dies bedeutet, dass die Frage, welche Fälle der Amtsleitung vor einer Lockerungsgewährung vorzulegen waren, an einer Bezeichnung der «Gemeingefährlichkeit» festgemacht werden konnte.

Nachdem die KoFako Anfang 2013 entschied, auf eine Bezeichnung der Beurteilten als «gemeingefährlich» bzw. «nicht gemeingefährlich» zu verzichten, sondern sich darauf beschränkte, eine legalprognostische Einschätzung im Hinblick auf eine konkrete beantragte Lockerung (inkl. Bestimmung von Risikofaktoren und Risikosituationen) abzugeben, stellte sich im Kanton Bern die Frage, welche Fälle aufgrund der geänderten Praxis der KoFako künftig vor einer Lockerungsgewährung der Amtsleitung FB vorzulegen wären.

Seit dem 1. Mai 2013 werden sämtliche Fälle im Bereich im ASMV-RV als «genehmigungs- und meldepflichtig» (GMP) bezeichnet. Auf Weisung der Amtsleitung FB ist der ASMV-RV gehalten, eine von ihm grundsätzlich begrüßte Lockerung vor einer allfälligen Bewilligung der Amtsleitung FB zur Zustimmung zu unterbreiten. Dies betrifft namentlich Fälle:

- wenn sich der GMP-Fall auf der Watch-Liste befindet: Auf dieser Liste befinden sich sämtliche verwahrten Täter sowie andere Risikotäter, deren Delikt zum Zeitpunkt der Deliktbegehung, der Gerichtsverhandlung oder bei Vorfällen im Vollzug zu einer ausserordentlichen öffentlichen bzw. medialen Aufmerksamkeit geführt hat;
- wenn der ASMV-RV beabsichtigt, über die von der KoFako zum jeweiligen Zeitpunkt empfohlenen Lockerungen hinauszugehen oder anderweitige Lockerungen zu bewilligen;
- wenn die KoFako die vom ASMV-RV gestellten Fragen nicht bzw. nicht eindeutig beantwortet hat und der ASMV-RV deshalb ohne Empfehlung der von ihr angerufenen KoFako entscheiden müsste.

Der Amtsleiter FB entscheidet über die Aufnahme auf bzw. Streichung eines Verurteilten von der Watch-Liste. Auf der Watch-Liste sind folgende Angaben enthalten: Name des Verurteilten, Delikt, Urteil, Strafmass, Vollzugsdaten, Lockersungsstatus. Es werden im Vergleich mit anderen Verurteilten keine zusätzlichen Daten gesammelt und bearbeitet.

Geschäft 2015.RRGR.200

Vorstoss-Nr.:	061-2015
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	20.02.2015
Eingereicht von:	Berger (Aeschi, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.:	456/2015 vom 22. April 2015
Direktion:	Finanzdirektion

Verzinsung der Steuervorauszahlungen

Zur Begleichung der Steuern kann man bekanntlich verzinsliche Vorauszahlungen leisten. 2015 wird dies zu 0,25 Pro-

zent verzinst. Momentan befinden wir uns in einer Zinssituation, die es so noch nie gegeben hat: Die Verzinsung von Sparguthaben tendiert gegen 0 Prozent. Einige Banken haben Negativzinsen eingeführt. Zum Teil kann die öffentliche Hand bei einer Darlehensaufnahme sogar einen Zinsertrag erzielen. Unter diesen Umständen scheint eine Verzinsung für Steuervorauszahlungen von 0,25 Prozent nicht mehr gerechtfertigt zu sein. Es muss davon ausgegangen werden, dass diese Handhabung für den Kanton ein Verlustgeschäft ist.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. In welchem Umfang haben die Steuervorauszahlungen in den letzten 3 Jahren zugenommen?
2. Wie hoch ist die Gesamtsumme der Vorauszahlungen?
3. Zu welchen Bedingungen können diese Gelder heute platziert werden?
4. Auf welchen Zeitpunkt kann der jeweilige Zinssatz (momentan 0,25 Prozent) angepasst werden?
5. Ist eine Zinssatzanpassung vorgesehen?

Begründung der Dringlichkeit: Die Problematik ist sehr aktuell. Die Zinssituation hat sich in letzter Zeit noch verschärft.

Antwort des Regierungsrats

Der Grosse Rat hat dem Regierungsrat im Rahmen der Steuergesetzrevision vom 24. Februar 2008 die Kompetenz eingeräumt, Vorauszahlungen vorzusehen und deren Verzinsung festzulegen (Art. 237 Abs. 3 des Steuergesetzes, StG; BSG 661.11). Das Recht, Vorauszahlungen zu leisten, wurde per 2011 eingeführt (Art. 8a der Bezugsverordnung, BEZV; BSG 661.733).

Übersicht Anteil fristgerecht bezahlte Ratenrechnungen:¹¹

	1. Rate	2. Rate	3. Rate
2009	75.8%	80.1%	82.5%
2010	75.5%	79.9%	82.8%
2011	77.2%	80.7%	82.4%
2012	81.6%	82.3%	83.4%
2013	83.9%	83.5%	82.9%
2014	84.9%	84.0%	82.7%

Vorauszahlungen sind nur im Umfang der voraussichtlich geschuldeten Steuern zulässig. Der Zinssatz beträgt im Kanton Bern für das Steuerjahr 2015 – wie im Vorjahr – 0.25 Prozent. Der Zinssatz entspricht damit jenem bei der direkten Bundessteuer und ist im interkantonalen Vergleich sehr tief.

Übersicht: Vorauszahlungszinsen von Bund und Kantonen im Steuerjahr 2015:¹²

GL	OW	ZH	NW	NE	ZG	UR	SG	SZ	VD	AR	AI	BS	GR	AG	GE	VS	SH	TG	LU	BUND	BE	TI	SO	JU	FR	BL
2	2	1.5	1.5	1.5	1	1	1	1	1	1	1	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.3	0.25	0.25	0.25	0.25	0.25	0.2	0.2

Der Regierungsrat kann die gestellten Fragen wie folgt beantworten:

Frage 1

Die Vorauszahlungen haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Steuervorauszahlungen seit 2011 im Detail.

¹¹ Quelle: <http://www.fin.be.ch/fin/de/index/steuern/taxme/statistik.html>

¹² Quelle: [Handelszeitung vom 16.03.2015](#)

Übersicht Vorauszahlungen:

Jahr	2011	2012	2013	2014
Anzahl Kunden mit Vorauszahlungen	105'040	83'863	102'960	140'964
Anzahl Vorauszahlungen	170'509	224'776	290'846	380'564
Gesamtsumme Vorauszahlungen	271'221'616	298'546'902	348'442'813	427'612'089
Zinssatz für Vorauszahlungen	1.0	1.0	0.25	0.25
Geleisteter Vorauszahlungszins	473'050	1'067'637	310'019	360'344

Frage 2:

Die Gesamtsumme der Vorauszahlungen betrug im Jahr 2014 rund 427 Mio. Franken (vgl. die obige Übersicht).

Frage 3:

Für kurzfristige Platzierungen wird aktuell kein Zins mehr vergütet. Der Kanton Bern wendet jedoch das Konzept der leeren Kassen an, d. h. er hat in der Regel keine überschüssige Liquidität, welche platziert werden muss.

Frage 4:

Der Zinssatz kann jeweils auf den Beginn eines neuen Steuerjahres angepasst werden (vgl. Art. 12 Abs. 1 BEZV).

Frage 5:

Die Anpassung des Zinssatzes wird jeweils Ende Jahr geprüft. Massgeblich ist die dann aktuelle Marktsituation. Berücksichtigt wird auch die Festlegung des Zinssatzes für die direkte Bundessteuer. In den letzten vier Jahren waren die Werte jeweils identisch.

Wenn ein minimaler Anreiz zur Leistung von Vorauszahlungen erhalten bleiben soll, wäre eine Senkung des Zinssatzes ein falsches Signal. Auch der interkantonale Vergleich spricht eher gegen eine Herabsetzung des Zinssatzes.

kastenfirma auf Jersey (Rundschau, «BZ» usw.) wirft Fragen auf. Einerseits wird der Steuerzahler verunsichert, weil hier der Eindruck entsteht, dass nicht mit gleichen Ellen gemessen wird. Andererseits hat sich seither auch das politische Klima dergestalt verändert, dass solche Umgehungsgeschäfte nicht mehr opportun sind. Es ist auch suboptimal, dass ein Klima des Misstrauens gegenüber Unternehmern entsteht. Es soll daher Klarheit aus der Sicht der Steuerzahler des Kantons Bern geschaffen werden.

Die Regierung wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viel Steuerertrag ging dem Kanton Bern verloren durch die Steuerumgehungsgeschäfte der Ammann-Gruppe aus Langenthal mit der Briefkastenfirma auf Jersey?
2. War das legal?
3. Wären solche Geschäfte heute noch möglich?
4. Sind der Steuerverwaltung weitere solche steuerrechtlichen Konstrukte anderer Firmen bekannt, mit denen dem Kanton Bern Steuersubstrat vorenthalten wurde?
5. Wie hoch sind diese entgangenen Einnahmen?
6. Wären solche Geschäfte in Zukunft noch möglich?
7. Muss die Steuerverwaltung verstärkt werden, um solche Steuerumgehungsgeschäfte zu untersuchen?

Antwort des Regierungsrats

Der Regierungsrat hat anlässlich seiner Sitzung vom 29. April 2015 nebst der vorliegenden Interpellation auch die beiden Motionen [M_050-2014](#), Muntwyler (Bern, Grüne) «Unabhängige Überprüfung der Einstufung von Offshore-Geschäften von Firmen im Kanton Bern» und [M_195-2014](#), SP-JUSO-PSA (Näf, Muri) «Steuerveranlagungspraxis der Berner Steuerverwaltung – Unabhängige Untersuchung!» (gemeinsam) beantwortet. Die betreffende Antwort äussert sich ausführlich und umfassend zu den Fragen bezüglich der Veranlagungen der Ammann Group Holding AG (AGH) und zu den Ergebnissen, welche die Untersuchung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) gezeigt hat. Der Regierungsrat verweist auf die dortigen Ausführungen und erlaubt sich zur vorliegenden Interpellation ergänzend einzig die folgenden Hinweise:

Wie die Untersuchung der ESTV gezeigt hat, kann bei den Veranlagungen der AGH von «Steuerumgehungsgeschäften» keine Rede sein. Es gibt keine Hinweise, wonach sich die AGH in diesen Veranlagungsverfahren nicht korrekt verhalten hätte. Ein im Nachhinein überprüfter Veranlagungsentscheid, der aus heutiger Sicht auch anders hätte ausfallen können, ist sowohl für die Steuerbehörde wie für

Geschäft 2014.RRGR.116

Vorstoss-Nr.: 045-2014
 Vorstossart: Interpellation
 Eingereicht am: 01.02.2014
 Eingereicht von: Muntwyler (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
 Weitere Unterschriften: 0
 Dringlichkeit gewährt: Nein 20.03.2014
 RRB-Nr.: 504/2015 vom 29. April 2015
 Direktion: Finanzdirektion

Wie viel Steuersubstrat verlor der Kanton Bern?

Die Schätzungen, wie viel Steuersubstrat durch Steuerhinterziehung verloren gehen, sind unterschiedlich (sie gehen je nach Quelle bis zu 20 Prozent). Bei den meisten geschätzten Grössenordnungen sind Einnahmen zu erwarten, welche die durch die ASP-Sparaktion angesprochenen Summen bei weitem übersteigen. Es liegt daher auf der Hand, dass der Frage der Steuerhinterziehung grösseres Gewicht beigemessen werden sollte.

Die bekannt gewordene mutmassliche Umgehung von Unternehmenssteuern der Ammann-Gruppe durch eine Brief-

den Steuerpflichtigen bindend, wenn keine Grundlagen für ein Nachsteuer- oder Revisionsverfahren vorliegen. Solche Grundlagen liegen nicht vor, wie die ESTV bestätigt hat.

Zu Frage 1: Da kein Umgehungsgeschäft gegeben ist, sondern ein nach einem Prüfverfahren von der zuständigen Steuerverwaltung gefällter rechtsbeständiger Veranlagungsentscheid vorliegt, kann auch nicht davon gesprochen werden, dass dem Kanton Bern dadurch Steuerertrag verloren gegangen wäre.

Damit und mit den generellen Ausführungen des Regierungsrates in der gemeinsamen Antwort zu den M 050-2014 und M 195-2014 zum Ergebnis der Untersuchung der ESTV sind die Fragen des Interpellanten beantwortet.

Geschäft 2014.RRGR.945

Vorstoss-Nr.: 187-2014
 Vorstossart: Interpellation
 Eingereicht am: 09.09.2014
 Eingereicht von: Zuber (Moutier, PSA) (Sprecher/in)
 Weitere Unterschriften: 7
 RRB-Nr.: 355/2015 vom 25. März 2015
 Direktion: Finanzdirektion

Ausschreibungen in beiden Amtssprachen

Verschiedene Statistiken über die Verteilung der Aufträge des Bundes auf die Landesgegenden zeigen deutlich eine Ungleichbehandlung, unter der vor allem die Westschweiz zu leiden hat, deren Unternehmen bedeutend weniger Aufträge erhalten, als ihnen aufgrund der Bevölkerungsstärke eigentlich zustehen würden.

Diese Ungerechtigkeit hat im Nationalrat mehrere parlamentarische Vorstösse (NR De Buman, NR Hodgers usw.) und andere Schritte, namentlich seitens der Westschweizer Kantonsregierungen, ausgelöst (jüngstes Beispiel: eine Intervention des Kantons Waadt an die Adresse der SBB).

«Es scheint, dass einer der Gründe für die ungleiche Verteilung in den Sprachen zu suchen ist, die in den Ausschreibungsverfahren und in der Behandlung der Angebote benutzt, verlangt und anerkannt werden.»

Der Interpellant schliesst sich den Worten der Bundesparlamentarier an, die zu Recht sagen: «Es kann nicht hingegenommen werden, dass bei Ausschreibungsverfahren nur das Deutsche zugelassen wird, mit dem Argument, dass gewisse Kaderleute, die sich mit den Dossiers zu befassen haben, über keine anderen Sprachkenntnisse verfügen.»

Mit dieser Interpellation soll abgeklärt werden, inwieweit die auf Bundesebene festgestellte Diskrepanz auch im Kanton Bern vorkommt, dessen Verfassung in Artikel 6 festschreibt, dass Deutsch und Französisch die bernischen Landes- und Amtssprachen sind und dass sich die Bewohnerinnen und Bewohner sowohl in deutscher als auch in französischer Sprache an die für den ganzen Kanton zuständigen Behörden wenden können.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Erfolgen die von den kantonalen Stellen (alle Direktionen) publizierten Ausschreibungen immer auf Deutsch und auf Französisch? Wenn nein: Was sind die Gründe,

die eine allfällige Verletzung der Kantonsverfassung rechtfertigen?

2. Dürfen die Offerten in beiden Sprachen eingereicht werden oder gibt es Einschränkungen? Was sind die Gründe für allfällige Einschränkungen?
3. Der Bund verlangt oft die Beherrschung der deutschen Sprache (was für die anderen Landessprachen nicht der Fall ist!), und zwar nicht nur bei der Offerteingabe, sondern für alle Realisierungsetappen der Auftragsvergabe. Folgt der Kanton dem schlechten Beispiel des Bundes? Wenn ja, warum?
4. Wie sieht der prozentuale Anteil der Zuschläge aus, die kantonale Stellen 2013 erteilt haben an a) ausserkantonale Unternehmen, b) Unternehmen aus dem deutschsprachigen Kantonsteil, c) Unternehmen aus dem Berner Jura? Wie sehen diese Prozentzahlen nicht im Verhältnis zur Anzahl eingereicherter Offerten, sondern im Verhältnis zum vergebenen Gesamtauftragsvolumen aus?

Je nach Antwort des Regierungsrates behält sich der Interpellant vor, einen verbindlichen Vorstoss (Motion) einzureichen, der eine strikte Einhaltung der Verfassungsgrundsätze fordert.

Antwort des Regierungsrats

Zu Frage 1

Nein. Art. 8 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV, BSG 731.21) bestimmt, dass Beschaffungsverfahren in derjenigen Amtssprache abgewickelt werden, die im betreffenden Verwaltungskreis gilt. Sind mehrere Verwaltungskreise mit unterschiedlichen Amtssprachen betroffen oder fehlt ein örtlicher Anknüpfungspunkt oder ist von der Sache her der Verwaltungskreis Biel/Bienne betroffen, bestimmen die Auftraggeberinnen oder Auftraggeber die Sprache des Verfahrens.

Für die Ausschreibung selbst gilt, dass sie in der betreffenden Amtssprache zu erfolgen hat. Nur im Verwaltungskreis Biel findet die Ausschreibung vollständig und zwingend auf Deutsch und Französisch statt. In den übrigen Fällen ist lediglich eine Zusammenfassung in der anderen Amtssprache vorgeschrieben (vgl. Art. 9 Abs. 2 ÖBV). Diese Zusammenfassung muss Name und Adresse der Auftraggeberin oder des Auftraggebers, Verfahrensart, Ausführungs- oder Liefertermin, Bezugsquelle und Preis der Ausschreibungsunterlagen sowie die Einreichungsstelle und Einreichungsfrist für die Angebote oder die Anträge auf Teilnahme im selektiven Verfahren enthalten.

Zu Frage 2

Nein. Beschaffungsverfahren werden gemäss Art. 8 ÖBV in der Sprache des Verfahrens abgewickelt (vgl. die Antwort zu Frage 1). Art. 21 ÖBV hält zudem fest, dass das Angebot in der Sprache des Verfahrens einzureichen ist.

Diese Regel wurde aus praktischen Gründen aufgestellt: Die Vergleichbarkeit der Angebote und ihre Auswertung kann stark erschwert werden, wenn die Angebote nicht in derselben Sprache vorliegen. Oft beherrschen nicht alle Mitglieder des Bewertungsteams beide Amtssprachen, und eine integrale Übersetzung der oft umfangreichen Offerten wäre unverhältnismässig teuer und zeitraubend. Zudem kann von den Anbietenden erwartet werden, dass sie sich in

der Sprache ausdrücken können, in der sie später mit den Auftraggeberinnen oder Auftraggebern zusammenarbeiten.

Zu Frage 3

Wenn sachliche Gründe vorliegen, die von Schlüsselpersonen der Anbietenden die Beherrschung einer bestimmten Sprache erfordern, können die Beschaffungsstellen dies verlangen. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn davon auszugehen ist, dass Schlüsselpersonen auf der Auftraggeberseite der anderen Amtssprache nicht mächtig sind, oder wenn der Auftrag die Erstellung von Dokumenten in einer bestimmten Sprache verlangt.

Zu Frage 4

Die nachstehende Auswertung zeigt, welche der auf der Website www.simap.ch publizierten Zuschläge des Jahres 2013 im Kanton Bern an die in der Frage genannten Kategorien von Auftragnehmenden vergeben wurden:

	Anzahl Zuschläge	in Prozent
<i>Total</i>	<i>145</i>	<i>100%</i>
davon an ausserkantonale Unternehmen	83	57%
davon an Unternehmen im deutschsprachigen Kantons- teil	62	43%
davon an Unternehmen im Berner Jura	0	0%

	Volumen (CHF)	in Prozent
<i>Total</i>	<i>263'054'538</i>	<i>100%</i>
davon an ausserkantonale Unternehmen	190'206'059	72%
davon an Unternehmen im deutschsprachigen Kantons- teil	72'848'480	28%
davon an Unternehmen im Berner Jura	0	0%

Die vorstehend erfassten, auf simap.ch publizierten Zuschläge betreffen folgende Aufträge:

- Aufträge im Staatsvertragsbereich (d. h. Bauaufträge im Wert von über 8,7 Mio. Franken und andere Aufträge im Wert von über 350 000 Franken),
- Aufträge, die aus zwingenden Gründen oberhalb des Schwellenwertes für eine öffentliche Ausschreibung ohne eine solche vergeben wurden (d. h. Bauhauptgewerbeaufträge im Wert von über 500 000 und andere Aufträge im Wert von über 250 000 Franken),
- freiwillig publizierte Zuschläge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs.

Sie betreffen alle öffentlichen Auftraggeberinnen und Auftraggeber der Stufe Kanton, so unter anderem auch die Aufträge der dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellten Anstalten und Unternehmen des Bildungs-, Gesund-

heits-, Energie- und Transportsektors. Dagegen betreffen sie nicht die Aufträge der Gemeinden, ihrer Verbände und Unternehmen.

Weil die Vergaben der restlichen Aufträge nicht publiziert werden müssen, liegen auf der Stufe des Kantons über sie keine Daten vor, die die gewünschte Auswertung ermöglichen würden. Es ist daher keine Aussage darüber möglich, wie viele dieser kleineren Aufträge an Unternehmen im Berner Jura vergeben wurden. Die Erstellung einer Auswertung darüber wäre mit einem hohen Aufwand verbunden, für den die personellen Ressourcen der Verwaltung nicht ausreichen würden.

Geschäft 2014.RRGR.968

Vorstoss-Nr.: 192-2014
 Vorstossart: Interpellation
 Eingereicht am: 24.09.2014
 Eingereicht von: Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)
 Weitere Unterschriften: 0
 RRB-Nr.: 506/2015 vom 29. April 2015
 Direktion: Finanzdirektion

Streichung von Steuerprivilegien für ausländische Unternehmen im Kanton Bern und Auswirkungen auf die Finanzen und die Wirtschaft des Kantons

Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf hat an einer Medienkonferenz am 22. September 2014 neuen Schwung in die Unternehmenssteuerreform III gebracht. Ziel dieser Reform ist es, den Steuerwettbewerb in der Schweiz zu stärken. Die vorgeschlagenen Änderungen der Unternehmenssteuergesetzgebung zielen insbesondere darauf ab, die Privilegien für «Holding-, Domicil- und gemischte Gesellschaften» abzuschaffen, d. h. für ausländische Unternehmen, deren dank wirtschaftlicher Aktivitäten im Ausland erwirtschafteten Gewinne in der Schweiz zu Präferenzsätzen besteuert werden.

Die Unternehmenssteuerreform III, die im Wesentlichen auf Druck der Europäischen Union und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) eingeleitet wurde, wird de facto bewirken, dass die Gewinne, die von Schweizer Unternehmen und von ausländischen, in der Schweiz domizilierten Unternehmen unter unterschiedlichen Rechtsformen erwirtschaftet werden, auf Bundesebene und innerhalb eines Kantons zu gleichen Steuersätzen besteuert werden. Auf Kantonsebene wird somit der allgemeine Grundsatz der Steuergleichheit für alle Unternehmen gelten. Die meisten Kantone werden daher die Steuersätze für die Gewinne von Schweizer Unternehmen ziemlich stark herabsetzen müssen, um sie auf ein für ausländische Unternehmen, die etwas mehr Gewinnsteuern werden bezahlen müssen, akzeptables Niveau zu bringen. Die Kantone werden also Steuersätze festlegen müssen, die hoch genug sind, um ihre Steuereinnahmen sicherzustellen, die aber nicht zu hoch sein dürfen, damit ausländische Unternehmen nicht unser Land verlassen, um sich in milderer Steuergewegenden niederzulassen. Der Kanton

Neuenburg geht bereits in diesem Sinne vor, indem er die Gewinne aller im Kanton angesiedelten Unternehmen zu einem einheitlichen Satz von 15,6 Prozent besteuert. Die anderen welschen Kantone planen Steuersätze zwischen 13 und 15 Prozent.

Die Unternehmenssteuerreform III dürfte für alle Kantone zu Steuerausfällen von insgesamt rund zwei Milliarden Franken führen. Der Bund schlägt vor, die Steuereinkünfte der Kantone durch Ausgleichsmassnahmen in der Höhe von einer Milliarde Franken auszugleichen. Dies soll mittels einer Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 17 auf 20,5 Prozent erreicht werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie hoch sind die Steuereinnahmen der juristischen Personen?
2. Welcher Steuersatz bzw. welche Steuersätze werden in einigen Jahren für die Unternehmensgewinne gelten?
3. Wie hoch ist der Anteil des Kantons Bern an den direkten Bundessteuern?
4. Wie hoch ist sein Anteil an den Ressourcen des Finanzausgleichs?
5. Wie entwickelt sich die Wirtschaft des Kantons Bern?

Antwort des Regierungsrats

Vorbemerkungen:

Der Regierungsrat hat seine Haltung zur Unternehmenssteuerreform in der Medienmitteilung vom 28. Januar 2015 dargelegt.¹³ Der Grosse Rat hat den Regierungsrat beauftragt, einen Bericht über die Steuerstrategie des Kantons Bern vorzulegen (Änderung Art. 3 des Steuergesetzes vom 26. März 2013, StG, BSG 661.11). Der Regierungsrat wird den Bericht zur Steuerstrategie voraussichtlich in der zweiten Hälfte des laufenden Jahres in ein Vernehmlassungsverfahren geben. Die Steuerstrategie berücksichtigt die Unternehmenssteuerreform III und deren finanzielle Auswirkungen (vgl. auch die Antwort zur Motion 003-2015, Etter (BDP, Treiten) «Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III für den Kanton Bern»¹⁴).

Die gestellten Fragen können vor diesem Hintergrund wie folgt beantwortet werden:

Frage 1

Die Gewinn- und Kapitalsteuereinnahmen der juristischen Personen betrugen im Steuerjahr 2012 beim Kanton rund 516 Mio. Franken (vgl. www.be.ch/steuern, Rubrik Statistik¹⁵). Bei den Gemeinden betrugen die Gewinn- und Kapitalsteuereinnahmen rund 258 Mio. Franken

Frage 2

Der Bundesrat geht in der Vernehmlassungsvorlage davon aus, dass die Kantone die Gewinnsteuerbelastung nach Steuern (inkl. direkte Bundessteuer) auf zwischen 13 Prozent und 20 Prozent senken werden, sodass ein

gewichteter Durchschnittswert von rund 16 Prozent resultiert. Im Kanton Bern (Stadt Bern) liegt die Gewinnsteuerbelastung nach Steuern für die Kantons- und Gemeindesteuern und die direkte Bundessteuer heute bei maximal 27,6 Prozent. Zeitpunkt und Umfang allfälliger Entlastungen bei den juristischen Personen sind Gegenstand der erwähnten Steuerstrategie.

Frage 3

Der Anteil des Kantons Bern an den direkten Bundessteuern von 17 Prozent betrug im Steuerjahr 2012 insgesamt 209 Mio. Franken (Anteil der juristischen Personen = 88 Mio. Franken).

Frage 4

Der Anteil des Kantons Bern am Ressourcenausgleich 2015 (Referenzjahre 2009 bis 2011) betrug insgesamt 1197 Mio. Franken.

Frage 5

Ein Mass für die wirtschaftliche Leistung einer Volkswirtschaft ist das Bruttoinlandprodukt (BIP). Es belief sich im Kanton Bern im Jahr 2012 auf 64.2 Mrd. Franken, was 11,2 Prozent des nationalen BIP ausmacht. Längerfristige Betrachtungen zeigen, dass sich das Wirtschaftswachstum des Kantons Bern leicht unter dem durchschnittlichen Wachstum der Schweiz bewegt (vgl. Seite 12 des Berichts zur Wirtschaftslage im Kanton Bern, Mai 2013 auf dem Internetauftritt des beco¹⁶).

Das beco analysiert laufend die volkswirtschaftlichen Kennzahlen. Die Ergebnisse werden auf dem Internetauftritt des beco und im erwähnten Bericht zur Wirtschaftslage des Kantons Bern dokumentiert. Der Bericht bietet einen umfassenden und ausführlichen Überblick über den Zustand und die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons Bern und seiner Regionen, so dass an dieser Stelle darauf verwiesen werden kann.

Geschäft 2014.RRGR.1131

Vorstoss-Nr.:	214-2014
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	16.11.2014
Eingereicht von:	Schnegg (Champoz, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.:	453/2015 vom 22. April 2015
Direktion:	Finanzdirektion

HRM2 – Wie kann eine Überwälzung der Lasten auf kommende Generationen verhindert werden?

Die Umsetzung des harmonisierten Rechnungslegungsmodells HRM2 per 1. Januar 2017 sieht eine Neubewertung des kantonalen Finanz- und Verwaltungsvermögens vor. Derzeit ist vorgesehen, das Finanz- und Verwaltungsvermögen des Kantons um 5 Mrd. Franken aufzuwerten. Rund 1 Mrd. Franken aus dieser buchhalterischen Operation würde zur Äufnung eines speziellen Fonds verwendet, der dazu dienen soll, einen Teil der künftigen Abschreibungen zu de-

¹³ http://www.fin.be.ch/fin/de/index/direktion/ueber-die-direktion/medien.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2015/01/20150128_0907_entscheide_von_grosserfinanz-undsteuerpolitischertragweite

¹⁴ <http://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.gid-759b9d7182e64246986fe987d7f9de99.html>

¹⁵ <http://www.fin.be.ch/fin/de/index/steuern/steuererklaerung/statistik.html>

¹⁶ <http://www.vol.be.ch/vol/de/index/wirtschaft/wirtschaftspolitik/beco-wirtschaftspolitik-wida.html>

cken, die bei den 5 Mrd. Franken aus der Neubewertung vorzunehmen sein werden.

Die Neubewertung des Liegenschaftsvermögens ist ein Mechanismus, der uns leider an die letzte sogenannte Subprime-Krise erinnert, bei der skrupellose Unternehmen ebenfalls gewisse Güter (vorwiegend Immobiliengüter) neu bewertet haben – eine Neubewertung, die es den Eigentümern anschliessend erlaubt hat, ihre Verschuldung zu erhöhen. Die schädlichen Ergebnisse dieser «kreativen» Art der Verbuchung sind heute bestens bekannt und sicherlich noch in jedermanns Erinnerung.

Ist es somit wirklich sinnvoll, dass sich der Kanton Bern in ein solch wagemutiges Unterfangen stürzt und freiwillig entscheidet, kommenden Generationen 4 Mrd. Franken Abschreibungen aufzubürden? Sich so auf Kosten künftiger Generationen zu bedienen, scheint nicht vertretbar zu sein. Ein solcher Ansatz wird unsere Nachkommen jahrelang belasten. Und das alles eigentlich nur, damit der Kanton 2017 eine Rechnung mit einem klaren Eigenkapitalbestand anstatt mit einem Bilanzfehlbetrag vorlegen kann.

Wie kann eine solch kurzfristige Vision der bernischen Kantonsfinanzen unterstützt werden?

Es muss zudem darauf hingewiesen werden, dass eine solche Neubewertung einen grossen Aufwand an Zeit und Geld erfordern wird, um Werte bestimmen zu können, die in jedem Fall sehr theoretisch bleiben werden, weiss man doch, dass mehrere der betroffenen Güter gar nie zum Verkauf bestimmt sein werden. Und was würde im Falle einer schlimmen Immobilienkrise geschehen? Der Kanton wäre gezwungen, innerhalb sehr kurzer Zeitspannen grössere Wertberichtigungen vorzunehmen.

Das Argument der «True-and-fair-View» ist sicherlich verständlich, macht diese Methode aber nicht zwingend notwendig.

Und je nach dem, ob es sich um den Kanton, die Gemeinden oder Unternehmen mit einer kantonalen Mehrheitsbeteiligung handelt, scheint die Einführung des HRM2 in Bezug auf die Neubewertung des Finanz- und Verwaltungsvermögens ebenfalls nicht nach denselben Regeln zu erfolgen.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Was kostet der Prozess zur Neubewertung des Finanz- und Verwaltungsvermögens hinsichtlich
 - a) der Arbeitszeit des Kantonspersonals?
 - b) der Kosten für externe Experten/externes Personal, und wer sind diese externen Firmen?
 - c) anderer Lasten?
2. Welchen Vorschriften (Neubewertung, Abschreibung, Fonds) folgen die Körperschaften, die auf HRM2 umsteigen werden, in Bezug auf die Neubewertung des Finanz- und Verwaltungsvermögens, d. h.:
 - a) die bernischen Gemeinden?
 - b) die Unternehmen, bei denen der Kanton Mehrheitsaktionär ist?
3. Während wie vielen Jahren werden sich die vorzunehmenden 4 Mrd. Franken Abschreibungen auf die Erfolgsrechnung des Kantons Bern auswirken, und wie hoch wird der Betrag pro Jahr sein?
4. Wenn für die künftigen Abschreibungen schon ein Fonds mit rund 1 Mrd. Franken geschaffen werden soll, warum fliesst dann nicht der Gesamtgewinn aus dieser Neube-

wertung in den Fonds, was für die kommenden Jahre und Generationen eine kostenneutrale Operation ermöglichen würde?

5. Wer könnte beschliessen, einen Fonds mit 5 Mrd. Franken anstelle des Fonds mit nur 1 Mrd. Franken zu schaffen?
6. Welche Vorteile ergeben sich für den Kanton aus dieser ganzen Prozedur – abgesehen von einer Bilanz mit einem kleinen Nettovermögen, dank der das kantonale Pensionskassenproblem teilweise aufgefangen werden kann – wenn man weiss, dass das «True-and-fair-View»-Argument fragwürdig ist und das Ziel beispielsweise auch mit einem 5-Milliarden-Fonds für künftige Abschreibungen erreicht werden kann?

Antwort des Regierungsrats

Am 25 Januar 2008 hat die Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren (FDK) das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) für die Kantone und Gemeinden verabschiedet. Die FDK empfiehlt den Kantonen und Gemeinden die Fachempfehlungen zu HRM2 so rasch als möglich, d. h. innerhalb von 10 Jahren, umzusetzen. Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 616/2014 beschlossen, HRM2/IPSAS neu auf den 1. Januar 2017 einzuführen. Die damit verbundenen Änderungen des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) wurden am 28. November 2013 vom Grossen Rat genehmigt (2012.RRGR.1181).

Mit der Umstellung auf das neue Rechnungslegungsmodell sind die Vermögenswerte an die neuen Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden anzupassen. Dies erfordert unter anderem den Wechsel von der degressiven zur linearen Abschreibungsmethode. Mit der Umstellung der Rechnungslegung werden die Anlagewerte in der Bilanz so dargestellt, als ob sie seit jeher nach der neuen Abschreibungsmethode abgeschrieben worden wären (Restatment). Nach heutigem Kenntnisstand wird daraus eine Aufwertung des Verwaltungsvermögens im Umfang von gegen 5 Mrd. Franken resultieren.

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Die Neubewertung des Finanz- und Verwaltungsvermögens wird grundsätzlich dezentral mit den bestehenden Ressourcen der Finanzdienste der verschiedenen rechnungsführenden Organisationseinheiten durchgeführt. Das bedeutet, dass kantonsintern grundsätzlich keine zusätzlichen Personalkosten anfallen. Der grösste Teil der benötigten Arbeitsstunden ist bisher für die Neubewertung der Hoch- und Tiefbauten, der Investitionsbeiträge sowie der Beteiligungen in den Direktionen BVE und FIN aufgewendet worden. In den anderen Direktionen, der Staatskanzlei, der Finanzkontrolle, der kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle und bei den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft konnte grösstenteils auf die Neubewertung im Bereich des mobilen Sachanlagevermögens verzichtet werden, da jeweils die Daten aus der Betriebsbuchhaltung übernommen werden können.

Zu Frage 1a):

Die Arbeitsstunden des Kantonspersonals wurden dezentral im Rahmen der ordentlichen Aufgaben erfasst und können

nicht projektbezogen auf Stufe Konzern ausgewiesen werden. Aufgrund von Stichproben konnte errechnet werden, dass für die Konzeptions- und Umsetzungsphase in den Jahren 2008 bis 2014 im Kanton Bern durchschnittlich rund vier Vollzeitstellen eingesetzt wurden. Diese Arbeitsstunden verteilen sich auf die bestehenden Arbeitsstellen in den Direktionen, der Staatskanzlei, der Finanzkontrolle sowie der Justiz und deren 76 rechnungsführenden Organisationseinheiten.

Zu Frage 1b):

Am 8. Juni 2009 hat der Grosse Rat mit GRB Nr. 0332/2009 dem Rahmenkredit über 10,37 Mio. Franken für die Weiterentwicklung des Finanzinformationssystems (FIS) zugestimmt. Dieser beinhaltet u. a. die systemtechnischen Umsetzungskosten für das IPSAS-konforme HRM2. Für die technischen Anpassungen zur Umsetzung von HRM2/IPSAS wurden insgesamt 2,9 Mio. Franken vorgesehen. Mit RRB Nr. 0902/2010 vom 16. Juni 2010 hat der Regierungsrat zudem einen mehrjährigen Objektkredit in der Höhe von 560 000 Franken bewilligt. Dieser wird für den notwendigen Beizug von externen Fachexperten in Zusammenhang mit der Bewertung der Liegenschaften, der Überprüfung der Bilanzierung von Vorsorgeverpflichtungen, der Schulung von Schlüsselmitarbeitenden der Finanzdienste sowie zur Klärung weiterer spezifischer Fragestellungen im Rahmen der Umstellungsarbeiten verwendet. In der Konzeptionsphase haben folgende Unternehmen fachliche Unterstützung geboten: zhaw Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften im Bereich der Mitarbeiterschulung, Infras AG im Bereich Bewertungen Tiefbauten, Wüst + Partner AG und die Gebäude Versicherung Bern im Bereich Bewertung der Hochbauten, PricewaterhouseCoopers AG PWC zur fachlichen Überprüfung der Rechnungslegung.

Zu Frage 1c):

Dem Regierungsrat sind keine weiteren Kosten bekannt.

Zu Frage 2a):

Das harmonisierte Rechnungslegungsmodell HRM2 gilt sowohl für Kantone als auch Gemeinden. Analog dem Kanton Bern werden die Anlagen bei den bernischen Gemeinden linear nach der Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Abschreibungssätze richten sich nach den gleichen Anlagekategorien wie im Kanton Bern.

Zu Frage 2b):

Unternehmen, bei denen der Kanton Mehrheitsaktionär ist, werden ihre Buchhaltung weiterhin nach ihren Vorschriften (OR, Swiss GAAP FER, IFRS etc.) führen.

Zu Frage 3:

Durch die neuen, deutlich höheren Ausgangswerte des Verwaltungsvermögens wird der Abschreibungsbedarf um knapp 60 Mio. Franken pro Jahr zunehmen, was zu einer entsprechenden Verschlechterung der Laufenden Rechnung führt. Massgeblich zur Verschlechterung tragen die Abschreibungen infolge der Aufwertung der fondsfinanzierten Vermögenswerte im Umfang von rund 1,4 Mrd. Franken bei; diese Vermögenswerte wurden bis anhin sofort zu 100 Prozent abgeschrieben. Aufwertungsreserven des Verwaltungsvermögens können unter HRM2 dazu verwendet werden, den durch die Neubewertung des Verwaltungsvermögens ausgelösten zusätzlichen Abschreibungsbedarf teilweise zu kompensieren. Vor diesem Hintergrund soll der Anteil von rund 1,4 Mrd. Franken aus der Aufwertung der

fondsfinanzierten Vermögenswerte als Ertrag der Laufenden Rechnung über einen Zeitraum von 15 Jahren linear, d. h. jährlich knapp 100 Mio. Franken, wieder gutgeschrieben werden. Wird diesem Ertrag der höhere Abschreibungsaufwand von knapp 60 Mio. Franken gegenübergestellt, so resultiert in der Laufenden Rechnung eine Entlastung von rund 40 Mio. Franken.

Zu Frage 4:

Bei der Aufwertungsreserve von 1,4 Mrd. Franken handelt es sich nicht um einen «Fonds», sondern um eine Bilanzposition, die unter dem Eigenkapital geführt wird. Die restlichen rund 3,6 Mrd. Franken stellen «normales» Eigenkapital dar. Somit wird einzig für die fondsfinanzierten Vermögenswerte, welche bereits zu 100 Prozent abgeschrieben wurden, eine Aufwertungsreserve gebildet. So wird im Bereich der fondsfinanzierten Vermögenswerte eine erneute Abschreibung verhindert.

Zu Frage 5:

Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei der Aufwertungsreserve nicht um einen «Fonds». Der Regierungsrat legt die Höhe der Aufwertungsreserve und den Zeitraum fest, über welchen diese aufgelöst werden soll.

Zu Frage 6:

Die Umsetzung von HRM2 zielt auf eine verstärkte Harmonisierung des Rechnungswesens von Bund, Kantonen und Gemeinden. Sie bringt zudem mehr Transparenz in der Buchführung und Berichterstattung, eine Bewertung und Bilanzierung des Anlagevermögens zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten (realistischer Wert vermindert um die Abnutzung), den Verzicht auf betriebswirtschaftlich nicht begründbare Reservebildung, die periodengerechte Bilanzierung der einzelnen Geschäftsvorfälle sowie eine umfassende Offenlegung einzelner Sachverhalte in der Jahresrechnung mit sich. Daraus ergibt sich eine merkbare Qualitätssteigerung in der Rechnungslegung, indem die Vergleichbarkeit der wichtigen Grössen wie Gewinn/Verlust, Cashflow und Eigenkapital erreicht wird.

Die Transparenz der Rechnungslegung wird auch durch die Offenlegung wesentlicher Informationen im Anhang zum Geschäftsbericht, die Geldflussrechnung sowie durch die konsolidierte Rechnung erhöht. Die Kommunikation über die finanziellen Zusammenhänge wird durch die Anlehnung der Berichterstattung an diejenige der Privatwirtschaft einfacher, sodass sich die allgemeine Verständlichkeit der Rechnungslegung erhöht. Dies ermöglicht Behörden und Bürgern eine bessere Einschätzung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und bietet damit eine bessere Grundlage für Führungsentscheide.

Geschäft 2014.RRGR.1132

Vorstoss-Nr.:	215-2014
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	16.11.2014
Eingereicht von:	Schnegg (Champoz, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.:	507/2015
Direktion:	vom 29. April 2015 Finanzdirektion

Wie sieht die kantonale Praxis beim Einsatz externer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus?

Die Bundesverwaltung greift zusehends auf externe Arbeitskräfte zurück. Eine parlamentarische Kommission hat diese Praxis unter die Lupe genommen. In den von ihr untersuchten Bundesämtern sind 11 Prozent der Mitarbeitenden keine Beamten, sondern Angestellte von externen Unternehmen. Diese manchmal langfristig angestellten Personen sind aber sehr teuer, und sie werden ohne Ausschreibung und manchmal ohne Sicherheitsüberprüfung angestellt.

Die Ergebnisse der Kommissionsstudie erstaunen.

Doch wie sieht es in der bernischen Kantonsverwaltung aus?

Ein Zurückgreifen auf externe Unternehmen ist absolut gerechtfertigt, wenn Kompetenzen benötigt werden, die in der Verwaltung fehlen, und wenn die Anstellung für eine relativ kurze Dauer erfolgt. Für den Kanton wäre es hingegen schädlich, wenn er auf externe Mitarbeiter zurückgreifen würde, um so den Personalbestand zu erhöhen, ohne dies in den verschiedenen Berichten direkt erwähnen zu müssen. Eine solche Praxis führt für die Steuerpflichtigen unweigerlich zu Mehrkosten.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie sehen die Vorschriften für oder gegen die Anstellung von externem Personal aus?
2. Wie viele externe Aufträge laufen derzeit in der Kantonsverwaltung (Anzahl beauftragter externer Firmen? Anzahl externer Personen, die in der Kantonsverwaltung arbeiten? Wie vielen Vollzeitstellen entspricht dies?)?
3. Wie hoch ist der jährliche Betrag, den der Kanton Bern ausgibt/investiert, um externe Mandate zu bezahlen (Jahr 2013)?
4. Wie verteilt sich dieser Betrag auf die einzelnen Direktionen?
5. Wie werden diese Beträge verbucht (Personalaufwand? Anderes?)?
6. Wie lange dauert ein solches externes Mandat im Durchschnitt (Arbeitstage pro externe Person)?
7. Wie lange war die Höchstdauer für ein solches Mandat?
8. Welche Risiken sieht der Kanton für solche Mandate? Wie geht man mit diesen Risiken um?
9. Welche Massnahmen werden getroffen, um die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten, auf die diese externen Mitarbeiter Zugriff haben?
10. Hingen die Aufgaben, mit denen externe Firmen beauftragt wurden, alle damit zusammen, dass die gefragten Kompetenzen intern nicht zur Verfügung standen? Wenn ja, warum?

Antwort des Regierungsrats

Nachdem die Geschäftsprüfungskommission des Ständerates einen Bericht über die Anzahl externer Mitarbeitender in der Bundesverwaltung veröffentlicht hat, erkundigt sich der Interpellant nach der Situation in der Verwaltung des Kantons Bern in Bezug auf externe Mitarbeitende.

Zur Beantwortung der vorliegenden Motion hat die Finanzdirektion eine Erhebung bei den Direktionen, der Staatskanz-

lei und der Justiz durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurde der Begriff «externe Mitarbeitende» in Anlehnung an die Untersuchung der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates wie folgt definiert:

Externe Mitarbeitende arbeiten in einem anstellungsähnlichen Verhältnis. Sie verfügen jedoch nicht über einen öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrag. Im Arbeitsalltag ist aber kaum ein Unterschied zu den internen Angestellten auszumachen: Externe Mitarbeitende arbeiten häufig in den Arbeitsräumen der Dienststelle und haben meist dort ihren Arbeitsplatz. Im Unterschied zu Personen oder Firmen, die einen Dienstleistungsauftrag ausführen, stehen externe Mitarbeitende in einem Unterstellungsverhältnis, d. h. Vorgesetzte verfügen über ein weitgehendes Weisungs- und Kontrollrecht gegenüber den externen Mitarbeitenden. Externe Mitarbeitende können temporär über ein Arbeitsvermittlungsbüro oder durch einen Personalleihvertrag (Bodyleasing) eingestellt werden. Möglich ist auch die Anstellung über einen sog. «Pseudo-Auftrag»; hierbei wird zwar ein Dienstleistungsauftrag vereinbart, die beschäftigte Person steht aber in einem Unterstellungsverhältnis.

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung, wobei sich die Angaben aus Gründen der Aktualität auf das Jahr 2014 beziehen und nicht wie vom Interpellant verlangt auf das Jahr 2013.

Einleitend weist der Regierungsrat zudem darauf hin, dass er grossen Wert auf einen zurückhaltenden Einsatz von externen Mitarbeitenden legt; auf externe Mitarbeitende soll nur in zwingenden Fällen zurückgegriffen werden.

Zu Frage 1

Externe Mitarbeitende im Sinne der eingangs erwähnten Definition werden rechtlich betrachtet über Dienstleistungsaufträge angestellt. Dienstleistungsverträge sind gemäss Ziffer 316a der Weisungen der Finanzdirektion und der Finanzverwaltung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLW) abzuschliessen:

¹ Die nachstehende Weisung gilt für Dienstleister, welche während einer bestimmten Zeitdauer Unterstützungsleistungen im Rahmen eines Projektes oder andere spezifischen Beratungsleistungen erbringen, für welche der Kanton nicht über genügend eigene bzw. fehlende fachliche personelle Ressourcen verfügt. Die entsprechenden Dienstleister müssen in einem Auftragsverhältnis zum Kanton stehen (d. h. dürfen keinen Arbeitsvertrag mit dem Kanton abgeschlossen haben).

² Neue Aufträge an Dienstleister gemäss Abs. 1 erfordern eine formelle Auftragserteilung mit einem schriftlichen Vertrag oder unter Umständen mit einer schriftlichen Annahme einer Offerte (...).

³ Bei der Ausgestaltung der Verträge mit den externen Dienstleistern ist darauf zu achten, dass explizit geregelt sein muss, wer für die Zahlung der geschuldeten Beträge der Sozialversicherungen verantwortlich ist.

⁴ Grundsätzlich ist von den externen Dienstleistern eine Bestätigung einer Ausgleichskasse beizubringen, dass die Tätigkeit für den spezifischen Auftrag eine selbstständige Erwerbstätigkeit darstellt.

Im Zusammenhang mit Absatz 3 ist zu erwähnen, dass Sozialversicherungsbeiträge bei externen Mitarbeitenden in der Regel nicht durch den Kanton Bern, sondern durch die

Unternehmungen bezahlt werden, bei welchen die Mitarbeitenden angestellt sind.

Zu Frage 2

Im Verlauf des gesamten Jahres 2014 beschäftigten die Direktionen und die Staatskanzlei insgesamt 112 externe Mitarbeitende. Diese entsprechen einem Bestand von rund 30 Vollzeitstellen und verteilen sich auf 60 Unternehmungen.

Zu Fragen 3 und 4

Die Kosten für externe Mitarbeitende fielen im Jahr 2014 wie folgt aus:

Organisationseinheit	Kosten (CHF; gerundet)
Staatskanzlei	301'000
Volkswirtschaftsdirektion	269'000
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion	1'075'000
Polizei- und Militärdirektion	785'000
Finanzdirektion	1'451'000
Erziehungsdirektion	69'000
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion	1'726'000
Total	5'676'000

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und die Justiz beschäftigten im Jahr 2014 keine externen Mitarbeitenden.

Zu Frage 5

Aufwendungen für externe Mitarbeitende werden meist als Sachaufwand unter Dienstleistungen und Honorare verbucht. Im Kontenrahmen des Kantons Bern ist dazu die Kontengruppe 318 (Dienstleistungen Dritter) vorgesehen. In wenigen Fällen werden Kosten für externe Mitarbeitende auch im Personalaufwand unter der Kontengruppe 308 (Entschädigungen für temporäre Arbeitskräfte) verbucht.

Zu Frage 6

Externe Mitarbeitende werden durchschnittlich für eine Vertragsdauer von rund 11 Monaten beschäftigt. Viele externe Mitarbeitende werden für spezialisierte kleinere Aufgaben eingesetzt, die einem Beschäftigungsgrad von wenigen Stellenprozenten entsprechen. Die Anzahl Arbeitstage über die gesamte Vertragsdauer liegt nicht vor.

Zu Frage 7

In zwei Einzelfällen betrug die Vertragsdauer fünf Jahre. Bei den übrigen Mandaten zeigt sich eine deutlich kürzere Vertragsdauer.

Zu Frage 8

Die grössten Risiken sieht der Regierungsrat bei der Informationssicherheit (vgl. dazu Antwort auf Frage 9) und einem möglichen Know-how-Verlust. Um Wissensverluste zu vermeiden, müssen externe Mitarbeitende ihre Arbeit zumeist verstärkt dokumentieren und mit regelmässigen Sitzungen für den nötigen Wissenstransfer sorgen.

Zu Frage 9

In der Regel wird mit externen Mitarbeitenden bzw. mit den beauftragten Unternehmen vertraglich eine Geheimhaltungsklausel vereinbart. Für Informatikdienstleistungen müssen gemäss Weisung des kantonalen Amtes für Infor-

matik und Organisation die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schweizerischen Informatikkonferenz» (AGB SIK) sowie die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kantons Bern über die Informationssicherheit und den Datenschutz (ISDS) bei der Erbringung von Informatikdienstleistungen» (AGB ISDS) eingesetzt werden; diese sehen Geheimhaltungs- und Sicherheitsvorschriften vor.

Indem externe Mitarbeitende wie das eigene Personal mit der vom Kanton eingesetzten Informatikinfrastruktur (PC, Netzwerk, Server, Drucker) arbeiten, verbleiben kantonale Daten auf dieser Infrastruktur. Dadurch sind die Daten gleichwertig geschützt, wie wenn sie von eigenen Mitarbeitenden bearbeitet oder eingesehen werden. Zudem erhalten externe Mitarbeitende (wie auch andere Mitarbeitende) nur jene Berechtigungen für Informatiksysteme und Ablagen, welche für ihre Arbeit nötig sind. Anders als beim Bund existieren beim Kanton Bern keine Gesetzesbestimmungen, die es erlauben würden, eigene oder externe Mitarbeitende mit Zugriff auf heikle Daten einer Personensicherheitsprüfung zu unterziehen. Der Regierungsrat beabsichtigt jedoch, im Rahmen der Umsetzung der zu erwartenden neuen Informationssicherheitsgesetzgebung des Bundes die Schaffung entsprechender Rechtsgrundlagen zu prüfen.

Zu Frage 10

Externe Mitarbeitende werden in erster Linie aufgrund von Ressourcenengpässen und zum Brechen von Belastungsspitzen eingesetzt. Fehlendes Spezialwissen ist nur in wenigen Fällen ein Auslöser zum Anstellen externer Mitarbeitender.

Geschäft 2014.RRGR.1170

Vorstoss-Nr.: 248-2014
 Vorstossart: Interpellation
 Eingereicht am: 19.11.2014
 Eingereicht von: Hirschi (Moutier, PSA) (Sprecher/in)
 Weitere Unterschriften: 0
 RRB-Nr.: 455/2015 vom 22. April 2015
 Direktion: Finanzdirektion

Detaillierte Angaben zu den Kantonsangestellten in Moutier

In einer soeben eingereichten Anfrage will Grossrat Pierre-Alain Schnegg vom Regierungsrat wissen, wie viele Kantonsangestellte per 30. Juni 2014 bzw. per 31. Dezember 2013 ihren Arbeitsplatz in Moutier hatten und wie hoch die entsprechende Lohnmasse ist.

Der Regierungsrat wird um folgende Präzisierungen gebeten:

1. Wie hoch ist die Zahl der Kantonsangestellten pro Arbeitsbereich (Steuern, Polizei, Betreibungsamt, Lehrkräfte usw.)?
2. Wie viele in Moutier angestellte Personen arbeiten nicht ständig in Moutier (z. B. Kantonspolizisten)?
3. Wie viele Kantonsangestellte wohnen auch in Moutier (ausgenommen Lehrkräfte und Schulverwaltungspersonal)?

4. Wie viele Kantonsangestellte (ausgenommen Schulpersonal) würden im Falle eines Übertritts von Moutier zum Kanton Jura ihre Stelle im Dienst des übrigen Berner Juras behalten?
5. Wie viele Kantonsangestellte könnten bei einem Kantonswechsel von der jurassischen Kantonsverwaltung übernommen werden (RAV, Gefängnispersonal, Polizei usw.)?

Antwort des Regierungsrats

Die Interpellantin nimmt Bezug auf die Antwort des Regierungsrates zur parlamentarischen Anfrage Nr. 7 (Pierre-Alain Schnegg; Champoz [UDC]) in der Novembersession

2014 und wünscht ergänzende Angaben zum Bestand des Kantonspersonals am Standort Moutier.

Die damaligen Angaben bezogen sich auf Ende Dezember 2012. Sie wurden im Nachgang zur Abstimmung über die politische Zukunft des Berner Jura vom 24. November 2013 vom Personalamt in Zusammenarbeit mit den Direktionen, der Staatskanzlei und der Justizleitung ermittelt. Im Sinne der Vergleichbarkeit sind auch die folgenden, präzisierenden Angaben per Dezember 2012 zu verstehen. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Personalbestand am Standort Moutier seither nur geringfügige Veränderungen erfahren hat.

Zu Fragen 1 und 3

Die Antworten zu den Fragen 1 und 3 können folgender Tabelle entnommen werden:

Organisationseinheit	Anzahl Vollzeiteinheiten	Anzahl Mitarbeitende	davon in Moutier wohnhaft
VOL: Regionale Arbeitsvermittlung	4.0	4	2
GEF: Psychiatrische Dienste Biel-Seeland/Berner Jura	21.9	30	3
JGK: Landeskirchen (Geistliche)	3.7	6	4
JGK: Betreibungs- und Konkursamt	19.2	22	9
POM: Kantonspolizei	43.3	45	10
POM: Strafvollzug (Regionalgefängnis Moutier)	12.7	14	6
FIN: Steuerverwaltung	32.7	39	10
ERZ: Schulverwaltungspersonal (ceff)	3.6	7	6
BVE: Tiefbauamt (noch bis 2016; danach Bezug des neuen Werkhofs Loveresse)	5.0	5	3
JUS: Zivil- und Strafgericht	13.9	20	4
JUS: Staatsanwaltschaft	8.3	12	3
Total Kantonspersonal	168.3	204	64
Total Lehrkräfte	85.8	128	---
Total am Standort Moutier	254.1	332	

Zu Frage 2

Die in der Antwort zu den Fragen 1 und 3 erwähnten regionalen Verwaltungseinheiten sind in Moutier stationiert und erbringen Dienstleistungen sowohl zugunsten der Standortgemeinde Moutier wie auch zugunsten des übrigen Berner Jura. An welchen Standorten letztlich die physische Verrichtung der Tätigkeit erfolgt ist vor diesem Hintergrund sekundär. Es ist davon auszugehen, dass funktionsbedingt vor allem die Mitarbeitenden der mobilen Polizei (Patrouille), des Betreibungs- und Konkursamts sowie des Tiefbauamts regelmässig Arbeitseinsätze ausserhalb der Gemeinde Moutier leisten. Nach Bedarf werden zudem auch die Mitarbeitenden der Regionalen Arbeitsvermittlung an anderen Standorten eingesetzt.

Zu Fragen 4 und 5

Zum heutigen Zeitpunkt kann nicht gesagt werden, welcher Teil dieser Verwaltungseinheiten vom Kanton Jura übernommen werden könnte bzw. welcher Teil im Berner Jura

verbleiben würde. Hierzu müssten zunächst politische Entscheide getroffen werden, beispielsweise welche Aufgaben an den Kanton Jura transferiert und welche Stellen hierfür verschoben würden. In gewissen Aufgabenbereichen wäre wie bis anhin eine enge Zusammenarbeit möglich. So sind beispielsweise die Kirchen mit Ausnahme der personalrechtlichen Anstellungsverhältnisse jetzt schon kantonsübergreifend organisiert. Für die im Kanton Bern verbleibenden Stellen müssten im Falle eines Übertritts von Moutier in den Kanton Jura neue Standorte im Berner Jura gefunden werden.

Geschäft 2014.RRGR.1206

Vorstoss-Nr.:

Vorstossart:

267-2014

Interpellation

Eingereicht am: 24.11.2014
 Eingereicht von: Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)
 Weitere Unterschriften: 0
 RRB-Nr.: 509/2015 vom 29. April 2015
 Direktion: Finanzdirektion

Personen, die im Kanton Bern arbeiten, aber ausserhalb des Kantons wohnen: Auswirkungen auf die Kantonsfinanzen und die Berner Wirtschaft?

Die Berner Wirtschaft steht auf solidem Fuss und ist diversifiziert. Im interkantonalen Vergleich kennt der Kanton Bern eine tiefe Arbeitslosenquote (2,4 Prozent im Oktober 2014), die unter dem nationalen Schnitt liegt (3,1 Prozent im Oktober 2014). Die Kantonsfinanzen sind gesund. Viele beneiden uns um die Lebensqualität in unserem Kanton. Die jüngsten Statistiken zeigen, dass das BIP pro Einwohner des Kantons Bern (68 457 Franken) an neunter Stelle liegt (von 26). Dies ist ein ehrenvoller Rang, der von der Bedeutung des bei uns erwirtschafteten wirtschaftlichen Reichtums zeugt. Für dieselbe Referenzperiode zeigen die Statistiken des eidgenössischen Finanzdepartements, dass unser Kanton in Bezug auf das im Rahmen des eidgenössischen Finanzausgleichs berücksichtigte Ressourcenpotenzial leider nur an 22. Stelle liegt (22 842 gegenüber 30 727 Franken). Diese Situation hängt vorwiegend mit einem wahrscheinlich strukturellen Ungleichgewicht zwischen den im Kanton Bern angebotenen Arbeitsstellen und dem Wohnort der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zusammen. Mit anderen Worten: Es gibt mehr Personen, die im Kanton Bern arbeiten, aber ausserhalb des Kantons Bern wohnen, als Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern, die ausserhalb des Kantons arbeiten. Eine Erklärung dafür dürfte sicherlich sein, dass die Bundesverwaltung im Kanton Bern angesiedelt ist, was glücklicherweise zur Schaffung vieler Arbeitsplätze im Kanton geführt hat. Viele dieser Arbeitsplätze werden indessen von Personen besetzt, die nicht im Kanton Bern leben. Dieses Phänomen scheint leider einer irreversiblen Entwicklung zu folgen, die namentlich mit der wachsenden Mobilität der erwerbstätigen Bevölkerung zusammenhängt.

Weitere Faktoren (wie z. B. die Höhe der Steuern) können ebenfalls Grund für das Ungleichgewicht zwischen den Arbeitsplätzen im Kanton und dem Wohnort der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sein.

Diese Situation hat zwar sicherlich raumplanerische Vorteile, Nachteile gibt es aber insbesondere bei den Steuereinnahmen.

Wir sind uns bewusst, dass die politischen Behörden des Kantons Bern über keinen grossen Spielraum verfügen, um die Nachteile zu verringern und die Attraktivität unseres Kantons für all jene, die hier arbeiten, aber anderswo leben, zu vergrössern.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Gibt es Statistiken über den Wohnort der Personen, die im Kanton Bern erwerbstätig sind?
2. Wenn ja: Wie viele Personen, die im Kanton Bern einer Erwerbstätigkeit nachkommen, leben ausserhalb des Kantons, und woher kommen sie (Ausland, anderer Kanton)?

3. Gibt es Statistiken über die Anzahl Personen, die ihren (zivil- und steuerrechtlichen) Wohnsitz im Kanton Bern haben, aber ausserhalb des Kantons arbeiten?
4. Wenn ja: Wie hoch ist ihre Zahl und wo arbeiten sie (in welchen Kantonen bzw. wo im Ausland)?
5. Sofern die verlangten Statistiken vorhanden sind: Wie hat sich die Situation in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?
6. Wie wirken sich die oben beschriebenen Phänomene auf die Kantonsfinanzen aus (heutige Situation und Entwicklung im Laufe der vergangenen Jahre)?
7. Wie wirken sich die oben beschriebenen Phänomene auf die Wirtschaft unseres Kantons aus?
8. Beabsichtigt der Regierungsrat, Massnahmen vorzuschlagen, um die Attraktivität unseres Kantons als Wohnkanton zu erhöhen?

Antwort des Regierungsrats

Die Problematik der sogenannten Zupendler in den Kanton Bern war zuletzt Gegenstand der Interpellation 315-2013¹⁷ (Grüne, Bern) vom 20.11.2013 «Steuerausfall durch Pendler». Bei der Beantwortung der Fragen kann der Regierungsrat deshalb teilweise auf die damalige Stellungnahme verweisen.

Zu Frage 1

Ja. Das Bundesamt für Statistik (BFS) beobachtet die Pendlermobilität und veröffentlicht die Ergebnisse. Auf der Website des BFS findet man aktuell die Pendlerströme im Jahr 2012.¹⁸ Die ausführlichen Ergebnisse sind in der Publikation «Pendlermobilität in der Schweiz 2012»¹⁹ dargelegt. Die Publikation wurde erstmals im Vorjahr herausgegeben («Pendlermobilität in der Schweiz 2011»²⁰).

Zu Frage 2

63 104 Personen mit einer Erwerbstätigkeit im Kanton Bern wohnen in einem anderen Kanton. Umgekehrt arbeiten (nur) 44 191 mit Wohnsitz im Kanton Bern in einem anderen Kanton.

Das BFS hat die wichtigsten Pendlerströme zwischen den Kantonen in der Publikation zur Pendlermobilität in der Schweiz 2011 dargestellt. Aus der Darstellung ist ersichtlich in welchem Kanton Personen wohnen, die im Kanton Bern als Pendler erwerbstätig sind (sog. Zupendler) und in welchem Kanton Personen arbeiten, die im Kanton Bern Wohnsitz haben (sog. Wegpendler):

- Die meisten Zupendler kommen aus den Nachbarkantonen Solothurn und Freiburg.
- Die meisten Wegpendler arbeiten im Nachbarkanton Solothurn. Deutlich geringer ist der Anteil der Wegpendler in die Kantone Freiburg und Zürich.

¹⁷ <http://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaeft/geschaeft/suche/geschaeft.gid-5da4145d4a7f4ae4bdabaa5db0f25570.html>

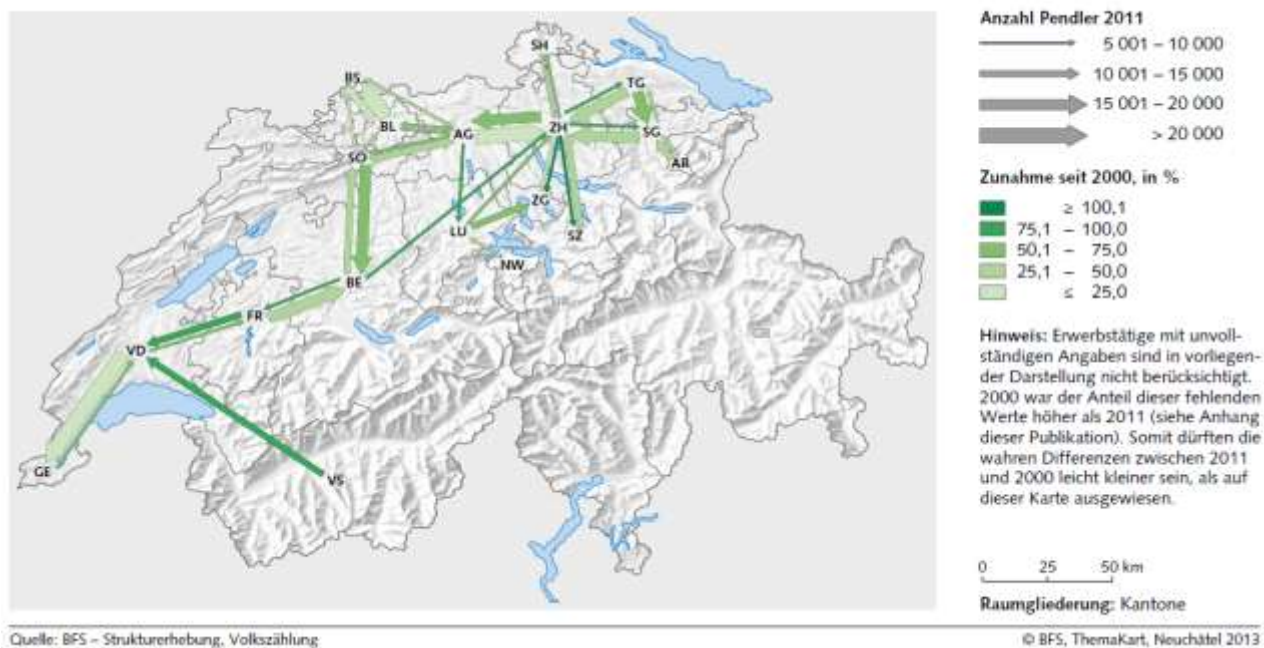
¹⁸ <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/11/04/blank/04.html>

¹⁹ <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/publikationen.Document.178466.pdf>

²⁰ <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/publikationen.html?publicationID=5287>

Wichtigste Pendlerströme zwischen den Kantonen, 2011

G 11



Zu Frage 3

Ja. Die erwähnten Statistiken des BFS beinhalten auch Aussagen zu Pendlern mit Wohnsitz im Kanton Bern.

Zu Frage 4

44 191 Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern arbeiten in einem anderen Kanton. Die meisten davon im Nachbarkanton Solothurn (Siehe auch Antwort zur Frage 2).

Zu Frage 5

Statistische Angaben sind für die Jahre 2010 bis 2013 verfügbar²¹:

Jahr	Zupendler	Wegpendler	Pendlersaldo absolut	Relativer Pendlersaldo in Prozent der im Kanton Bern wohnhaften Arbeitspendler/innen
2010	61'838	43'641	18'197	4.0
2011	61'314	42'126	19'188	4.2
2012	63'104	44'191	18'913	4.1
2013	65'799	45'398	20'401	4.4

²¹ <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/11/04/blank/04.Document.166648.xls>

Zu Frage 6

Der Kanton Bern weist einen «positiven» relativen Pendler-saldo von rund 4 Prozent aus. Das ist aus steuerlicher Sicht ungünstig: Das Erwerbseinkommen wie auch das übrige Einkommen und das Vermögen von Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton kann im Kanton Bern nicht besteuert werden. Die Steuererträge fallen entsprechend tiefer aus. Wünschenswert aus steuerlicher Sicht wäre der Zuzug der heutigen Zupendler, weil dadurch das Ressourcenpotential und die Steuereinnahmen erhöht würden. Auf jeden Fall zu verhindern ist der Wegzug der heutigen Wegpendler, weil dadurch das Ressourcenpotential und die Steuereinnahmen vermindert würden.

Aussagen zur Entwicklung der vergangenen Jahre sind nicht möglich.

Zu Frage 7

Aufgrund der hohen Mobilität der erwerbstätigen Bevölkerung spielt es für ein Unternehmen im Kanton Bern keine Rolle, wo seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wohnen. Werden jedoch Arbeitsplätze im Kanton Bern durch Personen besetzt, die nicht im Kanton Bern wohnen, fehlen dem Kanton und den Standortgemeinden Mittel für die Finanzierung ihrer Zentrumsaufgaben. Dies dadurch, dass das schweizerische Steuersystem, wie international üblich, auf den Wohnsitz abstellt.

Zu Frage 8

Aus der Darstellung ergibt sich, dass die meisten Zupendler in den Kanton Bern aus den Kantonen Solothurn und Freiburg kommen. Da die Steuerbelastung im Kanton Solothurn leicht höher ist als im Kanton Bern, gibt es zumindest bei diesen Zupendlern keine fiskalischen Gründe für das Zupendeln.

Etwas anders sieht es aus bei den Personen, die aus dem Kanton Freiburg in den Kanton Bern pendeln. Die tieferen Steuern im Kanton Freiburg sind aber vermutlich nur einer der Gründe für die Wohnsitzwahl im Kanton Freiburg. Wenn der Kanton Bern für diese Personen als Wohnsitzkanton attraktiver werden möchte, ist die Steuerbelastung sicher nur einer der relevanten Faktoren. Wichtiger dürfte insbesondere die Verfügbarkeit von attraktivem Wohnraum zu günstigen Konditionen sein.

Der Regierungsrat hat die Wirtschaftsstrategie 2025²² entwickelt, in der die strategische Ausrichtung des Kantons Bern mittelfristig festgelegt wird. Darin werden Stossrichtungen zur Stärkung der Attraktivität des Kantons Bern als Wohnkanton aufgezeigt.

Geschäft 2014.RRGR.1210

Vorstoss-Nr.:	271-2014
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	25.11.2014
Eingereicht von:	Hirschi (Moutier, PSA) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	4
RRB-Nr.: 396/2015	vom 1. April 2015
Direktion:	Finanzdirektion

Steuerlicher Parteispendenabzug nur bei grossen Parteien?

Angeblich wurde einigen Steuerpflichtigen aus dem Berner Jura in der Steuererklärung der Abzug für Mitgliederbeiträge oder Spenden an politische Parteien, die auf Gemeindeebene aktiv sind, verweigert. Die Steuerverwaltung habe dies damit begründet, dass nur Spenden an politische Parteien abzugsfähig seien, die bei den Grossratswahlen mindestens 3 Prozent der Stimmen erhalten hätten. Sollten diese Informationen zutreffen, hätten wir es mit einer inakzeptablen und antidemokratischen Diskriminierung zu tun.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum nur die grossen im Kantonsparlament vertretenen Parteien in den Genuss von abzugsfähigen finanziellen Unterstützungen kommen sollten. Auch kleine Parteien tragen zum demokratischen und politischen Leben bei, und dies auf der Ebene der Gemeinde – der demokratischen Zelle, mit der die Bürgerinnen und Bürger am meisten verbunden sind. Zudem gibt es auch Parteien, die zwar nicht im Grossen Rat vertreten sind, die aber dank Listenverbindungen dazu beigetragen haben, dass andere gewählt wurden. Dies ist beispielsweise bei Parteien, wie der Linken, der CVP oder der PLJ der Fall.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie ist die geltende Praxis in Bezug auf Parteispenden?
2. Verdienen kleine oder nur lokal auftretende Parteien nicht dieselbe Behandlung wie grosse Parteien?
3. Wäre die Regierung bereit, die Gesetzgebung im Hinblick auf eine Gleichbehandlung anzupassen?

Antwort des Regierungsrats

Zu Frage 1:

Die Praxis des Parteispendenabzugs richtet sich nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe m des Steuergesetzes (StG, BSG 661.11). Die Bestimmung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes vom 23. März 2010 an die zwingenden Vorgaben des Bundesrechts angepasst. Das Bundesgesetz über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien vom 12. Juni 2009 ([BBL 2009 4389](http://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2009/4389.pdf)²³) führte bei der direkten Bundessteuer ab dem Steuerjahr 2011 einen Abzug von 10 000 Franken für Parteispenden ein. Der gleiche Abzug wurde für die Kantone verbindlich vorgeschrieben (Art. 9 Abs. 2 Bst. I des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, Steuerharmonisierungsgesetz, StHG, SR 642.14). Einzig die Höhe des Abzugs blieb in der Autonomie der Kantone. Die revidierte Bestimmung des bernischen Steuergesetzes ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten.

Der Parteispendenabzug setzt voraus, dass sich die Parteien gemäss Artikel 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte ins Parteienregister haben eintragen lassen, in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder in einem Kanton bei den letzten Parlamentswahlen mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben. Damit der Abzug gewährt wird, genügt es, wenn eine der drei Voraussetzungen erfüllt wird. In welchem Kanton die Partei im Parlament

²² http://www.vol.be.ch/vol/de/index/wirtschaft/wirtschaftspolitik/beco-wirtschaftspolitik-ws.assetref/dam/documents/VOL/BECO/de/Wirtschaft/Wirtschaftspolitik/Wirtschaftsstrategie/beco-wirtschaft-ws-2025-bericht_DE.pdf

²³ <http://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2009/4389.pdf>

vertreten ist oder bei den letzten Parlamentswahlen mindestens 3 Prozent der Stimmen erhalten hat, spielt keine Rolle. Das wurde im Rahmen der Teilrevision vom 26. März 2013 durch eine nachträgliche Präzisierung der Bestimmung zum Ausdruck gebracht.

Zu Frage 2:

Dass Spenden an kleine bzw. nur lokal auftretende Parteien nach den verbindlichen Vorgaben der Bundesgesetzgebung nicht zulässig sind, ist auch aus Sicht des Regierungsrats bedauerlich. Im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien hatte sich der Regierungsrat vergeblich für eine offenere Umschreibung des Parteibegriffs eingesetzt (vgl. Vernehmlassung vom 23. April 2008, [RRB 0733](#)).

Zu Frage 3:

Die Voraussetzungen des Parteispendenabzugs werden vom Bundesrecht verbindlich vorgegeben. Eine Anpassung des kantonalen Steuergesetzes ist deshalb nicht möglich. Die geltende Regelung ist nach Auffassung des Regierungsrats – trotz dessen Einsatz für eine offenere Umschreibung des Parteibegriffs im Rahmen der Vernehmlassung – durchaus vertretbar. Die Voraussetzungen für den Parteispendenabzug sind nicht sehr streng. Der Abzug wird beispielsweise bereits gewährt, wenn eine Partei in irgendeinem kantonalen Parlament einen einzigen Sitz gewonnen hat. Mit Bezug auf die bernischen Parteien sind die Wähleranteile und Sitze auf dem Internetauftritt der Staatskanzlei nachzulesen.²⁴ In den anderen Kantonen werden die Wahlergebnisse ebenfalls aufgeschaltet.

Geschäft 2015.RRGR.59

Vorstoss-Nr.:	012-2015
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	19.01.2015
Eingereicht von:	Schnegg (Champroz, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 511/2015	vom 29. April 2015
Direktion:	Finanzdirektion

Effizienz der kantonalen und regionalen Steuerverwaltungen?

Die wirtschaftliche Situation juristischer und natürlicher Personen kann sich heutzutage sehr schnell ändern und grosse Auswirkungen auf ihre finanzielle und steuerliche Situation haben.

Werden die Steuerpflichtigen im Falle einer negativen wirtschaftlichen Veränderung nicht schnell genug veranlagt, läuft der Kanton grosse Gefahr, dass er die ihm geschuldeten Beträge nicht einkassieren kann.

Es wäre somit sinnvoll, alles daran zu setzen, damit die definitiven Veranlagungen so rasch wie möglich durchgeführt werden – dies zum Wohle der Finanzen des Kantons Bern.

Wie sieht denn die Situation im Kanton Bern tatsächlich aus? Ist diese Situation in allen Regionen gleich oder gibt es

Unterschiede zwischen den Regionen? Ist die Behandlung juristischer oder natürlicher Personen vergleichbar?

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Steuerpflichtige (in Zahlen) müssen pro Veranlagungsregion jährlich veranlagt werden (möglichst 2014, andernfalls 2013), dies in Bezug auf
 - a. die natürlichen Personen?
 - b. die juristischen Personen?
2. Wie viele Steuerpflichtige (in Zahlen) pro Veranlagungsregion sind nicht definitiv veranlagt innerhalb von:
 - a. sechs Monaten nach Einreichen ihrer Steuererklärung:
 - i. natürliche Personen?
 - ii. juristische Personen?
 - b. neun Monaten nach Einreichen ihrer Steuererklärung:
 - i. natürliche Personen?
 - ii. juristische Personen?
 - c. zwölf Monaten oder mehr nach Einreichen ihrer Steuererklärung:
 - i. natürliche Personen?
 - ii. juristische Personen?
3. Was war bisher pro Veranlagungsregion die längste Dauer, um eine definitive Veranlagung zu verschicken?
 - a. natürliche Person?
 - b. juristische Person?
4. Wie wirkt sich eine verspätete Veranlagung auf das Inkasso der geschuldeten Beträge aus? Sind mehr Einbussen zu verzeichnen, und welches sind die betroffenen Beträge, wenn die definitive Veranlagung mehr als zwölf Monate nach Einreichen der Steuererklärung erfolgt ist?
5. Den Steuerpflichtigen werden im Rahmen ihrer Beziehungen zu den Steuerbehörden Fristen gesetzt. Gibt es für die Steuerbehörden im Rahmen ihrer Beziehungen zu den Steuerpflichtigen ebenfalls verbindliche Fristen? Wenn ja, welche?

Antwort des Regierungsrats

Die Effizienz der Veranlagungsverfahren hat bei der kantonalen Steuerverwaltung einen hohen Stellenwert. Seit dem Wechsel von der zweijährigen Vergangenheitsbemessung zur einjährigen Gegenwartsbemessung im Jahr 2001 muss die Steuerverwaltung sicherstellen, dass die allermeisten Veranlagungen innert Jahresfrist vorgenommen werden können.

In den vergangenen Jahren war das regelmässig der Fall. Die Steuerverwaltung informiert jeweils an der jährlichen Medienpräsentation im Januar über den aktuellen Stand der Veranlagungen. An der Präsentation vom 16. Januar 2015 hat die Steuerverwaltung mitgeteilt, dass per Ende 2014 – also 9 ½ Monate nach dem offiziellen Abgabetermin vom 15. März – bereits über 90 Prozent der Veranlagungen der unselbstständig Erwerbstätigen für das Steuerjahr 2013 erfolgt sind²⁵. Das zeigt eine sehr hohe Effizienz der Veranlagung.

²⁴ <http://www.wahlarchiv.sites.be.ch/wahlen2014/www.growa.apps.be.ch/growa/action/WaehleranteileProzentActione1d4.html?method=read&sprache=d>

²⁵ Seite 3 der [Folienpräsentation vom 15.01.2015](http://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.assetref/dam/documents/portal/Medienmitteilungen/de/2015/01/2015-01-16-folienreferat-b-knuesel-sv-de.pdf): <http://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.assetref/dam/documents/portal/Medienmitteilungen/de/2015/01/2015-01-16-folienreferat-b-knuesel-sv-de.pdf>

Mit Bezug auf den Inkassoerfolg dürfte die Dauer der Veranlagungen nicht von entscheidender Bedeutung sein. Der Inkassoerfolg hängt in erster Linie von der Möglichkeit rechtzeitiger Ratenzahlungen ab. Diese Möglichkeit ist im Kanton Bern dank den Ratenrechnungen im Juni, September und Dezember des Steuerjahres gegeben²⁶.

Seit 2011 sind zudem (verzinsliche) Vorauszahlungen möglich. Die Erhebungen der Steuerverwaltung zeigen, dass diese Möglichkeit rege genutzt wird. Der Anteil der fristgerecht bezahlten Ratenrechnungen hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen, vgl. hierzu die Antwort zur Interpellation 061-2015²⁷, Berger (Aeschi, SVP) «Verzinsung von Steuervorauszahlungen».

Der Regierungsrat kann die gestellten Fragen wie folgt beantworten:

Fragen 1 und 2

Aus der folgenden Tabelle ist in der ersten Spalte ersichtlich, wie viele Steuererklärungen pro Region veranlagt werden (Basis = Steuerjahr 2012). Dazu folgende Hinweise:

- Bei den *Steuererklärungen der natürlichen Personen* kann es sich um Steuererklärungen von alleinstehenden Personen oder von verheirateten Paaren handeln.
- Bei den *Steuererklärungen der juristischen Personen* sind jene der personenbezogenen Gesellschaften von den übrigen Gesellschaften und Vereinen zu unterscheiden. Die personenbezogenen Gesellschaften werden in den Regionen, gemeinsam mit dem Inhaber der Beteiligungsrechte, veranlagt. Die übrigen juristischen Personen werden von der Abteilung für juristische Personen zentral in Bern veranlagt.

Die Tabelle zeigt in den weiteren Spalten die Anzahl Fälle, deren Veranlagung mehr als sechs, neun oder zwölf Monate benötigt. Als Dauer der Veranlagung gilt die Zeit ab dem Eintreffen der Steuererklärung (und der erforderlichen Belege) bis zur Eröffnung der Veranlagungsverfügung durch die Steuerverwaltung. Allfällige Rechtsmittelverfahren (Einsprache, Rekurs, Beschwerde etc.) werden nicht mitgerechnet.

²⁶ Vgl. Darstellung auf www.be.ch/steuern > Ratgeber > Zeitlicher Ablauf

²⁷ <http://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.gid-9d4031424a674068b7cf0ba951fcfc92.html>

	Total eingereichte Steuererklärungen	Veranlagung noch nicht eröffnet nach:		
		6 Monaten	9 Monaten	12 Monaten
Natürliche Personen:				
Region Bern Mittelland	251'866	41'229	13'955	5'553
Region Emmental-Oberaargau	106'921	20'455	3'750	1'650
Region Jura Bernois	32'082	2'445	935	413
Region Oberland	130'123	18'135	5'240	1'768
Region Seeland	104'007	12'919	3'197	1'483
Total	624'999	95'183	27'077	10'867

Juristische Personen:				
Abteilung für juristische Personen	16'821	7'703	5'390	3'865
Region Bern Mittelland	8'878	3'032	1'620	996
Region Emmental-Oberaargau	3'707	1'149	510	246
Region Jura Bernois	1'103	314	151	69
Region Oberland	5'258	2'502	1'357	723
Region Seeland	4'233	1'376	842	507
Total	40'000	16'076	9'870	6'406

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass die meisten Veranlagungen innert Jahresfrist vorgenommen werden können. Längere Verfahren gibt es lediglich bei den komplexeren Fällen der Abteilung für juristische Personen. Die Effizienz der Veranlagung ist damit gewährleistet.

Frage 3

Eine Ermittlung der Fälle mit der längsten Verfahrensdauer pro Region ist systemmässig nicht möglich. Weil sich bei der Veranlagung teilweise komplexe Fragen stellen, ergänzende Belege eingefordert oder Querbeziehungen zu anderen Veranlagungen berücksichtigt werden müssen, können Veranlagungen auch mehr als zwölf Monate dauern. Werden Rechtsmittel ergriffen, kann das Verfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung mehrere Jahre dauern.

Frage 4

Die Dauer des Veranlagungsverfahrens wirkt sich nicht unmittelbar auf das Inkasso der geschuldeten Beträge aus, denn die Steuerrechnungen werden bereits während dem Jahr in drei Raten in Rechnung gestellt. Die Höhe der Raten ist so festgelegt, dass die voraussichtlich geschuldeten Steuern am Ende des Jahres bereits bezahlt sind. Ergänzende Steuerzahlungen sind nur nötig, wenn die veranlagte Steuer (ausnahmsweise) höher ist als der Betrag der Ratenrechnungen.

Ob die Dauer der Veranlagung einen Einfluss auf den Inkassoeffort hat, wenn steuerpflichtige Personen keine Ratenzahlungen leisten, lässt sich nicht sicher beurteilen. Der Verzicht auf Ratenzahlungen kann zwar ein Hinweis auf das Fehlen liquider Mittel sein. Ist dies der Fall, kann aber eine (noch) raschere Veranlagung daran auch nichts mehr ändern.

Frage 5

Die steuerpflichtigen Personen haben im Veranlagungsverfahren gesetzliche und behördliche Fristen zu beachten, die helfen sollen, dass alle steuerpflichtigen Personen innert möglichst kurzer Frist veranlagt werden können.

Auch für die Steuerbehörden gelten gewisse Fristen. Das Steuergesetz (StG; BSG 661.11) regelt in den Artikeln 162 und 163 die Veranlagungsverjährung und die Bezugsverjährung:

- Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode. Während eines Rechtsmittelverfahrens und in verschiedenen anderen Situationen steht die Verjährungsfrist still oder beginnt neu zu laufen. Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, ist aber in jedem Fall spätestens 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode verjährt (Art. 162 StG).
- Steuerforderungen verjähren fünf Jahre, nachdem die Veranlagung rechtskräftig geworden ist. Auch hier sind Stillstands- und Unterbrechungsgründe zu berücksichtigen. Die Verjährung tritt in jedem Fall spätestens zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in dem die Steuern rechtskräftig festgesetzt worden sind (Art. 163 StG).

Geschäft 2015.RRGR.315

Vorstoss-Nr.: 096-2015
 Vorstossart: Interpellation
 Eingereicht am: 16.03.2015
 Eingereicht von: Seiler (Trubschachen, Grüne) (Sprecher/in)
 Grimm (Burgdorf, glp)
 Rüfenacht (Biel/Bienne, Grüne)
 Machado Rebmann (Bern, GPB-DA)
 Weitere Unterschriften: 0
 Dringlichkeit gewährt: Ja 19.03.2015
 RRB-Nr.: 593/2015 vom 13. Mai 2015
 Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Umweltverträglichkeitsbericht Verkehrssanierung Emmental: Fragen zu Stand und Vorgehen

Mit dem Kreditbeschluss in der Septembersession 2012 hat der Grosse Rat die Vorprojekte für die Verkehrssanierung beschlossen. Die Vorprojekte sollen auf der Basis der bestehenden Planungen Lösungen erarbeiten. Dabei sind einerseits Umfahrungen und andererseits Optimierungen auf den bestehenden Trassen gleichwertig zu prüfen. Geplant ist die Erstellung eines Umweltverträglichkeitsberichts im Jahr 2015.

Nachdem Verkehrsdirektorin Barbara Egger-Jenzer an einer Orientierungsversammlung am 17. 2. 2015 einseitig die Lösung mit einer Umfahrungsstrasse favorisierte, kommen Zweifel an der korrekten Umsetzung des Vorprojekts auf.

Im Projekt Verkehrssanierung Emmental sind die Umweltorganisationen bisher in keiner Weise einbezogen worden. Dabei verfügen z. B. Pro Natura und WWF mit ihren Regionalgruppen über Lokalkenntnisse, welche die Qualität des Vorprojekts steigern können.

Der Interpellant ist besorgt um die korrekte Abwicklung der Vorprojekte, die gemäss ursprünglicher Zusicherung der Verkehrsdirektorin unvoreingenommen verschiedene Lösungen aufzeigen sollen.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Auf welchem Stand stehen die Planungsarbeiten für die Verkehrssanierung Aarwangen bzw. Burgdorf?
2. Werden die beiden Varianten Null+ und Umfahrung gleichwertig weitergeplant?
3. Wo stehen die Abklärungen bezüglich Umweltverträglichkeit?
4. Wie wird das Wissen der Lokalkennerinnen und -kenner (z. B. NGO) einbezogen?

Begründung der Dringlichkeit: Dringlichkeit ist gegeben, da die betroffenen Arbeiten diesen Sommer laufen.

Antwort des Regierungsrats

1. Zum heutigen Zeitpunkt liegen noch keine konkreten Projekte vor. Basierend auf den durchgeführten Zweckmässigkeitsbeurteilungen werden bis Ende dieses Jahres die Vorprojekte für die Verkehrssanierungen Burgdorf–Oberburg–Hasle und Aarwangen–Langenthal Nord ausgearbeitet und der Bevölkerung zur öffentlichen Mitwirkung vorgestellt. Nach der Auswertung der Mitwir-

kung und der Projektbereinigung wird die Vorprojektphase in der ersten Jahreshälfte 2016 abgeschlossen werden können.

2. In der laufenden Vorprojektphase werden sowohl bei der Verkehrssanierung Aarwangen–Langenthal Nord als auch bei der Verkehrssanierung Burgdorf–Oberburg–Hasle die beiden Varianten Umfahrung und Null+ gleichwertig bearbeitet und im gleichen Tiefgang konkretisiert. Die beiden Lösungsansätze werden einander gegenübergestellt und in mögliche Etappen und Teilprojekte eingeteilt. Die Arbeiten dienen als wichtige Entscheidungsgrundlage für die Festlegung der langfristig richtigen Lösung. Dabei sind grundsätzlich auch Mischformen der beiden Hauptvarianten denkbar.
3. Ob die Verkehrssanierungsprojekte UVP pflichtig sein werden, oder nicht, wird von den konkreten Projekthalten abhängen. Unabhängig davon sollen aber die Umweltaspekte optimal berücksichtigt werden. Dazu ist eine frühzeitige Zusammenarbeit zwischen Projektingenieur und Umweltfachleuten nötig. Deshalb wurde für die beiden Verkehrssanierungsprojekte bereits zum Start der Vorprojekte ein so genanntes 'Grob screening Umwelt' durchgeführt. Umweltbedingte Randbedingungen konnten dadurch frühzeitig ermittelt werden und fliessen nun in die Erarbeitung der Vorprojekte ein. Des Weiteren wird in einem projektbegleitenden Prozess eine Voruntersuchung mit einem Pflichtenheft für einen allenfalls notwendigen Umweltverträglichkeitsbericht erstellt.
4. Zu diesem Zweck wurde eine Projektorganisation aufgebaut, die den gewollten partizipativen Planungsprozess unterstützt und die lokalen Kenntnisse berücksichtigt. Unter anderem wurde eine Informationsgruppe geschaffen, um die betroffenen Regionen, die Standortgemeinden aber auch die betroffenen Verbände und Umweltorganisationen bei der Projektentwicklung aktiv einbeziehen zu können. Zum Pflichtenheft der Gruppe gehört unter anderem der Informationsaustausch, das Einbringen von Anliegen, die Abstimmung und Koordination externer Anliegen und die interne Kommunikation gegenüber der jeweiligen Interessengruppe.

Neben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion und den Standortgemeinden sind folgende Organisationen in der Informationsgruppe Verkehrssanierung Oberburg–Burgdorf–Hasle vertreten: ASTAG Sektion Bern; Berner KMU, Landesteil Emmental; Handels- und Industrieverein des Kantons Bern, Sektion Burgdorf-Emmental; Mobilitätsplattform Emmental-Oberaargau (Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Heit Sorg zum Ämmital, Kleinbauern-Vereinigung, pro natura Unteremmental, Pro Velo Emmental, Pro Velo Oberaargau, Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, VCS Regionalgruppe Oberaargau-Emmental, WWF Bern, Regionalgruppe Burgdorf-Emmental); Netzwerk Wirtschaft Emmental; Regionalkonferenz Emmental; TCS Sektion Bern, Landesteil Emmental.

Neben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion und den Standortgemeinden sind folgende Organisationen in der Informationsgruppe Verkehrssanierung Aarwangen–Langenthal Nord vertreten: Aare Seeland mobil AG; ASTAG Sektion Bern; Mobilitätsplattform Emmental-Oberaargau (Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Heit

Sorg zum Ämmital, Kleinbauern-Vereinigung, pro natura Unteremmental, Pro Velo Emmental, Pro Velo Oberaargau, Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, VCS Regionalgruppe Oberaargau-Emmental, WWF Bern, Regionalgruppe Burgdorf-Emmental); Region Oberaargau; TCS Sektion Bern, Landesteil Oberaargau; Wirtschaftsverband Oberaargau.

Im Rahmen der bevorstehenden öffentlichen Mitwirkung wird die interessierte Bevölkerung zudem eingeladen, Anregungen und Hinweise zum Vorprojekt einzubringen.

Geschäft 2014.RRGR.1126

Vorstoss-Nr.: 210-2014
 Vorstossart: Interpellation
 Eingereicht am: 15.11.2014
 Eingereicht von:

Aeschlimann (Burgdorf, EVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0
 RRB-Nr.: 428/2015 vom 22. April 2015
 Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Kann der Regierungsrat den Weiterbetrieb des AKW Mühleberg noch verantworten?

Ungeachtet des Ausgangs der Volksabstimmung vom Mai 2014 bleibt das AKW Mühleberg auf der politischen Traktandenliste, nicht zuletzt auch deshalb, weil die Gefährdung der Bevölkerung durch diesen alten Reaktor zunehmend grösser wird. Dieser Eindruck wird durch die zusätzlichen und neuartigen Risse verstärkt, die vor kurzem im Rahmen der Jahresrevision «entdeckt» worden sind. Für Aussenstehende entsteht auch der Eindruck, dass nicht alle an sich notwendigen Nachrüstungen tatsächlich realisiert werden. Eine weitere Frage ist, ob solche Nachrüstungen überhaupt opportun sind und die aufzuwendenden Gelder nicht besser für den Rückbau und für Alternativen eingesetzt werden sollten.

Der Regierungsrat wird gebeten, die folgenden Fragen einzeln zu beantworten:

1. Kann der Regierungsrat garantieren (und wie kann er das?), dass sämtliche erforderlichen Sanierungsmassnahmen schnellstens realisiert und nicht verzögert oder ausgesetzt werden?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat in seiner Funktion als politisch verantwortliche Behörde die Gefährdung der Bevölkerung, die durch die neuen und neuartigen Risse im AKW Mühleberg entstanden ist?
3. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass die Sicherheitslage eines derart alten Reaktors, wie dasjenige des AKW Mühleberg, sich jährlich, allen Gegenmassnahmen zum Trotz, erheblich verschlechtert? Welche Konsequenzen ist der Regierungsrat gewillt, aus diesem Umstand zu ziehen?
4. Die BKW verfügen über zunehmend weniger Mitarbeiter mit langjähriger Erfahrung, so dass sich Fragen bezüglich der Sicherstellung der Knowhow-Weitergabe stellen. Ist sich der Regierungsrat dieses Umstands bewusst?
5. Der Minderertrag von 11 Prozent im ersten Halbjahr 2014 (im Vergleich zur analogen Vorjahresperiode) ver-

anlasste die BKW zu diversen Kosteneinsparungsmassnahmen. Wie kontrolliert der Regierungsrat, dass diese Einsparungen nicht bei den erforderlichen kostspieligen Unterhaltsmassnahmen gemacht werden?

6. Der Kanton Bern ist Hauptaktionär der BKW, der Regierungsrat ist als Behörde für dieses Volksvermögen verantwortlich. Es stellt sich deshalb die Frage, wie ein verantwortungsvolles Handeln auch aus finanzpolitischer Sicht aussieht, d. h. konkret, ob das Verbuttern von grossen Geldbeträgen in Nachrüstungsmassnahmen überhaupt sinnvoll ist und ob der Reaktor nicht sofort ausser Betrieb zu setzen ist, damit die Gelder für sinnvollere Massnahmen zur Verfügung stehen. Wie nimmt der Regierungsrat dazu Stellung?

Antwort des Regierungsrats

- 1./3. Für den Regierungsrat hat die Sicherheit oberste Priorität. Er ist jedoch nicht für deren Beurteilung oder die Festlegung allfälliger Massnahmen zuständig, noch kann er diese anordnen. Dafür ist ausschliesslich der Bund, insbesondere das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI als unabhängige Aufsichtsbehörde, zuständig. Es überwacht und begutachtet Atomanlagen und kontrolliert, dass die Bewilligungsinhaber ihren gesetzlichen Pflichten nachkommen (vgl. dazu Artikel 70 Absatz 1 und Artikel 72 Absatz 1 des eidgenössischen Kernenergiegesetzes, KEG). Der Regierungsrat hat keine Hinweise, dass das ENSI diese Rolle nicht oder nur ungenügend wahrnimmt.

Verantwortlich für den sicheren Betrieb von Kernanlagen ist gemäss Artikel 22 KEG der Betreiber, in diesem Fall die BKW. Der Regierungsrat ist im Verwaltungsrat der BKW vertreten, lässt sich über die aktuellen Entwicklungen informieren und fällt strategische Entscheide als Eigner, greift aber nicht ins operative Geschäft ein. Zur Gewährleistung der Sicherheit führt das ENSI regelmässige Begutachtungen durch, ordnet und überwacht nötigenfalls Massnahmen an und wird den Abschaltungsprozess beaufsichtigen.

2. Wie erwähnt ist für die Überprüfung der Sicherheit des Atomkraftwerks Mühlebergs das ENSI zuständig. Zum konkreten Problem der Risse im Kernmantel betont das ENSI, es fordere in seiner Verfügung Massnahmen, um die Sicherheitsmarge bis zum letzten Betriebstag hoch zu halten. So hatte das AKW Mühleberg für den Restbetrieb bis ins Jahr 2019 aufzuzeigen, wie es auch ohne Umsetzung der im Instandhaltungskonzept vom 23. Dezember 2011 beschriebenen Stabilisierungsmassnahmen für den Kernmantel einen ausreichenden Sicherheitsgewinn erzielen kann. Die BKW hat alle erforderlichen Unterlagen eingereicht. Das ENSI hat die Massnahmen, die das Kernkraftwerk Mühleberg für die Restlaufzeit bis 2019 vorsieht, geprüft und akzeptiert. Die Aufsichtsbehörde hat für die Umsetzung der Nachrüstungsmassnahmen klare Fristen gesetzt und für den Kernmantel zudem neue Grenzwerte definiert. Der Regierungsrat hat keinen Anlass, an den Feststellungen des ENSI oder an der Eignung der Massnahmen zu zweifeln.

4. Auf Anfrage teilt die BKW mit, das AKW Mühleberg habe einen stabilen Personalbestand von 345 Mitarbeitern. Die Personal-Fluktuation bewegt sich – betreffend Abgänge im sicherheits- und sicherungsrelevanten Bereich – im branchenüblichen Rahmen, nämlich bei 4,3 Prozent. Ersatzanstellungen, sei es auf Basis von Abgängen oder Pensionierungen, werden frühzeitig geplant und umgesetzt. Die Einführungsprogramme für neue Mitarbeitende beinhalten, nebst der Vermittlung von allgemeinem Wissen, auch eine aufgabenspezifische Ausbildung. Nach Möglichkeit werden neue Mitarbeitende durch die bisherigen Stelleninhaber geschult.
5. Da die Verfügungen des ENSI verbindlich sind, dürfen sie nicht aus Kostengründen ignoriert werden. Würde die BKW dies trotzdem tun, müsste das ENSI die vorzeitige Ausserbetriebnahme anordnen.
6. Der Regierungsrat unterstützt die geordnete Abschaltung des AKW Mühleberg per 2019. Eine Ausserbetriebnahme muss jedoch sofort vorgenommen werden, wenn dies aus Sicherheitsgründen nötig wird.
Der Verwaltungsrat der BKW hat in 2013 nach einer umfassenden Analyse den unternehmerischen Entscheid getroffen, das AKW Mühleberg 2019 ausser Betrieb zu nehmen. Die BKW betont, dass beim Entscheid zur Ausserbetriebnahme und Stilllegung der wirtschaftliche Aspekt von grosser Bedeutung war. Dabei wurden nicht nur die für die gebotenen Nachrüstungen erforderlichen Investitionen berücksichtigt, sondern auch der Zeitfaktor für die umfangreichen Planungsarbeiten, die für eine geordnete Ausserbetriebnahme und die Stilllegung erforderlich sind. Dazu gehört unter anderem auch ein Umweltverträglichkeitsbericht. Diese Arbeiten haben Pilotcharakter. Sie werden Ende 2015 abgeschlossen sein und der Behörde zur Prüfung vorgelegt; mit der rechtskräftigen Stilllegungsverfügung wird 2019 gerechnet. Verfahrensführende Behörde ist das Bundesamt für Energie beziehungsweise das UVEK, das die so genannte Stilllegungsverfügung (d. h. die Erlaubnis für den Rückbau) erlassen wird.

Geschäft 2014.RRGR.1145

Vorstoss-Nr.: 227-2014
 Vorstossart: Interpellation
 Eingereicht am: 17.11.2014
 Eingereicht von: Amstutz (Corgémont, Grüne) (Sprecher/in)
 Daetwyler (Saint-Imier, SP)
 Weitere Unterschriften: 14
 Dringlichkeit gewährt: Nein 20.11.2014
 RRB-Nr.: 390/2015 vom 1. April 2015
 Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Zukunft der Bahnlinie Moutier-Solothurn?

Die Bahnlinie Moutier-Solothurn ist eine Verkehrsader, die zahlreiche Ortschaften der Region verbindet, und ein nicht unwesentliches Element des schweizerischen Bahnnetzes. Jedes Element dieses Netzes ist von Bedeutung. Für viele Arbeitnehmer, Studenten und Schüler ist sie ein unentbehr-

liches Verkehrsmittel. Sie entlastet den ständig zunehmenden Strassenverkehr und verhindert geradezu absurde Umwege mit dem Auto. Sie erleichtert der Bevölkerung aus der Region Solothurn den Zugang zum TGV-Bahnhof in Meroux. Und sie ermöglicht die Entwicklung von Wohnzonen in Bahnhofsnähe, was ein wichtiger Aspekt des neuen Raumplanungskonzepts ist. Sie begünstigt den sanften Tourismus im regionalen Naturpark Thal und in der ganzen Gegend des Jurakamms. Sie gewährleistet einen Zugang zur vielversprechenden neuen Weissenstein-Gondelbahn.

Den Medien war nun zu entnehmen, dass gemäss Bundesamt für Verkehr der Bund und die Kantone Bern und Solothurn demnächst Gespräche über die Zukunft dieser Bahnlinie aufnehmen werden. Das Bundesamt für Verkehr will diese Linie aufheben und durch einen Busbetrieb ersetzen, weil es der Ansicht ist, die Gesamtsanierungskosten für den Weissensteintunnel (Gänsbrunnen-Oberdorf) seien zu hoch (170 Mio. Franken). Die Sanierungskosten für diesen Tunnel müssen aber im Vergleich mit anderen bewilligten Strassenverkehrsinvestitionen (bei denen es um Milliarden geht) relativiert werden. Ein solcher Entscheid würde das regionale Netz schwächen und die Nachbarlinien gefährden. Der Bernjurassische Rat, die regionale Verkehrskonferenz 1 und die Gemeinden der Region Moutier verfolgen das Thema mit grösster Aufmerksamkeit. Dies zeigt, dass die bernjurassischen Organe mit Sorge beobachten, ob eine ihrer Bahnlinien stillgelegt werden soll.

Im Raumplanungsbericht 2014 ist festgehalten (S. 4), dass eines der Hauptziele darin besteht, die Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abzustimmen. Wie aber kann die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer ganzen Region sichergestellt werden, ohne die dafür nötigen Verkehrsmittel aufrechtzuerhalten?

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie wird er sich für die Aufrechterhaltung dieser Bahnlinie einsetzen?
2. Welche Überzeugungsmittel stehen ihm dafür zur Verfügung?
3. Welche Argumente wird er gegenüber den konsultierten Instanzen geltend machen (Bundesrat, SBB, Bundesamt für Verkehr, BLS, Kanton Solothurn)?
4. Wird er sein Handeln mit dem Kanton Solothurn koordinieren?

Begründung der Dringlichkeit: Da 2015 Informationen zu den Zwischen- und Endresultaten vorliegen müssen, ist es wichtig, dass sich der Regierungsrat so rasch wie möglich dazu äussert.

Antwort des Regierungsrats

Der Regierungsrat hat sich mit seiner Antwort auf das Postulat 175-2014 «Fortbestand der Bahnlinie Moutier – Solothurn» bereits zur Bedeutung der Bahnlinie und zu seiner Haltung geäussert.

Die Linie hat im Kanton Bern eine lokale und regionale Erschliessungs- und Verbindungsfunktion zwischen Moutier, dem Grand Val und der Region Solothurn.

Für den Regierungsrat ist eine möglichst attraktive ÖV-Erschliessung aller Regionen des Kantons ein Anliegen. In

diesem Sinn wird er sich auch bei der Linie Solothurn–Moutier einsetzen.

Ab 2016 ist der Bund alleine zuständig für die Bahninfrastruktur. Die Kantone sind federführend bei der Entwicklung und Bestellung des Regionalverkehrs. Die Kantone der Nordwestschweiz haben dem Bund mitgeteilt, dass sie längerfristig ein Bahnangebot zwischen Solothurn und Moutier vorsehen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Eine der Grundvoraussetzungen für die Sanierung des Weissensteintunnels ist ein vertretbares Kosten- / Nutzenverhältnis. Deshalb sind kostengünstige Sanierungsmassnahmen, eine verbesserte Nutzung und ein möglichst kostengünstiger Betrieb der Linie wesentliche Elemente für die Sanierung des Weissensteintunnels.
2. Derzeit laufen vertiefende Abklärungen zur Tunnelsanierung. Der Kanton Bern wird sich aktiv an diesem Prozess beteiligen und sich dafür einsetzen, dass möglichst gute Entscheidungsgrundlagen vorhanden sind.
3. Für die Finanzierung der Tunnelsanierung ist der Bund zuständig. Der Kanton Bern kann sich im Rahmen der Kontakte mit dem zuständigen Bundesamt für Verkehr und auf politischer Ebene für seine Anliegen einsetzen.
4. Aufgrund der verkehrlichen Bedeutung der Linie stehen insbesondere regionalpolitische Argumente wie die Anbindung von Moutier und des Grand Val an die Region Solothurn und an die Weissensteinbahn im Vordergrund.
5. Zur Linie Solothurn–Moutier besteht ein reger Informationsaustausch zwischen den Kantonen Bern und Solothurn. Eine Koordination der Aktivitäten mit dem Kanton Solothurn ist für den Regierungsrat eine Selbstverständlichkeit.

Geschäft 2014.RRGR.1156

Vorstoss-Nr.:	238-2014
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	18.11.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Hofmann (Bern, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 224/2015	vom 25. Februar 2015
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Wie wird das Recht auf zumutbare Schulwege umgesetzt?

Mit Umorganisationen und Zusammenlegungen von Schulausalen werden Schulwege immer länger und mit zunehmendem Verkehr auch immer komplizierter und gefährlicher. Zudem werden die Schülerinnen und Schüler immer jünger. Mit dem neuen Kindergartenobligatorium besteht ab 4 Jahren die Kindergartenpflicht. Aus Artikel 19 der Bundesverfassung (BV) geht das Recht auf einen ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht hervor, der für jedermann zugänglich sein muss. Daraus geht auch der Anspruch auf einen zumutbaren Schulweg hervor. Die Zumutbarkeit ist abhängig von der Art (Länge, Höhendifferenz, Beschaffenheit) und der Gefährlichkeit des Weges.

In Artikel 2 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG) ist festgelegt, dass Fusswegnetze Verkehrsverbindungen für die Fussgänger sind (Abs. 1) und insbesondere Wohngebiete, Arbeitsplätze, Kindergärten und Schulen erschliessen und verbinden (Abs. 3).

Der Kanton Bern hat die Fusswegnetzplanung den Gemeinden übertragen (Art. 44 des Strassengesetzes). Für Fusswege, die längs der Kantonsstrassen oder quer zu diesen führen, ist der Kanton zuständig (Art. 18 der Strassenverordnung; die Schulwege sind hier explizit erwähnt). Die Zuständigkeit der öffentlichen Hand für die Schulwege bestätigt auch das Volksschulgesetz: in Artikel 1 (Geltungsbereich – auch für den Kindergarten), Artikel 7 (Kinder dürfen die Schule wechseln, wenn damit der Schulweg wesentlich erleichtert wird) und Artikel 49a (der Kanton übernimmt mitunter sogar einen Teil der Schülertransportkosten).

Am 15. September 2014 hat Nationalrat Matthias Aebischer eine Interpellation «Für zumutbare und gefahrlose Schulwege» eingereicht. In der Antwort des Bundesrates vom 5. November 2014 steht dazu insbesondere Folgendes:

- «Das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704) delegiert in Artikel 4, 5 und 6 die Zuständigkeit für die Fusswege weitgehend an die Kantone.»
- «Bedingt durch die gesetzlich festgelegte weitgehende Zuständigkeit der Kantone sind die Handlungsoptionen für den Bundesrat beschränkt.»

Das heisst, dass insbesondere der Kanton Bern, über einen beträchtlichen Handlungsspielraum verfügt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Besteht eine Übersicht über Schulwege, die bezüglich Verkehrssicherheit entlang oder quer zu den Kantonsstrassen als unzumutbar gelten?
2. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Zumutbarkeit der Schulwege entlang oder quer zu den Kantonsstrassen gewährleistet werden kann?
3. Welchen Stellenwert hat die Zumutbarkeit (Gefährlichkeit und Distanz) der Schulwege bei der Schulstandortplanung?
4. Wie werden die Kosten für einen allfällig notwendigen Schülertransport berücksichtigt?

Antwort des Regierungsrats

Dem Regierungsrat ist die Schulwegsicherheit ein wichtiges Anliegen. Deshalb hat er am 20. Juni 2012 einen Kredit von 795 000 Franken bewilligt, um alle 3100 Fussgängerstreifen auf Kantonsstrassen einer Sicherheitsprüfung zu unterziehen. In diesem Zusammenhang hat das zuständige Tiefbauamt im Winter 2012/13 auch alle Gemeinden zu den Schulwegen befragt, die von den Kindern zu Fuss oder mit dem Fahrrad zurückgelegt werden. Die Erhebung zeigt, dass vier Fünftel der Fussgängerstreifen als sicher beurteilt werden.

1. Nein, es besteht keine kantonale Übersicht über die Schulwege. Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Schulwegen ist Aufgabe der Gemeinden.
2. Wie eingangs erwähnt, wurde eine Sicherheitsprüfung durchgeführt. Dort wo Schwachstellen entdeckt wurden, sind – mit erster Priorität bei den Fussgängerstreifen auf

wichtigen Schulwegen – die Verbesserungsmassnahmen angelaufen und zu gut einem Drittel bereits realisiert. Weil es sich teilweise um bewilligungspflichtige Projekte handelt und weil die Arbeiten im Rahmen der verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen erfolgen müssen, braucht die Umsetzung aller prioritären Massnahmen voraussichtlich Zeit bis Ende 2016. Die Obergerienkreise des Tiefbauamts arbeiten sehr eng mit den Gemeinden zusammen.

3. Die Gemeinden sind für die Schulstandortplanung zuständig. Es ist davon auszugehen, dass sie dabei die Zumutbarkeit der Schulwege berücksichtigen.
4. Ob die Gemeinden die Kosten eines allfällig notwendigen Schülertransports in ihre Planungsüberlegungen einfließen lassen, kann nicht beantwortet werden. Mit der Teilrevision des Volksschulgesetzes hat der Grosse Rat am 29. Januar 2008 allerdings gesetzliche Grundlagen geschaffen, um die Schülertransporte der Gemeinden finanziell zu unterstützen. Dabei werden insbesondere der Anteil von Schülerinnen und Schülern mit unzumutbaren Schulwegen, die topographischen Voraussetzungen und die Siedlungsstruktur berücksichtigt.

Geschäft 2014.RRGR.1168

Vorstoss-Nr.: 246-2014
 Vorstossart: Interpellation
 Eingereicht am: 19.11.2014
 Eingereicht von: Masson (Langenthal, SP) (Sprecher/in)
 Weitere Unterschriften: 0
 RRB-Nr.: 431/2015 vom 22. April 2015
 Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Strom aus Trinkwasser

Im Informationsorgan des Schweizer Gemeindeverbands widmet sich die Ausgabe 3/11 dem Thema Strom aus der Trinkwasserleitung. Diesem Artikel ist zu entnehmen, dass im Gefälle von Trinkwasserleitung ein erhebliches, ungenutztes Potenzial zur Energiegewinnung schlummert. Dieses Potenzial ist in vielen Gemeinden – auch im Mittelland – noch nicht ausgeschöpft. Bereits umgesetzte Projekte zeigen, dass diese Anlagen rentabel betrieben werden können. Als Wasserkraftwerke leisten sie zudem einen wichtigen Beitrag an die Versorgung mit erneuerbaren Energien. Die Erhebung und Überprüfung der Wasserkraftanlagen ist Teil des Massnahmenplans der Wassernutzungsstrategie des Kantons Bern. In diesem Sinne erstellte das Amt für Wasser und Abfall (AWA) eine Studie über den Ist-Zustand und das verbleibende Potential von Trinkwasserkraftanlagen. Laut dieser Studie beläuft sich das Ausbau- bzw. Optimierungspotential auf rund 50 Prozent bzw. 7,6 GWh. Weiter wird angemerkt, dass eine umfassende Gesamtpotenzialanalyse von Trinkwasserkraftwerken interessant wäre.

Der ökologische Vorteil von Trinkwasserkraftwerken gegenüber gewöhnlichen Wasserkraftwerken (WKW) liegt auf der Hand. Das Wasser fliesst in einem bestehenden Rohrsys-

tem, und es gibt beim Zubau eines Kraftwerks in der Regel nicht die kleinsten ökologisch wirksamen Eingriffe. Ganz im Gegenteil zu neuen WKW, wo Wasser aus den natürlichen Bergbächen neu in Röhren gefasst wird.

Die Erhöhung des Anteils an erneuerbarer Energie ist einer der acht Schwerpunkte in den Richtlinien 2010-2014 des Regierungsrates. In diesem Sinne erscheint es sinnvoll, auch das Potenzial von Trinkwasseranlagen bzw. die Energiegewinnung daraus möglichst zu nutzen. Im Bund (Ausgabe vom 12. April 2012) ist von einem Boom von Trinkwasserkraftwerken die Rede. Es wäre schön, wenn dieser Trend anhalten würde.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist eine umfassende Gesamtpotenzialanalyse, wie sie vom AWA erwähnt wird, über den gesamten Kanton geplant oder bereits umgesetzt? Wenn nein, warum nicht?
2. Wie viele neue Trinkwasserkraftwerke wurden in den letzten Jahren in Betrieb genommen?
3. Das Thema Strom aus Trinkwasseranlagen wird in der kantonalen Wasserstrategie 2010 nur marginal behandelt. Wie könnte man bei einer Überarbeitung der Wasserstrategie den ökologischen Vorteilen solcher Anlagen mehr Gewicht verleihen?
4. Was wird, abgesehen von der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV), heute zur Förderung von Energiegewinnung aus Trinkwasseranlagen gemacht?

Antwort des Regierungsrats

Es trifft zu, dass in den weitverzweigten Trinkwassersystemen des Kantons Bern ein gewisses Energiepotenzial vorhanden ist. Mit den heute im Kanton bestehenden 66 Trinkwasserkraftwerken ist der Ausbau konventioneller Anlagen jedoch bereits nahezu ausgeschöpft. Ausbaupotenzial besteht nur noch bei so genannten Überschuss-Trinkwasserkraftwerken, die überschüssiges Trinkwasser turbinieren, das für den normalen Gebrauch nicht benötigt wird. Dabei wird jedoch den Oberflächengewässern Wasser entzogen und die ökologische Auswirkung ist daher vergleichbar mit derjenigen «normaler» Wasserkraftwerke.

1. Eine Gesamtanalyse über mögliche Trinkwasserkraftwerke im Kanton Bern ist weder erfolgt noch geplant. Eine solche Analyse wird aktuell nicht als dringende Aufgabe des Kantons angesehen, nicht zuletzt weil Erhebungen aus dem Jahr 2011 das Potenzial als sehr gering einstufen.
2. Seit 2002 wird ein verstärkter, aber konstanter Zubau von durchschnittlich drei neuen Trinkwasserkraftwerken pro Jahr festgestellt. Innert 10 Jahren hat sich dadurch die Zahl der Trinkwasserkraftwerke mehr als verdoppelt.
3. Die Trinkwasserkraftwerke wurden ihrer Bedeutung gemäss in der Wassernutzungsstrategie berücksichtigt. Danach werden Trinkwasserkraftwerke unter gewissen Aspekten bevorzugt behandelt werden (vgl. Antwort zu Frage 4). In Anbetracht des geringen Ausbaupotenzials erachtet der Regierungsrat eine grössere Gewichtung nicht als notwendig.
4. Trinkwasserkraftwerke öffentlicher Wasserversorgungen profitieren neben der kostendeckenden Einspeisevergütung auch von Beiträgen an den Leitungsbau durch den

Wasserversorgungsfonds und von speziell günstigen Bedingungen bezüglich Restwasser. Zudem sind sie gemäss Wasserstrategie ausgenommen von der Untergrenze von 300 kW für neue Kraftwerksanlagen und werden bevorzugt behandelt, weil es sich in den meisten Fällen um bereits bestehende Anlagen handelt. Diese Anreize haben bereits zu einem verstärkten Ausbau geführt. Eine zusätzliche Förderung der Trinkwasserkraftwerke beurteilt der Regierungsrat nicht als notwendig.

Geschäft 2014.RRGR.987

Vorstoss-Nr.:	196-2014
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	03.10.2014
Eingereicht von:	Hirschi (Moutier, PSA) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	1
RRB-Nr.: 276/2015	vom 11. März 2015
Direktion:	Staatskanzlei

Gemeindeweise Abstimmungen: Die grundlegenden Meinungsverschiedenheiten unter den Antiseparatisten berücksichtigen!

Mit ihrer Motion 191-2014 fordern die Grossräte Bühler, Dätwyler und von Kaenel den Regierungsrat auf, Rechtsgrundlagen zu erlassen, damit die Volksabstimmungen über die Kantonszugehörigkeit in denjenigen Gemeinden, die gemäss Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 ein entsprechendes Gesuch eingereicht haben, an ein und demselben Tag stattfinden.

Dieser Vorstoss hat in den Gemeinderäten von Belprahon, Grandval und Moutier zu heftigen Reaktionen geführt, da sie darin eine grobe Verletzung der Gemeindeautonomie sehen.

In einem an alle Haushalte in der Region Moutier und Umgebung adressierten Schreiben hat das Komitee «Notre Prévôté» diesen Sommer seine Sorge zum Ausdruck gebracht, dass im Berner Jura Enklaven entstehen könnten. Gemäss diesem Komitee «ist dieses Szenario durchaus möglich, wenn Gemeinden der Region Moutier, die am 24.11.2013 NEIN gestimmt haben, nun eine Gemeindeabstimmung durchführen. Man stelle sich vor, Moutier stimme mit NEIN, während eine oder mehrere andere Gemeinden JA stimmen».

Das Komitee setzt sich namentlich aus Patrick Tobler (Präsident SVP Berner Jura), Virginie Heyer (Präsidentin BDP Berner Jura), Patrick Roethlisberger (Präsident FDP Sektion Moutier) und Nicolas Rubin (Groupe Interface) zusammen.

Zwischen den Motionären und ihren Freunden vom Komitee «Notre Prévôté» gibt es somit grundlegende Meinungsverschiedenheiten.

Weiter sind die Motionäre der Meinung, dass «eine Abstimmung zur Klärung der Kantonszugehörigkeit der betroffenen Gemeinden möglichst rasch durchgeführt werden muss, damit die noch bestehenden institutionellen Fragen gelöst werden können». Die Mitglieder des Komitees «Notre Prévôté» sind hingegen der Auffassung, es herrsche keine

Eile, da «Artikel 53 Absatz 3 der Bundesverfassung nicht mit der Jurafrage verschwinden wird. Sollte der Zufall wollen, dass Moutier aufgrund einer Gemeindeabstimmung den Kanton Bern verlässt, könnten sich Gemeinden, die dies möchten, jederzeit auf diesen Artikel berufen und verlangen, dass sie mit dem Einverständnis der betreffenden Kantone ebenfalls den Kanton wechseln können».

Im Übrigen sei auch bemerkt, dass sich der Bernjurassische Rat berufen gefühlt hat, den Regierungsrat an eine Offensichtlichkeit zu erinnern, nämlich, dass es der Grosse Rat sei, der die Rechtsgrundlagen festlegen werde, und dass derzeit nichts darauf hindeute, dass das Parlament einer Kaskadenabstimmung der Gemeinden zustimmen werde. Es erstaunt, dass der Bernjurassische Rat den berechtigten Sorgen herausragender Exponenten von «Notre Prévôté» absolut keine Rechnung trägt, obwohl einige von ihnen, wie z. B. Frau Forster (PSJB) und Herr Tobler (SVP), Mitglied des Bernjurassischen Rats sind!

Aufgrund dieser frappanten und widersprüchlichen Meinungsverschiedenheiten zwischen Vertretern gleicher Bewegungen, Parteien und manchmal auch Familien, bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wird der Regierungsrat bei der Beantwortung der Motion Bühler/Dätwyler/von Kaenel der komplett entgegengesetzten Meinung der Gemeinderäte von Belprahon, Grandval und Moutier Rechnung tragen?
2. Teilt der Regierungsrat die namentlich von der bernjurassischen BDP-Präsidentin und vom bernjurassischen SVP-Präsidenten zum Ausdruck gebrachte Sorge, dass bei einer zeitgleichen Abstimmung aller betroffenen Gemeinden im Berner Jura Enklaven entstehen könnten? Wenn ja: Wird er dieser Sorge in seiner Motionsantwort berücksichtigen?
3. Stimmt die Aussage des Komitees «Notre Prévôté», dass sich die Gemeinden jederzeit, auch ausserhalb des in der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 vorgesehenen Verfahrens, auf Artikel 53 der Bundesverfassung berufen können, um über ihre Kantonszugehörigkeit zu bestimmen?
4. Wie würde dann für eine Gemeinde das genaue Verfahren aussehen, wie würde die Regierung ein solches Vorgehen aufnehmen und welches Dispositiv müssten die Kantonsbehörden im Hinblick auf die Selbstbestimmung der gesuchstellenden Gemeinde bereitstellen?

Begründung der Nichtdringlichkeit: Da die Gemeinden ihr Gesuch bis Ende 2015 stellen können, erfordern weder diese Interpellation noch die Motion Bühler eine dringliche Behandlung.

Antwort des Regierungsrats

Der Regierungsrat äussert sich aus Prinzip nicht zu Ansichten und Meinungsverschiedenheiten von Gruppierungen, Bewegungen, Organisationen oder politischen Parteien hinsichtlich bestimmter Fragen und Themen. Er behandelt an ihn gerichtete Gesuche sowie die parlamentarischen Vorstösse gemäss den rechtlichen Bestimmungen und vor dem Hintergrund übergeordneter kantonaler Interessen. Er kann die Fragen der Interpellantin somit wie folgt beantworten:

1. Der Regierungsrat hat in seiner Antwort auf die Motion M 191-2014 «Für eine rasche und faire Gemeindeabstimmung» insbesondere an die Bedeutung der in Artikel 109 der Kantonsverfassung verankerten Gemeindeautonomie erinnert.
2. Der Regierungsrat ist getreu der Absichtserklärung vom 20. Februar 2013 daran, einen Gesetzesentwurf über die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden zu erarbeiten. Die politischen Behörden der Gemeinden werden sich zu gegebener Zeit und im Rahmen der Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte sicherlich über die Aspekte äussern, die im Berner Jura zur Bildung von Enklaven führen könnten. Letztlich wird es am Gesetzgeber sein, die Massnahmen festzulegen, die ihm als geeignet erscheinen.
3. Nein. Für die Gemeinden ergeben sich aus Artikel 53 der Bundesverfassung keinerlei Rechte. Es bedarf einer kantonalen Rechtsgrundlage, um ein Verfahren einzuleiten, das zum Kantonswechsel einer Gemeinde führen könnte. Aus der Sicht des Regierungsrates besteht keinerlei Anlass, im kantonbernischen Recht eine generelle und dauernde Grundlage für weitere allfällige Gebietsveränderungsprozesse zu schaffen.
4. Diese Frage ist aufgrund der in Antwort 3 dargelegten Erwägungen gegenstandslos.

Geschäft 2015.RRGR.313

Vorstoss-Nr.: 094-2015
 Vorstossart: Interpellation
 Eingereicht am: 16.03.2015
 Eingereicht von: Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) (Sprecher/in)
 Weitere Unterschriften: 3
 Dringlichkeit gewährt: Ja 19.03.2015
 RRB-Nr.: 586/2015 vom 13. Mai 2015
 Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Vergütung gemeinwirtschaftlicher Leistungen in Spitälern gemäss beschlossener Motion Zumstein 246-2011

Die überwiesene Motion Zumstein 246-2011 verlangt im Sinne der Transparenz eine jährliche Übersicht über die Vergütungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen. Der Grosse Rat hat diesen Vorstoss mit überwältigendem Mehr von 141 zu 0 überwiesen.
 Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Bis zu welchem Datum will der Regierungsrat die Zusammenstellung aller gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die in den Jahren 2012, 2013 und 2014 erbracht wurden, erstellen und veröffentlichen?
2. Sind die Zahlungen, die im Rettungswesen ausgeschüttet werden, auch in dieser Liste enthalten? Wenn nicht, in welcher Form werden diese Leistungen transparent gemacht?
3. Ist der Regierungsrat bereit, die Zahlen «Beiträge von Kantonen» aus der Publikation «Kennzahlenbuch der Kliniken des Kantons Bern» aufgeschlüsselt und transparent sichtbar zu machen?

Begründung der Dringlichkeit: In Anbetracht der sehr heiklen Diskussion über die stetige Verkürzung von Dienstleistungen in der medizinischen Grundversorgung im Berggebiet, insbesondere im Simmental/ Saanenland, muss diese Veröffentlichung dringend in aller Transparenz geschehen. Der Kanton Bern gibt jährlich weit über 100 Mio. Franken aus. Der Grosse Rat und die Bevölkerung haben ein Anrecht auf die Transparenz dieser Zahlungen.

Antwort des Regierungsrats

Frage 1

Die entsprechenden Angaben finden sich (erstmalig 2012) in Band 1 des Geschäftsberichts unter Ziffer 3.4.1 Schwerpunkte der Tätigkeit der Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

Frage 2

Die Abgeltungen für das Rettungswesen sind in den Listen über die Zusatzabgeltungen im Spitalbereich nicht enthalten. Das Produkt Rettungswesen ist Teil der Produktgruppe Somatische Spitalversorgung und wird im Geschäftsbericht und der Jahresrechnung nicht gesondert ausgewiesen. Für die 2012 erbrachten Leistungen (Rettungsdienste und Sanitätsnotrufzentrale) bezahlte der Kanton den Leistungserbringern 17,8 Mio. Franken. Der entsprechende Betrag für das Jahr 2013 dürfte aufgrund höherer Erträge um mindestens 0,7 Mio. Franken tiefer sein, ist aber noch nicht definitiv, weil die Endabrechnung mit einem Leistungsvertragspartner noch aussteht. Die Abrechnungen für das Jahr 2014 liegen zurzeit noch nicht vor.

Frage 3

Die Rubrik «Beiträge von Kantonen» im «Kennzahlenbuch der Kliniken des Kantons Bern» wurde ebenso wie die entsprechenden Zahlen aus der Krankenhausstatistik des Bundesamtes für Statistik übernommen. Die entsprechenden Angaben stammen von den Spitälern. Darüber, wie sich diese Beträge zusammensetzen, verfügt der Regierungsrat über keine Angaben. Er kann sie somit auch nicht aufschlüsseln.

Geschäft 2015.RRGR.314

Vorstoss-Nr.: 095-2015
 Vorstossart: Interpellation
 Eingereicht am: 16.03.2015
 Eingereicht von: Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) (Sprecher/in)
 Weitere Unterschriften: 2
 Dringlichkeit gewährt: Ja 19.03.2015
 RRB-Nr.: 587/2015 vom 13. Mai 2015
 Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Transparente Auflistung sämtlicher Gelder von Spitälern, die als Sponsoring vergeben werden

Der Regierungsrat als Eigner und Aufsichtsbehörde über die öffentlichen Spitäler im Kanton Bern trägt die Verantwortung für eine nützliche und vertretbare Verwendung von Steuergeldern und Krankenkassenbeiträgen. Bekannterweise vergeben öffentliche Spitäler Gelder und geldwerte Leistungen.

gen in Form von Sponsorenbeiträgen. Das scheint doch sehr fragwürdig zu sein. Insbesondere mit Blick auf die Kosten im Gesundheitswesen, die jährlich stetig auf unübersehbare Art steigen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. In welcher Form müssen heute Sponsoring-Leistungen der Spitalunternehmen transparent und vollständig ausgewiesen und begründet werden?
2. Sollten Sponsorenverträge der einzelnen Spitalunternehmen nicht generell offengelegt werden?
3. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass Spitalunternehmen Gelder für Kultur- und Sport-Förderung ausgeben, und sollte der Regierungsrat diesen Umstand untersuchen und eine Begründung abgeben?

Begründung der Dringlichkeit: Im Berggebiet wird das Angebot in Spitälern stetig gekürzt. Immer mit dem Vorwand, dass die Gelder für eine flächendeckende Versorgung nicht ausreichen würden. Im Simmental-Saaneerland wird den Frauen für die Geburtshilfe eine Anfahrtszeit von über einer Stunde zugemutet. Sollten Gelder aus Steuererträgen und Krankenkassengelder anders als für die Grundversorgung verwendet werden, würde das die Bevölkerung weder verstehen noch akzeptieren.

Antwort des Regierungsrats

Da sämtliche Listenspitäler unabhängig von ihrer Rechtsform und Trägerschaft identisch finanziert werden, bezieht sich der Regierungsrat bei den folgenden Antworten auf alle Listenspitäler.

Fragen 1, 2 und 3

Seit 2012 wird die Spitalversorgung durch den Einkauf von Leistungen gewährleistet, wie dies von den einschlägigen Rechtsgrundlagen (Krankenversicherungs- und Spitalversorgungsgesetzgebung) vorgesehen ist. Die Unternehmensführung obliegt den Verwaltungsräten und Geschäftsleitungen. Ob und gegebenenfalls wie die Spitäler sich als Sponsoren engagieren, ist in ihrer Entscheidungskompetenz.

Dass sich Spitäler als Sponsoren betätigen, ist nicht neu. Obwohl der Regierungsrat der Meinung ist, dass es grundsätzlich in der Kompetenz der Spitäler liegt, ob und wie sie dies tun wollen, hat die Gesundheits- und Fürsorgedirektion im Hinblick auf die Beantwortung der Interpellation eine Umfrage bei den Spitälern durchgeführt. Dabei zeigte sich, dass die Sponsoring-Aktivitäten – soweit überhaupt solche verfolgt werden – marginal sind und sich im Verhältnis zum Umsatz in der Grössenordnung von höchstens 1 Promille bewegen. Eine spezielle Offenlegung von Sponsorenverträgen drängt sich aus Sicht des Regierungsrates nicht auf.

Geschäft 2014.RRGR.1159

Vorstoss-Nr.: 241-2014
 Vorstossart: Interpellation
 Eingereicht am: 17.11.2014
 Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
 Weitere Unterschriften: 13
 RRB-Nr.: 438/2015 vom 22. April 2015
 Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Wie werden die Qualität der Betreuung und die Wirksamkeit von Kontrollen im Alters- und Pflegeheimwesen sichergestellt?

Die institutionelle Betreuung von betagten Menschen ist ein Wachstumsmarkt, der in jüngster Zeit auch Investoren wie Hedgefonds anlockt, die sich grosse Renditen versprechen. Eine Reportage in der Sonntagszeitung vom 28. September 2014 zeigt, dass im Bereich der Alterspflege Einiges im Argen liegt. Es stossen immer mehr gewinnorientierte Unternehmen in den wachsenden Markt. Um Aufwand, Ertrag und Gewinn zu optimieren, bedienen sich die Heime mehrerer Tricks: Höhereinstufung von Bewohnerinnen und Bewohnern, Überbelegung oder Einsparungen beim Personal, indem die Personalschlüssel unterschritten werden. Gemäss Zahlen des Bundesamts für Gesundheit waren 2012 in der Schweiz mindestens 234 Heime rechtswidrig überbelegt. Im Kanton Bern hatten zwanzig Heime deutlich weniger Personal als vorgeschrieben ist.

Da der grösste Kostenfaktor die Personalkosten sind, sparen die Anbieter nicht selten beim Personal. Definierte Stellschlüssel werden nicht eingehalten und die beschäftigten Angestellten haben eine zu tiefe Qualifikation. Für das Personal sind gesundheitliche Schäden aufgrund der Überbelastung die Folge, die Bewohnerinnen und Bewohner leiden unter einer massiven Einschränkung in der Autonomie und Würde, es kommt auch zur Unterschreitung von Pflegestandards. Die Kosten für das Gewinnstreben und die schlechten Arbeitsbedingungen tragen die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, indem oft die EL die Kosten für die Bewohnerinnen und Bewohner decken muss oder indem ausgebildete Fachkräfte frühzeitig aus dem Arbeitsprozess ausscheiden.

250 Mio. Franken Gewinn machten 850 der insgesamt 1558 Alters- und Pflegeheime im Jahr 2012. Viele gewinnorientierte Heim-Unternehmen erwirtschaften hohe Profite, z. B. mit falschen Einstufungen in zu hohe Pflegekategorien, mit vorschriftswidrig zu wenig qualifiziertem Personal oder mit Überbelegungen. Das ergibt eine Auswertung von Daten des Bundesamts für Gesundheit. Heute müssen staatlich subventionierte oder mitfinanzierte Unternehmen im Altersbereich weder Gewinne ausweisen noch Chefgehälter publizieren.

«Kennzahlen der Pflegeheime» des Bundesamtes für Gesundheit

Erstmals gibt es «Kennzahlen der Pflegeheime» des Bundesamts für Gesundheit (BAG), mit denen Pflegeheime 2012 schweizweit untereinander verglichen wurden. Insgesamt sind 49 Kennzahlen aller Institutionen dokumentiert. Dabei ist u. a. ersichtlich, wie viel Personal pro Heimplatz zu Verfügung steht oder wie hoch der Anteil des Pflegefachpersonals am gesamten Personal ist. Weitere Angaben betreffen die Kosten für einen Tag in der Institution, die Pflegeintensität der Patientinnen und Patienten oder das Betriebsergebnis.²⁸

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- Welche Erkenntnisse zieht der Regierungsrat aus den

²⁸ <http://www.bag.admin.ch/themen/krankenversicherung/01156/14641/index.html?lang=de>

neuen «Kennzahlen der Pflegeheime» des Bundesamts für Gesundheit in Bezug auf die Infrastruktur der Betriebe, die sich im Kanton Bern um Betagte kümmern? Was sagt die Statistik über die erbrachten Leistungen, die betreuten Klientinnen und Klienten, das Betreuungspersonal sowie über die Betriebsrechnung aus?

- Wie schneidet Bern im Vergleich mit anderen Kantonen ab, welche Schlussfolgerungen zieht der Regierungsrat und wo besteht Handlungsbedarf?
- Wie und wann werden in Alters- und Pflegeheimen im Kanton Bern Kontrollen durchgeführt? Welchen Ausbildungshintergrund haben die Kontrolleurinnen und Kontrolleure? Welche Bereiche werden kontrolliert?
- Erachtet der Regierungsrat die Ressourcen des ALBA als genügend, um umfassende und effiziente Kontrollen durchzuführen?
- Welche Sanktionsmöglichkeiten bestehen bei Verletzung der Vorgaben, insbesondere bei Nichteinhaltung der Stellenschlüssel oder bei Überbelegungen? Und genügen diese in den Augen des Regierungsrates?
- Wie viele Verletzungen wurden 2012 und 2013 festgestellt, und wie wurden diese sanktioniert?
- Wie sieht die Datengrundlage zu den Arbeitsbedingungen (Löhne, Arbeitszeit, Überstunden, Personalfluktuation und Krankheitsausfall) aus?
- Ist der Regierungsrat bereit, für alle sozialmedizinischen Institutionen Transparenzvorschriften bezüglich Kaderlöhne und Gewinne einzuführen?

Antwort des Regierungsrats

Im Kanton Bern existieren 320 Alters- und Pflegeheime, 130 Institutionen für Erwachsene mit einer Behinderung sowie rund 60 Wohnheime und Sonderschulen für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung. Die Bewilligung und die Aufsicht über die Heime werden insbesondere durch das Alters- und Behindertenamt (ALBA) wahrgenommen. Gesetzliche Grundlagen für diese Tätigkeit bilden das Sozialhilfegesetz (SHG) sowie die Heimverordnung (HEV).

Die Umsetzung gesetzlicher Vorgaben zur Sicherstellung eines an den Bedürfnissen der aufgenommenen Personen orientierten Heimaufenthalts basiert auf zwei grundlegenden Controlling-Instrumenten des Kantons – einerseits dem Bewilligungs- und andererseits dem Aufsichtsprozess. Bevor eine Institution als Heim zugelassen wird, muss sie die Erfüllung von in der Heimverordnung (HEV) gesetzlich definierten Minimalvorgaben nachweisen. Diese strukturellen Minimalvorgaben dienen als Basis zur Sicherstellung einer vom Gesetzgeber definierten (Minimal-) Qualität der Betreuung und Pflege²⁹. Im Rahmen eines Betriebsbewilligungsverfahrens werden Vorgaben zur Heim- und Pflegedienstleitung, zum Personal, zur Infrastruktur, zur ärztlichen Versorgung und zum Betriebskonzept überprüft. Im Aufsichtsprozess wird die Qualität in der Umsetzung der im Bewilligungsverfahren festgelegten strukturellen Minimalvorgaben geprüft.

Erfüllt ein Heim die Vorgaben nicht oder hält es sich trotz

Mahnung wiederholt nicht an die Vorgaben, so kann das ALBA

- Auflagen zur Betriebsbewilligung erteilen, die innerhalb einer gegebenen Frist umgesetzt werden müssen,
- eine Busse erteilen,
- die Betriebsbewilligung befristen oder
- die Betriebsbewilligung entziehen und auf diese Weise die Schliessung des Heims veranlassen.

Ein grundsätzlich angewandtes Kriterium der Wirksamkeit durchgeführter Kontrollen besteht darin, dass die Heime innerhalb vom Kanton gesetzten Fristen den Nachweis über die Erfüllung angeordneter Massnahmen zu erbringen haben. Als weitere Kriterien zur Überprüfung der Wirksamkeit von Kontrollen gelten

- die Anzahl wiederholt anzuordnender Massnahmen in einem Heim,
- die Anzahl von aufsichtsrechtlichen Anzeigen mit daraus resultierenden Auflagen zur Betriebsbewilligung in einem Heim sowie
- die Entwicklung der Qualität einzureichender Daten durch die Heime.

Zu Punkt 1:

Die Publikation «Kennzahlen der Pflegeheime» des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) basiert auf der Statistik der Sozialmedizinischen Institutionen (SOMED) des Bundesamtes für Statistik (BFS). Erhoben werden die Daten durch kantonale Erhebungsstellen. Die SOMED ist eine gesamtschweizerische Statistik und ermöglicht auch Vergleiche zwischen Kantonen und Gemeinden. Da es sich um eine Vollerhebung handelt, bei der sämtliche Pflegeheime der Schweiz Daten auf Betriebsebene liefern müssen, sind auch Vergleiche auf Betriebsebene möglich.

Die SOMED wird seit dem Jahr 2006 erhoben. Die Kantone verfügen als Erhebungsstellen als erste Instanz über die jährlich erhobenen Daten. Diese werden von den Kantonen an das BFS geliefert. Zudem können die Kantone auch die Daten aller anderen Kantone beim BFS anfordern und analysieren. Das BAG hat im Jahr 2014 zwar erstmals umfassend Daten publiziert (Daten 2012), die Kantone haben aber schon länger die Möglichkeit, diese Daten zu analysieren und entsprechende Schlüsse daraus zu ziehen. Vor diesem Hintergrund ist zwar die Publikation des BAG neu – und einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich – nicht jedoch die publizierten Daten selber.

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) verwendet die der BAG-Publikation zugrunde liegenden Daten der SOMED hauptsächlich für Planungsaufgaben. Für die Erfüllung der Aufsichtspflicht erhebt die GEF zusätzliche, zeitnähere und auf die spezifischen Bedürfnisse einer Aufsichtsbehörde besser zugeschnittene Daten.

Eine Evaluation der Daten der SOMED-Statistik der 20 kritisierten Heime aus dem Kanton Bern macht deutlich, dass die Heime die Daten nicht mit der genügenden Sorgfalt eingegeben haben. In einer schriftlichen Stellungnahme erläuterten die betroffenen Institutionen insbesondere Abweichungen in Bezug auf den Stellenschlüssel und die Auslastung der Heime. Dies wird zum Anlass genommen, auf Kantonsebene den Prozess der Eingabe und der Validierung der Daten für die SOMED-Statistik zu überprüfen.

Zu Punkt 2:

²⁹ Die Interpellantin spricht von «Qualität der Betreuung», dennoch geht der Regierungsrat davon aus, dass sowohl betreuerische als auch pflegerische Leistungen gemeint sind.

Die Publikation «Kennzahlen der Pflegeheime» des Bundesamtes für Gesundheit zeigt für jedes Alters- und Pflegeheim der Schweiz rund fünfzig Kennzahlen. Jedes Heim wird einerseits mit dem jeweiligen Kantonsdurchschnitt und andererseits mit dem Durchschnitt der Gesamtschweiz verglichen. Gleichzeitig werden die auf Ebene Kanton aggregierten Kennzahlen für einen Kantonsvergleich verwendet. So interessant diese Darstellungsweise ist, sie eignet sich jedoch nicht für einen Vergleich im Sinne eines «Rankings». Viele Kennzahlen entsprechen im Grunde lediglich kumulierten Mengenangaben, wobei diese bei grossen Kantonen entsprechend grösser sind als bei kleinen Kantonen. Auch wenn gewisse Kennzahlen ins Verhältnis zur jeweiligen Kantonsbevölkerung gesetzt werden und die Streuung zwischen den Kantonen relativ gross ist, kann daraus nicht abgeleitet werden, ob die Situation in einem Kanton besser ist als in einem anderen. Hinter den teilweise weit voneinander liegenden Werten stehen andere kantonale Politiken (z. B. mehr ambulante Betreuung durch Spitex). Insgesamt liegt der Kanton Bern bei den meisten mit anderen Kantonen vergleichbaren Kennzahlen im Mittelfeld (gesamtschweizerischer Durchschnitt), bei einigen liegen die Werte etwas höher oder tiefer. Bei keiner Kennzahl weicht der Wert des Kantons Bern stark vom schweizerischen Durchschnitt ab.

Zu Punkt 3:

Zur Aufsicht über die Alters- und Pflegeheime stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung. Erstens werden regelmässig Unterlagen eingefordert und überprüft. Durch das ALBA wird zum Beispiel jährlich der Stellenplan Pflege sämtlicher Institutionen eingefordert und bezüglich der Einhaltung der notwendigen Personaldotation gekoppelt an die Anzahl Bewohnerinnen respektive Bewohner und deren Pflegestufe überprüft. Zweitens erfolgen Prüfungen bei bewilligungsrelevanten und meldepflichtigen Änderungen. Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber sind verpflichtet, Änderungen bei den für die Erteilung der Bewilligungen massgebenden Voraussetzungen der Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich zu melden. Dies sind z. B. Wechsel der Fach- bzw. Heimleitung, Änderungen im Leistungsangebot, Änderungen der Platzzahl, Wechsel der Trägerschaft, Umzug oder Umbau- und Sanierungsmassnahmen. Geänderte Voraussetzungen setzen einen neuen Betriebsbewilligungsprozess in Gange, im Zuge dessen die Einhaltung der Vorgaben erneut vollständig geprüft wird. Aufsichtsbesuche erfolgen drittens risikobasiert und/oder aufgrund einer aufsichtsrechtlichen Anzeige. Im Durchschnitt wird jedes Heim alle fünf Jahre vor Ort überprüft. Die Aufsichtsbesuche erfolgen in der Regel angemeldet, um sicherzustellen, dass die verantwortlichen Personen vor Ort sind und Auskunft geben können. Bei Bedarf, v. a. im Falle von Hinweisen und aufsichtsrechtlichen Anzeigen, erfolgt der Besuch unangemeldet. Viertens erfolgen Überprüfungen unterschiedlicher Art im Rahmen einer aufsichtsrechtlichen Anzeige. Grundsätzlich hat jede Person aufgrund von Artikel 27 HEV die Möglichkeit, Tatsachen zu melden, die ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde geboten erscheinen lassen. Liegt eine solche Meldung vor, klärt das ALBA im Rahmen seiner Aufsichtspflicht den Sachverhalt ab und ergreift die notwendigen Massnahmen.

Die mit der Aufsicht betrauten Personen verfügen über unterschiedliche Ausbildungshintergründe: sie bringen entweder eine Ausbildung in Krankenpflege der Tertiärstufe mit – teils mit weiterführenden Spezialisierungen wie Palliative Care oder Management im Pflege- und Gesundheitsbereich – oder sie haben eine Ausbildung im sozialwissenschaftlichen oder gerontologischen Bereich. Diese Diversität ist gewollt, da im Rahmen der Aufsicht verschiedene Blickwinkel und Fachgebiete beurteilt werden müssen. Besuche vor Ort werden in der Regel durch Zweierteams durchgeführt. Dieses Team besteht in der Regel aus einer Person mit Ausbildung in Krankenpflege und einer Person mit Ausbildung in Sozialwissenschaften oder Gerontologie, damit die verschiedenen Aspekte der Aufsicht optimal abgedeckt werden können.

Zu Punkt 4:

Der Regierungsrat erachtet die personellen Ressourcen der zuständigen Abteilung Alter des ALBA für eine gemäss den in der Vergangenheit durch verschiedene Grossrätinnen und Grossräte des Kantons Bern geforderte allumfassende Aufsicht als ungenügend. Insgesamt stehen für die Bewilligung und Aufsicht der 320 Alters- und Pflegeheime lediglich 450 Stellenprozente (verteilt auf 6 Personen) zur Verfügung. Mit diesem Stellenetat ist keine umfassende, regelmässige Kontrolle aller Heime möglich. Die Aufsicht konzentriert sich daher prioritär auf die Überprüfung von Unterlagen sowie insbesondere auf aufsichtsrechtliche Anzeigen und bekannte «Problemfälle/-heime». Entsprechend werden Besuche vor Ort risikobasiert durchgeführt.

Zu Punkt 5:

Erfüllt ein Heim die Vorgaben nicht oder hält es sich trotz Mahnung wiederholt nicht an die Vorgaben, so kann das ALBA

- Auflagen zur Betriebsbewilligung erteilen, die innerhalb einer gegebenen Frist umgesetzt werden müssen,
- Bussen aussprechen,
- die Betriebsbewilligung befristen oder
- die Betriebsbewilligung entziehen und auf diese Weise die Schliessung des Heims veranlassen.

Hinsichtlich der Einhaltung der Stellenschlüssel überprüft das ALBA jährlich per 1. Januar den Stellenplan aller Alters- und Pflegeheime. Heime, die den Stellenplan nicht erfüllt haben, erhalten eine Frist von maximal sechs Monaten zur Erfüllung des Mindeststellenplans. Wird der Stellenplan danach immer noch nicht erfüllt, wird ein Aufnahmestopp für neue Bewohnende verfügt und/oder die Betriebsbewilligung befristet. Falls notwendig, kann dem Heim die Betriebsbewilligung ganz entzogen werden. Der Regierungsrat erachtet diese Sanktionsmöglichkeiten als ausreichend.

Im Rahmen der Auswertung der Stellenpläne überprüft das ALBA auch die Belegung der Heime. Fast alle Heime halten die maximal bewilligte Platzzahl ein oder haben eine Bewilligung für eine befristete Überschreitung der Platzzahl erhalten. Dies zeigt sich auch in der Auswertung 2013 (vgl. Punkt 6). Die Aufsichtsbehörde wird in den allermeisten Fällen durch die Heime informiert, wenn diese befristet eine Überbelegung vornehmen. Meist geschieht dies aufgrund einer sozialen Notsituation, wenn z. B. eine betreuende Angehörige erkrankt und damit rasch ein Heimplatz für eine befristete Zeit gefunden werden muss. In einem solchen Fall wird eine Überbelegung durch die Aufsichtsbehörde bei Einhal-

tung der Vorgaben zur Pflegepersonalstellendotation sowie genügend Platzkapazität bewilligt.

Zu Punkt 6:

Die Aufsichtsbehörde führt bisher weder eine Statistik über die einzelnen, nicht eingehaltenen gesetzlichen Vorgaben aus den Artikeln 7 bis 12 HEV für die Erteilung bzw. den Erhalt einer Betriebsbewilligung noch über die verfügbaren Massnahmen.

Das ALBA überprüft jährlich per 1. Januar den Stellenplan Pflege aller Alters- und Pflegeheime. Eine Analyse der Überprüfung aufgrund der Motion 219-2014 per 1. Januar 2013 ergab folgendes Bild:

- Von 303 bewilligten und betriebenen Institutionen haben zwei den Mindeststellenplan quantitativ unterschritten, d.h. insgesamt war nicht genügend Pflegepersonal angestellt.
- 14 Heime haben den qualitativen Mindeststellenplan für diplomiertes Pflegepersonal nicht erfüllt, jedoch deutlich mehr Fachpersonal wie z. B. Fachangestellte Gesundheit angestellt als erforderlich und damit die Stellenplanvorgaben quantitativ erfüllt; d. h. insgesamt war genügend Pflegepersonal angestellt, jedoch nicht genügend diplomiertes Pflegepersonal.

Zu Punkt 7:

Die Überwachung der arbeitsrechtlichen Bedingungen des Personals gehört nicht zum Aufgabenbereich der GEF als Aufsichtsbehörde für die Alters- und Pflegeheime. Im Fall von Hinweisen und/oder aufsichtsrechtlichen Anzeigen zur Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgaben können auch Angaben zu Personaleinsatzplänen und/oder zur Personalfluktuation erhoben werden.

Zu Punkt 8:

Der Regierungsrat erachtet es als nicht sinnvoll, Transparenzvorschriften in Bezug auf Kaderlöhne und Gewinne zu machen. Entgegen der Annahme der Interpellantin ist die Pflegefinanzierung auf die im Heim lebende Einzelperson ausgerichtet (personenorientierte Finanzierung) und nicht auf die Institution selbst. Entsprechende Vorschriften regeln die Tarifobergrenze für EL-Bezügerinnen und Bezüger (Hotellerie), die Investitionskosten (Infrastrukturpauschale pro Tag und Bewohner/in) sowie die Kostenobergrenze Pflege. Die gesamte betriebswirtschaftliche Verantwortung der Pflegeheime liegt bei den Institutionen bzw. deren Trägerschaften. Sie sind in der Frage der Lohngestaltung frei, denn sie tragen das unternehmerische Risiko. Zudem müssen sie Rückstellungen bilden können, z. B. für Sanierungen oder um Verluste aufgrund schlechter Ertragslage ausgleichen zu können. Aufgrund des zunehmenden Mangels an (Pflege-)Fachpersonal stehen die Heime mit anderen sozialen Institutionen im Wettbewerb und müssen marktgerechte Löhne bezahlen.

Geschäft 2014.RRGR.944

Vorstoss-Nr.:	186-2014
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	09.09.2014
Eingereicht von:	Burkhalter (Rümligen, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 501/2015	vom 29. April 2015
Direktion:	Erziehungsdirektion

Datenschutz an Mittelschulen

Zahlreiche Gymnasien verwenden für die Kommunikation mit ihren Lehrkräften, Angestellten und Schülerinnen/Schülern Google-Konten. Anfragen bei der Datenschutzbehörde legen den Schluss nahe, dass solche Konten unzureichend geschützt und nicht zulässig sind. Vertrauliche und sensible Daten werden somit auf Servern im Ausland gespeichert, die nicht der schweizerischen Rechtsprechung unterstehen, und können daher in die Hand unbefugter Personen und Organisationen gelangen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist der Regierungsrat bereit, den Datenschutz im elektronischen Datenaustausch von Schulen mit allen Mitteln sicherzustellen?
2. Ist der Regierungsrat bereit, den Schulen vorzuschreiben, für den E-Mail-Verkehr, die Online-Zusammenarbeit und die Speicherung von Daten in der Cloud ausschliesslich Anbieter zu nutzen, deren Server im Inland stehen und die den schweizerischen Datenschutzrichtlinien unterstehen, um den Vollzug zu kontrollieren?

Antwort des Regierungsrats

Der Interpellant fragt, ob der Regierungsrat bereit sei, den Datenschutz im elektronischen Datenaustausch von Schulen sicherzustellen.

Weiter fragt er, ob der Regierungsrat den Schulen bei E-Mail, Zusammenarbeitsplattformen und Datenspeicherung vorschreiben wolle, ausschliesslich Anbieter mit Server im Inland zu benutzen, welche den schweizerischen Datenschutzvorgaben unterstehen.

Der Datenschutz dient dem Schutz von Personen vor missbräuchlicher Datenbearbeitung und erfasst somit nur Personendaten. Es unterliegt daher nicht der gesamte elektronische Datenaustausch der Schulen den datenschutzrechtlichen Vorgaben. Insbesondere Unterrichtsmaterialien, welche in virtuellen Klassenräumen abgelegt werden, enthalten in der Regel keine Personendaten und sind somit nicht betroffen.

Die gestellten Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. Der Datenschutz wird sehr ernst genommen. Personendaten können auf verschiedene Art und Weise ausgetauscht werden. Elektronisch erfolgt dies oft via Speicherung in einer Cloud mit entsprechenden Zugriffsberechtigungen oder durch den Versand via E-Mail. Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur verschlüsselt übertragen werden. Wird Mail eingesetzt, dürfen die besonders schützenswerten Personendaten nur in einer verschlüsselten Mail (bsp. SecureMail) oder in verschlüsselten, d. h. passwortgeschützten Anhängen versendet werden. Um dem Datenschutzanliegen Rechnung zu tragen, werden Schülerdaten (Adressen, Geburtsdaten, Noten etc.) in dem vom Kanton den Schulen zur Verfügung gestellten Programm «Evento» erfasst. Evento wird vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt betrieben, welches für die notwendige Sicherheit betreffend Datenzugriff und -schutz sorgt. Von den 10 kantonalen Mittelschulen nutzen 9 Schulen bereits Evento. Bei der letzten Schule ist vorgesehen, diese auf 2017 auf Even-

to zu migrieren. Evento nutzt zur Datenablage ausschliesslich die Rechenzentren der Bedag. Die drei Speicherstandorte befinden sich allesamt in der Schweiz. Ferner nutzen Verwaltung und Schule als gemeinsame Austauschplattform Ilias – eine Plattform, die auch von verschiedenen ausserkantonalen Institutionen sowie Bundesstellen genutzt wird. Der Datenaustausch auf Ilias erfolgt über eine geschützte Verbindung. Die Server, auf welchen Ilias die Daten ablegt, befinden sich in der Schweiz und der Betrieb dieser Server muss den Anforderungen der Informationssicherheits- und Datenschutzgesetzgebung genügen. Diese und weitere Punkte wurden mit dem Anbieter von Ilias, ein etabliertes Schweizer Unternehmen, entsprechend vertraglich festgelegt. Ilias steht den Schulen auch als interne Austauschplattform grundsätzlich zur Verfügung.

Betreffend dem elektronischen Datenaustausch wird gegenwärtig SecureMail, mit welchem der geschützte elektronische Austausch von besonders schützenswerten Daten sichergestellt werden kann, in der ganzen Verwaltung eingeführt. Im Rahmen eines Projekts wird geprüft, ob die Schulen in den Datenaustausch mit SecureMail integriert werden können.

Bezüglich des Umgangs mit besonders schützenswerten Daten bzw. des elektronischen Austausches solcher Daten ist jedoch festzustellen, dass der grösste Unsicherheitsfaktor nach wie vor der Mensch ist. Entsprechend wurden die Schulen angewiesen, ihre Mitarbeitenden im Umgang mit Passwörtern immer wieder zu sensibilisieren. Damit soll verhindert werden, dass durch unvorsichtige Verwendung von Passwörtern der Datenschutz und die Informationssicherheit gefährdet werden.

2. Den Schulen wurde bereits vorgeschrieben, für den Austausch von besonders schützenswerten Daten nur E-Mail-Anbieter zu nutzen, deren Server im Inland stehen. Besonders schützenswerte Daten werden also nicht über Google-Mail verschickt, sondern ausschliesslich über ein verschlüsseltes Mail oder in einem passwortgeschützten Anhang. Ferner wurden die Schulen darauf hingewiesen, dass bei der Ablage von Daten in Clouds besondere Vorgaben beachtet werden müssen. So dürfen in Public Clouds (Google, Dropbox etc.) nur nicht besonders schützenswerte Daten (beispielsweise Unterrichtseinheiten) gespeichert werden, auch wenn diese Anbieter dem Safe-Harbor-Abkommen unterstehen. Cloud Dienste für besonders schützenswerte Daten dürfen von Mittelschulen nur genutzt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Schulen ihre Pflichten in Bezug auf Datenschutz und Informationssicherheit wahrnehmen können. Dies betrifft Punkte wie Gegenstand und Umfang der Datenbearbeitung, Verfügungsmacht der Schule, Zweckbindung, Geheimhaltungspflichten, Kontrollmöglichkeiten, Orte der Datenbearbeitung etc., welche vertraglich mit dem Anbieter geregelt werden müssen. Privatim, die Vereinigung der schweizerischen Datenschutzbeauftragten, hat zwischenzeitlich bezüglich Microsoft 365 eine entsprechende Vertragsergänzung erwirken können, die es nun aus Datenschutz- und Informationssicherheitsicht erlaubt, diesen Cloud-Dienst zu nutzen (sofern die entsprechende Vertragsergänzung von den Vertragsparteien unterzeichnet wurde). Die

Schulen orientierten sich bezüglich Datenaustausch an den Vorgaben von privatim sowie den Erläuterungen zu Cloud Computing des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten EDÖB. Für den E-Mail-Verkehr und die Nutzung von Clouds sind die für den Datenschutz notwendigen Massnahmen den Schulen also kommuniziert worden.

Geschäft 2014.RRGR.1064

Vorstoss-Nr.:	203-2014
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	24.10.2014
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in) Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 502/2015	vom 29. April 2015
Direktion:	Erziehungsdirektion

Reduziertes Pensum während des ersten Kindergartenjahrs

Artikel 27 Absatz 4 des Volksschulgesetzes (VSG) ermöglicht es den Eltern, für ihr Kind um ein reduziertes Pensum im ersten Kindergartenjahr zu ersuchen: «Sie [die Eltern] sind überdies berechtigt, ihre Kinder während des ersten Kindergartenjahrs den Kindergarten mit einem reduzierten Pensum besuchen zu lassen. [Fassung vom 21.3.2012]». Sie müssen dafür bei der Anmeldung ihres Kindes zum Besuch des Kindergartens die zuständige Behörde ihrer Gemeinde entsprechend informieren. Das Pensum kann um höchstens ein Drittel gekürzt werden. Laut Erziehungsdirektion besteht das Ziel dieser Ausnahmeregelung darin, dass sich das Kind nach und nach an die Volksschule anpassen kann, bis es in der Lage ist, den gesamten Unterricht zu besuchen. Kinder im Kindergartenalter können in Bezug auf ihre Motorik, ihre kognitiven Fähigkeiten, ihre emotionalen und sozialen Kompetenzen bekanntermassen sehr unterschiedlich sein, was sich mit der Zeit ausgleichen kann. Dank Artikel 27 Absatz 4 VSG können Vierjährige, deren Entwicklung etwas langsamer ist, den Kindergarten besuchen, ohne dass dies für sie zu einem traumatischen Erlebnis wird. Der Regierungsrat argumentiert mit dieser Bestimmung, um den Kindergartenstundenplan nicht generell kürzen zu müssen. Ausserdem ist dies ein Instrument im Dienste einer pluralistischen Gesellschaft, die mehrere Lebensmodelle kennt. Viele Eltern hätten grosse Schwierigkeiten, wenn sie ihr Kind um 9 Uhr in den Kindergarten bringen oder es um 11 Uhr vom Kindergarten abholen müssten. Es gibt aber auch Eltern, die sich für ein anderes Lebensmodell entschieden haben und die glücklich wären, ihr vierjähriges Kind für beispielsweise 9 Stunden in den Kindergarten bringen zu können. Dies würde ihrem Lebensmodell besser entsprechen und würde einem Kind entgegenkommen, das nicht über die psychischen und physischen Kapazitäten verfügt, um ganze Blockstunden zu verkraften. Es sei daran erinnert, dass die bernischen Stimmberechtigten der Harnos-Vorlage mit 51,5 Prozent knapp zugestimmt haben. Gerade die kontroversen Ansich-

ten sind Grund für die Flexibilität gemäss Artikel 27 Absatz 4 VSG sowie gemäss Artikel 22 Absatz 2 VSG, der die Möglichkeit vorsieht, dass Eltern ihr Kind ein Jahr später in das erste Kindergartenjahr eintreten lassen können.

Der Regierungsrat wird im Zusammenhang mit der Anwendung von Artikel 27 Absatz 4 VSG um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie werden die Eltern über die Möglichkeiten eines reduzierten Pensums für das erste Kindergartenjahr informiert?
2. Wie viele Kinder nutzen diese Möglichkeit eines reduzierten Pensums (in absoluten und in relativen Zahlen)?
3. Wie viele Kinder nutzen die Möglichkeit einer Maximalreduktion um ein Drittel (in absoluten und in relativen Zahlen)?
4. Werden die zuständigen Lehrpersonen und Gemeindebehörden aktiv, um den Eltern im Laufe des Jahres zu empfehlen, auf ein reduziertes Pensum zu verzichten, weil sie der Meinung sind, es sei für das Kind nicht mehr nötig?
5. In wie vielen Fällen (in Prozent) erfolgt dies bei Kindern mit einem reduzierten Pensum?
6. Wie sehen reduzierte Pensum aus?
7. Können Eltern im Rahmen des Anspruchs auf eine Drittelsreduktion darum bitten, dass ihr Kind den Kindergarten täglich um 9 statt um 8 Uhr beginnt?
8. Können die Eltern zugunsten ihres Kindes eine Reduktion für ein ganzes Kindergartenjahr erhalten?
9. Gibt es eine Aufsicht über die Gemeinden oder die zuständigen Schulbehörden, um zu überprüfen, ob sie den Eltern die im VSG vorgesehenen Pensumreduktionsmöglichkeiten mitteilen?

Antwort des Regierungsrats

Kinder tragen in sich eine natürliche Neugierde, ihre Welt zu entdecken und zu erproben. Wenn sie im fünften Lebensjahr in den Kindergarten eintreten, verfügen sie bereits über einen vielfältigen und individuellen Erfahrungsschatz sowie über unterschiedliche Fähigkeiten und Fertigkeiten. Der Kindergarten bietet den Kindern die Möglichkeit, die bereits erworbenen Erfahrungen und Fähigkeiten in einer grösseren Gruppe zu erweitern und zu vertiefen, sich einzubringen und ihre Wirkung zu erproben. Im Lehrplan Kindergarten sowie im Plan d' études romand sind Ziele formuliert, die sich an den Entwicklungsbereichen orientieren, die – trotz oft grosser individueller Unterschiede – für die meisten Kinder im Alter zwischen 4 und 7 Jahren gelten. Die Lehrpersonen für den Kindergarten verfügen über Fachwissen in diesen Entwicklungsbereichen, kennen die Entwicklungsstadien, welche ein Kind durchläuft und wissen, welche Grundlagen für eine gesunde Entwicklung notwendig sind. Sie können auf die Bedürfnisse und den Entwicklungsstand der Kinder eingehen und die Kinder angemessen fördern und fordern. Mit einer breiten Palette von Spiel- und Lernangeboten schaffen sie eine Lernumgebung, welche die Kinder anregt. Im Kindergarten können sich die Kinder in einem geschützten und einem anregenden Umfeld auf vielfältige Weise erproben und dabei ihr Selbstvertrauen vertiefen.

Wie die Interpellantin darlegt, sieht das Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG) die Möglichkeit einer Pensumre-

duktion im Kindergarten vor. Gemäss Art. 27 Abs. 4 VSG können Kinder den Kindergarten im ersten Kindergartenjahr mit einem reduzierten Pensum besuchen. Die Reduktion wird in der Regel mit dem Entwicklungsstand begründet. Ziel ist ein Hinführen aller Kinder zu einem vollen Pensum, das sind 23 bis maximal 26 Lektionen bei 38 Schulwochen. Die meisten Kinder bewältigen dieses Pensum erfahrungsgemäss nach einer gewissen Eingewöhnungszeit gut.

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Frage 1

Die Eltern werden von der Schule beim Einschreiben (Amtsanzeiger, Einschreibformular etc.) über die Möglichkeit der Pensumreduktion im ersten Kindergartenjahr informiert. In der Broschüre der Erziehungsdirektion «Der Kindergarten – Informationen für Eltern», welche die Schulen den Eltern abgeben können, wird die Möglichkeit der Pensumreduktion im ersten Kindergartenjahr beschrieben. Viele Schulen stellen diese Broschüren vorgängig den Eltern der künftigen Kindergartenkinder zu oder geben diese den Eltern beim Einschreiben ab.

Frage 2

Im Jahre 2013/14 wurde für alle Kinder der zwei Jahre dauernde Kindergarten obligatorisch. Die Erziehungsdirektion erörtert seither das reduzierte Pensum im Rahmen des Controlling-Gesprächs der Schulaufsicht mit den einzelnen Schulen, jedoch nicht alljährlich flächendeckend. Die Erziehungsdirektion verfügt deshalb über keine absoluten und relativen Zahlen.

Frage 3

Die Maximalreduktion wird nicht alljährlich flächendeckend erfasst. Vgl. Antwort zu Frage 2.

Frage 4

Grundsätzlich besuchen alle Kinder den Kindergarten gemäss Zeitplan (Stundenplan) vollständig. Die Eltern sind jedoch berechtigt, ihr Kind während des ersten Kindergartenjahres den Kindergarten mit reduziertem Pensum besuchen zu lassen. In der Regel wird die Reduktion des Pensums befristet (ein Quartal oder ein Semester) und mit dem Entwicklungsstand des Kindes begründet. Ziel ist, alle Kinder allmählich zu einem vollen Pensum heranzuführen. Ein Kind mit einem reduzierten Pensum wird nach einem Quartal oder einem Semester das ganze Pensum besuchen, falls die Eltern keine Weiterführung der Pensumreduktion mehr wünschen. Die Lehrperson für den Kindergarten ist im Austausch mit den Eltern. Sie berät die Eltern bei allfälliger Unsicherheit individuell. Sie empfiehlt den Eltern gegebenenfalls eine Verlängerung der bestehenden Pensumreduktion oder eine Pensumerhöhung.

Frage 5

Die gewünschten Angaben werden nicht alljährlich flächendeckend erfasst. Vgl. Antwort zu Frage 2.

Frage 6

Es gibt verschiedene Modelle für eine Pensumreduktion im ersten Kindergartenjahr. So besteht zum Beispiel die Möglichkeit,

- das Pensum um einen Halbtage oder zwei Halbtage zu reduzieren;
- den Unterricht am Morgen zu verkürzen, so dass der Unterricht für die Kinder im ersten Kindergartenjahr eine Lektion später beginnt.

Frage 7

Ja, aber letztendlich entscheidet die Schulleitung über die Organisation und Umsetzung des reduzierten Pensums im ersten Kindergartenjahr. Wenn es für eine Gemeinde Sinn macht, kann es sein, dass der Unterricht für alle Kinder später beginnt. Es ist wichtig, dass im Kindergartenalltag Kontinuität besteht, damit die Kinder zu einer Gemeinschaft zusammenwachsen können. Ein späterer Unterrichtsbeginn für Kinder im ersten Kindergartenjahr ist somit nur möglich, wenn dies im Stundenplan auch so vorgesehen ist.

Frage 8

Ja.

Frage 9

Die regionalen Schulinspektorate nehmen die kantonale Aufsicht über die Gemeinden im Volksschulwesen wahr. Im Rahmen des Controllings erstatten die Schulen dem zuständigen Schulinspektorat Bericht. Anlässlich dieses Gesprächs kann im Bedarfsfall auch die externe Kommunikation der Schule thematisiert werden.

Geschäft 2014.RRGR.1109

Vorstoss-Nr.:	209-2014
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	13.11.2014
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 505/2015	vom 29. April 2015
Direktion:	Erziehungsdirektion

Stützunterricht im Kanton Bern

Prof. Dr. Stefan Wolter von der Forschungsstelle für Bildungsökonomie der Universität Bern hat kürzlich eine Studie über den Stützunterricht in der Schweiz veröffentlicht. Aus dieser Studie geht namentlich hervor, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die einen Stützunterricht besuchen, in wenigen Jahren von 30 auf 34 Prozent angestiegen ist. Laut Prof. Wolter ist Stützunterricht kurzfristig wirksam, wenn die Schülerinnen und Schüler punktuell darauf zurückgreifen, um in einem bestimmten Fach vorübergehende Schwierigkeiten zu überwinden. Die Wirkungen sind hingegen eher negativ, wenn die Schülerinnen und Schüler den Stützunterricht regelmässig und für eine längere Zeit besuchen. Die Studie von Prof. Wolter führt zu folgenden Fragen an den Regierungsrat:

1. Wie umfangreich ist im Kanton Bern der Stützunterricht
 - a) an den Volksschulen?
 - b) an den Berufsschulen?
 - c) an den höheren Mittelschulen (Gymnasien und Fachmittelschulen)?
2. Wie hoch sind die ungefähren Gesamtkosten für den Stützunterricht?
3. Hat die Erziehungsdirektion die Wirkung des schulischen Stützunterrichts auf die Schülerleistungen bereits analysiert oder wird sie es als Ergänzung zur Wolter-Studie noch tun?

Antwort des Regierungsrats

Angeregt durch die Ergebnisse der Studie Wolter zur Wirkung des privaten Nachhilfeunterrichts in der Schweiz möchte die Interpellantin vom Regierungsrat konkrete Angaben über den Umfang, die Kosten und die Wirkung von Stützunterricht in der Volksschule, den Berufsfachschulen und den Mittelschulen erhalten.

Stützunterricht ist ein Angebot auf Sekundarstufe II, insbesondere in den Berufsfachschulen. Das Berufsbildungsgesetz (BBG) Art. 21 und 22 sowie die Berufsbildungsverordnung (BBV) Art. 20 besagen, dass Berufsfachschulen für Lernende, deren Ausbildungserfolg infolge von Leistungsdefiziten und Lernschwierigkeiten gefährdet ist, Stütz- und Förderunterricht anbieten können. Der Stützunterricht an den Berufsfachschulen ist Teil des Massnahmenpaketes ASP. Neu wird das Mengengerüst aktiv gesteuert. Die Anzahl Stützlektionen darf maximal 6 Prozent der Gesamtlektionen berufliche Grundbildung betragen. Die Gestaltung des Angebots und die Menge der Lektionen einer Schule sind abhängig von den angebotenen Berufen und der Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler und können somit von Schule zu Schule variieren. Geblieben sind die Ziele des Stützunterrichts: Lern- und Problemlösestrategie der Lernenden nachhaltig unterstützen; Lücken im Basiswissen der Volksschule aufarbeiten sowie die positive Entwicklung persönlicher Kompetenzen fördern, damit die erfolgreiche Teilnahme am Pflichtunterricht und der Abschluss der beruflichen Grundbildung gelingen. Die Massnahme ist zeitlich befristet auf zwei Semester.

Mittelschulen können gemäss Mittelschulverordnung (MiSV) Art.5 Stützmassnahmen für die Integration von Fremdsprachigen und von behinderten Schülerinnen und Schülern führen. Die Stützlektionen für Fremdsprachige werden auf Gesuch der Schule hin durch die Abteilung Mittelschulen gesprochen. Lediglich die Schulen mit einem hohen Anteil an Fremdsprachigen (Kirchenfeld und Biel) erhalten pro Schuljahr fix acht Lektionen und können so feste, kontinuierliche Lerngruppen bilden – dies ist bei diesen Schulen kostengünstiger als das individuelle Sprechen von Lektionen. Gestützt auf Artikel 4 MiSV erfolgt auch eine spezifische Unterstützung zur besseren Vereinbarkeit von Leistungssport und Schule. Pro Leistungssportler/in erhalten die Schulen 1 Prozent Anstellung zugesprochen. Davon müssen sie die Koordination Sport-Schule sowie allfälligen Nachholunterricht finanzieren. Auch diese finanziellen Mittel sind gemäss Erfahrungswerte im Budget hinterlegt. Die meisten Gymnasien bieten auch Stützunterricht im Fach Mathematik an. Diese Lektionen werden aus dem Lektorenpool finanziert.

Der Lehrplan für die Volksschule sieht keinen Stützunterricht vor. Die Schülerinnen und Schüler der Volksschule werden innerhalb des Regelunterrichts individuell gefördert. Allfällige schulische Defizite werden durch innere Differenzierung innerhalb des Regelunterrichts aufgefangen. Das gilt sowohl für die Primarstufe als auch für die Sekundarstufe I.

Zu Frage 1: Umfang

- a. Wie oben dargelegt gibt es keinen Stützunterricht und somit fallen keine Kosten an.

- b. Bei den Berufsfachschulen sind im Budget 2015 1,3 Millionen Lektionen für die berufliche Grundbildung vorgesehen. Davon sind 34 487 Lektionen für Stütz- und Förderunterricht eingeplant, was zirka 2,6 Prozent der Gesamtlektionen entspricht.
- c. Bei den Mittelschulen wurden im Mittel der letzten drei Jahre 540 Einzelektionen für Stützunterricht wegen fehlender Sprachkenntnisse gesprochen, was 14 Jahreswochenlektionen entspricht. Für Stützmassnahmen bei Leistungssportlerinnen und -sportlern wurden 160 Stellenprozente gesprochen, was ca. 37 Jahreswochenlektionen entspricht. Für Mathematik wurden ca. 20 Jahreswochenlektionen eingesetzt. Total wurden also 71 Jahreswochenlektionen für Stützmassnahmen gesprochen. Bezogen auf die total 15 830 unterrichteten Jahreswochenlektionen entspricht dies etwa 0,45 Prozent.

Zu Frage 2: Ungefähre Gesamtkosten

Die Kosten für Stütz- und Fördermassnahmen belaufen sich bei den Berufsfachschulen auf ca. 5,173 Mio. Franken. Bei einer Lektionenzahl von 1,3 Millionen mit einer Gehaltssumme von ca. 200 Mio. Franken macht der Stütz- und Förderunterricht ca. 2,6 Prozent der Gesamtkosten aus.

Wie unter Punkt 1c bereits erwähnt, wurden in den vergangenen Jahren jeweils in den Mittelschulen Stützmassnahmen für 71 Jahreswochenlektionen gesprochen. Die Kosten dafür belaufen sich auf ca. 500 000 Franken. Bei einem Produktgruppensaldo von 156 Mio. Franken machen die Stützmassnahmen knapp 0,32 Prozent der Kosten aus.

Zu Frage 3: Analyse der Wirkung von Stützmassnahmen auf Ebene Erziehungsdirektion

Die Berufsfachschulen führen für den Stützunterricht eine Wirkungskontrolle durch. Sie überprüfen am Ende des Semesters zusammen mit den Lernenden den Lernfortschritt und entscheiden, ob die Massnahme beendet werden kann, eine Verlängerung notwendig ist oder die Massnahme abzurechnen und ein Ausbildungsentscheid zu treffen ist. Sie holen sich auch das Feedback zur Zufriedenheit über das Angebot ein. Die Auswertungen in den Schulen zeigen, dass der Stützunterricht in der Regel im ersten Lehrjahr am meisten beansprucht wird und dass die Zufriedenheit mit dem Angebot gross ist. Von den Lernenden, die Stützunterricht erhalten haben, schliessen über 90 Prozent das Qualifikationsverfahren mit Erfolg ab. Die von den einzelnen Schulen erhobenen Daten bilden gleichzeitig auch die Grundlage für die Entwicklung und Koordination ihres Angebots.

Die Erfahrung der Mittelschulen zeigt, dass der Stützunterricht in diesen speziellen Situationen eine positive Auswirkung hat. Die Schülerinnen und Schüler können einerseits grundlegende Sprachkenntnisse erwerben, in Mathematik sicherer werden und andererseits die durch Abwesenheit verursachten Lücken wieder schliessen. Stützlektionen für Fremdsprachige werden maximal für ein Jahr gesprochen, danach müssen sie dem normalen Unterricht folgen können. Bei den Sportlerinnen und Sportlern werden die schulischen Leistungen im Gespräch mit der Koordinatorin oder dem Koordinator beurteilt.

Die Erziehungsdirektion hat die von den Schulen erhobenen Daten auf Ebene Direktion bisher nicht systematisch zusammengetragen und analysiert. Sie ist der Meinung, dass sich die aktuelle Handhabung bewährt. Zum einen ist im

Vergleich zum privaten Nachhilfeunterricht der vom Kanton finanzierte Stützunterricht ein zeitlich beschränktes, ressourcenorientiertes Angebot und nur in Ausnahmefällen verlängerbar. Zum andern garantiert der Leistungsvertrag bzw. die Vereinbarung zwischen Kanton und Schulen einen effizienten Einsatz der Ressourcen und eine entsprechende Wirkungskontrolle durch die Schulleitungen. Dies gilt auch für den Stützunterricht. Eine Systematisierung und zentrale Erfassung der Daten und eine externe Evaluation würden einen erheblichen bürokratischen und finanziellen Aufwand auslösen: Zudem würde der Nutzen vermutlich die Kosten nicht rechtfertigen.

Geschäft 2014.RRGR.1162

Vorstoss-Nr.:	244-2014
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	18.11.2014
Eingereicht von:	Bachmann (Nidau, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.:	449/2015
Direktion:	Erziehungsdirektion

Unterricht in der anderen Landessprache

Seit dreissig Jahren schickt Nidau seine französischsprachigen Schülerinnen und Schüler in die welschen Schulen nach Biel. Wegen der Transportkosten hat Biel 2013 den Vertrag mit Nidau gekündigt, worauf der Gemeinderat von Nidau entschieden hat, die französischsprachigen Schülerinnen und Schüler in die deutschen Klassen einzuschulen. Dagegen wurde das Referendum ergriffen, und in der Volksabstimmung von 2014 haben die Stimmberechtigten von Nidau entschieden, dass die französischsprachigen Schülerinnen und Schüler trotz höherer Kosten weiterhin nach Biel in die Schule gehen sollen. Nidau hat einen französischsprachigen Bevölkerungsanteil von über 20 Prozent. Rein von den Schülerzahlen her könnten eigene Klassen geführt werden. Ähnliche Situationen könnten auch in anderen Gemeinden des Kantons Bern herrschen.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Frage gebeten:

- Kann Artikel 9a des Volksschulgesetzes (sinngemäss: In den deutschsprachigen Gemeinden ist Deutsch die Unterrichtssprache) nicht gelockert werden, und zwar in dem Sinne, dass ein französischsprachiger Klassenzug geführt werden kann, wenn der Anteil der französischsprachigen Bevölkerung gross genug ist?

Antwort des Regierungsrats

Art. 9a des Volksschulgesetzes (VSG) ist im Rahmen der Teilrevision vom 29. Januar 2008 eingeführt worden. Er legt den Grundsatz zum Sprachgebrauch in den Schulen fest: Die Unterrichtssprache ist in den deutschsprachigen Gemeinden Deutsch, in den Gemeinden des französischsprachigen Kantons Teils Französisch und in den Gemeinden Biel und Leubringen sowohl Französisch als auch Deutsch. Grund dieser Regelung ist das Territorialitätsprinzip der

Sprachen, welches namentlich zum Schutz der sprachlichen Minderheiten dient.

Art. 9a Abs. 3 VSG regelt die Frage der Verwendung der zweiten Landessprache für Immersionsunterricht: Mit der Teilrevision des VSG im Jahre 2008 wurde die dafür nötige Rechtsgrundlage geschaffen. Im Immersionsunterricht können einzelne Fächer in der anderen Landessprache unterrichtet werden, so dass die Vermittlung von Inhalt und Sprache Hand in Hand geht.

Gemäss Art. 9a Abs. 2 VSG kann die Erziehungsdirektion zudem Ausnahmen vom Territorialitätsprinzip aus historischen Gründen bewilligen. Das Gesetz räumt der Erziehungsdirektion diese Kompetenz jedoch nicht im Sinne einer generellen Möglichkeit ein, vom Grundsatz der Unterrichtssprache abzuweichen. Es braucht hierzu einen konkreten historischen Hintergrund. So siedelten sich z. B. zur Zeit der Täufer-Verfolgung deutschsprachige Täufer im Jura oberhalb von 1000 m.ü.M. an. In der Folge entstanden später im Jura deutschsprachige Schulen. Vor der Teilrevision des VSG im Jahre 2008 waren im französischsprachigen Kantonsteil noch folgende drei Schulen berechtigt, den Unterricht gemäss dem *Lehrplan Volksschule* in deutscher Sprache zu erteilen: die Schulen von Mont-Tramelan, Schelten (La Scheulte) und Seehof (Elay). Die deutschsprachige Schule Mont-Tramelan wurde mangels einer ausreichenden Anzahl Kinder im Jahre 2012 geschlossen.

Ein vergleichbarer historischer Hintergrund, der eine Ausnahmeregelung im Sinne des Anliegens des Interpellanten ermöglichen würde, liegt bei der Gemeinde Nidau nicht vor. Der klare Wortlaut des Gesetzes, insbesondere die abschliessende Aufzählung der zwei Gemeinden, in welchen in beiden Sprachen unterrichtet werden kann, ermöglicht heute keine Ausdehnung auf andere Gemeinden. Eine Auslegung von Art. 9a VSG, nach welcher auch in deutschsprachigen Gemeinden eine Klasse in französischer Sprache geführt werden kann, ist mit der heutigen Regelung kaum vereinbar.

Wenn weiteren Gemeinden ermöglicht werden soll, Klassen in der anderen Landessprache zu führen, wäre somit die Anpassung des Volksschulgesetzes nötig. Mit einer solchen Gesetzesrevision würde die dem heutigen Artikel 9a zu Grunde liegende Idee des Schutzes der sprachlichen Minderheiten tangiert, was grundsätzliche staatspolitische Fragen aufwirft. Die daraus allenfalls resultierenden (sprach-)politischen Diskussionen sind derzeit schwer abschätzbar. Der Regierungsrat sieht deshalb aus heutiger Sicht keine Anpassung des Volksschulgesetzes vor. Die Erziehungsdirektion beobachtet jedoch die Frage der Unterrichtssprache an der Sprachgrenze weiterhin. Sie geht davon aus, dass auch in Zukunft Lösungen zusammen mit der Gemeinde Biel/Bienne gefunden werden können. Andernfalls wäre es denkbar, im Rahmen eines Schulversuches andere Lösungsansätze auszuloten. Aktuell drängt sich ein Schulversuch jedoch nicht auf.

Geschäft 2014.RRGR.1179

Vorstoss-Nr.: 257-2014
 Vorstossart: Interpellation
 Eingereicht am: 20.11.2014

Eingereicht von: Stucki (Bern, SP) (Sprecher/in)
 Weitere Unterschriften: 0
 RRB-Nr.: 365/2015 vom 25. März 2015
 Direktion: Erziehungsdirektion

Wie transparent ist die Organisation der historisch-kritischen Gesamtausgabe der Werke von Jeremias Gotthelf?

Die historisch-kritische Gesamtausgabe (HKG) der Werke von Jeremias Gotthelf wurde auch mit Geldern des Kantons (Lotteriefonds) unterstützt. In verschiedenen Medien (Printmedien; Internet) tauchen immer wieder Fragen zur Organisation und Finanzierung dieser Gesamtausgabe auf.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Was weiss der Kanton über den ominösen Sponsor, dessen Identität nicht bekannt ist?
2. Wie hoch ist der geleistete Betrag, über welche Frist ist das Sponsoring zugesagt und welche Bedingungen/Verpflichtungen wurden an das Sponsoring gebunden (auch hinsichtlich Stellenbesetzungen [Leitung, wissenschaftliche Mitarbeitende])?
3. Ist die Qualität eines derart historischen Projekts gewährleistet, wenn die wissenschaftlichen Mitarbeitenden jeweils nur für wenige Monate angestellt werden, um am Projekt mitzuarbeiten?
4. Offenbar wurde eine interne Evaluation des Projekts durchgeführt: Hat der Regierungsrat Kenntnis von dieser Evaluation? Wer führte diese durch? Was sind die Ergebnisse, und wer wertete sie aus? Wer wurde wann über die Ergebnisse informiert?
5. Erachtet es der Regierungsrat nicht auch als heikel (z. B. hinsichtlich wissenschaftlicher Unabhängigkeit), wenn der Generalsekretär der Universität und Leiter des Rechtsdienstes auch das Präsidium der Jeremias-Gotthelf-Stiftung innehat?

Antwort des Regierungsrats

Im Kanton Bern besteht der Wille, die Bemühungen zur Wahrung des kulturellen Erbes von Jeremias Gotthelf auch nach dem Gedenkjahr zu seinem 150. Todestag 2004 in geeigneter Form aufrecht zu erhalten. Vor diesem Hintergrund hat der Grosse Rat mit GRB 2818 am 17. November 2005 einen Beitrag von 6 500 000 Franken aus dem Lotteriefonds an die neu zu gründende Jeremias Gotthelf-Stiftung bewilligt. Davon waren laut Beschluss 6 Mio. Franken zweckgebunden für eine neue Historisch-Kritische Gesamtausgabe des literarischen Werks Gotthelfs zu verwenden. Dieses umfangreiche Editionsprojekt soll gemäss Auskunft der Universität Bern 67 Bände umfassen und innerhalb von 30 Jahren fertiggestellt werden.

Die vom Grossen Rat gewährten Mittel aus dem Lotteriefonds stellten einen Sockelbeitrag dar, welcher die Aufnahme des Projekts im Rahmen einer Grundausstattung ermöglichte. Die Generierung weiterer Mittel ist daher ein klares Ziel und Teil der Aufgabe der Projektverantwortlichen. Sie waren darin bis anhin erfolgreich: Der Schweizerische Nationalfonds (SNF) hat bereits zwei Pilotprojekte finanziert und fördert immer wieder einzelne Vorhaben im Rahmen des

Gesamtprojekts. Auch private Zuwendungen sind willkommen, sofern diese den Standards der Universität entsprechen und insbesondere an keine mit der Freiheit von Forschung und Lehre unvereinbaren Bedingungen geknüpft sind. GRB 2818 hält ausdrücklich fest, nach deren Gründung sei die Stiftung «angehalten, weitere Mittel zu generieren. Dabei sind private und öffentliche Mittel zu generieren, insbesondere auch aus der Region Emmental.» Vor diesem Hintergrund begrüsst es der Regierungsrat, dass sich die Verantwortlichen des Projekts für die Gewinnung weiterer Mittel einsetzen.

Der Regierungsrat würdigt zudem ausdrücklich die Bereitschaft privater Mäzeninnen und Mäzene, durch Schenkungen und Zuwendungen die Bewahrung und Erschliessung Bernischen Kulturguts zu ermöglichen.

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Zu Frage 1

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist dem Regierungsrat kein Sponsor oder Mäzen bekannt. Die Universität informiert die Erziehungsdirektion über Schenkungen grösseren Umfangs oder über Sponsoring-Verträge. Sollte es für das genannte Forschungsvorhaben zu einer Schenkung oder zu einem Sponsoring-Vertrag kommen, so hat die Universität die dafür geltenden rechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die Universität Bern verfügt über klare und umfassende Regelungen in diesem Bereich (namentlich: Fundraising- und Sponsoring-Richtlinien der Universität Bern vom 17. Mai 2011 und Reglement über die wissenschaftliche Integrität vom 1. Mai 2007) und muss entsprechende Verträge gegenüber der Erziehungsdirektion als Aufsichtsbehörde über die Universität offenlegen (Art. 74 Abs. 1 UniG). In den Verträgen wird jegliche Einflussnahme der Geldgeberin oder des Geldgebers auf Lehre und Forschung an der Universität explizit ausgeschlossen. Ausserdem erfolgt eine Überprüfung der Herkunft der Mittel und deren ordentlicher Besteuerung Bestehen aufgrund der Identität eines Sponsors, einer Mäzenin oder eines Mäzens Zweifel am rechtmässigen Erwerb der Mittel, so hat die Universität die Schenkung abzulehnen oder vertiefte Abklärungen durchzuführen.

Wenn eine Mäzenin oder ein Mäzen diese Voraussetzungen erfüllt und ihre oder seine Identität der Aufsichtsbehörde offen gelegt wird, kann aus der Sicht des Regierungsrats auch einem allfälligen Wunsch dieser Person entsprochen werden, gegenüber der Öffentlichkeit anonym zu bleiben.

Zu Frage 2

Wie unter Frage 1 dargelegt, ist nach den Informationen des Regierungsrats bisher weder eine Schenkung erfolgt noch wurde ein Sponsoring-Vertrag abgeschlossen.

Zu Frage 3

Die Anstellung von Mitarbeitenden erfolgt gemäss den Regeln der Universitätsgesetzgebung. Diese erlaubt es, Personen auf Qualifikationsstellen (Doktorat und Postdoktorat) maximal sechs Jahre anzustellen, wenn die entsprechende Finanzierung gegeben ist.

Ausser den Projektleitungen (Prof. Dr. Barbara Mahlmann-Bauer und PD Dr. Christian von Zimmermann), die an der Universität Bern dauerhaft angestellt sind, wurden in diesem Projekt bis anhin sämtliche weiteren Stellen befristet besetzt. Die Dauer der befristeten Anstellungen richtet sich nach der Mittelausstattung und dem Bedarf der Teilprojekte.

Die Vorgaben des SNF sehen eine Projektdauer von zwei bis drei Jahren vor, wobei die Einsetzung der Mitarbeitenden in den Folgeprojekten prinzipiell möglich ist.

Eine grössere Schenkung könnte es je nach Umfang ermöglichen, dank einer langfristigeren Finanzierungssicherheit längerdauernde befristete Anstellungen vorzunehmen oder gar weitere einzelne unbefristete Arbeitsverhältnisse zu begründen.

Zu Frage 4

Die Universität ist durch das Universitätsgesetz (Art. 5 UniG) und durch ihr Selbstverständnis der Qualität verpflichtet und führt regelmässig Evaluationen durch. Der Regierungsrat hat keine Kenntnis von den einzelnen Evaluationen. Gemäss Auskunft der Universität wurde im Jahr 2011 eine externe Evaluation dieses Projekts veranlasst. Diese führte zu Verbesserungsmassnahmen bei der Projektorganisation. Die Universitätsleitung genehmigte zwischenzeitlich eine neue Organisationsstruktur des Projekts, die per 01. 01. 2015 umgesetzt wurde. Die Kommunikation erfolgte über die Projektleitenden.

Zu Frage 5

Der Regierungsrat erachtet es nicht als heikel, dass die Jeremias-Gotthelf-Stiftung vom Generalsekretär der Universität präsidiert wird. Der eingangs genannte Beschluss des Grossen Rates sah vor, dass jeder Träger der Stiftung ein Mitglied in den Stiftungsrat entsendet. Die Universität gehört zu den Stiftungsträgern und entsandte ihren Generalsekretär in den Stiftungsrat. Der Stiftungsrat konstituierte sich gemäss Statuten selbst. Der Generalsekretär der Universität wurde von den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrates einstimmig zum Präsidenten vorgeschlagen und gewählt. Der Stiftungsrat führt die Verteilung der Mittel nach Massgabe des dem Beschluss des Grossen Rates zugrundeliegenden Ziels einer Historisch-Kritischen Gesamtausgabe der Werke von Jeremias Gotthelf durch. Die Forschungsfreiheit ist für jede Forschende und jeden Forschenden an der Universität gewährleistet.

Geschäft 2014.RRGR.1211

Vorstoss-Nr.:	272-2014
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	25.11.2014
Eingereicht von:	Hirschi (Moutier, PSA) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	2
RRB-Nr.: 366/2015	vom 25. März 2015
Direktion:	Erziehungsdirektion

Welche Investitionen haben die bernischen Pensionskassen in Moutier getätigt?

Das Personal der Einwohnergemeinde Moutier ist seit den 1990er-Jahren bei der Pensionskasse des Kantons Jura versichert. Wie fast alle Institutionen der beruflichen Vorsorge, also auch die bernischen Pensionskassen, hat die jurassische Pensionskasse schwierige Zeiten durchgemacht, die Sanierungsmassnahmen nötig gemacht haben.

Die SVP-Fraktion im Stadtrat von Moutier hat dies zu ihrem politischen Lieblingsthema gemacht. Nebenbei sei erwähnt, dass der Sprecher dieser Partei niemand anderes ist als der

Sprecher der kommunalen Kommission, die sich damals für den Wechsel des Gemeindepersonals von Moutier zur jurassischen Pensionskasse stark gemacht hatte.

Um die Debatte mit Informationen zu bereichern, die von der SVP-Ortssektion gewiss als biblische Worte angesehen werden, weil sie von bernischen Behörden kommen, bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Besitzen die Bernische Pensionskasse (BPK) und die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK) Immobilien in der Stadt Moutier?
2. Wenn JA: Welche Beträge wurden für den Kauf dieser Güter investiert?
3. Wie viele Immobilien besitzt die jurassische Pensionskasse auf dem Gebiet der Gemeinde Moutier?
4. Wie hoch ist der Gesamtinvestitionsbetrag dieser Kasse in Moutier?

Antwort des Regierungsrats

Mit ihrem Vorstoss wünscht die Interpellantin Auskunft über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der zwei öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen des Kantons Bern, Bernische Pensionskasse (BPK) und Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK), sowie der Caisse de pensions de la République et Canton du Jura im Immobilien-Bereich auf dem Gebiet der Stadt Moutier. Auf Anfrage haben die Kassen die folgenden Informationen zukommen lassen.

Frage 1

Beide Vorsorgeeinrichtungen besitzen auf dem Gebiet der Stadt Moutier keine Immobilien.

Frage 2

Es wurden somit keine entsprechenden Investitionen getätigt.

Frage 3

Die Caisse de pensions de la République et Canton du Jura besitzt drei Immobilien in der Stadt Moutier. Es sind diese

- Rue de la Liberté 20
- Rue de la Liberté 12–18
- Rue du Crêt 6

Frage 4

Zum Zeitpunkt der Errichtung bzw. des Erwerbs der Immobilien wurden folgende Beträge investiert:

Rue de la Liberté 20: CHF 1,6 Mio. (Erwerb)

Rue de la Liberté 12–18: CHF 16,7 Mio. (Bau)

Rue du Crêt 6: CHF 1,6 Mio. (Erwerb)

Der von der Vorsorgeeinrichtung gesamthaft für den Erwerb bzw. den Bau dieser drei Immobilien investierte Betrag beläuft sich somit auf 19,9 Mio. Franken.

Darüber hinaus wurden während den letzten zehn Jahren ungefähr 160 000 Franken in Renovationsarbeiten an den drei Immobilien (Wiederinstandsetzung der Wohnungen, Verbesserungen in der Gebäudeisolierung usw.) investiert.

Weitere Unterschriften:

RRB-Nr.: 450/2015

Direktion:

0

vom 22. April 2015

Erziehungsdirektion

Warum ist der private Unterricht bzw. «Homeschooling» im Kanton Bern in Mode?

In der Schweiz werden rund 500 Kinder nicht in staatlichen Schulen, sondern privat unterrichtet. Dabei lehren Eltern oder von ihnen beauftragte Lehrpersonen gemäss Vorgaben die Kinder ausserhalb der staatlichen Schulorganisation. Auffallend ist, dass von den rund 500 Kindern über 240 im Kanton Bern privat unterrichtet werden. Diese Häufung wirft Fragen auf. Mit den Fragen soll der private Unterricht – oder englisch Homeschooling – sachlich beleuchtet werden. Wenn keine Nachteile für die Gesellschaft entstehen, kann nichts gegen den privaten Unterricht gesagt werden. Sind allerdings Vorbehalte oder gar Gesetzeslücken festzustellen, müsste der Kanton Bern bei seiner Bewilligungspraxis über die Bücher. Wenn Eltern extra in den Kanton Bern ziehen, damit sie einfacher zu einer Bewilligung kommen, muss in Zeiten der Harmonisierung der Bildungslandschaft eine Praxis wie in anderen Kantonen entwickelt werden.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie erklärt der Regierungsrat die im Vergleich zu anderen Kantonen überproportional hohe Zahl privat unterrichteter Schülerinnen und Schüler?
2. Erachtet der Regierungsrat die gesetzlichen Voraussetzungen, um die eigenen Kinder privat zu unterrichten, als angemessen? Sind sie im Vergleich zu anderen Kantonen weniger restriktiv?
3. Inwiefern muss die Regulierung des privaten Unterrichts wegen des neuen Lehrplans 21 überprüft werden? Ist eine Überprüfung auch ohne Einflüsse des Lehrplans 21 nötig?
4. Wie wird das Erreichen der schulischen Ziele bei privat unterrichteten Kindern überprüft? Bestehen Unterschiede zu Kindern, welche die Schulen besuchen (u. a. bei der Sozialisation, der Arbeitsmarktfähigkeit)?
5. Welche Anforderungen werden an die unterrichtende Person gestellt, und wie werden diese geprüft?
6. Welche formellen Anforderungen bestehen in der Praxis an Gesuche für privaten Unterricht?
7. Wer prüft diese Gesuche mit welchen Vorgaben?
8. Wie wurden Eltern in den letzten drei Jahren gebüsst, weil sie Auflagen nicht erfüllten?
9. Zügeln Eltern mit ihren Kindern absichtlich in den Kanton Bern, um die Kinder privat unterrichten zu lassen?
10. Wie beurteilt der Regierungsrat die schulischen Leistungen und die sozialen Kompetenzen der privat unterrichteten Kinder im Vergleich zu den in den Schulen unterrichteten Kindern?
11. Wie werden privat unterrichtete Kinder bzw. ihre Lehrpersonen vom Kanton unterstützt (Beratung, Lehrmittel, Kosten)?
12. Werden auch Kinder mit Behinderung privat unterrichtet? Welche zusätzlichen Anforderungen werden dafür verlangt?

Geschäft 2014.RRGR.1213

Vorstoss-Nr.: 273-2014
 Vorstossart: Interpellation
 Eingereicht am: 25.11.2014
 Eingereicht von: Wüthrich (Huttwil, SP) (Sprecher/in)

Antwort des Regierungsrats

Homeschooling ist in der Schweiz bis anhin weitgehend unerforscht. Interkantonale, systematisch gesammelte, gesicherte Daten existieren nicht. So verfügt auch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) nicht über Angaben über die Anzahl Schülerinnen und Schüler, welche im Rahmen von Privatunterricht unterrichtet werden, diese müssen demnach in den einzelnen Kantonen erfragt werden.

Im Kanton Bern kann die Schulpflicht auch im Rahmen einer Privatschule oder im Rahmen von Privatunterricht erfüllt werden. Diese Private Schulung bedarf gemäss Volksschulgesetz vom

19. März 1992 (VSG) einer Bewilligung der Erziehungsdirektion. Art. 71 bis 71b VSG regeln den Privatunterricht in Verbindung mit Art. 2 VSG. Der Privatunterricht, auch unter dem Namen Homeschooling bekannt, wird von der Erziehungsdirektion beaufsichtigt. Die Bewilligung für die Erteilung von Privatunterricht kann entzogen werden.

Es entspricht dem politischen Willen, dass im Kanton Bern die Möglichkeit von Privatunterricht besteht. Es kann für einzelne Kinder durchaus Gründe für Privatunterricht geben, so z. B. nach langer Krankheit eines Kindes, um dessen Wiedereingliederung in eine Klasse zu erleichtern oder zum Schutz eines Kindes in einer besonderen Krisensituation. Es kommt demnach auch vor, dass Kinder nach einer Zeit des Privatunterrichts wieder in die Volksschule integriert werden. Der Kanton Bern erfasst die Anzahl Schülerinnen und Schüler der Volksschule, welche Privatunterricht erhalten, seit Schuljahr 2008/09. Mit dem Obligatorium des zwei Jahre dauernden Kindergartens werden auch die Kinder im Kindergarten systematisch erfasst. Im Kanton Bern umfasst der Privatunterricht in der Zeit zwischen 2008/09 und 2013/14 zwischen 0,1 Prozent und 0,2 Prozent der schulpflichtigen Kinder.

Eine nicht repräsentative Umfrage vom 22. Januar 2015 der Erziehungsdirektion zum Homeschooling in den Kantonen Aargau, Zürich und Neuenburg hat ergeben, dass Homeschooling in den letzten Jahren generell zugenommen hat. Zu den einzelnen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Zu Frage 1

Es fehlen gesicherte Angaben, um die Aussage der Überproportionalität im Kanton Bern zu verifizieren oder zu dementieren. Wie in der Einleitung erwähnt, erhalten im Kanton Bern maximal 2 Promille der Kinder Privatunterricht. Der Regierungsrat erachtet diesen Umstand nicht als besorgniserregend.

Zu Frage 2

Die Kantone regeln den privaten Unterricht sehr unterschiedlich. Gemäss Broschüre der EDK zum Privatunterricht³⁰ gibt es Kantone, welche keine gesetzlichen Regelungen zum Homeschooling kennen (z.B. der Kanton NW). Andere Kantone halten sich sehr knapp (z. B. die Kantone BS, FR, AI). Wiederum andere Kantone verlangen ein Lehrdiplom von der Person, welche den Unterricht erteilt (z. B. die Kantone AG, LU, TG). Der Regierungsrat erachtet die gesetzli-

chen Voraussetzungen für Privatunterricht im Kanton Bern als angemessen.

Zu Frage 3

Die Einführung des Lehrplans 21 wird keine Konsequenzen auf die Regulierung für die Private Schulung haben. Der Regierungsrat erachtet eine Überprüfung der bestehenden rechtlichen Grundlagen im Kanton Bern als nicht nötig.

Zu Frage 4

Das Erreichen der schulischen Ziele wird im Rahmen der kantonalen Aufsicht durch die zuständigen Schulinspektorate überprüft. Ob Kinder, welche Privatunterricht genossen haben, allfällige Defizite in der Sozialisation kompensieren können und ob diese Kinder gleich gut auf dem Arbeitsmarkt bestehen können wie Kinder, welche die Volksschule besucht haben, wird nicht erhoben.

Zu Frage 5

Die Personen, welche den Unterricht erteilen, müssen von pädagogisch ausgebildeten Personen angeleitet werden. Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion überprüft diese Bewilligungsvoraussetzung im Rahmen des obligatorischen Bewilligungsverfahrens.

Zu Frage 6

Die formellen Anforderungen entsprechen den üblichen Anforderungen eines Gesuches. Die Bewilligungsvoraussetzungen für Privatunterricht sind in Art 71a VSG wie folgt festgehalten:

Art 71a VSG Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Eltern gewährleisten, dass

a die Aufgaben gemäss Artikel 2 oder Artikel 2a erfüllt werden, [Fassung vom 21. 3. 2012]

b pädagogisch ausgebildete Personen diejenigen Personen anleiten, die den Unterricht erteilen,

c genügend Einrichtungen für den Unterricht vorhanden sind,

d die für die öffentlichen Kindergarten-, Primar- und Realklassen geltenden Unterrichtsinhalte und -ziele im Rahmen der Schulstufen erreicht werden und [Fassung vom 21. 3. 2012]

e die Unterrichtssprache sich unter Vorbehalt von Absatz 2 nach der Amtssprache der Region richtet.

² Eine andere Unterrichtssprache kann bewilligt werden, wenn die Eltern gewährleisten, dass die unterrichtenden Personen über die notwendigen Qualifikationen verfügen.

Zu Frage 7

Die regionalen Schulinspektorate prüfen die Gesuche gemäss Art. 71a VSG (vgl. Antwort zu Frage 6).

Zu Frage 8

In den letzten drei Jahren sind keine Bussen ausgesprochen worden.

Zu Frage 9

Es existieren hierzu keine Untersuchungen. Diese Frage kann deshalb nicht beantwortet werden.

Zu Frage 10

Auch hierzu existieren keine Untersuchungen. Die Frage kann nicht beantwortet werden.

Zu Frage 11

Im Rahmen des Controllings der regionalen Schulinspektorate werden Eltern beratend unterstützt. Die Schulinspektorate wirken zudem als Bindeglied zur Volksschule, damit

³⁰ EDK. Privatunterricht, Homeschooling, Enseignement à Domicile. Informationszentrum IDES, März 2009.

eine Wiedereingliederung in die Volksschule jederzeit möglich bleibt. Der Kanton übernimmt jedoch keine Kosten für Lehrmittel oder Unterrichtsmaterial.

Zu Frage 12

Wie eingangs erwähnt, kann ein Kind im Kanton Bern die Schulpflicht auch im Rahmen einer Privatschule oder im Rahmen von Privatunterricht erfüllen. Das gilt auch für Kinder mit einer Behinderung (z. B. Gehbehinderung oder Sehbehinderung). Es werden hierzu keine zusätzlichen Anforderungen an den Privatunterricht gestellt.

Kinder, die nicht in Regelklassen oder besonderen Klassen geschult werden können, müssen in Sonderschulen oder Heimen geschult werden oder erhalten auf andere Weise Pflege, Erziehung, Förderung und angemessene Ausbildung. In absoluten Einzelfällen erfolgte dies mittels Privatunterricht.

Geschäft 2015.RRGR.235

Vorstoss-Nr.: 069-2015
 Vorstossart: Interpellation
 Eingereicht am: 03.03.2015
 Eingereicht von: Berger (Aeschi, SVP) (Sprecher/in)
 Röstli (Kandersteg, SVP)
 Weitere Unterschriften: 0
 Dringlichkeit gewährt: Ja 19.03.2015
 RRB-Nr.: 541/2015 vom 6. Mai 2015
 Direktion: Volkswirtschaftsdirektion

Gnadenschuss für verletzte Wildtiere durch Jäger

Seit 2013 muss sich die Kantonspolizei um Unfälle mit Wildtieren kümmern und verletzten Tieren den Gnadenschuss geben. Dies geschieht aber eher nur in Ausnahmefällen. Grundsätzlich ist ein sogenannter Fangschuss aber Aufgabe der Wildhut. Erschwerend kommt hinzu, dass die Kapo ein Tier mit einer Pistole und nicht mit einem Gewehr erlegen muss. Die Einsatzdistanz ist eingeschränkt. Entfernt sich ein verwundetes Tier vom Unfallort, muss es durch den zuständigen Wildhüter gesucht und erlegt werden.

Bis der Wildhüter aber aufgeboten ist und am Unfallort eintrifft, kann viel Zeit vergehen. Das verletzte Tier leidet unnötig lange. Im ländlichen Gebiet gibt es praktisch in jedem Ort routinierte und erfahrene Jäger. Nach Gesetz ist es diesen aber untersagt, ein verunfalltes Tier schnellstmöglich zu erlösen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist er sich dieser unbefriedigenden Situation bewusst?
2. Ist die Ausbildung für den Fangschuss bei der Kapo nicht unverhältnismässig?
3. Was spricht dagegen, dass Jäger verunfallten Wildtieren den Gnadenschuss geben können?
4. Ist man bereit, die Grundlagen dafür zu schaffen, dass Jäger künftig verletzte Wildtiere erlegen können?

Begründung der Dringlichkeit: Jedes Wildtier, das unnötig lange leiden muss ist eines zu viel.

Antwort des Regierungsrats

Gemäss Artikel 8 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922.0) vom 20. Juni 1986 sind Wildhüter, Jagdaufseher und Revierpächter berechtigt, verletzte und kranke Tiere auch ausserhalb der Jagdzeit zu erlegen. Im Kanton Bern wird diese Aufgabe gestützt auf Art. 27 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes vom 25. März 2002 über Jagd und Wildtierschutz (JWG; BSG 922.11) subsidiär auch durch die übrigen kantonalen und kommunalen Polizeiorgane wahrgenommen. Auf dieser Grundlage ist seit dem 1. Juli 2013 nachts bei Verkehrsunfällen mit Wildtieren die Kantonspolizei zuständig. Die Möglichkeit einer Delegation an weitere Personen wie Jägerinnen und Jäger sieht Art. 27 JWG hingegen nicht vor.

Zu Frage 1:

Die neue Regelung hat zu keinen grösseren Problemen geführt. Sie hat sich nach Ansicht des Regierungsrats bewährt.

Zu Frage 2:

Die Ausbildung der Kantonspolizei durch die Wildhut für den Fangschuss bei verletzten Wildtieren erfolgt seit Jahren anlässlich der periodischen, gemeinsamen Schiessausbildung. Insgesamt stehen die Ausbildung und die Zahlen der Ereignisse keinesfalls einem unverhältnismässigen Aufwand gegenüber. Die Erfahrung zeigt, dass die Arbeit zufriedenstellend ausgeführt wird, die aktuelle Regelung beibehalten werden kann und es bis auf weiteres keiner Änderung bedarf.

Zu Frage 3:

Einer solchen Regelung stehen die kantonale und die eidgenössische Jaggesetzgebung entgegen. Im Übrigen erachtet der Regierungsrat den Aufwand, im ganzen Kantonsgebiet Jägerinnen und Jäger für die Abgabe von Fangschüssen auszubilden und eine entsprechende Pikettorganisation zu organisieren, als unverhältnismässig hoch.

Zu Frage 4:

Der Regierungsrat hat daher keinen rechtlichen Handlungsspielraum.

Geschäft 2014.RRGR.884

Vorstoss-Nr.: 159-2014
 Vorstossart: Interpellation
 Eingereicht am: 01.09.2014
 Eingereicht von: Baumann (Suberg, Grüne) (Sprecher/in)
 Weitere Unterschriften: 3
 RRB-Nr.: 301/2015 vom 11. März 2015
 Direktion: Volkswirtschaftsdirektion

Tierarzneimittel-Datenbank im Kanton Bern

Seit dem 1. Juli 2014 wird in ganz Deutschland mittels einer Datenbank der Antibiotika-Einsatz in der Tiermast zentral erfasst und ausgewertet. In der Schweiz hat der Nationalrat im Frühling 2014 mit 87 zu 90 Stimmen die Einführung einer solchen Datenbank knapp verworfen.

Nicht nur bei Antibiotika, sondern generell stellt sich die Frage, wie gut die Behörden in der Schweiz über Menge und Wirkstoffgruppe der eingesetzten Tierarzneimittel informiert sind.

Ende April 2014 kam es in Zäziwil (BE) zu einem grossen Bienensterben; die Medien haben ausführlich berichtet. Ursache war der Wirkstoff Fipronil, der in Tierarzneimitteln enthalten ist.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Bereits heute sind Tierärztinnen und Tierärzte bei jeder Abgabe von Tierarzneimitteln der Buchführungspflicht unterstellt (Art. 25 der eidg. Tierarzneimittelverordnung TAMV). Festgehalten werden müssen: der Handelsname des Arzneimittels, die Menge in Konfektionseinheiten oder die Dosis, das Datum der Abgabe oder der Anwendung, der Name und die Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters. Verfügen der Kanton Bern bzw. die kantonale Veterinärbehörde generell oder bei einzelnen Tierarzneimitteln über eine detaillierte Arzneimittelstatistik, wo diese Daten zentral erfasst und ausgewertet werden?
2. Erachtet es der Regierungsrat als möglich, falls keine Daten zentral erfasst werden, eine Online-Datenbank zu schaffen, mit der die Tierärztinnen und Tierärzte ohne Mehraufwand ihrer Buchführungspflicht nachkommen und die Daten danach ausgewertet werden könnten?
3. Sieht der Regierungsrat bzw. die kantonale Veterinärbehörde andere Möglichkeiten, um einen Überblick über die im Kanton eingesetzten Tierarzneimittel zu erlangen, insbesondere über deren Menge, Wirkstoffgruppe und Einsatzort?
4. Sind zu anderen für die Umwelt gefährlichen Stoffe, wie z. B. Pflanzenschutzmittel, die im Kanton Bern insbesondere in der Landwirtschaft eingesetzt werden, Daten vorhanden, die ausgewertet werden könnten? Daten über Menge, Wirkstoffgruppe und Einsatzort?
5. Falls ja: Welche Mengen der wohl am häufigsten eingesetzten Herbizide mit dem Wirkstoff Glyphosat werden jährlich im Kanton Bern ausgebracht?
6. Falls nein: Kann die kantonale Fachstelle Pflanzenschutz eine Schätzung machen, welche Mengen jährlich eingesetzt werden?
7. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um einen genauen Überblick über die im Kanton Bern eingesetzten Pflanzenschutzmittel zu erlangen, insbesondere über deren Menge, Wirkstoffgruppe und Einsatzort?

Antwort des Regierungsrats

Der Prävention und Bekämpfung von Antibiotikaresistenzen wird weltweit eine hohe Priorität eingeräumt. In der Schweiz wurde im Rahmen eines nationalen Forschungsprogramms zwischen 2001 und 2006 eine Lagedarstellung zur Antibiotikaresistenz in der Humanmedizin, der Veterinärmedizin und der Umwelt vorgenommen. In der Folge wurden erste landesweite Überwachungssysteme aufgebaut und an Lösungen gearbeitet, um die Wirksamkeit von Antibiotika zu erhalten. Die bisherigen Bemühungen reichen jedoch nicht aus. Mit einer ganzheitlich angelegten und vernetzten Strategie sollen die notwendigen Grundlagen für ein zielgerichtetes, national koordiniertes und themenübergreifendes Vorgehen geschaffen werden.

Im Rahmen seiner gesundheitspolitischen Prioritäten hat der Bund beschlossen, im Verbund mit den Kantonen und

weiteren Partnern eine breit abgestützte nationale Strategie zu erarbeiten. Der Strategieentwurf ist bis am 15. März 2015 in der Anhörung. Eine wichtige vorgeschlagene Massnahme ist dabei die bereichsübergreifende Überwachung des Antibiotikaverbrauchs in der Humanmedizin, in der Veterinärmedizin, in der Landwirtschaft und in der Umwelt.

Die vom Motionär erwähnte Ablehnung der Schaffung einer nationalen Antibiotikadatenbank durch den Nationalrat im Frühling 2014 ist nicht abschliessend. Der Ständerat und die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) unterstützen das Anliegen. Das Differenzbereinigungsverfahren ist noch im Gang. Die Änderung des Heilmittelgesetzes könnte bereits 2017 in Kraft treten.

Vor diesem Hintergrund erachtet der Regierungsrat die Schaffung einer Tierarzneimittel Datenbank im Kanton Bern als nicht zielführend, sondern unterstützt bundesweit abgestützte Lösungen.

Dem Regierungsrat ist es ein Anliegen, zu präzisieren, dass das Bienensterben in Zäziwil in keinem Zusammenhang mit dem Einsatz oder dem Missbrauch von Tierarzneimitteln steht.

Zu Frage 1

Der Kanton Bern verfügt über keine zentrale Tierarzneimittelstatistik. Das Einhalten der Vorgaben der Tierarzneimittelverordnung wird mittels Inspektionen von Tierarztpraxen und Landwirtschaftsbetrieben durch die akkreditierte Inspektionsstelle des Veterinärdienstes kontrolliert.

Zu Frage 2

Die Tierärztinnen und Tierärzte kommen bereits heute ihrer Buchführungspflicht nach. Eine elektronische Buchführung ist dabei nicht vorgeschrieben. Wie oben ausgeführt, erachtet der Regierungsrat die Schaffung einer Bernischen Lösung als nicht zielführend; eine bundesweit abgestützte Lösung müsste angestrebt werden.

Zu Frage 3

Der Regierungsrat begrüsst und unterstützt die angestrebten Bestrebungen, die Thematik national koordiniert und themenübergreifend anzugehen. Die umfassende Überwachung des Vertriebs und des Einsatzes von Antibiotika sowie von Entstehung und Verbreitung von Resistenzen ist dabei eines der zu bearbeitenden Handlungsfelder.

Zu Frage 4

Zulassungsstelle für Pflanzenschutzmittel (PSM) ist das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW). Es beobachtet und publiziert die Entwicklung der PSM-Verkäufe gesamtschweizerisch. Die entsprechenden Angaben stützen sich auf Art. 62 Abs. 2 der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV; SR 916.161) und basieren auf Daten zum Umsatzvolumen aller Firmen, die PSM verkaufen.

Die Kantone sind nicht verpflichtet, Daten über Menge, Wirkstoffgruppe und Einsatzort von PSM zu erheben. Gestützt auf Art. 5 der kantonalen Einführungsverordnung zur eidg. Chemikaliengesetzgebung (EV ChemG; BSG 813.151) werden jedoch Kontrollen der vorschriftsgemässen Anwendung von PSM auf landwirtschaftlichen Nutzflächen durchgeführt. Ausserdem verfügt die zuständige kantonale Fachstelle Pflanzenschutz über Daten, die im Zusammenhang mit der Erteilung von pflanzenschutzrechtlichen Sonderbewilligungen nach Art. 18 Abs. 4 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV; SR 910.13) stehen.

Zu Frage 5 und 6

Zuverlässige Schätzungen sind aufgrund des beschränkten Datenmaterials schwierig. Gemäss BLW wurde 2013 in der Schweiz eine Glyphosat-Wirkstoffmenge von rund 300 Tonnen verkauft. Die kantonale Fachstelle Pflanzenschutz schätzt, dass davon rund 30 Prozent (90 Tonnen) auf der offenen Ackerfläche eingesetzt wurden. Verteilt man diese Menge proportional zur offenen Ackerfläche, ergeben sich für den Kanton Bern rund 16 Tonnen.

Zu Frage 7

Ein kantonaler Alleingang macht in dieser Sache wenig Sinn. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis zur Beschaffung des entsprechenden Datenmaterials wäre ungünstig. Datenerhebungen leisten keinen direkten Beitrag zur Risikoreduktion. Allenfalls lassen sich inskünftig gewisse kantonsspezifische Aussagen aus der Zentralen Auswertung der Agrarumweltindikatoren des BLW ableiten. Dazu liefern rund 300 Landwirtinnen und Landwirte regionale und betriebsbezogene Daten, auch zum Einsatz von PSM.

Geschäft 2014.RRGR.1069

Vorstoss-Nr.:	205-2014
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	27.10.2014
Eingereicht von:	Berger (Aeschi, SVP) (Sprecher/in)
	Rösti (Kandersteg, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit gewährt:	Nein
RRB-Nr.: 302/2015	20.11.2014
Direktion:	vom 11. März 2015
	Volkswirtschaftsdirektion

Konzepte Wolf und Luchs

Mit den Konzepten Wolf und Luchs wird auf nationaler Stufe das Management mit diesen Raubtieren geregelt. Die neuste Fassung der beiden Konzepte befand sich bis am 5. September 2014 in der Vernehmlassung.

In der Stellungnahme vom 3. September 2014 zuhanden des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) erklärte sich der Regierungsrat des Kantons Bern mit den vorgeschlagenen Konzepten Wolf und Luchs grundsätzlich einverstanden.

Da im Kanton Bern eine Vielzahl an Schaf-, Ziegen- und Rinderalpen bewirtschaftet wird und damit ein hohes Schadenspotenzial durch Grossraubtiere besteht, bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wer war beim Ausarbeiten der Stellungnahme federführend?
2. Welche Direktionen und welche Abteilungen innerhalb der kantonalen Verwaltung wurden miteinbezogen?
3. In der Stellungnahme verlangt der Regierungsrat, bei der Thematik «Wolf und Luchs» die Meinung der betroffenen Interessenverbände miteinzubeziehen. Wurden bei der Ausarbeitung der Stellungnahme die betroffenen kantonalen Interessensverbände miteinbezogen und wenn ja welche?
4. Sieht der Regierungsrat durch die Bildung von Haupt- und Teilkompartimenten nicht die Entscheidungsfreiheit auf dem Kantonsgebiet in Gefahr?

5. Scheucht ein Wolf eine Tierherde auf, so flüchtet diese. Gelangt ein flüchtendes Tier in nicht beweidbares Gebiet gemäss DZV und wird dort gerissen, will es der Regierungsrat nicht entschädigen. Aus welchen Überlegungen wurde diese Entscheidung getroffen?

Begründung der Dringlichkeit: Die Vernehmlassung ist bereits abgeschlossen, und die Auswertung ist in Bearbeitung.

Antwort des Regierungsrat

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat entschieden, die Arbeiten am Konzept Wolf zu sistieren. Daher bleibt bis auf weiteres das Wolfskonzept von 2008 (Stand Mai 2010) in Kraft.

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Volkswirtschaftsdirektion war federführend. Alle anderen Direktionen hatten Gelegenheit, sich im Rahmen der Beurteilung des entsprechenden Regierungsgeschäfts einzubringen.

Zu Frage 3:

Da das BAFU die Konzepte Wolf und Luchs Schweiz nicht nur den Kantonen zur Stellungnahme unterbreitet hat, sondern allen betroffenen Organisationen und Verbänden, wurde die Forderung des Regierungsrats erfüllt. Der Regierungsrat hat aufgrund dieser Situation und gemäss langjähriger Praxis die Stellungnahme des Kantons ohne Einbezug der Interessenverbände ausgearbeitet.

Zu Frage 4:

Nein. Gemäss dem heute gültigen Konzept Wolf Schweiz und langjähriger Praxis ist für das Management der Grossraubtiere Bär, Luchs und Wolf die Schweiz in Kompartimente, welche aus einem oder mehreren Kantonen oder Teilen davon bestehen können, aufgeteilt. In jedem Kompartiment entscheidet eine interkantonale Kommission (IKK) unter Leitung des BAFU über die Anerkennung zur Erfüllung der Abschusskriterien. Dieses koordinierte Vorgehen ist angesichts des intensiven grenzüberschreitenden Wanderverhaltens dieser Tiere unabdingbar und hat sich bewährt.

Der Regierungsrat ist demzufolge überzeugt, dass einzig die Unterteilung der Schweiz in Haupt- und Teilkompartimente für den Herdenschutz, wie auch für den Einzelabschuss oder eine allfällige Regulation des Wolfes zielführend ist.

Zu Frage 5:

Gemäss Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV; SR 910.13) sind im Anhang 2 im Sömmerungsgebiet die Flächen benannt, die nicht beweidet werden dürfen und vor Tritt und Verbiss durch Weidetiere geschützt werden müssen.

Gemäss heute gültigem Konzept Wolf Schweiz erfolgt immer eine Entschädigung von getöteten Nutztieren, wenn der Kadaver des Tieres vorgewiesen werden kann. Das gilt heute auch für die Flächen, die gemäss Anhang 2 der DZV nicht beweidet werden dürfen. Der Regierungsrat vertritt die Position, dass die Entschädigungspflicht für Nutztiere auf diesen Flächen gemäss Anhang 2 der DZV künftig entfallen soll. Flüchtet ein vom Wolf gehetztes Nutztier auf solche Flächen und wird dort getötet, kann der Kanton im Sinne der Kulanz dieses Nutztier ganz oder teilweise entschädigen.

Geschäft 2014.RRGR.1136

Vorstoss-Nr.: 218-2014
 Vorstossart: Interpellation
 Eingereicht am: 17.11.2014
 Eingereicht von: Schindler (Bern, SP) (Sprecher/in)
 Weitere Unterschriften: 0
 RRB-Nr.: 448/2015 vom 22. April 2015
 Direktion: Volkswirtschaftsdirektion

Die Gebäudeversicherung treibt die Mieten in der Lorraine hoch

Im Berner Lorrainequartier explodieren die Preise für Wohnungen. Für Eigentumswohnungen werden bis zu 10 000 Franken pro Quadratmeter bezahlt. Die Quartierbevölkerung verfolgt diese Entwicklung mit Besorgnis und gibt wo immer möglich Gegendruck.

Auch die kantonale Gebäudeversicherung beteiligt sich an dieser Spekulation. Sie erwarb im Herbst 2012 ein Haus am Nordweg und baute es aufwändig um. Inzwischen sind die Mietzinse bekannt. 3,5-Zimmer-Wohnungen ab 2490 Franken exkl. Nebenkosten und eine 5,5-Zimmerwohnung für 4590 plus Nebenkosten. Alles piekfein eingerichtet wie in der Dokumentation der zuständigen Liegenschaftsverwaltung nachzulesen ist.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist es Aufgabe der kantonalen Gebäudeversicherung, die dem Kanton Bern gehört, aktiv an der Boden- und Wohnungspreisspirale mitzudrehen? Mit diesen Mietpreisen werden neue Spitzenwerte erreicht, die auch den ortsüblichen Mietzins fürs ganze Lorrainequartier in die Höhe treiben.
2. Hat der Regierungsrat der Gebäudeversicherung entsprechende Aufträge erteilt?
3. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, damit eine öffentliche Anstalt wie die Gebäudeversicherung sich wirtschaftlich so verhält, dass dies nicht zu Lasten der Mietpreise und der Quartierentwicklung geht?

Antwort des Regierungsrats

Zu Frage 1

Die Gebäudeversicherung Bern (GVB) ist eine selbstständige Anstalt, welche im Interesse ihrer Versicherten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen ist. Sie ist zudem finanziell unabhängig vom Kanton Bern.

In diesem Rahmen betätigt sich die GVB als nachhaltige, nicht spekulative Investorin im Immobilienmarkt. Ziel ihrer Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung einer langfristigen Rendite.

Im Rahmen dieser Politik hat die GVB die Liegenschaften Nordweg 6/8/10 in Bern erworben. Das denkmalgeschützte Gebäude wurde 1889 erbaut und seit den 1950er-Jahren als Bürohaus genutzt.

Die GVB entschied sich im Sinne des öffentlichen Interesses, das Gebäude in Wohnraum umzuwandeln. Solcher ist in der Stadt Bern stark gesucht. Infolge der Umnutzung des stark renovationsbedürftigen Ausbaustandards aus den

1950er-Jahren und der Auflagen der Denkmalpflege, war eine umfangreiche Sanierung notwendig.

Der Grossteil der Sanierungsaufwendungen fiel für die Umnutzung zu Wohnraum, die Erneuerung der gesamten Infrastruktur (Sanitär, Heizung, Isolation) und die Erfüllung der Auflagen der Denkmalpflege an. Es entstanden 13 Wohnungen in der Grösse von 2.5 bis 5.5 Zimmern. Der Ausbaustandard der Wohnungen entspricht den heutigen Bedürfnissen von Mieterinnen und Mietern. Um die Investitionen zu refinanzieren, werden die Wohnungen zu marktüblichen Preisen angeboten.

Zu Frage 2

Die GVB hat von Gesetzes wegen den Auftrag, die Gebäude im Kanton Bern mit unbegrenzten Deckungssummen gegen Feuer- und Elementarschäden zu versichern (Art. 4, 5 und 12 Abs. 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 9. Juni 2010 [GVG; BSG 873.11]). Um diesen Auftrag erfüllen zu können, stehen ihr Prämieinnahmen und Erträge aus dem Anlagevermögen zur Verfügung. Zu diesem Anlagevermögen zählen unter anderem auch Immobilien. Ohne die Erträge aus dem Anlagevermögen könnte die GVB ihren gesetzlichen Auftrag nicht im geforderten Masse erfüllen. Im Übrigen entscheidet die GVB selbst, in welche Anlagen sie investiert (Art. 6 GVG). Sie nimmt dazu keine Aufträge der Regierung entgegen.

Zu Frage 3

Das Ziel der Investitionen der GVB ist nicht die Schaffung von subventioniertem Wohnraum, sondern die Wahrung der Interessen ihrer Versicherten, indem sie eine stabile Rendite durch marktübliche Mieten erwirtschaftet. Diese Einnahmen ermöglichen ihr als nicht gewinnorientiertem Unternehmen, bei niedrigen Prämien unbegrenzte Deckungssummen in Schadenfällen leisten zu können. Der Regierungsrat sieht keinen Anlass, in die Anlagepolitik der GVB zu intervenieren.

Geschäft 2014.RRGR.1138

Vorstoss-Nr.: 220-2014
 Vorstossart: Interpellation
 Eingereicht am: 17.11.2014
 Eingereicht von:

Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0
 Dringlichkeit gewährt: Nein 20.11.2014
 RRB-Nr.: 498/2015 vom 29. April 2015
 Direktion: Volkswirtschaftsdirektion

Nachhaltige und tierschutzgerechte Fischerei – Naturverlaichung statt Besatzwirtschaft

Das Fischereigesetz (FiG) des Kantons Bern legt klar fest, dass die Fischbestände nachhaltig zu nutzen sind. Zudem dürfen Fische beim Fang nicht unnötig verletzt, gequält oder sonstwie geschädigt werden.

Die Direktionsverordnung vom 22. September 1995 über die Fischerei (FiDV), die auf Anfang 2015 revidiert werden soll, ist eine Ausführungsbestimmung zu diesem Gesetz und darf deshalb keine Bestimmungen enthalten, die diesen übergeordneten Zielen nicht optimal dienen oder ihnen gar widersprechen.

Zu erwähnen in dieser Hinsicht ist auch, dass aufgrund der Aufgaben- und Strukturüberprüfung Sparanstrengungen in der Fischerei erfolgt sind, die letztlich zur Schliessung von Fischzuchtanlagen führen werden. Die Möglichkeit, gefährdete Bestände – unter Aufwendung von Steuermitteln – wie bisher künstlich mit Besatz zu stützen, wird dadurch reduziert. Besatz kann die Genetik lokaler Rassen und Varietäten, die sich über lange Zeiträume optimal an die Bedingungen der jeweiligen Gewässer angepasst haben, negativ beeinflussen und so langfristig die Bestände schwächen. Wie die Fischereifachstelle des Bundes ausführt, ist Besatz nur dort sinnvoll, wo eine Naturverlaichung bedingt durch die Lebensraumbedingungen mangelhaft ist. Besatz natürlicher Gewässer zur Ertragssteigerung hingegen ist im Hinblick auf die obgenannten Risiken abzulehnen. Im Kanton Bern wurden aber bisher auch an sich intakte Gewässer besetzt und Pächter zu Besatz gezwungen (Pflichtbesatz). Es sind uns keine Untersuchungen bekannt, welche die Effektivität dieser kostspieligen Besätze belegen können. Abfischungen zeigen aber, dass durch hohe Entnahmen, geringe Schonmasse und wohl auch angelbedingte Verluste grössere weibliche Tiere, die als gute Laichtiere für die Bestandessicherung wichtig wären, hingegen vor allem in kleineren Gewässern weitgehend fehlen.

Die Nachhaltigkeit und langfristige Bestandessicherung kann deshalb entscheidend gefördert werden, wenn namentlich bei den gefährdeten Edelfischen (Bach- und Seeforelle, Äsche) die natürliche Fortpflanzung durch Massnahmen bei den Entnahmen und Reduktion der Gefährdung der Fische durch den Fischereibetrieb unterstützt wird. Die dadurch erhöhte Anzahl und Grösse laichfähiger Tiere wird in Kombination mit der laufenden Verbesserung der Laichhabitate durch Renaturierungen eine auch in Zukunft erfolgreiche und nachhaltige, tierschutzgerechte aber für den Steuerzahler kostengünstige Freizeitfischerei erlauben. Andere Kantone wie etwa Genf und Jura haben entsprechende Massnahmen bereits erfolgreich umgesetzt.

Mit dem Ziel, diese Neuausrichtung im Hinblick auf die übergeordneten Ziele des Fischereigesetzes einzuleiten, haben deshalb die Organisationen des Natur- und Tierschutzes im Rahmen der Anhörung zur Teilrevision der FiDV detaillierte und wissenschaftlich fundierte Vorschläge gemacht:

1. Überprüfung der Aufhebung des Widerhakenverbots: Angeln mit Widerhaken verletzen Fische, die wieder zurückgesetzt werden, unter Umständen erheblich. Während mehrerer Jahre wurden Fische in unseren Seen z. B. vom Ufer aus auch widerhakenlos erfolgreich gefangen, darunter auch Seeforellen im Brienzer- und im Thunersee. Die Einhaltung der Vorschriften wurde kontrolliert. Der Dachverband bernischer Tierschutzorganisationen (DBT) lehnte deshalb in der Anhörung Ausnahmen im Kanton Bern generell ab. Der WWF legte dar, dass die Verwendung von Angeln mit Widerhaken bei der Befischung gefährdeter Arten (Seeforelle) im Hinblick auf die erhöhte Sterblichkeit junger, untermassiger Fische (die bei der Uferfischerei die Mehrheit der Fänge darstellen) abzulehnen sei. Zur Entschärfung der Tierschutzproblematik durch den Einsatz von Widerhaken schlägt er vor, bei Massenfischarten wie Egli etc. auf Schonmasse zu verzichten und stattdessen ein Entnahmegebot auszusprechen.

2. Vereinheitlichung und Erhöhung der Schonmasse, Fangzahlbeschränkungen: Der Erfolg der Naturverlaichung hängt, nebst den Lebensraumbedingungen, nicht zuletzt davon ab, wie viele adulte, wenn möglich grössere Tiere am Ende der Fischersaison am Laichgeschäft teilnehmen können. Zu diesem Zweck ist es unabdingbar, dass die Schonmasse über die bisherigen Minimalmasse angehoben werden. Zudem ist die mögliche Gesamtentnahme durch eine Reduktion der erlaubten Tagesfangzahlen sowie eine strikte Beschränkung der erlaubten Entnahme pro Jahr und Fischer auf ein Mass zu senken, das die stabile Entwicklung des Bestandes auch ohne künstlichen Besatz gewährleistet.
3. Verbot der Verwendung von Naturködern in Gewässern mit vorwiegendem Edelfischbestand: Die Verwendung von Naturködern führt dadurch, dass diese tiefer geschluckt werden, zu schweren Verletzungen und Verlusten bei Jungfischen und ist deshalb mit einer nachhaltigen Bewirtschaftung von Beständen gefährdeter Fischarten wie der Äsche und der Bach- und Seeforellen nicht vereinbar. Alle diese Fischarten können mit künstlichen Ködern erfolgreich befischt werden.

Auch der Bernisch Kantonale Fischereiverband (BKFV) hat am 9. November 2014 in einer Resolution festgehalten, dass zu Gunsten der Erhaltung der Bestände weitere flankierende Massnahmen zu prüfen sind (Schonmasse, Fangfenster, Fangzahlbegrenzungen).

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist der Regierungsrat bereit, die FiDV im Rahmen der laufenden Revision basierend auf den Vorschriften von Artikel 18 FIG in diesem Sinn (Widerhakenverbot bei der Seeforellenfischerei, Erlaubnis bei Befischung anderer Fischarten in Seen und Stauhaltungen bei gleichzeitigem Entnahmegebot) anzupassen?
2. Ist der Regierungsrat bereit, die grundsätzliche Neuausrichtung des Fischereimanagements weg von einer Besatzwirtschaft und hin zu einer nachhaltigen Nutzung, die im übergeordneten Gesetz verankert ist, zu unterstützen, diese im Detail unter Beizug von Vertretern der Naturschutz- und Fischereiorganisationen konkretisieren zu lassen und baldmöglichst durch Anpassung der diesbezüglichen Vorschriften auf Ebene FiDV für die gefährdeten Fischarten zu realisieren?
3. Ist der Regierungsrat bereit, die Köderfrage sowohl im Hinblick auf die Vorgaben von Artikel 18 FIG (Vermeidung unnötiger Verletzungen) als auch im Hinblick auf die nachhaltige Nutzung eingehend prüfen zu lassen und durch Anpassung der diesbezüglichen Vorschriften auf Ebene FiDV für die Sicherstellung eines gesetzeskonformen, nachhaltigen und tierschutzgerechten Fischereibetriebs zu sorgen?

Begründung der Dringlichkeit: Die FiDV soll per 2015 revidiert werden. Sie muss aber nach wie vor mit übergeordnetem Recht vereinbar sein.

Antwort des Regierungsrats

Der gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit im Fischereimanagement wird im Kanton Bern seit Jahrzehnten oberste Priorität eingeräumt.

Die an die lokalen Verhältnisse in den ursprünglichen Gewässern genetisch optimal angepassten Fischarten können sich in vielen genutzten, kanalisierten und verbauten Gewässern nicht mehr erfolgreich fortpflanzen. Das langfristige Ziel des Fischereimanagements besteht zwar auch im Kanton Bern darin, die Gewässerlebensräume wieder so naturnah und funktionsfähig zu gestalten, dass die Fischpopulationen sich darin wieder selbständig fortpflanzen und erhalten können. Schon nur die Revitalisierung der strategisch wichtigsten Gewässer wird gemäss revidiertem Gewässerschutzgesetz jedoch 80 Jahre in Anspruch nehmen. Ohne stützenden Besatz mit Jungfischen zur Überbrückung der besonders kritischen Larval- und Jungfischstadien wäre in der Vergangenheit ein Überleben vieler Populationen, insbesondere von kieslaichenden Arten wie Bach- und Seeforellen oder Äschen, nicht möglich gewesen. Dieser Sachverhalt wird auch auf absehbare Zeit bestehen bleiben.

Die Besatzwirtschaft im Kanton Bern orientiert sich einerseits am Grundsatz «so wenig wie möglich, so viel wie nötig» und berücksichtigt andererseits die genetische Komponente der Biodiversität, indem die Bewirtschaftung konsequent auf der Ebene lokal adaptierter Populationen erfolgt und auf den Besatz von Fischen aus anderen Einzugsgebieten verzichtet wird. Neueste wissenschaftliche Untersuchungen der Universität Lausanne und der EAWAG kommen dabei zum Schluss, dass die bisher praktizierte Besatzwirtschaft in den untersuchten Gewässern zu keiner Beeinträchtigung der genetischen Biodiversität geführt hat. Wo Hinweise vorliegen, dass die Naturverlaichung wieder funktioniert, wurde der Besatz bereits reduziert oder ganz darauf verzichtet (Schüss, Urbach, diverse Pachtgewässer). Gleichzeitig läuft seit Herbst 2014 zusammen mit der Universität Lausanne eine umfassende wissenschaftliche Folgeuntersuchung zur Wirkung des Besatzes.

Auf der Ebene der Gewässerrevitalisierung nimmt der Kanton Bern seit 15 Jahren auch dank des vom Fischereispektorat verwalteten Renaturierungsfonds in der Schweiz eine Vorreiterrolle ein und hat bereits eine Vielzahl von Gewässerabschnitten renaturiert und Wanderhindernisse beseitigt. Auch konnten ausgestorbene oder durch Fischvergiftungen vernichtete Fisch- und Krebsbestände, z.B. bei Strömer, Bachneunauge oder Edel- und Dohlenkrebs, dank dem Zusammenwirken von Lebensraumaufwertungen und Besatzwirtschaft wieder erfolgreich angesiedelt werden.

Zu Frage 1

Nein. Zuständig für den Erlass der FiDV ist die Volkswirtschaftsdirektion und nicht der Regierungsrat. Die jüngste Revision einzelner Artikel der FiDV wurde von einer Arbeitsgruppe mit Fischereiexperten erarbeitet und nach einer umfassenden Konsultation vom Bund hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht geprüft und genehmigt. Die revidierte FiDV ist am 01. 01. 2015 in Kraft getreten.

Zu Frage 2

Nein. Der Regierungsrat befürwortet eine nachhaltige Fischerei und schafft dazu auch die notwendigen Grundlagen, bzw. passt sie wie bisher gegebenenfalls an sich verändernde Umweltbedingungen und neue Erkenntnisse an. Die rechtlichen Vorschriften zum Besatz finden sich im Fischereigesetz (Art. 5, 23, 25 und 51). Die von der zuständigen VOL erlassene Fischerei-Direktionsverordnung (FiDV)

enthält hingegen keine Vorschriften zum Besatz, sondern richtet sich an die Angelfischer und legt die art- und gewässerspezifischen Regeln fest, unter denen Fische in den Regalgewässern geangelt werden dürfen.

Zu Frage 3

Nein. Dem Regierungsrat liegen keine Anhaltspunkte vor, dass der Vollzug der Fischereivorschriften durch die VOL nicht im Rahmen der Vorschriften oder nicht sach- und zweckdienlich erfolgt. Insbesondere bei der Widerhakenproblematik hat sich der Kanton Bern eng und konsequent an die auslösenden Vorgaben des Bundes gehalten.

Geschäft 2015.RRGR.58

Vorstoss-Nr.:	011-2015
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	19.01.2015
Eingereicht von:	Bärtschi (Lützelflüh, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 503/2015	vom 29. April 2015
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion

Zunahme der Waldfläche verhindern?

Das eidgenössische Waldgesetz ermöglicht die Festlegung von Gebieten mit statischen Waldgrenzen. Der Kanton Bern stellt in der Vernehmlassung zum Richtplan die Massnahme «D09 Zunahme der Waldfläche verhindern» als neue Massnahme vor. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Massnahme kaum bestritten wird.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. In welchem Verfahren werden die Gebiete ausgeschieden, und wer entscheidet abschliessend über die Ausscheidung von Gebieten, für welche die Massnahme D09 gilt?
2. In welcher kantonalen Rechtsgrundlage wird/ist die Umsetzung der Massnahme D09 verankert?
3. Welche Gebiete sind aus Sicht des Regierungsrates für die Umsetzung der Massnahme D09 prioritär (um Begründung und regionale Lokalisierung wird gebeten)?
4. Welche Kosten fallen bei der Umsetzung der Massnahme an, und wer trägt die Kosten?

Antwort des Regierungsrats

Das eidgenössische Waldgesetz ermöglicht es seit Mitte 2013, dass in Gebieten, wo der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will, eine Waldfeststellung mit rechtsverbindlichem, dauerhaftem Charakter vorgenommen werden kann (WaG Art. 10 Abs. 2 Bst. b). Davon ausgehend lassen sich die Fragen wie folgt beantworten:

1. Gebiete, in denen der Kanton eine Waldflächenzunahme mit dem Instrument der statischen Waldgrenzen verhindern will, müssen im kantonalen Richtplan bezeichnet werden (WaV Art. 12a). Im Richtplan des Kantons Bern soll diese Gebietsbezeichnung in einem neuen Massnahmenblatt D_09 erfolgen. Zuständig für die Aufnahme neuer Massnahmenblätter in den Richtplan ist der Regierungsrat.

2. Die Waldfeststellungen basieren auf der eidgenössischen Waldgesetzgebung (WaG Art. 10 und WaV Art. 12a), auf dem kantonalen Waldgesetz (KWaG Art. 3 und 4) und der zugehörigen Verordnung (KWaV Art. 1 bis 4).

3. Der Mitwirkungs- und Vernehmlassungs-Entwurf des Massnahmenblattes D_09 sieht die Aufnahme der Regionen «Mittelland» und «Voralpen» vor. In den Regionen «Alpen» und «Berner Jura» ist dies vorläufig nicht vorgesehen, weil dort noch grössere Flächen unvermessenes Gebiet bestehen, was die Festlegung statischer Waldgrenzen stark erschwert. Zudem sind für den Schutz der Wytweiden mit dem «plan de gestion intégrée» und der Waldweiden im Sömmerungsgebiet mit der Wald-Weide-Ausscheidung Instrumente vorhanden, die den Bedürfnissen des Wald- und Landschaftsschutzes besser entsprechen als statische Waldgrenzen.

Die Prioritäten innerhalb der vom Kanton bezeichneten Regionen «Mittelland» und «Voralpen» setzen die Gemeinden, denn sie sind die Trägerschaften der Ortsplanung. Sie entscheiden, wann und in welchem Umfang sie statische Waldgrenzen ausserhalb des Baugebietes einführen wollen.

Es ist weiter vorgesehen, dass Gemeinden in den Regionen «Alpen» und «Berner Jura» unter bestimmten Voraussetzungen beantragen können, verbindliche Waldgrenzen ausserhalb des Baugebiets zu erlassen. Die Voraussetzungen sind, dass das gesamte betroffene Gemeindegebiet vermessen ist, dass ein starker Druck auf die Landschaft besteht und dass die Waldflächenausdehnung nachgewiesen werden kann. Diese Gemeinden müssten im Rahmen des zweijährlichen Anpassungsrhythmus¹ Antrag um Aufnahme in die Gebietskarte stellen.

Die Regionen wurden aus praktischen Gründen entlang der Zuständigkeitsgrenzen der neuen Waldabteilungen «Mittelland» und «Voralpen» festgelegt. Die neuen Organisationseinheiten des Amts für Wald treten am 1. 7. 2015 in Kraft. Auf der Rückseite des Massnahmenblattes D_09 ist diese Gebietszuteilung ersichtlich.

4. Die Festsetzung von statischen Waldgrenzen ausserhalb des Baugebiets erfolgt im Rahmen einer Ortsplanungsrevision. Das Waldfeststellungsverfahren wird im Auftrag der Gemeinde durch die zuständige Waldabteilung vorbereitet. Daraus entstehen den Gemeinden keine Kosten. Die festgestellten Waldgrenzen in die Plangrundlagen der Gemeinde zu übernehmen, ist Aufgabe des zuständigen Geometers. Für diese Kosten hat die Gemeinde als Planungsträgerin aufzukommen. Die abschliessende, rechtsverbindliche Verfügung der statischen Waldgrenzen fällt in die Kompetenz des Amts für Wald. Diese Verfügung ist für die Gemeinde gebührenpflichtig und kostet je nach Aufwand 200 bis 2000 Franken für ein ganzes Gemeindegebiet.

Anhang 2**Dringlicherklärungen**

Das Büro hat folgende Vorstösse dringlich erklärt:

- 129-2015 Interpellation Berger (Aeschi, SVP). Die Gebirgslandeplätze Gumm und Rosenegg dürfen nicht aufgehoben werden!
- 108-2015 Motion Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU). Bessere Nutzung ungenutzter, bestehender Bausubstanz ausserhalb der Bauzone
- 142-2015 Interpellation Zuber (Moutier, PSA). Kombinierte Auswirkungen zweier Gesetze: Die urbanen Zentren Bern, Biel und Thun werden insbesondere zulasten der bernjurassischen Gemeinden doppelt bedient
- 154-2015 Motion Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP). Transparente Auflistung sämtlicher gemeinwirtschaftlichen Leistungen 2012, 2013, 2014 und der beantragten GWL-Gelder 2015 für alle Listenspitäler und Geburtshäuser im Kanton Bern
- 144-2015 Motion Zuber (Moutier, PSA). Für eine nachhaltige Verbesserung der Wasserqualität der Birs
- 140-2015 Interpellation Imboden (Bern, Grüne). Transparenz über die Vergütungsberichte gemäss Spitalversorgungsgesetz schaffen
- 132-2015 Motion Mühlheim (Bern, glp). Neue Zukunft für das Zieglerspital als Asylunterkunft!
- 131-2015 Interpellation Kropf (Bern, Grüne). Krankenkassenprämienverbilligungen: Ordnung in den Zahlensalat bringen
- 153-2015 Motion Gasser (Bévilard, PSA). Schluss mit der Scheinheiligkeit bei der Sportförderung!
- 164-2015 Interpellation Dunning (Biel/Bienne, SP). Welche Strategie verfolgt der strategische Ausschuss (COSTRA) in Bezug auf die Lehrerausbildung an der HEP-BEJUNE?
- 152-2015 Motion Mühlheim (Bern, glp). Die schnell ansteigende Zahl der UMA verlangt schnelle und unorthodoxe Entscheide!
- 139-2015 Interpellation Sancar (Bern, Grüne). Traumatisierte Menschen brauchen Behandlung durch die öffentliche Hand
- 160-2015 Interpellation Seiler (Trubschachen, Grüne). Kann das AKW Mühleberg überhaupt noch wirtschaftlich betrieben werden?
- 147-2015 Motion Schnegg (Champroz, SVP). HRM2 – Gesamtbetrag der Vermögensneubewertung soll der Neubewertungsreserve zugeteilt werden
- 150-2015 Motion Knutti (Weissenburg, SVP). Gleichbehandlung von Tierhaltungssystemen
- 146-2015 Motion Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP). Die BLS soll beim Unterhalt von Schienenfahrzeugen mit der SBB zusammenarbeiten
- 127-2015 Interpellation Machado Rebmann (Bern, GPB-DA). Zurück auf Feld eins: Auf den Ausbau der Bolligenstrasse verzichten und die geplante Umgestaltung im Gebiet Anschluss Wankdorf (Astra-Projekt Schermenweg) überarbeiten!
- 163-2015 Motion Schindler (Bern, SP). Motorboote auf der Aare trotz grossem Unfallrisiko?
- 151-2015 Motion Knutti (Weissenburg, SVP). Längerfristig nur noch Schweizer Holz in kantonalen Bauten verwenden
- 157-2015 Motion Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP). Ist sparen in der Sozialhilfe auch mal nicht auf dem Buckel der Klienten möglich?
- 156-2015 Motion Brand (Münchenbuchsee, SVP). Eigentumsgarantie: Verzicht auf die Einführung der eigentumsfeindlichen MuKEn 2014 ohne gesetzliche Grundlagen
- 122-2015 Interpellation Guggisberg (Kirchlindach, SVP). BLS-Depot Riedbach: Nicht zwingende Zerstörung von wertvollem Kulturland?
- 162-2015 Motion Seiler (Trubschachen, Grüne). Radikale Reduzierung professionell verordneter und verabreichter Gewalt
- 158-2015 Motion Brönnimann (Mittelhäusern, glp). Gleiche Vollzugsstandards für Sozialhilfe im ganzen Kanton Bern

Die Dringlichkeit folgender Vorstösse wurde abgelehnt:

- 137-2015 Motion Machado Rebmann (Bern, GPB-DA). Keine BLS-Werkstätte im Landwirtschaftsgebiet von Riedbach!
- 161-2015 Motion Zryd (Magglingen, SP). Stopp dem Volkssport «Steuerhinterziehung»
- 155-2015 Motion Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP). Offenlegung sämtlicher Sponsoringaktivitäten der regionalen Spitalzentren des Kantons Bern (RSZ)
- 112-2015 Motion Haudenschild (Spiegel, Grüne). Sicherung des Vollzugs des eidgenössischen Energiegesetzes
- 136-2015 Interpellation Fuchs (Bern, SVP). Stopp der Entvölkerung von Polizeikräften in Randregionen – Wird das Berner Oberland zugunsten eines Polizeizentrums Bern geopfert?

Kreditgeschäfte

Kreditgeschäfte der Junisession 2015

Sessionsbeginn 1. Juni 2015

Direktionen	Seite
Geschäfte der Finanzkommission	
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion	1
Polizei- und Militärdirektion	2
Erziehungsdirektion.	4
Volkswirtschaftsdirektion.	5

Geschäfte der Finanzkommission

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

238 Anpassung 2015 des Beschlusses vom 19. März 2013 über das Angebot im öffentlichen Verkehr der Fahrplanperioden 2014 bis 2017

1. Gegenstand

Mit dem Angebotsbeschluss vom 19. März 2013 hat der Grosse Rat das Angebot und den finanziellen Rahmen für den öffentlichen, nicht touristischen Verkehr für die Fahrplanperioden 2014–2017 festgelegt. Die zweite Anpassung ist nötig, weil auf das Jahr 2016 hin ein neues Angebot auf der Jurafusslinie Zürich/Basel–Biel/Bienne–Lausanne/Genf eingeführt wird. Gleichzeitig können einzelne weitere in den vergangenen Jahren erarbeitete Angebotskonzepte umgesetzt werden.

Der Anpassungsbeschluss liegt in der abschliessenden Kompetenz des Grossen Rates.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (ÖVG, BSG 762.4)
- Verordnung vom 10. September 1997 über das Angebot im öffentlichen Verkehr (AGV, BSG 762.412)
- GRB vom 19. März 2013 über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperioden 2014 bis 2017
- GRB vom 4. Juni 2014 über die Anpassung des Beschlusses vom 19. März 2013 über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperioden 2014 bis 2017

3. Allgemeine Grundsätze über das Angebot im öffentlichen Verkehr

unverändert

4. Angebot 2014 bis 2017 im regionalen Personenverkehr

4.1–4.4 unverändert

4.5 Folgende Netzveränderungen sind ab dem Fahrplanjahr 2015 gegenüber dem heutigen Angebot gemäss den Angaben in den Ziffern 4.1–4.4 vorzunehmen:

Angebotsveränderungen:

- Abstufung der S-Bahnlinie S5/S52 zwischen Kerzers und Ins

- Die Linie Rouges-Champs/Chantemerle des Ortsbusses Moutier wird zur Linie Gare–Chantemerle–Laives
- Abstufung der Bahnlinie Burgdorf–Wylers

Neue Linien:

- Neue Buslinie Bellelay–Souboz (Angebotsstufe 1)
- Neue Linie des Ortsbusses Spiez–Spiezwiler (Angebotsstufe 1)

5. Angebot 2014 bis 2017 in den Städten Bern, Biel und Thun

unverändert

6. Versuchsbetriebe

unverändert

7. Betriebsführung, Sicherheit und Tarifgestaltung

unverändert

8. Finanzielle und personelle Auswirkungen

unverändert

9. Schlussbestimmungen

unverändert

265 Bern/Universität/Institut für Biochemie und Molekulare Medizin (IBMM), Gertrud-Woker-Strasse 5, Verpflichtungskredit für die Ausführung

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 1 610 000.– (Gesamtkosten von CHF 1 890 000.– abzüglich der bereits bewilligten Projektierungskosten von CHF 280 000.–) sollen im heute leer stehenden Teil des ehemaligen Unterrichtsgebäudes der PH Bern an der Gertrud-Woker-Strasse 5 in Bern dringend notwendige, zusätzliche Laborräume für das Institut für Biochemie und Molekulare Medizin (IBMM) eingerichtet werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11)
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Kosten, neue Ausgaben

Preisstand Oktober 2014, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 124.3 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Reserven)	CHF	1 890 000.–

Bestehend aus:

– Altlastensanierung	CHF	38 000.–
– Baulichen und sicherheitstechnischen Massnahmen	CHF	855 000.–
– Haustechnischen Massnahmen	CHF	665 000.–
– Betrieblichen Einrichtungen	CHF	332 000.–

Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 und 147 FLV

CHF	1 890 000.–

abzüglich

durch Direktionsbeschluss vom 2. März 2015 bewilligte Planungs- und Projektkosten

CHF	– 280 000.–

Zu bewilligender Kredit

CHF	1 610 000.–

Es handelt sich um einmalige und neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Das Projekt erhält keine Bundesbeiträge gemäss eidgenössischem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG). Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr

Produktgruppe: Immobilienmanagement (Nr. 09.15.9100)

Es handelt sich um einen Ausführungs- und Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird. Diese sind in der Voranschlags-, Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der jährlichen Voranschläge.

Ausgabekonti:	Rechnungsjahr/Betrag			
4980 503100 Amt für Grundstücke und Gebäude Neu- und Umbauten von Liegenschaften des Verwaltungs-	2015	CHF	1 600 000.–	
vermögens	2016	CHF	290 000.–	

Polizei- und Militärdirektion

247 Lotteriefonds Genehmigung der Jahresrechnung 2014

1. Gegenstand

Die Rechnung 2014 des Lotteriefonds schliesst per 31.12.2014 mit einem Fondsbestand von 81 472 502 Franken. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von 66 843 608 Franken resultiert ein Nettobestand von 14 628 894 Franken.

Im Revisionsbericht vom 13. Februar 2015 bestätigt die Finanzkontrolle des Kantons Bern die Richtigkeit der Angaben der Jahresrechnung 2014 und empfiehlt diese zur Genehmigung.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 39 und 46 Abs. 1 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (BSG 935.52)
- Art. 32 der Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (BSG 935.520)

- Art. 34 Abs. 2 Bst. a des Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (BSG 423.11)
- Art. 20 Abs. 1 des Sonderstatutgesetzes vom 13. September 2004 (BSG 102.1)

3. Antrag

Auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem Beschlussentwurf zuzustimmen und die Jahresrechnung 2014 des Lotteriefonds zu genehmigen.

248 Sportfonds Genehmigung der Jahresrechnung 2014

1. Gegenstand

Die Rechnung 2014 des Sportfonds schliesst per 31.12.2014 mit einem Fondsbestand von 45 816 304 Franken. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von 18 181 090 Franken resultiert ein Nettobestand von 27 635 214 Franken.

Im Revisionsbericht vom 13. Februar 2015 bestätigt die Finanzkontrolle des Kantons Bern die Richtigkeit der Angaben der Jahresrechnung 2014 und empfiehlt diese zur Genehmigung.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 39 und Art. 46a Abs. 1 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (BSG 935.52)
- Art. 3 Abs. 1 und 2, Art. 8 Abs. 2 Sportfondsverordnung vom 24. März 2010 (BSG 437.63)
- Art. 20 Abs. 1 des Sonderstatutgesetzes vom 13. September 2004 (BSG 102.1)

3. Antrag

Auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem Beschlussentwurf zuzustimmen und die Jahresrechnung 2014 des Sportfonds zu genehmigen.

286 Kantonspolizei Bern; neuer Standort für die Aus- und Weiterbildung und den Fachbereich Diensthunde im POLY-Zentrum Riedbach, Mannenriedstrasse 29, 3020 Bern; Ausgabenbewilligung; Verpflichtungskredite 2015 für die Ausstattung und 2016 bis 2026 für Miet- und Nebenkosten (Objektkredite)

1. Gegenstand

Zwei Verpflichtungskredite für die Infrastruktur- und Mietkosten des neuen Standortes der Aus- und Weiterbildung und den Fachbereich Diensthunde im POLY-Zentrum Riedbach. Die einmaligen Ausstattungskosten betragen CHF 750 000.–. Die jährlich wiederkehrenden Ausgaben für die Miete betragen netto CHF 380 000.–, zuzüglich Heiz- und Nebenkosten a conto von CHF 120 000.–.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 1 und 6 Polizeigesetz (PolG; BSG 551.1) vom 8. Juni 1997
- Art. 3 Abs. 1 Gesetz über die Kantonspolizei (KPG; BSG 552.1) vom 20. Juni 1996
- Art. 1 und 8 der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141) vom 18. Oktober 1995
- Art. 14 der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191) vom 18. Oktober 1995

- Art. 46, 47, 48 Abs. 1 Bst. a, 49, 50, 52 und 54 Abs. 3 Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) vom 26. März 2002
- Art. 136, 138 Bst. a, 139, 141, 146, 148, 151 und 152 Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1) vom 3. Dezember 2003
- Art. 2 Abs. 1 Bst. a ff. Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG; BSG 731.2) vom 11. Juni 2002
- Art. 1 Abs. 1 Bst. b und c und Art. 4 ff. Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV; BSG 731.21) vom 16. Oktober 2002

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

- Ausstattung: einmalige neue Ausgabe (Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a FLG).
- Miete und Nebenkosten: wiederkehrende neue Ausgabe (Art. 47, 48 Abs. 1 Bst. a FLG).

4. Massgebende Kreditsumme

Für die Ausgabenbefugnis massgebend sind gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG und Art. 147 Abs. 3 FLV die wiederkehrenden Ausgaben.

Jährlicher Mietzins sowie Heiz- und Nebenkosten CHF 500 000.00

Zu bewilligende Ausgaben

a) Wiederkehrende Ausgaben CHF 500 000.00
b) Einmalige Ausgaben CHF 750 000.00

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss mitbewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

5. Kreditart/Konto/Produktgruppe/Rechnungsjahr

5.1 Objekt- und Verpflichtungskredit 2016–2026
(wiederkehrende Ausgaben)

Produktgruppe «09.15.9100 Immobilienmanagement», Amt für Grundstück und Gebäude

Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit monatlichen Zahlungen ab dem 1. Februar 2016 abgelöst wird. Die Zahlungen sind im Voranschlag und Finanzplan der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) enthalten.

Die Auszahlungen erfolgen über die Konten 316000 und 312000.

5.2 Objektkredit; Verpflichtungskredit 2015
(einmalige Ausgaben)

Produktgruppe 06.02.9100 Polizei

4610 311000 Laufende Anschaffung von Bürogeräten und -mobiliar

4610 311800 Laufende Anschaffung von Informatikmitteln

4610 314300 Baulicher Unterhalt der vom Staate gemieteten Liegenschaften

4610 318000 Dienstleistungen Dritter

4610 318800 Informatikdienstleistungen Dritte

Der Kredit ist im Voranschlag 2015 der Kantonspolizei Bern unter der Produktgruppe «06.02.9100 Polizei», Kostenstellen Gebäude und Informatik berücksichtigt.

6. Folgekosten

Die Folgekosten sind in den wiederkehrenden Ausgaben enthalten.

7. Befristung

Die vorliegende Ausgabenbewilligung wird für die Dauer von 10 Jahren, d.h. bis zum 31. Januar 2026 befristet.

8. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem Vorbehalt einer fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

389 Objektfinanzierung von Notunterkünften für Asylsuchende im Kanton Bern Verpflichtungskredit 2015 bis 2017/ Ausgabenbewilligung/Objektkredit

1. Gegenstand

Der Kanton Bern ist insbesondere in Notlagen im Asylwesen darauf angewiesen, dass die unter Vertrag stehenden Asylsozialhilfestellen auch Notunterkünfte in Zivilschutzanlagen betreiben. Der Betriebsaufwand ist bei den Notunterkünften höher als bei den Kollektivunterkünften. Unter Berücksichtigung dieser Besonderheiten wird bei den Notunterkünften eine Objektfinanzierung, d.h. eine Finanzierung pro Anzahl vorhandener Plätze, eingeführt. Mit dem vorliegenden Kredit wird die Finanzierung der nicht belegten und demzufolge nicht durch Bundessubventionen entschädigten Plätze sichergestellt.

2. Rechtsgrundlagen

- Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31), Art. 28 Abs. 1 und 2, Art. 80, Art. 82 Abs. 1
- Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen (SR 142.312)
- Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Art. 76 Bst. e i.V.m. Art. 89 Abs. 2 Bst. b
- Einführungsgesetz vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG; BSG 122.20), Art. 4
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 7
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 43, Art. 44 Abs. 1 Bst. a, Art. 47, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49 und Art. 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136, Art. 137, Art. 139, Art. 141, Art. 148 und Art. 152 i.V.m. Anhang 3

3. Ausgabeart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Beim Verpflichtungskredit handelt es sich um eine neue, wiederkehrende Ausgabe (Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG).

4. Massgebende Kreditsumme

Zu bewilligender Kredit (jährlich): CHF 1 100 000
Dabei handelt es sich um ein Kostendach.

5. Kreditart/Konto/Produktgruppe/Rechnungsjahre

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit (Objektkredit) für die Jahre 2015 bis 2017.

Produktgruppe: Amt für Migration und Personenstand
(06.10.9104)

Konto: 318000 Dienstleistungen Dritter

Die benötigten Mittel sind im Voranschlag 2015 nicht enthalten. Die im Jahr 2015 entstehenden Kosten für die Ermöglichung der Objektfinanzierung im Bereich der Notunterkünfte werden innerhalb der Produktgruppe 06.10.9104 kompensiert. Die für die

Jahre 2016 und 2017 benötigten finanziellen Mittel werden in den Voranschlag 2016 und in den Aufgaben- und Finanzplan 2017 aufgenommen.

6. Folgekosten

Keine

7. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem Vorbehalt einer fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Erziehungsdirektion

264 Beitrag aus dem Kulturförderungsfonds 2015 (ERZ) und aus dem Lotteriefonds (POM). Neue Dauerausstellung 2016 im Museum für Kommunikation Bern. Ausgabenbewilligung und Verfügung

1. Gegenstand

Als einziges Museum in der Schweiz, das sich inhaltlich exklusiv der zwischenmenschlichen Verständigung widmet, beleuchtet das Museum für Kommunikation in Bern sein Thema derzeit in Form von drei Dauer- sowie von jährlichen Wechselausstellungen. Die älteste Dauerausstellung aus dem Jahr 2003 soll mit den beiden anderen Dauerausstellungen zu einer grossen Überblicksausstellung zusammengeführt werden.

Das Projekt umfasst nebst baulichen Arbeiten die Konzeption neuer Ausstellungsinhalte und deren Umsetzung. Die Überblicksausstellung soll im Herbst 2017 eröffnet und während maximal 15 Jahren gezeigt werden.

Das vorliegende Gesuch entspricht den formalen Voraussetzungen und den inhaltlichen Kriterien für die Zusage eines Beitrags aus dem Kulturförderungsfonds. Mit diesem Beitrag in der Höhe von CHF 400 000.– wird die Konzeption der Ausstellungsinhalte sowie deren Umsetzung unterstützt.

Die wertvermehrenden Kosten der baulichen Investitionen sowie der Massnahmen im Ausstellungsbau werden durch einen Beitrag aus dem Lotteriefonds in der Höhe von CHF 867 000.– unterstützt.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 5, Art. 7, Art. 12, Art. 13, Art. 14 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Art. 16 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; BSG 423.411.1)
- Art. 46, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49, Art. 50 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 148, Art. 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- Art. 34, Art. 37 Abs. 1 und 4, Art. 38 Abs. 1 und 2, Art. 44 Abs. 1 und 2, Art. 46 Abs. 2 Bst. a, Art. 48 Abs. 1 Bst. a und Art. 48 Abs. 3 und 4 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (LotG; BSG 935.52)
- Art. 31 Abs. 2, Art. 35 Abs. 1, 4–6, Art. 36 und Art. 37 Abs. 1 der Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (LV; BSG 925.520)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe aus dem Kulturförderungsfonds

Einmalige und neue Ausgabe (Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG).

4. Massgebende Kreditsumme

Gesamtbudget (gemäss Gesuch)	CHF 10 981 000
– Kosten Ausstellung	CHF 8 811 000
– Kosten Umbau	CHF 2 170 000

– Zu bewilligender Beitrag aus dem Kulturförderungsfonds	CHF 400 000
– Zu bewilligender Beitrag aus dem Lotteriefonds	CHF 867 000

Total Beiträge Kanton	CHF 1 267 000

Finanzierungsplan (gemäss Gesuch)

– Kanton Bern (Kulturförderungsfonds)	CHF 400 000
– Kanton Bern (Lotteriefonds)	CHF 867 000
– Stadt Bern (Abteilung Kulturelles)	CHF 400 000
– Stiftungen und Gönner	CHF 1 637 000
– Sponsoren	CHF 1 577 000
– Private	CHF 246 000
– Eigenmittel (Post und Swisscom)	CHF 5 854 000

Total	CHF 10 981 000

5. Kreditart/Konti/Produktgruppen/Rechnungsjahr

Objektkredit (Art. 50 FLG)

Konto Kulturförderungsfonds:

206000/Produktgruppe: 08.11.9100 (Kultur)

Konto Lotteriefonds: 1299-23784-206000-01/Kultur

Das Projekt ist im Rahmen der im Kulturförderungsfonds und im Lotteriefonds verfügbaren Mittel finanzierbar.

Die Auszahlung des Beitrags erfolgt voraussichtlich in den Jahren 2015 bis 2019.

6. Bedingungen

- Der Beitrag aus dem Kulturförderungsfonds wird nach Vorlage einer schriftlichen Durchführungsbestätigung ausbezahlt.
- Die Auszahlung des Beitrags aus dem Lotteriefonds erfolgt nach Vorliegen der Schlussabrechnung ausschliesslich an die Gesuchstellerin. Die Schlussabrechnungen sind gleich wie die Kostenvoranschläge zu strukturieren.
- Teilzahlungen des Lotteriefonds sind auf Antrag und unter Nachweis der gesicherten Gesamtfinanzierung im Rahmen des Baufortschrittes und bis zu einer maximalen Höhe von 80% möglich.
- Weist die Schlussabrechnung Minderkosten im Vergleich zur Projektplanung aus, wird der Beitrag aus dem Kulturförderungsfonds und der Beitrag aus dem Lotteriefonds je anteilig zurückgefordert bzw. gekürzt.
- Die eingegebenen Budgetpositionen sind grundsätzlich einzuhalten, begrenzte Änderungen im Rahmen der Ausführung beim Projektteil der Installationen sind zulässig (Verschiebung zwischen den Zonen). Allfällige Änderungen müssen vorgängig dem Lotteriefonds gemeldet und nachvollziehbar ausgewiesen werden. Der maximal festgelegte Kostenanteil für den Projektteil der Installationen kann nicht überschritten werden.
- Allfällige Kostenüberschreitungen, auch teuerungsbedingte, können unter keinen Umständen berücksichtigt werden.
- Die kantonalen Beiträge werden ohne Präjudiz für zukünftige Unterstützungsbeiträge zugesichert.
- In den nächsten fünfzehn Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung ist kein zusätzlicher Beitrag aus dem Lotteriefonds an weitere bauliche Massnahmen mit wertvermehrenden Kosten beim Museum für Kommunikation (Neubauten und Sanierungen) möglich.
- Die Beitragszusicherung erlischt nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Beschlussdatum.

- Die finanzielle Unterstützung durch den Kulturförderungsfonds ist in geeigneter Form unter der Bezeichnung «SWISSLOS/Kultur Kanton Bern» zu erwähnen.
- Auf die finanzielle Unterstützung durch den Lotteriefonds ist durch eine Schrifftafel mit dem Logo SWISSLOS/Lotteriefonds Kanton Bern, Mindestformat A3, im Eingangsbereich sowie mit je einer weiteren gleichartigen Tafel im Eingangsbereich zur Dauerausstellung und im Eingangsbereich zur Wechselausstellung hinzuweisen. Das Logo SWISSLOS/Lotteriefonds Kanton Bern ist auf der Startseite des Internetauftritts des Museums für Kommunikation aufzuführen.

7. Zu eröffnen

Museum für Kommunikation, Frau Jacqueline Strauss, Helvetiastrasse 16, 3000 Bern.

294 Kulturförderungsfonds. Jahresrechnung 2014 – Genehmigung

1. Gegenstand

Die Rechnung 2014 des Kulturförderungsfonds schliesst per 31. Dezember 2014 mit einem Fondsbestand von CHF 11 894 679.02. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 5 875 598.45 resultiert ein Nettobestand von CHF 6 019 080.57.

Im Revisionsbericht vom 23. Januar 2015 bestätigt die Finanzkontrolle des Kantons Bern die Richtigkeit der Angaben der Jahresrechnung 2014 und empfiehlt diese zur Genehmigung.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 34 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Art. 17 der Kantonalen Kulturförungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; BSG 423.411.1)
- Art. 33, Art. 39 und Art. 45 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (LotG; BSG 935.52)
- Art. 29 der Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (LV; BSG 935.520)

3. Antrag

Auf Antrag der Erziehungsdirektion beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem Beschlussentwurf zuzustimmen und die Jahresrechnung 2014 des Kulturförderungsfonds zu genehmigen.

Volkswirtschaftsdirektion

300 Amt für Landwirtschaft und Natur; Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB); Kantonsanteil des vom Bund genehmigten Gesamtbudgets für die entsprechenden Massnahmen Ausgabenbewilligung; Rahmenkredit; Verpflichtungskredit 2015–2017

1. Gegenstand

Landschaftsqualitätsbeiträge werden zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften ausgerichtet. Es werden Projekte unterstützt, die auf regionale, landschaftliche Zielsetzungen ausgerichtet sind. Der Kanton richtet jährlich Beiträge für vertraglich vereinbarte projektspezifische Massnahmen aus, für welche er auch die Beitragshöhen festlegt. Es handelt sich dabei um eine sogenannte kofinanzierte Massnahme, wobei der Verteilschlüssel Bund-Kantone mit 90 Prozent zu 10 Prozent festgelegt ist. Die Totalsumme beträgt CHF 81 Millio-

nen. Der Kantonsanteil für den Rahmenkredit beträgt für die Jahre 2015–2017 somit CHF 8,1 Millionen.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 74 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (SR 910.1)
- Art. 21, 23, 36 und 38 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG, BSG 910.1)
- Art. 20a der Verordnung vom 5. November 1997 über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und Kulturlandschaft (BSG 910.112)
- Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a, 49 und 53 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0)
- Art. 149, 151 Abs. 3 und 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredites.
Gestützt auf Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a (FLG) handelt es sich um eine neue, einmalige Ausgabe.

4. Massgebende Kreditsumme

Massgebende Kreditsumme für die Jahre 2015–2017:

Gesamtkosten	CHF	81 000 000
abzüglich Bundesbeitrag (90%)	CHF	72 900 000
Kantonsbeitrag 10%, massgebende Kreditsumme	CHF	8 100 000

5. Kreditart/Konto/Produktgruppe/Rechnungsjahr

Betrag:	CHF 8 100 000.–
KLER-Kreis:	1697 Amt für Landwirtschaft und Natur
Produktgruppe:	03.20.9190 Natur
Konto:	365000 Betriebsbeiträge an private Institutionen
Kostenträger:	91908083 Arten und Lebensräume

Voraussichtliche Zahlungen:

2015	CHF	2 600 000	(10% Kantonsanteil)
2016	CHF	2 700 000	(10% Kantonsanteil)
2017	CHF	2 800 000	(10% Kantonsanteil)

Total CHF 8 100 000

Die Ausgaben sind im Voranschlag 2015 und in den Aufgaben- und Finanzplanjahren 2016 und 2017 enthalten.

6. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Die Abteilung Naturförderung (ANF) des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT) wird für die Mittelverwendung und den Vollzug dieses Beschlusses – mittels Ausführungsbeschlüssen – als zuständiges Organ nach Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG bestimmt. Sie entscheidet zudem über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits (Art. 53 Abs. 2 Bst. b FLG).

7. Begründung

Voraussetzung zur Kofinanzierung durch den Bund von 90 Prozent ist ein Kantonsbeitrag von 10 Prozent. Zusätzliche Informationen zum Kreditgeschäft sind im Kapitel 3 «Beschreibung des Geschäfts» des entsprechenden Vortrags aufgeführt.

8. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der **fakultativen** Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons zu veröffentlichen.

Gemeinsamer Antrag des Rates
und der Kommission



Staatsbeitragsgesetz (StBG) (Änderung)

Finanzdirektion

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zusammenfassung	3
2. Ausgangslage	3
3. Grundzüge der Neuregelung	5
4. Rechtsvergleich	5
5. Erläuterungen zu den Artikeln	5
6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	11
7. Finanzielle Auswirkungen	11
8. Personelle und organisatorische Auswirkungen	11
9. Auswirkungen auf die Gemeinden	11
10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	11
11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	11
12. Antrag	12

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Änderung des Staatsbeitragsgesetzes (StBG)

1. Zusammenfassung

Der Regierungsrat beauftragte die Finanzdirektion, in Zusammenarbeit mit den Direktionen und der Staatskanzlei die Notwendigkeit einer Überarbeitung des Staatsbeitragsgesetzes zu prüfen.

Eine von der Finanzdirektion eingesetzte Arbeitsgruppe, in welcher sämtliche Direktionen, die Staatskanzlei und die Finanzkontrolle vertreten waren, überprüfte zahlreiche Fragestellungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Staatsbeiträgen. Gestützt auf die Erkenntnisse der Arbeitsgruppe wurde die vorliegende Änderungsvorlage zum Staatsbeitragsgesetz erarbeitet.

Das rund 20-jährige geltende Staatsbeitragsrecht wird in den bewährten Grundzügen unverändert belassen, muss aber auf den Stand der Zeit gebracht werden. Neu finden sich Regelungen zur Einhaltung der Lohnleichheit (Art. 7a), zu den Leistungsverträgen (Art. 13c), zur Überdeckung (Art. 15a) und zu mehrfachen Staatsbeiträgen (Art. 19). Punktuelle Präzisierungen und Aktualisierungen erfahren namentlich die Regelungen zum Geltungsbereich (Art. 2), zu den allgemeinen Grundsätzen (Art. 5), zur Rechtsform (Art. 9), zu den Beitragsformen (Art. 11 ff.) und zur Rückforderung von Staatsbeiträgen (Art. 21 f.). Artikel 18, der es dem Grossen Rat ermöglicht hätte, gewisse Staatsbeiträge durch Dekret um 20 Prozent zu kürzen, um mittelfristig den Ausgleich der Erfolgsrechnung und eine angemessene Selbstfinanzierung der Investitionen zu gewährleisten, wurde seit dem Inkrafttreten nie angewandt und wird deshalb gestrichen.

2. Ausgangslage

2.1 Auftrag des Regierungsrates zur Überprüfung des Staatsbeitragsrechts

Mit RRB 734 vom 23. April 2008 nahm der Regierungsrat Kenntnis von den Empfehlungen der Finanzverwaltung zur Bewirtschaftung von Staatsbeiträgen. Bei der Erarbeitung der Empfehlungen hatten sich Hinweise darauf ergeben, dass Widersprüche zwischen dem Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1) und den Spezialgesetzgebungen, in denen sich Regelungen über Staatsbeiträge finden, bestehen könnten. Mit dem genannten RRB wurde deshalb die Finanzdirektion beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Direktionen und der Staatskanzlei die Notwendigkeit einer Überarbeitung des StBG zu prüfen.

2.2 Revisionsbedarf beim geltenden Staatsbeitragsrecht

Eine von der Finanzdirektion eingesetzte Arbeitsgruppe, in der sämtliche Direktionen, die Staatskanzlei und die Finanzkontrolle vertreten waren, überprüfte zahlreiche Fragestellungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Staatsbeiträgen vertieft. Gestützt auf die Erkenntnisse der Arbeitsgruppe wurde die vorliegende Änderungsvorlage zum StBG erarbeitet.

Das heute geltende StBG trat auf den 1. Juni 1994 in Kraft und weist damit ein beachtliches Alter auf. Während es in verschiedenen Teilen noch zeitgemäss ist, bildet es wichtige Entwicklungen der letzten rund 20 Jahre nicht ab. So werden beispielsweise Staatsbeiträge heute meistens durch Leistungsverträge gewährt. Das geltende Staatsbeitragsrecht enthält jedoch keine ausdrücklichen Vorschriften zu diesen Verträgen.

2.3 Bedeutung der Staatsbeiträge für den Kantonshaushalt

Gemäss dem Harmonisierten Rechnungsmodell (HRM) werden nachstehend folgende Sachgruppen unter dem Titel «Staatsbeiträge» subsumiert:

- Sachgruppe 34: Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung
- Sachgruppe 35: Entschädigungen an Gemeinwesen
- Sachgruppe 36: Eigene Beiträge

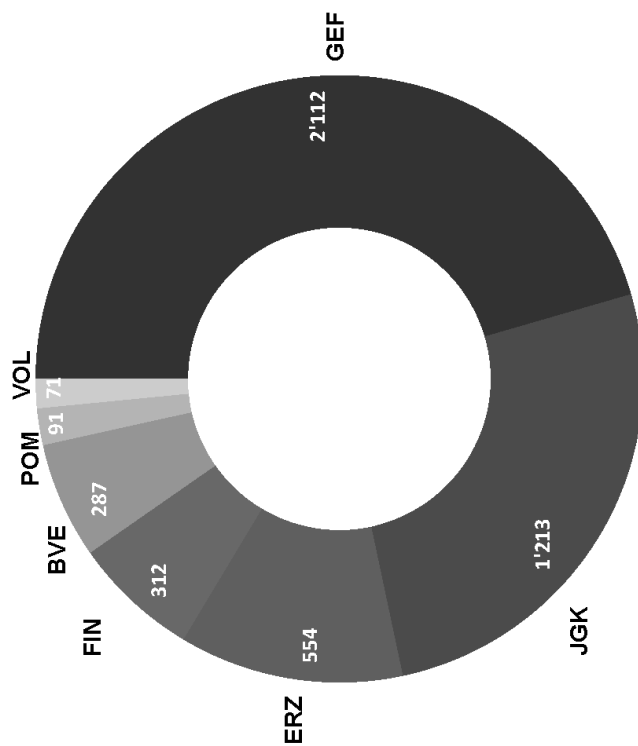
Dabei ist zu berücksichtigen, dass in dieser Darstellung Beiträge an private Haushalte, wie namentlich Krankenkassenprämienverbilligungen, enthalten sind. Diese gelten nicht als Staatsbeiträge im Sinne des StBG¹⁾. Eine Darstellung, die nur die Beiträge gemäss StBG umfasst, existiert nicht.

Die Staatsbeiträge stellen den grössten Aufwand im Kantonshaushalt dar und nehmen knapp die Hälfte am Gesamtaufwand der Laufenden Rechnung ein. Zum Vergleich: Der Personalaufwand nimmt einen Anteil von 36 Prozent ein, der Sachaufwand beläuft sich auf rund 8 Prozent.

Die Staatsbeiträge haben im Zeitraum von 2008 bis 2012 um rund eine Milliarde Franken von ca. 3,6 Milliarden Franken auf ca. 4,6 Milliarden Franken, – also um rund 30 Prozent – zugenommen.

¹⁾ Vgl. dazu hinten den Kommentar zu Artikel 2.

Die nachfolgende Grafik zeigt, wie die Staatsbeiträge in den einzelnen Direktionen anfallen (Stand Rechnung 2012):

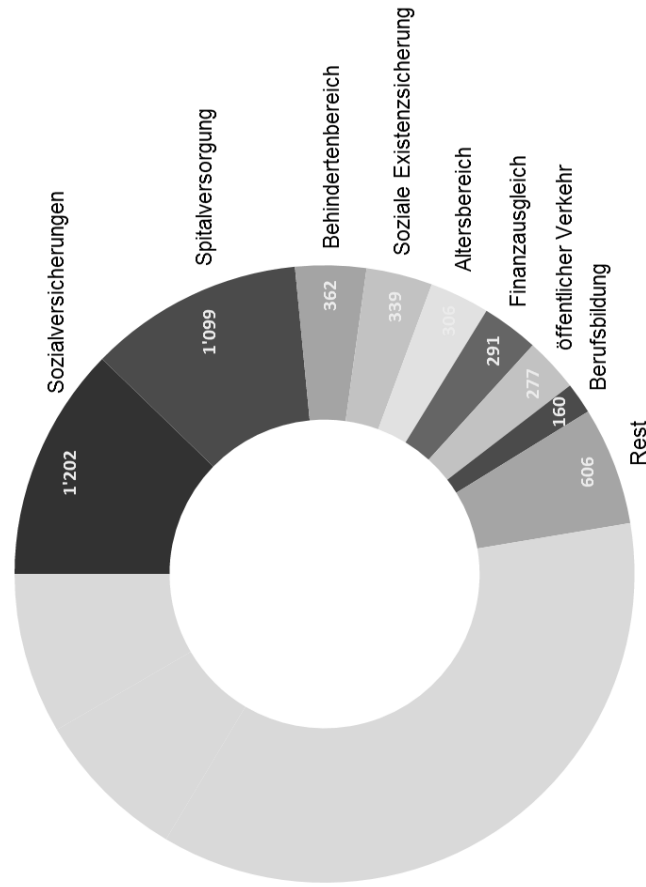


Mit über 2 Milliarden Franken oder einem Anteil von fast der Hälfte aller ausgerichteten Staatsbeiträge steht die Gesundheits- und Fürsorgedirektion an der Spitze.

Wie oben bereits erwähnt, richtet die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion keine Staatsbeiträge gemäss Staatsbeitragsgesetz aus, sondern Beiträge an private Haushalte (namentlich Krankenkassenprämienverbilligungen).

An dritter Stelle liegt die Erziehungsdirektion mit Staatsbeiträgen von über einer halben Milliarde Franken, gefolgt von der Finanzdirektion. Bei dieser fallen insbesondere die Zahlungen im Rahmen des innerkantonalen Finanzausgleichs ins Gewicht.

Die nachfolgende Grafik zeigt, welche Anteile einzelne Produktgruppen an den Staatsbeiträgen einnehmen (Stand Rechnung 2012):

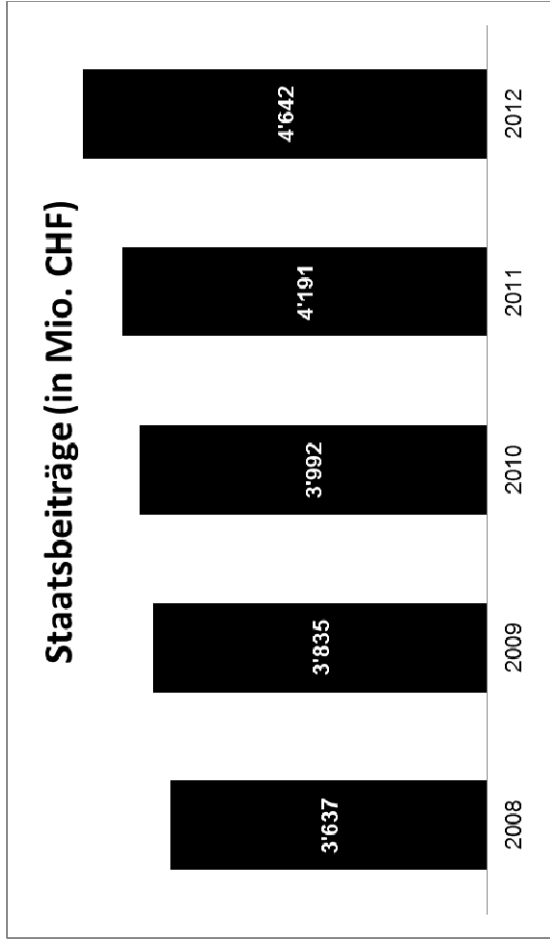


Fast die Hälfte der Staatsbeiträge fallen auf die Produktgruppen Sozialversicherungen (Prämienverbilligungen, Ergänzungsleistungen; CHF 1202 Mio.) und Spitalversorgung (CHF 1099 Mio.).

Im Bereich zwischen 260 bis 360 Millionen Franken liegen die Produktgruppen Behindertenbereich (CHF 362 Mio.), soziale Existenzsicherung (CHF 339 Mio.), Altersbereich (CHF 306 Mio.), Finanzausgleich (CHF 291 Mio.) sowie öffentlicher Verkehr (CHF 277 Mio.).

Rund 85 Prozent aller Staatsbeiträge fallen in diesen 7 Produktgruppen an.

Die Entwicklung der Staatsbeiträge zeigt folgendes Bild:



Die Staatsbeiträge haben im Zeitraum 2008 bis 2012 um über 1 Milliarde Franken oder rund 30 Prozent zugenommen. Das durchschnittliche jährliche Wachstum betrug 7 Prozent. Allein vom Jahr 2011 auf das Jahr 2012 betrug der Anstieg rund 450 Millionen Franken oder über 10 Prozent, was insbesondere auf den Spitalbereich (Revision des Krankenversicherungsgesetzes auf Bundesebene) zurückzuführen ist. Auch der Anteil der Staatsbeiträge am Gesamtaufwand ist deutlich gestiegen, und zwar von 42 Prozent im Jahr 2008 auf 47 Prozent im Jahr 2012.

Diese Entwicklung zeigt die grosse Bedeutung der Staatsbeiträge für den Finanzhaushalt des Kantons. Es ist dementsprechend wichtig, dass das zugrundeliegende Recht, das vor rund 20 Jahren geschaffen wurde, den heutigen Gegebenheiten entsprechend aktualisiert wird.

3. Grundzüge der Neuregelung

Das rund 20-jährige geltende Staatsbeitragsrecht wird in den bewährten Grundzügen unverändert belassen, muss aber auf den Stand der Zeit gebracht werden. Neu finden sich Regelungen zur Gewährleistung der Lohngleichheit (Art. 7a), zu den Leistungsverträgen (Art. 13c), zur Überdeckung (Art. 15a) und zu mehrfachen Staatsbeiträgen (Art. 19). Punktuelle Präzisierungen und Aktualisierungen erfahren namentlich die Regelungen zum Geltungsbereich (Art. 2), zu den allgemeinen Grundsätzen (Art. 5), zur Rechtsform (Art. 9), zu den Beitragsformen (Art. 11 ff.) und zur Rückforderung von Staatsbeiträgen (Art. 21 f.). Artikel 18, der es dem Grosse Rat ermöglicht hätte, gewisse Staatsbeiträge durch Dekret um 20 Prozent zu kürzen, um mittelfristig den Ausgleich der Erfolgsrechnung und eine angemessene Selbstfi-

nanzierung der Investitionen zu gewährleisten, wurde seit dem Inkrafttreten nie angewandt und wird deshalb gestrichen.

4. Rechtsvergleich

Von den übrigen Kantonen kennen nur Basel-Stadt, Freiburg, Jura, Luzern, Neuenburg, Tessin, Waadt, Wallis und Zürich ein Gesetz, das die Staatsbeiträge allgemein regelt. Diese Regelungen lehnen sich teilweise an das bernische StBG an.

5. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 2 Geltungsbereich

In Absatz 4 wird präzisiert, dass Beiträge, die individuell berechnet werden und die direkt einer natürlichen Person zu Gute kommen, nicht unter das StBG fallen. Als Beispiele für solche Beiträge können Leistungen der individuellen Sozialhilfe, Sozialversicherungsbeiträge wie Ergänzungsleistungen oder Stipendien erwähnt werden.

Hingegen fallen Beiträge, die zwar individuell berechnet werden, aber im Rahmen von Tarifvereinbarungen geregelt werden, unter das StBG. Solche Leistungen kommen z.B. in der Behindertenhilfe vor, wenn der Tarif (Tagessatz) und das Volumen im Rahmen von Vereinbarungen geregelt werden. Da der Kanton hier eine bestimmte Anzahl von Plätzen oder einen bestimmten Beitrag garantiert, sollen auch diese Leistungen unter das Gesetz fallen.

Ebenso fallen Beiträge unter das StBG, die zwar individuell berechnet werden, jedoch von der Leistungsempfängerin oder vom Leistungsempfänger zum Einkauf von festgelegten Leistungen in einer Institution verwendet werden. Dies ist beispielsweise in der Behindertenhilfe der Fall, wenn bei einer Person in Form einer Kostengutsprache ein individueller Bedarf anerkannt wird, die betroffene Person daraufhin die entsprechende Leistung in einem Wohnheim oder einer geschützten Werkstatt einkauft und die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer dem Kanton entsprechend Rechnung stellt.

Beiträge, die zwar einzelnen natürlichen Personen zu Gute kommen, aber nicht individuell berechnet werden, – wie z.B. Bildungsgutscheine – fallen ebenfalls unter den Geltungsbereich des Staatsbeitragsgesetzes.

Artikel 3 Begriffe

Neu wird festgehalten, dass als Staatsbeiträge im Sinne des StBG finanzielle Beiträge gelten, die einer Empfängerin oder einem Empfänger ausserhalb der kantonalen Verwaltung gewährt werden, ohne dass der Kanton eine direkte Gegenleistung erhält.

Als Verwaltung werden die sieben Direktionen, die Staatskanzlei und die Justizbehörden verstanden. Eingeschlossen sind auch die unselbstständigen öffentlichen rechtlichen Anstalten. Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten (wie z.B. die Universität) gehören demgegenüber nicht dazu und können selbst Empfängerinnen von

Staatsbeiträgen sein. Zu erwähnen sind auch die Landeskirchen als autonome öffentlich-rechtliche Körperschaften, die Staatsbeiträge empfangen können, selber aber keine ausrichten. Auch Staatsbeiträge, die durch den Grosse Rat ausgerichtete werden, fallen unter dieses Gesetz (so z.B. die Beiträge an die Fraktionssekretariate gemäss Art. 90 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grosse Rat [Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21]).

Als direkte Gegenleistung wird eine Leistung verstanden, die im Rahmen eines direkten Austauschverhältnisses geleistet wird (z.B. die Entrichtung des Kaufpreises an einen Lieferanten oder das Honorar beim Einkauf von Beratungsdienstleistungen). Besteht eine solche direkte Gegenleistung, handelt es sich nicht um ein Staatsbeitragsverhältnis. Bei diesem werden auch Leistungen erbracht, aber nur indirekt, nicht im direkten Austausch. So erhält beispielsweise eine Institution der Suchthilfe Geld vom Kanton und führt dafür Behandlungen durch. Diese Leistungen werden aber nicht in einem Austausch dem Kanton gegenüber erbracht, sondern kommen den Menschen zu Gute, die die Leistungen der Suchthilfeorganisation benötigen.

Artikel 4 Bedeutung für die Rechtsetzung

Die bisherige Anmerkung, wonach der Grosse Rat «als Dekretsgeber» die Grundsätze des StBG über die Rechtsetzung zu beachten habe, wird gestrichen, da Dekrete heute als Erlassform praktisch nicht mehr existent sind.

Artikel 5 Allgemeine Grundsätze

Artikel 5 Absatz 1 StBG legt bisher fest, dass Zweck, Art und Rahmen von bedeutenden Staatsbeiträgen in der Form des Gesetzes festzulegen sind. Die Staatsbeitragsverordnung vom 23. März 1994 (StBV; BSG 641.111) hält in Artikel 1 Absatz 1 fest, dass Staatsbeiträge dann als bedeutend gelten, wenn in einem Jahr für den gleichen Beitragstatbestand

- für einmalige Leistungen insgesamt mehr als zwei Millionen Franken,
- für wiederkehrende Leistungen insgesamt über 400 000 Franken ausgerichtet werden sollen.

Mit anderen Worten definiert die StBV Staatsbeiträge als bedeutend, wenn diese dem fakultativen Ausgabenreferendum unterstehen. Neu wird der Begriff der bedeutenden Staatsbeiträge in Absatz 2 von Artikel 5 auf Gesetzesstufe definiert, indem auf die Regelung der Kantonsverfassung zum fakultativen Ausgabenreferendum verwiesen wird.

Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) bestimmt die Form, welche eine Rechtsgrundlage für eine Ausgabe haben kann. Neben einem Rechtssatz (also namentlich Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen) können auch ein Volksbeschluss oder ein Beschluss des Grosse Rates, der der fakultativen Volkstabsabstimmung untersteht, Rechtsgrundlage für eine Ausgabe bilden.

Geht es um Staatsbeiträge, steht die Bestimmung von Artikel 44 Absatz 1 FLG in einem gewissen Widerspruch zur bisherigen Regelung des StBG, wonach der fakultativen Volksabstimmung unterstehende Staatsbeiträge für einmalige Leistungen in der Form des Gesetzes festzulegen sind. Bei einmaligen Staatsbeiträgen wäre es dementsprechend heute an sich nicht möglich, die Ausgabe auf der Rechtsgrundlage eines Volksbeschlusses oder eines referendumsfähigen Grossratsbeschlusses zu tätigen.

Mit einer Änderung von Artikel 5 Absatz 1 StBG soll neu klar festgelegt werden, dass ein einmaliger Staatsbeitrag in referendumspflichtiger Höhe auch durch einen Beschluss des Grosse Rates, der der fakultativen Volksabstimmung untersteht, bewilligt werden kann. Dem Grosse Rat ist es damit möglich, bei Bedarf einen einmaligen Staatsbeitrag unter Vorbehalt des Referendums zu beschliessen, auch wenn eine Gesetzesgrundlage fehlt. Dieses Instrument erlaubt es, in einem Einzelfall rasch zu reagieren.

Wiederkehrende Staatsbeiträge sollen auch zukünftig einer gesetzlichen Grundlage bedürfen. Damit ist sichergestellt, dass die Finanzierung neuer dauernder Aufgaben nur auf der Basis einer gesetzlichen Regelung möglich ist. Als gesetzliche Grundlage gelten auch internationale und interkantonale Verträge (Konkordate), wenn sie einen Gegenstand zum Inhalt haben, der der fakultativen Volksabstimmung untersteht (vgl. Art. 62 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung.)

Artikel 7a Gewährleistung der Lohngleichheit

Dass Frau und Mann Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit haben, ist in Artikel 8 Absatz 3 der Bundesverfassung (SR 101) und Artikel 10 der bernischen Kantonsverfassung (BSG 101.1) verankert. Im Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GLG; SR 151.1) finden sich konkretisierende Vorschriften zur Gleichstellung im Erwerbsleben.

Gemäss den geltenden Rechtsvorschriften sind sämtliche Betriebe verpflichtet, die Lohngleichheit zwischen Frau und Mann zu gewährleisten. Dies gilt dementsprechend auch für Betriebe, denen der Kanton Bern Staatsbeiträge gewährt.

Obwohl die bestehenden Rechtsgrundlagen den Anspruch auf Lohngleichheit und die individuellen Durchsetzungsrechte festlegen, ist nach den Zahlen des Bundesamts für Statistik die Lohngleichheit in der Praxis nicht ausreichend umgesetzt. Die Lohngleichheit soll deshalb neu im StBG ausdrücklich thematisiert werden. Neben der Signalwirkung, dass der Staat in Betrieben, die er finanziell unterstützt, keine Lohndiskriminierung toleriert, soll festgelegt werden, wie die Einhaltung der Lohngleichheit im Zusammenhang mit der Gewährung von Staatsbeiträgen überprüft werden kann. Dabei soll bewusst ein möglichst schlankes, einfach zu handhabendes Verfahren zur Anwendung gelangen, das einen übermässigen Verwaltungsaufwand verhindern soll.

Wer Staatsbeiträge empfängt, kann während der Vertragsdauer durch die zuständige Behörde, die Staatsbeiträge ausrichtet, verpflichtet werden, einen Nachweis zur Gewährleistung der Lohngleichheit zu erbringen. Die Nachweise werden nicht flä-

chendeckend, sondern stichprobenweise erhoben und überprüft. Dabei kann auch das kostenlose Tool Logib (www.logib.ch) zur Anwendung kommen. Von einem derartigen Nachweis kann abgesehen werden, wenn es sich beispielsweise um Empfängerinnen und Empfänger von Staatsbeiträgen handelt, die die kantonale Gehaltsregelung korrekt anwenden.

Die für Fragen der Gleichstellung zuständige Stelle der Staatskanzlei, die über die nötigen Fachkenntnisse verfügt, prüft die Nachweise. Stellt sie fest, dass die Lohn-gleichheit nicht gewährleistet ist, beantragt sie der Behörde, die für die Gewährung des Staatsbeitrags zuständig ist, die nötigen Massnahmen. Die zuständige Behörde kann entsprechende Auflagen und Bedingungen – wie z.B. Ansetzen einer Frist zur Behebung der festgestellten Lohndiskriminierung – verfügen oder vertraglich regeln. Sofern die Empfängerin oder der Empfänger einen Staatsbeitrag in Form einer Finanzhilfe erhält – also zur Förderung oder Erhaltung der freiwilligen Erfüllung einer Aufgabe – kann der Staatsbeitrag sogar verweigert oder gestrichen werden.

Artikel 9 Rechtsformen

Artikel 9 Absatz 1 des heutigen StBG sieht vor, dass Staatsbeiträge durch Verfü-gung, Grossrats- oder Volksbeschluss gewährt werden. Die Gewährung von Staats-beiträgen durch Grossrats- oder Volksbeschluss ist nicht mehr zeitgemäss und be-züglich des Rechtsmittelwegs problematisch. Gegen Entscheide des Grossen Rates ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ausgeschlossen, sofern das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt (Art. 76 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege, VRPG; BSG 155.21) und gegen einen Volksbeschluss ist gar kein kantonales Rechtsmittel vorgesehen.

Neu wird ein Staatsbeitrag in jedem Fall auf Verwaltungsstufe verfügt und die Ver-fügung ist auf dem ordentlichen Rechtsweg anfechtbar. Bei Staatsbeiträgen, welche in der Finanzkompetenz des Grossen Rates liegen (also vorbehaltlich anders-lautender Bestimmungen bei einmaligen neuen Ausgaben über einer Million Fran-ken und neuen wiederkehrenden Ausgaben über 200 000 Franken jährlich), muss das Parlament vorgängig die Ausgabenbewilligung erteilen, ggf. unter Vorbehalt des Referendums. Die Gewährung von Staatsbeiträgen würde also gleich behandelt wie die Abwicklung anderer Kreditvorhaben.

Wie bisher erfolgt die Ablehnung von Staatsbeitragsgesuchen in jedem Fall durch Verfügung.

Absatz 2 wird sprachlich angepasst. Die Feststellung, dass spätere Gesetzesände-rungen einem Vertrag in jedem Fall vorgehen, wird gestrichen, da es sich um eine Selbstverständlichkeit handelt.

Neu wird in Absatz 3 festgelegt, dass die zuständige Behörde auch bei Streitigkeiten aus einem öffentlich-rechtlichen Vertrag verfügt, obwohl Vertragsstreitigkeiten grundsätzlich auf dem Klageweg auszufechten wären. Für die zuständige Behörde ist es in der Praxis oft einfacher, im Streitfall eine Verfügung zu erlassen als ein in der Regel aufwändiges Klageverfahren in Gang zu setzen. Der Empfängerin oder dem Empfänger eines Staatsbeitrags entstehen dadurch keine Rechtsnachteile. Ist

sie oder er mit der Verfügung nicht einverstanden, kann sie oder er Beschwerde erheben. Gegen Verfügungen oder Beschwerdeentscheide kann in der Regel Be-schwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden, das auch im Klageverfahren entscheiden würde.

Gegen Verfügungen über Staatsbeiträge, die von Direktionen oder der Staatskanzlei ergangen sind, steht die Einsprache offen (Art. 28 StBG), soweit sie nicht in einem Spezialgesetz ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Die neue Regelung, wonach bei Staatsbeiträgen die zuständige Behörde bei Strei-tigkeiten aus einem öffentlich-rechtlichen Vertrag verfügt, berücksichtigt auch ein Urteil vom 4. Februar 2013 des bernischen Verwaltungsgerichts (100.2012.264U, publiziert in BVR 2013 S. 227 ff.), das folgenden Sachverhalt betraf: Der Kanton Bern hat für die Erbringung von stationären Leistungen der institutionellen Sozialhilfe im Bereich der Betreuung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Personen mit Behinderungen sowie die Förderung der Eingliederung invalider Per-sonen teilweise Leistungsverträge mit privaten Institutionen abgeschlossen. Einige der betroffenen Institutionen gelangten an das Alters- und Behindertenamt (ALBA) und forderten, dass der Kanton Bern die sich aus dem Lohnsummenwachstum des Personals ergebenden Verdiensterhöhungsbeiträge der beruflichen Vorsorge abzu-gelten habe. Die Institutionen verlangten eine anfechtbare Verfügung. Das ALBA vertrat die Auffassung, es liege eine Streitigkeit aus den Leistungsverträgen vor, weshalb der Klageweg zu beschreiten sei.

In seinem Urteil kam das Verwaltungsgericht zum Schluss, dass es sich beim Be-gehren der Institutionen um ein Gesuch um zusätzliche Staatsbeiträge handle. Die-ses Gesuch werde durch das ALBA abgelehnt, weshalb gemäss dem (heutigen) Artikel 9 Absatz 3 StBG eine entsprechende Verfügung zu erlassen sei. Das Verwal-tungsgericht ist demgegenüber der Sichtweise nicht gefolgt, dass die Forderungen der Institutionen eine Streitigkeit aus einem Vertragsverhältnis betreffen. Wie das Verwaltungsgerichtsurteil zeigt, ist es in der Praxis manchmal nicht einfach festzu-stellen, ob eine auf dem Klageweg auszutragende Vertragsstreitigkeit vorliegt oder ein Gesuch, das durch Verfügung abzulehnen ist. Damit verbundene Rechtsunsi-cherheiten werden durch die neue Regelung vermieden.

Artikel 11 Beitragsarten

Zur Verdeutlichung wird in Artikel 11 Absatz 1 festgehalten, dass Staatsbeiträge nicht bloss in der Form von finanziellen Mitteln als Investitions- und Betriebsbeiträ-ge, sondern auch als geldwerte Vorteile wie Vergünstigungen, Vorzugsbedingungen bei Darlehen, Garantien oder Bürgschaften geleistet werden können.

Staatsbeiträge können in der Form von Investitions- oder Betriebsbeiträgen geleistet werden (vgl. zur Umschreibung der Begriffe Art. 12 und 13). Im Modell der soge-nannten monetarischen Finanzierung werden die Beiträge an Investitionen ganz im Rahmen der Betriebsbeiträge abgegolten, indem der Abschreibungsaufwand und kalkulatorische Zinsen entsprechend berücksichtigt werden. So können insbesonde-re Betriebsbeiträge, die aufgrund von Normkosten festgelegt werden (vgl. dazu Art. 13 Abs. 1 Bst. a und Art. 13a), Investitionskostenanteile enthalten. Möglich ist

auch eine gemischte Finanzierung, bei der Beiträge an Investitionen nicht wie bei der monetistischen Finanzierung ganz, sondern nur teilweise durch die Betriebsbeiträge abgegolten werden, wobei der Rest der Investitionen über separate Investitionsbeiträge finanziert wird.

In der besonderen Gesetzgebung ist namentlich zu regeln, welche Grundsätze für die Abgrenzung zwischen der monetistischen Finanzierung und separaten Investitionsbeiträgen gelten sollen. So regelt beispielsweise Artikel 76 des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11), dass die für die Versorgung notwendigen Investitionen der Listenspitäler und Listengeburthäuser im Rahmen der bewilligten Ausgaben durch separate Investitionsbeiträge abgegolten werden können, soweit sie nicht durch die pauschale Abgeltung nach Artikel 49a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) gedeckt sind.

Werden neben Betriebsbeiträgen auch Investitionsbeiträge gewährt, ist sicherzustellen, dass die darauf entfallenden Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen vom anrechenbaren Betriebsaufwand abgegrenzt werden.

Artikel 12 Investitionsbeiträge

In Artikel 12 Absatz 1 wird neu eine Definition der Investitionsbeiträge eingefügt, um diese Beiträge klarer von den Betriebsbeiträgen abzugrenzen, die in Artikel 13 geregelt werden.

Werden Investitionsbeiträge gewährt, so sind in der Regel der Höchstbetrag der kantonalen Leistung und der anrechenbaren Kosten sowie der anwendbare Beitragssatz im Voraus festzulegen. Soweit die besondere Gesetzgebung keine allgemeinen Regelungen dazu enthält, wird dies verfügt oder im Leistungsvertrag vereinbart werden.

Artikel 13 Betriebsbeiträge

Betriebsbeiträge können durch Beiträge, die aufgrund von Normkosten festgelegt werden, durch Pauschalbeiträge oder durch die ganze oder teilweise Übernahme von Betriebsdefiziten gewährt werden. Dabei sind auch Mischformen möglich. Die Pauschalbeiträge werden separat erwähnt, da sie nicht zwingend aufgrund von Normkosten festgelegt werden müssen (z.B. Pauschalbeiträge gemäss Artikel 56 des Kantonalen Energiegesetzes vom 15. Mai 2011 [KE nG; BSG 741.1] für die Abgeltung der Energieberatung durch die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen). Die Normkosten werden in Artikel 13a definiert.

Mit Betriebsbeiträgen werden Kosten gedeckt, die zur Erfüllung des Zwecks notwendig sind. Dazu zählen auch Kosten, die aufgrund von kantonalen Vorgaben und aus Leistungsverträgen anfallen (z.B. qualitative Auflagen oder Vorhalteleistungen).

Staatsbeiträge sollten nur in der Form der Übernahme von Betriebsdefiziten gewährt werden, wenn keine anderen Beitragsformen sinnvoll sind.

Die bisherige Regelung im StBG zu den Betriebsbeiträgen enthält eine Vorgabe, die sich in der Praxis als nicht immer umsetzbar erweist und in einem gewissen Wider-

spruch zur Festlegung von Staatsbeiträgen aufgrund von Normkosten steht. Konkret geht es um die Vorgabe, dass Staatsbeitragsempfängerinnen und -empfänger bei der Festlegung der Anstellungsbedingungen für das Personal die örtlichen Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt zu berücksichtigen haben. Trotz dieses Spannungsfeldes soll auch das neue Staatsbeitragsrecht eine Regelung vorsehen.

In der Praxis kommt fairen und gerechten Anstellungsbedingungen eine grosse Bedeutung zu. In Artikel 13 Absatz 2 wird deshalb ausdrücklich festgehalten, dass Organisationen, die Staatsbeiträge erhalten, bei der Festlegung der Anstellungsbedingungen für das Personal die örtlichen und branchenüblichen Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt zu berücksichtigen haben. Diese Vorschrift soll nicht nur dazu dienen, die Höhe der Staatsbeiträge zu begrenzen, sondern hat auch das Ziel, faire und rechtsgleiche Anstellungsbedingungen zu fördern. Insoweit ist sie auch zu berücksichtigen, wenn eine subventionierte Organisation ausschliesslich Investitionsbeiträge erhält.

In der besonderen Gesetzgebung können weitergehende Standards vorgeschrieben werden. So legt z.B. das SpVG in Artikel 50 fest, dass die im Kanton Bern gelegenen Listenspitäler und Listengeburthäuser über einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) verfügen oder sich dem Gesamtarbeitsvertrag der Branche angeschlossen haben oder ihrem Personal Arbeitsbedingungen anbieten, die insbesondere hinsichtlich Arbeitszeit, Entlohnung und Sozialleistungen dem Gesamtarbeitsvertrag der Branche entsprechen. Fehlt ein GAV, legt der Regierungsrat insbesondere hinsichtlich der Arbeitszeit, Entlohnung und Sozialleistungen die Mindestanforderungen fest, denen die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen zu genügen haben.

Mit dem Ziel, Staatsbeiträge in der Höhe zu begrenzen, wird festgelegt, dass für die Bemessung eines Betriebsbeitrages höchstens diejenigen Kosten der subventionierten Organisation angerechnet werden, die bei der Kantonsverwaltung für eine vergleichbare Tätigkeit vergütet werden. Massgebend ist die Gesamtbetrachtung der Anstellungsbedingungen der Organisation. Dies bedeutet, dass es zulässig ist, wenn die Gehälter einzelner Personen in einer subventionierten Organisation höher sind, als sie es für eine vergleichbare Tätigkeit beim Kanton sind, solange die Anstellungsbedingungen für die Gesamtheit der Organisation nicht höhere Entlohnungen vorsehen als diejenigen des Kantons. Bei der Beurteilung, ob die Bestimmung eingehalten ist, besteht naturgemäss ein grosser Ermessensspielraum.

Die heutige Vorgabe, wonach Organisationen, deren Leistungen durch Staatsbeiträge unterstützt werden, eine angemessene Kostendeckung aufzuweisen haben, soll in dieser absoluten Form gestrichen werden. In Artikel 13c wird neu festgehalten, dass im Leistungsvertrag die allfälligen Eigenleistungen und der anzustrebende Kostendeckungsgrad der Staatsbeitragsempfängerinnen und -empfänger festzulegen sind.

Artikel 13a Normkosten

Betriebsbeiträge können in der Form von Beiträgen geleistet werden, die aufgrund von Normkosten festgelegt werden (Art. 13 Abs. 1 Bst. a). Die Normkosten entspre-

chen den Kosten, die einem Betrieb bei einer qualitativ guten, wirtschaftlichen und sparsamen Leistungserbringung entstehen.

Soweit erforderlich können neben Normkostensystemen, die sämtliche Betriebe eines Leistungsangebots abdecken, auch Systeme für einen einzelnen Betrieb zur Anwendung kommen.

Artikel 13b Übernahme von Betriebsdefiziten

Für die Bemessung eines Betriebsbeitrags, der in Form der ganzen oder teilweisen Übernahme von Betriebsdefiziten gewährt wird, werden nur anerkannte Kosten berücksichtigt. Dabei sind nur Kosten anrechenbar, die für die zweckmässige Erfüllung der Aufgabe unbedingt erforderlich sind.

Neu enthält Absatz 2 eine Definition des Betriebsdefizits.

Wie im geltenden Staatsbeitragsrecht wird festgelegt, dass von Mitarbeitenden einer subventionierten Institution, die betriebliche Einrichtungen für private Zwecke benutzen, eine kostendeckende Entschädigung zu fordern ist. Andernfalls können die Staatsbeiträge gekürzt werden. Neu gilt diese Vorgabe nur dann, wenn Staatsbeiträge in der Form der ganzen oder teilweisen Übernahme von Betriebsdefiziten gewährt werden. Hier hat der Subventionsgeber ein Interesse daran, dass die subventionierte Organisation Kosten, die ihr entstehen, soweit möglich den Verursachern belastet. Wird ein Staatsbeitrag jedoch durch Pauschalbeiträge bzw. aufgrund von Normkosten geleistet, spielt es für den Subventionsgeber keine Rolle, ob die subventionierte Institution Kosten den Verursachern überbindet. Entsprechende Vorgaben können als Überregelung qualifiziert werden.

Artikel 13c Leistungsverträge

Im heutigen Staatsbeitragsrecht finden sich keine Regelungen zum Instrument des Leistungsvertrags. In der Praxis haben Leistungsverträge heute eine weitaus höhere, sogar zentrale Bedeutung und sind viel weiter verbreitet, als dies beim Erlass des StBG vor fast 20 Jahren der Fall war. Neu soll dieses deshalb klare Vorgaben enthalten, welche Themen in einem Leistungsvertrag zu regeln sind. Dazu gehören insbesondere:

- die zu erbringenden Leistungen und die verfolgten Ziele
- die allfälligen Eigenleistungen und der anzustrebende Kostendeckungsgrad
- die Zulässigkeit und die Folgen einer Über- oder Unterdeckung (vgl. dazu auch Art. 15a)
- die Folgen bei Leistungsstörungen
- Rechnungslegungsvorschriften und Vorgaben zum Controlling
- Auflagen und Bedingungen (z.B. in Bezug auf Massnahmen betr. die Lohngleichheit zwischen Frau und Mann).

Artikel 15 Mehrkosten

In Artikel 9 wird bereits erwähnt, dass Staatsbeiträge durch Verfügung oder mit öffentlich-rechtlichem Vertrag gewährt werden. Dies braucht in Artikel 15 nicht wiederholt zu werden.

Artikel 15a Überdeckung

Eine Überdeckung liegt vor, wenn der ausgerichtete Staatsbeitrag die anrechenbaren Betriebsaufwendungen abzüglich allfälliger anrechenbarer Betriebserträge übersteigt. Dabei wird ausdrücklich festgehalten, dass Amortisationen anerkannter Verluste berücksichtigt werden können. Andernfalls könnte ein subventionierter Betrieb unter Umständen einen erlittenen Verlust nie mehr kompensieren. Die Steuergesetzgebung ist sinngemäss anwendbar, namentlich die Vorgaben der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Verlustvortrag bei geschäftlichen Betrieben (VV, BSG 661.312.57).

Es kann argumentiert werden, dass die Gewährung von Staatsbeiträgen grundsätzlich nicht zu Überdeckungen führen solle bzw. dass den Empfängerinnen und Empfängern aus den Beiträgen keine «Gewinne» erwachsen dürfen. Dies kann allerdings sicher nicht absolut gelten: Eine Überdeckung kann namentlich dann akzeptiert werden, wenn ein Betriebsbeitrag an eine Institution anhand von Normkosten ausgerichtet wird und die Institution die Leistungen anschliessend im Vergleich zur Norm wirtschaftlicher erbringt.

Beim Leistungseinkauf wird über den Preis gesteuert. Dieser muss für die Leistungserbringerin oder den Leistungserbringer mindestens kostendeckend sein. Möglicherweise muss der Preis aber höher sein, damit überhaupt ein Leistungserbringer bereit ist, die gewünschte Leistung zu erbringen. Wird ersichtlich, dass ein Preis zu hoch ist und dass ein übermässiger Gewinn generiert wird, ist der Preis zu überprüfen und in erster Linie eine allfällige Korrektur in den Folgejahren anzustreben. Entsprechende Regelungen sind gemäss Absatz 2 in der besonderen Gesetzgebung oder mittels Verfügung oder öffentlich-rechtlichem Vertrag festzulegen.

Auch bei Pauschalbeiträgen ist eine Beschränkung des Gewinns der subventionierten Organisation nicht unbedingt sachgerecht. Teilweise wäre es auch gar nicht feststellbar, auf welche Ursachen ein Gewinn einer subventionierten Organisation zurückzuführen ist. Wenn die subventionierte Organisation gleichzeitig neben Leistungen des Kantons Beiträge von Dritten – beispielsweise Schulgebühren oder Buntessubventionen – erhält, kann unterschiedlich argumentiert werden: Es könnte gesagt werden, dass die Überdeckung durch den Kantonsbeitrag entsteht. Bei einer gegenteiligen Betrachtung könnte aber auch argumentiert werden, dass die Überdeckung bei den Leistungen Dritter entsteht und z.B. der Bund die Subventionen entsprechend kürzen dürfte.

Die Frage, ob und in welchem Umfang eine Überdeckung zulässig ist, ist für verschiedene Bereiche unterschiedlich zu beurteilen. Artikel 15a Absatz 2 steht dementsprechend vor, dass die Folgen einer Überdeckung entweder in der besonderen Gesetzgebung (vgl. z.B. Art. 62 der Mittelschulverordnung vom 7. November 2007

[MiSV; BSG 433.1211) oder in der Verfügung bzw. im öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln sind, mit der oder mit dem der entsprechende Staatsbeitrag gewährt wird. In diesem Zusammenhang können soweit nötig auch Vorgaben zum Verwendungszweck von Überdeckungen geregelt bzw. vereinbart werden. Zudem kann ausdrücklich festgelegt werden, welche Rechtsfolgen sich daraus ergeben, wenn die festgelegten bzw. vereinbarten Vorgaben zur Überdeckung von der subventionierten Organisation nicht eingehalten werden.

Nur wenn keine besondere Regelung der Folgen einer Überdeckung gemäss Absatz 2 erfolgt, soll als allgemeiner Grundsatz gelten, dass eine Überdeckung zurückzuerstatten oder mit künftigen Staatsbeiträgen zu verrechnen ist (Abs. 3).

Aufhebung von Artikel 18 Kürzung von Staatsbeiträgen

Artikel 18 des heutigen StBG sieht vor, dass der Grosse Rat durch Dekret Staatsbeiträge nach den im Gesetzesanhang aufgeführten Erlassen bis zu höchstens 20 Prozent kürzen kann, um mittelfristig den Ausgleich der Laufenden Rechnung und eine angemessene Selbstfinanzierung der Investitionen sowie eine massvolle Neuverschuldung zu gewährleisten. Das Dekret tritt zwei Jahre nach seinem Inkrafttreten ausser Kraft und kann höchstens um zwei Jahre verlängert werden.

Da die meisten Staatsbeiträge auf Gesetzesstufe verankert sind, bedingt eine Änderung ein langwieriges Verfahren. Mit Artikel 18 StBG sollte dem Kanton die Möglichkeit gegeben werden, auf eine sich verschlechternde finanzielle Situation des Haushaltes mit der Kürzung von Staatsbeiträgen rasch zu reagieren.

Für die betroffenen Staatsbeitragsempfängerinnen und -empfänger könnte es überaus schwierig bis unmöglich werden, ihre Leistungen weiterzuführen, wenn sie Beitragskürzungen bis zu 20 Prozent gewärtigen müssten. Während der rund 20 Jahre des Bestehens dieser Bestimmung wurde das Instrument in der Praxis kein einziges Mal angewandt. Dies mag insbesondere dadurch begründet sein, dass eine auf höchstens vier Jahre befristete zwanzigprozentige Kürzung von Staatsbeiträgen nicht den Anforderungen an nachhaltige Sanierungsmassnahmen entspricht, welche vor allem darauf abzielen, Aufgaben grundsätzlich zu überprüfen und gegebenenfalls durch eine Gesetzesänderung Staatsbeiträge ganz abzuschaffen. Zudem kann der Grosse Rat bei Bedarf auf Antrag des Regierungsrates in einem beschleunigten Verfahren (abgekürzte Vernehmlassung, einmalige Lesung der Vorlage) relativ rasch eine Gesetzesänderung vornehmen.

Aus diesen Gründen wird Artikel 18 samt dem zugehörigen Anhang I aufgehoben.

Artikel 19 Mehrfache Staatsbeiträge

Wenn für das gleiche Vorhaben unter mehreren Titeln Staatsbeiträge ausgerichtet werden können – beispielsweise bei der Energiesanierung von Gebäuden – besteht die Gefahr, dass Beiträge ausbezahlt werden, die die anrechenbaren Aufwendungen übersteigen. Wer für dasselbe Vorhaben um mehrfache Beiträge nachsucht, muss dies deshalb den zuständigen Behörden melden. Wird diese Mitteilungspflicht verletzt, können Staatsbeiträge verweigert oder zurückgefordert werden. In der Regel

wird dies in dem Umfang erfolgen, in dem die Beiträge die anrechenbaren Aufwendungen übersteigen würden.

Sprechen mehrere Behörden Staatsbeiträge zu und besteht ein Koordinationsbedarf, so koordiniert in der Regel jene Behörde das Vorgehen, die voraussichtlich den höchsten Staatsbeitrag zuspricht.

Artikel 20a Kontrolle und Überprüfung

Im StBG wird neu ausdrücklich statuiert, dass es der für die Ausrichtung eines Staatsbeitrags zuständigen Behörde obliegt zu kontrollieren, ob die Beitragsvoraussetzungen und -bedingungen erfüllt werden und ob die mit dem Staatsbeitrag bezweckten Leistungen gesetzeskonform, zweckgebunden und vereinbarungsgemäss erbracht werden.

Die Mitwirkungspflichten der Staatsbeitragsempfängerinnen und -empfänger sind in Artikel 8 geregelt.

Artikel 21 Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung

Das heutige StBG sieht nur für Finanzhilfen vor, dass diese gekürzt werden können, wenn eine Staatsbeitragsempfängerin oder ein -empfänger seine Aufgabe trotz Mahnung nicht oder mangelhaft erfüllt. Für Abgeltungen ist eine Rückforderung hingegen nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht möglich. Dies lässt sich wie folgt begründen: Finanzhilfen werden für die freiwillige Erfüllung von Aufgaben gewährt (Art. 3 Abs. 2 StBG). Für die Staatsbeitragsempfängerin oder den -empfänger besteht keine Verpflichtung, die Aufgabe zu erfüllen, und wenn er sie mangelhaft erfüllt, ist es folgerichtig, wenn der entsprechende Beitrag zurückgefordert werden kann. Abgeltungen werden dagegen ausgerichtet, um die finanziellen Lasten, welche sich aus der Erfüllung öffentlich-rechtlich vorgeschriebener oder übertragener Aufgaben ergeben, zu mildern oder auszugleichen (Art. 3 Abs. 3 StBG). Da die Aufgabe von der Staatsbeitragsempfängerin oder dem -empfänger ausgeführt werden muss, löst eine Rückforderung das Problem einer mangelhaften Aufgabenerfüllung nicht. Aus diesem Grund hat sich der Gesetzgeber entschieden, die Rückforderung von Abgeltungen generell auszuschliessen.

Wenn es auch zutreffend ist, dass eine Rückforderung bei Abgeltungen das Problem einer mangelhaften Aufgabenerfüllung an sich nicht löst, kann es doch sachgerecht sein, eine Abgeltung (teilweise) zurückfordern zu können. So ist nicht auszuschliessen, dass der drohende Entzug der Staatsbeitragsmittel eine Empfängerin oder einen Empfänger zu Verbesserungen bei der Aufgabenerfüllung motiviert. Die zuständige Behörde kann auch vollumfänglich oder teilweise auf der Erfüllung der Aufgabe beharren, allenfalls mit geänderten Bedingungen und Auflagen. Daneben kann es in gewissen Fällen auch möglich sein, der bisherigen Staatsbeitragsempfängerin oder dem bisherigen -empfänger die Aufgabe zu entziehen und eine andere Institution oder Person mit der Aufgabenerfüllung zu betrauen.

Unverändert soll in Härtefällen auf eine Rückforderung ganz oder teilweise verzichtet werden können.

Artikel 22 Rückforderung bei Zweckentfremdung und Veräusserung

Nach dem heutigen StBG kann nur eine Finanzhilfe – nicht aber eine Abgeltung – samt Zins zurückgefordert werden, wenn ein Objekt (Grundstück, Baute, Werk, bewegliche Sache) seinem Zweck entfremdet oder veräussert wird.

Wie bei der Frage der Rückforderung bei Nichterfüllung oder mangelhafter Aufgabenerfüllung wird argumentiert, dass bei einer Abgeltung die subventionierte Tätigkeit erfüllt werden *muss*, so dass die Rückerstattung des Staatsbeitrags das Problem nicht löst. Wie bei der Nichterfüllung oder mangelhaften Erfüllung der mit einem Staatsbeitrag verbundenen Aufgabe soll neu auch bei Abgeltungen eine Rückforderung möglich sein (vgl. zur Begründung den Kommentar zu Art. 21).

Indirekte Änderungen anderer Erlasse

Unter Ziffer II. werden mehrere Erlasse geändert. Die Änderungen erfolgen aus dem Grund, dass Artikel 13c des StBG neu die grundsätzlichen Inhalte von Leistungsbeiträgen regelt, wodurch gleichlautende Regelungen in der besonderen Gesetzgebung entbehrlich werden.

Artikel 9 Absatz 1 Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013

Unter bestimmten Umständen (bspw. aufgrund der Versorgungsplanung, als Folge naheliegender Synergien, zur Förderung der Integration der Versorgung etc.) kann die Zusammenarbeit eines Leistungserbringers mit einem anderen Leistungserbringer (bspw. in interprofessionellen Teams) oder mit einer unterstützenden Organisation (bspw. für Informatikdienstleistungen oder für gemeinsamen Materialeinkauf) vorteilhaft sein. In solchen Fällen kann der Kanton den Abschluss eines Leistungsvertrages von der Bereitschaft des Leistungserbringers abhängig machen, die entsprechenden Kooperationsmöglichkeiten auszuerschöpfen. Die Kooperations- und Koordinationspflicht kann sämtliche Leistungsanbieter erfassen, mit denen der Kanton Leistungsverträge abschliesst.

Übergangsbestimmungen

Alle hängigen und von der zuständigen Behörde erstinstanzlich noch nicht entschiedenen Staatsbeitragsgesuche unterstehen mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Änderung den neuen Gesetzesbestimmungen. In der Praxis dürfte dies namentlich bei Gesuchen relevant sein, bei denen gestützt auf Artikel 7a ein Nachweis für die Einhaltung der Lohngleichheit eingeholt werden soll.

Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossenen Staatsbeitragsverträge oder Verfügungen müssen durch die zuständigen Behörden überprüft und nötigenfalls angepasst werden, soweit und sobald die vertraglichen bzw. die verfügbaren Bestimmungen dies erlauben. Anpassen werden ggf. namentlich Regelungen betreffend die Überdeckung (Art. 15a) oder Bestimmungen zur Rückforderung von Abgeltungen sein (Art. 21 und 22).

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Überprüfung des geltenden StBG ist im Rechtsetzungsprogramm der Regierungsrichtlinien 2011–2014 vorgesehen.

7. Finanzielle Auswirkungen

Die vorliegenden Änderungen des StBG haben keine direkten finanziellen Auswirkungen. Da die Rückforderungsvorschriften verschärft werden, können sich nicht quantifizierbare Minderaufwendungen ergeben.

8. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Der Vollzug der Gesetzesänderungen hat keine personellen und organisatorischen Auswirkungen. Namentlich die Koordination bei Mehrfachsubventionen (Art. 19), die Kontrolle und Überprüfung gemäss Artikel 20a und die neu vorgesehene Überprüfung der Einhaltung der Lohngleichheit werden mit den bestehenden personellen Ressourcen vollzogen werden müssen.

9. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft. Die Gesetzesänderungen haben keinen Einfluss auf das Volumen der Staatsbeiträge.

11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Das Vernehmlassungsverfahren wurde vom 24. April bis 31. Juli 2014 durchgeführt. Es gingen 37 Vernehmlassungen ein. Die wesentlichsten Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Absicht, mit der Änderungsvorlage das Staatsbeitragsgesetz punktuell anzupassen und auf den heutigen Stand zu bringen, wurde von zahlreichen Vernehmlassungsteilnehmenden im Grundsatz ausdrücklich begrüsst (u.a. von BDP, EDU, EVP, Grüne, SP, SVP, angestellte bern, Stadt Bern, Conseil des affaires francophones du district bilingue de Bienne CAF, Demokratische Juristinnen und Juristen djb, HIV, kv bern, Verband sozialer Institutionen des Kantons Bern [Socialbern], Schweiz. Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK, Verband Schweiz. Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte VSAO). Die Vorlage wurde von keiner Seite grundsätzlich abgelehnt.

Zweck, Art und Rahmen von bedeutenden einmaligen Staatsbeiträgen sind in der Form des Gesetzes oder eines Beschlusses des Grossen Rates, welcher der fakultativen Volksabstimmung untersteht, festzulegen. Wiederkehrende Staatsbeiträge

bedürfen immer einer gesetzlichen Grundlage. Einer Forderung der SVP und des HIV entsprechend, wird neu in Artikel 5 Absatz 2 definiert, dass Staatsbeiträge dann als «bedeutend» gelten, wenn sie der fakultativen Volksabstimmung unterstehen. Die Forderung der FDP, dass sämtliche Staatsbeiträge einer Gesetzesgrundlage bedürfen sollen, und die Forderung der SVP, wonach die finanziellen Schwellenwerte für eine Gesetzesgrundlage zu senken seien, wurden nicht berücksichtigt.

Die Einführung einer Regelung zur Gewährleistung der Lohngleichheit in Artikel 7a wurde von der Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich dazu äussern, befürwortet (u.a. FDP, Grüne, SP sowie insbesondere von folgenden Verbänden: angestellte bern, HIV, kv bern, Schweiz. Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK, Verband Schweiz. Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte VSAO). Abgelehnt wurde sie durch EDU, EVP und SVP. Die Forderung der Grünen und der Kant. Kommission für Gleichstellungsfragen, wonach Nachweise zur Gewährleistung der Lohngleichheit nicht bloss stichprobenweise, sondern zwingend einzuverlangen seien, wurde nicht berücksichtigt, da das Verfahren unverhältnismässig aufwändig würde. Die Forderung der SP nach einer generellen Mindestlohnregelung wurde ebenfalls nicht berücksichtigt. Wie von verschiedener Seite gefordert, werden mögliche Massnahmen für den Fall, dass die Lohngleichheit nicht gewährleistet wird, nun im Gesetz beispielhaft erwähnt.

In Artikel 13 Absatz 2 wird festgehalten, dass Organisationen, die Staatsbeiträge erhalten, bei der Festlegung der Anstellungsbedingungen für das Personal die örtlichen und branchenüblichen Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt zu berücksichtigen haben. Diese Vorschrift soll nicht nur dazu dienen, die Höhe der Staatsbeiträge zu begrenzen, sondern hat auch das Ziel, faire und rechtsgleiche Anstellungsbedingungen zu fördern. Insoweit ist sie auch zu berücksichtigen, wenn eine subventionierte Organisation ausschliesslich Investitionsbeiträge erhält. In der besonderen Gesetzgebung können weitergehende Standards vorgeschrieben werden (so z.B. im Spitalversorgungsgesetz). Die Forderung verschiedener Verbände (angestellte bern, Gewerkschaftsbund Kanton Bern [GKB], Schweiz. Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK, Verband sozialer Institutionen des Kantons Bern (Socialbern), Verband Schweiz. Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte VSAO) sowie der SP und der Grünen nach weitergehenden Entlohnungsvorgaben wurde nicht berücksichtigt. Es wäre nicht sachgerecht, privaten Dritten, die Staatsbeiträge empfangen, detaillierte Vorschriften zur Entlohnung zu machen. Praktisch wäre es auch nicht möglich, Elemente des Gehaltssystems des Kantons Bern wie den individuellen und generellen Gehaltsaufstieg für andere Lohnsysteme von Dritten als anwendbar zu erklären.

Während zwei Verbände (kv bern, Verband sozialer Institutionen des Kantons Bern [Socialbern]) und die EVP die Neuregelung in Artikel 15a zu den Folgen einer Überdeckung grundsätzlich begrüessen, lehnt die SVP sie ab und fordert, Überdeckungen seien grundsätzlich zurückzufordern oder mit künftigen Beiträgen zu verrechnen. Ein Antrag der Demokratischen Juristinnen und Juristen (djbb), dass bei den «anrechenbaren Betriebsaufwendungen» auch Amortisationen vorgetragener Verluste berück-

sichtigt werden sollen, wurde berücksichtigt. Andernfalls kann ein subventionierter Betrieb unter Umständen einen einmal erlittenen Verlust nie mehr kompensieren.

In der Vernehmlassung stiess die geplante Aufhebung von Artikel 18 auf Kritik. Diese Bestimmung ermöglicht es dem Grossen Rat, gewisse Staatsbeiträge durch Dekret um 20 Prozent zu kürzen, um mittelfristig den Ausgleich der Erfolgsrechnung und eine angemessene Selbstfinanzierung der Investitionen zu gewährleisten. Die beantragte Streichung wurde von der Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich dazu äussern, abgelehnt (u.a. EDU, EVP, FDP und SVP). Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat unverändert, die Bestimmung sei aufzuheben (vgl. dazu oben zu Art. 18).

12. Antrag

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen. Aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses ist davon auszugehen, dass die Vorlage höchstens in wenigen Einzelpunkten zu einer Debatte Anlass geben dürfte.

Bern, 28. Januar 2015

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Antrag des Regierungsrates

Staatsbeitragsgesetz (StBG)
(Änderung)

641.1

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.
Das Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG) wird wie folgt geändert:

Art. 2^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Beiträge, die individuell berechnet werden und direkt einzelnen natürlichen Personen zugutekommen, fallen nicht unter dieses Gesetz.

Art. 3¹ Als Staatsbeiträge im Sinne dieses Gesetzes gelten finanzielle Beiträge, die einer Empfängerin oder einem Empfänger ausserhalb der Kantonsverwaltung gewährt werden, ohne dass der Kanton eine direkte Gegenleistung erhält. Sie werden als Finanzhilfen oder Abgeltungen gewährt.

² Unverändert.

³ «öffentlich-rechtlich» wird ersetzt durch «öffentlich-rechtlich».

Art. 4 «als Dekretsgeber» wird aufgehoben.

Art. 5¹ Zweck, Art und Rahmen von bedeutenden einmaligen Staatsbeiträgen sind in der Form des Gesetzes oder eines Beschlusses des Grossen Rates, welcher der fakultativen Volksabstimmung untersteht, festzulegen. Wiederkehrende Staatsbeiträge bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.

² Als bedeutend im Sinne von Absatz 1 gelten einmalige Staatsbeiträge, wenn sie der fakultativen Volksabstimmung gemäss Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung¹⁾ unterliegen.

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu Absätzen 3 bis 5.

¹⁾ BSG 101.1

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission

Staatsbeitragsgesetz (StBG)
(Änderung)

641.1

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.
Das Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG) wird wie folgt geändert:

Art. 2^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Beiträge, die individuell berechnet werden und direkt einzelnen natürlichen Personen zugutekommen, fallen nicht unter dieses Gesetz.

Art. 3¹ Als Staatsbeiträge im Sinne dieses Gesetzes gelten finanzielle Beiträge, die einer Empfängerin oder einem Empfänger ausserhalb der Kantonsverwaltung gewährt werden, ohne dass der Kanton eine direkte Gegenleistung erhält. Sie werden als Finanzhilfen oder Abgeltungen gewährt.

² Unverändert.

³ «öffentlich-rechtlich» wird ersetzt durch «öffentlich-rechtlich».

Art. 4 «als Dekretsgeber» wird aufgehoben.

Art. 5¹ Zweck, Art und Rahmen von bedeutenden einmaligen Staatsbeiträgen sind in der Form des Gesetzes oder eines Beschlusses des Grossen Rates, welcher der fakultativen Volksabstimmung untersteht, festzulegen. Wiederkehrende Staatsbeiträge bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.

² Als bedeutend im Sinne von Absatz 1 gelten einmalige Staatsbeiträge, wenn sie der fakultativen Volksabstimmung gemäss Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung¹⁾ unterliegen.

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu Absätzen 3 bis 5.

¹⁾ BSG 101.1

Gewährleistung der Lohngleichheit	Antrag des Regierungsrates Art. 7a (neu) ¹Betriebe, die Staatsbeiträge empfangen, haben die Lohngleichheit zwischen Frau und Mann zu gewährleisten. ² Sie können verpflichtet werden, einen Nachweis für die Gewährleistung der Lohngleichheit zu erbringen. Die für Fragen der Gleichstellung zuständige Stelle der Staatskanzlei prüft die Nachweise. Stellt sie fest, dass die Lohngleichheit nicht eingehalten ist, beantragt sie der zuständigen Behörde die notwendigen Massnahmen. ³ Genügen keine milderen Massnahmen, kann die zuständige Behörde den Staatsbeitrag kürzen oder zurückfordern. Artikel 21 ist sinngemäss anwendbar. ⁴ Die zuständige Behörde kann Auflagen und Bedingungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Lohngleichheit verfügen oder mit öffentlich-rechtlichem Vertrag regeln. Antrag der Kommission Streichen. Art. 8 ^{1 bis 3} Unverändert. ⁴ Betriebe, die zu mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten durch den Kanton subventioniert werden und die Staatsbeiträge von mehr als einer Million Franken jährlich erhalten, geben in einem Vergütungsbericht die Summe aller Vergütungen an, die sie an folgende Personengruppen ausgerichtet haben: a Mitglieder des strategischen Führungsorgans, b Mitglieder der Geschäftsleitung. Die Verordnung regelt allfällige Ausnahmen.
Rechtsformen	Art. 9 ¹Staatsbeiträge werden durch Verfügung oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährt. Die Ablehnung von Gesuchen erfolgt in jedem Fall durch Verfügung. ² Staatsbeiträge können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährt werden, wenn die Gesetzgebung dies zulässt. Unbefristete Verträge müssen eine Kündigungsklausel enthalten. ³ Bei Streitigkeiten aus einem öffentlich-rechtlichen Vertrag verfügt die zuständige Behörde.

Art. 7a (neu) ¹Betriebe, die Staatsbeiträge empfangen, haben die Lohngleichheit zwischen Frau und Mann zu gewährleisten.

² Sie können verpflichtet werden, einen Nachweis für die Gewährleistung der Lohngleichheit zu erbringen. Die für Fragen der Gleichstellung zuständige Stelle der Staatskanzlei prüft die Nachweise. Stellt sie fest, dass die Lohngleichheit nicht eingehalten ist, beantragt sie der zuständigen Behörde die notwendigen Massnahmen.

³ Genügen keine milderen Massnahmen, kann die zuständige Behörde den Staatsbeitrag kürzen oder zurückfordern. Artikel 21 ist sinngemäss anwendbar.

⁴ Die zuständige Behörde kann Auflagen und Bedingungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Lohngleichheit verfügen oder mit öffentlich-rechtlichem Vertrag regeln.

Art. 9 ¹Staatsbeiträge werden durch Verfügung oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährt. Die Ablehnung von Gesuchen erfolgt in jedem Fall durch Verfügung.

² Staatsbeiträge können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährt werden, wenn die Gesetzgebung dies zulässt. Unbefristete Verträge müssen eine Kündigungsklausel enthalten.

³ Bei Streitigkeiten aus einem öffentlich-rechtlichen Vertrag verfügt die zuständige Behörde.

Beitragsarten	Art. 11 ¹ Staatsbeiträge können als Investitionsbeiträge, als Betriebsbeiträge oder als andere geldwerte Vorteile wie Vergünstigungen, Vorzugsbedingungen bei Darlehen, Garantien und Bürgschaften geleistet werden. ² Investitionsbeiträge werden im Rahmen der Betriebsbeiträge oder separat abgegolten. ³ Die besondere Gesetzgebung regelt das Nähere, namentlich die notwendigen Grundsätze zur Abgrenzung zwischen Betriebsbeiträgen und separaten Investitionsbeiträgen.	Beitragsarten	Art. 11 ¹ Staatsbeiträge können als Investitionsbeiträge, als Betriebsbeiträge oder als andere geldwerte Vorteile wie Vergünstigungen, Vorzugsbedingungen bei Darlehen, Garantien und Bürgschaften geleistet werden. ² Investitionsbeiträge werden im Rahmen der Betriebsbeiträge oder separat abgegolten. ³ Die besondere Gesetzgebung regelt das Nähere, namentlich die notwendigen Grundsätze zur Abgrenzung zwischen Betriebsbeiträgen und separaten Investitionsbeiträgen.
Investitionsbeiträge	Art. 12 ¹ Investitionsbeiträge sind geldwerte Leistungen, mit denen bei den Empfängerinnen und Empfängern von Staatsbeiträgen dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden. ² Werden Investitionsbeiträge gewährt, so sind in der Regel im Voraus festzulegen: <i>a</i> der Höchstbetrag der kantonalen Leistung, <i>b</i> der Höchstbetrag der anrechenbaren Kosten und <i>c</i> der anwendbare Beitragssatz.	Investitionsbeiträge	Art. 12 ¹ Investitionsbeiträge sind geldwerte Leistungen, mit denen bei den Empfängerinnen und Empfängern von Staatsbeiträgen dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden. ² Werden Investitionsbeiträge gewährt, so sind in der Regel im Voraus festzulegen: <i>a</i> der Höchstbetrag der kantonalen Leistung, <i>b</i> der Höchstbetrag der anrechenbaren Kosten und <i>c</i> der anwendbare Beitragssatz.
Normkosten	Art. 13 ¹ Betriebsbeiträge können in folgender Form geleistet werden: <i>a</i> Beiträge, die aufgrund von Normkosten festgelegt werden, <i>b</i> Pauschalbeiträge oder <i>c</i> ganze oder teilweise Übernahme von Betriebsdefiziten. ² «örtlichen» wird ersetzt durch «örtlichen und die branchenüblichen». ³ Sind die Anstellungsbedingungen insgesamt besser als diejenigen für vergleichbare Tätigkeiten bei der Kantonsverwaltung, so werden bei der Bemessung eines Betriebsbeitrags höchstens die Anstellungsbedingungen des entsprechenden kantonalen Rechts zugrunde gelegt. ⁴ Aufgehoben.	Normkosten	Art. 13 ¹ Betriebsbeiträge können in folgender Form geleistet werden: <i>a</i> Beiträge, die aufgrund von Normkosten festgelegt werden, <i>b</i> Pauschalbeiträge oder <i>c</i> ganze oder teilweise Übernahme von Betriebsdefiziten. ² «örtlichen» wird ersetzt durch «örtlichen und die branchenüblichen». ³ Sind die Anstellungsbedingungen insgesamt besser als diejenigen für vergleichbare Tätigkeiten bei der Kantonsverwaltung, so werden bei der Bemessung eines Betriebsbeitrags höchstens die Anstellungsbedingungen des entsprechenden kantonalen Rechts zugrunde gelegt. ⁴ Aufgehoben.
Übernahme von Betriebsdefiziten	Art. 13a (neu) Die Normkosten entsprechen den Kosten, die einem Betrieb bei der wirtschaftlichen und sparsamen Erbringung von qualitativ guten Leistungen entstehen. Die besondere Gesetzgebung regelt das Nähere zur Festlegung von Beiträgen aufgrund von Normkosten. Art. 13b (neu) ¹ Bei der ganzen oder teilweisen Übernahme von Betriebsdefiziten werden nur anrechenbare Kosten berücksichtigt, die für die zweckmässige Erfüllung der Aufgabe unbedingt erforderlich sind. ² Das Betriebsdefizit entspricht den anrechenbaren Betriebsaufwendungen abzüglich eines tieferen anrechenbaren Betriebsertrags.	Übernahme von Betriebsdefiziten	Art. 13a (neu) Die Normkosten entsprechen den Kosten, die einem Betrieb bei der wirtschaftlichen und sparsamen Erbringung von qualitativ guten Leistungen entstehen. Die besondere Gesetzgebung regelt das Nähere zur Festlegung von Beiträgen aufgrund von Normkosten. Art. 13b (neu) ¹ Bei der ganzen oder teilweisen Übernahme von Betriebsdefiziten werden nur anrechenbare Kosten berücksichtigt, die für die zweckmässige Erfüllung der Aufgabe unbedingt erforderlich sind. ² Das Betriebsdefizit entspricht den anrechenbaren Betriebsaufwendungen abzüglich eines tieferen anrechenbaren Betriebsertrags.

³ Subventionierte Organisationen, die einen Betriebsbeitrag in Form der ganzen oder teilweisen Übernahme von Betriebsdefiziten erhalten, haben von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die betriebliche Einrichtungen für private Zwecke, insbesondere für die Erzielung eines Nebenwerbseinkommens, in Anspruch nehmen, eine kostendeckende Entschädigung zu fordern. Andernfalls können die Staatsbeiträge gekürzt werden.

Leistungsverträge

Art. 13c (neu) ¹Ein Leistungsvertrag mit einer Staatsbeitragsempfängerin oder einem -empfänger hat mindestens Folgendes zu regeln:

- a* die zu erbringenden Leistungen und die verfolgten Ziele,
- b* die Bemessung der Staatsbeiträge,
- c* die Folgen bei Leistungsstörungen,
- d* das Controlling,
- e* die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten der Staatsbeitragsempfängerin oder des -empfängers,
- f* die Vertragsdauer und die Modalitäten der Kündigung und der Vertragsauflösung,
- g* Vorgaben für die Rechnungslegung und Bewertungsgrundsätze,
- h* Vorgaben betreffend die Rechnungsprüfung,
- i* allfällige Auflagen und Bedingungen.

² Darüber hinaus kann er namentlich Folgendes regeln:

- a* allfällige Eigenleistungen der Staatsbeitragsempfängerin oder des -empfängers,
- b* den anzustrebenden Kostendeckungsgrad,
- c* die Folgen einer Überdeckung gemäss Artikel 15a oder einer Unterdeckung.

Art. 15 «durch Verfügung oder öffentlichrechtlichen Vertrag festgesetzte» wird aufgehoben.

Überdeckung

Art. 15a (neu) ¹Eine Überdeckung liegt vor, wenn der ausgerichtete Staatsbeitrag die anrechenbaren Betriebsaufwendungen abzüglich eines allfälligen anrechenbaren Betriebsertrags übersteigt. Amortisationen anerkannter Verluste können berücksichtigt werden. Die Steuergesetzgebung gilt sinngemäss.

² Die Folgen einer Überdeckung sind in der besonderen Gesetzgebung, in der Verfügung oder im öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln, mit der oder mit dem der entsprechende Staatsbeitrag gewährt wird.

³ Erfolgt keine Regelung nach Absatz 2, ist eine Überdeckung zurückzufordern oder mit zukünftigen Staatsbeiträgen zu verrechnen.

³ Subventionierte Organisationen, die einen Betriebsbeitrag in Form der ganzen oder teilweisen Übernahme von Betriebsdefiziten erhalten, haben von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die betriebliche Einrichtungen für private Zwecke, insbesondere für die Erzielung eines Nebenwerbseinkommens, in Anspruch nehmen, eine kostendeckende Entschädigung zu fordern. Andernfalls können die Staatsbeiträge gekürzt werden.

Leistungsverträge

Art. 13c (neu) ¹Ein Leistungsvertrag mit einer Staatsbeitragsempfängerin oder einem -empfänger hat mindestens Folgendes zu regeln:

- a* die zu erbringenden Leistungen und die verfolgten Ziele,
- b* die Bemessung der Staatsbeiträge,
- c* die Folgen bei Leistungsstörungen,
- d* das Controlling,
- e* die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten der Staatsbeitragsempfängerin oder des -empfängers,
- f* die Vertragsdauer und die Modalitäten der Kündigung und der Vertragsauflösung,
- g* Vorgaben für die Rechnungslegung und Bewertungsgrundsätze,
- h* Vorgaben betreffend die Rechnungsprüfung,
- i* allfällige Auflagen und Bedingungen.

² Darüber hinaus kann er namentlich Folgendes regeln:

- a* allfällige Eigenleistungen der Staatsbeitragsempfängerin oder des -empfängers,
- b* den anzustrebenden Kostendeckungsgrad,
- c* die Folgen einer Überdeckung gemäss Artikel 15a oder einer Unterdeckung.

Art. 15 «durch Verfügung oder öffentlichrechtlichen Vertrag festgesetzte» wird aufgehoben.

Überdeckung

Art. 15a (neu) ¹Eine Überdeckung liegt vor, wenn der ausgerichtete Staatsbeitrag die anrechenbaren Betriebsaufwendungen abzüglich eines allfälligen anrechenbaren Betriebsertrags übersteigt. Amortisationen anerkannter Verluste können berücksichtigt werden. Die Steuergesetzgebung gilt sinngemäss.

² Die Folgen einer Überdeckung sind in der besonderen Gesetzgebung, in der Verfügung oder im öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln, mit der oder mit dem der entsprechende Staatsbeitrag gewährt wird.

³ Erfolgt keine Regelung nach Absatz 2, ist eine Überdeckung zurückzufordern oder mit zukünftigen Staatsbeiträgen zu verrechnen.

Art. 18 Aufgehoben.

Mehrfache
Staatsbeiträge

Art. 19 ¹Wer für dasselbe Vorhaben mehrfach um Staatsbeiträge ersucht, muss dies den zuständigen Behörden melden. Wird die Mittelteilung unterlassen, können Staatsbeiträge verweigert oder zurückgefordert werden.

² Sprechen mehrere Behörden Staatsbeiträge zu, koordiniert in der Regel jene Behörde das Vorgehen, die voraussichtlich den höchsten Staatsbeitrag zuspricht.

Kontrolle und
Überprüfung

Art. 20a (neu) Die zuständige Behörde kontrolliert die Erfüllung der Beitragsvoraussetzungen und überprüft, ob die mit den Staatsbeiträgen bezweckten Leistungen gesetzeskonform, zweckgebunden und verfügungs- bzw. vertragsgemäss erbracht werden.

Nichterfüllung
oder mangelhafte
Erfüllung

Art. 21 ¹Erfüllt die Staatsbeitragsempfängerin oder der -empfänger trotz Mahnung die mit dem Staatsbeitrag verbundene Aufgabe nicht oder mangelhaft, so kürzt die zuständige Behörde den Staatsbeitrag oder fordert ihn einschliesslich der seit der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen zurück, soweit sie nicht auf der Erfüllung der Aufgabe mit allenfalls abgeänderten Bedingungen und Auflagen beharrt.

² Unverändert.

Art. 22 ¹«die Finanzhilfe» wird ersetzt durch «den Staatsbeitrag».

² «die Finanzhilfe» wird ersetzt durch «den Staatsbeitrag».

³ Unverändert.

Antrag des Regierungsrates

Art. 18 Aufgehoben.

Antrag der Kommission

Art. 18 ¹«massvolle» wird aufgehoben.

^{2 bis 4} Unverändert.

Mehrfache
Staatsbeiträge

Art. 19 ¹Wer für dasselbe Vorhaben mehrfach um Staatsbeiträge ersucht, muss dies den zuständigen Behörden melden. Wird die Mittelteilung unterlassen, können Staatsbeiträge verweigert oder zurückgefordert werden.

² Sprechen mehrere Behörden Staatsbeiträge zu, koordiniert in der Regel jene Behörde das Vorgehen, die voraussichtlich den höchsten Staatsbeitrag zuspricht.

Kontrolle und
Überprüfung

Art. 20a (neu) Die zuständige Behörde kontrolliert die Erfüllung der Beitragsvoraussetzungen und überprüft, ob die mit den Staatsbeiträgen bezweckten Leistungen gesetzeskonform, zweckgebunden und verfügungs- bzw. vertragsgemäss erbracht werden.

Nichterfüllung
oder mangelhafte
Erfüllung

Art. 21 ¹Erfüllt die Staatsbeitragsempfängerin oder der -empfänger trotz Mahnung die mit dem Staatsbeitrag verbundene Aufgabe nicht oder mangelhaft, so kürzt die zuständige Behörde den Staatsbeitrag oder fordert ihn einschliesslich der seit der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen zurück, soweit sie nicht auf der Erfüllung der Aufgabe mit allenfalls abgeänderten Bedingungen und Auflagen beharrt.

² Unverändert.

Art. 22 ¹«die Finanzhilfe» wird ersetzt durch «den Staatsbeitrag».

² «die Finanzhilfe» wird ersetzt durch «den Staatsbeitrag».

³ Unverändert.

Anhang I Aufgehoben.**Antrag des Regierungsrates****Anhang I** Aufgehoben.**Antrag der Kommission****Anhang I**

(Artikel 18 Absatz 1)

BSG-Nummer

Titel

141.1 Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG)

Art. 49 (Beiträge an den Versand von Werbematerial für Wahlen)

151.211 Geschäftsordnung vom 4. Juni 2013 für den Grossen Rat

Art. 131 (Beiträge an das Sekretariat der Deputation und die Sekretariate der Fraktionen)

152.221.131 Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Art. 13 Bst. g (Jugend-Förderungskredit, Ella Ganz-Murkowsky-Fonds und Vroni-Kappeler-Fonds)

213.22 Gesetz vom 6. Februar 1980 über Inkasohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

410.41 Dekret vom 13. April 1877 betreffend das katholische Nationalbistum

Art. 3 (Beitrag an die Besoldung des Bischofs)

423.11 Kantonales Kulturförderungsgesetz vom 12. Juni 2012 (KKFG)

Art. 12 (Grundsätze)

Art. 28 (Auszeichnungen)

432.31 Musikschulgesetz vom 8. Juni 2011 (MSG)

Art. 10 (Kantonsbeiträge)

Art. 13 (Weitere Beiträge)

437.11 Gesetz vom 11. Februar 1985 über die Förderung von Turnen und Sport

Art. 3 ff.

Art. 3 (Beiträge für Leiter des freiwilligen Schulsports)
Art. 8 (Beiträge an die Investitions- und Betriebskosten)

BSG-Nummer	Titel
438.31	Gesetz vom 18. November 2004 über die Ausbildungsbeiträge (ABG) Art. 1 ff. (Ausbildungsbeiträge)
525.2	Gesetz vom 23. Mai 1989 über Beiträge an Schiessanlagen und an das ausserdienstliche Schiesswesen Art. 1 ff. (Beiträge an die Schiessanlagen/Beiträge zur Förderung des Schiesswesens)
721.0	Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG) Art. 138–140 (Beiträge an die Kosten der Orts- und Regionalplanung, Erschliessung usw.)
741.1	Kantonales Energiegesetz (KE nG) vom 15. Mai 2011 Art. 55 ff. (Förderung)
751.11	Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG) Art. 36–40 (Beiträge an Wasserbaukosten)
767.1	Gesetz vom 19. Februar 1990 über die Schifffahrt und die Besteuerung der Schiffe Art. 23–24 (Beiträge im Interesse der Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Schifffahrt)
811.01	Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG) Art. 42 (Beiträge an die Kosten der Gesundheitspolizei und Verwaltung)
823.1	Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Luftthygienegesetz, LHG) Art. 17 (Beiträge an die Erstellung und den Vollzug von Massnahmenplänen, Beiträge an die Aus- und Weiterbildung der mit dem Vollzug des Luftthygienegesetzes betrauten Personen, Beiträge an Forschungsprojekte)
841.11	Art. 19 (Bevorschussung der obgenannten Beiträge) Einführungsgesetz vom 23. Juni 1993 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG) Art. 6 Abs. 3 (Defizitdeckung der Verwaltungskosten der Ausgleichskasse)
854.1	Gesetz vom 7. Februar 1978 über die Verbesserung des Wohnungsangebots Art. 4 (Massnahmen im Einzelfall)

BSG-Nummer	Titel
854.13	Dekret vom 10. November 1980 (Dekret II) Art. 1/4 (Beiträge an die Kosten zur Verbesserung der Wohnverhältnisse)
901.1	Wirtschaftsförderungsgesetz vom 12. März 1997 (WFG) Art. 6 (Starthilfebeiträge an Organisationen) Art. 7 (Kapitalbeiträge an Bürgerschaftsgenossenschaften) Art. 10 (Beiträge für besondere unternehmerische Initiativen)
902.1	Kantonales Gesetz vom 16. Juni 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG) Art. 3 (Beiträge an Infrastrukturvorhaben und -programme) Art. 4 (weitere vom Bund vorgesehene Beiträge und Beiträge an Untersuchungen Dritter) Art. 4a (touristische Infrastrukturbeiträge) Art. 5a (Beiträge für die Überführung von bestehenden Bergregionen in Regionalkonferenzen)
910.1	Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG) Art. 12 (Beiträge an die Tierseuchenkasse) Art. 36–40 (agrarwirtschaftlich begründete Beiträge)
916.141.1	Gesetz vom 13. September 1995 über den Rebbau (RebG) Art. 16 (Abgeltungen an Berufsorganisationen) Art. 17 (Bewirtschaftungsbeiträge für schlecht erschlossene und rationell nicht bewirtschaftbare Parzellen)
921.11	Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG) Art. 32 (Staatsbeiträge mit walddgesetzlich begründeter Beteiligung des Bundes) Art. 33 (Staatsbeiträge ausserhalb des vom Bund geforderten Bereichs)
922.11	Gesetz vom 25. März 2002 über Jagd und Wildtierschutz (JWG) Art. 22 (Beiträge an Wildschäden und deren Vorbeugung sowie an Massnahmen im Interesse des Jagdwesens oder des Wildtierschutzes) Art. 23 (Abgeltungen für im Vollzug tätige Dritte) Art. 24 (Beiträge aus dem Wildschadenfonds)

BSG-Nummer	Titel
923.11	Fischereigesetz vom 21. Juni 1995 (FiG) Art. 46 (Beiträge für Sanierungsmassnahmen an kon- zessionsbedürftigen Anlagen, für Massnahmen zu- gunsten von Biotopen und für Patentadministration und Fischfangstatistik) Art. 47 (Beiträge für vertraglich beizuzogene Dritte, Forschungsarbeiten, Information, Ausbildung, Absatz- förderungsmassnahmen und gemeinnützige Bestre- bungen)
935.211	Tourismusentwicklungsgesetz vom 20. Juni 2005 (TEG) Art. 8 (Beiträge für die Marktbearbeitung) Art. 9 (Beiträge an Veranstaltungen) Art. 10 (Beiträge für die Beschaffung konzeptioneller Grundlagen)

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 25. März 2013 über die Integration der ausländischen
Bevölkerung (Integrationsgesetz, IntG):

Art. 22 Aufgehoben.
Art. 23 Unverändert.

2. Verletzung
der Verträge

2. Einführungsgesetz vom 2. September 2009 zum Bundesgesetz über
die Hilfe an Opfer von Straftaten (EG OHG):

Art. 4 Aufgehoben.
Art. 5 Unverändert.

2. Verletzung
der Verträge

3. Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG):

Art. 4 ¹Unverändert.

² «in denen Art, Menge und Qualität der Leistungen, deren Abgeltung
und die Qualitätssicherung geregelt werden» wird aufgehoben.

4. Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG):

Art. 9 ¹Die Leistungsverträge regeln zusätzlich zu den Vorgaben
gemäss der Staatsbeitragsgesetzgebung die allfällige Pflicht zur Zu-
sammenarbeit mit anderen Leistungserbringern.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 25. März 2013 über die Integration der ausländischen
Bevölkerung (Integrationsgesetz, IntG):

Art. 22 Aufgehoben.
Art. 23 Unverändert.

2. Verletzung
der Verträge

2. Einführungsgesetz vom 2. September 2009 zum Bundesgesetz über
die Hilfe an Opfer von Straftaten (EG OHG):

Art. 4 Aufgehoben.
Art. 5 Unverändert.

2. Verletzung
der Verträge

3. Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG):

Art. 4 ¹Unverändert.

² «in denen Art, Menge und Qualität der Leistungen, deren Abgeltung
und die Qualitätssicherung geregelt werden» wird aufgehoben.

4. Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG):

Art. 9 ¹Die Leistungsverträge regeln zusätzlich zu den Vorgaben
gemäss der Staatsbeitragsgesetzgebung die allfällige Pflicht zur Zu-
sammenarbeit mit anderen Leistungserbringern.

² Unverändert.

5. Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG):

Art. 63 ¹Zusätzlich zu den Vorgaben gemäss der Staatsbeitragsgesetzgebung ist im Rahmen der Leistungsverträge sicherzustellen, dass die Leistungserbringer die erforderlichen Ausbildungs- und Praktikumsplätze zur Verfügung stellen.

² Die Leistungsverträge regeln zudem, ob und unter welchen Bedingungen die Leistungen für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger kostenlos oder kostenpflichtig sind.

^{3 und 4} Aufgehoben.

III.

Übergangsbestimmungen

1. Auf Staatsbeitragsgesuche, die bei Inkrafttreten dieser Änderung vor der erstinstanzlich zuständigen Behörde hängig sind, findet das neue Recht Anwendung.

2. Die vor dem Inkrafttreten dieser Änderung abgeschlossenen Staatsbeitragsverträge und erlassenen Verfügungen müssen an das neue Recht angepasst werden, soweit und sobald die vertraglichen bzw. die verfügbaren Bestimmungen dies erlauben.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 28. Januar 2015

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Egger-Jenzer
Der Staatsschreiber: Auer

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

² Unverändert.

5. Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG):

Art. 63 ¹Zusätzlich zu den Vorgaben gemäss der Staatsbeitragsgesetzgebung ist im Rahmen der Leistungsverträge sicherzustellen, dass die Leistungserbringer die erforderlichen Ausbildungs- und Praktikumsplätze zur Verfügung stellen.

² Die Leistungsverträge regeln zudem, ob und unter welchen Bedingungen die Leistungen für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger kostenlos oder kostenpflichtig sind.

^{3 und 4} Aufgehoben.

III.

Übergangsbestimmungen

1. Auf Staatsbeitragsgesuche, die bei Inkrafttreten dieser Änderung vor der erstinstanzlich zuständigen Behörde hängig sind, findet das neue Recht Anwendung.

2. Die vor dem Inkrafttreten dieser Änderung abgeschlossenen Staatsbeitragsverträge und erlassenen Verfügungen müssen an das neue Recht angepasst werden, soweit und sobald die vertraglichen bzw. die verfügbaren Bestimmungen dies erlauben.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 22. April 2015

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Egger-Jenzer
Der Staatsschreiber: Auer

Bern, 26. Februar 2015

Im Namen der Kommission
Der Präsident: Iseli

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Finanzkommission



Steuergesetz (StG) (Änderung)

Finanzdirektion

Inhaltsverzeichnis

	Seite	Seite
1. Zusammenfassung	3	
2. ASP 2014: Begrenzung des Fahrkostenabzugs	3	
2.1 Ausgangslage	3	5.9 Artikel 124 (Aufteilung des Steuerertrags)
2.2 Planungserklärung des Grossen Rates	4	5.10 Artikel 164 (Steuerregister)
2.3 Interkantonaler Vergleich	5	5.11 Artikel 229 (Verjährungsfristen Strafverfolgung)
2.4 Verfassungsrechtliche Überlegungen	5	5.12 Artikel 241 (Gesetzliches Grundpfandrecht)
2.5 Auswirkungen der Massnahme	6	5.13 Inkrafttreten
2.6 Schlussfolgerungen	7	6. Finanzielle Auswirkungen
3. Umsetzung von zwingendem Bundesrecht	8	7. Personelle und organisatorische Auswirkungen
3.1 Neuregelung der Aus- und Weiterbildungskosten	8	8. Auswirkungen auf die Gemeinden
3.2 Rückkaufswert laufender Leibrenten (Art. 50 StG)	9	9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft
3.3 Verjährungsfristen im Steuerstrafrecht (Art. 229 StG)	9	10. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens
4. Vereinfachungen und Bedürfnisse der Praxis	10	10.1 Allgemeines
4.1 Höchstbelastung bei der Vermögenssteuer (Art. 66 StG)	10	10.2 Zur Begrenzung des Fahrkostenabzugs
4.2 Aufteilung des Steuerertrags bei Quellensteuern (Art. 124 StG)	12	10.3 Zur Neuregelung der Aus- und Weiterbildungskosten
4.3 Regelung der Öffentlichkeit des Steuerregisters (Art. 164 StG)	12	10.4 Zur Neuregelung der Öffentlichkeit des Steuerregisters
4.3.1 Ausgangslage	12	10.5 Zum Verzicht auf steuerpolitische Massnahmen
4.3.2 Interkantonaler Vergleich	13	10.6 Berücksichtigte Anliegen
4.3.3 Bedeutung der Öffentlichkeit des Steuerregisters	14	10.7 Nicht berücksichtigte Anliegen der Vernehmlassungsadressaten
4.3.4 Schlussfolgerungen	15	11. Schlussfolgerungen des Regierungsrates
4.4 Auskunft Grundpfandrecht Grundstückgewinnsteuer (Art. 241 StG)	16	12. Antrag des Regierungsrates
5. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	16	
5.1 Artikel 20 (Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit)	16	
5.2 Artikel 31 (Berufskosten aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit)	17	
5.3 Artikel 32 (Geschäftsmässig begründeter Aufwand)	17	
5.4 Artikel 38 (Allgemeine Abzüge)	17	
5.5 Artikel 39 (Nicht abziehbare Kosten und Aufwendungen)	17	
5.6 Artikel 50 (Lebensversicherungen)	18	
5.7 Artikel 66 (Höchstbelastung)	18	
5.8 Artikel 90 (Geschäftsmässig begründeter Aufwand)	18	

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Änderung des Steuergesetzes (StG)

1. Zusammenfassung

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat in der Novembersession 2013 **Massnahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014)** beraten, darunter auch eine Begrenzung des Fahrkostenabzuges. Die Begrenzung des Fahrkostenabzuges kann nach der Annahme der FABI¹⁾-Volksabstimmung vom 9. Februar 2014 im Rahmen der vorliegenden Revision umgesetzt werden (vgl. hinten Ziff. 2).

Weiter werden mit dieser Revision **zwingende Vorgaben des Bundesrechts** umgesetzt: Der Bundesrat hat am 16. April 2014 das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung berufsorientierter Aus- und Weiterbildungskosten auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt. Die Kantone müssen ihre Gesetzgebung auf den gleichen Zeitpunkt anpassen²⁾ (vgl. hinten Ziff. 3.1). Ebenfalls zwingend ist die Anpassung der kantonalen Regelungen zur Deklaration des Steuerwertes von laufenden Leibrenten aufgrund eines Bundesgerichtsurteils (vgl. hinten Ziff. 3.2). Eine weitere Anpassung betrifft die Verjährungsfristen der Strafverfolgung. Die Eidgenössischen Räte haben am 26. September 2014 das Bundesgesetz über eine Anpassung des DBG und des StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des StGB angenommen. Das führt zu einer Änderung von Artikel 229 StG (vgl. hinten Ziff. 3.3).

Schliesslich wird mit der Revision den folgenden **Bedürfnissen der Praxis** Rechnung getragen: Zum Einen wird eine praxistaugliche Regelung der Öffentlichkeit des Steuerregisters vorgeschlagen, zum Anderen eine von den Steuerpflichtigen gewünschte Dienstleistung im Verfahren der Grundstückgewinnsteuerveranlagung wieder eingeführt. Zudem wird eine Präzisierung der Vermögenssteuerbemessung in Artikel 66 StG vorgeschlagen. Aus einem aktuellen Entscheid des Verwaltungsgerichts geht hervor, dass der Wortlaut der Bestimmung nicht eindeutig ist (vgl. hinten Ziff. 4.1).

Nicht Gegenstand der vorliegenden Revision sind steuerpolitische Massnahmen, die sich aus der Steuerstrategie der Regierung bzw. aus der Unternehmenssteuerreform III (USR III) ergeben werden. Die Strategieentwicklung erfolgt zwingenderweise unter Berücksichtigung der USR III, zu welcher mindestens das Ergebnis des offiziellen Vernehmlassungsverfahrens zu berücksichtigen ist.

Der Regierungsrat wird voraussichtlich Anfang 2015 mit der Steuerstrategie befasst. Damit kann die Steuerstrategie dem Grossen Rat im Verlauf des Jahres 2015

zur Kenntnis gebracht und steuerpolitische Massnahmen in einer Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2017 oder 2018 beschlossen werden.

Dabei werden auch die als Postulat überwiesene Motion 190-2012 SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) «Ausländische SportlerInnen und KünstlerInnen gerecht besteuern» vom 4. September 2012 und die ebenfalls als Postulat überwiesenen Ziffern 2 und 3 der Motion 191-2012 SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) «Schluss mit Steuerbeschluss – Schluss mit Diebstahl am Volk» vom 4. September 2012 zu behandeln sein.

Damit der Handlungsspielraum des Grossen Rats gewahrt bleibt, sollen im Rahmen der vorliegenden Revision noch keine steuerpolitischen Massnahmen getroffen werden. Weil die Teuerung seit 2009 negativ war, ist auch kein Ausgleich der kalten Progression vorzunehmen.

2. ASP 2014: Begrenzung des Fahrkostenabzugs

2.1 Ausgangslage

Aufgrund der in den vergangenen Jahren besorgniserregenden finanzpolitischen Perspektiven startete der Regierungsrat im 2012 eine Angebots- und Strukturüberprüfung³⁾ (ASP 2014). Um den Finanzhaushalt des Kantons Bern wieder nachhaltig ins Lot zu bringen, definierte der Regierungsrat in seinem Bericht vom 26. Juni 2013⁴⁾ an den Grossen Rat zahlreiche Massnahmen. Als einnahmenseitige Massnahme im Steuerbereich enthält der Bericht folgenden Vorschlag einer **Begrenzung des Fahrkostenabzugs** (S. 26 f.):

«Das bernische Steuergesetz und die Steuergesetze des Bundes sehen heute vor, dass bei allen Einkommensarten nur das Nettoeinkommen steuerbar ist. Die bei der Einkommenserzielung anfallenden Gewinnungskosten können in Abzug gebracht werden. Mit Bezug auf die Berufskosten bedeutet dies, dass notwendige Fahrkosten für die Fahrt zur Arbeit in Abzug gebracht werden können.

Die eidgenössischen Räte haben die Volksinitiative «für den öffentlichen Verkehr» und Finanzierung und Ausbau der Eisenbahninfrastruktur FABI (Nr. 12.016⁵⁾) beraten. Die Vorlage sieht unter anderem vor, dass bei den Fahrkosten eine Obergrenze von CHF 3000 eingeführt werden soll, d.h. etwas unterhalb der Kosten eines Generalabonnements 2. Klasse für den öffentlichen Verkehr (CHF 3550). Die Plafonierung würde für die direkte Bundessteuer gelten. Die Kantone wären frei, ob sie ebenfalls eine Plafonierung vorsehen wollen.

Der Regierungsrat hat sich in seiner Vernehmlassung vom 6. Juli 2011 zustimmend zur geplanten Begrenzung des Fahrkostenabzugs geäussert. Dementsprechend hat er am 7. Dezember 2011 die Motion 192-2011 Hofmann (Bern, SP)

³⁾ Vgl. Internetseite des Regierungsrats

⁴⁾ Bericht des Regierungsrats an den Grossen Rat vom 26. Juni 2013

⁵⁾ Nr. 12.016 – Geschäft des Bundesrates, Volksinitiative «Für den öffentlichen Verkehr» und Finanzierung und Ausbau der Eisenbahninfrastruktur FABI.

¹⁾ FABI: Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur

²⁾ Mitteilung EFD vom 16.04.2014;

<https://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=52679>

«Beim Fahrkostenabzug im Rahmen des Steuerrechts eine Höchstgrenze einführen» zur Annahme als Postulat empfohlen. Es müsse zunächst abgewartet werden, ob und in welcher Form der Bundesgesetzgeber eine Plafonierung des Fahrkostenabzugs vorsieht. Danach kann der Regierungsrat eine Anpassung des Steuergesetzes prüfen. [...]

Am 17. Juni 2013 wurde die letzte Differenz zwischen National- und Ständerat ausgeräumt. Die Vorlage muss nun noch (in der Juni-Session) die Schlussabstimmung in beiden Räten überstehen. Danach folgt 2014 eine Volksabstimmung (Änderung der Bundesverfassung).

Sofern die Änderung auf Bundesebene in Kraft tritt, kann das bernische Steuergesetz entsprechend angepasst werden. Als Massnahme für den Topf 1 sieht der Regierungsrat eine Begrenzung des Fahrkostenabzuges auf CHF 3000 vor, was zu Mehreinnahmen von CHF 54 Millionen beim Kanton und CHF 28 Millionen bei den Gemeinden führen würde. Aufgrund der oben aufgezeigten zeitlichen Verhältnisse (Volksabstimmung auf Bundesebene im 2014 mit unbestimmtem Ausgang, noch offener Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des Bundesrechts) kann diese Massnahme voraussichtlich frühestens per 2016 umgesetzt werden. Die erforderliche Teilrevision des Steuergesetzes könnte zwar im Rahmen des Fahrplans Gesetzesänderungen (Anhang 5) erfolgen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens müsste aber zwingend mit dem Inkrafttreten der Änderung des Bundesrechts abgestimmt werden. Der Regierungsrat beabsichtigt die Plafonierung des Fahrkostenabzugs, bzw. die damit verbundene Anpassung des Steuergesetzes nach Möglichkeit bereits auf das Jahr 2015 hin in Kraft zu setzen.»

Der Bundesbeschluss vom 20. Juni 2013 über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (Direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für den öffentlichen Verkehr») wurde mit Volksabstimmung vom 9. Februar 2014 mit 62 Prozent Ja-Stimmen und von 19 Kantonen und 6 Halbkantonen angenommen. Das von den eidgenössischen Räten bereits beschlossene **Bundesgesetz** vom 21. Juni 2013 über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABIG⁶⁾) tritt am 1. Januar 2016 in Kraft⁷⁾.

Mit dem FABIG werden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) und des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) geändert. Die revidierten Bestimmungen sehen eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs vor:

Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a DBG lautet neu:
Als Berufskosten werden abgezogen:

- a. die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 3000 Franken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;

Artikel 9 Absatz 1 StHG lautet neu:

- ¹ Von den gesamten steuerbaren Einkünften werden die zu ihrer Erzielung notwendigen Aufwendungen und die allgemeinen Abzüge abgezogen. Zu den notwendigen Aufwendungen gehören auch die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten. Für die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte kann ein Maximalbetrag festgesetzt werden.

Gestützt auf die Kann-Formulierung steht es den Kantonen somit **frei**, ob sie eine dem Bundesrecht entsprechende Regelung im kantonalen Steuergesetz vorsehen wollen. Es handelt sich somit **nicht** um eine verbindliche Vorgabe des Bundesgesetzgebers.

Die bundesrechtlichen Vorgaben erlauben es den Kantonen, einen Höchstbetrag vorzusehen. Andere kantonale Regelungen wären nicht zulässig. Alternative Modelle (prozentmässig begrenzter Abzug der Fahrkosten, Beschränkung des Abzugs auf Fahrkosten, die einen bestimmten «Selbstbehalt» übersteigen etc.) werden deshalb nicht näher geprüft.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass die bei der direkten Bundessteuer vorgesehene Begrenzung des Fahrkostenabzugs eine positive **Lenkungswirkung** entfaltet und dazu beiträgt, dass Wohn- und Arbeitsort näher zusammen rücken. Indem bei den Kantons- und Gemeindesteuern die gleiche Begrenzung vorgesehen wird, kann dieser Effekt deutlich verstärkt werden. Die Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf CHF 3000 stellt ausserdem die wesentlichste einnahmenseitige Massnahme im Paket der **Angebots- und Strukturüberprüfung** (ASP 2014) dar. Die finanziellen Perspektiven des Kantons erlauben es nicht, auf diesen bedeutenden Baustein zur Gesundung der Kantonsfinanzen zu verzichten.

2.2 Planungserklärung des Grossen Rates

Im Rahmen der Beratung der ASP 2014 in der Novembersession 2013 hat der **Grosse Rat** folgende **Planungserklärung** abgegeben:

SVP, BDP, FDP, EDU (Haas) Planungserklärung:

Plafonierung Fahrkostenabzug: Mit Rücksicht auf die peripheren Regionen ist bloss ein Maximalabzug zur Plafonierung der «Ausreisser nach oben» festzulegen. Zudem sind die Ansätze der anderen Kantone zu berücksichtigen.

⁶⁾ Schlussabstimmungstext

⁷⁾ Bundesratsbeschluss über die bedingte Inkraftsetzung des Bundesbeschlusses vom 20. Juni 2013 über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für den öffentlichen Verkehr») (BBL 2014.4113)

Zum heutigen Zeitpunkt (Oktober 2014) ist erst teilweise bekannt, ob und in welcher Form andere Kantone eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs einführen werden. Bisher hat noch kein Kanton eine Begrenzung der Fahrkosten auf CHF 3000 beschlossen:

Der Regierungsrat des Kantons **Thurgau** hat eine Begrenzung auf CHF 4500 vorgegeben.⁸⁾ Die Regierungen der Kantone **St. Gallen**, **Luzern** und **Obwalden** beantragen eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf CHF 3000. Den gleichen Antrag stellte am 29. Oktober 2014 auch der Regierungsrat des Kantons **Zürich**.⁹⁾

Mit einer Motion wollen die Grünen den Pendlerabzug im Kanton **Aargau** auf CHF 3000 beschränken. Noch vor der Diskussion im Grosse Rat kündigte der TCS bereits das Referendum gegen den Vorstoss an¹¹⁾.

Die folgende Darstellung¹²⁾ gibt einen aktuellen Überblick (Stand September 2014, noch ohne Antrag des Regierungsrats Kantons Zürich):

³⁾ Thurgauer Zeitung vom 10. Mai 2014 «Pendlerabzug füllt die Kasse»
⁹⁾ Medienmitteilung Regierungsrat Kanton Zürich vom 29. Oktober 2014: «Pendlerabzug soll begrenzt werden»
¹⁰⁾ Solothurner Zeitung vom 13. August 2014: «Regierung will den Pendlerabzug begrenzen, gibt aber keine Limite bekannt»
¹¹⁾ Aargauer Zeitung vom 24. Mai 2014 «Auf 3000 Franken begrenzen? – Grüne und TCS streiten über Pendlerabzug»
¹²⁾ Blick vom 1. September 2014 «Weniger Steuerabzüge! Autofahrer müssen doppelt bluten: Kantone schröpfen Pendler»



Die Begrenzung des Fahrkostenabzugs ist aus verfassungsmässiger Sicht problematisch, weil sie in vielen Fällen zu einer Überbesteuerung führt: Wenn die zur Erzielung eines Lohn Einkommens notwendigen Kosten nicht vollumfänglich zum Abzug zugelassen werden, wird im Ergebnis ein Einkommen besteuert, das gar nicht erzielt wurde.

Das widerspricht grundsätzlich dem verfassungsmässigen Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Art. 127 Abs. 2 der Bundesverfassung, BVG; SR 101), insbesondere falls die Begrenzung des Fahrkostenabzuges einzig und allein aus fiskalischen Gründen erfolgen würde³³. Allerdings sind die Begrenzung des Fahrkostenabzuges sowie die Ermächtigung an die Kantone, eine solche Begrenzung ebenfalls einzuführen, ausdrücklich im Bundesrecht (DBG und StHG) vorgesehen, weshalb ihre Anwendbarkeit nicht auf Verfassungsmässigkeit hin überprüft werden kann.

Setzt das kantonale Steuergesetz lediglich Bestimmungen des Bundes um, die im Steuerharmonisierungsgesetz enthalten sind, greift das verfassungsrechtliche An-

³⁾ Vgl. zu diesem Thema insb. auch den Aufsatz von Severin Koller, MLaw in ASA 80 Nr. 11–12 – Mai/Juni 2012.

wendungsgebot auch auf das kantonale Recht durch (vgl. BGE 136 I 49). Bezogen auf die Begrenzung des Fahrkostenabzugs bedeutet dies, dass der kantonale Gesetzgeber eine Begrenzung analog DBG vorsehen darf. Eine entsprechende gesetzliche Regelung könnte kaum mit Erfolg gerichtlich angefochten werden.

Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und das Steuerharmonisierungsgesetz sehen eine Begrenzung der Fahrkosten nur für Personen vor, die ein Lohn-einkommen beziehen. Personen, die einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nachge-hen, können weiterhin sämtliche geschäftsmässig begründeten Fahrkosten zum Abzug bringen. Die daraus resultierende Ungleichbehandlung widerspricht dem verfassungsmässigen Gebot der Gleichbehandlung (Art. 8 BV). Aber auch hier gilt: Weil die Ungleichbehandlung im Bundesrecht (DBG und StHG) vorgesehen ist, kann die kantonale Bestimmung nicht auf Verfassungsmässigkeit hin überprüft werden.

2.5 Auswirkungen der Massnahme

Im Kanton Bern gibt es rund 400 000 Steuererklärungen von Ehepaaren oder Allein-stehenden, die einen Nettolohn enthalten. Das entspricht ca. 500 000 Personen. Gemäss Bundesamt für Statistik sind 90 Prozent der erwerbstätigen Personen Pend-ler (Quelle: BFS-Statistik zur Pendlermobilität). Von den erwähnten 500 000 Personen machen 400 000 (bzw. 80%) Fahrkosten geltend.

Die folgende Übersicht zeigt, wie viele Personen mit Fahrkostenabzug von einer Begrenzung des Fahrkostenabzugs betroffen wären. Würden die Fahrkosten auf CHF 3000 begrenzt, wären 31.59 Prozent der Personen mit Fahrkosten, d.h. insge-samt 127 000 Personen betroffen.

Geltend gemachte Fahrkosten von 400 000 Personen mit Fahrkosten:

Gewährter Abzug für Fahrkosten (in CHF)	Personen (mit Lohnneinkommen)	%
1 bis 3000	275 000	68.41
3001 bis 5000	62 000	15.42
5001 bis 7000	25 000	6.22
7001 bis 10 000	21 000	5.22
über 10 000	19 000	4.73
Total	402 000	100

Die Kosten für die **Benutzung eines privaten Motorfahrzeugs** dürfen nur gel-tend gemacht werden, wenn die Benutzung des öffentlichen Verkehrs nicht möglich oder nicht zumutbar ist (vgl. Ziff. 6.1 der Wegleitung zum Ausfüllen der Steuererklä-rung). Beim Ausfüllen der Steuererklärung ist der Arbeitsort anzugeben. Die Zumut-barkeit des öffentlichen Verkehrs wird von der Steuerverwaltung geprüft.

Der **zulässige Abzug** bei Nutzung des privaten Autos beträgt je nach Fahrleistung pro Jahr zwischen CHF 0.50 und CHF 0.70 pro Kilometer (vgl. Ziff. 6.1 der Weglei-

tung zum Ausfüllen der Steuererklärung). Der Nachweis höherer Kosten bleibt vor-behalten.

Der Kanton Bern weist aktuell einen **positiven Pendlersaldo** auf. Das bedeutet, dass mehr Personen in den Kanton Bern pendeln, um hier zu arbeiten als umge-kehrt¹⁴⁾. Volkswirtschaftlich wünschenswert wäre eigentlich die umgekehrte Situa-tion, da Personen, die lediglich in den Kanton Bern zupendeln, um hier zu arbeiten, weiterhin im Wohnsitzkanton steuerpflichtig bleiben.

Aus der vorgeschlagenen Begrenzung der Fahrkosten resultiert für die Betroffenen eine Verteuerung des Pendelns, so dass die Attraktivität des Wegpendelns abnimmt. Der bereits heute positive Pendlersaldo könnte sich dadurch weiter erhöhen.

Würden die massgeblichen Nachbarkantone (die meisten Zupendler kommen aus den Kantonen Solothurn und Freiburg) die Fahrkosten im gleichen Umfang begren-zen, würde auch dort die Attraktivität des Wegpendelns abnehmen. Wenn die Be-grenzung der Fahrkosten für alle Zu- und Wegpendelnden dazu führt, dass die Be-troffenen ihren Wohnsitz tendenziell an den Arbeitsort verlegen, könnte – wegen dem heute positiven Pendlersaldo – mit einem positiven Wohnsitzwechselsaldo gerechnet werden. Bedingung für dieses Szenario ist allerdings, dass die Kantone Solothurn und Freiburg die Fahrkosten im gleichen Umfang begrenzen. Ob und in welchem Umfang diese Kantone eine Begrenzung einführen, steht noch nicht fest.

Aus der folgenden Übersicht ist ersichtlich, welche **Mehreinnahmen** bei einer Be-grenzung des Fahrkostenabzugs resultieren würden. Würden die Fahrkosten auf CHF 3000 begrenzt, hätte das jährliche Mehreinnahmen von CHF 53 Mio. beim Kan-ton und CHF 28 Mio. bei den Gemeinden zur Folge.

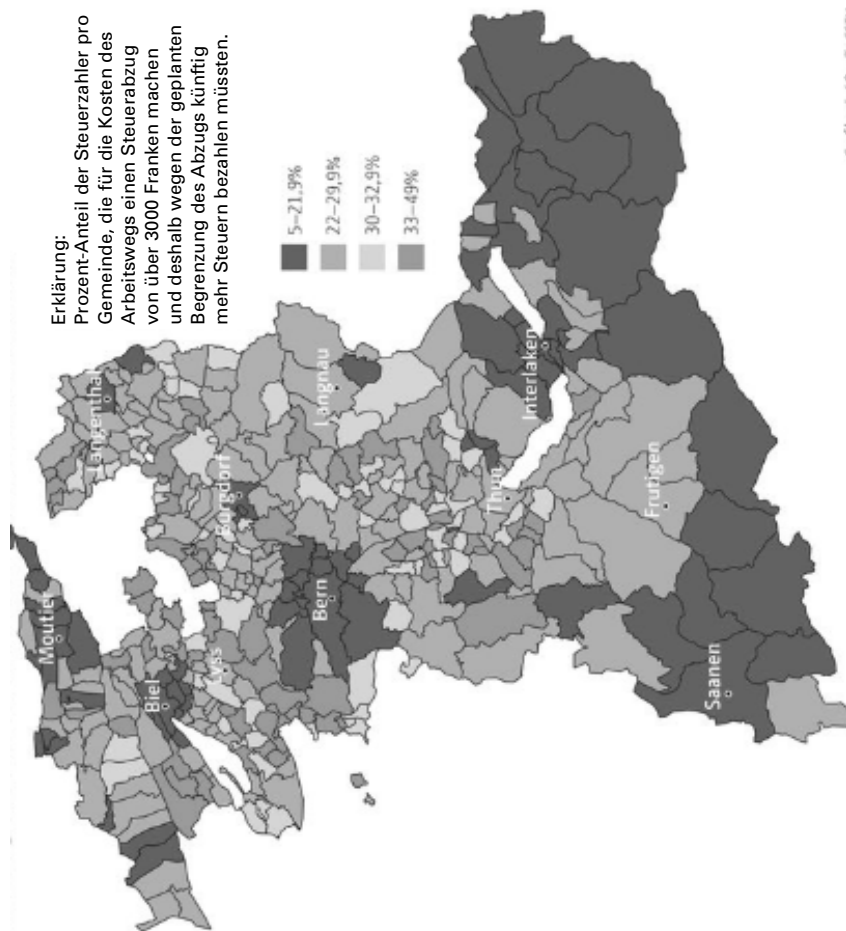
Mehreinnahmen bei Begrenzung des Fahrkostenabzugs:

Maximaler Fahrkostenabzug (in CHF)	Kantonsteuern (in Mio. CHF)	Gemeindesteuern (in Mio. CHF)
3000	53.0	28.0
5000	31.0	16.3
(GA 1. Klasse) 5800	25.0	13.2
10 000	7.5	4.0
20 000	0.3	0.2

Von der Begrenzung der Fahrkosten wären in erster Linie jene Personen betroffen, die einen längeren Arbeitsweg in die Städte Bern, Biel und Burgdorf oder an einen ausserkantonalen Arbeitsort in Kauf nehmen. Kaum betroffen sind Personen, die in den erwähnten Städten wohnen und arbeiten sowie jene Personen, die ausserhalb der Städte wohnen und arbeiten.

¹⁴⁾ Vgl. Antwort des Regierungsrates zur Interpellation 315-2013 «Steuerausfall durch Pendler im Kanton Bern?» vom 20. November 2013.

Die folgende Abbildung¹⁵⁾ zeigt den Prozent-Anteil der Personen mit Fahrkosten von mehr als CHF 3000:



Der Anteil der Personen, die mehr als CHF 3000 für die Kosten des Arbeitswegs geltend machen, ist in den Städten und beispielsweise im Oberland (Region Saanen, Adelboden, Grindelwald, Interlaken) relativ klein. Mit Bezug auf das Berner Oberland ist allerdings davon auszugehen, dass es sich bei den (relativ wenigen) Pendlern um solche mit besonders langen Arbeitswegen handelt. Sie haben deshalb überdurchschnittlich hohe Fahrkosten und sind von der Begrenzung auf CHF 3000 besonders betroffen. Die Betroffenen in dieser Region wäre also zwar zahlenmässig gering, im Einzelfall dann aber besonders stark.

¹⁵⁾ Berner Zeitung vom 10. Januar 2014 «Pendlerabzug: Nicht nur die Städte würden verschont»

Wie sich eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf das Verhalten von Personen mit hohen Fahrkosten auswirken würde, ist schwer zu sagen:

Bei Personen mit hohen Fahrkosten ist davon auszugehen, dass gute Gründe oder sogar eigentliche Zwänge bestehen, die hohen Fahrkosten in Kauf zu nehmen. Die steuerliche Abziehbarkeit der notwendigen Fahrkosten führt nicht zu einer Kompensation der angefallenen Fahrkosten. Die daraus resultierende Steuerreduktion führt – je nach Höhe des steuerbaren Einkommens – lediglich zu einer Kompensation von rund 20 bis 30 Prozent der anfallenden Fahrkosten, da die Fahrkosten nicht vom Steuerbetrag, sondern nur vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können. Hohe Fahrkosten werden deshalb bereits heute – wo möglich – vermieden.

Kann eine Person mit Lohn Einkommen ihren Arbeitsort frei wählen, berücksichtigt sie die anfallenden Fahrkosten schon heute. Kann der Arbeitsort nicht frei gewählt werden, führt die Begrenzung des Fahrkostenabzugs nicht zu einer Aufgabe der Anstellung. Der betroffenen Person bieten sich grundsätzlich folgende drei Möglichkeiten:

1. Inkaufnehmen der höheren Steuerbelastung und des daraus resultierenden tieferen frei verfügbaren Einkommens.
2. Bezug einer Wohnung am Arbeitsort während der Woche: Steuerlich abziehbar sind dann die gesamten Kosten des Wochenaufenthalts (notwendigerweise anfallende Wohnkosten, Kosten der auswärtigen Verpflegung am Wochenaufenthaltsort, Fahrkosten bis CHF 3000 für die tägliche Fahrt zur Arbeit und die gesamten notwendigen Fahrkosten für die Fahrten zwischen Wohnsitz am Wochenende und Wochenaufenthaltsort, vgl. hinten Ziffer 5.2).
3. Wechsel des Wohnsitzes an den – allenfalls ausserkantonalen – Arbeitsort.

2.6 Schlussfolgerungen

Entsprechend seiner Vernehmlassung vom 6. Juli 2011, dem ASP-Bericht vom 26. Juni 2013 und in Anbetracht der mittel- und langfristigen finanzpolitischen Herausforderungen schlägt der Regierungsrat vor, eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs analog der Regelung im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vorzusehen und den zulässigen Abzug auf CHF 3000 zu begrenzen.

Die Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf CHF 3000 stellt die wesentlichste ein-nahmensseitige Massnahme im Paket der Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014) dar. Die finanziellen Perspektiven des Kantons erlauben es nach Auffassung der Regierung nicht, auf diesen bedeutenden Baustein zur Gesundung der Kantonsfinanzen zu verzichten. Im Hinblick auf die anstehenden finanzpolitischen Herausforderungen hält der Regierungsrat an seinem Antrag fest und sieht wie bei der direkten Bundessteuer eine Begrenzung auf CHF 3000 vor. Höhere Maximalbeträge oder ein Verzicht auf die Fahrkostenbegrenzung sind nach Auffassung der Regierung abzulehnen.

Zur praktischen Umsetzung der Fahrkostenbegrenzung siehe die Erläuterungen hinten Ziffer 5.2.

3. Umsetzung von zwingendem Bundesrecht

3.1 Neuregelung der Aus- und Weiterbildungskosten

Das geltende Steuerrecht sieht vor, dass die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten abziehbar sind. Die Praxis erlaubt den Abzug der Kosten für die mit dem gegenwärtigen Beruf zusammenhängende Weiterbildung, den Abzug der Kosten für die durch äussere Umstände bedingte Umschulung und den Abzug für die Kosten des beruflichen Wiedereinstiegs. Eine betragsmässige Begrenzung des zulässigen Abzugs gibt es nicht. Steuerlich nicht abziehbar sind die eigentlichen Ausbildungskosten (Kosten für Erst- und Zweitausbildungen) und die sogenannten Berufsaufstiegskosten.

In der Praxis stellen sich oft heikle Abgrenzungsfragen, weil jeweils unklar ist, ob eine (steuerlich abziehbare) Weiterbildung vorliegt oder ob es sich um eine (nicht abziehbare) Ausbildung handelt. Das Bundesgesetz vom 27. September 2013 über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten¹⁶⁾ führt zu einer Vereinfachung der massgeblichen Bestimmungen im DBG und im StHG.

Neu ist ein **allgemeiner Abzug für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten** möglich, der sowohl die Aus- wie auch die Weiterbildungskosten unter einem Titel zusammenfasst. Die heute geltende Unterscheidung zwischen Ausbildung (freiwillige Umschulung, Berufsaufstieg, der nicht im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Beruf steht) und Weiterbildung (Weiterbildung, durch äussere Umstände bedingte Umschulung, beruflicher Wiedereinstieg) fällt weg. Die Einführung eines Maximalabzugs führt zu einer Begrenzung der Mindereinnahmen. Bei der direkten Bundessteuer beträgt der maximal zulässige Abzug CHF 12 000.

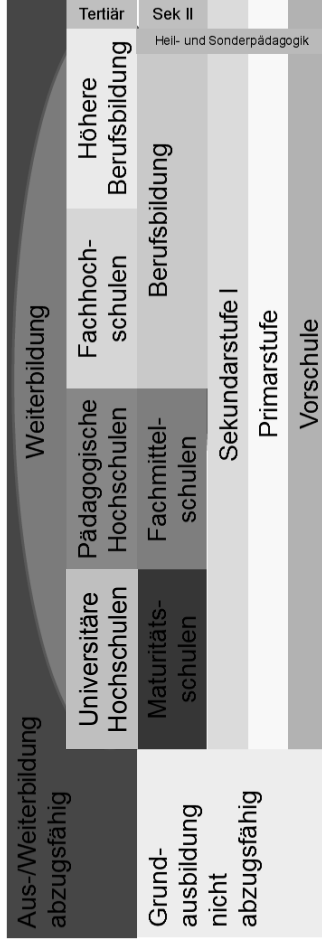
Somit sind bei der direkten Bundessteuer zukünftig alle berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten bis zum Betrag von **CHF 12 000** abziehbar.

Vom Abzug ausgeschlossen bleiben – abgesehen von den Kosten für ein Hobby bzw. einer Liebhaberei – nur die Kosten der **Grundausbildung**:

1. Bis zum 20. Geburtstag können berufsorientierte Kosten nur in Abzug gebracht werden, wenn bereits ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt.
2. Ab dem 20. Geburtstag können grundsätzlich alle berufsorientierten Kosten in Abzug gebracht werden. Ausgenommen sind einzig die Kosten für den ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II.

Als Kosten bis zum Abschluss auf der Sekundarstufe II gelten die Kosten für die obligatorische Schulausbildung (Primarstufe und Sekundarstufe I), die Maturität, die Fachmittelschulen (Diplommittelschule DMS, «so funktioniert bildung» sfb) und die Berufstheorie. Das folgende Bild gibt einen Überblick.

Abbildung Grundausbildung/Aus- und Weiterbildung



Übernimmt der Arbeitgeber berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten, gibt es bei der Ermittlung des steuerbaren Geschäftserfolgs (beim Arbeitgeber) keine betragsmässige Begrenzung. Es können also – wie bisher – auch CHF 12 000 übersteigende Kosten als geschäftsmässig begründeter Aufwand geltend gemacht werden.

Die neuen bundesrechtlichen Bestimmungen treten am 1. Januar 2016 in Kraft¹⁷⁾. Auf diesen Zeitpunkt haben die Kantone ihre Gesetze anzupassen, ansonsten findet das Bundesrecht direkt Anwendung. Die neuen Regeln sind für die Kantone somit verbindlich. Die Kantone sind lediglich frei in der Festlegung der Höhe des zulässigen Maximalabzugs.

Aus Gründen der Vereinfachung empfiehlt es sich, auf kantonaler Ebene den Betrag wie bei der direkten Bundessteuer ebenfalls auf CHF 12 000 festzulegen. Die daraus resultierenden Mehr- oder Mindereinnahmen lassen sich nur schwer abschätzen. Einerseits wird der zulässige Abzug ausgeweitet, was zu Mindereinnahmen führt, andererseits wird eine betragsmässige Begrenzung vorgesehen, was die Mindereinnahmen reduziert.

Der Bundesrat hatte in der Vernehmlassungsvorlage eine Begrenzung auf CHF 4000 vorgesehen. Die Mehrheit der Kantone hat sich gegen eine Obergrenze ausgesprochen, die nicht mindestens CHF 12 000 beträgt: Zwölf Kantone (AG, AI, BE¹⁸⁾, BL, GL, NE, NW, OW, SG, SH, SZ, ZG) hatten sich grundsätzlich oder unter Vorbehalt einer massiv höheren Abzugsobergrenze gegen eine obere Grenze des Abzugs ausgesprochen. Elf Kantone (AR, BL, FR, GL, NW, SH, SZ, TG, VD, VS, ZG) nannten eine maximale Obergrenze von CHF 12 000¹⁹⁾.

Aufgrund der Stellungnahmen der Kantone, die sich mehrheitlich für eine **deutlich höhere Obergrenze** ausgesprochen hatten, hat die Vorlage zuhanden des Bundesparlaments eine Obergrenze von CHF 6000 vorgesehen.

¹⁷⁾ Vgl. Medienmitteilung des EFD vom 16.04.2014

¹⁸⁾ Vgl. Vernehmlassung des Regierungsrats des Kantons Bern vom 16. Juni 2010 (RRB.900/2010)

¹⁹⁾ Vgl. Ergebnisbericht zum Vernehmlassungsverfahren auf Bundesebene

¹⁶⁾ BBL 2013 7385 (Entwurf: BBL 2011 2639; Botschaft: BBL 2011 2607)

Der Bundesrat hat diesbezüglich in Ziffer 3.3.1 der Botschaft²⁰⁾ ausgeführt:

«Gemäss Schätzungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) führt der beantragte Abzug von maximal 6000 Franken pro steuerpflichtige natürliche Person und Jahr bei der direkten Bundessteuer im Vergleich zur heutigen Situation zu jährlichen Mindereinnahmen von über 5 Millionen Franken. Die Vernehmlassungsvorlage sah eine Obergrenze von 4000 Franken vor. Angesichts der Tatsache, dass rund 80 Prozent der Steuerpflichtigen nicht höhere Bildungskosten als 4000 Franken gelten machen, verbleibt nur ein kleiner Prozentsatz von Steuerpflichtigen, die Abzüge zwischen 4000 und 6000 Franken geltend machen können. Aus diesem Grund werden sich die Mindereinnahmen im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage nicht wesentlich erhöhen. [...] Würden sich die Kantone der vom Bund gewählten Obergrenze von 6000 Franken anschliessen, so dürften sich die geschätzten jährlichen Mindereinnahmen von Kantonen und Gemeinden insgesamt auf rund 30 Millionen Franken belaufen.»

Die selbst getragenen Weiterbildungskosten betragen nur in rund 20 Prozent der Fälle mehr als CHF 4000. Die ESTV hat die folgenden Zahlen ermittelt:

Selbst getragene Weiterbildungskosten (in CHF)	Personen (in %)
0 bis 1000	40
1001 bis 2000	23
2001 bis 3000	10
3001 bis 4000	8
4001 bis 5000	4
mehr als 5000	15
Total	100

Die Erhöhung der Obergrenze auf CHF 12 000 dürfte deshalb ebenfalls nicht zu signifikant höheren Mindereinnahmen führen. Ausgehend von den aufgeführten nationalen Schätzungen für die Mindereinnahmen bei den Kantonen und Gemeinden (CHF 30 Mio.) kann mit **Mindereinnahmen für die Kantons- und Gemeindesteuern von insgesamt rund CHF 3 Mio.** gerechnet werden.

Der Regierungsrat schlägt vor, den Betrag von CHF 12 000 bei der Bundessteuer auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern als Obergrenze vorzusehen. Der Betrag ist hoch genug, um eine Verschlechterung gegenüber dem geltenden Recht in den allermeisten Fällen auszuschliessen. Zudem kann mit einer gleich hohen Obergrenze bei der direkten Bundessteuer und bei den Kantons- und Gemeindesteuern eine Verkomplizierung des Steuerrechts vermieden werden. Hohe Aus- und Weiterbildungskosten führen in der Zukunft zu einem höheren steuerbaren Lohninkommen. Weil ein starker Konnex zwischen Aus- und Weiterbildungskosten und erzielt

barem Einkommen besteht, ist es gerechtfertigt, auch relativ hohe Aus- und Weiterbildungskosten steuerlich zum Abzug zuzulassen.

3.2 Rückkaufswert laufender Leibrenten (Art. 50 StG)

Gemäss Artikel 50 StG²¹⁾ unterliegen Lebensversicherungen mit ihrem Steuerwert der Vermögenssteuer. Ihnen gleichgestellt sind gemäss dem geltenden Wortlaut auch die rückkaufsfähigen Rentenversicherungen, allerdings nur solange der Bezug der Rente aufgeschoben ist, also solange die Rente noch nicht läuft. Rund die Hälfte der schweizerischen Kantone kannte eine entsprechende Bestimmung, die sicherstellen sollte, dass es bei laufender Rente nicht zu einer Überbesteuerung kommt. Zu einer Überbesteuerung kommt es, wenn nebst einer Einkommenssteuer (auf 60% der Rente) zusätzlich eine Vermögenssteuer geschuldet ist. Weil es sich bei Leibrenten anteilmässig um eine Kapitalrückzahlung handelt und die tatsächliche Zinskomponente in der Regel deutlich weniger als 60 Prozent beträgt, führte die bis Ende 2000 geltende Pauschale von 60 Prozent zu einer ungerechtfertigt hohen Belastung. Seit die Pauschale nur noch 40 Prozent beträgt (seit dem 01.01.2001) hat dieses Argument allerdings nicht mehr die ursprüngliche Bedeutung.

Das Bundesgericht hat mit einem Entscheid vom 1. Mai 2012 (2C_337/2011) entschieden, dass gemäss StHG **auch der Rückkaufswert laufender Leibrenten** zwingend zum steuerbaren Vermögen gerechnet werden muss. Widersprechende kantonale Regelungen seien nicht gültig. Die gesetzliche Einschränkung auf aufgeschobene Renten wurde deshalb seit der Steuerperiode 2013 nicht mehr angewendet. Rückkaufsfähige Rentenversicherungen unterliegen seit dem 1. Januar 2013 **immer** mit ihrem Steuerwert der Vermögenssteuer. Das gilt nicht nur bei einer aufgeschobenen Rente, sondern auch bei einer laufenden Rente.

Mit der vorliegenden Änderung wird die Bestimmung der aktuellen Praxis bzw. den gemäss Bundesgericht klaren Vorgaben des StHG angepasst.

3.3 Verjährungsfristen im Steuerstrafrecht (Art. 229 StG)

Artikel 229 regelt die Verjährungsfristen im Steuerstrafrecht entsprechend den verbindlichen Vorgaben im DBG und StHG. Die Bestimmung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes vom 26. März 2013 an die geplante Regelung auf Bundesebene angepasst. Die Änderung ist allerdings noch nicht in Kraft. Der Regierungsrat wird den Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen auf Bundesebene (voraussichtlich 01.01.2017) abstimmen.

Die Eidgenössischen Räte haben das Bundesgesetz über eine Anpassung des DBG und des StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) am 26. September 2014 angenommen (Geschäft.Nr. 12.036). Entgegen dem ursprünglichen Antrag des Bundesrats wurde die Verjährungsfrist für die Strafverfolgung bei vollendeter Steuerhinterziehung auf zehn Jahre (statt 15 Jahre) festgesetzt. Artikel 229 StG ist deshalb in diesem Punkt an die Bestimmungen des DBG und StHG

²⁰⁾ Vgl. Botschaft: BBJ 2011 2607

²¹⁾ Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11)

anzupassen. Der Regierungsrat wird den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung festlegen (vgl. Abs. 1).

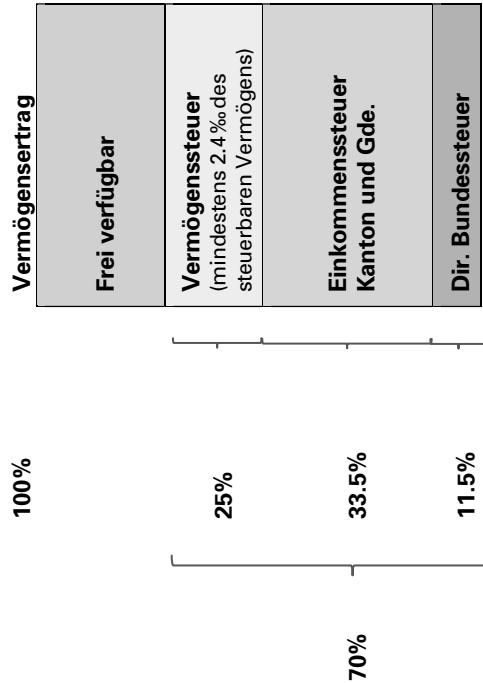
4. Vereinfachungen und Bedürfnisse der Praxis

4.1 Höchstbelastung bei der Vermögenssteuer (Art. 66 StG)

Artikel 66 StG begrenzt die geschuldete Vermögenssteuer auf 25 Prozent des Vermögensertrags. Die Vermögenssteuerbremse kommt bei ertragsschwachem Vermögen zum Tragen und stellt sicher, dass der aus dem steuerbaren Vermögen erzielte Vermögensertrag zur Bezahlung sämtlicher Steuerforderungen ausreicht. Die Substanz des Vermögens soll hierfür nicht beansprucht werden müssen. Die Vermögenssteuerbremse kommt in insgesamt 91 000 von 650 000 Steuerklärungen zur Anwendung.

Die Funktionsweise der Bestimmung wurde jeweils wie folgt dargestellt:

Grafik:



Entsprechend dem Grundgedanken der Bestimmung wird die Vermögenssteuer in der Praxis auf 25 Prozent des Vermögensertrags **aus dem im Kanton Bern steuerbaren Vermögen** beschränkt. Der in anderen Kantonen oder im Ausland erzielte Vermögensertrag hat in diesem Zusammenhang keine Bedeutung.

Würde die Vermögenssteuer stattdessen auf 25 Prozent des weltweiten Vermögensertrags beschränkt, käme die Vermögenssteuerbremse beim Vorliegen ausserkantonaler Erträge kaum mehr zum Tragen. Das ist nicht der Sinn der Bestimmung.

Das Verwaltungsgericht ist in einem Entscheid vom 6. August 2014 zum Schluss gekommen, dass bei der Begrenzung der bernischen Vermögenssteuer auch die

Vermögenserträge ausserhalb des Kantons berücksichtigt werden müssten. Der Wortlaut der Bestimmung sei nicht eindeutig.

Die Auslegung der Bestimmung führte das Verwaltungsgericht zu folgendem Ergebnis:

«Mithin erfolgt die Begrenzung gemäss Art. 66 Abs. 1 StG richtigerweise so, dass der gesamte Vermögensertrag der steuerpflichtigen Person mit jener Vermögenssteuer verglichen wird, die dann geschuldet wäre, wenn das ganze Vermögen im Kanton Bern steuerbar wäre (Variante 3). Macht die so berechnete Steuer mehr als 25% des gesamten Vermögensertrags aus, so wird die auf dem bernischen Vermögen geschuldete Steuer anteilmässig gekürzt, wobei sie 2,5 Promille des im Kanton Bern steuerbaren Vermögens nicht unterschreiten darf.»

In der Auslegung des Verwaltungsgerichts muss also zunächst geprüft werden, ob die Vermögenssteuerbremse zum Tragen käme, wenn sich die bernische Steuerpflicht auf das ganze (weltweite) Vermögen erstrecken würde. Wenn das der Fall ist, muss die bernische Vermögenssteuer im gleichen Umfang gekürzt werden.

Die Auslegung des Verwaltungsgerichts entspricht nicht dem Grundgedanken der Bestimmung. Da die Ermittlung einer hypothetischen Vermögenssteuer auf dem weltweiten Vermögen keine Rückschlüsse auf die tatsächliche Steuerbelastung in anderen Kantonen und im Ausland zulässt, ist die vom Verwaltungsgericht bestimmte Methode zur Vermeidung einer konfiskatorischen Besteuerung **ungeeignet**.

Die Auslegung durch das Verwaltungsgericht würde dazu führen, dass gewisse Personen, die bisher von der Vermögenssteuerbremse profitieren konnten, **zukünftig höhere Vermögenssteuern** zahlen müssten.

Ein einfaches **Beispiel** kann das verdeutlichen:

Die Ehegatten Steiner (evangelisch-reformiert) sind Eigentümer einer Eigentumswohnung in der Gemeinde Bern. Sie besitzen ausserdem eine Ferienwohnung im Wallis, die sie regelmässig vermieten. Ihre Verhältnisse präsentieren sich wie folgt:

	Kanton Bern	Kanton Wallis
Steuerbares Vermögen (in CHF)	500 000	500 000
Nettovermögensertrag (in CHF) (Eigenmietwert abzgl. Schuldzinsen und Unterhaltskosten)	5 000	10 000
Rendite	1%	2%
Satzbestimmendes Vermögen (in CHF)	1 000 000	1 000 000
Ordentliche Vermögenssteuer (in CHF)	2 154	–
Max. 25% Vermögensertrag (in CHF)	1 250	
Mind. 2.4 % des steuerbaren Vermögens (in CHF)	1 200	
Geschuldete Vermögenssteuer (in CHF)	1 250	
Gewährte Reduktion	42%	

Aus der Darstellung ist ersichtlich, dass im Kanton Bern eine vergleichsweise tiefe Rendite von einem Prozent erzielt wird. Das führt zu einer Reduktion der ordentlichen Vermögenssteuer um 42 Prozent. Die geschuldete Vermögenssteuer beträgt deshalb **CHF 1250** anstatt CHF 2154.

Würden die Vermögensverhältnisse im Kanton Wallis mitberücksichtigt, wo eine Rendite von zwei Prozent erzielt wird, würde die bernische Vermögenssteuer nur um 13 Prozent reduziert. Die geschuldete Vermögenssteuer würde **CHF 1873** betragen. Für die Ehegatten Steiner würde gegenüber heute bei der Vermögenssteuer eine Steuererhöhung von rund 50 Prozent resultieren.

	Kanton Bern	Kanton Wallis	Gesamt
Steuerbares Vermögen (in CHF)	500 000	500 000	1 000 000
Nettovermögensertrag (Eigenmietwert abzgl. Schuldzinsen und Unterhaltskosten)	5 000	10 000	15 000
Rendite	1%	2%	1.5%
Satzbestimmendes Vermögen (in CHF)	1 000 000	1 000 000	1 000 000
Ordentliche Vermögenssteuer (in CHF)	2 154	–	4 308
Max. 25% Vermögensertrag (in CHF)	1 250		3 750
Mind. 2.4 % des steuerbaren Vermögens (in CHF)	1 200		2 400
Hypothetische weltweite Vermögenssteuer (in CHF)			3 750
Hypothetische Reduktion			13%
Zu gewährende Reduktion	13%		
Geschuldete Vermögenssteuer (in CHF)	1 873		

Für eine Berücksichtigung der ausserkantonalen Werte fehlt es an einer sachlichen Begründung. Die in anderen Kantonen oder im Ausland erzielten Renditen dürfen keinen Einfluss auf die bernische Vermögenssteuer haben. Das muss auch dann gelten, wenn in anderen Kantonen oder im Ausland Vermögen mit einer tiefen Rendite liegt. Die ausserhalb des Kantons Bern erzielte Rendite darf in diesen Fällen kein Grund für eine Herabsetzung der bernischen Vermögenssteuer sein.

Wollte man eine übermässige Besteuerung der kantonalen und der ausserkantonalen Werte vermeiden, müsste man die Höhe der Steuerbelastung in den anderen Kantonen bzw. im Ausland ermitteln. Das ist praktisch nicht möglich.

Die vom Verwaltungsgericht bestimmte Methode ist zur Vermeidung einer konfiskatorischen Besteuerung ungeeignet. Sie führt abgesehen davon zu einer starken Verkomplizierung.

Die kantonale Steuerverwaltung hat den Entscheid des Verwaltungsgerichts deshalb beim Bundesgericht angefochten. In der Beschwerde an das Bundesgericht werden neben den hier aufgeführten Überlegungen auch verfassungsrechtliche und rechtsvergleichende Aspekte berücksichtigt.

- Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist der kantonale Gesetzgeber gehalten, die Kantons- und Gemeindesteuern so zu gestalten, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Personen berücksichtigt wird. Der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verpflichtet das Gemeinwesen primär mit Bezug auf die der eigenen Steuerhoheit unterliegenden Werte (Einkommen und Vermögen). Inwieweit den in anderen Kantonen steuerbaren Werten Rechnung zu tragen ist, ergibt sich aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Verbot der Doppelbesteuerung. Als Folge davon werden beispielsweise Gewinnungskostenüberschüsse in anderen Kantonen bei der Bemessung des steuerbaren Einkommens und generell alle ausserkantonalen Werte bei der Bemessung der geschuldeten Steuer berücksichtigt. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, dass bei der Vermeidung einer übermässigen Besteuerung des bernischen Vermögens auch ausserkantonale Werte mitberücksichtigt werden müssen. Bei der vom bernischen Gesetzgeber gewollten Begrenzung der bernischen Vermögenssteuer spielen ausserkantonale Werte keine Rolle.
- Bei der Interpretation der geltenden Vermögenssteuerbremse können Vergleiche mit der Praxis anderer Kantone hilfreich sein, soweit diese vergleichbare Regeln kennen. Zu denken ist an die Kantone Basel-Stadt und Aargau. Die Abklärungen der Steuerverwaltung haben ergeben, dass im Kanton Basel-Stadt weder eine schriftliche kommunizierte Praxis noch eine diesbezügliche Rechtsprechung vorliegt. Die Details und Hintergründe der Praxis des Kantons Basel-Stadt sind unklar. Die Regelung im Kanton Aargau ist nicht mit jener des Kantons Bern vergleichbar: Dort werden die periodisch geschuldeten Einkommens- und Vermögenssteuern von Kanton, Gemeinde und Kirche auf 70 Prozent des Reineinkommens herabgesetzt, jedoch höchstens auf die Hälfte der geschuldeten Vermögenssteuern. Dem Kommentar zum Aargauer Steuergesetz ist zu entnehmen, dass die praktische Relevanz des Härteparagrafen gering ist und dass die Bestimmung nur auf Antrag um Revision einer rechtskräftigen Veranlagung zum Tragen kommt. Die diesbezügliche Praxis kann deshalb keinen Beitrag zur Auslegung des geltenden Artikels 66 StG darstellen.

Weil im Verfahren vor Bundesgericht nur eine eingeschränkte Überprüfung des Urteils möglich ist (sog. «Willkür-Rüge»), ist der Ausgang des Verfahrens offen. Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, dass der bernische Gesetzgeber die Bestimmung entsprechend dem ursprünglichen Grundgedanken präzisiert und festhält, dass der Vermögensertrag des im Kanton Bern steuerbaren Vermögens gemeint ist. Die vor Bundesgericht hängige Beschwerde könnte zurückgezogen werden.

4.2 Aufteilung des Steuerertrags bei Quellensteuern (Art. 124 StG)

Das Steuergesetz sieht in den Artikeln 117 bis 121 für bestimmte Kategorien von quellenbesteuerten Personen (Künstler, Sportler, Referenten etc.) feste Steuersätze vor, welche sowohl die Kantons- als auch die Gemeindesteuern abdecken. Die Aufteilung der abgelieferten Steuern zwischen dem Kanton und der anspruchsberechtigten Gemeinde erfolgt gemäss Artikel 124 StG jeweils im Verhältnis zwei zu eins.

Die gleiche Aufteilungsregel muss auch für die per 1. Januar 2014 neu eingefügte Quellensteuer von 18 Prozent auf Mitarbeiterbeteiligungen (Art. 122a StG) gelten. Der Verweis in Artikel 124 StG sollte deshalb auf Artikel 122a ausgedehnt werden. Da die Anpassung dieser Bestimmung im Rahmen der Teilrevision per 1. Januar 2014 irrtümlich unterblieben ist, wird sie jetzt nachgeholt.

4.3 Regelung der Öffentlichkeit des Steuerregisters (Art. 164 StG)

4.3.1 Ausgangslage

Im Kanton Bern ist das Steuerregister öffentlich. Das bedeutet, dass sich jedermann bei der Gemeinde nach den Steuerfaktoren einer anderen Person erkundigen kann. Auf Gesuch hin sind das steuerbare Einkommen, das steuerbare Vermögen und der amtliche Wert bernischer Liegenschaften bekannt zu geben. Das bernische Steuergesetz selbst kennt keine Einschränkungen. Die Bekanntgabe von Steuerfaktoren kann deshalb in der Regel nicht verweigert werden.

In den meisten anderen Kantonen wurde die Öffentlichkeit des Steuerregisters in den vergangenen Jahren abgeschafft oder stark eingeschränkt. Im Jahr 2002 kannte noch die Hälfte der Kantone die Öffentlichkeit des Steuerregisters. Seither haben die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Schaffhausen und Aargau die Öffentlichkeit des Steuerregisters abgeschafft. Die Öffentlichkeit des Steuerregisters kennen nur noch die Kantone St. Gallen, Zürich, Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg und Bern. Mit der einzigen Ausnahme des Kantons Neuenburg sehen alle Kantone in ihren Steuergesetzen Einschränkungen vor, welche dem Schutz der Privatsphäre dienen und entsprechende Bedingungen für die Auskunftserteilung vorsehen.

Die Abschaffung der Registeröffentlichkeit in den anderen Kantonen und die eingeführten Einschränkungen zeigen die abnehmende Bedeutung der Registeröffentlichkeit und die zunehmende Sensibilisierung für datenschutzrechtliche Aspekte. Aus der Optik der Standortattraktivität des Kantons hat sich die Öffentlichkeit des Steuerregisters zu einem eigentlichen Risikofaktor entwickelt. Kantone, die für Personen mit hohen Einkommen und Vermögen attraktiv sein wollen, können sich eine uneingeschränkte Öffentlichkeit des Steuerregisters kaum mehr leisten. Insbesondere Personen mit sehr hohen Einkünften und Vermögen achten bei der Wohnsitzwahl auf die persönliche Sicherheit und damit auf die Gewährleistung von Privatsphäre und Diskretion. Bei einer uneingeschränkten Öffentlichkeit des Steuerregisters kann die gewünschte Diskretion nicht gewährleistet werden.

Das bernische Steuergesetz enthält nach dem Gesagten bisher keine ausdrücklichen Regeln, unter welchen Voraussetzungen Steuerdaten erteilt oder gesperrt werden

können. In der Praxis kam deshalb subsidiär das bernische Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04) zur Anwendung. Gestützt auf Artikel 14 KDSG kann die Bekanntgabe von Personendaten aus überwiegenden öffentlichen oder besonders schützenswerten privaten Interessen verweigert, eingeschränkt oder mit Auflagen verbunden werden. Weil die Regelung im Datenschutzgesetz sehr offen formuliert ist, können die betroffenen Personen kaum abschätzen, ob ein Recht auf Auskunft oder Sperrung besteht. Damit fehlt es an der nötigen Rechtssicherheit.

Im Rahmen der vorliegenden Revision soll die in **Artikel 164 StG vorgesehene Öffentlichkeit des Steuerregisters** deshalb klar geregelt und auf eine zeitgemässe Basis gestellt werden. Dabei kann sich der Kanton Bern an jenen Kantonen orientieren, die die Registeröffentlichkeit noch kennen, aber im Steuergesetz eine klare Regelung vorgesehen haben.

Von der Änderung nicht betroffen sind **andere Bestimmungen der kantonalen oder eidgenössischen Gesetzgebung**, die bestimmten Institutionen oder Personen ein Recht auf Bekanntgabe von Steuerdaten geben. So können sich beispielsweise Sozialdienste weiterhin auf Artikel 8c Absatz 2 Buchstabe e des Sozialhilfegesetzes²²⁾ berufen. Eine Übersicht über die Auskunftsrechte verschiedener Institutionen ist auf der Website der Steuerverwaltung zu finden²³⁾.

4.3.2 Interkantonaler Vergleich

Nach dem Gesagten kennen nur noch sechs Kantone die Öffentlichkeit des Steuerregisters. Praktikable Regeln zur Anwendung der Registeröffentlichkeit kennen die Kantone St. Gallen und Zürich:

Im **Kanton St. Gallen** werden die letzten rechtskräftigen Steuerfaktoren bekannt gegeben, wenn der Gesuchsteller ein «wirtschaftliches Interesse» nachweist. Die Auskunftserteilung ist gebührenpflichtig. Die steuerpflichtige Person wird über die Mitteilung in Kenntnis gesetzt (Art. 162 Abs. 2 SG-StG; sGS 811.1). Die Gesuche müssen schriftlich bei der zuständigen Stelle eingereicht werden (Art. 76 SG-StV; sGS 811.11). Die massgeblichen Bestimmungen des St. Galler Steuergesetzes bzw. der zugehörigen Steuerverordnung lauten wie folgt:

«Die letzten rechtskräftigen Steuerfaktoren gemäss der Veranlagung von natürlichen Personen für Einkommen und Vermögen sowie von juristischen Personen für Gewinn und Kapital werden gegen Gebühr einem Dritten, der ein wirtschaftliches Interesse nachweist, mitgeteilt. Der Steuerpflichtige wird über diese Mitteilung in Kenntnis gesetzt.»

«Gesuche um Mitteilung rechtskräftiger Steuerfaktoren müssen von Dritten, die nicht Vertreter des Steuerpflichtigen sind, schriftlich eingereicht werden. Rechtskräftige Einkommens- und Vermögenssteuerfaktoren werden vom Gemeindesteueramt, rechtskräftige Gewinn- und Kapitalsteuerfaktoren vom kantonalen Steueramt mitgeteilt.»

²²⁾ Gesetz vom 11. Juni 2001 über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1

²³⁾ TaxInfo-Beitrag: «Akteneinsicht Dritter»

Das erforderliche wirtschaftliche Interesse wird im St. Galler Steuerbuch wie folgt umschrieben (Steuerbuch StB 162 Nr. 1):

«Ein solches ist anzunehmen, wenn der Gesuchsteller aus konkreten geschäftlichen Gründen darauf angewiesen ist, die finanziellen Verhältnisse des Steuerpflichtigen zu kennen. Rein persönliche Interessen oder Gründe der Neugier rechtfertigen eine Bekanntgabe der Steuerfaktoren nicht. Begehren von Medienvertretern, die nur journalistische Interessen geltend machen können, müssen abgewiesen werden. Die Verbreitung der Steuerzahlen einer Person in der Öffentlichkeit stellt mit Rücksicht auf den allgemeinen Geheimhaltungsgrundsatz (Art. 162 Abs. 1 StG) kein genügendes wirtschaftliches Interesse zur Bekanntgabe der Steuerfaktoren dar.»

Im **Kanton Zürich** können die Steuerdaten ohne Nennung von Gründen gesperrt werden. Sobald eine Sperrung vorliegt, können Einkünfte nur noch eingeholt werden, wenn die gesuchstellende Person glaubhaft macht, dass die Sperrung sie in der Verfolgung eigener Rechte gegenüber dem Steuerpflichtigen behindert. Das Auskunftsgesuch ist der steuerpflichtigen Person mitzuteilen. Der Entscheid über das Auskunftsgesuch kann bei der Finanzdirektion und anschliessend beim Verwaltungsgesamt angefochten werden (vgl. § 122 ZH-StG; 631.1). Die massgeblichen Bestimmungen des Zürcher Steuergesetzes lauten wie folgt:

«Die Gemeindesteuervereiner stellen gegen Gebühr Ausweise über das steuerbare Einkommen und Vermögen, den steuerbaren Reingewinn und das steuerbare Kapital gemäss letzter rechtskräftiger Einschätzung oder aufgrund der letzten Steuererklärung aus. Ausnahmsweise können auch Ausweise über frühere Einschätzungen ausgestellt werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz bleiben vorbehalten. Sind die Daten im Steuerregister gesperrt, kann ein Steuerausweis nur ausgestellt werden, wenn die gesuchstellende Person glaubhaft macht, dass die Sperrung sie in der Verfolgung eigener Rechte gegenüber dem Steuerpflichtigen behindert. Das Begehren ist dem Steuerpflichtigen zur Stellungnahme zu unterbreiten. Der Entscheid des Gemeindesteuervereins kann von der gesuchstellenden Person und vom Steuerpflichtigen mit Rekurs an die Finanzdirektion weitergezogen werden. Der Entscheid der Finanzdirektion ist mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar.»

Die weiteren Kantone sehen zwar kein Recht auf Sperrung der Steuerdaten vor, stellen aber mit Ausnahme des Kantons Neuenburg entsprechend höhere Hürden für die Einsicht ins Steuerregister:

Im **Kanton Freiburg** ist die Einsicht in das Steuerregister nur in den Monaten September und Oktober zulässig. Telefonische oder schriftliche Einkünfte sind nicht zulässig. Die Personen, die Einsicht nehmen, müssen sich ausserdem mit Namen und Adressen in ein Kontrollbuch eintragen. Jede steuerpflichtige Person hat das Recht, im Monat November das Kontrollbuch einzusehen, um festzustellen, wer Einsicht in seine Steuerdaten genommen hat. Sowohl die Einsicht in die Steuerdaten als auch die Einsicht in das Kontrollbuch sind gebührenpflichtig. Einsicht in die

Steuerdaten der juristischen Personen ist ausgeschlossen (vgl. Art. 140 FR-StG; SGF 631.1, Verordnung über die Einsichtnahme in die Steuerregister; SGF 631.14).

Im **Kanton Wallis** können die Gemeindesteuerregister (steuerbares Einkommen und Vermögen, Steuerwert von Liegenschaften) nur während der Auflage der Gemeinderrechnungen eingesehen werden. Ausserhalb dieser Zeiten ist Einsicht nur beim Vorliegen von «triffigen Gründen» zulässig, die schriftlich beim Gemeinderat geltend gemacht werden müssen (vgl. Art. 183 VS-StG; 642.1).

Im **Kanton Waadt** verweist das Steuergesetz auf die Bestimmungen der entsprechenden Verordnung. Die Einkünfte beschränken sich auf die letzten rechtskräftigen Steuerfaktoren von Personen, die der ordentlichen Besteuerung unterliegen. Zu Personen, die nach Aufwand besteuert werden, sind keine Einkünfte möglich. Auskunftsgesuche sind schriftlich einzureichen und es wird eine Gebühr von CHF 50 erhoben (Art. 184 VD-StG; 642.11, Arrêté relatif à la consultation du résultat de la taxation des contribuables assujettis aux impôts directs cantonaux, 642.11.9.4).

Einzig im **Kanton Neuenburg** gibt es kaum Einschränkungen zur Bekanntgabe der Steuerfaktoren. Das steuerbare Einkommen und Vermögen sowie der steuerbare Gewinn und das steuerbare Kapital können gratis oder gegen Gebühr bekannt gegeben werden (Art. 176 NE-StG; 631.0, Art. 36 NE-StV; 631.01).

4.3.3 Bedeutung der Öffentlichkeit des Steuerregisters

Die Öffentlichkeit des Steuerregisters wurde in der Vergangenheit jeweils damit gerechtfertigt, dass eine gewisse Transparenz über die Steuerverhältnisse zur schweizerischen Steuerkultur gehöre. Die Öffentlichkeit des Steuerregisters erlaube eine gegenseitige Kontrolle und bezwecke insofern die Bekämpfung der Steuerhinterziehung. Auch Gläubiger könnten ein berechtigtes Interesse an Steuerdaten haben (vgl. Urteil des Bundesgerichts BGE 124 I 176 vom 15. Mai 1998).

Die seither erfolgte Abschaffung der Registeröffentlichkeit in den meisten Kantonen zeigt, dass die Transparenz über die Steuerverhältnisse nicht mehr gewollt ist. Insofern scheint sich die schweizerische Steuerkultur seither zu wandeln. In einer am 27. September 2013 eingereichten Parlamentarischen Initiative (13.457) wird diese Entwicklung ausgeblendet. Darin wird das Parlament mit dem Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts aus dem Jahr 1998 aufgefordert, die Öffentlichkeit des Steuerregisters als Element der schweizerischen Steuerkultur in allen Kantonen zwingend vorzusehen. Der Nationalrat hat der Initiative jedoch **keine Folge** gegeben. An der Sitzung vom 18. September 2014²⁴ hat Nationalrat Andrea Caroni zutreffend ausgeführt:

«Zum dritten Punkt, zur Kultur: Hier bezieht sich die Initiantin auf eine Aussage in einem Bundesgerichtsentscheid von 1998. Kultur ist aber vielfältig – Stichwort: Föderalismus – und sie ist auch dynamisch. Man betrachte nur in diesem Fall die Rechtsentwicklung. Zahlreiche Kantone haben gerade ihre Kultur und vielleicht auch ihren Kulturwandel damit ausgedrückt, dass sie ihre Gesetze demokratisch

²⁴ http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/n/4915/446406/d_n_4915_446406_446587.htm

geändert haben, und damit haben sie auch Flagge gezeigt für einen anderen Teil unserer Kultur in diesem Land, nämlich für die Privatsphäre und die Aussage, Voyerismus sei nicht schützenswert. Der Schutz dieser Daten ist ja auch ein Gegenversprechen des Staates an den Bürger. Der Bürger ist verpflichtet, dem Staat seine Daten offenzulegen, quasi einen finanziellen Striptease hinzulegen – aber das in der geschlossenen Amtsstube.»

Dass die Öffentlichkeit des Steuerregisters einen wirksamen Beitrag zur Steuerhinterziehung leistet, kann nicht ernsthaft behauptet werden. Die gegenseitige Kontrolle führt in der Praxis dazu, dass bekannt gewordene Steuerdaten zur öffentlichen Diffamierung eingesetzt werden und die betroffenen Personen in der Folge ihre Steuerdaten erklären müssen. Auch wenn die Steuerdaten mit erlittenen Geschäftsverlusten, ausgebliebenen Einkünften, ausserordentlichen Kosten für den Liegenschaftsunterhalt etc. erklärt werden können, bleibt der Vorwurf der Steuerschlauerei im Raum stehen²⁵⁾. Ein Beitrag zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung wird damit nicht geleistet.

Dass die Versuchsung besteht, Steuerdaten zur Diffamierung einzusetzen, ist insofern verständlich, weil Steuerdaten, insbesondere die Zahlen zum steuerbaren Einkommen, einen völlig falschen Eindruck erwecken können. Aus der Höhe des steuerbaren Einkommens sind nämlich die erzielten Einkünfte nicht ersichtlich. Weder ist erkennbar, welche gesetzteskonformen Abzüge vorgenommen wurden, noch ist erkennbar, welche Einkünfte in anderen Kantonen oder im Ausland erzielt wurden und dort steuerbar sind. **Die Aussagekraft des steuerbaren Einkommens ist deshalb sehr beschränkt.**

Die sinngemäss gleichen Überlegungen wurden auch im Kanton Zürich angestellt: Am 29. November 2010 wurde eine parlamentarische Initiative abgelehnt, mit welcher das Recht zur Datenspernung wieder aufgehoben werden sollte²⁶⁾. Die Kommissionmehrheit hatte ausgeführt:

²⁵⁾ Solche sind in der jüngeren Vergangenheit mehrfach vorgekommen: Regierungsratskanzler **Manfred Bühler** wurden unlautere Steuersparmethoden vorgeworfen, da der Steuerausweis für das Steuerjahr 2012 ein steuerbares Einkommen von nur CHF 200 auswies. Obwohl das tiefe steuerbare Einkommen mit fehlenden Einkünften und ausserordentlichen Unterhaltsarbeiten an Liegenschaften erklärt werden konnte, blieb der Vorwurf im Raum. Ähnlich erging es im Jahr zuvor Grossrat **Hasim Sancar**, dem ebenfalls – zu Unrecht – mangelnde Steuersolidarität unterstellt wurde. Auch musste sich der Betroffene rechtfertigen und zur Begründung private Informationen über getätigte Unterhaltsarbeiten bekanntgeben (vgl. Berner Zeitung vom 24.03.2014: «Es lebe die Steuer-Stimmungsmaße»).

Etwas weiter zurück liegt der Fall der ehemaligen Regierungsrätin **Elisabeth Zölch**. Sie zahlte in den Jahren 2002 bis 2005 keine Steuern, weil ihr Einkommen durch hohe Geschäftsverluste des Ehemannes reduziert wurde. Die Medien hatten das fehlende steuerbare Einkommen als Skandal gewertet und publizistisch ausgeschlachtet, weil auch hier das Bewusstsein fehlte, dass gesetzlich vorgesehene Abzüge zu einer derart starken Reduktion des steuerbaren Einkommens führen können (vgl. Blick vom 19.01.2012: «Elisabeth Zölch über ihre Steueraffäre: Schlimm, dass ich so gutgläubig war»).

²⁶⁾ Parlamentarische Initiative 235/2007 «Öffentlichkeit des Steuerregisters» vom 20.08.2007

«Die Kommissionmehrheit verweist darauf, dass das Steuerregister in den übrigen Kantonen mehrheitlich ebenfalls nicht öffentlich ist, die Stimmberechtigten der Möglichkeit einer Datensperre im Rahmen der Totalrevision des kantonalen Steuergesetzes im Juni 1997 deutlich zustimmten und die Öffentlichkeit des Steuerregisters letztmals im Rahmen des neuen Steuerharmonisierungsgesetzes eingehend thematisiert wurde. Das erneute Aufgreifen dieses Anliegens wird daher als Zwängerei erachtet. Weiter gibt die Kommissionmehrheit zu bedenken, dass sich aus den Steuerfaktoren (steuerbares Einkommen und Vermögen) nicht herleiten lässt, wie diese zustande kommen und ein relativ kleines auf dem Steuerausweis ersichtliches Einkommen ausblendet, dass eine steuerpflichtige Person beispielsweise über eine Aktiengesellschaft einen grossen Betrag versteuern kann. Somit besteht die Gefahr, dass Steuerpflichtige wegen einer undifferenzierten Betrachtungsweise zu Unrecht an den Pranger gestellt werden und die Steuerämter wegen des Steuergeheimnisses keine Richtigstellungen vornehmen dürfen. Darüber hinaus enthält das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) den allgemeinen Grundsatz, dass persönliche Daten gesperrt werden können und daher nicht einzusehen ist, dass ausgerechnet bei den Steuern eine Ausnahme gelten soll.»²⁷⁾

Der Zürcher Regierungsrat führt unter anderem aus:

«Bei allgemeiner Abschaffung der Datensperre im Steuerregister, wie mit der Pl (Parlamentarischen Initiative) verlangt, wäre dagegen zu befürchten, dass sich daraus ein Standortnachteil für den Kanton Zürich ergäbe. Es bestünde die Gefahr, dass Steuerpflichtige, insbesondere in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen, wegziehen oder von vornherein nicht mehr in den Kanton Zürich kommen würden, weil sie einen Kanton vorziehen würden, in dem die Daten gesperrt werden können.»

4.3.4 Schlussfolgerungen

Die uneingeschränkte Öffentlichkeit des Steuerregisters lässt sich heute kaum noch rechtfertigen. Eine gewisse Berechtigung mag die Öffentlichkeit des Steuerregisters haben, wo private Gläubiger sich nach der Leistungsfähigkeit eines (potentiellen) Schuldners erkundigen möchten. Das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen stellen einen geeigneten Anhaltspunkt dar, um einen Eindruck vom erzielten Einkommen und vom vorhandenen Vermögen zu erhalten. Das weltweit erzielte Einkommen und das weltweit vorhandene Vermögen können zwar bedeutend grösser sein als es die ausgewiesenen Zahlen glauben machen. Das ist für den Gläubiger einer bestimmten Person aber nicht ein Nachteil.

Das spricht dafür, eine Lösung analog der Regelung im **Steuergesetz des Kantons St. Gallen** (vgl. vorne Ziff. 4.3.2) zu wählen und Einkünfte nur beim Nachweis eines persönlichen wirtschaftlichen Interesses zu gewähren.

Die Bekanntgabe der Steuerfaktoren setzt somit künftig voraus, dass die um Auskunft ersuchende Person ein eigenes, wirtschaftliches Interesse an der Bekanntgabe der Faktoren **glaubhaft** machen kann. Ein solches ist anzunehmen, wenn der Gesuchsteller darlegen kann, dass er sich aus **konkreten geschäftlichen Gründen** ein grobes Bild der finanziellen Verhältnisse machen möchte. Der Nachweis des wirtschaftlichen Interesses ist in geeigneter Form zu erbringen (Vertrag, Beleg, Kreditgesuch etc.). Bei objektiver Unmöglichkeit des Nachweises vermag in Ausnahmefällen das Glaubhaftmachen des wirtschaftlichen Interesses zu genügen.

Bei Personen, die als vermögend bekannt sind, braucht es keine Einsicht in das Steuerregister. Die Auskunft könnte verweigert werden. Auskünfte im Zusammenhang mit politischen Debatten wären zukünftig ebenfalls abzulehnen. Abzulehnen wären auch Auskünfte, wenn der Gesuchsteller eine Steuerhinterziehung vermutet. Mit der Bekanntgabe von Steuerfaktoren lässt sich eine solche Vermutung weder belegen noch beseitigen. Entsprechende Vermutungen sind an die Steuerverwaltung, Abteilung Zentrale Veranlagungsbereiche, Nachsteuer zu richten. Die Steuerverwaltung prüft entsprechende Vorwürfe und unternimmt die notwendigen Schritte.

Weitergehende Auskünfte aus dem Steuerregister sind selbstverständlich weiterhin zulässig, wenn die steuerpflichtige Person dem zustimmt. Sollen im Hinblick auf Wahlen die Steuerregisterdaten von Regierungs- oder Grossratsmitgliedern veröffentlicht werden, ist das zukünftig möglich mit Zustimmung der betroffenen Personen. Sie werden selbst entscheiden, ob sie diese Zahlen bekannt geben und öffentlich diskutieren möchten.

Die neue Regelung lautet damit wie folgt:

Beim Nachweis eines wirtschaftlichen Interesses erhalten Dritte von der Gemeinde jederzeit Auskunft über die letzten rechtskräftigen Steuerfaktoren von natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde. Die gebührenpflichtige Auskunft umfasst das steuerbare Einkommen, das steuerbare Vermögen und die amtlichen Werte der in der Gemeinde gelegenen Liegenschaften. Das Auskunftsgesuch ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Die steuerpflichtige Person wird über die erteilte Auskunft informiert. Wird die gewünschte Auskunft verweigert, kann die gesuchstellende Person eine anfechtbare Verfügung verlangen. Gegen die Verfügung kann Rekurs an die Steuerrekurskommission (Art. 195 ff.) erhoben werden.

Die vorgeschlagene Bestimmung orientiert sich an jener des Kantons St. Gallen. Die Auskunft umfasst wie bisher das steuerbare Einkommen, das steuerbare Vermögen und die amtlichen Werte der in der Gemeinde gelegenen Liegenschaften. Anders als bisher werden nur die letzten rechtskräftigen Steuerfaktoren bekannt gegeben. Um ein grobes Bild der aktuellen finanziellen Verhältnisse zu gewinnen, sind ältere Steuerfaktoren nicht von Nutzen. Aus Gründen des Datenschutzes werden die steuerpflichtigen Personen über die erteilte Auskunft in Kenntnis gesetzt.

Für die Gemeinden bedeutet die neue Regelung einen gewissen Mehraufwand bei Auskunftsgesuchen. Da entsprechende Auskunftsgesuche künftig gebührenpflichtig

sind und ausserdem schriftlich begründet werden müssen, ist im Vergleich zu heute aber wohl nur noch mit sehr wenigen Gesuchen zu rechnen:

- Kann die um Auskunft ersuchende Person das eigene wirtschaftliche Interesse an der Auskunft (schriftlich) nachweisen, kann die gewünschte Auskunft (idealerweise ebenfalls schriftlich) erteilt werden. Die betroffene Person erhält eine Kopie des Schreibens. Darüber hinaus entsteht für die Gemeinden kein Aufwand.
- Kann die um Auskunft ersuchende Person das eigene wirtschaftliche Interesse an der Auskunft nicht nachweisen, wird die Auskunft verweigert. Der Gesuchsteller wird darauf hingewiesen, dass er eine anfechtbare Verfügung verlangen kann, wenn er mit dem Entscheid der Gemeinde nicht einverstanden ist. Es ist davon auszugehen, dass nur in sehr wenigen Fällen tatsächlich eine anfechtbare Verfügung verlangt wird. Die schriftliche Verfügung müsste in wenigen Worten festhalten, weshalb die gewünschte Auskunft nicht erteilt werden kann. Der Gesuchsteller könnte die Verfügung bei der Rekurskommission anfechten.

Mit Bezug auf die juristischen Personen wird die sinngemäss gleiche Regelung vorgesehen. Zuständig zur Auskunftserteilung ist diesbezüglich die kantonale Steuerverwaltung, da sie das Register der juristischen Personen führt.

Den Gemeinden ist es gemäss Artikel 164 Absatz 3 StG bisher gestattet, die Steuerregister der natürlichen Personen gegen Gebühr zu veröffentlichen oder öffentlich aufzulegen («Lugibüchli»). Die Gemeinden machen davon nur teilweise Gebrauch. Da Auskünfte aus dem Steuerregister künftig nur noch beim Nachweis eines wirtschaftlichen Interesses möglich sind, wäre eine Veröffentlichung des Steuerregisters widersprüchlich. Das Recht der Gemeinden, die Steuerregister zu veröffentlichen, wird deshalb aufgehoben.

4.4 Auskunft Grundpfandrecht Grundstücksgewinnsteuer (Art. 241 StG)

Am 16. Juni 2011 wurde das Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1) an die am 11. Dezember 2009 geänderten Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Einführung des neuen Immobiliarsachen- und Grundbuchsrechts) angepasst²⁶⁾. Die Änderung des EG ZGB ist per 1. Januar 2012 in Kraft getreten.

Im Rahmen dieser Revision wurden unter anderem auch die Regeln zu den gesetzlichen Grundpfandrechten im bernischen Steuergesetz geändert (indirekte Änderung des Steuergesetzes). Dabei wurde Artikel 241 Absatz 1 Buchstabe b StG wie folgt neu formuliert:

«Zu Gunsten des Kantons besteht [...] b ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 109 Buchstabe b EG ZGB zur Sicherung der Grundstücksgewinnsteuer.»

²⁶⁾ BAG 11–116

Bei der Revision dieser Bestimmung wurde übersehen, dass im bisherigen Buchstabe b weitere Regeln (nachfolgend **fett**) enthalten waren, die irrtümlich aufgehoben wurden. Die Bestimmung lautete vorher:

«Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht ohne Eintragung in das Grundbuch zu Gunsten des Kantons, allen andern Pfandrechten vorgehend (...) für die Grundstücksgewinnsteuer auf dem veräusserten Grundstück. **Die erwerbende Person ist berechtigt, von der veräussernden Person für den mutmasslichen Betrag der Grundstücksgewinnsteuer Sicherstellung zu verlangen. Die Höhe des gesetzlichen Grundpfandrechts kann innert 30 Tagen nach Einreichung der massgeblichen Unterlagen mit einer rechtsverbindlichen Auskunft der kantonalen Steuerverwaltung festgesetzt werden.**»

Irrtümlich aufgehoben wurde damit das Recht, von der veräussernden Person für den mutmasslichen Betrag der Grundstücksgewinnsteuer eine **Sicherstellung** zu verlangen. Ebenfalls irrtümlich aufgehoben wurde das Recht, die Höhe des gesetzlichen Grundpfandrechts innert 30 Tagen nach Einreichung der massgeblichen Unterlagen mit einer **rechtsverbindlichen Auskunft** der kantonalen Steuerverwaltung festsetzen zu lassen.

Das Recht, eine **Sicherstellung** verlangen zu können, soll nicht mehr verankert werden, weil es sich hierbei um eine reine Privatangelegenheit handelt. Ein gesetzlich vorgeschriebenes Recht zur Sicherstellung kann vom Käufer einer Liegenschaft ohnehin nicht durchgesetzt werden, wenn der Verkäufer damit nicht ebenfalls einverstanden ist. Der Verkäufer einer Liegenschaft bestimmt die Bedingungen des geplanten Verkaufs. Wenn der interessierte Käufer damit nicht einverstanden ist, kommt es nicht zum Vertragsabschluss.

Aufgrund der Erfahrungen in der Praxis soll der Anspruch auf eine **rechtsverbindliche Auskunft** über die Höhe des gesetzlichen Grundpfandrechts wieder eingeführt werden. Die rechtsverbindliche Auskunft erlaubt den Parteien, den Betrag einer vereinbarten Sicherstellungssumme zuverlässig zu bestimmen. Wird auf die Vereinbarung einer Sicherstellung verzichtet, führt die rechtsverbindliche Auskunft zu einer Limitierung des gesetzlichen Grundpfandrechts gegenüber dem Erwerber.

Die Steuerverwaltung erteilt die gewünschte Auskunft, wenn der Verkäufer dies wünscht bzw. damit einverstanden ist (Stichwort Steuergeheimnis). Anders als bisher soll der Erlass einer solchen Verfügung **gebührenpflichtig** sein, da es sich um eine Dienstleistung handelt, die von den Parteien beansprucht werden kann, aber nicht beansprucht werden muss. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührenverordnung²⁹⁾.

²⁹⁾ Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21)

5. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

5.1 Artikel 20 (Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit)

Neuregelung der Aus- und Weiterbildungskosten (vgl. vorne Ziff. 3.1):

Der heutige Absatz 1 enthält die Regel, dass beim Arbeitnehmer alle geldwerten Vorteile aus einem Arbeitsverhältnis steuerbar sind. In Absatz 2 wird neu klargestellt, dass die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung (inkl. Umschulungskosten) **nicht** dazu zählen. Das gilt unabhängig von der Höhe der getragenen Kosten.

Die Präzisierung ist wichtig, weil die Arbeitgeber bisher verpflichtet waren, bei CHF 12 000 übersteigenden Kosten die gesamte Summe im Lohnausweis anzugeben³⁰⁾. Soweit es sich bei den vom Arbeitgeber getragenen Kosten nicht um steuerlich abziehbare Berufskosten handelte, wurden diese Leistungen des Arbeitgebers bisher von der Steuerverwaltung zum steuerbaren Lohn des Arbeitnehmers hinzugerechnet. Auf diese Aufrechnungen kann zukünftig verzichtet werden.

Die Begrenzung des Abzugs für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten wirkt sich bei einer reinen Finanzierung durch den Arbeitgeber nicht aus (vgl. hinten Ziff. 5.3).

5.2 Artikel 31 (Berufskosten aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit)

Begrenzung des Fahrkostenabzugs:

Wie bisher sind nur die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Arbeitsort zum Abzug zugelassen. Neu ist der Abzug nicht mehr unbegrenzt, sondern auf CHF 3000 beschränkt (Art. 31 Abs. 1 Bst. a), vgl. dazu die Ausführungen vorne Ziffer 2.

Artikel 31 Absatz 2 bleibt unverändert. Für die Bemessung der Fahrkosten gelten wie bisher **Pauschalansätze** (Teilpauschalen). Die Kilometerpauschale für Autofahrkosten beträgt je nach Fahrleistung pro Jahr zwischen CHF 0.50 und CHF 0.70 pro Kilometer (vgl. Ziff. 6.1 der Wegleitung zum Ausfüllen der Steuererklärung). Wer höhere Fahrkosten hat, kann anstelle des Kilometeransatzes die tatsächlichen, nachgewiesenen Kosten geltend machen. Das gilt auch weiterhin. Der Abzug für Fahrkosten beträgt aber in jedem Fall maximal CHF 3000.

Personen, die während der Woche am Arbeitsort wohnen und lediglich an den Wochenenden an den Wohnsitz zurückkehren (sog. **Wochenaufenthalter**), sind von der Begrenzung der Fahrkosten nicht betroffen. Die Begrenzung der Fahrkosten betrifft einzig die «Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte». Die notwendigen Kosten für die Fahrten zwischen dem Wochenaufenthaltsort und dem Wohnsitz sind weiterhin vollumfänglich abziehbar. Eine Begrenzung der notwendigen Kosten des Wochenaufenthalts wäre im Widerspruch zum Steuerharmonisierungsgesetz.

³⁰⁾ Vgl. Randziffer 61 der Wegleitung zum Ausfüllen des neuen Lohnausweises.

Personen, die einer **selbstständigen Erwerbstätigkeit** nachgehen, sind von der Begrenzung der Fahrkosten ebenfalls nicht betroffen. Die Begrenzung der Fahrkosten betrifft einzig Personen mit unselbstständiger Erwerbstätigkeit. Eine Begrenzung der Fahrkosten von Personen mit selbstständiger Erwerbstätigkeit stünde im Widerspruch zum Steuerharmonisierungsgesetz.

Neuregelung der Aus- und Weiterbildungskosten (vgl. vorne Ziff. 3.1):

Nach dem geltenden Recht sind die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten gemäss Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe *d* als **Gewinnungskosten** abziehbar. Neu können die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung als **allgemeiner Abzug** gemäss Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe *n* geltend gemacht werden. Buchstabe *d* kann deshalb aufgehoben werden. In Buchstabe *c* wird auf die Regelung in Artikel 38 verwiesen.

Aufhebung der Gesamtpauschale:

Nicht Gegenstand der vorliegenden Revision ist die bereits per 1. Januar 2014 erfolgte Aufhebung der Gesamtpauschale bei den Berufskosten. Sie erfolgte im Rahmen der vom Regierungsrat verabschiedeten Verordnungsänderungen zur Umsetzung der ASP-Massnahmen³¹⁾.

Der geltende Artikel 31 Absatz 3 StG ermächtigt den Regierungsrat, eine Gesamtpauschale festzulegen. Die Ermächtigung macht keinen Sinn mehr und kann im Rahmen dieser Revision aufgehoben werden.

Eine spätere Wiedereinführung der Gesamtpauschale kommt nicht in Frage. Weil bei der direkten Bundessteuer seit einigen Jahren ohnehin die effektiven Kosten deklariert werden müssen, würde die Wiedereinführung der Gesamtpauschale zu keiner Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens führen.

5.3 Artikel 32 (Geschäftsmässig begründeter Aufwand)

Neuregelung der Aus- und Weiterbildungskosten (vgl. vorne Ziff. 3.1):

Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals gehören bereits bisher zum geschäftsmässig begründeten Aufwand einer Personenernehmung. In Artikel 32 wird neu umschrieben, welche Kosten als geschäftsmässig begründeter Aufwand gelten, nämlich die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten des eigenen Personals.

Eine betragsmässige Begrenzung besteht wie bisher nicht. Trägt der Arbeitgeber Kosten von mehr als CHF 12 000, müssen diese aber neu nicht mehr im Lohnausweis angegeben werden (vgl. vorne Ziff. 5.2).

5.4 Artikel 38 (Allgemeine Abzüge)

Neuregelung der Aus- und Weiterbildungskosten (vgl. vorne Ziff. 3.1):

Neu können die Kosten der **berufsorientierten** Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, als allgemeiner Abzug geltend gemacht werden. Es handelt sich nicht mehr um einen Gewinnungskostenabzug. Der Abzug ist begrenzt auf insgesamt maximal CHF 12 000 pro Jahr.

Vom Abzug sind nur die Kosten der Grundausbildung ausgeschlossen:

1. Bis zum 20. Geburtstag können berufsorientierte Kosten nur in Abzug gebracht werden, wenn bereits ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt.
2. Ab dem 20. Geburtstag können grundsätzlich alle berufsorientierten Kosten in Abzug gebracht werden. Ausgenommen sind einzig die Kosten für den ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II.

Als Kosten bis zum Abschluss auf der Sekundarstufe II gelten die Kosten für die obligatorische Schulausbildung (Primarstufe und Sekundarstufe I), die Maturität, die Fachmittelschulen (DMS, stb) und die Berufslehre.

Wie bisher ist ein Abzug ausgeschlossen, wenn es sich um Kosten für ein Hobby bzw. eine Liebhaberei handelt.

5.5 Artikel 39 (Nicht abziehbare Kosten und Aufwendungen)

Neuregelung der Aus- und Weiterbildungskosten (vgl. vorne Ziff. 3.1):

Die geltende Bestimmung hält fest, dass Ausbildungskosten nicht abziehbar sind. Das gilt zukünftig nicht mehr. Buchstabe *b* wird deshalb aufgehoben.

5.6 Artikel 50 (Lebensversicherungen)

Steuerwert laufender Leibrenten (vgl. auch vorne Ziff. 3.2):

Der geltende Artikel 50 sieht vor, dass Lebensversicherungen mit ihrem Steuerwert der Vermögenssteuer unterliegen. Rückkaufsfähige Rentenversicherungen sind den Lebensversicherungen gleich gestellt, solange der Bezug der Rente aufgeschoben ist.

Die revidierte Bestimmung sieht nun vor, dass der Rückkaufswert auch bei laufenden Renten zu deklarieren ist. Bedingung ist einzig, dass es sich um eine rückkaufsfähige Rentenversicherung handelt.

Die geltende Bestimmung wurde seit der Steuerperiode 2013 nicht mehr angewendet, nachdem das Bundesgericht mit einem Entscheid vom 1. Mai 2012 (2C_337/2011) festgestellt hat, dass die Bestimmung im Widerspruch zum StHG steht und ungültig ist. Mit der vorliegenden Änderung wird die Bestimmung dem übergeordneten Recht angepasst.

³¹⁾ Vgl. Medienmitteilung vom 5. Dezember 2013

5.7 Artikel 66 (Höchstbelastung)

Präzisierung der Berechnungsmethode (vgl. auch vorne Ziff. 4.1):

Artikel 66 des bernischen Steuergesetzes begrenzt die geschuldete Vermögenssteuer auf 25 Prozent des Vermögensertrags, der aus im Kanton Bern steuerbarem Vermögen resultiert. Der Wortlaut war bisher nicht eindeutig und wird deshalb präzisiert.

5.8 Artikel 90 (Geschäftsmässig begründeter Aufwand)

Neuregelung der Aus- und Weiterbildungskosten (vgl. auch vorne Ziff. 3.1):

Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals gehörten bereits bisher zum geschäftsmässig begründeten Aufwand einer juristischen Person. In Artikel 90 wird neu umschrieben, welche Kosten als geschäftsmässig begründeter Aufwand gelten, nämlich die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten des eigenen Personals.

5.9 Artikel 124 (Aufteilung des Steuerertrags)

Quellensteuern auf Mitarbeiterbeteiligungen (vgl. auch vorne Ziff. 4.2):

Die für an der Quelle besteuerten Personen im Sinne der Artikel 117 bis 121 abgelieferten Steuern werden zwischen dem Kanton und der anspruchsberechtigten Gemeinde im Verhältnis zwei zu eins geteilt. Die gleiche Regel gilt auch für die per 1. Januar 2014 neu eingefügte Quellensteuer auf Mitarbeiterbeteiligungen gemäss Artikel 122a StG.

5.10 Artikel 164 (Steuerregister)

Regelung der Öffentlichkeit des Steuerregisters (vgl. auch vorne Ziff. 4.3):

Die Öffentlichkeit des Steuerregisters und der damit verbundene Anspruch auf Bekanntgabe von Steuerregisterdaten waren bisher nur durch die kantonale Datenschutzgesetzgebung beschränkt. Die revidierten Bestimmungen enthalten nun eine eigenständige Regelung.

Neu ist ein wirtschaftliches Interesse glaubhaft zu machen. Dabei kann es sich beispielsweise um das Interesse eines Gläubigers handeln, der sich ein grobes Bild der finanziellen Verhältnisse seines Schuldners machen möchte. Bei natürlichen Personen, die bereits als vermögend bekannt sind, braucht es keine Einsicht in das Steuerregister. Die Auskunft könnte von der Gemeinde verweigert werden.

Gesuche um Auskunft sind zukünftig schriftlich zu stellen. Das Gesuch muss eine kurze Begründung enthalten. Die gebührenpflichtige Auskunft umfasst das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen. Wird die gewünschte Auskunft verweigert, kann die gesuchstellende Person eine anfechtbare Verfügung verlangen. Gegen die Verfügung kann Rekurs an die Steuerrekurskommission (Art. 195 ff.) erhoben werden.

Die sinngemäss gleichen Regeln gelten für Auskünfte zu juristischen Personen. Zusätzlich zur Auskunftserteilung ist hier die kantonale Steuerverwaltung.

Das Recht der Gemeinden, die Steuerregister gegen Gebühr zu veröffentlichen oder öffentlich aufzulegen (**«Lugbüechli»**), wird – als Konsequenz aus der Neuregelung – aufgehoben.

5.11 Artikel 229 (Verjährungsfristen Strafverfolgung)

Anpassung der Verjährungsfrist bei vollendeter Steuerhinterziehung (vgl. auch vorne Ziff. 3.3)

Artikel 229 regelt die Verjährungsfristen im Steuerstrafrecht entsprechend den verbindlichen Vorgaben in DBG und StHG. Die Eidgenössischen Räte haben das Bundesgesetz über eine Anpassung des DBG und des StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des StGB am 26. September 2014 angenommen. Die Verjährungsfrist für die Strafverfolgung bei vollendeter Steuerhinterziehung wurde auf zehn Jahre festgesetzt. Die Bestimmung wird in diesem Punkt angepasst.

5.12 Artikel 241 (Gesetzliches Grundpfandrecht)

Der geltende Artikel 241 wurde per 1. Januar 2012 im Rahmen der Revision des Gesetzes betreffend das EG ZGB indirekt geändert. Seither fehlt der bisher bestehende Anspruch, die Höhe des gesetzlichen Grundpfandrechts mit einer rechtsverbindlichen Auskunft der kantonalen Steuerverwaltung festsetzen zu lassen.

Aufgrund der Erfahrungen in der Praxis soll dieser Anspruch wieder eingeführt werden. Die rechtsverbindliche Auskunft zur Höhe des gesetzlichen Grundpfandrechts erlaubt den Parteien, den Betrag einer vereinbarten Sicherstellungssumme zuverlässig zu bestimmen. Wird auf die Vereinbarung einer Sicherstellung verzichtet, führt die rechtsverbindliche Auskunft zu einer Limitierung des gesetzlichen Grundpfandrechts gegenüber dem Erwerber.

Die Steuerverwaltung erteilt die gewünschte Auskunft, wenn der Verkäufer dies wünscht bzw. damit einverstanden ist (Stichwort Steuergeheimnis). Der Erlass einer derartigen Verfügung soll ausdrücklich immer gebührenpflichtig sein, da es sich um eine Dienstleistung handelt, die von den Parteien beansprucht werden kann, aber nicht zwingend beansprucht werden muss. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührenverordnung.

5.13 Inkrafttreten

Die Teilrevision tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung von Artikel 229 StG.

6. Finanzielle Auswirkungen

Aus der Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf CHF 3000 resultieren jährliche Mehreinnahmen von CHF 53 Mio. beim Kanton und CHF 28 Mio. bei den Gemeinden.

Aus der Neuregelung der Aus- und Weiterbildungskosten resultieren jährliche Mindereinnahmen von CHF 2 Mio. beim Kanton und CHF 1 Mio. bei den Gemeinden.

Übersicht finanzielle Auswirkungen:

Massnahme	Mehr-/Mindereinnahmen (in Mio. CHF)	
	Kantonssteuer	Gemeindesteuer
Begrenzung Fahrkostenabzug auf CHF 3000	53	28
Neuregelung Aus- und Weiterbildungskosten	- 2	- 1
Saldo	51	27

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Neuregelung der Aus- und Weiterbildungskosten führt zu Vereinfachungen in der Veranlagung.

Aus der Regelung der Öffentlichkeit des Steuerregisters resultieren Erleichterungen bei der Beurteilung von Auskunftsgesuchen.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die finanziellen Auswirkungen sind in Ziffer 6 dargestellt.

Im Übrigen resultieren aus der neuen Regelung der Öffentlichkeit des Steuerregisters gewisse Anpassungen bei den Abläufen. Für die Gemeinden bedeutet die neue Regelung einen gewissen Mehraufwand bei Auskunftsgesuchen. Da entsprechende Auskunftsgesuche künftig gebührenpflichtig sind und ausserdem schriftlich begründet werden müssen, ist im Vergleich zu heute aber wohl nur noch mit sehr wenigen Gesuchen zu rechnen (vgl. vorne Ziff. 4.3.4).

9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Im Zusammenhang mit der Neuregelung der Aus- und Weiterbildungskosten sind kaum volkswirtschaftliche Auswirkungen zu erwarten. Die Beteiligung an Aus- und Weiterbildungen dürfte sich durch die Neuregelung nur geringfügig verbessern (vgl. Ziffer 3.21 der Botschaft des Bundesrats).

Die Begrenzung des Fahrkostenabzugs wird dazu führen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit langen Arbeitswegen mehr als das netto erzielte Einkommen versteuern müssen. Das kann dazu führen, dass die Bereitschaft, lange Arbeitswege in Kauf zu nehmen, abnehmen wird. Andererseits werden mit dieser Massnahme

ökologische Zielsetzungen im Sinne einer Verkehrsentlastung und eine Verlagerung vom privaten zum öffentlichen Verkehr erreicht.

10. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

10.1 Allgemeines

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf wurde vom 27. Juni 2014 bis zum 26. September 2014 bei den politischen Parteien, den Gemeinden und den interessierten Verbänden innerhalb des Kantons Bern ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Aus den fast fünfzig eingegangenen Stellungnahmen ergibt sich ein differenziertes Bild.

10.2 Zur Begrenzung des Fahrkostenabzugs

Die vorgesehene Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf CHF 3000 ist umstritten. Die Gegner des regierungsrätlichen Vorschlags schlagen einen höheren Maximalbetrag oder einen gänzlichen Verzicht auf eine Begrenzung vor:

- Die Gemeinden **Biel, Ittigen, Köniz und Münsingen**, der **Verkehrs-Club der Schweiz, pro natura** und der **VWWF** sowie **Grüne, GLP** und **SP** unterstützen den Antrag des Regierungsrats. Sie gehen davon aus, dass die vorgeschlagene Begrenzung der Fahrkosten auf CHF 3000 eine positive Lenkungswirkung entfaltet und dazu beiträgt, dass Wohn- und Arbeitsort näher zusammenrücken. Die Begrenzung der Fahrkosten diene aber nicht nur ökologischen Aspekten. Es trage auch in wesentlichem Mass zur Gesundung der Kantonsfinanzen bei.
- Die Gemeinde **Muri**, der **Verband bernischer Bürgergemeinden und burgerlicher Korporationen**, der **Bernjurassische Rat**, der **Verband Bernischer Steuerverwalterinnen und Steuerverwalter** sowie **SVP, FDP** und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften **Handels- und Industrieverein, Treuhandkammer, Berner KMU** und **Bernischer Baumeisterverband** sprechen sich gegen jede Begrenzung aus. Begründet wird das mit dem verfassungsmässigen Anspruch auf eine Besteuerung, die der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entspricht. Kritisiert wird zudem die Ungleichbehandlung im Vergleich zu den Personen mit selbstständiger Erwerbstätigkeit. Die Begrenzung würde insbesondere pendelnden Personen in Randregionen besonders stark treffen und dort das Risiko einer Entvölkerung erhöhen. Die Erhöhung der Fahrkosten stelle im interkantonalen Verhältnis einen Nachteil dar und motiviere zum Wegzug an den ausserkantonalen Arbeitsort.
- Weitere Stellungnahmen sprechen sich für einen Kompromiss aus, indem der maximal zulässige Abzug der Fahrkosten auf CHF 3550 (**BDP** und **EVP**), CHF 5000 (**angestellte bern, Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten des Berner Juras und des Amtsbezirks Biel**), CHF 6000 (**Gewerkschaftsbund des Kantons Bern, Treuhand Suisse**) oder CHF 12 000 (**Berner KMU**) festgesetzt werden soll. Mit einem höheren Maximalbetrag soll gewährleistet werden, dass in den allermeisten Fällen die tatsächlichen Kosten oder zumindest die Kosten für ein Generalabonnement zweiter Klasse (2014:

CHF 3550) geltend gemacht werden können. Die **EVP** regt zudem an, alternative Modelle mit einem «Selbstbehalt» zu prüfen und die Praxis bei den gewährten Kilometerkosten zu verschärfen. Die **Volkswirtschaft Berner Oberland** schlägt Ausnahmen für Randregionen vor.

10.3 Zur Neuregelung der Aus- und Weiterbildungskosten

Die Neuregelung der Aus- und Weiterbildungskosten wird begrüsst. Umstritten ist jedoch auch hier die Einführung eines Maximalbetrags der abziehbaren Kosten.

- Die Gemeinde **Thun**, die **Grünen** und **angestellte bern** unterstützen die vom Regierungsrat vorgeschlagene Begrenzung auf CHF 12 000 pro Jahr.
- **SVP, BDP, FDP** und die Wirtschaftsverbände **Handels- und Industrieverein, Treuhand Suisse, Treuhandkammer, Berner KMU** und **Bernischer Bauernmeisterverband** sprechen sich gegen die vorgesehene Begrenzung der zulässigen Abzüge aus.
- Die Gemeinden **Köniz, Muri** und **Spiez** sowie der **Verband bernischer Steuerwalterinnen und Steuerwalter** schlagen einen tieferen Maximalbetrag von CHF 6200 vor. Das entspreche dem Antrag der meisten Kantone in der Vernehmlassung auf Bundesebene und entspreche der Höhe des heutigen Abzugs für auswärtige Ausbildungskosten.

10.4 Zur Neuregelung der Öffentlichkeit des Steuerregisters

Die Neuregelung der Öffentlichkeit des Steuerregisters findet breite Zustimmung. Ein grosser Teil der Stellungnahmen spricht sich sogar für eine weitergehende Einschränkung der Steuerregisteröffentlichkeit aus:

- Den Vorschlag der Regierung unterstützen **BDP, GLP, EVP, Berner KMU** und die Gemeinde **Ittigen**. Die vorgesehene Neuregelung stelle einen vernünftigen Kompromiss dar und berücksichtige gleichermassen datenschutzrechtliche Aspekte und Bedürfnisse nach Transparenz. Die Gemeinde Ittigen beantragt, dass auch die Veröffentlichung der Steuerregisterdaten «Lugibüechli» abgeschafft werden soll.
- Für eine weitergehende Einschränkung sprechen sich unter anderem die Gemeinden **Belp, Köniz, Muri, Münsingen** und **Spiez** sowie der **Verband bernischer Steuerwalterinnen und Steuerwalter** aus. Sie beantragen eine gänzliche Streichung der Öffentlichkeit des Steuerregisters. Die von der Regierung vorgeschlagene Lösung führe zu unnötigem Mehraufwand für die Gemeinden. In der Praxis zeige sich, dass die Nachfrage nach Steuerregisterdaten ohnehin abnehme. **SVP, FDP** und die Wirtschaftsverbände **Handels- und Industrieverein, Treuhand Suisse** und **Treuhandkammer** beantragen ebenfalls eine gänzliche Abschaffung der Öffentlichkeit des Steuerregisters. Begründet werden ihre Anträge mit der Entwicklung der Regelung in anderen Kantonen und dem darin zum Ausdruck kommenden Kulturwandel. Weil die Aussagekraft der Steuerdaten ohnehin gering sei und zu Fehlinterpretationen führe, könne die Öffent-

lichkeit des Steuerregisters ganz aufgegeben werden. Sie wird als unzulässiger Eingriff in die Privatsphäre und als unnötiger Standortnachteil für den Kanton Bern empfunden.

- An der bisherigen Regelung und der damit verbundenen Transparenz festhalten möchten **SP** und **Grüne, Gewerkschaftsbund des Kantons Bern** und **angestellte bern** sowie die **Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepäsidenten des Berner Juras** und des **Amtsbezirks Biel** und der **Bernjurassische Rat**. Begründet wird das Anliegen mit der Bedeutung von Steuergerechtigkeit und Steuermoral, die nur möglich seien, wenn Steuerdaten öffentlich bleiben.

10.5 Zum Verzicht auf steuerpolitische Massnahmen

Der Verzicht auf steuerpolitische Massnahmen zum jetzigen Zeitpunkt ist weitgehend unbestritten. **SVP, BDP** und die Wirtschaftsverbände **Handels- und Industrieverein und Treuhandkammer** schlagen indessen vor, bereits mit dieser Revision Entlastungen für natürliche Personen und insbesondere für juristische Personen vorzusehen. Im Hinblick auf die Beratungen werden entsprechende Anträge zur Senkung des Gewinnsteuertarifs, zur Einführung einer Lizenzbox oder zur Senkung des Einkommenssteuertarifs für mittlere und höhere Einkommen in Aussicht gestellt.

10.6 Berücksichtigte Anliegen

In der Vernehmlassung wurde darauf hingewiesen, dass verschiedene Punkte näher erläutert werden sollten. Der Vortrag wurde entsprechend ergänzt. Neben diesen formellen und redaktionellen Hinweisen zum Vortrag wurden in der Vorlage selbst die folgenden Hinweise und Erkenntnisse berücksichtigt:

1. Die bernische Vermögenssteuer ist begrenzt auf 25 Prozent des Vermögensertrags (Vermögenssteuerbremse nach Art. 66 StG). Aus einem Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 6. August 2014 geht hervor, dass der Wortlaut der Bestimmung nicht eindeutig ist. Die Bestimmung soll deshalb entsprechend dem Grundgedanken der Regelung präzisiert werden. Zur vorgeschlagenen Präzisierung der Bestimmung hat das Verwaltungsgericht mit Schreiben vom 28. Oktober 2014 Stellung genommen.
2. Der in der Teilrevision vom 23. März 2013 geänderte Artikel 229 StG (Verjährungsfristen der Strafverfolgung) wurde an die verbindlichen Vorgaben in DBG und SHG angepasst. Die Eidgenössischen Räte haben das Bundesgesetz über eine Anpassung des DBG und des StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des StGB am 26. September 2014 angenommen (Geschäft Nr. 12.036). Entgegen dem ursprünglichen Antrag des Bundesrats wurde die Verjährungsfrist für die Strafverfolgung bei vollendeter Steuerhinterziehung auf zehn Jahre (statt 15 Jahre) festgesetzt (vgl. Ziffer 3.3).

3. Die Neuregelung der Öffentlichkeit des Steuerregisters wurde mit präzisierenden Bestimmungen zum verfahrensmässigen Ablauf (Rechtsweg) ergänzt. Zudem wurde das Recht der Gemeinden, die Steuerregister öffentlich aufzulegen, aufgehoben. Wenn Auskünfte aus dem Steuerregister nur noch beim Nachweis eines eigenen wirtschaftlichen Interesses zulässig sind, erscheint das Recht zur Auflage des kompletten Steuerregisters als widersprüchlich (vgl. Ziffer 4.3.4).

10.7 Nicht berücksichtigte Anliegen der Vernehmlassungsadressaten

Mit Bezug auf die **Begrenzung der Fahrkosten** wurden verschiedene Anträge für einen höheren Fahrkostenabzug, alternative Modelle und Ausnahmeregelungen gestellt. Eine grosse Zahl an Stellungnahmen forderte einen gänzlichen Verzicht auf eine Fahrkostenbegrenzung. Eindeutige Mehrheiten lassen sich nicht feststellen. Der Regierungsrat hält aus den von ihm angeführten Gründen an seinem Antrag für eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf CHF 3000 fest. Die Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf CHF 3000 stellt die wesentlichste einnahmenseitige Massnahme im Paket der Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014) dar. Die finanziellen Perspektiven des Kantons erlauben es nicht, auf diesen bedeutenden Baustein zur Gesundung der Kantonsfinanzen zu verzichten. Im Hinblick auf die anstehenden finanzpolitischen Herausforderungen hält der Regierungsrat an seinem Antrag fest und sieht wie bei der direkten Bundessteuer eine Begrenzung auf CHF 3000 vor. Höhere Maximalbeträge oder ein Verzicht auf die Fahrkostenbegrenzung sind nach Auffassung der Regierung abzulehnen.

Abgelehnt werden insbesondere auch folgende spezifischen Anliegen der Vernehmlassungsadressaten:

- Die **EVP** regt an, alternative Modelle einer Fahrkostenbegrenzung zu prüfen. Weil die bundesrechtlichen Bestimmungen nur eine betragsmässige Begrenzung zulassen, kann darauf verzichtet werden.
- Ebenfalls von der **EVP** wird angeregt, die geltende Praxis bei den gewährten Kilometerkosten zu verschärfen. Eine entsprechende Anpassung müsste von der Steuerverwaltung (und nicht im Steuergesetz) vorgenommen werden. Der Spielraum für tiefere Pauschalansätze ist allerdings begrenzt, weil die steuerpflichtigen Personen immer auch das Recht haben, die nachgewiesenen tatsächlichen Kosten geltend zu machen. Pauschalansätze sollen den Nachweis der tatsächlichen Kosten erübrigen und dürfen deshalb nicht zu tief festgesetzt werden.
- **SVP** und der **Handels- und Industrieverein** schlagen vor, auf die Streichung der Kann-Vorschrift für eine Gesamtpauschale zu verzichten. Das würde eine spätere Wiedereinführung der Gesamtpauschale erlauben. Weil aber für die direkte Bundessteuer ohnehin die tatsächlichen Berufskosten ermittelt werden müssen, gibt es für die Wiedereinführung einer Gesamtpauschale keine praktischen Gründe. Eine Vereinfachung bei der Deklaration oder bei der Veranlagung könnte damit nicht erreicht werden.

Mit Bezug auf die **Neuregelung der Aus- und Weiterbildungskosten** wurden ebenfalls verschiedene Anträge zur Höhe des zulässigen Maximalbetrags gestellt.

Der vorgeschlagene Maximalbetrag von CHF 12 000 entspricht den Anträgen der Kantone im Rahmen der Vernehmlassung auf Bundesebene. Würde der zulässige Maximalbetrag auf CHF 6000 herabgesetzt, ergäben sich kaum signifikante Mehreinnahmen. Der Regierungsrat erachtet es deshalb als richtig, Aus- und Weiterbildungskosten wie bei der direkten Bundessteuer bis zum Betrag von CHF 12 000 zum Abzug zuzulassen. Tiefere Maximalbeträge, aber auch ein gänzlicher Verzicht auf eine Begrenzung, sind nach Auffassung der Regierung abzulehnen.

Abgelehnt wird insbesondere auch das folgende spezifische Anliegen: Die **Grünen** haben angeregt, bei Erwachsenen die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung auch dann zum Abzug zuzulassen, wenn es sich um den ersten Abschluss auf Sekundarstufe II handelt. Eine solche Regelung würde den zwingenden Vorgaben des Steuerharmonisierungsgesetzes widersprechen und würde ausserdem zu einer von der direkten Bundessteuer abweichenden Praxis führen. Zudem erscheint es richtig, dass Personen, die erst im Erwachsenenalter eine Berufslehre ausüben, den jungen Erwachsenen gleichgestellt werden, die ihre Kosten der Berufslehre auch nicht geltend machen konnten.

Mit Bezug auf die **Neuregelung der Öffentlichkeit des Steuerregisters** wurde sowohl der Beibehalt der bisherigen Regelung als auch die gänzliche Aufhebung der Steuerregisteröffentlichkeit beantragt. Der Regierungsrat ist diesen Anträgen nicht gefolgt und hält an seinem Vorschlag fest. Die vorgeschlagene Lösung stellt nach Auffassung der Regierung einen sinnvollen Kompromiss dar und berücksichtigt sowohl datenschutzrechtliche Aspekte als auch weiter bestehende Bedürfnisse nach Transparenz.

Der **Verzicht auf steuerpolitische Massnahmen** zum jetzigen Zeitpunkt ist weitgehend unbestritten geblieben. Der Regierungsrat möchte entgegen den vereinzelt gestellten Anträgen im Rahmen der vorliegenden Revision keine steuerpolitischen Massnahmen diskutieren. Der Handlungsspielraum soll für spätere steuerpolitische Massnahmen so weit als möglich erhalten bleiben.

11. Schlussfolgerungen des Regierungsrates

Die durchgeführte Vernehmlassung zeigt eine breite Akzeptanz der Vorlage. In der Vernehmlassung wird den vom Bundesrecht vorgeschriebenen Änderungen (Neuregelung der Aus- und Weiterbildungskosten, Rückkaufwert laufender Leibrenten) und den Vereinfachungen und Anpassungen an Bedürfnisse der Praxis durchwegs zugestimmt.

Strittig sind in erster Linie die vorgeschlagenen Maximalbeträge der abziehbaren Fahrkosten bzw. der Aus- und Weiterbildungskosten. Der Regierungsrat möchte aus finanzpolitischen Gründen an seinem Antrag für eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf CHF 3000 festhalten. Die Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf CHF 3000 stellt die wesentlichste einnahmenseitige Massnahme im Paket der Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014) dar.

Die finanziellen Perspektiven des Kantons erlauben es nicht, auf diesen bedeutenden Baustein zur Gesundung der Kantonsfinanzen zu verzichten. Im Hinblick auf die

anstehenden finanzpolitischen Herausforderungen hält der Regierungsrat an seinem Antrag fest und sieht wie bei der direkten Bundessteuer eine Begrenzung auf CHF 3000 vor. Höhere Maximalbeträge oder ein Verzicht auf die Fahrkostenbegrenzung sind nach Auffassung der Regierung abzulehnen.

Der Verzicht auf steuerpolitische Massnahmen zum jetzigen Zeitpunkt ist weitgehend unbestritten geblieben. Der Regierungsrat möchte entgegen den vereinzelt gestellten Anträgen im Rahmen der vorliegenden Revision keine steuerpolitischen Massnahmen diskutieren. Der Handlungsspielraum soll für spätere steuerpolitische Massnahmen so weit als möglich erhalten bleiben.

12. Antrag des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantragt, die vorliegende Teilrevision des Steuergesetzes auf den 1. Januar 2016 in Kraft zu setzen.

Bern, 26. November 2014

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Antrag des Regierungsrates

Steuergesetz (StG)
(Änderung) 661.11

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.
Das Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG), mit Änderung vom 26. März 2013¹⁾, wird wie folgt geändert:

Art. 20 ¹Unverändert.
² Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, stellen unab- hängig von deren Höhe keinen anderen geldwerten Vorteil im Sinne von Absatz 1 dar.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Art. 31 ¹Als Berufskosten werden abgezogen

a die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 3000 Fran- ken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte,

b unverändert,
c die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten, wobei Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe n vorbehalten bleibt,
d aufgehoben,
e unverändert.

² Unverändert.

³ Aufgehoben.

¹⁾ BAG 13-77

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Finanzkommission

Steuergesetz (StG)
(Änderung) 661.11

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.
Das Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG), mit Änderung vom 26. März 2013¹⁾, wird wie folgt geändert:

Art. 20 ¹Unverändert.
² Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, stellen unab- hängig von deren Höhe keinen anderen geldwerten Vorteil im Sinne von Absatz 1 dar.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Art. 31 ¹Als Berufskosten werden abgezogen

Antrag des Regierungsrates

a die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 3000 Fran- ken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte,

Antrag der Kommission

a die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 6700 Fran- ken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte,

b unverändert,
c die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten, wobei Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe n vorbehalten bleibt,
d aufgehoben,
e unverändert.

² Unverändert.

³ Aufgehoben.

¹⁾ BAG 13-77

Art. 32 ¹Unverändert.

- ² Dazu gehören insbesondere
a bis *d* unverändert,
e die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, einschliesslich Umschulungskosten,

Der bisherige Buchstabe *e* wird zu Buchstabe *f*.

- ³ Unverändert.

Art. 38 ¹Von den Einkünften werden abgezogen

- a* bis *m* unverändert,
n die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12 000 Franken, sofern

1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder
2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

- ² Unverändert.

Art. 39 Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere

- a* unverändert,
b aufgehoben,
c bis *e* unverändert.

Art. 50 «, solange der Bezug der Rente aufgeschoben ist» wird aufgehoben.**Art. 66** ¹«des Vermögensertrags» wird ersetzt durch «des Vermögensertrags des im Kanton Bern steuerbaren Vermögens».

- ² bis ⁴Unverändert.

Art. 90 ¹Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- a* bis *d* unverändert,
e die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, einschliesslich Umschulungskosten.

- ² Unverändert.

Art. 32 ¹Unverändert.

- ² Dazu gehören insbesondere
a bis *d* unverändert,
e die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, einschliesslich Umschulungskosten,

Der bisherige Buchstabe *e* wird zu Buchstabe *f*.

- ³ Unverändert.

Art. 38 ¹Von den Einkünften werden abgezogen

- a* bis *m* unverändert,
n die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12 000 Franken, sofern

1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder
2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

- ² Unverändert.

Art. 39 Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere

- a* unverändert,
b aufgehoben,
c bis *e* unverändert.

Art. 50 «, solange der Bezug der Rente aufgeschoben ist» wird aufgehoben.**Art. 66** ¹«des Vermögensertrags» wird ersetzt durch «des Vermögensertrags des im Kanton Bern steuerbaren Vermögens».

- ² bis ⁴Unverändert.

Art. 90 ¹Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- a* bis *d* unverändert,
e die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, einschliesslich Umschulungskosten.

- ² Unverändert.

Art. 100 ¹Unverändert.

- ² «5200 Franken» wird ersetzt durch «10 000 Franken».

Art. 124 «Artikel 117 bis 121» wird ersetzt durch «Artikel 117 bis 121 und 122a».

Art. 164 ^{1 und 2}Unverändert.

³ Beim Nachweis eines wirtschaftlichen Interesses erhalten Dritte von der Gemeinde jederzeit Auskunft über die letzten rechtskräftigen Steuerfaktoren von natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde. Die gebührenpflichtige Auskunft umfasst das steuerbare Einkommen, das steuerbare Vermögen und die amtlichen Werte der in der Gemeinde gelegenen Liegenschaften.

⁴ Beim Nachweis eines wirtschaftlichen Interesses erhalten Dritte von der kantonalen Steuerverwaltung jederzeit Auskunft über die letzten rechtskräftigen Steuerfaktoren von juristischen Personen mit Sitz im Kanton Bern. Die gebührenpflichtige Auskunft umfasst den steuerbaren Gewinn und das steuerbare Kapital.

⁵ Das Auskunftsgesuch ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Die steuerpflichtige Person wird über die erteilte Auskunft informiert.

⁶ Wird die gewünschte Auskunft verweigert, kann die gesuchstellende Person eine anfechtbare Verfügung verlangen. Gegen die Verfügung kann Rekurs an die Steuerrekurskommission (Art. 195 ff.) erhoben werden.

Art. 229 ¹Die Strafverfolgung verjährt

a und b unverändert,

c «15 Jahre» wird jeweils ersetzt durch «zehn Jahre»,

d unverändert.

^{2 bis 4}Unverändert.

Art. 241 ¹Zu Gunsten des Kantons besteht

a unverändert,

b ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 109 Buchstabe b EG ZGB zur Sicherung der Grundstückgewinnsteuer, wobei die Höhe des gesetzlichen Grundpfandrechts innert 30 Tagen nach Einreichung der massgeblichen Unterlagen mit einer rechtsverbindlichen Auskunft der kantonalen Steuerverwaltung gegen Gebühr festgesetzt werden kann.

^{2 bis 5}Unverändert.

Art. 124 «Artikel 117 bis 121» wird ersetzt durch «Artikel 117 bis 121 und 122a».

Art. 164 ¹Unverändert.

² Die kantonale Steuerverwaltung führt die Register für die übrigen Steuern. Sie veröffentlicht ein Verzeichnis der wegen Verfolgung von öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken steuerbefreiten juristischen Personen (Art. 83 Abs. 1 Bst. g). Die betroffene juristische Person kann ihren Eintrag durch schriftliche Mitteilung an die kantonale Steuerverwaltung sperren lassen.

³ Beim Nachweis eines wirtschaftlichen Interesses erhalten Dritte von der Gemeinde jederzeit Auskunft über die letzten rechtskräftigen Steuerfaktoren von natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde. Die gebührenpflichtige Auskunft umfasst das steuerbare Einkommen, das steuerbare Vermögen und die amtlichen Werte der in der Gemeinde gelegenen Liegenschaften.

⁴ Beim Nachweis eines wirtschaftlichen Interesses erhalten Dritte von der kantonalen Steuerverwaltung jederzeit Auskunft über die letzten rechtskräftigen Steuerfaktoren von juristischen Personen mit Sitz im Kanton Bern. Die gebührenpflichtige Auskunft umfasst den steuerbaren Gewinn und das steuerbare Kapital.

⁵ Das Auskunftsgesuch ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Die steuerpflichtige Person wird über die erteilte Auskunft informiert.

⁶ Wird die gewünschte Auskunft verweigert, kann die gesuchstellende Person eine anfechtbare Verfügung verlangen. Gegen die Verfügung kann Rekurs an die Steuerrekurskommission (Art. 195 ff.) erhoben werden.

Art. 229 ¹Die Strafverfolgung verjährt

a und b unverändert,

c «15 Jahre» wird jeweils ersetzt durch «zehn Jahre»,

d unverändert.

^{2 bis 4}Unverändert.

Art. 241 ¹Zu Gunsten des Kantons besteht

a unverändert,

b ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 109 Buchstabe b EG ZGB zur Sicherung der Grundstückgewinnsteuer, wobei die Höhe des gesetzlichen Grundpfandrechts innert 30 Tagen nach Einreichung der massgeblichen Unterlagen mit einer rechtsverbindlichen Auskunft der kantonalen Steuerverwaltung gegen Gebühr festgesetzt werden kann.

^{2 bis 5}Unverändert.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung von Artikel 229 StG.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 26. November 2014

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Egger-Jenzer
Der Staatsschreiber: Auer

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung von Artikel 229 StG.

Streichen.

Bern, 22. April 2015

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Egger-Jenzer
Der Staatsschreiber: Auer

Bern, 5. Februar 2015

Im Namen der Finanzkommission
Der Präsident: Iseli

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission für die zweite Lesung**



Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG)

Antrag des Regierungsrates

Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf die Artikel 33 Absatz 1, 38 Absatz 3 und 46 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG)¹⁾, Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung des Bundesrates vom 2. September 2009 über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV)²⁾, die Artikel 10, 12, 13 Absatz 2, 17 Absatz 2, 21, 23 Absatz 2, 25 Absatz 2, 28 Absatz 3, 34 Absatz 2, 42 Absatz 1, 43, 44 Absatz 1, 45 Absatz 1 und 49 der Verordnung des Bundesrates vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV)³⁾, die Artikel 1 Absatz 1 und 2 Absatz 2 der Verordnung der Bundesversammlung vom 6. Oktober 2006 über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV)⁴⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 Dieses Gesetz regelt a den Vollzug der Geoinformationsgesetzgebung des Bundes, b die Erhebung, Nachführung und Verwaltung von Geodaten, c den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten, d die Einrichtung und den Betrieb des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster), e die Einrichtung und den Betrieb des Leitungskatasters.
Geltungsbereich	Art. 2 ¹ Dieses Gesetz gilt für die Geobasisdaten des kantonalen Rechts sowie für andere Geodaten des Kantons. ² Es gilt für die Geobasisdaten des kommunalen Rechts sowie für andere Geodaten der Gemeinden, soweit die Gemeinden keine abweichenden Bestimmungen erlassen haben.

¹⁾ SR 510.62
²⁾ SR 510.622.4
³⁾ SR 211.432.2
⁴⁾ SR 211.432.27

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf die Artikel 33 Absatz 1, 38 Absatz 3 und 46 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG)¹⁾, Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung des Bundesrates vom 2. September 2009 über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV)²⁾, die Artikel 10, 12, 13 Absatz 2, 17 Absatz 2, 21, 23 Absatz 2, 25 Absatz 2, 28 Absatz 3, 34 Absatz 2, 42 Absatz 1, 43, 44 Absatz 1, 45 Absatz 1 und 49 der Verordnung des Bundesrates vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV)³⁾, die Artikel 1 Absatz 1 und 2 Absatz 2 der Verordnung der Bundesversammlung vom 6. Oktober 2006 über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV)⁴⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 Dieses Gesetz regelt a den Vollzug der Geoinformationsgesetzgebung des Bundes, b die Erhebung, Nachführung und Verwaltung von Geodaten, c den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten, d die Einrichtung und den Betrieb des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster), e die Einrichtung und den Betrieb des Leitungskatasters.
Geltungsbereich	Art. 2 ¹ Dieses Gesetz gilt für die Geobasisdaten des kantonalen Rechts sowie für andere Geodaten des Kantons. ² Es gilt für die Geobasisdaten des kommunalen Rechts sowie für andere Geodaten der Gemeinden, soweit die Gemeinden keine abweichenden Bestimmungen erlassen haben.

¹⁾ SR 510.62
²⁾ SR 510.622.4
³⁾ SR 211.432.2
⁴⁾ SR 211.432.27

Ergebnis der ersten Lesung

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 33 Absatz 1, 38 Absatz 3 und 46 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG)¹⁾, Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung des Bundesrates vom 2. September 2009 über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV)²⁾, die Artikel 10, 12, 13 Absatz 2, 17 Absatz 2, 21, 23 Absatz 2, 25 Absatz 2, 28 Absatz 3, 34 Absatz 2, 42 Absatz 1, 43, 44 Absatz 1, 45 Absatz 1 und 49 der Verordnung des Bundesrates vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV)³⁾, die Artikel 1 Absatz 1 und 2 Absatz 2 der Verordnung der Bundesversammlung vom 6. Oktober 2006 über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV)⁴⁾, auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 Dieses Gesetz regelt

- a* den Vollzug der Geoinformationsgesetzgebung des Bundes,
- b* die Erhebung, Nachführung und Verwaltung von Geodaten,
- c* den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten,
- d* die Einrichtung und den Betrieb des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster),
- e* die Einrichtung und den Betrieb des Leitungskatasters.

Geltungsbereich

Art. 2 ¹Dieses Gesetz gilt für die Geobasisdaten des kantonalen Rechts sowie für andere Geodaten des Kantons.

² Es gilt für die Geobasisdaten des kommunalen Rechts sowie für andere Geodaten der Gemeinden, soweit die Gemeinden keine abweichenden Bestimmungen erlassen haben.

¹⁾ SR 510.62

²⁾ SR 510.622.4

³⁾ SR 211.432.2

⁴⁾ SR 211.432.27

³ Die Bestimmungen für die Geobasisdaten des kantonalen Rechts gelten auch für die Geobasisdaten des Bundesrechts, sofern das Bundesrecht und das übrige kantonale Recht keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

Art. 3 Die Begriffsbestimmungen nach Artikel 3 Absatz 1 GeolG, Artikel 2 der Verordnung des Bundesrates vom 21. Mai 2008 über Geoinformation (GeoInformationsverordnung, GeolV)¹⁾ und Artikel 3 der Verordnung des Bundesrates vom 21. Mai 2008 über die geographischen Namen (GeoNV)²⁾ gelten sinngemäss.

2. Grundsätze

2.1 Kantonale Geodaten-Infrastruktur

Art. 4 ¹Der Kanton betreibt eine Geodaten-Infrastruktur.

² Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ist für die zentralen Komponenten sowie die Geodienste und weiteren Dienste der kantonalen Geodaten-Infrastruktur verantwortlich.

³ Die zuständigen Stellen nach Artikel 6 und die kantonalen Fachstellen nach Artikel 7 sind für die Fachanwendungen ihres Sachbereichs verantwortlich.

Art. 5 ¹Der Kanton betreibt eine Infrastruktur für Grundstücksdaten als Teil der kantonalen Geodaten-Infrastruktur.

² Der Regierungsrat erlässt Vorschriften zum Betrieb sowie zu den Zugangsbeschränkungen und Gebühren.

2.2 Erhebung, Nachführung und Verwaltung

Art. 6 ¹Die Gesetzgebung bezeichnet die Stellen, die für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung der Geobasisdaten des kantonalen Rechts und des Bundesrechts zuständig sind. Fehlen entsprechende Vorschriften, so liegt die Zuständigkeit bei der Stelle des Kantons oder der Gemeinde, die für den Sachbereich verantwortlich ist, auf den sich die Geobasisdaten beziehen.

² Der Regierungsrat regelt die Federführung unter mehreren Stellen, wenn sich Geobasisdaten auf verschiedene Sachbereiche beziehen.

Art. 7 ¹Der Regierungsrat bestimmt die kantonalen Fachstellen für Geobasisdaten des kantonalen und des Bundesrechts, sofern keine zuständige Stelle auf kantonaler Ebene besteht.

¹⁾ SR 510.620

²⁾ SR 510.625

³ Die Bestimmungen für die Geobasisdaten des kantonalen Rechts gelten auch für die Geobasisdaten des Bundesrechts, sofern das Bundesrecht und das übrige kantonale Recht keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

Art. 3 Die Begriffsbestimmungen nach Artikel 3 Absatz 1 GeolG, Artikel 2 der Verordnung des Bundesrates vom 21. Mai 2008 über Geoinformation (GeoInformationsverordnung, GeolV)¹⁾ und Artikel 3 der Verordnung des Bundesrates vom 21. Mai 2008 über die geographischen Namen (GeoNV)²⁾ gelten sinngemäss.

2. Grundsätze

2.1 Kantonale Geodaten-Infrastruktur

Art. 4 ¹Der Kanton betreibt eine Geodaten-Infrastruktur.

² Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ist für die zentralen Komponenten sowie die Geodienste und weiteren Dienste der kantonalen Geodaten-Infrastruktur verantwortlich.

³ Die zuständigen Stellen nach Artikel 6 und die kantonalen Fachstellen nach Artikel 7 sind für die Fachanwendungen ihres Sachbereichs verantwortlich.

Art. 5 ¹Der Kanton betreibt eine Infrastruktur für Grundstücksdaten als Teil der kantonalen Geodaten-Infrastruktur.

² Der Regierungsrat erlässt Vorschriften zum Betrieb sowie zu den Zugangsbeschränkungen und Gebühren.

2.2 Erhebung, Nachführung und Verwaltung

Art. 6 ¹Die Gesetzgebung bezeichnet die Stellen, die für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung der Geobasisdaten des kantonalen Rechts und des Bundesrechts zuständig sind. Fehlen entsprechende Vorschriften, so liegt die Zuständigkeit bei der Stelle des Kantons oder der Gemeinde, die für den Sachbereich verantwortlich ist, auf den sich die Geobasisdaten beziehen.

² Der Regierungsrat regelt die Federführung unter mehreren Stellen, wenn sich Geobasisdaten auf verschiedene Sachbereiche beziehen.

Art. 7 ¹Der Regierungsrat bestimmt die kantonalen Fachstellen für Geobasisdaten des kantonalen und des Bundesrechts, sofern keine zuständige Stelle auf kantonaler Ebene besteht.

¹⁾ SR 510.620

²⁾ SR 510.625

³ Die Bestimmungen für die Geobasisdaten des kantonalen Rechts gelten auch für die Geobasisdaten des Bundesrechts, sofern das Bundesrecht und das übrige kantonale Recht keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

Begriffe

Art. 3 Die Begriffsbestimmungen nach Artikel 3 Absatz 1 GeolG, Artikel 2 der Verordnung des Bundesrates vom 21. Mai 2008 über Geoinformation (GeoInformationsverordnung, GeolV)¹⁾ und Artikel 3 der Verordnung des Bundesrates vom 21. Mai 2008 über die geographischen Namen (GeoNV)²⁾ gelten sinngemäss.

2. Grundsätze

2.1 Kantonale Geodaten-Infrastruktur

Betrieb

Art. 4 ¹Der Kanton betreibt eine Geodaten-Infrastruktur.

² Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ist für die zentralen Komponenten sowie die Geodienste und weiteren Dienste der kantonalen Geodaten-Infrastruktur verantwortlich.

³ Die zuständigen Stellen nach Artikel 6 und die kantonalen Fachstellen nach Artikel 7 sind für die Fachanwendungen ihres Sachbereichs verantwortlich.

Grundstückdaten

Art. 5 ¹Der Kanton betreibt eine Infrastruktur für Grundstückdaten als Teil der kantonalen Geodaten-Infrastruktur.

² Der Regierungsrat erlässt Vorschriften zum Betrieb sowie zu den Zugangsbeschränkungen und Gebühren.

2.2 Erhebung, Nachführung und Verwaltung

Zuständige Stellen

Art. 6 ¹Die Gesetzgebung bezeichnet die Stellen, die für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung der Geobasisdaten des kantonalen Rechts und des Bundesrechts zuständig sind. Fehlen entsprechende Vorschriften, so liegt die Zuständigkeit bei der Stelle des Kantons oder der Gemeinde, die für den Sachbereich verantwortlich ist, auf den sich die Geobasisdaten beziehen.

² Der Regierungsrat regelt die Federführung unter mehreren Stellen, wenn sich Geobasisdaten auf verschiedene Sachbereiche beziehen.

Kantonale Fachstellen

Art. 7 ¹Der Regierungsrat bestimmt die kantonalen Fachstellen für Geobasisdaten des kantonalen und des Bundesrechts, sofern keine zuständige Stelle auf kantonaler Ebene besteht.

¹⁾ SR 510.620

²⁾ SR 510.625

- ² Die kantonalen Fachstellen erlassen in ihrem Fachbereich Vorgaben für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung dieser Geobasisdaten. Sie stellen deren Verfügbarkeit in der kantonalen Geodaten-Infrastruktur sicher.
- ³ Sie geben in ihrem Fachbereich die Geodaten- und Darstellungsmodelle vor und können den Inhalt des minimalen Datenmodells des Bundes bezüglich Struktur und Detaillierungsgrad erweitern.
- ⁴ Sie sorgen für die Anpassung der Geobasisdaten an die tatsächlichen Verhältnisse.

Art. 8 ¹Der Regierungsrat legt in einem Katalog die Geobasisdaten des kantonalen Rechts fest.

- ² Er präzisiert darin den Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts. Er kann weitere Geodaten des Kantons in den Katalog aufnehmen.

Art. 9 ¹Die qualitativen und technischen Anforderungen an Geodaten und Geometadaten sind so festzulegen, dass die Daten einfach auszutauschen und breit nutzbar sind.

- ² Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen. Er kann diese Befugnis der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion übertragen.

- ³ Der Kanton kann Prüfmittel zur Qualitätssicherung zur Verfügung stellen.

Art. 10 ¹Die zuständigen Stellen nach Artikel 6 gewährleisten die Verfügbarkeit der Geobasisdaten.

- ² Der Regierungsrat regelt die Archivierung und die Historisierung der Geobasisdaten des kantonalen Rechts durch Verordnung.

2.3 Zugang und Nutzung

Art. 11 ¹Die Geobasisdaten des kantonalen Rechts und, soweit nötig, die Geobasisdaten des Bundesrechts werden mindestens über die kantonale Geodaten-Infrastruktur zugänglich gemacht.

- ² Sie können von allen genutzt werden, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

- ³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, welche weiteren Geodaten des Kantons über die kantonale Geodaten-Infrastruktur zugänglich gemacht werden.

- ² Die kantonalen Fachstellen erlassen in ihrem Fachbereich Vorgaben für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung dieser Geobasisdaten. Sie stellen deren Verfügbarkeit in der kantonalen Geodaten-Infrastruktur sicher.
- ³ Sie geben in ihrem Fachbereich die Geodaten- und Darstellungsmodelle vor und können den Inhalt des minimalen Datenmodells des Bundes bezüglich Struktur und Detaillierungsgrad erweitern.
- ⁴ Sie sorgen für die Anpassung der Geobasisdaten an die tatsächlichen Verhältnisse.

Art. 8 ¹Der Regierungsrat legt in einem Katalog die Geobasisdaten des kantonalen Rechts fest.

- ² Er präzisiert darin den Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts. Er kann weitere Geodaten des Kantons in den Katalog aufnehmen.

Art. 9 ¹Die qualitativen und technischen Anforderungen an Geodaten und Geometadaten sind so festzulegen, dass die Daten einfach auszutauschen und breit nutzbar sind.

- ² Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen. Er kann diese Befugnis der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion übertragen.

- ³ Der Kanton kann Prüfmittel zur Qualitätssicherung zur Verfügung stellen.

Art. 10 ¹Die zuständigen Stellen nach Artikel 6 gewährleisten die Verfügbarkeit der Geobasisdaten.

- ² Der Regierungsrat regelt die Archivierung und die Historisierung der Geobasisdaten des kantonalen Rechts durch Verordnung.

2.3 Zugang und Nutzung

Art. 11 ¹Die Geobasisdaten des kantonalen Rechts und, soweit nötig, die Geobasisdaten des Bundesrechts werden mindestens über die kantonale Geodaten-Infrastruktur zugänglich gemacht.

- ² Sie können von allen genutzt werden, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

- ³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, welche weiteren Geodaten des Kantons über die kantonale Geodaten-Infrastruktur zugänglich gemacht werden.

² Die kantonalen Fachstellen erlassen in ihrem Fachbereich Vorgaben für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung dieser Geobasisdaten. Sie stellen deren Verfügbarkeit in der kantonalen Geodaten-Infrastruktur sicher.

³ Sie geben in ihrem Fachbereich die Geodaten- und Darstellungsmodelle vor und können den Inhalt des minimalen Datenmodells des Bundes bezüglich Struktur und Detaillierungsgrad erweitern.

⁴ Sie sorgen für die Anpassung der Geobasisdaten an die tatsächlichen Verhältnisse.

Art. 8 ¹Der Regierungsrat legt in einem Katalog die Geobasisdaten des kantonalen Rechts fest.

² Er präzisiert darin den Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts. Er kann weitere Geodaten des Kantons in den Katalog aufnehmen.

Art. 9 ¹Die qualitativen und technischen Anforderungen an Geodaten und Geometadaten sind so festzulegen, dass die Daten einfach auszutauschen und breit nutzbar sind.

² Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen. Er kann diese Befugnis der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion übertragen.

³ Der Kanton kann Prüfmittel zur Qualitätssicherung zur Verfügung stellen.

Art. 10 ¹Die zuständigen Stellen nach Artikel 6 gewährleisten die Verfügbarkeit der Geobasisdaten.

² Der Regierungsrat regelt die Archivierung und die Historisierung der Geobasisdaten des kantonalen Rechts durch Verordnung.

2.3 Zugang und Nutzung

Art. 11 ¹Die Geobasisdaten des kantonalen Rechts und, soweit nötig, die Geobasisdaten des Bundesrechts werden mindestens über die kantonale Geodaten-Infrastruktur zugänglich gemacht.

² Sie können von allen genutzt werden, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, welche weiteren Geodaten des Kantons über die kantonale Geodaten-Infrastruktur zugänglich gemacht werden.

Öffentlichkeit

Art. 11 ¹Geodaten sind öffentlich zugänglich.

² Sie können von allen genutzt werden, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

³ Die Geobasisdaten des kantonalen Rechts und, soweit nötig, die Geobasisdaten des Bundesrechts werden mindestens über die kantonale Geodaten-Infrastruktur zugänglich gemacht.

⁴ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, welche weiteren Geodaten des Kantons über die kantonale Geodaten-Infrastruktur zugänglich gemacht werden.

Kantonaler Geobasisdatenkatalog

Harmonisierung

Verfügbarkeit

Öffentlichkeit

Art. 12 ¹Der Regierungsrat regelt den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 durch Verordnung, insbesondere a die zulässige Nutzung und Weitergabe, b das Verfahren zur Gewährung von Zugang und Nutzung, c die Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer, namentlich hinsichtlich des Zugangs und des Datenschutzes bei der Nutzung und Weitergabe der Daten, d das Anbringen von Quellenangaben und Warnhinweisen. ² Die zuständigen Stellen nach Artikel 6 können den Zugang zu Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 sowie deren Nutzung und Weitergabe von ihrer Einwilligung abhängig machen. Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen für die Erteilung der Einwilligung. ³ Die Einwilligung wird erteilt durch Verfügung, Vertrag oder elektronische Zugangskontrolle.	Zugang und Nutzung	
Art. 13 ¹Der Regierungsrat erlässt im Hinblick auf eine optimale Vernetzung Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen für Geodienste und weitere Dienste. Er kann diese Befugnis der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion übertragen. ² Such-, Darstellungs- und Download-Dienste für Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 werden mindestens über die kantonale Geodaten-Infrastruktur angeboten.	Geodienste	
Art. 14 ¹Der Kanton und die Gemeinde können für die Bereitstellung von Geodaten Gebühren erheben.	Gebühren	
² Die kantonalen Gebühren können zusätzlich einen angemessenen Beitrag an die Kosten der Infrastruktur und der Investitions- und Nachführungskosten der Geodaten enthalten. Die Gemeinden werden angemessen beteiligt. ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.		
Art. 15 ¹Die Behörden des Kantons und der Gemeinden sowie die übrigen zuständigen Stellen gewähren einander einfachen und direkten Zugang zu ihren Geodaten. ² Der Austausch von Geodaten nach Absatz 1 erfolgt kostenlos. ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.	Austausch zwischen Kanton und Gemeinden	
Art. 16 ¹Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion schliesst den öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Artikel 14 Absatz 3 GeolG ab.	Austausch mit Bund und Kantonen	

Art. 12 ¹Der Regierungsrat regelt den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 durch Verordnung, insbesondere a die zulässige Nutzung und Weitergabe, b das Verfahren zur Gewährung von Zugang und Nutzung, c die Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer, namentlich hinsichtlich des Zugangs und des Datenschutzes bei der Nutzung und Weitergabe der Daten, d das Anbringen von Quellenangaben und Warnhinweisen. ² Die zuständigen Stellen nach Artikel 6 können den Zugang zu Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 sowie deren Nutzung und Weitergabe von ihrer Einwilligung abhängig machen. Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen für die Erteilung der Einwilligung. ³ Die Einwilligung wird erteilt durch Verfügung, Vertrag oder elektronische Zugangskontrolle.	Zugang und Nutzung	
Art. 13 ¹Der Regierungsrat erlässt im Hinblick auf eine optimale Vernetzung Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen für Geodienste und weitere Dienste. Er kann diese Befugnis der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion übertragen. ² Such-, Darstellungs- und Download-Dienste für Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 werden mindestens über die kantonale Geodaten-Infrastruktur angeboten.	Geodienste	
Art. 14 ¹Der Kanton und die Gemeinde können für die Bereitstellung von Geodaten Gebühren erheben.	Gebühren	
² Die kantonalen Gebühren können zusätzlich einen angemessenen Beitrag an die Kosten der Infrastruktur und der Investitions- und Nachführungskosten der Geodaten enthalten. Die Gemeinden werden angemessen beteiligt. ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.		
Art. 15 ¹Die Behörden des Kantons und der Gemeinden sowie die übrigen zuständigen Stellen gewähren einander einfachen und direkten Zugang zu ihren Geodaten. ² Der Austausch von Geodaten nach Absatz 1 erfolgt kostenlos. ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.	Austausch zwischen Kanton und Gemeinden	
Art. 16 ¹Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion schliesst den öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Artikel 14 Absatz 3 GeolG ab.	Austausch mit Bund und Kantonen	

Zugang
und Nutzung

Art. 12 ¹Der Regierungsrat regelt den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 durch Verordnung, insbesondere

- a die zulässige Nutzung und Weitergabe,
- b das Verfahren zur Gewährung von Zugang und Nutzung,
- c die Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer, namentlich hinsichtlich des Zugangs und des Datenschutzes bei der Nutzung und Weitergabe der Daten,
- d das Anbringen von Quellenangaben und Warnhinweisen.

² Die zuständigen Stellen nach Artikel 6 können den Zugang zu Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 sowie deren Nutzung und Weitergabe von ihrer Einwilligung abhängig machen. Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen für die Erteilung der Einwilligung.

³ Die Einwilligung wird erteilt durch Verfügung, Vertrag oder elektronische Zugangskontrolle.

Geodienste

Art. 13 ¹Der Regierungsrat erlässt im Hinblick auf eine optimale Vernetzung Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen für Geodienste und weitere Dienste. Er kann diese Befugnis der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion übertragen.

² Such-, Darstellungs- und Download-Dienste für Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 werden mindestens über die kantonale Geodaten-Infrastruktur angeboten.

Gebühren

Art. 14 ¹Der Kanton und die Gemeinde können für die Bereitstellung von Geodaten Gebühren erheben.

Gebühren

Art. 14 ¹Geodaten sind grundsätzlich gebührenfrei zugänglich und nutzbar.

² Für die Bereitstellung von Geodaten können der Kanton und die Gemeinde Gebühren erheben.

³ Die kantonalen Gebühren können zusätzlich einen angemessenen Beitrag an die Kosten der Infrastruktur und der Investitions- und Nachführungskosten der Geodaten enthalten. Die Gemeinden werden angemessen beteiligt.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Austausch
zwischen Kanton
und Gemeinden

Art. 15 ¹Die Behörden des Kantons und der Gemeinden sowie die übrigen zuständigen Stellen gewähren einander einfachen und direkten Zugang zu ihren Geodaten.

² Der Austausch von Geodaten nach Absatz 1 erfolgt kostenlos.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Austausch
mit Bund
und Kantonen

Art. 16 ¹Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion schliesst den öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Artikel 14 Absatz 3 GeolG ab.

² Der Regierungsrat regelt die Modalitäten und die Abgeltung des Austauschs von Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 zwischen Kanton und Bund sowie zwischen Kanton und anderen Kantonen durch Verordnung. Er kann diese Befugnis der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion übertragen.

2.4 Koordination

Art. 17 Zur Koordination und Harmonisierung im Bereich der Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 sowie der Geodienste und weiteren Diensten wird eine Kommission geschaffen.

2.5 Bildung und Forschung

Art. 18 Der Kanton kann Beiträge für Projekte der Aus- und Weiterbildung sowie für die Forschung im Bereich der Geobasisdaten leisten.

3. Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Art. 19 ¹Inhalt des Katasters bilden die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen nach Artikel 3 ÖREBKV.

² Der Regierungsrat bezeichnet in Anwendung von Artikel 16 Absatz 3 GeolG die zusätzlichen eigentümergebundenen Geobasisdaten. Er bestimmt, welche Informationen über Änderungen im Rahmen von hängigen Verfahren mit dem Inhalt des Katasters zu verknüpfen sind.

³ Er kann auf Antrag der Gemeinde öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen des kommunalen Rechts in den Kataster aufnehmen.

⁴ Er regelt die Aufnahme der Daten in den Kataster, deren Nachführung und das Meldewesen sowie die Darstellung von Zusatzinformationen.

⁵ Anpassungen ohne Auswirkungen auf den Inhalt des Katasters, insbesondere Änderungen des Datenmodells oder der Informationsebene Liegenschaften der amtlichen Vermessung, Bezugsrahmenwechsel und Datenmigrationen, können ohne weiteres Verfahren vorgenommen werden.

Art. 20 ¹Dem Kataster kommt die Funktion eines amtlichen Publikationsorgans zu, sofern die Spezialgesetzgebung dies vorsieht.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Art. 21 ¹Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ist die für den Kataster verantwortliche Stelle nach Artikel 17 Absatz 2 ÖREBKV.

² Der Regierungsrat regelt die Modalitäten und die Abgeltung des Austauschs von Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 zwischen Kanton und Bund sowie zwischen Kanton und anderen Kantonen durch Verordnung. Er kann diese Befugnis der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion übertragen.

2.4 Koordination

Art. 17 Zur Koordination und Harmonisierung im Bereich der Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 sowie der Geodienste und weiteren Diensten wird eine Kommission geschaffen.

2.5 Bildung und Forschung

Art. 18 Der Kanton kann Beiträge für Projekte der Aus- und Weiterbildung sowie für die Forschung im Bereich der Geobasisdaten leisten.

3. Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Art. 19 ¹Inhalt des Katasters bilden die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen nach Artikel 3 ÖREBKV.

² Der Regierungsrat bezeichnet in Anwendung von Artikel 16 Absatz 3 GeolG die zusätzlichen eigentümergebundenen Geobasisdaten. Er bestimmt, welche Informationen über Änderungen im Rahmen von hängigen Verfahren mit dem Inhalt des Katasters zu verknüpfen sind.

³ Er kann auf Antrag der Gemeinde öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen des kommunalen Rechts in den Kataster aufnehmen.

⁴ Er regelt die Aufnahme der Daten in den Kataster, deren Nachführung und das Meldewesen sowie die Darstellung von Zusatzinformationen.

⁵ Anpassungen ohne Auswirkungen auf den Inhalt des Katasters, insbesondere Änderungen des Datenmodells oder der Informationsebene Liegenschaften der amtlichen Vermessung, Bezugsrahmenwechsel und Datenmigrationen, können ohne weiteres Verfahren vorgenommen werden.

Art. 20 ¹Dem Kataster kommt die Funktion eines amtlichen Publikationsorgans zu, sofern die Spezialgesetzgebung dies vorsieht.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Art. 21 ¹Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ist die für den Kataster verantwortliche Stelle nach Artikel 17 Absatz 2 ÖREBKV.

² Der Regierungsrat regelt die Modalitäten und die Abgeltung des Austauschs von Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 zwischen Kanton und Bund sowie zwischen Kanton und anderen Kantonen durch Vereinbarung. Er kann diese Befugnis der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion übertragen.

2.4 Koordination

Art. 17 Zur Koordination und Harmonisierung im Bereich der Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 sowie der Geodienste und weiteren Dienste wird eine Kommission geschaffen.

2.5 Bildung und Forschung

Art. 18 Der Kanton kann Beiträge für Projekte der Aus- und Weiterbildung sowie für die Forschung im Bereich der Geobasisdaten leisten.

3. Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Art. 19 ¹Inhalt des Katasters bilden die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen nach Artikel 3 ÖREBKV.

² Der Regierungsrat bezeichnet in Anwendung von Artikel 16 Absatz 3 GeolG die zusätzlichen eigentümlerverbindlichen Geobasisdaten. Er bestimmt, welche Informationen über Änderungen im Rahmen von hängigen Verfahren mit dem Inhalt des Katasters zu verknüpfen sind.

³ Er kann auf Antrag der Gemeinde öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen des kommunalen Rechts in den Kataster aufnehmen.

⁴ Er regelt die Aufnahme der Daten in den Kataster, deren Nachführung und das Meldewesen sowie die Darstellung von Zusatzinformationen.

⁵ Anpassungen ohne Auswirkungen auf den Inhalt des Katasters, insbesondere Änderungen des Datenmodells oder der Informationsebene Liegenschaften der amtlichen Vermessung, Bezugsrahmenwechsel und Datenmigrationen, können ohne weiteres Verfahren vorgenommen werden.

Art. 20 ¹Dem Kataster kommt die Funktion eines amtlichen Publikationsorgans zu, sofern die Spezialgesetzgebung dies vorsieht.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Art. 21 ¹Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ist die für den Kataster verantwortliche Stelle nach Artikel 17 Absatz 2 ÖREBKV.

- ² Sie ist für die Katasterleitung verantwortlich. Sie stellt die Kataster-Infrastruktur bereit, nimmt die Daten auf, gewährleistet die Verfügbarkeit der Daten und macht den Kataster in elektronischer Form zugänglich.
- ³ Sie gewährleistet den Darstellungs- und Download-Dienst nach Artikel 9 ÖREBKV.
- ⁴ Sie kann die Behebung von Widersprüchen veranlassen.
- ⁵ Der Regierungsrat regelt die Erstellung und Abgabe beglaubigter Auszüge durch Verordnung. Er kann die Gemeinden oder Dritte dazu ermächtigen.

4. Amtliche Vermessung

4.1 Allgemeines

Art. 22 ¹Die amtliche Vermessung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kanton und Gemeinden.

² Der Kanton setzt die amtliche Vermessung auf der Grundlage des Bundesrechts und der Programmvereinbarungen mit dem Bund um.

³ Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion nimmt die Aufgaben der Vermessungsaufsicht wahr und genehmigt das Ergebnis der amtlichen Vermessung nach Artikel 32 GeolG.

Art. 23 ¹Der Regierungsrat vereinbart mit dem Bund die Programme über die amtliche Vermessung.

² Die Vermessungsaufsicht plant nach Anhörung der Gemeinden die Umsetzung der amtlichen Vermessung im Kanton.

Art. 24 ¹Der Kanton ist für folgende Bestandteile der amtlichen Vermessung nach Artikel 5 VAV zuständig:

- a die Lage- und Höhenfixpunkte der Kategorie 2,
- b die Kantonsgrenze,
- c den kantonalen Basisplan.

² Für die übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung ist die Gemeinde zuständig.

³ In Gebieten, die keiner Gemeinde zugeordnet sind, ist der Kanton für die Bestandteile der amtlichen Vermessung zuständig.

⁴ Die Gemeinde kann mit Zustimmung der Vermessungsaufsicht kommunale Erweiterungen des Inhalts der amtlichen Vermessung vorschreiben. Sie kann im Einzelfall Genauigkeitsanforderungen an die amtliche Vermessung festlegen, die über die Vorgaben des Bundes und des Kantons hinausgehen.

- ² Sie ist für die Katasterleitung verantwortlich. Sie stellt die Kataster-Infrastruktur bereit, nimmt die Daten auf, gewährleistet die Verfügbarkeit der Daten und macht den Kataster in elektronischer Form zugänglich.
- ³ Sie gewährleistet den Darstellungs- und Download-Dienst nach Artikel 9 ÖREBKV.
- ⁴ Sie kann die Behebung von Widersprüchen veranlassen.
- ⁵ Der Regierungsrat regelt die Erstellung und Abgabe beglaubigter Auszüge durch Verordnung. Er kann die Gemeinden oder Dritte dazu ermächtigen.

4. Amtliche Vermessung

4.1 Allgemeines

Art. 22 ¹Die amtliche Vermessung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kanton und Gemeinden.

² Der Kanton setzt die amtliche Vermessung auf der Grundlage des Bundesrechts und der Programmvereinbarungen mit dem Bund um.

³ Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion nimmt die Aufgaben der Vermessungsaufsicht wahr und genehmigt das Ergebnis der amtlichen Vermessung nach Artikel 32 GeolG.

Art. 23 ¹Der Regierungsrat vereinbart mit dem Bund die Programme über die amtliche Vermessung.

² Die Vermessungsaufsicht plant nach Anhörung der Gemeinden die Umsetzung der amtlichen Vermessung im Kanton.

Art. 24 ¹Der Kanton ist für folgende Bestandteile der amtlichen Vermessung nach Artikel 5 VAV zuständig:

- a die Lage- und Höhenfixpunkte der Kategorie 2,
- b die Kantonsgrenze,
- c den kantonalen Basisplan.

² Für die übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung ist die Gemeinde zuständig.

³ In Gebieten, die keiner Gemeinde zugeordnet sind, ist der Kanton für die Bestandteile der amtlichen Vermessung zuständig.

⁴ Die Gemeinde kann mit Zustimmung der Vermessungsaufsicht kommunale Erweiterungen des Inhalts der amtlichen Vermessung vorschreiben. Sie kann im Einzelfall Genauigkeitsanforderungen an die amtliche Vermessung festlegen, die über die Vorgaben des Bundes und des Kantons hinausgehen.

² Sie ist für die Katasterleitung verantwortlich. Sie stellt die Kataster-Infrastruktur bereit, nimmt die Daten auf, gewährleistet die Verfügbarkeit der Daten und macht den Kataster in elektronischer Form zugänglich.

³ Sie gewährleistet den Darstellungs- und Download-Dienst nach Artikel 9 ÖREKV.

⁴ Sie kann die Behebung von Widersprüchen veranlassen.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Erstellung und Abgabe beglaubigter Auszüge durch Verordnung. Er kann die Gemeinden oder Dritte dazu ermächtigen.

4. Amtliche Vermessung

4.1 Allgemeines

Grundsatz

Art. 22 ¹Die amtliche Vermessung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kanton und Gemeinden.

² Der Kanton setzt die amtliche Vermessung auf der Grundlage des Bundesrechts und der Programmvereinbarungen mit dem Bund um.

³ Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion nimmt die Aufgaben der Vermessungsaufsicht wahr und genehmigt das Ergebnis der amtlichen Vermessung nach Artikel 32 GeolG.

Programme

Art. 23 ¹Der Regierungsrat vereinbart mit dem Bund die Programme über die amtliche Vermessung.

² Die Vermessungsaufsicht plant nach Anhörung der Gemeinden die Umsetzung der amtlichen Vermessung im Kanton.

Zuständigkeit

Art. 24 ¹Der Kanton ist für folgende Bestandteile der amtlichen Vermessung nach Artikel 5 VAV zuständig:

- a die Lage- und Höhenfixpunkte der Kategorie 2,
- b die Kantonsgrenze,
- c den kantonalen Basisplan.

² Für die übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung ist die Gemeinde zuständig.

³ In Gebieten, die keiner Gemeinde zugeordnet sind, ist der Kanton für die Bestandteile der amtlichen Vermessung zuständig.

⁴ Die Gemeinde kann mit Zustimmung der Vermessungsaufsicht kommunale Erweiterungen des Inhalts der amtlichen Vermessung vorschreiben. Sie kann im Einzelfall Genauigkeitsanforderungen an die amtliche Vermessung festlegen, die über die Vorgaben des Bundes und des Kantons hinausgehen.

Erweiterungen	Art. 25 ¹Der Regierungsrat kann Erweiterungen des Inhalts der amtlichen Vermessung durch Verordnung regeln. ² Er legt fest, wer die Kosten dafür trägt.	Erweiterungen	Art. 25 ¹Der Regierungsrat kann Erweiterungen des Inhalts der amtlichen Vermessung durch Verordnung regeln. ² Er legt fest, wer die Kosten dafür trägt.
Zuständigkeit	Art. 26 ¹Vor einer Ersterhebung im unvermessenen Gebiet führt die Gemeinde die Vermarkung durch. ² Bei einer Ersterhebung im vermessenen Gebiet oder einer Erneuerung entscheidet die Vermessungsaufsicht nach Anhörung der Gemeinde über die Vermarkung.	Zuständigkeit	Art. 26 ¹Vor einer Ersterhebung im unvermessenen Gebiet führt die Gemeinde die Vermarkung durch. ² Bei einer Ersterhebung im vermessenen Gebiet oder einer Erneuerung entscheidet die Vermessungsaufsicht nach Anhörung der Gemeinde über die Vermarkung.
Kantonsgrenze	Art. 27 Die Feststellung und die Veränderung der Kantonsgrenze richten sich nach den Bestimmungen der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV)¹⁾ und der Kantonsverfassung²⁾.	Kantonsgrenze	Art. 27 Die Feststellung und die Veränderung der Kantonsgrenze richten sich nach den Bestimmungen der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV)¹⁾ und der Kantonsverfassung²⁾.
Gemeindegrenzen	Art. 28 ¹Die Feststellung der Gemeindegrenzen im unvermessenen Gebiet bedarf der Zustimmung der betroffenen Gemeinden und der Genehmigung durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion. ² Die Veränderung von Gemeindegrenzen richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)³⁾. ³ Der Regierungsrat legt den Verlauf der Gemeindegrenzen fest, wenn sich die betroffenen Gemeinden nicht einigen oder wenn der Grenzverlauf nicht genehmigt werden kann. Er kann auf Antrag einer Gemeinde oder der Vermessungsaufsicht die Korrektur einer un-zweckmässigen Grenze anordnen.	Gemeindegrenzen	Art. 28 ¹Die Feststellung der Gemeindegrenzen im unvermessenen Gebiet bedarf der Zustimmung der betroffenen Gemeinden und der Genehmigung durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion. ² Die Veränderung von Gemeindegrenzen richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)³⁾. ³ Der Regierungsrat legt den Verlauf der Gemeindegrenzen fest, wenn sich die betroffenen Gemeinden nicht einigen oder wenn der Grenzverlauf nicht genehmigt werden kann. Er kann auf Antrag einer Gemeinde oder der Vermessungsaufsicht die Korrektur einer un-zweckmässigen Grenze anordnen.
Hoheitsgrenzen im Hochgebirge	Art. 29 ¹Hoheitsgrenzen im der Kultur nicht fähigen Land im Hochgebirge werden gestützt auf Pläne, Luftbilder oder andere geeignete Unterlagen festgestellt. ² In diesen Gebieten kann der beschreibende Text (z.B. Wasserscheide) in seiner Genauigkeit der Linienführung auf dem Plan vorgehen.	Hoheitsgrenzen im Hochgebirge	Art. 29 ¹Hoheitsgrenzen im der Kultur nicht fähigen Land im Hochgebirge werden gestützt auf Pläne, Luftbilder oder andere geeignete Unterlagen festgestellt. ² In diesen Gebieten kann der beschreibende Text (z.B. Wasserscheide) in seiner Genauigkeit der Linienführung auf dem Plan vorgehen.
Grundstücke mit anerkannter Vermessung oder Gebiete nach Landumlegung	Art. 30 ¹Die anerkannte Vermessung bildet die Grundlage für die Grenzfeststellung. ² In Gebieten, in denen eine Landumlegung durchgeführt wurde, bildet die genehmigte Neuordnung die Grundlage.	Grundstücke mit anerkannter Vermessung oder Gebiete nach Landumlegung	Art. 30 ¹Die anerkannte Vermessung bildet die Grundlage für die Grenzfeststellung. ² In Gebieten, in denen eine Landumlegung durchgeführt wurde, bildet die genehmigte Neuordnung die Grundlage.

¹⁾ SR 101²⁾ BSG 101.1³⁾ BSG 170.11¹⁾ SR 101²⁾ BSG 101.1³⁾ BSG 170.11

Erweiterungen

Art. 25 ¹Der Regierungsrat kann Erweiterungen des Inhalts der amtlichen Vermessung durch Verordnung regeln.

² Er legt fest, wer die Kosten dafür trägt.

4.2 Vermarkung

Zuständigkeit

Art. 26 ¹Vor einer Ersterhebung im unvermessenen Gebiet führt die Gemeinde die Vermarkung durch.

² Bei einer Ersterhebung im vermessenen Gebiet oder einer Erneuerung entscheidet die Vermessungsaufsicht nach Anhörung der Gemeinde über die Vermarkung.

Kantonsgrenze

Art. 27 Die Feststellung und die Veränderung der Kantonsgrenze richten sich nach den Bestimmungen der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV)¹⁾ und der Kantonsverfassung²⁾.

Gemeindegrenzen

Art. 28 ¹Die Feststellung der Gemeindegrenzen im unvermessenen Gebiet bedarf der Zustimmung der betroffenen Gemeinden und der Genehmigung durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion.

² Die Veränderung von Gemeindegrenzen richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)³⁾.

³ Der Regierungsrat legt den Verlauf der Gemeindegrenzen fest, wenn sich die betroffenen Gemeinden nicht einigen oder wenn der Grenzverlauf nicht genehmigt werden kann. Er kann auf Antrag einer Gemeinde oder der Vermessungsaufsicht die Korrektur einer un-zweckmässigen Grenze anordnen.

Hoheitsgrenzen
im Hochgebirge

Art. 29 ¹Hoheitsgrenzen im der Kultur nicht fähigen Land im Hochgebirge werden gestützt auf Pläne, Luftbilder oder andere geeignete Unterlagen festgestellt.

² In diesen Gebieten kann der beschreibende Text (z.B. Wasserscheide) in seiner Genauigkeit der Linienführung auf dem Plan vorgehen.

Grundstücke
mit anerkannter
Vermessung oder
Gebiete nach
Landumlegung

Art. 30 ¹Die anerkannte Vermessung bildet die Grundlage für die Grenzfeststellung.

² In Gebieten, in denen eine Landumlegung durchgeführt wurde, bildet die genehmigte Neuordnung die Grundlage.

¹⁾ SR 101

²⁾ BSG 101.1

³⁾ BSG 170.11

³ Vorbehalten bleibt die Bereinigung von Grundstücksgrenzen (Art. 32).

Art. 31 ¹Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wirken bei der Feststellung der Grenzen in Gebieten ohne anerkannte Vermessung mit.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er bestimmt die Ausnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 VAV.

Art. 32 ¹Unzweckmässige Grenzen sind im Rahmen der Ersterhebung oder Erneuerung mithilfe der für die Grundbuchführung zuständigen Stelle zu bereinigen.

² Die Bereinigung umfasst Begradigungen und unbedeutende Änderungen.

³ Die Bereinigung der Grenzen bedarf der Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Art. 33 ¹Das Bundesrecht regelt das Anbringen von Grenzzeichen.

² Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen nach Artikel 17 VAV durch Verordnung.

Art. 34 ¹Im Rahmen der Ersterhebung macht die Gemeinde den Abschluss der Vermarkungsarbeiten spätestens mit der Auflage des Plans für das Grundbuch öffentlich bekannt.

² Jede interessierte Person kann während 30 Tagen bei der Gemeinde schriftlich auf Fehler und Mängel der Vermarkung hinweisen.

³ Die Gemeinde veranlasst die Bereinigung der Vermarkung.

Art. 35 ¹Wird der Verlauf einer Grenze bestritten, führt die Gemeinde eine Einigungsverhandlung durch.

² Sie erstattet der Vermessungsaufsicht Bericht und stellt Antrag. Das weitere Verfahren richtet sich nach Artikel 40.

4.3 Ersterhebung und Erneuerung

Art. 36 ¹Der Kanton erhebt und erneuert die Bestandteile der amtlichen Vermessung nach Artikel 24 Absatz 1.

² Die Gemeinde erhebt und erneuert die übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung.

Art. 37 ¹Der Zeitpunkt der einzelnen Vermessungen wird zusammen mit der Planung der amtlichen Vermessung (Art. 23 Abs. 2) festgesetzt.

³ Vorbehalten bleibt die Bereinigung von Grundstücksgrenzen (Art. 32).

Art. 31 ¹Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wirken bei der Feststellung der Grenzen in Gebieten ohne anerkannte Vermessung mit.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er bestimmt die Ausnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 VAV.

Art. 32 ¹Unzweckmässige Grenzen sind im Rahmen der Ersterhebung oder Erneuerung mithilfe der für die Grundbuchführung zuständigen Stelle zu bereinigen.

² Die Bereinigung umfasst Begradigungen und unbedeutende Änderungen.

³ Die Bereinigung der Grenzen bedarf der Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Art. 33 ¹Das Bundesrecht regelt das Anbringen von Grenzzeichen.

² Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen nach Artikel 17 VAV durch Verordnung.

Art. 34 ¹Im Rahmen der Ersterhebung macht die Gemeinde den Abschluss der Vermarkungsarbeiten spätestens mit der Auflage des Plans für das Grundbuch öffentlich bekannt.

² Jede interessierte Person kann während 30 Tagen bei der Gemeinde schriftlich auf Fehler und Mängel der Vermarkung hinweisen.

³ Die Gemeinde veranlasst die Bereinigung der Vermarkung.

Art. 35 ¹Wird der Verlauf einer Grenze bestritten, führt die Gemeinde eine Einigungsverhandlung durch.

² Sie erstattet der Vermessungsaufsicht Bericht und stellt Antrag. Das weitere Verfahren richtet sich nach Artikel 40.

4.3 Ersterhebung und Erneuerung

Art. 36 ¹Der Kanton erhebt und erneuert die Bestandteile der amtlichen Vermessung nach Artikel 24 Absatz 1.

² Die Gemeinde erhebt und erneuert die übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung.

Art. 37 ¹Der Zeitpunkt der einzelnen Vermessungen wird zusammen mit der Planung der amtlichen Vermessung (Art. 23 Abs. 2) festgesetzt.

³ Vorbehalten bleibt die Bereinigung von Grundstücksgrenzen (Art. 32).

Grundstücke
ohne anerkannte
Vermessung

Art. 31 ¹Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wirken bei der Feststellung der Grenzen in Gebieten ohne anerkannte Vermessung mit.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er bestimmt die Ausnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 VAV.

Grenzberreinigung

Art. 32 ¹Unzweckmässige Grenzen sind im Rahmen der Ersterhebung oder Erneuerung mithilfe der für die Grundbuchführung zuständigen Stelle zu bereinigen.

² Die Bereinigung umfasst Begradigungen und unbedeutende Änderungen.

³ Die Bereinigung der Grenzen bedarf der Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Grenzzeichen

Art. 33 ¹Das Bundesrecht regelt das Anbringen von Grenzzeichen.

² Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen nach Artikel 17 VAV durch Verordnung.

Abschluss
der Vermarkung

Art. 34 ¹Im Rahmen der Ersterhebung macht die Gemeinde den Abschluss der Vermarkungsarbeiten spätestens mit der Auflage des Plans für das Grundbuch öffentlich bekannt.

² Jede interessierte Person kann während 30 Tagen bei der Gemeinde schriftlich auf Fehler und Mängel der Vermarkung hinweisen.

³ Die Gemeinde veranlasst die Bereinigung der Vermarkung.

Streitige Grenze

Art. 35 ¹Wird der Verlauf einer Grenze bestritten, führt die Gemeinde eine Einigungsverhandlung durch.

² Sie erstattet der Vermessungsaufsicht Bericht und stellt Antrag. Das weitere Verfahren richtet sich nach Artikel 40.

4.3 Ersterhebung und Erneuerung

Zuständigkeit

Art. 36 ¹Der Kanton erhebt und erneuert die Bestandteile der amtlichen Vermessung nach Artikel 24 Absatz 1.

² Die Gemeinde erhebt und erneuert die übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung.

Ausführung

Art. 37 ¹Der Zeitpunkt der einzelnen Vermessungen wird zusammen mit der Planung der amtlichen Vermessung (Art. 23 Abs. 2) festgesetzt.

² Die Vermessungsaufsicht kann die Ersterhebung oder die Erneuerung nach Anhören der Gemeinde durch Verfügung anordnen.

Art. 38 ¹Die Gemeinde legt nach Abschluss einer Ersterhebung, einer Erneuerung oder einer Behebung von Widersprüchen (Art. 14a VAV), bei der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in ihren dinglichen Rechten berührt sind, folgende Unterlagen während 30 Tagen öffentlich auf:

a den Plan für das Grundbuch,
b die weiteren zum Zweck der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung und gegebenenfalls c den Perimeterplan für die Rutschgebiete.

² Sie informiert die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit einem Brief über die öffentliche Auflage und über die Einsprachemöglichkeit, sofern ihre Adressen bekannt sind.

³ Sie schickt Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern auf Verlangen eine Ausschnittskopie aus dem Plan für das Grundbuch zu.

Öffentliche
Auflage

Art. 39 ¹Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann innert der Auflagefrist Einsprache erheben.

² Die Gemeinde führt Einigungsverhandlungen durch und erstattet der Vermessungsaufsicht Bericht und stellt Antrag.

Einsprache

Art. 40 ¹Die Vermessungsaufsicht verfügt erstinstanzlich über nicht erledigte Einsprachen. Sie genehmigt

a den Plan für das Grundbuch,
b die weiteren zum Zweck der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung und gegebenenfalls c den Perimeterplan für die Rutschgebiete.

² Sie verfügt über streitige Grenzen und lässt sie im Grundbuch als streitig anmerken. Wird innert sechs Monaten seit dieser Verfügung keine Zivilklage erhoben, so veranlasst die Vermessungsaufsicht die Löschung der Anmerkung.

³ Sie stellt dem Bund Antrag für die eidgenössische Anerkennung des Vermessungswerks.

Einsprache-
entscheide,
Genehmigung
und Anerkennung

4.4 Nachführung

Art. 41 ¹Der Kanton führt die Bestandteile der amtlichen Vermessung nach Artikel 24 Absatz 1 laufend nach.

² Die Gemeinde führt die übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung und die Vermarkung laufend nach.

³ Der Kanton ist zuständig für die periodische Nachführung.

Zuständigkeit für
die Nachführung

² Die Vermessungsaufsicht kann die Ersterhebung oder die Erneuerung nach Anhören der Gemeinde durch Verfügung anordnen.

Art. 38 ¹Die Gemeinde legt nach Abschluss einer Ersterhebung, einer Erneuerung oder einer Behebung von Widersprüchen (Art. 14a VAV), bei der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in ihren dinglichen Rechten berührt sind, folgende Unterlagen während 30 Tagen öffentlich auf:

a den Plan für das Grundbuch,
b die weiteren zum Zweck der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung und gegebenenfalls c den Perimeterplan für die Rutschgebiete.

² Sie informiert die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit einem Brief über die öffentliche Auflage und über die Einsprachemöglichkeit, sofern ihre Adressen bekannt sind.

³ Sie schickt Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern auf Verlangen eine Ausschnittskopie aus dem Plan für das Grundbuch zu.

Öffentliche
Auflage

Art. 39 ¹Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann innert der Auflagefrist Einsprache erheben.

² Die Gemeinde führt Einigungsverhandlungen durch und erstattet der Vermessungsaufsicht Bericht und stellt Antrag.

Einsprache

Art. 40 ¹Die Vermessungsaufsicht verfügt erstinstanzlich über nicht erledigte Einsprachen. Sie genehmigt

a den Plan für das Grundbuch,
b die weiteren zum Zweck der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung und gegebenenfalls c den Perimeterplan für die Rutschgebiete.

² Sie verfügt über streitige Grenzen und lässt sie im Grundbuch als streitig anmerken. Wird innert sechs Monaten seit dieser Verfügung keine Zivilklage erhoben, so veranlasst die Vermessungsaufsicht die Löschung der Anmerkung.

³ Sie stellt dem Bund Antrag für die eidgenössische Anerkennung des Vermessungswerks.

Einsprache-
entscheide,
Genehmigung
und Anerkennung

4.4 Nachführung

Art. 41 ¹Der Kanton führt die Bestandteile der amtlichen Vermessung nach Artikel 24 Absatz 1 laufend nach.

² Die Gemeinde führt die übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung und die Vermarkung laufend nach.

³ Der Kanton ist zuständig für die periodische Nachführung.

Zuständigkeit für
die Nachführung

² Die Vermessungsaufsicht kann die Ersterhebung oder die Erneuerung nach Anhören der Gemeinde durch Verfügung anordnen.

Öffentliche
Auflage

Art. 38 ¹Die Gemeinde legt nach Abschluss einer Ersterhebung, einer Erneuerung oder einer Behebung von Widersprüchen (Art. 14a VAV), bei der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in ihren dinglichen Rechten berührt sind, folgende Unterlagen während 30 Tagen öffentlich auf:

a den Plan für das Grundbuch,
b die weiteren zum Zweck der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung und gegebenenfalls *c* den Perimeterplan für die Rutschgebiete.

² Sie informiert die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit einem Brief über die öffentliche Auflage und über die Einsprachemöglichkeit, sofern ihre Adressen bekannt sind.

³ Sie schickt Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern auf Verlangen eine Ausschnittskopie aus dem Plan für das Grundbuch zu.

Einsprache

Art. 39 ¹Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann innert der Auflagefrist Einsprache erheben.

² Die Gemeinde führt Einigungsverhandlungen durch und erstattet der Vermessungsaufsicht Bericht und stellt Antrag.

Einsprache-
entscheide,
Genehmigung
und Anerkennung

Art. 40 ¹Die Vermessungsaufsicht verfügt erstinstanzlich über nicht erledigte Einsprachen. Sie genehmigt

a den Plan für das Grundbuch,
b die weiteren zum Zweck der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung und gegebenenfalls *c* den Perimeterplan für die Rutschgebiete.

² Sie verfügt über streitige Grenzen und lässt sie im Grundbuch als streitig anmerken. Wird innert sechs Monaten seit dieser Verfügung keine Zivilklage erhoben, so veranlasst die Vermessungsaufsicht die Löschung der Anmerkung.

³ Sie stellt dem Bund Antrag für die eidgenössische Anerkennung des Vermessungswerks.

4.4 Nachführung

Zuständigkeit für
die Nachführung

Art. 41 ¹Der Kanton führt die Bestandteile der amtlichen Vermessung nach Artikel 24 Absatz 1 laufend nach.

² Die Gemeinde führt die übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung und die Vermarkung laufend nach.

³ Der Kanton ist zuständig für die periodische Nachführung.

Öffentliche
Auflage

Art. 38 Die Gemeinde führt die öffentliche Auflage durch und benachrichtigt die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer (Art. 28 VAV).

² Streichen.

³ Streichen.

Nachführungs-
geometerin,
Nachführungs-
geometer

Art. 42 ¹Die Gemeinden ohne eigene Dienststelle für Vermessung schliessen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit einer Ingenieur-Geometerin als Nachführungsgeometerin oder einem Ingenieur-Geometer als Nachführungsgeometer ab, die oder der im Register nach Artikel 17 ff. der Verordnung des Bundesrates vom 21. Mai 2008 über die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer (Geometerverordnung, GeomV)¹⁾ eingetragen ist.

² Die öffentliche Ausschreibung des Nachführungsvertrags richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM)²⁾.

³ Gemeinden mit einer eigenen Dienststelle für Vermessung bestimmen die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer mit einer Dienstanweisung.

Nachführungs-
vertrag

Art. 43 ¹Die Nachführungsverträge werden für den ganzen Kanton gleichzeitig für eine Dauer von jeweils acht Jahren geschlossen.

² Die Parteien können den Vertrag aus wichtigen Gründen fristlos auflösen.

³ Muss ein Nachführungsvertrag in der Zwischenzeit neu geschlossen werden, so gilt er bis zur nächsten gesamtkantonalen Ausschreibung.

⁴ Die Vermessungsaufsicht kann nach Anhörung der Gemeinde vorübergehend einen Ersatz für die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer bestimmen, sofern dies zur Sicherstellung der Nachführung nötig ist.

Rechte
und Pflichten

Art. 44 ¹Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer gibt der Vermessungsaufsicht jährlich Auskunft über die betrieblichen Verhältnisse (Selbstdeklaration), insbesondere über Arbeitsbedingungen, Stellvertretung, Steuern und Sozialabgaben sowie hängige Konkursverfahren und Pfändungen.

² Die Vermessungsaufsicht kann in begründeten Fällen von der Nachführungsgeometerin oder vom Nachführungsgeometer Einblick in die finanziellen Verhältnisse, die Abläufe und die Organisation des Betriebs verlangen.

³ Die Stellvertretung der Nachführungsgeometerin oder des Nachführungsgeometers sowie die Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen gewährleistet sein.

⁴ Der Regierungsrat regelt die übrigen Rechte und Pflichten der Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometer durch Verordnung.

¹⁾ SR 211.432.261

²⁾ SR 943.02

Nachführungs-
geometerin,
Nachführungs-
geometer

Art. 42 ¹Die Gemeinden ohne eigene Dienststelle für Vermessung schliessen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit einer Ingenieur-Geometerin als Nachführungsgeometerin oder einem Ingenieur-Geometer als Nachführungsgeometer ab, die oder der im Register nach Artikel 17 ff. der Verordnung des Bundesrates vom 21. Mai 2008 über die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer (Geometerverordnung, GeomV)¹⁾ eingetragen ist.

² Die öffentliche Ausschreibung des Nachführungsvertrags richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM)²⁾.

³ Gemeinden mit einer eigenen Dienststelle für Vermessung bestimmen die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer mit einer Dienstanweisung.

Nachführungs-
vertrag

Art. 43 ¹Die Nachführungsverträge werden für den ganzen Kanton gleichzeitig für eine Dauer von jeweils acht Jahren geschlossen.

² Die Parteien können den Vertrag aus wichtigen Gründen fristlos auflösen.

³ Muss ein Nachführungsvertrag in der Zwischenzeit neu geschlossen werden, so gilt er bis zur nächsten gesamtkantonalen Ausschreibung.

⁴ Die Vermessungsaufsicht kann nach Anhörung der Gemeinde vorübergehend einen Ersatz für die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer bestimmen, sofern dies zur Sicherstellung der Nachführung nötig ist.

Rechte
und Pflichten

Art. 44 ¹Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer gibt der Vermessungsaufsicht jährlich Auskunft über die betrieblichen Verhältnisse (Selbstdeklaration), insbesondere über Arbeitsbedingungen, Stellvertretung, Steuern und Sozialabgaben sowie hängige Konkursverfahren und Pfändungen.

² Die Vermessungsaufsicht kann in begründeten Fällen von der Nachführungsgeometerin oder vom Nachführungsgeometer Einblick in die finanziellen Verhältnisse, die Abläufe und die Organisation des Betriebs verlangen.

³ Die Stellvertretung der Nachführungsgeometerin oder des Nachführungsgeometers sowie die Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen gewährleistet sein.

⁴ Der Regierungsrat regelt die übrigen Rechte und Pflichten der Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometer durch Verordnung.

¹⁾ SR 211.432.261

²⁾ SR 943.02

Nachführungs-
geometerin,
Nachführungs-
geometer

Art. 42 ¹Die Gemeinden ohne eigene Dienststelle für Vermessung schliessen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit einer Ingenieur-Geometerin als Nachführungsgeometerin oder einem Ingenieur-Geometer als Nachführungsgeometer ab, die oder der im Register nach Artikel 17 ff. der Verordnung des Bundesrates vom 21. Mai 2008 über die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer (Geometerverordnung, GeomV) ¹⁾ eingetragen ist.

² Die öffentliche Ausschreibung des Nachführungsvertrags richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM) ²⁾.

³ Gemeinden mit einer eigenen Dienststelle für Vermessung bestimmen die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer mit einer Dienstanweisung.

Nachführungs-
vertrag

Art. 43 ¹Die Nachführungsverträge werden für den ganzen Kanton gleichzeitig für eine Dauer von jeweils acht Jahren geschlossen.

² Die Parteien können den Vertrag aus wichtigen Gründen fristlos auflösen.

³ Muss ein Nachführungsvertrag in der Zwischenzeit neu geschlossen werden, so gilt er bis zur nächsten gesamtkantonalen Ausschreibung.

⁴ Die Vermessungsaufsicht kann nach Anhörung der Gemeinde vorübergehend einen Ersatz für die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer bestimmen, sofern dies zur Sicherstellung der Nachführung nötig ist.

Rechte
und Pflichten

Art. 44 ¹Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer gibt der Vermessungsaufsicht jährlich Auskunft über die betrieblichen Verhältnisse (Selbstdeklaration), insbesondere über Arbeitsbedingungen, Stellvertretung, Steuern und Sozialabgaben sowie hängige Konkursverfahren und Pfändungen.

² Die Vermessungsaufsicht kann in begründeten Fällen von der Nachführungsgeometerin oder vom Nachführungsgeometer Einblick in die finanziellen Verhältnisse, die Abläufe und die Organisation des Betriebs verlangen.

³ Die Stellvertretung der Nachführungsgeometerin oder des Nachführungsgeometers sowie die Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen gewährleistet sein.

⁴ Der Regierungsrat regelt die übrigen Rechte und Pflichten der Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometer durch Verordnung.

¹⁾ SR 211.432.261

²⁾ SR 943.02

Genehmigung	Art. 45 ¹Die Nachführungsverträge und die Dienstanweisungen der Gemeinden mit eigener Dienststelle für Vermessung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Vermessungsaufsicht. ² Bei schweren oder wiederholten Pflichtverletzungen einer Nachführungsgeometerin oder eines Nachführungsgeometers oder aus andern wichtigen Gründen kann die Vermessungsaufsicht die Genehmigung entziehen. ³ Der Entzug der Genehmigung begründet für die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer weder gegenüber dem Kanton noch gegenüber der Gemeinde einen Entschädigungsanspruch.	Genehmigung	Art. 45 ¹Die Nachführungsverträge und die Dienstanweisungen der Gemeinden mit eigener Dienststelle für Vermessung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Vermessungsaufsicht. ² Bei schweren oder wiederholten Pflichtverletzungen einer Nachführungsgeometerin oder eines Nachführungsgeometers oder aus andern wichtigen Gründen kann die Vermessungsaufsicht die Genehmigung entziehen. ³ Der Entzug der Genehmigung begründet für die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer weder gegenüber dem Kanton noch gegenüber der Gemeinde einen Entschädigungsanspruch.
Nachführung während Ersterhebung, Erneuerung oder Landumlegung	Art. 46 ¹Für die laufende Nachführung während einer Ersterhebung, einer Erneuerung oder einer Landumlegung ist die damit beauftragte Ingenieur-Geometerin oder der damit beauftragte Ingenieur-Geometer verantwortlich. ² Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eine andere Regelung treffen. ³ Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion bestimmt die Einzelheiten der Daten- und Aktenübergabe. Art. 47 Der Regierungsrat regelt das Meldewesen zur Sicherstellung der laufenden Nachführung durch Verordnung.	Nachführung während Ersterhebung, Erneuerung oder Landumlegung	Art. 46 ¹Für die laufende Nachführung während einer Ersterhebung, einer Erneuerung oder einer Landumlegung ist die damit beauftragte Ingenieur-Geometerin oder der damit beauftragte Ingenieur-Geometer verantwortlich. ² Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eine andere Regelung treffen. ³ Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion bestimmt die Einzelheiten der Daten- und Aktenübergabe. Art. 47 Der Regierungsrat regelt das Meldewesen zur Sicherstellung der laufenden Nachführung durch Verordnung.
Meldewesen	4.5 Verwaltung	Meldewesen	4.5 Verwaltung
Inhalt	Art. 48 ¹Der Kanton verwaltet die Bestandteile der amtlichen Vermessung nach Artikel 24 Absatz 1. ² Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer verwaltet die übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung. ³ Zur Abgabe von beglaubigten Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung sind einzig die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer sowie die Vermessungsaufsicht zuständig. 5. Leitungskataster Art. 49 ¹Der digitale Leitungskataster bildet die geografische Lage der Leitungen zur Versorgung und Entsorgung mit ihren ober- und unterirdischen baulichen Anlagen ab.	Inhalt	Art. 48 ¹Der Kanton verwaltet die Bestandteile der amtlichen Vermessung nach Artikel 24 Absatz 1. ² Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer verwaltet die übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung. ³ Zur Abgabe von beglaubigten Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung sind einzig die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer sowie die Vermessungsaufsicht zuständig. 5. Leitungskataster Art. 49 ¹Der digitale Leitungskataster bildet die geografische Lage der Leitungen zur Versorgung und Entsorgung mit ihren ober- und unterirdischen baulichen Anlagen ab.

Genehmigung

Art. 45 ¹Die Nachführungsverträge und die Dienstanweisungen der Gemeinden mit eigener Dienststelle für Vermessung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Vermessungsaufsicht.

² Bei schweren oder wiederholten Pflichtverletzungen einer Nachführungsgeometerin oder eines Nachführungsgeometers oder aus andern wichtigen Gründen kann die Vermessungsaufsicht die Genehmigung entziehen.

³ Der Entzug der Genehmigung begründet für die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer weder gegenüber dem Kanton noch gegenüber der Gemeinde einen Entschädigungsanspruch.

Nachführung während Erst-erhebung, Erneuerung oder Landumlegung

Art. 46 ¹Für die laufende Nachführung während einer Ersterhebung, einer Erneuerung oder einer Landumlegung ist die damit beauftragte Ingenieur-Geometerin oder der damit beauftragte Ingenieur-Geometer verantwortlich.

² Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eine andere Regelung treffen.

³ Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion bestimmt die Einzelheiten der Daten- und Aktenübergabe.

Meldewesen

Art. 47 Der Regierungsrat regelt das Meldewesen zur Sicherstellung der laufenden Nachführung durch Verordnung.

4.5 Verwaltung

Art. 48 ¹Der Kanton verwaltet die Bestandteile der amtlichen Vermessung nach Artikel 24 Absatz 1.

² Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer verwaltet die übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung.

³ Zur Abgabe von beglaubigten Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung sind einzig die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer sowie die Vermessungsaufsicht zuständig.

5. Leitungskataster

Inhalt

Art. 49 ¹Der digitale Leitungskataster bildet die geografische Lage der Leitungen zur Versorgung und Entsorgung mit ihren ober- und unterirdischen baulichen Anlagen ab.

- ² Er umfasst insbesondere die Leitungen für
- a Wasser,
 - b Abwasser inkl. Strassenentwässerung,
 - c Elektrizität,
 - d Fernwärme,
 - e Gas,
 - f Tele- und Kabelkommunikation.
- ³ Der Regierungsrat kann weitere Vorschriften zum Inhalt des Leitungskatasters erlassen.
- ⁴ Er kann für besonders bezeichnete Gebiete und für überkommunal tätige Werke eine abweichende Regelung treffen.
- ⁵ Er kann ein vereinfachtes Verfahren zur Erhebung bestehender Leitungen vorsehen.

Organisation

Art. 50 ¹Die Gemeinden legen den Kataster an und führen diesen nach.

- ² Die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer stellen den Gemeinden die aktuellen Leitungsdaten in geeigneter Form zur Verfügung.
- ³ Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion übt die Aufsicht über den Kataster aus.
- ⁴ Sie erlässt technische Vorgaben, gibt die minimalen Darstellungsmodelle vor und stellt den Gemeinden Prüfmittel zur Qualitätssicherung zur Verfügung.

Zugang

Art. 51 ¹Der Kataster wird mindestens über die kantonale Geodaten-Infrastruktur zugänglich gemacht.

- ² Er ist beschränkt öffentlich zugänglich. Es gelten die Voraussetzungen für die Zugangsberechtigungsstufe B nach Artikel 23 GeolV.
- ³ Die Gemeinde gewährt den Zugang zum Kataster ihres Gemeindegebiets, die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion für das ganze Kantonsgebiet.
- ⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

6. Finanzierung

6.1 Allgemein

Grundsatz

Art. 52 ¹Der Kanton, die Gemeinden und die gemeinderechtlichen Körperschaften sind für die Finanzierung der ihnen in diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben verantwortlich.

- ² Er umfasst insbesondere die Leitungen für
- a Wasser,
 - b Abwasser inkl. Strassenentwässerung,
 - c Elektrizität,
 - d Fernwärme,
 - e Gas,
 - f Tele- und Kabelkommunikation.

³ Der Regierungsrat kann weitere Vorschriften zum Inhalt des Leitungskatasters erlassen.

⁴ Er kann für besonders bezeichnete Gebiete und für überkommunal tätige Werke eine abweichende Regelung treffen.

⁵ Er kann ein vereinfachtes Verfahren zur Erhebung bestehender Leitungen vorsehen.

Organisation

Art. 50 ¹Die Gemeinden legen den Kataster an und führen diesen nach.

² Die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer stellen den Gemeinden die aktuellen Leitungsdaten in geeigneter Form zur Verfügung.

³ Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion übt die Aufsicht über den Kataster aus.

⁴ Sie erlässt technische Vorgaben, gibt die minimalen Darstellungsmodelle vor und stellt den Gemeinden Prüfmittel zur Qualitätssicherung zur Verfügung.

Zugang

Art. 51 ¹Der Kataster wird mindestens über die kantonale Geodaten-Infrastruktur zugänglich gemacht.

² Er ist beschränkt öffentlich zugänglich. Es gelten die Voraussetzungen für die Zugangsberechtigungsstufe B nach Artikel 23 GeolV.

³ Die Gemeinde gewährt den Zugang zum Kataster ihres Gemeindegebiets, die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion für das ganze Kantonsgebiet.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

6. Finanzierung

6.1 Allgemein

Grundsatz

Art. 52 ¹Der Kanton, die Gemeinden und die gemeinderechtlichen Körperschaften sind für die Finanzierung der ihnen in diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben verantwortlich.

² Er umfasst insbesondere die Leitungen für

- a* Wasser,
- b* Abwasser inkl. Strassenentwässerung,
- c* Elektrizität,
- d* Fernwärme,
- e* Gas,
- f* Tele- und Kabelkommunikation.

³ Der Regierungsrat kann weitere Vorschriften zum Inhalt des Leitungskatasters erlassen.

⁴ Er kann für besonders bezeichnete Gebiete und für überkommunal tätige Werke eine abweichende Regelung treffen.

⁵ Er kann ein vereinfachtes Verfahren zur Erhebung bestehender Leitungen vorsehen.

Organisation

Art. 50 ¹Die Gemeinden legen den Kataster an und führen diesen nach.

² Die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer stellen den Gemeinden die aktuellen Leitungsdaten in geeigneter Form zur Verfügung.

³ Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion übt die Aufsicht über den Kataster aus.

⁴ Sie erlässt technische Vorgaben, gibt die minimalen Darstellungsmodelle vor und stellt den Gemeinden Prüfmittel zur Qualitätssicherung zur Verfügung.

Zugang

Art. 51 ¹Der Kataster wird mindestens über die kantonale Geodaten-Infrastruktur zugänglich gemacht.

² Er ist beschränkt öffentlich zugänglich. Es gelten die Voraussetzungen für die Zugangsberechtigungsstufe B nach Artikel 23 GeoIV.

³ Die Gemeinde gewährt den Zugang zum Kataster ihres Gemeindegebiets, die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion für das ganze Kantonsgebiet.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

6. Finanzierung

6.1 Allgemein

Grundsatz

Art. 52 ¹Der Kanton, die Gemeinden und die gemeinderechtlichen Körperschaften sind für die Finanzierung der ihnen in diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben verantwortlich.

² Der Regierungsrat regelt die Finanzierung bei geteilter Zuständigkeit nach Artikel 6 Absatz 2 durch Verordnung.

Art. 53 ¹Der Kanton kann Beiträge für besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem kantonalem Interesse leisten.

² Er trägt die nach Abzug von Bundesbeiträgen verbleibenden Kosten für besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse nach Artikel 40 Absatz 6 VAV.

Besondere Anpassungen

6.2 Amtliche Vermessung

Art. 54 ¹Ausgaben der Gemeinden für die amtliche Vermessung bewilligt der Gemeinderat.

² Ausgaben für weiter gehende Genauigkeitsanforderungen und für Beiträge an die Vermarkungskosten bewilligt das finanzkompetente Organ der Gemeinde.

Ausgabenbewilligungen

Art. 55 Die Vermessungsaufsicht genehmigt die Entschädigung für Arbeiten, welche die Gemeinden mit eigenen Dienststellen für Vermessung selbst ausführen.

Entschädigung der Dienststellen

Art. 56 ¹Der Kanton bevorschusst den Gemeinden die Kosten der Vermarkung, der Ersterhebung und der Erneuerung mit einem zinslosen Darlehen.

Vorschüsse des Kantons an die Gemeinden

² Für die Kosten der laufenden Nachführung und das Verwalten wird kein Vorschuss gewährt.

³ Die Gemeinden bezahlen ihren Anteil an die Kosten der amtlichen Vermessung spätestens zwei Jahre nach Anerkennung des Vermessungswerks. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahlungsfrist verlängert werden.

Art. 57 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die ihrer Mitwirkungspflicht bei der Feststellung der Grundstücksgrenzen nicht nachkommen, haften für die daraus entstehenden Mehrkosten.

Mitwirkungspflicht

Art. 58 ¹Die Gemeinde überwälzt die Kosten der Vermarkung auf die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer. Vorbehalten bleiben die Absätze 3 bis 5.

Vermarkung

² Kostenpflichtig ist die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Kostenverfügung.

³ Die Gemeinden können Beiträge an die Vermarkungskosten leisten.

² Der Regierungsrat regelt die Finanzierung bei geteilter Zuständigkeit nach Artikel 6 Absatz 2 durch Verordnung.

Art. 53 ¹Der Kanton kann Beiträge für besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem kantonalem Interesse leisten.

² Er trägt die nach Abzug von Bundesbeiträgen verbleibenden Kosten für besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse nach Artikel 40 Absatz 6 VAV.

Besondere Anpassungen

6.2 Amtliche Vermessung

Art. 54 ¹Ausgaben der Gemeinden für die amtliche Vermessung bewilligt der Gemeinderat.

² Ausgaben für weiter gehende Genauigkeitsanforderungen und für Beiträge an die Vermarkungskosten bewilligt das finanzkompetente Organ der Gemeinde.

Ausgabenbewilligungen

Art. 55 Die Vermessungsaufsicht genehmigt die Entschädigung für Arbeiten, welche die Gemeinden mit eigenen Dienststellen für Vermessung selbst ausführen.

Entschädigung der Dienststellen

Art. 56 ¹Der Kanton bevorschusst den Gemeinden die Kosten der Vermarkung, der Ersterhebung und der Erneuerung mit einem zinslosen Darlehen.

Vorschüsse des Kantons an die Gemeinden

² Für die Kosten der laufenden Nachführung und das Verwalten wird kein Vorschuss gewährt.

³ Die Gemeinden bezahlen ihren Anteil an die Kosten der amtlichen Vermessung spätestens zwei Jahre nach Anerkennung des Vermessungswerks. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahlungsfrist verlängert werden.

Art. 57 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die ihrer Mitwirkungspflicht bei der Feststellung der Grundstücksgrenzen nicht nachkommen, haften für die daraus entstehenden Mehrkosten.

Mitwirkungspflicht

Art. 58 ¹Die Gemeinde überwälzt die Kosten der Vermarkung auf die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer. Vorbehalten bleiben die Absätze 3 bis 5.

Vermarkung

² Kostenpflichtig ist die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Kostenverfügung.

³ Die Gemeinden können Beiträge an die Vermarkungskosten leisten.

² Der Regierungsrat regelt die Finanzierung bei geteilter Zuständigkeit nach Artikel 6 Absatz 2 durch Verordnung.

Besondere
Anpassungen

Art. 53 ¹Der Kanton kann Beiträge für besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem kantonalem Interesse leisten.

² Er trägt die nach Abzug von Bundesbeiträgen verbleibenden Kosten für besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse nach Artikel 40 Absatz 6 VAV.

6.2 Amtliche Vermessung

Ausgaben-
bewilligungen

Art. 54 ¹Ausgaben der Gemeinden für die amtliche Vermessung bewilligt der Gemeinderat.

² Ausgaben für weiter gehende Genauigkeitsanforderungen und für Beiträge an die Vermarkungskosten bewilligt das finanzkompetente Organ der Gemeinde.

Entschädigung
der Dienststellen

Art. 55 Die Vermessungsaufsicht genehmigt die Entschädigung für Arbeiten, welche die Gemeinden mit eigenen Dienststellen für Vermessung selbst ausführen.

Vorschüsse
des Kantons an
die Gemeinden

Art. 56 ¹Der Kanton bevorschusst den Gemeinden die Kosten der Vermarkung, der Ersterhebung und der Erneuerung mit einem zinslosen Darlehen.

² Für die Kosten der laufenden Nachführung und das Verwalten wird kein Vorschuss gewährt.

³ Die Gemeinden bezahlen ihren Anteil an die Kosten der amtlichen Vermessung spätestens zwei Jahre nach Anerkennung des Vermessungswerks. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahlungsfrist verlängert werden.

Mitwirkungspflicht

Art. 57 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die ihrer Mitwirkungspflicht bei der Feststellung der Grundstücksgrenzen nicht nachkommen, haften für die daraus entstehenden Mehrkosten.

Vermarkung

Art. 58 ¹Die Gemeinde überwälzt die Kosten der Vermarkung auf die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer. Vorbehalten bleiben die Absätze 3 bis 5.

² Kostenpflichtig ist die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Kostenverfügung.

³ Die Gemeinden können Beiträge an die Vermarkungskosten leisten.

⁴ Der Kanton gewährt den Gemeinden für die Vermarkung der Zone III Beiträge von 30 Prozent an die vom Bund als anrechenbar bezeichneten Kosten (Art. 3 Abs. 3 FVAV).

⁵ Er trägt die Kosten für das Anbringen der grossen Kantonsgrenzzeichen.

Art. 59 ¹Der Kanton gewährt den Gemeinden folgende Beiträge an die vom Bund als anrechenbar bezeichneten Kosten (Art. 3 Abs. 3 FVAV):

- a Ersterhebung und Neuerhebung: 35 Prozent in der Zone I und 45 Prozent in den Zonen II und III,
- b Erneuerung: 15 Prozent in der Zone I, 20 Prozent in der Zone II und 30 Prozent in der Zone III,
- c Erneuerung nach Güterzusammenlegung: 20 Prozent in der Zone I und 30 Prozent in den Zonen II und III.

² Für Massnahmen, die infolge von Naturereignissen vorgenommen werden und einer Ersterhebung gleichkommen, werden die Ansätze für die Vermarkung und Ersterhebung sinngemäss angewendet.

Art. 60 ¹Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer setzt die Kosten für die Nachführungsarbeiten gemäss Gebührentarif durch Verfügung fest.

² Die Gebühr schuldet, wer die Nachführung verursacht, insbesondere

- a die Auftraggeberin oder der Auftraggeber für Änderungen an Grundstücksgrenzen sowie für das Anbringen, das Entfernen und die Rekonstruktion von Grenzzeichen,
- b die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bzw. die Inhaberin oder der Inhaber selbstständiger dauernder Rechte zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung für die Nachführung der Bauten, Anlagen, Rodungen oder Aufforstungen,
- c die Gemeinde für die Aufnahme der projektierten Bauten und für die Nachführung der Bauten und der Anlagen, die gestützt auf eine Plangenehmigung erstellt worden sind oder für die eine Bewilligung fehlt.

³ Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.

Art. 61 Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer kann für die laufende Nachführung einen Kostenvorschuss von der Auftraggeberin oder vom Auftraggeber verlangen.

Art. 62 Der Kanton kann die Kosten der periodischen Nachführung bevorschussen.

Ersterhebung
und Erneuerung

Laufende
Nachführungen

Kostenvorschuss

Periodische
Nachführung

Ersterhebung
und Erneuerung

Laufende
Nachführungen

Kostenvorschuss

Periodische
Nachführung

⁴ Der Kanton gewährt den Gemeinden für die Vermarkung der Zone III Beiträge von 30 Prozent an die vom Bund als anrechenbar bezeichneten Kosten (Art. 3 Abs. 3 FVAV).

⁵ Er trägt die Kosten für das Anbringen der grossen Kantonsgrenzzeichen.

Art. 59 ¹Der Kanton gewährt den Gemeinden folgende Beiträge an die vom Bund als anrechenbar bezeichneten Kosten (Art. 3 Abs. 3 FVAV):

- a Ersterhebung und Neuerhebung: 35 Prozent in der Zone I und 45 Prozent in den Zonen II und III,
- b Erneuerung: 15 Prozent in der Zone I, 20 Prozent in der Zone II und 30 Prozent in der Zone III,
- c Erneuerung nach Güterzusammenlegung: 20 Prozent in der Zone I und 30 Prozent in den Zonen II und III.

² Für Massnahmen, die infolge von Naturereignissen vorgenommen werden und einer Ersterhebung gleichkommen, werden die Ansätze für die Vermarkung und Ersterhebung sinngemäss angewendet.

Art. 60 ¹Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer setzt die Kosten für die Nachführungsarbeiten gemäss Gebührentarif durch Verfügung fest.

² Die Gebühr schuldet, wer die Nachführung verursacht, insbesondere

- a die Auftraggeberin oder der Auftraggeber für Änderungen an Grundstücksgrenzen sowie für das Anbringen, das Entfernen und die Rekonstruktion von Grenzzeichen,
- b die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bzw. die Inhaberin oder der Inhaber selbstständiger dauernder Rechte zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung für die Nachführung der Bauten, Anlagen, Rodungen oder Aufforstungen,
- c die Gemeinde für die Aufnahme der projektierten Bauten und für die Nachführung der Bauten und der Anlagen, die gestützt auf eine Plangenehmigung erstellt worden sind oder für die eine Bewilligung fehlt.

³ Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.

Art. 61 Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer kann für die laufende Nachführung einen Kostenvorschuss von der Auftraggeberin oder vom Auftraggeber verlangen.

Art. 62 Der Kanton kann die Kosten der periodischen Nachführung bevorschussen.

⁴ Der Kanton gewährt den Gemeinden für die Vermarkung der Zone III Beiträge von 30 Prozent an die vom Bund als anrechenbar bezeichneten Kosten (Art. 3 Abs. 3 FVAV).

⁵ Er trägt die Kosten für das Anbringen der grossen Kantongrenzzeichen.

Ersterhebung
und Erneuerung

Art. 59 ¹Der Kanton gewährt den Gemeinden folgende Beiträge an die vom Bund als anrechenbar bezeichneten Kosten (Art. 3 Abs. 3 FVAV):

- a* Ersterhebung und Neuerhebung: 35 Prozent in der Zone I und 45 Prozent in den Zonen II und III,
- b* Erneuerung: 15 Prozent in der Zone I, 20 Prozent in der Zone II und 30 Prozent in der Zone III,
- c* Erneuerung nach Güterzusammenlegung: 20 Prozent in der Zone I und 30 Prozent in den Zonen II und III.

² Für Massnahmen, die infolge von Naturereignissen vorgenommen werden und einer Ersterhebung gleichkommen, werden die Ansätze für die Vermarkung und Ersterhebung sinngemäss angewendet.

Laufende
Nachführungen

Art. 60 ¹Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer setzt die Kosten für die Nachführungsarbeiten gemäss Gebührentarif durch Verfügung fest.

² Die Gebühr schuldet, wer die Nachführung verursacht, insbesondere

- a* die Auftraggeberin oder der Auftraggeber für Änderungen an Grundstücksgrenzen sowie für das Anbringen, das Entfernen und die Rekonstruktion von Grenzzeichen,
- b* die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bzw. die Inhaberin oder der Inhaber selbstständiger dauernder Rechte zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung für die Nachführung der Bauten, Anlagen, Rodungen oder Aufforstungen,
- c* die Gemeinde für die Aufnahme der projektierten Bauten und für die Nachführung der Bauten und der Anlagen, die gestützt auf eine Plangenehmigung erstellt worden sind oder für die eine Bewilligung fehlt.

³ Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.

Kostenvorschuss

Art. 61 Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer kann für die laufende Nachführung einen Kostenvorschuss von der Auftraggeberin oder vom Auftraggeber verlangen.

Periodische
Nachführung

Art. 62 Der Kanton kann die Kosten der periodischen Nachführung bevorschussen.

Behebung von Widersprüchen	Art. 63 Die Gemeinden tragen die Kosten für das Verfahren zur Behebung von Widersprüchen. Sie können die Kosten den Verursacherinnen und Verursachern übertragen. 6.3 Leitungskataster Art. 64 ¹Die Gemeinden tragen die Kosten für den Aufbau und den Betrieb des Leitungskatasters. ² Die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer tragen die Kosten für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung der Geodaten für den Leitungskataster sowie deren Transfer an die Gemeinde.
Rechtspflege	7. Rechtspflege und Strafbestimmungen Art. 65 Gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen erlassen wurden, kann Beschwerde nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾ geführt werden.
Straftatbestände	Art. 66 Mit Busse bis 5000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich a sich oder Dritten widerrechtlich Zugang zu Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 verschafft, b Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 ohne Einwilligung nutzt oder weitergibt, c Geodienste ohne Einwilligung nutzt, d Vorschriften über die Nutzung, namentlich die Quellenangabe, missachtet.
Bezugsrahmenwechsel	8. Ausführungsbestimmungen Art. 67 Der Regierungsrat erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes nötigen Bestimmungen.
Übersichtsplan	9. Übergangsbestimmungen Art. 68 Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Zeitpunkt des Bezugsrahmenwechsels (Art. 53 Abs. 3 GeoIV). Art. 69 Der kantonale Übersichtsplan wird so lange weitergeführt, bis ein flächendeckender Basisplan nach Artikel 5 VAV vorliegt.

¹⁾ BSG 155.21

Behebung von Widersprüchen	Art. 63 Die Gemeinden tragen die Kosten für das Verfahren zur Behebung von Widersprüchen. Sie können die Kosten den Verursacherinnen und Verursachern übertragen. 6.3 Leitungskataster Art. 64 ¹Die Gemeinden tragen die Kosten für den Aufbau und den Betrieb des Leitungskatasters. ² Die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer tragen die Kosten für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung der Geodaten für den Leitungskataster sowie deren Transfer an die Gemeinde.
Rechtspflege	7. Rechtspflege und Strafbestimmungen Art. 65 Gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen erlassen wurden, kann Beschwerde nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾ geführt werden.
Straftatbestände	Art. 66 Mit Busse bis 5000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich a sich oder Dritten widerrechtlich Zugang zu Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 verschafft, b Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 ohne Einwilligung nutzt oder weitergibt, c Geodienste ohne Einwilligung nutzt, d Vorschriften über die Nutzung, namentlich die Quellenangabe, missachtet.
Bezugsrahmenwechsel	8. Ausführungsbestimmungen Art. 67 Der Regierungsrat erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes nötigen Bestimmungen.
Übersichtsplan	9. Übergangsbestimmungen Art. 68 Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Zeitpunkt des Bezugsrahmenwechsels (Art. 53 Abs. 3 GeoIV). Art. 69 Der kantonale Übersichtsplan wird so lange weitergeführt, bis ein flächendeckender Basisplan nach Artikel 5 VAV vorliegt.

¹⁾ BSG 155.21

Behebung von
Widersprüchen

Art. 63 Die Gemeinden tragen die Kosten für das Verfahren zur Behebung von Widersprüchen. Sie können die Kosten den Verursacherinnen und Verursachern übertragen.

6.3 Leitungskataster

Art. 64 ¹Die Gemeinden tragen die Kosten für den Aufbau und den Betrieb des Leitungskatasters.

² Die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer tragen die Kosten für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung der Geodaten für den Leitungskataster sowie deren Transfer an die Gemeinde.

7. Rechtspflege und Strafbestimmungen

Rechtspflege

Art. 65 Gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen erlassen wurden, kann Beschwerde nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾ geführt werden.

Straftatbestände

Art. 66 Mit Busse bis 5000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich
a sich oder Dritten widerrechtlich Zugang zu Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 verschafft,
b Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 ohne Einwilligung nutzt oder weitergibt,
c Geodienste ohne Einwilligung nutzt,
d Vorschriften über die Nutzung, namentlich die Quellenangabe, missachtet.

8. Ausführungsbestimmungen

Art. 67 Der Regierungsrat erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes nötigen Bestimmungen.

9. Übergangsbestimmungen

Bezugsrahmen-
wechsel

Art. 68 Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Zeitpunkt des Bezugsrahmenwechsels (Art. 53 Abs. 3 GeoIV).

Übersichtsplan

Art. 69 Der kantonale Übersichtsplan wird so lange weitergeführt, bis ein flächendeckender Basisplan nach Artikel 5 VAV vorliegt.

¹⁾ BSG 155.21

Streitige Grenzen

Art. 70 Für Grenzen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes vom 15. Januar 1996 über die amtliche Vermessung (AVG)¹⁾ streitig waren, legt die Vermessungsaufsicht den Grenzverlauf durch Verfügung fest. Wird innert sechs Monaten keine Zivilklage erhoben, so veranlasst die Vermessungsaufsicht die Löschung einer allfälligen Anmerkung im Grundbuch.

Teilung und Vereinigung von Liegenschaften im unvermessenen Gebiet

Art. 71 ¹Die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter darf die Teilung oder Vereinigung von Liegenschaften, die noch nicht vermessen sind, im Grundbuch nur vornehmen, wenn eine von der zuständigen Nachführungsgeometerin oder dem zuständigen Nachführungsgeometer unterzeichnete Mutationsurkunde vorgelegt wird.

² Innerhalb der Bauzone wird die Mutationsurkunde gestützt auf eine lokale Vermessung nach den Vorschriften der amtlichen Vermessung erstellt.

³ Ausserhalb der Bauzone kann sie auf vereinfachten Vermessungsgrundlagen erstellt werden.

Nachführung der Vermessung alter Ordnung

Art. 72 Für die Nachführung der Vermessung alter Ordnung gelten die bisherigen technischen Vorschriften (Art. 54 VAV).

Leitungskataster

Art. 73 Für die Einführung des Leitungskatasters nach Artikel 49 ff. wird den Gemeinden eine Frist bis 31. Dezember 2020 gesetzt.

10. Schlussbestimmungen

Änderung von Erlassen

Art. 74 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)²⁾:

Art. 33 «amtlichen Vermessung» wird ersetzt durch «Geoinformation und der Geodaten-Infrastruktur».

Art. 38 ^{1 und 2}Unverändert.

³ Die Zugehörigkeit der Gemeinden zu einem Amtsbezirk und die offizielle Schreibweise ihrer Namen werden im Anhang 1 umschrieben.

^{4 und 5}Unverändert.

¹⁾ BAG 96-60
²⁾ BSG 152.01

Streitige Grenzen

Art. 70 Für Grenzen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes vom 15. Januar 1996 über die amtliche Vermessung (AVG)¹⁾ streitig waren, legt die Vermessungsaufsicht den Grenzverlauf durch Verfügung fest. Wird innert sechs Monaten keine Zivilklage erhoben, so veranlasst die Vermessungsaufsicht die Löschung einer allfälligen Anmerkung im Grundbuch.

Teilung und Vereinigung von Liegenschaften im unvermessenen Gebiet

Art. 71 ¹Die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter darf die Teilung oder Vereinigung von Liegenschaften, die noch nicht vermessen sind, im Grundbuch nur vornehmen, wenn eine von der zuständigen Nachführungsgeometerin oder dem zuständigen Nachführungsgeometer unterzeichnete Mutationsurkunde vorgelegt wird.

² Innerhalb der Bauzone wird die Mutationsurkunde gestützt auf eine lokale Vermessung nach den Vorschriften der amtlichen Vermessung erstellt.

³ Ausserhalb der Bauzone kann sie auf vereinfachten Vermessungsgrundlagen erstellt werden.

Nachführung der Vermessung alter Ordnung

Art. 72 Für die Nachführung der Vermessung alter Ordnung gelten die bisherigen technischen Vorschriften (Art. 54 VAV).

Leitungskataster

Art. 73 Für die Einführung des Leitungskatasters nach Artikel 49 ff. wird den Gemeinden eine Frist bis 31. Dezember 2020 gesetzt.

10. Schlussbestimmungen

Art. 74 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)²⁾:

Art. 33 «amtlichen Vermessung» wird ersetzt durch «Geoinformation und der Geodaten-Infrastruktur».

Art. 38 ^{1 und 2}Unverändert.

³ Die Zugehörigkeit der Gemeinden zu einem Amtsbezirk und die offizielle Schreibweise ihrer Namen werden im Anhang 1 umschrieben.

^{4 und 5}Unverändert.

¹⁾ BAG 96-60
²⁾ BSG 152.01

Streitige Grenzen

Art. 70 Für Grenzen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes vom 15. Januar 1996 über die amtliche Vermessung (AVG)¹⁾ streitig waren, legt die Vermessungsaufsicht den Grenzverlauf durch Verfügung fest. Wird innert sechs Monaten keine Zivilklage erhoben, so veranlasst die Vermessungsaufsicht die Löschung einer allfälligen Anmerkung im Grundbuch.

Teilung und
Vereinigung von
Liegenschaften im
unvermessenen
Gebiet

Art. 71 ¹Die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter darf die Teilung oder Vereinigung von Liegenschaften, die noch nicht vermessen sind, im Grundbuch nur vornehmen, wenn eine von der zuständigen Nachführungsgeometerin oder dem zuständigen Nachführungsgeometer unterzeichnete Mutationsurkunde vorgelegt wird.

² Innerhalb der Bauzone wird die Mutationsurkunde gestützt auf eine lokale Vermessung nach den Vorschriften der amtlichen Vermessung erstellt.

³ Ausserhalb der Bauzone kann sie auf vereinfachten Vermessungsgrundlagen erstellt werden.

Nachführung
der Vermessung
alter Ordnung

Art. 72 Für die Nachführung der Vermessung alter Ordnung gelten die bisherigen technischen Vorschriften (Art. 54 VAV).

Leitungskataster

Art. 73 Für die Einführung des Leitungskatasters nach Artikel 49 ff. wird den Gemeinden eine Frist bis 31. Dezember 2020 gesetzt.

10. Schlussbestimmungen

Änderung
von Erlassen

Art. 74 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrautes und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)²⁾;

Art. 33 «amtlichen Vermessung» wird ersetzt durch «Geoinformation und der Geodaten-Infrastruktur».

Art. 38 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Zugehörigkeit der Gemeinden zu einem Amtsbezirk und die offizielle Schreibweise ihrer Namen werden im Anhang 1 umschrieben.

^{4 und 5)} Unverändert.

¹⁾ BAG 96-60

²⁾ BSG 152.01

2. Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)¹⁾:
Art. 57 ¹Unverändert.
- ² Als Nutzungspläne gelten die baurechtliche Grundordnung und die Überbauungsordnungen der Gemeinden, der Regionalkonferenzen und des Kantons. Sie basieren auf den Referenzdaten der amtlichen Vermessung und sind für jedermann verbindlich.
- Art. 61** ^{1 bis 5}Unverändert.
- ⁶ Baureglement, Zonenpläne und Überbauungsordnungen sowie deren Änderungen sind zusätzlich in digitalisierter Form zur Genehmigung einzureichen. Die kantonale Fachstelle bezeichnet das anzuwendende Datenmodell.
- Art. 66** ^{1 bis 4}Unverändert.
- ⁵ Der Gemeinderat beschliesst abschliessend Anpassungen der Nutzungspläne, die wegen einer Ersterhebung oder Erneuerung der amtlichen Vermessung nötig werden.
- ⁶ Nutzungspläne der Gemeinde, die bei der Gemeinde, beim zuständigen Regierungstatthalteramt und beim Amt für Gemeinden und Raumordnung nicht vorhanden sind und trotz öffentlichem Aufruf im amtlichen Anzeiger und im Amtsblatt mit Frist von 30 Tagen nicht mehr auffindbar sind, können durch Beschluss des Gemeinderates aufgehoben werden. Der Beschluss des Gemeinderates ist im amtlichen Anzeiger zu publizieren und dem zuständigen Regierungsstatthalteramt und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Kenntnisnahme zuzustellen.
3. Gesetz vom 16. Juni 1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG)²⁾:
Art. 17a (neu) Nach einer Boden- oder Waldverbesserung sind die betroffenen Grundstücke neu zu vermarken.
- Art. 75** Das Gesetz vom 15. Januar 1996 über die amtliche Vermessung (AVG) wird aufgehoben (BSG 215.341).

2. Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)¹⁾:
Art. 57 ¹Unverändert.
- ² Als Nutzungspläne gelten die baurechtliche Grundordnung und die Überbauungsordnungen der Gemeinden, der Regionalkonferenzen und des Kantons. Sie basieren auf den Referenzdaten der amtlichen Vermessung und sind für jedermann verbindlich.
- Art. 61** ^{1 bis 5}Unverändert.
- ⁶ Baureglement, Zonenpläne und Überbauungsordnungen sowie deren Änderungen sind zusätzlich in digitalisierter Form zur Genehmigung einzureichen. Die kantonale Fachstelle bezeichnet das anzuwendende Datenmodell.
- Art. 66** ^{1 bis 4}Unverändert.
- ⁵ Der Gemeinderat beschliesst abschliessend Anpassungen der Nutzungspläne, die wegen einer Ersterhebung oder Erneuerung der amtlichen Vermessung nötig werden.
- ⁶ Nutzungspläne der Gemeinde, die bei der Gemeinde, beim zuständigen Regierungstatthalteramt und beim Amt für Gemeinden und Raumordnung nicht vorhanden sind und trotz öffentlichem Aufruf im amtlichen Anzeiger und im Amtsblatt mit Frist von 30 Tagen nicht mehr auffindbar sind, können durch Beschluss des Gemeinderates aufgehoben werden. Der Beschluss des Gemeinderates ist im amtlichen Anzeiger zu publizieren und dem zuständigen Regierungsstatthalteramt und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Kenntnisnahme zuzustellen.
3. Gesetz vom 16. Juni 1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG)²⁾:
Art. 17a (neu) Nach einer Boden- oder Waldverbesserung sind die betroffenen Grundstücke neu zu vermarken.
- Art. 75** Das Gesetz vom 15. Januar 1996 über die amtliche Vermessung (AVG) wird aufgehoben (BSG 215.341).

Vermessung

Aufhebung
eines Erlasses

¹⁾ BSG 721.0
²⁾ BSG 913.1

¹⁾ BSG 721.0
²⁾ BSG 913.1

2. Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)¹⁾:

Art. 57 ¹Unverändert.

² Als Nutzungspläne gelten die baurechtliche Grundordnung und die Überbauungsordnungen der Gemeinden, der Regionalkonferenzen und des Kantons. Sie basieren auf den Referenzdaten der amtlichen Vermessung und sind für jedermann verbindlich.

Art. 61 ^{1 bis 5}Unverändert.

⁶ Baureglement, Zonenpläne und Überbauungsordnungen sowie deren Änderungen sind zusätzlich in digitalisierter Form zur Genehmigung einzureichen. Die kantonale Fachstelle bezeichnet das anzuwendende Datenmodell.

Art. 66 ^{1 bis 4}Unverändert.

⁵ Der Gemeinderat beschliesst abschliessend Anpassungen der Nutzungspläne, die wegen einer Ersterhebung oder Erneuerung der amtlichen Vermessung nötig werden.

⁶ Nutzungspläne der Gemeinde, die bei der Gemeinde, beim zuständigen Regierungstatthalteramt und beim Amt für Gemeinden und Raumordnung nicht vorhanden sind und trotz öffentlichem Aufruf im amtlichen Anzeiger und im Amtsblatt mit Frist von 30 Tagen nicht mehr auffindbar sind, können durch Beschluss des Gemeinderates aufgehoben werden. Der Beschluss des Gemeinderates ist im amtlichen Anzeiger zu publizieren und dem zuständigen Regierungsstatthalteramt und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Kenntnisnahme zuzustellen.

3. Gesetz vom 16. Juni 1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG)²⁾:

Art. 17a (neu) Nach einer Boden- oder Waldverbesserung sind die betroffenen Grundstücke neu zu vermarken.

Art. 75 Das Gesetz vom 15. Januar 1996 über die amtliche Vermessung (AVG) wird aufgehoben (BSG 215.341).

Vermarkung

Aufhebung
eines Erlasses

¹⁾ BSG 721.0

²⁾ BSG 913.1

Antrag des Regierungsrates		Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission	
Inkrafttreten	Art. 76 Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.	Inkrafttreten	Art. 76 Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
	Bern, 10. Dezember 2014		<i>Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.</i>
	Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: <i>Egger-Jenzer</i> Der Staatsschreiber: <i>Auer</i>		Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: <i>Egger-Jenzer</i> Der Staatsschreiber: <i>Auer</i>
			Bern, 4. Februar 2015
			Bern, 13. Januar 2015
			Im Namen der Kommission Der Präsident: <i>Kropf</i>
	<i>Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.</i>		<i>Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.</i>

